Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Acta in Sachen der Gemeinde zu Parchim, Klägere contra den Cammerherrn von Byern, Beklagten, wegen der trockenen eichenen Stämme und der Abgänge vom Holze

[Hauptband]

Leipzig: aus der Breitkopfischen Buchdruckerey, 1792

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1752188047

Band (Druck) Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

J. 7
295.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1752188047/phys_0001
DFG

pr 304

4h. c. 1.

Je — 307.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1752188047/phys_0002
DFG

Acta

in Sachen

der Gemeinde zu Parchim, Klägere

contra

den Cammerherrn von Byern, Beklagten,

wegen

der trockenen eichenen Stämme und der Abgänge vom Holze.

Decernens

Hr. Regier. Rath Klevenow.

Deputatus

Hr. Regier. Assessor Hanstein.

Inhalts der Rescripte, E. Hochlöbl. Landes-Regierung hieselbst vom 26ten Januar, und 26ten März 1792, ist der Druck des angeschlossenen, bis jetzt aus 317 Blättern bestehenden Manuscripts, dem Cammerherrn v. Byern erlaubt worden, welches von Unterschriebenem, dem die Censur der Handschrift aufgetragen gewesen, hierdurch, mit dem Bemerken beglaubiget wird, daß die darin enthaltenen Regierungs-Protocolle und Decrete mit den Originalien collationirt worden sind. Magdeburg den 26ten März 1792.

v. Grevenitz
Regierungs-Assessor.

Leipzig,
aus der Breitkopfischen Buchdruckerey,
1792.

Anzeige.

Die Entfernung des Druckorts vom Herausgeber hat verschiedene Druckfehler und die von so mancherlei Personen gemachte Abschriften der Aktenstücke haben die verschiedene Schreib- und Sprachfehler veranlaßt; Die Druckfehler, welche etwan den Sinn verderben möchten, sollen bey der Fortsetzung dieses Werks angezeigt werden, da es in der gegenwärtigen Messe dem Herausgeber an der hierzu erforderlichen Zeit fehlet, die Schreib- und Sprachfehler aber wird der Leser bei einer Schrift dieser Art aus denen angeführten Ursachen gütigst entschuldigen.

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

An das Justitz-Departement.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Als ich im Jahre 1783 meine Güter wieder erhielt, schmeichelte ich mich meine noch übrige Lebenszeit in Ruhe zubringen zu können, diese mir aber lange zu lassen, war wohl nicht die Absicht meiner Feinde, welche durch meinen Wohlstand nur noch mehr gegen mich aufgebracht wurden, ob ich gleich alles mögliche gethan, um selbigen andere Gesinnungen gegen mich beyzubringen, die äußerste Discretion über ihre Handlungen gegen mich und selbst bisweilen zu meinem Nachtheil beobachtete und die sichtbarsten Thatsachen für mich täglich sprechen. Ueberdem hat der Französische Freyheits-Unsinn so manchen Bauern und anderen Kopf angesteckt, und ist auch schon bey der hiesigen Gemeinde in offenbare Widersetzlichkeiten und frevelhafte Unternehmungen ausgebrochen. Ich sehe mich daher leider auf einmal mit dieser Gemeinde in 15 Prozessen verwickelt, und dieses über Sachen, welche grösstentheils schon durch Judicata und gerichtliche Vergleiche fest stehen, aber sämmtlich die Gerechtsame meiner Güter betreffen. Von diesen Gerechtsamen habe ich durch die unglückliche Lage, in welcher ich versetzt gewesen, gezwungen ehedem schon vieles vergeben müssen, und würde es gegen meine Nachkommen nicht verantworten können, und wider Pflicht und Gewissen handeln, wenn ich dergleichen noch fernerhin thun wollte, so sehr ich mir auch bey meinem Alter, und bey meiner durch so viele Unannehmlichkeiten geschwächten Gesundheit, Ruhe wünschte, und dieses um so mehr, da ich unter vorgedachten Umständen auch nicht die entfernteste Hoffnung haben kann, von dem Gewinnst gedachter Prozesse für meine Person den geringsten Vortheil zu ziehen, und ich dahero Ruhe, Gesundheit und einen großen Theil meiner Einkünfte blos zum Besten meiner Nachkommen aufopfern muß. Verschiedene Vorfälle haben mich auch bereits überzeugt, daß noch widrige Gesinnungen bey meinen Rechtsstreiten in hiesiger Provinz gegen mich obwalten. Um aber Ew. Königl. Majestät nicht anders als im höchsten Nothfall mit meinen Beschwerden zu behelligen; so will ich leiden so lange als es mir nur möglich seyn wird, da aber meine Feinde auch dadurch gegen mich Vorurtheile zu erregen suchen, daß sie fälschlich ausspreugen, daß ich die Ursach der vorgedachten Prozesse sey, und dergleichen mehr, so bin ich es mir selbst, und auch meinen Kindern schuldig, mich dieserhalb öffentlich zu rechtfertigen, und bitte dahero Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst, da nach der Einführung der neuen Prozeß-Ordnung bereits verschiedene Prozesse öffentlich gedruckt worden

auch mir allergnädigst zu erlauben, die in meinen gedachten gegenwärtigen Prozessen verhandelte Acten öffentlich drucken zu lassen.

Der ich ꝛc.

ꝛc.
von Byern.

Parchim, bey Genthin im Magdeburgischen,
den 8ten Junii, 1791.

Dem Cammerherrn von Byern zu Parchim wird auf seine allerunterthänigste Vorstellung vom 8ten dieses zum Bescheid gegeben, daß er sich wegen der Censur seiner im Druck herauszugeben intendirten Prozesse bey der Behörde, nämlich der Magdeburgischen Regierung, zu melden habe.

Berlin, den 14ten Junii, 1791.

Auf Seiner Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

Dörnberg. Reck. Wöllner.

An den Cammerherrn von Byern.

Allerdurchl. ꝛc. ꝛc.

Ich sehe mich genöthiget meine gegenwärtig bey Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Landes-Regierung wider die hiesige Gemeinde schwebende Prozesse drucken zu lassen, und da ich mich bey Derselben zuvor wegen der Censur melden soll, so zeige hiermit allerunterthänigst an:

daß ich bloß die Prozeß-Acten, so wie sie vor Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Landes-Regierung ergangen sind, und noch ergehen werden, ohne Vorrede, ohne irgend eine Bemerkung drucken lassen werde.

Unter diesen Umständen würde es dahero überflüßig seyn, das Manuscript einzusenden, da es sich bey besagter Regierung selbst befindet, und bitte dahero allerunterthänigst

um die Erlaubniß die vorbemeldeten Prozeß-Acten drucken zu lassen

Der ich ꝛc.

Parchim, den 30ten August, 1791.

ꝛc.
von Byern.

An die Magdeburgische Regierung.

Praes. den 27ten September.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Vester, Lieber Getreuer! Nach Vorlesung Eurer unterm 30ten v. M. datirten Vorstellung, worin Ihr um die Erlaubniß bittet, die in Sachen Eurer wider die Gemeinde zu Parchim bey Unsrer hiesigen Regierung verhandelten Prozessen, drucken lassen zu dürfen, geben Wir Euch hierdurch auf, die dem Druck bestimmten Acten-Stücke, so wie Ihr sie drucken lassen wollet, zuvörderst in leserlichen und zuverläßigen Abschriften dem Praesidenten Unsrer Regierung, nach Maasgabe des Edicts vom 19ten December 1788. §. 3. Nro. 2. §. 5. zustellen zu lassen, da Ihr denn über die Erlaubniß zum Druck, dem Befinden nach specielle Bescheidung erhalten werdet. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Magdeburg, den 6ten Sept. 1791.

v. Tevenar

An
den Cammerherrn Rudolph Georg Christoph von Byern
zu Parchim.

Breitsprach.

Actum Magdeburg, den 19ten April 1788.

Erschienen der Schulze Johann Friedrich Hünike und der Schöppe Andreas Schmidt aus Parchen und trugen Namens der Gemeinde vor, wie sie sich genöthiget sähen, wider den Cammerherrn von Byern daselbst verschiedene Beschwerden anzubringen ꝛc.

4) Nach den unter dem 12ten Merz 1777 zwischen den von Byern und der Gemeinde geschlossenen Recels und dessen §. 7. sey der Gemeinde zu ihrem Brennholze aller Abgang bey Holzschlägen an Zopfen und dergleichen, wie gedachter Recels des mehreren besage, überlassen worden. Seit 3 Jahren aber maße sich der Herr von Byern eben diese Art von Holz, welche der Gemeinde zukomme, an, und habe sogar solches in Klaftern schlagen lassen und demnächst verkauft, ohnerachtet sie sich alle Jahre bey ihm gemeldet, und ihn ersucht dergleichen Holz so der Gemeinde gehöre, nicht zu verkaufen. Ueber die Richtigkeit der angeführten Umstände gaben Comparenten 1) den Coßathen und Altsitzer Joachim Hünike und 2) den Altsitzer Christoph Regelin zu Parchen (beydes Männer, die bey der Sache nicht im mindesten interessirt wären) zu Zeugen an, da sie nun durch die angeführten Umstände mit ihren Gerechtsamen beeinträchtiget würden, so könnten sie unmöglich dabey ruhig bleiben, sondern sähen sich genöthiget, gegen den v. Byern klagbar zu werden, und bäthen deshalb

Terminum zur Aufnahme der Klage auf Königl. Regierung ansetzen zu lassen.

Prael. ratih. et subscr.

Johann Friedrich Hünike, Schulze, Andreas Schmidt, Schöppe.
a. u. s. Richter.

Extract

aus dem Klage-Protokoll der Gemeinde, welches von dem Commissario Oberbürgermeister Hundrich zu Burg aufgenommen worden.

Actum Parchim, den 27ten August 1788.

3) Competire ihnen nach dem §. 7. des Recesses vom Merz 1777 den sie producirten, und wovon Copia sub C hierbey gefügt,

a) alle trockene Stämme, b) alles Knippelholz, welches im dicken Ende oder Zopfe 3 Zoll habe, aus allen herrschaftlichen Holzungen und Laken ohne Ausnahme, welches Recht Herr Wiederbeklagter ihnen seit 3 Jahren ebenfalls streitig machen wolle, ja von dem übrigen im allegirten §. 7. des Recesses vom 12ten Merz 1777 benannten Holze, welches ihnen Herr Wiederbeklagter zwar an und für sich selbst nicht streitig mache, wolle er ihnen auch nicht die freye Disposition weiter lassen, sondern diese dahin einschränken,

daß sie solches nicht zu ihren Gehegen mit verwenden, sondern solches schlechterdings nur zu Brennholz gebrauchen sollen. 4 ꝛc.

Wieder-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1752188047/phys_0006
DFG

Wiederbeklagte bathen daher in Ansehung dieser Reconventions-Punkte zu erkennen:

ad 3) daß Herr Wiederbeklagter verbunden, ihnen alle trockene Stämme und alles Knippelholz, welches im dicken Ende oder Zopfe 3 Zoll habe, aus allen herrschaftlichen Holzungen und Laken ohne Ausnahme zu lassen verbunden und sich solches selbst anzumaßen nicht befugt, Wiederkläger auch wohl befugt alles ihnen nach dem §. 7. des Recesses de 12ten Merz 1777 benannte Holz ohne Einschränkung zu ihrem Bedürfniß, also auch zu ihren Gehegen zu gebrauchen, Herr Wiederbeklagter ihnen das zur Ungebühr eingeknippelte Holz, in so weit es noch vorhanden, zu lassen verbunden, wogegen sie sich wegen des bereits weggefahrnen Holzes qu. der Schadensersetzung begeben wollten.

Fiener-Recess.

Zu wissen sey hiermit, daß zwischen des Herrn Cammerherrn von Byern auf Parchim Hochwohlgeb., mit Beytritt des Herrn Hofrath Köpckens, qua Curatoris von Byernscher Bonorum, letzterer, bis auf Approbation der Creditorum, an einem, und Schulzen auch Gemeinde zu Parchim am andern Theil, wegen Ausgleichung der zwischen ihnen, in dem Parchenschen Herrschaftlichen- und Bauer-Fiener, auch nachbenannten Holz-Laken, aber altenden Gemeinheiten, durch die zur Theilung der gesammten Fiener-Gemeinheiten immediate veranlaßte Commission, nachstehender Vergleichs-Recess abgeschlossen worden:

1.

Ist zuförderst a Commissione zum Voraus gesetzt worden, wie es, bey dieser Ausgleichung, hauptsächlich auf folgende Gemeinheiten ankomme:

a) Ist die Gemeinde zu Parchim bishero berechtiget gewesen, den Herrschaftlichen Fiener, in Gemeinschaft mit ihrem Vieh, zu behüthen, auch:

b) Den Werft zum zäunen, und die trockene Elsen, ingleichen alle Abgänge von verkauftem Holze, nicht weniger die Windbrüche ohne Wurzeln daraus zu nehmen, dahingegen:

c) Der Herrschaft, außer der Koppel-Hüthung mit ihrem Vieh, in diesem gemeinschaftlichen Fiener insonderheit dessen Abnutzung durch die Holzung gebühret, auch dieselbe

d) berechtiget ist, den Parchimschen Bauer-Fiener, neben der Gemeinde Vieh, mit ihrem Vieh gemeinschaftlich zu behüthen; jedoch gehöret die alleinige Holz-Nutzung der Gemeinde; Endlich haben

e) die zur Urbarmachung destinirte Laken, als:

1) die Franzosen-Lake,
2) die tiefe Hörste,
3) die Leimkölcke,
4) die große und kleine Hohle-Eiche,
5) die Lake bey der hohen Dunke und Wind-Mühlen Wiese,
6) die Mittel-Lake und bey Neumanns Wiese,
7) die Kersten-Hörste, und
8) die Parchim-Lake

der Herrschaft, zur alleinigen Holz-Abnutzung, gedienet, die Hüthung darauf aber ist, zwischen der Herrschaft und Gemeinde, mit dem Rind-Vieh, auch zum Theil mit denen Schaafen gemeinschaftlich gewesen; Nun betragen

2.

diese eben erwehnte sich in der detaillirten Gemeinheit, zwischen der Herrschaft und Gemeinde, befindenden Grund-Stücke, nach der Haupt-Vermessung des Fieners, als

A) der Herrschaftl. Fiener zu Parchim, excl. derer Hörste und urbaren Wiesen, so zusammen 43 Morgen ausmachen, überhaupt noch	= =	2404 M. 42 □R.
B) die vorhin erwehnte und bishero von dem gemeinschaftl. Fiener mit gewässerte Laken enthalten, mit Ausschließung der Hohen-Dunk-Lake, so bereits bey dem Fiener mit gerechnet ist	= =	1378 — — —
C) der Flächen-Inhalt des Bauer-Fieners, beträgt	=	346 — 155 Ruth.
		4129 M. 17 □R.

Ist mithin der völlige Inhalt derer in der Gemeinschaft sich befindenden Grund-Stücke; Um aber

3.

selbige daraus zu setzen, und resp. die darinnen befindliche Gemeinheiten beyder Theile, nach dem Verhältniß ihrer bisherigen Theilnehmungs-Rechte gegen einander auszugleichen, ist es hierauf, zwischen ihnen, zu einer weitläuftigen Contestation gekommen, welche von der Beschaffenheit gewesen, daß Commissio zum öftern gezweifelt, dieses Ausgleichungs-Geschäft zu Stande zu bringen; obgleich dieselbe es an Bemühungen und Vorstellungen nicht ermangeln lassen, um beyde Theile, auf das wahre Verhältniß ihrer beyderseitigen bisherigen Theilnehmung, an der Nutzung dieser Grund-Stücke, zurück zu führen, bis endlich, nachdem besonders der Gemeinde diejenige Morgen-Zahl, welche derselben zu ihrer Abfindung, mit Einrechnung des Bauer-Fieners, und das übrige vom Herrschaftl. Fiener, auch denen zur Rodung bestimmten Laken, zukommen mögte, umständlich auf der Vermessungs-Charte erkläret, nachgewiesen, und deutlich gemacht worden, diese Commissarische Vermittelung von dem Effect gewesen, daß die Gemeinde mit 40 Hufen, zu ihrer völligen Abfindung, al-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1752188047/phys_0007
DFG

ler und jeder an den quaest. Grund-Stücken bishero gehabten Gemeinheits- und Nutzungs-Rechte wegen, zufrieden zu seyn sich anerkläret, und die Herrschaft solche Erklärung acceptiret hat; Wie nun

4.

sothane der Gemeinde, zu ihrer Abfindung, zugetheilte 40 Hufen, mit Einrechnung des Bauer-Fieners und das übrige vom Herrschaftl. Fiener auch von denen zur Rodung bestimmten Laken quaest., derselben zum alleinigen Eigenthum, und völligen uneingeschränkten Abnutzung, von der Herrschaft, ohne den geringsten Vorbehalt, erb- und eigenthümlich, auch mit Auflassung des bisherigen Herrschaftl. Eigenthums, überlassen werden; so verbleibt dagegen der Rest des Herrschaftl. Fieners und derer zur Rodung bestimmten Laken qu. der Herrschaft zur gleichmäßigen privativen und uneingeschränkten Abnutzung, und begiebet sich die Gemeinde allem bisherigen daran gehabten Hüthungs- und Holzungs-Rechte aufs Rechts verbindlichste; wiewohl es zwischen beyden Theilen, bis zur Urbarmachung, bey der bisherigen Verfassung, in Absicht der gemeinschaftl. Hüthung, auch der Gemeinde Holz-Nutzung überall verbleibt; Es ist aber

5.

der eben erwehnte privative Antheil der Gemeinde vom Fiener und Laken quaest. zu 40 Hufen, der Gemeinde dergestalt, vermittelst Vergleichs, angewiesen worden, daß dieselbe vom Bauer-Fiener an, sämtliche, zwischen der Gladauschen Grenze und den so genannten Parchim, belegene Laken, und sodann ferner vom Parchimschen Fiener in Verbindung mit vorgedachten Laken, längst an den projectirten Graben von Nro. LXX gegen LXXI herauf in gerader Linie durch die Hohe-Dunke, oder Hahnen-Lake, und Lind-Horst erhalten soll, und ist diese Lage um so mehr beliebet worden, weil dadurch das Haupt-Separations-Geschäft der Gemeinheiten auf der Parchimschen Feld-Mark erleichtert wird; wie denn auch, da die Hörste gegenwärtig nicht mit eingetheilet sind, deßhalb, bey sothaner Haupt-Separation, noch specielle Ausgleichung geschehen muß, und verstehet sich von selbst, daß das in dem der Gemeinde zugetheilten und ihr hiernächst nach der Rodung zuzumessende Antheil vom Herrschaftl. Fiener und Laken qu. sich vorjetzt befindende Holz, der Herrschaft, bis zur geendigter Rodung, verbleiben müsse; Da ferner

6.

die Herrschaft den Triangel an der Tuchenschen Grenze bey Nro. LXVIII, so durch den dortigen Graben vom diesseitigen Territorio abgeschnitten wird, verlieret, und solcher der Gemeinde zu Tucheim zuwächset; so soll erstgedachte Herrschaft zu Parchim von gedachter Gemeinde an Grund und Boden entschädiget werden; Im übrigen cessiret, in dem der Herrschaft verbliebenen Antheile von dem quaest. Fiener und Laken, der Gemeinde zu Parchim Holz-Nutzung, nach vollbrachter Rodung, von selbst; Sodann wurde

7.

der zwischen der Herrschaft und Gemeinde bey Königl. Landes-Regierung wegen des trockenen Weich-Holzes besonders der Birken, in der Beweiß-Instanz, obschwebende Processs dadurch ebenfalls gütlich mitabgemacht, daß sich die Herrschaft erkläret, der Gemeinde, in allen ihren Holzungen und Laken ohne Ausnahme, zu ihrer desto gewisseren Feuerung zu lassen:

alles trockene Weich-Holz an Birken, Elsen, Espen auch Kiehnen, in so fern die Kiehnen nicht zu Bau-Holz zu gebrauchen, oder nicht mit einem mahl, bis auf Dreyßig Klafter, an trockenen Holze geschlagen werden können, deßgleichen alles übrige trockene Weich-Holz ohne Ausnahme, so wie alles Zopf- Lager- und Zacken-Holz nebst den trockenen Stämmen, auch alle Windbrüche, so nicht gespalten, mithin nur, als Knüppel-Holz, in Klafter gesetzt werden können, und ist unter Knüppel solches Holz zu verstehen, welches im dicken Ende oder Zopfe 3 Zoll hat;

jedoch muß das trockene Kiehnen-Holz der Gemeinde unentgeldlich angewiesen, auch sollen von derselben keine grüne Birken, bey Vermeidung der in der Forst-Ordnung bestimmten Strafe, und Erstattung des Werths, abgehauen werden, und weil die Gemeinde befürchtet, daß wegen der der Herrschaft bleibenden Mitnutzung der vorerwehnten Abgänge, diese ihnen solche sämmtlich vor denen Holz-Tagen wegnehmen mögte; so soll der Gemeinde freystehen, außer denen bishero gewöhnlichen Holz-Tagen der Gemeinde und besonders der beyden hiesigen Krüger, zu der Zeit, wenn in denen Herrschaftl. Forsten Holz geschlagen wird, die der Gemeinde davon zukommende Abgänge sich abzuholen, welchen Tag sie wollen, nur mit dem Beding, daß sie an keinen anderen Ort, als wo das Holz geschlagen wird, fahren, auch nichts anders, als die Abgänge von den oben gefälleten Holze wegholen dürfen, jedoch will die Herrschaft von denen Abgängen nichts verkaufen, und was in Ansehung der obigen extraordinairen Holz-Tage verglichen worden, kann denen Freyleuten nicht zu statten kommen; wie nun, auf solche Weise, dieser Process beendiget worden, so hat die Gemeinde solchen, gegen diesen eingegangenen Vergleich, fallen lassen; ein gleiches ist

8.

in Absicht des zwischen beyden Theilen bey Königl. Landes-Regierung in puncto der Nachmast obschwebenden Processes geschehen, und macht die Gemeinde selbige der Herrschaft nicht streitig, wenn die Gemeinde volle Mast gehabt hat, auch nicht, wenn ihre Taxe mit der Taxe des Jägers übereinstimmet; wenn aber der Jäger zu niedrig taxiret, daß die Gemeinde dagegen protestiret, in dem Fall soll keine Nachmast seyn; Hiernächst wird

9.

der Process wegen der Pfändung, woraus beyde Theile verschiedene Forderungen gegen einander haben, niedergeschlagen, und sollen selbige von beyden Seiten hierdurch aufgehoben seyn;

10.

Außer denen jetzt zur Rodung destinirten Laken will aber die Herrschaft, ohne Bewilligung und Entschädigung der Gemeinde, in Absicht ihres vorhin bestimmten Holz-Rechts, keine Laken ausroden lassen.

11.

11.

Die Mast in der hohlen Eiche bleibt in Ansehung des der Gemeinde davon zukommenden Antheils, in der bisherigen Verfassung, so wie überhaupt der Gemeinde sonstige Gerechtigkeiten, in so weit selbige in diesem Vergleiche nicht abgeändert worden, der Gemeinde, wie vorhin, und ungeschmälert, verbleiben; Im übrigen sollen

12.

die hiesigen Gerichte angewiesen werden, in Absicht der Pfändungen, und des Pfand-Gelobs, sich auf das genauste, nach denen Landes-Gesetzen, zu richten; Ob nun wohl

13.

nochmalen wiederhohlet wird, daß alles, was in vorstehenden Puncten verabredet, und verglichen worden, allererst nach der bevorstehenden Urbarmachung statt haben, bis dahin aber alles in der bisherigen Verfassung bleiben müsse; so sollen doch die in §. praec. 7. der Gemeinde accordirte trockene Birken ihr, von dem Tage dieses Vergleichs an, überall zu hauen überlassen werden;

14.

Auf solche Weise ist nun dieses Separations-Geschäft des Parchimschen Fieners und der quaest. Laken, mit beyder Theile Zufriedenheit, abgeschlossen worden, und haben daher dieselben allen diesem Vergleich zuwiderseyenden Ausflüchten, als des Betrugs, listiger Ueberredung, nicht recht verstandener, oder anders niedergeschriebener, als abgeredeter Sache, der Verletzung unter, oder über die Hälfte, und besonders der Rechts-Regel, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wo nicht eine specielle Benennung aller und jeder Ausflüchte vorhergegangen, wohlbedächtig, und aufs Rechtbeständigste entsaget, auch dieser Recess, praevia praelectione et ratihabitione, eigenhändig vollzogen, und wollen selbigen bey der Königl. Landes-Regierung zur Confirmation einreichen.

So geschehen Parchim den 12ten Merz 1777.

Rudolph Georg Christoph von Byern.
Friedrich Köpken als Curator des Herrn Cammerherrn von Byern Bonorum.
Daniel Heinrich Purgold, Pfarrer.
Johann Wilberg Cantor.
Johann Schmidt. Ludewig Hünecke. Schulze ꝛc. ꝛc.

Vigore Commissionis. Schönewald. Goldbeck.

Pro Memoria.

Praes. ad Acta Commiss. den 21ten Nov. 1788.

Erschien der Cammerherr von Byern, bezog sich zuvörderst auf dasjenige, was er bereits bey Beantwortung der ersten von der hiesigen Gemeinde gegen ihn angestellten Klage, nemlich wegen Instruction dieser Klage als Wiederklage, wegen Separation derselben eid. eid. angeführt, und beantwortete die ad 3) bemerkte von der hiesigen Gemeinde gegen ihn angestellte Klage wie folget:

Zuvörderst müsse er bemerken, daß diese Klage überaus dunkel abgefaßt und der 7te Sphus des allegirten Fiener-Recesses ganz falsch und verstümmelt angeführet sey. Die Kläger schienen ihm bey dieser Klage ihre Beschwerden gegen ihn dahin zu richten:

1) daß Beklagter ihnen dasjenige Holz, welches in dem vorgedachten Fiener-Recess, Klägern versprochen worden, nicht gebe, und
2) daß er von demjenigen Holze, welches er ihnen gebe, ihnen nicht die freye disposition und zur Verwendung zu ihren Gehegen zugestehen und es blos auf Brennholz einschränken wolle.

Was den ad 1) hieselbst bemerkten Punct betreffe, so leugne er, daß er Klägern das allergeringste von demjenigen Holze entzogen, was diesen in dem Fiener-Recess versprochen sey, sollten dahero Kläger bey ihrer Behauptung annoch bleiben, so müssen sie diese mit Vorbehalt des Gegenbeweises beweisen.

ad 2) So entscheide der von Klägern selbst producirte Fiener-Recess sofort die Sache gegen Klägern und für Beklagten, hierin stehe ausdrücklich

zu ihrer Feuerung

mithin wären Kläger auch nicht befugt, das qu. Holz zu andern Sachen zu verwenden, welches sonst ein viel größeres Holz-Recht seyn würde, als ihnen zugestanden worden, und Beklagter ihnen zugestehen könne. Er Beklagter müsse dahero bitten:

Kläger sofort mit diesem Puncte abzuweisen, in alle Kosten zu verurtheilen, und da sie wider den klaren und buchstäblichen Inhalt eines Recesses und Vergleichs gegen ihn querulirt, selbige nach dem 16ten Spho des Allerhöchsten Königl. Edicts vom 12ten Julii 1787 zu bestrafen.

von Byern.

Actum Parchim, den 21ten Novbr. 1788.

Wurde die den 3ten Reconventions-Punct betreffende, ad acta specialia gebrachte clausula concernens aus dem Protocoll de 27ten August c. denen erschienenen Deputirten der Reconvenienten und deren Herrn Assistenten, Herrn J. C. R. Stelzer nochmals vorgelesen, und sie befragt,

ob sie demselben noch etwas beyzufügen nöthig fänden? worauf sie erwiederten,

daß sie dem angezogenen Protocoll weiter nichts hinzuzufügen wüsten, als daß sie sich nochmals auf den Fiener-Recess vom 12ten Merz 1777, wovon sie die mit dem Original Confirmations-Notul der Hochlöbl.

Magdeburgischen Landes-Regierung vom 28ten April 1777 versehen, von der Fiener-Commission vidimirte, und ihnen ausgeantwortete Abschrift producirten, und auf ihre bey Hochlöbl. Magdeburgischen Landes-Regierung unterm 6ten hujus übergebene, der Commission mittelst Rescripti de 14ten hujus communicirte Vorstellung bezögen, übrigens aber dahin antragen müßten,

daß zur Vermeidung aller Verdunkelung das zum jetzigen Hau des Herrn Reconventen gehörige und bereits gehauene auch noch zu hauende und in Klaftern zu setzende Holz, von dem Herrn Landjäger Scheffer in Augenschein genommen, und in so fern dieser darunter solches Holz, welches im Durchmesser im dicken Ende drey Zoll und weniger enthielte, finden würde, es bey der an den Herrn Cammerherrn von Byern unterm 14ten hujus erlassenen Verfügung, daß er davon bey 50 Rthlr. Strafe vor ausgemachter Sache nichts wegfahren dürfe, sein Bewenden habe.

Der Herr Cammerherr von Byern, welchen auch dieser Reconventions-Punct abschriftlich mitgetheilt, und dem der jetzige Vortrag der Reconvenienten bekannt gemacht, so wie ihm die Vorstellung der hiesigen Gemeinde vom 6ten hujus von Hochlöbl. Landes-Regierung selbst mittelst Rescript den 14ten hujus et insinuatio den 19ten hujus communiciret worden, exhibirte das sub

anliegende Pro Memoria, und wurde Herr Reconvent befragt,

ob er einräume,

daß den Reconvenienten

a) alle trockene Stämme

b) alles Knüppelholz, welches im dicken Ende oder Zopfen 3 Zoll habe, aus allen Herrschaftlichen Holzungen und Laken ohne Ausnahme gebühre?

Worauf derselbe erwiederte:

ad a) räume er den Reconvenienten alles trockene Holz, so wie es in dem Fiener-Recess vom 12ten Merz 1777, welchen die Reconvenienten produciret, und den er agnoscire, §. 7. beschrieben sey, ein, dahin, daß den Reconvenienten darnach zu ihrer desto gewissern Feuerung zustehe, alles trockene Weichholz an Birken, Elsen, Espen auch Kiehnen, in so fern

die Kiehnen nicht zu Bauholz zu gebrauchen, oder nicht mit einem mal, bis auf dreyßig Klafter, an trockenem Holze geschlagen werden können, desgleichen alles übrige trockene Weichholz ohne Ausnahme, so wie alles Zopf-Lager und Zackholz nebst den trockenen Stämmen.

ad b) Das Knüppelholz anlangend, so räume Herr Reconvent der Gemeinde dieses Inhalts des angezogenen § des Fiener-Recesses, so lange dieser bestehe, ein, und überlasse der richterlichen Entscheidung,

ob die Bestimmung der drey Zoll nach den Worten des angezogenen §. des Fiener-Recesses

nur allein auf die Windbrüche gehe?

oder auch

auf das übrige in dem angezogenen §. 7. des Fiener-Recesses erwähnte Holz

zu extendiren sey?

Hierbey behauptet jedoch Herr Reconvent,

daß das im §. 7. des angezogenen Fiener-Recesses bestimmte Maaß der drey Zoll nicht, wie Reconvenienten solches interpretirten vom Durchmesser (Diameter) sondern, wie er dafür halte, vom Ummesser (Peripherie) zu verstehen sey, denn theils enthalte der Fiener-Recess von der gegenseitigen Auslegung kein Wort; theils würde er auch sonst den Fiener-Recess, bey dem er so schon so sehr laediret, in keine Wege vollzogen haben.

Herr Reconvent wurde ferner befragt,

ob er zugebe, daß er sich Holz angemaßt, welches nach dem angezogenen §. des Fiener-Recesses den Reconvenienten zugestanden sey, und ob er dergleichen bey jetzigem Hau in Klaftern setzen lassen?

Antwort: Nein!

Herr Reconvent bemerkte hierbey,

a) daß er zwar, nach der Verordnung Hochlöbl. Magdeburgischen Landes-Regierung vom 14ten hujus, das zum jetzigem Hau gehörige, und theils gehauene theils noch zu hauende Holz vor ausgemachter Sache nicht wegfahren lassen würde, indessen erwarte er wegen aller ihm durch diese Inhibition erwachsenden Schäden von den Reconvenienten annehmliche Caution.

b) müßten Reconvenienten zur Vermeidung aller Verdunkelung auch ihrer Seits alles dasjenige Holz, welches er von dem jetzigen Hau für sie liegen lasse, bis nach ausgemachter Sache unangerührt stehen lassen, und sich daran nicht vergreifen

und bat Herr Reconvent wegen dieser Anträge,

ad a et b) um Commissarische Verfügung, wobey er sich, wenn Commissio solches zu erlassen sich nicht für berechtiget hielte, reservirte, diese Verfügungen bey Hochlöbl. Magdeburgischer Landes-Regierung selbst zu suchen.

c) lasse sich zwar Herr Reconvent gefallen, daß nach dem Antrage der Gegner der Herr Landjäger Scheffer instruiret würde,

das zu seinem jetzigen Hau gehörige, und bereits gehauene oder noch zu hauende Holz in Augenschein zu nehmen, indessen verstehe sich wohl von selbst, daß in so fern darunter auch solches Holz gefunden werden sollte, welches im dicken Ende oder Zopf keine drey Zoll enthielte, hieraus noch nicht folge, daß solches Zack- und Zopf-Holz wäre, denn das darunter etwa befindliche, im dicken Ende nicht drey Zoll enthaltene Holz (wenn dergleichen darunter befindlich sey) würde aus jungen Bäumen bestehen, welche nicht

wachsen

wachsen wollten, und welche, um eine gleiche Schonung zu erhalten, mit dem starken Holze zugleich weggehauen werden müßten, welche junge Bäume aber unstreitig ihm, dem Herrn Reconventen, zugehören.

Nachdem hierauf den Recenvenienten diese Einlassung und resp. Beantwortung vorgehalten worden, so declarirten dieselbigen,

wie sie ihrer Seits den §. 7. des gedachten Fiener-Recesses nicht anders auslegten, und nach dem Wortverstande nicht anders auslegen könnten, als daß ihnen darnach

a) alles trockene Weichholz an Birken, Elsen, Espen auch Kiehnen nur mit der einzigen Ausnahme, in so fern die Kiehnen nicht zu Bauholz zu gebrauchen, oder nicht mit einem mahle bis auf dreißig Klafter an trockenem Holze geschlagen werden können.
b) alles übrige trockne Holz ohne Ausnahme
c) alles Zopf- Lager- und Zackenholz auch Windbrüche
d) alle trockene Stämme und
e) alles im dicken Ende drey Zoll dicke Knüppelholz nach dem Durchschnitt gerechnet,

gehöre. In so weit also dergleichen Holz jetzt geschlagen sey, oder bey jetzigem Hau noch geschlagen werde, deshalb baten sie das Gutachten des Herrn Landjäger Scheffer aufzunehmen, welcher auch zugleich sein Gutachten dahin abgeben würde, daß wenn von der Dicke des Holzes die Rede sey, niemals der Ummesser, sondern jederzeit der Durchmesser zu verstehen sey. Auch bey dieser anzustellenden Besichtigung würde sich ergeben, daß Herr Reconvent theils trockenes Weichholz, und theils Knüppelholz, welches am dicken Ende drey Zoll und weniger enthalte, mit in die Klaftern habe setzen lassen.

So viel die verlangte Caution anbetreffe, so wären Reconvenienten aus einem doppelten Grunde nicht dazu verbunden, denn theils wären sie hier im Ort insgesammt ansäßig, theils aber beruhe ihr jetziger Anspruch auf ein so deutliches, von beyden Theilen vollzogenes und von Königl. Landes-Regierung confirmirtes Document. Aus diesem letztern Grunde könne ihnen auch nach dem Antrag des Herrn Reconventen nicht angemuthet werden,

ihrer Seits alles dasjenige Holz, welches er von dem jetzigen Hau für sie liegen lasse, bis nach ausgemachter Sache unangerührt stehen zu lassen, und sich daran nicht zu vergreifen.

Endlich bemerkten Reconvenienten. wie sie sich auf die Distinction zwischen drey Zoll dicken Zopfholz, und drey Zoll dicken kleinen Bäume nach dem alleg. Recess nicht einlassen könnten, indem, nach ihrer obigen Behauptung, ad e. der Recess auch hierunter die klare Bestimmungen enthielte; und nach demselben den Reconvenienten alles Knüppelholz, welches im dicken Ende drey Zoll, im Durchschnitt dick gehöre, indem sonst alles dergleichen Holz zu kleinen Bäumen gerechnet werden könnte, wodurch ihr Recht aus jenem Recess die größte Schmälerung leiden würde.

Da auch von dem Herrn Reconventen behauptet worden,

daß den Reconvenienten das qu. Holz nur in so weit zustehe, als sie solches

zu ihrer Feuerung

gebrauchten,

so widersprechen Reconvenienten auch dieser Behauptung, indem diese Bestimmung in dem mehr gedachten Recess nicht enthalten sey, als woselbst nicht die Einschränkung gemacht worden,

daß sie solches bloß zur Feuerung

sondern

zu ihrer desto gewissern Feuerung

haben sollten.

Herr Reconvent erwiederte hierauf,

daß er die Beurtheilung der Frage,

ob, wenn von dem Maaß eines runden Körpers die Rede sey, nach dem Durchmesser oder Ummesser gegangen werden müsse?

nicht auf die Entscheidung des Herrn Landjäger Scheffer ankommen lassen könne, sondern dagegen protestire, und auf richterliche Entscheidung sich berufen müsse, indem der Recess klar sey und vom Durchmesser kein Wort enthalte.

Hierbey ließe sich zwar Herr Reconvent gefallen, daß durch den Herrn ꝛc. Scheffer untersucht würde,

ob unter dem zum jetzigen Hau gehörigen Holze trockene Bäume befindlich?

indessen so wenig er auch glaube, daß darunter dergleichen vorhanden, so werde doch solches nichts releviren, da ihm, dem Herrn Reconventen nach §. 7. des alleg. Fiener-Recesses der Mitgebrauch der darin erwähnten Abgänge reservirt sey.

Der geforderten Caution müsse Herr Reconvent um so mehr inhaeriren, da er glaube, daß noch sein in Rede stehendes Factum recess-mäßig sey.

Im angezogenen Fiener-Recess stehe kein Wort,

daß den Reconvenienten kleine, am untersten Ende nur drey Zoll dicke grüne Bäume gelassen werden müsten, auch wären solche nicht in lite, und der besorgliche Mißbrauch, welchen Reconvenienten eventualiter ja anzeigen könnten, hebe den Gebrauch nicht auf.

Daß das qu. Holz den Gegnern bloß zur Feuerung überlassen sey, besage der Recess mit dürren Worten; Reconvenientischer Seits würde dem Herrn Reconventen in Beziehung auf den §. 7. des Fiener-Recesses

bloß die Mitnutzung der Abgänge (oder Zopfen) zur Feuerung zugestanden.

Nachdem dieses Protocoll in Gegenwart der Comparenten nochmals aufgelesen, und solches von ihnen genehmiget worden, so haben sie es eigenhändig mit unterschrieben, jedoch bemerkten Reconvenienten noch bey der Vorlesung,

daß, da sie bey diesem Reconventions-Punct

auch alle trockene Stämme

Inhalts des § 7. des Fiener-Recesses in Anspruch genommen, sie sie anjetzt nicht unangefahrt lassen könnten,

daß der Herr Reconvent seit einigen Jahren trockne Stämme von Eichen ausraden, zu Klafterholz aushauen lassen, und solche zu Deputat verwendet.

Jedoch stünden von diesen Stammklaftern noch welche im Holze, diese noch jetzt vorhandene Stammklaftern müßten sie als ihr Eigenthum mit in Anspruch nehmen, und zugleich in Ansehung der Zukunft zu erkennen bitten,

daß alle trockene, auch eichene Stämme den Reconvenienten allein zu gehörig,

Da die Zeit bis gegen 9 Uhr Abends verflossen, so ist der Herr Cammerherr von Byern aufgefordert worden dieses Anbringen Morgen zu beantworten.

Auch dieser Nachtrag ist den Comparenten vorgelesen, und von ihnen genehmiget und eigenhändig unterschrieben worden.

von Byern.

Johann Heinrich Hünecke. Andreas Schmidt. Christian Benecke. Christ. Andr. Wille, Schöppe.

Johann Benecke. Jacob Kühne.

Hundrich.

Steltzer.

Allgegen, vereydeter Protokollführer.

Pro Memoria.

Praes. ad acta Commiss. den 22. Nov. 1788.

Da die klagende Gemeinde in dem gestrigen Termino zuletzt angebracht, daß Beklagter Eichene Stämme roden lassen, so beantwortete dieser solches folgendergestalt. Diese Sache sey bis jetzt nicht in lite, er würde dahero, ehe und bevor Kläger dieserhalb nicht eine besondere Klage gegen ihn angebracht, und diese ihm zuvor abschriftlich mitgetheilet worden, um sich auf die Einlassung vorbereiten zu können, nicht nöthig haben, sich darauf für jetzt einzulassen, um aber denen Klägl. Kosten zu ersparen, und da die Sache an sich sofort klar sey, so wolle er aus diesen Ursachen dieses für dieses mal thun, und nachstehend diese Klage beantworten. Es sey wahr, daß er Stämme von abgehauenen grünen Eichen habe roden lassen, daß er aber diese Befugniß nicht habe, würden Kläger mit Vorbehalt des Gegenbeweises zu beweisen schuldig seyn, da er und seine Vorfahren sich seit undenklichen Jahren und bis jetzt nicht allein in dem ruhigen und ungestörten Besitz befänden, sich dergleichen Stämme roden zu lassen, sondern sämmtlich klagende Gemeinde noch erst ganz neuerlich und vor ungefehr 4 bis 5 Jahren eingestanden,

daß ihm Beklagter zustände, sich dergleichen Eichene-Stämme zu bedienen.

Wie die wegen Schlagung von 500 Eichen von dem Landrath von Arnim abgehaltene und bey Königl. Cammer befindliche Commissions-Acten dieses mit mehreren besagen würden, um deren Herbeischaffung auf Kosten des succumbirenden Theils eine Königl. Höchlöbl. Commission hiedurch ersucht würde. Schließlich müsse er noch bemerken, wie die von Klägern gegen ihn wegen dem diesjährigen Holzschlag angebrachte Klage selbst nach dem klaren und buchstäblichen Inhalt des von ihr selbst producirten Fiener-Recesses und besonders des 4ten und 13 Sphi ganz unstatthaft sey, nach welchen

alle die denen Klägern zugestandene Befugnisse erst nach der Urbarmachung des Fieners ihren Anfang nehmen sollen.

Nun erfahre er, daß der Fiener noch nicht ganz urbar gemacht sey, noch eben jetzt gerodet werde, wovon er im Leugnungs-Fall eine Königl. Hochlöbl. Commißion bitte, sich durch die ocular Inspection zu überzeugen. Selbst der klagenden Gemeinde zustehende Bauer-Fiener sey noch nicht einmal so weit gerodet und urbar gemacht, als er hierzu ausgesetzt sey, wie Kläger selbst nicht leugnen könnten, mithin Klägl.

in Absicht seines diesjährigen Holzschlages mit ihrer Klage pure abzuweisen seyn würden.

Da er aber nach beendigter Urbarmachung des Fieners mit seinem Holzschlag nicht anders verfahren könne, als er dieses in dem gegenwärtigen Holzschlag gethan, bey welchem er sich, um allen Querelen vorzubeugen, genau nach dem Inhalt des oft allegirten Fiener-Recesses gerichtet, und bey der gestrigen Verhandelung bemerkt, daß die Klägl. solchen ganz anders auslegen wollten, als der klare und buchstäbliche Inhalt desselben besage und dieses, wenn solche bey ihrer geäusserten Meynung verblieben, dennoch nach geschehener Rodung und Urbarmachung des Fieners zu einem Prozeß ausschlagen würde, so wolle er, um denen Klägl. die Kosten eines neuen Prozesses zu ersparen, sich gefallen lassen.

daß der gegenwärtige Prozeß in Absicht dessen, wie es nach geschehener Urbarmachung mit denen Klägl. verbleibenden Abgängen von dem Holzschlage gehalten werden solle, über die bey der gestrigen Verhandelung bemerkte streitige Punkte fortgesetzt und ausgeführet werde,

wenn Klägl. dieses ihrer Absicht gemäß hielten.

von Byern.

Pro

Pro Memoria.

ad Acta Commissionis den dritten Klage-Punct der Gemeinde wegen Zopf- und Zackenholz ꝛc. betreffend.

Diese Klage ist überaus dunkel und unbestimmt abgefasset. Ich sehe mich dahero genöthiget, um alle Verdunkelung, Irrungen und Mißdeutung in dieser für mich, und besonders für meine Nachkommen so wichtigen Sache vorzubeugen, nachstehendes dieserhalb anzuzeigen, und zwar 1) Nach dem Inhalt der Klage nehmen Kläger in Anspruch

a) alle trockene Stämme
b) alles Knüppelholz, welches im dicken Ende oder Zopfe 3 Zoll hat, aus allen Herrschaftlichen Holzungen und Laken ohne Ausnahme, und
c) verlangen solche von denen übrigen in § 7. des Recesses vom 12ten Mart. 1777 benannten Holzarten die freie Disposition.

Aus denen Beschwerden der Klägl. bey einer Königl. Hochpreißl. Landesregierung, aus dem, was bey dem Interemistico verhandelt worden, aus denen Aufträgen des ehemaligen Commissarii an den Herrn Landjäger Scheffer und aus dem von gedachtem Herrn Commissario angefangenen Instructions-Protocoll glaube ich aber nunmehro zu ersehen, daß Klägl. nachstehendes von mir in Anspruch nehmen und verlangen, nemlich

1) alles Zopf- und Zacken-Holz, welches von meinem diesjährigen Holzschlag der Elsen und Birken, welches am dicken Ende 3 Zoll im Durchmesser und weniger hat und mit in meinen von diesen Elsen und Birken geschlagenen Klaftern gesetzt ist.
2) die freie Disposition von diesem Zopf- und Zacken-Holz.
3) alle trockene Stämme, welche ich in denen ad 1. zuvorgedachten Klaftern angeblich habe setzen lassen.
4) die freie Disposition von diesen trockenen Stämmen.
5) den ganzen Baum von allen grünen Elsen und Birken, mithin alle grüne Elsen und Birken, welche überhaupt die Dicke von drey Zoll im Durchmesser nicht haben und in meiner Forst befindlich.
6) die freie Disposition über diese grüne Elsen und Birken.
7) sämmtliche eichene Stammklaftern, welche in meiner Forst befindlich sind.
8) die freie Disposition über diese Stamm-Klaftern und
9) die freie Disposition über sämmtl. in dem 7. §. des Fiener-Recesses vom 12ten Mart. 1777 benannte Holzarten.

Diese Puncte sind bey der von dem Herrn Hoffiscal Hundrich angefangenen Instruction des dritten Klage-Puncts der hiesigen Gemeinde wie Kraut und Rüben durch einander geworfen, und meiner Vermuthung nach, um einen künftigen Richter irre zu führen, die Objecte, worauf es bey einer jeden Sache ankommt, zu verdunkeln, mich bey der Einlassung zu verwirren, und mir zu benehmen, mich darauf und auf meine Gegenbeweise vorbereiten zu können.

2) Hat der ehemalige oftgedachte Herr Commissarius den in der Klage ad c gedachten wichtigen Klage-Punct, nemlich die verlangte freie Disposition über die in dem 7ten §pho des Fiener-Recesses vom 12ten Mart. 1777. benannten Holzarten

gar nicht zu der angefangenen Instruction gezogen, ohnerachtet Klägl. solchen, wenigstens meines Wissens, nicht haben fallen lassen.

3) Ist die Aufnahme dieses dritten Klage-Puncts auch darin äusserst dunkel und selbst widersprechend, wenn es darin heisset,

alles Knüppel-Holz, welches im dicken Ende oder Zopfe drey Zoll habe.

Das Knüppelholz hat keinen Zopf mehr, sondern dieser ist davon abgehauen und liegen geblieben. Holz, welches an beiden Enden gleich stark, wird man hier unter meinen Klaftern und in der ganzen Welt vergebens suchen, da ein jeder Baum unten dicker, als oben ist, und sich nach und nach zuspitzt. Kläger nehmen dahero ein nicht existirendes Holz in Anspruch, welches doch ihre intention zu seyn nicht scheinet, und ich will nicht von Dunkelheiten und Verwirrungen Vortheil ziehen.

4) Hat der ehemalige Herr Commissarius, anstatt sich von denen Klägl. die nöthige Erläuterung über die so dunkel von ihm aufgenommene Klage geben zu lassen, mir gleich bey der angefangenen Instruction derselben laut Protocoll vom 21ten November 1788. nachstehende Frage vorgelegt:

ob ich einräume, daß denen Klägl.

a) alle trockene Stämme
b) alles Knüppelholz, welches im dicken Ende oder Zopfe 3 Zoll habe, aus allen Herrschaftlichen Holzungen und Laken ohne Ausnahme gebühre;

da es nun laut Protocoll spät und Abends um 9 Uhr, ich also müde, überdem nicht recht wohl und von denen übrigen bereits an diesem Tage abgehandelten anderen Rechtssachen (wie die Protocolle von eben dem dato dieses beweisen,) ganz erschöpft war, so gab ich nachstehende kurze, aber auf die Frage selbst ganz passende Antwort:

Ja! nach dem Inhalt des Fiener-Recesses.

Diese Antwort aber hat der oftgedachte ehemalige Herr Commissarius sehr undeutlich ausgedehnt, wie das Protocoll besagt, wodurch meine gegebene Antwort gar nicht passend auf die Frage selbst geworden. Welche Ausdehnung ich damals, wie sie geschehen, aus denen vorangeführten Ursachen nicht bemerkt, und erst aus der von dem gedachten Protocolle am 24ten December 1788 erhaltenen Abschrift ersehen habe,

wie ich eidlich darzuthun mich erbiete.

Ich könnte noch mehrere Umstände anführen, welche meiner Vermuthung nach, um die wahre Beschaffenheit der Sachen zu verdunkeln, von dem ehemaligen Herrn Commissario in denen Protocollen bemerkt sind, da aber

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1752188047/phys_0013
DFG

das bereits angezeigte mehr als hinreichend seyn wird, meiner nachstehenden Bitte, welche sich auch in der Proceß-Ordnung gründet, sein völliges Gewichte zu geben, so will hiedurch eine gegenwärtige Königl. Hochlöbl. Commißion ersuchen,

der hiesigen Gemeinde aufzugeben: dem vorbemeldeten Klage-Punct wegen ordentliche und deutliche Klagen gegen mich anzubringen, in welchen sie separatim anzeigt,

1) Was sie von meinem Holze in Anspruch nimmt,
2) Ob und welches sie davon als ihr unumschränktes Eigenthum, nemlich zum Verkauf, zum Gebrauch zu ihren Gehegen, oder in ihren Haushaltungen und Wirthschaften in Anspruch nimmt, oder
3) zu ihrer alleinigen Feuerung, oder
4) blos zur Mitnutzung hierzu verlangt,
5) in welcher Dicke und Beschaffenheit sie solches fordert, und
6) welche Beweißmittel sie bey einem jeden Klagepunct habe, damit ich mich auf die Einlassung und Anschaffung der Gegenbeweißmittel vor dem Instructions-Termin vorbereiten könne.

Keinem Theile kann hieraus der mindeste Nachtheil entstehen, es müßte dann ein solcher Bedenken tragen, die Wahrheit an das Licht und vor den künftigen Richter zu bringen, und seine Hofnung darauf setzen, durch Verdunkelung der wahren Beschaffenheit der Sache und Zusammenwerfung so mannigfaltiger Objecte den Richter irre zu führen, den andern Theil zu verwirren und den diesem in denen Gesetzen zugestandenen Vortheil zu benehmen, sich auf die Einlassung und Anschaffung von Gegenbeweißmitteln vorbereiten zu können. Ueberdem ist an der so Proceß-Ordnungswidrig von dem vormaligen Commissario Herrn Hoffiskal Hundrich angefangenen Instruction dieses dritten Klage-Puncts der hiesigen Gemeinde noch nicht eine halbe Stunde gearbeitet, und dahero sind noch keine ansehnliche Kosten darauf verwendet worden. Um aber aller Mißdeutuug und Argwohn zuvor zu kommen, so erkläre ich mich hiedurch, daß ich mich allem vorbemeldeten ohnerachtet an dem getroffenen Interemistico gebunden zu seyn erachte, und diesem in allen Stücken getreulich nachkommen werde.

Ferner kann ich nicht unbemerkt lassen, daß es zur Vermeidung aller Verdunkelung und Verwirrung wohl sehr nöthig seyn wird, daß ein jeder von vorstehenden Klage-Puncten besonders instruirt und von einem jeden besondere Acten gemacht werden, worum ich aus vorgedachter Ursach bitten muß.

von Byern.

Actum Parchim, den 5ten May 1789.

In dem heutigen Termin, worin Kläger, nach dem Antrag des Hrn. Bekl. über ihre dritte Klage, näher vernommen werden sollen, erschienen,

1) ihr Assistent, der Herr Justizrath Steltzer.
2) der Schulze Hünecke.
3) der Schöppe Andreas Schmidt.
4) der Halbspänner Johann Schwarzlose.
5) der Coßate Jacob Kühne.

Es wurde nun denen Klagenden der Inhalt des von des Herrn Bekl. eingereichten P. M. Fol. 17. in so weit sie solchen zu wissen brauchen, bekannt gemacht.

Herr Bekl. moniret darin, daß die Klage nicht deutlich gefaßt sey, und man nicht recht beurtheilen könne, was Kl. eigentlich haben wollten; besonders sey der Punkt dunkel, wenn es heiße:

Kl. verlangten alles Knüppel-Holz, welches im dicken Ende oder Zopfe 3 Zoll habe,

und der Punct, wegen

der verlangten freien Disposition über die im § 7. des Fiener-Recesses vom 12ten Mart. 1777 benannte Holz-Arten,

sey gar nicht zu der Instruction weiter gezogen worden.

Nach des Herrn Bekl. Dafürhalten nehmen Kl. in Anspruch und verlangen,

1) alles Zopf- und Zacken-Holz von seinem diesjährigen Holzschlag, an Elsen und Birken, so am dicken Ende drey Zoll und weniger im Durchmesser hat, und mit in den aufgesetzten Klaftern eingesetzt ist.
2) die freie Disposition von diesem Zopf- und Zacken-Holze.
3) alle trockene Stämme, welche er in denen ad 1. zuvorgedachten Klaftern angeblich habe setzen lassen.
5) die freie Disposition von diesen trockenen Stämmen.
5) alle grünen Elsen und Birken, welche überhaupt die Dicke von 3 Zoll im Durchmesser nicht haben, und in seiner Forst befindlich.
6) die freie Disposition über diese grüne Elsen und Birken.
7) sämmtl. in seiner Forst befindl. eichene Stammklafter.
8) die freie Disposition über diese Stammklafter, und
9) die freie Disposition über sämmtliche in dem 7ten §. des Fiener-Recesses vom 12ten Mart. 1777. benannten Holz-Arten.

Herr Bekl. verlangt dahero in seinem Pro M. daß Kl. ihre Klage ordentlich und deutlich anbringen und separatim anzeigen:

1) Was die Gemeinde von seinem Holze in Anspruch nehme?

2) Ob

2) Ob und welches sie davon als ihr uneingeschränktes Eigenthum, nämlich zum Verkauf, zum Gebrauch zu ihren Gehegen, oder in ihren Haushaltungen und Wirthschaften in Anspruch nehme, oder
3) zu ihrer alleinigen Feuerung, oder
4) blos zur Mitnutzung hiezu verlange?
5) in welcher Dicke und Beschaffenheit sie solches fordere, und
6) was für Beweis-Mittel sie bey jedem Puncte habe?

Kläger wurden zur Beantwortung aufgefordert, und sagten, sie verlangten weiter kein Holz, als was ihnen in dem Fiener-Recess vom 12ten Merz 1777. §. 7. von der Herrschaft ausdrücklich zugestanden worden.

Fol. 5te.

nämlich
aus allen Herrschaftl. Holzungen und Laken, ohne Ausnahme,
1) alles trockene Weich-Holz, an Birken, Elsen, Espen
2) auch Kiehnen, in so fern die Kiehnen, nicht zu Bau-Holz zu gebrauchen, oder nicht mit einem mal bis auf 30 Klafter an trockenem Holze geschlagen werden können.
3) desgleichen alles übrige trockene Weich-Holz ohne Ausnahme,
4) so wie alles Zopf, Lager- und Zack-Holz,
5) nebst den trockenen Stämmen,
6) auch alle Windbrüche, so nicht gespalten, mithin nur als Knüppel-Holz in Klafter gesetzt werden können.

In so ferne nun Herr Beklagter von diesen genannten Holz-Arten, sich was angemaßet und in Klafter habe setzen lassen, so verlangten sie, Kläger, solches allerdings zurück und für die Zukunft müsse er sich dergleichen Anmaßung gänzlich enthalten.

Ueber diese genannte Holz-Arten verlangten sie nun, mit Beyfall des Fiener-Recesses, in so ferne eine freye Disposition, daß sie solches auf alle Art und Weise, den Verkauf allein ausgenommen, in ihren Nutzen gebrauchen könnten, und Herr Beklagter ihnen weiter keine Einschränkung darunter zu machen befugt sey, als blos den Verkauf zu verhindern.

Dem Herrn Beklagten stehe, nach Innhalt des Fiener-Recesses §. 7., die Mitnutzung an den vorerwehnten Abgängen zu, jedoch dürfe er ebenfalls davon nichts verkaufen, und an den Stämmen habe er gar kein Recht, sondern diese gehörten ihnen, denen Klägern allein.

Wie dicke, und von welcher Beschaffenheit das Holz seyn müsse, enthalte der Fiener-Recess ganz deutlich, worin bestimmt sey, daß unter Knüppel solches Holz verstanden werde, welches im dicken Ende oder Zopfe drey Zoll habe,

und da, nach dem Zeugniß des Herrn Land-Jäger Scheffer vom 29ten Novembr. pr.,

Fol.

nach den Forst-Principiis und Aussage der Land-Baumeister, alles runde Holz, im Diameter und nicht in der Peripherie gemessen werde.

so wären auch die drey Zolle vom Durchmesser zu verstehen, und folglich gehörten ihnen, alle Knüppel, welche drey Zoll und weniger im Durchmesser hätten.

Aus diesen Bestimmungen ergebe sich von selbst, in wie fern des Herrn Beklagten Anfangs gedachte Meinung von der Klage, gegründet sey, oder nicht.

Im übrigen bemerkten Kläger, wie Herr Beklagter dem Prediger und Cantor jährlich ein gewisses Quantum Holz geben müsse, und Dieselben seit einigen Jahren mit den Abgängen abgefunden habe.

Wenn nun aber Herr Beklagter, wie vorhin angeführt, blos die Mitnutzung von den Abgängen habe, und also nichts davon weggeben könne, so müßten sie darauf antragen,

daß in dem künftigen Erkenntniß festgesetzt werde, daß er an den Prediger und Cantor weiter keine Abgänge geben solle.

Wegen der Abgänge, so der Prediger und Cantor bisher erhalten, wollten sie so wenig, als wegen der von dem Herrn Beklagten bereits schon verkauften Abgänge, und sich angemaßten Stämmen, eine Vergütung verlangen, um die Sache dadurch nicht weitläuftiger zu machen, ob sie gleich sonst dazu völlig berechtiget wären.

Da nun Kläger nichts weiter anzuführen hatten, so ist das Protocoll wieder vorgelesen, genehmiget, und unterschrieben worden.

von Byern.

Johann Friedrich Hünecke. Schulze. Andreas Schmidt. Schöppe. Johann Schwarzlose.
Steltzer.

a. v. f.
Wangerow. Janus.

Pro Memoria.

Praef. in termino Comm. den 14ten May 1789.

Erschien der Cammerherr von Byern und zeigte an, wie Kläger ihren dritten Klage-Punct gänzlich nunmehro abgeändert hätten, und also in den Tag hinein klagten und Beschwerden gegen ihn ihrer alten Gewohnheit nach führeten, ohne selbst recht zu wissen, was sie klagten und worüber sie sich beschwereten, wovon ein künftiger

Herr Urtelsfasser sich auch bey diesem Punct sofort überzeugen würde, wenn er das auf Königl. Regierung unter den 19. April 1788. aufgenommene Protocoll, in welchem sie diesen dritten Klage-Punct und zwar ad 1 und 4 daselbst angemeldet, die hernach unter dem 27ten August 1788 von dem vormaligen Commissario Herrn Hoffiskal Hundrich ad 3 aufgenommene Klage, die Vorstellung der Kläger an eine Königl. Hochpreißl. Landes-Regierung vom 6ten Nov. 1788, dasjenige, was in termino Commissionis den 21ten Nov. 1788 von Klägern angezeigt und behauptet, und das was bey Regulierung des Interemistici verhandelt worden, mit demjenigen vergleiche (als warum er bey Abfassung des Erkenntnisses bitten müsse) wie Kläger nunmehro eben dieses Punktes wegen in termino Commissionis den 5ten May c. ihre vorgedachte Klage angebracht und diese hiernach aufgenommen sey, da ihm nun diese communicirt worden, und er erst hieraus beurtheilen könne, weshalb Kläger bey diesem ihren dritten Klage-Punct eigentlich, und wie, querulirten, so sey er nunmehro im Stande sich gehörig darauf einzulassen, und wolle dieses folgendergestalt thun:

Der Fiener-Recess vom 12ten Merz 1777 sey deutlich und klar und nach diesem gestehe er in der Zukunft denen Klägern aus seiner Forst und Laken zu und zwar

ad 1) alles trockene Weichholz an Birken, Elsen, und Espen, jedoch unter nachstehenden und in dem gedachten Fiener-Recess selbst enthaltenen Einschränkungen, nemlich

a) zur Mitnutzung, da seine Mitnutzung §. 7. daselbst anerkannt sey, ohnerachtet dieses sich wohl schon von selbst verstehe.

b) blos zu der Feuerung der Kläger, da dieserhalb der Fiener-Recess §. 7. ganz klar sey, da es darin heiße zu ihrer (der Kläger) desto gewisseren Feuerung und da sich Kläger bereits merken lassen, daß sie vorgeben würden, daß das Wort

gewisseren

der Sache eine andere Bedeutung gebe, so wolle er nur allhier kürzlich bemerken, daß dieses wohl keinem andern als Klägern einfallen könne,

Feuerung

bleibe immer und hierauf komme die Sache an, und

c) im Fall erkannt werden sollte, daß die im §. 7. des erwehnten Fiener-Recesses enthaltene Bestimmung so nicht gespalten, mithin nur als Knüppel-Holz in Klaftern gesetzt werden können, und ist unter Knüppel-Holz solches Holz zu verstehen, welches im dicken Ende oder Zopfe drey Zoll hat:

nicht blos auf die Windbrüche, wie er glaube und nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch dafür halten müsse, sondern auf die daselbst vorbeschriebene Holzarten gehe, alsdann

nach eben dieser Bestimmung

ad 2) die trockenen Kiehnen unter denen von Klägern selbst bemerkten und denen von ihm ad 1) und zwar bey a und b daselbst angeführten Einschränkungen

ad 3) alles übrige trockene Weichholz mit eben denen zuvor ad a, b, et c bemerkten Einschränkungen,

ad 4) auf eben diese Weise alles Zopf, Lager, und Zacken-Holz, wie auch auf gleiche Art

ad 5) die trockene Stämme, wenn nämlich Kläger hierunter die Stämme von Weichholz und nicht

von Eichen

verstehen sollten, denn was von denen Eichen Klägern zustehe, sey bereits per judicata vom 10ten Nov. 1775, 19ten Julii 1776 und 27ten Januar 1777 entschieden, und hierin keine Silbe von denen Stämmen gedacht. Diese Judicata, welche in denen einer Königl. Hochlöbl. Commission von einer Königl. Hochpreißl. Landes-Regierung zugeschickten 5 Vol. Acten de anno et seq. befindlich, müsse er bitten in Abschrift zu denen gegenwärtigen Acten zu bringen, da er sich solcher mit zum Gegenbeweise bedienen würde, wenn Kläger die eichene Stämme, wie er doch nicht glauben könne, unter denen ad 5 gedachten trockenen Stämme rechnen wollten.

In diesem Fall aber müsse er eine Königl. Hochlöbl. Commission bitten

denen Klägern bey 100 Ducaten Strafe anzubefehlen, sich vor Austrag der Sache an keinem eichenen Stamm zu vergreifen,

und im Fall Commissio diese seine Bitte zu erfüllen Bedenken tragen sollte, mit Einsendung der Acten bey Königl. Hochpreißl. Landes-Regierung dieserhalb anzufragen, weil er sonst einen unersetzlichen Verlust dadurch leiden könnte.

Da er denen Klägern an denen Eichenen-Stämmen aus vorgedachten und andern eben so wichtigen Gründen nicht das geringste Recht zugestehe.

(Die Stämme allein ausgenommen, welche von denen 500 Eichen, welche zu verkaufen ihm die Königl. Cammer 1785 consentirt, und NB. noch nicht gehauen wären, also die Stämme hiervon noch nicht existirten, als wovon sich Kläger die Mitnutzung ausdrücklich ausbedungen, wie dieses die dieserhalb von dem Landrath von Arnim abgehaltene Commissions-Acten von 1785 mit mehreren besagen würden. Diese Commissions-Acten wären bey Königl. Cammer, und da er sich derselben mit zum Gegenbeweise bedienen wollte, so müsse er eine Königl. Hochlöbl. Commission bitten,

sich solche bald möglichst von gedachter Cammer schicken zu lassen.)

ad 6) alle Windbrüche, so nicht gespalten, mithin nur als Knüppelholz in Klaftern gesetzt werden könnten, mit der zuvor ad 1 und zwar ad a et b daselbst gedachten Einschränkung.

Was

Was ferner die von seinem vorjährigen Holzschlag der Elsen und Birken gesetzten Klaftern betreffe, welche nach dem Antrag der Kläger von dem Herrn Landjäger Scheffer consignirt und taxirt wären, und worüber ein Interemisticum festgesetzt worden, so müsse er dieserhalb anführen, daß nach der hiervon unter dem 10ten Merz a. c. von dem Herrn Landjäger Scheffer und befindlichen bey einer gegenwärtigen Königl. Hochlöbl. Commission übergebenen Specification dieser Klaftern

kein einziges Stück Holz darin befindlich gewesen, welches am dicken Ende drey Zoll im Ummesser enthalte,

mithin hieraus erhelle,

daß er sich auch schon bey diesem Holzschlag, ob er es dabey gleich noch nicht nöthig gehabt hätte, genau nach dem Fiener-Recess, um allen Querelen der Kläger vorzubeugen, gerichtet habe.

Ueberhaupt stünde nach diesem Fiener-Recess Klägern kein Recht zu wegen dem gedachten Holzschlag Klage gegen ihm zu erheben. Dieser Fiener-Recess besage ausdrücklich und zwar §. 4 und 13 daselbst

daß die darin Klägern vergönnete Holz-Nutzung (die trockenen Birken allein ausgenommen) erst dann ihren Anfang nehme, wenn der Fiener urbar gemacht sey.

Er habe nun durch ein Attest des Fiener-Commissarii des von Schulenburg zu Tucheim, welches er in originali unter dem 25ten Nov. 1788 bey einer Königl. Hochpreißl. Landes-Regierung mittelst Vorstellung eingeschickt, und wovon er hierbey Abschrift übergeben wolle, bewiesen, daß der Fiener noch in dem abgewichenen Jahre nicht völlig urbar gemacht gewesen,

mithin könnten Kläger wegen seinem gedachten Holzschlag keine Klage gegen ihn anstellen, und würden also pure damit abzuweisen seyn.

Gesetzt aber, dieses verhielte sich nicht vorstehendermaßen, wie es sich doch wirklich verhalte, so wären es nach der gegenwärtigen Klage der Gemeinde 74 Klafter, welche sie aus dem Grunde in Anspruch nehme,

daß diese 74 Klafter drey Zoll im Durchmesser hätten, und diese Bestimmung der drey Zoll und zwar im Durchmesser im Fiener-Recess enthalten sey.

So falsch nun diese Behauptung der Kläger sey, wie er nachher zeigen würde, so könnten doch Kläger, wenn solche auch so richtig, als sie es nicht, wäre, diese 74 Klaftern, wie geschehen, nicht in Anspruch nehmen.

Der 7te Spbus des Fiener-Recesses versichere ihm Beklagten die Mitnutzung aller derer in diesem Spho gedachten Holzarten; und Kläger räumten ihm diese Mitnutzung in ihrer gegenwärtigen Klage selbst ein, mithin würden schon diese 74 Klafter in allem und jedem Fall zu theilen seyn. Gehöreten auch diese 74 Klafter wirklich, wie doch nicht sey, zu demjenigen Zopf- und Zacken-Holze, welches er Beklagter zu der Mitnutzung der Kläger zu ihrer Feuerung liegen lassen müsse, so würden sie sich demohnerachtet derselben nicht anmaßen können.

Es stehe bereits per judicatum vom 19ten Julii 1776 fest

daß denen Klägern das Brennholz nicht zum Ueberfluß und Verkauf zustehe.

Klägern habe auch in diesem abgewichenen so außerordentlich harten Winter das Brennholz nicht gefehlt, vielmehr sey von dergleichen Brennholz, welches er denen Klägern zu ihrer Mitnutzung, zu ihrer Feuerung zugestehe, noch eine große Menge vorhanden, welches Klägere, da sie es nicht geholt, auf eine unverantwortliche Weise zu seinem und des Publikums Schaden und zum größten Nachtheil der Schonungen selbst schon zum großen Theil hätten verfaulen lassen. Er müsse dieserhalb eine Königl. Hochlöbl. Commission bitten

sich von der Wahrheit dieser Sache durch eine Ocular-Inspection zu überzeugen und den Befund der Sache in denen Acten zu bemerken.

Was nun die von Klägern verlangte freye Disposition über die im Spho 7 des Fiener-Recesses beschriebene Holzarten betreffe, so wolle er sich auf dasjenige beziehen, was er zuvor ad 1) angeführt, und allhier nur noch kürzlich bemerken, daß dieser Fiener-Recess keine Silbe von freyer Disposition vielmehr das Gegentheil enthalte, da er den Gebrauch davon

zur Feuerung

bestimme. Kläger selbst hätten ja zu so oft wiederholten malen eingestanden,

daß ihnen dasjenige Holz, welches sie aus seiner Forst zu holen berechtiget, nur

zu Brennholz und zu ihrer Feuerung

zustehe,

wie solches sofort aus ihrer Iustifications-Schrift der Revision, welche sie den 26ten August 1776 und also nur einige Monathe vor Errichtung des Fiener-Recesses

bey Königl. Regierung eingereicht, und zwar Fol. 164, 167te, 168te, 173, 174, und 182 act. Regim. erhellen würde. Die gedachte Iustifications-Schrift befinde sich in dem 5ten Vol. act. Regim. in Sachen der Gemeinde zu Parchim c. den Herrn Cammerherrn von Byern wegen zu viel geschlagenen Holzes de 1770 et sequ. und da diese Acten gegenwärtig in denen Händen einer Königl. Hochlöbl. Commission, so wolle er bitten

von der vorgedachten Iustification der Revision Abschrift zu denen gegenwärtigen Acten zu bringen.

Da er sich derselben zum Gegenbeweise mit bedienen würde.

Wegen denen nachher wieder von Klägern erwehnten Stämmen,

worunter sie doch vermuthlich trockene verstehen würden,

Da der Fiener-Recels nur dergleichen gedächte, müsse er dasjenige wiederholen, was er zuvor ad 5) bereits angeführt, und wolle er Beweis erwarten

daß diese Stämme Klägern angeblich allein und ohne alle Einschränkung zugehöreten und er daran nicht das geringste Recht habe

den Gegenbeweis hiervon behalte er sich ausdrücklich vor, da das Gegentheil der Behauptung der Kläger aus dem Fiener-Receß selbst und aus so vielen andern gerichtlichen Documenten hervorgehe.

Wie dicke und von welcher Beschaffenheit das Holz seyn müsse, hiervon sey in dem Fiener-Receß nichts, außer bey denen Windbrüchen

bestimmt, da es bey diesen heisse:

alle Windbrüche, so nicht gespalten, mithin nur als Knüppel-Holz in Klaftern gesetzt werden können, und ist unter Knüppel solches Holz zu verstehen, welches im dicken Ende oder Zopfe drey Zoll hat;

Nach dem bisherigen Sprachgebrauch könne nun diese vorgedachte Bestimmung der Dicke und Beschaffenheit des Holzes wohl

nur blos auf die Windbrüche

und nicht, wie Kläger vorspiegeln wollten, auf die im §pho 7. gedachten übrigen Holzarten gedeutet werden. Gesetzt, wie er doch nicht glaube, dieses könnte geschehen, so sey doch die Deutung, welche Klägere von vorstehender Bestimmung machen wollten, nämlich daß diese Bestimmung auf drey Zoll im Durchmesser im Fiener-Receß festgesetzt sey

völlig unrichtig und wider den klaren Inhalt des Fiener-Recesses.

Vom Durchmesser enthalte dieser Receß kein Wort, vielmehr bestimme er die drey Zoll ganz klar und deutlich dahin,

so nicht gespalten werden können

daß aber Stücken Holz von drey Zoll im Durchmesser gespalten werden könnten, bewiesen unleugbar beygehende zwey Stücken Holz,

welche am dicken Ende drey Zoll im Durchmesser hätten, und gespalten worden, mithin gespalten werden könnten

diese beyden Stücken Holz, welche gespalten vier Stücken ausmachten, wovon er ein jedes mit seinem Petschaft besiegelt, müsse er bitten

in sorgfältiger Verwahrung zu nehmen, und mit denen Acten bey einer Königl. Hochpreißl. Landes-Regierung zur Abfassung eines Erkenntnisses einzuschicken.

Bey der in dem Fiener-Receß enthaltenen deutlichen und klaren Bestimmung, nämlich:

so nicht gespalten werden können:

sey die von dem vormaligen Commissario Herrn Hoffiskal Hundrich, welcher sich, wie Acta beweisen würden, so sehr partheyisch betragen habe, geschehene Anfrage an den Herrn Landjäger Scheffer, ob drey Zoll im Durchmesser oder Ummesser zu verstehen wären, ganz unzuläßig und irrelevant, er habe auch gegen eine solche Anfrage und Gutachten ausdrücklich protestirt. Ueberhaupt könne wohl dasjenige, was bey der vorgedachten und so Prozeßordnungswidrig angefangenen Instruction dieses dritten Klage-Puncts der hiesigen Gemeinde von dem sich so sehr partheyisch bewiesenen Herrn Hoffiskal Hundrich verhandelt worden, bey nunmehriger ganz abgeänderten Klage gar nicht angeführet werden, und müsse er dahero nochmals dahin antragen,

daß solches ab actis removirt werde.

Ueberhaupt könne der jetzige Rechtsstreit gar nicht von Forstverständigen beurtheilet werden. Das im Streit befangene Holz werde nicht, wenn es geschlagen würde, von Forstverständigen gemessen und geschlagen, sondern

von Holzhauern gehauen,

diese wüßten nun kein Wort, was Durchmesser (Diameter) sey, sondern ihr Maaß wäre, wenn sie sich von der Dicke eines Holzes überzeugen wollten,

das Umklaftern und Umspannen

und dieses sey der Ummesser (Peripherie) und der Punct, ob Ummesser oder Durchmesser bey denen 3 Zoll zu verstehen sey, könne, wenn darauf etwas ankommen sollte, wie er doch bey denen vorgedachten Umständen nicht glauben könne, nicht anders als aus dem Gesichts-Punct,

von wem das qu. Holz gehauen und gemessen würde, und wie dieser dabey zu Werke gehe,

beurtheilet werden.

Klägere schienen sich auf das Antworts-Schreiben des Herrn Landjäger Scheffers an den vormaligen Commissarium Hrn. Hoffiskal Hundrich vom 29ten Nov. pr. etwas zu gute thun zu wollen. Wie unzuläßig und irrelevant bey dem gegenwärtigen Rechtsstreit dieses Antworts-Schreiben, und überhaupt alle Anfragen und Gutachten bey und von Forstverständigen sey, habe er bereits vorstehend gezeigt, sollte diesem ohnerachtet, wie er doch nicht glauben könne, hierauf bey dem gegenwärtigen Rechtsstreit etwas ankommen, so habe er ein Zeugniß von einem Königl. Oberforstmeister dem von Bornstädt zu Letzliegen eingeholt, wovon er Abschrift ad Acta geben und das Original in termino Commissionis vorzeigen würde;

dieses Zeugniß besage nun gerade das Gegentheil von demjenigen, was der Herr Landjäger Scheffer in seinem Antworts-Schreiben vom 29ten pr.

ange-

angeführt, und daß bey Zopf- und Zacken-Holze der
Ummesser
zu verstehen sey.

Auf Gutachten überhaupt bey der so deutlich vorgedacht in dem Fiener-Receß enthaltenen Bestimmung könne bey dem gegenwärtigen Rechtsstreit nichts ankommen, am allerwenigsten aber auf Gutachten von Landbaumeistern, Hier sey nicht die Rede von Bau- sondern vom
Brennholze,
und von diesem verstünden die Landbaumeister nichts, und gehörete nicht in ihr Fach.

Was das Holz anbelange, welches er angeblich dem Prediger und Cantor geben solle, so müsse er bemerken, daß er diesen keinesweges bishero von demjenigen Holze etwas gegeben habe, welches nach dem Fiener-Receß Klägl.
zu ihrer Mitnutzung zu ihrer Feuerung
zustehe. Er habe auch dieses um so weniger nöthig gehabt, da der hiesige Prediger und Cantor Jura der Gemeinde hätten, und auch dieses schon aus der Approbation des Königl. Consistorii des Fiener-Recesses de dato Magdeburg den 19ten April 1777. erhelle, mithin wären solche schon an sich selbst berechtiget
dasjenige Holz, welches Klägl. zu ihrer Mitnutzung zu ihrer Feuerung zustehe, auf eben diese Weise zu nehmen,
da aber diese ihres Amts wegen und da sie nicht selbst Pferde und Wagen hätten, sich das gedachte Holz nicht jederzeit zusammen sammlen könnten, so gebe er diesen noch jährlich einige Klafter zu ihrer Feuerung. Diese beständen aus Eichenen Stamm-Klaftern, und an diesen stünde vorgedacht und nachstehend denen Klägl. nicht das mindeste Recht zu.

Klägere gewönnen dahero augenscheinlich, wenn er dem Prediger und Cantor anderes Holz noch gebe, als dasjenige sey, dessen in dem Fiener-Receß gedacht würde, da sie sich von diesem schon das benöthigte nehmen könnten. Seine Mitnutzung der Holzarten, welche der Gemeinde verschrieben worden, sey überhaupt nicht weiter eingeschränkt, wie dieses der Fiener-Receß besagen würde
als zum Verkauf, und dieser nur alsdann erst, wenn der Fiener gerodet und urbar gemacht sey,
dahero der Klägl. Antrag so wenig passend als gegründet sey.

Er acceptire übrigens der Klägl. Erklärung, daß sie wegen dem, dem Prediger und Cantor bishero gegebenen, und dem von ihm verkauften Holze, ingleichen wegen denen Stämmen, welche er sich angemaßet, keine Vergütung verlangen, er müsse aber zur Deutlichkeit wiederholen,
daß unter allen diesem Holze, kein einziges Strück befindlich gewesen, welches denen Klägl. zugestanden.

Wegen denen consignirten, taxirten und bey Festsetzung des Interemistici gedachten Eichenen-Stammklaftern, welche anfänglich Klägl. ebenfalls in Beschlag und Anspruch genommen, müsse er noch, um allen künftigen Mißdeutungen und Irrungen zuvor zu kommen, bemerken, daß an diesen Stammklaftern Klägl. nicht das mindeste Recht zugestanden, diese Stammklaftern rühreten nach dem Anschreiben des Herrn Landjäger Scheffers vom 10ten Mart. c. an eine Königl. Hochlöbl. Commission
von dem Holzschlag derer 20000 Eichen
her, und was von diesen 20000 Eichen und überhaupt von allen Eichen Klägl. zustehe sey bereits
per judicata vom 10ten Nov. 1775. 19ten Julii 1776. und 27ten Januarii 1777.
wovon er bereits vorstehend Abschrift zu denen gegenwärtigen Acten zu bringen gebeten, entschieden. Kläger hätten auch in dem gerichtlichen Vergleich de dato Parchim den 22ten August 1766, welcher in denen so oft angeführten Acten de 1770 et sequ. befindlich sey,
wovon er Abschrift zu denen gegenwärtigen Acten zu bringen bitte,
sich aller und jeder Ansprüche an die gedachten 20000 Eichen begeben, von welchen die in Anspruch genommene Stamm-Klaftern gemacht worden.

Der Kläger Betragen sey daher um so mehr strafbar, da sie auch bey diesem Punct nicht allein wider Judicata, sondern auch gegen einen gerichtlichen Vergleich querulirt und ihn durch nachgesuchte inhibition, Confignation und Taxe vorgedachter Eichenen-Stamm-Klaftern äusserst chicanirt hätten.

Er müsse daher bey vorgedachten angeführten Gründen, welche sich sofort aus Judicatis, gerichtlichen Vergleichen etc. verificirten, bitten
Klägere mit diesen ihrem 3ten Klage-Punkt sofort abzuweisen, und zu erkennen, daß solche schuldig und gehalten ihm nach vorhergegangener Liquidation und Festsetzung alle ihm verursachten Schäden und Kosten zu ersetzen, und da selbige auch bey diesem Punct gegen rechtskräftige Erkenntnisse und gerichtliche Vergleiche gegen ihn querulirt, sie nach dem Edict vom 12ten Julii 1787. und besonders ihre Deputirte als die Redensführer der Gemeinde zu bestrafen wären.

von Byern.

Actum Parchim, den 16ten May 1789.

In dem heutigen Termin erschienen Klägere durch ihre Deputirte, der Schulze Hünecke und Schöppe Andreas Schmidt, in Beystand ihres Assistenten, des Herrn Justiz-Rath Stelzer; gleichergestalt erschien auch Beklagter der Herr Cammerherr von Byern.

 Nachdem

Nachdem nun der Herr Beklagter am 14ten dieses seine Beantwortung des Prot. vom 5ten dieses schriftlich ad acta übergeben, und solche, weil es an Zeit fehlte, sofort eine Abschrift davon machen zu lassen, des Herrn Assistenten der Klägere in originali zugestellet worden, um sie mit den Klägern durchzugehen, und sich von denselben die nöthige Information geben zu lassen, auch selbige von ihm heute zurückgegeben worden; so ist in dem heutigen Termin mit der Instruction folgendergestalt verfahren worden.

Zuförderst bemerkten Kl. auf den Eingang des von dem Herrn Beklagten eingegebenen Aufsatzes, wie sie jetzt nichts weiter, und nicht mehr, auch nicht weniger forderten, als was sie vom Anfange an gefordert hätten, nemlich, was der § 7. des Fiener-Recesses mit sich bringe.

Daß in ihrem Inhibit-Gesuch vom 6ten Nov. vor. Jahres nur allein des Zopf- und Zacken-Holzes von den damals geschlagenen Elsen und Birken gedacht worden, habe seinen Grund darin, weil Herr Bekl. damals eben damit umgegangen, dergleichen Holz zum Praejuditz der Klägere und dem § 7. des Fiener-Recesses offenbar zuwider, wegfahren und verkaufen zu lassen.

Im übrigen sey ihre Klage und was sie in diesem Proceß ausführen wollten, von Anfange an ganz deutlich gewesen.

Hiernächst führen Klägere auf den weitern Inhalt des Anfangs gedachten Aufsatzes folgendes an:

ad 1) sie acceptirten zwar, daß Herr Beklagter ihnen
alles trockene Weichholz an Birken, Elsen und Espen zugestehe,
die dabey gemachten Einschränkungen aber, könnten sie sich nicht gefallen lassen, und müßten solchen schlechterdings widersprechen.

Sie bemerken dabey,

ad a) sie könnten dem Herrn Beklagten die Mitnutzung an dem trockenen Weichholze, an Birken, Elsen, und Espen nicht einräumen, indem der Fiener-Receß vom 12ten Mart. 1777 § 7. nur blos die Mitnutzung des Herrn Beklagten
an den darin vorher bestimmten Abgängen verstatte.
Vielmehr gehöre denen Kl. alles trockene Weichholz ganz allein, und dies noch um so mehr, da Herr Beklagter sich dergleichen trockenes Weichholz niemals angemaßt habe, vielmehr als Klägere in den Jahren 1773 und den folgenden auf die Einräumung der privativen Nutzung geklagt, dieser Proceß nach dem §. 7. des Fiener-Recesses verglichen und denen Klägern darin
alles geklagte trockene Holz zugestanden,
und gleich nachhero dem Herrn Beklagten nur die Mitnutzung
der Abgänge,
also des Zopf, Lager, Zacken- und Knüppelholzes vorbehalten worden.

ad b) Könne das Nutzungs-Recht der Klägere in Absicht des trockenen Weichholzes nicht bloß auf Feuerung eingeschränkt werden, sondern es stehe denen Klägern daran jede Disposition zu, nur allein der Verkauf oder Verschenkung an andere ausgenommen, und es werde in künftiger Deduction ausgeführet werden, wie der §. 7. des Fiener-Recesses hierunter zu erklären sey.

ad c) Alles trockene Weichholz ohne alle Ausnahme, es möge solches so hoch oder so stark seyn als es immer wolle, gehöre den Klägern privative und es sey das, in dem §. 7. des Fiener-Recesses, in Ansehung der Abgänge bestimmte Maaß der drey Zoll, auf das trockene Weichholz keinesweges auszudehnen.

Commissio wollte nun diesen ersten Punct gleich vollständig instruiren, Herr Beklagter trug aber darauf an, daß solches bis zum folgenden Termin gelassen, und für heute bloß die Erklärung der Klägere auf seine Eingabe aufgenommen werde, weil Kläger vorhero den Proceß de 1773 angeführet, und er erst acta nachsehen müsse, bevor er etwas weiteres anführe, ausserdem sich auch nicht recht wohl befände, und es ihm dahero unmöglich gemacht werde, für heute zu antworten.

Indessen ist doch ad c. so viel zu bemerken:

Daß Herr Beklagter auf den Fall,
wenn das in dem §. 7. des Fiener-Recesses gedachte Maaß der drey Zolle nur bloß und allein bey den Windbrüchen statt findet,
denen Klägern, ihrem Antrag gemäß, alles trockene Weichholz an Birken, Elsen und Espen überlassen will, jedoch mit den zuvorgedachten beiden Einschränkungen, als
zur bloßen Mitnutzung, und zur bloßen Feuerung.
Sollte hingegen erkannt werden, daß das Maaß der drey Zolle, auch auf den, nach dem allegirten §. 7. denen Klägern ebenfalls zukommenden und in gedachtem § genannten übrigen Holzarten, oder auf einige derselben auszudehnen sey,

wie Herr Beklagter jedoch nicht glaubt, alsdenn soll nach des Herrn Beklagten Verlangen das Maaß der drey Zolle auch auf alles trockene Weichholz an Elsen, Birken und Espen gehen, und Herr Beklagter will sodann in diesem Fall denen Klägern
das trockene Weichholz an Birken, Elsen und Espen nicht indistincte,
sondern nur
wenn es das bestimmte Maaß haben wird,
überlassen, und zwar in diesen beyden Fällen, unter denen vorerwehnten beyden Einschränkungen.

ad 2.

ad 2. Was nun Klägere ad 1. wegen des trockenen Weichholzes angeführet, gelte auch ebenfalls von den trockenen Kiehnen, welche denen Klägern privative zukämen, und woran sie dem Herrn Beklagten keine Mitnutzung zugestehen könnten.

ad 3. Die in Ansehung des übrigen trockenen Weichholzes wiederholten Einschränkungen könnten Klägere nicht zugestehen, da solche dem § 7. des Fiener-Recesses ganz entgegen liefen.

ad 4. Klägere gestünden dem Herrn Beklagten die Mitnutzung an Zopf- Lager- und Zackholz nur in so fern zu, als solche von geschlagenem grünen Holze herrühren, denn wäre es vom trockenen Holze, so gehöre es den Klägern allein, und würden sie in künftiger Deduction ausführen, daß die Abgänge an Zopf- Lager- und Zackholz nicht bloß vom Weichholze, sondern von allen Holz-Arten ohne Ausnahme zu verstehen wären.

Denen von Herrn Beklagten auch in Ansehung dieser Abgänge gemachten Einschränkungen müßten Klägere widersprechen,

daß dem Herrn Beklagten nur bloß von den Abgängen von dem grünen Weichholze die Mitnutzung zustehe, und er die Abgänge von trockenem Holze, nicht mitnutzen könne, erhelle aus dem Fiener-Receß und dessen 7ten § um so deutlicher, weil theils darin, wenn von der Mitnutzung die Rede sey, nur

der Abgänge,

nicht aber

ganzer trockener Bäume oder Stämme

erwehnet, theils aber auch daselbst ausdrücklich bevorwortet sey,

daß denen Klägern zum Behuf dieser Mitnutzung es frey stehe, alle Tage ins Holz zu gehen,

wenn Holz geschlagen wird,

auch daß sie von keinen andern Orten,

als wo das Holz geschlagen wird,

zum Behuf der Mitnutzung fahren sollen.

ad 5. Mache der Fiener-Receß und dessen § 7, wenn darin von trockenen Stämmen die Rede sey, keinen Unterschied, ob solche von Eichen oder vom Weichholz herrühren, mithin forderten Klägere und zwar privative, ohne dem Herrn Beklagten ein Mitnutzungsrecht daran einzuräumen,

alle trockene Stämme ohne alle Ausnahme.

Die von dem Herrn Beklagten angeführte Judicata wären insgesammt älter als der Fiener-Receß, und wenn, wie Herr Beklagter selbst gestanden, in diesen älteren Judicatis von denen eichenen Stämmen nichts erwähnet sey, so werde solches von den Klägern bestens acceptiret, und es fließe daraus die natürliche Folge, daß also denen Klägern

die eichene Stämme nicht aberkannt worden,

welches jedoch, wenn es auch in vorigen Zeiten geschehen seyn möchte, wegen des neuern Fiener-Recesses, worin von trockenen Stämmen ohne alle Ausnahme geredet sey, aufgehoben seyn würde.

Dem angebrachten Inhibitions-Gesuch müßten Klägere um so mehr widersprechen, da solches den klaren Worten des § 7. des Fiener-Recesses zuwider laufe, als worin denen Klägern alle trockene Stämme zugesprochen worden.

Ihr Recht gründe sich also auf ein klares Document, welches Herr Beklagter selbst vollzogen habe, und um so unstatthafter sey also das Inhibitions-Gesuch, zumal da Herr Beklagter ihnen die eichenen Stämme von denen im Jahr 1785 zu schlagen bewilligten 500 Stück Eichen zugestanden habe.

Da Herr Beklagter sich bey diesem Punct auf die von dem Herrn Landrath von Arnim im Jahr 1775 abgehaltene Acten, betreffend den nachgesuchten Consens zum Verkauf 500 Stück Eichen, bezogen, und daß solche von Königl. Cammer erbeten, und diesem Prozeß adhibiret werden mögten, angetragen, Commissio hierauf auch von Königl. Cammer die gedachte Acten erhalten, wobey aber der Herr Beklagte zu erinnern gefunden, daß das darin sich befindende, von dem Herrn Landrath von Arnim am 9ten Sept. 1785 abgehaltene Termins-Protocoll kein Original, sondern nur eine simple Abschrift sey, und dahero um Herbeyschaffung des Original-Protocolls angesucht, dieserhalb auch an den Herrn ꝛc. von Arnim von der Commission geschrieben, und um Communication gebeten; So ist, nachdem der Herr Landrath von Arnim seine Commissions-Acten, bestehend

1) Aus dem Rescript vom 30ten Junii 1785.
2) dem Original-Protocoll vom 9ten Sept. 1785. und
3) dem Bericht vom 12ten Sept. 1785.

der Commission communiciret, erwehntes Protocoll beyden Theilen vorgelegt worden.

Herr Assistent der Kläger acceptiret den ganz zum Vortheil der Kläger abzweckenden Inhalt des Protocolls bestens, und wird in künftiger Deduction das nöthige ausführen.

Herr Beklagter wird in seiner Beantwortung auf das heutige Protocoll sich über das inducirte Protocoll vom 9ten Sept. 1785 und dessen Inhalt näher erklären und bittet: sowohl von dem Original-Protocoll, als von der davon gemachten, in den Cammer-Acten sich befindenden Abschrift, copiam zu den Commissions-Acten, und zwar mit allen in dem Original und dessen Abschrift sich befindenden Abänderungen zu bringen, auch von beyden Stücken ihm eine Abschrift zu geben.

Im übrigen inhaerirt Herr Beklagter sein Inhibitions-Gesuch und hofft, daß die Inhibition um so mehr statt finden wird, da bekannten Rechtens nach, niemand eine in lite befangene Sache, vor ausgemachter Sache,

sich anmaßen dürfe, auch für Klägere keine Gefahr daraus entstehe, weil die Stämme blieben und nicht verdürben, für Ihn, den Herrn Beklagten hingegen großer Nachtheil erwachse, wenn Klägere sich der eichenen Stämme anmaßen sollten, weil man selbige weder verzeichnen noch taxiren könne, und also nach beendigtem Prozeß der erlittene Schade nicht auszumitteln sey.

Herr Beklagter declarirt hiebey, daß er auf seiner Seits während des Prozesses keine eichene Stämme wolle roden lassen.

Von Seiten der Klägere wird wiederholt, was gegen die Inhibition vorhin von ihnen angeführt worden.

ad 6) gelte eben dasjenige, und nichts mehr, was ad 4) an Zopf- Lager- und Zackenholz dem Herrn Beklagten zugestanden worden.

Was das vom vorjährigen Holzschlag aufgesetzte, und von dem Herrn Landjäger Scheffer sortirte Elsen- und Birkenklafterholz anbetreffe, so sey es widernatürlich, rundes Holz nach dem Ummesser, und nicht nach dem Durchmesser beurtheilen zu wollen.

Klägere nehmen dahero von dem sortirten Holze,

wovon sich fol. 39 in actis, die Regulirung des Interimistici bey dem dritten Klage-Punct der Gemeinde betreffend, die Specification befindet,

die in der zweyten Colonne bemerkten 74 Klafter, so im Durchmesser ohngespalten drey Zoll gehalten, ganz, und von den in der dritten Colonne aufgeführten 23 Klafter jungen, den Abstand drohenden Elsen- und Birkenholze, dasjenige in Anspruch, was im Durchmesser drey Zoll ungespalten gehalten, und es tragen Kl. in Ansehung dieser 23 Klafter darauf an, von dem Herrn Landjäger Scheffer annoch angeben zu lassen;

wie viel darunter an solchem Holze befindlich, so im Durchmesser drey Zoll ungespalten gehalten.

Klägere gründen diese ihre Forderung auf den § 7. des Fiener-Recesses, und wollen in künftiger Deduction weitläuftig ausführen:

daß ihnen nach dem Fiener-Receß auch alles grüne Holz — wenn es NB von dem Herrn Beklagten gehauen werde — welches im dicken Ende oder Zopf drey Zoll oder weniger im Durchmesser stark sey, zukomme.

Die verlangte Theilung der von Herrn Beklagten in Anspruch genommenen 74 Klaftern, widersprechen Klägere um deshalb, weil nach dem Fiener-Receß dem Herrn Beklagten nicht die Hälfte, sondern nur die Mitnutzung zustehe, folglich, wenn Kläger mit 30. 40 bis 50 Wagens auf einmal an einem Tage, zur Zeit des Holzschlages dergleichen Mitnutzungsrecht ausübten, so würde Herr Beklagter nur etwa seine zwey bis drey Wagen schicken können.

Es hole jeder dergleichen Abgänge von grünem geschlagenen Holze, nach seinem Gefallen, so viel er davon holen wolle und erhalten könne, bevor die übrigen Theilnehmer es wegführen.

Das angezogene Iudicat vom 19ten Jul. 1776. besäßen Klägere nicht, und erwarteten dahero dessen Vorlegung.

Ueberfluß an Holz hätten Kl. in dem vergangenen Winter nicht gehabt; vielmehr kaum noch einen Stock oder Reiß im Holze zur äusserſten Nothdurft finden können.

Von dem vorgegebenen Verfaulen des Holzes sey Klägern nichts bekannt, und möchte Herr Beklagter nur die Reviere angeben, wo dergleichen liegen geblieben und verfaulet sey.

Wider die in Antrag gebrachte Besichtigung müßten sie, da sie ohne Nutzen sey und Aufenthalt verursache, protestiren.

Herr Beklagter wiederholte hierbey sein Gesuch, daß Commissio sich von der Wahrheit seiner Angabe, daß vieles Holz in der Forst liege und verfaule, durch den Augenschein überzeugen, und den Befund der Sache in den Acten bemerke,

und trägt zu gleicher Zeit darauf an,

daß denen Unterthanen bey Strafe untersagt werde, bis nach gehaltener Ocular-Inspection sich von dem in der Forst herumliegenden Holze nichts anzumaßen;

und zugleich beruft sich Herr Beklagter wegen des Strichs in der Forst, welcher bey Gelegenheit der vorgenommenen Besichtigung bey dem ersten Klage-Punct des Herrn von Byern durchgangen worden, auf das Zeugniß der Commission.

Nach dem Urtheil des Commissarii hat der von dem Herrn Beklagten angeführte Punct auf die Hauptsache keinen sonderlichen Einfluß, und da heute die Commission vor jetzt geschlossen wird; so kann die Ocular-Inspection für diesesmal nicht vorgenommen werden. Denen Unterthanen aber anzubefehlen, bis nach gehaltener Ocular-Inspection von dem in der Forst herumliegenden Holze — welches ihnen ganz unstreitig zukommt — sich nichts anzumaßen, hält Commissio um deshalb für bedenklich, weil zum voraus zu sehen, daß die Unterthanen dabey nicht ruhig seyn, und über Mangel des Holzes und Einschränkung ihres unstreitigen Rechts klagen würden.

Indessen muß Commissio hier Pflichtmäßig bemerken, wie sie, bey Gelegenheit, da sie in der Forst gewesen, viel kleines Holz und sogenanntes Raff- und Leseholz, so weit sie gekommen, liegen gesehen hat.

Hiemit ist vor heute geschlossen, das Protocoll wieder vorgelesen, genehmiget und unterschrieben worden.

von Byern. Stelzer.

Joh. Fr. Hünecke, Schulze. Andr. Schmidt, Schöppe.

a. u. s.

Wangerow. Janus.

Actum

Actum Parchim, den 30ten Januar 1790.

Da in dem vorigen Termin am 16ten May vorigen Jahres die Vernehmung der Klägere auf die Eingabe des Herrn Beklagten Fol. 31. nicht völlig beendiget worden; so ist damit heute fortgefahren worden.

Zuförderst bemerkten Klägere, daß, da nach dem Schreiben des Herrn Landjäger Scheffer vom 29ten May v. J. Fol. 59. unter den sortirten 23 Klaftern, welche von lauter jungen den Abstand drohenden Elsen und Birken gehauen worden, 7 ½ Klafter sich befänden, welche im Durchmesser drey Zoll ungespalten halten, so nehmen sie auch diese 7 ½ Klafter, gleich denen 74 Klaftern in der 2ten Colonne der Schefferschen Designation, so ebenfalls drey Zoll im Durchmesser ungespalten halten, in Anspruch, jedoch gestünden sie dem Herrn Beklagten die Mitnutzung daran zu.

Hiernächst führten Klägere

ad 6. der Eingabe des Herrn Beklagten ferner an:

Sie könnten nicht in Abrede seyn, daß nach dem §. 4. und 13. des für sich allegirten Fiener-Recesses vom 12ten Merz 1777 die ihnen darin stipulirte Holznutzung — bis auf die ihnen accordirten trocknen Birken, welche sie vom Tage des Vergleichs an, überall zu hauen Befugniß erhalten — erst dann ihren Anfang nehmen solle, wenn der Fiener urbar gemacht sey, bis zur Urbarmachung aber es in Absicht der Gemeinde Holznutzung bey der bisherigen Verfassung überall habe verbleiben sollen.

Auch räumten sie des Herrn Beklagten Behaupten

daß der Fiener, als er im Jahr 1788 einen Holzschlag vorgenommen, noch nicht völlig urbar gemacht gewesen,

ein, und wollten dem noch hinzufügen, daß auch jetzt der Fiener noch nicht völlig urbar gemacht sey, und wohl schwerlich jemals würde völlig urbar gemacht werden.

Allein gesetzt auch, man wolle annehmen, daß, weil der Fiener noch nicht gänzlich urbar gemacht sey, ihnen die verglichene Holzung in §. 7. des allegirten Recesses auch nicht zu statten kommen könne; so verstehe es sich doch von selbst, daß, da alles im vorigen Stande, oder in der bisherigen Verfassung verbleiben sollen und müssen, sie auch befugt seyn müßten, sich ihrer Rechte ex judicatis zu bedienen.

Die Prozesse, in so fern sie bey Schließung des Vergleichs nicht geendiget gewesen, müßten ihnen also noch zu statten kommen, und sie wären befugt und berechtiget, sich auf selbige eventualiter zu beziehen.

Nun sey aber in denen Judicatis vom 19ten Julii 1776. — so der Herr Kläger selbst angeführet, und sie nunmehro besäßen, dahero sie die Vorlegung desselben nicht weiter verlangten — und vom 27ten Januar 1777 ausdrücklich erkannt:

daß sie befugt seyn sollten, das Zopf, Zacken, Lager-Holz und Windbrüche, so nicht gespalten, mithin nur als Knüppelholz in Klaftern gesetzt werden könne, zu nehmen.

Daß die Rodung des Parchensyen Fieners noch nicht beendiget sey, und wahrscheinlich nie werde beendiget werden, sey nicht ihre Schuld, und sie könnten darunter nicht leiden.

Auf solche Art würde ja der Fiener-Receß vom 12ten Merz 1777 in Ansehung der, der Gemeinde im §. 7. zugestandenen Holznutzung nie zur Wirklichkeit kommen. Hätte man dies bey Schließung des Recesses voraus sehen können, so würden Klägere solchen gewiß nicht vollzogen, und denen Prozessen, welche sie damals wegen Holznutzung geführet, nicht entsaget haben.

Blos zu Abhelfung der damals geschwebten Holz-Prozesse, sey der §. 7. des allegirten Fiener-Recesses — wie dessen Inhalt deutlich nachweise — gemacht, und von beyden Theilen eingegangen worden.

Sollte nun dieser §. nicht zur Würklichkeit kommen, so würde ja die Absicht des Vergleichs zum Theil nicht erfüllt werden. Darauf habe man zu der Zeit gar nicht rechnen können, weil man nicht anders geglaubt, als daß die Rodung zu stande kommen werde, und hätten Klägere nur irgend das Gegentheil vermuthen können; so würden sie ihre Prozesse fortgesetzt, und sich nicht in einen Vergleich eingelassen haben, welcher nach der Intention des Gegentheils niemals in Erfüllung kommen würde.

Auf den Sphus 7. des Fiener-Recesses könnten Klägere sich, ohnerachtet in dem §. 4. und 13. gesagt worden, daß die Holznutzung der Klägere erst nach der Urbarmachung statt haben solle, dennoch beziehen.

Denn der Fiener wäre urbar gemachet; Ob aber diese Urbarmachung völlig beendiget sey, darauf komme nichts an, immaßen die völlige Beendigung der Rodung nicht zum Termin angenommen worden. Ueberdem sey der Herrschaftl. Fiener größtentheils gerodet, und es möchte etwa noch $\frac{1}{12}$tel daran fehlen.

Herr Beklagter habe den 7. §. auch schon selbst anerkannt, indem er bis nunmehro vor 4 Jahren ihnen alles Holz, so ihnen nach dem §. 7. zustehe, gelassen, auch bis dahin kein grünes Zopf-, Lager- und Zack-Holz, so im dicken Ende oder Zopf drey Zoll und weniger im Durchmesser gehabt, streitig gemacht, imgleichen in dem von dem Herrn Landrath v. Arnim am 9ten Sept. 1785.

Fol. 51. act. Commiss. aufgenommenen Protocoll gestanden, daß der Gemeinde von den 500 Stück Eichen, so er damals habe verkaufen wollen, auch nachhero wirklich verkauft habe, die Abgänge und Stämme de jure zukämen.

Zu mehrerern Beweis, daß ihnen das im §. 7. des Fiener-Recesses verschriebene Holz auch jetzt schon, ohnerachtet die Rodung des Herrschaftl. Fieners noch nicht völlig beendiget sey, zukomme, wollten sie hiermit eine Correspondence zwischen der Königl. Regierung und Königl. Cammer vom Jahr 1779. welche durch eine Vorstellung der Gemeinde veranlasset, ad Acta übergeben, uno würden davon in ihrer Deduction künftig den nöthigen Gebrauch machen.

Daß das Maaß der drey Zolle, nicht blos auf die Wind-Brüche, sondern auch, auf das grüne Zopf- Lager- und Zackholz gehe, würden sie in ihrer Deduction nicht nur aus dem Fiener-Receß, sondern auch aus denen, in dem abschriftlich übergebenen Ausschreiben der Königl. Regierung vom 8ten Febr. 1779. allegirten Judicatis vom 9ten Aug. 1771. 10ten Febr. 1772. 26ten Octbr. 1772. 10ten Novbr. 1775. 19ten Jul. 1776. und 27ten Jan. 1777. ausführen, und eine gleiche Ausführung würde auch in Ansehung dessen geschehen, daß die Bestimmung von drey Zoll im Durchmesser und nicht im Ummesser zu verstehen sey.

Daß Stücken Holz, so im Durchmesser drey Zoll stark wären, gespalten werden könnten, geben sie dem Herrn Beklagten zu, ohne die von ihm zu produciren versprochene Stücken Holz zu sehen, nur werde Holz von drey Zoll im Durchmesser nicht gespalten in Klafter gesetzt.

Da Herr Beklagter selbst dafür halte, daß ein Forstverständiger in dieser Sache kein Gutachten abgeben könne, so würde er auf das producirte Gutachten des Herrn Oberforstmeister von Bornstedt auch wohl nicht achten.

Was das Holz anbelange, so Herr Beklagter dem Prediger und Cantor gebe, so blieben sie dabey, daß Herr Beklagter nicht befugt sey, so wenig von dem Holze, so ihnen, denen Klägern, nach dem §. 7. des Fiener-Recesses, privative zukomme, als von dem Holze, woran nach dem allegirten §. dem Herrn Beklagten die Mitnutzung zustehe, dem Prediger und Cantor etwas zu geben, denn so wenig die Gemeinde von den qu. Holze etwas verkaufen oder verschenken könne, eben so wenig könne Herr Beklagter davon etwas verkaufen oder verschenken.

Daß die in Anspruch genommene Stämme von dem Holzschlag derer 20 m. Eichen herrührten, räumten sie ein, leugneten aber, daß ihnen solche nach denen von dem Herrn Beklagten angeführten Judicatis nicht zustänben, und beriefen sich deshalb ebenfalls auf die übergebene Correspondence.

Daß sie sich in dem Vergleich vom 22ten Aug. 1766. ihrer Ansprüche an diesen Stämmen begeben haben sollten, wäre ihnen völlig unbekannt, und sie wollten die Vorlegung dieses Vergleichs erwarten.

Hiemit ist die Beantwortung der gegenseitigen Eingabe beendiget, und darauf das Protocoll nach geschehener Vorlesung und Genehmigung unterschrieben worden.

Johann Hünecke, Schulze.
Stelzer.
a. u. f.
Wangerow. Janus.

Beylagen.

Copia.

1. Die Königl. Regierung ersuchet die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer auf der Gemeinde zu Parchim in Abschrift beyliegende Vorstellung vom 4ten dieses Monats, die Nutzung des dortigen Holzes betreffend, hierdurch dienstfreundlich, denen abschriftlich hiebey gehenden Judicatis vom 9ten Aug. 1771. 10ten Febr. 1772. 26ten Octbr. 1772. 10ten Novbr. 1775. 19ten Jul. 1776. und 27ten Jan. 1777. gemäß, nach derer supplicanten petitis usque ad verba: bey namhafter Strafe zu enthalten, das nöthige gefälligst zu verfügen.

Magdeburg, den 8ten Febr. 1779.

An
die hiesige Königl. Krieges- und Domainen-Cammer.

Friedrich ꝛc. ꝛc.

Copia.

2. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch die von der Gemeinde zu Parchim unterm 5ten dieses bey Unserer Regierung eingereichte Vorstellung, wegen des dortigen Holzes, hierbey in Abschrift communiciren, und Euch zugleich gnädigst bekannt machen, daß Unsere hiesige Krieges- und Domainen-Cammer von Unserer Regierung dato ersuchet worden, denen bey letzterer ergangenen Judicatis vom 8ten Aug. 1771. 10ten Febr. 1772. 26ten Octbr. 1772. 10ten Nov. 1775. 19ten Jul. 1776. und 27ten Jul. 1777. gemäß, nach derer Supplicanten petitis usque ad verba: bey namhafter Strafe zu enthalten, das nöthige zu verfügen.

Magdeburg, den 8ten Febr. 1779.

An
den v. Byernschen Curatorem Hofrath Köpcken.

Copia.

Copia.

3. Die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer erwiedert der Königl. Regierung auf deren ad Instantiam der Gemeinde zu Parchim unterm 8ten hujus an dieselbe erlassene Anschreiben, hiermit in Dienstfreundlicher Antwort, daß das Gesuch der Supplicanten in Ansehung des Zopf- und Zackenholzes, denen uns communicirten Judicatis widerspreche.

Erstere verlangen nämlich alles Zopf- Zacken- Lagerholz und Windbrüche, so nicht gespalten werden können. In der Sentenz vom 10ten Nov. 1775. ist ihnen auch dieses Holz in sämtlichen Parchimschen Holzungen zugestanden, in dem Erkenntnisse vom 19ten Jul. 1776. aber diese Befugniß nur auf die Parchimsche Eichen- und Kiehnen-Holzungen eingeschränket, und dieses Erkenntniß durch das Judicatum vom 27ten Januar 1777. mit einiger näherer Bestimmung bestätiget worden. Nach diesen letzten Judicatis würden also denen Unterthanen nur die Abgänge von Eichen und Kiehnen zufallen, und selbige dergleichen nur wenig zu erwarten haben, weil von beyden Sorten Holz eben nicht viel vorhanden ist. Da die Unterthanen indessen diese Abgänge nach dem Fiener-Receß vom 12ten Mart. 1777. von allem Holze verlangen; so ersuchet die ꝛc. Cammer die ꝛc. Regierung annoch näher zu bestimmen, ob denenselben diese Abgänge nach vorgelegtem Receß von allem Holze, oder nur nach den letzten Judicatis von Eichen- und Kiehnen-Holze verabfolget werden können.

Magdeburg, den 16ten Febr. 1779.

Königl. P. M. Krieges- und Domainen-Cammer.

An die ꝛc. Regierung.

Copia.

4. Die Königl. Regierung vermeldet der Königl. Krieges ꝛc. Cammer auf derselben geehrtes Schreiben vom 16ten v. Monats die von der Gemeinde zu Parchim gemachte Ansprüche in Ansehung des Zopf- und Zacken-Holzes betreffend, hierdurch in ergebenster Antwort, wie sie dafür halte, daß besagter Gemeinde, außer denen ihr ex Judicatis gebührenden Abgängen von Eichen und Kiehnen, auch dergleichen von den übrigen Holz-Arten Inhalts des Fiener-Recesses vom 12ten Marr. 1777. gebühre, und resp. zu verabfolgen sey; daher Königl. Regierung hierunter ihren Antrag vom 8ten Febr c. wiederholet, und die Königl. ꝛc. Cammer ersuchet, nach der Supplicanten petitis zu verfügen.

Magdeburg, den 3ten Mart. 1779.

An die Königl. ꝛc. Cammer.

Pro Memoria.

Uebergeben ad Acta Commiss. in termino den 2ten Febr. 1790. gegen 5 Uhr Nachmittags.

Erschien der Herr Cammerherr von Byern, und beantwortete dasjenige, was Klägere in terminis Commissionis den 16ten May und den 30ten Januar 1790. ihren dritten Klage-Punct betreffend angeführet, folgendergestalt: Zuvörderst müsse er ausdrücklich hiermit nochmals bevorworten,

daß er alle dasjenige, welches er in seinem exhibito vom 14ten May 1789. Klägl. zugestanden, diesen nur so lange zugestehe, als der Fiener-Receß, bey welchem er auf eine so enorme Weise laedirt worden, bestehe

denn, wenn wider alles Vermuthen Klägl. mehr Holzgerechtigkeiten, und diese selbigen auf eine andere Weise, als er solche unter dem 14ten May eingeräumt, zuerkannt werden sollten, so würde hiedurch seine laesion noch vermehrt, und er um so mehr gezwungen werden, auf die annullirung des Fiener-Recesses vom 12ten Mart. 1777. zu klagen. Uebrigens würde er der Klägl. Erklärung mit Freuden acceptiren, wenn solche Wahrheit enthielte, nämlich

daß sie nichts weiter und nicht mehr und nicht weniger bey diesem Klage-Punct forderten, als was der 7te Sphus des Fiener-Recesses mit sich bringe, wovon aber leider ihre gegenwärtige Klage und Behauptungen so fort das Gegentheil bewiesen, da der Fiener-Receß, welchen er auf das genaueste erfüllet habe, und so lange dieser annoch bestehe, erfüllen werde, keine einzige von ihren Forderungen mit sich bringe und enthalte.

Daß die Klage der hiesigen Gemeinde vom Anfange an angeblich deutlich gewesen sey, verdiene allhier keine nochmalige Widerlegung, da das Gegentheil hiervon sofort aus denen Acten hervorgehen würde, und wolle er sich nur auf dasjenige beziehen, was er in seinem exhibito vom 14ten May dieserhalb an und ausgeführet habe, Klägere befolgten hierbey abermals ihre alte Gewohnheit, auch das klar vor Augen liegende und unzubezweifelndste auf das strafbarste und hartnäckigste zu leugnen.

Die

ad 1) von ihm gemachten Einschränkungen enthalte der Fiener-Receß selbst, wie er in seiner Deduction mit mehreren ausführen würde, dahero er auf keine Weise davon abgehen könne.

ad a) Daselbst besage der Fiener-Receß keine Sylbe von demjenigen, was Klägere daraus anführten und erzwingen wollten. Unwahrheiten wären es gleichfalls, wenn Klägere vorgeben wollten,

1) daß er sich dergleichen trockenes Weichholz niemals angemaßet, und

2) daß Klägere in dem Jahre 1773 et sequ. auf die Einräumung der privativen Nutzung dieses Holzes geklagt.

Er widerspreche beyden, welches dahero Klägere mit Vorbehalt des Gegenbeweises zu beweisen haben würden.

Im Gegentheil behaupte er

daß Klägere vor Errichtung des Vergleichs vom 22ten Aug. 1766. und des Fiener-Recesses vom 12ten Merz 1777. kein Recht gehabt, trockenes Weichholz in seiner Forst zu hauen, wie aus diesen beyden und unzähligen andern Documenten unleugbar hervorgehe, wovon er die beyden erstern hiermit zum Be- oder Gegenbeweise angeben, die übrigen aber bey Festsetzung des Status causae et controversiae einzureichen sich vorbehalten wolle.

Es würde schon sich von selbst verstehen, daß ihm in allem und jeden Fall die Mitnutzung des trockenen Weichholzes in seiner Forst zustehe, und dieses ihm nur streitig machen zu wollen, laufe wider alles Recht und Billigkeit, der 7te Sphus des oftgedachten Fiener-Recesses sichere ihm auch die Mitnutzung derer darin Klägl. zum Gebrauch zu ihrer Feuerung zugestandenen Holzarten, keine einzige derselben sey Klägl. darin privative zugestanden, und es könne unmöglich der Klägl. Willkühr überlassen werden, nach Belieben auszusuchen, von welcher in dem gedachten 7ten Spho erwähnten Holzart ihm nur die Mitnutzung zustehe. Der im bemeldeten 7ten Spho des Fiener-Recesses vom 12ten Mart. 1777 gedachte und daselbst verglichene Proceß wegen dem trockenen Weichholze, de ann. 1773. et sequ. (welchen die Klägere angeführet, aber nicht beendiget, sondern verglichen sey, und also kein beweisendes Document abgeben könne,) wie auch der Prozeß, welchen er wegen denen trockenen Birken im Jahre 1772. et sequ. wider den hiesigen Schöppen und Koßathen Fahrentholtz und Consorten geführet,

dessen adhibirung er bey Entscheidung der gegenwärtigen Sache bitten müsse, und zum Gegenbeweise mit angebe,

würden zeigen, daß Klägl. vor Errichtung des mit ihm unter dem 22ten August 1766. errichteten Vergleichs, welcher in diesem Prozeß, wie auch in dem großen Holz-Prozeß de anno 1770. et sequ. befindlich und von Klägl. agnoscirt sey, (wovon er Abschrift zu denen gegenwärtigen Acten zu bringen bitte, und welchen er hiermit zum Gegenbeweise gleichfalls angebe,)

kein Recht gehabt, trockenes Weichholz in seiner Forst zu hauen, und daß in diesem Vergleich denen Klägl. zugestanden worden, blos trockene Elsen, und noch überdem nur in gewissen Revieren zu hauen, welches er auch noch durch mehrere Documente bey Festsetzung des Status causae et controversiae nachzuweisen sich vorbehalte; der 13te Sphus des oftgedachten Fiener-Recesses vom 12ten Mart. 1777 beweise auch schon,

daß Klägere ehedem zur Abhauung des trockenen Weichholzes kein Recht gehabt,

da solcher blos die Abhauung der trockenen Birken vom Tage des Vergleichs an, des übrigen Weichholzes aber erst nach der Urbarmachung des Fieners zugestanden worden, weshalb er auch solchen mit zum Be- oder Gegenbeweise angebe.

ad b) Würde es wohl bey Entscheidung dieses Puncts nicht darauf ankommen, welche falsche Erklärung des 7ten Sphi des Fiener-Recesses Klägl. in ihrer Deduction erdichten würden, sondern die Entscheidung würde wohl darauf beruhen,

ob Kläger bewiesen hätten, daß ihnen die qu. Holzarten zur freyen Disposition und nicht zur Feuerung überlassen worden.

Der gedachte 7te Sphus besage schon das Gegentheil, er wolle aber überdem noch vorläufig zum Gegenbeweise der vorgedachten gegenseitigen Behauptung

1) das unter dem 10ten Nov. 1775 in dem großen Holz-Prozeß de ann. 1770 et sequ. gegebene Erkenntniß,
2) die Justification der Revision der Klägl. in eben diesem Prozeß,
3) die hierauf unter den 27ten Jan. 1777 und also nur wenige Wochen vor Errichtung des Fiener-Recesses gegebene Tribunals-Sentenz hiermit anführen,

von welchem allen er beglaubte Abschriften zu denen Acten der gegenwärtigen Sache zu bringen bitte und behalte sich ausdrücklich vor, außer allen diesen genannten Documenten bey Festsetzung des Status causae et controversiae noch mehrere dieserhalb anzuführen.

ad c) Hiervon sage der 7te Sphus des Fiener-Recesses nicht allein nichts, sondern sogar das Gegentheil. Es verstehe sich wohl von selbst, daß die daselbst bestimmte Maaße derer 3 Zoll entweder auf die Windbrüche allein, oder auf alle übrigen daselbst benannte Holzarten gehe, das Verlangen der Klägl., daß die vorgedachte Maaße nur auf eine in der Mitte des 7ten Sphi genannte Holzart gehe, auf

die vor- und nachstehenden

aber nicht, sey so sonderbar als widerrechtlich. Da nun dieser Punct äußerst wichtig, so müsse er bitten,

daß in dem Statu causae et controversiae deutlich und besonders aufgenommen werde.

ad 2) Wären Klägere vor Errichtung des Fiener-Recesses nicht berechtiget gewesen, trockene Kiehnen in seiner Forst zu hauen,

wie aus dem großen Holz-Prozeß de ann. 1770. et sequ. unleugbar hervorgehe, auf welchen, wie auch auf den Fiener-Receß selbst er sich zum Beweise hiermit beziehen wolle.

In dem Fiener-Receß stehe nicht allein keine Sylbe von privativer Nutzung derer trockenen Kiehnen, sondern das Gegentheil sey darin enthalten.

ad 3)

ad 3) die von ihm daselbst in Ansehung des übrigen trockenen Weichholzes gemachte Einschränkungen liefen nicht angeblich dem Fiener-Receß entgegen, sondern
wären in solchem enthalten,
auch dem Prozesse, welchen Klägere wegen dem trockenen Weichholz in ann. 1773 et sequ. mit ihm gehabt, zuvor selbst angeführet, und § 7 des Fiener-Recesses verglichen worden, völlig angemessen.

ad 4) Von der angeblichen Distinction enthalte der Fiener-Receß nichts, und die gegenwärtige Sache könne nicht entschieden werden, wie Klägl. in ihrer Deduction diesen Receß erklären wollten, sondern dahin
was sie bey diesem Punct eingeklagt, und wie sie den Grund ihrer Klage bewiesen.
Die von ihm gemachte Einschränkungen enthalte der Fiener-Receß und andere Documente, als der große Holz-Prozeß de anno 1770 et sequ. und andere mehr, welche er noch bey Festsetzung des Status causae et controversiae anzugeben sich vorbehalte, und in seiner Deduction mit mehreren ausführen würde.

ad 5) So bald man die Acten, welche in dem Prozeß wegen dem trockenen Weichholz de anno 1773 et sequ. welchen Klägl. selbst vorhero angeführt, und in dem 7ten §pho des Fiener-Recesses verglichen worden, nachsehen würde, so könnte wohl kein Zweifel übrig bleiben
daß die trockene Stämme, welcher im 7ten §pho des Fiener-Recesses gedacht würde, nur von Weichholz zu verstehen.
Ueberdem hätte auch wegen denen trockenen Stämmen von hartem Holze als von Eichen ꝛc. in dem Fiener-Receß nichts verglichen werden können, da alle dasjenige, was Klägl. an denen in seiner Forst befindlichen Eichen zustehe, in denen Iudicatis in dem großen Holz-Prozeß de ann. 1770. et seq. und durch die Tribunals-Sentenz vom 27ten Januar 1777, also nur einige Wochen vor Errichtung des Fiener-Recesses, gänzlich und finaliter entschieden, und also durch Iudicata festgesetzt worden, mithin kein Vergleich dieserhalb mehr statt gefunden habe, dieser Prozeß de ann. 1770. et seq. und besonders die darin enthaltene Judicata, deren er sich bey diesen Punct zum Gegenbeweise bedienen wolle,
enthielten keine Sylbe, daß denen Klägl. die trockenen Stämme derer Eichen so wenig privative, als zur Mitnutzung zustünden, mithin wären die trockenen Stämme derer Eichen Klägl. schon damals aberkannt worden,
er könne dahero in keinem von beyden Fällen denen Klägl. irgend ein Recht an den trockenen Stämmen derer in seiner Forst befindlichen Eichen zustehen. Gesetzt aber, es würde, wie er doch nicht glauben könne, erkannt, daß die trockene Stämme derer Eichen Klägl. noch nicht aberkannt und in dem 7ten §pho des Fiener-Recesses angeblich verglichen worden, so sichere ihm dieser 7te §phus wohl ganz unläugbar
die Mitnutzung davon zu.
Was nun die von Klägl. in Beschlag genommene und in dem Interemistico gedachte 105 Klafter Eichene-Stamm-Klafter betreffe, so hätten Klägl., welche sich der so auffallenden und so leicht von ihm zu zeigenden Unrechtmäßigkeit ihres bloß aus einer boshaften Chicane daran gemachten Anspruches selbst bewußt, diesen Punct wohl sehr bedächtlich in ihrer Beantwortung vom 16ten May 1789 gänzlich mit Stillschweigen übergangen, in der Hofnung gedachten ihren Anspruch in dem allgemeinen mit verstecken zu können, da aber bey diesen 105 Klaftern Eichen-Stamm-Holz noch ganz besondere Umstände concurrirten, so wolle er bitten,
diese 105 Klafter Eichen-Stamm-Holz und nachstehende dabey obwaltende Umstände, besonders in dem Statu causae et controversiae aufzunehmen und zu bemerken.

a) Gelte dieser Stammklafter wegen dasjenige, was er zuvor wegen denen trockenen Stämmen derer Eichen im Allgemeinen angeführet.

b) Wären diese Stammklafter eher gerodet worden, als der Fiener urbar gemacht sey, mithin
stünde nach dem klaren und buchstäblichen Inhalt des 4ten und 13ten §phi des oft gedachten Fiener-Recesses Klägern in keinem Fall irgend ein Recht daran zu,
da in diesen §phis ausdrücklich festgesetzt worden,
daß die in denen vorstehenden und nachstehenden §phis Klägern zugestandene Holznutzung
erst nach beendigter Urbarmachung des Fieners ihren Anfang nehmen solle.

c) Wären nach dem in Actis Commissionis befindlichen Zeugniß des Herrn Landjäger Scheffers vom 10. Merz 1789. die qu. 105 Klafter Eichen-Stamm-Holz von denen zwanzig tausend Eichen, welche er vor 13 bis 15 Jahren hauen lassen, gerodet worden.
Nach dem in Actis de ann. 1770 et seq. befindlichen zwischen ihm und denen Klägern wegen gedachter zwanzigtausend Eichen geschlossenen und daselbst recognoscirten gerichtlichen Vergleich vom 22ten August 1766, wovon er Abschrift zu diesen Acten zu bringen bitte
hätten sich nun Klägl. aller und jeder Ansprüche an diese zwanzig tausend Eichen begeben.
Mithin könnten solche in keinem Fall, an die qu. Stammklafter, welche von denen zwanzig tausend Eichen gerodet worden, und eben so wenig an diejenigen eichenen Stämme, welche von diesen 20 m. Stück Eichen sich noch in seiner Forst befänden, Ansprüche machen.
Da nun ihre gegenwärtigen Ansprüche gerade gegen den beyeldeten Vergleich vom 22ten August 1766 wären, wovon er
Abschrift zu denen gegenwärtigen Acten zu bringen
bitten wolle, so wären auch Klägl. und besonders ihre Deputirte, als die Redensführer derselben bey diesem Punct nach dem Edicte vom 12ten Julii 1787. zu bestrafen, als worum er bitten müsse und

d) Wären diese eichene Stämme nicht von trockenen Eichen, wie Klägl. selbst in dem Prozeß von 1770 et sequ. behauptet, und wie es sich bey denen damaligen Commissarischen Untersuchungen gefunden, sondern von Theils grünen theils zopftrockenen Eichen, er müsse dahero bitten,

daß bey Abfassung des Erkenntnisses auch über diesen Punct die Acta von 1770 et sequ. wegen dem Holzschlag derer 20 m. Eichen mit adhibiret würden, da er solche auch bey diesem Punct zum Be- oder Gegenbeweise hiermit angebe.

Was die eichene Stämme von denen im Jahre 1785 zu schlagen von Klägl. bewilligten 500 Stück Eichen betreffe, so wäre hierüber von Klägl. nichts eingeklagt, mithin

könnte in dem gegenwärtigen Prozeß hierüber nichts verhandelt und entschieden werden,

welches auch um so sonderbarer und auffallender seyn würde, da

1) diese Stämme noch nicht existirten, indem die Königl. Holz-Administration, welche die 500 Eichen von ihm gekauft, diese Eichen noch zur Zeit nicht habe hauen lassen.

2) diese Stämme grün und nicht trocken wären, und Klägl. ihre Klage nur

auf trockene

und nicht auf grüne Stämme gerichtet.

3) Gesetzt, doch nicht eingestandenen Falls, er hätte bey der dem Landrath von Arnim von Königl. Cammer wegen diesen 500 Eichen aufgetragen gewesenen Commission, um, da sein Bau nothwendig war, und keinen Aufschub litte, allen Aufenthalt und Wiederspruch, welchen er bey einer jeden Benutzung des seinigen von denen unruhigen Klägern jederzeit befürchten müsse, zu vermeiden, denen Klägl. auch wirklich die Stämme von diesen 500 Eichen zugestanden, so wäre dieses bloß auf diese Anzahl und nicht auf alle übrige Eichen-Stämme, welche vorhero existirt hätten, zu extendiren, da bey der gedachten Commission dieserhalb nichts verhandelt worden, und dieserhalb nichts in Commissis gewesen und auch nicht seyn können.

4) Sey das Commissarische Protocoll des Landraths von Arnim vom 9ten Septembr. 1785. von einem Mitgliede der Klägl. dem Ludewig Herwig niedergeschrieben worden,

welchen er im Leugnungsfall mit Vorlegung des Original-Protocolls dahin eidlich zu vernehmen bitten wolle

daß es seine Hand sey.

5) Soll er nach diesen Protocollen denen Klägl. von denen 500 Eichen

dasjenige versprochen haben, was Ihnen de jure an Abgängen und Stämmen von diesen zukomme.

dieses sey er auch so bereit als schuldig Klägl. zukommen zu lassen, er leugne aber

daß ihnen die Stämme von diesen 500 Eichen de jure zukämen.

Sollten nun Klägere dieses in Zukunft, wenn die Stämme erst existirten, und er ihnen solche alsdann nicht verabfolgen lassen wollte, behaupten, so würden sie dieses

in einem gegen ihn anzustellenden neuen Prozeß ausführen und beweisen müssen,

da dieses, wie vorgedacht, eine neue Sache sey, und Klägl. nur

wegen trockener Stämme, welches die Stämme von denen gedachten 500 Eichen nicht wären, geklagt hätten. Er protestire dahero, aus vorangeführten Ursachen

daß wegen denen grünen und noch nicht existirenden Stämmen von diesen 500 Eichen etwas in statu controversiae aufgenommen würde.

Er behalte sich übrigens in jedem Fall bevor in seiner Deduction auszuführen, warum, und wie er das gedachte Commissarische Protocoll erwehnet, was daraus folge und dergl. mehr.

ad 6) Beziehe er sich nochmals auf dasjenige, was er in dem vorigen Commissions-Termin angeführet und behauptet habe, wiederhole dieses nochmals und wolle mit Vorbehalt des Gegenbeweises erwarten, wie Klägl. den Grund ihrer Klage beweisen würden.

Was die von Klägl. gegenwärtige in Anspruch genommene 23 Klafter, welche von jungen grünen Bäumen gehauen worden, betreffe, so bewiese das Commissarische Protocoll vom 5ten May 1789. und zwar Fol. 21 b ad 5 daselbst, ingleichen sein ad Acta Commissionis gegebenes Pro Memoria Fol. 17, daß er, da er gehöret, daß Klägl. die jungen grünen Bäume, welche nicht die Dicke von 3 Zoll hätten und gehauen würden, ebenfalls in Anspruch zu nehmen intendirten, darauf angetragen,

daß Klägl. befragt würden, ob sie auch hierauf ihre Klage mit richten wollten.

Sie hätten hierauf ihre übrige Klage-Puncte und zwar einen jeden besonders angegeben, vorgedachten aber nicht mit angebracht, weshalb er auch solchen bey Beantwortung der Klage und Einlassung auf diese nicht beantworten und sich darauf einlassen können. Gegenwärtig aber wollten sie diesen Punct wieder mit einmischen, vermuthlich um dabey, da er solchen aus vorbemeldeter Ursach nicht beantworten und sich darauf nicht einlassen können, etwas im Dunkeln zu erschleichen, und andere Sachen hiedurch zu verwirren, ein solches Benehmen sey aber Prozeß-Ordnungswidrig und strafbar,

er müsse dahero hiermit auf das feierlichste protestiren, daß in dem gegenwärtigen Prozeß wegen diesem Punct nichts verhandelt oder in dem Statu causae et Controversiae aufgenommen, am wenigsten aber in dem gegenwärtigen Prozeß hierüber etwas entschieden werde und bitten

die

die Klägere, welche sich schon mehremahle bey Verhandelung derer mit ihm habenden Rechtssachen dergleichen Prozeß-Ordnungswidrige Dinge und rabulistische Kunstgriffe erlaubt, bey diesem klaren und sofort aus denen angeführten Stellen aus denen Commissions-Acten unleugbar hervorgehenden Fall nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung zu bestrafen, da es ihm höchst unangenehm seyn würde, wenn er in der Folge gezwungen würde, dergleichen strafbare und verbotene Kunstgriffe Sr. Excellenz dem Herrn Großkanzler von Carmer anzuzeigen.

In allem und jedem Fall aber und zur künftigen Nachricht wolle er nur hier kürzlich bemerken, und zwar

1) Daß der Fiener-Receß von jungen grünen Bäumen, sie mögten gehauen oder ungehauen seyn, kein Wort enthalte.

2) Daß er diese Klägern in keinem Fall zugestehen könne, und

3) Daß, wenn Klägl. gewilliget auch solche in Anspruch zu nehmen, sie dieserhalb eine neue Klage gegen ihn anzustellen haben würden, worauf er sich dann sehr gern einlassen und dieser gehörig begegnen würde.

Diese Sache sey von der gröbsten Wichtigkeit und zwecke zu nichts weniger ab, als daß sich Klägl. seine ganze Forst zueignen wollten, wie er, wenn dieser jungen grünen Bäume wegen erstlich nach Vorschrift der Proceß-Ordnung von Klägl. gegen ihn eine ordentliche Klage angestellet worden, sofort nachweisen würde.

Die von Klägern erwehnte Theilung derer 74 Klaftern betreffend; so wiederhole er dasjenige und dieses blos in eben derselben Rücksicht, was und in welcher er es dieser 74 Klafter halber bey Beantwortung und Einlassung auf die Klage erwehnet, da es nach der Lage und wahren Beschaffenheit der Sache, welche aus gerichtlichen Documenten hervorgehe, wohl niemals dahin kommen könne, daß die Klägere auch nur den allergeringsten Antheil an diese 74 Klafter erhalten könnten.

Aeusserst auffallend sey das Vorgeben derer Klägere, daß sie ihr Mitnutzungs-Recht mit 30, 40 und 50 Wagens ausübten, er hingegen das seinige nur mit 2 bis 3 Wagens ausüben könnte. Noch niemals habe er sich verbindlich gemacht nicht mehr als 2 bis 3 Wagen zu halten, und eben so wenig sich durch Lohnfuhren kein Brennholz holen zu lassen, welches er so oft seit jeher habe thun müssen, und überdem so würde ja das Zopf- und Zackenholz nicht in einem Tage gehauen und weggeholt, sondern beydes erfordere einige Monate.

Das angezogene Judicat vom 19ten Julii 1776 sey in act. regim. de Anno 1770 et sequ. die Abstämmung von 20000 Eichen betreffend befindlich, da nun diese Acten gegenwärtig in denen Händen einer Königl. Hochlöbl. Commission sich befänden, so müsse er bitten

solches Klägl. vorzulegen und eine beglaubte Abschrift davon zu denen gegenwärtigen Acten zu bringen, da er dasselbe zum Be- oder Gegenbeweise hiermit angebe.

Daß viel Zopf- und Zackenholz noch in dem Holzschlag gelegen, habe der Herr Commissarius bereits attestirt, und Klägere haben selbst eingestehen müssen,

daß sie ihre nöthige Feuerung gehabt, wie Acta Commissionis Fol. 47 et 48 besagen würden;

indessen wolle er noch bitten

1) seine beyden Jäger Müller und Menzel dahin eidlich zu vernehmen, daß nicht allein in denen Holzschlägen, sondern auch da, wo Klägere das Bauholz erhalten, sehr viel Zopf- und Zackenholz liegen geblieben, welches sie sich zu ihrer Feuerung hätten holen können und nunmehro verfaulet sey.

2) Daß eine Königl. Hochlöbl. Commission noch an dem heutigen Tage die Brennholz-Bestände derer Klägl. von demjenigen Holze, welches sie aus seiner Forst geholet, auf ihren Höfen in Augenschein nehme, und deren Befund zu verzeichnen, da er sich dieses Verzeichniß zum Be- oder Gegenbeweise mit bedienen würde.

Die Ursach, warum er gebeten, daß die Besichtigung noch heute geschehe, sey einleuchtend, weil sonst Klägere gedachte Holzbestände Abseiten bringen würden.

3) Daß eine Königl. Hochlöbl. Commission diejenigen Oerter in seiner Forst in Beyseyn der Klägere in Augenschein nehme, in welcher er dieselbe führen würde, und daselbst das befindliche Zopf- und Zacken-Holz verzeichnen.

da er sich auch diesen Befund zu seinem Be-oder Gegenweise mit bedienen würde, und da auch bey denen gegenwärtigen Sachen vieles auf nachstehenden ankomme, wie er in seiner Deduction mit mehreren ausführen würde, so wolle er Klägern dahin den Eid deferiren,

daß verschiedene Mitglieder von denen im §pto 7. des Fiener-Recesses vom 12ten Merz 1777 gedachten Holzarten, welchen er ihnen vorzulegen bitte, was sie nach Burg oder sonst seit 1, 2 bis 3 Jahren verkauft hätten.

Was das übrige Anbringen derer Klägere in Termino den 30ten Januar 1790 betreffe, so müsse er bey diesem bemerken, daß Klägl. solches wieder damit anfingen Ansprüche an $7\frac{1}{2}$ Klafter Holz zu machen, welche von lauter jungen grünen den Abstand drohenden Elsen und Birken gehauen worden. Er müsse dahero allhier, damit diese für ihn und besonders seine Nachkommen so äusserst wichtige Sache nicht etwan übersehen oder mit andern verwechselt würde, zum Theil dasjenige wiederholen, was er

wegen dem Holze, welches von jungen grünen den Abstand drohenden Birken gehauen worden,

vorstehend schon angeführet;

Das Commissarische Protocoll vom 5ten May 1789 und zwar Fol. 21 und zwar ad 5 daselbst, ingleichen sein ad acta Commissionis Fol. 17. gegebenes Pro Memoria bewiese, daß er, da er gehöret, daß Kläger die jungen grünen Bäume, welche nicht die Dicke von 3 Zoll hätten und gehauen würden ebenfalls in Anspruch zu nehmen intendirten, darauf angetragen,

daß Klägere befragt würden, ob sie auch hierauf ihre Klage mit richten wollten.

Diese hätten nun Fol. 22b act. Commiss. ihre übrige Klage-Puncte und zwar einen jeden besonders angegeben, vorgedachten aber nicht mit angebracht,

weshalb er auch solchen bey Beantwortung der Klage und Einlassung auf diese nicht beantworten und sich darauf einlassen können.

Gegenwärtig aber wollten sie diesen Punct wieder mit einmischen, vermuthlich um dabey, da er solchen aus vorbemeldeter Ursach nicht beantworten und sich darauf nicht einlassen können, etwas im Dunkeln zu erschleichen, andere Sachen hiermit zu verwechseln, und das Ganze zu verwirren, ein solches Benehmen sey aber Prozeß-Ordnungswidrig und strafbar und zwecke zu nichts weniger ab, als diese Prozeß-Ordnung zu untergraben und unkräftig zu machen,

er müsse dahero hiedurch auf Bestrafung nochmals antragen und auf das feierlichste protestiren, daß wegen denen jungen grünen Elsen und Birken, welche im Schafte die Dicke von 3 Zoll nicht hätten, von welchen er Klägl. nicht den Schaft, sondern bloß die Zopfen und Zacken einräume, und wegen denen von dem Schaft dieser jungen grünen Bäume geschlagenen qu. Klaftern, an welchen er Klägl. nicht das geringste Recht zugestehe, bey der gegenwärtigen Verhandelung etwas instruirt, oder in dem Statu causae et controversiae aufgenommen, am wenigstens aber in dem gegenwärtigen Prozeß etwas davon entschieden werde.

Uebrigens acceptire er derer Klägl. ad 6 gethanes Geständniß,

daß sie die ihnen im §pho 7. des Fiener-Recesses vom 12ten Merz 1777 stipulirte Holz-Nutzung nach dem 4ten und 13ten §pho desselben erst alsdann fordern könnten, wenn der Fiener völlig urbar gemacht sey.

Ferner das Einräumen derselben,

daß der Fiener, als er im Jahre 1788. einen Holzschlag vorgenommen, noch nicht urbar gemacht gewesen und es noch nicht gemacht sey.

Er müsse übrigens Klägl. diejenigen Rechte, welche sie ex Judicatis erlangt, einräumen, behalte sich aber ausdrücklich bevor in seiner Deduction, wohin dieses gehöre, auszuführen, ob, und welche Rechte sie bey der gewärtigen Sache aus denen angezogenen Judicatis erlangt, und er ihnen daraus zugestehen müsse,

daß die Rodung des Parchimschen Fieners noch nicht beendiget sey, wäre allerdings die Schuld derer Klägere, diese hätten in dem Prozeß wegen Ueberschreitung der Grenze des Bauer-Fieners Fol. 109b et seq. ad 3 daselbst eingestanden,

daß dieser Fiener Theils auf ihr ausdrückliches Verlangen noch nicht so weit gerodet worden, als er hierzu ausgesetzt gewesen, theils wären sie wegen Unterlassung der Rodung von anderen Flecken ruhig geblieben.

Er wolle dahero bitten, diese vorangeführte Stelle zu denen gegenwärtigen Acten in Abschrift zu bringen, da er sich derselben mit zum Beweise in der gegenwärtigen Sache bedienen wolle.

Um aber Klägern auch bey dieser Sache einen abermaligen Beweis zu geben, daß er ihnen bey allen und jeden Stücken, wo es ihm möglich sey, gerne nachgebe, und sie bey keiner Sache auch dem entferntsten Anscheine nach nicht kränken oder chicaniren wolle, so erkläre er sich hiermit ausdrücklich,

daß er, so bald Klägl. nunmehro bey der Behörde einkommen und die völlige Beendigung der Rodung und Urbarmachung dadurch betreiben, und sie ihm die hierauf erhaltene Resolutiones vorzeigen würden, von der Stunde, da dieses geschehe, in Rücksicht derer Klägl. und des Fiener-Recesses vom 12ten Merz 1777. annehmen würde, daß der Fiener gerodet und urbar gemacht sey, und selbigen, alsdann für die Zukunft die im 7ten §pho des bemeldeten Fiener-Recesses vom 12ten Merz 1777. verschriebene Holznutzung nach dem Inhalt desselben, und so wie er Klägl. solche bey der Beantwortung und resp. Einlassung auf ihre gegenwärtige Klage eingeräumet, so lange zugestehen wolle, als dieser Fiener-Receß bestehe.

Bey Schließung des Fiener-Recesses vom 12ten Merz 1777. wären keine weitere Holz-Prozesse zwischen ihm und Klägl. gewesen, als derjenige, welcher wegen Abhauung derer trockenen Birken geführet worden, und da Klägl. von mehreren dergl. Prozessen zu der gedachten Zeit erwehneten, so sey dieses ein Irrthum.

Er bleibe bey seiner Behauptung, daß der Fiener noch nicht gegenwärtig urbar gemacht sey, und Klägl. daher die Erfüllung des 7ten §phi des Fiener-Recesses vom 12ten Merz nach dem 4ten und besonders dem 13ten §pho desselben noch gegenwärtig nicht und um so weniger von dem vorjährigen Holzschlag fordern könnten.

Eine derbe Unwahrheit sey das Vorgeben derer Klägl., daß er ihnen kein grünes Zopf- Lager- und Zackholz, so im dicken Ende oder Zopfe drey Zoll und weniger im Durchmesser gehabt, bis vor vier Jahren streitig gemacht habe, welches schon die eigene Eingabe derer Klägl. vom 4ten Febr. 1779 bey Königl. Regierung als eine solche Unwahrheit beweise; Von dieser Eingabe bitte er die beygehende Abschrift ad Acta zu nehmen, solche denen Klägl. zur Recognition vorzulegen, und wenn diese wider Vermuthen nicht erfolgen sollte, das Original von Königl. Regierung so bald möglich zu erbitten, und dieses alsdann Klägern zur Recognition vorzulegen.

Hier sey die Rede von weichem Holze und nicht von Eichen, von welchen das angezogene Protocoll des Landrath von Arnim vom 9ten Sept. 1785 handele, und beziehe er sich hiermit ausdrücklich auf dasjenige, was er vorstehend dieses Protocolls wegen angeführet habe, und in seiner Deduction mit mehreren ausführen würde.

Man

Man brauche kein Rechtsgelehrter zu seyn um zu wissen, daß eine bloße Correspondence, wie die von Klägern angeführte, welche noch überdem auf die Vorstellung derer Klägere vom 4ten Febr. 1779 veranlasset, und worüber derjenige, welchen die Sache angegangen, rechtlicher Art nicht einmal gehöret worden, Klägern überhaupt kein Recht und noch viel weniger bey der gegenwärtigen Sache geben könne. Vorgedachte Vorstellung vom 4ten Febr. 1779, welche die Correspondence veranlasset, auf welche sich Klägere so viel zu Gute zu thun schienen, sey mit denen auffallendsten Unwahrheiten durchwebt, dieserhalb, und weil solche in so manchen Stücken gegen Klägere selbst zeuge, hätten sie derselben wohl nur blos erwehnet, sich aber sehr gehütet, solche ihren Beylagen, wozu sie doch gehöre, beyzufügen. Er habe schon vorhin diese Vorstellung vom 4ten Febr. 1779 in Abschrift ad Act. Commissionis gegeben, und behalte sich vor, das weitere in seiner Deduction davon an- und auszuführen, und erwarte die Vorlegung derer Originalien der in Abschrift erhaltenen Correspondence.

Nach dem gewöhnlichen Sprach-Gebrauch gehe das Maaß derer drey Zoll nach dem buchstäblichen Inhalt des 7ten §phi des Fiener-Recesses vom 12ten Merz 1777
blos und allein auf die Windbrüche.

Gesetzt aber dieses wäre nicht, so wie es doch sey, so müsse dieses Maaß, wie sich wohl von selbst verstehe,
auf alle diesen Windbrüchen vorstehende und im 7ten §pho benannte Holzarten, als auf alle trockene Elsen, Birken ꝛc. gehen,
wie er in seiner Deduction mit mehreren ausführen würde, wie auch das Gegentheil von demjenigen, was Klägere aus denen angezogenen Judicatis irrig herleiten wollten.

Er würde in seiner Deduction ferner darthun,
daß die Bestimmung derer drey Zoll im Ummesser und nicht im Durchmesser zu verstehen sey, und das der so deutliche Ausdruck
so nicht gespalten werden könnten
die Sache schon an sich entscheide.

Der beyden gespaltenen Stücken Holz, welcher er in seiner Einlassung auf die Klage erwähnet, werde er sich mit zum Beweise bedienen, und müsse er seine Bitte,
solche benebst denen Acten nach vollführter Instruction mit zur Entscheidung an Königl. Regierung zu schicken,
hier nochmals wiederholen.

Er lasse, wie die erste Colonne der Schefferschen Designation vom 10ten Merz 1789 besage, Stücken Holz von 3, 4, bis 12 Zoll im Durchmesser ungespalten zur Ersparung des Hauerlohns legen. Es komme bey der gegenwärtigen Sache darauf nichts an, was er ungespalten in Klaftern legen lasse,
sondern ob ein Stück von drey Zoll im Durchmesser gespalten werden könne.

Uebrigens behalte er sich vor das weitere des streitigen Maaßes wegen in seiner Deduction auszuführen.

Was das Holz anbelange, so er dem Prediger und Cantor an Deputat zu ihrer Feuerung geben könne, so bleibe er dabey, daß er diesen hierzu Holz von sämtlichen in dem 7ten §pho des Fiener-Recesses genannten Arten geben könne. Bey diesem Punct müsse er bitten Klägern nachstehende zwey Fragen zu ihrer Beantwortung vorzulegen:

1) Ob Klägere für ihre Deputanten als Schmidt, Schäfer und übrige Hirten das Recht verlangten, sich zu ihrer Feuerung von denen im §pho 7. des Fiener-Recesses vom 12ten Merz 1777 gedachten Holzarten nehmen zu können? und
2) Ob der hiesige Prediger jura eines Ackermanns und der Cantor jura eines Coßathen hieselbst habe?

Er bestreite nochmals ausdrücklich, daß Klägern irgend eine Holzart von denen im §pho 7. des Fiener-Recesses gedachten Holzarten privative zustehe, sondern diese wären ihnen blos
zu ihrer Feuerung und Mitnutzung zugestanden.

Wenn er dem hiesigen Prediger und Cantor dergleichen Holz als Deputat-Holz zu ihrer benöthigten Feuerung gebe, so verschenke er so wenig dasselbe, als er solches verkaufe. Hierbey müsse er noch bitten, Klägern nachstehende Frage vorzulegen
Ob, wenn er dem Prediger und Cantor von dem im §pho 7. des Fiener-Recesses gedachten Holzarten zu ihrer Feuerung geben würde, alsdann ihre Kinder in der Schule und bey dem Prediger zur Vorbereitung zum Abendmahl nicht von dieser Feuerung mit genießen würden?

Er acceptire übrigens das Geständniß derer Kläger,
daß die in Anspruch genommene Eichene-Stämme von dem Holzschlag derer 20 m. Eichen herrühreten.

Die schon zuvor von ihm angeführte Judicata würden beweisen, daß Klägern an diesen Stämmen kein Recht zustehe, und der Vergleich vom 22ten August 1766, welcher wegen denen gedachten 20 m. Eichen geschlossen worden, und in dem wegen Abstämmung dieser 20 m. Eichen 1770 et sequ. geführten Prozeß befindlich und daselbst von Klägern recognoscirt sey, würde unumstößlich darthun,
daß wenn Klägern auch an denen qu. Eichenen-Stämmen ein Recht zugestanden hätte, wie doch nicht sey, Klägere sich dieses Rechts begeben und dieserhalb völlig abgefunden worden.

Die von Klägern übergebene Correspondence sey nicht wegen diesen Eichenen Stämmen, sondern wegen Weichholz geführet, und könne Klägern gegenwärtig auf keine Art irgend ein Recht geben und noch weniger ihm an

sein aus gerichtlichen Vergleichen und Judicatis erlangtes Recht praejudiciren. Das von Klägern aus denen Cammer-Acten in der Sache wegen verkauften Zopf- und Zacken-Holze producirte Licitations-Protocoll vom 6ten Aug. 1779 widerlege schon dasjenige, was Klägere aus der angezogenen Correspondence für sich herzuleiten versuchten, dahero er eine Abschrift des bemeldeten Licitations-Protocolls zu denen gegenwärtigen Acten zu bringen bitte. Uebrigens beziehe er sich nach dieser Correspondence wegen auf dasjenige, was er zuvor dieserhalb angeführet habe und bitte Klägern den Vergleich vom 22ten August 1766 aus denen vorgedachten Acten vorzulegen.

von Byern.

Beylage.

Copia der Vorstellung der Parchimschen-Gemeinde vom 4ten Febr. 1779. Praes. den 5ten Febr. 1779.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Es ereignen sich bey dem jetzt zum Theil geschehenen, und noch vorseyenden hiesigen Herrschaftl. Holzschlag zwischen uns und dem Jäger Fischer, der die Aufsicht darüber hat, einige Zwistigkeiten, weshalb wir bereits verschiedene male bey hiesiger Königl. Krieges- und Domainen-Cammer eingekommen sind, endlich aber von derselben an Ew. Königl. Majestät Hochlöbl. Landes-Regierung verwiesen worden.

Es hat nämlich der Jäger Fischer bey dem jetzt vorseyenden Holzschlag sich angemaßet, alles Zopf- Zacken- Lager- Holz und Windbrüche in Klaftern setzen zu lassen, um solche zum Verkauf zu bestimmen, uns aber deren Gebrauch schlechterdings versagen wollen. Wir sind deshalb bey Königl. Krieges- und Domainen-Cammer beschwerend eingekommen, und haben aus dem so genannten Fiener-Receß vom 12ten Merz 1777. §. 7. nachgewiesen, daß uns auch dieses Holz untern andern zustehe, und nicht in Klaftern gesetzt werden könne, worauf unterm 15ten Jan. a. c. von Königl. Krieges- und Domainen-Cammer dem Fischer anbefohlen worden:

> sich bey diesem Holzschlage in Ansehung der Zöpfe und Zacken, auf das genaueste nach dem
>
> §. 7.
>
> des unterm 12ten Merz 1777 geschlossenen Recesses, welchen wir ihm produciren würden, zu achten, und nach dem Inhalt desselben die kleinen Zöpfe und das Zackholz nicht mit in Klaftern zu setzen.

Nachdem wir nun dem Fischer diesen Receß qu. vorgezeigt, so blieb derselbe dennoch bey seiner Meynung, unter dem Vorwand, daß wenn gleich in dem §. 7. Recessus uns dieses Holz qu. zugebilliget worden wäre, dennoch dieses nur alsdenn erst uns nach dem

§. 13.

Recessus zustehen sollte, wenn der Fiener ausgerodet seyn würde. Nun wäre aber dieses noch nicht geschehen, und also könnten wir uns auch dieses Zopf-Holzes noch nicht anmaßen. Er ist deshalb bey hiesigen Gerichten mit einer Vorstellung eingekommen, worauf uns denn von diesen unterm 24ten Jan. c. anbefohlen worden:

> uns bis auf erfolgter Resolution der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer alles eigenmächtigen Wegfahrens dieses Holzes bey 5 Rthlr. Strafe zu enthalten.

Wir haben uns endlich an den Curatorem von Byernscher Bonorum Hofrath Köpken gewendet, welcher denn bey Königl. Krieges- und Domainen-Cammer Anfrage gethan, wie es mit der Sache gehalten werden solle, worauf ihm unterm 23ten Jan. a. c. zur Resolution ertheilet worden:

> daß, weil die Entscheidung der streitigen Frage: Ob die Unterthanen zu Parchim bey dem dasigen Holzschlage die Abgänge zu fordern befugt seyen? eigeatlich jura partium beträfe, und solche bereits von Dero Regierung und Tribunal verhandelt worden, er hierüber zu Verhütung eines neuen Prozesses bey gedachter Regierung anzufragen, und hiernächst von der eingegangenen Resolution dem Jäger Fischer zu seinem Verhalten Nachricht zu geben.

Nachdem wir uns nun bey dem Hofrath Köpken deshalb anderweit gemeldet, so eröfnete er uns, daß er sich mit dieser Sache nicht weiter abgeben könne, indem der Cammerherr von Byern schlechterdings darauf bestünde, daß das qu. Zopf ꝛc. Holz in Klaftern gesetzt werden solle, und wir uns desselben nicht anmaßen sollen, wir möchten daher selbst durch dienliche Vorstellungen bey Dero Königl. Regierung unsere Gerechtsame vertheidigen.

Nun ist aber in dem

§. 7.

Recessus de 12. Mart. 1777. ausdrücklich stipuliret,

> daß uns alles trockene Weichholz, an Birken, Elsen, Espen, auch Kiehnen, in so fern nicht die Kiehnen zum Bauholz zu gebrauchen, oder nicht mit einem male bis auf 30 Klaftern an trockenem Holze geschlagen werden können, desgleichen alles übrige trockene Weichholz, ohne Ausnahme, so, wie alles Zopf, Lager, und Zacken-Holz, nebst den trockenen Stämmen, auch alle Windbrüche, so nicht gespalten, mithin nur als Knüppelholz, in Klaftern gesetzt werden können, zur Feuerung überlassen werden solle, und seye unter Knüppel solches Holz zu verstehen, welches im dicken Ende oder Zapfen drey Zoll habe,

Es stehet uns also ohnstreitig das qu. Holz zu, und der Jäger Fischer ist keinesweges berechtiget, dieses Holz in Klaftern zu setzen und uns zu entziehen. Wir können zwar nicht in Abrede seyn, daß in dem §. 13. dicti Recessus dieser Vergleich auf Schrauben gesetzt, und gewissermaßen uns dem Anscheine nach mit der einen Hand dasje-

nige

nige entzogen worden, was man uns mit der andern dargeboten zu haben scheinet, weil loco allegato festgesetzet worden:

daß alles was in vorstehenden Puncten verabredet und verglichen worden, allererst nach der bevorstehenden Urbarmachung statt haben, bis dahin aber alles in der bisherigen Verfassung verbleiben müsse.

Allein, gesetzt auch, man wolle annehmen, daß weil der hiesige Fiener noch nicht gänzlich urbar gemacht ist, uns die verglichene Holzung im §. 7. auch nicht zu statten kommen könne, so verstehet es sich von selbst, daß, da alles in vorigem Stande, oder in der bisherigen Verfassung verbleiben müsse, wir auch uns unsere Rechte ex judicatis zu bedienen, befugt seyen, und die Prozesse, in so fern sie bey Schließung des Vergleiches nicht geendiget gewesen, uns annoch zu statten kommen müssen, mithin wir befugt und berechtiget sind, uns darauf zu beziehen, und deren Beendigung zu bewürken. Nun ist aber in denen Judicatis de 19. Jul. 1776 et de 27. Jan. 1777 in pto des Holzschlages ausdrücklich erkannt,

daß wir befugt seyn, das Zopf, Zack, Lager-Holz, und Windbrüche so nicht gespalten, mithin nur als Knüppel-Holz in Klaftern gesetzt werden können, mit zu unserm Brennholze zu bedienen befugt seyen,

und wenn man gleich nach dem Judicato de 19. Jul. 1776 annehmen wollte, daß diese unsere Befugniß nur auf die Parchimschen Eichen- und Kiehnen-Holzungen einzuschränken seyn, so ergeben doch Acta in pto des Weichholzes, daß wir auch dergleichen Holz von dem Weichholze zu nehmen befugt seyen, und wenn auch gleich dieser Prozeß noch nicht ganz bey Schließung des qu. Recesses geendiget gewesen, so verstehet es sich doch von selbst, daß, da der Fiener so wenig anjetzt gerodet wird, als es das Ansehen hat, daß er je, besonders der Parchimsche gerodet werden mögte, wir um deshalb unsere Rechte nicht verlieren können, und unsere Meinung bey Schließung des Vergleiches nie gewesen seyn könne, daß wir uns unsrer Rechte hätten begeben wollen. Denn gleich wie dem Gegentheil auf den Fall, daß der Fiener nicht ausgerodet werden würde, seine Rechte vorbehalten geblieben, dergestalt, daß alles bis dahin in statu quo verblieben, also verstehet es sich auch im Gegentheil von selbst, daß uns gleiche Rechte zukommen, und falls der Fiener nicht ausgerodet wird, auch unsere Rechte ex Judicatis et processu reviviscren. Es kommt nun darauf an, ob man uns den vollen Inhalt des

§. 7.

dicti Recessus zu statten kommen lassen, oder uns die jura judicati et processus offen lassen wolle. In beyden Fällen aber kann uns das qu. Zopf, Zacken, Lager-Holz ꝛc nicht streitig gemacht werden, eines theils, weil die klaren Worte des Recessus uns solches zubilligen, andern theils, weil die Judicata vom 10ten Nov. 1775. 19ten Jul. 1776. und 27ten Jan. 1777. in Absicht des Eichen- und Kiehnen-Holzes uns solches nicht mehr streitig machen können, in Absicht des Weichholzes aber wir von jeher in dem Besitz dieser Art Holz gewesen, und auch dieses bereits schon in lite befangen gewesen, und nur noch darauf angekommen, daß wir den Beweis des Besitzes geführet, welcher aber ohne Abhörung neuer Zeugen bereits schon in Actis in puncto des Holzschlages befindlich ist, und also nur aus diesen Acten in jene Extracts-Weise hätte gebracht werden dürfen. Wir können also nicht absehen, mit welchem Grunde man uns das qu. Holz streitig machen kann.

Hiernächst müssen wir ferner beschwerend anführen, als ob es das Ansehen habe, daß man von Seiten der Guths-Herrschaft abermals eine beträchtliche Anzahl Eichen schlagen lassen wolle; indem bereits Anstalten dazu gemacht, und die abzustellende Bäume angewiesen worden. Wir können dieses um so weniger zugeben, als eines theils die hiesige Forst dadurch vollends ruiniret werden, andern theils aber unsere Mastungen und deren Nutzung gänzlich zu Grunde gehen würden. Wir haben um deshalb eine um so gegründete res contradicendi, als in Judicato de 19ten Jul. 1776. in puncto des Holzschlages ausdrücklich nochmals ad Grav. 5. erkannt ist:

Daß es zwar bey dem Judicato interimistico vom 9ten August 1771. so weit finitalite zu belassen, daß Beklagter sich aller zu Nachtheil der Kläger gereichenden Abholzung masttragender Bäume zu enthalten, jedoch falls die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer, welche vorjetzt die Administration des Guthes, folglich der Holzung besorgt die verlangte specielle Observation nicht unumgänglich halten sollte, den Beklagten und Concursu unbenommen bleibe, um deren Aufhebung anzusuchen.

Es kann also nach diesem Judicato nur die specielle Observation des Holzes, keinesweges aber die inhibition wegen Schlagung masttragender Bäume aufgehoben werden. Sollten aber anjetzt wieder Eichen gefället werden, so würde ganz offenbar diesem Judicato zuwider gehandelt, und unsere daraus erworbene Rechte übern Haufen geworfen werden; Aller dieser Umstände und Beschwerde wegen sehen wir uns genöthiget, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst zu bitten:

ein Anschreiben an die hiesige Königl. Krieges- und Domainen-Cammer ergehen zu lassen, des Inhalts

1) daß uns alles Zopf, Zacken, Lager-Holz, auch Windbrüche nach Inhalt des §. 7. Recessus de 12. Mart. 1777. und derer in dieser Vorstellung angezogenen Judicatorum nicht ferner streitig gemacht werden könne, daher dem Jäger Fischer nicht gestattet werden könne, dieses Holz in Klaftern zu setzen, mithin der Jäger Fischer und allenfalls auch der Curator von Byernscher Bonorum Hofrath Köpke hiernach zu bescheiden seyn würden.
2) Daß dem von Byernschen Concurs, vermöge des von uns angezogenen Judicati nicht verstattet werden könne, masttragende Eichbäume schlagen zu lassen, und überhaupt dem Curatori von Byernscher Bonorum und denen immittirten Creditoribus anzubefehlen seye, nicht nur dergleichen Holzschlages bey namhafter Strafe zu enthalten, sondern auch wegen unsers dabey unterlaufenden Interesses, und damit diesen und denen Judicatis nicht zuwider gehandelt werde, auch keine trockene Eichen, ohne unsere Zustimmung und Zuziehung schlagen zu lassen.

Eventualiter bitten wir diesem gemäß, die erforderlichen Mandata poenalia an den Curatorem von Byernscher Bonorum und wo es sonst nöthig ergehen zu lassen.

Die wir ersterben

Ew. Königl. Majestät

Parchim, den 4ten Febr. 1779.

ꝛc.

c. Goldschmidt. Die Gemeinde hieselbst.

Actum Parchim, den 22ten August 1766.

Nachdem die hiesige Gemeinde verlauten lassen, wie sie wider den Holzschlag der 20 m. Stück einige Einwendungen zu machen gesonnen; so wurden selbige acto zusammen berufen, und zu Vermeidung aller hieraus entstehenden Weitläuftigkeiten, der versammleten Gemeinde dieser Vorschlag zur Güte Abseiten des Herrn Cammerherrn von Byern, und in Gegenwart des Herrn Lieutnant von Byern gethan.

Es wollten nämlich der Herr Cammerherr pro futuro gestatten, daß, da sonst die volle Mast von 10 Schock, die $\frac{3}{4}$tel Mast 8 Schock und halbe Mast 5 Schock Schweine gewesen, selbige nunmehro die volle Mast aus 6 Schock die $\frac{3}{4}$tel Mast 5 Schock bestehen, und wenn nur 4 Schock eingejagt werden könnten, die Mast getheilet werden sollte; überdem wollten der Herr Cammerherr außer dem gewöhnlichen der Gemeinde zustehenden Raff- und Leseholz, das Zopfholz von weichem Holze, so auf denen Höhen, im großen Holze, Kappe, und unter der sämtlichen Fehre, nur nicht in denen Laken stehet, nicht aushauen, sondern selbiges unter dem Raff- und Leseholze liegen lassen, dagegen aber die Gemeinde allen aus diesen Ursachen zu haben vermeinten An- und Zusprüchen, sowohl ratione der Mast als des Brennholzes entsagen sollte.

Wie nun der Gemeinde dieser Vergleich vorgelesen; so haben sie selbigen zwar acceptirt, sich aber dabey ausgedungen, daß ihnen zur Gemeinde-Nachtweide das gehörige Stakholz, ingleichen die Freyheit, trockene Elsen in den Laken zu hauen accordirt werden möchte; so sind ihnen auch diese 2 Puncte von dem Herrn Cammerherrn zugestanden, jedoch mit der Bedingung, daß wer eine grüne Else hauen, in 5 Rthlr. Strafe verfallen seyn sollte. Es ist also dieser Vergleich zur Richtigkeit gediehen, und haben allerseits Interessenten allen aus diesem Grunde zu machenden Ansprüchen, wie auch liti et causae, und allen diesem Vergleich entgegenstehenden Einwenden und Ausflüchten, ingleichen der bekannten Rechtsregel, daß ein allgemeiner Verzicht ohne Benennung aller besondern nicht binde, in bester Form Rechtens entsagt, und ihre Namen eigenhändig unterschrieben.

a. u. s.

Reinsdorf.

R. G. C. v. Byern.

C. F. von Byern.

Joachim Hüneke, Schulze. Ludwig Hüneke, Schöppe. Andreas Becker. Christian Thileman. Joachim Fahremt. Ch. Gröbler. Joh. Gröbler. Johann Mich. Neumann. Peter Schmidt. Joh. Fried. Grashoff. Christoph Negelin. Ludwig Masel. Christoph Benike. Andreas Schmidt. Johann Hüneke. Erdmann Koch. Christoph Kabely. Heinrich Cupat. Michael Wille. Jacob Kühne. Johann Christoph Pape. Gottfried Hille. Jacob Hänike. Johann Herrmann. Andreas Beneke. Dostmann. Johann Schwarzlose. Joh. Michael Stolze. August Fischer. Johann Georg Bieselstein. Valentin Herwig. Johann Schmidt. Johann Feuerherd. Matthias Ebeling. Christian Dedert. Hans Liebe. Barthol. Leue. Johann Heunike. Andreas Betha. Christian Brand. Christian Hänike. Dietrich Höhne. Johann Häunike. Gottfried Lieseke. Christoph Liebe. Levin Kühne. Christian Feuerherd.

Erkenntniß,

In Sachen des Herrn Cammerherrn von Byern, Kläger,

wider den Schöppen Fahrentholz und Consorten, Beklagte,

wegen Abhauung trockener Birken.

In Sachen des Cammerherrn von Byern Klägern, Producten und Reproducenten eines entgegen und wider die Unterthanen Fahrentholz und Consorten, Bekl. Producenten und Reproducten andern theils geben die Hochadl. von Byernsche Gerichte denen Acten und Rechten gemäß, diesen Bescheid.

Daß Producenten dasjenige, was ihnen zu beweisen obgelegen, und sie sich angemaßet, wie Recht nicht erwiesen, mithin es bey der Sentenz de publ. den 3ten Nov. 1772 lediglich zu belassen, und dieselbe daher nicht nur das Holzgeld für die abgehauene trockene Birken, nebst die Strafe des Tripli zu erlegen, sondern auch sämtliche Kosten allein zu bezahlen schuldig.

Denn nach der Rechtskräftigen Sentenz de publ. den 3ten Nov. 1772 sollen Producenten beweisen,

daß

daß ihnen die Befugniß dergleichen (trockene Birken) Holz in dem Parchimschen Gehölzen zu hauen zustehe.

Ob nun gleich der von denenselben producirte 2te Zeuge, der Ackermann George Huuk aus Altenplathow verschiedentlich zum Vortheil derer Producenten deponiret, und ad Int. Spec. I. Art. 4.

Fol. Art. 32 b.

aussagt:

daß die Gemeinde das Recht habe, trockene Birken zu hauen.

auch ad Art. 5.

Fol. 36 b.

bekundschaftet:

daß die Gemeinde dieses Recht exercirt habe.

und ad Int. Spec. 4 huj. Art.

Fol. 38 b.

behauptet, daß sie dieses Recht, seit 10, 20, 30 und 40 Jahren exerciret, ingleichen ad Int. 1. 2. und 3. Art. 6.

Fol. 39 — 40.

hinzu fügt, daß er selbst für seinen Vater öffentlich mithin de jure dergleichen Holz gehauen. Hiernächst auch der 1ste Zeuge der Jäger Michael Bleß sowohl, als der 2te Zeuge ad Art. 4.

Fol. 32.

deponiren, daß die Gemeinde zu Parchim von jeher ihr benöthigtes Holz aus den dasigen herrschaftlichen Holzungen gehabt, und hierunter auch das Stammholz begriffen gewesen. So ist jedoch der 2te Zeuge für einen testem omni exceptione majorem nicht zu achten, indem derselbe selbst ad Int. Spec. 1. 2. und 3. Art. 3.

Fol. 29.

deponiret, daß er eine Bruder Tochter, so an den Ackermann Herwig verheyrathet sey, in Parchim wohnen habe, und nach derselben ohne Erben erfolgten Absterben das ihr gehörige Acker-Guth ihm zufalle, auch ferner ad Int. Spec. 7 und 9. Art. 3. und ad Int. Spec. 7. 8 und 9. Art. 8.

Fol. 30 b. 31 und 42.

aussagt: daß er schon seit 38 Jahren von Parchim abwesend, und ihm dahero unbekannt sey, was seit dieser Zeit auf den Parchimschen Holztagen vorgefallen, und wenn diese Sache gleich vorjetzt der Gemeinde nicht directe angehet, indem Herr Kläger und die jetzige Bekl. belanget, nur es also scheint, als ob Test. 2. wegen seiner Verwandtschaft mit einigen Mitgliedern der Parchimschen Gemeinde und wegen seines Successions-Rechtes an dem jetzigen Herwigschen Acker-Guth nicht für inhabil gehalten werden könne; so ergiebt sich nicht nur aus denen von Producenten übergebenen Beweiß-Artikeln, daß sie ihre Befugniß trockene Birken zu hauen aus den, der Gemeinde zustehen sollenden Gerechtsamen deduciren wollen, auch daher sämtliche Artikel auf letztere gerichtet und nur in dem 8. und 9. Artikel auf sich applicirt haben, folglich diese Sache wirklich als eine Gemeinde-Sache anzusehen sey, sondern es ist sogar der Ackermann Valentin Herwig einer der jetzigen Bekl. dasjenige Mitglied dieser Gemeinde, um deswillen der 2te Zeuge wegen der Verwandtschaft mit seiner Frau und des ihm auf den unbeerbten Fall competirenden Successions-Rechtes zu rejiciren ist. Ueberdem ist aus Test. 1. ad Art. 4. gethanen Aussage nichts zu folgern, indem hier nicht gestritten wird, ob der Gemeinde das benöthigte Holz aus den herrschaftlichen Holzungen competire, oder nicht? nur was das Stammholz betrift, der Sinn dieses Worts von Producenten sehr verdreht, wenn sie dadurch auf dem Stamm stehendes Holz verstehen wollen, da nach dem allgemeinen Sprachgebrauch hierunter nichts als die von den abgehauenen Bäumen übriggebliebenen Stämme verstanden werden, als auch derselbe dem 2ten Zeugen in allen wesentlichen Stücken widerspricht, sintemalen derselbe ad Int. Spec. 1. Art. 4.

Fol. 32.

Die Holz-Gerechtigkeit der Gemeinde auf Raff- Lese- und Stammholz eingeschränkt, und ad Int. Spec. 2. versichert, daß die Gemeinde im herrschaftlichen Holze niemals etwas abhauen dürfe, auch ad Art. 5. et Int. Spec. 1. und 2.

Fol. 36. und 37.

bekundschaftet, daß die Gemeinde dergleichen Holz nur alsdann, wenn es gelegen, nicht aber wenn es noch auf dem Stamm gestanden, abhauen dürfen, ja sogar ad Int. Spec. 3.

Fol. 37 b.

deponiret, daß die Gemeinde erst durch einen vor 6 bis 7 Jahren mit Producten getrofnen Vergleich das Recht, trockene Elsen zu hauen, erhalten; desgleichen auch ad Int. Spec. 4.

Fol. 38.

expresse behauptet, daß die Gemeinde nichts als trockenen Werft hauen dürfe, und da derselbe ad Int. Spec. 1. Art. 6. aussagt, daß die Gemeinde keine trockene Birken, so lange er Jäger zu Parchen gewesen, hauen dürfen, nach seiner deposition ad Art. 2. aber solches schon seit 1739 her ist; so folgt hieraus, daß die Gemeinde seit 34 Jahren diese von ihnen prätendirte Befugniß, trockene Birken in den herrschaftlichen Holzungen zu hauen, nicht gehabt. Wenn nun noch außerdem aus dem von Reproducenten reproducirten Vergleich vom 22ten Aug. 1766

Fol. 50.

erhellet, daß der Gemeinde die Befugniß, trockene Elsen zu hauen accordiret worden, solches aber, da sie jetzt trockene Elsen und Birken zu hauen berechtiget seyn wollen, eine wirkliche Einschränkung ihrer ehemaligen Gerechtsame

same gewesen wäre, und also nicht zu vermuthen stehet, daß sie sich solche stipulirt haben würden, hiernächst auch das von Reproducenten producirte Gerichts-Protocoll vom 1sten December 1749

Fol. 52.

welches sowohl als oben gezogener Vergleich von Reproducten

Fol. 55.

als richtig agnoscirt worden, besaget, daß der Unterthan Bäcker wegen einer von ihm abgehauenen trockenen Birke gestraft worden; als ist wie geschehen zu erkennen, und da Producenten nicht nur nichts, sondern vielmehr das Gegentheil des thematis probandi erwiesen, dieselben in die Kosten zu verurtheilen gewesen. V. R. W.

Reinsdorf.

Publ. den 30ten Aug. 1773 und ist vorstehender Bescheid dem Herrn Cammerherrn von Byern in vim publicati zugefertigt worden.

Reinsdorf.

Appellations-Erkenntniß

in Sachen des Herrn Cammerherrn von Byern

contra

den Schöppen Fahrentholz und Consorten.

wegen Abhauung trockener Birken.

In Sachen des Schöppen Fahrentholz und Consorten Beklagter und Appellanten auch Deducenten eines entgegen und wider den Cammerherrn Rudolph George Christoph von Byern, und den Regierungs-Advocat Braun, als mandatar. commun. von Byernscher Gläubiger Kl. und Appellaten auch Deducten am andern Theile. Erkennen Königl. Preußl. zur Regierung des Herzogthums Magdeburg verordnete Präsident, Director und Räthe für Recht:

daß, wenn auch formalia appellationis et novae probationis der Vorschrift gemäß beobachtet, wie gleichwohl nicht geschehen, dennoch quoad merita selbige unerheblich, auch durch den neuen geführten Beweiß, dasjenige, was denen Beklagten in interlocutoria vom 2ten Nov. 1772.

Fol. 2. Act. 1. Inst.

zu erweisen auferleget, gleichfalls nicht dargethan, solchemnach es bey der Sententia a qua derer von Byernschen Gerichte zu Parchim de publ. 30. Aug. a. p.

Fol. 80.

lediglich zu belassen und solche resp. zu bestätigen, Appellanten auch denen Appellaten die durch diese Instanz causirte Kosten praevia liquidatione & moderatione zu erstatten schuldig.

Denn so viel den denen Appellanten in sententia 3te Nov. 1772. injungirt, und in voriger Instanz durch 2 Zeugen angetretenen Beweiß betrift, so verdient des 2ten Zeugen Georg Huuck Deposition eines Theils keinen Glauben, andern Theils aber, so ist sie auch zum Beweise der Proscription nicht einmal hinlänglich. Denn quoad prius hat derselbe juxta depos. ad int. gen. 6.

nicht nur unter denen Beklagten in der Person des Ackermanns Herwigs, so mit seines verstorbenen Bruders Tochter verheyrathet, einen nahen Anverwandten, sondern er hat auch sogar

juxta resp. ad int. spec. 2. art. pr. 3.

Hofnung, im Fall die Herwigsche Ehefrau ohne Leibes-Erben versterben sollte, vermöge eines alten zwischen ihm und deren Vater errichteten Vergleichs, das jetzige Herwigsche Ackerguth zu ererben, mithin ist er bey der Sache ganz offenbar interessirt, und daher ex duplici causa ein ungültiger und verwerflicher Zeuge. Quoad posterius aber, so ist er auch

juxta deposit. ad int. spec. 6. Art. 3.

bereits 38 Jahr von Parchim weg, und muß

ad int. spec. 9. huj. art.

gestehen, daß er seit dieser Zeit von demjenigen, was auf denen Holztagen vorgefallen, nichts wisse, folglich würde aufs höchste nur der Anfang, nicht aber das Ende der Präscription durch diesen Zeugen ausgemittelt seyn, zu geschweige, daß auch dieser Zeuge

juxta resp. ad art. pr. 5. et int. spec. 1. u. 4.

seine Deposition blos auf kleine trockene Elsen und Birken, und daß der Gemeinde solche abzuhauen frey gestanden, in Absicht des übrigen trockenen Weichholzes aber sich mit der Unwissenheit entschuldigt hat, test. 1. hingegen seine Aussage auch wegen der trocknen Elsen und Birken

ad int. spec. 2. 3 et 4. Art. pr. 5.

ingleichen

ad art. pr. 6. et ej. int. spec. et ad art. pr. 8.

gänzlich widersprechen, mit dem Zusatze: daß die Gemeinde wegen derer trockenen Elsen durch den mit Producten unterm 22ten Aug. 1766. errichteten Vergleich hierzu allererst die Erlaubniß erhalten: Mithin, da Product derselben die Abhauung derer trockenen Elsen in denen Laken vorjetzo nicht streitig macht, und bey der erfolgten Contradiction beyder Zeugen, unter sich in Absicht

ſicht der trockenen Birken ohnehin nichts, als erwieſen angenommen werden kann; ſo haben Producenten ohne einmal auf den von Kl. geführten Gegenbeweiß 1ſter Inſtanz zu recurriren, als welcher gleichwohl ihnen gänzlich zuwider ausgefallen, ganz offenbar die zum Erweiß geſtellte Befugniß nicht dargethan, und kommt es dahero nur noch darauf an: ob ſie durch den in appellatorio geführten neuen Beweiß hierunter glücklich geweſen, welches aber ebenfalls zu verneinen iſt, denn auſſer, daß die formirten neuen Beweiß-Articul auf das vorgeſchriebene thema probandum nicht einmal quadriren, indem ſolche dahin: daß der Gemeinde die Befugniß, trockene Birken, Kiehnen und andere abſtändige Bäume von Weichholz abzuhauen zuſtehe? nicht, ſondern blos dahin, daß ihnen dergleichen Weichholz-Stämme zu hauen freyſtehe? gerichtet, unter einem Stamme und einem Baume aber ſelbſt nach derer Probatorial-Zeugen Auſſage:

juxta reſp. ad int. ſp. 1. art. prob. 4.

ein großer Unterſchied iſt, mithin alſo, wenn teſt. 1 & 3.

ad art. prob. 5 & 7.

gleich behauptet, daß die Gemeinde ſeit mehr denn 40 Jahren dergleichen Weichholz-Stämme zu ihren Gebrauch abgehauen, und ſich zugeeignet, ſolches auch

juxta reſp. ad art. pr. 6.

öffentlich geſchehen ſey, ſo harmoniret dieſe Depoſition eines Theils mit ihrer vorigen Auſſage nicht, andern Theils, ſo kann auch ſelbige hieraus kein Recht auf obgeſtandene Birken, Kiehnen und andere Weichholz-Bäume herleiten, und dritten Theils ſo hat auch Kläger ganz ohnſtreitig das Gegentheil in Abſicht der, denen Beklagten zum Erweiß geſtelleten Befugniß, falls ſolche auch von Bäumen und nicht von Stämmeu zu verſtehen ſey, reprobando dargethan. Denn es deponiret nicht nur der beym Gegenbeweiſe denominirte und ehemals bey dem Beſitzer des 2ten Byernſchen Gutes ſeit 13 Jahren in Dienſten geweſene Jäger

ad art. prob. 8. 9. & ad int. ſpec. huj. Art.

daß, ſo lange er zu Parchim geweſen, die Gemeinde ſich nicht unterſtehen dürfen, trockene Birken, Espen und Kiehnen zu ihrer Feuerung in dem Herrſchaftl. Holze abzuhauen, vielmehr, wenn ſolches in Erfahrung gebracht, ſie jederzeit gepfändet und hiernächſt beſtraft wären, ſondern es erhält auch dieſe Auſſage noch mehr daher ihr Gewicht, daß die Gemeinde ſich allererſt bey Gelegenheit des zwiſchen ihr und dem Reproducenten unterm 22ten Auguſt 1766 getroffenen und von Reducten recognoſcirten Vergleiche ausbedungen, trockene Elſen in denen Laken zu hauen, welcher Reſervation, falls ſie dergleichen Befugniß bereits vorhero gehabt, es gar nicht bedurft haben würde, mithin bleibet dieſes ein ſicheres Zeichen, daß ihr vorhero die jetzt prätendirte Befugniß nicht zugeſtanden habe, überdieß weiſen auch die von Reproducenten ſeinem Gegenbeweiſe ferner beygefügten und von Beklagten in termino gleichfalls agnoſcirten gerichtlichen Regiſtraturen nach, daß ſie von Zeit zu Zeit, daferne ſie bey dem Abhauen dergleichen trockener Bäume betroffen, gepfändet und beſtraft worden. Solchemnach würde die Auſſage ihrer Zeugen, falls dieſe auch von wirklich trockenen Weichholz-Bäumen zu verſtehen wären, hierdurch völlig eludirt und die behauptete Präſcription offenbar interrumpirt geworden, alſo von keinem Effect ſeyn, zu geſchweigen, daß auch durch die Zeugen nicht einmal eine zur Präſcription erforderliche Tempus bekundet worden, wannenhero dann geſchehenermaßen überall zu erkennen geweſen.

Uebrigens muß ſich der Hofrath Goldſchmidt annoch binnen 3 Wochen bey 2 Rthlr. Strafe vermittelſt gehöriger Vollmacht ad acta legitimiren, und wird ſeine Liquidation auf 15 Rthlr. 9 gr. feſtgeſetzt. Des Criminal-Rath Voigtels Gebühren aber auf 17 Rthlr. 3 gr. 6 pf. ermäßiget, jedoch muß derſelbe annoch intra triduum bey 1 Rthlr. Strafe den paſſum ſubſtitutionis berichtigen. V. R. W.

Publ. Magdeburg den 26ten Auguſt 1774.

Actum Parchim, den 2ten Febr. 1790.

In dem heutigen Termin erſchien die klagende Gemeinde durch ihre Deputirte

1) den Schulzen Hünecken,
2) den Schöppen Schmidt,
3) den Ackermann Chriſt. Benecke,
4) den Koſſathen Auguſt Kabelitz
und
5) den Koßathen Joh. Benecke in Beyſtand ihres Aſſiſtenten, des Herrn Juſtizrath Steltzer,
imgleichen
der Herr Cammerherr von Byern,

und iſt mit der Inſtruction der dritten Klage der Gemeinde fortgefahren.

Da die Erklärung des Herrn Beklagten

Fol. 31 b und 32.

und beſonders

ad 1. ſub litt. C.

nicht ganz deutlich, und daraus nicht beſtimmt erſehen werden kann,

was er denen Klägern von dem geklagten Holze zugestehet, oder bestreitet, so wurde hierüber eine ganz genaue und bestimmte Erklärung von dem Herrn Beklagten erfordert, wobey denn, aus den bisherigen Verhandlungen so viel zu bemerken ist, daß Klägere folgende Holzarten aus der Herrschaftlichen Forst, wozu sie den Herrschaftlichen Fiener und alle Laken mit rechnen, verlangen:

1) Alles trockene Weichholz ohne alle Ausnahme,

2) alle trockene Kiehnen, in so ferne solche nicht zu Bauholze zu gebrauchen und nicht mit einem male bis auf 30 Klafter an trockenem Holze geschlagen werden können;

3) Alle trockene Stämme, ohne Unterschied, ob es Stämme von Weichholz oder von Eichen seyn; und zwar diese drey Holz-Arten:
   a) privative, und ohne dem Herrn Beklagten ein Mitnutzungs-Recht daran zuzugestehen,
   b) zur ganz freien Disposition, nur blos den Verkauf und die Verschenkung an andere ausgenommen.

4) Alle Windbrüche, so nicht gespalten, mithin nur als Knüppelholz in Klaftern gesetzt werden können, und verstehen Klägl. unter Knüppelholz, solches Holz, welches im dicken Ende oder Zopf drey Zoll oder weniger im Durchmesser stark ist.

5) Alles Zopf- Lager- und Zackholz, vom grünen Holze allerley Art — harten und weichen — so Herr Beklagter hauen läßt, in so ferne diese Abgänge im dicken Ende oder Zopf drey Zoll oder weniger im Durchmesser enthalten.

6) Alle junge grüne Bäume, so Herr Beklagter hauen läßt, und überhaupt nur drey Zoll oder weniger im Durchmesser stark sind,

jedoch verlangen sie diese Holz-Arten sub Nro. 4. 5 und 6 nicht privative, sondern gestehen dem Herrn Beklagten ein Mitnutzungs-Recht daran zu, mit der Einschränkung, daß er nichts davon verkaufen oder verschenken könne, übrigens verlangen sie aber auch diese Holz-Arten zur ganz freien Disposition, den Verkauf oder Verschenkung allein ausgenommen.

Wenn nun von dem Herrn Beklagten eine vollständige Erklärung, in wie ferne er denen Klägern auf ihre vorstehende Forderung etwas einräume oder bestreite, gefordert wurde; so erwiedert Herr Beklagter, wie er um Abschrift des Protokolls bitten wolle, und hiernächst seine Erklärung schriftlich abgeben würde, auch zu wissen wünschte, welche Stellen in seiner Einlassung und Beantwortung der Klage von

Fol. 31. bis 38.

nicht deutlich seyn sollten, um sie recht deutlich zu machen, im Stande zu seyn.

Dem Herrn Beklagten wurde hierauf die Stelle Fol. 31. b sub litt. C, wo der Herr Beklagter eine Bedingung angenommen, die nicht hieher gehöret, und wodurch eben die weitere Einlassung ad 2. 3 et 4. unbestimmt und schwankend wird, als diejenige Stelle angezeigt, welche zu der verlangten nähern Erklärung dem Commissario Veranlassung gegeben, und es wurde Herr Beklagter ersucht, bey Abgebung seiner Erklärung keine Bedingungen zu machen, wenn so, oder anders erkannt werden sollte, sondern unbedingt und deutlich zu sagen,

was er einräume,

und

was er bestreite?

Der Herr Assistent der Klägere protestirte gegen die schriftliche Beantwortung, weil dadurch die Sache aufgehalten werde, und verlangte in Beziehung auf die Proceß-Ordnung Theil I. Tit. 8. §. 22. und Tit. 10. §. 5. daß Herr Beklagter so gleich die Erklärung mündlich abgebe, um so mehr, da durch die schriftliche Eingaben die Undeutlichkeit entstanden, welche zu der geforderten Erklärung Veranlassung gebe.

Herr Beklagter regerirt hierauf, wie er über die Verhandlung in dem Termin erst nachdenken und Acta nachsehen müsse, und dazu Zeit gebrauche, und dies ihm zu seinen schriftlichen Eingaben veranlasse, wodurch die Commissarischen Geschäfte auch gar nicht aufgehalten würden, weil nicht in diesem Prozeß allein, sondern in mehrern Prozessen gearbeitet werde.

Dem Herrn Assistenten der Klägere werde die mündliche Verhandlung leichter, theils, weil er darin geübt sey, theils weil er mit dem Commissario zusammen logire, und also Gelegenheit habe, die Acten, so herumlägen, durch zu sehen.

Es sollte nun das Protokoll vom 30ten v. M. durchgegangen und die darin enthaltene Facta zur nähern Instruction gezogen werden. Wenn aber Herr Beklagter antwortete, wie er gedachtes Protocoll bereits schriftlich beantwortet habe, und diese Beantwortung heute Nachmittag übergeben werde,

weil er sie um deshalb noch zurück behalte, theils, weil er vorhero noch erst die Verhandlung vom 29ten v. M. bey seiner dritten Klage habe durchsehen, davon aber noch keine Abschrift erhalten, worum er wiederhohlentlich angesuchet, theils, weil er die Vorlegung der dem Protocoll abschriftlich beygefügten Correspondence in originali heute habe erst erwarten wollen,

und dann derselbe sich auf sothane Beantwortung bezog; so hat der weitern Verhandlung für jetzt Anstand gegeben werden müssen.

Damit

Damit nun die Einreichung der Beantwortung durch die verlangte Abschrift des Protocolls vom 29ten v. M. welche bey vielen Abschriften, so gemacht werden müssen, noch nicht hat gefertiget werden können, nicht aufgehalten werde; so ist dem Herrn Kammerherrn v. Byern das mehr gedachte Protocoll aus dem Vol. sp. 3. die Convention betreffend in originali zugestellt worden.

Was die geforderte Vorlegung der Original Correspondence anbetrifft, so erwiederte der Herr Assistent der Klägere, wie er die Original-Schreiben nicht produciren könne, und sich aus dem Inhalt derselben selbst ergebe, daß solche an und von Königl. Regierung und Cammer, und an den Hofrath v. Koepcke erlassen wären. Er habe resp. aus der Regierungs- und Cammer-Canzley eine Abschrift davon erhalten, und diese wolle er hiermit vorlegen.

Herr Beklagter regerirte wie er die producirte Abschriften nicht recognosciren können, sondern mit Beyfall der Prozeß-Ordnung auf Vorlegung der Originalien bestehe, und darauf antragen wolle,

daß Klägere die Acten, worin sich die Correspondence befände, genau angäben, damit resp. Königl. Regierung und Königl. Cammer um deren Mittheilung gebeten werden könne,

und bestehe er um so mehr auf die Herbeyschaffung und Vorlegung dieser Acten, damit er die Veranlassung zu dieser Correspondence und in wie fern selbige von Effect gewesen, daraus ersehe.

Das Protocoll ist darauf wieder vorgelesen, genehmiget und unterschrieben worden.

von Byern. Steltzer.

a. v. f.

Wangerow. Janus.

Uebergeben ad acta Commissionis den 2ten Febr. 1790. Abends um halb 9 Uhr.

Der Herr Cammerherr von Byern hat in dem heutigen Nachmittag zur Instruction des dritten Klage-Puncts der hiesigen Gemeinde angestandenen Termin angezeigt, wie er in seinem zugleich mit übergebenen Promemoria darauf angetragen habe,

die bey der Gemeinde Mitgliedern sich befindende Holzbestände, imgl. das in seiner Forst befindliche Zopf- und Zackenholz in Augenschein zu nehmen und zu verzeichnen,

mit dem Hinzufügen,

daß er nemlich diesen Befund zu seinen Be- und Gegenbeweis in gedachter Sache gebrauchen wolle.

Nach der in der Prozeß-Ordnung Th. 2. Tit. 9. §. 1. bestimmten allgemeinen Regel darf die Aufnahme des Beweises über ein streitiges Factum erst nach regulirtem Statu controversiae erfolgen.

Soll aber eine Ausnahme von dieser Regel statt finden, so ist in den folgenden §. §. die Verfahrungs-Art deutlich vorgeschrieben worden, wie dergleichen von jener allgemein feststehenden Regel abgehendes Gesuch erst angebracht, solches, wenn es zuförderst mit den gehörigen Requisitis versehen, von dem ordentlichen Richter befunden worden, zuvor dem Gegentheil abschriftlich zugefertiget und weiter darüber in einem anzusetzenden Termin verfahren werden solle.

Ich muß daher Namens der hiesigen Gemeinde hiemit dagegen protestiren, daß die von dem Herrn Cammer-Herrn von Byern verlangte Aufnehmung des Augenscheins und Verzeichnung eher (geschweige denn nach seinem Antrag so fort) geschehe, bevor nicht dieser Antrag, wenn der Herr Beklagter noch weiter darauf bestehen sollte, ordnungsmäßig angebracht, und nach erfolgter Communication in einem dazu anzusetzenden besondern Termin gehörig verfahren worden. Parchim den 2ten Febr. 1790.

Steltzer.

als Rechts-Beystand der hiesigen Gemeinde.

Decret.

Da nach der Prozeß-Ordnung Theil I. T. 10. §. 20. die Aufnehmung der Beweiß-Mittel über streitige Facta erst nach regulirtem Statu Controversiae erfolgen soll, so kann die von dem Herrn Cammerherrn von Byern nachgesuchte in Augenscheinnehmung der Holz-Bestände in der Gemeinde, und des in der Forst befindlichen Zopf- und Zack-Holzes, bey dem Widerspruch des Gegentheils um so weniger für jetzt vorgenommen werden, weil dergleichen Gesuch wegen vorläufiger Beweißaufnehmung nach den §. 21 und 22. a. a. Orte nicht beym Instruenten, sondern beym Richter angebracht werden, und dieser dasselbe prüfen muß, und wenn er es qualificirt findet, alsdann erst die Aufnehmung des Beweises, zugleich aber auch, die Vernehmung des Gegentheils über seine etwa habende Erinnerungen und Bemerkungen verfüget werden kann und muß. Ueberdem gedenkt Commissio mit der Instruction dieser dritten Klage, morgen fertig zu werden, alsdenn soll gleich Status controversiae normiret, und wenn das angegebene Beweißmittel zuläßig, mit dessen Aufnahme ohne Anstand verfahren werden; mithin wird die Aufnahme des qu. Beweißmittels nur auf eine kurze Zeit verschoben, und es ist nicht zu vermuthen, daß durch diesen kurzen Aufschub das Beweißmittel verloren gehen möchte.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1752188047/phys_0039
DFG

Es wird daher in dem morgenden Termin die Instruction dieser Sache fortgesetzt werden.

Parchim, den 2ten Febr. 1790.

Vangerow.

Pro Memoria.

Uebergeben ad terminum Commissionis den 3ten Febr. 1790.

Erschien der Herr Cammerherr von Byern und beantwortete dasjenige, was in dem gestrigen Termin den 2ten dieses wegen dem dritten Klage-Punct der Gemeinde verhandelt worden, wie folget.

Er glaube, daß er so wohl in seiner Fol. 31 bis 39 befindlichen Einlassung und resp. Beantwortung der Klage als auch in seinem exhibito vom gestrigen dato Fol. 103 bis 112, als auf welchen er sich hiermit nochmals ausdrücklich beziehe, sich vollkommen deutlich erkläret habe, wie und in welcher Art er die

Fol. 22 b. eingeklagte und daselbst von Klägern specifice angegebene Holzarten

denen Klägern einräume, da aber Commissio nach dem Protocoll vom gestrigen dato dafür gehalten, daß die Stelle Fol. 31 b. sub lit. C. nicht deutlich sey, so wolle er diese nachstehend recht deutlich machen. Der 7te Syhus des Fiener-Recesses vom 12ten Merz 1777 laute folgendergestalt:

§. 7.

Der zwischen der Herrschaft und Gemeinde bey Königl. Landes-Regierung wegen des trockenen Weich-Holzes besonders der Birken, in der Beweis-Instanz, obschwebende Prozeß dadurch ebenfalls gütlich mit abgemacht, daß sich die Herrschaft erkläret, der Gemeinde, in allen ihren Holzungen und Laken ohne Ausnahme, zu ihrer desto gewisseren Feuerung zu lassen:

alles trockene Weich-Holz an Birken, Elsen, Espen auch Kiehnen, in so fern die Kiehnen nicht zu Bauholz zu gebrauchen, oder nicht mit einem mal, bis auf Dreyßig Klafter, an trockenem Holze geschlagen werden können, desgleichen alles übrige trockene Weich-Holz ohne Ausnahme, so wie alles Zopf- Lager- und Zacken-Holz nebst den trockenen Stämmen, auch alle Windbrüche, so nicht gespalten, mithin nur, als Knüppel-Holz, in Klafter gesetzt werden können, und ist unter Knüppel solches Holz zu verstehen, welches im dicken Ende oder Zopfe drey Zoll hat;

Nach dem bis anhero üblich gewesenen Sprachgebrauch gehe die Bestimmung des Maaßes, so nicht gespalten werden können ꝛc. blos auf die Windbrüche

sollte solches Maaß aber auf diese Windbrüche nicht allein gehen, so verstehe es sich wohl von selbst, daß die gedachte Bestimmung der Maaße auf alle denen Windbrüchen im §. 7. des Fiener-Recesses vorstehende Holzarten gehen müsse, und Klägern nicht zugestanden werden könne, nach Belieben auszusuchen, auf welche Holzart die gedachte Bestimmung gehen solle und auf welche nicht. Es lasse sich nach dem Inhalt des vorstehenden 7ten Syhi des Fiener-Recesses keine andere Entscheidung dieses Punkts gedenken, als daß erkannt werde

entweder die Bestimmung des Maaßes gehe auf die Windbrüche allein oder auf sämtliche diesen Windbrüchen vorstehende Holzarten.

Aus diesen Gründen habe er seine Erklärung nicht anders als geschehen abgeben können, nämlich er gestehe Klägern die in lite befangene sämtliche Holzarten in Absicht der Maaße derselben folgendergestalt zu.

Im Fall Klägere behaupteten, daß die im Syho 7. des Fiener-Recesses enthaltene Bestimmung der Maaße nicht auf die Windbrüche allein, wie er behaupte und nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch behaupten müsse, sondern auf andere in diesem Syho des Fiener-Recesses gedachter Holzarten gehe, alsdann diese sämtliche Holzarten nach bemeldeter Bestimmung der Maaße

das ist, daß er in dem gedachten Fall denen Klägern die im 7ten Syho des Fiener-Recesses gedachte sämtliche Holzarten in Rücksicht auf die Maaße derselben nicht anders einräume, als in so fern sie die daselbst vorgeschriebene Maaße hätten. Aus denen vorbemeldeten Ursachen müsse er nicht allein diese Erklärung allhier nochmals wiederholen, und derselben inhaeriren, sondern ausdrücklich darauf antragen,

daß dieser so wichtige Punct in dem Statu causae et controversiae seiner Erklärung gemäß aufgenommen werde, und

bitten, bey diesem Punct künftig zu erkennen

daß die im Syho 7. des Fiener-Recesses vom 12ten Merz 1777 enthaltene Bestimmung der Maaße auf die Windbrüche allein gehe

eventualiter aber

daß die gedachte Bestimmung der Maaße auf sämtliche in dem 7ten Syho des bemeldeten Fiener-Recesses benannte Holzarten gehe.

Uebrigens behalte er sich vor das mehrere dieses Puncts wegen in seiner Deduction an und auszuführen. Durch seine vorstehende Erklärung würde nun wohl die ihm von dem Herrn Commissario Fol. 97. b. angeführte Stelle, und seine Einlassung ad 2, 3, et 4, völlig deutlich und nichts weniger als unbestimmt und schwankend seyn.

Auf alle übrige Puncte habe er bereits in seinem exhibito Fol. 31 bis 39 und in demjenigen, vom gestrigen dato Fol. 103 bis 112 sich eingelassen und geantwortet, auf welche er sich dahero dieserhalb nochmals ausdrücklich beziehen und aus denen darin angeführten Ursachen wiederholt protestiren wolle, daß wegen denen jungen grünen Bäumen etwas in dem Statu causae & controversiae aufgenommen werde, und bitten,

die

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1752188047/phys_0040
DFG

die Klägere, wenn diese an den Schaft gedachter junger grüner Bäume Anspruch machen wollten, anzuhalten, eine ordentliche Klage nach Vorschrift der Prozeßordnung gegen ihn anzustellen.

Nicht durch seine schriftliche Eingaben wären bishero Undeutlichkeiten entstanden, wohl aber durch den mündlichen Vortrag derer Klägl. welchen nachhero auf seine Anzeige abgeholfen werden müssen, wovon Acta viele Beyspiele liefern würden. Durch seine schriftl. Eingaben würden die Sachen nicht aufgehalten, sondern augenscheinlich befördert, da unter der Zeit, daß er solche aufsetze, sich der Herr Commissarius mit Auswerfung des Status causae et controversiae, Decreten, Citationen etc. beschäftige, wie dieses Acta besagen würden, mithin werde diese Zeit unleugbar ersparet.

Nicht allein der Herr Commissarius, sondern auch der Herr Assistent derer Klägl. hätten ihn verschiedentlich mündlich und schriftlich ersucht, deren letzterem seine schriftliche Einlassung und Beantwortung derer von Klägern gegen ihn angebrachten Beschwerden noch vor dem Termin zu geben, damit er sich vorhero darauf vorbereiten und mit denen Klägl. Rücksprache halten könne, wie er im Leugnungs-Fall, wenn hierauf etwas ankommen sollte, zu beweisen sich vorbehalte. Dem Herrn Assistenten derer Klägere werde die mündliche Verhandlung leicht, da er mit dem Herrn Commissario beständig währenden gegenwärtigen Verhandelungen schon seit acht Tagen zusammen esse, trinke und schlafe, und mit ihm in der nemlichen Stube wohne, in welcher nicht allein die Commissions-Acten, sondern auch die von der Regierung und Cammer wegen Verhandelung derer gegenwärtigen Rechtssachen an die Commission überschickte Regierungs- und Cammer-Acten befindlich wären, sich also zu jeder Minute daraus informiren könnte, welche Vortheile er (Beklagter) aber nicht habe.

Durch dergleichen Ausfälle des Herrn Assistenten, welche doch zur Hauptsache gar nicht gehöreten, und nur dazu dieneten, einen künftigen Richter und ihn von der Hauptsache ab und irre zu führen, würde aber augenscheinlich viele Zeit unnütz verwendet, und hiedurch die Sachen aufgehalten, wie wohl niemand leugnen würde.

von Byern.

praesentirt, den 5ten Febr. 1790.

Nach dem §. 7. des Fiener-Recesses vom 12ten Merz 1777 erstreckt sich das Mitnutzungs-Recht der hiesigen Gemeinde beym geschlagenen grünen Holze auf alles Zopf- und Zackholz, so im dicken Ende oder Zopf drey Zoll oder weniger im Durchmesser enthält, und eben so auch alles Holz, von jungen grünen mit abgeholzten Bäumen, welche überhaupt nur drey Zoll oder weniger im Durchmesser stark sind.

Es hat zwar der Herr Landjäger Scheffer, zur Verhütung aller Verdunkelung jenes Rechts an gedachte Holzarten, welche sich unter demjenigen grünen Weichholze befinde, so der Cammerherr von Byern im vorigen Jahr hat schlagen lassen, den Auftrag erhalten:

alles darunter befindliche Holz von jungen grünen Bäumen, und alles grüne Zopf- und Zackholz, in so weit dieses 3 Zoll oder weniger im Durchmesser hält, von dem übrigen zu separiren, auch solches zu verzeichnen und zu taxiren.

Ich muß aber hiebey anzeigen, daß wie die Gemeinde behauptet, und auch aus allen Umständen nicht unwahrscheinlich ist, unter dem geschlagenen und in Klafter gesetzten grünen Weichholze sehr viele Knüppel befindlich seyn,

welche zwar im dicken Ende oder Zopf, etwas weniges mehr, als 3 Zoll im Durchmesser halten, aber weiter hin doch weniger als drey Zoll im Durchmesser stark sind.

Daß der Herr Cammerherr von Byern, Holz welches am dünnen Ende weniger als drey Zoll im Durchmesser enthält, wenn es gleich am dicken Ende noch über 3 Zoll halten mag, in Klaftern mit hat schlagen, und nicht viel mehr der Ordnung und dem Fiener-Receß gemäß, alles Holz, so weit es nur 3 Zoll im Durchmesser hält, ohne Ausnahme für die Gemeinde zur Mitnutzung hat liegen lassen, ist allein seine Schuld, wodurch die Gemeinde nicht leiden, noch an ihren Rechten etwas verliehren kann. Und eben daher muß ich hier noch darauf antragen:

daß der Landjäger Scheffer außer jenen nach Maaßgabe des Decrets vom 2ten dieses schon erhaltenen Aufträgen, auch noch dahin von Commissionswegen veranlaßt werde,

alles grüne Knüppelholz, so überhaupt auch im dünnen Ende weniger als 3 Zoll im Durchmesser enthält, wenn es gleich im dicken Ende etwas mehr als 3 Zoll im Durchmesser stark seyn sollte, von dem übrigen zu separiren, und sowohl die Quantität als den Werth desjenigen Holzes, was darunter 3 Zoll oder weniger im Durchmesser hält, besonders anzugeben.

Der Erfolg wird beweisen, daß dieses durch gegenseitiges Verschulden, der Gemeinde an der Ausübung ihres Mitnutzungs-Rechts zu entziehen intendirtes Holz keine Kleinigkeit betrage.

Parchim, den 5ten Febr. 1790.

Stelzer
als Rechtsbeystand der hiesigen Gemeinde.

Decret.

Da die Gemeinde in dem Hauptprozeß ihre Klage auf alles grüne Knüppelholz, so 3 Zoll und weniger im Durchmesser stark ist, wenn sie in der Sache obtinirte, allerdings alsdenn Schaden leiden, wenn der Herr Cammerherr von Byern Knüppelholz, welches zwar an einem oder im dicken Ende mehr als drey Zoll im Durchmesser stark ist, aber weiter hin und nach dem dünnen Ende zu das Maaß der drey Zoll im Durchmesser, und darunter hat, in Klaftern habe setzen lassen und ihm solches als unstreitiges Holz verabfolget würde. Dergleichen Knüppelholz gehört also offenbar mit zum streitigen Object, und da dieses nach Vorschrift Königl. Regierung ausgemittelt werden, und kein Theil ohne Einwilligung des andern sich von dem streitigen Holze vor ausgemachter Sache etwas anmaßen soll; So soll nach dem Antrag des Herrn Assistenten der Klägere der Herr Landjäger Scheffer, mittelst abschriftl. Communication der Eingabe veranlaßt werden,

Bey Expedition des ihm unterm 2ten dieses committirten Geschäftes auch noch alles grüne Knüppelholz, wenn es gleich an einem oder im dicken Ende mehr als 3 Zoll im Durchmesser enthalte, weiter hin und nach dem dünnen Ende zu aber nur das Maaß der drey Zolle im Durchmesser und darunter habe, und mithin alles grüne Knüppelholz, welches nicht an beyden Enden über 3 Zoll im Durchmesser stark ist, von dem übrigen nicht so beschaffenen Holze zu separiren, dessen Quantität zu specificiren und den Werth davon anzugeben.

Wobey denn dem Herrn Landjäger Scheffer bekannt gemacht werden soll, daß es nunmehro der Specification und Taxe, des nicht streitigen Holzes, oder des jungen grünen Holzes, welches an beyden Enden mehr als 3 Zoll im Durchmesser enthalte, nicht bedürfe, weil der Herr ꝛc. von Byern seinem deshalb anfänglich gethanen Antrage, gestern schriftlich entsaget habe.

Parchen, den 6ten Febr. 1790.

Vangerow.
Commissarius causae.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Die hiesige Gemeinde bathen in ihrer Vorstellung vom 19ten October 1789 bey Ew. Königl. Majestät:

daß mir anbefohlen werden möge, von dem in diesem Jahre geschlagenen und noch zu schlagenden Birken- und Elsenholze alle Zöpfe und alles Knüppelholz, so im dicken Ende drey Zoll und weniger im Durchmesser halte, unentgeldlich an ihr verabfolgen zu lassen;

Worauf Ew. Königl. Majestät allergnädigst geruheten, mir unter dem 23ten desselben Monats anzubefehlen:

Supplicanten von dem in diesem Jahre geschlagenen und noch zu schlagenden Birken- und Elsenholze, alle Zöpfe und alles Knüppelholz, so im dicken Ende 3 Zoll und weniger enthalte, unentgeldlich verabfolgen zu lassen; im Fall ich aber dem Gesuch der hiesigen Gemeinde gegründete Widerreden und Einwendungen entgegen zu setzen hätte, solche bey dem Commissario causae justitiario Vangero anzubringen.

Zu gleicher Zeit befohlen Allerhöchstdieselben dem ꝛc. Vangerow

vorstehenden Gesuch der hiesigen Gemeinde eben so zu vergleichen, zu reguliren, oder zum Erkenntniß zu instruiren, als im vorigen Jahre dem damaligen Commissario causae etc. Hundrich zu reguliren oder instruiren befohlen worden.

Da mir nun sehr daran gelegen, alle Verdunklungen, Verwirrungen, und Gelegenheiten zu künftigen Prozessen in denen gegenwärtigen zu vermeiden, so trug ich (Inhalts Ew. Königl. Majestät Allerhöchsten Verordnung vom 23ten October 1789) unter dem 2ten dieses bey dem ꝛc. Vangerow dahin an:

daß wegen dem qu. Holzschlage gleich dem vorjährigen ein interemisticum regulirt werde, und erboth mich sogar, wegen Verabfolgung des in lite befangenen Holzes zu einer baaren Caution, wenn diese verlangt würde.

Der Assistent derer Kläger ꝛc. Stelzer declarirte hierauf, wie er erst dieserhalb mit Klägern keine Sprache halten wolle. Gestern Abend gegen 9 Uhr schickte der Commissarius ꝛc. Vangerow mir eine Abschrift einer schriftl. Eingabe des ꝛc. Stelzer, vom 5ten dieses zu, welche ich vorhero nie gesehen, und in welcher dieser Namens der hiesigen Gemeinde

auch an demjenigen in meinen Klaftern befindlichen Holze Ansprüche macht, welches zwar im dicken Ende oder Zopfe etwas weniges mehr als drey Zoll, aber weiter hin, und am dünnen Ende, doch weniger als drey Zoll stark sey;

und trägt dahin an:

daß auch diese Holzart besonders sortirt, specificirt und taxirt werde.

Ich muß mir nun zwar gefallen lassen, an welchen von dem Meinigen die hiesige Gemeinde Ansprüche macht, und was sie davon sortirt, specificirt und taxirt haben will, und kann bey den klaren Worten derer judicate, Vergleiche und übrigen Documente ganz geruhig abwarten, wie sie ihre Ansprüche wahr machen wolle; da aber durch das, auf ausdrückliches Verlangen derer Kläger, verlangte sortiren, specificiren und taxiren der gedachten Holzart die Kosten drey und vierfach verdoppelt werden, indem statt des einzigen Messens des dicken Endes, wie im vorigen Jahre geschehen, ein jedes Stück nun 3 und 4 mal gemessen werden muß, so habe ich mir

auch dieser Kosten wegen ausdrücklich Competentia hiermit vorbehalten wollen.

Von

Von der vorstehenden Distinction, nehmlich:

daß Kläger auch an demjenigen Holze in meinen Klaftern Ansprüche machen, welches zwar am dicken Ende oder Zopfe mehr als drey Zoll, aber weiter hin, und am dünnen Ende weniger als 3 Zoll stark sey;

ist in der bisherigen und nunmehro beynahe beendeten Instruction der 3ten Klage der hiesigen Gemeinde keine Silbe vorgekommen; ich habe mich dahero bey der Einlassung und Verhandelung derer vielen übrigen Punkte auf den vorstehenden Anspruch und Distinction der hiesigen Gemeinde nicht einlassen und demselben gehörig begegnen können, da mir solche bis gestern Abend gegen 9 Uhr völlig unbewust gewesen; mich aber noch gegenwärtig bey der beynahe beendeten Verhandlung derer übrigen Punkte, zugleich über diesen, mir bis anhero unbewust gebliebenen, Anspruch und Distinction, welchen ich doch denen Gegnern in keinem Fall zugestehen kann, einzulassen, würde zur Verdunkelung, Verwechselung und Verwirrung derer übrigen beynahe völlig instruirten Puncte, gereichen. Ich habe schon verschiedentlich bemerkt, daß einer der rabulistischen Kunstgriffe derer Kläger mit darin bestehe, entweder ihre Klage nicht deutlich und bestimmt anzugeben, oder nachher, wenn ich mich erst auf die angebrachte eingelassen, und diese beantwortet, neue Ansprüche bey der Verhandelung anzubringen

um die Sachen recht zu verwirren; hernach eine mit der andern verwechseln zu können, und mich an den gehörigen Einlassungen und Beantwortungen zu behindern.

Von dergleichen rabulistischen und Prozeßordnungswidrigen Kunstgriffen, bin ich gegenwärtig gezwungen, Ew. Königl. Majestät noch ein Beyspiel, von den vielen andern, zu Füßen zu legen. Ich erfuhr, daß Kläger gewilliget wären, auch die jungen grünen Bäume in meiner Forst, wenn sie die Dicke von 3 Zoll nicht hätten, in Anspruch zu nehmen. Ehe und bevor ich mich wegen der 3ten Klage der hiesigen Gemeinde wegen Undeutlichkeit und Unbestimmtheit derer in Anspruch genommenen Objecte einlassen konnte, so trug ich ausdrücklich bey dem Commissario rc. Vangero dahin an:

daß Kläger befragt würden, ob sie auch die grünen jungen Bäume, welche die Dicke von 3 Zoll nicht hätten, und gehauen würden, in meiner Forst in Anschlag nehmen, und darauf ihre Klage mit richten wollten.

Wie dieses, mein ad acta Commissionis, gegebenes Pro memoria Fol. 17. und das Commissarische Protocoll vom 5ten May 1789 und zwar Fol. 21 b. ad 5. daselbst sofort beweisen werden. Die Kläger gaben hierauf ihre übrigen Klagepuncte specifice und unter Nummern, mit Weglassung des vorstehenden Puncts wegen deren jungen grünen Bäume, an, so daß ich mich also unmöglich auf selbigen mit einlassen, und denselben mit beantworten konnte. In der Folge der nachherigen Verhandlungen über die angegebenen Klagepuncte mischten aber Kläger den Punct, wegen denen oftgedachten jungen grünen Bäumen, aus vorbemeldeter strafbarer Absicht wieder mit ein.

Das Licht scheue ich nicht, wohl aber Verdunkelungen, Verwirrungen und Verwechselungen derer eingeklagten Objecte, und die Prozeßordnungswidrigen rabulistischen Kunstgriffe derer Kläger, wovon ich in der Folge Ew. Königl. Majestät eine ziemliche Anzahl, in aller Unterthänigkeit, vorzulegen, mich erdreisten werde; gegenwärtig aber sehe ich mich nun gezwungen Ew. Königl. Majestät aus vorstehenden Ursachen allerunterthänigst zu bitten:

Dem Commissario causae justitiario Vangero allergnädigst anzubefehlen, nachstehende beyde Klagepuncte der hiesigen Gemeinde:

1) Den Anspruch derselben an das in meinen Klaftern befindliche Holz, welches vom dicken Ende oder Zopfe etwas weniges mehr als drey Zoll aber weiter hin und am dünnen Ende weniger als drey Zoll stark ist, und:

2) Den gleichmäßigen Anspruch an die jungen grünen Bäume in meiner Forst, welche nur 3 Zoll und weniger dick sind, jeden besonders zu instruiren, und separate Acten davon zu machen; bey dem 2ten aber sich bey Aufnahme der Klage bestimmt und deutlich angeben zu lassen: ob Kläger einen solchen ganzen Baum ohne Ausnahme in Anspruch nehmen?

Wogegen ich mit der größten Submission ersterbe

Ew. Königl. Majestät.

Parchen, den 7ten Febr. 1790.

von Byern.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preussen rc. rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor; Vester, lieber Getreuer! Wir lassen Euch statt der Resolution auf Eure Vorstellung vom 7ten dieses, in Sachen wider die Gemeinde zu Parchim abschriftlich hiebey mittheilen, was darauf dato an den Commissarium Justizbeamten Vangero verordnet worden. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Magdeburg, den 16ten Febr. 1790.

v. Tevenar.

An Jury.

den Cammerherrn Rudolph Georg Christoph v. Byern zu Parchim.

463.

Beylage.

Copia.

F. W. R.

Unsern rc. Wir lassen Euch die Vorstellung des Cammerherrn Rudolph Georg Christoph von Byern vom 7ten dieses abschriftlich hiebey zufertigen, mit Befehl, so weit die Ansprüche der Gemeinde zu Parchim, nicht etwan

bloße Modificationen, Erweiterungen oder Ergänzungen schon angebrachter Klagepunkte sind, sondern ganz neue Gegenstände betreffen, solche separirt von den bisherigen Klagepuncten zu instruiren, und dadurch aller Verwirrung möglichst vorzubeugen, auch, wenn durch Nachholungen erstrer Art, bisherige Instructionen ganz oder zum Theil unnütz sind, die Kosten einer solchergestalt vorgeblichen Erörterung besonders zu verzeichnen; damit dem Befinden nach die Parthey, welche dergleichen unnütze Kosten gemacht, zu deren Ersatz künftig angehalten werden kann. Ueberhaupt habt Ihr künftig die Partheien zu möglichst bestimmten und deutlichen Angaben anzuhalten. Magdeburg den 16ten Febr. 1790.

An

den Gerichtsamtmann Wangerow zu Kehnert.

Actum Parchen, den 4ten Februar 1790.

Fol. 131. act. commiss. In dem heutigen Termin erschienen die Deputirte der Kläger; als

1) der Schulze Hünecke,
2) der Schöppe Schmidt.
3) der Kossate Christ. Beneke, und
4) der Kossate Kabeliz in Beystand ihres Assistenten des Herrn Justizraths Stelzer.

Nachdem man nun bis nach 10 Uhr auf den Hrn. Beklagten gewartet hatte, so erschien statt seiner sein ältester Sohn, der Herr Lieut. von Byern, Wangenheimschen Regiments, mit dem Anbringen,

Fol. 131 b. wie sein Vater sich noch nicht wieder wohl befinde, und deshalb den heutigen Termin nicht abwarten könne; zu Bescheinigung dessen, überreichte derselbe zugleich ein von dem Herrn Doctor Jünken ausgestelltes Attestat.

Der Herr Assistent der Klägere führte dagegen an, wie das Ausbleiben des Herrn Kammerherrn von Byern nicht gleich viel sey, indem dadurch die Beendigung der Sachen nur aufgehalten werde, und der Herr Assistent überdem einen gegründeten Verdacht habe, daß der Herr ꝛc. von Byern es darauf anlege, daß mit der weitern Instruction für jetzt nicht verfahren werde, damit er wenigstens für jetzt von Abgebung der geforderten bestimmten mündlichen Erklärung über die Klage frey komme, und seinen Willen hierunter behalte.

Fol. 132. Daß der Herr von Byern wirklich krank sey, und um deshalb den Commissarischen Verhandlungen nicht beywohnen könne, solches bezweifele er aus dem Grunde, weil derselbe, wie er gehöret, und erforderlichen Falls beweisen wolle, schon heute früh vor Eingang des Attestats angezogen am Schreibtisch gesessen habe.

Fol. 132 b Auf das Attest des Herrn Doctor Jünken könne er nicht Rücksicht nehmen, da ihm dessen Hand unbekannt sey, und er also nicht wisse, ob derselbe auch wirklich solches ausgestellet habe.

Gesetzt aber, das Attest habe seine Richtigkeit, so sey aus dessen Inhalt zu entnehmen, daß der Herr von Byern, um vorgeblich seine Gesundheit zu conserviren, sich wenigstens vor der Hand auf keine Verhandlungen so wenig in diesem als in den übrigen Prozessen weiter einlassen werde.

Denn wenn gleich derselbe bishero nur selten mündlich auf die Sachen sich eingelassen, und also durch das bisherige Sprechen seiner Gesundheit nicht geschadet habe, so möchte solches vielleicht künftig wohl der Fall seyn, immaßen der Herr Assistent hiemit nochmals ausdrücklich darauf antragen wolle:

Fol. 133. daß von dem Herrn ꝛc. von Byern keine schriftliche Eingaben während der Instruction weiter angenommen, sondern derselbe nach klarer Vorschrift der P. O. angehalten werde, sich mündlich vernehmen zu lassen.

Eben so möchte es auch wohl unvermeidlich seyn, daß der Herr von Byern sich in den Terminen nicht ärgern sollte, da man sehe, wie sehr er gegen seine Unterthanen aufgebracht sey.

Fol. 133 b. Damit nun die Prozesse, welche ohnehin durch die von dem Herrn Kammerherrn von Byern im vorigen Jahre vorgenommenen weiten Reisen nach Spaa, Paris ꝛc. so sehr verschleppt worden, auch nicht unter dem Vorwande:

daß er seiner Gesundheits-Umstände wegen denen Instructionen nicht beywohnen könne,

noch länger verzögert würden; so müsse Herr Assistent darauf antragen:

Fol. 134. daß dem Herrn Beklagten aufgegeben werde, im Fall er aus Besorgniß für seine Gesnndheit, in denen Terminen nicht persönlich erscheinen wolle und könne, einen Mandatarium zu bestellen, welcher Namens seiner in den Terminen erscheine, und sich vorschriftsmäßig vernehmen lasse; oder zu gewärtigen, daß ihm von Königl. Regierung ein Rechts-Beystand werde gesetzt, und er unter den Gesetzlichen Verwarnungen werde angehalten werden, denselben mit vollständiger Instruction zu versehen.

Fol. 134 b. Bey der Abwesenheit des Herrn Kammerherrn von Byern kann nun für heute keine vollständige Instruction der Sache erfolgen, und da es noch immer an der abgeforderten, genauen, deutlichen und bestimmten Erklärung über jeden Klagepunct seiner Seits fehlt, so ist man noch nicht einmal im Stande,

deutlich

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1752188047/phys_0044
DFG

deutlich zu beurtheilen, und auseinander zu setzen, was Herr Beklagter an der Klage zugestehet, oder ableugnet.

Damit indessen doch so viel als möglich in der Sache gethan, und ihre Beendigung befördert werde, so hat Commissio resolvirt, die Klägere über die, in dem von dem Herrn Beklagten am 2ten dieses übergebenen weitläuftigen Pro Memoria

Fol. 103.

enthaltenen neuen Anführungen und Facta, zu vernehmen; als warum auch Herr Beklagter bey sei-
Fol. 135. nem gestrigen Weggehen angesuchet, und um Abschrift des desfalsigen Protocolls, durch seinen Herrn Sohn heute hat bitten lassen.

Wenn nun theils über das Warten auf den Herrn Beklagten, welcher, wie gleich zu Anfang gedacht, erst nach 10 Uhr sein Nichterscheinen anzeigen lassen, theils über die Aufnahme der Separat-Registratur wegen der Insinuation des gestrigen Decrets, theils über die gegenwärtigen Vorträge,
Fol. 135 b die Zeit verflossen, und es beynahe 1 Uhr ist; so soll heute Nachmittag um 3 Uhr die vorhabende Vernehmung der Gemeinde erfolgen.

Schließlich bath der Herr Assistent der Klägere, annoch zu registriren, daß, da der Herr Kammerherr von Byern durch seine gestrige Entfernung und sein heutiges Nichterscheinen, ingleichen durch seine vorsätzlich zurückbehaltene mündliche Erklärung über die Klage, so wie solche von ihm erfordert worden, die Verhandelungen in den gestrigen Nachmittäglichen und in dem heute Vormittäglichen
Fol. 136. Termin rückgängig gemacht habe, er auf Erstattung sämmtlicher Kosten incl. seine Assistenz-Gebühren, und der Versäumniß-Kosten der Deputirten, welche nach Ausweisung der Acten beidemale gegenwärtig gewesen, und die Bestimmung ihrer Versäumnißkosten Richterlicher Festsetzung überließen; hiemit ausdrücklich antragen wolle, und sey Herr Beklagter auch selbst in dem Falle, wenn seine Unpäßlichkeit gegründet seyn sollte, zur Erstattung sämmtlicher Kosten verbunden, weil ihm allein die Folgen seines Zufalls treffen, Klägere aber darunter auf keinen Fall leiden könnten.

Fol. 136 b. Das Protocoll ist hierauf wieder vorgelesen, genehmigt und unterschrieben worden.

Johann Friedrich Hünecke, Schulze.
Andreas Schmidt, Schöppe.
August Kabeliz.
Johann Beneke.

Stelzer.

a. u. s.

Wangerow. Janus.

Eodem Nachmittags.

Fol. 137. Nachdem die Deputirte mit ihrem Assistenten sich wieder eingefunden hatten, so ist mit Vernehmung derselben über die in dem gegenseitigen Pro Memoria

Fol. 103.

enthaltenen neuen Anführungen folgender Gestalt verfahren worden:

1) Fol. 103 b. bestreitet Herr Beklagter das Vorgeben der Klägere Fol. 41.
daß er sich dergleichen trocken Weichholz, als sie gegenwärtig in Anspruch nehmen, niemals angemaßt, und daß sie in den Jahren 1773 et seqq. auf die Einräumung der privativen Nutzung des qu. Weichholzes geklagt haben;

Fol. 137 b. und Fol. 104 b. ad 2. 105. ad 3 und 105 b handelt Herr Beklagter von den Holz-Rechten, welche Klägere vor Errichtung des Fiener-Recesses gehabt haben sollen.

Der Herr Assistent der Klägere führt hiebey an, wie so wenig auf dem Facto: ob Herr Beklagter sich vor Errichtung des Fiener-Recesses dergleichen trockenes Weichholz als Kläger in Anspruch nehmen, angemaßt habe?
als auf dem Facto.
ob Klägere im Jahre 1773 et seqq. auf die Einräumung der privativen Nutzung dieses Holzes geklagt haben?
und überhaupt darauf:
was für Holzungs-Rechte vor Errichtung des Fiener-Recesses vom 12ten März 1777. zugestanden haben?
das geringste ankomme;

Fol. 138. Denn Klägere forderten die geklagten Holzarten aus dem Fiener-Receß selbst, und es komme also nur darauf an:
was für Holzungs-Rechte ihnen darnach zustünden, und wie der § 7. des Fiener-Recesses, falls er undeutlich seyn sollte, darunter zu erklären sey?

2) Das von dem Herrn Beklagten Fol. 104 b allegirte Judicat vom 10ten November 1775. Fol. 327. act. Regim. Vol. 4. No. 76. wegen zu viel geschlagenen Holzes.

Die Justification revisionis der Kläger. Fol. 163. Vol. 5. act. allegat. und das Judicat vom 27 Jan. 1777. Fol. 222. Vol. 5. act. allegat. recognosciren Klägere, sind aber aus den angeführten Gründen der Mei-
Fol. 138 b. nung, daß auf diesen Allegatis nichts ankomme, weil die Erkenntnisse vor Errichtung des Fiener-Recesses gegeben worden.

3) Bemerkte der Assistent der Klägere, daß die Stelle Fol. 104. ad litt. c. wiederum ein solches undeutliches und unbestimmtes Anführen sey, woraus man nicht ersehen könne, was Herr Beklagter eigentlich zugestehet oder bestreite.

4) ad Fol. 106 b. Die 105 Stammklafter anlangend, führten Klägere an, wie sie an ihrer Klage so-
Fol. 139. wohl als auch bey den weitern Verhandlungen und bey Regulirung des Interemistici im Jahr 1788. sämmtliche trockene Stämme und resp. Stammklafter in Anspruch genommen und mit eingeklagt hätten.

Es verstehe sich also schon von selbst, daß die vorhandenen 105 Stammklafter darunter mit begriffen wären.

Ihrer Zahl nach hätten sie solche bey Anstellung der Klage nicht angeben können, da selbige erst
Fol, 139 b. nachhero bey Regulirung des Interemistici von dem Herrn ꝛc. Scheffer gezählet worden.

5) ad Fol. 106. litt. b. führt der Herr Assistent der Klägere an, wie es offenbar falsch sey, daß die noch vorhandenen 105 Stammklaftern eher gerodet worden, als der Fiener urbar gemacht sey.

Die mehresten Stämme wären in dem Jahre 1786 und 1787 und ein Theil auch noch zu der Zeit, als sie ihre Klage angestellt, und also im Jahr 1788 gerodet worden.

Indessen merke der Herr Assistent wohl, was Herr Kläger beabsichtige, wenn er in seinem Pro Memoria Fol. 106. ad b. sich der Worte bediene:

Fol. 140. als der Fiener urbar gemacht sey.

Er wolle sich hinter einer Undeutlichkeit verstecken, und daraus Vortheil ziehen.

Die Rodung des Fieners sey, wie Herr Beklagter selbst angegeben, vid. Protoc. de d. den 29. Januar 1790, Fol. 29 b. act. commiss. Vol. sp. 3. de 1780 et seqq. die Convent. betreffend. im Jahr 1780 angefangen. Die Rodung sey nun zwar jetzt noch nicht völlig beendigt und werde vielleicht auch niemals ganz beendigt werden. Allein wegen des geringen noch nicht gerodeten Theils des Fieners, kann man nicht sagen:

Fol. 140 b. daß der Fiener nicht urbar gemacht sey.

Es sey notorisch, daß der Fiener urbar sey, und wenn man recht deutlich sprechen wollte, so müsse man sagen:

daß der Herrschaftl. Parchensche Fiener, als wovon hier die Rede sey, bis auf einen geringen Theil urbar gemacht sey.

Fol. 141. Diesen Unterschied mache aber hier Beklagter nicht, und wegen dieses Puncts, so wie wegen anderer Puncte, möchte er wohl eine mündliche Vernehmung scheuen, und dies die Ursach seyn, warum er ge-
Fol. 141 b. stern Nachmittag gerade zu erklärt: daß er die Verhandlungen nicht von neuen anfangen wolle.

Denn es sey zu vermuthen, daß Commissarius bey einer mündlichen Vernehmung über diese und dergleichen undeutlichen Puncte, nicht eher nachlassen werde, als bis die Behauptung deutlich und bestimmt abgegeben sey.

Dahin könne es aber durch die schriftlichen Eingaben des Herrn Beklagten, wie die Erfahrung zeige, nicht gebracht werden; und dieser specielle Fall gebe dem Herrn Assistenten eine neue Veranlassung auf die mündliche Vernehmung des Herrn Beklagten, und daß keine schriftliche Eingaben während der Instruction weiter von ihm angenommen würden, zu bestehen.

Sollte Herr Beklagter das Factum:

Fol. 142. daß die qu. Stämme erst nach dem Jahre 1780. und also nach der Urbarmachung des Fieners gerodet worden; leugnen, wie sie sich jedoch nicht vorstellen könnten, so wollten sie darüber von denen Roders selbst einige zu Zeugen angeben, als:

1) Adam Dobberkau, und
2) Simon Sahlschmer, beyde in Hüttermühle nicht weit von hier.

6) ad c. Fol. 106. bemerkten Klägere, wie sie schon Fol. 91. eingeräumt, daß die qu. 105 Stammklafter von den 20 m. Stück Eichen herrührten, welche Herr Beklagter vor 13 bis 15 Jahren, habe hauen lassen, auch daß sie nunmehro den, von dem Herrn Beklagten

Fol. 142 b. Beklagten allegirten Vergleich vom 22ten Aug. 1766. in ihren ältern Manual-Acten in Abschrift aufgefunden, so Herr Beklagter mittelst Vorstellung vom 25 Nov. 1773. bey Königl. Regierung, sie wüßten aber nicht, zu welchen Acten, habe übergeben lassen.

Commissio bemerkt hiebey, daß dieser Vergleich sich nicht, — wie Herr Beklagter anführt — in denen actis adhibendis de anno 1770. seqq. wegen zu viel geschlagenem Holze befindet.

Fol. 143. Indem dieses registriret und zugleich die Acten noch weiter nachgeschlagen worden, so fand man endlich den gedachten Original-Vergleich in den vorhin allegirten Acten. Vol. I. Fol. 36.

Klägere recognosciren diesen Vergleich, sagen aber, daß darin nicht ein Wort von der Behauptung des Herrn Beklagten:

daß sie sich ihres Rechts an den Stämmen von den 20 m. Eichen begeben hätten,

stehe.

Uebrigens bittet der Herr Assistent der Klägere ad Fol. 106. noch zu registriren:

Fol. 143. b. Daß da Herr Beklagter ohne Unterlaß auf die Bestrafung der Kläger, nach dem Edict vom 12ten Junii 1787, antrage, derselbe doch den 2ten Satz des §. 16. eben dieses Edicts für sich durchlesen und beherzigen möchte.

7) ad Fol. 106 b. litt. d. Das Factum: daß die 20 m. Stück Eichen nicht trocken, sondern theils grün, theils Zopftrocken gewesen, räumen Klägere ein, und verlangen deshalb weder Be- noch Gegenbeweiß; sie bemerkten aber, daß unter der, von dem Herrn Beklagten hier gemachten Distinction:

unter Stämme von trockenen Eichen,

Fol. 144. und:

unter Stämme von grünen und zopftrocknen Eichen,

offenbar wieder etwas verfängliches enthalten sey.

Klägere verlangten alle trockene Stämme ohne Unterschied; ob solche von trocknen, oder von grünen, oder zopftrocknen Bäumen, allerley Art, herrühreten.

8) ad Fol. 106. b. noch ad litt. d. Da die Klage der Gemeinde wegen der Stämme, wie schon ad 4 angeführet, auf sämtlich trockene Stämme in der ganzen herrschaftl. Forst, gerichtet sey; so wären die Stämme von denen, im Jahr 1785 zu schlagen, bewilligten 500 Stück Eichen allerdings darunter begriffen, und ein Gegenstand der Klage.

Denen Klägern aber sey noch nicht eingefallen, Stämme zu fordern, die nicht existirten; und in so fern also, als die 500 Stück Eichen noch nicht geschlagen — womit jedoch die Königl. Haupt-Nutzholz-Administration bereits den Anfang gemacht — verlangten sie solche nicht.

Sobald aber die Bäume ganz oder zum Theil abgehauen, und also Stämme da wären, so gehörten die Stämme, wenn sie zur Benutzung trocken geworden wären, denen Klägern.

Fol. 145. 9) ad Fol. 106 b. no. 3. Das Protocoll von dem Herrn Landrath v. Arnim vom 9ten Sept. 1785 worin Herr Beklagter, mit deutlichen Worten declariret:

daß denen Klägern die Stämme de jure zukämen;

müsse Herr Beklagter um so mehr gegen sich gelten lassen, da er selbst solches Fol. 32. verso für sich allegirt habe.

10) ad Fol. 107. no. 4. Das Factum: daß der Krüger Ludwig Herwig das gedachte von Arnimsche Protocoll geschrieben, räumen Klägere ein; führen aber dabey an, wie Herr Beklagter solches nicht nur dadurch stillschweigend genehmiget, daß er bey Abfassung des Protocolls gegenwärtig gewesen, und der adhibirung des Herwigs nicht widersprochen, vielmehr das Protocoll nach nochmaliger Vorlesung und Genehmigung desselben unterschrieben habe; sondern der Herr Beklagte auch ausdrücklich seine Zufriedenheit darin declariret; daß der Herwig das Protocoll schreibe, weshalb sie folgende Erzählung machten:

Fol. 146. Herr Beklagter und die ganze Gemeinde habe sich nebst dem Herrn Landrath v. Arnim, wie das Protocoll aufgenommen worden, im Herwigschen Kruge befunden.

Nachdem nun mündlich über den Gegenstand der Versammlung gesprochen worden, und das Protocoll habe aufgenommen werden sollen, so habe der Herr Landrath v. Arnim gesagt:

wer wird nun das Protocoll schreiben? —

und zugleich dem Krüger Ludwig Herwig, welcher so ziemlich schreiben könne, darum angesprochen.

Dieser habe sich anfänglich nicht dazu verstehen wollen, und geäußert:

Fol. 146 b. daß es sich nicht schicken möchte, wenn er in Gegenwart des Herrn Cammerherrn von Byern das Protocoll schriebe;

worauf denn letzterer geantwortet:

warum wollt ihr das nicht thun? — schreibt nur! —

über welchen Umstand sie erforderlichenfalls den Herrn Landrath v. Arnim hiemit zum Zeugen angeben wollten.

11) ad Fol. 107 b. nro. 5. Klägere hätten in ihrer Klage vom 27ten August 1788. Fol. 1. ausdrücklich:

Fol. 147. alles Knüppelholz, so im dicken Ende oder Zopf 3 Zoll habe, aus allen Herrschaftl. Holzungen und Laken ohne Ausnahme
ausgenannt, und da Herr Beklagter
Fol. 11. b.
die Distinction:
von 3zölligen Zopf- und Zackholze
und:
von 3zölligen Knüppeln so von jungen grünen Bäumen, so überhaupt nicht stärker als 3 Zoll wären, gehauen worden;
gemacht, so hätten sie gleich darauf und in demselben Termin
Fol. 12 b.
declariret:
wie sie sich auf die Distinction zwischen 3 Zoll dicken Zopfholz, und 3 Zoll dicken kleinen Bäu-
Fol. 147 b. men nach dem Fiener-Rezeß nicht einlassen könnten, indem ihnen alles Knüppelholz, welches im dicken Ende 3 Zoll im Durchmesser, stark sey, gehöre, und
eben dieses hätten sie
Fol. 23 b und Fol. 16 b wiederholet.

Sie müßten sich also allerdings wundern, wie Herr Beklagter vorgeben wolle, und
Fol. 13.
in demselben Augenblick:
als über das 3zöllige Holz von jungen grünen Bäumen gestritten werden;
habe behaupten können:
daß dergleichen Holz nicht in lite sey!
Fol. 148. und deshalb die Anstellung eines neuen Prozesses,
damit die Zahl derselben noch mehr gehäuft werde,
verlange.

12) ad Fol. 108. Bemerkten Klägere, wie kein Verhältniß vorhanden sey, wornach Herr Beklagter das ihm zugestandene Mitnutzungs-Recht exercire.

Ueber die Ausübung dieses Mitnutzungs-Rechts werde in gegenwärtigem Prozeß nicht gestrit-
Fol. 148 b. ten, und es sey also völlig unnütz, auf das desfalsige Anführen des Hrn. Beklagten, das geringste zu antworten, wodurch sie nur Veranlassung, zu neuen unnützen Weitläuftigkeiten, geben würden.

Nachdem nun der Termin von 3 bis auf $\frac{1}{4}$ auf 9 Uhr gedauert; so ist hier abgebrochen, das Protocoll wieder vorgelesen, genehmiget, und unterschrieben worden; und soll Morgen früh um 9 Uhr mit der Vernehmung fortgefahren werden.

Johann Friedrich Hüneke, Schulze.
Andreas Schmidt, Schöppe.
August Kabeliz.
Johann Beneke.

Stelzer.
a. u. s.
Vangerow. Janus.

Continuatum Parchen, den 5ten Febr. 1790.

Fol. 149. Erschienen die im gestrigen Protocoll aufgeführte Deputirte der Klägere in Beystand ihres Assistenten des Herrn Justizraths Stelzer, und ist mit deren Vernehmung über das Promemoria des Herrn Beklagten fortgefahren worden.

13) ad Fol. 108 b. Bemerkten Klägere, wie sie nicht fänden, daß sie Fol. 47 und 48 eingestanden:
daß sie ihre nöthige Feuerung gehabt:
Fol. 47 hätten sie gesagt:
daß sie kaum noch einen Stock oder Reiß im Holze zur äußersten Nothdurft hätten finden können;
Fol. 149 b. Aus diesem Anführen lasse sich aber die Erklärung des Herrn Beklagten:
daß sie ihre nöthige Feuerung gehabt;
auch nicht einmal erzwingen, geschweige, daß solche daraus folge.

14) noch ad Fol. 108 b. Führen Klägere an: wie sie nicht einsehen, was das von dem Herrn Beklagten angegebene Factum:
daß nicht allein in den Holzschlägen, sondern auch da, wo Klägere das Bauholz erhalten,
Fol. 150. sehr viel Zopf- und Zackenholz liegen geblieben, welches sie sich zu ihrer Feuerung hätten holen können, und nunmehro verfaulet sey;
auf die Sache für einen Einfluß habe, und

was

was die in Augenscheinnehmung und Verzeichnung, sowohl der Brennholz-Bestände der Klägere, als des in der Forst sich befindenden Zopf- und Zackholzes,
für einen Nutzen haben solle.

Klägere klagten auf das, nach dem Fiener-Receß ihnen zukommende Holz, und gesetzt nun auch, jedoch nicht eingestanden, daß Klägere auf ihren Höfen Holz liegen hätten, und daß in der
Fol. 150 b. Forst Zopf- und Zackenholz liege; denn, daß Zopf- und Zackenholz in der Forst sich befinde, bezweifle Niemand, und Herr Beklagter habe vermuthlich bey Niederschreibung des Satzes No. 3. sich das umherliegende Zopf- und Zackenholz in der Forst gedacht; so könne doch aus diesem Grunde denen Klägern ihr Recht nicht abgestritten werden.

Gesetzt der Fall — welchen sie jedoch keinesweges einräumten, sondern nur blos annehmen
Fol. 151. wollten, um zu zeigen, wie unerheblich und gar nicht zur Sache dienend, das Anführen und Gesuch des Herrn Beklagten sey — Klägere hätten einen Holzvorrath auf ihren Höfen liegen, und es läge in der Forst viel Zopf- und Zackholz herum, so daß also für jetzt kein Mangel an Holz für Klägere sey, so müßte doch erwogen werden, daß dieses Holz nicht ewig vorhalte; und wenn nun Klägere jetzt ihr Recht um deshalb, weil zur Zeit kein Holzmangel sey, verliehren sollten, so würden sie künftig, wenn die jetzigen Vorräthe verbraucht wären, nicht wissen, woher sie ihren
Fol. 151 b. Holz-Bedarf, welchen sie beständig und auch speciell nach dem Fiener-Receß aus der Herrschaftlichen Forst erhalten, nehmen sollten.

Die Aufnahme, der von dem Hrn. Beklagten deshalb angegebenen Beweismittel sey dahero nicht zuläßig, und wider die Vernehmung des Müller und Menzel müßten sie noch besonders protestiren, da diese Leute in des Herrn Beklagten Lohn und Brod ständen.

15) noch ad Fol. 108 b. auf die Eydes-Delation über das Factum:
daß verschiedene Mitglieder der Gemeinde von denen §. 7. des Fiener-Recesses gedachten
Fol. 152. Holzarten, seit 1, 2, oder 3 Jahren, was nach Burg oder sonst wohin verkauft haben,
glauben Klägere, sich gar nicht einlassen zu dürfen, da es ein Factum ist, so gar nicht zur Sache gehöret.

16) ad Fol. 109 b. Bemerkten Klägere, wie sie Fol. 83 keinesweges eingestanden:
daß die im Fiener-Rezeß ihnen stipulirte Holznutzung erst dann ihren Anfang nehmen sollte, wenn der Fiener
völlig
urbar gemacht sey.
Sie hätten nur zugegeben, daß nach dem §. 4. und 13. des Fiener-Recesses:
Fol. 152 b. Die Holznutzung erst denn ihren Anfang nehmen solle, wenn der Fiener urbar gemacht sey.
So lauteten die Worte im Receß, die sie genau beybehalten hätten.
Das Wort
völlig
sey ein Zusatz von dem Herrn Beklagten, woraus er hier Vortheil zu ziehen gedächte, so wie er:
Fol. 106.
wie in dem gestrigen Protocoll ad No. 5. bemerket,
es vortheilhafter für sich gehalten, das Wort:
Fol. 153. völlig
dort nicht zu gebrauchen.

Ein offenbarer Beweiß, daß Herr Beklagter sich nicht scheue, Worte zu verdrehen, und welche zuzusetzen, sobald er Vortheil daraus zu erhalten gedächte.

Dies sey denn auch vermuthlich der Grund, warum er gleich darauf in der folgenden Stelle:
Fol. 153 b. daß der Fiener, als er im Jahr 1788 einen Holzschlag vorgenommen, noch nicht urbar gemacht gewesen, und es noch nicht gemacht sey;
das Wort
völlig
sehr bedächtlich ausgelassen habe, ohnerachtet doch solches in dem Eingeständniß der Klägere
Fol. 83 b.
welches Herr Beklagter hier acceptire, ausdrücklich dastehe.

17) ad Fol. 109 b. Wunderten sich Klägere gar sehr, wie Herr Beklagter ohne allen Scheu, den Umstand:
daß die Gemeinde in dem Prozeß, wegen Ueberschreitung der Grenze des Bauer Fieners
Fol. 154. Fol. 109 b. ad No. 3.
eingestanden haben solle:
daß dieser (Bauer) Fiener, theils auf ihr ausdrückliches Verlangen, noch nicht so weit gerodet worden, als er hierzu ausgesetzt gewesen, theils daß sie wegen Unterlassung der Rodung von andern Flecken ruhig geblieben.
für sich anführe, und daraus das Behaupten ziehe:

daß Klägere daran Schuld wären, daß der Herrschaftliche Fiener — als von welchem in dem jetzt vorseyenden Prozeß, nehmlich in der 3ten Klage der Gemeinde nur die Rede sey — noch nicht völlig gerodet sey.

Es sey unmöglich, daß Herr Beklagter beweisen könne:
daß die Gemeinde — welche sich um die Rodung des herrschaftlichen Parchenschen Fieners gar nicht zu bekümmern gehabt, und dazu weder jemals etwas gesagt, noch auch mit irgend einem Anbringen, würde gehöret worden seyn: — daran Schuld sey, daß die Rodung des herrschaftlichen Fieners noch nicht völlig beendet worden;
Fol. 155. und um deshalb nehme Herr Beklagter hier abermals seine Zuflucht zu Wortverdrehungen.

Alles, was am angeführten Orte, nehmlich im Protocoll vom 1sten May 1789.
Fol. 109 seqq. act. Commiss. Vol. I. die Convention betreffend.
stehe — nicht aber eben so laute, als Herr Beklagter extrahirt habe — gehe nach den ausdrücklichen Worten einzig und allein auf den Bauer-Fiener.

Fol. 155 b. Um nun die Anführungen in jenem Protocoll, doch wenigstens mit einigem Schein in die gegenwärtige Sache einzuziehen, gebrauche er in seinem vorhabenden Promemoria
Fol. 109 b.
den allgemeinen Ausdruck:
Parchenscher Fiener,
und ob er gleich sonst viel von Distinctionen halte, NB. wenn solche vortheilhaft für ihn wären; so mache er doch hier den sehr wichtigen Unterschied:
unter dem Parchenschen Bauer-Fiener
und:
unter dem Parchenschen herrschaftlichen Fiener
nicht.

Der Bauer-Fiener sey ein Eigenthum der Gemeinde, und wenn die Gemeinde sich habe gefallen
Fol. 156. lassen, oder darum angehalten habe, daß ein Theil des Bauer-Fieners ungerodet bleibe, so gehe dies den Herrn Beklagten gar nichts an, und es gehöre solches zur gegenwärtigen Sache nicht.

Wenn in dem jetzigen Prozeß die Rodung des Fieners vorkomme, so werde:
der herrschaftliche Fiener
verstanden.

Fol. 156 b. Es stehe ebenfalls beym Herrn Beklagten, seinen Fiener völlig roden zu lassen, oder nicht; nur könne die Gemeinde durch die unterbliebene Beendigung der Rodung an ihrem, nach dem Fiener-Rezeß, ihr zukommenden, Holzungs-Rechten nicht leiden.

Herr Assistent der Klägere bittet bey diesem Punct übrigens zu registriren:

Wie vorstehende Wendungen des Hrn. Beklagten einen abermaligen Beweiß abgeben, wie nachtheilig dessen schriftliche Eingaben wären.

Sie enthielten größtentheils nur ausstudierte Winkelzüge und Verdrehungen; und es werde da-
Fol. 157. durch nicht nur die Ausmittelung der Wahrheit der wirklich relevanten Umstände erschwert, sondern es könne auch sehr leicht, sowohl der Herr Decernent, als der künftige Hr. Urtelsverfasser, dadurch vom rechten Gesichtspunct abgeleitet werden, so wie denn auch vorzüglich bey der Instruction unnöthige Zeit und Arbeit über dergleichen ganz irrelevanten und unrichtigen facta verwandt, und die Beendigung der Sache um so mehr verzögert werde, da es des Hrn. Beklagten Maxime sey, auf die
Fol. 157 b. Eruirung eines jeden auch noch so unbedeutenden und offenbar nicht zur Sache gehörenden Umstandes, sobald er ihn nur angehe, bestehe; und sich darunter gar nicht bedeuten lasse.

Herr Assistent wiederholet dahero bey dieser Gelegenheit abermalen, daß gar keine schriftliche Eingabe währender Instruction von dem Hrn. Beklagten weiter angenommen, sondern solche ihm so-
Fol. 158. fort wieder zurückgegeben, und er zur mündlichen Verhandlung entweder in eigner Person oder per Mandatarium angehalten werde.

18) ad Fol. 110. Bemerken Klägere, wie sie die Erklärung des Hrn. Beklagten nicht anders, als eine Falle, wodurch er Vortheil über sie gewinnen wolle, ansehen könnten, welches auch schon aus den letztern Worten der Erklärung:
so lange zugestehen wolle, als dieser Fiener-Rezeß bestehe
Fol. 158 b. ganz deutlich zu entnehmen.

Nachdem

Nachdem der Termin von 9 Uhr bis nach 1 Uhr gedauert, so ist hier abgebrochen, das Protocoll wieder vorgelesen, genehmiget, und unterschrieben worden, und soll Nachmittags um 3 Uhr mit der Beantwortung fortgefahren werden.

Johann Friedrich Hünecke, Schulze.
Andreas Schmidt, Schöppe.
Christian Beneke.
August Kabeliz.
Johann Beneke.

Stelzer.

a. v. f.

Vangerow. Janus.

Continuatum Eodem Nachmittags.

Fol. 159. 19) ad Fol. 119 b. Bleiben Klägere dabey, daß Herr Beklagter seit der Errichtung des Fiener-Recesses vom 12ten Merz 1777 den §. 7. des Fiener-Recesses in allen seinen Puncten, so wie die Gemeinde solchen jetzt auslege, ohne Widerrede habe gelten, und geschehen lassen: daß die Gemeinde sich aller ihren nach solchem zustehenden Gerechtsamen bedienet habe, und daß ohngefähr seit 4 bis
Fol. 159 b. 5 Jahren erst — ganz genau könnten sie die Zeit nicht bestimmen — Herr Beklagter anfange, denen Klägern diese und jene willkührliche Einschränkung zu machen.

Jene Behauptung könne durch alle hiesige Tagelöhner, selbst durch des Herrn Beklagten Holzhauer bewiesen werden, und wollen Klägere deshalb die Tagelöhner und Holzhauer:

1) Krell zu Drezel, und
2) Matthias zu Gladau, zu Zeugen denominiren.

Im Jahr 1779 habe zwar des Beklagten Jäger Fischer auf Anstiften des Hrn. Beklagten den Einfall bekommen, denen Klägern das ihnen nach dem Fiener-Receß zukommende Holz, vorzuenthalten; worauf sie denn mit der Vorstellung vom 4ten Febr. 1779.

Fol. 160. welche Herr Beklagter mit seinem Promemoria abschriftl. eingereicht habe, und die sie hiemit recognosciren wollten;

bey Königl. Regierung eingekommen.

Hierdurch sey die Fol. 93 und 94 abschriftl. übergebene Correspondence zwischen der Königl. Regierung und Königl. ꝛc. Cammer veranlaßt, und darauf von Königl. ꝛc. Cammer unterm 11ten März 1779 dem Jäger Fischer anbefohlen worden:

Fol. 160 b. der Gemeinde nach Vorschrift des Fiener-Recesses vom 12ten März 1777 die Abgänge von sämtlichen Holzarten, so in den hiesigen Holzungen geschlagen werden, verabfolgen zu lassen.

Von dieser Verfügung habe die Gemeinde unter eben demselben dato Nachricht von Königl. ꝛc. Cammer erhalten, welche sie hiemit in originali vorlegen und zugleich Abschrift ad acta übergeben wollten.

Fol. 161. Die gedachte Correspondence wollten sie nicht als ein Beweißmittel angeben, sondern sie hätten sie nur blos deshalb in Abschrift zu den Acten übergeben, damit sich der Herr Decernent und künftige Herrn Referenten überzeugen könnten, daß sie nichts ungegründetes, sondern nur dasjenige forderten, was Königl. Regierung und ꝛc. Cammer ihnen auf den Grund des Fiener-Rezesses bereits schon zugestanden habe.

Die Vorlegung der Originalien dieser Correspondence sey dahero gar nicht nöthig.

Fol. 161 b. 20) ad Fol. 111. Was Herr Beklagter mit dem Sprachgebrauch sagen wolle, könnten Klägere nicht einsehen; daß nach dem buchstäblichen Inhalt des Fiener-Recesses das Maaß der 3 Zolle, blos und allein auf die Windbrüche gehe, fänden sie ebenfalls nicht, und durch des Herrn Beklagten darauf folgendes:

Gesetzt aber ꝛc.

Fol. 162. entstehe die schon so oft gerügte Undeutlichkeit, daß man nicht einsehen könne, was er den Klägern zugestehe, oder ableugne.

21) noch ad Fol. 111. Eine abermalige Verdrehung der Sache sey es, wenn Hr. Beklagter sage, es komme bey der gegenwärtigen Sache darauf nichts an:

was er ungespalten in Klaftern legen lasse;

sondern:

ob ein Stück von 3 Zoll im Durchmesser gespalten werden könne?

Bey diesem letztern Satz wolle Hr. Beklagter sich gerne aufhalten, wie alle seine Eingaben deutlich zeigten.

Fol. 162 b. Klägern sey es aber noch nicht eingefallen, zu behaupten:

daß ein Stück Holz von 3 Zoll im Durchmesser nicht gespalten werden könne;

und sie schenkten dem Herrn Beklagten einen jeden Beweiß darüber. Auf das Spalten des Holzes komme es hier gar nicht an, sondern Klägere forderten allgemein alles grüne Zopf- Zack- und Knüppelholz, so drey Zoll und weniger im Durchmesser enthalte.

22) ad Fol. 111 b. Hielten Klägere sich nicht für verbunden auf die vom Herrn Beklagten vorgelegten
Fol. 163. drey Fragen zu antworten; immaßen solche auf die Sache keinen Einfluß hätten, und überdem es sich nicht schicke, daß eine Parthey inquirire, sondern die Parthey müsse ihr Behaupten anführen, und die Gegenparthey darauf antworten, und wenn sodann Undeutlichkeiten obwalteten; so sey es des Instruenten Sache, durch zweckmäßige Fragen solche zu heben, und das Factum deutlich ins Licht zu stellen suchen.

Fol. 163 b. Uebrigens bestritten sie dem Herrn Beklagten das Recht, von den im § 7. genannten Holzarten, dem Prediger und Cantor etwas geben zu dürfen; weil Herr Beklagter nur ein Mitnutzungsrecht habe, und vermöge dessen, an Niemanden, er sey wer er wolle, etwas verkaufen oder verschenken dürfe.

23) ad Fol. 112. Bleiben Klägere dabey, daß ihr Recht an den Stämmen von den 20 m. Eichen, so wenig durch den Vergleich vom 22ten August 1766. als durch Judicata verlohren gegangen sey.

Fol. 164. Wenn nun solchergestalt das Promemoria des Herrn Beklagten von Anfang bis zu Ende mit denen Klägern durchgegangen; so ist hiemit die Vernehmung geschlossen, das Protocoll wieder vorgelesen, genehmigt und unterschrieben worden.

Johann Friedrich Hünecke, Schulze.
Andreas Schmidt, Schöppe.
Christian Beneke.
August Kabeliz.
Johann Beneke.

Stelzer.

a. u. f.

Vangerow. Janus.

Beylage.

Copia.

Praes. den 5ten Febr. 1790.

Fol. 165. Seine Königl. Majestät von Preußen: Unser allergnädigster Herr, haben nach mehrern Inhalt der abschriftlichen Anlage dem von Byernschen Jäger Fischer dato allergnädigst aufzugeben geruhet, der Gemeinde zu Parchim nach Vorschrift des Fiener-Recesses vom 12ten März 1777. die Abgänge von sämmtlichen Holzarten, so in den dasigen Holzungen geschlagen werden, zu verabfolgen, und lassen demselben solches also zur Nachricht allergnädigst bekannt machen.

Magdeburg, den 11ten Mart. 1779.

Königl. Preußl. Magdeburg. Krieges- und Domainen-Cammer.

ad Winckel.

Oschütz. Schlutius. Du Vignau. Klevenow.

An
die Gemeinde zu Parchim.

Actum Parchen, den 6ten Febr. 1790.

Fol. 167. Um sowohl denen Partheien, als den Herrn Decernenten, und auch dem Herrn Instruenten selbst eine Uebersicht von dem zu geben, was bisher in der Sache verhandelt worden, worauf es dabey vorzüglich ankommt, und welche Puncte noch näher erörtert werden müssen, hat Commissio für gut und nothwendig gehalten, Nachstehendes aus den Acten zu extrahiren.

Fol. 1. 12 b. 22b. 23. 23b. 46 b. 147. Fol. 107 b. Die Gemeinde zu Parchen verlangt aus dem Herrschaftl. Fiener, den Herrschaftl. Laken und überhaupt aus dem ganzen Herrschaftl. Forst:

1) Alles darin sich befindende trockene Weichholz ohne alle Ausnahme;

2) Alle trockene Kiehnen,
insofern selbige nicht zum Bauholz zu gebrauchen, und nicht mit einemmale bis auf 30 Klafter an trockenem Holze geschlagen werden können.

3) Alle

3) Alle trockene Stämme, und zwar ohne Unterschied, ob sie von weichem oder hartem Holze sind und zwar diese drey Holzarten:
a) privative und ohne dem Herrn Beklagten ein Mitnutzungs-Recht zuzugestehen,
b) zur ganz freien Disposition; nur blos den Verkauf und die Verschenkung an andere ausgenommen.

Fol. 168. 4) Alle Windbrüche, so nicht gespalten, mithin nur als Knüppelholz in Klaftern gesetzt werden; und verstehen Klägere unter Knüppelholz, welches im dicken Ende, oder Zopfe, 3 Zoll oder weniger im Durchmesser stark ist;
Fol. 168 b. und zwar ebenfalls zur freien Disposition, mit Ausnahme des Verkaufs und der Verschenkung, jedoch verlangen sie diese Windbrüche nicht privative, sondern gestehen dem Herrn Beklagten ein Mitnutzungs-Recht davon zu, jedoch dergestalt, daß er auch seiner Seits nichts davon verkaufen oder verschenken darf.

5) Alles Zopf- Lager- und Zackholz von grünem Holze allerley Art — harten und weichen — so Herr Beklagter hauen läßt, insofern diese Abgänge im dicken Ende oder Zopf 3 Zoll oder weniger im Durchmesser enthalten;
Fol. 169. ebenfalls zur freien Disposition mit Ausnahme des Verkaufs und der Verschenkung, jedoch nicht privative, sondern sie räumen dem Herrn Beklagten die Mitnutzung mit Ausschließung des Verkaufs und der Verschenkung ein.

6) Alle junge grüne Bäume, so Herr Beklagter hauen läßt, und überhaupt nur 3 Zoll und weniger im Durchmesser stark sind; mithin nicht gespalten, sondern nur als Knüppelholz in Klaftern gesetzt werden,
zur freien Disposition, den Verkauf und die Verschenkung ausgenommen, und gestatten dem Herrn Beklagten unter eben dieser Einschränkung die Mitnutzung davon.

Fol. 169 b. Klägere gründen ihr Recht überall auf den Fiener-Receß vom 12ten März 1777. und dessen § 7.
Fol. 39. act. Comm. die Regul. des Inter. betr. Von dem von dem Herrn Beklagten im Jahre 1788 geschlagenen Elsen- und Birkenholze, so von dem Herrn Landjäger Scheffer sortirt und specificirt worden, nehmen Klägere dahero in Anspruch
Fol. 13 b. 46 b. u. 82. die 74 Klafter so im Durchmesser ungespalten 3 Zoll gehalten, und die $7\frac{1}{2}$ Klafter, welche sich unter den 23 Klaftern, so von lauter jungen, den Abstand drohenden Elsen und Birken gehauen worden, befunden, und im Durchmesser 3 Zoll ungespalten gehalten haben.
Ingleichen sämmtliche vorhandene Stammklaftern.

Fol. 170. Herr Beklagter hat sich nun zwar auf diese Forderungen im allgemeinen dergestalt eingelassen:
Fol. 10 b. 11. 11 b. 13. 14. 15. 15 b. 31 bis 38. 103 bis 112. 122 bis 124. daß er denen Klägern alles das nach dem §. 7. des allegirten Fiener-Recesses, ihnen zukommende Holz, jedoch nicht:
a) privative, sondern blos zur Mitnutzung, und
b) nicht zur freien Disposition, sondern nur blos zur Feuerung zugestehet;
Allein über die speciellen Forderungen hat er sich noch nicht überall deutlich und bestimmt erklärt, welche Erklärung aber um so nothwendiger ist, da seine allgemeine Einlassung an mehrern Stellen so unbestimmt, zweydeutig und unvollständig ist, daß man nicht beurtheilen kann, was er eigentlich denen
Fol. 170 b. Klägern zugestehet und bestimmt.

Denn Fol. 31 b. ad 1. gestehet er denen Klägern alles trockene Weichholz an Birken, Elsen und Espen unter der Einschränkung:
daß sie es blos zur Mitnutzung und zur Feuerung erhalten,
zu; ingleichen räumt er ihnen unter eben diesen Einschränkungen
Fol. 32. ad 3.
alles übrige trockene Weichholz ein; macht aber in Ansehung des letztern, noch eine neue Einschränkung, indem er sich auf sein vorheriges Anführen ad litt. C beruft.

Fol. 111. Was er nun hiemit sagen will, ist nicht zu verstehen, und seine Erklärung über die Forderung der Klägere in Ansehung sämmtlichen trockenen Weichholzes bleibt also undeutlich.

Aus eben diesem Grunde ist auch seine Erklärung wegen des grünen Zopf- Lager- und Zackholzes
Fol. 32. ad 4.
unverständlich.

Dies veranlaßte daher den Commissarius, nach
Fol. 95. seqq.
Fol. 171 b. den Herrn Beklagten zur Abgebung einer genauen, deutlichen und bestimmten Erklärung über jeden Klagepunkt aufzufordern; wozu sich aber Herr Beklagter nach
Fol. 121.
aller Remonstration ohngeachtet nicht hat verstehen wollen.

Fol. 32 ad 2. Alle trockene Kiehnen hat Herr Beklagter denen Klägern in der geforderten Art zugestanden;
Fol. 32. ad 5. Fol. 105 b. Fol. 32 b. desgleichen alle trockene Stämme von Weichholze nicht aber von Eichen,

Fol. 172. ausgenommen die Stämme von den 500 Eichen, zu deren Schlagung er ao. 1785 den Consens von Königl. Kammer erhalten hat, als welche er den Klägern lassen will.

Fol. 33. Endlich auch alle Windbrüche, insofern sie 3 Zoll oder weniger im Ummesser stark sind, jedoch alle diese Holzarten, wie schon gedacht, nur zur Mitnutzung und bloßen Feuerung.

Fol. 11 b. 13. 108. 109. Dagegen bestreitet er ihnen das grüne Knüppelholz, so von jungen Bäumen, die überhaupt nur 3 Zoll und weniger im Durchmesser stark sind, gehauen werden, gänzlich.

Fol. 15b. 33b. 110. Herr Beklagter setzt nun aber der Klage den allgemeinen Einwand dagegen,
daß Klägere nur dann erst die ihnen im § 7. des Fiener-Recesses zugestandene, und vom Hrn. Beklagten gedachtermaßen eingeräumte Holznutzung exerciren könnten, wenn der Herrschaftl. Fiener urbar gemacht sey, immaßen in § 13. des Fiener-Recesses bestimmt ist, daß die im § 7. verglichene Holznutzung allererst nach der Urbarmachung des Herrschaftl. Fieners statt haben, bis dahin aber alles in der vorigen Verfassung bleiben soll;

Fol. 104. Jedoch nimmt er davon, die der Gemeinde accordirten trockenen Birken aus, weil ihr in dem Receß nachgelassen ist, solche von dem Tage des Vergleichs an, überall zu hauen.

Fol. 173. Herr Beklagter will dabey den Zeitpunct, wann der § 7. des Fiener-Recesses seine Wirkung und verbindende Kraft erhalte, soweit hinaus setzen, bis der herrschaftl. Fiener

Völlig

Fol. 33 b. 37b. 106. 109 b. gerodet sey.

Mit deutlichen Worten hat er zwar dies nicht gesagt; seine Meinung muß es aber offenbar

Fol. 140. 152. seyn, da es notorisch ist, daß der Herrschaftl. Fiener größtentheils urbar gemacht ist, und er auch

Fol. 140. selbst behauptet: daß mit der Rodung im Jahr 1780 der Anfang gemacht worden.

Fol. 109. b. Auch will Herr Beklagter auf Klägere die Schuld schieben, daß der Herrschaftl. Fiener noch nicht

Fol. 153b. bis 156. völlig gerodet sey, welches aber Klägere bestreiten; so wie sie denn auch nicht zugeben wollen, daß ihre Holzungs-Rechte aus dem Fiener-Receß, erst nach erfolgter völliger Beendigung der Rodung des

Fol. 83–88. Herrschaftl. Fieners anfingen, und zugleich dabey behaupten: daß etwa nur $\frac{1}{12}$tel an der ganzen Rodung des Herrschaftl. Fieners noch fehle.

Fol. 87. Auch führen Klägere noch an, wie Herr Beklagter bis vor etwa 4 bis 5 Jahren habe geschehen

Fol. 159. lassen, daß die Gemeinde sich aller, aus dem § 7. des Fiener-Recesses habenden Rechte bedienet habe.

Fol. 174. Commissio ist der Meinung, daß vor allen Dingen die Frage entschieden werden muß:
Ob die Erfüllung der von dem Herrn Beklagten im § 7. des Fiener-Recesses vom 12ten Merz 1777 eingegangenen Verbindlichkeit, erst nach völlig beendigter Rodung des Herrschaftl. Fieners, statt finde? —

oder:

ob Klägere nicht vielmehr jetzt schon, da der Herrschaftl. Fiener größtentheils gerodet ist, die Erfüllung des § 7. zu fordern berechtigt sind?

Fol. 174 b. Denn wird die Gültigkeit des § 7. des Fiener-Recesses erkennt; so kömmt es auf dessen Erklärung; und was für Rechte Klägere aus dem Receß haben? — an.

Wird hingegen erkannt, daß der § 7. des Recesses zur Zeit, und bis der Herrschaftl. Fiener nicht völlig gerodet worden, nicht für verbindend anzunehmen, so bekömmt die Sache eine ganz andere Gestalt.

Fol. 175. Denn alsdenn tritt der im § 13 des Recesses festgesetzte Fall ein:
daß es in Ansehung der im § 7. der Gemeinde verwilligten Holznutzung — bis auf die ihr accordirten trockenen Birken — bey der vorigen Verfassung verbleibt;

Fol. 84. seqq. u. 103. seqq. und es müssen also die Holzungs-Rechte, welche die Gemeinde vor Errichtung des Fiener-Recesses schon gehabt hat, ausgemittelt; und insofern solche in lite gewesen, die Prozesse, welche die Gemeinde gegen Erhaltung der im § 7. ihr zugestandenen Rechte, hat fallen lassen, fortgesetzt, und zur Endschaft gebracht werden; und dies um so mehr, da die Rodung des Herrschaftl. Fieners, nach Angabe der Gemeinde, vielleicht nie völlig beendigt werden wird, und also der Vergleich im § 7. nie zur Ausübung kommen würde.

Fol. 173 b. Fol. 83 b.

In dem zuerst angenommenen Fall würde es vorzüglich auf Eruirung des Facti ankommen:

Fol. 87. 159. Ob Herr Beklagter bis vor etwa 4 bis 5 Jahren habe geschehen lassen, daß die Gemeinde

Fol. 176. sich aller ihrer, aus dem §. 7. des Fiener-Recesses habenden Holzungsrechte bedienet habe?

ingleichen des Facti

warum die Rodung des Herrschaftl. Fieners noch nicht völlig beendiget worden, und ob Klägere etwa daran Schuld sind?

vielleicht auch des Facti: wie weit es mit der Rodung des Herrschaftl. Fieners gekommen, oder wie viel noch davon zu roden übrig ist?

auch wohl noch des Facti: ob der noch ungerodete Theil je gerodet werden wird?

Fol. 176. In Ansehung der in Frage seyenden Holzarten selbst, würden folgende Puncte näher zu erörtern seyn:

1) wegen

Fol. 32. 43b. 44. 105. 1) wegen der trockenen Stämme,

Allgemein:

Ob unter den trockenen Stämmen nur bloß Stämme von Weichholz oder auch Stämme von Eichen oder hartem Holze zu verstehen?

besonders:

Fol. 38. 91. 106. 138b. 139. 163b. 143. ob Klägere sich der Stämme von den 20 m. Eichen, welche Herr Beklagter vor 13 bis 15 Jahren hat hauen lassen, und wovon die 105 Stammklaftern, so bey Regulirung des Interemistici erwehnet worden, und welche Klägere in Anspruch nehmen, herrühren, begeben haben?

Fol. 177. Fol. 35. 43. 88b. 111. 161. 2) Ob die Bestimmung der drey Zolle — nach dem Behaupten des Herrn Beklagten nur blos auf die Windbrüche; oder auch — nach dem Vorgeben der Klägere — auf das grüne Zopf- Lager- und Zackholz gehe?

und

3) Ob dieses grüne Zopf- Lager- und Zackholz nur blos auf Weichholz,

oder:

auch auf Eichenholz zu ziehen? auch

Fol. 11b. 12b. 13. 108. 109. 4) Ob die Bestimmung der 3 Zoll in Ansehung der jungen grünen Bäume, so Herr Beklagter hauen läßt, und die überhaupt nur 3 Zoll oder weniger stark sind; mithin nicht gespalten, sondern nur als Knüppelholz in Klaftern gesetzt werden, statt finde?

und endlich:

Fol. 11. 23b. 35b. 89. 5) Ob die Bestimmung der 3 Zolle, nach dem Durchmesser oder Ummesser zu verstehen?

Fol. 13. 15. 23. 41. 42b. 43. 43b. 6) Ob dem Herrn Beklagten auch die Mitnutzung an allen trockenem Weichholze, an allen trockenen Kiehnen, insoferne Klägere nach der Anfangs gedachten Maßgebung ein Recht daran haben, und an allen trockenen Stämmen zustehe?

oder:

ob ihm solche nur in Ansehung der Windbrüche, des grünen Zopf- Lager- und Zackholzes, und der abgehauenen jungen grünen 3 Zoll oder weniger starken Bäume competire?

Fol. 24. 37. 90. 111b. 163. 7) Ob Herr Beklagter von dem Holze, woran er Mitnutzungsrecht habe, überhaupt und besonders an den Prediger und Cantor etwas verschenken dürfe.

Fol. 37b. Hiebey ist zu bemerken: daß Herr Beklagter Fol. 37b. eingeräumt hat, wie seine Mitnutzung an den Holzarten, welche der Gemeinde in § 7. des Recesses verschrieben werden, insofern eingeschränkt sey, daß er nichts davon verkaufen dürfe.

Fol. 12b. 13. 14. 41b. 42b. 43. 108b. 149. seqq. 8) Ob der Gemeinde das Holz zur freien Disposition — den Verkauf und die Verschenkung jedoch ausgenommen, — oder nur blos zur Feuerung zustehe? —

actum ut supra.

Vangerow. Janus.

Wohlgebohrner ꝛc.

Nach Verordnung der Königl. Regierung soll ich meine schriftliche Eingaben dem Commissario, vor dem Termin, zustellen. Da nun der Gegentheil in Termino Commissionis den 4ten Febr. a. p. verschiedenes bey der dritten Klage der Gemeinde angeführt, welches ich, da seit dieser Zeit in dieser Sache kein Commissions-Termin abgehalten worden, nicht beantworten, und das Nöthige dabey anführen können; so übersende dieses in der Beylage mit ganz ergebenster Bitte:

Diese Beylage, als die Beantwortung desjenigen, was der Gegentheil in termino den 4ten Febr. a. p. angeführt, mit anzunehmen; (wodurch sehr viel Zeit erspart werden würde, überdem diese Beylage meine wahre Meinungen enthält,) in jedem Fall aber ad acta zu nehmen. Magdeburg den 5ten Januar 1791.

von Byern.

An
den Regierungs-Assessor Hanstein.

Ad Acta Commissionis.

Den 3ten Klage-Punct der Gemeinde betreffend.

Erschien der Kammerherr von Byern, und beantwortete dasjenige, was Klägers in termino den 4ten Febr. a. c. angeführt, folgendergestalt:

Daß es ihm Krankheitshalber unmöglich gewesen, in Termino zu erscheinen; — und noch weniger sich abermals auf die Sache und sogar mündlich einzulassen; — habe er durch das ad acta gegebene Zeugniß des Doctor Jünken bewiesen; sollte darüber der geringste Zweifel übrig bleiben, so lasse er sich gefallen:

daß der ꝛc. Jünken auf Kosten des succumbirenden Theils über den Inhalt gedachten Zeugnisses eidlich vernommen werde;

und er, Beklagter, erbiethe sich noch überdem:

eidlich zu erhärten: daß er zu der gedachten Zeit sich Krankheitshalber ganz unfähig gefühlt, sich zu der geforderten mündlichen Verhandelung dabey weiter einzulassen, und daß er glaube, daß er zu der bemeldeten Zeit, ohne Lebensgefahr, nicht einmal einen Versuch deshalb habe wagen können.

Niemanden könne wohl mehr, als ihm, an der Beschleunigung der Instruction der Sache gelegen seyn; und wie sehr er dies wünsche und deshalb Commissario angelegen habe; hievon wären in actis unleugbare Beweise. Klägere im Gegentheil und besonders ihr Assistent, der Herr Justizrath Stelzer suchten aber auf alle nur mögliche Art die Sachen zu verschleppen, wovon er nur hier kürzlich nachstehendes anführen, und sich übrigens dieserhalb auf seine Vorstellungen bey Königl. Regierung vom 7ten und 12ten März a. c., und deren Beylagen, hiemit beziehen wolle.

Er habe die Klägere:

Fol. 21 b. ad 5 daselbst

ausdrücklich befragen lassen:

ob sie das, von jungen grünen Bäumen, welche die Stärke von 3 Zoll nicht hätten, gehauene Holz in Anspruch nehmen?

Kläger hätten hierauf alle übrigen Klagepuncte:

Fol. 22 b.

angegeben, vorstehenden aber gänzlich mit Stillschweigen übergangen: dahero er sich auf diesen Punct nicht habe einlassen und denselben beantworten können; nachhero bey der Verhandlung hätten sie ihn aber wieder mit eingemischt, wodurch denn natürlich verschiedene Protestations und also Zeitverlust entstehen müssen. Lange nachhero, und da die Instruction fast völlig zu Stande gebracht sey, wäre der vorgedachte Herr Assistent und zwar am 5ten Febr. a. c. wiederum mit einem ganz neuen Anspruch zum Vorschein gekommen; nehmlich:

daß er Namens der hiesigen Gemeinde auch dasjenige Holz in Anspruch nehme, welches am dicken Ende etwas mehr als drey Zoll, weiter hin und am dünnen Ende aber weniger enthalte.

Sollte gedachter Herr Assistent fortfahren, wie es wohl den Anschein habe; am Ende der Instruction immer wieder dergleichen neue, und besonders solche Mißgeburten von Ansprüchen an das Licht zu bringen, und zu verlangen, wie er thut, daß dergleichen neue Ansprüche mit denen bereits vorhero bis zum Schluß instruirten Ansprüchen vermischt, mit diesen instruirt und entschieden würden; so könne er hierdurch schon allein die Sachen auf viele Jahre, zu seinem Privatvortheil, aber zum offenbaren Schaden seiner Clienten, hiedurch verschleppen, welches wohl seine Absicht zu seyn schiene, weshalb er auch die Ansprüche der Gemeinde so dunkel und unbestimmt vorbringe, daß unendlich viel Zeit verlohren gehe, ehe man wissen könne, was er eigentlich haben wolle; wovon er, Beklagter, sehr viele Beyspiele anführen könne; um der Kürze willen wolle er aber nur gegenwärtig bey dem vorgedachten Anspruch stehen bleiben:

Etwas mehr — könne eine Linie, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, ganzer und mehrere Zolle seyn; er müsse dahero bitten:

Den Herrn Assistenten der Klägere Herrn Justizrath Stelzer dahin anzuhalten, daß er sich deutlich und bestimmt erkläre, welches Maaß er unter dem etwas mehr verstehe, und daß er sich die Prozeßordnung besser bekannt mache, um daraus zu lernen, daß ein Anspruch oder Klage deutlich und bestimmt seyn müsse.

Er glaube sehr gern, daß gedachtem Herrn Assistenten seine schriftlichen Eingaben sehr unangenehm wären: weil durch diese die Wahrheit und die wahre Beschaffenheit der Sachen vor den Richter gebracht würden.

Dieses sey es aber, was die Prozeßordnung verlange, und zum Grunde lege; verbiethe aber dagegen bey nachdrücklicher Strafe alle rabulistische Kunstgriffe.

Schriftliche Eingaben müssen doch zuverlässig seyn, da:

1) Königl. Regierung dergleichen von ihm bey Einsendung derer Acten zum öftern gesehen, darauf decretirt und solche nicht verbothen habe.

2) Der Herr Assistent derer Kläger sich bis auf den 2ten Febr. a. c. jederzeit darauf eingelassen, und dagegen nichts erinnert; auch

3) selbst unter dem 2ten und 5ten Febr. a. c., wie acta Commiss. besagen würden, schriftliche Aufsätze bey der Commission eingereicht habe.

4) Durch schriftl. Aufsätze, wie die von ihm (Beklagten) eingereichten wären, würden die Instructionen nicht aufgehalten, sondern sehr beschleuniget; indem, was schon geschrieben überreicht würde, nicht erst in termino Commissionis dictirt und niedergeschrieben zu werden, nöthig sey.

5) Habe der Herr Assistent derer Kläger von ihm zu wiederholtenmalen die Communication seiner schriftlichen Aufsätze vor dem Commissions-Termin, und dergleichen auch der Herr Commissarius sogar schriftlich verlangt, wie die Beylage sub A. wovon er das Original vorzeige, beweisen würde;

6) Was

6) Verlange die Prozeßordnung, daß nur die Wahrheit in den Acten verzeichnet, und auf diese Weise vor den künftigen Richter gebracht werde; und werde es dahero wohl schlechterdings einerley seyn, ob dieses schriftl. oder mündlich geschehe; und

7) Wären bey ihm, (Bekl.) die schriftl. Eingaben um so nothwendiger, da die Herren Commissarii öfters dasjenige, was er solchen in terminis Commissionis mündlich vorgetragen, um in denen Protocollen verzeichnen zu lassen, entweder gar nicht oder verstümmelt, und anders, als er solches gesagt, dictirt hätten und auf gedachte Weise niederschreiben lassen; wie er dieses in seinen Vorstellungen bey Königl. Regierung vom 7ten und 12ten März a. c. und deren Beylagen, als worauf er sich beziehe, bewiesen habe. Die Klägere sowohl, als der Herr Assistent suchten auch dadurch die Sachen zu verschleppen:

daß sie sich entweder in den Commissions-Terminen auf die Sachen nicht wieder einlassen wollten, oder solche unter allerley Vorwand rückgängig zu machen und aufzuschieben suchten;

Wie dieses die Beylage sub B. (wovon er das Original vorzeige) mit mehreren beweisen und besagen würde:

daß es schlechterdings des gedachten Herrn Assistenten Schuld sey, daß nicht schon im Junio vorigen Jahres die Instructionen beendigt worden.

Die von dem Herrn Commissario Namens des Herrn Assistenten derer Kläger (welchem dergleichen bey Bauern ein großes Ansehn gebe, und manche Kunde von diesen Leuten verschaffen würde,) zu Protocoll gebrachte Anzüglichkeiten, verdienten keine Beantwortung; und wären neue Proben der Deutungsart des gedachten Herrn Assistenten; und auch wohl deshalb mit angebracht, um die Aufmerksamkeit des künftigen Richters, und auch die Seinige von der Hauptsache abzuziehen, in allen Fällen aber die Sache dadurch weitläuftiger zu machen, und zu verschleppen; welches vorgedachter auch dadurch wohl zu bewerkstelligen suchte:

daß er nunmehro am Ende der Instructionen von ihm eine abermalige Einlassung auf die Klage forderte, und also eine beynahe beendigte Sache wieder von forn anfangen wollte. Seine Einlassung und Beantwortung der Klage sey deutlich und bestimmt gewesen, wie Acta dieses bewiesen; ein einziger Punct habe ihm nur von dem Herrn Commissario gezeigt werden können, wo solche dieses angeblich nicht gewesen seyn sollte:

diesen Punct habe er nun schon sechsmal mündlich und schriftlich erkläret, und auf das deutlichste auseinander gesetzt, wie er in seiner Vorstellung vom 7ten März a. c. an Königl. Regierung und den Beylagen nachgewiesen habe; worauf er sich hiemit gleichfalls beziehen wolle.

Durch dergleichen Prozeßordnungswidrige Zumuthungen, würden offenbar die Instructionen aufgehalten, und die Sachen verschleppt. Er könne den gedachten Punct sowohl, als die übrigen Klagepuncte, ihrer Beschaffenheit nach, auch wenn er dieses noch 600 mal thun müßte, nicht anders erklären, oder erläutern, als er dieses schon zu wiederholtenmalen gethan; dahero er seine in actis Commissionis befindliche Erklärungen und Erläuterungen Wort für Wort, und Sylbe für Sylbe nochmals hiemit bestätigen und wiederholen wolle. Man habe schon längst eingesehen, daß Judicate und Documente denen Klägern täglich zuwider, daher man noch die einzige Hoffnung auf rabulistische Kunstgriffe setze, um ihn zu ermüden, oder daß er bey einem mündlichen Vortrage, aus Mangel des Gedächtnisses etwas übersehen solle, trachte; in allen Fällen aber, daß das von ihm mündlich vorgetragene nicht so wie er es vorgetragen, in die Acten komme. Was dasjenige betreffe, was Klägere Fol. 137 et seqq. angeführet, so wolle er sich nur kürzlich im übrigen auf das von ihm bereits angezeigte beziehend, allhier bemerken, und zwar:

ad 1) daselbst.

Daß, wenn man auch annehmen wolle, wie man doch dieses bey der Beschaffenheit der Sache nicht könne, daß auf denen beyden daselbst gedachten factis nehmlich: 1) daß er (Bekl.) sich das trockene Weichholz niemals angemaßet, und 2) daß Klägere im Jahre 1773 seqq. auf Einräumung der privativen Nutzungen dieses Holzes geklagt, nichts ankomme, wie Herr Assistent derer Klägere anitzt behaupten wolle, so wäre es eben einer von den rabulistischen und bey harter Strafe in der Prozeßordnung verbothenen Kunstgriffen, welcher sich solcher so oft bedienete, nehmlich, erstlich: Facta anzuführen, welche er (Bekl.) hernach bey der Verhandlung widerlegen müsse, und hintendrein zu sagen, daß auf diesen,

von ihnen selbst angegebenen factis und Behauptungen nichts ankomme.

Hierdurch würde aber die Sache nur dunkel, verworren, weitläuftig und kostbarer gemacht, und natürlich sehr verschleppt, weshalb er um Bestrafung und Ersetzung derer dadurch verursachten Kosten bitten wolle.

Daß aber auf vorgedachte facta wirklich etwas ankomme, behalte er sich vor in seiner Deduction auszuführen, welches er auch:

ad 2) wegen denen daselbst gedachten Documenten thun würde.

ad 3) Wäre die daselbst bemerkte Stelle wohl niemals undeutlich und unbestimmt gewesen, und sey es noch weniger anjetzo, nachdem er solche sechsmal mündlich und schriftlich in actis erklären müssen, worauf er sich beziehe;

ad 4) Hätten Klägere auf dasjenige, was er wegen denen 105 Klafter Eichen-Stammholze angeführet, eigentlich gar nicht geantwortet; ihr ganzer Kunstgriff bestehe auch bey dieser Sache darin, so viel als möglich die Deutlichkeit zu vermeiden, auch diese Sache mit unter andere zu vermischen, und auf diese Weise wo möglich etwas zu erschleichen. Er müßte aber seine Bitte nochmals wiederholen:

Diesen Punct gebethenermaßen in dem Statu causae et controversiae aufzunehmen.

ad 5) Wäre das Leugnen derer Klägere ganz unbegreiflich:

daß nehmlich die qu. 105 Eichen-Stammklafter eher gerodet worden, als das hiesige zur Rodung ausgesetzte Revier urbar gemacht sey.

Wann die Rodung und Urbarmachung angefangen; hierauf komme nichts an, wohl aber, wenn solche beendigt sey, da der 4te und besonders der 13te §. des Fiener-Recesses am 12ten März 1777 ausdrücklich besage:

daß alles, was in diesem Recesse verabredet, und verglichen worden, allererst nach der bevorstehenden Urbarmachung statt haben solle.

Mithin setze dieser Rezeß auf das deutlichste

die Beendigung

der Urbarmachung als den Zeitpunct fest, an welchem die darin, den Klägern vergönnte Holzungs-Rechte ihren Anfang nehmen sollten.

Kläger müßten nun selbst

Fol. 140.

eingestehen: daß die Rodung und Urbarmachung allhier noch diese Stunde nicht beendigt sey, und um so weniger könne diese im Jahr 1786 und 1787, wo geständlich die 105 Eichen-Stammklafter gerodet worden, beendiget gewesen seyn. Der Theil des Fieners, so noch nicht gerodet und urbar gemacht sey, wäre nicht so klein, als ihn Klägere angeben wollten, und betrage gewiß verschiedene hundert Morgen. Daß diese Urbarmachung noch nicht beendigt sey, hieran wären Klägere selbst offenbar mit Schuld, wie er dies bereits, und durch ihr eigenes Geständniß bewiesen habe.

Uebrigens beziehe er sich nochmals auf seine befindliche Erklärung; in welchem Fall, und wenn er den Fiener als gerodet, und urbar gemacht annehmen wolle, und müßte nur allhier nochmals bemerken, daß der Herr Assistent derer Klägere, wenn er von denen qu. 105 Eichenen Stammklaftern rede, das Wort:

Eichene

sorgfältig vermeide. Derselbe wolle sich auch hier hinter eine Undeutlichkeit verstecken, um wo möglich dadurch etwas zu erschleichen, das eine mit dem andern zu vermischen, und das Ganze hierdurch zu verwirren.

Was der Herr Assistent der Klägere für Begriffe von Deutlichkeit habe, und wie derselbe diese auf alle Weise zu vermeiden suche, hievon wären in den Acten unzählige Beyspiele; auch gäbe er gegenwärtig ein neues Beyspiel, wenn er

Fol. 140 b.

sage:

wenn man recht deutlich sprechen wolle, so müsse man sagen: daß der herrschaftliche Parchensche Fiener, als wovon hier nur die Rede sey, bis auf einen geringen Theil urbar gemacht sey.

Dieses sey aber recht vorsätzlich höchst undeutlich, in Rücksicht auf die Sache selbst, gesprochen. Die Rede sey allhier, wie auch in dem oftgedachten Fiener-Rezeß und dessen 4ten und 13ten §. nicht vom herrschaftlichen Fiener, sondern von dem Parchenschen Fiener überhaupt, und dieser bestehe, wie der 2te §. des Fiener-Recesses besagt:

aus herrschaftlichen und Bauren-Fiener und einigen Laken.

Durch dergleichen, recht offenbar vorsätzlich von dem Herrn Assistenten der Klägere Herrn Justitzrath Stelzer, angebrachte Verdunkelungen, und offenbare Verdrehungen eines gerichtlichen Documents, auf welches er die Ansprüche derer Kläger gründe; würde die Sache auf eine strafbare Art verschleppt, hiedurch aber dessen persönlicher Gewinnst selbst zum Schaden seiner Clienten vermehrt.

Er, (Beklagter) habe nicht Ursach irgend eine Vernehmung, von welcher Art sie auch sey, zu scheuen, und also auch die mündliche nicht:

wenn nehmlich bey dieser dasjenige, was er sage, so niedergeschrieben würde, wie er es sage, auch bereits in actis enthalten sey, und von ihm zu einer Zeit gefordert werde, wo es ihm möglich sey, sich auf solche Art vernehmen zu lassen; er habe, und werde jederzeit eine jede Stelle, welche ihm als undeutlich gezeigt werden würde, gern deutlich und bestimmt angeben, wovon er, wie er gedacht, ein merkwürdiges Beyspiel gegeben, da er eine und dieselbe Stelle sechsmal mündlich und schriftlich erkläret und bestimmt habe.

daß die qu. aber NB. Eichen-Stämme, erst nach dem Jahre 1780 gerodet worden, gebe er gern zu, und habe sich niemals einfallen lassen, hievon das Gegentheil zu behaupten:

das Jahr 1780 aber sey nicht die Beendigung der Rodung und Urbarmachung, welcher nur in dem Fiener-Rezeß gedacht würde, sondern nur angeblich der Anfang desselben, worauf nichts ankomme, und wovon der 4te und 13te §. desselben keine Sylbe enthalte.

ad 6) Hätten Kläger an den Stämmen von denen 20 m. Eichen niemals ein Recht gehabt, und gesetzt, jedoch uneingestanden falls, sie hätten dergleichen wirklich gehabt, so hätten sie sich dessen durch den Vergleich vom 22ten August 1766 begeben, wie er in seiner Deduction mit mehrern ausführen werde.

Er danke übrigens dem Herrn Assistenten für dessen wohlmeinende Erinnerung: den 2ten Satz des 16. §. des Edicts vom 12ten Junii 1787 zu lesen; derselbe sey ihm schon längst bekannt, wie auch, daß er sich jederzeit

derzeit auf das genaueste darnach geachtet; da aber Klägere dergleichen nicht gethan, so wiederhole er nochmals seine Bitte: wegen der Bestrafung.

ad 7) Klägern stehe an denen Stämmen derer Eichen gar kein Recht, am allerwenigsten aber, und in keinem Fall, wenn dergleichen von grünen Eichen wären.

Der Fiener-Rezeß rede blos von Stämmen vom Weichholz und von trockenen Stämmen.

ad 8) Die Stämme von denen qu. 500 Stück Eichen, hätten:

a) zu der Zeit der angestellten Klage noch nicht existirt, wie Klägere selbst eingestehen müßten; mithin könnten sie unter der Klage nicht begriffen seyn.

b) wären diese Stämme nicht trocken, sondern grün, wie Klägere nicht leugnen könnten, mithin der Kläger ihre Klage auf trockene Stämme gerichtet, so könnten solche in keinem Fall darin begriffen seyn, und gehörten also nicht zum gegenwärtigen Prozeß. Er wiederhole also seine Protestation:

daß dieser grünen Eichenen Stämme wegen, etwas in dem Statu causae et controversiae aufgenommen und in dem gegenwärtigen Prozeß entschieden werde.

ad 9 und 10) Wiederhole er dasjenige, was er:

Fol. 106 b. nro. 3.

angeführt habe, und leugne übrigens das Vorgeben der Kläger:

daß er dem Herwig zugeredet habe, das Protocoll zu führen, und deren ganze Erzählung.

Gegen die Vernehmung des Hrn. Landraths v. Arnim protestire er, da das Factum denselben betreffe, und er also in seiner eignen Sache zeugen wird.

ad 11) Beziehe er sich auf dasjenige, was er bereits wegen der qu. jungen grünen Bäume angeführet, an deren Schaft er Klägern, diese möge 3 Zoll oder weniger enthalten, kein Recht zugestehe; protestire nochmals, daß in den gegenwärtigen Prozessen dieserhalb etwas instruiret oder entschieden werde; und wolle nur noch bemerken, daß Klägere sein Anführen:

daß er solche

Fol. 21 b. ad 5 daselbst

ausdrücklich habe befragen lassen:

ob sie dieser jungen grünen Bäume wegen gegen ihn klagen wollten?

sie gleich darauf ihre Klage

Fol. 22 b.

Punct vor Punct angegeben; dieser jungen grünen Bäume aber mit keiner Sylbe gedacht, er sich also darauf nicht habe einlassen können,

stillschweigend einräumeten;

Ferner, daß Klägere ihrer Klage wegen, die gegenwärtige 3te Klage:

erst Fol. 22 b.

Punct vor Punct deutlich und bestimmt angegeben, dahero er sich nur auf diese, und nicht auf das vorhergehende dunkele und unbestimmte einlassen können, als welches alles Klägere mit Stillschweigen übergingen.

In allem und jedem Fall aber erwarte er mit Vorbehalt des Gegenbeweises, dahin Beweiß:

daß Klägern an der Schaft derer jungen grünen Bäume, wenn solche die Dicke von 3 Zoll und darunter enthalte, ein Recht zustehe?

Daß nicht er, sondern Kläger und deren Herr Assistent die Vermehrung der Prozesse suchten, hievon gebe die 5te Klage einen unleugbaren Beweiß ab, worin solche sogar verlangten:

daß er wegen Handelungen, welche seine Nachkommen in der Zukunft vielleicht einmal begehen könnten, schon gegenwärtig mit ihnen Prozesse führen sollte.

ad 12) Nicht er, sondern Klägere, hätten der Ausübung des Mitnutzungs-Rechts zuerst gedacht, dahero er darauf habe antworten müssen; allem Anschein nach bewahrten die Kläger und derer Herr Assistent diese Sache noch deshalb auf, damit die Prozesse allhier noch in vielen Jahren nicht ihre Endschaft erreichen, und sie noch immer Materialien hiezu in Bereitschaft haben möchten.

ad 13 und 14) wiederhole er, was er dieserhalb angeführt, und beziehe sich auf die angegebene Beweiß-Mittel, um deren Aufnehmung er nochmals bitten wolle, da er in seiner Deduction mit mehrern ausführen würde:

daß hierauf allerdings viel beruhe, und zur gegenwärtigen Sache gehöre.

Da der Müller und Menzel ihr Zeugniß, in ihren Amtsgeschäften ablegten, und bey der Sache auf keine Weise interessirt wären, so wären sie allerdings zulässige Zeugen, und würde es von der Beurtheilung des künftigen Richters abhangen, was ihr Zeugniß für Glauben verdiene. Es sey auch hiemit die Rede vom verfaulten Holze, und dasjenige, was Klägere auf eine unverantwortliche Art verfaulen lassen; könnten sie sich angeblich nicht auf kommende Jahre aufheben? und dergl. mehr, wie er in seiner Deduction mit mehrern ausführen würde; indessen müsse er darauf bestehen, daß die angegebenen Facta ausgemittelt würden. Der Hirte Fast sey geständlich in derer Kläger Lohn und Brod, und dennoch sey dieser seiner Protestation ohngeachtet in seinem ersten Klagepunct abgehöret worden, wie acta besagen würden.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1752188047/phys_0059
DFG

ad 15) des Factum:
daß verschiedene Mitglieder derer Klägere von denen, im 7. §. des Fiener-Recesses, gedachten Holzarten, seit 1. 2 und 3 Jahren, was nach Burg oder sonst wohin verkauft; gehöre allerdings sehr zur Sache; da

1) Klägere geständlich dergleichen Holz nicht verkaufen dürfen.

2) Es beweise, daß Klägere nicht allein binnen der gedachten Zeit nothdürftiges Brennholz, als welches ihnen, nach dem oft angezogenen Judicat, nur zukomme und in jedem Fall nur zukommen könne, sondern auch überflüßiges Brennholz gehabt, welches Klägere nach dem oft angezogenen Judicat, auch nach dem Fiener-Receß nicht zustehe, und in keinem Fall nicht zustehen könne.

3) Daß wenn sie dergleichen Holz verkauft, sie sich solches, wie sie doch vorhin hätten vorgeben wollen, nicht auf andere Jahre aufheben können. Klägere müssen sich also nach der Vorschrift der Proceß-Ordnung P. I. Tit. 10. p. 134. erklären:
ob sie den, ihnen deferirten Eid annehmen, oder zurückschieben wollten, da er von der gedachten Eydes-Delation nicht abgehe.

Auch hier müsse er bitten: dem Assistenten derer Klägere Herrn Justizrath Stelzer wohlmeinend anzurathen, daß er sich die Proceß-Ordnung bekannt mache, damit er nicht durch dergleichen Proceßordnungswidriges Verfahren, acta ohne Noth weitläuftiger mache, und auch hierdurch die Sache zu seinem Privat-Vortheil, zum Nachtheil der Partheien aber, verschleppe.

ad 16) Beziehe er sich auf den von ihm angeführten und besonders auf den 13ten §. des Fiener-Recesses. Dieser §. laute folgender Gestalt:

§. 13.

— „nochmalen wiederholt wird, daß alles, was in vorstehenden Puncten verabredet und verglichen worden, „allererst nach der bevorstehenden Urbarmachung statt haben; bis dahin aber alles in der bisherigen Ver„fassung bleiben müsse; so sollen doch die im § 7. der Gemeinde accordirte trockene Birken, ihr von dem Ta„ge dieses Vergleichs an, überall zu hauen überlassen werden. — — "

Das Wort nach oder völlig wären wohl hier gleichbedeutende Worte. Auch die, welche der Herr Assistent selbst anführe, nemlich:
die Holznutzung erst dann ihren Anfang nehmen solle, wenn der Fiener urbar gemacht sey.
schlüßen schon das Wort völlig in sich. Die eigentlichen Worte des Fiener-Recesses wären auch nicht, wie der Herr Assistent allhier behaupten wolle:
wann der Fiener urbar gemacht sey,
sondern:
nach der bevorstehenden Urbarmachung:

Wer also Worte und gerichtliche Documente verdrehe; dies stelle er zur Beurtheilung eines jeden Unpartheyischen; da ihm aber an der Beendigung der Sache gelegen, und daß diese nicht durch rabulistische Kunstgriffe und Spitzfindigkeiten weitläuftiger gemacht, und hiedurch verschleppt werde, wovon der ofgedachte Herr Assistent einen persönlichen Vortheil ziehe; so achte er nicht für nöthig diesem etwas mehreres beyzufügen.

ad 17) Sey es eine offenbare Verdrehung des Fiener-Recesses und ein rabulistischer Kunstgriff, wenn der Herr Assistent vorgeben wolle:

daß nur vom Herrschaftl. Fiener allhier die Rede sey. Der Fiener-Receß setze § 2. zur Urbarmachung:
herrschaftl. und Bauer-Fiener und einige Laken aus, und auf die Beendigung der Rodung und Urbarmachung dieser sämmtlichen Reviere und nicht des Herrschaftl. Fieners allein, komme die Sache nach dem 13 §. des Fiener-Recesses an.
wie er schon vorhin ad 5. mit mehreren nachgewiesen habe, worauf er, um es hier nicht nochmals zu wiederholen, sich ausdrücklich beziehen, und nur hier berühren wolle; daß seine schriftliche Eingaben allerdings dem Herrn Assissenten und derer Kläger nachtheilig wären:
da durch diese die wahre Beschaffenheit derer Sachen vor den künftigen Richter gebracht, und die gegenseitigen rabulistischen Kunstgriffe und Verdrehungen an das Licht gestellet, und die Verhandelung selbst abgekürzet würde, indem, was er bereits geschrieben, in termino Commissionis nicht erst dictirt und niedergeschrieben zu werden brauche.

ad 18) Sey seine daselbst bemerkte Erklärung so deutlich und selbst so wohlmeinend, für Klägere, daß sich wohl niemand anders eine Falle gedenken könne, als nur Personen, welche damit umgingen, andern dergleichen zu legen.

ad 19) Bleibe er, Beklagter, dabey, daß es mit seinem Willen niemals geschehen sey, daß Klägere angeblich sich derer daselbst gedachten Gerechtsame, seit Errichtung des Fiener-Recesses vom 12ten März 1777. bis vor 4 bis 5 Jahren bedienet; die eigene Vorstellung derer Kläger vom 4ten Febr. 1779, welche Klägere recognoscirt, und er in Abschrift übergeben habe, beweise ausdrücklich hievon das Gegentheil, worin sich solche nachstehend ausgedruckt:

Nach-

Nachdem wir uns bey dem Hofrath Koepken deshalb anderweitig gemeldet, so eröfnete er uns, daß er sich mit dieser Sache nicht weiter abgeben könne, indem der Cammerherr von Byern schlechterdings darauf beständе, daß das qu. Zopf ꝛc. Holz in Klaftern gesetzt werden solle, und wir uns dasselbe nicht anmaßen sollten ꝛc.

Hier sey also seine ausdrückliche Protestation selbst angezeigt. Ueberdem: was während dem Concurse geschehen, könne seine gegenwärtigen Gerechtsame auf keine Weise präjudiciren, und eben so wenig die angeführte Correspondence.

Er habe auch bekanntlich seine Güter erst seit 6 Jahren wieder in Besitz, und fordere nunmehr die Gerechtsame derselben.

Sollten sich Klägere in seiner Abwesenheit etwas wider diese Gerechtsame wider sein Wissen und Willen angemaßet haben, so könne ihm dieses gleichfalls nichts präjudiciren; und dieses eben so wenig, wenn er Klägern, aus Gutheit etwas auf eine kurze Zeit zugestanden hätte, daher er sich die Abhörung derer angegebenen beyden Zeugen sehr gern gefallen lassen könne.

Die Königl. Kammer habe ihm seine Gerechtsame überhaupt nicht, und am wenigsten seine gegenwärtige vergeben können.

Klägere sagten selbst: sie wollten sich der in Abschrift übergebenen Correspondence
nicht als ein Beweiß-Mittel
bedienen; sie könnten also bey der Uebergabe derselben keinen andern Bewegungsgrund haben, als acta unnöthig anzuhäufen; den künftigen Richter zu ermüden, ihn irre zu führen, und hiedurch etwas zu erschleichen, welches auch dadurch schon erhellt, daß sie sich weigerten:

die gedachte Correspondence und die Acten, worin solche befindlich wären, in originali vorzulegen.

Er könne daher die gedachte Correspondence keinesweges als richtig agnosciren, und müsse sich wundern, daß der Herr Instrnent, Justitiarius Wangerow, wider den Inhalt der Proceß-Ordnung, dergleichen ad acta nehme, und Klägere nicht anhalte, die Originalien gefordertermaßen herbeyzuschaffen; worauf er nochmals antrage:

Die gedachte Correspondence sey überdem angeblich im Anfange des Jahrs 1779. geführet worden; da nun nach dem eignen Geständniß derer Kläger mit Ausgang des 1780sten Jahres die Urbarmachung des hiezu hieselbst ausgesetzten Reviers, und also
beynahe 2 Jahre nachher
erst angefangen worden; so habe zu der Zeit in keinem möglichen Falle der Fiener-Receß wider den ausdrücklichen Inhalt des 4ten und 13ten §. desselben schon in Ausübung gebracht werden können. Alles dieses, wenn es auch wirklich angebrachter maßen, wahr wäre, wie es doch nicht sey, könne ihm aber in keinem Fall an seinen Gerechtsamen gegenwärtig präjudiciren.

ad 20) Schon sechs mal habe er diesen Punct
mündlich und schriftlich
auf das deutlichste beantwortet, erkläret und auseinander gesetzt; Klägere hätten denselben
Fol. 40 — 48.
beantwortet und also:
verstanden.
Eben diesen Punct habe er
Fol. 42.
auf Veranlassung des Herrn Commissarii
mündlich.
und hernach verschiedene male schriftlich abermals erkläret; da er aber die Absichten der Kläger kenne, so sey er überzeugt, daß wenn er auch noch sechshundert mal diesen Punct auseinander setzen würde, Klägere dennoch nunmehro immer vorgeben würden; sie verstünden denselben nicht! — Wenn aber dieses wirklich sich so verhalten sollte, so bedaure er die Kläger, und besonders den Herrn Assistenten derselben recht sehr. Der Kläger ihre Absichten wären wohl augenscheinlich die: ihn zu chicaniren, endlich zu ermüden, und in jedem Fall die Sache selbst zu verschleppen. Dem allen ohngeachtet wolle er selbigen auch hier nochmals nachgeben, und diesen Punct abermals erklären.

Der 7te §. des Fiener-Recesses vom 12ten März 1777. worauf Klägere ihre Klage gründeten, lautet folgendergestalt:

vide Fiener-Receß.

§. 7.

Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch gehe nun diese vorgedachte Maaße auf die Windbrüche allein, wie er und ein jeder unpartheyischer dafür halte, und Kläger bey Bestimmung ihrer Klage
Fol. 22 b ad 6 daselbst
dafür gehalten hätten. Gesetzt aber, dieses wäre nicht, so müßte nothwendig diese Maaße auf alle denen Windbrüchen, in dem gedachten 7ten §. des Fiener-Recesses vorstehende Holzarten gehen. Dieser 7te §. leide nur in Rücksicht der daselbst bestimmten Maaße nachstehende beyde Auslegungen; nemlich:

diese Maaße gehe entweder auf die Windbrüche allein; oder:
auf sämmtliche, diesen Windbrüchen in dem erwähnten 7ten §. vorstehende Holzarten.

Er müsse dahero nochmals bitten, daß bey Entscheidung dieses Puncts erkannt werde:
daß die im 7ten §. des Fiener-Recesses vom 12ten März 1777 enthaltene Bestimmung der Maaße, auf die Windbrüche allein gehe.

eventualiter aber:
daß die gedachte Bestimmung der Maaße, auf sämmtliche in dem 7ten §. des bemeldeten Fiener-Recesses benannte Holzarten gehe.

Denen Klägern könne übrigens unmöglich überlassen werden, nach Willkühr auszusuchen, auf welche Holzart diese Maaße gehen solle, und auf welche wiederum nicht.

ad 21) Er bleibe bey seiner Behauptung, und acceptire das Geständniß der Klägere:
daß ein rundes Stück Holz von 3 Zoll im Durchmesser gespalten werden könne.
der 7te §. des Fiener-Recesses sey ganz deutlich und klar, in diesem wären nachstehende Worte enthalten:
auch alle Windbrüche, so nicht gespalten, mithin nur als Knüppelholz in Klaftern gesetzt werden könne; und ist unter Knüppelholz solches zu verstehen, welches im dicken Ende oder Zopfe drey Zoll hat.

Da nun nach dem eigenen Geständnisse derer Klägere Knüppel von 3 Zoll im Durchmesser gespalten werden könnten, so sey es ganz klar, daß der Fiener-Receß nicht vom Durchmesser, sondern
vom Ummesser
rede.

Daß der Herr Assistent auch hier abermals die Worte eines gerichtlichen Documents verdrehen wolle, hierüber dürfte wohl niemand einen Zweifel hegen.

Er lasse zur Ersparung des Hauerlohns auch Holz von 12 Zoll im Durchmesser
ungespalten in Klaftern legen;
wie die Specification des Landjäger Scheffer beweise.

Es komme also darauf eben so wenig etwas an, was er für Holz ungespalten in Klaftern legen lasse, als was Klägere forderten, sondern die Sache beruhe darauf:
was für Holz Klägern nach den gerichtlichen Documenten zustehe? —

ad 22) hätten allerdings die 3 vorgelegten Fragen einen großen Einfluß auf die Sache; weshalb auch Klägere sich weigerten, solche zu beantworten, denn hätten sie dieses nicht, so wäre durch ihr ja oder nein die Sache abgemacht, ihre Weigerung aber, und ihr Ausfall dabey auf ihn machte eine weitere Verhandelung derselben nunmehr nothwendig, wodurch die Sache selbst unnöthig weitläuftig und dadurch verschleppt würde.

Er sey auch nicht eher im Stande sich deutlich und bestimmt über die Sache selbst zu erklären, bevor Klägere die ihnen vorgelegten Fragen nicht deutlich und bestimmt beantwortet hätten, oder diese von dem Herrn Commissario ins Licht gestellet wären. Denn forderten Klägere das qu. Holz, wenn ihnen davon etwas wider Vermuthen zugesprochen werden sollte, für ihre genannte Deputanten, so müste ihm in jedem Fall ein gleiches Recht für seine Deputanten, den Prediger und Cantor, zustehen, wie er hiemit behaupte.

Ständen ferner dem Prediger und Cantor die jura eines Ackermanns und Kossathen zu, wie er hiemit behaupte, und die Confirmation des Fiener-Recesses vom Consistorio schon ausweise; so stände solchen an dem qu. Holze, wenn von solchem nemlich denen Klägern etwas wider Vermuthen zugesprochen werden sollte, schon an sich selbst ein unstreitiges Recht zu.

Genössen die Kinder derer Klägere das qu. Holz in der Pfarre und Schule selbst mit, wie er behaupte, so hätten ja Klägere um so weniger einen Grund zu ihrer Beschwerde.

Der Herr Assistent mache auch hier, recht vorsätzlich, durch Leugnen und Verdrehungen, die Sache weitläuftig und verschleppe dadurch solche, da er behaupte: daß vorgedachte Facta nicht zur Sache gehörten, welche man bey seinem Stillschweigen als eingestanden annehmen müsse; und der Herr Instruent handele auch hier wohl nicht nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung, daß er dergleichen Facta nicht ins Licht setze.

Uebrigens besage der Fiener-Receß, daß ihm der Gebrauch des qu. Holzes auf keine Art eingeschränkt sey,
den Verkauf desselben allein ausgenommen.

ad 23) Bleibe er bey seiner Behauptung: daß an denen Eichenen Stämmen, und am allerwenigsten an denen von den 20 m. Eichen Klägern kein Recht zustehe, weshalb er bereits Beweismittel angegeben und sich ausdrücklich vorbehalte, dergleichen noch mehrere bey Festsetzung des status & controversiae anzugeben.

Uebrigens müsse er noch bemerken: daß der Herr Assistent derer Kläger in termino Commissionis den 5ten Febr. c. bey der Commission eine schriftliche Eingabe eingereicht, in welcher derselbe Namens der hiesigen Gemeinde auch an dem Knüppelholz,
welches zwar im dicken Ende oder Zopfe
etwas weniges mehr
als 3 Zoll im Durchmesser halte, (aber weiter hin doch weniger als drey Zoll im Durchmesser sey,) Ansprüche macht, und daher gebethen habe, alles grüne Knüppelholz, so überhaupt auch im dünnen Ende

de weniger als 3 Zoll im Durchmesser enthalte, wenn es gleich im dicken Ende etwas mehr, als 3 Zoll im Durchmesser stark seyn sollte, von dem übrigen zu separiren, und sowohl die Quantität, als den Werth desjenigen Holzes, was darunter 3 Zoll oder weniger im Durchmesser halte, besonders anzugeben.

Die Klägere hätten ihre Klage bey diesem ihren dritten Klage-Punct

Fol. 22 b.

bestimmt und deutlich angeben müssen. Auf diese Klage habe er sich nur eingelassen, und nur einlassen könne. Nach derselben, und zwar

Fol. 22 b. ad 6 daselbst

behaupteten Klägere:

daß die im 7ten §. gedachte Maaße derer 3 Zoll, nur auf die Windbrüche gehe.

Nachgehends, und bey den Verhandelungen hätten sie

Fol. 46 b.

verlangt:

daß ihnen nach dem Fiener-Receß auch alles grüne Holz, wenn es NB. von ihm (Beklagten) gehauen würde, welches im dicken Ende oder Zopfe 3 Zoll oder weniger im Durchmesser stark sey, zukomme,

Fol. 87 u. 87 b.

gedächten sie ebenfalls nur dergleichen Holz:

welches im dicken Ende oder Zopfe 3 Zoll und weniger enthalte;

welches sie auch

Fol. 88 b, 89, 146 b, 147 b, 162 b.

wiederholten.

Wenn nun mehr gedachter Herr Assistent fast am Ende der Instruction Holz von ihm in Anspruch nähme,

welches im dicken Ende oder Zopfe etwas weniges mehr als 3 Zoll, weiter hin und am dünnen Ende aber weniger enthalte;

so sey dieses ein ganz neuer Anspruch, welcher in der gegenwärtigen Sache nunmehro nicht mit instruirt werden könne, wogegen er protestiren müsse.

Es sey einer von denen gewöhnl. Kunstgriffen des Herrn Assistenten, immer neue Ansprüche bey denen Verhandelungen anzubringen, damit hiedurch die geklagten Puncte verdunkelt, eines mit dem andern verwechselt; hiedurch etwas erschlichen, in allen Fällen aber dadurch die Hauptsache weitläuftiger gemacht, verschleppt, und also desselben Liquidation und Geldgewinnst vergrössert werden möge, welches solcher auch dadurch herorzubringen suche:

daß derselbe die Klagen und Ansprüche der hiesigen Gemeinde äusserst dunkel und unbestimmt anbringe.

wovon selbiger auch hier abermals einen unleugbaren Beweiß gebe. Niemand wisse, was

sein vorgedachtes etwasweniges mehr

bedeuten solle; ob solcher darunter eine Linie, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, ganzen Zoll, mehrere Zolle, oder einen Fuß verstehe. Er (Beklagter) könne sich auf so etwas unbestimmtes unmöglich gehörig einlassen. Daß aber der Herr Instruent dem gedachten Herrn Assistenten nicht zu einer deutlichen und bestimmten Angabe angehalten, sey Proceßordnungswidrig, und nicht minder sein darauf erlassenes Decret vom 6ten Febr. c.

In welchem derselbe die bemeldete Forderung des Herrn Assistenten weiter ausdehnt, als dieser solche gemacht, und worin der Herr Instruent gerade zu seiner eigenen Behauptung

Fol. 96 u. 96 b. ad 4 u. 5 daselbst

widerspricht,

wie sich aus deren Zusammenhaltung sofort ergeben würde.

Er (Beklagter) müsse dahero darauf antragen, daß wegen vorgedachten neuen Anspruch nichts mit der Hauptsache zugleich instruirt werde, und bitten, daß, wenn dieses seines Antrags und Protestation ohnerachtet geschehen sollte:

diese Holzart, wenn sie erst deutlich und bestimmt augegeben worden, besonders in den Statu causae & controversiae aufzunehmen,

damit solche mit den übrigen andern nicht verwechselt, und die andern Sachen dadurch nicht verdunkelt würden; er auch im Stande sey, den Ungrund und Unrechtmäßigkeit derer Ansprüche der Kläger recht deutlich zu zeigen.

In allem und jedem Fall aber:

gestehe er Klägern die qu. Holzart ebenfalls nicht zu, und erwarte von Klägern Beweiß darüber mit Vorbehalt des Gegenbeweises; wozu er den Fiener-Receß vom 12ten Merz 1777 und dasjenige vorläufig angeben wolle, was er wegen dem Knüppelholze, welches im dicken Ende 3 Zoll im Durchmesser enthalte, bereits angezeigt habe.

Daß aber das auf das Decret des Herrn Commissarii vom 6ten Febr. c. von dem Herrn Landjäger Scheffer sortirte und in der 2ten Colonne seiner Specification von diesem bemerkten Holz nicht etwas weniges mehr, nicht auch nach der Behauptung des Herrn Justizraths Stelzer in seinen schriftlichen Eingaben vom 14ten April c. kaum einen Strohhalm mehr, als 3 Zoll am dicken Ende; sondern am dicken Ende 4 Zoll und mehr, und am dünnen 3 Zoll enthalte, beweisen die von dem Herrn Landjäger Scheffer, ihm (Bekl.) an einem jeden Tage bey dem sortieren des qu. Holzes davon eigenhändig zugestellten Specificationen, wovon er anbey Abschrift übergebe, und Originalia vorzeige.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1752188047/phys_0063
DFG

Er finde auch noch für nöthig, über nachstehende Thatsachen, deren er sich zu seinem Beweise mit bedienen wolle, denen Klägern den Eid zu deferiren, mit Bitte, solche nach ausdrücklicher Vorschrift der Prozeß-Ordnung

Part. I. Tit. 10. §. 134. anzuhalten

solchen anzunehmen, und abzuleisten, oder zurückzuschieben;

1) daß die unterm 10ten December 1773 an ein Mitglied der klagenden Gemeinde, den Coßathen Peter Schmidt, aus des Beklagten Forst von der damaligen Sequestration derselbe erkaufte birkene Bandstöcke am dicken Ende oder Zopfe, wie auch weiter hin und am dünnen Ende weniger als 3 Zoll im Durchmesser dick gewesen;
2) daß diese Bandstöcke junge grüne Bäume gewesen, welche die besagte Dicke nicht gehabt;
3) daß die von Johannis 1777 bis dahin 1778 währender damaligen Administration des Beklagten Güter an Thuring verkaufte Elsene Dachstöcker, am dicken Ende oder Zopfe, wie auch weiter hin, und am dünnen Ende weniger als 3 Zoll im Durchmesser dicke gewesen;
4) daß die von Johannis 1778 bis dahin 1779 währender gedachten Administration, an Thuring und Möring verkaufte Elsene Dachstöcker, am dicken Ende oder Zopfe, wie auch weiter hin und am dünnen Ende weniger als 3 Zoll im Durchmesser dicke gewesen;
5) daß die, währender Administration des Beklagten Güter von Johannis 1779 bis dahin 1780 an die beyden Mitglieder der klagenden Gemeinde Johann Schmidt und Peter Schmidt, wie auch an den Böttcher Schüller, verkaufte birkene Bandstöcke am dicken Ende oder Zopfe, wie auch weiter hin und am dünnen Ende weniger als 3 Zoll im Durchmesser dicke gewesen;
6) daß diese Bandstöcke aus jungen grünen Birken bestanden, welche weniger als 3 Zoll dick gewesen;
7) daß die, währender gedachten Administration von Johannis 1779 bis dahin 1780, verkaufte birkene Weden, am dicken Ende, oder Zopfe, wie auch weiter hin, und am dünnen Ende weniger als 3 Zoll im Durchmesser dicke gewesen;
8) daß diese birkene Weden, junge grüne Birken gewesen, welche die Dicke von 3 Zoll im Durchmesser nicht gehabt;
9) daß die, währender bemeldeter Administration von Johannis 1779 bis dahin 1780, an Richert, Blümner, Schwarze, Zander, Campe, Specht, und Mehlhase, verkaufte Elsene Dachstöcker, am dicken Ende oder Zopfe, wie auch weiter hin und am dünnen Ende, weniger als 3 Zoll im Durchmesser dick gewesen;
10) daß die, an zwey Mitglieder der klagenden Gemeinde, Peter Schmidt und Feuerhert, währender oft erwähnten Administration von Johannis 1782 bis Weihnachten 1782 verkaufte Bandstöcke, am dicken Ende oder Zopfe, wie auch weiter hin, und am dünnen Ende weniger als 3 Zoll im Durchmesser dick gewesen;
11) daß diese Bandstöcke aus jungen grünen Bäumen bestanden, welche weniger als 3 Zoll im Durchmesser dick gewesen;
12) daß Beklagter und dessen Vorfahren seit 20, 30, 40, 50 und mehrern Jahren die haßelne Bandstöcke, und sogar an Mitglieder der klagenden Gemeinde verpachtet haben; und daß dergleichen Bandstöcke von jungen grünen Haßeln gemacht würden, welche am dicken Ende oder Zopfe, wie auch weiter hin, und am dünnen Ende die Dicke von 3 Zoll im Durchmesser nicht haben;
13) daß Beklagter das im Streit befangene Holz von Tagelöhnern und gewöhnlichen Holzhauern schlagen lassen, welche bey dergleichen Holz-Schlagen keine Zollstöcke bey sich führten;
14) daß Klägere dasjenige Knüppelholz, welches am dicken Ende oder Zopfe 3 Zoll im Durchmesser enthalte, bey denen Holzschlägen ihres Weichholzes im Bauer-Fiener ungespalten in Klaftern setzen ließen, und verkauften;
15) daß Klägere dasjenige Knüppelholz, welches am dicken Ende oder Zopfe 3 Zoll im Durchmesser enthalte; und von jungen grünen Bäumen geschlagen würde, welche die Dicke von 3 Zoll im Durchmesser und weniger enthielten; bey ihren Holzschlägen im Bauer-Fiener ungespalten in Klaftern setzen ließen, und verkauften;
16) daß schon des Beklagten Vater vor 35 und mehrern Jahren, trockene Eichene-Stämme, roden lassen.

von Byern.

Eingekommen ad acta regiminis den 12ten März 1790.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Das Wohl meiner Nachkommen liegt mir zu sehr am Herzen, als daß dieses mich nicht zwingen sollte, nachstehendes Ew. Königl. Majestät in aller Unterthänigkeit zu Füßen zu legen.

Ich habe mir auch zum Gesetz gemacht, nichts eher bey Allerhöchst Denenselben allerunterthänigst anzuzeigen, bevor ich davon nicht unleugbare Beweise in Händen habe.

In meiner allerunterthänigsten Vorstellung vom 8ten Febr. c. bey Ew. Königl. Majestät habe ich mich über die Partheylichkeit des jetzigen Commissarii der Instructionen meiner Rechtssachen, Gerichtsamtmann Wangerow beschweret, dieses muß ich also rechtfertigen, und um so mehr, da bey dessen Fortdauer meine Nachkommen einen sehr großen Verlust auf alle Zukunft leiden könnten.

1) Die

1) Die Beylage sub A. de dato Parchen den 7ten Mart. wird zeigen, daß gedachter ꝛc. Wangerow in der 3ten Klage-Sache der hiesigen Gemeinde gegen mich

einen sogenannten Extract Fol. 167. angefertiget hat, um angeblich dem Herrn Decernenten und auch mir eine Uebersicht von dem zu geben, was bishero in der Sache verhandelt worden, worauf es vorzüglich dabey ankomme, und welche Puncte noch näher erörtert werden müssen,

aber eben diese Beylage wird auch zeigen:

a. daß dieser sogenannte Extract Actenwidrig und

b. aller Wahrscheinlichkeit nach nur um deshalb von dem ꝛc. Wangerow angefertiget sey, um den Herrn Decernenten, und auch mich irre zu führen,

worauf ich mich also beziehe.

2) Hat der gedachte Commissarius ꝛc. Wangerow unter dem 23ten et praes. den 25ten Febr. c. Ew. Königl. Majestät einen Bericht abgestattet, worin derselbe sagt:

a. daß er in der Sache das Interemisticum, wegen meinem Holzschlag derer Elsen und Birken de an. 1789 betreffend, von Fol. 41 an, besondere Acten formirt.

Ich habe diese Acten nicht in Händen, kann also nach der eigenen Angabe des ꝛc. Wangerow nicht anders vermuthen, als daß die vorstehenden 40 Fol. eine andere Sache, als das gegenwärtige Interemisticum wegen meinem Holzschlag der Elsen und Birken de an. 1789 betreffen. Dieses Interemisticum ist den 2ten Februar c. erst angefangen, und die Abschrift, welche ich von dem Protocoll erhalten, mit Fol. 44 bezeichnet, kann also hiernach nicht anders glauben, als daß die vorhergegangene 43. Fol. andere Sachen betreffen, da Ew. Königl. Majestät Allerhöchste Verordnung vom 23ten October v. J. welche dieses Interemisticum veranlaßt hat, nicht 43. Fol. anfüllen kann.

b. sagt gedachter ꝛc. Wangerow in seinem gedachten Bericht: daß ich einzig und allein daran schuld sey, daß bey seiner letzten Anwesenheit allhier, die Instruction dieses Interimistici, ingleichen die Instruction der Hauptsache nicht beendiget worden.

Ich mußte damals, nehmlich den 3ten Februar c. Krankheits halber die Commission verlassen, und meinen Arzt, den Doctor Jüngker aus Burg holen lassen, welcher mir schlechterdings untersagte, mich zu der Zeit mit denen Prozeß-Angelegenheiten weiter zu befassen, und besonders mir empfohl, sehr wenig zu reden, wie dieses und mehreres desselben Attest, welches ich dem ꝛc. Wangerow in originali, am 4ten dieses durch meinen Sohn, den Lieutenant v. Byern vom Wangenheimischen Regiment ad acta überschickte, mit mehrern besagen wird. Ich lasse mir nun nicht allein gefallen, daß der ꝛc. Jüngker über den Inhalt des gedachten Attestes

eidlich vernommen werde

sondern ich mache mich noch verbindlich, selbst eidlich darzuthun:

daß ich zu der Zeit bey Anwesenheit der Commission mich Krankheits halber ganz unfähig gefühlt, mich zu der geforderten mündlichen Verhandelung dabey weiter einzulassen, und daß ich glaube, daß ich zu der gedachten Zeit ohne Lebensgefahr nicht einmal einen Versuch deshalb hätte wagen können.

Wie nun bey den vor Augen und in actis habenden vorgedachten Attest der ꝛc. Wangerow vorstehende Beschuldigung bey Ew. Königl. Majestät habe anbringen können, ist unbegreiflich, und verräth schon dessen Partheylichkeit gegen mich, und kein menschliches Gefühl.

c. Sagt der ꝛc. Wangerow ferner, daß ich einzig und allein, und recht vorsätzlich die Kosten des vorbemeldeten Interemistici verursacht habe.

Hier entscheidet der ꝛc. Wangerow schon eine Sache, welche zur Entscheidung Ew. Königl. Majestät allein gehöret, und greift dahero in Allerhöchst Dero Rechte.

Er entscheidet ferner eine noch nicht untersuchte Sache, wovon die Untersuchung ihm von Ew. Königl. Maj. nachhero erst aufgetragen worden, und welche er dahero erst, nachhero und zwar am 6ten Mart. c. untersuchet hat.

welche Partheylichkeit, wenn ich mich noch des glimpflichsten Ausdrucks dieserhalb bedienen soll, gehet hieraus nicht schon hervor?

Ohnerachtet nun der ꝛc. Wangerow durch seine gedachte Entscheidung diese Sache schon zu seiner eigenen gewissermaßen gemacht, da er sich selbst nicht gerne einer Unwahrheit bezüchtigen, und sich auf den Mund schlagen wird; so habe ich mich doch, da Ew. Königl. Majestät demselben die Untersuchung, wem gedachte Kosten zur Last zu legen, vor demselben am 5ten und 6ten d. M. eingelassen, da die Zeit zu kurz war, um vorhero die nöthige Gegenvorstellung dieserhalb bey Allerhöchst Denenselben zu thun, und ich jederzeit so schuldig als bereit bin Ew. Königl. Majestät Allerhöchste Befehle zu befolgen.

Die Beylage sub B. de dato Parchim den 5ten Mart., welche ich dem ꝛc. Wangerow ad acta geben, er aber nicht annehmen wollen, wird das Gegentheil der gedachten Behauptung des ꝛc. Wangerow beweisen und darthun:

daß ich nicht, sondern die hiesige Gemeinde lediglich und allein an den gedachten Kosten schuld sey.

d. Sagt der ꝛc. Wangerow gleichfalls, in seinem oftgedachten Bericht, daß ich Ew. Königl. Majestät Befehle ohnerachtet abermals streitiges Holz mit anderem in Klaftern habe setzen lassen, und hierdurch eben ge-

macht, daß die Klaftern wieder umgesetzt, und das streitige Holz von dem unstreitigen habe separirt werden müssen.

Acta besagen nun, daß mir niemals ein solcher Befehl von Ew. Königl. Majestät gegeben worden.

e. Hierauf druckt sich der ꝛc. Vangerow folgendergestalt aus:

Im Jahre 1788 geschah ein gleiches von ihm, und schon damals veranlaßte er dadurch das Sortiren des Holzes.

Wie der ꝛc. Vangerow so dreist seyn könne, eine solche Unwahrheit Ew. Königl. Majestät auf seine Commissarische Pflicht, und sogar ohne daß vorhero diese Sache untersucht, und ich darüber gehört worden, habe versichern können, steigt über alle Begriffe, und setzt seine Denkungsart in ein helles Licht. Acta beweisen, daß ich bey meinem Holzschlag von 1788 unmöglich habe wissen können:

welche Holzarten eigentlich die hiesige Gemeinde von mir in Anspruch nehme,

und daß ich dieses lange nachhero erst erfahren habe. Er macht mir allhier wiederum eine physische Unmöglichkeit zum Verbrechen, und entscheidet dahero, und ohne daß diese Sache vorhero und auch bis diese Stunde noch nicht einmal untersucht, und ich dabey gehöret worden, so grade zu gegen mich. Noch nie hat wohl ein Richter oder Jemand, der, wie der ꝛc. Vangerow in einem richterlichen Amt stehet, und dieses täglich ausübet, ohne vorhero den Beklagten mit seinen Einwendungen gehört zu haben, wie der ꝛc. Vangerow allhier thut, vordammt, und überdem ist er nicht einmal Richter in dieser Sache, sondern nur Commissarius zur Instruction derselben.

Ew. Königl. Majestät haben auch allergnädigst geruhet, dem ꝛc. Vangerow auf meine allerunterthänigste Vorstellung vom 7ten Februar c. unter dem 16ten d. M. allergnädigst anzubefehlen,

die Partheyen zu möglichst bestimmten und deutlichen Angaben anzuhalten.

Ohnerachtet dem ꝛc. Vangerow nun die Prozeß-Ordnung dieses schon auferlegte, so werden doch Acta und besonders die, welche den 3ten Klage-Punct der Gemeinde betreffen, besagen, wie wenig dieses in Absicht der Angaben der hiesigen Gemeinde befolget worden, und welche Mühe, und Zeit es mir gekostet, nur bestimmt zu erfahren, was eigentlich diese Gemeinde von mir verlange, und wie im Gegentheil von dem ꝛc. Vangerow gegen mich hierbey verfahren worden, wovon ich nur nachstehende Beyspiele, um nicht zu weitläuftig zu werden, allhier anführen will.

Eine hiesige Gemeinde verlangte laut ihrer schriftlichen Anzeige bey der damals allhier anwesenden Commission unter dem 5ten Februar c. Fol. 62 b. und 63.

alles grüne Knüppelholz, so überhaupt auch am dünnen Ende weniger als 3 Zoll im Durchmesser enthält, wenn es gleich am dicken Ende etwas mehr als 3 Zoll im Durchmesser stark seyn sollte, von dem übrigen zu separiren.

Was ist nun

das etwas mehr?

Will dieses, eine Linie, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, oder ganzer Zoll oder Fuß besagen? Wie kann ich auf so etwas unbestimmtes antworten, oder mich darauf einlassen?

Nach verschiedenen in Actis den 3ten Klagepunct der Gemeinde betreffend, enthaltenen Vorstellungen, brachte ich es endlich dahin, daß Klägere ihre Klage bestimmt und unter Nummern

Fol. 22 b.

angaben. Auf diese in 6 Puncten bestehende Klage konnte ich mich dahero nur einlassen, wie ich gethan habe.

Klägere erläuterten, und bestimmten hierauf

Fol. 23 b.

ihre Klage folgendergestalt:

von welcher Beschaffenheit das Holz seyn müsse; enthalte der Fiener-Receß ganz deutlich, worin bestimmt sey, daß unter Knüppel solches Holz verstanden werde, welches im dicken Ende oder Zopfe 3 Zoll habe.

Hier ist also keine einzige Sylbe von etwas mehr als 3 Zoll, und blos vom dicken Ende oder Zopfe und auch nicht von weiter hin und vom dünnen Ende die Rede. Dieser Anspruch, welcher erst fast bey dem Schluß der Instruction angebracht wurde, ist also unleugbar

ein ganz neuer Anspruch und Klage, und äußerst unbestimmt.

Der Fiener-Receß, begründet auch diesen Anspruch mit keiner Sylbe. Es ist daher aller Wahrscheinlichkeit nach von Klägern nur um deshalb am Ende der Instruction der Hauptsache angebracht,

um diese zu verschleppen, zu verwirren, mich an der gehörigen Einlassung zu behindern, und mich endlich zu ermüden, um auf diese Weise im Dunkeln etwas zu erschleichen.

Einlassen will ich mich über diesen Punct sowohl

als wegen denen jungen grünen Bäumen,

mit welchen es eine gleiche Beschaffenheit hat; sehr gern, aber aus vorgedachten Ursachen, wenn

jeder dieser Puncte separatim instruiret wird.

Keinem Theile kann auch hiedurch Nachtheil erwachsen, eine jede Sache wird alsdann in ihr wahres Licht vor den Richter gebracht, Acta werden nicht unnöthig aufgehäuft, und die vorhero bis beynahe zum Ende instruirte Sachen werden dadurch nicht verschleppt und verdunkelt.

Daß

Daß der ꝛc. Vangerow irrig behaupten werde, daß diese Puncte bloße Modificationen, Erweiterungen oder Ergänzungen schon angebrachter Klagepuncte seyn, muß ich um deshalb vermuthen, da er, wie ich vorhero schon bewiesen, bey andern Sachen falsche, und Actenwidrige behauptet hat.

Wenn es zur Instruction des ersten von diesen beyden Puncten kommen wird, so werde ich beweisen, wie partheyisch sein bey diesem Punct unterm 6ten Februar c. Fol. 63. abgefaßtes Decret sey, als welches ich jetzt um deshalb unterlasse, um diese meine allerunterthänigste Vorstellung nicht zu weitläuftig zu machen, und da ich dessen Partheylichkeit, über welche ich mich jetzt beklage, schon bey so vielen Fällen vorhero bewiesen habe.

Wie aber der ꝛc. Vangerow in Absicht der deutlichen Bestimmung mit mir zu Werke gegangen, und wie partheyisch er auch hierbey gehandelt habe, wird

die Beylage sub Litt. C. de dato Parchim den 28ten Februar

besagen, als auf welche ich mich beziehe.

Der ꝛc. Vangerow will ferner:

1) meine Einlassungen, und Brantwortungen von mir nicht mehr schriftlich annehmen.

2) mir nicht gestatten, daß ich solche dem Protocollführer selbst dictire und

3) nicht zugeben, daß ich ihm meine Einlassungen und Beantwortungen schriftlich zustelle, damit er nach diesen solche dem Protocollführer dictire.

sondern er verlangt, daß ich ihm selbige mündlich sage, und er hernach solche dictire. Ich habe auch hiervon, um mich in keinem Fall zu widersetzen, die Probe gemacht, aber wie sind alsdenn meine Erklärungen zu Protocoll gebracht worden? geschwächt und zum Theil verstümmelt, wovon ich nur einen einzigen Umstand allhier in aller Unterthänigkeit anzeigen will.

Am 6ten dieses bey der Instruction des Interemistici und Untersuchung, wem, wegen denen Kosten des Sortirens des Holzes etwas zur Last zu legen, gab ich, bey dem letztern, mit zu meinem Beweise an:

daß die hiesige Gemeinde auch bey ihrem diesjährigen Holz-Schlage der Elsen und Birken, im Bauer-Fiener dergleichen Holz-Arten, als 3 zölliges im Durchmesser, welche sie von mir bey meinem Holz-Schlag in Anspruch genommen, und gegenwärtig sortirt werden sollten, als Knüppel ungespalten, mit in Klafter gesetzt, und dergleichen verkauften, und durch ihr eigenes Beyspiel also bewiesen haben: daß dergleichen Holz-Arten zum Klafter- und Verkauf-Holz allhier gehöre.

Er wollte dieses Beweis-Mittel schlechterdings nicht im Protocoll verzeichnen, da ich ihm nun zu Gemüthe führete, daß Ew. Königl. Majestät in der 4ten Klage der hiesigen Gemeinde ausdrücklich verordnet,

daß keine Parthey bey Aufnahme der Beweis-Mittel genirt werden sollte, und daß es der Beurtheilung des künftigen Richters überlassen werden müsse, ob ein solches Beweismittel relevant, oder es nicht sey,

und ich den eben zum Glücke anwesenden Landjäger Scheffer aufforderte, daß er mir bezeugen würde, daß ich gedachtes Beweismittel, dem ꝛc. Vangerow angegeben, derselbe es aber nicht im Protocoll habe verzeichnen lassen wollen, so bequemte er sich endlich dazu, und dictirte es, aber wie? von dem angegebenen Verkaufe wollte er schlechterdings nichts im Protocoll bemerken lassen, unter dem Vorwand, die Gemeinde werde es nicht leugnen. Was hilft dieses aber mir

wenn es dem Richter nicht durch das Protocoll bekannt wird? da es auf keine andere Art vor ihn gebracht werden kann.

Der Ausgang einer jeden Sache würde also sehr von dem Instruenten abhangen, und wenn dieser kein rechtschaffener und unpartheyischer Mann wäre, so würde der, welcher das Recht auf seiner Seite hat, seine Sache verlieren, der Gegentheil aber solche gewinnen, da der Richter nicht anders als nach dem, was er in denen Protocollen findet, entscheiden kann. Einem Instruenten würde auch dergleichen nicht einmal zu beweisen seyn, da sich bey solchen Verhandlungen nur selten ein unpartheyischer Zeuge befindet. Ich habe bis dahin, da sich der ꝛc. Vangerow geweigert, meine vorgedachten schriftlichen Aufsätze anzunehmen, solche jederzeit ad Acta gegeben, diese Aufsätze befinden sich in denen Acten, diese Acten sind schon zu so oft wiederholten malen bey Ew. Königl. Majestät eingeschickt worden; wäre es also, wie der ꝛc. Vangerow nur erst jetzt behauptet, unerlaubt, dergleichen ad Acta zu nehmen, so hätte der ꝛc. Vangerow Unrecht gehandelt, dergleichen von mir anzunehmen, und

Ew. Königl. Majestät würden dieses, da Allerhöchst Denenselben ein dergleichen in Actis zu Gesichte gekommen, es untersagt haben.

Hieraus folget also wohl natürlich der Schluß,

daß dergleichen schriftliche Aufsätze nicht unzuläßig sondern erlaubt sind.

Niemand wird leugnen, daß auf die Unpartheylichkeit eines Instruenten der Ausgang eines Prozesses, und also sehr oft, das Wohl und Weh ganzer Familien beruhet, welches Allerhöchst Dieselben gewiß beherzigen; ich kann also um so mehr hoffen, daß Allerhöchst Dieselben die von mir vorhero angezeigte und ex actis nachgewiesene Partheylichkeit des ꝛc. Vangerow nachdrücklich andern zum Beyspiel ahnden werden.

Ich beklagte mich im vorigen Jahre bey Ew. Königl. Majestät über die Partheylichkeit des vormaligen Commissarii ꝛc. Hundrichs zu Burg, Allerhöchst Dieselben geruheten hierauf allergnädigst, an dessen Stelle den ꝛc. Wolter zu Jerichow zu ernennen, ich habe nun, da sich der ꝛc. Wolter dieses Geschäfte bey Ew. Königl. Majestät verbat, nach Allerhöchst Dero an den ꝛc. Wolter erlassenen Verordnung vom 24ten Mart. 1789

14 Rthlr. 6 Gr. 3 Pf.

welche fast alle in baaren Auslagen des ꝛc. Wolters bestanden, bezahlen müssen. Ausser diesen habe ich selbst durch diese Abwechselung des Commissarii noch verschiedene Kosten gehabt, bey Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Regierung, wie auch durch die Bestallung des ꝛc. Vangerow, da der ꝛc. Wolter vorgedacht sich die Instruction verbethen, sind ebenfalls Kosten entstanden, welche ich noch nicht weiß, und durch die Untersuchung derer gegen den ꝛc. Hundrich zu Burg bey Ew. Königl. Majestät von mir allerthänigst angezeigte Puncte, welche wahr befunden worden, sind ebenfalls Kosten aufgelaufen.

Ich habe nun die Partheylichkeit des ꝛc. Hundrichs zu Burg bewiesen, die wohl strafbar ist,

bis jetzt aber bin ich daran völlig unschuldig, bin noch der gestrafte Theil.

Ich würde dieses allhier nicht einmal erwehnet haben,

wenn mir anjetzt nicht ähnliche Kosten in Absicht des ꝛc. Vangerow bevorständen, und ich nicht von Ew. Königl. Majestät Landesväterlicher Fürsorge für das Wohl der hiesigen Provinz glauben müßte, daß Allerhöchstdenenselben die Anzeigen dergleichen Thatsachen, um kräftige Maaßregeln dagegen zu ergreifen, angenehm wären.

In meinen Jahren und bey meiner geschwächten Gesundheit liebt ein jeder die Ruhe. Ich sehe voraus, daß die Fortsetzung der vielen Prozesse mit der hiesigen Gemeinde mir diese Ruhe nehmen, meine Gesundheit noch mehr schwächen, und mein Leben abkürzen werden, ich muß aber dieses alles Gewissens halber aus nachstehenden Ursachen aufopfern. Der Gewinnst oder Verlust dieser Processe kann mich sehr wenig bey meinen Jahren, wohl aber meine Nachkommen auf alle Zukunft treffen. Ich habe diesen meinen Nachkommen schon durch den Vergleich, mit der hiesigen Gemeinde

vom 22ten August 1766,

welcher sich in dem großen Holz-Proceß von 1770 et seqq. befindet, sehr viel vergeben, und der hiesigen Gemeinde zugestanden: Meine damalige Lage bey dem Ankaufe des zweyten Guthes hieselbst, welcher sich auf den damaligen Holzverkauf gründete, bey welchem ich sehr leicht voraussehen konnte, daß nur ein bloßer Widerspruch der Gemeinde, so ungegründet er auch sey, mir einen sehr großen Schaden thun würde, muß mich entschuldigen.

Durch den Fiener-Receß vom 12ten Mart. 1777 sind der hiesigen Gemeinde ausser andern viele tausend Thaler betreffenden Vortheilen, welche diese Gemeinde noch gegenwärtig viel weiter ausdehnen will, als ihr solche darin verschrieben sind,

wenigstens für vierzig tausend Thaler zu denen Gütern gehörige Grundstücke, ohne alle und jede Abgaben, erb- und eigenthümlich

zugestanden worden, wie dieser Fiener-Receß besagt. Meine Güther waren damals im Concurs. Ich mußte zwar diesen Fiener-Receß zu der Zeit mit unterschreiben, da dieser auch ohne meine Unterschrift von meinen so feindseligen gegen mich handelnden Gläubigern genehmiget worden wäre, und ich leicht voraus sehen konnte, daß meine Feinde meinen Widerspruch damals bey des höchstseeligen Königes Majestät zum Deckmantel gebrauchen würden, um mir alle Einmischung wegen meinen Güthern zu nehmen. Alles dieses muß mich wegen meiner vorerwähnten Unterschrift entschuldigen.

Um das Uebrige von meinen Güthern zu retten, mußte ich an den Krieges-Rath von Fischer ein ansehnliches Holz und Terrain, nemlich Fienerode

für ohngefähr den vierten Theil seines wahren Werthes

davon verkaufen, wie dieses letztere die Administrations- und Sequestrations-Rechnungen von Fienerode von dem davon verkauften Holze, die Anschläge von Fienerode und der über dieses Guth neuerlich schon mehrentheils zu Stande gebrachte Handel beweisen. Ich würde dahero höchst ungewissenhaft handeln, wenn ich anjetzt, noch meinen Nachkommen, ein Mehreres von denen Güthern vergeben wollte, und muß dahero lieber Ruhe, Gesundheit und einige Lebensjahre aufopfern. Auch der hiesigen Gemeinde selbst würde ich nicht einmal einen wahren Vortheil stiften, wenn ich ihnen mehrere Holzgerechtigkeiten zugestehen wollte, als ich ihnen schon zugestanden habe. Hierdurch würden sie zu immer mehrern Prozessen, welche nun schon seit 1684, also schon über ein Jahrhundert, mit denen verschiedenen Guthsbesitzern dauern, aufgemuntert; diese Gemeinde bekäme immer mehr Gelegenheit zu Holz-Defraudationen, welche ihr nicht einmal nützen, sondern schaden, wodurch sie am Ende und durch ihre unglaubliche Prozeßsucht sich zu Grunde richten wird. Holz nach Burg zu fahren, ist die angenehmste Beschäftigung eines hiesigen Unterthanen. Von dem daraus gelöseten Gelde betrinkt er sich, ruinirt sich in der Trunkenheit die Pferde, entwöhnt sich seiner häußlichen und Feld-Arbeit, und verfähret sich den Dünger. Kein Wiesen- und Ackergraben derer hiesigen Unterthanen ist im gehörigen Stande, und sie sind, da sie an nichts, als an Prozessen und Holzfahren denken, die schlechtesten Ackerwirthe der Provinz. Ich muß dahero Ew. Königl. Maj. in aller Unterthänigkeit bitten

1. da dem ꝛc. Vangerow aus vorgedachten Ursachen die Fortsetzung der Instruction derer hiesigen Rechts-Sachen wohl nicht länger anzuvertrauen ist, und Ew. Königl. Majestät viel zu gerecht seyn, als mir anzubefehlen, mich bey ihm ferner darin einzulassen, die nöthigen Befehle zur Fortsetzung gedachter Instruction einem andern zu ertheilen.

2. Die Beylagen sub A. B. und C. nach gemachtem Gebrauch ad Acta Commissionis den dritten Klage-Punct der hiesigen Gemeinde betreffend bringen zu lassen.

3) Mir

3) Mir bey denen deshalb vorhero angeführten Ursachen fernerhin allergnädigst zu erlauben, mich bey denen fernern Instructionen schriftlich einzulassen, in allen Fällen aber, daß ich meine Einlassungen dem Commissario schriftlich zustelle, dieser hernach solche dictire und meine Schrift ad acta nehme, damit man daraus nachhero beurtheilen kann, ob er das Protocoll meinen Erklärungen gemäß habe niederschreiben lassen, und

4) Muß ich die Bestrafung des ꝛc. Vangerow andern zum Beyspiel Ew. Königl. Majestät in aller Unterthänigkeit, und auch sonst überlassen, was Allerhöchst Dieselben bey denen angezeigten Factis zu verfügen allergnädigst geruhen wollen.

Der ich in tiefster Ehrfurcht ersterbe

Ew. Königl. Majestät

Parchim, den 7. Merz 1790. von Byern.

Beylagen.

A.

ad Acta Commissionis den dritten Klage-Punct der Gemeinde betreffend.

Der Herr Commissarius causae Justiz-Amtmann Vangerow hat in dieser Sache unter dem 6ten Febr. c. unter dem Vorwand

sowohl denen Partheyen, als dem Herrn Decernenten und auch dem Instruenten selbst eine Uebersicht von dem zu geben, was bishero in dieser Sache verhandelt worden, worauf es vorzüglich dabey ankomme, und welche Puncte noch näher erörtert werden müssen:

einen Extract aus denen Acten gemacht, welchen ich zu der Zeit nicht gesehen, und wovon derselbe mir erst am 23ten Febr. Abschrift überschickt hat; da nun dieser Extract

ganz irrige und selbst Actenwidrige Dinge enthält,

so sehe ich mich genöthiget, nachstehendes dieserhalb anzuzeigen. Anfänglich sagt gedachter Herr Commissarius was die hiesige Gemeinde Fol. 1. 12 b. 22 b. 23 b. 46 b. und 142 von mir verlangt:

daß eine Klage, welche auf 284 Seiten ausgedehnet und sogar in einem Zwischenraum von beynahe 2 Jahren nach und nach zu verschiedenen Zeiten und immer Stückweise angebracht worden,

nicht nach Vorschrift der Proceß-Ordnung angebracht und aufgenommen worden, und daß hierdurch Klägern und ihre Rathgeber diese Sache nur auf eine strafbare Art zu verschleppen und zu verwirren trachten,

wird ein jeder eingestehen, welcher die Proceß-Ordnung nur einmal gelesen und die gegenwärtigen Acten durchgesehen hat.

Wie aber der Herr Commissarius ein so Prozeßordnungswidriges Verfahren Klägern gestatten, und dasjenige, was er aus 284 Seiten zusammengestoppelt hat, als eine legale Klage betrachten kann, steiget über alle Begriffe. Die eigentliche Klage aber,

worauf ich mich Fol. 31 bis 38 eingelassen habe und einlassen können, und bey welcher ich in dem gegenwärtigen Proceß stehen bleiben muß, wenn nicht alles durcheinander geworfen, verwirrt und die gegenwärtigen Sachen auf ewige Zeiten verschleppt werden sollen, ist

Fol. 22 b.

enthalten,

Auf die nachhero und nach meiner gedachten Einlassung angebrachte und verlangte Puncte, will ich mir zwar sehr gern, aber aus vorgedachten und mehrern von mir so oft wiederholt in Actis angeführten Gründen nur

Separatim

mit völligem Beyfall der Proceßordnung einlassen, wohin hauptsächlich der

Fol. 169. ad 6.

von dem Herrn Commissario bemerkte Punkt, wegen denen jungen grünen Bäumen gehöret. Da ich erfuhr, daß Klägere dieser jungen Bäume wegen klagbar werden wollten, so trug ich in meinem Pro Memoria

Fol. 17.

dahin an: daß Klägere auch dieserhalb mit befragt würden, welches auch

Fol. 21 b. ad 5 daselbst

geschahe, Klägere gaben hierauf ihre übrige Klage-Puncte mit gänzlicher Weglassung dieses Punctes an, dahero ich auch nicht im Stande war, solchen zu beantworten und mich darauf einzulassen.

Klägere sind nicht im Stande ihren Anspruch an diesen jungen grünen Bäumen auch nur mit dem geringsten Schein-Grund zu rechtfertigen. Der Fiener-Receß gedenket derselben mit keiner Sylbe, dahero sie auch hierbey ihren gewöhnlichen rabulistischen Kunstgriff anbrachten, nemlich diesen Punct, nicht in der Klage selbst, sondern in der nachherigen Verhandlung mit einzumischen,

um mich an der Einlassung darauf zu behindern, diesen Punct mit andern zu verwechseln, hierdurch alles zu verwirren, auf diese Weise etwas im Dunkeln zu erschleichen, und die ganze Sache, wenn ich ihre Absicht entdeckte, hierdurch weitläuftiger zu machen, und länger zu verschleppen.

Der Herr Commissarius sagt ferner

Fol. 170 und 170 b.

daß ich mich über die speciellen Forderungen derer Klägere nicht deutlich und bestimmt eingelassen. Dieserhalb beziehe ich mich auf dasjenige, was ich in meinem exhibito vom 3ten Febr. c.

Fol. 122 bis 124.

Ingleichen in meinem Exhibito vom 28ten Febr.

Fol. bis

dieserhalb angeführt, um es allhier nicht nochmals zu wiederholen.

Der Herr Commissarius führet

Fol. 170 b et seqq.

die Stellen an, welche angeblich nicht deutlich seyn sollen. Ob ich nun gleich glaube, daß derjenige, welcher das von mir

Fol. 31 bis 38. Fol. 42 u. 42 b. Fol. 103 bis 112. Fol. 122 bis 124. angeführte und mein exhibitum vom 28ten Febr. c. gelesen,

nicht von dieser Meynung seyn wird; so will ich doch die allhier von dem Herrn Commissario bemerkte Stellen zum sechstenmale deutlich machen.

Der 7te Sphus des Fiener-Recesses vom 12ten Mart. 1777. setzt nachstehende Maaße fest:

„so nicht gespalten, mithin nur als Knüppelholz in Klaftern gesetzt werden können, und ist unter Knüppel-„holz solches Holz zu verstehen, welches im dicken Ende oder Zopfe 3 Zoll hat.

Hier sind nur 2 Fälle möglich, entweder die gedachte Maaße gehet

auf die Windbrüche allein,

wie ein jeder wohl nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch dafür halten wird,

oder

auf sämmtliche in dem gedachten 7ten §. genannten und denen Windbrüchen darin vorstehenden Holzarten.

Auf diese Weise gestehe ich dahero Klägern in Absicht auf die Maaße, die in dem Fiener-Receß genannte Holzarten zu ihrer Feuerung und Mitnutzung zu diesem Gebrauch zu,

und kann nicht gestatten, daß solche nach Belieben aussuchen, auf welche von diesen Holzarten, die gedachte Maaße gehn und auf welche wiederum nicht. Diese Maaße muß entweder auf die Windbrüche allein oder auf alle diesen Windbrüchen in dem 7ten §. des Fiener-Recesses vorstehende Holz-Arten gehen. Es ist ja dahero äusserst leicht zu verstehen, was ich mit meinem Anführen sub litt. C Fol. 32. ad 1. 3. 4. und 5. daselbst habe sagen wollen, und noch sagen will.

Klägere haben auch dieses bey ihrer Beantwortung meiner Einlassung

Fol. 41 b. ad c daselbst

recht gut verstanden, und darauf geantwortet, der Herr Commissarius ist auch diesen Punct

Fol. 42 u. 42 b.

mit mir umständlich durchgegangen, ich habe solchen

Fol. 106. ad e daselbst

nochmals wiederholt und auf ausdrückliches Verlangen des Herrn Commissarii in meinem Exhibito vom 3ten Febr.

Fol. 122 bis 124.

abermals auf das deutlichste auseinandergesetzt.

Wenn dahero der Herr Commissarius mich wiederum einer Undeutlichkeit bey diesem Punct beschuldigt, so kann ich auch nach dem übrigen Betragen desselben zu urtheilen, hierbey nichts anders als Proceßordnungswidrige Absichten desselben gegen mich vermuthen.

Mir bleibt also nichts weiter übrig, als wegen der vorgedachten als undeutlich bemerkten Stelle nochmals zu bitten, daß dieserhalb erkannt werde:

daß die im Spho 7. des Fiener-Recesses vom 12ten Mart. 1777 enthaltene Bestimmung der Maaße auf die Windbrüche allein gehe,

eventualiter aber

daß die gedachte Bestimmung der Maaße auf sämmtliche in dem 7ten §. des bemeldeten Fiener-Recesses benannte Holzarten gehe.

Was die Beschuldigung des Herrn Commissarii Fol. 171 b. betrift; so habe ich diese bereits in meinem Exhibito vom 28ten Febr. hinreichend beantwortet, als worauf ich mich ausdrücklich beziehe, und die Beurtheilung der Denkungs-Art des Herrn Commissarii, da er mir sogar Krankheit und ihm durch ein Attest eines ihm bekannten Arztes bewiesene Krankheit zur Last legen will, einem jeden überlasse.

Daß ich Klägern die trocknen Kiehnen nach der Behauptung des Herrn Commissarii Fol. 171 b. in der geforderten Art zugestanden,

ist actenwidrig.

Ich habe diese nur

Fol. 32 ad 2. und an andern Stellen mit den zuvor ad 1. bey a. und b. angeführten Einschränkungen, nemlich

zur Mitnutzung und blos zur Feuerung

Klägern

Klägern zugestanden.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit denen trockenen Stämmen von Weichholz. Diese habe ich
Fol. 32 ad 5 und an andern Stellen
blos unter denen ad 1. bey a, b, und c gemachten Einschränkungen nemlich:

a. zur Mitnutzung,

b. blos zur Feuerung und

c. daß, wenn die Maaße, welche in dem 7. Spho des Fiener-Recesses enthalten, nicht blos auf die Windbrüche allein gehen; sondern auf andere darin genannte und diesen Windbrüchen darin vorstehende Holzarten ausgedehnet werden sollte, alsdenn nach eben dieser Maaße.

Wie aber der Herr Commissarius seine Partheylichkeit so weit treiben können
Fol. 171 b.
wider den klaren Inhalt derer Acten zu behaupten,
daß ich die Stämme von denen 500 Eichen, zu deren Schlagung ich im Jahre 1785 den Consens von Königl. Cammer erhalten, Klägern lassen will,
steigt über alle Begriffe.

Ich habe mich in meiner Beantwortung derer Einwendungen derer Klägere gegen meine Einlassung auf ihre Klage,
welche Fol. 103 bis 112. befindlich seyn wird,
folgendergestalt von Wort zu Wort erkläret.

Was die eichene Stämme von denen im Jahre 1785 zu schlagen, von Klägern bewilligten 500 Stück Eichen betrift, so wäre hierüber von Klägern nichts eingeklagt, mithin
könnte in dem gegenwärtigen Proceß hierüber nichts verhandelt und entschieden werden,
welches auch um so sonderbarer und auffallender seyn würde, da

1) diese Stämme noch nicht existirten, indem die Königl. Holz-Administration, welche die 500 Eichen von ihm gekauft, diese Eichen noch zur Zeit nicht habe hauen lassen,

2) diese Stämme grün und nicht trocken wären, und Klägere ihre Klage nur
auf trockene
und nicht auf grüne Stämme gerichtet.

3) Gesetzt, doch nicht eingestandenen Falls, er hätte bey der dem Landrath von Arnim von Königl. Cammer wegen dieser 500 Eichen aufgetragen gewesenen Commission, um, da sein Bau nothwendig war und keinen Aufschub litte, allen Aufenthalt und Widerspruch, welchen er bey einer jeden Benutzung des Seinigen, von denen unruhigen Klägern jederzeit befürchten müsse, zu vermeiden, denen Klägern auch wirklich die Stämme von diesen 500 Eichen zugestanden; so wäre dieses blos auf diese Anzahl und nicht auf alle übrige eichene Stämme, welche vorhero existirt hätten, zu extendiren, da bey der gedachten Commission dieserhalb nichts in Commissis gewesen, und auch nicht seyn können.

4) Sey das commissarische Protocoll des Landraths von Arnim vom 9ten Sept. 1785. von einem Mitgliede der Klägere, dem Ludewig Herwig nieder geschrieben worden,
welchen er im Leugnungsfall mit Vorlegung des Original-Protocolls dahin eidlich zu vernehmen bitten wolle,
daß es seine Hand sey.
Wo ist hier meine Einwilligung, daß ich Klägern diese Eichen-Stämme überlassen will? gewiß nirgends! die ganze Sache gehört hier nicht her,
da sie nicht in der Klage, und dieses auch nicht seyn kann.

Der Herr Commissarius sagt ferner:

„dagegen bestreitet er (Beklagter) ihnen das grüne Knüppelholz, so von jungen Bäumen, die überhaupt „nur 3 Zoll und weniger im Durchmesser stark sind, gehauen worden, gänzlich

Hier ist abermals etwas Actenwidriges.
Um dieses zu beweisen, will ich nur eine einzige von mir angeführte Stelle, welche, wie ich glaube
Fol. 108 oder 109
befindlich seyn wird, allhier bemerken, worin ich mich folgendergestalt ausgedruckt:

„Er (Beklagter) müsse dahero hierdurch auf Bestrafung nochmals antragen, und auf das feyerlichste pro„testiren, daß wegen denen jungen grünen Elsen und Birken, welche im Schafte die Dicke von 3 Zoll nicht „hätten, von welchen er Klägern nicht den Schaft, sondern blos die Zopfen und Zacken einräume, und we„gen denen von dem Schaft dieser jungen grünen Bäume geschlagenen qu. Klaftern, an welchen er Klägern „nicht das geringste Recht zustehe, bey der gegenwärtigen Verhandlung etwas instruirt, oder in dem Satu „Causae et controversiae aufgenommen, am wenigsten aber in dem gegenwärtigen Proceß etwas davon „entschieden werde.

Hier protestire ich, wie ich an mehrern Stellen gethan,
daß wegen diesem Punct in dem gegenwärtigen Proceß etwas instruirt oder entschieden werde,
und zwar aus dem vorhero mit mehrern angeführten Grunde,

daß Klägere diesen Punct bey ihrer Klage nicht mit angebracht, ich also mich auf denselben nicht einlassen können.

Diesen wichtigen Umstand übergehet der Herr Commissarius ganz mit Stillschweigen. Wegen denen vorgedacht Klägern eingeräumten Zacken, und Zopfen, muß ich allhier, um künftig, wenn diese Sache zur ordentlichen Klage und Instruction kommen sollte, aller Misdeutung vorzubeugen, anzeigen,

daß diese Einräumung doch blos zur Mitnutzung zur Feuerung gleich denen übrigen Zopfen und Zacken eingeschränkt ist, wie sich schon von selbst verstehet.

Die von dem Herrn Commissario ferner angebrachte Distinction

Herrschaftlicher Fiener

ist gleichfalls Actenwidrig, zu dessen Beweise ich nachstehende von mir angeführte Stelle, welche, wie ich glaube

Fol. 109 oder 110 befindlich seyn wird

hiermit wiederholen will.

„daß die Rodung des Parchimschen Fieners noch nicht beendiget sey, wäre allerdings die Schuld derer „Kläger, diese hätten in dem Prozeß wegen Ueberschreitung der Grenze des Bauern-Fieners Fol. „109 b. et seq. ad 3. daselbst eingestanden, daß dieser Fiener theils auf ihr ausdrückliches Verlan„gen noch nicht so weit gerodet worden, als er hierzu ausgesetzt gewesen, theils wären sie wegen Un„terlassung der Rodung von andern Flecken ruhig geblieben. Er wolle dahero bitten, diese vorange„führte Stelle, zu denen gegenwärtigen Acten in Abschrift zu bringen, da er sich derselben, mit zum „Beweise, in der gegenwärtigen Sache bedienen wolle. "

Es ist also nicht blos von der Rodung des herrschaftlichen Fieners

sondern vom Parchimschen Fiener mit Inbegriff des Bauern-Fieners die Rede gewesen;

weshalb ich auch noch mehrere Stellen anführen kann.

Der 4te und 13te Sphus des Fiener-Recesses, bestimmen die Zeit, wo die gedachte Holznutzung derer Klägere angehen soll, nicht blos auf die Beendigung der Urbarmachung des herrschaftlichen Fieners, sondern auf die Beendigung der ganzen Urbarmachung, worunter der Bauer-Fiener und die zur Rodung ausgesetzten Laken mit begriffen. Es scheinet dahero wohl gar nicht unwahrscheinlich, daß der Herr Commissarius aus der Ursach in seinem sogenannten Extract nur blos des herrschaftlichen Fieners, und niemals des Bauern-Fieners gedacht, weil Klägere eingestanden haben,

daß sie selbst daran Schuld, daß der Bauer-Fiener noch nicht so weit gerodet, als er hierzu ausgesetzt worden.

Actenwidrig ist es gleichfalls, daß ich nach der Behauptung des Herrn Commissarii, den Zeitpunct, wenn der 7te Sphus des Fiener-Recesses seine Wirkung, und verbindende Kraft erhalte, so weit hinaussetzen wolle, bis der herrschaftliche Fiener völlig gerodet sey.

Hievon beweiset das vorstehende, und meine in actis enthaltene nachstehende Erklärung, sofort das Gegentheil, welche, wie ich glaube

Fol. 109. oder 110.

befindlich seyn wird.

„Um aber Klägern auch bey dieser Sache einen abermaligen Beweis zu geben, wie er Ihnen bey allen „und jeden Stücken, wo es ihm möglich sey, gern nachgebe, und sie bey keiner Sache auch dem ent„fernsten Anscheine nach, nicht kränken, oder chicaniren wolle, so erkläre er sich hiermit ausdrücklich, „daß er, sobald Klägere nunmehro bey der Behörde einkommen, und die völlige Beendigung der Ro„dung, und Urbarmachung dadurch betreiben, und sie ihm die hierauf erhaltene Resolutiones vorzei„gen würden, von der Stunde da dieses geschehen, in Rücksicht derer Klägere und des Fie„ner-Recesses vom 12ten Mart. 1777 annehmen würden, daß der Fiener gerodet, und „urbar gemacht sey, und selbigen alsdann für die Zukunft die im 7ten Spho des bemelde„ten Fiener-Recesses vom 12ten Mart. 1777 verschriebene Holznutzung, nach dem Inhal„te desselben, und so wie er Klägern solche bey der Beantwortung und resp. Einlassung „auf ihre gegenwärtige Klage eingeräumet, so lange zugestehen wolle, als dieser Fiener„Receß bestehe.

Hier ist also ganz das Gegentheil von der Behauptung des Herrn Commissarii.

Ich will ja

ihren guten Willen für die That annehmen, sobald sie mir hierdurch nur beweisen, daß sie selbst nicht mehr der Beendigung der Rodung entgegen sind, sondern solche fordern.

Mehr Nachgebung kann man wohl in keinem Fall von mir dieserhalb verlangen.

Recht absichtlich scheinet nachher der Herr Commissarius so oft wider den Inhalt derer Acten und des Fiener-Recesses blos die Beendigung der Rodung des

Herrschaftlichen Fieners

zu erwehnen, da doch von diesem nicht allein, sondern von Beendigung der Rodung

des ganzen Parchenschen Fieners mit Inbegriff des Bauer-Fieners

die Rede gewesen.

Falsch ist das Anführen derer Klägere, daß ich bis vor 4 bis 5 Jahren habe geschehen lassen, daß sie sich aller ihrer aus dem §. 7. des Fiener-Recesses habenden Rechte bedienet hätten,

daß

daß dieses mit meinem Wissen und Willen geschehen sey; müssen Klägere beweisen, da es mir denn sehr leicht seyn wird, das Gegentheil zu beweisen.

Eine bloße Nachsicht und Gutheit könnte mir auch in keinem Falle etwas schaden, und mir mein aus dem 4ten und 13ten Spho des Fiener-Recesses unstreitiges Recht nicht benehmen.

Die Fol. 174 von dem Herrn Commissario geäußerte Meynung ist irrig. Die daselbst von ihm zur Entscheidung gestellte Fragen, worin es Herrschaftlicher und Bauern-Fiener, als das allhier zur Rodung ausgesetzte Revier, und nicht blos Herrschaftlicher Fiener allein heißen müßte, betreffen hauptsächlich nur

das von Klägern von meinen Holzschlägen de an. 1788 und 1789 und meinen eichenen Stamm-Klaftern in Anspruch genommene Holz

und nicht die streitige Erklärung des 7ten Sphi des Fiener-Recesses.

Beydes ist aber zusammen instruirt, und kann dahero zugleich entschieden werden, und dieses um so eher, da bey Entscheidung des ersten Puncts immer der zweyte streitig bleiben würde, und ich mich wiederholt in actis erkläret habe, daß ich auch nach völliger Beendigung der Rodung des hiesigen hierzu ausgesetzten Reviers bey meinen Holzschlägen nicht anders verfahren könne, als ich es bey denen vor 1788 und 89 gethan, mithin die von dem Herrn Commissario geäußerte Meynung blos eine Verschleppung der Hauptsache seyn würde.

Nach der von mir vorgedacht gethanen und angeführten Erklärung

daß ich von der Stunde, da mir Klägere beweisen würden, daß sie bey der Behörde um völlige Beendigung der Urbarmachung und Rodung des hierzu allhier ausgesetzten Reviers sowohl herrschaftlichen als Bauer-Fieners angehalten, und hierauf Resolution bekommen, ich in Rücksicht auf sie, und des Fiener-Recesses eod. in Absicht der Zukunft annehmen würde,

daß gedachtes Revier völlig gerodet sey,

können Klägere wenn sie wollen, in einem Monath, und durch eine bloße Vorstellung bey der Behörde diesen Zeitpunct haben.

Dem Herrn Commissario war meine vorgedachte Erklärung, welche er recht geflissentlich und vorsetzlich mit Stillschweigen zu übergehen scheint, aus denen Acten bekannt; äußerst auffallend ist dahero die Behauptung desselben,

Fol. 175.

daß in dem von ihm daselbst angeführten Fall, die alten verglichenen Prozesse wieder fortgesetzt werden müßten, und daß er der Angabe der Gemeinde, daß der Fiener vielleicht niemals völlig gerodet werden würde, noch erwähnet, da es doch nach meiner vorgedachten Erklärung blos und allein von Klägern abhängt,

daß ich in Absicht meiner künftigen Holzschläge, und der ihnen, in dem Fiener-Receß verwilligten Holznutzung in der kurzen Zeit von 4 Wochen annehme, daß das hiesige hierzu ausgesetzte Revier völlig gerodet, und urbar gemacht sey, und der Fiener-Receß im Spho 7. von der Zeit an zur Ausübung komme.

Ich könnte noch sehr viel von dem partheyischen Betragen des Hrn. Commissarii anführen, um aber nicht zu weitläuftig zu werden, will ich nur noch eines einzigen Umstandes allhier erwähnen.

Der Herr Commissarius sagt am Ende seines sogenannten Extract

ad 7 daselbst

„Ob Herr Beklagter von dem Holze, woran er ein Mitnutzungs-Recht habe, überhaupt und besonders „an den Prediger und Cantor etwas verschenken dürfe.

Nachstehende Stelle, welche wie ich glaube

Fol. 111. oder 112.

befindlich seyn wird, wird zeigen, wie ich mich wegen dem Holze, welches ich dem Prediger und Cantor als Deputatholz gebe, näher, und so weit erkläret habe, als es bey der Instruction thunlich, wo nur Facta eruirt werden sollen, ich habe daselbst nachstehendes angeführt,

was das Holz anbelange, so er dem Prediger und Cantor an Deputat zu ihrer Feuerung geben könne, so bleibe er dabey,

daß er diesen hierzu Holz von sämmtl. in dem 7ten Spho des Fiener-Recesses genannten Arten geben könne. Bey diesem Punct müsse er bitten Klägern nachstehende 2 Fragen, zu ihrer Beantwortung vorzulegen.

1) Ob Klägere für ihre Deputanten als Schmidt, Schäfer und übrige Hirten das Recht verlangten, sich zu ihrer Feuerung von denen im Spho 7. des Fiener-Rezesses vom 12ten Mart. 1777 gedachten Holzarten nehmen zu können, und

2) Ob der hiesige Prediger jura eines Ackermanns, und der Cantor jura eines Coßathen hieselbst habe.

Er bestreite nochmals ausdrücklich, daß Klägern irgend eine Holzart von denen im Spho 7. des Fiener-Recesses gedachten Holzarten privative zustehe, sondern diese waren ihnen blos

zu ihrer Feurung und Mitnutzung zugestanden.

Wenn er dem hiesigen Prediger und Cantor dergleichen Holz als Deputat-Holz zu ihrer benöthigten Feuerung gebe, so verschenke er so wenig dasselbe, als er solches verkaufe. Hierbey müsse er noch bitten Klägern nachstehende Frage vorzulegen,

Ob, wenn er dem Prediger und Cantor von dem im Spho 7. des Fiener-Recesses gedachten Holzarten

zu ihrer Feuerung geben würde, alsdenn ihre Kinder in der Schule und bey dem Prediger zur Vorbereitung zum Abendmahl nicht von dieser Feuerung mit genießen würden.

Hätte nun der Herr Commissarius dasjenige Holz, welches ich vorgedacht dem Prediger und Cantor gebe, als eine Verschenkung ansehen können und wollen, so würde er auch die Frage haben aufwerfen müssen:

Ob Klägere von dem Holze, wovon sie ein Mitnutzungs-Recht haben, an ihre Deputanten als Schmidt, Schäfer und übrige Hirten etwas verschenken dürfen?

Aus allem vorstehenden, und seinem übrigen partheyischen Betragen scheint mir nun wohl gar nicht undeutlich hervor zu gehen,

daß der Herr Commissarius seinen sogenannten Extract nicht deshalb angefertiget habe, um den Herrn Decernenten und mir eine Uebersicht von dem zu geben, was bishero in dieser Sache verhandelt worden, worauf es vorzüglich dabey ankomme, und welche Puncte näher erörtert werden müssen, sondern um den Herrn Decernenten, und mich irre zu führen.

Ich muß dahero dagegen, daß auf diesen sogenannten Extract auch nur die geringste Rücksicht genommen werde, auf das feyerlichste hiermit protestiren, und mir gegen alles künftige Verfahren, und Instruction des gegenwärtigen Herrn Commissarii ausdrücklich competentia vorbehalten.

von Byern.

B.

Erschien der Cammerherr von Byern und zeigte an, wie er bey demjenigen, was Klägere wegen einem zu instruirenden Interemistico über dasjenige Holz, welches sie von seinem vorjährigen Holzschlag der Elsen und Birken in Anspruch genommen, in Terminis den 2ten, 3ten und 5ten Februar c. angeführet, noch folgendes anzeigen müsse, und zwar,

ad 2) Er, Beklagter, habe jederzeit behauptet und behaupte es noch
daß das qu. Holz ihm gehöre
welches er in der Hauptsache ausführen würde.

Er habe auch mit diesem Holze keine solche Veränderung vorgenommen, wovon die Prozeß-Ordnung Theil 4. Tit. 4. §. 16. nro. 1. pag. 53. rede. Daß er dasselbe habe in Klaftern setzen lassen, bringe die Natur der Sache selbst mit sich, und sey unumgänglich nothwendig gewesen, sobald er solches Klägern nicht habe Preiß geben wollen, welches er doch nicht thun könne, da ihm an diesem Holze ein ganz unstreitiges Recht zustehe, wie er in der Hauptsache ausführen würde. Ohnerachtet er nicht glaube, es gegenwärtig schon nöthig zu haben; so habe er dennoch, um auch keinen Scheingrund Klägern zu Prozessen zu geben, diesen Klägern

das Zopf- und Zacken-Holz von seinem vorjährigen Holzschlag derer Elsen und Birken nach dem Fiener-Receß vom 12ten Mart. 1777. zu ihrer Feurung und Mitnutzung zu diesem Behuf liegen lassen.

Hiermit aber nicht zufrieden nehmen sie noch anderes Holz in Anspruch. Dieses in Anspruch genommene Holz, welches er Klägern nicht zugestehe, habe dahero nicht mit demjenigen, welches er selbigen vorgedacht, zugestanden, vermischt liegen bleiben können, und dahero aufgehauen, und in Klaftern gesetzt werden müssen, weil es sonst unmöglich zu sortiren, specificiren, und zu taxiren gewesen wäre, und Klägere es auch mit dem ihnen vorbemeldet zugestandenen Zopf- und Zacken-Holze weggefahren haben würden, da denn das Objectum litis niemals würde haben ausgemittelt werden können, so daß, wenn er auch in der Folge sein Recht an dieses Holz erstritten, er dennoch dieses Holz eingebüßet, und einen ansehnlichen Schaden erlitten haben würde, welches auch wohl die Absicht derer Klägere sey.

Auch dadurch, daß Klägere verlangten, daß ihnen das Zopf- und Zackenholz, welches er vorgedacht liegen lassen, sofort verabfolget würde, hätten sie es selbst zu einer unumgänglichen Nothwendigkeit gemacht,

daß das streitige Holz davon abgehauen und separiret würde.

Ueberdem verlangten Klägere nach dem Protocoll vom 5ten Februar c.

daß alle das Holz, welches im dicken Ende etwas mehr als 3 Zoll im Durchmesser, weiter hin, und am dünnen Ende aber weniger enthalte, aus seinen Klaftern sortirt, specificirt und taxiret werde.

Von diesem Anspruch und Distinction hätten sich Klägere bis auf gedachten 5ten Februar, keine Sylbe merken lassen. Hierdurch würde nun das Sortiren, Specificiren, und Taxiren des Holzes nicht allein ebenfalls nothwendig, sondern die Kosten davon würden 3- und 4fach verdoppelt, da das qu. Holz anstatt, daß es, wie bey dem Holzschlag von 1788 geschehen, nur am dicken Ende gemessen worden, nunmehro nach dem ausdrücklichen Verlangen derer Klägere an 3 und 4 Stellen gemessen werden müßte.

Es verstehet sich nun wohl von selbst, daß wenn Klägere ihre Ansprüche an das qu. Holz nicht gültig machen könnten, und ihnen dieses Holz aberkannt würde, sie schuldig und gehalten wären,

alle auf das Sortiren, Specificiren und Taxiren des qu. Holzes verwendete Kosten allein zu bezahlen, und ihm, die ihm durch ihren widerrechtlichen Anspruch verursachte Schäden und Kosten zu erstatten,

als worauf er hierdurch nochmals ausdrücklich antragen wolle.

ad 3)

ad 3) Wären derer Klägere angebliche Bedenklichkeiten dadurch völlig gehoben, da er sich anheischig mache, Klägern gegen Verabfolgung des qu. Holzes eine baare Caution zu bestellen, und daß diese Caution Klägern zu der Sicherheit dienen solle, daß er, im Fall ihnen das qu. Holz zugesprochen werden sollte, alsdenn eben so viel Holz wieder in natura anschaffen, und an Klägere in der Maaßen, als es erkannt würde, verabfolgen lasse.

Um aber auch hierbey zu zeigen, wie er sich jederzeit nach allen Kräften bemühe, eine jede Sache so wenig weitläuftig, als möglich zu machen, und Klägern nachzugeben; so verbinde er sich, seine Caution auf so hoch zu bestellen, als die Taxe des sämmtl. von Klägern in Anspruch genommenen Holzes betragen würde, ohne auf sein ihm in jedem Falle, daran zustehendes, und ihm von Klägern selbst eingeräumtes Mitnutzungs-Recht, bey dieser Cautions-Bestellung Rücksicht zu nehmen, jedoch mit der ausdrücklichen Bevorwortung, daß alle dasjenige, welches bey der Instruction dieses Interemistici verhandelt werde, bey der Hauptsache nicht gegen ihn angeführt werden könne, hierdurch wären Klägere in allen möglichen Fällen gesichert. Daß diese Klägere aber nicht wünschten, daß ein gewisses Verhältniß feststehe, oder festgesetzt werde, nach welchem sie ihr verlangtes Mitnutzungs-Recht ausüben könnten, glaube er ihnen sehr gerne, da sie in allen Stücken Ordnung scheueten, und neue Unordnung zu erregen suchten, um hierbey im Trüben zu fischen. Sollte aber über das Verhältniß dergleichen Mitnutzungs-Recht, in der Zukunft einmal Streit entstehen, so verstehe es sich wohl von selbst, daß dieses alsdenn in der Güte oder durch den Weg Rechtens ausgemacht werden müsse. Er liebe die Ordnung, und ihm würde es dahero jederzeit angenehm seyn, wenn diese Sache, auf eine und die andere Art, in Absicht des Zopf- oder Zackenholzes, welches er Klägern zur Mitnutzung zu ihrer Feuerung zugestehe, abgemacht und hierbey zugleich festgesetzt würde, daß ein gleichmäßiges Verhältniß in Absicht des in Streit befangenen Holzes, wenn von diesem Klägern etwas zugesprochen werden sollte, alsdenn ebenfalls obwalte. Er bescheide sich zwar hierbey, daß dieses nicht zu dem gegenwärtigen Interemistico gehöre, und da solches noch nicht in Rede gewesen, als eine neue Sache ganz besonders auszumachen sey, damit hiermit nicht andere Sachen verwechselt, und diese hierdurch verdunkelt würden.

Uebrigens beziehe er sich auf seine des gegenwärtigen Interemistici wegen, bey Königl. Regierung unterm 7ten, 8ten und 16ten Februar c. eingereichte Vorstellungen hiermit ausdrücklich, daß er nicht daran Schuld gewesen, daß der Hr. Landjäger Scheffer am 15ten Febr. da er zum Sortiren des qu. Holzes anhero gekommen, unverrichteter Sache wieder nach Hause reiten müssen, beweise anliegende Abschrift desselben Briefes, wovon er das Original hiermit vorlegen wolle. Dieser Brief bezeuge,

daß er von seiner Seite 2 Mann zum Sortiren damals gestellt, die Kläger aber dergleichen nicht geben wollen,

mithin wären Klägere an alle denen Kosten Schuld, welche durch ihre gedachte Verweigerung, wie im vorigen Jahre Leute zum Sortiren mitzugeben verursacht worden; er wolle dahero bitten,

daß die Diäten des Hrn. Landjägers Scheffer von gedachtem 5ten Febr.; ingleichen die Kosten des Rescripts von Königl. Regierung an den Commissarium vom 19ten Febr. c. wie auch des Berichts desselben vom 23ten desselben Monats, und des hierauf unter dem 26ten desselben Monats erlassenen abermaligen Rescripts Königl. Regierung auf derer Klägere Rechnung in allem und jedem Falle aber besonders aufgeworfen, und die Klägere angehalten würden, ihm die ihm dadurch verursachte Kosten, wovon er anbey die Liquidation übergeben wolle, zu erstatten.

Ihm sey jederzeit sehr daran gelegen, eine jede Sache so wenig weitläuftig und kostbar, als möglich, zu machen, und wolle dahero zu denen vielen Beweisen, die er davon schon gegeben, noch nachstehenden hinzu thun, nehmlich er wolle den Vorschlag thun,

daß von 10 bis 15 Klaftern das Holz, welches Klägere davon in Anspruch genommen, sortirt, specificirt, und nach diesem das ganze Quantum berechnet und taxiret werde, so wie dieses bey Regulierung des Interemistici im verwichenen Jahre geschehen.

Diesen Vorschlag habe er schon dem Herrn Landjäger Scheffer am 15ten Febr. thun wollen, wenn derselbe nicht unverrichteter Sache, durch die Schuld derer Klägere wieder nach Hause reiten müssen. Auf gedachte Weise würden die ansehnlichen Kosten des Sortirens fast gänzlich ersparet.

Die Klägere hätten selbst bey ihrem diesjährigen Holzschlage der Elsen und Birken, im Bauer-Fiener dasjenige Knüppelholz, welches im Durchmesser am dicken Ende drey Zoll und weniger enthalte, wie auch das von jungen grünen Bäumen, welche nur 3 Zoll im Durchmesser und weniger enthielten, gehauene Holz in Knüppeln, und ungespalten mit in Klaftern setzen lassen, und wollten diese Klaftern verkaufen.

Diese Klaftern ständen noch jetzt im Bauer-Fiener, da nun Klägere durch dieses ihr eigenes Factum bewiesen hätten,

daß vorgedachte Holzarten allhier in Klaftern gesetzt, und hernach verkauft würden,

so wolle er sich auch dieses Facti zu seinem Beweise bedienen und bitten: die gedachte Klaftern, damit sie nicht fortgeschaft oder verändert würden, noch heute in Augenschein zu nehmen, und den Befund pflichtmäßig zu verzeichnen.

Da auch Klägere schon ehedem und seit verschiedenen Jahren bey ihren Holzschlägen im Bauer-Fiener eben die vorgedachten Holzarten mit in Klafter gesetzt, und hernach verkauft hätten; so wolle er über dieses Factum

Klägern hiemit den Eid deferiren.

Ihm, Beklagten, wäre von Königl. Regierung niemals verbothen worden das qu. Holz mit in seinen Klaftern setzen zu lassen, wie der Herr Commissarius in seiner Vorstellung vom 25. Febr. c. irrig behaupte.

Bey seinem Holzschlag 1788 habe er ja auch noch nicht gewußt, was Klägere eigentlich für Holz-Arten in Anspruch nehmen.

Gesetzt aber, die Natur der Sache und des Holzschlages hätte es nicht erfordert, daß das qu. Holz von dem für Klägere zu ihrer Feuerung und Mitnutzung liegen gebliebenen Zopf- und Zacken-Holz abgehauen und in Klaftern gesetzt werde, wie solche es doch erfordert habe.

Gesetzt, die Königl. Regierung hätte ihm anbefohlen, das qu. Holz nicht mit in seine Klaftern setzen zu lassen, wie doch nicht sey, so würde doch das Holz, welches Klägere erst am 5ten Febr. c. mithin nach beendigtem Holzschlag in Anspruch genommen, in allen Fällen mit in seinen Klaftern gesetzt werden, und das Sortiren dahero und die Kosten dieserhalb zu verwenden nothwendig gewesen seyn.

Gesetzt auch, alles Vorstehende wäre nicht, wie es doch sey, und er hätte gleich bey dem Holzschlage die in Anspruch genommene Holzarten von seinem unstreitigen Holz separiren lassen wollen; wer hätte alsdenn dieses Geschäfte übernehmen sollen? Die Holzhauer verständen vom Durchmesser nichts, ihre Maaße sey das Umspannen und also der Ummesser. Diese Holzhauer und ihre Verwandte machten eben an das qu. Holz Ansprüche, sie würden also sehr partheyisch dabey zu Werke gegangen seyn. Gesetzt aber, dieses wäre auch nicht, wie es doch sey, so würde bey dem Separiren derer gedachten Holzarten hie und da ein Stück von einer Holzart, viele Schritte davon wieder dergleichen zu liegen gekommen seyn, alsdann aber wäre kein Maaßstab vorhanden gewesen, nach welchem der Holzhauer, der Klafterweise sein Lohn empfängt, zu bezahlen gewesen, das Holz hätte alsdenn gestohlen werden können, ohne daß man es gewahr geworden, und ohne, daß in einem jeden Falle das Quantum hätte angegeben werden können. Hätte man nun die einzeln umherliegenden Stücken, von dem in Anspruch genommenen Holzarten auch wollen zusammenkarren und auf diese Weise in Klaftern setzen lassen; so würde dieses ungleich mehr Kosten gemacht haben, als gegenwärtig das Sortiren kosten würde, und der Herr Landjäger Scheffer würde doch in einem jeden Fall, das in Anspruch genommene Holz haben sortiren und specificiren müssen, und auch diese Kosten würden also jederzeit bey denen Ansprüchen der Klägere zu verwenden gewesen seyn. Dieses alles würde mehr als hinreichend beweisen, daß er an den gedachten Kosten nicht Schuld gewesen sey. Wenn aber der Herr Commissarius in seinem Bericht vom 25ten Febr. c. an Königl. Regierung überhaupt und ohne daß die Sachen vorhero einmal gehörig untersucht gewesen, so geradezu behauptet,

daß er (Beklagter) die gedachte Kosten einzig und allein und recht vorsätzlich verursachet habe,

so habe gedachter Herr Commissarius die Untersuchung dieserhalb gewissermaßen zu seiner eigenen Sache gemacht, da derselbe sich nicht gerne selbst einer Unwahrheit bezüchtigen würde. Er (Beklagter) sehe sich dahero genöthiget, sich dieserhalb Competentia vorzubehalten.

von Byern.

Verzeichniß

derer Kosten, welche ich davon gehabt, daß die hiesige Gemeinde am 15ten Febr. c. bey der Anwesenheit des Herrn Land-Jägers Scheffer keine Leute zum Sortiren des von ihnen in Anspruch genommenen Holzes geben wollen, und derselbe also unverrichteter Sache wieder fortreiten müssen.

Für meine Vorstellung an Königl. Regierung vom 16ten Febr. c.	—	—	1 Rthlr.	8 Gr.	
Für den Bothen solche nach Magdeburg zu tragen	—	—	—	—	12 Gr.	
Postgeld für das Rescript der Königl. Regierung vom 19ten Febr. c.			—	—	1	6 pf.
Postgeld für eben dergleichen Rescript vom 26ten Febr. c.			—	—	3	
				Summa 2 Rthlr.	—	6 pf.

C.

Ad Acta Commissionis, den dritten Klage-Punct der Gemeinde betreffend.

Da der zur Instruction derer hiesigen Rechtsstreitigkeiten ernannte Commissarius der Herr Justiz-Amtmann Wangerow in termino den 22ten Febr. Fol. 95 b von mir eine genaue und bestimmte Erklärung, was ich denen Klägern von dem geklagten Holze zustehe oder bestreite, und zwar unter dem Vorgeben forderte,

daß meine Einlassung auf die Klage nicht ganz deutlich gewesen,

so ersuchte ich hierauf gedachten Herrn Commissarium Fol. 97. und 97 b. mir die Stellen anzuzeigen, welche seiner Meinung nach in meiner Einlassung und Beantwortung von

Fol. 31 bis 38.

nicht deutlich seyn sollten. Der Herr Commissarius gab mir hierauf die Stelle Fol. 31 b. sub litt. c. wo ich angeblich eine Bedingung angenommen, welche nicht hieher gehöre, und wodurch eben die weitere Einlassung ad 2. 3 et 4 unbestimmt und schwankend werden sollte, als diejenige Stelle an,

welche

welche zu der verlangten nähern Erklärung ihm Veranlassung gegeben,
mit dem Ersuchen:

bey Abgebung meiner Erklärung keine Bedingungen zu machen, wenn so oder anders erkannt werden sollte; sondern unbedingt zu sagen, was ich einräume, oder bestreite.

Am 3ten Febr. Vormittags konnte ich, wegen sehr heftigen Kopfschmerzen und Wallung, nicht persönlich vor der Commißion erscheinen, wovon ich dem Herrn Commissario Nachricht geben ließ, den Nachmittag erschien ich, obgleich mein Befinden sehr übel war, und übergab meine von dem Herrn Commissario vorgedachte verlangte Erklärung schriftlich ad acta. In dieser Erklärung setzte ich die vorbemeldete als undeutlich angegebene Stelle auf das deutlichste auseinander, und bezog mich wegen denen übrigen Klagepuncten, von welchen der Herr Commissarius nicht vorgegeben, daß in meiner Einlassung und Beantwortung etwas Dunkeles obwalte,

auf meine in act. Comm. Fol. 31 bis 39 befindliche Einlassung und Beantwortung der Klage, wie auch auf meinem exhibito Fol. 103 bis 112, in welchem ich nun schon zum zweitenmale sämmtliche Klage-Puncte auf das deutlichste beantwortet und mich erkläret hatte, was ich einräume oder bestreite.

Diesem ohnerachtet und ob ich mich gleich gegen den Herrn Commissarium über solche heftige Kopfschmerzen beklagte, welche mich kaum denken ließen, verlangte derselbe, daß ich mich sofort mündlich über sämmtliche in dieser Sache von Klägern angebrachte Klage-Puncte nochmals einlassen sollte.

Durch die Alteration über ein in allen Fällen, und besonders unter vorbemeldeten Umständen so unbilliges Zumuthen, wurde mir so übel, daß ich genöthiget war die Commißion sofort zu verlassen, und meinen Medicum den Doctor Jüncken aus Burg holen zu lassen, welcher mir dann alle Anstrengung, Gemüthsbewegungen und besonders das Sprechen bey Androhung der größten Gefahr untersagte, wie dessen Attest, welches ich ad acta Commissionis gegeben, und worüber derselbe erforderlichen Falls eidlich vernommen werden kann, mit mehrern besagen wird.

Ob ich nun gleich glauben konnte, daß ich mit dergleichen fernern Zumuthungen und besonders den nemlichen Tag meiner dem Herrn Commissario bekannten Gesundheitsumstände wegen verschont bleiben würde, so erhielt ich dennoch noch denselben Abend um 9 Uhr ein Billet und Decret von demselben, welches ich aber nicht lesen konnte, meine Söhne zu sich nahmen, und mir erst 8 Tage nachher, da meine Besserung anfing, gegeben haben,

und die vorgedachte Zumuthung des Herrn Commissarii

mich nicht Bedingungsweise zu erklären,

ist Proceßordnungswidrig und der Sache, wovon die Rede ist, gar nicht angemessen. Diese Sache leidet keine andere Erklärung, als diejenige, welche ich wiederholt gethan,

nemlich, daß die im 7ten Spho des Fiener-Recesses vom 12ten Mart. gedachte Bestimmung der Maaße entweder auf die Windbrüche allein, oder auf sämmtliche in diesem Spho gedachte Holzarten gehen müsse,

wie ich dieses in meiner Erklärung vom 3ten dieses

Fol.

abermals auf das deutlichste auseinandergesetzt und mich hierüber erkläret habe, auf welche ich mich nochmals beziehe, den Inhalt derselben nochmals bestätige und abermals bitte, daß bey Entscheidung dieses Puncts erkannt werde:

daß die im Spho 7. des Fiener-Recesses vom 12ten Mart. 1777 enthaltene Bestimmung der Maaße auf die Windbrüche allein gehe,

eventualiter aber,

daß die gedachte Bestimmung der Maaße auf sämmtliche in dem 7ten §. des bemeldeten Fiener-Recesses benannte Holzarten gehe.

Diese beyde Erklärungen des 7ten Sphi Fiener-Recesses sind nur möglich, eine dritte giebt es nicht, und Klägern kann nicht verstattet werden, nach Belieben auszusuchen, auf welche Holzart die gedachte Maaße nur gehen soll, und auf welche wieder nicht. Diese Maaße muß entweder auf die Windbrüche allein, oder auf alle diesen Windbrüchen vorstehende Holzarten gehen. Hätte ich mich dahero vorgedacht, von dem Herrn Commissario übereilen, oder induciren lassen, so würde ich mir und meinen Nachkommen eine gerechte und sehr wichtige Sache begeben haben.

Ich habe mich über sämmtliche von Klägern in termino den 5ten May 1789.

Fol. 22 b.

in dieser Sache angegebene Klage-Puncte

Fol. 31 bis 39.

deutlich und umständlich eingelassen, und mich erkläret, was ich Klägern zugestehe oder bestreite.

Daß diese meine Einlassung und resp. Erklärung deutlich und bestimmt sey, erhellet schon daraus:

1) Daß der Herr Commissarius bey Durchlesung und Durchgehung derselben nichts dagegen erinnert.

2) Daß Klägere in ihrer Beantwortung gedachter meiner Einlassung am 16ten May 1789.

Fol. 40 bis 48.

nichts Dunkeles und Unbestimmtes darin gefunden, sondern ein jedes von mir darin angeführtes beantwortet,

3) Daß die mir in Termino den 2ten Febr. 1790.
Fol. 97 b.
von dem Herrn Commissario als undeutlich angegebene Stelle schon in termino den 16ten May 1789.
Fol. 42a et b.
durchgegangen, und auseinander gesetzt worden.

Ich habe ferner in meinem Exhibito
Fol. 103 bis 112.
mich zum zweitenmale erkläret und auf das deutlichste bestimmt,
was ich Klägern einräume oder bestreite.

Zum drittenmale habe ich auf ausdrückliches Verlangen des Herrn Commissarii in einem schriftlichen und am dritten Febr. übergebenen Aufsatz die mir von demselben als undeutlich angegebene Stelle abermals
Fol. bis
auf das deutlichste auseinander gesetzt, und mich wegen denen übrigen Klagepuncten und was ich von diesen einräume oder bestreite auf meine
Fol. 31 bis 39 und Fol. 103 bis 112.
befindliche Einlassung und wiederholte Erklärungen bezogen, und dieses um so mehr, da mir so wenig von dem Herrn Commissario als denen Klägern bis dahin nur noch eine einzige Stelle habe angegeben werden können, welche auch dem Scheine nach nicht völlig deutlich und bestimmt darin sey.

Weun nun unter diesen Umständen überhaupt und auch überdem zu einer Zeit, wo ich Krankheits halber dazu ganz unfähig war, von dem Herrn Commissario eine abermalige Einlassung und Erklärung über Puncte, worüber ich mich schon zu wiederholten malen auf das deutlichste eingelassen und erkläret hatte, von mir sofort mündlich verlanget wurde, so kann ich nichts anders glauben, als daß der Herr Commissarius hierbey beabsichtiget habe;
mich irre zu führen, zu induciren und dem Gegentheil Gelegenheit zu geben, eine beynahe völlig instruirte Sache wieder von vorne anzufangen, und dabey neue rabulistische Kunstgriffe anzubringen.

Eine so weitläuftige und aus so vielen Puncten bestehende Sache, bey welcher so viele alte Acten und Documente nachgesehen und angeführet werden müssen, mündlich zu beantworten, ist schon an sich, ohne sich den größten Nachtheil dieserhalb auszusetzen, nicht thunlich. Der Hauptzweck der Proceß-Ordnung ist, daß die Wahrheit an das Licht und vor den Richter gebracht werde, und muß dahero wohl völlig einerley seyn, ob dieses mündlich oder schriftlich geschiehet.

Sollte es Commissariis erlaubt seyn, auf vorgedachte Weise zu verfahren; so würde diesen hierdurch unter dem Vorwand, daß die Einlassung und Erklärung nicht deutlich genug gewesen, und dahero wiederum eine neue anzufangen sey, Gelegenheit gegeben, eine jede Sache viele Jahre hindurch mit zu ihrem eigenen Vortheil und so lange zu verschleppen, bis endlich die Parthey, welcher sie nicht wohl wollten, entweder aus Mangel des Gedächtnisses oder bey Krankheit, oder aus endlichem Ueberdruß Sachen einräume oder nicht bestreite, wozu sie doch ein völliges Recht habe; und durch dergleichen Unternehmungen könnten auch Commissarii die so vortrefliche Proceß-Ordnung völlig untergraben oder unkräftig machen.

Wenn man aber noch überdem in Erwägung ziehet, daß der gegenwärtige Herr Commissarius Justiz-Amtmann Vangerow an dem nemlichen Tage, da ich Krankheits halber die Commißion verlassen und meinen Medicum holen lassen muste, mir noch des Abends um 9 Uhr ein Decret zuschickt,
dessen Inhalt mir unangenehm seyn, und also, wenn ich solches gelesen hätte, und von meinen Söhnen nicht zurück behalten worden, meine Krankheit vermehren mußte.

Da er in diesem Decret festsetzt, daß ich mich den andern Morgen um 9 Uhr vorgedacht einlassen, und erklären sollte, oder zu gewärtigen, daß er in Contumaciam gegen mich verfahren würde, so würde ein jeder, welcher nur menschliches Gefühl hat, sich selbst sagen, was ich hierüber sagen könnte, und mir nicht verdenken, daß ich mir hierdurch gegen alles, was von gedachtem Herrn Justiz-Amtmann Vangerow (dessen partheyische und Actenwidrige Einleitung des ersten Klage-Puncts der Gemeinde mich schon sehr aufmerksam machte,) in meinen Rechtssachen verhandelt wird
Competentia ausdrücklich vorbehalten und
mich dahin erklären:
daß ich hiermit meine Einlassung und Beantwortung der Klage
Fol. 31 bis 38.
meine Erläuterung der nicht deutlich gefundenen Stelle
Fol. 42 und 42 b.
meine abermalige Einlassung und Beantwortung
Fol. 103 bis 112 und
meine nochmalige Erläuterung der vorgedacht nicht deutlich gefundenen Stelle, welche ich am 3ten Febr. in termino Commissionis übergeben,
Fol.
Zeile für Zeile, Wort für Wort, Sylbe für Sylbe hiermit nochmals wiederhole.

Da

Da ich bey der wahren Beschaffenheit der Sache, und bey denen redenden Documenten gegenwärtig solchen nichts zusetzen, noch abnehmen, und mich nicht anders erklären kann, als ich mich schon vorgedacht in meinen Eingaben eingelassen und erkläret habe. Unter diesen vorgedachten Gründen, welche Acta völlig verificiren werden, halte ich mich nun nicht verbunden, das mir am 3ten Febr. c. Abends um 9 Uhr von dem Herrn Commissario überschickte Decret, welches ich Krankheits halber zu der Zeit nicht lesen, vielweniger aus dieser Ursach, den Morgen darauf um 9 Uhr in Erfüllung bringen konnte, sondern mir vorgedacht erst 8 Tage nachhero und da der Herr Commissarius bereits wieder von hier abgereiset war, von meinen Söhnen gegeben worden, nehmlich mich mündlich auf den gegenwärtigen Klagepunct einzulassen, zu befolgen, es wäre denn, daß mir dieses von einer Königl. Hochpreißl. Landes-Regierung ausdrücklich anbefohlen würde, in welchem Fall ich hiermit bitten will,

daß mir erlaubt werde, meine bereits ad acta Commissionis gebrachte Einlassung und nochmalige Erläuterungen und Erklärungen aufzulesen, und auf diese Weise dem Protocollführer in die Feder zu dictiren, da ich, wie vorgedacht, mich nicht anders bey der wahren Beschaffenheit der Sachen, und so wie diese aus gerichtlichen Documenten hervorgehen, einlassen und erklären kann, und, wenn der Herr Commissarius bey dessen ex actis constirenden Partheylichkeit gegen mich meine Einlassungen und Erklärungen selbst dictiren würde, befürchten müßte, daß er sich dabey Worte bediente, welche eine verkehrte Auslegung zuließen, oder meine angegebene Gründe schwächeten.

Klägere selbst haben ja schriftliche Aufsätze ad Acta Commissionis übergeben, wie deren Eingaben vom 2ten und 5ten Februar c. dieses beweisen; Auch hat mich der Herr Commissarius sowohl, als der Herr Assistent derer Klägere ersucht, meine schriftliche Aufsätze diesem vorhero zu communiciren, damit derselbe sich darauf vorbereiten könne, welches, wenn darauf etwas ankommen sollte, ich zu beweisen, jederzeit bereit bin. Gedachter Herr Assistent hat noch dergleichen Aufsätze von mir schon verschiedene male in Händen, ohne darauf geantwortet zu haben.

von Byern.

6 Gr. Stempel.

Friedrich Willhelm ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor ꝛc. Es ist bey Unserer Regierung vorgetragen worden, was Ihr in Betreff der commissarischen Instruction, in Sachen Eurer, wider die Gemeinde zu Parchim unterm 7ten dieses vorgestellet habt; und lassen Wir Euch darauf dieses zur Resolution ertheilen.

ad 1) Hättet Ihr die Bemerkungen, welche Ihr gegen den bey der dritten Klagesache von dem Instruenten, Justitz-Amtmann Vangerow, entworfenen Statum causae et controversiae, in der Anlage sub A. gemacht, bey dem gedachten Commissario anbringen sollen; der alsdenn von diesen Bemerkungen, den vorgeschriebenen Gebrauch würde gemacht haben. Dies ist der Zweck, der Euch von dem Instruenten geschehenen Communication des Status causae gewesen, und dasjenige Verfahren, welches das Circulare vom 20ten Septbr. 1783. 5. v. §. 6 und 7. vorschreibet, um diejenigen Irthümer, welche bey Anfertigung des Status causae et controversiae von Seiten des Commissarii untergelaufen seyn sollten, zu finden, und sie abzuändern. Eben so ist

ad 2) Bereits durch die Verfügung vom 26ten Febr. c. a. verordnet, daß der Umstand, wer die Kosten des Holz-Sortirens, und des Interemistici verursacht hat? mit erörtert, und künftig darüber mit erkannt werden soll. Ihr hättet daher die Ausführungen in der Beylage sub B., wodurch Ihr diese Schuld auf die Gemeine zu Parchim bringen wollet, nur bey dem Instruenten sofort anbringen sollen, und wird nach instruirter Sache sich allererst ergeben, ob das von dem Justitz-Amtmann Vangerow, in dem Berichte vom 23ten Febr. c. a. geäußerte Sentiment richtig ist, oder nicht.

ad 3) Muß es der guten Beurtheilung des Instruenten überlassen werden, welche Angaben der Partheyen, er für bestimmt, und deutlich genug hält oder nicht; um letztern Falls die Partheyen zu bestimmten und deutlichern Angaben anzuhalten; und der künftige Urtelsfasser wird alsdenn, wenn dennoch dieser oder jener Umstand noch mehrerer Bestimmung und Aufklärung bedarf, sich solche ebenfalls noch zu verschaffen wissen. Dahero habt Ihr auch dergleichen in der Anlage C. gegebene und von Euch erforderte nähere Angabe, und Erläuterung nur bey dem Instruenten abgeben sollen.

ad 4) Werdet Ihr in Absicht Eurer schriftlichen Eingaben auf die Verordnung vom 26ten Febr. c. verwiesen, und können solche, aus denen darin angeführten Gründen, und wegen des besorglichen Mißbrauchs, statt aller mündlichen Verhandlung der Sache, nicht gestattet werden.

Solltet Ihr dergleichen schriftliche Aufsätze, außer Eurem mündlichen Vortrage, noch einreichen wollen, um den Instruenten vorläufig von Eurer Intention zu informiren, oder den künftigen Urtelsfasser davon des mehrern zu überzeugen; so müsset Ihr sie dem Instruenten zeitig vor dem Termin zustellen, damit in Termino selbst, deren Durchlesung und Durchgebung nicht Aufenthalt mache, sondern davon in Termino gleich der etwannige Gebrauch gemacht werden kann.

Nach allem diesen ist nun dato, nach der abschriftl. Anlage an den Justitz-Amtmann Vangerow rescribiret worden. Uebrigens aber hat Unsere Regierung dasjenige, was Ihr gegen den ꝛc. Vangerow anbrin-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1752188047/phys_0079
DFG

gen wollen, nicht für hinreichend gehalten, um demselben die Instruction Eurer Prozesse abzunehmen, und sie einem Andern zu übertragen. Außer den Kosten, die dieses von neuen machen würde, würde es auch zum Schaden der Partheyen, nur neuen Aufenthalt verursachen, da der Justitz-Amtmann Vangerow nun einmal von den so verschiedenen, und zum Theil verwickelten Gegenständen der Prozesse informirt ist. Ueberhaupt gehet Ihr darunter viel zu weit, wenn Ihr unbeträchtliche Irrthümer eines Instruenten, die bey einer großen Menge der Verhandlungen zuweilen vorfallen können, und deren Hebung sehr leicht auf dem vorgeschriebenen Wege möglich ist, sofort auf Rechnung bösen Willens setzen wollet, oder eine Abweichung der Meinung des Instruenten von Eurigen, eine darauf von Seiten des Instruenten Euch geschehenen Remonstration oder Auflage; oder ein vom Commissario gegen das committirende Collegium geäußertes, Euch ungünstiges Sentiment, sofort für eine Partheylichkeit des Instruenten, oder für eine Eingenommenheit gegen Euch ausgebet. Unsere Regierung hat mit dem Betragen des Justitz-Amtmann Vangerow in Euren, und so vielen ihm aufgetragenen Geschäften mit seinem Fleiße und Rechtschaffenheit zufrieden zu seyn alle Ursach, und es wird Euch daher gerathen, Euch dessen Verunglimpfung zu enthalten, wenn Ihr Euch nicht dagegen der gesetzlichen Verfügung des Corporis Iur. Friedr. Part. III. Tit. I. §. 21. und 22. aussetzen wollet.

Uebrigens sind Wir ꝛc. ꝛc. Gegeben Magdeburg den 16ten Mart. 1790.

v. Goldbeck.

An
den Cammerherrn Rudolph Georg Christoph v. Byern,
zu Parchim.

Jury.

Beylage.

Friedrich Willhelm ꝛc. ꝛc.

Abschrift.

Unsern ꝛc. Der Cammerherr v. Byern zu Parchim hat die hierbey kommende 3 Originalien sub A. B. et C. zu der dritten Klagesache der dortigen Gemeinde wider ihn gehörig, bey Unserer Regierung übergeben. Wir lassen Euch solche hierbey zufertigen, um von derselben contentis bey Instruction der Sache den rechtlichen Gebrauch zu machen. Es können und sollen nun zwar dergleichen schriftl. Aufsätze die Stelle der mündlichen Verhandlungen von Seiten des ꝛc. v. Byern, auf welche Ihr allerdings bestehen müsset, — nicht vertreten; indessen habt Ihr doch solche von dem ꝛc. v. Byern anzunehmen, und daraus wenn sie Euch vor dem Termin eingereicht werden, von der Intention desselben die nöthige Kenntniß zu nehmen, oder wenn Ihr davon dergleichen Gebrauch nicht mehr machen könnet, solche zu den Acten zu legen. Ueberhaupt aber werdet Ihr wohl thun, bey den Aeußerungen des Cammerherrn v. Byern, auf Euch selbst höchst aufmerksam zu seyn, und demselben zu Beschwerden nicht nur keine Veranlassung zu geben, sondern auch denselben, durch Euer Betragen zu widerlegen. Endlich lassen Wir Euch die dem ꝛc. v. Byern dato gegebene Bescheidung hierbey communiciren, und sind ꝛc.

Magdeburg den 16ten Mart. 1790.

An
den Gerichts-Amtmann Vangerow,
zu Kehnert.

ad Regimen.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Magdeburg. Landes-Regierung hat mir auf meine allerunterthänigste Vorstellung vom 7ten Mart. unterm 16ten desselben Monats, welches ich erst den 2ten April erhalten, zur Resolution ertheilet.

1) daß ich die Bemerkungen, welche ich wegen der bey der dritten Klagesache von dem Instruenten, Justitz-Amtmann Vangerow entworfenen Statum causae et controversiae in der Beylage sub A. gemacht, bey dem gedachten Commissario hätte anbringen sollen, der alsdenn von diesen Bemerkungen den vorgeschriebenen Gebrauch würde gemacht haben. Dies sey der Zweck, der mir von dem Instruenten geschehenen Communication des Status causae gewesen, und dasjenige Verfahren, welches das Circulare vom 20ten Septbr. 1783 vorschreibe und diejenigen Irrthümer, welche bey Anfertigung des Status causae et controversiae von Seiten des Commissarii untergelaufen seyn sollten, zu finden, und sie abzuändern.

2) daß bereits durch die Verfügung vom 26ten Februar c. a. verordnet, daß der Umstand, wer die Kosten des Holz-Sortirens und des Interemistici verursacht hat, mit erörtert, und künftig darüber mit erkannt werden soll. Ich hätte dahero die Ausführung in der Beylage sub B. wodurch ich diese Schuld auf die hiesige Gemeinde bringen wollen, nur bey dem Instruenten sofort anbringen sollen, und würde nach instruirter

Sache

Sache sich allererst ergeben, ob das von dem Justiz-Amtmann Vangerow in dem Berichte vom 23ten Febr. c. a. geäußerte Sentiment richtig sey oder nicht.

3) Müsse es der guten Beurtheilung des Instruenten überlassen werden, welche Angabe der Partheyen er für bestimmt, und deutlich genug hält, oder nicht, um letztern Falls die Parthey zu bestimmten, und deutlichen Angaben anzuhalten, und der künftige Urthelsfasser würde alsdenn, wenn dennoch dieser oder jener Umstand, noch mehrerer Bestimmung und Aufklärung bedarf, sich solchen annoch zu verschaffen wissen; dahero ich auch dergleichen in der Anlage C. gegebene und von mir geforderte nähere Angabe und Erläuterung nur bey dem Instruenten abgeben sollen.

4) Würde ich in Absicht meiner schriftlichen Eingaben auf die Verordnung vom 26ten Februar verwiesen, und könnten solche aus denen darin angeführten Gründen, und wegen des besorglichen Mißbrauchs statt aller mündlichen Verhandlungen der Sache nicht gestattet werden. Sollte ich dergleichen schriftliche Aufsätze ausser meinem mündlichen Vortrage noch einreichen wollen, um den Instruenten vorläufig von meiner Intention zu informiren, oder den künftigen Urthelsfasser davon des mehrern zu überzeugen, so müßte ich sie dem Instruenten zeitig vor dem Termin zustellen, damit in Termino deren Durchlesung und Durchgehung nicht Aufenthalt mache, sondern in termino gleich der etwanige Gebrauch gemacht werden könne.

5) Daß mein gegen den ꝛc. Vangerow Angebrachtes nicht für hinreichend befunden worden, um demselben die Instruction abzunehmen, und einem andern zu übertragen.

6) Daß ich darunter viel zu weit gehe, wenn ich unbeträchtliche Irrthümer eines Instruenten, die bey einer großen Menge von Verhandlungen vorfallen können, sofort auf Rechnung bösen Willens setzen wolle, oder eine Abweichung der Meynung des Instruenten von der meinigen, eine darauf von Seiten des Instruenten mir geschehene Remonstration oder Auflage, oder ein von dem Commissario gegen das committirende Collegium geäußertes mir ungünstiges Sentiment sofort für eine Partheylichkeit des Instruenten oder Eingenommenheit gegen mich ausgebe.

7) Würde mir angerathen, mich der Verunglimpfung des ꝛc. Vangerow zu enthalten, wenn ich mich nicht dagegen der gesetzlichen Verfügung des Corp. Iur. Fridr. Part. III. Tit. I. §. 21 und 22. aussetzen wolle.

Alle dasjenige, was mir unter dem geheiligten Namen Sr. Majestät des Königes meines Herrn zukommt, verehre ich jederzeit in der größten Unterthänigkeit, und bin jederzeit, so schuldig, als bereit, den Inhalt desselben, in der größten Submission zu befolgen, da aber sowohl Se. Majestät der König, als die Landesgesetze erlauben, daß ein jeder, welcher Beschwerden hat, diese Beschwerden bey der Behörde anbringe, und es meine Lage schlechterdings zu erfordern scheint, so gerne ich auch sonst manches übersehen würde, um mir bey meinen Jahren und Kränklichkeit, Arbeit und Kosten zu ersparen, dasjenige, was auch nur einen Anschein gegen mich haben könnte, mit der gehörigen Ehrfurcht zu widerlegen; so erdreuste ich mich nachstehendes gegen vorgedachte Resolution Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst vorzustellen, und zwar

ad 1) derselben daß es

a) unmöglich gewesen, meine Bemerkungen, welche ich in meiner Beylage, zu meiner allerunterthänigsten Vorstellung vom 7ten Mart. sub A. gegen den
Fol. 167.
von dem Instruenten Gerichts-Amtmann Vangerow angefertigten sogenannten Extract, und angeblich dem Herrn Decernenten, und auch mir eine Uebersicht der Sache zu geben gemacht, bey gedachtem Instruenten anzubringen, da ich solchen vor dem 23ten Februar, wie meine Bemerkungen besagen, nicht gesehen habe, gedachter Instruent zu der Zeit allhier nicht gegenwärtig war, und mir nun Abschrift davon von Kähnert zugeschickt hat.

b) Wohl nicht der geringste Grad der Wahrscheinlichkeit obwaltet, daß der ꝛc. Vangerow sich selbst der Unwahrheit bezüchtigen und seine eigene Schande dahero selbst dictiren und niederschreiben lassen würde.

c) Der gedachte Extract auch selbst nach desselben Ueberschrift und Angabe nicht der Status causae et controversiae gewesen seyn könne, sondern blos angeblich zur Uebersicht der Sache für den Herrn Decernenten, denen Partheyen, und des Instruenten selbst von diesem angefertiget sey, und der Status causae et controversiae in dieser Sache, welcher noch nicht angefertiget ist, wohl nach dem Inhalt derer Acten ungleich mehrere Puncte enthalten muß.

ad 2) Daß ich die Beylage sub B. dem ꝛc. Vangerow in termino den 5ten Mart. wirklich übergeben habe, von diesem mir aber ungelesen zurückgegeben worden, wie selbst das Protocoll von diesem dato besagt.

ad 3) Habe ich in meiner allerunterthänigsten Vorstellung vom 7ten Mart. und deren Beylagen nachgewiesen, daß ich mich über den als undeutlich angegebenen Punct
schon sechsmal mündlich und schriftlich erkläret und denselben bestimmt habe,
worauf ich mich dahero, und auch auf eine gleichmäßige Vorstellung vom 12ten Mart. nochmals beziehe.

Die Anlage C. habe ich auch dem ꝛc. Vangerow nicht übergeben können, da er dergleichen von mir nicht mehr annimmt.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1752188047/phys_0081
DFG

Ferner werden Acta besagen, daß ich mir alle nur mögliche Mühe gebe, meine Angaben
deutlich und bestimmt
zu machen, meine Gegner sich aber gerade des Gegentheils auf das Aeußerste befleißigen.

ad 4) Werden Acta ebenfalls darthun, daß auch außer meinen schriftl. Aufsätzen vieles darin von mir mündlich verhandelt worden; daß aber meine mündliche Angaben nicht so, wie ich sie thue, von dem ꝛc. Vangerow dictirt, und zu denen Acten gebracht worden, hiervon habe ich verschiedene Beyspiele in meinen allerunterthänigsten Vorstellungen vom 7ten und 12ten Mart. und denen Beylagen angezeigt, worauf ich mich beziehe.

ad 5 et 6) Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Magdeburg. Landes-Regierung hält dasjenige, was ich in meiner allerunterthänigsten Vorstellung vom 7ten Mart. und denen Beylagen gegen den ꝛc. Vangerow angezeigt, und weshalb ich in der größten Submission gebethen, einen andern Instruenten an seine Stelle zu ernennen, für unbeträchtliche Irrthümer.

Bey näherer Erwägung derselben, und desjenigen, welches ich nachstehend Ew. Königl. Majestät in der größten Unterthänigkeit zu Füßen zu legen gezwungen wurde, wird aber dieselbe gewiß anderer und der Meynung seyn,

daß böser Wille, oder Partheylichkeit, oder Eingenommenheit gegen mich, oder wenigstens Ignoranz und Uebereilung gegen seine Pflicht bey dem Instruenten Gerichts-Amtmann Vangerow zu Kähnert obwalte.

Weshalb ich nur einige, um nicht zu weitläuftig zu seyn, in meiner allerunterthänigsten Vorstellung vom 7ten dieses, und in denen Beylagen angeführte Stellen hiermit nochmals kürzlich in aller Unterthänigkeit bemerken, mich aber, derer übrigen, und dem umständlichern wegen auf gedachte Vorstellung und deren Beylagen, wie auch auf meine gleichmäßige Vorstellung vom 12ten Mart. c. beziehen will; welche vorstehendes unleugbar beweisen werden.

Der ꝛc. Vangerow brachte unter dem 6ten Februar einen sogenannten Extract aus denen Acten zu diesen, unter dem Titel:

„Um sowohl denen Partheyen, als dem Herrn Decernenten und auch dem Instruenten selbst eine „Uebersicht von dem zu geben, was bisher in der Sache verhandelt worden, worauf es vorzüglich da„bey ankomme, und welche Puncte noch näher erörtert werden müssen, hat Commissio für gut, und „nothwendig gehalten, nachstehendes aus denen Acten zu extrahiren.

Diesen Extract bekam ich erst am 23ten Februar zu Gesichte, da der ꝛc. Vangerow mir Abschrift davon zuschickte.

Indem der ꝛc. Vangerow diesen sogenannten Extract aus denen Acten niederschrieb, mußte er nothwendig die Acten vor sich haben. Er sagt untern andern in dem Extract

Fol. 171.

daß ich denen Klägern die trockenen Kiehnen, und die trockenen Stämme des Weichholzes in der geforderten Art zugestanden. Die vor sich liegende Acten mußten ihm nun gerade zu, das Gegentheil von seiner Behauptung beweisen.

Hier kann also unmöglich
ein Irrthum
und noch weniger
ein unbeträchtlicher
statt finden, da beydes wichtige Gegenstände betrift, und der Unterschied unter zugestehen, und nicht zugestehen nicht unbeträchtlich seyn kann.

Gedachter ꝛc. Vangerow behauptet ferner

Fol. 171 b.

daß ich die Stämme von denen daselbst gedachten 500 Eichen denen Klägern lassen wolle; die vor sich liegenden Acten müßten ihm gerade zu das Gegentheil von seiner Behauptung zeigen. Es konnte also auch hierbey
kein Irrthum
und in keinem Fall
ein unbeträchtlicher
Statt finden, —
— da 500 Eichene-Stämme gewiß nicht unbeträchtlich sind.

Da der ꝛc. Vangerow auch bey diesem Punct meine Protestation,
daß diese Sache wegen diesen grünen 500 Eichenen-Stämmen mit der gegenwärtigen zugleich instruirt werde,
gänzlich mit Stillschweigen übergehet, so konnte dieses
kein Irrthum
seyn, da ihm die vor sich habenden Acten, aus welchen er angeblich einen Extract angefertiget, meine gedachte Protestation vor Augen bringen mußten.

Gedachter ꝛc. Vangerow behauptet ferner, daß ich denen Klägern das grüne Knüppelholz, so von jungen grünen Bäumen, die überhaupt nur 3 Zoll und weniger im Durchmesser stark sind, gehauen worden, gänzlich bestreite.

Die

Die vor sich habenden Acten mußten ihm das Gegentheil seiner Behauptungen zeigen.

Auch hierbey konnte

kein Irrthum

obwalten, und am wenigsten

ein unbeträchtlicher

da das Object äußerst wichtig und Klägere sogern bey diesem Punct den Schaft, und eigentlichen Baum mit denen Zopfen und Zacken desselben vermischen wollen.

Ferner übergeht allhier der ꝛc. Vangerow meine so oft wiederholte Protestation,

daß wegen denen angeführten Gründen, dieses Punctes halber nichts mit denen übrigen Puncten zusammen instruirt werde,

gänzlich mit Stillschweigen, obgleich ihm die vor sich habenden Acten, diese Protestation vor Augen bringen mußten.

Auch hierbey konnte also

kein Irthum

obwalten.

Der ꝛc. Vangerow druckt sich, wenn er von der Rodung und Urbarmachung des hierzu allhier ausgesetzten Reviers in seinem Extract spricht, jederzeit und zu oft wiederholten malen nachstehend aus:

Die Rodung des Herrschaftl. Fieners.

Die vor sich habenden Acten, der in diesen Acten befindliche Fiener-Receß und besonders der 2te, 4te und 13te Sphus desselben musten dem ꝛc. Vangerow zeigen,

daß es bey der Sache nicht auf die Rodung des herrschaftlichen Fieners, sondern des ganzen Rodungs-Reviers, nemlich des Herrschaftl. und Bauer-Fieners, und einiger Laken ankomme. Hier konnte also ebenfalls

kein Irthum, und ein so oft wiederholter seyn, am wenigsten aber

ein unbeträchtlicher

wovon ich nur nachstehendes allhier kürzlich anführen muß. Die Klägere hatten selbst eingestehen müssen, da dieses so leicht zu beweisen war,

daß sie selbst daran Schuld, daß der Bauer-Fiener noch nicht und zum großen Theil gerodet und urbar gemacht sey.

Dieses Factum beweiset sehr viel gegen Klägere. Vermuthlich um dieses zu entkräften, druckt sich der ꝛc. Vangerow vorgedacht Herrschaftlicher Fiener aus, welcher aber nur einen Theil der Urbarmachung beträgt, mit Weglassung des übrigen Theils nemlich:

des Bauer-Fieners.

Wenn nachher der ꝛc. Vangerow in seinem sogenannten Extract aus denen Acten behauptet,

daß ich den Zeitpunct, wenn der 7te Sphus des Fiener-Recesses seine Wirkung und verbindende Kraft erhalte, so weit hinaus setzen wolle, bis der Herrschaftl. Fiener völlig gerodet sey,

so muste er nothwendig die Acten vor sich haben, und darin meine Erklärungen nachsehen.

Diese Acten und meine darin befindlichen Erklärungen musten ihm nun nothwendig das Gegentheil seiner Behauptungen zeigen.

kein Irrthum

ist also auch hierbey möglich und am wenigsten

ein unbeträchtlicher.

Wenn ferner der ꝛc. Vangerow in seinem sogenannten Extract von

meiner Verschenkung des qu. Holzes an den Prediger und Cantor spricht,

so musten ihm nothwendig die vor sich habenden Acten, woraus er den Extract machte, zeigen,

daß ich darin niemals behauptet, dem Prediger und Cantor das qu. Holz schenken zu wollen, sondern daß ich es ihnen zu Deputat-Holz geben wolle,

also auch hier fand

kein Irrthum statt.

Wenn der ꝛc. Vangerow dasjenige, was ich ihm bey der mündlichen Verhandlung sage, nicht so dictiren, und niederschreiben lassen will, als ich es ihm sage, wovon ich in meiner allerunterthänigsten Vorstellung vom 7ten Mart c. und deren Beylagen, Beyspiele angeführet, worauf ich mich beziehe, so kann hierbey

kein Irrthum obwalten.

Wenn der ꝛc. Vangerow in seinem Bericht vom 23ten Febr. c. an Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Magdeburg. Landes-Regierung sagt,

daß ich einzig und allein daran Schuld sey, daß bey seiner letztern Anwesenheit allhier die Instruction des Interemistici und der Hauptsache nicht beendiget worden,

und hierbey die einzige und wahre Ursach

nemlich eine mir unvermuthet zugestossene Krankheit,

welche ihm überhaupt und besonders aus einem, in denen ihm vorliegenden Acten befindl. Attest eines ihm bekannten Arztes, bekannt war, gänzlich mit Stillschweigen überging, so konnte dieses

kein Irrthum

 seyn,

seyn, und seine Absicht dabey gegen mich und seine Denkungsart liegt so klar am Tage, daß eine weitere Erörterung derselben überflüßig seyn würde.

Wenn ferner der ꝛc. Vangerow in seinem vorgedachten Bericht Ew. Königl. Majestät hochpreißl. Magdeburgisch. Landes-Regierung gerade zu versichert und behauptet:

daß ich einzig und allein und recht vorsätzlich, die Kosten des Interemistici verursacht habe,

und diese Versicherung zu einer Zeit gab, da diese Sache so wenig von ihm als irgend Jemanden untersucht und ich darüber gehört worden: so offenbaret diese Handlung, wie die vor- und nachstehenden des ꝛc. Vangerow,

seinen bösen Willen gegen mich, seine Absicht, mich bey gedachter Königl. Regierung verdächtig zu machen, diese gegen mich einzunehmen und mir hierdurch zu schaden und in jedem Fall seine Ignoranz und Uebereilung gegen seine Pflicht.

Was würde man von einem Privatmann in einem bloßen Privatgespräch nun denken, wenn dieser darin ohne vorher untersuchter Sache geradezu versichern wollte,

dieser da ist einzig und allein Schuld an der Sache!

und was würde man noch mehr von einem solchen denken, wenn er sogar hinzufügte:

und dieses recht vorsätzlich.

Was muß man aber von einer in Eid und Pflicht stehenden Gerichts-Person, als dem ꝛc. Vangerow denken, welcher als Gerichtshalter an manchen Orten selbst entscheidet, wenn dieser eine Sache, welche er erst in der Zukunft untersuchen, und die Interessenten darüber hören soll, schon 14 Tage vorhero, ehe dieses geschiehet, dem committirenden Collegio in einem pflichtmäßigen Bericht versichert,

dieser von denen Interessenten ist einzig und allein Schuld daran, und dieses recht vorsätzlich.

Sein Sentiment war vor dem committirenden Collegio von ihm nicht gefordert worden, und konnte darüber nicht gefordert werden,

da die Sache selbst noch nicht untersucht worden, und die Partheyen darüber noch nicht gehöret waren.

Nichts,

als die äusserste Partheylichkeit, wenn man es noch mit dem gelindesten Namen belegen will, konnte dahero wohl vor und nachstehendes dem ꝛc. Vangerow in seinem vorbemeldeten Bericht in die Feder dictiret haben! worin er nachstehendes ferner versichert,

daß ich Ew. Königl. Majestät Befehle ohnerachtet, streitiges Holz mit andern in Klaftern habe setzen lassen.

Die vor sich habende Acten musten ihn belehren,

daß mir dergleichen Befehle niemals gegeben worden,

und gleich darauf versichert er gleichfalls auf seine commissarische Pflicht,

daß im Jahre 1785 von mir ein Gleiches geschehen sey.

Acta musten ihm beweisen,

a) daß auch bey dem damaligen Holzschlag mir dergleichen Befehle nicht gegeben worden.

b) daß es der Sache nach nicht möglich gewesen seyn könnte, mir dergleichen Befehle zu geben, und

c) daß, wenn mir auch dergleichen wirklich gegeben worden, physische Unmöglichkeit obgewaltet hätte, solche zu befolgen.

Gesetzt nun, man wollte auch annehmen, daß der ꝛc. Vangerow seinen pflichtmäßigen Bericht an Ew. Klägl. Majestät abgestattet habe, ohne Acta nachzusehen, und ohne sich vorhero gehörig von der Sache, worüber er Bericht erstatte, zu instruiren; so würde in jedem Fall das Urtheil über diese seine Handlung ihm nicht viel weniger nachtheilig seyn, und Ignoranz oder Uebereilung gegen seine Pflicht daraus hervor gehen, und ihm die Verfügung des Corp. Jur. Fridr. Part. III. Tit. I. §. 16. treffen.

Irrthümer

können also auch in diesen seinem Bericht, so wenig sich ereignet haben, als in seinem vorhergedachten Extract. Gesetzt aber, man wollte auch auf einen Augenblick annehmen, vorstehendes alles wären Irrthümer, so würde doch dieser Gedanke sich sofort verlieren; sobald man überdächte, daß eine so große Anzahl Irrthümer sämmtlich nur einer Parthey zum Schaden, der andern aber zum Vortheil geschehen wären, wie hier der Fall ist, welches sich bey Irrthümern wohl nicht gedenken lässet.

Wenn man aber auch hierauf nicht Rücksicht nehmen will; so würden eine so große Menge Irrthümer, welche in einer und eben derselben Sache von einem Instruenten, als dem ꝛc. Vangerow begangen worden,

Ignoranz und Uebereilung und daher desselben Untauglichkeit nach dem Corp. Jur. Fridr. Part. III. Tit. 1. §. 16. zu einem solchen Geschäfte beweisen.

Die Partheyen würden aber durch eine so große Anzahl Irrthümer des Instruenten, als die vorgedachten ähnlichen Puncte, (die vielen andern ähnlich, welche Puncte, um nicht zu weitläuftig zu werden, ich mit Stillschweigen allhier übergehe, nicht einmal zu gedenken) als die unschuldigen hierin in jedem Fall sehr leiden, da sie zur Hebung dieser Irrthümer bey denen Verhandelungen die Kosten hergeben müssen, deren Sache auch dadurch schon sehr verschleppt werden würde, wenn der Instruent auch die von ihm begangenen vielfältigen Irrthümer, nur als Irrthümer in denen Acten bezeichnen wollte, wodurch er aber als der Schuldige durch Verlängerung der Instructionen und also durch Vermehrung seiner Diäten Vortheil haben würde, wobey aber bey einem solchen Mann jederzeit

derzeit eine gegründete Furcht bleiben würde, daß er bey Hebung der Irrthümer neue Irrthümer begehen, und hierdurch die Sachen selbst zum Schaden derer Partheyen bis ins Unendliche verschleppen wird.

ad 7) Halte ich selbst Verunglimpfung und Verläumdung irgend jemandes für das schändlichste Laster, welches nur denen schwärzesten und niederträchtigsten Seelen eigen seyn kann.

Das Cop. Jur. Fridr. Part. III. Tit. I. §. 11. et seqq. erlaubt aber einem jeden ausdrücklich, sich über Partheylichkeit zu beschweren. Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Magdeburg. Landes-Regierung ist nun das Forum, worunter ich und der Gerichtsamtmann Vangerow stehen, da ich nun durch unzählige Handlungen desselben bey der ihm aufgetragenen Instruction derer hiesigen Rechtssachen überzeugt ward,

daß sein Betragen partheyisch und voll bösen Willens gegen mich sey, und derselbe sogar trachte mich bey gedachter Königl. Regierung verdächtig zu machen, diese gegen mich einzunehmen ꝛc.

und ich ferner sehe,

daß derselbe verschiedene Versuche wagte, um mich zu Widersetzlichkeiten zu verleiten, mich sogar durch einen Voigt mündlich zu einem termin vorladen ließ, (zu dessen Bescheinigung ich meinen Bedienten Grunewald hiermit zum Zeugen angeben, und mich überdem zum Erfüllungseide hiermit erbieten will,) wie ich dergleichen in meiner allerunterthänigsten Vorstellung vom 7ten Mart. und deren Beilagen und in meiner gleichmäßigen Vorstellung vom 12ten Mart. c. in größter Submission angezeigt habe,

und daß aus einem solchen Betragen mir und denen Meinigen ein unwiederbringlicher Schade entstehen würde, wenn ich es nicht in Zeiten bey der Behörde anzeigte, und um Ernennung eines andern Instruenten ansuchte, so wurde ich gezwungen vorstehendes bey Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Landes-Regierung mit der diesem Landes-Collegio schuldigen Ehrfurcht anzuzeigen, und zu bitten, und meine Lage nöthiget mich

meine vorgedachte allerunterthänigste Bitte nochmals zu wiederholen.

Wenn ich dahero gezwungen würde, mich zur Rettung des Meinigen und um meinen Nachkommen nicht abermals etwas zu vergeben, von der mir in dem Corp. Jur. Fridr. Part. III. Titl. I. §. XI. et seqq. ausdrücklich gegebenen Anweisung, und Erlaubniß Gebrauch zu machen, und mich über die Partheilichkeit des Instruenten ꝛc. Vangerow

bey Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Magdeburg. Landes-Regierung, als der Behörde, mit der diesem hohen Collegio schuldigen Ehrfurcht zu beschweren, und zugleich diese Beschwerden aus denen Acten selbst rechtfertigte,

so ist diese meine Handelung völlig gesetzmäßig, und kann wohl mit dem Namen

Verunglimpfung

auf keine Weise belegt werden. Da ich unzählige Beyspiele

von der Partheylichkeit, bösen Willens ꝛc. des ꝛc. Vangerow gegen mich hatte,

und ich zu meiner und derer Meinigen Rettung mich hierüber vorgedacht zu beschweren, gezwungen wurde; so konnte ich dieses unter keinen andern Namen oder Benennung thun, als unter denen, welche der Sprachgebrauch solchen beylegt;

weil ich sonst mit anderen Namen und Benennungen eine andere Sache geklagt haben würde, als diejenige ist, welche ich zu klagen gezwungen war.

Ich muß überdem voraussagen, daß einem jeden gerechten Richter daran gelegen sey, daß, wenn bey einem Instruenten Partheylichkeit, Animosität, Privatleidenschaft, Nebenabsichten, Ignoranz oder Uebereilung gegen seine Pflicht entdeckt wird, dergleichen bey der Behörde angezeigt und anderen zum Beyspiel nach Vorschrift des

Corp. Juris Frid. Part. III. Titl. I. §. 16.

bestraft werde, weil hiervon nicht allein das Wohl und Wehe so vieler Menschen abhängt, sondern ein solcher Richter auch jederzeit der Gefahr ausgesetzt ist. zwar ohne sein persönliches Verschulden, aber deshalb nicht minder in Rücksicht auf die Streitsache selbst, ein ungerechtes Urthel zu geben,

wenn erstern anders, als sie sich wirklich verhält und partheyisch instruiret worden,

Da im Gegentheil ein ungerechter Richter sich durch eine solche Instruction decken kann.

Gesetzt auch, man wolle annehmen, daß dasjenige, welches durch eine partheyische Instruction einer Parthey zum Schaden geschehen wäre, aufgeklaret und daselbst abgeholfen werden könne, so werde doch in jedem Fall die Ergreifung der 2ten und dritten Instanz durch eine solche Instruction zur Nothwendigkeit gemacht, und hierdurch denen Partheyen große Kosten verursachet.

Selbst alle Vergleiche müssen durch eine partheyische Instruction, wo nicht ganz unmöglich gemacht, doch äusserst erschweret werden.

Auch glaube ich, daß ich gegen die so wiederholt geäusserte Allergnädigste und Landesväterliche Willensmeynung Sr. Majestät des Königes, gegen die Gesetze selbst, gegen meine Mitbürger, und gegen den, was ich meinen Nachkommen schuldig bin, und also gegen meine mir so heilige Pflichten gehandelt haben würde,

wenn ich die in meiner allerunterthänigsten Vorstellung vom 7ten Mart. und denen Beylagen in der vom 12ten Mart. und in der gegenwärtigen enthaltene und aus öffentlichen Acten bescheinigte Facta den ꝛc. Vangerow nicht bey der Behörde angezeigt und solche Ew. Königl. Majestät in der größten Unterthänigkeit nicht allergehorsamst zu Füßen gelegt hätte.

Der ꝛc. Vangerow hat sich vorgedachtermaßen schon vorhin sehr partheyisch ꝛc. gegen mich betragen, was würde ich daher bey der fernern Instruction derer hiesigen Rechtssachen von ihm nicht zu befürchten haben, da ich sein bemeldetes Betragen bey der Behörde anzeigen müssen?

Ich sehe mich dahero gezwungen, Ew. Königl. Majestät in der größten Unterthänigkeit zu bitten:

1) dem ꝛc. Vangerow die fernere Instruction derer hiesigen Rechtssachen abzunehmen und einem andern zu übertragen.

2) Meine allerunterthänigste Vorstellungen vom 7ten Mart. benebst deren Beylagen, eine gleichmäßige vom 12ten desselben Monats und die gegenwärtige entweder in originali oder in Abschrift auf meine Kosten zu denen Acten den 3ten Klage-Punct der hiesigen Gemeinde betreffend, bringen zu lassen, da mir sehr daran gelegen, daß diese Acten ganz vollständig und überdem die Resolution Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Landesregierung vom 16ten Mart. auf meine allerunterthänigste Votstellung vom 7ten desselben Monats dadurch zu denen bemeldeten Acten gekommen, daß solche dem ꝛc. Vangerow in Abschrift mitgetheilet worden, mithin es wohl nöthig und so gerecht als billig seyn werde, daß meine gedachte Vorstellung, ebenfalls zu gedachten Acten gebracht werde, und

3) Muß ich die gesetzmäßige Bestrafung des ꝛc. Vangerow Ew. Königl. Majestät in aller Unterthänigkeit überlassen.

Der ich in tiefster Devotion ersterbe

Ew. ꝛc.

Parchim, den 8. April 1790. von Byern.

Friedrich Wilhelm ꝛc.

Von Gottes Gnaden ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist bey Unserer Regierung verlesen und geprüft worden, was Ihr gegen die Euch unterm 16ten Mart. d. J. ertheilte Bescheidung, Eure Beschwerden gegen den Gerichts-Amtmann Vangerow betreffend, unterm 8ten dieses anderweit vorgestellt habt; und ertheilen Wir Euch darauf hiermit zur Resolution, daß es bey der angeführten, Euch am 16ten v. M. gegebenen Bescheidung lediglich und zwar um so mehr sein Bewenden habe; da der von dem Instruenten entworfene Status causae in die künftige Entscheidung der Sache nicht den geringsten Einfluß hat, vielmehr es nach der Vorschrift des Circularis vom 20ten Sept. 1783. pag. 74. lediglich des künftigen Richters Sache ist, den von dem Instruenten entworfenen Statum causae mit den Eingaben der Partheyen und den Instructions-Protocollen sorgfältig zu prüfen, und durch dessen Gegeneinanderhaltung mit den vorhergegangenen Verhandelungen sich zu überzeugen, daß solcher richtig und vollständig abgefaßt und weder ein zur Sache gehöriger Umstand, darin übergangen, noch etwas, so unter den Partheyen noch streitig, als ausgemacht und unstreitig angenommen worden. Ihr habt nun bereits die in dem Satu causae eingeschlichnen Unrichtigkeiten angemerkt; und es wird darauf bey Entscheidung der Sache Rücksicht genommen werden. Dagegen ist es unmöglich, daß solche auf die fernere Einleitung der Sache unter diesen Umständen einen nachtheiligen Einfluß haben kann.

Ihr habt also den fernern Fortschritten der Instruction keine unnütze Hinderungen in den Weg zu legen, vielmehr zu deren schnellen Beendigung selbst einzuwürken, und Euch dabey mit anständiger Mäßigkeit und Achtung gegen den von Unserer Regierung ernannten Commissarium zu betragen. Uebrigens sind Wir ꝛc. Magdeburg den 20ten April 1790.

von Tevenar.

An Jury.
den Cammerherrn Rudolph George
Christoph von Byern.

Ad Regimen

Allerdurchl. ꝛc. ꝛc.

Ew. Königl. Majestät haben allergnädigst geruhet dem Justitiario Vangerow zu Kähnert, die in meiner allerunterthänigsten Vorstellung vom 7ten Mart. c sub Litt. A. B und C. beygefügte Beylagen unter dem 16ten desselben Monats in originali zuzufertigen und ihm dabey anzubefehlen,

von denen Contentis dieser Originalien, welche zu der dritten Klage-Sache der hiesigen Gemeinde gehört, bey Instruction der Sache den rechtlichen Gebrauch zu machen, dergleichen schriftliche Aufsätze von mir anzunehmen, und daraus, wenn sie vor dem Termin eingereicht werden, von meiner Intention die nöthige Kenntniß zu nehmen, oder wenn er davon dergleichen Gebrauch nicht mehr machen könne, solche zu denen Acten zu legen ꝛc.

Diesem ohnerachtet schickt mir der ꝛc. Vangerow unter dem 8ten A. praes. den 11ten April c. zwey von denen ihm vorgedacht von Ew. Königl. Majestät zugeschickten 3 Originalien, und zwar die sub A und C unter dem

dem Vorgeben zurück, daß diese mit denen härtesten Beleidigungen gegen ihn angefüllt wären, welchen er die commissarische Auflage beyfügt, vorgedachte Originalien erst von denen darin enthaltenen beleidigenden Aeußerungen zu säubern, wie die abschriftl. Beylage davon dieses alles mit mehrern besagen wird. Ich glaube zwar sehr gern, daß die Vorsicht des ꝛc. Vangerow,

> daß alles dasjenige, was ihm nachtheilig ist, und sein partheyisches Betragen in allen und jedem Fall, aber seine Ignoranz, oder Uebereilung gegen seine Pflicht aufdecken, und ihm die Verfügung des Corp. Iur. Fridr. Part. III. Tit. I. §. 16. zuziehen kann, so wenig als möglich actenmäßig werde,

im Gegentheil aber

> daß alles dasjenige, was im nachstehenden Fall, wenn nehmlich meine allerunterthänigste Beantwortungen, Bemerkungen und Anzeigen bey Ew. Königl. Majestät, und die mir vorgedacht zurück geschickten Acten-Stücke, nicht so, wie ich sie abgefaßt habe, zu denen Acten kämen, einen Anschein gegen mich haben würde, bey denen Acten unverändert bleibe,

für ihn selbst sehr gut und nützlich, und seinen partheyischen, und bösen Gesinnungen gegen mich angemessen sey, da mir aber dergleichen nachtheilig seyn würde, und es mir dahero nicht gefallen lassen kann, so sehe ich mich gezwungen Ew. Königl. Majestät nachstehendes, in aller Unterthänigkeit vorzustellen, und zwar

1) die in Abschrift anbey gehende commissarische Verfügung des ꝛc. Vangerow, meine vorbemeldte Beylagen sub A. und C. betreffend, ist von dem ꝛc. Vangerow ad acta gebracht, die künftigen Richter, und ein jeder anderer, da es öffentliche Acten sind, der diese Verfügung darin lesen würde, und meine beyden vorgedachten Beylagen sub A. und C. so, wie ich solche abgefaßt, und an Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Landes-Regierung eingeschickt habe, und von dieser dem ꝛc. Vangerow zugesendet worden, nicht nachsehen könnte, würde sich nach der erwehnten commissarischen Verfügung meine bemeldeten Beylagen, deren Inhalt ich jederzeit verantworte, ganz anders vorstellen, als sie wirklich sind, und mir nachtheilige Vermuthungen daraus ziehen, wenn er nicht zugleich meine Beylagen sub A. und C. dagegen halten, und diese gleichfalls beurtheilen könnte.

2) Würde es, wenn ein gesetzwidriges und partheyisches Betragen eines Instruenten nicht actenmäßig werden könnte, einen jeden solchen Instruenten noch mehr verleiten, und antreiben, noch partheyischer zu handeln, weil er alsdenn in jedem Fall nothwendig dabey gewinnen, und eine, oder mehrere Absichten, erreichen müsse; dann würde sein partheyisches Betragen von der Parthey, welcher es zum Schaden geschehen wäre, entdeckt und gehörig gerüget, so würde er bey einer mündlichen Verhandlung alles, was ihm nachtheilig wäre, und ihm die gesetzmäßige Strafe zuziehen könnte, nicht selbst dictiren, und also niederschreiben lassen, und durch das bloße Abändern derer partheyischen behandelten Sachen, würde, wenn er sich auch hierzu, wie doch wohl nicht zu erwarten, verstehen sollte, die Sache selbst weitläuftiger gemacht, und verschleppt, und hierdurch sein Geld-Verdienst vermehret. Wenn aber sein partheyisches Betragen, schriftl. gerüget würde, so gäbe er die Schrift zurück, und brächte ein Decret, oder Verfügung diese Schrift betreffend zu denen Acten, worin er dem Verfasser gedachter Schrift allerley Beschuldigungen andichte, und denselben verdächtig mache, wiewohl hier der Fall ist, und dabey sicher sey, daß sein Betragen von Niemanden beurtheilt werden könne, weil die Schrift selbst nicht zu denen Acten gekommen, sondern von ihm zurückgegeben sey,

Sein Decret oder Verfügung müßte ihm bezahlt werden, und durch Zurückschickung der Schrift mache er der Parthey, welcher er nicht wohl wolle, noch Kosten, wie gegenwärtig geschehen.

3) Würden Acta auf diese Weise nicht vollständig, und in Rücksicht des Betragens des Instruenten blos einseitig seyn, welches auch

4) geschehen würde, wenn meine allerunterthänigste Vorstellungen an Ew. Königl. Majestät vom 7. und 12ten Mart. c. vom 8ten April c. und die gegenwärtige, deren Inhalt ich jederzeit verantworte, nicht zu denen Acten, die 3te Klage der hiesigen Gemeinde betreffend, gebracht würden.

5) Sind in diesen gedachten Vorstellungen so wenig, als in denen bemeldeten Beylagen sub A. und C. Beleidigungen gegen den ꝛc. Vangerow, wie dieser in seiner anliegenden commissarischen Verfügung vorgeben will, sondern blos Wahrheiten, und aus öffentlichen Acten bescheinigte Wahrheiten enthalten, welche ich zu meiner und derer Meinigen Rettung bey der Behörde, und mit Beyfall der Gesetze anzuzeigen, und zu klagen, gezwungen worden; Auf diese Weise geklagte Wahrheiten, können nie Beleidigungen seyn, und sind überhaupt nach allen Gesetzen, und besonders in dem Corp. Iur. Frid. Part. III. Tit. I. §pho XI. et seq. ausdrücklich erlaubt. Ganz anders aber verhält es sich mit denen Beleidigungen, welche der ꝛc. Vangerow mir zugefüget hat, wovon ich nur einige Beyspiele allhier zu Ew. Königl. Majestät Füßen in der größten Unterthänigkeit legen will und zwar

a) sagt der ꝛc. Vangerow in seinem unter dem 23ten Febr. c. an Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Magdeburg. Landes-Regierung abgestatteten Bericht,

> daß ich einzig und allein daran schuld sey, daß bey seiner letztern Anwesenheit allhier die Instruction des Interemistici und der Haupsache nicht beendiget worden.

Auf diese Weise, und mit Weglassung derer nachstehenden Umstände gesagt, liegt darin die Beschuldigung, daß ich mich denen gesetzlichen Verordnungen widersetze, die Sachen zu verschleppen suche und dergleichen. Ist nun diese angebrachte Beschwerde und Beschuldigung des ꝛc. Vangerow gegen mich nicht der Wahrheit

 gemäß,

gemäß, und dieser hat die wahren Umstände dabey verschwiegen, so ist sie unleugbar außer der geklagten Partheylichkeit etc.

auch Beleidigung

gegen mich. Die wahren Umstände aber waren, daß mir zu der Zeit eine unvermuthete Krankheit zustieß, welche mich zwang, die damalige Commission, welcher ich schon über acht Tage beygewohnt hatte, zu verlassen, und meinen Arzt kommen zu lassen, welcher mir ein Attest dahin gab, daß es mir nicht möglich sey, zu der Zeit, der Commission weiter beyzuwohnen, dieses Attest schickte ich dem ꝛc. Vangerow sofort, um es ad acta zu nehmen, bey Abstattung seines gedachten Berichts, war es ihm also bekannt, wie dieses alles Acta besagen werden. Wenn er nun diese Ursach seiner vorgedachten Beschwerde und Beschuldigung gegen mich beyfügte, so hörete das Nachtheilige gegen mich, welches solche doch enthalten sollte, sofort auf, wenn er aber dabey bemeldete Ursach verschwiegen, um mich dem Anscheine nach, wider besser Wissen, und Gewissen, beschuldigen zu können, so mußte seine vorgedachte Beschwerde und Beschuldigung, mir nachtheilig seyn, und mir in jedem Fall, Arbeit und Kosten machen, sobald mir sein Bericht zu Gesichte käme, und ich die wahre Beschaffenheit der Sache zeigen wollte.

Diese Handlung des ꝛc. Vangerow, und die vielen übrigen, welche ich in meinen allerunterthänigsten Vorstellungen vom 7ten und 12ten Mart. und 8ten April c. und deren Beylagen, worauf ich mich beziehe, bey Ew. Königl. Majestät., in der größten Unterthänigkeit gegen den ꝛc. Vangerow angezeigt, beweisen nun wohl unläugbar außer seinen mir dadurch zugefügten Beleidigungen

dessen partheyische und recht hämische Gesinnung gegen mich, und in jedem Fall dessen Ignoranz oder Uebereilung gegen seine Pflicht.

Ueberdem muß ich auch hierbey noch bemerken, daß durch meine vorgedachte Abwesenheit vom 4ten bis 6ten Febr. c. als so lange sich der ꝛc. Vangerow zu der Zeit allhier nur aufhielt, und gleich anfänglich sich bis dahin allhier nur aufhalten zu können versicherte, nichts verabsäumet worden, da Commissio, wie Acta besagen, sich dennoch mit der Sache diese Tage über beschäftiget hat.

b) Ist es ebenfalls auch, außer der geklagten Partheylichkeit etc.

Beleidigung

wenn der ꝛc. Vangerow überhaupt und noch dazu, ohne daß er, oder irgend jemand die Sache vorhero untersucht, und mich darüber gehört hätte, Ew. Königl. Majestät, in seinem vorgedachten pflichtmäßigen Bericht versichert, und mich fälschlich beschuldiget,

daß ich einzig und allein und recht vorsetzlich die Kosten des Interemistici verursacht habe, wie ich dieses in meiner allerunterthänigsten Vorstellung vom 7ten Mart. und 8ten April c. worauf ich mich beziehe, mit mehrern ausgeführet habe.

c) Ist es gleichfalls auch außer der geklagten Partheylichkeit etc.

Beleidigung

wenn der ꝛc. Vangerow in seinem erwehnten commissarischen Bericht, pflichtmäßig versichert, und mich ohne daß diese Sache vorhero untersucht, und ich darüber gehört worden, überhaupt und fälschlich beschuldiget,

daß ich Ew. Königl. Majestät Befehle, ohnerachtet, streitiges Holz mit andern in Klaftern habe setzen lassen, und daß im Jahre 1788 von mir ein gleiches geschehen,

wie ich dieses Factum in meiner allerunterthänigsten Vorstellung vom 7ten Mart. c. und derer Beylagen, und in einer gleichmäßigen vom 8ten April, worauf ich mich beziehe, mit mehrern auseinander gesetzt habe.

d) Wird niemand in Abrede seyn können, daß es außer der geklagten bösen Absicht auch eine grobe Beleidigung sey, wenn ein Commissarius, wie der ꝛc. Vangerow gethan, einen mit denen ansehnlichsten Besitzungen in der Provinz angesessenen Vasallen, welchen noch überdem Sr. Majestät mit einer Bedienung bey Allerhöchst desselben Person begnadiget,

durch einen Voigt mündlich zu einem Termin vorladen lässet,

wie ich dieses in meinen allerunterthänigsten Vorstellungen vom 12ten Mart. und 8ten April c. worauf ich mich beziehe, mit mehrern angeführet habe.

6) Versichert der ꝛc. Vangerow in seinen beygehenden commissarischen Verfügungen vom 8ten April c.

daß er zu seiner Zeit auf Untersuchung und Bestrafung derer in denen, mir vorgedacht zurückgeschickten Beylagen sub A. und C. angeblich gegen ihn befindlich seyn sollenden Beleidigungen antragen werde.

Schon nach dieser einzigen Versicherung würde es sehr hart und gravirend für mich seyn, wenn dem ꝛc. Vangerow

die fernere Instruction derer hiesigen Rechtssachen gelassen würde.

Ein Mann der mit Anstellung eines solchen Rechtshandels gegen mich, seinem eigenem Geständniß nach schon schwanger gehet, und einen solchen Groll gegen mich in Herzen trägt,

kann wohl kein unpartheyischer Instruent und Commissarius seyn.

Welcher augenscheinlichen Gefahr würde ich auch nicht blos gestellt werden, wenn bey gedachtem Geständniß die fernere Instruction derer hiesigen Rechtssachen dem ꝛc. Vangerow überlassen würde? meine Beschwerden

gegen

gegen den ꝛc. Vangerow, welche er als Beleidigungen angeben, und mich dieserhalb förmlich anklagen will, gründen sich auf seine bey denen hiesigen Rechtshändeln geschehenen Verhandlungen, wenn nun der ꝛc. Vangerow diese Verhandlungen fortsetzte, so würde er seinem partheyischen Betragen etc. worüber ich mich beklaget, durch mancherley Wendungen, einen Mantel umzuhangen, und etwas was mir nachtheilig seyn, und seine intendirte Klage begünstigen könnte, darin zu verweben trachten, mithin schon im voraus in seiner eigenen Sache arbeiten,

daher derselbe auch in diesem Fall schon die gedachte Instruction nicht mehr fortsetzen kann.

7) Will der ꝛc. Vangerow seinem Vorgeben nach gegen mich wegen Beleidigung klagen, welche angeblich in denen mir zurückgeschickten oft erwehnten Beylagen, sub A. und C. befindlich seyn sollen; es würde also auch, aus dieser Ursache nothwendig seyn, daß diese Beylagen so, wie ich solche abgefaßt habe,

ad acta kommen.

Sonderbar ist dahero das Betragen des ꝛc. Vangerow, daß er eben diese Documente, woraus er klagen will, zurück schickt, und von mir verlangt, daß ich solche zuvor abändern soll.

8) Gedenket der ꝛc. Vangerow in seiner oftgedachten, und ad acta, die 3te Klage der hiesigen Gemeinde betreffend, gebrachten commissarischen Verfügung vom 8ten April c. der Resol. Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Magdeburg. Landes-Regierung vom 16ten Mart. c. auf meine allerunterthänigste Vorstellung vom 7ten Mart. c. Es würde dahero auch dieserhalb schon nothwendig seyn,

daß diese meine Vorstellung vom 7ten Mart. benebst ihren Beylagen, und diese unabgeändert, zu eben den Acten kommen,

weil sonst diese Acten unvollständig seyn würden.

9) Würde es außer den bereits dieserhalb angeführten, auch deshalb, weil der ꝛc. Vangerow vorgedacht gegen mich klagen will, nothwendig seyn,

daß meine allerunterthänigste Vorstellungen vom 12ten Mart. 8ten April c. und die gegenwärtige zu vorgedachten Acten gebracht werden,

damit der ꝛc. Vangerow meine darin enthaltene Beschwerden gegen ihn gleichfalls, und im Zusammenhange ersehen könne, und im jeden Fall zu meiner Verantwortung vorbemeldete Acten völlig vollständig sich befinden.

10) Muß ich mich wundern, wie der ꝛc. Vangerow in seiner anliegenden commissarischen Verfügung von Anzüglichkeiten, Beschuldigungen ꝛc. sprechen könne, da er doch, wie Acta, die 3te Klage der hiesigen Gemeinde betreffend besagen, außer denen bereits angezeigten, und zwar von Fol. 131. bis Fol. 164. eine Menge dergleichen gegen mich selbst dictiret hat, und niederschreiben lassen.

Ich sehe zwar leider, daß ich immer in mehrere Prozesse verwickelt, und mir dahero die Gemüthsruhe, welche mir bey meinen Jahren und schwächlichen Gesundheit so nöthig ist, geraubt werde, und daß ich ansehnliche Kosten, bey diesen Prozessen verwenden muß. Die Partheylichkeit derer bisherigen beyden Instruenten in denen hiesigen Rechtssachen, des ꝛc. Hundrichs und ꝛc. Vangerow lässet mich fürchten, daß gewisse alte Vorurtheile, und Gesinnungen gegen mich noch obwalten, ob ich gleich alles mögliche angewendet, diese auszurotten

und die sichtbarsten Thatsachen, und dahero die unleugbarsten Beweise täglich für mich in so mancher Art sprechen.

Ich weiß, daß der ꝛc. Vangerow unter denen Gliedern Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Landes-Regierung einen sehr nahen Blutsverwandten hat, ich würde dahero in verschiedener Rücksicht manches mir nachtheilige übersehen, wie ich dieses auch so lange, als nur möglich gethan habe, da aber von Handlungen, wie sich der ꝛc. Vangerow zu Schulden kommen lassen, das Wohl und Wehe meiner Nachkommen, und meiner Mitbürger abhängt, ich ersteren Gewissens halber nichts mehr vergeben kann, als ich dieses schon zu thun gezwungen worden, die Gerechtigkeitsliebe Sr. jetzt regierenden Königl. Majestät mir bekannt, die Landesgesetze meine Beschwerden bey der Behörde gegen den ꝛc. Vangerow nicht allein erlauben, sondern fordern, mein eigenes Wohl auch davon mit abhängt, so sehe ich mich gezwungen, Ruhe, Gesundheit, und Geld meinen Pflichten aufzuopfern, gegenwärtig aber Ew. Königl. Majestät in der größten Submission nochmals allerunterthänigst zu bitten,

1) einen andern Commissarium zur Instruction derer hiesigen Rechtssachen an die Stelle des ꝛc. Vangerow allergnädigst zu ernennen, und

2) die unter dem 7ten Mart. Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Magdeburg. Landes-Regierung allergehorsamst überreichte, von diesen dem ꝛc. Vangerow mit dem Befehl solche ad acta zu nehmen ꝛc. übersandte, mir vorgedacht von dem ꝛc. Vangerow zurückgeschickte und wiederum anbeykommende Beylagen sub A. und C., ingleichen meine allerunterthänigste Vorstellungen vom 7ten und 12ten Mart. vom 8ten April und die gegenwärtige aus vorangeführten wichtigen Ursachen auf meine

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1752188047/phys_0089
DFG

Kosten entweder in Urschrift oder Abschrift zu denen Acten, die 3te Klage der hiesigen Gemeinde betreffend, bringen zu lassen.

Der ich ꝛc.

Ew. Königl. Majestät

von Byern.

Parchim, den 20ten April 1790.

Beylage.

Die Königl. Hochlöbl. Magdeburg. Landesregierung hat mir mittelst Rescripts vom 16ten v. M. a. praes. den 3ten dieses die von dem Hrn. Cammerherrn von Byern bey derselben eingereichten drey Aufsätze zugeschickt, um von derselben contentis bey Instruction der Sache den rechtl. Gebrauch zu machen. Der eine Aufsatz betrift die Regulierung des Interemistici wegen des im vorigen Jahr geschlagenen Holzes, und ist zu den darüber verhandelten Acten genommen. Die andern beyden gehen den dritten Hauptprozeß, worin die Gemeinde zu Parchen Kläger ist, an. Diese sind mit den härtesten Beleidigungen gegen mich angefüllt, indem darin wiederholentlich von Partheylichkeit, Verdrehungen, und Verschleppungen derer Sachen, Acten- und Prozeßwidrigen Verfahren, rabulistischen Kunstgriffen geredet wird, und sie können so, wie sie sind, nicht zu den Acten gebracht werden. Dem Hrn. Cammerherrn v. Byern werden daher gedachte beyde Aufsätze sub A. und C. hierbey in Abschrift remittirt, mit der commissarischen Anweisung, selbige erst von den darin enthaltenen beleidigenden Aeußerungen zu säubern.

Es ist unbegreiflich, wie der Hr. Cammerherr von Byern sich beykommen lassen kann, ohne alle Scheu so beleidigend gegen mich zu schreiben, da ihm nicht die geringste Gelegenheit dazu gegeben worden — auch nie gegeben werden wird — vielmehr von allen seinen Beschuldigungen Acta überall das Gegentheil beweisen. Ich werde deshalb auch zu seiner Zeit auf Untersuchung und gesetzmäßige Bestrafung antragen, und meiner guten Sache gewiß, bin ich versichert, daß Königl. Hochlöbl. Landes-Regierung mir gegen die ungegründeten Beschuldigungen des Hrn. Cammerherrn von Byern nachdrücklichen Schutz widerfahren, und Genugthuung verschaffen wird, so wie denn dieselbe Ihm auch bereits schon in der Resolution vom 16ten v. M. solches zu Gemüthe geführet, und ihn auf die Vorschrift des Corp. Iur. Fridr. Part. III. Tit. I. §. 21 und 22. verwiesen hat.

Zugleich wird dem Cammerherrn von Byern hiermit ein für allemal zu erkennen gegeben, daß ich nur solche Aufsätze, welche bescheiden, und mit der, einem Königl. Commissario gebührenden Achtung geschrieben sind, annehmen, und von deren Inhalt den rechtl. Gebrauch machen, Aufsätze aber, die Injurien enthalten, sogleich zurück geben werde, denn diese verdienen keine Attention, sondern Bestrafung. Wornach sich denn der Herr Cammerherr von Byern zu achten hat. Kähnert, den 8ten April 1790.

Von Commissions wegen.

An
den Cammerherrn v. Byern, zu Parchim.

Vangerow.

Friedrich Willhelm ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Euer in der Vorstellung vom 20ten dieses abermals wiederholtes Gesuch, wegen Wechselung des Commissarii, in Euren Rechtssachen wider die Gemeine zu Parchim, hat aus den Euch schon mehrmalen gesagten Gründen nicht statt, am wenigsten ist dazu ein Grund, daß der Gerichts-Amtmann Vangerow sich gegen Euer Betragen und Anschuldigungen rechtlich vertheidigen, und rechtfertigen, und seine Satisfaction auf dem vorgeschriebenen Wege suchen will. Dieses ist vielmehr eine Pflicht, die jeder Justitzbediente sich und dem Publicum schuldig ist, und muß auch ein neuer Antrieb zur äußersten Unpartheylichkeit und Redlichkeit seyn, um jene Rechtfertigung und Satisfaction zu erhalten; Alles dieses, was zu der Rechtfertigung und Satisfaction des Commissarii, oder zur Rüge und Bestrafung desselben gehört, bleibt indeß vorjetzo der Beurtheilung und Verfügung des künftigen Richters in der Hauptsache mit vorbehalten, und ausgesetzt. Jedoch werdet Ihr Euch von selbst bescheiden, und einsehen, daß Ihr zwar alles sagen und thun könnet, was Ihr zur Beobachtung Eurer Gerechtsamen, Euch für ersprieslich haltet, allein doch alles dieses ohne Einmischung von Anzüglichkeiten und Beleidigungen gegen den Commissarium und Richter thun müsset. So wenig das zur Sache gehört, so sehr würdet Ihr Euch dadurch zu Eurem eigenen Richter machen, und Euch aller, Euch von dem eigentlichen Richter anzugedeihenden Satisfaction berauben, wenn Ihr, statt die angeblichen Verstöße und Fehler der Instruenten und Commissarii blos zu bemerken und vorzustellen, und zur Abhelfung und Ahndung des Oberrichters oder committirenden Gerichts zu stellen, schon selbst darüber urtheilen, und als strafbare Handlungen, und Verbrechen bezeichnen wollet. Ihr werdet daher nochmalen bedeutet, Euch gegen den Gerichts-Amtmann Vangerow aller beleidigenden Ausdrücke zu enthalten, und solche Euren etwanigen Eingaben nicht weiter einzumischen, sondern was Ihr gegen denselben, und dessen

sen Verfahren zu bemerken, und vorzustellen habt, mit Mässigung und der nöthigen Achtung anzubringen. Sind ꝛc. Magdeburg, den 30ten April 1790.

v. Tevenar.

An
den Cammerherrn v. Byern, zu Parchim.

Friedrich Willhelm ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es hat Unsere Regierung aus denen von dem Gerichts-Amtmann Vangerow zu seiner Decharge anhero eingesandten Acten ersehen, daß Ihr statt bey der Commission persönlich, oder durch hinlänglich informirte Bevollmächtigte zu erscheinen, vielfältig lange schriftliche Aufsätze dem Commissario übergeben, und demnächst, wenn darüber annoch nähere bestimmte und deutlichere Erklärungen und Erläuterungen erfordert worden, solche zu geben verweigert habt; daß Ihr ferner Euch geweigert, commissarische Decrete und Verfügungen anzunehmen, und darüber ein Documentum insinuationis von Euch zu geben; Endlich Ihr zu intendiren scheinet, zum öftern wegen Eurer Kränklichkeit den Fortgang der Sache aufzuhalten: Alles dieses ist aber wider die Vorschriften der Prozeß-Ordnung, und streitet ganz wider den Zweck der angeordneten Local-Commission und des Verfahrens inter praesentes. Ihr habt also die angesetzten Termine persönlich abzuwarten, und dabey Eure Meynung, Erklärung, Einlassung, deutlich und bestimmt, von Euch zu geben, auf die Fragen des Commissarii bestimmt und deutlich Euch zu erklären, dessen commissarische Decrete und Verfügungen bey willkührlicher Ahndung anzunehmen, und zu befolgen, und so zum baldigen Ende der Prozesse mit der Gemeinde zu Parchim selbst mit zu würken.

Sollten Eure Gesundheits-Umstände Euch abhalten, den Terminen persönlich beyzuwohnen, so entschuldiget Euch dieses zwar nach beygebrachtem Atteste, Eures Arztes, allein der Fortgang der Sache kann dadurch nicht, so wie bishero schon zu viel geschehen, aufgehalten werden; Ihr müsset vielmehr alsdenn einen qualificirten Mann zur Abwartung der Termine bevollmächtigen und instruiren. Damit aber dieses alles von Euch geschehe, so ist der Commissarius autorisirt, Euch zu den künftigen Terminen, unter den gesetzmäßigen praejudiciis des Ungehorsams, besonders der Instruction in contumaciam — daß nehmlich alles, was wegen Eures Ungehorsams nicht ins Licht gesetzet werden kann, nach den Angaben Eurer Gegener für wahr und zugestanden geachtet werden solle — vorzuladen, und wird auch demnächst hiernach bey Beurtheilung der Sache erkannt werden. Uebrigens sind ꝛc. Magdeburg den 26ten Februar 1790.

v. Tevenar.

An
den Cammerherrn v. Byern, zu Parchim.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

ad Regimen.

Ew. Königl. Majestät haben allergnädigst geruhet mir unter dem 26ten Februar a. praes. den 9ten dieses bekannt zu machen, wie Allerhöchst Dero Hochpreißl. Landes-Regierung aus denen zu seiner Decharge von dem Gerichts-Amtmann Vangerow eingesandten Acten ersehen,

1) daß ich statt bey der Commission persönlich, oder durch hinlänglich informirte Bevollmächtigte zu erscheinen, vielfältig lange schriftliche Aufsätze dem Commissario übergeben,

2) daß ich wenn über diese Aufsätze annoch nähere bestimmte und deutliche Erklärungen und Erläuterungen erfordert worden, solche zu geben verweigert habe.

3) Daß ich mich geweigert commissarische Decrete und Verfügungen anzunehmen, und darüber ein Documentum insinuationis von mir zu geben.

4) Daß ich zu intendiren scheine zum öftern wegen meiner Kränklichkeit den Fortgang der Sache aufzuhalten.

Was mir von Ew. Königl. Majestät zugefertiget und anbefohlen wird, verehre ich jederzeit in der größten Unterthänigkeit und bin so schuldig als bereit, es allergehorsamst zu befolgen. Ew. Königl. Majestät sind aber viel zu gerecht, als mir zu versagen, dasjenige, was ich dabey etwa anzuführen habe, in aller Unterthänigkeit zu Allerhöchst Dero Füßen zu legen. In dieser Hofnung zeige ich Nachstehendes hiermit allerunterthänigst an.

Mir ist nicht bekannt, was der Gerichts-Amtmann ꝛc. Vangerow, von dem ich in meiner allerunterthänigsten Vorstellung vom 7ten dieses und in denen Beylagen selbst ex actis bewiesen habe,

Daß er Actenwidrige und falsche Sachen gegen mich bey Ew. Königl. Majestät behauptet, und in actis verzeichnet habe, daß er mir sogar physische Unmöglichkeiten zur Last legen will, und sich äusserst partheyisch gegen mich betragen,

in denen Acten verzeichnet habe, worans vorgedachte 4 Puncte zu ersehen gewesen, wegen deren wahren Beschaffenheit ich Nachstehendes in aller Unterthänigkeit anführen muß und zwar

ad 1. Wie ich bey der Commission jederzeit persönlich vom Anfange an erschienen bin, bis auf den 3ten Febr. c. da ich dieses, und bis zum 6ten Krankheits halber nicht thun konnte, (wie ich durch ein Attest meines Arztes bewiesen habe) und bis auf den Tag, da der ꝛc. Vangerow die hiesige Gemeinde über ihre 3te Klage vernahm und mich hierbey nicht haben wollte, wie die Beylage sub A. besagen wird. Hätte ich meine gedachte Krankheit voraussehen können, so würde ich auch mein Möglichstes gethan haben, die gedachten Tage über, durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, welches aber auf dem Lande und besonders in meiner Lage nicht so leicht ist. Daß aber durch meine gedachte Abwesenheit von der Commißion vom 3ten bis zum 6ten Febr. als so lange ꝛc. Vangerow zu der Zeit nur hier blieb, und gleich anfänglich declarirte, daß er so lange nur bleiben könnte, nichts verabsäumt worden, beweisen acta, da Commissio sich damit beschäftiget hat. Ich habe verschiedene schriftliche Aufsätze bey der Commission überreicht, wobey ich aber jederzeit bis auf die gedachte Zeit bey der Commißion persönlich erschienen. Dieser Aufsätze wegen wird aber Nachstehendes zu meiner Entschuldigung gereichen und zwar:

a) sind diese Aufsätze von dem ꝛc. Vangerow jederzeit bis zum 2ten Febr. c. ohne alle Erinnerung angenommen worden.

b) Hat der ꝛc. Vangerow nicht allein oft mündlich, sondern auch schriftlich dergleichen Aufsätze von mir verlangt, wie dieses letztere die Beylage sub litt. A. beweisen wird.

c) Hat der Assistent derer Klägere bis zum 2ten Febr. c. niemals gegen Einreichung dergl. schriftl. Aufsätze etwas erinnert, im Gegentheil aber sich darauf eingelassen.

d) Hat der Assistent derer Klägere, oberachtet er mit dem Commissario ꝛc. Vangerow in einer Stube zusammen wohnte, aß, trank und schlief, und er also mit diesem unzertrennlich war, dennoch ebenfalls schriftliche Aufsätze bey der Commißion unter dem 2ten und 5ten Febr. c. eingereicht, wie acta dieses besagen werden.

e) Sind vorhero öfters schon acta bey Ew. Königl. Hochpreißl. Landes-Regierung eingeschickt worden, in welchen dergl. schriftliche Aufsätze von mir befindlich waren, wäre nun die Einreichung und Annahme derselben unerlaubt; so würde gedachte Königl. Regierung dieses gewiß verbothen haben.

f) Wird die Instruction durch dergl. schriftliche Aufsätze wohl nicht aufgehalten, sondern beschleuniget, da was einmal schon geschrieben ist, nicht abermals dictirt und niedergeschrieben zu werden braucht.

Ausserdem, was ich dieser schriftlichen Aufsätze wegen bey Ew. Königl. Majestät in meiner allerunterthänigsten Vorstellung vom 7ten Mart. schon allergehorsamst angeführt habe, worauf ich mich hiermit beziehe, muß ich allhier noch bemerken, und mir in dem Fall, wenn Ew. Königl. Majestät mir meine unter dem 7ten dieses allerunterthänigst gethane Bitte, nemlich mir aus denen angeführten Ursachen allergnädigst zu erlauben,
mich bey denen Instructionen derer hiesigen Rechtssachen schriftl. einlassen zu dürfen.
wider alles Vermuthen abschlagen sollten. Verhaltungsbefehle allerunterthänigst ausbitte,
wie ich mich bey nachstehenden und ähnlichen Fällen zu verhalten habe.
Sowohl der von dem Commissario ꝛc. Vangerow bey Ew. Königl. Majestät unter dem 23. Febr. c. abgestattete Bericht, als dessen sogenannter Extract
Fol. 167.
befinden sich in denen Acten, und von beyden ist mir Abschrift mitgetheilet worden. Ich habe nun in meiner allerunterthänigsten Vorstellung vom 7ten d. M. Allerhöchstdenenselben bewiesen, daß der ꝛc. Vangerow in beyden vorgedachten Acten-Stücken,
actenwidrige und falsche Sachen mir zum Nachtheil verzeichnet habe.
Dieses muß ich nun doch in actis bemerken und zeigen, weil sonst der künftige Richter dergleichen falsche Sachen für wahr und von mir eingestanden annimmt, und hiernach entscheidet, wenn nun der ꝛc. meine Widerlegung von demjenigen, was er, wie vorgedacht, in actis verzeichnet, dictiren sollte; so würde er
sich selbst Unwahrheiten bezüchtigen und selbst daher seine eigene Schande dictiren müssen,

Dieses würde er nun wohl nicht thun, in allen Fällen aber die Sache so nicht zu Protocoll bringen, als sie wirklich ist, und ich sie ihm sagen würde.
Wie soll ich mich dahero bey dergleichen Vorfallenheiten, wenn der nunmehro zu ernennende neue Instruent sich solcher schuldig machen sollte, betragen, und die Sache ihrer wahren Beschaffenheit nach ad acta zu bringen!

ad 2) Muß ich in der größten Unterthänigkeit bemerken,
daß ich mich niemals geweigert habe, wenn über meine schriftlichen Aufsätze annoch nähere bestimmte und deutliche Erklärungen und Erläuterungen erfordert worden, solche zu geben.
Ew. Königl. Majestät sind viel zu gerecht, als mich ungehört zu verdammen, ich bin überzeugt, daß ich mich bey dergleichen Gelegenheiten nicht allein so betragen, daß ich mich völlig rechtfertigen kann, sondern daß ich sogar dabey mehr gethan, als ich wohl zu thun schuldig war, da ich einen und denselben Gegenstand, welcher schon anfänglich deutlich war, sechsmal deutlich und bestimmt, mündlich und schriftlich erkläret habe,

be, wie ich in meiner allerunterthänigsten Vorstellung vom 7ten d. und deren Beylagen nachgewiesen habe, als worauf ich mich dieserhalb beziehe.

In meiner Lage muß mir zu sehr an meiner Rechtfertigung, und daß ohne diese nichts in denen Acten verzeichnet sey, welches man mir daselbst zur Last legen wollen, gelegen seyn, ich muß dahero allerunterthänigst bitten:

die Stellen, aus welchen das ad 2 gedachte zu ersehen gewesen, ex actis extrahiren, und mir allergnädigst zuschicken zu lassen.

Da ich nicht wissen kann, was der so sehr partheyische Commissarius ꝛc. Vangerow in denen Acten dieserhalb verzeichnet hat.

Weigerungen und Widersetzlichkeit sind niemals mein Fall, obgleich der ꝛc. Vangerow, und wie ich nach seinem übrigen Betragen urtheilen] muß, wohl sehr absichtlich und vorsätzlich mir hierzu verschiedene Gelegenheiten gegeben, wovon ich nur Nachstehendes, welches mir ganz kürzlich mit dem ꝛc. Vangerow begegnet ist, allhier anführen will. Dieser hatte auf den 5ten dieses Monats einen Termin zur Instruction des Interemistici angesetzt, den 4ten als den Tag zuvor erhielt ich den Nachmittag um 3 Uhr von gedachtem ꝛc. Vangerow eine Citation, wie das Praesentatum derselben besagen wird, worin er den 5ten als den folgenden Tag, Nachmittag um halb 3 Uhr zur Instruction einer Klage des Koßathen Papen gegen mich ansetzt. Da die Instruction vieler älterer Klagen noch nicht einmal angefangen ist, so konnte ich mir wohl nicht träumen lassen, daß eine weit spätere, wie dieses die Klage des Papens ist, gegenwärtig schon zur Instruction kommen würde, ich war also gar zur Beantwortung derselben nicht vorbereitet, und der Zwischenraum war dazu zu kurz, zumal, da ich mich wegen dem Interemistico und denen Kosten desselben vorbereiten, und dieserhalb in Termino erscheinen muste.

Diesem ohnerachtet erschien ich ebenfalls zu der mir dazu bestimmten Stunde und ließ mich auf des Papens Klage ein.

An dem nemlichen Tage, da die Commißion geschlossen wurde, frug ich ausdrücklich den ꝛc. Vangerow, ob er den folgenden Tag, als den 6ten die bey dem Interemistico wegen denen Kosten bereits angefangene Instruction fortsetzen würde, und erhielt hierauf zur Antwort

Nein! er würde dieserhalb erst bey Königl. Regierung anfragen.

Ungefähr 2 Stunden hernach ließ er mir durch den Pareyschen Gerichtsdiener, welchen er bey sich hatte, mündlich bekannt machen, daß er den folgenden Tag Morgens um halb 9 Uhr die gedachte Instruction fortsetzen würde, und mich auf diese Weise durch den Gerichtsdiener mündlich hierzu vorladen.

Dem Unschicklichen von diesem allen ohnerachtet erschien ich.

Ich kenne meine Gegener und ihre Absichten, und vermeide daher mit der größten Sorgfalt auch den geringsten Anschein zu Beschwerden gegen mich. In der Prozeß-Ordnung sind sowohl dem Commissario als denen Parteyen ihre Wege vorgeschrieben. Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Landes-Regierung drohet mir willkührliche Strafe an, wenn ich von gedachtem Wege abweiche. Welche harte Bestrafung des Commissarii kann ich dahero nicht von derselben hoffen, wenn diesem Commissario bewiesen ist, oder wird,

daß er vom gedachten Wege abgegangen und sich partheyisch betragen habe?

Einen solchen Commissarium bindet überdem noch Eid und Pflicht an diesen Weg und an Unpartheylichkeit, daher er um so strafbarer seyn muß, wenn er im entgegen gesetzten Fall betroffen wird, besonders, da hiervon Glück und Unglück ganzer Familien abhängt.

ad 3) Habe ich mich niemals geweigert Commissarische Decrete und Verfügungen anzunehmen, und darüber ein Documentum insinuationis von mir zu geben, man möchte denn den einzigen Fall, welcher am 3ten Febr. c. sich zutrug, hierher rechnen wollen. Diesen Fall habe ich zwar schon in meiner allerunterthänigsten Vorstellung vom 7ten dieses, und denen Beylagen, angezeigt, um aber dem Herrn Decernenten die Mühe des Nachsuchens zu ersparen, so will ich solchen nochmals und so wie er sich der Wahrheit gemäß zutrug, allhier anzeigen, und Ew. Königl. Majestät Allerhöchsten Beurtheilung und Entscheidung überlassen,

ob dem ꝛc. Vangerow oder mir hierbey etwas zur Last zu legen.

Am 3ten Febr. c. wurde mir währender Verhandlung bey der Commißion so übel, daß ich die Commission verlassen, und sofort meinen Medicum den Doctor Jüngken aus Burg holen lassen mußte, diesem ohngeachtet schickte mir der ꝛc. Vangerow noch denselben Abend um 9 Uhr 2 Exemplare eines Decrets mit der Auflage versiegelt zu, das eine Exemplar zu unterschreiben und ihm ad acta zurück zu schicken.

Einem Kranken des Abends um 9 Uhr noch dergleichen zuzuschicken und von ihm zu verlangen, daß er solches sofort lesen, collationiren und unterschreiben soll; ist eine Zumuthung, deren ein Mann nur von Gefühl sich nicht bedienen wird, zumal er leicht voraussehen konnte, daß überhaupt, und besonders, da der Inhalt des Decrets mir unangenehm seyn mußte, dieses zu der Zeit in jedem Fall meine Krankheit vermehren würde. Ich war den gedachten Abend nicht im Stande mich mit dem Lesen und Unterschreiben dergleichen Sachen abzugeben, meine Söhne nahmen auch gedachtes Decret aus Vorsorge zu sich und gaben es mir erst 8 Tage nachher, da meine Besserung wieder anfing. Es war mir also in keinem Fall möglich, ein

Documentum insinuationis darüber auszustellen, und kann mir dieserhalb wohl nichts zur Last gelegt werden.

Findet sich wegen einer solchen angeblichen Verweigerung ein anderer Fall, in denen Acten verzeichnet, so ist er unrichtig,

und ich muß alsdenn allerunterthänigst bitten:

solchen ex actis extrahiren und mir diesen Extract zu meiner Verantwortung allergnädigst zufertigen zu lassen.

ad 4) Werden Acta besagen, daß ich zu wiederholten malen den Commissarium ersucht, die Instructionen zu beschleunigen. Meine Krankheit konnte ich unmöglich voraussehen, und daher in diesem Fall einen Mandatarium im voraus bestellen. Niemanden kann aber wohl mehr, und aus mehrern Ursachen daran gelegen seyn, als mir, daß die Instructionen beschleuniget werden. Die Beylagen sub B. C. werden aber zeigen, daß meine Gegner und deren Assistent sich sehr bemühen, den Fortgang der Sachen aufzuhalten, und acta werden besagen, daß dieses von solchen auch dadurch geschiehet,

daß sie am Ende der Instructionen neue Sachen wieder anbringen, und hierdurch solche aufhalten, und recht vorsätzlich verschleppen, wovon ich in meiner allerunterthänigsten Vorstellung vom 7ten dieses und deren Beyl. einige Fälle umständlich angezeigt, worauf ich mich beziehe.

Auch habe ich in dieser Vorstellung und deren Beylagen umständlich nachgewiesen,

daß ich mich über einen und denselben Gegenstand sechsmal schriftlich und mündlich erklären müssen, obgleich meine erste und zweyte Erklärung wohl schon so deutlich als möglich gewesen, wodurch dann der Fortgang derer Sachen ebenfalls sehr aufgehalten wird.

Ew. Königl. Majestät befehlen mir ferner allergnädigst im Fall der Fortdauer meiner Kränklichkeit einen Mandatarium zu bestellen. Dieserhalb werden Allerhöchstdieselben mir allergnädigst erlauben, Nachstehendes in aller Unterthänigkeit vorzustellen, nemlich:

daß dieses in meiner Lage äusserst schwer und gefährlich sey.

Die Partheylichkeit derer bisherigen beyden Commißarien des ꝛc. Hundrichs und ꝛc. Vangerow lassen mich fürchten,

daß gewisse alte Vorurtheile und Gesinnungen gegen mich noch fortdauern, ohnerachtet ich alles nur Mögliche gethan solche auszurotten, und die redendsten und unleugbarsten Beweise und Thatsachen für mich sprechen.

Hätte ich nun das Unglück einen Mandatarium zu erhalten, welcher dergleichen Vorurtheile und Gesinnungen ebenfalls eingesogen, in was für Gefahr würde ich alsdann mich und besonders meine Nachkommen nicht setzen? Müßte ich dieses nicht befürchten, so würde ich schon längst zur Schonung meiner Gesundheit und Lebens einen Mandatarium bestellt haben. Gern, sehr gern genösse ich bey meinen Jahren Ruhe, und mein Vermögen in Frieden, dieses zu stöhren haben aber meiner Feinde Neid und Mißgunst schon längst Versuche gemacht.

Ich kann nicht voraus sehen, ob meine Kränklichkeit ganz aufhören, oder noch fortdauern werde, da ich aber jederzeit so schuldig als bereit bin Ew. Königl. Majestät Allerhöchste Befehle in der größten Unterthänigkeit zu befolgen, so bitte allerunterthänigst

1) mir in dem Fall, wenn ich wegen Krankheit abgehalten werden sollte, in Person bey denen Commissionen zu erscheinen, einen Mandatarium ex officio zu bestellen, welcher in dem gedachten Fall, statt meiner alsdann erscheinen könne.

2) Mir die vorhin in größter Unterwerfung gebetenen Extracte allergnädigst zufertigen zu lassen, und

3) Mir die vorstehend gedachte Verhaltungsbefehle zu ertheilen.

Der ich in ꝛc.

Ew. ꝛc.

Parchim, den 12. Merz 1790. von Byern.

Beylagen.

A.

Billet des ꝛc. Vangerow.

Ich werde in dem heutigen Termin zuerst die Kläger über ihre dritte Klage näher vernehmen, und wenn ich damit fertig bin, es Ew. Hochwohlgebl. sagen lassen, da sodann mit der Instruction der vierten Klage fortgefahren, und demnächst die Instruction der 3ten Klage angefangen werden soll.

Dem Herrn Cammerherrn v. Byern,
Hochwohlgebl.

Vangerow.

B. Extract

B.

Extract aus denen Commissions-Acten die 4te Klage der Gemeinde.

Fol. 6 b. Klägere bathen die Verhandlung hier abzubrechen, und morgen damit zu continuiren, immaßen ihr Herr Assistent heute noch anhero kommen würde, und sie mit ihm über die Sache sprechen wollten.

Das Protocoll ist darauf wieder vorgelesen, genehmiget und unterschrieben

v. Byern. Joh. Fr. Hünecke. Andreas Schmidt, Schulze.
Schöppe Johann Schwarzlose.

a. v. f.

Vangerow. Janus.

C.

Extract aus einem Schreiben des Gerichts-Amtmann Vangerow an den Cammerherrn von Byern, de dato Kähnert den 30. May 1789.

Ich war Willens, wie ich auch schon in dem letzten Commißions-Termin erwehnte, zu Anfange des künftigen Monats die Commißion in Parchen fortzusetzen. Allein der Assistent der Gemeinde der Herr Justiz-Rath Steltzer hat gebethen, sie bis im Monat Julii auszusetzen, weil er wegen überhäufter Geschäfte, und besonders einiger Güter-Uebergaben im künftigen Monat nicht nach Parchim kommen könne. Da nun die Gemeinde ohne ihn nicht erscheinen will, so habe ich dem Gesuch nachgeben müssen ꝛc.

Vangerow.

Billet des Gerichts-Amtmann Vangerow an den Cammerherrn v. Byern, vom 31ten Januar 1790.

Ich bin erst gestern Abend mit der Vernehmung der Gemeinde in ihrer dritten Klage fertig geworden, und lasse heute eine Abschrift des Protocolls und dessen Beylagen machen, welche ich morgen früh Ew. Hochwohlgeb zu schicken die Ehre haben werde. Damit nun Dieselben Zeit gewinnen, sich auf die Instruction dieser Sache gehörig zu präpariren; so will ich solche nicht Morgen, sondern erst Uebermorgen als den Dienstag vornehmen. Morgen werde ich den Statum causae et controversiae, in Ew. Hochwohlgeb. ersten Klage entwerfen, wobey die Gegenwart der Partheyen nicht nothwendig ist, weil ich ihn in dem folgenden Termine mit beyden Theilen durchgehe.

Damit nun die Instruction der übrigen Klage der Gemeinde auch soviel als möglich befördert werde, so will ich bitten, falls Ew. Hochwohlgeb. eine schriftl. Beantwortung der 6ten, 8ten und 9ten Klage aufgesetzt haben sollten, mir solche mitzutheilen, ich will sie dem Assistenten derer Klägere vorlegen, damit dieser sich von der Gemeinde instruiren lassen kann, und bey der Verhandlung vorbereitet ist ꝛc. ꝛc.

Vangerow.

Friedrich Willhelm ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist bey Unserer Regierung vorgetragen worden, was Ihr in Betreff der in der Verordnung vom 26ten Febr. c. Euch ertheilten Anweisungen, in Sachen Eurer wider die Gemeinde zu Parchim, unterm 12ten dieses vorgestellet habt. Was nun die Zulassung schriftl. Eingaben betrifft, ingleichen wegen des Verfahrens bey Durchgehung eines Status causae et controversiae, so werdet Ihr lediglich auf die, Euch darüber gegebene Bescheidung vom 16ten hujus verwiesen. Die Actenstücke welche das Urtheil zurückgehaltener bestimmter Erklärung veranlasset haben, können Euch von hieraus wegen Mangel der Acten nicht communiciret werden, es sind aber hauptsächlich die Protocolle vom 2ten und 3ten Februar c. Fol. 95 und 118 Act. Commiss. Vol. 3., und wenn Ihr nicht schon davon Abschriften habt, könnt Ihr Euch solche von dem Gerichts-Amtmann Vangerow geben lassen. Endlich müsset Ihr Euch, wenn Ihr einen Mandatarium haben wollet, denselben selbst wählen, und mit Vollmacht und Instruction versehen, und wird diese eigene Wahl am besten seyn, da Ihr sie auf einen ganz vorurtheilsfreyen, und nach Euren Aufträgen handelnden Mann richten könnt. Verlanget Ihr aber zu Eurer Assistenz eine Gerichtsperson, nach der Auswahl Unserer Regierung, so habt Ihr Euch hierüber deutlicher auszulassen, und um dessen Anordnung Ansuchung zu thun, indem zwar ein Gerichts-Assistent, nicht aber ein Mandatarius ex officio einer Parthey von Gerichten constituirt werden kann.

Es dienet Euch dies auf Eure Vorstellung vom 12ten a. praes. den 23ten dieses zur Resolution, und sind ꝛc. Magdeburg den 26ten Mart. 1790.

v. Tevenar.

An
den Cammerherrn Rudolph George Christoph v. Byern
zu Parchim.

Jury.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

ad Regimen.

Ew. Königl. Majestät haben allergnädigst geruhet, mir auf meine allerunterthänigste Bitte vom 12ten Mart. c.

> diejenigen Folia aus denen Commissions-Acten anzuzeigen, welche zu dem Rescript Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Landes-Regierung vom 26ten Februar a. praes. den 9ten Mart. c. Anlaß gegeben, nehmlich die Protocolle vom 2ten und 3ten Februar c. Fol. 95 und 118 Act. Commiss. Vol. 3.

Da ich nun die hiervon erhaltenen Abschriften nachgesehen, so habe ich gefunden, daß ich den Inhalt derselben, so viel meine Person betrift, in meinen allerunterthänigsten Vorstellungen vom 7ten Mart. c. und in denen Beylagen sub A. B. und C. in der vom 12ten Mart. c. und von 8ten und 20ten April völlig gerechtfertiget habe, auf welche Vorstellungen ich mich dieserhalb nochmals beziehe, mit allerunterthänigster Bitte

> die gegenwärtige zu denen Acten den 3ten Klagepunct der hiesigen Gemeinde betreffend, bringen zu lassen.

Der ich ꝛc.

Ew. Königl. Majestät

von Byern.

Parchim, den 7ten Junii 1790.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Bey den vorigen Instructions-Terminen hat der Commissarius, Gerichts-Amtmann Vangerow, wenn Zeugen abgehört wurden, oder Commissarii ihr Gutachten abgaben; den Assistenten der hiesigen Gemeinde dabey zugelassen. Da nun vor einigen Tagen der Landjäger Scheffer und der Amtmann Jacobs in der 4ten Klagesache der hiesigen Gemeinde, wegen denen Schonungen, ihr Gutachten abgeben sollten; so hatte ich den Justiz-Commissarius Schönermark bestellt, um als mein Assistent dabey gegenwärtig zu seyn. Ich sagte dieses dem ꝛc. Vangerow und bath um dessen Zulassung.

Der ꝛc. Vangerow schlug mir dieses grade zu ab.

Ich habe auch diesem ꝛc. Vangerow schon zu oft wiederholten malen eröfnet, wie ich aus denen, bey Ew. Königl. Majestät in meinen allerunterthänigsten Vorstellungen vom 7ten März c. und denen Beylagen sub litt. A. B. und C. vom 12ten März und 8ten und 20ten April c. angeführten Ursachen, kein Verhandlungs-Protocoll mehr unterschreiben würde. Da er mich nun in termino Commissionis den 31ten August abermals frug: ob ich das Verhandlungs-Protocoll unterschreiben würde? und ich ihm auf die bescheidenste und höflichste Art antwortete: er könne es mir nicht übel nehmen, daß ich dieses nicht thäte, da er meine Meinung dieserhalb bereits wisse: worauf er erwiederte:

> dergleichen sey ihm von jemanden von meinem Stande noch nicht vorgekommen, wohl aber von Bauern! —

Ich kenne nun zwar mein Haus-Recht; und daß mir dieses vergönnet, mir darin nicht Anzüglichkeiten und Grobheiten sagen zu lassen, und dergleichen darin zu dulden; aus bloßer Ehrfurcht für das hohe committirende Collegium habe ich aber vorbemeldete Anzüglichkeit und Grobheit mit keiner Silbe beantwortet, und muß Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Landes-Regierung überlassen:

> ob Hochdieselbe, mich ferner dergleichen Grobheiten und Anzüglichkeiten, und überhaupt Behandlungen, wie ich in meinen vorgedachten allerunterthänigsten Vorstellungen und deren Beylagen angezeigt, dadurch aussetzen wolle; daß dem ꝛc. Vangerow länger die Instruction derer hiesigen Rechtssachen übertragen bleibe? ob ich gleich das Gegentheil so wiederholt gebeten, und dieses gegenwärtig nochmals in aller Unterthänigkeit thue.

Im Fall mir aber dieses abermals abgeschlagen werden sollte, so muß ich allerunterthänigst bitten:

> dem ꝛc. Vangerow anzubefehlen: bey Vernehmung von Zeugen, oder Abgaben derer Gutachten derer Commissarien, meinen Assistenten zuzulassen.

Der ich ꝛc.

Parchen, den 4ten Sept. 1790.

von Byern.

Von

Von Gottes Gnaden Friedrich Willhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Vester, Lieber Getreuer! Da auf Eure Vorstellung vom 4ten dieses der Bericht des Justitiarii Vangerow, nach Inhalt der abschriftlich anliegenden Verfügung, erfordert worden, so machen wir Euch solches zur vorläufigen Resolution hierdurch bekannt, und sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Magdeburg, den 14ten September 1790.

v. Tevenar.

An
den Cammerherrn v. Byern. Jury.

Friedrich Willhelm ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Der Cammerherr v. Byern zu Parchim hat in der abschriftlichen Anlage vom 4ten dieses, Beschwerden wider Euch angebracht. Wir befehlen Euch daher hierdurch, die Gründe Eures Verfahrens, wegen Zulassung des Assistentens des Suppl. bey Vernehmung der Zeugen in causa, wider die Gemeinde Parchim, so wie die Bewandniß des, mit dem Suppl. gehabten Wortwechsels, binnen 8 Tagen auf Pflicht einzuberichten, damit dem Befinden nach weiter verfügt werden könne. Sind ꝛc. Magdeburg, den 14ten Sept. 1790.

An
den ꝛc. Vangerow zu Kähnert.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Willhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Vester, Lieber Getreuer! Wir lassen Euch den Bericht des Justitiarii Vangerow vom 24ten v. M. über Eure, wider denselben geführte Beschwerden, abschriftlich hiebey communiciren; und da sich Eure Beschwerde wider den ꝛc. Vangerow, so wie auch dessen Verantwortung, aus den Acten hauptsächlich wird entnehmen lassen müssen; so wird die Bescheidung und Verfügung darauf dem künftigen Erkenntnisse nach eingekommenen Acten, vorbehalten. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Magdeburg, den 5ten October 1790.

v. Tevenar.

An
den Cammerherrn v. Byern zu Parchim. Jury.

Praes. den 29ten Sept. 1790.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Nach dem ꝛc. Rescript vom 4ten et praes. den 21ten dieses, womit Ew. Königl. Majestät mir die, von dem Cammerherrn v. Byern am 4ten dieses wider mich angebrachten Beschwerden, zufertigen zu lassen, geruhet haben soll ich:

1) Die Gründe meines Verfahrens, wegen Zulassung des Assistenten, des Supplicantens, bey Vernehmung der Zeugen, in Sachen wider die Gemeinde Parchim; und

2) Die Bewandniß, des mit dem Supplicanten gehabten Wortwechsels einberichten. Diesem ꝛc. Befehl will ich gegenwärtig gehorsamen.

ad 1) ist es zum Erstaunen, wie der ꝛc. v. Byern sich erdreusten kann, Ew. Königl. Majestät zu schreiben: daß ich bey Zeugen-Verhören und Aufnahme der von Commissarien abgegebenen Gutachten, den Assistenten der Gemeinde zugelassen, seiner Seits aber einen Assistenten dabey nicht habe gegenwärtig seyn lassen wollen.

Bis jetzt habe ich in den Parchimschen Prozessen noch keine Zeugen vernommen, auch nur erst ein, von dem Landjäger Scheffer und Amtmann Jacobs in dem 4ten Prozeß der Gemeinde, wegen der angelegten Schonungen, abgegebenes Gutachten, aufgenommen; wobey aber der Assistent der Gemeinde nicht gegenwärtig gewesen ist. Des ꝛc. v. Byern Angeben ist also eine offenbare Unwahrheit, deren er sich schon so oftmals hat zu Schulden kommen lassen.

Bey Aufnahme des gedachten Gutachtens, verlangte zwar der ꝛc. v. Byern; daß sein Justitiarius, der Justiz-Commissarius Schönermark zugelassen werde, dies schlug ich ihm aber aus folgenden Gründen, ab.

1) Ist es nicht vorschriftsmäßig, daß, wenn Sachverständige Gutachten abgeben, dabey Mandatarien oder Assistenten der Partheyen gegenwärtig sind. Nur bey Zeugenverhören können diese zugelassen werden; und in diesem Fall werde ich einen Mandatarium oder Assistenten des ꝛc. v. Byern nicht wegweisen.

2) Würde die Gegenwart des ꝛc. Schönermark ganz ohne Nutzen gewesen seyn; weil er doch in der Sache nicht mit einreden könnte; und wenn er es gethan, so würden wir dadurch nur interrumpirt worden seyn. Es

war also viel schicklicher, und der Prozeß-Ordnung angemessen, daß das Gutachten ohne Beyseyn der Partheyen, und des ꝛc. Schönermark aufgenommen, und denen Partheyen hernach Abschrift davon gegeben wurde; und bleibt ihnen ja unbenommen, ihre etwanige Erinnerungen gegen das Gutachten auszuführen.

ad 2) Hat es mit dem vorgefallnen Wortwechsel folgende Bewandniß:

In dem, am 31ten v. M. zum Versuch der Güte, in dem vorhin gedachten 4ten Prozeß der Gemeinde, angestandenen Termin, gab der ꝛc. v. Byern, anstatt sich auf einen Vergleich einzulassen, 49 Sätze zum Protocoll, und behielt sich dabey vor, im künftigen Termin, wenn er vorhero mehrere Muße gehabt, noch mehrere anzugeben.

Diese wurden wörtlich niedergeschrieben. Als nun das Protocoll ihm vorgelesen, und von ihm genehmiget worden, so wollte er solches nicht unterschreiben. Ich ließ es ihm also nochmals vorlesen, und er wiederholte: daß er gar nichts dabey zu erinnern habe, und nie leugnen werde, daß alles, was er vorgetragen, wörtlich niedergeschrieben sey. Nichts destoweniger fuhr er aber fort, seine Unterschrift zu verweigern, und als ich ihm nach der Ursach frug, gab er zur Antwort: daß es aus denen bey Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Regierung angezeigten Gründen geschehe. Hierauf erwiederte ich:

wie mir dergleichen von einem Manne von seinem Stande noch nicht vorgekommen sey — der Bauer verweigere wohl zuweilen seine Unterschrift, dies sey nicht ungewöhnlich.

Dies ist völlig der Wahrheit gemäß; und ich sehe nicht ab, wie der ꝛc. v. Byern durch diesen Ausspruch, sich beleidigt finden kann. Ich zweifle daher auch nicht, daß Ew. Königl. Majestät dem Supplicanten deshalb gehörige Weisung geben, und ihn wegen seiner, in der Vorstellung abermals enthaltenen, injurieusen Ausdrücke nicht unbestraft lassen werden.

Ersterbe ꝛc.

Ew. Königl. Majestät

Kähnert, den 24ten Sept. 1790.

ꝛc.
Vangerow.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ich sahe mich gezwungen, Ew. Königl. Majestät unter dem 4ten Sept. c. abermalige Beschwerde, gegen den Commissarium bey denen hiesigen Rechtshändeln, den Gerichts-Amtmann Vangerow, in aller Unterthänigkeit zu Füßen zu legen. Allerhöchst dieselben befohlen hierauf dem ꝛc. Vangerow unter dem 14ten d. M.

auf Pflicht

einzuberichten: was es mit meinen Beschwerden für eine Bewandniß habe?

Der ꝛc. Vangerow stattete nun zwar unter dem 24ten gedachten Monats einen Bericht ab,

wie pflichtmäßig, und der Wahrheit gemäß dieser Bericht aber ausgefallen, wird nachstehendes beweisen.

Der ꝛc. Vangerow sagt in demselben:

daß er bis gedachten 24ten Sept. c. in denen Parchenschen Prozessen noch keine Zeugen vernommen habe.

Acta meine ersten Klagepuncte, wider die hiesige Gemeinde wegen überschrittener Grenze des Bauer-Fieners betreffend, werden besagen:

daß der ꝛc. Vangerow unter dem 28ten April 1789 Fol. 86 seqq. act. Commiss. zwey Zeugen: Christian Fust, und Johann Krüger in dieser Sache vernommen habe.

Wie sich dahero der ꝛc. Vangerow erdreusten könne Ew. Königl. Majestäten überhaupt und besonders

auf seine Pflicht

dergleichen Unwahrheiten zu berichten, und was derselbe für Begriffe von seiner Pflicht, und Ausübung derselben haben müsse, ist unbegreiflich.

Der ꝛc. Vangerow versichert ferner in seinem gedachten Bericht, auf seine Pflicht:

daß er nur erst ein, von dem Landjäger Scheffer und Amtmann Jacobs, in dem 4ten Prozesse der Gemeinde, wegen den angelegten Schonungen, abgegebenes Gutachten, aufgenommen habe.

Eben die vorhin angeführten Acten, (meinen ersten Klagepunct wegen überschrittener Grenze des Bauer-Fieners betreffend,) und zwar das darin befindliche commissarische Protocoll vom 22ten Nov. von 1788 wird besagen:

daß der Assistent der hiesigen Gemeinde, Justizrath Stelzer, das gedachte Protocoll, worin der Landjäger Scheffer sein Gutachten abgegeben, mit unterschrieben habe, folglich dabey gegenwärtig gewesen seyn müsse.

Ferner besagen die commissarischen Protocollen, in eben dieser Sache vom 27ten April 1789 Fol. 72 b. et seqq. und vom 28ten April dieses Jahrs Fol. 74. act. Commiss.

daß der Landjäger Scheffer sein Gutachten in Gegenwart des Assistenten der Gemeinde, Amtmann Franke, und deren Partheyen abgegeben, und von dem ꝛc. Vangerow aufgenommen sey.

Mithin

Mithin ist der Assistent der hiesigen Gemeinde schon bey dergleichen Gutachten zugelassen worden, und der ꝛc. Vangerow hat, außer dem 4ten Prozeß der Gemeinde, wegen angelegten Schonungen, und also noch in mehreren Sachen, als er auf Pflicht versichert, Gutachten aufgenommen.

In meiner 2ten Klage, das Abpflügen des Ackers von der Forst betreffend, hat der Amtmann Jacobs, wie Acta besagen, sein Gutachten in Gegenwart des Assistentens der Gemeinde und derer Partheyen abgegeben. In meinem Prozeß mit dem Erbpachtsmüller Fleischmann in Assistenz des Cammerfiskals v. Schlicht, hat der Landjäger Scheffer auch sein Gutachten in Gegenwart des Assistentens des Klägers, ja selbst in des Klägers Gegenwart abgegeben, wie Acta, worauf ich mich beziehe, beweisen

mithin dergleichen Vorschriftsmäßig und gebräuchlich seyn muß.

Gesetzt aber, der Assistent der Gemeinde, wäre noch bey keiner Abgabe von Gutachten oder Zeugen-Verhör mit gegenwärtig gewesen, so erforderte es doch die Vorschrift des Corp. Iur. Fridr. Part. I. Tit. 10. §. 88, 89, 98, 99, 100, 102, und 105 daß der ꝛc Vangerow, da ich ihn geständlich hierum gebethen habe, meinen Assistenten bey Aufnahme des Gutachtens von dem ꝛc. Scheffer und Jacobs in dem 4ten Prozeß der Gemeinde, wegen Schonungen, zuließ, welcher sich zwar nach dem gedachten 98ten §. nicht grade zu drein meliren durfte; welchen aber frey stand, darauf zu sehen:

daß von dem ꝛc. Vangerow überall legal, richtig und genau verfahren, und die Aussagen nicht unrichtig, undeutlich, unbestimmt oder unvollständig niedergeschrieben würden ꝛc.

An Materien zu Erinnerungen würde es nun wohl meinem Assistenten bey dem gedachten Gutachten nicht gefehlet haben, und es ist wahrscheinlich, daß wenn derselbe bey Aufnahme desselben gegenwärtig gewesen wäre;

dasselbe nicht so viele und offenbare falsa enthalten würde, als es wirklich enthält, wie in der Sache selbst bewiesen, und ausgeführt werden wird,

und wenn auch gleich denen Partheyen unbenommen bleibt, ihre etwanige Erinnerungen gegen das Gutachten nachhero auszuführen, so verursacht doch dies unnöthige Kosten ꝛc. Ich habe mich, wie meine allerunterthänigste Vorstellung vom 4ten Sept. besagt, nicht darüber beschwert, daß der Assistent der hiesigen Gemeinde bey der Aufnahme, des im 4ten Prozeß der hiesigen Gemeinde, die Schonungen betreffend, abgestatteten Gutachtens gegenwärtig gewesen (welches er nicht seyn konnte, da er zu der Zeit gar nicht hier war) worüber ich mich auch nicht beschwert haben würde, da es der Prozeß-Ordnung angemessen ist; sondern meine Beschwerde gieng dahin:

daß der ꝛc. Vangerow meinen Assistenten dabey nicht zulassen wollen.

Was die mir von dem ꝛc. Vangerow gesagte Injurie betrifft, so gestehet derselbe ein, daß er mir gesagt habe:

wie ihm dergleichen von einem Mann von meinem Stande noch nicht vorgekommen sey; der Bauer verweigere wohl zuweilen seine Unterschrift, dies sey nicht ungewöhnlich.

Ob nun gleich dieses Geständniß des ꝛc. Vangerow nicht völlig der Wahrheit gemäß ist, sondern sich die Sache angebrachtermaßen verhält; so ist doch der eingestandene Vergleich mit einem Bauer beleidigend, und also strafbar; und nach demjenigen zu urtheilen, was ich Ew. Königl. Majestät in meiner allerunterthänigsten Vorstellung vom 7ten März c. und deren Beylagen sub lit. A. B. und C. und in denen gleichmäßigen Vorstellungen vom 12. März, 8ten und 20ten April, worauf ich mich beziehe, beschwerend in größter Submißion zu Füßen gelegt habe, wohl um deshalb mit gesagt:

um mich zu reizen, in jedem Fall aber mich immer in mehrere Weitläuftigkeiten und Kosten zu verwickeln und zu versetzen.

Der ꝛc. Vangerow sagt ferner in seinem Anfangs gedachten Bericht ad 2. daselbst:

daß ich, anstatt mich auf einen Vergleich einzulassen, 49 Sätze zum Protocoll gegeben und mir vorbehalten: im künftigen Termin, wenn ich vorhero mehrere Muße gehabt, noch mehrere anzugeben.

Die Sache verhielt sich nachstehend, wie acta beweisen werden:

Die Klage der Gemeinde, wegen denen Schonungen, war ihrer Gewohnheit nach ganz im allgemeinen abgefaßt, ich mußte mir daher wiederholt vorbehalten, wenn ich durch das erforderte Gutachten des ꝛc. Scheffer und Jacobs erfahren würde: ob, was, und bey welcher Schonung mir etwas zur Last gelegt würde; alsdenn meine Beweißmittel einzureichen, da ich vorhero unmöglich wissen konnte, worauf ich solche zu richten hätte. Das gedachte Gutachten ist nun an einem Sonntage den 29ten August c. aufgenommen; die Abschrift davon wurde mir den 30ten gegen Abend zugestellt; am 31sten stand, laut Commissarischen Decrets, Terminus in dieser Sache an, und an demselben Tage reisete der ꝛc. Vangerow von hier wieder ab. In der Zwischenzeit vom 30ten gegen Abend bis den 31sten früh, wo laut Commissarischen Decrets noch in einer andern Sache Terminus, wozu ich mich gleichfalls noch vorbereiten mußte, anstand, mußte ich dahero einen jeden Augenblick dazu anwenden, das bemeldete Gutachten zu lesen, zu erwägen, und so viele Puncte, als mir, wegen Kürze der Zeit, möglich war, zu meinem mir vorbehaltenem Beweise zu entwerfen, worüber ich denen Klägern im Leugnungsfall den Eid deferirte, da ich nunmehr erst aus dem Gutachten ersehen und wissen konnte, was, und bey welcher Schonung man mir etwas zur Last legen wollte. Ich konnte wegen vorgedachter Kürze der Zeit mit allen den nöthigen Puncten nicht fertig werden, und noch weniger sämmtliche Documente, welche ich zu meinem Beweise gebrauchte, in dieser kur-

zen Zeit aufsuchen; ich sagte dahero dem ꝛc. Vangerow, daß ich mir aus dieser Ursach vorbehalten müßte, in dem nächst folgenden Termine noch mehrere Puncte und Beweißmittel anzugeben, da es gegenwärtig wegen Kürze der Zeit unmöglich sey; dieses übersetzt nun der ꝛc. Vangerow in seinem Bericht:

bis ich mehrere Muße hierzu gehabt;

und sucht wohl wahrscheinlich einer höchst unschuldigen Sache, welche wegen der Lage, in welcher er sie selbst, wegen Kürze der Zeit gesetzt hatte, nicht anders thunlich war, einen gehäßigen Anstrich zu geben. Ginge des ꝛc. Vangerow gehäßige Denkungsart gegen mich nicht schon aus so vielen andern und wichtigern Stellen in actis hervor, worauf ich mich beziehe; so würde sie auch aus Wendungen, wie die bemeldete, nicht ganz undeutlich hervorschimmern. Die Abschrift des Commissarischen Protokolls vom 31ten Aug. c. dessen der ꝛc. Vangerow vorgedacht in seinem Bericht erwähnt, worin er in dem 4ten Proceß der Gemeinde, wegen Schonungen, die Sühne versucht, und 49 Puncte oder Sätze, wie er sie nennt, worüber ich im Leugnungsfall denen Klägern den Eid deferirt habe, habe ich noch nicht erhalten können; ohnerachtet nun schon seit der Zeit drittehalb Monat verstrichen, und der ꝛc. Vangerow mir die übrigen Abschriften von denen Protocollen, welche er bey seiner letztern Anwesenheit vom 25ten bis incl. 31ten Aug. c. allhier abgehalten, überschickt hat; ich sahe mich dahero genöthiget, denselben durch einen Brief vom 24ten Octobr. c. zu bitten: mir die gedachte Abschrift zu übersenden, erhielt aber durch meinen an ihn deshalb geschickten Bothen, in einem offenen Zettel zur Antwort:

daß die verlangte Abschrift gemacht werden sollte.

Da ich nun solche nicht erhielt; so sahe ich mich genöthigt, einen 2ten Bothen dieserhalb am 6ten dieses an den ꝛc. Vangerow benebst Schreiben zu schicken, wie beyliegende Abschriften besagen werden, (wodurch mir also ganz unnöthige Kosten gemacht wurden, und wenn ich die Abschrift nicht bald erhalten werde, noch mehrere werden gemacht werden) erhielt aber zur Antwort: daß dieser nicht zu Hause sey. Ich sehe mich daher gezwungen, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst zu bitten:

Die Instruction derer hiesigen Processe, aus denen in dieser und meinen vorbemeldeten allerunterthänigsten Vorstellungen vom 7ten und 12ten März, vom 8ten und 20ten April und 4ten Sept. c. und denen Beylagen angeführten Ursachen nicht länger dem ꝛc. Vangerow zu überlassen; sondern bald möglichst einem andern zu übertragen, und den ꝛc. Vangerow gesetzmäßig zu bestrafen.

Im Fall aber wider Verhoffen Ew. Königl. Majest. Hochpreißl. Landes-Regierung mir meine gedachte Bitte abermals abschlagen, die Instruction derer hiesigen Prozesse länger in denen Händen des ꝛc. Vangerow zu lassen, und mich hiedurch fernerhin auch der beleidigenden Behandlung desselben aussetzen sollte; so bin ich zwar jederzeit so schuldig, als bereit, mich derselben Befehle zu unterwerfen, sehe mich aber genöthigt: mir Competentia gegen alle dasjenige, was von dem ꝛc. Vangerow verhandelt werden wird, abermals vorzubehalten; auch diese meine allerunterthänigste Vorstellung zu denen Acten den 4ten Klage-Punct der Gemeinde betreffend, bringen zu lassen, in der größten Unterthänigkeit zu bitten.

Der ich ꝛc.

Parchen den 10ten Nov. 1790.

von Byern.

Hochedelgebohrner ꝛc.

Bey denen mir letzthin überschickten Abschriften, fehlet die Abschrift des Protocolls, welches Ew. Hochedelgebl. in der 4ten Klage-Sache der hiesigen Gemeinde bey dem Versuch der Sühne aufnahmen, und worin ich über verschiedene Gegenstände, dem Gegentheil den Eid deferirte. Ich will dahero um Abschrift dieses Protocolls hiemit nochmals bitten, und bin

Parchen den 24ten Octobr. 1790.

Ew. Hochedelgebl.

von Byern.

An
den Gerichts-Amtmann Vangerow.

Hochedelgebl. ꝛc.

Da ich Ew. Hochedelgebl. unter dem 24ten Octobr. durch ein Schreiben ersuchte, mir die Abschrift des Protocolls, welches Dieselben in der 4ten Klage-Sache der hiesigen Gemeinde, bey dem Versuch der Sühne, aufnahmen, und worin ich über verschiedene Gegenstände und Thatsachen im Leugnungsfall den Eid deferirte, zu übersenden; so erhielt ich vom Ew. Hochedelgebl. durch einen offenen Zettel zur Antwort:

daß die gedachte Abschrift gemacht werden sollte.

Da ich nun seit dieser Zeit diese Abschrift noch nicht erhalten, und solche nöthig gebrauche, so sehe ich mich genöthigt, diesen

diesen zweyten Expressen zu schicken und Ew. Hochedelgebl. ergebenst zu bitten, mir die bemeldete Abschrift zu schicken. Der ich übrigens ꝛc.

Parchim den 6ten Nov. 1790.

von Byern.

Rückbringer dieses hat das Schreiben des Herrn Kammerherrn von Byern vom 24ten dieses richtig abgeliefert; und soll die verlangte Abschrift gemacht werden. Kähnert den 26ten Octobr. 1790.

Vangerow.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Vester, Lieber Getreuer! Da die Gemeinde zu Parchim in der abschriftl. anliegenden Vorstellung vom 29. v. M. wiederholentlich angesuchet, daß die verfügte Local-Instruction ihrer Processe mit Euch aufgehoben und die Instruction allhier bey Unserer Regierung verfügt werden möchte; so ist wegen Einsendung der Acten und umständlicher Anzeige von der Lage der einzelnen Klagen und Widerklage-Puncte der abschriftlich anliegende Befehl an den Gerichts-Amtmann Vangerow dato erlassen worden. Wir machen Euch daher diese vorläufige Verfügung hierauf zu Eurer Nachricht bekannt, und soll demnächst über den Antrag der Gemeinde finaliter resolviret werden. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Magdeburg den 5ten Octobr. 1790.

von Tevenar.

An
den Cammerherrn von Byern
zu Parchim.

Jury.

Beylagen.

1) Abschrift.

praes. den 30ten Sept. 1790.

Allerdurchl. ꝛc. ꝛc.

Als wir schon unter dem 14ten May c. Ew. Königl. Majestät durch unsern Bevollmächtigten vorstellen ließen, wie lästig und kostbar uns, die zum Behuf der Instruction unserer, wider den Cammerherrn von Byern habenden Processe veranlaßte Local-Commißion sey; und wie wenig demnach dadurch die Instruction befördert werde, weil der Kammerherr von Byern durch seine schriftl. Eingaben alle Sachen nur verworren zu machen, und durch Aufstellung ganz unnützer Fragen nur den Fortgang der Instruction zu verzögern intendire, ließen Ew. Königl. Majestät uns unter dem 18ten May c. auf unser ꝛc. Gesuch, um Aufhebung der veranlaßten Commißionen zur Resolution ertheilen, daß dieses Gesuch nicht statt fände.

Die Gründe, warum diese abschlägliche Resolution damals erfolgte, bestanden darin:

1) weil die Veränderung der Instruction nur Aufenthalt und Kosten verursache, und:

2) der ꝛc. von Byern angewiesen worden, wie er sich bey der Instruction der Sache betragen solle.

Hiergegen müssen wir ꝛc. vorstellen: daß

ad 1) der Justiz-Amtmann Vangerow diejenigen Streitpuncte, welche er zu instruiren angefangen und fortgesetzt, nunmehro völlig instruirt habe. Dahin gehören der 1ste, 2te und 3te Klagepunct des Kammerherrn von Byern und unser 1ster, 2ter, 3ter und 4ter Reconventions-Punct. Zur Instruction der übrigen Reconventions-Puncte hat aber der Justiz-Amtmann Vangerow theils wegen anderer pressanten Geschäfte, theils um nicht zu viel Gegenstände durcheinander zu mischen; theils weil der ꝛc. v. Byern bey den erstgedachten Puncten so vielen Aufenthalt verursacht hat, noch gar nicht kommen können; und daher würde es gerade einerley sey, ob er, oder ein anderer die Instruction dieser noch völlig offen gelassenen Puncte besorge. Geschieht die Instruction dieser noch offen gelassenen Puncte hier auf der Regierung, so wird dadurch nicht nur in Absicht der Commissions- und Protocoll-Führer-Gebühren und Reisekosten, sowohl der Commissionen als auch unsers Rechts-Beystandes ungleich mehr erspart, sondern die Sachen können auch überhaupt weit schleuniger beendigt werden; weil alsdenn theils die unnützen Beschwerden des ꝛc. von Byern und darauf folgende Berichts-Erstattungen ganz wegfallen, theils die sämmtlichen Acten alsdann in der Registratur beysammen seyn, und nicht immer hin und her geschickt werden dürfen; theils alsdenn ähnlicher Aufenthalt, als jetzt durch den Mangel des Vermessungs-Registers vorgefallen, und welches der Justiz-Amtmann Vangerow noch bis jetzt von Hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer nicht einmal erhalten haben soll, gar nicht eintreten kann.

ad 2) Hat die Erfahrung, nur leider zu deutlich bewiesen, daß alle Anweisungen an den Cammerherrn v. Byern völlig fruchtlos und vergebens seyn. Denn er läßt ja mit seinen schriftlichen Eingaben noch nicht nach. Er bringt Erklärungen, welche von ihm gefordert werden, nicht ein, und wenn dergleichen disseitig einge-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1752188047/phys_0101
DFG

bracht werden; so verlangt er, daß er seiner Seits erst mit seiner Gegenerklärung gehört werden solle, und beschwert sich unnöthigerweise, und ganz ohne Grund über den Commissarium, wenn dieser, ohne seine Gegenerklärung, die doch nach der Proceß-Ordnung gar nicht zu den Acten gehört, abzuwarten, die Acten an Ew. Königl. Majestät Hochlöbl. Regierung eingeschickt hat. Dadurch werden die Acten vergeblich angehäuft, und es nimmt das Beschweren von Seiten des ꝛc. von Byern gar kein Ende. Und über dies alles will er jetzt sogar keine, vom Commissario verhandelte Protocolle mehr unterschreiben.

Alles dieses würde wegfallen, die Acten nicht mit überflüßigen Schriften und Beschwerden angehäuft; die Beendigung der Sachen darauf nicht aufgehalten, und der ꝛc. von Byern zu besserer Bequemung nach den Vorschriften der Proceß-Ordnung angehalten; wenn es Ew. Königl. Majestät gefallen möchte, statt der veranlaßten Local-Commißion ꝛc. zu verfügen, daß die noch nicht instruirten Sachen hier auf der Regierung selbst instruirt werden müßten.

Wir bitten wiederholentlich um diese ꝛc. Verfügung und können der ꝛc. Deferirung derselben um so mehr entgegen sehen, da es bey der Verhandelung der übrigen Puncte auf gar keine Ueberzeugung von der Localität selbst ankommt; mithin es gar keiner so sehr kostbaren und für den Commissarius sowohl, als für den Assistenten höchst beschwerlichen und lästigen Instructio in loco bedarf, wie der Justiz-Amtmann Vangerow erforderlichen Falls wird attestiren können.

Wir verharren ꝛc.

Ew. Königl. Majestät

Parchim
den 29ten Sept. 1790.

ꝛc. ꝛc.
die hiesige Gemeinde.

C. Steltzer.

2) Abschrift.

F. W. R.

Unsern ꝛc. Auf abschriftl. anliegendes Gesuch der Gemeinde zu Parchim, wegen Aufhebung der Local-Instruction ihrer Processe wider den Cammerherrn von Byern, befehlen Wir Euch in Gnaden, sofort sämmtliche zwischen den Supplicanten und dem ꝛc. von Byern, über die verschiedene Klage- und Wiederklage-Puncte, verhandelte Acten, mittelst einer speciellen Designation der dazu gehörenden und zu adhibirenden Actenstücke, imgleichen mit einer speciellen Anzeige — wie weit eine jede Sache gekommen, und was noch zu deren Beendigung Euers Erachtens zunächst geschehen muß, imgleichen welche Puncte und Acten eigentlich ihrem Objectum nach, mit einander in Verbindung stehen, und mit einander zugleich instruirt und abgeurtheilt werden müssen; ingleichen in welchen Sachen es etwa auf Untersuchungen und Behandlungen in loco ankommt — an Unsre Regierung einzusenden; damit acta allhier recherchirt werden und resolvirt werden kann, auf welche Art die Fortsetzung der Instruction am zweckmäßigsten geschehen dürfe. Sind ꝛc.

Magdeburg den 5ten Octobr. 1790.

An den Gerichts-Amtmann Vangerow zu Kähnert.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Königl. Majestät haben allergnädigst geruhet mir unter dem 5ten et praes. den 19ten dieses, dasjenige in Abschrift mitzutheilen, was der Justizrath Steltzer Nahmens der hiesigen Gemeinde unterm 29ten v. M. bey Allerhöchstdenenselben vorgestellt hat; da aber die gedachte von dem ꝛc. Stelzer eingereichte Vorstellung wie gewöhnlich mit Erdichtungen und Unwahrheiten angefüllt ist, und mir hieraus, wie auch durch desselben darauf gebauetes Gesuch Nachtheil entstehen könnte; so sehe ich mich gezwungen, Nachstehendes Ew. Königl. Majestät in aller Unterthänigkeit zu Füßen zu legen.

Wenn der ꝛc. Stelzer in der erwähnten Vorstellung mich beschuldigen will, daß ich intendire, durch meine Eingaben alle Sachen verworren zu machen, und durch Aufstellung ganz unnützer Fragen nur den Fortgang der Instruction zu verzögern, und dergleichen mehr;

so erdreistet sich derselbe meinen Namen zu gebrauchen, um unter diesem seine eigene Geschichte, welches ihm über dem noch von seinen Clienten bezahlt werden muß, zu schreiben, wie demselben bereits bewiesen worden, und noch mit mehrerem, zu seiner Zeit, am gehörigen Ort, und nicht im allgemeinen, sondern Punct für Punct; und wie Proceßordnungswidrig er handele, und welcher verbotenen Kunstgriffe er sich bediene, bewiesen werden wird.

Was nun die vermeintliche Gründe des ꝛc. Steltzers, aus welchen er die Instruction derer hiesigen Rechtssachen nicht in loco, sondern in Magdeburg verlangt, besonders betrift, so muß ich dieserhalb für itzt allhier bemerken;

a) daß

a) daß der ꝛc. Stelzer die 1ste, 2te, 3te und 4te Klage der hiesigen Gemeinde
Reconventions-Puncte
zu nennen beliebt, obgleich acta unleugbar darthun: daß die gedachte Gemeinde allhier ihre bemeldeten drey ersten Klagen unter dem 19ten April 1788. bey Ew. Königl. Majestät gegen mich angebracht; ich hingegen meine erste und 2te Klage erst nachher unter dem 17ten May desselben Jahres angemeldet, und darauf unter dem 25sten Junii angestellet habe; Meine 3te Klage ist erst unterm 16ten Nov. 1788. angemeldet und das Klage-Protocoll in dem darauf folgenden Jahre erst aufgenommen worden.

Es würde dahero etwas ganz unerhörtes seyn:
wenn die zuerst von der hiesigen Gemeinde gegen mich vorgestellte Klagen als Reconvention und die Meinigen, welche viel später angebracht worden, als Convention betrachtet und also die Sache gerade umgekehrt werden solle, wogegen ich hierdurch nochmals protestiren muß.

b) Daß es falsch sey: daß angebliche erste Klage der hiesigen Gemeinde schon völlig instruiret sey, da darin, wie ich wiederholt gebethen, der von dem Commissario ꝛc. Vangerow entworfene status causae et controversiae abzuändern und denen Verhandelungen und meinen Behauptungen gemäß abzufassen seyn wird.

c) Daß es eine grobe Unwahrheit sey, welche acta sofort beweisen werden, daß angeblich die 3te Klage der Gemeinde schon völlig instruirt sey. Ich habe bey der Instruction dieser Sache noch vieles anzuführen, der status causae et controversiae ist darin noch nicht einmal entworfen, viel weniger mit den Partheien durchgegangen; und die Beweißmittel sollen nach dem Commissarischen Decret alsdenn erst, wenn der status causae et controversiae festgesetzt ist, aufgenommen werden. Bey diesen Beweißmitteln werden verschiedene Puncte vorkommen, welche eine Ocular-Inspection bedürfen, auch verschiedene Zeugen angegeben werden, welche in rem praesentem geführt werden müssen.

d) Daß es erdichtet sey, daß angeblich die 4te Klage der Gemeinde schon völlig instruirt sey. Ich konnte in dieser Sache keine Beweißmittel eher angeben, da die Klage selbst im Allgemeinen abgefaßt war, und ich nicht vorhero wissen konnte, was und bey welcher Schonung man mir etwas zur Last legen wollte; ich behielt mir dahero ausdrücklich bevor, nach gehaltener Ocular-Inspection meine Beweiß-Mittel einzureichen, womit ich bereits laut Commissarischen Protocolls den Anfang gemacht, wegen Kürze der Zeit aber, da Commissarius sich anderer Geschäfte wegen allhier nicht länger aufhalten konnte, damit bis zum nächsten Commißions-Termin abgebrochen werden mußte. Hiebey werden ebenfalls verschiedene Puncte vorkommen, welche eine Ocular-Inspection annoch bedürfen, auch Zeugen angegeben werden, welche in rem praesentem zu führen seyn dürften.

e) Ist es falsch, daß dadurch die Instruction derer noch offen gelassenen Klagen der Gemeinde in Magdeburg auf der Regierung geschehen sollte, Kosten erspart würden, und eine derbe Unwahrheit, daß es bey diesen Klagen der Gemeinde auf gar keine Ueberzeugung von der Localität selbst ankomme; die Klagen selbst schon beweisen, daß die Beurtheilung derselben größtentheils auf Localität beruhe; auch werden meine Beweise zum Theil mit darauf gerichtet werden. Ich muß, um sofort darzuthun, wie ungegründet diese Klagen der Gemeinde sind, meine Beweise zum Theil durch Ocular-Inspectiones und Zeugen, welche in rem praesentem geführt werden müssen, und sich in hiesiger Gegend aufhalten, führen, welches daher in loco geschehen muß; Ich sowohl, als die Deputirten der Gemeinde würden, wenn die Instructiones in Magdeburg künftig geschehen könnten und sollten, kostbare Reisen dahin thun und uns lange daselbst aufhalten müssen, wobey die Deputirte ihre Wirthschaft allhier sehr vernachläßigen würden, da ich ohne deren Beyseyn mich mit dem ꝛc. Stelzer einzulassen, Bedenken tragen würde, um mich nicht eben der rabulistischen Kunstgriffe, welcher sich dieser bey der 1sten Klage der Gemeinde bedienet hat, nemlich: daß der damalige Mandatarius der Gemeinde zu dem Angeführten nicht instruirt und bevollmächtigt gewesen, in der Zukunft auszusetzen; mithin würden in keinem Fall, wenn die gedachten Rechtsstreite in Magdeburg instruirt werden könnten und sollten, hierdurch Kosten erspart, sondern diese vielmehr verdoppelt; und überdem würde hiedurch nur Aufenthalt verursachet, wenn bald die Verhandelung in Magdeburg, bald allhier in loco bey Besichtigungen und Vernehmungen der Zeugen geschehen müßte.

f) Werden acta beweisen, daß die Deputirten der Gemeinde bey denen Verhandelung öfters vorgegeben, daß sie sich erst über diesen oder jenen Umstand mit der Gemeinde besprechen müßten, welches allhier, aber nicht in Magdeburg, angehet, und jederzeit einen großen Aufenthalt verursachen würde.

g) Würden alle Vergleiche in Magdeburg, wo nicht ganz unmöglich gemacht, doch äusserst erschweret, da dergleichen mit der ganzen Gemeinde zu schließen, und in jedem Fall deren Genehmigung einzuholen seyn würde, welches Kosten und Aufenthalt nothwendig verursachen muß.

h) Gab mir eben itzt der Schulze und Deputirte der hiesigen Gemeinde Joh. Friedr. Hünecke, da ich ihm sagte, daß ihr Assistent der Justizrath Stelzer bey Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Landes-Regierung dahin angetragen, daß künftig die Instructions-Termine in Magdeburg abgehalten würden; zur Antwort:
wenn er das gethan, so ist der Mann wohl nicht gescheut. Wir können das nicht zugeben, deshalb nicht nach Magdeburg laufen, unter der Zeit unsere Wirthschaft versäumen, und daselbst für baar Geld zehren? Er klagt immer, daß er hier im Kruge nicht gut logire und nicht schlafen könne, und

will deshalb nicht gerne anhero kommen; aber ehe wir zugeben, daß die Termine in Magdeburg abgehalten werden, mag er lieber gar nicht mehr kommen,
worüber ich im Leugnungsfall gedachtem Schulzen Hünike den Eid deferire.

Es ist dahero höchst wahrscheinlich, daß unter andern Ursachen auch die Liebe zur eigenen persönlichen Bequemlichkeit den ꝛc. Stelzer mit verleitet habe, sein oft gedachtes Gesuch zu wagen, welchem ich aber aus denen vorangeführten Ursachen widersprechen, und Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst bitten muß:

einem andern, als dem Gerichts-Amtmann Vangerow, aus denen in meinen allerunterthänigsten Vorstellungen vom 7ten März c. und denen Beylagen sub litt. A. B. und C. vom 12ten März, 8ten und 20ten April und 4ten Sept. c., worauf ich mich beziehe, die Instruction der hiesigen Rechtsstreitigkeiten allergnädigst auftragen, in allem und jedem Fall aber, gedachte Instruction nicht in Magdeburg, sondern allhier an Ort und Stelle anfertigen zu lassen.

Der ich ꝛc.

Ew. Königl. Majestät

von Byern.

Parchim, den 22ten Octobr. 1790.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Vester, Lieber Getreuer! Nachdem nunmehr der Amtmann Vangerow die bisher verhandelten Acten über die wechselseitigen Klagen und Wiederklagen Eurer und der Gemeinde Parchim eingesandt, und solche allhier nachgesehen worden; so ist für nöthig befunden, den ꝛc. Vangerow von der fernern Instruction dieser Prozesse zu dispensiren, und solche durch einen Deputatum der Regierung, den Regierungs-Assessor Hanstein fortsetzen und beendigen zu lassen, soweit nicht die Umstände bey einem oder dem andern Prozeß im Ganzen, oder Theilweise eine Commission in loco erheischen sollten. Des Endes sind nun in den verschiedenen Prozessen folgende, zur fernern Einleitung und Beendigung derselben, erforderliche Verfügungen getroffen worden, zu deren Befolgung und Nachachtung Ihr hierdurch angewiesen werdet.

Nämlich:

1) soviel den Prozeß des Cammerherrn v. Byern, Klägers, wider die Gemeinde zu Parchim, Beklagte, in puncto der streitigen Grenze beym Beverorth und von der Wasserringe bis zu den Winkeln betrifft: so hat es bey der geschehenen Regulirung der Grenze beym Beverorth und über die Bache sein Bewenden. Dahingegen aber ist terminus vor dem Regierungs-Assessor Hanstein auf den 3ten Januar 1791 Vormittags präcise um 9 Uhr auf der Regierung beziehlet, um dasjenige, was in Absicht der Grenze von dem Wasserringe, bis an die Winkeln, nach Aufnahme der Beweißmittel, annoch vom Neuen in Anregung gekommen und verhandelt worden, annoch abermalen mit den Partheyen durchzugehen, ihre Vernehmungen darüber zu vervollständigen, sie darüber zu einigen, und in einem Nachtrag den Statum causae et controversiae zu ergänzen; welchemnächst mit Aufnahme der Beweismittel, soweit es nöthig, und dem Befinden nach in loco verfahren, und in Entstehung der Güte erkannt werden soll.

2) Betreffend den Prozeß des Cammerherrn v. Byern, Klägers, gegen einige Mitglieder der Gemeinde zu Parchim, Beklagte, wegen der, durch Abpflügen von Seiten der letztern geschmälerten Grenze der Forst des Erstern; so hat es bey der bis jetzt geschehenen Regulirung der Grenzen in 5 Schlägen, sein Bewenden; und da nunmehr nur noch eine gleiche Regulirung in Gemäßheit des Vergleichs in den 3 übrigen Schlägen, und die Untersuchung der Grenzstreitigkeit über den Sandberg mit dem Koßathen August Kabeliz übrig ist; so soll letztere so lange ausgesetzt bleiben, bis es in der Sache ad Nr. 1. zu einer gelegentl. Local-Commission kömmt, und Erstere, bis die Sache ad Nr. 1. rechtskräftlich entschieden oder gütlich abgemacht worden, da alsdenn sämmtliche streitige Grenzen den Judicatis und Vergleichen gemäß mit Eins reguliret, und darüber Grenz-Recesse aufgenommen werden sollen. Es sollen auch beyde Grenz-Rezesse künftig bey der Regierung in Einem Actenstück verhandelt werden.

3) Betreffend den Prozeß des Cammerherrn von Byern, Klägers, wider die Gemeinde zu Parchim, Beklagte, wegen angeblich von Beklagten an den Kriegesrath v. Fischer verkauften Holzes: so sollen, da die Acten deshalb völlig zum Spruch instruirt sind, und eine besondere Forderung betreffen, Acta darüber beym 1sten Senat zum Spruch vorgelegt werden.

4) Betreffend die Klage der Gemeinde zu Parchim wider den Cammerherrn v. Byern wegen des benöthigten Holzes zu Brunnenstielen und andern Wirthschaftsbedürfnissen; so ist darüber das Erkenntniß der ersten Instanz, wozu Acta jetzt beym 1sten Senat vorliegen, abzuwarten.

5) In Ansehung der Klage der Gemeinde zu Parchim contra v. Byern wegen des Hauerlohns der Latten, und Zaunpfähle; so hat es bey der von Erstern geschehenen Entsagung dieser Klage sein Bewenden; und sollen die darüber verhandelten Acten unter den Realien reponirt werden.

6) In

6) In Betreff der Klage der Gemeinde zu Parchim, wider den Cammerherrn v. Byern, wegen der trockenen Eichenstämme und der Abgänge vom Holze; so ist terminus vor dem Regierungs-Assessor Hanstein auf den 6ten Januar 1791 Vormittags präcise um 9 Uhr auf der Regierung bezielet, worin dasjenige, was bisher von den Partheyen ad acta verhandelt worden, nochmalen mit ihnen durchgegangen, sie darüber möglichst geeinigt, demnächst aber Status causae et controversiae normiret, und nach dessen Anleitung weiter das Nöthige verfügt werden soll.

7) Das desfalsige Interemisticum ist im Gange, und bedarf voritzt keine besondere Verfügung.

8) Soviel die Klage der Gemeinde zu Parchim wider den Cammerherrn v. Byern, wegen zu viel und nicht regulär angelegter Schonungen betrifft; so ist darin Status causae et controversiae normiret, und nach dessen Anleitung die Beweismittel aufgenommen worden. Es liegt daher dem Cammerherrn v. Byern und der Gemeinde zu Parchim ob, binnen 4 Wochen präclusivischer Frist, ihre Deductions-Schriften einzureichen, worin der Cammerherr v. Byern seine Gründe, womit er die Gutachten der Sachverständigen widerlegen, und sein Verfahren in Anlegung der Schonungen rechtfertigen will, an und ausführen kann, auch beyde Theile, ob eine Vermessung der Weide-Reviere schlechterdings nothwendig ist, deduciren können; und soll dem künftigen Referenten überlassen bleiben, dies alles zu beurtheilen, und dem Befinden nach die Puncte zu bestimmen, welche annoch näher zu untersuchen und in loco durch Sachverständige zu eruiren sind.

9) Betreffend die Klage der Gemeinde zu Parchim wider den Cammerhern v. Byern wegen geschmälerter Weide; so sollen Acta reponirt werden; da die Gemeinde nach den Verfügungen vom 26ten Febr. und 17ten März c. die Klage nicht verfolgt hat. Es bleiben ihr aber auch daher die wegen dieses Puncts aufgelaufenen Kosten zur Last.

10) Ueber die von der Gemeinde zu Parchim wider den Cammerherrn v. Byern angemeldeten Klagen wegen verkauften Eichholzes von den Fiener-Hörsten und dadurch entgangener Mast, wegen abgehauenen Weiden, wegen Betreibung ihrer Fiener-Reviere mit dem Parchimschen Vieh, welche in einerley Actenstücken bey der Regierung verhandelt werden sollen, ist terminus zur Aufnehmung vollständiger Klagen auf den 10ten Januar 1791. Vormittags präcise um 9 Uhr auf der Regierung vor dem Regierungs-Assessor Hanstein bezielet, unter dem praejudiz der Contumacialium, Kosten und entsagter Klage.

11) Dagegen muß die von der Gemeinde zu Parchim angemeldete Klage wegen Betreibung ihrer Weide mit dem Fieneroder Vieh nicht gegen den Cammerherrn von Byern gerichtet werden, sondern gegen den Kriegsrath v. Fischer, als Eigenthümer von Fienerode; und die Gemeinde muß sich also zur Klage gegen diesen anmelden, wenn sie diesen Punct fortsetzen will; die gegen den ꝛc. v. Byern deshalb bisher verhandelten Acten aber sollen reponirt werden.

12) In Ansehung der Beschwerden der Gemeinde zu Parchim wegen der Räumungskosten des Mühlenbachs, und der deshalb von dem Müller Schmidt angemeldeten Klage, ist nunmehr, da die Räumungskosten jetzt berichtigt sind, und es also nunmehr nur auf die Ausmachung der desfalsigen Rechte ankommt, terminus auf den 13ten Januar 1791. Vormittags präcise um 9 Uhr auf der Regierung vor dem Regierungs-Assessor Hanstein angesetzt; worin die Gemeinde zu Parchim ihre desfallsige Klage gegen den Cammerherrn v. Byern und den Müller Schmidt zum Protocoll geben muß, unter der Verwarnung der Contumacial-Kosten und der Entsagung der Klage; und da der Müller Schmidt hiebey die Stelle des Mitbeklagten vertreten wird: so sind beyde Prozeß-Acten der Gemeinde zu Parchim und des Müllers Schmidt über diesen Gegenstand verbunden worden.

Ihr habt Euch nun hiernach bey Einleitung und Instruction dieser Prozesse zu achten, und darnach die fernere Beendigung zu gewärtigen. Jedoch werdet Ihr ermahnet, durch unnöthige Weitläuftigkeiten den Betrieb der Sachen nicht zu erschweren, und die in der Sache auflaufende Kosten dadurch zu häufen; mit der Anweisung, die Eingaben nach den verschiedenen Objecten der Prozesse zu bezeichnen, und, so weit sie in den verschiedenen Actenstücken verhandelt werden müssen, zu separiren. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Magdeburg, den 26ten November 1790.

v. Tevenar.

An
den Cammerherrn v. Byern, zu Parchim.

Nithak.

Actum Magdeburg, den 6ten Januar 1791.

In dem heutigen Termin in Sachen der Gemeinde zu Parchim wider den Cammerherrn v. Byern betreffend die trockenen Eichenstämme und die Abgänge vom Holze ꝛc. soll dasjenige, was von den Partheyen bisher ad acta verhandelt worden, nochmalen mit ihnen durchgegangen, und sie darüber möglichst geeinigt, demnächst aber der Status causae et controversiae normiret werden. Es haben sich daher

1) Nahmens der Klägere der Schöppe Andreas Schmidt, und der Schulze Joh. Friedr. Hünike nebst ihrem Mandatario dem Hrn. J. C. R. Stelzer, imgleichen

2) der Beklagte Herr Cammerherr v. Byern in Person und mit dem Hrn. Justiz-Commissarius Knövenagel aus Stendal, welchen er als seinen Consulenten mitbrachte, eingefunden.

Zuförderst ist zu bemerken, daß Beklagter dem Deputato gestern seine sub A. anliegende Beantwortung dessen, was von den Klägern in Termino den 4ten Febr. v. Jahres angeführt worden, schriftlich übergeben hat. Es soll daher bey Instruction der Sache der erforderliche Gebrauch von derselben gemacht werden.

Hiernächst eröfnete Deputatus den Partheyen, daß es nach seiner Meinung vorzüglich auf die Erörterung des von dem Beklagten der Klage entgegengesetzten allgemeinen Einwandes:

daß nehmlich die Klägere die geklagten Holzarten überhaupt nicht eher zu fordern, befugt wären, als bis der Fiener urbar gemacht sey, und er hievon die trockenen Birken allein ausnehme,

ankomme, und daß:

weil er bey genauer Durchgehung der bis jetzt abgehaltenen Klage Beantwortungs- und Instructions-Protocolle, ingleichen der Eingaben des Beklagten gefunden, wie die Klage selbst noch dergestalt unvollkommen und mangelhaft instruirt sey, daß die Beendigung der Instruction derselben vor der Hand noch gar nicht zu erwarten stehe, sondern selbige, um über den ganzen Umfang des Prozesses das gehörige Licht zu verbreiten, noch sehr große Weitläuftigkeiten erfordere.

Nach Anleitung des Circularis vom 20ten Sept. 1783. §. 34. pag. 46. mit Beyseitesetzung der Instruction der Klage, selbst zuförderst gedachter allgemeiner Einwand völlig instruirt, und Acta darüber zum Spruch vorgelegt werden müßten, zumal die Erörterung dieses Einwandes, so viel bis jetzt aus den Acten hervorgehe, hauptsächlich auf Rechtsfragen, und einigen wenigen Thatsachen beruhe, und Deputatus forderte sodann die Erklärung beyder Theile hierüber.

Die Kläger erwiederten:

wie sie sich nicht gefallen lassen könnten, daß zuförderst über den qu. allgemeinen Einwand besonders erkannt werde; weil sie dafür hielten, daß die Instruction desselben nicht weniger weitläuftig ausfallen würde, als die Einleitung der Klage selbst.

Der Beklagte hingegen trat der Meinung des Deputati völlig bey. Da nun die Instruction dieses Einwandes auf allem Falle von der Instruction der Klage selbst separirt werden muß, so hielt Deputatus der Sache für angemessen, gedachten Einwand folgender Gestalt sofort zu instruiren, und wird sich nachher finden, ob die Beendigung dieser Instruction verhältnißmäßig mit mehrerer Weitläuftigkeit als die Erörterung der bey der Klage selbst noch zu instruirenden Puncte, verbunden ist. Zu dem Ende ward der Beklagte aufgefordert, den Einwand selbst, so wie er denselben für gegründet halte, zum Protocoll zu geben, und er erwiederte:

1) Die Kläger gründeten ihr Recht an sämmtlichen Holzarten, welche sie von dem Beklagten in dem gegenwärtigen Prozesse forderten, in dem §. 7. des Fiener-Recesses vom 12ten März 1777.

2) Sie wären aber nicht befugt, die im gedachten §phus ihnen vorgeschriebenen Holzarten zu fordern, bevor nicht das, was zur Rodung und Urbarmachung des Parchimschen Fieners ausgesetzt worden, wirklich völlig gerodet und urbar gemacht worden sey. Nun wären aber

3) zur Rodung und Urbarmachung des Parchimschen Fieners,

a) Der Herrschaftliche Fiener
b) Die vom Fiener bewässerten, im Rezeß benannten 8 Laken, und
c) Der Bauer-Fiener

ausgesetzt worden. Gleichwohl wären

4) Von dem vorhin sub b. gedachten Laken, nur erst die 1ste und 2te ingleichen die 4te bis 8 Lake völlig gerodet und urbar gemacht, wohingegegen

aa) der Herrschaftliche Fiener

bb) die 3te von den mehr erwähnten Laken, und

cc) der Bauer-Fiener noch bis jetzt nicht völlig gerodet, und urbar gemacht wären. Folglich wären Klägere für jetzt noch nicht befugt, die im §. 7. des Rezesses ihnen verschriebenen Holzarten zu fordern. Beklagter bitte daher, die Kläger unter Erstattung der Kosten mit der angestellten Klage abzuweisen.

Beklagter bemerkte zwar hierbey: daß das Recht der Kläger, die trocknen Birken zu fordern, von der vollendeten Rodung und Urbarmachung dessen, was vorhin zur Rodung und Urbarmachung ausgesetzt worden, nicht mit abhange. Da sich aber bey weiterer Examinirung desselben ergab, daß er die trockenen Birken den Klägern nur unter mehrern dergleichen Einschränkungen, als bey der Klage von ihm selbst angegeben worden, einräume; so konnte dieser Punct nicht mit zu gegenwärtiger Instruction des generellen Einwandes gezogen werden. Zur Begründung seiner bey dem Einwande angeführten Umstände und resp. zum Beweise der aufgestellten Thatsachen bezog sich Beklagter, da ad 1. das Angeführte actenmäßig sey, ad 2. a. auf den Inhalt der §. 4, 5, 6 und 13 des oftgedachten Fiener-Rezesses,

b) auf

b) auf die Vorstellung der Kläger vom 4ten Febr. 1779 Fol. 113. seqq. act. Commiss. und
c) auf die rechtskräftige Sentenz der Parchimschen Gerichte vom 20ten Sept. 1781 wovon er Abschrift sub B. hiebey übergab, und das Original producirte.

ad 3) nahm er auf den Inhalt des §. 1. und 2. des Fiener-Recesses Bezug.

ad 4) Bezog er sich
a) auf das Fol. 8. act. reg. befindliche Zeugniß des ꝛc. v. Schulenburg vom 24ten Nov. 1788.
b) auf das Geständniß der Klage
Fol. 83. b. act. Commissionis.
c) auf das Geständniß der Kläger Fol. 140. act. Commiss.
d) auf das Protocoll vom 11ten Sept. 1788, welches in dem Proceß wegen der Grenze des Bauern-Fieners abgehalten, und
e) auf das Protocoll vom 27ten Januar 1790, welches in dem Prozeß wegen der angelegten Schonungen abgehalten worden, von welchen beyden Protocollen er, sub C. et D. quoad clausulas concernentes Extract in Abschrift überreichte und wovon die Originalien den Klägern vorzulegen seyn würden.
f) auf das sub E. in Abschrift anliegende Rescript des Königl. General-Directorii vom 30ten December 1788 und endlich
g) auf das Rescript der hiesigen ꝛc. Cammer vom 9ten Januar 1789, wovon er sub F. Abschrift übergab, und dessen Original, so wie die Urschrift des Rescripts sub E. im Leugnungsfalls zur Vorlegung an die Kläger von der ꝛc. Cammer herbeyzuschaffen seyn würden.

Es wurde hierauf die Beantwortung vorstehender Angabe des Beklagten von den Klägern erfordert. Sie geschahe dahin:

ad 1) Räumeten sie ein: daß sie ihr Recht an sämmtlichen Holzarten, welche sie in dem gegenwärtigen Prozeß von dem Beklagten forderten, auf den §. 7. des Fiener-Recesses vom 12ten März 1777 gründeten, jedoch gründeten sie dasselbe nicht einzig und allein auf diesen §., sondern auf die schon vor Errichtung des Fiener-Recesses, wegen ihrer, von dem Beklagten zu fordern habenden Holzarten ergangenen Acten, als wodurch sie den qu. §. 7. zu erläutern intendirten.

ad 2) Sie leugneten, daß sie nicht befugt seyn sollten, die in dem gedachten §. ihnen verschriebenen Holzarten zu fordern, bevor nicht das, was zur Rodung und Urbarmachung des Parchimschen Fieners ausgesetzt worden, wirklich völlig gerodet, und urbar gemacht worden sey. Daß solches

ad a, et b. aus dem 4ten, 5ten, 6ten und 13ten §. des Recesses und aus ihrer Vorstellung vom 4ten Febr. 1777.
Fol. 113. act. Commiss.

ohnerachtet sie letztern recognosciren mußten, nicht folge, würde deducirt werden.

Das ad c, angeführte Urthel der Parchimschen Gerichten vom 20ten Sept. 1781. dessen Original ihnen producirt worden, könnten sie nicht für das Original anerkennen, bevor ihnen nicht diejenigen Acten, worauf sich selbiges gründe, vorgelegt worden wären, indem ihnen unbekannt sey, ob selbiges der ꝛc. Reinsdorf geschrieben habe; wenn aber auch selbiges wirklich das Original wäre, so folge doch die Behauptung des Beklagten daraus nicht.

ad 3) Räumeten sie ein: daß
ad a) der herrschaftliche Fiener zur Rodung und Urbarmachung ausgesetzt worden sey,
ad b) wüßten sie nicht, ob die im Rezeß §. 1. sub C. benannten 8 Laken (welche mit den Klägern nach ihren Benennungen durchgegangen worden) zur Rodung und Urbarmachung ausgesetzt worden wären, wiewohl sie einräumen müßten, daß die 1ste, 2te, 4te, 5te, 6te, 7te und 8te loco alleg. Recessus benannte Laken, bereits völlig gerodet, und urbar gemacht worden wären, und
ad c) leugneten sie, daß der Bauer-Fiener nach seinem ganzen Umfange zur Rodung und Urbarmachung ausgesetzt worden sey, und es folge die Behauptung des Beklagten bey dieser 3ten Nummer aus dem §. 1 et 2 des Fiener-Rezesses keinesweges, wobey sie noch anführten, daß sie überhaupt nicht wüßten, der wievielste Theil des Bauer-Fieners habe gerodet werden sollen.

Da die Zeit verflossen war, so wurde hier abgebrochen, und den Partheyen aufgegeben, sich Morgen Vormittag um 9 Uhr zur fernerweiten Verhandlung wieder einzufinden, das Protocoll aber von dem Deputato wieder vorgelesen, und von sämmtlichen Comparenten überall genehmigt, und nachstehendermaßen eigenhändig unterschrieben.

Stelzer. von Byern. Knövenagel.
Johann Friedrich Hüneke, Schulze.
Andreas Schmidt, Schöppe.

Hanstein.
Deputatus Collegii.

a. v. f.
Röder. Regier. Copist.

In Gegenwart
des Regier. Assessor Hanstein, als Deput. und
— — Referend. v. Tevenar, als Protocollführer.

Geschehen, Magdeburg den 7ten Januar 1791.

In dem heutigen Termin erschien:
1) der Cammerherr von Byern,
2) der J. C. Knövenagel,
3) der Schulze Hünecke,
4) der Schöppe Schmidt und
5) der J. C. N. Stelzer.

Die Kläger räumten,

ad 4) ein, daß von den qu. Laken die bereits ad nr. 3. angeführte 7 Laken völlig gerodet und urbar gemacht werden würden. Sie gaben auch zu, daß ad aa, bb, cc, der Herrschaftl. Fiener, die 3te von den qu. Laken, nemlich:

die sogenannte Leim-Kölke und der Bauer-Fiener noch bis jetzt nicht völlig gerodet und urbar gemacht worden. Jedoch sey

1) derjenige Theil des Herrschaftl. Fieners, welcher zur Rodung und Urbarmachung ausgesetzt, bis jetzt aber noch nicht wirklich gerodet und urbar gemacht sey, bereits im Herbst 1790 abgeholzt; welches der Tagelöhner Gröpler zu Fienerode, und der Tagelöhner Krüger daselbst bekunden würden. Aus welchem Facto hervorgehe, daß bereits Anstalten zur Beendigung der Rodung und Urbarmachung des Herrschaftlichen Fieners getroffen wären.
2) Der bis jetzt noch nicht völlig gerodete und urbar gemachte Theil der Leim-Kölke sey nur ein kleiner Theil desselben, wie die ebengedachte Zeugen, bekunden würden. Die Wirkung des Fiener-Recesses könne aber auf einen so unbedeutenden Theil des Fieners, so noch nicht völlig gerodet, und urbar geworden, nicht ausgedehnt werden; und
3) In Ansehung des Bauer-Fieners nähmen sie auf ihre bey Nr. 3. lit. c. abgegebene Einlassung Bezug.

Hiernächst opponirten Kläger dem Beklagten folgende Exceptiones.

1) Der Sinn des Fiener-Recesses gehe nicht dahin, daß der Fiener völlig gerodet und urbar gemacht seyn müsse, sondern daß der größte Theil desselben gerodet und urbar gemacht seyn müsse.

Sie bezögen sich deshalb auf eine darüber von den Verfassern des Fiener-Recesses nemlich dem Regierungs-Präsidenten von Goldbeck und

dem Geheimen Rath Schönewald
zu erforderndes Attest.

2) Die Königl. Regierung und ꝛc. Cammer hätten bereits dafür gehalten, daß der Fiener-Receß, so wie Klägere jetzt angeführt, verstanden werden müßte.

Dieses sey von gedachten Collegiis schon im Jahr 1779 geschehen, ohnerachtet die Rodung des Fieners erst im Jahre 1780 angefangen, welches aus dem Fol. 93 u. 94 und 165. act. Commiss. über den gegenwärtigen Proceß befindlichen Anschreiben der Cammer und Regierung und resp. den Rescripten der Regierung an den Hofrath Koepken ingl. der ꝛc. Cammer an die Gemeinde zu Parchim vom 8ten und 16ten Febr. so wie auch 3ten und 11ten März 1779 hervorgehe. Klägere producirten hiebey das Rescript an die Gemeinde zu Parchim in originali, und trugen in Ansehung der übrigen Documente event.

auf Herbeyschaffung der Acten an:

3) Beklagter habe den Klägern die ihnen in §. 7. des Recesses verschriebenen Holzarten, seit Errichtung des Fiener-Recesses, bis ohngefähr 1786. ohnweigerlich verabfolgen lassen, welches die Tagelöhner und Holzhauer

Valentin Crell in Dretzel und
Gottfried Matthias in Gladau

bekunden würden, folglich dadurch den Receß seiner Seits schon für gültig anerkannt, besonders habe Beklagter:

4) den Klägern bereits im Jahr 1785. die ihnen nach dem qu. §. 7. des Recesses zukommende Abgänge und Stämme zugestanden, welches aus dem Fol. 50. seqq. acta alleg. bereits in vidimirter Abschrift befindlichen Protocoll vom 9ten Sept. 1785, dessen Original Beklagter recognoscirt habe, hervorgehen, und wodurch also derselbe die Gültigkeit des Recesses ebenfalls agnoscirt habe. Endlich

5) sey der Bauer-Fiener schon vor Errichtung des Fiener-Recesses ein Eigenthum der Gemeinde gewesen, folglich sey es ganz unerheblich, ob derselbe

bereits völlig urbar gemacht sey, oder nicht.

Hierauf wurde zur Instruction folgender Gestalt übergangen. Betreffend die von dem Beklagten zur Begründung seines Einwandes angeführte Umstände, so erwiederte Bekl.

ad 1) wie er zu seiner Zeit erwarten wolle: ob und in wie fern die Kl. ihr angebliches Recht wegen der von ihm nach ihrer Behauptung zu fordern habenden Holzarten, im Fall der §. 7. durch rechtskräftige Urthel vor erfolgter völliger Rodung und Urbarmachung des Fieners, verbindende Kraft erhalten

sollte,

sollte, mittelst Erläuterung desselben, durch solche Acten, welche schon vor Errichtung des Fiener-Recesses ergangen wären, gegen ihn rechtlich auszuführen, im Stande seyn würden.

2) Gehört das, was aus dem 4ten, 5ten, 6ten und 13ten §. des Rezesses folgt, zur Deduction und in Ansehung des

ad a) bemerkten Urthels vom 20. Sept. 1781. sagte Bekl. Er werde in dem Parchimschen Archiv nachsehen, ob sich Acten, worauf sich dieses Urthel gründe, in demselben befänden, und hiernächst werde durch Vergleichung anderer Handschriften des ꝛc. Reinsdorf der Gegentheil von ihm überführt werden, daß der ꝛc. Reinsdorf das qu. Document ge- und unterschrieben habe.

Was aus dem Urthel folgt, gehört ebenfalls zur Deduction und muß bey diesen Umständen die Instruction in Ansehung des jetztgedachten Beweismittels vor der Hand ausgesetzt werden.

ad 3) Wird

ad b) von den beyden Partheyen auf die Deduction Bezug genommen, worin sie, ob dieses Factum aus dem §. 1. sub c. des Rezesses folge oder nicht, ausführen werden.

ad c) Erwiederte Beklagter, daß er bey dieser Erklärung der Kläger, weil sie ad nr. 4. überhaupt eingeräumt, daß der Bauer-Fiener noch bis jetzt nicht völlig gerodet und urbar gemacht sey, blos anführen müsse: Wie die Klägere in den in dem gestrigen Termin sub c. beygebrachten Extracten der Protocolle vom 11ten Sept. 88 u. 27ten Jan. 1790, ingl. Fol. 83 b et 140. act. Commiss. bereits eingestanden hätten, daß das zur Rodung bestimmt gewesene Revier im Bauer-Fiener bis jetzt noch nicht völlig gerodet, und urbar gemacht sey, und es also nunmehr nicht darauf ankomme, der wie vielste Theil des Bauer-Fieners habe gerodet werden sollen.

Die Klägere behaupten aber, daß sie in den angeführten Protocollen, das, was Bekl. von ihnen als eingestanden angeführt, keinesweges eingeräumt hätten.

Da nun Deputatus ebenfalls der Meinung ist, daß es blos auf Eruirung dieses Umstandes mit ankomme, so war weitere Beweises-Angabe über den von Kl. angeführten Umstand nicht erforderl. und Beklagter hatte auf Befragen ausser dem angeführten Protocoll bey diesem Umstand keine besondern Beweiß-Mittel weiter anzugeben.

Ferner führte Beklagter an: Es sey derjenige Theil des Bauer-Fieners, welcher zur Rodung und Urbarmachung ausgesetzt, in so weit er wirklich bereits gerodet sey, noch bis jetzt nicht urbar gemacht, weshalb er sich zum Beweise auf Ocular-Inspection beziehe, woraus denn ebenfalls folge: daß der §. 7. des Recesses noch zur Zeit keine verbindende Kraft habe. Kl. erwiederten, derjenige Theil, welcher im Bauer-Fiener bis jetzt gerodet sey, sey auch bereits urbar gemacht.

Partes wurden befragt:

Was ein jeder von ihnen unter dem Urbarmachen verstehe?

Bekl. erklärte: Er verstehe darunter, daß der Fleck, welcher urbar gemacht werden solle, von Busch, Stämmen und Hüllen gereinigt seyn müßte. Kl. aber sagten: Unter Urbarmachung verstünden sie, daß Bruch und bewässertes Land als festes Land genutzt werde.

Klägere wurden ferner befragt:

Ob sie dafür hielten, daß die Urbarmachung noch nicht vollbracht sey, bevor nicht der Fleck, welcher urbar gemacht werden soll, von Busch, Stämmen und Hüllen gereiniget sey.

Sie erwiederten: Sie halten allerdings dafür, daß zur Urbarmachung die Reinigung des Fleckes, von Busch, Stämmen und Hüllen nicht erfordert werde. Ferner befragt:

Ob sie dafür hielten, daß Bruch und bewässertes Land als festes Land genutzt werden könne, wenn sich auch gleichwohl noch Busch, Stämme und Hüllen darauf befänden.

Erwiederten Kl. daß sie allerdings dieser Meinung wären, weil, wenn auch gleich Busch, Stämme und Hüllen sich auf dem Fleck noch befänden, doch derselbe als festes Holzland genutzt werden könnte.

Ferner sagten Klägere auf Befragen:

1) daß ihres Dafürhaltens, wenn der Fleck und Acker und Wiese genutzt werden solle, er allerdings von Busch, Stämmen und Hüllen gereinigt seyn müsse.
2) Wenn der Fleck zur Weide genutzt werden solle, so sey nicht erforderlich, daß derselbe von Busch, Stämmen und Hüllen gänzlich gereinigt seyn müßte und komme es hiebey auf die verschiedenen Holzarten an. Sie könnten aber nicht bestimmen, bey welchen Holzarten es allgemein nothwendig sey.

Die Zeit war hiermit verflossen. Es wurde daher hiermit abgebrochen und das Protocoll nach geschehener Vorlesung und Genehmigung unterschrieben.

von Byern. Knoevenagel.

Stelzer. Hünecke, Schulze. Andreas Schmidt.

a. u. f.

Hanstein, v. Tevenar.
Deput. Collegii,

In praes. des Regierungs-Ass. Hanstein des
Regier. Referend. Gaßler.

Actum Magdeburg den 8ten Januar 1791.

Nachdem sich mündlicher Verabredung zufolge, die in dem vorstehenden Protocoll aufgeführten Personen heute wieder eingefunden hatten, so wurde mit der Instruction folgendergestalt continuirt. Klägere bemerkten ferner, daß überhaupt, wenn ein gewisses Revier urbar gemacht werden solle, es darauf ankomme, zu welchem Endzweck solches geschehen solle, und in dieser Art sey ihre abgegebene Erklärung des Worts:

Urbarmachen

zu verstehen.

Hierauf erfolgte die weitere Einlassung des Beklagten dahin, Er halte dafür, daß zur Urbarmachung die Reinigung des Flecks von Busch, Stämmen und Hüllen allerdings erfordert werde. Beklagter sey der Meinung, daß Bruch und bewässertes Land, wenn sich noch Busch, Stämme und Hüllen auf demselben befänden, noch nicht urbar gemacht sey.

Uebrigens sey gegenwärtig nicht von Holzland, sondern von Urbarmachen die Rede, und er verstehe überhaupt nicht, was Klägere eigentlich mit den Ausdrücken festes Holzland meinten.

Beklagter räume nun zwar ein, daß Bruch und bewässertes Land, wenn sich noch Busch, Stämme und Hüllen darauf befänden, als Forst genutzt werden könnte; er bleibe aber dabey, daß ein Fleck, so lange sich noch Busch, Stämme und Hüllen darauf befänden, nicht urbar sey. Hiernächst gab auch Beklagter zu, daß überhaupt, wenn ein gewisses Revier urbar gemacht werden solle, es darauf ankomme, zu welchem Endzweck solches geschehen solle.

Nun sey aber die Absicht der Urbarmachung des Fieners, wie sie bey jeder Urbarmachung sey, diese, daß das zur Urbarmachung bestimmte Revier von Busch, Stämmen und Hüllen gereinigt werde; die Urbarmachung des Fieners sey, in so weit als sie bis jetzt erfolgt, auf Königl. Kosten geschehen, ingleichen sey die Rodung des Fieners, in so weit sie bereits erfolgt und gleichwohl der gerodete Theil noch bis jetzt nicht urbar gemacht sey, ebenfalls auf Königl. Kosten geschehen, und endlich wären die Kosten zur Urbarmachung desjenigen Theils des Fieners, welcher zur Rodung und Urbarmachung ausgesetzt, bis jetzt aber noch nicht wirklich gerodet und urbar gemacht sey, bereits von des Königs Majestät assignirt. Es sey nun aber das den Klägern zur Rodung und Urbarmachung bestimmte Revier bis jetzt theils noch nicht völlig gerodet, theils der bereits gerodete Theil doch noch nicht völlig urbar gemacht, wie solches die Rescripte des General-Directorii und der rc. Cammer so in termino den 6ten d. M. sub E. et F. abschriftl. beygebracht worden, bewiesen.

Ferner sagte Beklagter, daß es nicht von den Klägern abhänge, das zur Rodung und Urbarmachung bestimmt Revier nach ihrer Willkühr zu gebrauchen, sondern dazu zu nutzen, wozu die Rodung und Urbarmachung bestimmt sey, wie solches die vorher allegirten Rescripte ebenfalls bewiesen.

Die Klägere erwiederten hierauf: Es hange allerdings von ihnen ab, wozu sie das ihnen zur Rodung und Urbarmachung bestimmte Revier gebrauchen wollten, und sie würden, soviel die zum Beweise beygebrachte 2 Rescripte betreffend zuförderst die Vorlegung der Originalien derselben erwarten, ehe sie sich über dieselben erklären könnten.

Ferner sagten die Klägere: Sie wüßten nicht, ob die Absicht der Urbarmachung des Fieners und die Absicht einer jeden Urbarmachung überhaupt dahin gehe, daß das zur Urbarmachung bestimmte Revier von Busch, Stämmen und Hüllen gereinigt würde. Zum Beweise seines Satzes aufgefordert, sagte Beklagter, er deferire denen Klägern darüber den Eyd, daß ihnen während der Urbarmachung von dem Fiener Commissario rc. v. Schulenburg bekannt gemacht sey, daß das zur Urbarmachung bestimmte Revier vom Busch, Stämmen und Hüllen gereinigt werden sollte.

Die Klägere erklärten:

Der rc. v. Schulenburg habe ihnen zwar bekannt gemacht, daß diejenigen Districte, welche zu Wiesen bestimmt worden, von Busch, Stämmen und Hüllen gereinigt werden sollten, in Ansehung derer übrigen Districte aber, welche nicht zu Wiesen bestimmt worden, habe ihnen der rc. v. Schulenburg dergleichen keinesweges bekannt gemacht. Jedoch änderten die Klägere diesen letzten Umstand dahin ab, daß sie nicht wüßten, ob der rc. v. Schulenburg in Ansehung der übrigen Districte, welche nicht zu Wiesen bestimmt wurden, ihnen bekannt gemacht habe, daß selbiges von Busch, Stämmen und Hüllen gereiniget werden sollte, indessen könnten sie, den ihnen hierüber deferirten Eyd nicht ableisten. Beyde Theile vereinigten sich dahin, daß die zu Wiesen bestimmte Districte noch bis jetzt nicht völlig von Hüllen, Stämmen und Busch gereinigt worden wären.

Klägere räumeten hiernächst ein, daß die Urbarmachung des Fieners, in soweit sie jetzt erfolgt, auf Königl. Kosten geschehen, und daß die Rodung des Fieners, in so weit sie bis jetzt geschehen, und gleichwohl der gerodete Theil noch bis jetzt nicht urbar gemacht sey, ebenfalls auf Königl. Kosten vorgenommen sey; sie wüßten aber nicht, ob die Kosten zur Urbarmachung desjenigen Theils des Fieners, welcher zur Rodung und Urbarmachung des Fieners ausgesetzt, bis jetzt aber noch nicht wirklich gerodet und urbar gemacht sey, bereits von des Königs Majestät assignirt worden wären.

Beklagter

Beklagter bezog sich zum Beweise dieses Satzes, theils darauf, daß eingeräumtermaßen, die zur bisher vollbrachten Rodung und resp. Urbarmachung erforderlich gewesenen Kosten vom Könige bestritten worden wären, als woraus das jetzt in Rede stehende Factum folge; theils aber auf die darüber von demjenigen Subjecte bey der Cammer zu erfordernde eidliche Angaben, welcher die Aufsicht über das ganze Rodungs- und Urbarmachungs-Geschäft gehabt habe, dessen Nahmen er für den Fall, daß auf diesen Umstand etwas ankommen sollte, nach geschehener Erkundigung bey der Cammer künftig anzeigen werde.

Ferner räumten Klägere ein, daß das ihnen zur Rodung und Urbarmachung bestimmte Revier bis jetzt noch nicht völlig gerodet sey.

Sie gaben auch zu, daß derjenige Theil von dem ihnen zur Rodung und Urbarmachung bestimmten Revier, welcher bereits gerodet sey, jetzt von Busch, Stämmen und Hüllen nicht völlig rein sey, behaupteten aber, daß solcher bereits von Busch, Stämmen und Hüllen völlig gereinigt gewesen sey, nach der Zeit aber, Busch, Stämme und Hüllen wieder ausgeschlagen wären.

Beklagter blieb aber dabey, daß solcher noch nicht völlig von Busch, Stämmen und Hüllen gereinigt gewesen sey, worauf endlich Klägere dieses Factum ebenfalls einräumeten.

Hierauf wurden die Partheyen aufgefordert, ihre wechselseitige Beweismittel darüber anzugeben, daß dasjenige, was nach ihren resp. Behauptungen unter Urbarmachung zu verstehen sey, wirklich darunter verstanden werden müsse.

Beklagter bezog sich seiner Seits zum Beweise auf die mehrgedachte in term. den 6ten h. m. sub E. und F. beygebrachten Rescripte.

Die Kläger wollten in Facto darüber nichts angeben, sondern in der Deduction das nähere darüber ausführen.

Befragt: was ein jeder von beyden Theilen unter Rodung verstehe, vereinigten sich die Partheyen dahin, daß unter Rodung zu verstehen sey, daß die Stämme, Hüllen und Busch dicht auf der Erde abgehauen würden;

Uebrigens erklärte Beklagter auf Befragen, daß er nicht wisse, ob der Bauer-Fiener nicht nach seinem ganzen Umfang zur Rodung und Urbarmachung ausgesetzt worden sey.

Endlich wurden beyde Theile befragt, ob ihnen denn bekannt sey, der wie vielste Theil des Bauer-Fieners zur Rodung und Urbarmachung ausgesetzt worden sey, worauf sich die Kläger auf ihre Erklärung ad Protocollum vom 6ten huj. bezogen. Beklagter aber sagte: daß er es für jetzt nicht bestimmt angeben könnte.

Die Zeit war hiermit verflossen; es sollte daher, weil Morgen der Sonntag einfällt, den 10ten dieses fortgefahren werden. Da aber Beklagter declarirte, daß er aus der Regierungs-Verordnung gewußt, daß Terminus zur Aufnahme der neuen Klage der Gemeinde wider ihn auf den 10ten huj. anstehe, und er also sich nicht darauf eingerichtet habe, länger als heute hier zu bleiben, und hier die Zeit müßig zuzubringen, und überdem die ihm zur Einreichung der Deduction bey dem 4ten Klagepunct gesetzte präclusivische Frist, in diesen Tagen ablaufe, und er endlich eine nothwendige Reise in Familien-Angelegenheiten nach Berlin und Potsdam in diesen Tagen vornehmen müßte, von welcher er erst längstens in 6 Wochen retourniren könne, so wurde den Partheyen, da die Kläger in die Verlegung des Termins auf einige Wochen willigten, bekannt gemacht, daß am 3ten Febr. c. Vormittags um 9 Uhr die Instruction des gegenwärtigen Prozesses fortgesetzt werden solle, weil Deput. einer weitern Verlegung des Termins nicht Statt geben könne.

Worauf dieses Protocoll geschlossen, und von dem Deputato wieder vorgelesen, auch von sämmtlichen Anwesenden praevia ratihabitione eigenhändig unterschrieben wurde.

von Byern. Knövenagel.

Hüneke, Schulze.
Andreas Schmidt. Stelzer.

a. v. s.

Hanstein.
Deput. Collegii. Gaßler.

Praes. den 11ten Jan. 1791.

2c. Anzeige,

in Sachen Gemeinde zu Parchim contra v. Byern.

Betreffend die trockenen Eichenstämme und Abgänge vom Holze. 2c.

Nachdem ich in terminis den 6ten, 7ten und 8ten d. M. die Instruction dieses Prozesses fortgesetzt, und anderweiten terminum, aus den in fine des letzten Protocolls angeführten Gründen, auf den 3ten Febr. angesetzt habe, so überreiche ich die abgehaltene 3 Protolle, nebst 6 Beylagen sub A — F hiebey 2c.

Bey dem bereits bezielten Termin wird es das Bewenden haben, und ich würde auch sofort verfügt haben, daß den Partheyen die erforderlichen Abschriften nehmlich beyden Theilen von den 3 Protocollen, und dem 2c. Stel-

zer von den 3 Beylagen sub B. E. und F. zu ertheilen, wenn nicht zuförderst die Vorlegung der bisherigen Verhandelungen bey einem Hochlöbl. Collegio nöthig wäre. Denn Partes haben sich in den von mir abgehaltenen resp. Terminen wechselsweise auf den Fol. 93 und 94. Act. Commiss. ad hunc prat. pertin. ingleichen in der Beylage sub E. und F. abschriftl. befindliche resp. Rescripte und Anschreiben bezogen, wovon die Originalien theils in den Regierungs- theils in den Cammer-Acten befindlich seyn müssen.

Damit nun die Urschriften den Partheyen in dem künftigen Termin wechselsweise vorgelegt werden können, so trage ich ꝛc. dahin an:

1) Die Königl. ꝛc. Cammer schleunigst zu ersuchen, daß sie diejenigen bey ihr ergangenen Acten, in welchen sich:
   a) die Fol. 93 et 94 in Abschrift beygebrachte Anschreiben der Königl. Regierung den 8ten Febr. 1779 und 3te Mart. 1779, ingleichen
   b) das in der jetzigen Beylage sub F. copirte enthaltene Rescript des Königl. General-Directorii an die ꝛc. Cammer den 30ten Decebr. 1788 nebst der darauf von letzterer erlassenen Verordnung an den ꝛc. v. Schulenburg den 9ten Jan. 1789.

   Originaliter befinden, zeitig vor Eintritt des am 3ten Febr. c. instehenden Termins einsende,
   zumal die Einsicht dieser bey derselben ergangenen Acten überhaupt in dem gegenwärtigen Prozesse nöthig seyn dürfte.
2) Der Regier. Registratur aufzugeben, daß sie diejenigen Regierungs-Acten worin sich die Vorstellung der Kläger vom 4ten Febr. 1779 Fol. 113 seq. Act. Commiss. huc pertin. Das Rescript an den ꝛc. Köpken de 8ten Febr. 1779. act. alleg. Fol. 90. ingl. das Antwortschreiben der ꝛc. Cammer an die Regierung vom 16ten ejusd. urschriftlich befinde, sogleich aufsuche.
   und wird der ꝛc. Stelzer das Rubrum letztgedachter Acten zu benennen haben, dem ad 1. gedachten Requisitoriale aber, zu mehrerer Sicherheit allenfalls eine Abschrift des ad 1. a. erwähnten ersten Anschreibens und des ad 2. gedachten Rescripts beyzufügen seyn;

Ferner sind bisher z. E. Fol. 46 b. 106 b. seqq. 109 b. et 147. act. Commiss. weitläuftige Streitigkeiten darüber:
   ob der Anspruch, welchen Klägere am grünen Holze überhaupt, und an grünen jungen Elsen und Birken formiren,
bey dem gegenwärtigen Prozesse mit eingeleitet, oder deshalb eine besondere Klage angestellt werden müsse, unter den Partheyen vorgefallen, und sogar diese Irrungen quoad formalia zum Theil instruirt worden, und es protestirt Beklagter noch in seiner beyliegenden neusten Eingabe sub A. wider die Einleitung des qu. Anspruches, in dem jetzigen Prozeß.

Ich bin der Meinung, daß dieser Anspruch mit erörtert werden müsse, weil er theils schon implicite mit in dem ersten Klage-Protocoll begriffen, theils aber die Klage Anfangs unvollständig aufgenommen worden ist, und es mir gerathener zu seyn scheint, ihn jetzt gleich mit erörtern zu lassen, als den Klägern deshalb einen neuen Separat-Prozeß abzunöthigen; ich bitte aber, zu Vermeidung alles Aufenthalts, demnach ꝛc. um das deshalbige Sentiment Eines Hochlöbl. Collegii. Endlich glaube ich zwar wohl, daß die nicht recht deutliche und bestimmte, sondern mir zu eventuell scheinende Erklärung des Beklagten Fol. 31 b. et 32. sub litt. c. über deren Zu- oder Nichtzulassung; ebenfalls weitläuftige Contestationes zwischen Partheyen und Instruenten bisher entstanden, durch die fernere Instruction, und den mir dazu entworfenen Plan, sich von selbst entwickeln wird; Gesetzt aber, dies geschehe nicht, oder Beklagter bliebe dennoch dabey, ohne sich deutlicher und bestimmter zu erklären; soll ich alsdenn in contumaciam dafür halten, daß er diese Einschränkung überall nicht angebracht habe? Auch hierüber bitte ich ꝛc. mich zu bescheiden, zumal Beklagter in seiner schon erwähnten neuesten Eingabe bey der qu. Erklärung beharret, und mir die Vorschriften der Prozeß-Ordnung P. 1. Tit. 10. §. 10. und an andern Stellen darüber nicht ganz deutlich zu seyn scheinen, worin, ob nehmlich in dem, was vorhin erwähnt worden, oder worin sonst die poena contumaciae in dergleichen Fällen bestehen soll?

Uebrigens habe ich in termino den 6ten d. M. den Regierungs-Copisten Röder deshalb zum Protocollführer erwählen müssen, weil ich keinen Referendarius oder Auscultator zu dem Behuf bekommen konnte, der ꝛc. Gaßler aber, so mir zum Protocollführer beygegeben, und welchem auch, besage des Vol. gen. v. Byern contra Gemeinde zu Parchim der qu. Termin bekannt gemacht, und noch außerdem zu mehreren malen mündlich notificiret worden ist, nicht erschien, und mir auch keinen von seinen Collegen an seine Stelle sistirte. Da nun der ꝛc. Röder für seine Bemühung liquidiret hat, so stelle ich anheim, was deshalb zu verfügen.

Magdeburg, den 6ten Januar. 1791.

Hanstein.

Decret.

1) Soll der Königl. Cammer Abschrift des Fol. 93. und 94. act. Com. befindliches Anschreibens vom 8ten Febr. 1779 und 3ten März 1779 ingleichen des Rescripts vom 30ten December 1788 und 9ten Jan. 1789 sub E und F. der Beylagen zugefertiget werden, und dieselbe angetragenermaßen requiriret werden.

2) Hat

2) Hat die Regier. Registratur zeitig gegen den Termin den 3ten m. f. die ad 2. erwähnten Acten aufzusuchen, den Regierungs-Acten beyzufügen.

3) Muß der von Klägern im Fortgange des Prozesses mit angebrachte extendirtere Antrag, wegen des grünen Holzes überhaupt und an jetzigen grünen Elsen und Birken zugleich mit instruiret, und zur Entscheidung befördert werden; und liegt dem Hrn. Instruenten ob, allenfalls in Erwägung zu ziehen, was für Kosten durch die Nachholung dieses Anspruchs besonders verursacht werden, und diese demnächst besonders zu extrahiren, damit im künftigen Erkenntnisse mit festgesetzt werden könne, wer sie besonders tragen müsse.

4) Wird der Hr. Instruent auf die Vorschrift des Corp. Iur. Fridr. Part. II. Tit. 10. §. 10. verwiesen, wornach er die Partheyen zu deutlichen und bestimmten Erklärungen sub poena contumaciae, das ist, daß die Angabe der Gegner für zugestanden geachtet, und der Einwand des Contumacirenden für wegfallend geachtet werde, anhalten kann.

5) Hat sich der Herr Instruent ganz vorzüglich Mühe zu geben, diesen Prozeß durch zweckmäßige Vergleichs-Vorschläge zu vergleichen; und werden die Pvrtheyen ohnstreitig einsehen müssen, daß sie, wenn ihre Gerechtsame nicht anders, als bisher in dem Fiener-Rezeß geschehen, bestimmt worden, nicht nur für jetzt, sondern fast bey jedem künftigen Holzschlage den größesten Weiterungen ausgesetzt sind.

Magdeburg, den 14ten Januar 1791.

Pro Memoria

ad acta Commissionis

die 3te Klage der Gemeinde: die trockenen Stämme ꝛc. betreffend.

In termino Commissionis den 6ten Jan. eröfnete der Deputatus Herr Regierungs-Assessor Hanstein, wie das aufgenommene Protocoll besagt: denen Partheyen

daß es nach seiner Meinung vorzüglich auf die Erörterung des von mir der Klage entgegengesetzten allgemeinen Einwandes: daß nehmlich die Kläger die geklagte Holzarten überhaupt nicht eher zu fordern befugt wären, als bis der Fiener urbar gemacht sey.

ankomme;

und daß er bey genauer Durchgehung der bis jetzt abgehaltenen Klage- Beantwortungs- und Instructions-Protocolle, ingleichen meiner Eingaben gefunden:

wie die Klage selbst noch dergestalt unvollkommen und mangelhaft instruirt sey, daß die Beendigung der Instruction derselben vor der Hand noch gar nicht zu erwarten stehe, sondern selbige, um über den ganzen Umfang des Prozesses, das gehörige Licht zu verbreiten, noch sehr große Weitläuftigkeiten erforderte,

mithin nach Anleitung des Circularis vom 20ten Sept. 1783. §. 34. pag. 46. mit Beyseitesetzung der Instruction der Klage selbst zuförderst gedachter Einwand völlig instruirt, und Acta darüber zum Spruch vorgelegt werden müßten, zumal die Erörterung dieses Einwandes, soviel bis jetzt aus den Acten hervorgehe, hauptsächlich auf Rechtsfragen, und einigen wenigen Thatsachen beruhe.

Der Assistent derer Kläger Herr Justizrath Stelzer schien mir sich dieser Meinung des Herrn Deputati nur zum Schein zu widersetzen, ich aber, da hierüber das vorangezogene Circulare vom 20ten Sept. 1783 klar, und ich mich so gern als schuldig, in allem füge, was denen Allerhöchsten Verordnungen angemessen, trat der bemeldeten Meinung des Herrn Deputati bey.

Aus der Anzeige des Hrn. Deputati Hrn. Assessor Hanstein an Königl. Regierung vom 8ten Jan. c. ersehe ich aber, daß derselbe:

seiner vorgedachten Meinung zuwider, und wider die Vorschrift des von ihm vorgedacht selbst allegirten Circularis vom 20. Sept. 1783 bey einem hohen Königl. committirenden Collegio über Sachen angefragt:

welche die Klage selbst betreffen.

und auch per decretum vom 14ten Jan. c. hierüber beschieden sey.

Besonders auffallend ist mir dasjenige gewesen, was der Hr. Deputatus in seiner vorgedachten Anzeige vom 8ten Jan. c. sagt:

Endlich glaube ich zwar wohl: daß die nicht recht deutliche und bestimmte sondern mir zu eventuell scheinende Erklärung des Beklagten Fol. 31 b. und 32 sub litt. c. über deren Zu- und Nichtzulassung ebenfalls weitläuftige Contestationes zwischen Partheyen und Instruenten bisher entstanden. Durch die fernere Instruction und den mir dazu entworfenen Plan sich von selbst entwickeln wird; Gesetzt aber, dies geschehe nicht, oder Beklagter bliebe dennoch dabey, ohne sich deutlicher und bestimmter zu erklären ꝛc.

Noch niemals habe ich mich geweigert, mich über etwas deutlich und bestimmt, aber der Sache, wovon die Rede ist, angemessen zu erklären; die angezogene Stelle habe ich nicht allein Fol. 31 b. und 32 sub litt. c. ingl. Fol. 41 b. und 42, wo auch die Kläg. sich darauf eingelassen, und meine Einwendungen deutlich und bestimmt gefunden haben, sondern wie acta com. meine darin befindliche schriftl. Eingaben, und meine Vorstellungen an Königl. Regierung vom 7ten und 12ten März 1790 und deren Beylagen vom 8ten und 20ten April, besagen deut-

lich, und bestimmt, und der wahren Beschaffenheit der Sache angemessen, schon 8mal erkläret, und will es hier noch zum 9tenmale thun.

Obgleich diese Sache ganz und gar nicht zur gegenwärtigen Präjudicial-Frage, sondern zur Klage selbst, welche der Hr. Deputatus vorgedacht bey Seite gesetzt hat, gehöret.

Der 7te §. des Fiener-Rezesses vom 12ten März 1777 lautet von Wort zu Wort wie folget. (vid. Fiener-Rezeß §. 7.)

Ich behaupte nun:

daß dasjenige, was in diesem §. von Knüppelholz und der Maaße gesagt ist, sich entweder auf die Windbrüche allein, oder auf alle übrige in diesem §. gedachten und denen Windbrüchen darin vorstehende Holzarten beziehe, und daß es denen Klägern nicht erlaubt sey, nach Willkühr auszusuchen, auf welchen von gedachten Holzarten, dasjenige, was in dem vorstehenden 7ten §. von Knüppelholz und der Maaße gesagt ist, Bezug haben soll, und wiederum nicht.

Ich glaube zwar, daß dasjenige, was des Knüppelholzes, und der Maaße wegen, vorgedacht gesagt ist, nach dem Wortverstande und bisherigen Sprachgebrauch

blos und allein auf die Windbrüche gehe,

als welches alles ich der Entscheidung der künftigen Richter überlassen, und dieserhalb bey Entscheidung der Klage selbst zum Erkenntniß submittiren muß. Sollte ich eine andere Erklärung dieses Puncts geben müssen, oder diese würde wider Vermuthen anders niedergeschrieben; so würde eine jede andere Erklärung und Erläuterung desselben von mir erzwungen, und der Sache selbst, und meiner Behauptung und Meinung nicht angemessen, und ich dahero hieran nicht gebunden seyn, wie ich hier mit im Voraus erklären muß, da es unmöglich ist, diesen Punct deutlicher, bestimmter, und dem buchstäblichen Inhalt des vorstehenden 7ten §. des Fiener-Rezesses angemessener zu erklären, und meine Meinung zu bestimmen, als ich vorstehend gethan habe. Eine jede andere Erklärung und Erläuterung dieses Puncts, würde undeutlich, unbestimmt, und in keinem Fall dem Inhalt des §. 7. des Fiener-Rezesses angemessen seyn.

Soll jemand wegen undeutlichen und unbestimmten Erklärungen contumacirt werden, so hätte dieses Schicksal schon längst die Klägere treffen müssen, da sie sich:

1) noch nicht einmal deutlich, und bestimmt erklärt haben, von welchen in dem vorstehenden 7ten §. des Fiener-Rezesses gedachten Holzarten, sie behaupten, daß darauf die daselbst gedachte Maaße Bezug habe, und von welchen wiederum nicht? — wohin solche anzuhalten ich bitten muß.
2) Da solche 3 verschiedene und immer wieder abgeänderte Klagen in diesem Prozeß die trockenen Stämme ꝛc. betreffend, angestellet.
3) Da sie wider die ausdrücklichen Vorschrift des Corp. Jur. Frid. die ihnen von mir deferirten Eide weder acceptiren noch referiren wollen.
4) Da sie auf ihnen vorgelegte Fragen, welche auf die Sache Bezug haben, nicht antworten wollen; da ich doch nach ihren Antworten nothwendig meine Erklärungen einrichten muß, ꝛc.

und ich kann nicht bergen, daß es mir aufgefallen, daß auch dieserhalb der Hr. Instruent bey Einem hohen Collegio nicht angefragt, wie er doch in Absicht meiner gethan, ob gleich vorstehendes alles aus den Acten hervorgehet. Der in seiner Anzeige vom 8ten Jan. c. geäußerten Meinung des Hrn. Instruenten, (welche desselben Behauptungen:

daß die Klage selbst so lange bey Seite gesetzt werden müsse, bis nach Anleitung des Circularis vom 20ten Sept. 1783. §. 34. pag. 46. mein Anfangs gedachter Einwand und Präjudicial-Frage völlig instruirt oder entschieden wäre.

so ganz widerspricht) nehmlich:

daß der Anspruch derer Klägere wegen denen jungen grünen Elsen und Birken mit erörtert werden müßte, weil er theils schon mit implicite in dem ersten Klage-Protocolle begriffen, theils aber die Klage anfangs unvollständig aufgenommen worden.

Kann ich aus denen bereits in actis enthaltenen und von mir in meinen schriftlichen Eingaben angeführten Umständen, worauf ich mich, um es allhier nicht zu wiederholen, und Acta unnöthig anzuhäufen beziehe, nicht beytreten, da aber per decretum vom 14ten Jan. c. ad 3. verordnet worden, daß dieser Punct bey Fortsetzung der Instruction der Klage selbst alsdenn mit instruirt werden soll, so bin ich so schuldig, als bereit, sobald als es zur Instruction der Klage selbst kommt, mich alsdenn darauf ferner einzulassen, wobey ich aber, wie auch in der Deduction mit mehrern zeigen werde, wie die vorgedacht geäußerte Meinung des Herrn Instruenten, worauf das gedachte Decret vom 14ten Jan. c. gegeben worden, irrig, und den bereits verhandelten Acten nicht angemessen sey.

Ferner kann ich nicht unbemerkt lassen, daß es mir scheint, daß der Assistent der Klägere Herr Justizrath Stelzer seiner Gewohnheit nach bey der Instruction der gegenwärtigen Präjudicial-Frage, um dadurch auch diese Sache zu verwirren, zu verdunkeln, und in jedem Fall so weitläuftig als möglich zu machen; Umstände mit einzumischen sucht, welche die Klage selbst betreffen. Da nun die Instruction dieser Klage nach Anleitung des Circularis vom 20ten Sept. 1783. §. 34. pag. 46. so lange bey Seite gesetzt werden muß, bis die gegenwärtige Präjudicial-Frage völlig instruirt und entschieden worden, und der Hr. Instruent selbst vorgedacht dieser Meinung ist; so muß ich bitten:

bemeldeten Herrn Assistenten dieserhalb Weisung zu thun.

Ingleichen

Ingleichen scheint mir, daß dieser Herr Assistent beabsichte, die Instruction der Klage selbst von neuen wieder anzufangen; da nun die Instruction derselben, bis auf einige Erklärungen; Angaben und Aufnahme von Beweismitteln und Vestsetzung des Status causae et controversiae bereits beendigt ist; so

muß ich in jedem Fall dagegen protestiren,

weil sonst alle bereits, auf der bisherigen Instruction, verwendete sehr ansehnliche Kosten vergebens seyn, und dem gedachten Hrn. Assistenten hierdurch Mittel in die Hände gegeben würden; da er nunmehr schon größtentheils meine Einwendungen gesehen, der Klage selbst eine neue Wendung und Richtung zu geben.

Nach der Verordnung einer Königl. Hochpreißl. Landesregierung soll ich nur dergleichen schriftliche Aufsätze, wie der gegenwärtige, dem Hrn. Instruenten jederzeit vor dem Termin zustellen, und solche sollen von diesem in jeden Fall ad acta genommen werden.

Das erstere habe ich hiemit schuldigst thun, und um das 2te in jedem Fall bitten wollen.

von Byern.

Magdeburg, den 23ten Februar 1791.

Geschehen Magdeburg den 24ten Februar 1791.

In dem heutigen Termin zur Fortsetzung der Instruction in Sachen der Gemeinde zu Parchim wider den Herrn K. H. v. Byern, die trockenen Eichenstämme ꝛc. betreffend, erschien:

1) Nahmens der Klägere deren Deputirte: der Ackermann Christian Böneke, und der Cossathe August Kabeliz.

2) Der Hr. K. H. v. Byern in Person; und

3) Der Mandatarius der Klägere J. C. R. Stelzer.

Zuförderst declarirte Beklagter auf Befragen, daß er nicht wisse, ob der Bauer-Fiene. nicht nach seinem ganzen Umfang zur Rodung und Urbarmachung ausgesetzt sey, ihm also auch nicht bekannt sey, der wie vielste Theil des Bauer-Fieners zur Rodung und Urbarmachung ausgesetzt sey; es jedoch nach seinem Dafürhalten, nicht hierauf, sondern nur darauf ankomme, ob der zur Rodung und Urbarmachung bestimmte Theil des Bauer-Fieners wirklich gerodet und urbar gemacht sey; und es gehe übrigens aus dem Fiener-Rezesse hervor, was zur Rodung und Urbarmachung ausgesetzt sey.

Hierauf wurde mit der Instruction der bey der 4ten num. Fol. 83 b. act. regim. aufgestellten Puncte verfahren, und Beklagter räumte:

ad 1. Fol. alleg. ein, daß derjenige Theil des herrschaftl. Fieners, welcher zur Rodung und Urbarmachung ausgesetzt, bis jetzt aber noch nicht wirklich gerodet, und urbar gemacht sey, bereits abgeholzt sey, jedoch sey solches nicht völlig im Herbst 1791, sondern zum Theil uoch zu Anfang des jetzigen Jahres geschehen, und verstehe Beklagter unter dem Ausdruck abgeholzt, daß das Holz von den Stämmen abgehauen sey. Aus diesem Facto gehe aber keinesweges hervor, daß bereits Anstalten zur Beendigung der Rodung und Urbarmachung des herrschaftl. Fieners getroffen wären, sondern es zeigte solches vielmehr das Gegentheil an.

Die Klägere erwiederten: sie verstünden zwar unter dem Ausdruck abgeholzt eben das, was Beklagter darunter verstehe, allein es sey diese Abholzung im Herbst 1790 schon völlig geschehen, und es sey bereits auch auf dem abgeholzten jetzt in Rede stehenden Reviere im Herbste 1790 der Anfang mit der Rodung gemacht, woraus also folge, daß zur Beendigung der Rodung und Urbarmachung des herrschaftl. Fieners bereits Anstalten gemacht wären.

Beklagter sagte: er wisse nicht, ob auf dem qu. Reviere so bereits abgeholzt im Herbst 1790 schon mit der Rodung der Anfang gemacht sey.

Kläger gaben hierauf zum Erweise dieses Facti den ꝛc. Gröpler und ꝛc. Krügere zu Zeugen an.

Beklagter declarirte: daß er sich die Abhörung dieser Zeugen salvis except. gefallen lasse.

ad 2. Fol. 84. erläuterten zuförderst die Klägere ihre Angabe, auf Erfordern dahin, daß die Leimkölke schon größtentheils gerodet, und urbar gemacht, und solches nur in Ansehung eines kleinen Theils derselben noch nicht geschehen sey. — Beklagter erwiederte: er wisse nicht, ob die Leimkölke schon größtentheils gerodet, und urbar gemacht sey; so viel aber wisse er, daß ein großer Theil derselben, welcher viele Morgen betrüge, noch nicht gerodet und urbar gemacht sey.

Beyde Theile wußten, auf Befragen, nicht anzugeben, wie viele Morgen die Leimkölke überhaupt in sich fasse und Bekl. sagte: daß nicht sie allein, sondern das Rodungs-Revier der 8 Laken überhaupt im Ganzen vermessen sey; wie der Fiener-Receß § 2. dieses besage. Zum Beweise, daß ein großer Theil der Leimkölke, welcher viele Morgen betrüge, deren Anzahl er aber nicht anzugeben wisse, noch nicht völlig gerodet und urbar gemacht sey, provocire er er auf die Vermessung.

Klägere erwiederten, sie wüßten nicht, ob nur das Rodungs-Revier der 8 Laken überhaupt, nicht aber die Leimkölke für sich allein, vermessen sey, und es folge solches aus dem § 2 des Fiener-Recesses nicht.

Noch führte Bekl. ad nr. 1. Fol. 83 b an: daß wenn ja auf dem bereits abgeholzten Reviere des Herrschaftl. Finers, mit der Rodung schon der Anfang gemacht seyn sollte, solches doch nur einen kleinen Theil des abgeholzten betragen würde, weshalb er auf die Vermessung des bereits abgeholzten und angeblich schon gerodeten Theils provocire:

Soviel nun die von den Kl. Fol. 84 ꝛc. aufgestellten 5 exceptiones betrift, erwiederte Bekl.

ad 1) Der Sinn des Fiener-Recesses gehe allerdings dahin, daß das, was zur Rodung und Urbarmachung des Parchimschen Fieners ausgesetzt worden, wirklich völlig gerodet und urbar gemacht seyn müsse, und es sey daher keinesweges der Sinn des qu. Recesses, daß nur der gröste Theil von den zu gedachtem Behuf ausgesetzten Parchenschen Fiener gerodet und urbar gemacht seyn müste, überdem hätten Kl. selbst schon Fol. 83. act. commiss. anerkannt, daß der Fiener-Receß so verstanden werden müsse, wie Bekl. ihn verstehe, und solches erhelle auch aus der bereits allegirten Vorstellung der Kl. vom 4ten Febr. 79. Fol. 113. seqq. act. comm.

So viel aber das von dem Verfasser des Fiener-Recesses zu erfordernde Attest betreffe, so könne er sich die Erforderung desselben von dem Herrn Regierungs-Präsidenten v. Goldbeck und Geheimen Rath Schönewald nicht gefallen lassen, weil sie solches gewissermaßen in ihrer eigenen Sache ausstellen würden, und überdem darüber, was für ein Sinn und Meinung die Interessenten bey Abschließung des Fiener-Recesses zum Grunde gelegt hätten, kein Attest ausstellen könnten, auf alle Fälle aber müste dergleichen Attest, wenn es überhaupt zuläßig sey, beschworen werden.

Klägere erwiederten: der Sinn des Fiener-Recesses gehe dahin, daß der größte Theil von dem zu dem qu. Behuf ausgesetzten Parchenschen Fiener gerodet und urbar gemacht seyn müßte, und sie hätten Fol. 83. act. comm. das, was sie nach des Beklagten Behauptung daselbst anerkannt haben sollten, keinesweges anerkannt, wie sie bereits Fol. 139. seqq. act. Comm. angeführt hätten; auch folge das, was Bekl. hiebey aus ihrer Vorstellung vom 4ten Febr. 1779 herleite, keinesweges.

Denen wider das zu erfordernde qu. Attest aufgestellten Einwendungen, widersprächen sie, weil die Verfasser des Recesses nicht mit in lite wären, folglich dasselbe nicht in ihrer eignen Sache ausstellen würden, und sie nicht über die Meinung und den Sinn, welchen die Interessenten bey Abschließung des Recesses zum Grunde gelegt, sondern über den Sinn, den sie selbst bey Abfassung des Fiener-Recesses zum Grunde gehabt hätten, ein Attest ausstellen sollten. Eventualiter ließen sie sich die Beschwörung desselben gefallen.

Beklagter führte noch an, er müste auch darum der Erforderung des qu. Attests widersprechen, weil der Herr Regierungs-Präsident von Goldbeck und G. R. Schönewald wegen der vielen verwickelten Streitigkeiten, welche Beklagter in vorigen Zeiten bekanntermaßen mit der Königl. Regierung und ꝛc. Cammer gehabt haben, den Verdacht der Feindschaft gegen den Bekl. wider sich hätten.

Die Klägere erwiederten aber, sie wüßten nicht, ob Bekl. viele verwickelte Streitigkeiten mit der ꝛc. Regierung und ꝛc. Cammer gehabt und ob solche insbesondere den Herrn R. P. v. Goldbeck u. G. R. Schönewald angegangen; gesetzt aber auch, daß dieses Factum richtig sey, so würde doch solches nach Vorschrift der Proceß-Ordnung der Erforderung des qu. Attests nicht entgegen stehen.

Bekl. bezog sich zum Erweise seines angegebenen Facti auf die während der Sequestration und Administration seiner Güter hierüber bey der Regierung und Cammer ergangene Acten.

Hierauf wurde denen Partheyen die Frage vorgelegt, ob von dem, was zur Rodung und Urbarmachung des Parchenschen Fieners ausgesetzt worden, der größte Theil bereits völlig gerodet und urbar gemacht sey?

Die Klägere erwiederten, es sey von dem zu gedachtem Behuf ausgesetzten Parchenschen Fiener der größte Theil bereits völlig gerodet, und von Büschen, Stämmen und Hüllen gereinigt.

Bekl. erwiederte aber, er wisse nicht, ob der größte Theil von dem, was zur Rodung und Urbarmachung des Parchenschen Fieners ausgesetzt worden, bereits völlig gerodet und urbar gemacht sey, und habe sich, weil nach seiner Ueberzeugung auf diesen Umstand nichts ankomme, um denselben nicht bekümmert.

Die Kl. provocirten hierauf zum Beweise ihrer Angaben, auf ein von der ꝛc. Cammer zu erforderndes Attest, und der Bekl. läst sich die Einforderung dieses Attests salvis except. gefallen.

ad 2) Fol. 84 b act. reg. leugnete Bekl. daß die ꝛc. Regierung und Cammer bereits dafür gehalten hätte, daß der Fiener-Receß, so wie Kl. bey ihrem ersten Einwande angeführt, verstanden werden müste; es sey also auch unwahr, daß solches schon im Jahre 1779 habe geschehen können, ob er gleich einräume, daß die Rodung des Fieners im Jahr 1780 angefangen sey.

Die Kl. producirten das Original des Rescripts der ꝛc. Cammer an die Gemeinde zu Parchim vom 11ten Märt. 1779, und dem Bekl. wurde, nebst diesem Documente, auch die Fol. 366. seqq. act. regim. in Sachen der Gemeinde zu Parchim Kl. contra den Herrn K. H. von Byern und den Mandatarium communem

nem der v. Byernschen Creditoren, Regierungs-Advocat Braun, Bekl. de 1773 ꝛc. sub num. 71. befindlichen Anschreiben der Regierung an die ꝛc. Cammer vom 8ten Febr. und 3ten Martii 1779. so wie das Rescript der Regierung an den Hofrath Koepken vom 8ten Febr. 1779. und endlich das Anschreiben der ꝛc. Cammer an die Regierung vom 16ten Febr. 1779. zur Erklärung vorgelegt.

Er erkannte zwar sämmtliche, ihm jetzt vorgelegte Urkunden für Originalia, bemerkte aber dabey, daß sich bey dem Rescript der ꝛc. Cammer an die Gemeinde vom 11ten Mart. 1779. die Anlage, welche sich nach Inhalt desselben dabey befinden solle, nicht befinde, und bath, daß zur Uebersicht des Ganzen ihm von dem Fol. 369 bis 386 incl. der vorhin allegirten Regierungs-Acten, befindlichen, unmittelbar auf das Anschreiben der Regierung an die ꝛc. Cammer vom 3ten Mart. 79. ergangenen Anschreiben, Rescript und Eingaben Abschrift ertheilt und solche auch zu den gegenwärtigen Acten in Abschrift gebracht werden mögten. Ob nun aber das vom Kl. angegebene Factum aus den qu. Documenten folge, werde sich in der Deduction finden.

Zum Gegenbeweise bey dem jetzt in Rede stehenden Umständen übergab Beklagter:

2) einen Extract aus denen unter der Administration seiner Güter vom Landjäger Scheffer und Jäger Fischer von Johanni 1777 bis 1780. ingl. von 1782 Johannis bis 1782 Weihnachten geführten Forstrechnungen sine dato sub A.

2) Ein Rescript der ꝛc. Cammer an den Bekl. vom 20ten Junii 1779. nebst dem Bericht des Landjäger Scheffer vom 16ten ejusd. worauf dieses Rescript ergangen sub F.

3) 5 Quittungen des Predigers Purgold und Cantors Willberg zu Parchim über erhaltenes Deputatholz vom 22ten Julii 1778, 24ten Jun. 1779 und 24ten Jun. 1780. sub K.

4) Einen Extract aus einer von dem ehemaligen Justitiario zu Parchim ꝛc. Reinsdorf bey der Regierung unterm 26. July 1779 abgelegten Rechnung von den Parchimschen Gerichtsgefällen, nebst einem darunter befindl. Extract aus einer, von demselben, unterm 20ten April 82. bey dem Altmärkischen Obergericht abgelegten ähnlichen Berechnung sub L.

Aus welchen Documenten hervorgehe, daß die Regierung und Cammer im Jahr 1779 nicht dafür gehalten hätte, daß der Fiener-Receß, so wie Kl. ad 1) angeführet, verstanden werden müsse.

Es sollte hierauf die Vorlegung der Originalien dieser Documenten erfolgen; da aber die Zeit bereits verflossen war, so wurde hiemit abgebrochen, und den Partheyen bekannt gemacht, daß Morgen Vormittag um 9 Uhr mit der Instruction, und zwar bey eines oder des andern Theils Aussenbleiben in contumaciam nach Inhalt des Decrets vom 4ten dieses M. verfahren werden solle.

Das Protocoll aber wurde denen Comparenten vom Deputato wieder vorgelesen und von denen Klägern, deren Mandatario überall genehmigt und eigenhändig unterschrieben; der Beklagte aber verweigerte die Unterschrift des Protocolls aus dem Grunde, weil in Ansehung des Umstandes, daß der Herr von Goldbeck und ꝛc. Schönewald den Verdacht der Feindschaft gegen ihn wider sich hätten, bey welchen er sich auf ergangene Regierungs- und Cammer-Acten bezogen, nicht bemerkt sey, daß diese Acten, wenn es nöthig, adhibiret werden sollten, wobey er noch hinzufügte: daß er niemals alte Sachen rüge, wann er nicht dazu gezwungen würde.

Uebrigens aber declarirte derselbe, daß er den Inhalt des Protocolls in allen Stücken genehmige, und denselben bey der nochmaligen Vorlesung wohl verstanden habe.

g. w. o.

Christian Beneke,

August Cabeliz.

Stelzer, als Rechts-Beystand der Gemeinde zu Parchim.

Goßler,

Hanstein,
Deput. Collegii,

welcher hiebey bemerkt, daß er von dem Beklagten das sub G. anliegende Promemoria vom 23ten dieses Monats gestern Abend zugeschickt bekommen.

Geschehen Magdeburg den 25ten Febr. 1791.

Nachdem sich die im gestrigen Protocolle aufgeführte Personen heute wieder eingefunden hatten; so wurden sämmtliche Originalia der gestern Beklagterseits in Abschrift übergebenen Urkunden, ausgenommen die Forstrechnung von Johannis 82 bis Weihnachten 82, welche sich bey der Cammer befinde, und um deren Einforderung von der Cammer, Bekl. bitte, den Kl. von dem Bekl. zur Erklärung vorgelegt, und diese fiel dahin aus:

ad no. 1) die Forstrechnungen betreffend, declarirten die Kl. sie wüßten nicht, ob die in denen Rechnungen befindliche Unterschriften des Namens Fischer, von dem Jäger Fischer geschrieben sey. Die Rechnungen wä-

ren auch von dem Herrn Landjäger Scheffer gar nicht unterschrieben, weshalb sie nicht wüßten, ob selbige von dem ꝛc. Fischer und ꝛc. Scheffer geführt worden wären.

Bekl. trug dahin an, daß diese Rechnungen an die ꝛc. Cammer überschickt und selbige befragt würde, ob solches dieselben wären, von welchen sich gleiche Exemplaria bey der Cammer befänden; ingleichen, daß der Rechnungsführer Lücke befragt würde, ob er selbige abgenommen habe, und daß der Landjäger Scheffer und Jäger Fischer darüber befragt würden, ob sie selbige geführt und insbesondere der ꝛc. Fischer, ob er sie ge- und unterschrieben habe.

ad nr. 2) erkannten Kl. das Rescript der Cammer vom 20ten Junii 1777. für das Original und dessen Beylage vom 16ten Junii 1777. für die Abschrift des bey der Cammer befindlichen Originals.

ad nr. 3) wüßten Kl. nicht, ob die qu. Quittungen, von dem Prediger Purgold und Cantor Willberg ausgestellt worden, da ihnen deren Hände nicht bekannt wären.

Beklagter trug daher an, daß die Quittungen des ꝛc. Willberg demselben, weil er noch lebe, zur Recognition vorgelegt, die des ꝛc. Purgold aber, weil derselbe tod, mit dessen Hand in dem Parchenschen Kirchenbuche verglichen würden.

ad nr. 4) Uebergab Beklagter zuförderst noch ein Original-Rescript der Regierung vom 13ten August 1779. an den ꝛc. Reinsdorf wegen der Parchimschen Gerichtsgefälle, nebst einem Extract. Protoc. der Reg. Dep. Com. vom 10ten April 1779. imgl. ein Original-Rescript des Altmärkl. Obergerichts vom 12ten Febr. 1782. an den ꝛc. Reinsdorf, welches unter andern die Parchimschen Gerichtsgefälle betrift.

Die Kl. erkannten zwar beyde jetzt gedachte Rescripte, und Extract. Protoc. der Dep. Com. für Originalia; und Bekl. bath, daß von diesen 3 Piecen Abschrift ad acta gebracht würde; in Ansehung der Berechnung der Gerichtsgefälle declarirten aber Kl. wie sie nicht wüßten, ob selbige von dem ꝛc. Reinsdorf geschrieben wären, da ihnen dessen Hand unbekannt sey, und daß überdem selbige von dem Reinsdorf nicht unterschrieben wären.

Bekl. trug dahin an, daß die bey hiesiger Regierung von dem Reinsdorf eingereichte Berechnung mit dem in den Regierungsacten befindlichen Exemplar verglichen, die bey dem Obergericht zu Stendal eingereichte Berechnung desselben aber, mit dem in den Obergerichtsacten befindlichen Exemplar verglichen, und zu dem Ende das vom Bekl. übergebene Exempl. nach Stendal geschickt würde.

Uebrigens declarirten Kl. daß das Factum, was Bekl. aus allen diesen Documenten herzuleiten intendire, aus denselben nicht folge.

Bekl. trug auch dahin an, daß die theils schon übergebene, theils erst noch zu fertigenden Abschriften nach den, von ihm producirten Originalien vidimirt würden.

Wobey die Kl. bemerkten, daß, wenn dieses geschehen sollte, die Documente nicht blos Extractsweise, sondern integraliter abgeschrieben und vidimirt werden müßten.

Bekl. behauptete aber, die Documente qu. brauchten nur extractsweise abgeschrieben und vidimirt zu werden.

Hiebey ist zu bemerken, daß Bekl. sämmtliche von ihm angezeigte Originalia der qu. Documente anliegend übergeben hat.

Noch wird bemerkt, daß die Cammeracten, um deren Einsendung die Cammer unterm 14ten m. p. ersucht worden, noch zur Zeit nicht eingegangen sind, und daher weder die Beylagen des Rescripts derselben, an die Gemeinde zu Parchim vom 11ten März 1779. dem Bekl. nach dem Rescript des General-Directorii vom 30ten Dec. 88. und das Rescript der Cammer vom 9ten Jan. 89. den Klägern zur Erklärung bis jetzt hat vorgelegt werden können.

So viel nun die 3te Exception der Kl. Fol. 85. act. regim. betrift, so leugnete Bekl. daß er den Kl. die ihnen im § 7. des Fiener-Recesses verschriebenen Holzarten seit Errichtung des Fiener-Recesses bis ohngefähr 1786 ohnweigerlich habe verabfolgen lassen.

Die Abhörung der zu Zeugen angegebenen Tagelöhner und Holzhauer, Valentin Krell, zu Drezel und Gottfried Matthias zu Gladau, lasse er sich salv. except. gefallen, wenn aber auch dieses Factum richtig wäre, so folge doch dies noch nicht, daß er dadurch den Receß seiner Seits schon für gültig anerkannt habe.

Hiernächst sagte Bekl. er habe denen Klägern die jetzt streitigen Holzarten seit Errichtung des Fiener-Recesses bis ohngefähr 1786. keinesweges ohnweigerlich verabfolgen lassen; dieses gehe aus folgenden Documenten hervor; nemlich,

1) Aus der mehr allegirten Vorstellung der Kl. an die Regierung vom 4ten Febr. 1779.
2) aus dem Vernehmungs-Protocoll d. d. Magdeburg den 19ten April 1788, dessen Original sich in dem General-Volumen der Regierungs-Acten Gemeine zu Parchim c. v. Byern befinde, und wovon Comparent Abschrift sub M. hiebey übergab, und
3) aus sämmtl. bey der 2ten Exception der Kl. gestern und heute von ihm inducirten Documenten.

Die Kl. erkannten das Fol. 1. seqq. act. regim. alleg. befindliche Vernehmungs-Protocoll vom 19. April 88. für ein Original, und waren der Meinung, daß aus diesem und den übrigen vom Bekl. angeführten Documenten, dessen Behauptung nicht hervorgehe.

Nachdem

Nachdem Deputatus ex officio zu bemerken für nöthig gefunden hatte, daß die bey dieser 3ten Except. zum Grunde liegenden Thatsachen um deswillen, vor befolgter Beendigung der Instruction der Klage selbst, nicht füglich ausgemittelt werden könne, weil noch zur Zeit unter den Partheyen streitig ist, was für Holzarten, in welcher Quantität und Qualität, und zu welchem Endzweck, sowohl denen Klägern als den Beklagten nach §. 7. des Recesses gebühren, so erwiederten Klägere,

Ihre Meinung gehe dahin, daß den von ihnen angegebenen Zeugen bekannt gemacht würde, von was für Holzarten der qu. §. 7. rede, und sie demnächst vernommen würden, ob Bekl. denen Klägern selbige bis zur angegebenen Zeit ohnweigerlich habe verabfolgen lassen.

Beklagter erwiederte, daß dieses in die Instruction der Klage selbst eingreiffen würde, und also nicht zur Einleitung des generellen Einwandes gehöre, und aus diesem Grunde protestire er gegen die Abhörung der Zeugen.

Hiernächst stellte Bekl. bey der IVten Exception der Kläger Fol. 85. act. reg. in Abrede, daß er denen Klägern bereits im Jahre 1785 die denselben nach dem qu. §. 7. des Recesses zukommende Abgänge und Stämme zugestanden, daß solches aus dem Fol. 50. seqq. act. comm. bereits in vidimirter Abschrift befindl. Protocoll vom 9ten Sept. 85. hervorgehe, und er dadurch die Gültigkeit des qu. Recesses ebenfalls agnoscirt habe.

Zuförderst bemerkt Deputat. hier, abermals ex officio, daß auch die Einleitung dieser 4ten Except. so lange die Klage selbst noch nicht vollkommen instruirt sey, aus denen vorhin bey der 3ten Exception angeführten Gründen nur unvollständig geschehen kann.

Der Beklagte behauptete, daß diese Exception zur Klage selbst gehörte.

Klägere aber erwiederten: die itzt in Rede stehende Exception sey dem generellen Einwande des Beklagten entgegengesetzt, und müsse daher instruirt werden.

Uebrigens ist Fol. 32 b. 45, 106 b. 107 — 145 et 46 act. comm. der Streit der Partheyen über die Beweiskraft des qu. Protocolls vom 9ten Sept. 1785, quoad Factum zum Theil bereits erörtert worden, und nur noch die Erklärung des Beklagten auf die Angabe der Klägere Fol. 45 b etc. act. commiss. zu erfordern.

Nachdem nun Bekl. zuförderst declarirt hatte, daß er nicht wisse, ob das Protocoll vom 9ten Febr. 1785, welches sich in den v. Arnimschen Commiss. Acten befindet, so bereits Fol. 58. act. Commiss. dem ꝛc. v. Arnim remittiret worden, und welches dem Bekl. bereits Fol. 45. act. commiss. vorgelegt worden, von dem Landrath v. Arnim unterschrieben sey, so erklärt er: wie er das Fol. 145 b. 146 et V. act. commiss. von denen Klägern aufgestellte Factum a verbis:

„Wie Hr. Bekl. solches“

bis zu den Worten:

„warum wollt ihr das nicht thun? schreibt nur! “ —

in Abrede stelle, und sich auch die Vernehmung des ꝛc. v. Arnim darüber nicht gefallen lassen könnte, weil

1) verschiedene von den Klägern dem Landrath v. Arnim zugehörige Aecker in Pacht hätten, und

2) der ꝛc. v. Arnim, da das qu. Factum ihn selbst betreffe, in seiner eigenen Sache zeugen würde.

Kläger erwiederten, bey der Vernehmung des ꝛc. v. Arnim werde sich von selbst ergeben, ob der ꝛc. v. Arnim das qu. Protocoll unterschrieben habe; überdem sey dieser Umstand sowohl, als daß Bekl. selbst das qu. Protocoll unterschrieben, durch des letztern Fol. 106 b. et 107. Fol. act. comm. bereits für richtig anerkannt worden.

Uebrigens räumten sie zwar ein, daß verschiedene von ihnen Acker von dem Pachter des Landraths v. Arnim in Afterpacht, sie leugneten aber, daß verschiedene von ihnen Aecker von dem ꝛc. v. Arnim selbst in Pacht hätten. Deshalb sey auch der ꝛc. v. Arnim kein verwerflicher Zeuge. Ingleichen sey der ꝛc. v. Arnim nicht mit in lite, und zeuge also keinesweges in seiner eigene Sache.

Beklagter erwiederte: er wisse nicht, ob er das qu. Protocoll unterschrieben habe, und es folge auch dieses, so wenig, als daß der ꝛc. v. Arnim es unterschrieben habe, aus seiner von den Klägern allegirten Erklärung. Er bitte deshalb, daß ihm das qu. Protocoll nochmals in originali vorgelegt, auch selbiges in originali bey Abfassung des Erkenntnisses adhibirt würde, weil es von derschiedenen Händen geschrieben, und vieles in margine dabey bemerkt wäre.

Klägere widersprachen der nochmaligen Vorlegung, weil solche bereits erfolgt sey.

Hiernächst vereinigten sich die Partheyen dahin, daß verschiedene von den Klägern im Jahr 1785 und bis J. 1790 dem ꝛc. v. Arnim zugehörige Aecker von diesem selbst in Pacht gehabt, seitdem aber dergleichen Aecker nur von dessen Pächter in Afterpacht hätten.

Bey der Vten Exception der Kläger Fol. 85 b. act. regim. räumte Beklagter ein, daß der Bauer-Fiener schon vor Errichtung des Fiener-Recesses ein Eigenthum der Gemeinde gewesen sey, deshalb sey es aber nicht unerheblich, ob derselbe bereits völlig urbar gemacht sey, oder nicht.

Hierauf sagte Beklagter: ad Fol. 86. act. regim. in Betreff des Reinsdorfischen Urthels vom 20ten Sept. 1787. Er habe bey Nachsehung des Parchenschen Archivs, keine Acten, worauf sich dieses Urthel gründe, gefunden, das Urthel sey aber auch ohne weitere Acten, dergleichen überhaupt bey solchen Denunciationen, nicht verhandelt, indem solche blos mündlich angebracht, und untersucht würden, von beweisender Kraft, und da Klägere die Hand des ꝛc. Reinsdorf nicht dafür anerkannten; so trage er dahin an, daß Regierungs-Acten, worin sich

Schriften von der Hand des Reinsdorf befänden, aufgesucht und mit selbigen das qu. Document verglichen werde.

Klägere ließen sich eventualiter die Aufsuchung solcher Regierungs-Acten, worin sich ohnstreitig von der Hand des ꝛc. Reinsdorf geschriebene Piecen befänden, gefallen.

Beklagter bemerkte vorläufig, daß sich dergleichen in den, in Sachen seiner contra den Krüger Herwig in Puncto der Verwendung des Raff- und Leseholzes zum Branntweinschwellen im Jahr 1770 seqq. ingleichen in Sachen seiner contra den Cossathen Fahrentholz et Consorten in pcto Abhauung trockener Birken im Jahr 1772 seqq., ergangenen Regierungs-Acten befänden.

Hiernächst räumten Klägere ad Fol. 87. act. reg. ein, daß derjenige Theil des Bauer-Fieners, welcher bereits wirklich gerodet sey, noch bis jetzt nicht völlig von Busch, Stämmen und Hüllen gereinigt sey, auch solches noch nie völlig gewesen sey.

Endlich declarirte Bekl. ad Fol. 92. act. regim. daß er die Erforderung der eidlichen Angabe von dem Subjecte bey der Cammer, welches die Aufsicht über das qu. Geschäft gehabt, zwar nicht verlange, dagegen aber trage er dahin an, daß über den qu. Umständen bey der ꝛc. Cammer selbst von Königl. Regierung angefragt würde, weil das Cammer-Collegium darüber die sicherste Auskunft geben könne, welches sich Klägere eventualiter gefallen ließen.

Da die Zeit verflossen war, so wurde terminus zur Fortsetzung der Instruction sub poena instructionis in contumaciam auf Morgen Vormittag um 9 Uhr festgesetzt, das Protocoll aber denen Comparenten von dem Deputato wieder vorgelesen, worauf sie solches überall genehmigten, und eigenhändig unterschrieben.

G. w. o.

von Byern. Stelzer.

Hanstein. Christian Beneke.
Deputatus Collegii. August Cabeliz. Goßler.

Geschehen Magdeburg den 26ten Februar 1791.

Es fanden sich heute, die im vorgestrigen Protocoll aufgeführte Personen wieder ein. Deputatus hat die Fol. 115. act. regim. von der ꝛc. Cammer verlangte Acten noch gestern Nachmittag brevi manu aus der ꝛc. Cammer-Registratur abfordern lassen, und aus derselben auch 2 volumina, nehmlich ein volumen; betreffend die Administration des v. Byernschen Gutes zu Parchim de 1778 nro. VII. etc. und ein volumen, betreffend die Urbarmachung des Fienerbruchs de 1788 nro. XIII. erhalten.

Es wurde daher aus den letztern das darin befindliche Original-Rescript des General-Directorii vom 30ten Decbr. 1788 nebst der darauf von der Cammer erlassenen Verordnung an den ꝛc. v. d. Schulenburg de 9ten Jan. 1789 denen Klägern vorgelegt, worauf sie dieselben für originalia anerkannten, wobey zu bemerken, daß das letztgedachte volumen Cammer-Acten nicht foliirt ist.

Hierauf wurde dem Bekl. aus dem ersten Volumen Cammer-Acten das Fol. 101. befindliche Rescript der Cammer, an die Gemeinde zu Parchim vom 11ten Mart. 1779 nebst dem Fol. 99. etc. befindliche Anschreiben der Regierung an die Cammer vom 3ten März 1779, ingleichen denen Verordnungen der Cammer an den ꝛc. v. Köpken und Jäger Fischer vom 11ten ejusd. mit dem Bemerk vorgelegt, daß die in dem Rescript an die Gemeinde erwähnte Anlage in der Verordnung an den ꝛc. Fischer bestehe.

Worauf Beklagter dahin antrug, daß, zur Uebersicht des Ganzen von den in dem Anschreiben der Regierung vom 3ten Mart. 1779 erwähnten Piecen; nehmlich:

1) Von der Klage der Gemeinde, worauf das Anschreiben ergangen,

2) Von denen 3 Judicatis de 10. Nov. 1775, 16te Jul. 1776, und der Tribunals-Sentenz vom 27ten Januar 1777.

so wie von den gedachten Verordnungen an den ꝛc. v. Köpken und ꝛc. Fischer, und endlich von den vor und nachher ergangenen Eingaben des ꝛc. v. Köpken vidimirte Abschrift ad acta gebracht würde; welches die Kläger sich eventualiter gefallen ließen. Ferner

ist zu bemerken, daß von denen in actis comm. befindlichen Verhandelungen noch dasjenige zur Einleitung des generellen Einwandes gehört, was Fol. 83 b. 85, 87, 109 b, 110, 140 b, 152 — 156 b. und 158 — 161 verzeichnet ist, und von allen diesen ist die Instruction theils schon in den Commiss. Acten selbst, theils durch die bisherigen hiesigen Verhandelungen bis auf nachstehende Puncte, beendigt.

Erstlich behauptete Bekl. der Theil des Fieners, so noch nicht gerodet, und urbar gemacht sey, betrage gewiß verschiedene 100 Morgen.

Klägere erwiederten: sie wüßten nicht, ob diese Behauptung richtig sey.

Beklagter provocirte zum Beweis seiner Behauptung in Ansehung dessen, was jetzt noch nicht gerodet, und urbar gemacht sey, auf die Vermessung, in Ansehung dessen aber, was zur Zeit der angestellten Klage noch nicht gerodet, und urbar gemacht gewesen sey, auf die Vernehmung des K. R. v. Fischer und der von dem

dem ꝛc. v. Fischer anzugebenden Personen, welche derselbe zur Rodung und Urbarmachung gebraucht habe, weil Bekl. die Namen dieser Leute nicht wisse, und bemerkte Bekl. hiebey noch, wie er die Behauptung, „daß gewiß noch verschiedene 100 Morgen vom Fiener nicht gerodet, und urbar gemacht wären, von der Zeit der angestellten Klage an, verstehe.

Kläger hätten eventualiter wider die Person des Zeugen ꝛc. v. Fischer nichts einzuwenden, und ob sie wider die übrigen zu Zeugen angegebene Personen Einwendungen hätten, konnte, weil Bekl. sie nicht zu benennen weiß, nicht instruiret werden.

Bekl. benannte hierauf den Jäger Fischer, welcher bey den v. Schulenburg zu Tuchheim und den Conducteur Newe, welcher bey dem ꝛc. v. Fischer in Diensten stehe.

Eventualiter ließen sich Kläg. die Abhörung dieser Personen salv. except. gefallen.

Hiernächst leugnete Bekl. daß von dem Herrschaftl. Fiener nur etwa noch der 12te Theil nicht urbar gemacht, und gerodet sey, weshalb Kläg. zum Erweise dieses Umstandes auf die Vernehmung des ꝛc. v. Fischer provocirten.

Drittens, sagte Bekl. bey dem Umstande, ob die Kläg. wann der Fiener noch nicht völlig gerodet, und urbar gemacht sey, die in Rede stehenden Holzarten zu fordern nicht befugt wären, sey nicht blos der Herrschaftl. Fiener, sondern es wären dabey sämmtliche im §. 2. des Rezesses zur Rodung und Urbarmachung ausgesetzten Reviere zu verstehen.

Viertens sagte Beklagter in Ansehung der 3ten Exception der Kläger, er habe seine Güter erst seit ohngefähr 1784 wieder in Besitz, und vorher wären sie in Sequestration und Concurs befangen gewesen; wenn daher während der Sequestration und des Concurses denen Kläg. die qu. Holzarten verstattet seyn sollten, so sey ihm dies unnachtheilig.

Klägere gaben zu, daß Beklagter seine Güter erst ohngefähr seit 1784 wieder in Besitz habe, und vorher dieselben in Sequestration und Concurs befangen gewesen wären, bestritten aber die vom Beklagten daraus hergeleitete Folge.

Fünftens declarirte Bekl. er wisse nicht, ob im Jahr 1779 der Jäger Fischer denen Klägern, die ihm nach dem Fiener-Rezeß angeblich zukommenden Holzarten vorenthalten habe; wiewohl er einräume, daß er an den H. R. v. Köpken geschrieben, und dagegen protestirt habe, daß das, was denen Klägern in dem Fiener-Rezeß verschrieben sey, eher zur Ausübung gebracht würde, bevor der Fiener gerodet, und urbar gemacht sey. Auch sey der Jäger Fischer im Jahre 1779 nicht in seinen Diensten gewesen, sondern von der Regierung und Cammer zum Jäger bestellt worden, und Bekl. wisse sich nicht mehr zu erinnern, ob er denselben angestiftet habe, denen Klägern die qu. Holzarten vorzuenthalten.

Klägere gaben hierauf darüber, daß der ꝛc. Fischer und zwar auf Anstiften des Bekl. ihnen die qu. Holzarten vorenthalten habe, den ꝛc. Fischer, welcher sich als Jäger jetzt bey dem von Brandt im Anhalt-Zerbstischen aufhalte, zum Zeugen an.

Bekl. hielt diesen Zeugen für verwerflich, weil er mit demselben verschiedene Prozesse, besonders wegen Stammgelder gehabt habe.

Klägere sagten: der Zeuge sey dieserhalb nicht verwerflich, und sie wüßten nicht, ob Bekl. mit demselben die gedachten Prozesse gehabt habe, weshalb Bekl. zum Erweise dieses Umstandes, auf die während der Administration abgehaltenen Regierungs- und Cammer-Acten Bezug nehme.

Hierauf wurde den Partheyen noch die Frage vorgelegt, ob ihnen bekannt sey, wenn eher die Rodung und Urbarmachung desjenigen, was in Ansehung des Parchenschen Fieners zur Rodung und Urbarmachung ausgesetzt worden, zu Ende gebracht werden würde.

Kläg. erwiederten: sie könnten hierüber keine Auskunft geben, weil solches von der ꝛc. Cammer und dem K. R. v. Fischer als Entrepreneur abhange.

Bekl. sagte: er wisse solches ebenfalls nicht, weil es sowohl von der Cammer, und dem ꝛc. v. Fischer, als von den Klägern selbst abhange.

Bekl. bezog sich zum Beweise seiner Angabe, auf das schon Fol. 109 b. act. comm. allegirte Protocoll, ingleichen auf die Fol 113. Act. regim. abschriftlich übergebene Extracte der Protolle vom 11. Sept. 1788, und 27. Jan. 90.

Kläg. declarirten, daß aus diesen Documenten des Bekl. Behauptung nicht hervorgehe.

Noch führte Bekl. zum Beweise des Umstandes, daß Kläg. daran Schuld wären, daß die Rodung des Parchimschen Fieners noch bis jetzt nicht beendigt sey, an: daß sie die Beendigung derselben bey der Behörde nicht urgirt hätten.

Kläger räumten zwar ein, daß sie die Beendigung der qu. Rodung bey der Behörde nicht urgirt hätten, dadurch werde aber die gegenseitige Behauptung nicht begründet.

Noch sagte Bekl.: wie er sich zum Beweise seiner Angaben bey der 4ten Exception der Kläger auch auf die in dem heutigen Protocoll angeführten Judicata bezöge.

Nunmehr hatten beyde Theile, in Ansehung dieses hiermit, bis zum Statu causae et controversiae instruirten generellen Einwandes, auf Befragen in facto nichts weiter anzuführen. Es wurden dahero zum Versuch, ob nicht dieser ganze Einwand gehoben werden könne, die Kläger aufgefordert, sich auf die Fol. 110 Act. comm. befindliche Declaration des Beklagten, wodurch derselbe diesen Einwand aus dem Wege zu räumen, intendirt, zu erklären.

Kläger erwiederten: sie könnten sich auf diese Erklärung des Bekl., so, wie selbige abgefaßt sey, nicht einlassen, weil theils Bekl. dabey seine Einlassung auf die Klage zum Grunde lege, theils der qu. Rezeß in Gemäßheit derselben nur ratione futuri gelten solle, und darin ratione praeteriti nichts erwähnt sey, theils endlich Beklagter nach derselben ihnen die qu. Holzarten nur so lange zugestehen wolle, als der Fiener-Rezeß bestehe.

Da nun vor regulirten Statu causae et controversiae nicht vollständig beurtheilt werden kann, in wiefern entweder auf den Grund dieser Erklärung des Bekl., oder auf andere Weise den Partheyen solche Vorschläge zur Coupirung des Einwandes ex officio gethan werden können, welche der Lage der Sachen angemessen sind, so soll solches in der Folge geschehen, wenn zuförderst regulirt seyn wird, was für Streitpuncte für erheblich zu achten sind.

Damit nun auf alle Fälle in dieser weitläuftigen Sache die Uebersicht derselben möglichst erleichtert werde, so ist sofort zur Regulirung des Status causae et controv. in Ansehung des generellen Einwandes des Bekl. geschritten worden.

Es sind solchergestalt, nach dem Dafürhalten des Deputati, in Gemäßheit der bisherigen Verhandelungen die Partheyen in folgenden Puncten einig:

1) Klägere gründen ihr Recht an sämmtliche Holzarten, welche sie in dem gegenwärtigen Prozeß von dem Bekl. fordern, auf den §. 7. des Fiener-Rezesses vom 12ten März 1777, jedoch nicht einzig und allein auf diesen Sphus, sondern auch auf den, schon vor Errichtung des Fiener-Rezesses, wegen ihrer von dem Bekl. zu fordern habenden Holzarten, ergangenen Acten, als wodurch sie den qu. §. zu erläutern intendiren.
2) Der Fiener ist, als Bekl. im Jahr 1788 einen Holzschlag vorgenommen, noch nicht völlig urbar gemacht gewesen.
3) Es ist überhaupt das, was zur Rodung und Urbarmachung des Parchimschen Fieners ausgesetzt worden, noch bis jetzt nicht völlig gerodet, und urbar gemacht.
4) Der Herrschaftl. Fiener ist zur Rodung und Urbarmachung ausgesetzt worden.
5) Die 1ste, 2te, und 4te bis 8te von den in dem Fiener-Rezeß §. 1. sub E. benannten 8 Laken sind bereits völlig gerodet, und urbar gemacht.
6) Die Leimkölke, und der Bauer-Fiener, ingl. der Herrschaftl. Fiener sind noch nicht völlig gerodet, und urbar gemacht.
7) Wenn ein gewisses Revier urbar gemacht werden soll, so kommt es darauf an, zu welchem Endzwecke solches geschehen soll.
8) Die zu Wiesen bestimmten Districte sind noch bis jetzt nicht völlig von Hüllen, Stämmen und Busch gereinigt.
9) Die Urbarmachung des Fieners, ist, in so weit sie bis jetzt erfolgt ist, auf Königl. Kosten geschehen.
10) Die Rodung des Fieners ist, in so weit sie bis jetzt geschehen, und gleichwohl der gerodete Theil noch bis jetzt nicht urbar gemacht ist, ebenfalls auf Königl. Kosten vorgenommen worden.
11) Das denen Klägern zur Rodung und Urbarmachung bestimmte Revier ist bis jetzt noch nicht völlig gerodet.
12) Derjenige Theil, des den Klägern zur Rodung und Urbarmachung bestimmten Reviers, welcher bereits gerodet, ist noch nicht völlig von Busch, Stämmen und Hüllen rein und auch noch nie davon gereinigt gewesen.
13) Unter Rodung verstehen die Partheyen beyderseits, daß Stamm, Hüllen und Busch dicht auf der Erde abgehauen sind.
14) Bruch und bewässertes Land können, wenn sich noch Busch, Stämme und Hüllen darauf befinden, als Forst genutzt werden.
15) Derjenige Theil des Herrschaftl. Fieners, welcher zur Rodung und Urbarmachung ausgesetzt, bis jetzt aber noch nicht wirklich gerodet und urbar gemacht ist, ist bereits abgeholzt, das heißt: das Holz ist von den Stämmen abgehauen.
16) Die Rodung des Fieners ist erst im Jahr 1780 angefangen.
17) Derjenige Theil des Bauer-Fieners, welcher bereits wirklich gerodet worden, ist noch bis jetzt nicht völlig von Busch, Stämmen und Hüllen gereinigt, und noch nie völlig davon gereinigt gewesen.
18) Beklagter hat seine Güther erst ohngefähr seit 1784 wieder im Besitz, und vorhin sind sie in Sequestration und Concurs befangen gewesen.
19) Beklagter hat einstmals an den H. R. v. Köpken geschrieben, und dagegen protestirt, daß das, was den Klägern in dem Fiener-Rezeß verschrieben sey, eher zur Ausübung gebracht würde, bevor der Fiener gerodet und urbar gemacht sey.
20) Wenn eher die Rodung und Urbarmachung desjenigen, was in Ansehung des Parchenschen Fieners zur Rodung und Urbarmachung ausgesetzt worden, zu Ende gebracht werden wird, dependirt von der ꝛc. Cammer und dem ꝛc. v. Fischer als Entrepreneur, jedoch ist streitig, ob solches auch mit von den Klägern abhängt.
21) Klägere haben die Beendigung der qu. Rodung bey der Behörde nicht urgirt.
22) Der Bauer-Fiener ist schon vor Errichtung des Fiener-Rezesses ein Eigenthum der Gemeinde gewesen.

Streitig aber ist:

1) Sind Klägere nicht befugt, die in dem §. 7. des Rezesses ihnen verschriebene Holzarten zu fordern, bevor nicht das, was zur Rodung und Urbarmachung des Parchimschen Fieners ausgesetzt worden, wirklich völlig gerodet und urbar gemacht worden ist? oder sind sie gedachte Holzarten schon alsdann zu fordern befugt, wenn der größte Theil von dem, was zur Rodung und Urbarmachung des Parchenschen Fieners ausgesetzt worden ist, gerodet und urbar gemacht worden ist?
2) Sind die im Rezeß §. 1. sub E. benannte 8 Laken zur Rodung und Urbarmachung ausgesetzt worden.

3) Ist

3) Ist der Bauer-Fiener nach seinem ganzen Umfange zur Rodung und Urbarmachung ausgesetzt worden?

4) Der wie vielste Theil des Bauer-Fieners hat gerodet und urbar gemacht werden sollen?

5) Ist das zur Rodung und Urbarmachung bestimmt gewesene Revier des Bauer-Fieners bis jetzt noch nicht völlig gerodet und urbar gemacht?

6) Ist derjenige Theil des Bauer-Fieners, welcher zur Rodung und Urbarmachung ausgesetzt, in so weit er wirklich schon gerodet ist, auch bereits urbar gemacht?

7) Was ist unter Urbarmachung zu verstehen? und ist es insbesondere zur Urbarmachung hinreichend, wenn Bruch und bewässertes Land als festes Land genutzt werden kann, oder wird zum Urbarmachen erfordert, daß das urbar zu machende Revier von Busch, Stämmen und Hüllen gereinigt seyn muß?

8) Ist bey einer jeden Urbarmachung überhaupt, und auch bey der Urbarmachung des Fieners die Absicht diese, daß das zum Urbarmachen bestimmte Revier von Busch, Stämmen und Hüllen gereinigt werde?

9) Hängt es von den Kl. ab, das zur Rodung und Urbarmachung bestimmte Revier nach ihrer Willkühr zu gebrauchen, oder müssen sie es vielmehr dazu nutzen, wozu die Rodung und Urbarmachung bestimmt ist?

10) Sind die Kosten zur Urbarmachung desjenigen Theils des Fieners, welcher zur Rodung und Urbarmachung des Fieners ausgesetzt, bis jetzt aber noch nicht wirklich gerodet und urbar gemacht ist, bereits vom Könige assignirt?

11) Ist derjenige Theil des Herrschaftl. Fieners, welcher zur Rodung und Urbarmachung ausgesetzt, bis jetzt aber noch nicht wirklich gerodet und urbar gemacht, jedoch bereits abgeholzt worden, schon im Herbst 1790, oder zum Theil erst zu Anfang des Jahres 1791. abgeholzt?

12) Folgt daraus, daß derjenige Theil des Herrschaftl. Fieners, welcher zur Rodung und Urbarmachung ausgesetzt, bis jetzt aber noch nicht wirklich gerodet und urbar gemacht worden, bereits abgeholzt ist; daß bereits Anstalten zur Beendigung der Rodung und Urbarmachung des Herrschaftl. Fieners getroffen worden sind, oder folgt daraus das Gegentheil?

13) Ist auf dem abgeholzten, jetzt gedachten Revier des Herrschaftl. Fieners bereits im Herbst 1790 mit der Rodung der Anfang gemacht worden?

14) Ist die Leimkölke schon größtentheils gerodet und urbar gemacht, und solches nur noch in Ansehung eines kleinen Theils derselben nicht geschehen, oder ist ein großer, viele Morgen betragender Theil derselben noch nicht gerodet und urbar gemacht?

15) Wie viel Morgen faßt die Leimkölke in sich?

16) Wie viel Morgen sind von der Leimkölke noch nicht gerodet und urbar gemacht?

17) Ist von dem, was zur Rodung und Urbarmachung des Parchimschen Fieners ausgesetzet worden, der größte Theil bereits völlig gerodet und urbar gemacht?

18) Hat die ꝛc. Regierung und Cammer bereits im Jahre 1779 ꝛc. dafür gehalten, daß der Fiener-Rezeß, so wie Kl. bey der ersten Streitfrage behauptet, und bey ihrem ersten Einwande angeführt haben, verstanden werden müsse?

19) Hat Bekl. denen Kl. die ihnen in dem §. 7. des Rezesses verschriebene Holzarten seit Errichtung des Fiener-Rezesses bis ohngefähr 1786. ohnweigerlich verabfolgen lassen?

20) Gesetzt, dieses sey geschehen, folgt daraus, daß Bekl. den Rezeß seiner Seits schon für gültig anerkannt habe?

21) Hat im Jahr 1779 der Jäger Fischer denen Kl. die ihnen nach dem Fiener-Receß angeblich zukommenden Holzarten vorenthalten?

22) Ist dieses, wenn es geschehen, auf Anstiften des Bekl. geschehen?

23) Gesetzt, denen Kl. wären während der Sequestration und des Concursus über des Bekl. Güter, die jetzt streitigen Holzarten verabfolgt, würde dieses dem Bekl. präjudiciren?

24) Hat Bekl. besonders schon im Jahre 1785. die den Kl. nach dem § 7. des Rezesses angeblich zukommenden Abgänge und Stämme zugestanden?

25) Gesetzt, dies wäre geschehen, hat Bekl. dadurch die Gültigkeit des Rezesses agnoscirt?

26) Ist deshalb, weil der Bauer-Fiener schon vor Errichtung des Fiener-Recesses ein Eigenthum der Gemeine gewesen, der Umstand, ob derselbe bereits völlig urbar gemacht sey, oder nicht, irrelevant?

27) Sind Kl. Schuld daran, daß der Fiener bis jetzt noch nicht völlig gerodet und urbar gemacht ist?

28) Ist, wenn in dem jetzigen Proceß bey dem Umstande, ob Kl. nur erst nach völlig beendeter qu. Rodung und Urbarmachung der streitigen Holzarten zu fordern befugt, vom Fiener geredet wird, hierunter blos der Herrschaftl. Fiener, oder sind hierunter sämmtl. in dem § 1. des Rezesses zur Rodung und Urbarmachung ausgesetzten Reviere zu verstehen?

29) Beträgt das, was noch bis jetzt vom Fiener nicht gerodet und urbar gemacht ist, noch gewiß verschiedene hundert Morgen?

30) Wann eher wird das, was zur Rodung und Urbarmachung des Parchimschen Fieners ausgesetzt worden ist, völlig gerodet und urbar gemacht seyn?

31) Beträgt das, was vom Herrschaftl. Fiener noch nicht urbar gemacht und gerodet ist, nur etwa noch den 12ten Theil desselben?

Die Zeit war hiemit verflossen. Es wurde daher den Partheyen das heutige Protocoll bis dahin, wo mit Regulirung des status causae der Anfang gemacht worden, von dem Deputato vorgelesen; sie genehmigten solches überall, und es ward auch von ihnen, nachdem terminus zur Fortsetzung der Instruction sub poena Instructionis in contumaciam auf den 28ten dieses Monats, Vormittags um 9 Uhr, festgesetzt worden, eigenhändig unterschrieben.

g. w. o.

Steltzer. v. Byern.

Christian Beneke,

Hanstein August Cabeliz.

Deputatus Collegii.

Goßler.

Welcher noch bemerkt, daß Morgen nicht fortgefahren werden kann, weil der morgende Tag ein Sonntag ist.

Geschehen Magdeburg den 28ten Febr. 1791.

Nachdem sich heute die im Protocoll am 24sten h. m. geführte Personen wieder eingefunden, so ward zuförderst vom Deputato bemerkt, daß noch folgende 2 Puncte unter beyden Theilen streitig wären:

32) Gehet aus dem Facto, daß Kl. die Beendigung der qu. Rodung und Urbarmachung bey der Behörde nicht urgirt haben, hervor, daß sie an der noch nicht erfolgten Beendigung der qu. Rodung und Urbarmachung schuld sind.

33) Hängt die Beendigung der qu. Rodung und Urbarmachung lediglich von der Cammer, und dem K. R. v. Fischer, als Entrepreneur, oder hängt sie auch mit von den Klägern ab?

Der Bekl. hat von dem im Protocoll vom 26ten huj. erhaltenen statu causae et controvers. bereits vorgestern Abschrift erhalten, und Kl. haben gedachtes Protocoll von dem Deputato laut dictiren hören. Die heute noch hinzugefügten Streitpuncte aber sind dem Comparenten nochmals vorgelesen worden.

Auf Befragen: ob und was beyde Theile wider dem, vom Deputato entworfenen statu causae et controv. zu erinnern hätten, erwiederten Kl. daß sie denselben überall dem Inhalte der Acten angemessen finden.

Bekl. erwiederte: nach seiner Meinung sey, nach Lage der Acten, der vom Deputato sub no. 6. als streitig aufgeführte Umstand nicht streitig, übrigens aber stimme er dem Deputato darin bey, daß, nach Lage der Acten, sämmtliche vom Deputato als unstreitig aufgeführte Puncte wirklich unbestritten wären, und sämmtliche vom Deputato als streitig verzeichneten Puncte, den 6ten allein ausgenommen, unter den Partheyen wirklich streitig wären.

Deputat. kann aber in Ansehung des 6ten Streitpuncts, nach Maaßgabe der bisherigen Verhandelungen von seiner Meinung nicht abgehen, weshalb die Entscheidung dieser Differenz dem Ermessen des Collegii überlassen bleibt, wobey zu bemerken, daß Kl. auch in specie in Ansehung des 6ten Puncts der Meinung des Deputati beytraten.

Deputatus hält nun von sämmtlichen 33 Puncten folgende 17, nemlich die unter nro. 1, 7, 8, 9, 10, 17, 18, 19, 20, 23, 24, 25, 27, 28, 30, 32, 33. verzeichnete für relevant, sämmtliche übrige aber für unerheblich. Er eröfnete dieses Sentiment den Partheyen, forderte sie auf, anzugeben, ob sie demselben beypflichteten, oder nicht, und worin, und weshalb sie anderer Meinung wären?

Kl. erwiederten: daß sie der ihnen jetzt eröfneten Meinung des Deputati völlig beypflichteten.

Bekl. aber sagte: er stimme zwar dem Deputato darin bey, daß, von den vom Deputato als relevant angeführten Puncten, der 1te, 7te, 8te, 9te, 10te, 23te, 27te, 28te und 32ste relevant, jedoch der 7te und 8te nur zum Theil erheblich wären; ingl. sey er ebenfalls der Meinung, daß die, vom Deputato als irrelevant angegebenen Puncte, nr. 2, 3, 4, 11—16, 21, 22, 29 u. 31 wirklich irrelevant wären, dahingegen halte er die nr. 17—20, 24, 25, 30 u. 33 für unerheblich, die nr. 5, 6 u. 26 aber für erheblich.

Zur Angabe seiner, nach Vorschrift der Gesetze kürzlich zu bemerkenden Gründe, aufgefordert, aus welchen er dem Sentiment des Deputat. nicht beytrete, declarirte er,

ad 17) Es komme nicht auf den größten und keinen Theil, sondern auf die Beendigung der ganzen Urbarmachung an.

= 18) Nur Judicata, aber kein Sentiment und bloße Correspondence, bey der Bekl. überhaupt nicht gehöret worden, kämen hierbey in Betracht. Es würde auch im jetzigen Prozeß erst über die Holzarten selbst gestritten, und dieser Punct gehöre zur Einleitung der Klage selbst.

= 19) Der jetzt angeführte Grund finde hier ebenfalls statt, und gesetzt auch, Bekl. habe denen Kl. aus Gutheit etwas verstattet, so sey ihm solches unnachtheilig.

= 20) Ist eine Rechtsfrage.

ad

ad 24) Es werde in der jetzigen Klage selbst, erst über die qu. Holzarten gestritten, und gesetzt, Bekl. habe solches aus Gutheit gethan, so präjudicire ihm solches in keinem Fall.

ad 25) Ist Quaestio juris.

= 26) Es komme nicht darauf, wenn eher dieses geschehen werde, sondern auf die völlige Beendigung der Rodung und Urbarmachung des zu diesem Behuf § 1. Prozesses bestimmten Reviers an.

= 33) Sey unerheblich, ob die Beendigung der Rodung und Urbarmachung von der Cammer, und dem ꝛc. v. Fischer abhange, und es sey genug, daß Kl. solches nicht verlangt und nicht urgirt hätten.

= 5) Hierauf komme es allerdings mit an, weil der Bauer-Fiener mit zur Rodung und Urbarmachung bestimmt sey.

= 6) Eben diese Gründe träten auch hiebey ein.

= 26) Ist eine Rechtsfrage.

Hierauf wurde denen Partheyen zur Coupirung des generellen Einwandes des Bekl. folgender Vergleichsvorschlag vom Deputato gethan:

1) Kl. sollten binnen 14 Tagen bey der Cammer einkommen, und um Beendigung der Rodung und Urbarmachung dessen, was vom Parchemschen Fiener zu diesem Behuf ausgesetzt worden, ansuchen, auch
2) daß solches von ihnen geschehen sey, binnen 4 Wochen durch ein bey der Regierung einzureichendes Attest der Cammer nachweisen.
3) Wenn dieses geschehen, so solle Bekl. des jetzt in Rede stehenden generellen Einwandes sich begeben, und es soll derselbe nicht als aufgestellt angesehen werden.
4) Sämmtliche auf die Einleitung des generellen Einwandes verwandte Kosten sollten compensirt werden, und Deput. führte hiebey den Partheyen zu Gemüthe, daß sie, weil es sehr zweifelhaft sey, zu wessen Besten theils der Fiener-Receß in Ansehung dieses Einwandes zu verstehen, theils aber, was für einen Effect sie sich wechselseitig von der Aufnahme der Beweißmittel zu versprechen hätten, sehr wohl thun würden, wenn sie sich in Ansehung dieses Einwandes in Güte vereinigten.

Kl. erwiederten: sie könnten sich, weil sie von ihren Constituenten dieserhalb nicht instruirt wären, nicht sofort hierauf erklären, sie wollten aber den Vorschlag noch nicht verwerfen, sondern ihre Erklärung darüber binnen 8 Tagen einreichen

Bekl. wieß den qu. Vorschlag ebenfalls noch nicht von der Hand, und derselbe will seine Erklärung auch binnen 8 Tagen einreichen.

Nach Ausweisung dessen, was vorher in Ansehung der Relevanz und Irrelevanz der Streitpuncte bemerkt worden, ist nun noch das nöthige ratione der Beweißmittel hinzuzufügen.

Es sind nemlich theils nach dem Sentiment des Deputati und der Kl. theils nach der Meinung des Bekl. 20 Puncte, als die nr. 1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 17, 18, 19, 20, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 32, 33. und zwar entweder nach ihren ganzen Umfange, oder nur in gewisser Rücksicht erheblich, und hiervon bestehen 6 Puncte, nemlich die sub no. 20, 23, 25, 26, 28 u. 32 in bloßen Rechtsfragen, die übrigen 14 Puncte aber betreffen theils an und für sich nur Facta, theils sind in Ansehung des Beweises derselben, Streitigkeiten, wegen Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit der angegebenen Beweißmittel entstanden.

So viel nun die Beweißmittel bey denen übrigen 14 Puncten, welche nicht blos in Rechtsfragen bestehen, betrift, so wurde bey jedem derselben die bisherige Verhandelung mit denen Partheyen nochmals durchgegangen, und in Ansehung derselben folgendes bemerkt:

ad nr. 1) Nimmt Bekl. auf:
1) die §. 4, 5, 6 und 13 des Fiener-Rezesses,
2) die Vorstellung der Kl. vom 4ten Febr. 1779. Fol. 113. act. com.
3) Auf die Sentenz der Parchenschen Gerichte vom 20ten Sept. 81. welche sich Fol. 112. der Reg. Acten in Abschrift befindet.
4) Die Angabe der Kl. Fol. 83. act. com. und
5) das Vernehmungs-Protocoll vom 19ten April 88, so in termino den 25ten huj. sub M. in Abschrift beygebracht und sich Fol. 1. seqq. act. regim. Gemeinde zu Parchim contra v. Byern Vol. gen. in originali befindet, Bezug.

Die Vorstellung ad 2) ist von denen Klägern recognoscirt, und ein gleiches ist in Ansehung des Protocolls ad 5. von denselben geschehen.

Dagegen haben Kl. in Ansehung des Urthels vom 20ten Sept. 81. erklärt: wie sie nicht wüßten, ob der verstorbene Justiz-Amtmann Reinsdorf solches ge- und unterschrieben habe, und der Bekl. hat angezeigt, daß er keine weitere Acten, worauf sich dieses Urtel gründe, aufgefunden habe, und es fragt sich also hiebey:

a) ob der ꝛc. Reinsdorf das qu. Urtel ge- und unterschrieben habe? und
b) ob solches ohne weitere Acten von beweisender Kraft ist?

ad a) Hat Bekl. dahin angetragen, daß die in Sachen seiner wider den Krüger Herwig in pto der Verwendung des Raff- und Leseholzes zum Brandteweinschwellen ao. 1779. ingl. in Sachen seiner contra den Kossaten Fahrentholz et conf. in puncto Abhauung trockener Birken im Jahre 1772 ꝛc. ergangenen Regierungs-

Acten, worin sich ohnstreitig von des ꝛc. Reinsdorf Hand geschriebene Piecen befänden, aufgesucht, und damit die Hand des ꝛc. Reinsdorf verglichen werde.

Kl. ließen sich eventualiter die Aufsuchung solcher Acten gefallen, halten aber die Eruirung dieses Beweißmittels selbst, weil es ein Documentum alienum betrift, in Ansehung dessen sie keine weitere Erklärung, als die geschehene zu ertheilen schuldig wären, für unzuläßig. Weshalb die Bestimmung: ob sothanes Factum zu eruiren in Hinsicht auf die Frage:

ad b) dem Collegio überlassen bleibt. In Ansehung des Originals des qu. Urtels ist zu bemerken, daß Bekl. behauptet: er habe solches bereits dem Deputato übergeben; allein dies erhellet aus den Protocollen keinesweges, und Deputatus hat solches nicht im Besitz, sondern es ist dasselbe, nachdem es in termino den 6ten vor. M. producirt war, in dem gedachten Termine sofort von dem Bekl. zurück genommen worden.

Kl. nahmen ihrer Seits bey dieser ersten Nro. auf ein von dem Herrn Präsidenten von Goldbeck und G. R. Schönewald darüber zu erforderndes Attest Bezug, welchem Sinn diese beyden Personen bey Abfassung des Fiener-Recesses, insofern derselbe bey jetzigen Prozeß zur Sprache komme, gehabt, und ob sie nemlich darunter verstanden hätten, daß der Fiener völlig, oder daß nur der größte Theil desselben gerodet und urbar gemacht seyn müsse,

In Ansehung dieses Attests, dessen Beschwörung Bekl. eventualiter verlangt, und welche sich Kläger gefallen lassen, sind partes darin uneinig, ob:

a) der Herr v. Goldbeck und ꝛc. Schönewald in ihrer eigenen Sache zeugen würden, und
b) ob Bekl. ehedem in vielen verwickelten Streitigkeiten mit der Regierung und Cammer und vorzüglich in solchen mit den qu. beiden Personen befangen gewesen, und daher
c) die Einforderung dieses Attests zu- oder unzuläßig sey?

ad a) bleibt diese Frage der Bestimmung des Collegii überlassen.
= b) hat Bekl. wenn etwas darauf ankommen sollte, auf Aufsuchung der über die Sequestration und Administration seiner Güther bey der Regierung und Cammer ergangenen Acten angetragen, und
= c) hängt ebenfalls vom Ermessen des Collegii ab.

ad no. 5) Bezieht sich Bekl.
1) auf das Fol. 113. act. regim. extractsweise in Abschrift befindliche Protocoll vom 11ten Sept. 88.
2) das ebendaselbst in Abschrift extrahirte Protocoll vom 27ten Jan. 90.
3) die Erklärung der Kl. Fol. 83 &c. act. com.
4) die Erklär. der Kl. Fol. 140. daselbst.
5) das Rescript des General-Directorii Fol. 114. act. regim. vom 30ten Decembr. 88.
6) das Rescript der Cammer Fol. 114 b. act. regim. vom 9ten Jan. 90.

Die Rescripte sub 5 et 6. deren Originalien in den nicht foliirten actis cum adhib. sub No. XIII. befindlich und deren Kl. vorgelegt, sind von diesen dafür recognoscirt worden.

= = 6) Nimmt Bekl. auf sämmtl. bey no. 5. angeführte Beweißmittel und auf Ocular-Inspection Bezug.
= = 7) Beziehet sich derselbe auf die zuletzt gedachten 2 Rescripte.
= = 8) hat der ꝛc. v. Schulenburg als Cammer-Commissarius denen Kl. bekannt gemacht, daß diejenigen Districte, welche zu Wiesen bestimmt worden, von Busch, Stämmen und Hüllen gereinigt werden sollten; Bekl. hat nun behauptet: daß diese Bekanntmachung des ꝛc von Schulenburg an die Kl. auch in Ansehung der übrigen Districte, welche nicht zu Wiesen bestimmt worden, geschehen sey. — Kl. haben erklärt: daß sie nicht wüßten, ob solches geschehen, jedoch den Eid, welcher ihnen Bekl. deswegen deferirte, nicht ableisten könnten.

Ausserdem nimmt Beklagter auf die zuletzt gedochten zwey Rescripte und auf das Geständniß der Kl. in dem vorhin bemerkten Protokoll, Bezug.

= = 9) bezieht sich Bekl. auf eben diese Rescripte u. auf Nr. 9 u. 10. des stat. causae.
= = 10) Nimmt Bekl.
1) auf Nr. 9 u. 10. des status causae Bezug, und
2) trägt er dahin an, daß bey der Cammer hierüber angefragt werde, welches sich Kl. gefallen lassen.

= = 17) tragen Kl. dahin an, daß hierüber ein Attest von der Cammer eingefordert werde, welches Bekl. sich gefallen läßt.

= = 18) Beziehen sich Kl.
1) Auf das Rescript der Cammer vom 11ten Mart. 1779. Fol. 165. act. com.
2) Auf das Anschreiben der Regierung an die Cammer vom 8ten Febr. 79. Fol. 93. act. com.
3) ein gleiches Anschreiben an die Cammer vom 3ten März 79. Fol. 94 b. act. com.
4) Rescript der Regierung an den von Byernschen Curatorem ꝛc. v. Köpken vom 8ten Decembr. 79. Fol. 93, und
5) Anschreiben der Cammer an die Regierung vom 16ten ejud. Fol. 93 b. l. a.

Von diesen Documenten sind dem Bekl. die Originalia vorgelegt und von ihm dafür anerkannt worden.

Er bezieht sich aber seiner Seits
a) auf die Beylage zum Rescript vom 11ten Mart. 1779. nemlich die Verfügung an den Jäger Fischer de eodem Folio 101, act. com. adh. sub Num. VII.

b) auf

b) auf die unmittelbare, und auf das Anschreiben der Regierung erfolgten und Fol. 369 bis 386 incl. Act. reg. adhib. de 1773 etc. sub Num. 71. befindliche Anschreiben, Rescripte und Eingaben.

c) auf die in termino den 24ten Febr. c. a. in Abschrift producirten Extracte sub H. von den de Johannis 77 bis 80, und Joh. 82. bis Weihnachten 82. geführten Forstrechnungen

d) Da eodem sub I in Abschrift übergebene Rescript der Cammer an den Bekl. de 20ten Julii 77. und dessen Beylage vom 16ten Junii ejusd. a.

e) die 5 Quittungen des Predigers Purgold und Cantors Willberg so eodem sub K. in Abschrift beygebracht, vom 22ten Junii 78, 24ten Junii 79, und 24ten Jun. 80.

f) die eodem sub L in Abschrift beygebrachten Extracte aus denen Rechnungen, von denen Parchimschen Gerichtsgefällen, de anno 78. und Trinitatis 80 — 81.

g) die Judicate vom 10ten Novbr. 75, 16. Jul. 76, und 27. Jan. 77. so in dem Anschreiben vom 3ten Mart. 79. erwähnt worden.

h) das Rescript der Regierung an den ꝛc. Reinsdorf vom 13ten Aug. 79. nebst beygefügten Extr. Protocoll der Depart. Commiss. vom 10ten Aug. 79.

i) Das Rescript des Altmärkischen Obergerichts vom 14ten Febr. 82. an den ꝛc. Reinsdorf, und endlich

k) die Vorstellung der Kläger vom 4ten Febr. 79, welche die gedachte Correspondence der Regierung und Cammer veranlaßt hat.

Denen Klägern sind die ad a, et b erwähnte Documente in originali vorgelegt, und selbige von ihnen dafür anerkannt worden. Auch hat Bekl. die Forstrechnung von Joh. 82. bis Weihnachten 82. allein ausgenommen, die sub c, d, e, f, g, h und i erwähnte Documente originaliter edirt, wie solches bereits im Protocoll vom 25ten d. M. erwähnt worden.

Klägere haben zwar von demselben die Originalien ad d, h et i dafür anerkannt, in Ansehung der sub c, e und f erwähnten, und ihnen in Originali vorgelegten Documente aber erklärt, wie sie nicht wüßten, ob ad c die Forstrechnungen, welche überhaupt von dem Landjäger Scheffer nicht unterschrieben sind, von diesem und dem Jäger Fischer geführt, ob selbige von dem Fischer unterschrieben, und von dem Rechnungsführer Lucke abgenommen, ingl. ad e. die Quittungen resp. von dem ꝛc. Purgold und ꝛc. Willberg ge- und unterschrieben, und ad f, ob die qu. Rechnungen der Gerichtsgefälle, welche überhaupt von dem ꝛc. Reinsdorf nicht unterschrieben sind, geschrieben worden wären.

Es ist daher streitig:

1) Sind die Forstrechnungen vom ꝛc. Scheffer und ꝛc. Fischer geführt?
2) Sind sie vom ꝛc. Fischer unterschrieben?
3) Sind sie von dem Lucke abgenommen?
4) Sind die qu. Quittungen resp. vom ꝛc. Purgold und ꝛc. Willberg ge- und unterschrieben? und
5) Sind die Rechnungen wegen der Gerichtsgefälle vom ꝛc. Reinsdorf geführt?

Beklagter hat zum Beweise dieser Puncte dahin angetragen, daß

ad 1. 2. 3.

Die Rechnungen an die Cammer geschickt, bey derselben angefragt, ob sie mit den bey ihr befindlichen Exemplaren derselben übereinstimmten, und endlich der ꝛc. Scheffer befragt würde, ob er und der ꝛc. Fischer sie geführt, und der Fischer sie unterschrieben, auch daß der Rechnungsführer Lucke (jetzt pensionirter Cammersecretair sen.) befragt würde, ob er die Rechnungen abgenommen, daß ferner der ꝛc. Willberg ad 4. zur recognition seiner Unterschrift adcitiret, die Hand des ꝛc. Purgold aber mit dem Parchemschen Kirchenbuch verglichen, und endlich

ad 5. die Rechnungen, so bey der hiesigen Regierung eingereicht, mit denen allhier verhandelten Acten, verglichen, diejenigen aber, so in Stendal eingereicht, mit denen daselbst deshalb verhandelten Acten verglichen, und zu diesem Behuf an das Obergericht übersandt würden.

Die von Johannis 82, bis Weihnachten 82 geführte Forstrechnung aber befinde sich bey der Cammer, von welcher sie, wie Beklagter bitte, einzufordern sey.

Klägere halten aber die Eruirung sämmtlich in Ansehung der Beweismittel des Bekl. ad Nr. 18. in facto streitig gebliebenen Umstände, für unzulässig, weshalb das Collegium hierüber zu entscheiden haben wird.

Die Zeit war hiermit verflossen. Es wurde daher anderweiter terminus auf Morgen Vormittag um 9 Uhr sub poena Instruct. in contumaciam festgesetzt, das Protocoll aber vom Deputato vorgelesen, von sämmtlichen Comparenten überall genehmigt, und von den Klägern eigenhändig unterschrieben.

Bekl. aber verweigerte die Unterschrift, weil Deputatus nicht habe bemerken wollen, daß Bekl. noch verschiedene Erinnerungen in Ansehung des Status causae etc. habe, wodurch derselbe noch umständlicher erläutert würde.

G. w. o.

Stelzer.

Hanstein.
Deputatus Collegii.

Christian Beneke.
August Cabeliz.

Goßler.

Geschehen

Geschehen Magdeburg den 1ten März 1791.

Es fanden sich heute sämmtl., im Protocoll vom 24ten vorigen M. benannte Personen wieder ein, und nachdem zuförderst Bekl. das Original des Urthels der Parchimschen Gerichte vom 20ten Sept. 1781. welches er unter seinen Papieren annoch aufgefunden, übergeben hatte; so wurde mit Aufzeichnung der Beweismittel fortgefahren.

Ad Nro. 19. Bitten Klägere die Tägelöhner und Holzhauer Valentin Krell, und Gottfried Matthias zu Drezel als Zeugen abzuhören, welches sich Bekl. salv. except. gefallen läßt.

Beklagter aber bezieht sich

1) Auf die Vorstellung der Kläger vom 4ten Febr. 1779.

2) Das Vernehmungs-Protocoll vom 19ten April 1788, welches beydes bereits allegirt worden.

3) Sämmtl. ad nro. 18, sub c, d, e, f, h, et i von ihm angeführten Documente, und

4) auf die 22te Streitfrage.

Ad Nro. 24. Nehmen Kläger auf das Fol. 50 etc. der act. comm. in vidimirter Abschrift, befindliche von Arnimsche Protocoll, vom 9ten Sept. 85 Bezug, und hiebey ist zu bemerken, daß das Original desselben dem Beklagten bereits Fol. 45. act. comm. vorgelegt, und selbiges Fol. 58. daselbst an den v. Arnim remittirt worden ist, auch der Krüger Ludwig Herwig dieses Protocoll geführt hat.

Es ist aber streitig, 1) ob Bekl. als er bey Abfassung des Protocolls gegenwärtig gewesen, der adhirung des ꝛc. Herwig als Protocollführers nicht nur nicht widersprochen, und das Protocoll nach nochmaliger Vorlesung und Genehmigung desselben mit unterschrieben, sondern sogar seine Zufriedenheit darin ausdrücklich declarirt hat, daß der ꝛc. Herwig das Protocoll schreibe; ob sich ferner, als das Protocoll aufgenommen worden, der Bekl. und die ganze Gemeinde, nebst dem ꝛc. v. Arnim im Herwigschen Kruge befunden, ob hiernächst nachdem mündlich über den Gegenstand der Versammlung gesprochen, und das Protocoll hat aufgenommen werden sollen, der ꝛc. v. Arnim gesagt hat, wer wird nun das Protocoll schreiben? ob der ꝛc. v. Arnim ferner den ꝛc. Herwig darum angesprochen, dieser sich anfänglich nicht dazu verstehen wollen, sondern geäußert habe: „daß es sich nicht schicken möchte, wenn er in Gegenwart des Hrn. K. ꝛc. v. Byern das Protocoll schriebe," und ob endlich dieser darauf geantwortet hat: „warum wollt ihr dies nicht thun? schreibt nur!"

2) ob der ꝛc. v. Arnim und,

3) ob Bekl. das Protocoll unterschrieben hat?

ad 1) Haben Klägere den Landrath v. Arnim in Brandenstein zum Zeugen angegeben, wofern nicht nach dem Ermessen des Collegii ein bloßes pflichtmäßiges Attest desselben hinreichend seyn sollte, weil er das Protocoll als Königl. Commissarius und Landrath aufgenommen habe.

Bekl. hält aber das eine sowohl, als das andere, besonders aber die Einforderung des Attests für unzuläßig und unerheblich, und es ist überhaupt in Ansehung dieses von dem ꝛc. v. Arnim abzulegenden Zeugnisses oder zu erforderndes Attests zu bemerken, wie partes darin einig sind.

Daß verschiedene von den Klägern den v. Arnim zugehörigen Acker vom Jahr 1785 bis Joh. 1790 von dem v. Arnim selbst in Pacht gehabt, seit dieser Zeit aber von dessen Pächter in Afterpacht haben.

Darüber aber streiten:

a) ob der ꝛc. v. Arnim in seiner eigenenen Sache zeugen oder attestiren würde, und

b) dieserhalb theils wegen des Umstandes, worüber beyde Theile einig sind, dessen Zeugniß oder Attest unzuläßig sey, weshalb hierüber das Collegium zu entscheiden hat. Ad 2 und 3 hat Bekl. eventualiter dahin angetragen, daß ihm das qu. v. Arnimsche Protocoll in originali vorgelegt werde, welchem Antrag aber Klägere widersprochen haben.

Beklagter bezieht sich zum Gegenbeweiß bey diesen num.

1) auf die ad nr. 18. angeführten judicata, und

2) auf sämmtliche ad nro. 19. angeführte Urkunden.

Ad Nro. 27. nimmt Beklagter

1) auf die 21te nr. des Status causae etc. und

2) auf die Fol. 109 b. seqq.

3) Act. comm. in Sachen v. Byern contra Gemeinde zu Parchim betreffend, die Ueberschreitung der Grenze des Bauer-Fieners, Bezug. Und die Kläger beziehen sich auf die zu adhibirende Cammeracten sub Nro. 13., und Bekl. erbath sich Abschrift von denen Verhandelungen, worauf sich Kläger hiebey beziehen würden, trug auch dahin an, daß solche ad acta vidimirt würden, weshalb Kläger dem Ermessen des Collegii überließen, ob letzteres nöthig sey.

Der ꝛc. Stelzer sagte jedoch auf Befragen: daß er die Stellen selbst, worauf er sich hiebey beziehen würde, für jetzt nicht angeben könne, weil er solches erst bey Anfertigung der Deduction und genauer Durchgehung der Cammer-Acten vermöge.

Da

Da nun Bekl. hierauf erwiederte, daß er diesen Vorbehalt in Ansehung der bestimmten Angabe des Beweismittels für Prozeß-Ordnungswidrig halte, so bleibt dem Ermessen des Collegii auch hiebey das Nöthige überlassen.

Ad Nro. 30. wissen beyde Theile aus denen bey der Instruction angegebenen Gründen keine Auskunft zu geben, und Bekl. nahm nur noch auf seine Fol. 110. Act. comm. gethane Erklärung Bezug.

= = 33. Bezieht sich Beklagter
1) auf die ad nro. 27. sub litt. b. angeführte Erklärung der Kläger.
2) die ad nro. 5. sub litt. a, et b. allegirte Protocolle,
3) auf den 21ten Punct des Status causae.

Schließlich declarirten beyde Theile, wie sie in Ansehung der streitigen Rechtsfragen und dessen, was durch die aufzunehmenden Beweismittel eruirt werden würde, auf die Deduction Bezug nähmen, Bekl. aber sich auch insbesondere auf seine Bemerkung beziehe, welche er zur nähern Erläuterung des Status causae für nöthig halte, und bey dem Collegio einreichen werde.

Auf Befragen hatten beyde Theile keine weitere Beweismittel bey diesem generellen Einwande anzugeben.

Solchergestalt ist die Instruction des generellen Einwandes bis zur Aufnahme der Beweismittel selbst und in sofern sie überhaupt nach dem Dafürhalten des Deputati ratione der 3ten und 4ten Except. der Kläger hat geschehen können, beendigt. Hierauf trugen Kläger dahin an, daß nunmehro sofort mit der Instruction der Klage selbst continuirt werde, und führten hiebey an, die Entscheidung dessen, was bey der Klage selbst streitig sey, beruhe blos auf die Urkunden, nehmlich auf die Auslegung des Fiener-Rezesses; mithin müsse nach Vorschrift des Circulars vom 22ten Sept. 1783. §. 30. pag. 45 um so mehr mit Instruction der Hauptsache verfahren werden, als der daselbst Beyspielsweise angeführte Fall, gerade der gegenwärtige sey.

Beklagter erwiederte: er lasse sich gefallen, daß die Instruction der Klage selbst fortgesetzt werde, jedoch müsse über den instruirten General-Einwand separatim erkannt werden, und beziehe er sich dieserhalb auf das, was von Seiten des Deputati in dem Protocoll vom 6ten Jan. 1791. Fol. 74 seqq. bemerkt worden, zumal wenn Exception und Klage selbst zusammen entschieden würden, solches nur zur Verwicklung und Verdunklung der Sache Gelegenheit geben würde.

Kläger aber behaupteten: es müsse über den General-Einwand erst alsdann mit erkannt werden, wenn die Klage selbst vollständig instruirt sey, weil, nach ihrer Ueberzeugung der ganze generelle Einwand unerheblich sey, und durch dessen separate Aburtelung die Sache ohne Noth aufgehalten werde, und überdem über verschiedene, bey demselben zum Grunde liegende Facta noch Zeugen abzuhören seyn würden.

Beklagter aber war der entgegengesetzten Meinung, weshalb beyde Theile auf die Entscheidung des Collegii hierüber provocirten. Es soll daher, bey diesen Umständen, die ganze bisherige Verhandelung zur fernern Verfügung eingereicht werden.

Das Protocoll ist hierauf denen Comparenten von dem Deputato vorgelesen, und sie haben dasselbe überall genehmigt, und nachstehendermaßen unterschrieben.

G. w. o.

von Byern.
Christian Beneke,
August Cabeliz.

Hanstein
Deput. Collegii.

Stelzer.

Goßler.

2c. Anzeige in Sachen Gemeinde zu Parchim contra v. Byern, in pcto. der trockenen Eichen-Stämme 2c.

Nachdem ich mich wieder 5 Tage lang mit der rechtlichen Einleitung dieser Sache beschäftiget habe, so überreiche ich 2c.

1) die 5 abgehaltenen Instructions-Protocolle vom 24, 25, 26, und 28. des vorigen M. und vom 1sten dieses M.
2) Ein Promemoria des Bekl. vom 23ten v. M. sub G.
3) 5 vom Beklagten bey der Instruction übergebene simple Extracte, und resp. Abschriften von Documenten sub H — M.
4) 15 Original-Urkunden, als:
a) ein Urtel der v. Byernschen Gerichte de 20ten Sept. 1781.
b) eine Holzrechnung des v. Byernschen Guts zu Parchim vom Jahr 1777—78.
c) eine dergleichen von Johannis 1778—79.
d) eine dergleichen von Johannis 1779—80.
e) ein Rescript der 2c. Cammer an den 2c. v. Byern de 20. Junii 1777 nebst abschriftlicher Beylage de 16ten ejusd. auf demselben Blatte.
f) eine Quittung des Prediger Purgold zu Parchim über Holz de 22ten Jan. 1778.

 g) eine

g) eine dito des Cantors Willberg daselbst de eodem.
h) eine dito des ꝛc. Purgold de 24ten Jun. 1779.
i) eine dito des ꝛc. Wilberg de eodem.
k) eine dito des ꝛc. Purgold de 24ten Jun. 1780.
l) ein Rescript der Regierung an den Justiz-Amtm. Reinsdorf de 13ten August 1779.
m) einen extractum protocolli der Separat-Commiss. de 10ten April 1779.
n) eine Berechnung Parchimscher Gerichtsgefälle von Trinitatis 1777 — 79 de dato Altenplatow den 16ten Jun. 1779. nebst concipirten Bericht zu derselben de 26ten Jul. c. a. und noch einen concipirten Bericht wegen Justitiariats-Gehalts de eodem, welche 3 Pieçen auf einem Bogen befindlich.
o) ein Rescript des Altmärkischen Obergerichts an den ꝛc. Reinsdorf de 24ten Febr. 1782 nebst concipirten Bericht an denselben de 13ten Mart. 1782, welche 2 Pieçen auf einem Bogen befindlich, und endlich.
p) eine Berechnung Parchimscher Gerichtsgefälle vom Trinitatis 1779 — 1782 d. d. Altenplatow den 30ten April 1782, nebst concipirten Bericht an das Stendalsche Obergericht de eodem, welche 2 Pieçen sich ebenfalls auf einem Bogen befinden.

und zeige nunmehr folgendes pflichtschuldigst an.

Die Kläger leiten ihre, in dem gegenwärtigen Prozesse formirten Ansprüche an den Bekl. aus dem §. 7. des Fol. 3. seq. Act. comm. in Abschrift befindlichen Fiener-Recesses vom 13ten Mart. 1777 her, und wollen überdem den Inhalt dieses Documents durch ältere Judicata erläutern, Bekl. macht ihnen aber nicht nur die Ansprüche, welche sie wider ihn daraus aufstellen, an und für sich, theils im Betreff der Qualität, theils in Rücksicht der Quantität derselben, theils in Betracht des Endzweckes, theils in Hinsicht auf die Participirung, zu welchen sie selbige vorlegen, und welche jedem von beyden Theilen gebühren, die in Rede stehenden Holzarten streitig, sondern er opponirt ihnen auch exceptionem plus petitionis tempore, daß sie die im §. 7. alleg. ihnen verschriebenen Holzarten nicht fordern könnten, bevor nicht das, was zur Rodung und Urbarmachung des Parchimschen Fieners ausgesetzt worden, wirklich völlig gerodet, und urbar gemacht worden sey, und dieses sey noch gegenwärtig der Fall, wegen welcher General-Exception er sich auf den §. 4, 5, 6, und 13. Recess. all. so wie auf andere Urkunden, was das Recht selbst betrifft, beziehet. Diese Exception hätte gleich von Anfang an, in separaten Protocollen instruirt werden müssen, da sie sogleich im Anfange des Prozesses aufgestellt wurde, und dadurch die Verwirrung in den Commissions-Acten gar sehr vermindert seyn würde.

Beydes veranlaßt mich, um fernern Verwirrungen vorzubeugen, sie, ganz abgesondert von der Klage selbst, einzuleiten, und diese Instruction ist nun, bis zur Aufnahme der Beweismittel, in soferne die Facta, worüber entweder Beweises-Aufnahme nöthig ist, oder verlangt wird, bis auf eine, nachher speciell zu bezeichnende Thatsache, haben ausgeworfen werden können, in den bisher von mir gehaltenen 8 Terminen zu Ende gebracht worden, und finde ich nur, zu meiner Decharge in Ansehung der bisherigen Instruction dieses anzumerken für nöthig, daß ich nicht ermangelt haben würde, die mancherley Irrungen, welche ratione der Zu- oder Unzulässigkeit der Beweismittel bey der qu. Exception unter beyden Theilen entstanden sind, in besondere Protocolle zu instruiren, wenn nicht bereits die vorigen Instruenten diejenigen von den hierzu gehörigen Umständen, welche schon unter ihrer Einleitung der Sache in Anregung kamen, ohne Unterschied mit factis, so zur Klage selbst, und hinwiederum zur Exception selbst gehören, ja sogar mit Streitigkeiten ratione formalium processus, welche sie gleichfalls usque ad definitivam instruirt haben, vermengt hätten, und folglich, da ich nun nicht befugt war, entweder ganz, oder bereits instruirte Facta abermals aus den Commissions-Acten zu dictiren, die Separat-Protocolle, worin nur die Supplemente zu den Comm. Acten hätten aufgenommen werden können, doch in Ansehung jener Irrungen und unvollständig ausgefallen seyn, und eben deshalb zu noch größerer Verwirrung der Sache Gelegenheit gegeben haben würden. Jedoch sind die Status causae et controversiae in Ansehung derselben von dem Statu causae et controv. ratione der Exception selbst, weil dieses auf jeden Fall nöthig war, separirt worden.

Ob nun wohl der qu. General-Einwand nach der Prozeß-Ordnung Part. I. Tit. 8. §. 2. mit der Hauptsache zugleich instruirt werden mußte, so forderte ich doch gleich in termino den 6ten Jan. d. J. die Erklärung der Partheyen darüber,

ob sie meinem Sentiment, daß über den qu. General-Einwand zuförderst erkannt, und die Instruction der Klage selbst bey Seite gesetzt würde, beyträten?

und meine Absicht gieng hiebey dahin, daß wenn mir NB beyde Theile beyträten, alsdenn Einem Hochlöbl. Collegio bey den in dieser weitläuftigen Sache concurrirenden, besondern Umständen, anheim gestellet werden solle, ob nicht, ad analogiam der im circulari vom 20ten Sept. 1783. ratione exceptionum litis finitae ertheilten Vorschriften, zuförderst über die qu. General-Exception, daß die Klage zu früh angestellet sey, zu erkennen seyn würde, welches denn auch in diesem besondern Falle, und weil überdem die Auslegung der dabey zum Grunde liegenden Stellen des Rezesses meines Ermessens, wirklich sehr zweifelhaft ist, um so weniger einem beträchtlichen Bedenken unterworfen gewesen seyn würde, wenn, wie es noch im 1sten meiner Instr. Termine das Ansehen hatte, der Einwand nur auf Rechtsfragen, und wenigen factis beruhete, dahingegen die Beendigung der Instruction der Klage selbst, außer der Auslegung des qu. §. 7. des Rezesses noch an so mannigfaltigen factis, wovon die Fol. 108 b — 110 act. regim. in des Bekl. pro Memoria de 6ten Jan. d. J. verzeichnete 16 neue Facta einen hinlänglichen Beweis übergeben, sich accrochiret.

Allein die Kläger protestirten gegen meinen Vorschlag, obgleich Beklagter meiner Meinung beytrat, und es sind die Gründe, weshalb letzterer nunmehr darauf bestehet, daß über den General-Einwand separatim erkannt werde,

werde, obgleich er die weitere sofort zu bewerstelligende Einleitung der Klage selbst sich gefallen läßt, Kläger aber seinem Antrage widersprechen, in dem neuesten Protocoll vom 1sten dieses M. aufgezeichnet worden.

Bey diesen Umständen habe ich, wenn auch sonst keine andere Gründe hiezu vorhanden gewesen wären, der Fortsetzung der Instruction vor der Hand Anstand geben müssen, indem sich diese und die separate Entscheidung des Einwandes, so wie die Acten jetzt beschaffen sind, nicht zu gleicher Zeit gedenken läßt.

Nunmehr aber halte ich vielmehr dafür, daß des Bekl. Antrag: über den Einwand separatim zu erkennen, unstatthaft sey, denn die Lage der Sache ist nicht mehr dieselbe, wie am 6ten Jan. d. J. und es kommen hiebey überhaupt folgende Umstände in Betracht.

a) Kl. widersprechen dem Gesuch des Bekl. folglich ist das, was, wenn beyde Theile einig wären, in diesem besondern Fall ad analogiam des all. circ. hätte zum Ermessen des Collegii gestellt werden können, um so unerheblicher, da

b) der General-Einwand des Bekl. nicht exceptio litis finitae, sondern exceptio plus petitionis tempore, mithin eine bloße dilatorische Einwendung.

c) die Erörterung dergleichen vorläufiger Umstände P. I. T. 8. §. 2. der Pr. O. zur Instruction der Hauptsache verwiesen,

d) überhaupt nicht nur nicht ausdrücklich verordnet ist, daß darüber separatim erkannt werden solle, sondern es überdem loc. all. heißt, daß dadurch die Instruction der Sache selbst nicht aufgehalten werden müsse, dieses aber

e) ohnfehlbar geschehen würde, weil die Facta und Beweißmittel ꝛc. so bey der Exception zum Grunde liegen, nicht lediglich in den Regierungs- sondern auch größtentheils mit in den Com. Acten enthalten sind, und gleichwohl

f) die Fortsetzung der Instruction der Sache selbst, welche sich Bekl. gefallen läßt, eben so wenig, als die Entscheidung des Gen. Einwandes, erfolgen kann, ohne beyde Actenstücke zum Grunde zu legen. Gesetzt, es würden die vielen zum General-Einwande gehörigen Folia der Com. Acten in vidimirter Abschrift ad acta regim. gebracht, und auch das Nöthige aus letzten abgeschrieben und vidimirt, was zur Klage selbst und deren Förmlichkeiten gehört, und aus denselben und den Com. Acten ein besonderes Actenstück für die Klage selbst formiret, welches sehr große Kosten machen würde, so kommt doch

g) noch ganz vorzüglich in Betracht, daß zwar Bekl. die 19 Streitfragen in statu controversiae über den General-Einwand für irrelevant hält; ich und der ꝛc. Stelzer aber dieselbe für erheblich achten, folglich schon dieserhalb acta beym ersten Senat vorgelegt werden müßten, gleichwohl aber im Fall letzterer unserer Meinung beytritt, die qu. Streitfrage selbst, wovon ich nachher näher reden werde, vor beendigter Instruction selbst, meines Dafürhaltens nicht hinlänglich ausgemittelt werden kann. Endlich ist:

h) zu erwägen, daß die Instruction dieser Sache überhaupt schon seit dem August 1788. (durch wessen Schuld sie so verzögert ist, relevirt hiebey gar nicht) gedauert hat, und den Klägern nicht anzumuthen stehet, noch länger ohne Noth auf den Ausgang der Sache selbst zu warten, zumal es sonst gar leicht zur Instruction eines neuen Interemistici kommen könnte.

Ein Hochlöbl. Collegium wird daher nun allerhöchst festzusetzen geruhen:
ob und in wie fern des Bekl. Antrag statthaft sey.
ich aber entledige mich zugleich meiner in dem Circul. vom 20ten Sept. 1783. enthaltenen Pflicht, in Ansehung der Angabe meiner Gründe, aus welchen ich

A) Diejenigen factischen Umstände, welcher Bekl. für unerheblich hält, für relevant, imgleichen diejenigen, welche er für erheblich declarirt, für irrelevant achte, mit dem Bemerken, daß der ꝛc. Stelzer meinem Sentiment überall beytritt, und aus welchem ich:

B) die Aufnahme der über die ratione der hinc et inde angegebenen mediorum probandi wechselseitig aufgestellten Thatsachen, zum Theil eventualiter, zum Theil aber gerade hin von Kl. oder von Bekl. angeführten Beweißmittel entweder für unzuläßig oder wenigstens für unnütz halte.

Damit, im Fall ja Klage und Exception besonders entschieden werden sollen, sofort festgesetzt werden könne, über welche Puncte und in Ansehung welcher mediorum probandi Beweiß aufzunehmen sey. So viel nehmlich:

ad A) Die Facta betrift, welche Bekl. für irrelevant hält, so selbige nach meiner Meinung aus folgenden Gründen allerdings für erheblich zu achten, und es ist dahero Beweiß darüber aufzunehmen.

ad n. 17) Man kann noch nicht bestimmen, ob die Kläger die Beendigung der ganzen qu. Rodung und Urbarmachung abzuwarten schuldig sind, oder ob es, wie sie behaupten, hinlänglich sey, wenn die Rodung und Urbarmachung größtentheils geschehen ist. Daher würde es petitionem principii involviren, wenn man behaupten wolle, daß es nur auf die Beendigung qu. ankomme, zumal die in Rede stehenden Abschnitte des Recesses in f, nicht so deutlich für den Bekl. sprechen, als es, dem ersten Anblick nach, und ohne Gegeneinanderhaltung derselben mit den von Kl. für sich angeführten Stellen dieses Documents, der Fall zu seyn scheint. Hieraus folgt:

ad n. 18) die Relevanz ebenfalls, und es wird sich dereinst bey der Entscheidung selbst finden, ob das angebliche schon ehedem geäusserte Sentiment der Landes-Collegien, deren resp. Mitglieder den qu. Receß entworfen, und welche ihn selbst resp. confirmirt haben, viel oder wenig Einfluß auf die Entscheidung haben kann. Uebrigens aber ist es zwar richtig, daß dieses Factum in die Klage selbst mit einschlägt. Allein warum sollen denn Kl. nicht befugt seyn, selbst dergleichen Thatsachen aufzustellen, wenn nach Ueberzeugung die General-Exception des Bekl. dadurch ganz oder zum Theil aus dem Wege geräumt wird, da ja sonst Bekl. seine ganze Gen. Except. nicht würde haben aufstellen können. Und eben um deswillen liegt

ad n. 19 u. 24) die Erheblichkeit um so klarer am Tage, als die sub no. 20 et 25. aufgestellten Rechtsfragen noch zur Zeit, wenn man nicht auch hier petitionem principii begehen will, nicht zum Besten des Bekl. beantwortet werden können.

ad n. 30) Dieser Umstand ist allerdings sehr erheblich, denn es fragt sich überhaupt: ob die qu. Rodung und Urbarmachung jemals beendigt werden wird, und wird sie das nicht, so entsteht die 2te sehr wichtige Frage: ob deshalb die Kl. ceteris paribus von dem Inhalte des §. 7. überall keinen Gebrauch zu machen befugt sind, welches der Referent zu beurtheilen hat.

ad n. 33.) Da es unter den Partheyen streitig ist, ob die Beendigung der qu. Rodung und Urbarm. durch das sub no. 21. des status causae vermerkte Factum aufgehalten worden ist, und also noch aufgehalten wird, so bedarf die Erheblichkeit dieser Frage in Hinsicht auf die 32te Nummer des Status controv. die wir allerseits für relevant halten, keines Beweises.

Was hingegen die 2 Facta anlangt, deren Erheblichkeit Bekl. behauptet, und welche ich für irrelevant halte, so determiniren mich zu letztern folgende Gründe:

ad no. 5) Bekl. so wenig als Kl. wissen anzugeben, ob (ad n. 3 et 4. des Status controvers.) der Bauer-Fiener nach seinem ganzen Umfange und wenn dieses nicht der Fall ist, der wie vielste Theil desselben zur Rodung und Urbarmachung ausgesetzt worden ist, und wir allerseits halten sowohl die jetzt bemerkte 3te u. 4te als auch die 2te Nummer des Status controvers. für unerhebl. Wenn man nun nicht weiß, was vom Bauer-Fiener zur Rodung und Urbarmachung bestimmt worden ist, so läßt sich ja auch die Erheblichkeit der Frage: ob das, was zu dem qu. Behufe ausgesetzt worden, bereits völlig gerodet und urbar gemacht ist, oder nicht, ohne Widerspruch nicht gedenken, und überhaupt kömmt es nicht auf alle Fälle darauf: ob jedes von den einzeln zur Rodung und Urbarmachung destinirten Revieren für sich betrachtet, sondern blos darauf an: ob sämmtl. qu. Reviere nach ihrem ganzen Umfange zusammengenommen, entweder noch nicht völlig, (und dieses ist ad no. 3. des status causae unbestritten) oder doch größtentheils gerodet und urbar gemacht sind, und letzteres ist ad no. 17. des status controv. streitig. Eben diese Gründe müssen dann auch

ad no. 6) ihre Anwendung finden, weshalb ich die verlangte Ocular-Inspection für ganz unnöthig halte.

Im Betreff der bey sämmtl. entweder nach meinem und dem Sentiment der Kl. oder nach dem Sentiment des Bekl. relevanten Factis angegebenen Beweißmittel hingegen bemerke ich

Ad B) Folgendes: Partes haben sich nemlich bey mehreren mediis probandi, als:

1) ad nr. 1. des status controv. wegen des Urthels der v. Byernschen Gerichte zu Parchim vom 20ten Sept. 1771.

ad nr. allegatum wegen des von des Herrn Regierungs-Präsidenten v. Goldbeck u. G. R. Schönewald zu erfordernden Attests.

3) ad nr. 18. wegen der Parchimschen Forstrechnungen von Joh. 1777 — 80. und von 82.

4) ad hunc nr. wegen der 5 Quittungen des verstorbenen Predigers Purgold zu Parchim und des Cantor Willberg daselbst über empfangenes Holz de 22ten Junii 1778, 24ten Jun. 1779. u. 24ten 1780.

5) ad nr. alleg. wegen der Rechnungen über die Parchimschen Gerichts-Gefälle von Trinitatis 1779 — 82.

6) ad nr. 24) wegen des v. Arnimschen Protocolls de 9ten Sept. 1785. und

7) ad nr. 27) wegen gewisser Stellen aus den zu adhibirenden Cammeracten sub No. XIII.

über die Zu- oder Unzuläßigkeit derselben nicht vereinigen können. Ohne mich indeß mit Anführung ihrer wechselseitigen Gründe, weshalb sie solche behaupten, oder bestreiten, und welche in den Instructions-Protocollen umständlich verzeichnet sind, dem Zweck dieser Anzeigen entgegen zu beschäftigen, setze ich nur kürzlich meine Gründe her, aus welchen ich dem Sentiment des Bekl. oder der Kl. beytrete und bemerke nur noch vorher, daß von sämmtlichen Umständen, bey welchen die qu. Beweißmittel, deren Zu- oder Unzuläßigkeit streitig ist, angegeben worden sind, nur nr. 1 u. 27. zu denjenigen gehören, welche von uns allerseits für erheblich geachtet worden, und der Urthels-Verfasser wird dereinst, nachdem er festgesetzt hat, ob und welche von denen Factis, über deren Re- und Irrelevanz Bekl. mit mir uneinig ist, für re- oder irrelevant zu achten sind, auch vorzüglich festzusetzen haben, ob und welche von denen streitigen Factis, so in Ansehung der Beweißmittel aufgestellet worden, durch Beweiß auszumitteln sind, oder nicht?

Ad 1)

Ad 1) Halte ich die Ausmittelung des Umstandes: ob das qu. Urtel vom 20ten Sept. 1787. vom ꝛc. Reinsdorf geschrieben ist, welchen Bekl. eruirt haben will, für unzuläßig und unnöthig. Denn

a) ist dieses Urtel ein Documentum alienum.
b) ist es nicht in Sachen der Kläger überhaupt, sondern nur in Sachen 8 einzelner Glieder der klagenden Gemeinde ergangen, folglich sind
c) überall keine Gründe vorhanden, weshalb es für ein solches Document geachtet werden konnte, welches von einer Person, die die Kläger als Producten durch ihre Handlungen verbinden könnte, ausgestellet worden.
d) In solchem Fall aber ist nach der Pr. O. P. 1. T. 10. §. 54. hinlänglich, wenn der Product erkläret, wofür er das Document halte, und
e) dieses haben Klägere gethan. Ueberdem ist
f) gar nicht abzusehen, was Bekl. mit dieser Urkunde beweisen will, da theils keine dazu gehörige Acten beygebracht worden, theils aber der passus concernens blos in den Entscheidungs-Gründen, welche bekanntlich nie die Rechtskraft erschreiten, enthalten ist. Endlich aber kann meines Dafürhaltens:
g) bey solchen Documentis alienis die Vergleichung der Hände, nach dem all. Tit. der Pr. O. nicht veranlaßt werden; folglich wird es der Aufsuchung der 2 Volum. Prozeß-Acten, worauf Bekl. zum Behuf die comparationes litterarum angetragen, nicht bedürfen.

ad 2) Die Einforderung des Attests von den Hrn. Regier. Präsid. v. Goldbeck und G. R. Schönewald ist wohl keinem Bedenken unterworfen; denn

a) sollen sie über den Sinn, den sie selbst bey Abfassung des Rezesses gehabt haben, dasselbe ertheilen, folglich sind sie ja gegenwärtig nicht zu denen zu zählen, welche in ihrer eigenen Sache attestiren würden.
b) Gesetzt auch, die angeblich vielen verwickelten Streitigkeiten, in welchen Bekl. vor Zeiten mit Einem Hochlöbl. Collegio und der Cammer gestanden, wären insbesondere zugleich den Hrn. ꝛc. v. Goldbeck und Schönewald angegangen, so folgt dies nach dem P. 4. T. 6. der Pr. O. nicht im mindesten, daß deshalb das qu. Attest nicht gefordert werden könne.

Dahingegen wird doch selbst nach Anleitung des all. Titels §. 80 nur ein solches Subject, dessen Aussage eine völlige Glaubwürdigkeit nicht beygelegt werden kann, sub nro. 4. gemeint, welches mit einer Parthey in notorischer Feindschaft lebt ꝛc. und daß dieses hier der Fall sey, hat Bekl. selbst nicht behauptet. Mithin wird es der adhibirung der zur Ausmittelung der ehemaligen Streitigkeiten allegirten Acten nicht bedürfen, obgleich dem Referenten dereinst überlassen bleibt, was aus dem zu ertheilenden Atteste selbst für den Kläger herzuleiten sey.

Uebrigens aber halte ich den Antrag des Bekl., daß das Attest beschworen werden müßte, ebenfalls für unstatthaft, da dasselbe auf den Grund des von beyden Personen, als ehemaligen Königl. Commissarien ausgerichteten Geschäfts, folglich in officio zu ertheilen ist, und daher die Vorschrift der Prozeß-Ordn. P. 4. T. 86. §. 2. anzuwenden seyn wird.

ad 3) Trägt Bekl. dahin an, daß das Original der Forstrechnung von Johannis bis Weihnachten 1782, welches sich bey der Cammer befinde, von dieser abgefordert, in Betreff der originaliter übergebenen Forstrechnungen de Joh. 1777 — 80 aber, dieselben an die Cammer geschickt, und mit den bey ihr befindlichen Exemplaren derselben verglichen; ferner der Landjäger Scheffer befragt werden möge, ob er und der Jäger Fischer sie geführt, und der ꝛc. Fischer sie unterschrieben, und endlich, daß der jetzt pensionirte ältere Cammersecretär Lucke befragt werde: ob er die Rechnungen abgenommen habe? Alles dieses halte ich für unnöthig und unzuläßig; denn:

a) ist nicht abzusehen, in wie fern Bekl. das, was er durch die qu. Rechnungen zu beweisen intendirt, jemals wird beweisen können; und
b) treten auch hierbey die vorhin ad 1. sub litt. a — c. von mir aufgestellten Gründe ein.

ad 4) Ist demnach das Verlangen des Beklagten, daß die Hand des verstorbenen Predigers Purgold mit dem Parchimschen Kirchenbuche verglichen, der Cantor Willberg aber zur Recognition seiner Quittungen citirt werde, aus den oben sub 1. angezeigten 7 Gründen ganz unstatthaft; und

ad 5) Finde ich das Gesuch des Bekl., daß das Concept der angeblich hier bey Einem Hochlöbl. Collegio übergebenen Rechnung der Parchimschen Gerichtsgefälle von 1778 mit den hier darüber verhandelten Acten verglichen, das Concept der angeblich bey dem Altmärkischen Obergericht überreichten, ähnlichen Berechnung von Trinitatis 1780 — 81. aber zu gleichem Behuf, nach Stendal übersandt werde, aus eben denselben 7 Gründen unzuläßig.

ad 6) Verlangen die Kl. daß wegen des v. Arnimschen Protocolls, nehmlich über das Fol. 145 b. seqq. act. comm. deshalb aufgestellte, hiernächst aber in termino den 25sten Febr. 1791. Bekl. Seits geleugnete Factum, der Landrath v. Arnim als Zeuge abgehört, oder wenigstens, wenn Ein Hochlöbl. Collegium solches für hinreichend halte, ein bloßes pflichtmäßiges Attest von dem ꝛc. v. Arnim erfordert werde; Bekl. hingegen verlangt, daß ihm das qu. Protocoll in Originali vorgelegt werde. Ich halte beydes für unnütz. Denn

a) ist nicht einzusehen, in wie fern Klägere probanda mit dieser Urkunde beweisen wollen.

b) ist dem Bekl. selbige bereits Fol. 45. act. comm. originaliter vorgelegt worden.
c) Bekl. hat sich zum Erweise eines Umstandes in diesem Prozesse Fol. 15. act. comm. selbst darauf bezogen, und solches überdem
d) durch seine Fol. 106 b. et 107 act. comm. befindliche Erklärung sub 4. implicite recognoscirt.

wird dem ohngeachtet den beyden Gesuchen oder einem derselben vom Hochlöbl. Collegio deferirt, so ist alsdenn die Abhörung oder Einforderung des Attests des v. Arnim, deshalb, weil verschiedene von den Klägern ehedem v. Arnimsche Aecker im Pacht gehabt, und jetzt dergleichen in Afterpacht ꝛc. haben, nicht unzuläßig, sondern ob dieses die Beweiskraft schwächt, wird sich bey den Erkenntnissen finden.

ad 7) muß ich, da die Deductionen in 1ster Instanz von beyden Theilen zugleich eingefordert werden, nach meiner Ueberzeugung dem Bekl. darin beytreten, daß, weil er sich über nicht detaillirt angegebene Actenstellen zu erklären außer Stande ist, und gleichwohl der Abschluß der Instruction deshalb nicht ferner aufgehalten werden durfte, dieses Beweismittel dereinst auch nicht wider ihn wird angewandt werden können, in sofern dabey neue Facta zur Sprache kommen sollten.

Nun bemerke ich noch 2erley in Ansehung der Beweismittel ad nro. 19 und 20. des Status controversiae. Es können nehmlich:

a) die ad nro. 19 aufgestellten Zeugen nicht zweckmäßig abgehört werden, bevor nicht, und dieses wird sich erst bey fernerer Einleitung der Klage selbst vollständig aufklären, feststehet: in welcher Qualität und Quantität, ingl. ad qualem finem und ob zum alleinigen oder nur zum gemeinschaftl. Gebrauch ꝛc. Klägere die streitigen Holzarten verlangen, und Bekl. sie ihnen einräumt, oder bestreitet, weshalb ich auch, ohnerachtet ich die Kläger mit der 3ten Exception, unter welcher sie das hier streitige Factum aufstellen, allerdings hören mußte, den Vorwurf, worüber die Zeugen eigentlich zu vernehmen, noch zur Zeit nicht habe auswerfen können, sondern dieselbe erst nach völlig instruirter Klage festzusetzen vermag.

b) ad nro. 30. aber bringe ich ex officio in Vorschlag, daß bey der ꝛc. Cammer mit angefertigt werde:
wenn eher das, was zur Rodung und Urbarmachung des Parchimschen Fieners ausgesetzt worden ist, völlig gerodet, und urbar gemacht seyn wird?
Da überdem bey andern Streitpuncten von der ꝛc. Cammer auf den Antrag der Partheyen, oder wenigstens der Kläger, Auskunft zu erbitten ist, und dann wird eo ipso sich ergeben, ob zur völligen Beendigung der qu. Rodung und Urbarmachung überhaupt Hoffnung vorhanden ist.

Uebrigens sind sogar darüber ab eventualiter die zu Anfang dieser Anzeige ad 4. sub b, c, d, n et p benannte Rechnungen blos Extractsweise und dieses hat Bekl. durch die Beylagen sub H et L schon bewirkt, oder integraliter, und das würde dann erst geschehen müssen, in Abschrift ad Acta genommen werden sollen, Streitigkeiten entstanden; und ich bin eventualiter der letztern Meinung, weil sich sonst das Ganze nicht gehörig übersehen läßt.

Sämmtliche bey dem General-Einwande entweder von Klägern oder von Bekl. zum Grunde gelegte Urkunden, den Fiener-Rezeß und das v. Arnimschen Protocoll ausgenommen, müssen, weil entweder die resp. Producenten es verlangen, oder nach der gesetzlichen Vorschrift an und für sich, theils noch erst ad acta abgeschrieben und vidimirt, theils die schon übergebenen Abschriften noch vidimirt werden. Zu diesem Ende bemerke ich, daß Partes überhaupt folgende Urkunden zum Grunde legen:

1) das Anschreiben der Regierung an die Cammer de 8ten Febr. 1779 Fol. 93. act. comm. curr. in Abschrift und Fol. 366 act. regim. adhib. de 1773 in org.
2) das Rescript der Regierung an ꝛc. Köpken de eodem.
3) das Anschreiben der Cammer an die Regierung. de 16ten ejusd.
4) das Anschreiben der Regierung an die Cammer de 30ten Mart. 1779, welche 3 Pieçen Fol. alleg. seq. act. comm. curr. in Abschrift, und Fol. alleg. act. adhib. im Original befindlich.
5) das Rescript der Cammer an die Gemeinde zu Parchim de 11ten ejusd. Fol. 165. act. comm. curr. in Abschrift und Fol. 101. act. comm. adhib. sub Nro. VII. in originali.
6) die Vorstellung der Kläger an die Regierung de 4ten Febr. 1779. Fol. 113. act. comm. in Abschrift und Fol. act. de 1773 im Original.
7) das Protocoll de 11ten Sept. 1788 Fol. 113. act. regim. curr. in Abschrift und Fol. act. comm. betreffend die Ueberschreitung der Grenze des Bauer-Fieners im Original.
8) das Protocoll de 27ten Jan. 1790 Fol. 113. act. regim. curr. in Abschrift und Fol. act. comm. betreffend die Schonungen im Original.
9) das Rescript des General-Directorii an die Cammer de 30ten Decbr. 1788 Fol. 114. act. regim. curr. in Abschrift, und in den nicht foliirten actis camerae adhib. sub Nr. XIII.
10) das Rescript der Cammer an den ꝛc. v. Schulenburg de 9ten Jun. 1789 ibid.
11) das Vernehmungs-Protocoll vom 19ten April 1788 in Abschrift in der Beylage sub M. und im Original Fol. 1. seqq. Vol. gen. I. Gemeinde zu Parchim contra v. Byern.
12) — 26) sämmtliche zu Anfange dieser Anzeige sub Nr. 4. benannte 15 Original-Documente, wovon nur erst die sub a et e in den curr. Reg. Acten Fol. 102. und in der Beylage sub K. in vollständiger Abschrift befindlich.

27) das

27) das Rescript der Cammer, an den Jäger Fischer vom 11ten Mart. 1779 Fol. 100 b. act. comm. adhib. sub Nr. VII. im Original.

28) 29) 30) die in Anschreiben der Reg. an die Cammer vom 3ten Mart. 1779 Fol. 366 seqq. act. Reg. adhib. de 1773 erwähnten Judicate de 10ten Nov. 1775, 16ten Jul. 1776 und 27ten Jan. 1777.

31) die unmittelbar auf das jetzt gedachte Anschreiben der Regierung ergangene Fol. 369 — 386. incl. act. alleg. urschriftl. vorhandenen Rescripte, Eingaben und Anschreiben.

32) das Rescript der Cammer an den ꝛc. Köpken de 11ten Mart. 1779. Fol. 100 act. comm. adhib. sub Nr. 177 im Original.

33) die unmittelbar vor und nach dem Anschreiben der Regierung die Cammer vom 3ten Mart. 1779 Fol. 99. per act. ergangenen Eingaben des ꝛc. Köpken und endlich

34) Die Fol. 109 b. seqq. ad 3. act. comm. v. Byern contra Gemeinde zu Parchim betreffend die Ueberschreitung der Grenze, des Bauer-Fieners befindliche Erklärung der Kläger.

Indeß von allen diesen Urkunden gehören zu denjenigen Streitpuncten, welche von uns allerseits für relevant geachtet werden, nur die

sub Nr. 6, 9, 10, 11, und das Parchimsche Urtel de 20ten Septbr. 1781 so sub Nr. 12 — 26 mit begriffen ist.

Da nun von diesen 5 Pieçen bereits Abschriften übergeben sind, so werden selbige und zwar auf Kosten des Bekl. als Producenten von der Registratur zu vidimiren seyn.

Dem vidimiren der sub 1 — 5, 7 et 8 ingl. der zu Anfang dieser Anzeige sub nro. 4. und zwar sub litt. e — k, so wie auch der auf diesem Folio sub nro. 32 benannten Urkunden, nicht weniger der Fertigung der Abschriften um Vidim. der zu Anfange dieser Anzeige sub nro. 4. und zwar sub litt. a — c und l — p ingl. der auf diesem Folio sub nro. 27, 31, 33, 34. erwähnten Documente, als von welchen bis jetzt noch keine Abschriften verfertiget worden, wird vor der Hand Anstand zu geben seyn, bis der Streit wegen der Re- oder Irrelevanz unter den Partheyen geschlichtet worden, (und bemerke ich nur noch, daß sämmtliche a nro. 6. usque ad finem verzeichnete Urkunden auf Kosten des Bekl. als Producenten alsdenn abzuschreiben und zu vidimiren seyn würden,) weil sonst entweder alle, oder doch eine und die andere derselben unnöthigerweise ad acta gebracht werden würden.

Beklagter hat sich übrigens von den auf umstehender Seite sub nro. 27 — 33 incl. benannte Pieçen Abschrift erbethen, auch noch mündlich um baldige Zurückgabe der an mir übergebenen 15 Originalien angesucht.

Es werden daher die jetzt gedachten Abschriften ihm zu ertheilen, ingleichen den Klägern sofort die auf umstehende Seiten und unmittelbar vorher sub 7 — 11 et 32 benannte Pieçen auf Rechnung des Bekl. in Abschrift zu communiciren beyden Theilen aber auf gemeinschaftl. Kosten sämmtliche jetzt überreichte 5 Instructions-Protocolle, diese Anzeige und das abzufassende Decret in Abschrift zuzufertigen seyn.

Da inzwischen die Partheyen der ihnen zur Coupirung des ganzen General-Einwandes ex officio gethanen Vergleichs-Vorschlag, welcher im Instructions-Protocoll vom 28ten v. M. enthalten ist, noch nicht verworfen haben, sondern sich in 8 Tagen darüber erklären wollen, so überlasse ich höherem Ermessen, ob die Verfügung auf diese Anzeige, quoad Materialia, bis nach Eingang dieser reservirten Erklärung auszusetzen sey.

In der Hauptsache habe ich noch zur Zeit keinen zweckmäßigen Vergleichsvorschlag thun können, weil ich selbst bis jetzt nicht vollständig weiß, was für Holzarten, und in welcher Art, unter welchen Modalitäten ꝛc. eigentlich unter beyden Theilen streitig sind. Magdeburg, den 3ten März 1791.

Hanstein.

Decret.

1) Da der von dem Cammerherrn v. Byern gemachte generale Einwand, daß die Klage der Gemeinde zu Parchim, auf die geklagte Holzarten aus dem §. 7. des Fiener-Rezesses vor völliger Rodung und Urbarmachung des dazu ausgesetzten Parchimschen Fieners, nicht statt habe, und der Zeitpunct zur Erfüllung der eingeklagten Verbindlichkeiten, noch nicht gekommen sey, juxt. Corp. Jur. Frid. P. IV. T. 5. §. 15. zu den dilatorischen Einwendungen gehört, die Instruction aber eines solchen Einwandes juxt. Corp. Jur. Frid. P. I. T. 8. §. 2. mit der Instruction der Hauptsache verbunden werden soll. So hat der Antrag des Cammerh. v. Byern, jenen Einwand separatim zu instruiren und abzuurtheln, nicht statt, sondern es sollen auch, die der Klage entgegengesetzte übrige Einwendungen, und die außer dem Fiener-Rezesse, beygebrachten Klagegründe, mit eins instruirt, und darüber mit eins erkannt werden. In dieser Instruction wird daher sofort anderweiter terminus auf den 14ten April a. c. Vormittags um 9 Uhr vor dem R. A. Hanstein sub praejudicio contumacialium et instructionis in contumaciam angesetzt, und wenn auch darüber der Status controv. vollständig normirt worden; so soll alsdenn nach dem Circular vom 20ten Decbr. 83. S. V. §. 16. seqq. ein Conclusum erfolgen, welche von den streitigen Thatsachen durch Beweiß auszumitteln, relevirt, oder nicht.

2) Die Registratur hat auf Rechnung des ꝛc. v. Byern die bereits übergebenen Abschriften derjenigen 5 Urkunden, auf welche bey solchen Streitpuncten Bezug genommen worden, über deren Relevanz der Deputatus mit denen Partheyen einig ist, also blos der unter denen vom Deputato specificirten 34 Pieçen enthaltenen nr. 6, 9, 10, 11,

und des Parchimschen Urthels vom 20ten Nov. 81. resp. nach deren, in denen bey jeder dieser Nummern allegirten Regierungs- und Cammer-Acten befindlichen Originalien zu vidimiren.

3) Das mundiren und resp. vidimiren sämmtl. übrigen Urkunden wird, damit nicht etwan die Acten unnöthigerweise angehäuft werden, so lange ausgesetzt, bis dereinst feste stehen wird, welche Streitpuncte für relevant zu achten sind, weshalb auch vor der Hand und zur Ersparung vergeblicher Kosten die abschriftl. Zufertigung derselben an die Partheyen, Anstand zu geben ist.

4) Dem Herrn v. Byern sind die mit dieser Anzeige übergebene 15 Original-Urkunden zu retradiren und hat er solche, wenn die Instruction der Sache selbst, bis zur Aufnahme der Beweißmittel beendigt seyn wird, alsdann zur weitern Verfügung wieder einzureichen. Magdeburg den 8ten März 1791.

Erklärung

über die von dem Deputato, Regierungs-Assessor Hanstein, bey den, bey der 3ten Klage der Gemeinde vorkommenden allgemeinen Einwand und Präjudical-Frage geschehenen Vorschlag zum Vergleich.

Wie sehr geneigt ich jederzeit zu Vergleichen gewesen; beweisen die vielen mit meinen unruhigen und mit ihren resp. Gerichts-Obrigkeiten seit 1684. und also über ein Jahrhundert fast ununterbrochen im Prozeß lebenden Unterthanen, geschlossene, und in actis reg. befindliche Vergleiche; und selbst der so äusserst billige, wozu ich mich in der gegenwärtigen Sache erbothen, welcher aber von denen Kl. verworfen worden, mithin ich an denselben nicht mehr gebunden bin.

Von denen vielen seit jeher zwischen mir und denen vorgedachten Kl. geschlossenen Vergleichen, in welchen ich so manches zum Vortheil der Kl. und zu meinem und meiner Nachkommen Nachtheil eingeräumt, ist auch kein einziger gewesen, welchen die Kl. haben erfüllen wollen, und über dessen Inhalt ich von diesen nicht nachher mit Prozessen bin heimgesucht worden, wie act. regim. dieses beweisen: da sie immer auf neue Vergleiche, durch diese wiederum etwas, und auf diese Weise am Ende das Ganze zu erhalten hofften; dahero kein Vergleich eines Prozesses mit gedachten meinen unruhigen und Prozeßsüchtigen Unterthanen nicht zur Ruhe, sondern zu ungleich mehrern Prozessen führet.

In den gegenwärtigen noch laufenden und nicht völlig beendigten Prozessen habe ich bereits mit meinen gedachten Unterthanen zwey Vergleiche geschlossen; nemlich den einen wegen der Gränzen des Bauer-Fieners am Beberwrthe; und den 2ten wegen der, meinem Forst zum Nachtheil abgepflügten Aecker.

In dem ersten war festgesetzt:

daß dasjenige, was von dem Landjäger Scheffer als Anhöhen anerkannt würde, zu meinem Revier verbleiben; dasjenige aber, welches von dem ꝛc. Scheffer für Bruch daselbst gehalten würde, hiesiger Gemeinde gehören sollte.

Bey der Anweisung des ꝛc. Scheffer dieser Grenze setzte der Schöppe und Cossathe Andreas Schmidt, welches der Deputirte und Hauptredner führer der Gemeinde ist, die Pfähle nicht an denen von dem ꝛc. Scheffer hiezu angewiesenen Stellen, sondern mir zum Nachtheil an andern, wie der ꝛc. Scheffer auch selbst am Ende bemerkte, so daß ich auch bey Ausführung dieses Vergleichs bevortheilt wurde.

Bey dem zweyten Vergleich wurde festgesetzt:

daß dasjenige, was von dem Commissario nicht als ehedem Acker gewesen, anerkannt würde, zur Forst liegen bleiben soll.

Dieses zu thun, weigerten sich nicht allein die Coßathen August Cabeliz und Schwarzlose, sondern der Cossathe Fahrentholz, welcher die bey seinem Acker gesetzte Grenze als richtig agnoscirt hat, hat zwischen die Grenzhügel wiederum durchgepflügt und sich hierdurch wiederum das zugeeignet, was er durch den Vergleich bereits abgetreten, und dergl. mehr, so daß aus vorgedachtem Vergleich nunmehro mehrere Prozesse entstehen müssen.

Der Assistent derer Kl. Just. Com. Rath Stelzer verlangt in der gegenwärtigen Sache ein Attest des Herrn Präsidenten v. Goldbeck und des G. R. Schönewald

über den Sinn, welchen sie beyde gehabt, da ich und die hiesige Gemeinde den Fiener-Receß vom 12ten März 1777 geschlossen,

und will vorgeben:

Daß dieser Sinn und nicht die Worte des Recesses selbst den Inhalt desselben bestimmen müsse. Kein pactum oder irgend ein Vergleich würde bestehen, in der Zukunft mehr geschlossen und unangefochten bleiben können, wenn ein so Gesetz- und Prozeßordnungswidriges Verlangen nur der geringsten richterlichen Aufmerksamkeit gewürdigt, und nicht vielmehr nachdrücklich bestraft werden sollte; und alle öffentliche Sicherheit würde dadurch auf einmal aufgehoben, wie ich mit mehrern ausführen werde.

Durch partheyische Commissarios bin ich fälschlich beschuldigt worden, daß ich gesetzwidrig gehandelt; weshalb ich mich nur gegenwärtig auf meine Deduction in der 4ten Klage der hiesigen Gemeinde, wegen angeblich zu viel und irregulair angelegter Schonungen beziehen will. Bey dergleichen Beschuldigungen kann kein ehrliebender und sich seines gesetzmäßigen Betragens bewußter Mann einen Vergleich eingehen, weil bey diesem noch ein Verdacht gegen ihn zurückbleiben könnte.

Durch

Durch diese und ähnliche Vorfälle werden mir die Vergleiche mit meinen Unterthanen zur Unmöglichkeit gemacht. Ueberdem hat anitzt der französische Freiheits-Unsinn so manchen Bauer- und andern Kopf angesteckt, daß man nicht genug auf seiner Huth seyn kann. Der Uebermuth und die frevelhaften Unternehmungen nehmen allhier täglich zu, wovon ich unter vielen Beyspielen nur eins anführen will. Ich ließ 9 Schock junge Birken in meiner Forst pflanzen; diese Birken sind mir in einer Nacht theils abgebrochen, theils aus der Erde gerissen, und auf diese Weise, ohne daß die Thäter den geringsten Nutzen davon gehabt, gänzlich ruinirt worden.

Den von dem Deputato Regierungs-Assess. Hanstein in der gegenwärtigen Sache gethanen Vorschlag zum Vergleich kann ich auch um deswillen nicht annehmen, weil dieser, der wahren Beschaffenheit der Sache gar nicht angemessen, in Absicht dieser, und besonders wegen denen Folgerungen, so man daraus ziehen würde, mir sehr nachtheilig seyn könnte, und ich Gewissens halber meinen Nachkommen nichts mehr vergeben kann, da ich dieses zu thun ehedem so vielfältig gezwungen worden.

Ueberdem haben mich so vielfältige Thatsachen überzeugt, daß der Haß, Neid, und Mißgunst meiner Feinde, ohnerachtet ich alles mögliche, sie zu versöhnen, gethan habe, mich nie in Ruhe lassen, und jederzeit Schritt vor Schritt in neue Weitläuftigkeiten zu verwickeln bemüht seyn werden, mithin kein Vergleich mir etwas helfen kann; und bey denen Instructionen meiner Rechtssachen, besonders der 3ten und 4ten Klage der Gemeinde, sind solche Umstände vorgefallen, welche in jeder Rücksicht verdienen, in ihr wahres Licht gestellt zu werden.

Die groben Excesse der Kl. steigen auch gegenwärtig zu einem hohen Grad, wovon ich nur einige kürzlich geschehene allhier anführen muß. Der Cossathe Richert hat seiner Schwiegermutter den Arm entzwey geschlagen. Der Müller Schmidt hat seine leibliche Mutter geprügelt. Der Kossathe Hane hat den Koßathen Roth dermaßen auf den Kopf geschlagen, daß er einige Stunden ohne Besinnungskraft liegen geblieben und ohnmächtig wurde, da ich ihn durch den Chirurgus Müller besichtigen ließ. Und der Cossathe Foege hat die Frau des Cossathen Pape dermaßen geschlagen, daß sie über 4 Wochen das Bette hat hüten müssen; dahero die Güte mit dergleichen Leuten in keinem Fall etwas verfangen will und Ruhe und Friede allhier nicht zu hoffen stehet, wenn nicht sehr ernsthafte Maaßregeln ergriffen werden.

Bemerkungen

bey dem, bey der 3ten Klage der Gemeinde, wegen Zack- und Zopfholz ꝛc. vorgekommenen Präjudicialfrage und allgemeinen Einwand, von dem Deputato Regierungs-Assess. Hanstein entworfenen statu causae et controversiae, welche ich in termino commissionis demselben angeben, er aber nicht niederschreiben lassen wollte.

I.) Die Puncte betreffend, worüber beyde Theile einig seyn sollen.

ad 1) müssen Kl. angeben, welche Acten und welche Stellen aus selbigen es sind, wodurch sie den 7ten §. des Fiener-Rezesses vom 12ten März zu erläutern intendiren.

ad 2) muß es bey dem Worte:
Holzschlag
heißen: der Elsen und Birken; da hierüber geklagt worden.

ad 3) muß es statt des Wortes: Parchenschen Fieners:
des hierzu in Parchen ausgesetzten Rodungs-Reviers
heißen.

ad 5) muß in jedem Fall zu denen Worten = sind bereits = gegenwärtig noch hinzugefügt werden.

Auch ist dieser Punct nach dem Protocolle vom 7ten Jan. c. nicht richtig.

In der in diesem Protocolle mir von Königl. Regierung zugeschickten Abschrift stehet von Wort zu Wort folgendes:

Die Kl. räumten ad 4. ein, daß von denen qu. Laken, die bereits ad nr. 3. angeführte 3 Laken völlig gerodet und urbar gemacht werden würden.

ad 6) Muß bey dem Worte: Bauerfiener zugesetzt werden:
auch dieser in so weit er zur Rodung und Urbarmachung ausgesetzt worden,
ingleichen bey denen Worten: noch nicht völlig:
gerodet.

ad 8) Muß bey denen Worten = zu Wiesen = zugesetzt werden:
und Weide
und bey dem Worte = gereinigt =
gerodet.

ad 9) Muß es statt der Worte = des Fieners = heißen:
des hierzu in Parchen ausgesetzten Reviers,
welches auch

ad 10) statt der Worte = des Fieners = zuzufügen seyn würde.

ad 14) das daselbst Gesagte ist bey der gegenwärtigen Sache ganz irrelevant,
indem das zu Parchen zur Rodung und Urbarmachung ausgesetzte Revier
Forst

war, und in soweit es noch nicht gerodet, noch
Forst
ist, und hier nicht über die Nutzung desselben als Forst, sondern über die Rodung und Urbarmachung desselben gestritten wird;
welches auch
ad 15) statt findet.
ad 17) würde wohl bey denen Worten = gereinigt gewesen = noch hinzuzufügen seyn und noch nicht so weit gerodet, als Kl. eingestanden, daß er habe gerodet werden sollen.
ad 20) Ist irrelevant, da hierüber bey der gegenwärtigen Sache nicht gestritten werden kann; wie auch:
ad 22)

II.) Bey denen Puncten, worüber beyde Theile streitig seyn sollen.
ad 1) Muß es statt der Worte: = des Parchenschen Fieners = heißen:
in Parchen ausgesetzt ist.
ad 3) dieser Punct ist ganz irrelevant; da bey der gegenwärtigen Sache darauf nichts ankommen kann, ob der Bauer-Fiener nach seinem ganzen Umfang zur Rodung und Urbarmachung ausgesetzt worden, sondern nur es darauf ankommt:
ob der zur Rodung und Urbarmachung ausgesetzte Theil desselben schon zur Zeit der angestellten Klage und auch gegenwärtig wirklich gerodet und urbar gemacht gewesen?
ad 7) der erste Satz ist ganz irrelevant; und bey dem zweyten würde bey denen Worten = zur Urbarmachung = noch hinzuzufügen seyn:
des hierzu in Parchen ausgesetzten Reviers.
Da allhier nicht über allgemeine Sätze, sondern über Urbarmachung in Parchen gestritten wird.
ad 8) würde auch statt der Worte = des Fieners = des hierzu in Parchen ausgesetzten Reviers, zu zusetzen seyn.
ad 9) würde bey denen Worten = nach ihrer Willkühr = noch zuzufügen seyn:
und zur Forst,
da Klägere dieses behauptet haben. —

v. Byern.

Allerdurchl. ꝛc. ꝛc.

Um allen Irrungen und Mißdeutungen so viel ich kann, bey der Sache vorzubeugen; so überreiche ich in denen Anlagen Ew. Königl. Majestät in größter Submißion einige Bemerkungen, welche ich bey dem von dem Deputato Regierungs-Assessor Hanstein entworfenen statu causae et controversiae gegenwärtig zu machen für nöthig geachtet; ingleichen meine Erklärung wegen dem von dem ꝛc. Hanstein gethanen Vorschlag zum Vergleich; mit allerunterthänigster Bitte:

Diese meine allerunterthänigste Vorstellung benebst denen beyden Anlagen zu denen Acten, die bey der 3ten Klage vorkommende Präjudicial-Frage, und den allgemeinen Einwand betreffend, bringen zu lassen

Der ich ꝛc.

Parchim, den 5. Merz 1791.

von Byern.

Decret.

in Sachen des Cammerherrn von Byern
contra
Parchensche Unterthanen.

Soll die Erklärung über den Vergleich und die Bemerkungen zu dem statu causae et controversiae ad acta genommen; und allenfalls letztere zur Prüfung des künftigen Herrn Referenten gestellet werden. Magdeburg, den 15ten März 1791.

Decretum ex officio,

in Sachen der Gemeinde zu Parchim c. Cammerherrn von Byern
betreffend die trockenen Eichenstämme.

Da durch das Decret vom 8ten d. M. die Fortsetzung der Instruction selbst unter Aussetzung des Bekenntnisses über die von dem Bekl. aufgestellte Exceptionem plus petitionis tempore verfüget und zu deren Behuf Terminus auf den 14ten April d. J. Vormittag um 9 Uhr bezielet worden, so ist dem Mandatario der Kl. Just. Com. Rath Stelzer das Fol. 97. sp. act. Reg. curr. befindliche Promemoria des Bekl. vom 6ten Jan. 1791. insofern dasselbe nur bisher gar nicht aufgestellt gewesene Thatsachen enthält, und zwar verbis (Fol. 108 b.)

Er finde auch für nöthig über nachstehende Thatsachen ꝛc. usque ad finem, so wie auch gegenwärtiges Decret in Abschrift zuzufertigen, um sich bey der Fortsetzung der Instruction nach geschehener Rücksprache mit seinen Constituenten darüber gehörig erklären zu können. Magdeburg den 19ten März 1791.

Aller-

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Königl. Majestät haben auf meine ꝛc. Anzeige vom 6ten dieses die Verlegung der auf den 14ten und 15ten d. in dem Prozeß der Gemeinde zu Parchim wider den Cammerherrn v. Byern
den 3ten Reconventions-Punct
betreffend, per decretum vom 8ten hujus verfügen zu lassen, geruhet:

daß die nachgesuchte Verlegung bey der schon so lange gedauerten Instruction der Parchimschen Prozesse nicht statt habe, vielmehr ich allenfalls den zu Tucheim anstehenden Termin einem andern Justiz-Commissario übertragen müßte, um so mehr, als es in der letzterwähnten Sache hauptsächlich auf Local-Kenntnisse ankomme, welche den Interessenten am besten beywohnen.

Hierwider muß ich ꝛc. vorstellen:

1) daß, wie die Acten besagen, weder ich, noch die Gemeinde zu Parchim daran im geringsten Schuld seyn, noch jemals Schuld gewesen, daß der letztere Prozeß wider den Cammerherrn v. Byern schon so lange gedauert habe, da vielmehr ich, und die Gemeinde zu Parchim gern wünschten, daß diese Prozesse vorlängst entschieden seyn möchten. Allein wenn der Cammerherr v. Byern von Anfang an, und noch itzt den Fortgang der Instruction seiner Prozesse mit unnützen Einwendungen, mit gar nicht zur Sache gehörigen Thatsachen verworren zu machen, und recht vorsetzlich in die Länge zu ziehen sucht; so daß daher zu einer Instruction, welche in einem Termin abgemacht werden könnte, 3 und mehrere Termine erfordert werden, wenn er ferner viele Monate lang zu seinem Plaisir nach Paris, und Gott weiß, wo noch mehr hin verreiset gewesen, wenn die genannten Commissarii nicht allemal Zeit gehabt haben, die Instruction seiner Prozesse hintereinander fortgehen zu lassen, und durch diese mich gar nicht treffenden Vorfälle, die Beendigung derselben verzögert worden, und noch verzögert wird; so kann es wohl kein Bedenken finden, einen Termin in dieser Sache darum einmal zu verlegen, weil ich durch andere Geschäfte an deren Abwartung behindert werde.

2) Die vorgeschlagene Substitution eines andern Bevollmächtigten für die Gemeinde zu Tucheim, bey der daselbst veranlaßten Local-Commission läuft wider die klare Vorschrift der Prozeß-Ordn. Th. 4. Tit. 3. §. 32.

Gesetzt aber, dies könnte auch für zuläßig gehalten werden, so würde es doch

3) äußerst hart seyn, von mir zu verlangen, daß ich um der ꝛc. v. Byern Parchimschen fatalen, und an sich schon mit gar zu vielen Unannehmlichkeiten verbundenen Prozesse willen, andere Aufträge ausschlagen, oder mir schon aufgetragene Sachen an jemand andern abgeben sollte. Und eben darum, weil es:

4) bey der Tucheimschen Sache auf Local-Kenntniß mit ankommt, welche ich noch gar nicht von dieser Sache habe, soll ich der Commission daselbst mit beywohnen, um meinen Rath, über den vorgeschlagenen Vergleich mit geben zu können, und im Fall solcher nicht zu Stande kommen sollte, bey der Instruction selbst nach Maaßgabe der erst bey Gelegenheit der Commission zu erwerbenden Local-Kenntniß, die Gerechtsame meiner Constituenten wegen der gegenseitig ohne Grund verlangten Ueberfahrt über deren Territorium wahrzunehmen.

Ich muß daher meinen ꝛc. Gesuch, um Verlegung der auf den 14 und 15ten d. anstehenden Termine hiermit wiederholen, mit der Bemerkung, daß äußersten Falls der 2te und 3te May zu diesen Terminen gewählt werden könne, weil mir, allein diese beyden Tage ausgenommen, alle andere Tage bis zum 14ten May mit Terminen besetzt sind.

Mir mußte gedachte abschlägliche Resol. wohl um so unerwarteter seyn, da ich mich schmeicheln darf, von jedem der Hrn. Mitglieder E. Königl. Hochpreißl. Regierungs-Collegii das actenmäßige Zeugniß zu erhalten, daß ich nie ohne Noth Termine verlege, und es am allerwenigsten mir je habe zu Schulden kommen lassen, nur irgend eine Sache im geringsten zu verzögern. In keinem Strafbuche ist daher auch mein Nahme zu finden, und so viel von mir abhängt, werde ich mir den guten Ruf zu erhalten suchen, noch nie einen Groschen Strafe bey irgend einem judicio gegeben zu haben. Inzwischen muß ich befürchten, daß die Parchim v. Byernschen Prozesse mich theils für die Folge in Rücksicht meiner übrigen Geschäfte zu sehr binden dürften; ich muß ferner befürchten, daß ich bey der unerhörten Weitläuftigkeit, welche der Cammerherr v. Byern durch zum Theil ganz zweckwidrige Eingaben, durch höchst irrelevante und gar nicht zur Sache gehörige Umstände, wie z. E. durch sein Pro memoria vom 6ten c. beym 3ten Reconvent. Punct veranlaßt, und dadurch beständig zu neuen ganz überflüßigen Informations-Einziehungen Gelegenheit giebt, wenn zumal, wie schon geschehen, ich fast ganze Wochen lang nichts anders, als allein diese Sachen betreiben, und alles andere zurücklegen muß, von meinen andern Geschäften zu sehr abgehalten werde, ich also durch meine der Gemeinde zu Parchim fernerhin zu leistende Assistence offenbaren Schaden leiden dürfte. In dieser Rücksicht hoffe ich, daß Ew. Königl. Maj. es nicht ungnädig vermerken werden, wenn ich der in der ꝛc. Resol. vom 1sten Febr. c. enthaltenen mir sehr schmeichelhaften Aeußerung des allerhöchsten Wohlgefallens bey meiner fernern Vertheidigung der Gerechtsame der Gemeinde zu Parchim, ohnerachtet, das Patrocinium für diese Gemeinde hiermit aufgeben, und es derselben überlassen müssen, sich einen andern Rechtsbeystand zu erwählen. Ich verharre

Ew. Königl. Majestät

ꝛc. ꝛc.

Magdeburg, den 9ten April 1791. Stelzer.

Decret.

Terminus wird jedoch pro omni bis zu dem 16ten May d. J. Vormittags um 9 Uhr verlegt. Magdeburg, den 12ten April 1791.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Königl. Majestät haben allergnädigst geruhet, mir dasjenige in Abschrift mitzutheilen, was der Assistent der Parchimschen Gemeinde Justiz-Commiss. Rath Stelzer wegen Verlegung des auf den 14ten April in der 3ten Klage derselben angestandenen Termins, unter dem 9ten April bey Allerhöchst Deroselben vorgestellt hat, und mir zugleich bekannt zu machen, daß der gedachte Termin bis zum 16ten May verlegt worden. In meiner Lage bin ich gezwungen, ungegründete Vorwürfe nicht unbeantwortet zu lassen, so sehr ich auch sonst geneigt bin, solche mit stillschweigender Verachtung anzusehen. In der gedachten Vorstellung des ꝛc. Stelzers mißbraucht dieser ad 1) derselben, abermals meinen Nahmen, um unter diesem seine eigene Geschichte zu schreiben, da ihm doch als Rechtsgelehrter das Strafbare einer solchen Handlung bekannt seyn sollte, wie nicht weniger das, wenn man bey einem Gericht etwas gegen jemanden anzeige, man zugleich Beweißmittel angeben müsse, und sich nicht auf Acten ohne Anführung des rubri und derer Stellen derselben, woraus die Richtigkeit der Anzeige hervorgehen soll, beziehen dürfe; und gesetzt der ꝛc. Stelzer wäre in seiner Kenntniß der Prozeß-Ordnung noch nicht so weit gekommen, um vorstehendes zu wissen, so hätte ihm doch das in dieser Sache der Parchimschen Gemeinde, die Brunnenstiele ꝛc. betreffend, am 1sten d. M. gegebenen Decret dieserhalb billig belehren sollen; wo er in einem ähnlichen Fall auf das Corp. Jur. Frid. P. I. T. 3. §. 14. und Tit. 14 und 18. verwiesen wird.

Daß der ꝛc. Stelzer strafbarer Weise meinen Nahmen mißbraucht, um unter diesem seine eigene Geschichte zu schreiben, wird aus nachstehenden sofort unleugbar hervorgehen. Derselbe sagt in seiner gedachten Vorstellung vom 9ten dieses ad 1) daselbst:

> daß weder er, noch die Gemeinde zu Parchim daran im geringsten schuld seyn, noch jemals schuld gewesen, daß der letztere Prozeß schon so lange gedauert habe.

Das Gegentheil hievon beweisen:

1) Acta Commiss. die 4te Klage der Gemeinde zu Parchim wegen angeblich von mir zu viel und irregulair angelegter Schonungen, wo Fol. 6 b. nachstehendes enthalten:

> Klägere bathen, die Verhandelung hier abzubrechen, und Morgen damit zu continuiren, immaßen ihr Hr. Assistent heute noch anhero kommen, und sie mit ihm über die Sache sprechen würden.

Hier ist also durch die offenbare Schuld des ꝛc. Stelzers und der Parchimschen Gemeinde die Sache verzögert, und ein neuer Termin verursacht worden.

2) Drückt sich der Commissarius Gerichts-Amtm. Wangerow in einem an mich gerichteten Schreiben de dato Kähnert den 30ten May 1789 folgendergestalt aus:

> Ich war willens, wie ich auch schon in dem letzten Commiß. Termin erwähnte, zu Anfange des künftigen M. die Commission in Parchim fortzusetzen, allein der Assistent der Gemeinde Hr. J. R. Stelzer hat gebethen, sie bis im Monath Julii auszusetzen, weil er wegen überhäufter Geschäfte, und besonders einiger Güter-Uebergaben, im künftigen Monath nicht nach Parchim kommen könne. Da nun die Gemeinde ohne ihn nicht erscheinen will, so habe ich dem Gesuch nachgeben müssen ꝛc.
>
> Wangerow.

Von diesem Schreiben habe ich bereits in der 3ten Klage der Gemeinde, wegen trockenen Stämmen ꝛc. Abschrift übergeben, und werde in termino Commiss. den 16ten May das Original vorlegen, woraus also unleugbar hervorgeht:

> daß der ꝛc. Stelzer und die Parchimsche Gemeinde lediglich daran Schuld sind, daß die Instruction der gedachten Prozesse nicht schon im Junio 1789 und also schon vor beynahe 2 Jahren beendigt worden, und diese gegenwärtig noch nicht entschieden sind. Ferner giebt der ꝛc. Stelzer darin vor: daß ich von Anfang an, und noch jetzt den Fortgang der Instruction mit unnützen Einwendungen, mit gar nicht zur Sache gehörigen Thatsachen verworren zu machen, und recht vorsätzlich in die Länge zu ziehen suche, so daß dahero zu einer Instruction, welche in einem Termin abgemacht werden könnte, 3 und mehrere Termine erfordert werden.

Es beweisen nun:

1) Acta, meine 1ste Klage gegen die Gemeinde zu Parchim wegen überschrittener Grenze des Bauer-Fieners.

a) daß der ꝛc. Stelzer Nahmens der Parchimschen Gemeinde, nachdem er bereits in termino den 3ten Jan. c. declarirt hatte, daß er bey diesem Prozeß in facto nichts weiter anzuführen hätte, Tages darauf in termino den 4ten Jan. c. da mit Regulirung des Status causae et controversiae verfahren werden sollte, demnach wiederum 2 ganz neue Facta anbrachte, wodurch diese Sache auf viele Monathe recht vorsätzlich verschleppt worden, nicht einmal zu gedenken, daß die gedachten Facta an sich höchst irrelevant sind, nur

die

die Sache noch verworrner zu machen dienen, und das eine Factum der vorhergegangenen Verhandelung und dem eigenen Geständnisse der gedachten Gemeinde grade zu widerspreche.

b) In termino den 10ten März c. suchte der ꝛc. Stelzer bey Durchgehung des Status controversiae, da wo ihm von dem Deputato wegen Widerspruch Vorstellung gethan wurde, ein gethanes Geständniß abzuleugnen, und solches in jedem Fall wider die klaren Worte der daselbst angeführten Stelle recht vorsätzlich und handgreiflich zu verdrehen.

2) Acta, meine 2te Klage, das Abpflügen von meiner Forst betreffend.
Daß einige derer Beklagten den geschlossenen Vergleich nicht halten wollen, und hierdurch verursachen, daß die Sache bis jetzt noch nicht hat beendigt werden können, und wohl daher zu neuen Weitläuftigkeiten ausschlagen möchte.

3) Acta, meine 3te Klage, wegen von denen Beklagten widerrechtlich an den K. Rath v. Fischer für 300 Rthlr. verkauftes Zopf- und Zacken-Holz, und zwar:

a) Fol. 13. act. comm. daß der ꝛc. Stelzer und die Bekl. ohnerachtet ihnen meine Klage lange zuvor communicirt war, sich in dem, zur Beantwortung derselben, angesetzten termino den 9ten May 1789 darauf unter dem Vorgeben, daß sie erst acta camerae nachsehen müßten, nicht haben einlassen wollen, obgleich der ꝛc. Stelzer die gedachten Acten lange vor dem Termin auf der Cammer hätte nachsehen, oder Anzeige bey dem Commissario thun können, daß die gedachten Acten vor dem Termin herbeygeschaft würden, wodurch denn die bloße Beantwortung dieser Klage vom 9ten May 1789 bis den 27ten Januar 1790 verschleppt worden, wie act. commissionis Fol. 16. besagen.

b) Gab der ꝛc. Stelzer und die Bekl. Fol. 19 b. et seqq. act. comm. ein ganz falsches, und in Zusammenhaltung derer Jahreszahlen, wenn der qu. Verkauf geschehen, und des ꝛc. v. Köpkens curatorium aufgehöret habe, an sich nicht einmal möglich seyn können, als Factum an, worüber hernach weitläuftig mit Verwendung vieler Zeit und Kosten gestritten, und sogar terminus zur eidlichen Vernehmung des ꝛc. v. Köpken auf den 22ten März 1790 auf Königl. Regierung angesetzt worden.

c) Weigerten sich der ꝛc. Stelzer und die Bekl. Fol. 21. act. comm. den Editions-Eid abzuleisten, ohnerachtet der ꝛc. Stelzer als ein Rechtsgelehrter doch hätte billig wissen sollen, daß der geforderte Editions-Eid vom Beklagten abgeleistet werden müsse.

d) Fol. 17. et seq. act. comm. gab der ꝛc. Stelzer verschiedene Schriften als Documente an; nachdem nun hierüber gestritten, ihm die Unerheblichkeit derselben, und daß sogar die Jahreszahlen nicht einmal passend waren, von mir gezeigt worden war; so declarirte derselbe Fol. 28 b. und 29. act. comm.
daß er aus denen gedachten Documenten kein Recht zum Verkauf des qu. Holzes hätte herleiten wollen: mithin ist hierdurch von dem ꝛc. Stelzer recht vorsätzlich die Sache weitläuftig und verworren gemacht, und acta mit gar nicht zur Sache gehörigen Scripturen angehäuft worden.

e) Fol. 32. act. comm. verweigerte der ꝛc. Stelzer wider ausdrückliche Vorschrift der Prozeßordnung die Vorlegung der Acten, worauf er sich bezogen, woraus also wohl unleugbar hervorgehet:
daß der ꝛc. Stelzer recht vorsätzlich durch gesetzwidrige Contradictiones die Sachen überhaupt, und besonders zu seinem Privatvortheil so weitläuftig als möglich zu machen, und solche auch hierdurch zu verschleppen trachtet.

4) Acta, die 1ste Klage der Gemeinde, wegen Brunnenstielen ꝛc. und zwar:

a) Fol. 36 b. act. comm. daß der ꝛc. Stelzer Nahmens der Parchimschen Gemeinde die lächerliche Einwendung gemacht:
daß nicht gedachte Gemeinde, sondern ihr damaliger Advocat die Beweiß-Artikel entworfen habe;
da ihm doch als Rechtsgelehrter die Irrelevanz dieser Einwendung bekannt seyn mußte, dahero derselbe auch hierdurch recht vorsätzlich die Sache verworren, und in die Länge zu ziehen gesucht hat.

b) Fol. 42 b. act. comm. bestand der ꝛc. Stelzer darauf, daß der Einwand: daß der Klage judicata entgegen ständen, zugleich mit der Klage selbst instruirt werden müsse, ohnerachtet ihm die Prozeßordnung das Gegentheil gelehret haben sollte.

c) In dem Appellations-Protocoll vom 12ten Febr. c. sucht der ꝛc. Stelzer abermals die Sache dadurch verworren, und weitläuftig zu machen, daß er gar dazu nicht gehörige Thatsachen, als das von denen daselbst genannten Beamten erforderte Gutachten, mit anbringet, indem in diesem Prozeß nicht darüber, was Se. Majestät der König auf Ihren Aemtern zu Unterhaltung desselben und zur Führung der Wirthschaft an Holz geben, sondern lediglich und allein gestritten wird:
was die Parchimsche Gemeinde in dem Prozeß de anno 1770 et seq. mit eingeklagt, und solcher darin aberkannt ist.

d) Hat der ꝛc. Stelzer diese Sache auch dadurch verschleppt, daß er sich über das ad 4, in dem Protocoll vom 24ten März c. gedachte Factum, welches ihm doch lange zuvor bekannt gemacht worden war, nicht vor dem Termin Information geben lassen, und dahero ein neuer Termin hat angesetzt werden müssen.

e) Ist dadurch die Sache ebenfalls sehr verschleppt worden, daß die Kläger oder deren Deputirte nicht in termino den 28ten März c. erschienen, und der ꝛc. Stelzer sich nicht gehörig informiren lassen; auch wieder-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1752188047/phys_0141
DFG

rum ganz neue, gar nicht zur Sache gehörige Thatsachen, um die ersten dadurch recht vorsätzlich verworren und weitläuftig zu machen, angebracht, und sich wider die ausdrückliche Vorschrift des Corp. Jur. P. 1. Tit. 3. §. 14. u. Tit. 14 u. 18. auf die Acten, ohne den rubrum anzuzeigen, oder von denen die Sache betreffen sollenden Stellen beglaubte Abschriften ad acta zu bringen bezogen, und hiebey also wiederum der Prozeß-Ordnung gleichsam zum Hohne gehandelt hat, durch welchen alle diese Sachen recht vorsätzlich verschleppt und ein neuer Termin verursacht worden.

5) acta, die 3te Klage der Parchimschen Gemeinde, die trockenen Stämme ꝛc. betreffend und zwar:

a) daß in dieser Sache drey, und immer wieder abgeänderte Klagen von besagter Gemeinde angestellet worden, nemlich:

laut Protocoll de dato Magdeburg den 19ten April 1788.

laut Protocoll vom 27ten August 1788. u. Fol. 22 b. act. com. den 5ten May 89.

wodurch denn die Sache über ein Jahr verschleppt worden.

b) übergab der ꝛc. Stelzer Fol. 88. act. com. eine Correspondence zwischen der Königl. Regierung und Cammer, in einer blos simplen Abschrift ad acta, bey welcher zu bemerken, daß solche wider die ausdrückliche Vorschrift der Prozeß-Ordnung

1) nicht vidimirt und
2) dabey nicht angezeigt war, wo sich die Originalien befänden; auch
3) verstümmelt übergeben wurde, da recht vorsätzlich die Vorstellung der Parchenschen Gemeinde, welche die gedachte Correspondence veranlaßt hatte, davon weggelassen war, weil diese selbst in so manchen Stücken gegen die Kläger zeugte.

c) Fol. 100 b. & seqq. act. commiss. weigert sich der ꝛc. Stelzer wider die ausdrückl. Vorschrift der Pr. O. die Originalia von der gedachten Correspondence vorzulegen; wodurch also derselbe der Pr. O. recht vorsätzlich entgegen handelt, und die Sachen, wie bey allen Gelegenheiten, also auch bey dieser weitläuftig zu machen, und auch hierdurch zu verschleppen sucht.

d) Fol. 160 b. act. com. sagt der ꝛc. Stelzer, daß er die gedachte Correspondence nicht als ein Beweißmittel ad acta gebracht;

mithin hat er hierdurch acta ganz unnöthig angehäuft, und da über selbige vieles verhandelt worden, auch hierdurch die Sache recht vorsätzlich weitläuftig gemacht und verschleppt.

e) Fol. 41. act. com. behauptet der ꝛc. Stelzer Namens der Parchenschen Gemeinde, daß ich mich des trocknen Weichholzes niemals angemaßt, ingleichen, daß diese Gemeinde 1773 auf Einräumung der privativen Nutzung desselben geklagt habe. Nachdem ich nun das Gegentheil hievon zeigen müssen und vieles dieserhalb in actis verhandelt worden, so sagt derselbe Fol. 137 b. et 138. gedachter Acten, daß auf diese von ihm selbst angegebenen Facta nichts ankomme. Er kann also, um solche anzuführen, keine andere Absicht gehabt haben, als die Sache selbst dadurch verworren zu machen, und in jedem Fall durch unnöthige Weitläuftigkeiten zu verschleppen.

f) Habe ich in meiner unter dem 5ten Jan. c. dem Deputato Regierungs-Assessor Hanstein übergebene schriftliche Beantwortung desjenigen, was der ꝛc. Stelzer Namens der Parchimschen Gemeinde in dieser 3ten Klage derselben unter dem 4ten Febr. a. p. zu Protocoll gegeben, noch bey sehr vielen Puncten bewiesen, wie der ꝛc. Stelzer sich recht vorsätzlich bemühe, die Sachen verworrener und dunkel zu machen, und zu seinem Privat-Vortheil zu verschleppen; welcher verbothener Kunstgriffe er sich bediene, wie er wider die ausdrückliche Vorschrift der Pr. O. sich nicht über Eides-Delatationen und über zur Sache gehörige Facta erklären wolle, und dergl. mehr, worauf ich mich also, um es allhier nicht zu wiederholen, ausdrücklich beziehe.

6) Acta, die 4te Klage der Parchimschen Gemeinde wegen angeblich zu viel und irrugulair angelegter Schonungen, und zwar:

a) daß der ꝛc. Stelzer eine bloße Abschrift eines de dato Berlin den 9ten Febr. 1774. an den Königl. Oberforstmeister von Lüderitz ergangen seyn sollenden Anschreibens ad acta gebracht, daß er sich geweigert, beglaubte Abschrift davon ad acta zu bringen, und das Original vorzulegen, oder anzuzeigen, wo sich selbiges befindet; als Rechtsgelehrter sollte er nun billig wissen, daß die Proceß-Ordnung obiges vorschreibt, mithin hat derselbige auch hier recht vorsätzlich gegen diese Prozeß-Ordnung gehandelt.

b) Hat der ꝛc. Stelzer Fol. 16 b. act. com. selbst behauptet, daß das Forst-Departement keine Verordnungen oder Gesetze in dergleichen Fällen geben könne, und daß die Anordnung derselben für die Landes-Justiz-Collegien gehöre, und dennoch übergiebt er das vorstehend ad a) gedachte Stück Papier, welches angeblich einen Beweiß oder Gesetz enthalten soll, wodurch er also acta unnöthig anhäuft, und die Sache vorsätzlich weitläuftig macht.

7) Acta, die 5te Klage der Parchenschen Gemeinde, die Rodung einer Hüttermühlschen Wiese, und den Anbau von 3 Häusern betreffend, und zwar:

a) daß der ꝛc. Stelzer, da er gesehen, daß er mit der Klage selbst in keinem Fall fortkommen könne, mich sogar zwingen wollen, über allgemeine und gar nicht bestimmte Fälle, ja sogar über Sachen, welche meine Nach-

Nachkommen in der Zukunft einmal unternehmen könnten, schon gegenwärtig mit der Parchenschen Gemeinde Prozeß zu führen, und auf diese Weise zu seinem Privat-Vortheil sogar dergleichen Prozesse anzuzetteln, sich bemühe, welche vermuthlich niemals statt haben werden, und welche, wenn ich durch mein Anführen und Widerspruch solchem nicht vorgebeugt hätte, bis ins Unendliche vermehret worden wären, da fast über ein jedes Revier hieselbst besonders und in mehr als einer Rücksicht hätte gestritten, und Judicata, Vergleiche, Observanzen, Grenzen ꝛc. an und ausgeführt werden müssen, dahero ich Ew. Königl. Majestät in größter Unterthänigkeit überlassen muß:

den ꝛc. Stelzer nach Vorschrift des Edicts vom 12ten Julii 1787. zu bestrafen.

b) daß der ꝛc. Stelzer Namens der Parchenschen Gemeinde, ohnerachtet dieser in der Resolution Ew. Königl. Majestät hochpreißl. Landes-Regierung vom 29ten May 1789 dieserhalb Weisung geschehen, dennoch Fol. 39. et seqq. act. commiss. abermals darauf bestanden, daß ich schuldig sey, über die zuvor ad a) gedachten Fälle und Sachen schon gegenwärtig Prozesse zu führen, als welches dann, nachdem durch diese wiederholte gesetzwidrige Anträge die Sache recht vorsätzlich weitläuftig und kostbar gemacht und verschleppt worden, abermals durch die Resolution einer Königl. hochpreißl. Landes-Regierung vom 26ten Febr. 1790. verworfen worden.

Es ist nun wohl nicht leicht möglich recht vorsätzlich gesetzwidriger zu handeln, oder mehrere Versuche zu machen, die so vortrefliche Proceßordnung zu untergraben, als der ꝛc. Stelzer, welcher alles, was Namens der Parchenschen Gemeinde verhandelt wird, vorträgt, allhier, und bey denen schon vorhin angeführten Fällen gethan hat; dahero ich mehrere dergleichen für itzt anzuführen für überflüßig halte, und nur noch bemerken muß, daß der ꝛc. Stelzer mir recht hämisch einen Vorwurf machen will, wenn er in seiner Vorstellung vom 9ten April c. einer von mir nach Paris angeblich zu meinem Plaisir unternommenen Reise gedenkt. Ihm war bekannt:

a) daß ich die Reise nach Aachen und Spaa, um mich zur Wiederherstellung meiner Gesundheit der dasigen mineralischen Wasser zu bedienen, unternommen, und nachher, da ich schon über die Hälfte des Weges gemacht, mir eine anhaltende Bewegung und das französische Clima von denen Aerzten angerathen war, dieserhalb auf einen Monat nach Frankreich und Paris gegangen.

b) Daß meine Gesundheit zerrüttet war, welches er gesehen, und ihm sogar durch ein Attest des Doctor Jünken bewiesen war, mithin solche nicht angeblich zu meinem Plaisir geschehen.

c) Daß ich meine gedachte Reise zuvor bey Ew. Königl. Majestät hochpreißl. Landesregierung angezeigt, dem damaligen Commissario ꝛc. Vangerow, der hiesigen Gemeinde und auch ihm bekannt gemacht, und daß niemand dagegen etwas eingewandt hatte, wie ich Vorstehendes alles nöthigenfalls jederzeit zu beweisen bereit bin.

d) Daß, wenn er und die Parchensche Gemeinde nicht blos und allein daran Schuld gewesen, wie ich gleich anfänglich nachgewiesen, die Instructiones vor meiner Reise beendigt worden wären.

Es gehet dahero auch hieraus hervor, wie sehr der ꝛc. Stelzer sich bemühe, mir etwas anzuhaben, und wie sehr es ihm an Stoff zu gegründeten Vorwürfen fehle, da er zu dergleichen ungegründeten seine Zuflucht nehmen muß. Wie sich aber derselbe erdreisten könne, sich bey denen vorstehenden und ex actis nachgewiesenen Thatsachen, welcher er sich zu Schulden kommen lassen, noch mit eines Wohlgefallens Ew. Königl. Majestät hochpreißl. Landesregierung zu brüsten, und sich selbst so viele Lobsprüche beyzulegen, ist merkwürdig, wobey denn auch das alte bekannte Sprüchwort: Eigen Lob — eintrift. Wenn aber Ew. Königl. Majestät hochpreißl. Landes-Regierung die vorstehend von mir angeführten Thatsachen untersuchen und prüfen wird, so ist wohl sehr glaublich, daß dieselben dem ꝛc. Stelzer statt des sich selbst angerühmten Wohlgefallens, Ihren Unwillen thätig empfinden lassen, und ihn nach den Gesetzen bestrafen wird.

Die mir in der Vorstellung des ꝛc. Stelzer vom 9. April c. und sonst in actis von diesen gesagte Anzüglichkeiten und Grobheiten werde ich zwar zu seiner Zeit rügen, als welches ich blos aus der Ursach noch bis jetzt unterlasse, weil dergleichen Anzüglichkeiten und Grobheiten, welche im Namen derer Unterthanen ihren Gerichtsobrigkeiten von ihrem Assistenten gesagt werden, diesem von Bauern mehrere Assistenzkunden verschaffen, und also seinen Brodt-Erwerb vermehren, woran ich niemanden gern behindere.

Was die von dem ꝛc. Stelzer nachgesuchte Verlegung des auf den 14ten April in der 3ten Klage der Parchenschen Gemeinde angestandenen Instructions-Termins betrift, so muß ich dieserhalb in größter Submißion anzeigen, daß ich mir zwar die vorgedachte von Ew. Königl. Majest. hochpreißl. Landesregierung dem ꝛc. Stelzer unter dem 12ten April zugestandene Verlegung des gedachten Termins gefallen lassen muß, daß ich aber, da mir dadurch Kosten verursacht werden, aus nachstehenden Gründen glauben kann berechtigt zu seyn, Allerhöchstdieselben in allergrößter Unterthänigkeit zu bitten:

Den ꝛc. Stelzer zur Ersetzung derselben anhalten zu lassen.

Schon unter dem 14ten März c. wurde terminus auf den 14ten April per decretum angesetzt, diesem ohnerachtet suchte der ꝛc. Stelzer erst unter dem 6ten April um die Verlegung dieses Termins an, und da ihm sein Gesuch per decretum vom 8ten desselben Monats abgeschlagen wurde, so erneuerte er solches unter dem 9ten, welches er aber nach dem praesentato bis den 11ten zurück behalten haben muß; das Decret hierauf vom 12ten April, durch welches terminus auf den 16ten May verlegt wird, wurde mir in Magdeburg an dem gedachten 12ten April eingehändigt, da nun in andern meinen Prozessen terminus auf den 18ten und 19ten April anstand, und es kostbarer gewesen wäre, auf die einige Tage anhero, und den 17ten wieder nach Magdeburg zu reisen, so entschloß

ich mich daselbst so lange zu bleiben, wodurch mir aber Zehrungskosten und Versäumniß, und in jedem Fall auf den 15ten May wegen des auf den 16ten gedachten M. anstehenden Termins eine neue Reise von hier nach Magdeburg verursacht worden, weshalb ich, Ew. Königl. Majestät in größter Submißion anheim stellen muß, was

von diesen mir Allerhöchstdieselben von dem ꝛc. Stelzer ersetzen zu lassen, allergnädigst geruhen wollen.

Meine Versäumniß liegt in der Natur der Sache, da ich, wenn ich in Magdeburg mich aufhalten muß, allhier keine Aufsicht auf meine Wirthschaft, und besonders auf mein Holz haben kann, und daher wohl keiner weitern Bescheinigung bedarf, wie denn auch meine Zehrungskosten in Magdeburg sich von selbst ergeben. Dem ꝛc. Stelzer kann sein vorgeschützter Auftrag in Tucheim nicht zur Entschuldigung gereichen, da er nicht mehrere Sachen übernehmen muß, als er zu besorgen im Stande ist, worunter ich wohl in keinem Fall leiden kann.

Uebrigens bitte ich noch allerunterthänigst:

Diese meine allerunterthänigste Vorstellung zu denen Acten die 3te Klage der hiesigen Gemeinde, die trockenen Stämme ꝛc. betreffend, allergnädigst bringen zu lassen.

Der ich ꝛc.

Parchim den 5ten May 1791. von Byern.

Decret

auf eingerichter Vorstellung des Herrn Cammerherrn von Byern d. d. Parchen den 5ten May c. a. in S. c. Gemeinde zu Parchen in puncto der Brunnenstiele.

Soll beym künftigen Haupterkenntniß wegen der geforderten Kosten-Ersetzung mit erkannt, bis dahin diese Eingabe ad acta genommen werden.

Magdeburg den 10ten May 1791.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

In der Vorstellung des Assistenten der hiesigen Gemeinde Justiz-Commißions-Rath Stelzer vom 9ten April suchte derselbe um Verlegung des in der 3ten Klage der hiesigen Gemeinde wegen trockener Stämme ꝛc. anstehenden Termins bey Ew. Königl. Majestät an:

diese Vorstellung wird daher vermuthlich zu gedachten Acten gebracht seyn.

Ich beantwortete diese Vorstellung unterm 5ten May und bath unter andern allerunterthänigst:

diese meine Beantwortung und resp. Vorstellung zu denen Acten, die 3te Klage der hiesigen Gemeinde, die trockenen Stämme ꝛc. betreffend, allergnädigst bringen zu lassen,

worauf ich nachstehendes Decret erhalten:

auf eingereichter ꝛc.

Es muß dahero wohl ein Versehen vorgegangen seyn, da sowohl die Vorstellung des ꝛc. Stelzer vom 9. April, als meine gedachte vom 5. May nicht zu denen Acten: die erste Klage der hiesigen Gemeinde die Brunnenstiele ꝛc. betreffend, sondern zu denen Acten: die 3te Klage derselben, die trockene Stämme ꝛc. betreffend, gehören. Ich bitte dahero nochmals allerunterthänigst:

meine bemeldete Vorstellung vom 5ten May und diese meine allerunterthänigste Anzeige zu diesen letztgedachten Acten bringen zu lassen.

Der ich ꝛc. von Byern.

ꝛc. Anzeige

in Sachen Gemeinde zu Parchim contra v. Byern, in puncto der trockenen Eichenstämme ꝛc. ꝛc.

Nachdem ich mich in 6 hintereinander abgehaltenen Terminen, nemlich vom 16ten, 17, 19, 20, 21 u. 23. d. M. mit Einleitung desjenigen, was bey der Klage selbst noch zu instruiren übrig, zu beschäftigen angefangen; so überreiche ich:

1) die 6 aufgenommene Instructions-Protocolle,
2) an Urkunden, worauf sich Bekl. zum Beweise seiner Behauptungen bezogen,
   ein Schreiben des Oberforstmeisters v. Bornstädt an ihn d. d. den 16ten März 1789. nebst dazu gehörigen Couvert in Originali, sub Q. et R. ingl. 13 andere Urkunden in simpler Abschrift sub A — L. N et O. und 20 dergl. in vidimirter Abschrift sub P. und
3) zwey schriftl. Eingaben des Bekl. sub M. et S. deren Annahme zu den Acten er ausdrücklich verlangt hat, und endlich
4) zwey Volumina actorum judicialium, so bey denen v. Byernschen Gerichten zu Parchen
   a) in Sachen des jetzigen Beklagten als Kl. c. den Krüger Valentin Herwig daselbst Bekl. in puncto unerlaubten Holzsammeln zum Brandtweinbrennen im Jahr 1770. seqq. und
   b) in Sachen des jetzt Bekl. als Kl. c. die Unterthanen Fahrentholz et Consorten Bekl. wegen einiger, von Bekl. angeblicher zur Ungebühr gehauener trockener Birken im Jahr 1772 seqq. ergangen und wovon die ad a aus 71, die ad b aber aus 94 Foliis bestehn.

Beyde

Beyde Actenstücke werden nach des Bekl. Antrage, den currenten Acten beyzufügen und ihm, wenn der Prozeß völlig entschieden worden, zurück zu geben, und die 2 Original-Documente sub Q et R werden ebenfalls ad acta zu nehmen seyn, weil Bekl. solches verlangt.

Ich bemerke nun in Betreff der bisherigen und fernerweitigen Instruction folgendes:

1) Ich habe um deswillen für jetzt nicht weiter continuiren mögen, weil ich theils die gegen das Ende des neuesten Instructions-Protocolls verzeichnete Bemerkung des ꝛc. Stelzer, daß, wenn der Bekl. in den bisherigen Terminen nicht so viele unnöthige Weitläuftigkeiten vorgebracht, die Instruction bereits in vergangener Woche finalisirt seyn würde, für sehr gegründet halte, und folglich, da über acht Tage ohne Abbruch gearbeitet war, von dem ꝛc. Stelzer nicht füglich verlangt werden konnte, daß er, mit Hintansetzung seiner anderweiten Termine ꝛc. noch ferner dieser Instruction beywohnen müßte, gleichwohl aber, ohne Zuziehung desselben, den Kl. wohl nicht anzumuthen stand, fernere Instructions-Termine abzuwarten, theils aber der Bekl. verschiedene ganz neue Thatsachen aufgestellt, und Eide deferirt hat, worauf die Deputirte der Kl. nicht vorbereitet seyn konnten, es mithin am Ende doch der Ansetzung eines neuen Termins bedurft haben würde.

2) Da durch die Verfügung vom 14ten Jan. d. J. Fol. 70 festgesetzt worden, daß die Ansprüche der Kl. auf das grüne Holz, gleichfalls mit instruirt werden sollen; so hielt ich für nöthig, Behufes der möglichsten Vermeidung fernerer Verwirrungen in den Acten, selbige von ihren Ansprüchen auf das trockene Holz, in Verfolg der Instruction abzusondern, zumal mir zur Pflicht gemacht ist, diejenigen Kosten, welche die Einleitung jener Ansprüche verursacht, separatim zu notiren; und indem ich nun solchergestalt die Instruction der Klage selbst zur Endschaft zu bringen suche, vermeinet der Bekl. theils in fine protocollorum theils im promemoria sub M, daß ich eine ganz neue Instruction angefangen hätte.

Ein Hochlöbl. Collegium wird von selbst ermessen, daß diese Behauptung ungegründet ist, im Betracht es von mir gefordert wird, daß alles dasjenige, was zur Sache und besonders zu deren Deutlichkeit und Bestimmtheit gehöret, vollständig ins Licht gesetzt werde.

3) Gehet aus dem Schlusse des neuesten Instructions-Protocolls hervor, welchergestallt sich der Bekl. bey dieser Instruction beträgt, und wie, sowohl dadurch, als durch dessen viele unnütze Weitläuftigkeiten, welche durch die bisherigen Verhandelungen bewiesen worden, die Sache ungemein verzögert wird. Ich überlasse daher höherem Ermessen:

ob nicht der Bekl. anzuweisen seyn dürfte, der Verordnung vom 26ten Nov. vorigen Jahres, an welche ich ihn zu mehrern malen vergeblich erinnert habe, besser, als bisher geschehen, eingedenk zu seyn?

und trage auch dahin gehorsamst an:

daß demselben befohlen werde sich in Zukunft eines dergleichen Betragens, als er sich nach dem Ende des neuesten Instructions-Protocolls zu Schulden kommen lassen, sorgfältig zu enthalten.

Denn durch die so mannigfaltigen Weitläuftigkeiten, welche am Ende doch unnütz sind, wird die Sache ungemein verzögert, und es dürfte, wenn deshalb keine Aenderung getroffen wird, noch eine ziemliche Anzahl von Terminen zur Beendigung der Instructionen erforderlich seyn.

4) Bemerke ich generaliter, daß die Verhandelung in jedem Termine um deswillen etwas früher, als gewöhnlich abgebrochen werden muß, weil die Herbeyschaffung der Erklärung des Bekl. in Ansehung der Genehmigung des Protocolls und dessen Unterschrift in der Regel mit vieler Mühe und Zeitverderb verbunden ist, und überdem positive Antworten ungemein schwer von ihm zu erlangen sind; daher es dann auch rühret, daß in manchen Terminen nur wenig verhandelt zu seyn scheint, obgleich solches sich in der That nicht so verhält, weil die fast immerwährenden Streitigkeiten über positive Einlassung auf angeführte Thatsachen und vorgelegte Fragen viele Zeit verderben, der Bekl. auch sehr häufig, wenn seine abgegebene Erklärung niedergeschrieben werden soll, solche wieder abändert, und anders vorträgt, oft ganz unnöthiger weise auf Verzeichnung gar nicht zu dem in Rede stehenden Satze gehöriger Umstände und schon zum völligen Ueberfluß in actis wiederholter Bemerkungen bestehet, u. s. w. ohnerachtet ich ihm jedesmal hinlängliche Zeit lasse, sich zu erklären.

5) Der ꝛc. Stelzer hat auch bereits im neuesten Termins-Protocoll dahin angetragen, daß dem Bekl. die Erstattung der Terminskosten, wegen der bisher gemachten unnöthigen Weitläuftigkeiten anbefohlen werde; und ich überlasse höherer Beurtheilung, ob diesem Gesuch statt zu geben.

6) So viel die Sache selbst betrifft; so wird es, wenn ein Hochlöbl. Collegium schon jetzt die Instruction der vielen Beweißmittel des Bekl. für erforderlich hält, nöthig seyn:

a) Die ꝛc. Cammer um Mittheilung der bey ihr ergangenen,

die Administration und Sequestration des v. Byernschen Gutes zu Parchim betreffenden,

ingleichen der bey ihr verhandelten:

die Rodung und den Verkauf des Parchimschen Fiener-Holzes de 1777 — 83 betreffenden

Acten ersucht,

b) Der Regierungs- und resp. Pupillen-Registratur aber aufgegeben werde, die bey der Regierung eingegangenen Acten, über die Administration und Sequestration des v. Byernschen Gutes zu Parchim und die bey dem Pupillen-Collegio verhandelten Vormundschafts-Acten, während der von dem v. Treskau zu Königsborn und dem Baron v. Plathow zu Parey über die unmündigen Ludwig Gebhardt, August Willhelm, und Ernst Friedrich Gebrüdere v. Byern de 1740 — 58 geführte Vormundschaft aufzusuchen, und den currenten Regierungs-Acten beyzufügen.

Denn auf alle diese Acten nimmt Bekl. Bezug, und es müssen theils mancherley in denselben befindliche Piecen, den Kl. zur Erklärung vorgelegt, theils verschiedene von dem Bekl. übergebene Abschriften darnach vidimirt werden.

c) Hat zwar Bekl. zum Erweise dessen, daß die in termino den 19ten d. M. von ihn übergebene, und ihm hiernächst in termino den 20ten d. M. tradirte Licitations-Protocolle, so von dem ꝛc. Tiesel als ehemaligem Gerichtshalter von Parchim aufgenommen seyn sollen, weil Klägere erklärt haben, daß ihnen unbekannt sey, ob der ꝛc. Tiesel solche aufgenommen ꝛc. auch die Parchimschen Gerichts-Acten, welche zur Zeit des Justitiariats des ꝛc. Tiesel ergangen, Bezug genommen.

Ich sollte aber dafür halten, daß es deren Einforderung zur Zeit noch nicht bedürfe, sondern erst abzuwarten sey, ob die Aufnahme des Beweises der Aechtheit dieser Documente, von dem künftigen Referenten überhaupt werde für nöthig geachtet werden.

d) Haben Klägere in termino den 23ten d. M. dem Ermessen eines Hochlöbl. Collegii anheimgestellt, ob sie schuldig wären, sich auf das, von dem Bekl. angegebene Factum,

daß Dachstöcke, Weeden und Bandstöcke nicht die Dicke von 3 Zoll im Durchmesser hätten, ingleichen daß Weeden und Bandstöcke, junge, grüne Bäume wären.

einzulassen; ich bin zwar der Meinung, daß dieser Umstand, sammt allen in dem Pro memoria des Bekl. Fol. 108 b seq. act. regim. curr. sub 1 — 12. aufgestellten Thatsachen für unerheblich zu achten.

Da indeß die Festsetzung der Erheblichkeit aller resp. streitigen Thatsachen erst nach regulirtem Statui l. et c. erfolgt, so werden sie sich wohl noch auf das qu. Factum erklären müssen. Uebrigens wird

e) Den Partheyen aufzugeben seyn, das, was sie noch an neuen Factis aufzuführen haben, zeitig vor Eintritt des nun zu bestimmenden anderweiten Instructions-Termins zur Communication an den Gegentheil anzuzeigen, damit endlich die Sache finalisirt werde. Endlich wird

f) Dem ꝛc. auf Rechnung des Bekl. Abschrift von den Beylagen sub A — L, N, O et P, (denn von der sub Q, besitzt er bereits Abschrift, und die sub M, und S, sind blos schriftliche Eingaben des Bekl. welche keine Mittheilung an den Gegentheil bedürfen) zu ertheilen, ihm und dem Bekl. aber werden die überreichte 6 Instructions-Protocolle in Abschrift zuzufertigen seyn, und werde ich am Ende der Instruction diejenigen Urkunden, welche zu vidimiren sind, benennen. Magdeburg, den 25ten May 1791.

Hanstein.

Geschehen Magdeburg den 16ten May 1791.

Durch die Verfügung vom 8ten März c. Fol. 128. act. regim. current. ist zur Fortsetzung der rechtlichen Einleitung der Klage selbst, in Sachen der Gemeinde zu Parchim contra den K. H. v. Byern in pto. der trockenen Eichenstämme ꝛc. ein Termin auf den 14ten vorigen Monats bezielet, und solcher hiernächst auf heute verlegt worden, und es wird die Beendigung dieser Instruction am zweckmäßigsten erfolgen, wenn die Ansprüche der Kläger auf das trockene Holz von den Ansprüchen derselben auf das grüne Holz, soviel als sich, bey der in der bisherigen Verhandelung nach Ausweisung der Comm. Acten, befindlichen Verwirrung, solches thun läßt, separirt, und jeder dieser beyden Ansprüche unter besondern Nummern fernerhin instruirt wird.

Es soll daher heute mit Fortsetzung der Instruction soviel das trockene Holz betrifft, der Anfang gemacht werden.

Zu dem Ende erschien zuförderst der Herr K. H. v. Byern in Person, und es wurde demselben, so viel die Ansprüche der Kl. auf das trockene Holz betrifft, ad Fol. 95 b. act. comm. die Frage vorgelegt:

ob er dasjenige Holz, welches er den Kl. in dem gegenwärtigen Prozeß zugestehe, ihnen aus der ganzen herrschaftl. Forst mit Inbegriff des herrschaftl. Fieners und aller Laken zugestehe?

Er erwiederte: er räume den Kläg. in sofern er ihnen die im Rede stehenden Holzarten überhaupt zugestehe, selbige aus der ganzen herrschaftl. Parchimschen Forst, und was dazu gehöre, ein.

Bestimmter und insbesondere, ob er die qu. Holzarten den Kl. aus dem herrschaftl. Fiener und allen Laken einräume, wollte er sich auf die Frage des Deputati nicht einlassen.

Es muß daher in contumaciam dafür angenommen werden, daß Bekl. die aufgeworfene Frage des Deputati bejahend beantwortet.

Nachdem hierauf von Seiten der Kläger

1) Der Schöppe Andreas Schmidt, und

2) Der Ackermann Gottfried Klingebeil nebst ihrem Mandatario dem Hrn. J. R. Stelzer erschienen waren, so blieben sie, auf geschehene Bekanntmachung der bisherigen heutigen Verhandelung, bey ihrer Behauptung Fol. 95 b. act. comm.

Hierauf wurden die Kl. befragt: auf welche in dem §. 7. des Rezesses benannte Holzarten nach ihrer Behauptung, die qu. Bestimmung der 3 Zoll im dicken Ende, oder Zopfe gehen solle?

Sie erwiederten: in Ansehung des trockenen Holzes sey das im qu. §. bestimmte Maaß der 3 Zoll überhaupt gar nicht in Anwendung zu bringen, sondern sie forderten alles trockene Holz, weshalb sie klagten, ohne irgend eine Einschränkung ratione des Maaßes.

Hierauf

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1752188047/phys_0146
DFG

Hierauf wurde auch dem Bekl. die Frage vorgelegt: auf was für trockene Holzarten nach seiner Behauptung das gedachte Maaß der 3 Zoll gehen solle? und er erwiederte: nach seiner Meinung gehe das qu. Maaß der 3 Zoll, auf alle in dem §. 7. benannten trockenen Holzarten.

Bekl. wiederholte nun aber hiebey seine schon zum öftern aufgezeichnete Angabe, daß das qu. Maaß, im Fall selbiges nicht auf die Windbrüche allein gehe, wie er glaube, doch solches auf die daselbst vorbeschriebenen Holzarten gehen müsse, und bezog sich hiebey auf sämmtliche dieserhalb in denen Comm. Acten von ihm abgegebenen Erklärungen, besonders aber auf die in seinem Pro memoria vom 23ten Febr. c. a. Fol. 94. act. regim. befindliche Stelle; er blieb, ohnerachtet ihm remonstrirt wurde, daß er solchergestalt die Frage des Deputati nicht positiv beantwortete, dabey, daß er solche nach Lage der Sache nicht anders als geschehen, beantworten könne.

Da aber Deputatus dafür hält, daß die vorgelegte Frage in jedem Fall positiv beantwortet werden muß; so ist, bey diesen Umständen, in contumaciam dafür anzunehmen, daß Bekl. die Behauptung der Kläger,

1) daß das qu. Maaß der 3 Zoll gar nicht auf die trockenen Holzarten gehe, als richtig einräumt.

Ad Fol. 32. act. comm. wurde Bekl. befragt: ob er alles übrige, trockene Weichholz, was er den Klägern ad nro. 3. einräume, denselben ohne Ausnahme zugestehe; und er erwiederte: nachdem ihm zuvor bekannt gemacht worden, daß diese Frage nichts weiter zum Gegenstande habe, als eine positive Erklärung von ihm herbeyzuschaffen, ob er: in Ansehung der Gattungen des übrigen trockenen Weichholzes, an und für sich etwa noch Ausnahme mache, folgendes:

er gestehe denen Klägern unter der gedachten Nro. 3. alles übrige trockene Weichholz, ohne davon irgend eine Gattung auszunehmen, an und für sich zu.

Ad Fol. 32. act. comm. wurde Bekl. befragt: ob er den Klägern die trockenen Stämme vom Weichholz aller Arten, an und für sich, ingleichen, ob er den Klägern die trockenen Stämme von andern harten Holzarten, als den Eichen zustehe, und er erwiederte:

An und für sich räume er den Klängern die trockenen Stämme, von jeder Art Weichholz ein, trockene Stämme von hartem Holze aber, und insbesondere von Eichen, gebührten den Klägern gar nicht.

Die Kläger aber behaupteten: daß ihnen alle trockene Stämme, auch vom harten Holze und besonders von Eichen zukämen.

Auf die Frage: was ein jeder von beyden Theilen unter Mitnutzung verstehe, im Fall solche überhaupt bey den qu. Holzarten statt finde, erwiederten die Kläger, es könne hiebey eine gewisse Quantität, welche den Klägern oder dem Bekl. zukomme, nicht angenommen werden, sondern wann die Mitnutzung überhaupt statt habe; so stehe es einem jedem, folglich den Kläg. sowohl als dem Bekl. frey so viel Holz zu holen als er wolle.

Beklagter sagte aber, er sey zur Beantwortung der Frage nicht präparirt, und die Frage selbst sey nicht in lite, und verweigerte aus diesen Gründen die Antwort auf die vorgelegte Frage. Da nun Deputatus diese Frage für erheblich hält, und auch schon in verschiedenen Acten-Stellen z. E. Fol. 37 b. 47, 108, und 148. act. comm. von der Art und Weise der Mitnutzung geredet wird, folglich die Partheyen bisher Zeit genug gehabt haben, sich auf Beantwortung dieser Frage vorzubereiten, so muß in contumaciam dafür angenommen werden, daß Bekl. in dem Fall, wenn in Ansehung der qu. Holzarten unter beyden Theilen überhaupt eine Mitnutzung statt hat, unter Mitnutzung eben das verstehe, was die Kläger darunter begriffen.

Hierauf vereinigten sich beyde Theile noch darüber, daß die Tagelöhner zu Parchim das Recht haben, wöchentlich des Donnerstags Raff- und Leseholz aus den Holzungen des Bekl. zu holen.

Die Frage aber, ob das Zopf- und Zackholz in einem Tage gehauen wird, oder ob solches einige Monath erfordert, ist nunmehr, da in Ansehung der Mitnutzung überhaupt es keiner weitern Instruction bedarf, unerheblich.

In Ansehung des Endzwecks, zu welchem sich Bekl. in den Fällen, wo ihm die Mitnutzung in Gemäßheit des Fiener-Rezesses gebühret, des qu. Holzes bedienen könne, behaupteten Kläg. daß Bekl. weder davon etwas verkaufen, noch verschenken dürfe.

Beklagter aber behauptete, er sey zwar in Gemäßheit des Fiener-Rezesses von demjenigen Holze, wovon ihm die Mitnutzung gebühre, etwas zu verkaufen nicht befugt, dahingegen sey er nach Anleitung des Fiener-Rezesses keinesweges verbunden, von sothanem Holze nichts zu verschenken, und er sey, überhaupt, den Verkauf allein ausgenommen, durch den Fiener-Rezeß in Ansehung des Endzwecks, zu welchem er das qu. Holz verwenden wolle, in keinen Fall eingeschränkt.

Kläger erwiederten ferner, Bekl. sey nach dem Fiener-Rezeß nicht blos zum Nichtverkauf, und Nichtverschenkung des qu. Holzes verpflichtet; sondern er dürfe überhaupt, es möchte dieses geschehen, auf welche Art es wolle, von dem qu. Holze nichts veräußern.

Beklagter blieb aber dabey, daß er nur allein dahin eingeschränkt sey, daß er von dem qu. Holze nichts verkaufen dürfe, und folglich jede andere Art von Veräußerung außer dem Verkauf ihm freystehe.

In Ansehung des Endzwecks hingegen, zu welchem die Kläg. im Fall ihnen das geklagte Holz gebühret, solches zu verwenden befugt, behauptete Bekl., daß sie solches nur allein, zu ihrer nothwendigen Feuerung und außerdem zu keinem andern Gebrauch anzuwenden berechtigt wären.

Die Kläger aber blieben bey ihrer Behauptung, so bereits zum öftern angegeben worden, wie sie nur allein dahin eingeschränkt wären, daß sie das qu. Holz nicht verkaufen oder verschenken dürften, außer diesen beyden Arten der Verwendung aber es ihnen frey stehe, solches nach Gefallen in ihren Nutzen zu verwenden.

So viel die Beweismittel betrifft, wodurch ein jeder von beyden Theilen die wechselseitig behaupteten Einschränkungen in Ansehung des Endzwecks, zu welchem das qu. Holz zu verwenden, etwa noch außer dem Fiener-

Rezeß selbst wahr zu machen intendire, erwiederten zuförderst die Kläger, wie sie sich außer dem Fiener-Rezeß selbst noch auf die vorigen Prozeß-Acten de 1770 seqq. und den 3ten und 4ten Einwand, welchen die Fol. 85. act. regim. curr. der exceptio generali des Bekl. entgegengesetzt, bezögen.

Beklagter aber nimmt, außer dem Fiener-Rezeß selbst, zum Erweise seiner Behauptung auf folgende Documente Bezug:

1) auf die in dem qu. großen Holzprozeß de 1770 seqq. gegebenen Erkenntnisse vom 20ten Nov. 1775, 19ten Jul. 1776 und 27ten Jan. 1777.
2) auf die Justification der Revision der Kläger in dem gedachten Prozeß.
3) auf die in dem Prozeß des jetzigen Bekl. contra den Krüger Herwig zu Parchim, wegen Verwendung des Holzes zum Branntweinschwellen ertheilte Erkenntnisse vom 29ten Jan. 1773. 31ten October 1771. 18ten April 1774 und 15ten Julii 1774.
4) auf die schon bey der exceptione generali ofterwähnte Vorstellung der Kläg. vom 14ten Febr. 79.
5) auf die von den Kläg. in dem Prozeß der Kläg. wegen des trockenen Weichholzes de 1773 seqq. so im §. 7. des Fiener-Rezesses verglichen worden, unterm 28ten Sept. 1773 erhobene Klage.
6) auf die in dem gedachten Prozeß unterm 19ten Decembr. 1774. 22ten May 75. und 11ten Octbr. 1775 ergangenen Urtheile.

Beklagter überreichte zugleich Abschrift von denen jetzt sub nro. 5 et 6. benannten 4 Documenten, wie auch von denen sub nro. 3. erwähnten 4 Documenten, mit dem Antrage: selbige nach ihren Originalien vidimiren zu lassen, wobey er bemerkte, daß der Prozeß mit dem Krüger Herwig im Jahr 1770 oder 1771 seinen Anfang genommen habe, und der ꝛc. Herwig Beklagter gewesen sey.

Die sub nro. 1 und 2 bemerkten Erkenntnisse vom 10ten Nov. 1775 und 27ten Jan. 77. wie auch die Justification der Revision haben Kläg. bereits Fol. 138. act. comm. recognoscirt, und heute recognoscirte sie auch das ad 1. benannte, ihnen originaliter vorgelegte Urtel, vom 19ten Jul. 1776, welches sich Fol. 136. act. regim. Vol. V. der Gemeinde zu Parchim contra den Hrn. Cammerherrn v. Byern wegen zuviel geschlagenen Holzes, befindet.

Die Vorstellung vom 4ten Febr. 1779 ad 4. ist schon bey der except. gener. zum Grunde gelegt.

Desgleichen recognoscirten Kl. die ad nro. 6. erwähnten Erkenntnisse vom 19ten Decbr. 1774. 22ten May 1775. und 11ten Octobr. 75, ingleichen die ad nro. 5. erwähnte Klage vom 28ten Sept. 1773, welche letztere sich Fol. 1 seqq. die 3 Erkenntnisse aber Fol. 114, 164, u. 191. act. regim. wegen des trockenen Weichholzes sich befindet.

Die Documente ad 3, können denen Kläg. jetzt noch nicht vorgelegt werden, weil zuförderst die Acten, worin selbige sich befinden, aufgesucht werden müssen.

Uebrigens wollen Kläger deduciren, daß ihnen alle diese Documente unnachtheilig sind. Da die Zeit für heute verflossen war, so wurde zur Forsetzung der Instruction sub poena instructionis in contumaciam, terminus auf Morgen Vormittag um 9 Uhr festgesetzt.

Das Protocoll ist hierauf geschlossen, und denen sämmtlichen Comparenten von dem Deputato langsam und deutlich vorgelesen worden, worauf die Kläg. solches überall genehmigten, und eigenhändig unterschrieben, der Bekl. aber verweigerte nicht nur die Unterschrift, sondern auch die Erklärung überhaupt, ob er das Protocoll genehmige oder nicht, und in welchen Stücken er im letztern Fall dafür halte, daß solches nicht seiner Meinung gemäß abgefaßt sey.

Es muß daher das Protocoll in Ansehung des Bekl. in contumaciam für richtig angenommen werden.

G. w. o.

Andreas Schmidt,
Gottfried Klingebeil.

Hanstein
Deput. Collegii.

Stelzer.

Goßler.
Reg. Refer.

Pro Memoria

Ad acta die 3te Klage der Gemeinde wegen trockener Stämme betreffend.

Da der Herr Deputatus seiner Versicherung zuwider in dem gestrigen Termin eine ganz neue Instruction angefangen; so habe ich nochmals dagegen hierdurch protestiren und zugleich declariren wollen, daß ich dasjenige, was der Herr Deputatus in dem gestrigen Termin niederschreiben lassen, und noch in dieser Sache niederschreiben lassen wird, nur in so fern, als von mir gesagt, oder eingeräumt, anerkennen werde, als es mit dem Inhalt meiner schriftlichen Aufsätze, aus welchen meine wahre Intention hervorgehet, und bereits in Actis befindlich sind, übereinkömmt.

Magdeburg, den 17ten May 1791.

von Byern.

Geschehen Magdeburg den 17ten May 1791.

In dem heutigen Termin fanden die sich in dem vorstehenden Protocoll bemerkte Personen, wieder ein, und es ward folgendergestalt continuirt.

Deputatus

Deputatus hat nämlich die in Sachen des Krügers Herwig, Appellanten contra den Hrn. Cammerherrn v. Byern, Appellat. wegen des Holzes zum Branntweinschwellen ergangene Acten von der Registratur aufsuchen lassen, und es befinden sich die von dem Bekl. angeführten Erkenntnisse in dieser Sache, soviel das vom 29ten Jun. 1773. 18ten April 1774 und 15ten 1779 datirte Erkenntniß betrifft, Fol. 136, 335 und 374 Vol. I. der gedachten Acten. Von dem Erkenntniß de publicato d. 31. Oct. 1771 hingegen, welches die v. Byernsche Gerichte zu Parchim ertheilt haben, befindet sich nur Fol. 77. Vol. II. gedachter Acten eine simple Abschrift, und die Untergerichts-Acten sind selbst an die Untergerichte remittirt.

Kl. recognoscirten die 3 erstgedachten in originali ihnen vorgelegten Erkenntnisse salvis except. und Bekl. trug dahin an, daß die Acten von den Parchenschen Gerichten eingefordert würden, damit den Klägern auch das Original des Urtels vom 31sten Octobr. 1771. vorgelegt werden könne.

Hiernächst deferirte Bekl. zum Erweise des in Rede stehenden Facti denen Kl. und besonders dem Cossathen Stolze darüber den Eyd.

Daß der ꝛc. Stolze seit einigen Jahren dafür Geld an den Bekl. gezahlt habe, daß er mit demjenigen Holze, welches er zu seiner nothwendigen Feuerung aus des Bekl. Forsten gesammlet, Brod gebacken, und solches Brod verkauft habe.

Kläger erwiederten: es sey ihnen von diesem Facto nichts bekannt, sie könnten sich daher über dasselbe heute nicht erklären, sondern müßten sich darüber erst Information ertheilen lassen.

Zum Beweise der Behauptung derer Kläger, daß ihnen alle trockene Stämme vom harten Holze, und besonders von Eichen gebührten, bezogen sich Kläg. auf den Fiener-Rezeß, und auf das schon bey der except. gen. zum Grunde gelegte Protocoll des Landraths v. Arnim vom 9ten Decbr. 1785. Fol. 55. seqq. act. comm. und so viel insbesondere die Stämme von den qu. 20,000 Stück Eichen betrifft, so behaupteten Klägere, Bekl. habe ohne Wiederrede geschehen lassen, daß sie sich öffentlich verschiedene dieser Stämme angemaßt, und solche ausroden dürfen, als welches der Jäger Fischer bey dem v. Brandt zu Schmerwitz im Zerbstischen ingleichen der schon in actis bekannte Holzhauer Krell in Drezel und Matthias zu Gladen bezeugen würden.

Beklagter stellte in Abrede, daß die Kläger sich verschiedene Stämme von den 20,000 Eichen ohne Widerrede öffentlich mit seinem Bewußtseyn angemaßt, und solche ausgerodet hätten, und gesetzt auch, solches wäre auf einige Jahre geschehen, so würde doch daraus noch keine Befugniß, für die Kläg. auf die qu. Stämme überhaupt folgen.

Die Abhörung der Zeugen Krell und Matthias lasse er sich salv. except. gefallen, wider die Vernehmung des Jäger Fischer aber protestire er.

Es ergab sich, auf Befragen: daß der Grund, aus welchem Bekl. dessen Zeugniß für unzuläßig hält, auf verschiedenen Factis beruht, welche Kläg. nicht einräumten, weshalb das Nöthige bey dem Statu causae et controversiae deshalb bemerkt werden wird.

Hierauf gab Bekl. zur Unterstützung seiner Behauptung: daß den Klägern gar keine trockenen Stämme von hartem Holze, und insbesondere von Eichen gebührten, folgende Beweismittel an:

A) Daß denen Klägern an den consignirten und taxirten Eichen-Stammklaftern gar kein Recht zustehe, gehe

a) aus dem Fiener-Rezeß.
b) aus dem, was bey der except. general. verhandelt worden.
c) aus dem Vergleich vom 22ten August 1766, so bereits Fol. 143. act. comm. von den Kläg. recognoscirt worden.
d) aus dem gestern sub nro. 1 und 5 angeführten Documenten.
e) aus dem extract, aus den vormundschaftl. Rechnungen des v. Byernschen Vormundes: Baron von Plathow zu Parey hervor.

Durch den letztern will Bekl. beweisen, daß während der v. Byernschen Vormundschaft Eichen-Stammklaftern für den minorennem v. Byern verkauft worden wären.

Die qu. Behauptung gehe ferner:

f) aus dem zwischen dem Bekl. und dem Friedrich Ludwig v. Plathow unterm 21ten April 1758, dem zwischen Ludwig v. Byern und Gebh. Werner v. Plathow ꝛc. unterm 14ten Sept. 1728, dem zwischen dem Hauptmann Adolph Rudolph v. Byern und dem Oberamtmann Honig zu Altenplathow unterm 30ten Sept. 1752, und dem zwischen dem Hauptmann Adolph Rudolph v. Byern und dem ꝛc. Honig unterm 29ten Decbr. 1753 und 10ten Jun. 1754 errichteten Kauf-Contract über verkaufte Eichen hervor.

Von diesen Kauf-Contracten überreichte Bekl. Abschrift ad acta, und gab auch von dem extract sub e eine Abschrift zu den Acten, die Originalien der Vormundschaftsrechnungen, woraus dieser extract genommen ist, will er in den Prozeß-Acten de 1770 seqq. aufsuchen; von den gedachten Holzkauf-Contracten aber zeigte er, soviel den Contract vom 29ten Decbr. 53 und den vom 21ten April 58. betrifft, die Originalien vor, mit dem Bemerken, daß er die Originalien der übrigen zwey Contracte in dem nächsten Termin vorzeigen, oder wo solche sich befinden, angeben wolle.

Denen Kläg. wurden beyde vorgezeigte Contracte zur Erklärung vorgelegt, und sie erwiederten: wie sie nicht wüßten, ob die Unterschrift, so sich unter dem angeblichen Contract vom 29ten Decbr. 1753 befände, von dem Adolph Rudolph v. Byern geschrieben sey, und es sey ihnen ebenfalls unbekannt, ob die Unterschrift, welche sich unter dem angeblichen Contract vom 21ten April 1758 befände, von dem Friedrich Ludwig v. Plathow geschrieben sey,

und es könnten überhaupt beyde Documente nicht für Contracte gehalten werden, da solche nicht einmal von allen angeblichen Verkäufern, geschweige denn von denen Käufern unterschrieben wären.

Beklagter provocirte hierauf auf die Aufsuchung der in den Jahren 1753 bis 1758 ergangenen v. Byernschen Vormundschafts-Acten, in welchen sich die andern Exemplare von diesen Contracten befinden würden.

Die Kläger wollten daher die Vorlegung derselben erwarten. Der Bekl. aber gab

B) zum Beweise des Satzes, daß den Kl. an denjenigen Stämmen, welche noch von den qu. 20,000 Eichen übrig, kein Recht zustehe, folgende Beweismittel an:.

1) alle diejenigen media probandi, so er vorhin erwähnt,
2) einen extract aus den Forstrechnungen vom Jahr 1773—1774, so der Sequester Steinkopf zu Parchim geführet, wovon Bekl. Abschrift übergab, und das Original von der ꝛc. Cammer einzufordern bath.

Die Vorlegung dieses Originals wollen Klägere erwarten. Endlich bezog sich Beklagter

C) zum Erweise dessen, daß den Kläg. auch an allen übrigen trockenen Eichenstämmen gar kein Recht zustehe, auf sämmtliche schon vorhin angegebene media probandi, deferirte auch den Klägern darüber:

daß schon sein Vater der Hauptmann Adam Rudolph v. Byern vor 25 und mehrern Jahren trockene Eichenstämme, in der herrschaftl. Parchenschen Forst zu seinem Gebrauch habe woden lassen.

ingleichen darüber:

daß dem nun verstorbenen Prediger Purgold zu Parchim schon vor 35 und mehrern Jahren von des Bekl. verstorbenen Vater trockene Eichenstämme zum Deputatholze gegeben worden, den Eyd.

Die Kläger erwiederten: sie könnten sich über diese 2 Facta aliena erst nach gehaltener Rücksprache mit ihren Constituenten erklären.

Nachdem hierauf dem Bekl. die heute producirten und denen Kläg. vorgelegte Original Kauf-Contracte wieder zurückgegeben waren; so wurde der Bekl. auf Veranlassung der Acten-Stellen Fol. 90. 111 b. et 162. aufgefordert, die in denen Fol. 111 b. act. comm. aufgeworfenen Fragen enthaltenen Sätze, in sofern er dadurch etwas zu beweisen vermeine, zum Protocoll zu geben, worauf er declarirte:

1) Die Kläger gäben gegenwärtig von demjenigen Holze, was ihnen aus des Bekl. Forst zu nehmen erlaubt würde, ihren Deputanten nämlich dem Schmidt, dem Schäfer und den übrigen Hirten, folglich würden sie auch wahrscheinlich von demjenigen Holze, welches ihnen nach dem §. 7. des Fiener-Rezesses, wider Verhoffen zuerkannt werden würde, künftig ihren Deputanten geben, zumal sie jetzt ihren Deputanten von demjenigen Holze gäben, was er ihnen nach dem §. 7. zugestehe.
2) Der Parchimsche Prediger habe jura eines Ackermanns, und der Parchimsche Cantor jura eines Kossathen, und es stände in dieser Eigenschaft denenselben schon überhaupt ein Recht an demjenigen Holze zu ihrer Feuerung zu, an welchem den Kläg. dergleichen Recht competire.
3) Wenn Bekl. dem Prediger und Cantor von den qu. Holzarten des §. 7. zu ihrer Feuerung gebe, so genössen die Kinder der Kläg. in der Schule, und bey dem Prediger zur Vorbereitung zum Abendmahl, von dieser Feuerung.

Aus diesen 3 Factis folge aber, daß Bekl. befugt sey, dem Prediger und Cantor von denen in dem §. 7. genannten Holzarten Holz zum Deputat zu geben. Zum Beweise:

ad I.)

hielt Bekl. etwas anzugeben, noch nicht für nöthig, weil Kläg. solches nicht leugnen würden.

ad II.)

nahm er auf die Confirmation des Fiener-Rezesses von Seiten des Consistorii Bezug, und

ad III.)

würde es keines Beweises bedürfen.

Kläger räumten hierauf

ad 1.)

ein, daß sie gegenwärtig von demjenigen Holze, was ihnen aus des Bekl. Forst zu nehmen erlaubt würde, und insbesondere auch von demjenigen, was ihnen nach dem §. 7. des Fiener-Rezesses zustehe, ihren Deputanten, als dem Schmidt, Schäfer und übrigen Hirten gäben, und daß sie auch künftig von dem Holze was ihnen nach dem §. 7. qu. zuerkannt werden würde, ihren Deputanten geben würden.

ad 2.)

gaben zwar Kläger zu, daß dem Prediger und Cantor eben das Recht an dem Holze in dem herrschaftl. Forste competire, welches einem jeden einzelnen Mitgliede der Kläg. zustehe, sie stellten aber in Abrede, daß in Absicht des Holzes in den herrschaftl. Forsten, der Prediger jura eines Ackermanns, und der Cantor jura eines Cossathen habe, denn es fände in Absicht dieses Holzes überhaupt kein Unterschied unter Ackerleuten oder Cossathen statt.

ad 3.)

sey es zwar richtig, daß wenn der Prediger und Cantor diejenigen Stuben, in welchen Schule gehalten, und resp. die Kinder zum Abendmahle präparirt würden, mit dem Deputatholze heitzen ließen, alsdenn die Kinder von dieser Feuerung mitgenössen; aus allen Factis des Bekl. folge aber nicht, daß Bekl. berechtigt sey, von dem qu. Holze etwas zum Deputat an den Prediger und Cantor zu geben.

Beklagter blieb bey seiner Behauptung, und hielt, auf den Grund der Einlassung der Kläger nicht für nöthig, den Umstand, daß der Prediger jura eines Ackermanns, und der Cantor jura eines Cossathen habe, weiter zu eruiren; sein Recht aber, dem Prediger und Cantor von dem Holze, was nach dem §. 7. streitig, Deputat zu geben,

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1752188047/phys_0150
DFG

ben, erhelle noch ausserdem aus dem Fiener-Rezeß, aus denen bey der except. gen. Fol. 199. act. regim. übergebenen 5 Quittungen des ꝛc. Purgold und ꝛc. Willberg und aus denen Fol. 197. act. regim. Auszugsweise befindlichen Fischerschen Forstrechnungen.

Ad Fol. 47, 108 b. et 148 b. act. com. blieb Bekl. bey seiner Fol. 108 b. aufgestellten Behauptung, und gab zum Beweise derselben nicht nur eine Specification desjenigen Brennholzes, welches die Kl. von dem aus der Herrschaftl. Forst geholtem Holze vom 3ten Febr. 1790. noch auf ihren Höfen gehabt, und von seinen Jägern Müller und Menzel auf den Höfen der Kläger vorgefunden worden, d. d. den 3ten Febr. 1790. abschriftl. zu den Acten, sondern gab auch 2) zum Beweise des Umstands sub no. 1. Fol. 108 b, welchen er darin noch näher bestimmte, daß seit nunmehro 2, 3, 4 u. 5 Jahren nicht allein in den Holzschlägen, sondern auch da, wo Kl. das Bauholz erhalten, sehr viel Zopf- und Zackholz liegen geblieben, welches sie zu ihrer Feuerung hätten holen können, und welches nunmehr verfault sey, seine beyden Jäger Müller und Menzel zu Zeugen an.

3) Denominirte er den Landjäger Scheffer in Altenplathow darüber zum Zeugen, daß Bekl. demselben, als er im August 1790. in dem Prozeß beyder Theile wegen der Schonungen eine Besichtigung in des Bekl. Forst vorgenommen, sehr vieles Holz, welches schon verfault da gelegen, gewiesen hätte, und 4) wiederhole Bekl. die Fol. 108 b. in fine gethane Eides-Delation.

5) Deferirte er ihnen auch den Eid, daß sie dasjenige Holz, welches sie im Jahre 1790. in ihrem Bauer-Fiener geschlagen, nicht verbrannt, sondern auf andere Art verwendet hätten.

Aus allen diesen Factis folge aber, daß sie aus dem Holze, welches er ihnen aus seinen Forsten zugestanden, in den angegebenen Jahren die nöthige Feuerung gehabt hätten.

Wegen des morgenden Bußtages ist terminus zur Fortsetzung der Instruction, weil für heute die Zeit verflossen, auf Uebermorgen Vormittag um 9 Uhr sub poena Instr. contum. festgesetzt und nachdem Bekl. das anliegende Pro memoria übergeben, hat Deputatus das Protocoll denen Comparenten langsam und deutlich vorgelesen, worauf sie dasselbe überall genehmigt auch Kl. solches eigenhändig unterschrieben haben, Bekl. aber verweigerte die Unterschrift aus dem Grunde, welcher in dem übergebenen Pro memoria bemerkt sey.

G. w. o.

Andreas Schmidt. Stelzer.
Gottfried Klingebeil. Goßler.

Hanstein,
Deput. Collegii.

Geschehen Magdeburg den 19ten May 1791.

Nachdem sich die im Protocoll vom 16ten d. M. aufgeführte Personen heute wieder eingefunden hatten, übergab zuförderst der Bekl. d. in Sachen seiner wider den Krüger Valentin Herwig zu Parchen vor den von Byernschen Gerichten daselbst im Jahre 1770 u. 71 ergangenen in 71 Foliis bestehenden Acten, worin sich das, in dem vorigen Protokoll erwähnte Untergerichts-Urtheil vom 31sten Octobr. 1771. Fol. 55. seqq. in Original befindet; desgl. bemerkte derselbe, daß sich die Extracte aus den von Byernschen Vormundschaftsrechnungen, worauf er sich in dem vorigen Termin bezogen, und auf welche er sich wegen aller in dem jetzigen Proceß in Rede stehenden Holzarten beziehen würde,

Fol. 319. seqq. Vol. I. der zu adhib. R. Acten, wegen zu viel gefällten Holzes befänden, und er übergab auch eine Abschrift von diesem Extract mit Bitte:

selbige vidimiren zu lassen.

Desgleichen bezog er sich zum Beweiß in Ansehung aller jetzt in Rede stehenden Holzarten, auf die Fol. 329. seqq. act. all. befindliche Extracte aus den Parchenschen Gerichts-Protokollen und übergab auch eine Abschrift von einigen Stellen derselben, mit dem Antrage:

solche gleichfalls vidimiren zu lassen.

Ferner übergab der Bekl. folgende Documente, nemlich:

a) Einen Kauf-Contract zwischen Ludwig v. Byern, Gebhard Werner v. Plathow, Peter Reater und Wilhelm Förster vom 18ten Octobr. 1777.
b) Einen Kauf-Contract zwischen dem Bekl. und dem Amtsrath Honig in Altenplathow vom 1sten Dec. 1764.
c) Einen Kauf-Contract zwischen Georg Rudolph von Byern und dem A. R. Honig zu Altenplathow vom 28ten März 1761.

und zwar diese 3 Contracte in Abschrift, jedoch von den beyden erstern auch die Originalien. Ferner:

d) Ein Licitations-Protocoll über verkauftes Elsen- und Birkenholz vom 18ten März 1761.
e) Ein dergl. vom 28ten März 1761 über den Verkauf ausgescholmter Laken, und
f) Ein dergl. vom 4ten Julii 1761. über den Verkauf aller abgestandener Eichen.

und zwar die Protocolle sub d et e. in Original wie auch in Abschrift, von dem Protocoll sub f hingegen zwar ebenfalls das angebliche Original, nebst einer Abschrift, es ist aber hiebey zu bemerken, daß dieses letztere Protocoll weder abgeschlossen noch unterschrieben worden, mit Bitte:

Die übergebene Abschriften nach den Originalien beglaubigen zu lassen ꝛc. wobey er declarirte:

daß er sich auf alle diese Documente wie auch auf die schon bey der except. gen. vorgetragenen Extracte der Parchimschen Gerichtsgefälle zum Beweise in Ansehung aller qu. Holzarten beziehe.

Es wurden hierauf denen Klägern diejenigen Documente, von welchen Bekl. heute die Originalien übergeben, zur Erklärung vorgelegt und sie erwiederten in Ansehung des Urthels vom 31ten Octobr. 1771.

Wie sie nicht wüßten, ob solches ein von den v. Byernschen Gerichten zu Parchim gegebenes Urtheil und von dem Justiziarius Rheinsdorf abgefaßt und unterschrieben sey.

Der Bekl. erwiederte: das qu. Original befinde sich in den Parchimschen Untergerichtsacten, und sey mit allen zu einem gültigen Urtheil erforderlichen Requisitis versehen, wovon sich der künftige Referent bey Einsicht der Acten selbst überzeugen würde, und bath, daß ihm, nach völliger Entscheidung der Sache diese Acten zurück gegeben würden. Auf die Fol. 319. Vol. I. act. regim. befindlichen Extracte aus den von Byernschen Vormundschafts-Rechnungen, so wie auch die Fol. 329. seqq. act. all. befindlichen Extracte aus den Parchimschen Gerichts-Protocollen, erklärten die Kl. daß solches bloße Abschriften wären, welche sie ohne weitere Nachweisung, daß sie bereits recognoscirt wären, statt der Urschriften nicht gelten lassen könnten, und es müßten die Originalien von dem Bekl. vorgelegt werden.

Bekl. erwiederte aber: letzteres sey nicht nöthig, denn die qu. Abschriften seyen pars act. reg. und es sey in ältern Erkenntnissen und Schriften des qu. Prozesses auf dieselben Bezug genommen; sollte nun das Collegium die Vorlegung der Originalien dennoch für nöthig halten; so bitte er: daß zu dem Ende die v. Byernschen Vormundschafts-Rechnungen vom Jahr 1746 bis 58, so sich in den Pupillen-Acten befänden, aufgesucht werden und bezog sich Bekl. in Ansehung des Rubri der Vormundschafts-Acten auf die producirten Acten selbst.

In Ansehung der Parchimschen Gerichts-Protocolle aber, werde es, im Fall die Vorlegung der Originalien derselben nöthig seyn sollte, deren Einforderung von dem von Byernschen Gerichten nicht bedürfen, denn er wolle sie in solchem Fall selbst herbeyschaffen. Auf die heute sub a. b. d. e. f. producirte Documente erklärten die Kl. sie wüßten nicht, ob die Contracte sub a. b. von denen Personen, welche sie ausgestellt haben sollten, ausgestellt wären, da ihnen die Hände derselben unbekannt wären.

Ueberdem sey der angebliche Kauf-Contract sub b. gar nicht von dem Verkäufer unterschrieben. Ob ferner die sub d, e, f producirte angebliche Licitations-Protocolle wirklich von dem Parchimschen Justitiario aufgenommen und insbesondere die sub e, i. f. von denen angeblichen Interessenten unterschrieben wären, sey ihnen ebenfalls unbekannt.

Das Protocoll sub f aber könnten sie noch weniger für ein Original erkennen, da solches weder abgeschlossen noch unterschrieben worden.

Uebrigens behaupteten Kläger, daß alle diese Documente ihnen nicht im mindesten nachtheilig wären.

Bekl. erwiederte aber: der Contract sub a sey mit dem bekannten v. Plathow und von Byernschen Wappen versehen und in den Vormundschafts-Acten werde sich entweder ein 2tes Exemplar oder eine Abschrift desselben befinden.

ad b) sey Bekl. in Ansehung dieses Contracts selbst Verkäufer gewesen, und er gebe den K. R. Honig zu Altenplathow als den Bruder des Käufers zum Zeugen darüber an, daß dieser Contract von seinem Bruder unterschrieben und untersiegelt worden.

ad d, c, f beziehe er sich zum Beweise, daß die Protocolle von dem ehemaligen Justitiario Tisel zu Parchim aufgenommen worden, auf die Parchimschen Gerichtsacten, welche zur Zeit dessen Justitiariats ergangen wären. Und darüber, daß nach dem Protocoll sub d, der Jacob Kühne und Ludewig Hünecke auf das qu. Holz mit gebothen und das Protocoll unterschrieben, gab er deren beyden Söhne:

den Schulzen Johann Friedrich Hünecke und
den Cossathen Jacob Kühne

zu Zeugen an.

Bey dem Protocoll sub c gab er zum Beweise, daß dasselbe von dem ehemaligen Oberförster Anspach unterschrieben, den Landjäger Scheffer in Altenplathow zum Zeugen an. Ad f werde er den Contract, der auf den Grund dieses Protocolls ausgefertigt worden, in den Vormundschafts-Acten nachweisen, und wolle er übrigens ad c das Original des Kauf-Contracts vom 28ten Mart. 1761. Behufs der Vorlegung, an die Kl. ebenfalls aus diesen Acten nachweisen, hiebey ist zu bemerken, daß dem Bekl. zwar vorgestellt worden, daß er alle diese Weitläuftigkeiten theils unnöthiger Weise anbringe, theils aber nach Vorschrift der Gesetze, die Aufnahme aller dieser Beweißmittel nicht statt finden werde, und es ist derselbe überhaupt auf den Inhalt der Regierungs-Verordnung vom 26ten Nov. v. J.

daß beyde Theile den Betrieb der Sache nicht durch unnöthige Weitläuftigkeiten erschweren sollen, erinnert worden, derselbe ist

aber aller Remonstration ohngeachtet, dabey geblieben, und hat ausdrücklich darauf bestanden, daß alles geschehener maßen registrirt werde, indem die allegirte Verfügung auf den gegenwärtigen Fall nicht passe. Die Kläger überließen zwar dem Ermessen des Collegii, ob es der Ausmittelung der jetzt bemerkten Angaben des Bekl. bedürfe, und hatten eventualiter wider den ꝛc. Honig, Scheffer, Kühne und Hüneke keine persönliche Einwendung, reservirten sich aber ausdrücklich die Erstattung der heutigen Terminskosten: auch trugen sie besonders dahin an:

daß ihnen die heutigen Terminskosten sogleich festgesetzt und Bekl. zu deren Erstattung angehalten würde.

Was

Was nun ferner die gegen das Ende des vorigen Instructions-Protocolls verzeichneten Angaben des Bekl. betrift; so bemerkte letzterer zuförderst:

Daß sich das Original der Specification des ꝛc. Müller und Menzel bereits in den Regierungs-Acten befinden müßte, es wollte sich aber selbiges weder in den Currenten noch in denen das Interemistic. betreffenden Regierungs-Acten sogleich auffinden lassen, und Bekl. trug dahin an:

daß die Specification dem Müller und Menzel bey deren Vernehmung zur Recognition vorgelegt werde;

weshalb die Erklärung der Kl. auf die Original-Specification nicht gefordert werden könnte.

Die Abschrift dieser Specification aber, wollten Kl. statt des Originals nicht gelten lassen, und erklärten überhaupt:

daß ihnen nicht mehr bekannt sey, ob ein jeder von denen darin angegebenen Personen zu der Zeit, in welcher die Specification aufgenommen seyn sollte, so viel Holz, als darin angegeben, vorräthig gehabt habe.

Wegen der Zu- oder Unzuläßigkeit des Zeugnisses, des ꝛc. Müller und ꝛc. Menzel ist schon in den Acten das Nöthige bemerkt.

Ob Bekl. dem ꝛc. Scheffer bey der qu. Besichtigung im Aug. 1790 in seiner Forst, sehr vieles schon verfaultes dagelegenes Holz gewiesen habe, und ob dergleichen Holz überhaupt dagelegen habe, wüßten die Klägere nicht.

Der Bekl. blieb nicht nur bey seiner Behauptung, sondern erweiterte sie auch noch dahin:

daß seit dem Jahre 1788. vieles Holz in seiner Forst verfault sey, welches die Kläger zu ihrer Feuerung sich hätten holen können, und gab auch hierüber den ꝛc. Scheffer, Müller und Menzel zu Zeugen an.

Die Kläger erwiederten aber: Da der Bekl. behaupte, ebenfalls ein Recht an dem qu. Holze zu haben; so hätte er das angeblich liegen gebliebene und verfaulte Holz selbst holen können, jedoch wollten sie ihm hierdurch keinesweges ein Recht an dem qu. Holze einräumen.

Bekl. sagte aber: Es gehe aus dem Facto hinlänglich hervor, daß es denen Kl. nicht an Brennholz gefehlet habe, und ob er dergl. Holz hätte holen können, darauf komme hier nichts an.

Auf das Fol. 108 b. act. com. von dem Bekl. angegebene Factum, erwiederten die Kl.: Sie wüßten nicht, ob verschiedene Mitglieder der Gemeinde von denen in §. 7. des Rezesses gedachten Holzarten etwas nach Burg oder sonst wohin seit den 1, 2, 3 Jahren verkauft hätten, und sie acceptirten zwar eventualiter diesen Eyd, jedoch nur de ignorantia, weil Bekl. keine Mitglieder namentlich angegeben.

Der Bekl. blieb bey seiner Behauptung, und ob er gleich auf Erfordern solche Mitglieder, welche angegebner Maßen Holz verkauft hätten, angeben sollte, weil sonst die Kl. zur Annahme des Eydes de veritate nicht gehalten wären, so erklärte er sich doch statt dessen dahin:

Er könne um deshalb dergleichen Mitglieder nicht namentlich benennen, weil es in Betracht das qu. Factum ein eigenes Factum der Kl. sey, sich dazu nicht für schuldig gehalten, und die Namen nicht notirt habe, und er behaupte nicht nur, daß die Kläger den Eid de veritate schwören müßten, sondern extendirte auch das Factum, worüber derselbe deferirt werde, dahin:

daß einige von den Mitgliedern, welche das Holz angegebenermaßen verkauft, von seinen Jägern betroffen, und hiernächst von seinen Gerichten bestraft worden wären.

Die Klägere erwiederten: Ueber dieses neue Factum müßten sie sich erst von ihren Constituenten informiren lassen:

Hierauf räumten die Kl. ein: daß sie dasjenige Holz, welches sie im Jahre 1790 in ihrem Bauer-Fiener geschlagen, nicht sämmtlich verbrannt, sondern zum Theil auf andere Art verwendet hätten.

Der Bekl. behauptete aber, daß sie von diesem Holze gar nichts verbrannt, sondern es sämmtlich verkauft, und auf andere Art verwandt hätten.

Ueber den deshalb den Kl. deferirten Eid konnten sich die Kl., da er erst im vorigen Termin deferirt worden, vor gehaltener Rücksprache mit ihren Mandanten nicht erklären.

Uebrigens bemerkten sie aber: daß das Factum, was Bekl. am Ende des vorigen Protocolls aus den vorhin angestellten Thatsachen, hergeleitet habe, daraus keinesweges folge:

ad Fol. 106 b. 144 b. act. comm. führte Bekl. an, daß die Stämme von den qu. 500 Stück Eichen nicht trocken, sondern grün wären, und zur Zeit der angestellten Klage noch nicht existirt hätten.

Die Kl. räumten zwar ein: daß diese Stämme gegenwärtig nicht trocken, sondern grün wären, und daß sie also auch zur Zeit der angestellten Klage, noch nicht als trockene Stämme existirt hätten; so bald aber selbige trocken geworden seyn würden, gehörten sie ihnen; da ihnen alle trockene Eichenstämme überhaupr gebührten.

Auf die Frage: Ob Kl. solchergestalt die qu. 500 Stämme, so lange selbige noch nicht trocken geworden, mit in Anspruch nehmen? —

erwiederten sie, daß sie solche allerdings verlangten. Bekl. versetzte aber, daß er den Kl. so wenig die trockenen als die grünen Stämme einräume, und es soll daher dieserhalb bey der Instruction wegen des grünen Holzes das nöthige mit bemerkt werden.

Das Protocoll ist hierauf von dem Deputato den Comparenten langsam und deutlich vorgelesen worden, und von den Klägern überall genehmigt und eigenhändig unterschrieben, Bekl. aber erwiederte auf die Frage:

ob er solches genehmige?

folgendes: Er genehmige dasselbige in so ferne, als dessen Inhalt mit seinen schriftlichen Eingaben übereinstimme, und als es nicht eine neue Instruction sey,

eine bestimmte Antwort aber:

ob er dasselbe so, wie es aufgenommen worden, genehmige, oder nicht?

wollte derselbe aller Remonstration ohngeachtet, nicht geben; und ist daher in contumaciam dafür angenommen worden, daß er dasselbe überall genehmige, und die Unterschrift verweigerte er insbesondere noch um deswillen:

weil Deputatus nicht habe nochmals bemerken wollen, daß die grünen Stämme, nicht in der Klage der Kläger begriffen wären; und es ist übrigens den Comparenten bekannt gemacht, daß morgen Vormittag um 9 Uhr fortgefahren werden soll, sub poena Instructionis in contumaciam.

Palm. Stelzer.

Andreas Schmidt.

Hanstein, Gottfried Klingebeil.

Deput. Colleg. a. u. f.

Geschehen Magdeburg den 20ten May 1791.

Es fanden sich heute, die in dem Protocoll vom 16ten huj. aufgeführte Personen wieder ein. Der Bekl. übergab zuförderst statt der in dem Termin vom 17ten und 19ten huj. resp. in originali und Abschrift überreichten Kauf-Contracte und Licitations-Protocolle die anliegende vidimirte Abschrift verschiedener in den Belegen der von Byernschen Vormundschaftsrechnungen de 1740 seqq. befindlichen Contracte, und es wurden ihm deshalb auf sein Verlangen sämmtliche in den Terminen vom 17ten und 19ten huj. resp. in Original und in Abschrift übergebene Contracte und Protocolle von dem Deputato zurückgegeben. Worauf Bekl. bemerkte, daß er die heute übergebene vidimirte Abschrift um deshalb sogleich habe vidimiren lassen, weil ihm seine Gegner in den gedachten Terminen soviel Schwierigkeiten in Absicht der Recognition der Documente gemacht hätten.

Behufs der Vorlegung sämmtlicher Originalien, von welchen heute vidimirte Abschrift übergeben, sind die Belege der gedachten v. Byernschen Vormundschafts-Rechnungen aufgesucht worden, und es befinden sich in diesen Belegen folgende Originalien:

1) Ein Kauf-Contract zwischen dem v. Byern, dem von Treskow als Byernscher Vormund und Joachim Kühnen vom 16ten Nov. 1740.
2) Ein Kauf-Contract zwischen dem von Byern und Christian Hünecke vom 15ten Nov. 1740, welcher von dem von Treskow mit unterschrieben.
3) Ein Kauf-Contract zwischen Adam Rudolph v. Byern, dem von Treskow und Johann Bars vom 27ten Juny 1740.
4) Ein Kauf-Contr. zwischen dem v. Byern, v. Treskow und Joh. Kühnen vom 13ten Febr. 1741.
5) Ein Kauf-Contr. zwischen dem v. Byern, v. Treskow u. Joh. Gerhard Stocken, vom 14ten Nov. 1743.
6) Ein Kauf-Contr. zwischen dem v. Byern, v. Treskow u. Chr. Friedr. Lüders vom 11ten Oct. 1745.
7) Eine Berechnung des Hauerlohns auf der Birkheide sine dato.
8) Eine Rechnung, was auf Ordre des sel. von Treskow vorgeschossen und ausgezahlt vom 1sten Oct. 1746.
9) Ein Verzeichniß von Joh. Christoph Schneeweiß über Holz, so Peter Schmidt gekauft hat, vom 14ten May 1746.
10) Einen Kauf-Contract zwischen Adam Rudolph von Byern, Friedrich von Plathow und Johann Heinrich Beckmann vom 15ten Febr. 1747.
11) Ein Kauf-Contr. zwischen dem von Byern, von Plathow und Eilf Parchenschen Unterthanen vom 13ten Febr. 1749.
12) Ein Kauf-Contr. zwischen dem Adam Rudolph v. Byern, Matthias und Peter Schmidt und Hans Klingebeil vom 1ten Decembr. 1750.
13) Ein Verzeichniß des ꝛc. Schneeweiß über Klafterholz, so die jetzt gedachten Schmidts und Klingebeil gekauft, vom 6ten May 1751.
14) Eine Specification des verkauften Holzes zu Parchim vom 30ten Jan. 1752.
15) Ein Kauf-Contr. zwischen dem v. Byern, v. Plathow und dem Ober-Amtmann Wilhelm Lebrecht Honig vom 30ten Sept. 1752.
16) Ein Kauf-Contr. vom 16ten Febr. 1753. zwischen dem v. Byern und 6 Parchenschen Unterthanen.
17) Ein Kauf-Contr. vom 29ten Decembr. 1753. zwischen dem v. Byern, von Plathow und dem Amtsrath Wilhelm Lebrecht Honig.
18) Ein Verzeichniß vom Jäger Friedrich Schmiedebach über verkauftes Holz vom 12ten März 1756. u.
19) Ein Kauf-Contract vom 13ten Sept. 1756. zwischen dem von Plathow, v. Byern, Ludewig Hünecke und Jacob Kühne.
20) Ein Kauf-Contract vom 21sten April 1758. zwischen denen v. Byern, v. Plathow und dem Kriegs-Rath Wilhelm Lebrecht Honig, jedoch ist letzterer nur eine vidimirte Abschrift.

Da

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1752188047/phys_0154
DFG

Da nun Bekl. sich zum Beweise seiner Behauptungen in Ansehung der jetzt in Rede stehenden Holzarten, auf sämmtl. hier specificirte Documente bezieht; so wurden den Kl. diese Originalien zur Erklärung vorgelegt.

worauf sie erwiederten: Sie könnten von allen diesen Documenten keines für ein Original anerkennen; denn es wären ihnen die Hände der Personen, welche sie ausgestellt haben sollten, unbekannt. Sie wären zum Theil auch nicht von allen Ausstellern unterschrieben, verschiedene wären gar nicht unterschrieben, und sine dato und einige wären blos eigene Scripturen. Gesetzt aber auch, daß sämmtliche Documente Originalia wären, so könnten doch selbige ihnen im mindesten nicht nachtheilig seyn.

Der Beklagte erwiederte darauf:

Alle diese Originalien befänden sich in den Regierungsacten und verdienten daher der Erklärung der Kl. ohngeachtet allen Glauben.

Eventualiter aber, und im Fall sie nicht für Originalien geachtet werden sollten, überlasse er dem künftigen Referenten, ob er es noch für nöthig halte, daß die Kläg. angehalten würden, die Auseinandersetzungs-Verträge derjenigen unter ihnen, mit deren Vorfahren die qu. Contracte geschlossen worden, zu ediren, damit die unter diesen Auseinandersetzungs-Verträgen befindliche Unterschriften ihrer Vorfahren mit den Unterschriften, so sich unter den qu. Contracten befinden, verglichen werden könnten. Ingleichen, daß der Kr. R. Honig zu Altenplathow als Zeuge darüber abgehört werde,

daß diejenigen Contracte, welche von dem ꝛc. Honig unterschrieben, wirklich von seinem verstorbenen Bruder unterschrieben und vollzogen worden.

Und endlich, daß in Ansehung derjenigen Verzeichnisse und Contracte, welche der verstorbene Prediger Purgold in Parchim geschrieben habe, mit dessen in dem Parchimschen Kirchenbuche befindlichen Hand eine Vergleichung angestellt, oder im Fall letzteres nicht statt hätte, dessen Sohn, welcher Prediger in der Neumark sey, und dessen Aufenthaltsort Bekl. noch angeben wolle, als Zeuge darüber abgehört werde.

Die Kläger erwiederten aber, die qu. Scripturen befänden sich nicht in den Regierungs-Acten, sondern blos unter den Belegen zu den Vormundschaftsrechnungen, und die Beweises-Aufnahme in Ansehung der resp. Unterschriften sey ganz unstatthaft.

Bekl. sagte aber: die Beläge wären in den Vormundschaftsrechnungen selbst erwähnt. Uebrigens ist ex officio zu bemerken, daß die Aufsuchung der 20 Documente aus den verschiedenen Fascikeln der qu. Beläge, so wie die genaue Specificirung derselben und Durchgehung mit den Kläg. einige Stunden Zeit hinweggenommen, und auch dem Bekl. nochmals vorgestellt worden ist, daß alle diese Weitläuftigkeiten besonders in Ansehung des Beweises der qu. Unterschriften, ohne Nutzen, und überhaupt unstatthaft wären, die Sache selbst aber dadurch ohne Noth verzögert werde.

Er hat aber demohnerachtet darauf bestanden, daß alles so, wie geschehen, registrirt und verhandelt würde.

Ad Fol. 106 et 139 b. seqq. act. comm. räumte Bekl. zwar ein, daß die mehresten Stämme von den qu. noch vorhandenen 105 Stamm-Klaftern in den Jahren 1786 und 87. und ein Theil auch noch zu der Zeit, als Kläg. ihre Klagen angestellt, und also im Jahr 1788 gerodet worden wären, und daß die qu. Eichstämme überhaupt erst nach dem Jahre 1780 gerodet worden, so wie auch daß die Rodung des Fieners im Jahre 1780 angefangen sey.

Er wiederholte aber hiebey seine Behauptung, daß er den Kläg. an den qu. Eichen-Stammklaftern gar kein Recht zustehe, in jedem Fall ihm aber die Mitnutzung davon gebühre.

Was ad Fol. 14, 46 vers. 107 et vers. ingl. 143 act. comm. in Ansehung der qu. 23 Klafter noch ferner zu instruiren ist, wird in der Folge mit instruiret werden, da, nach Ausweisung der Schefferschen Designation Fol. 39. act. comm. wegen des Interemistici, dieses Klafterholz von lauter jungen, den Abstand drohenden Elsen und Birken gehauen worden, mithin solches zu dem bereits trockenen Holze nicht zu rechnen ist.

Ad Fol. 103. vers. act. comm. wurde Bekl. aufgefordert, die Beweismittel darüber anzugeben, daß er sich des in dem §. 7. des Rezesses erwähnten trockenen Weichholzes bereits angemaßt; und er erwiederte: Er beziehe sich zum Erweise,

1) auf den mehrgedachten Vergleich vom 22ten August 1766.
2) auf den Fiener-Rezeß.
3) auf die heute übergebene Holzkaufs-Contracte,
4) auf die gestern im Extracte übergebenen Vormundschaftsrechnungen.
5) auf die schon in den Acten befindliche Extracte aus den Gerichtsprotocollen.
6) auf die von dem Sequester Steinkopf, Jäger Fischer, und Landjäger Scheffer während der Administration seiner Güther geführten sämmtlichen Forstrechnungen, mit dem Bemerken, daß sich die Steinkopfischen bey der Regierung in den Sequestrations- und Administrations-Acten, die Fischer- und Schefferschen aber bey der Cammer in den bey denselben ergangenen Sequestrations- und Administrations-Acten befänden, und von welchen Forstrechnungen er ebenfalls schon Extracte ad acta übergeben hat.

Bekl. führte ferner an: die Kläger hätten sich vor Errichtung des Vergleichs vom 22ten August 1766 gar keines trockenen Weichholzes und überhaupt gar keines trockenen Holzes in seiner Forst angemaßt.

Die Kläger wollten die Vorlegung der gedachten Forstrechnungen erwarten, und was die übrigen Beweismittel des Bekl. betrifft, so ist bereits das Nöthige deshalb in den Acten bemerkt.

Hiernächst aber behaupteten die Kläger, daß sie sich bereits vor Errichtung des Vergleichs vom 22ten August 1766 sowohl des trockenen Weichholzes, als des trockenen Holzes überhaupt, in des Bekl. Forst angemaßt hätten. Zum Beweise dieses Umstandes bezögen sie sich auf die im Jahr 1773 seq. wegen des trockenen Weichholzes ergangenen so oft erwähnten Regierungs-Acten, und zwar auf diese Acten überhaupt, und nicht etwa auf diese und jene einzelnen Stellen derselben insbesondere. Zum Gegenbeweiß, daß der Bekl. sich des qu. trockenen Weichholzes niemals angemaßt, bezögen sie sich auf das Zeugniß

1) des gewesenen Verwalters des Bekl. Nahmens Horst so jetzt Pachter in Zabokuk sey.
2) des Tagelöhners Christian Lorenz zu Ziegelsdorf.
3) des Oberamtmanns Steinkopfs zu Niegripp, welche Personen auch bekunden würden, daß sich Klägere vor Errichtung des qu. Vergleichs des qu. trockenen Holzes angemaßt hätten.

Dem Bekl. wurden hierauf die im Jahre 1773 seqq. wegen des trockenen Weichholzes ergangenen Acten der Regier. zur Erklärung vorgelegt, da aber die genaue Durchsicht derselben für jetzt und in dem heutigen Termin zu viel Zeit wegnehmen würde; so will derselbe solche heute Nachmittag in der Registratur durchsehen, und sich Morgen darüber erklären.

Zum Gegenbeweiß bezog er sich aber, auf die vorhin erwähnten Documente, so wie auf die oftgedachten in dem großen Holzprozesse de 1770 seq. ergangenen judicata.

Die Abhörung des Zeugen Horst und Lorenz ließe er sich salv. except. gefallen. In Ansehung des Steinkopf aber entstund unter den Partheyen Streit:

ob dessen Zeugniß Glauben verdiene?

Es wird daher nach regulirtem Statu caus. et controv. das Nöthige deshalb erörtert werden. Uebrigens ist zu bemerken, daß die Beweismittel, welche sich Bekl. Fol. 103. vers. seqq. reservirt hat, da die Facta, um welches willen solches geschehen, bisher schon durchgegangen worden, bereits angegeben, und die noch folgende data supplirt worden sind.

Ad Fol. 89. vers. act. comm. behaupteten Klägere, zu Parchim werde Holz von 3 Zoll im Durchmesser nie gespalten in Klafter gesetzt.

Der Bekl. behauptete aber: es werde zu Parchim allerdings bisweilen Holz von 3 Zoll im Durchmesser gespalten in Klaftern gesetzt, und es befänden sich selbst unter dem Holze, was im vorigen Jahr geschlagen, und von den Kläg. in Anspruch genommen, noch gespaltene in Klafter gesetzte Stücke Holz, so nicht einmal 3 Zoll im Durchmesser hätten.

Gesetzt aber auch, das Factum der Kläg. wäre richtig; so sey es doch unerheblich, weil es nicht darauf ankomme, was in Parchim geschehen, sondern was gespalten werden könnte, denn dies wären die Worte des Fiener-Rezesses.

Zum Beweise ihrer Behauptung bezogen sich Kläger:

1) auf die Designation des Landjäger Scheffer vom 9ten März 1789. Fol. 39 et 118. act. comm. in pto des Interemistici, und
2) auf das Zeugniß des Landjäger Scheffer und Oberförster Palm zu Güste.

Sie leugnen aber, daß sich unter dem, im vorigen Jahre geschlagenen Holze, dergleichen in Klafter gesetzt befänden, welches 3 Zoll oder weniger gespalten, im Durchmesser hätte.

Beklagter recognoscirte zwar die Fol. 39 et 118. befindliche Schefferſche Designation für die Hand des ꝛc. Scheffer, behauptete aber, daß solche nichts bewiese, weil der ꝛc. Scheffer nicht in Commission gehabt hätte, gespaltenes Holz zu specificiren.

Die Abhörung des ꝛc. Scheffer und ꝛc. Palm ließe er sich salv. except. gefallen. Zum Beweise dessen aber, daß sich dergleichen Holz, als er angegeben, unter dem im vorigen Jahre geschlagenen Holze befände, beziehe er sich auf Ocular-Inspection, so wie überhaupt dieses Punctes wegen, auf den Fiener-Rezeß.

Da die Zeit hiemit verflossen war, so wurde zur Fortsetzung der Instruction sub poena instructionis in contumaciam, terminus auf Morgen Vormittag um 9 Uhr festgesetzt, das Protocoll aber den Comparenten vom Deputato vorgelesen, und von sämmtlichen erschienenen überall genehmigt, auch von denen Klägern unterschrieben; der Bekl. aber verweigerte die Unterschrift, aus dem im gestrigen Protocolle angeführten Grunde.

Stelzer.
Andreas Schmidt,
Hanstein — Gottfried Klingebeil.
Deput. Collegii. — v. Tevenar.

a. v. f.

Continuatum den 21ten May 1791.

Es gestellten sich die im Protocoll vom 16ten d. M. aufgeführte Personen, und der Beklagte erklärte:

In Ansehung der in pto des trockenen Weichholzes, im Jahr 1773 seqq. ergangenen Acten, daß ihm der Inhalt dieser öffentlichen Regierungs-Acten nicht entgegen stehe, vielmehr ganz zu seinem Vortheil gereiche.

Da

Da auch in diesen Acten auf die in Sache seiner, wider die Unterthanen Fahrentholz und Consorten wegen gehauener trockener Birken im Jahr 1772 seqq. ergangene Acten, Bezug genommen sey, und er sich auf diese Acten schon vorher bezogen habe; so übergab er zugleich, die in dieser Sache, bey den v. Byernschen Gerichten zu Parchim ergangene und in 94 Fol. bestehende Acten, welche er sich nach Entscheidung der Sache wieder zurück erbath, die hienächst in dem jetzt gedachten Prozeß ergangene Regierungs-Acten sind bereits aufgesucht worden, und nachdem sie, nebst den übergebenen Untergerichts-Acten, den Kläg. vorgelegt waren, sagten dieselben, daß aus diesen Acten nichts zu ihrem Nachtheil hervorgehe.

Ad Fol. 39, 89 b et 90. act. comm. curr. sagte der Bekl. in Ansehung des Fol. 7, und 8. act. comm. in pto des Interemistici befindlichen Gutachtens des Landjägers Scheffer vom 29ten Nov. 1788.

Er wisse nicht, ob dieses Gutachten, wofür Kläger dieses Schreiben ausgäben, von dem Landjäger Scheffer ausgestellt sey.

Die Kläger erwiederten: daß dieses Gutachten von dem ꝛc. Scheffer ausgestellt sey, ergebe sich schon daraus, daß solches eine Antwort auf das Commissarische Anschreiben an denselben Fol. 6. sey, eventualiter könnte der ꝛc. Scheffer, mittelst Vorlegung desselben, darüber als Zeuge abgehört werden.

Gleichergestalt sagten die Kläg. in Ansehung des Gutachtens, für welches Bekl. das Fol. 39. act. comm. in vidimirter Abschrift befindliche Schreiben des Oberforstmeisters v. Bornstädt vom 16ten März 1789 ausgiebt,

sie wüßten nicht, ob das Original desselben, welches ihnen überdem erst vorgelegt werden müsse, von dem v. Bornstädt ausgestellt sey:

Worauf der Beklagte erwiederte:

Obgleich das Original producirt sey, so wolle er doch dasselbe im künftigen Termin ad acta geben, und er trage dahin an:

daß der ꝛc. v. Bornstädt zur eidlichen Bestärkung desselben angehalten, und derselbe überhaupt, wenn das Collegium es für nöthig halte, als Zeuge über den Inhalt desselben vernommen werde.

Auf Befragen:

Ob partes zum Erweise ihrer wechselseitigen Behauptungen, daß das qu. Maaß der 3 Zoll so, wie ein jeder von ihnen behaupte, zu verstehen sey?

noch andere außer den bereits vorgekommenen Beweismitteln, dergleichen anzugeben hätten, sagten die Kläg. wie sie die Angaben weiterer Beweismittel nicht für nöthig hielten.

Der Bekl. aber führte zum Beweise seiner Behauptung noch folgende Facta an: Die Kläg. ließen das trockene Holz, welches 3 Zoll am dicken Ende im Durchmesser enthalte, bey den Holzschlägen in ihrer eigenen Forst ungespalten in Klaftern setzen und verkaufen,

worüber er ihnen hiemit zum Beweise den Eid deferirte.

Ingleichen bezog sich Bekl. zum Erweise seiner Behauptung,

daß das Maaß der 3 Zoll von der Peripherie zu verstehen sey,

a) Auf die Fol. 111. act. comm. und an andern Actenstellen erwähnte 2 gespaltenen Stücken Holz, wobey Beklagter bemerkte:

daß da der ꝛc. Vangerow die beyden ihm übergebene Stücken Holz, bey Einsendung der Acten, nicht mit eingeschickt habe, demselben, auf dessen Kosten, befohlen werden möchte, solche einzusenden;

b) auf die in dem ersten Protocoll verzeichneten Holzkaufs-Contracte.

c) auf die übergebenen Extracte aus den Vormundschaftsrechnungen.

d) auf die Steinkopf- Scheffer- und Fischerschen Forstrechnungen.

Die Kläger wollten sich über das vorhin bemerkte neue Factum nach gehaltener Rücksprache mit ihren Constituenten erklären, und in Ansehung der übrigen Beweismittel des Bekl. sagten sie: daß dadurch die Behauptungen ihres Gegners nicht erwiesen würden.

Ad Fol. 110. act. comm. behaupteten Kläger.

Es wäre bey Schließung des Fiener-Rezesses vom 12ten März 1777 außer dem Prozeß, wegen Abhauung der trockenen Birken, auch noch ein Prozeß zwischen beyden Theilen wegen der Nachmast gewesen, und ob noch mehrere Prozesse zu selbiger Zeit zwischen beyden Theilen obgewaltet hätten, würden sie im künftigen Termin, nachdem sie Acta deshalb nachgesehen haben würden, anzeigen.

Der Bekl. blieb aber bey seiner Behauptung, daß zur gedachten Zeit keine weitere Holzprozesse zwischen beyden Theilen geschwebt hätten, indem der Prozeß wegen der Nachmast kein Holzprozeß sey, und, auf Befragen:

was er durch diese Behauptung zu erweisen vermeine?

erwiederte derselbe:

Da zu damaliger Zeit keine weitere Holzprozesse gewesen, und also auch nicht hätten verglichen werden können; so folge daraus, das den Kläg. das, was sie jetzt verlangten, bey dem im §. 7. gedachten Vergleich nicht habe zugestanden werden können;

welcher Folgerung die Kläger widersprachen.

Ad Fol. 101. act. comm. wurde Bekl. befragt, was er durch die Behauptung, daß er Stücken Holz von 3, 4, bis 12 Zoll im Durchmesser, ungespalten zur Ersparung des Hauerlohns legen lassen — zu beweisen vermeine?

und er sagte:

daß er aus eben dem Grunde, aus welchem er das 4- bis 12-zöllige Holz ungespalten in Klaftern legen lasse, nehmlich um das Hauerlohn zu ersparen, auch das, von den Kläg. in Anspruch genommene Holz, ungespalten in Klaftern legen lasse.

Die Kläger gaben zwar zu, daß Bekl. Stücken Holz von 3, 4, 12 Zoll im Durchmesser ungespalten in Klaftern legen lasse, daraus folge aber nicht, daß ihm ein Recht an dem 3 zölligen Holze gebühre. Ad Fol. 112. act. comm. ist in Ansehung des Licitations-Protocolls vom 6ten April 1779. worauf sich Bekl. zum Gegenbeweiß bezog, zu bemerken,

daß sich dieses Protocoll nach der Behauptung des Bekl. in den Cammer-Acten betreffend die Rodung und den Verkauf des Parchimschen Fiener-Holzes de 1773 — 83 so in 2 Vol. bestehen, Fol. 197. Vol. I. derselben, befindet.

wie das Fol. 16. act. comm. in pto der 300 Rthlr. für verkauftes Holz auch besagt.

Der Beklagte trug dahin an:

daß diese Cammer-Acten eingefordert, und aus denselben eine beglaubte Abschrift von dem gedachten Licitations-Protocoll ad acta gefertigt werde.

Die Partheyen wurden hierauf befragt:

Ob und was sie in Ansehung des in Rede stehenden trockenen Holzes, außer dem, was schon in actis verhandelt worden, etwa noch anzuführen hätten?

Worauf die Kläger erwiederten:

wie sie in Ansehung des trockenen Holzes nichts weiter anzuführen hätten.

Und der Bekl. hatte ebenfalls in Ansehung des trockenen Holzes nichts weiter anzuführen.

Soviel nun die Ansprüche der Kläg. auf das grüne Holz überhaupt, und an jungen grünen Elsen und Birken insbesondere betrifft, welche Ansprüche nach dem Decret vom 14ten Jan. d. J. Fol. 76. act. regim. ebenfalls mit instruirt werden sollen, so ist zuförderst zu bemerken:

daß hievon bereits Fol. 87, 96 b, 46 v, 109 v, 110, 159 b. act. comm. curr. und Fol. 61. act. comm. in pto des Interemistici verschiedenes verhandelt worden ist.

Ingleichen:

daß dasjenige, was ad Fol. 14, 46 v, 107 v, und 147. so wie Fol. 106 b, 144, et b. in Ansehung der qu. 23 Klafter, oder 74 Klafter, oder 500 Stück Eichenen Stämme etwa noch weiter zu instruiren seyn wird, den Vorwurf der nun noch übrigen Instruction mit ausmacht.

Hierauf wurden die Kläg. zu mehrerer Deutlichkeit befragt: auf was für grünes Holz sie ihre Ansprüche richteten? — und in wie fern sie etwa dasselbe nur nach einer gewissen Maaße, ingleichen ob sie solches allein, oder nur zur Mitnutzung, auch ob sie dasselbe zu ihrer freyen Disposition verlangten? —

Die Kläger erwiederten: Sie forderten vom grünen Holze alles dasjenige, was Fol. 96 et v, und 97 act. comm. verzeichnet worden, hätten auch dieser Angabe keine weitere Bestimmung hinzuzufügen.

Ingleichen prätendirten sie, die qu. 500 Eichenstämme, jedoch diese privative, ohne dem Beklagten ein Mitnutzungsrecht daran einzuräumen.

Uebrigens aber ebenfalls zur ganz freyen Disposition, Verkauf und Verschreibung allein ausgenommen, wie Fol. 144 b. act. comm. verzeichnet worden.

Ferner prätendirten sie nach Fol. 82 b. an den qu. 23 Klaftern die bemerkten 7 ½ Klafter, wie auch die gedachten 74 Klafter, von welchen beyden Sorten sie jedoch dem Bekl. die Mitnutzung zugeständen, und die Kläg. hielten nicht für nöthig, außerdem was schon in actis vorgekommen, noch besondere Beweismittel zur Begründung aller dieser Ansprüche anzugeben.

Außer daß sie sich auf ihre Fol. 85. act. regim. der except. gen. opponirte 3te und 4te Einwendung bezogen.

Hierauf wurde die Erklärung des Bekl. erfordert, und er wollte zwar nochmals angeführt wissen, daß die Kläg. anfänglich ihre Ansprüche auf das grüne Holz ganz anders, als sie jetzt vorgetragen hätten, und deshalb competentia reserviren.

Deputatus remonstrirte ihm aber, daß die Frage:

Ob die qu. Ansprüche der Kläg. jetzt zu instruiren oder nicht? — vermöge Decrets vom 14ten Januar d. J. ganz überflüßig sey; und hiernächst erwiederte er auf die Ansprüche der Kläg. folgendes, — nachdem er sich auf alles dasjenige, was dieserhalb bereits in actis vorgekommen, nochmals bezogen hatte.

Zuförderst nahm er Bezug, auf die in seinem Pro memoria vom 6. Jan. d. J. Fol. 108 b. — 109 b. act. reg. sub nro. 1 — 15. verzeichneten Thatsachen, wobey er bemerkte:

Wie er durch alle diese Facta zu beweisen intendire, daß das Maaß der 3 Zoll auch bey den jungen grünen Bäumen nicht vom Durchmesser, sondern vom Ummesser zu verstehen sey,

und er bezog sich zum Erweiß dieses Satzes auch noch außerdem auf die, in Ansehung des qu. Maaßes bey dem trockenen Holze bereits angegebenen Beweismittel. Da nun den Kläg. das gedachte Pro memoria des Bekl. Fol. 214. act. regim. quoad clausulam concernentem bereits communiciret ist, so wurde ihre Einlassung auf die gedachten 15 Thatsachen erfordert.

ad 1 und 2 sagten Klägere:

Ob unterm 10ten December 1773 an den Cossathen Peter Schmidt aus des Bekl. Forst von der damaligen Sequestration denenselben, birkene Bandstöcke, so am dicken Ende oder Zopfe, wie auch weiter hin, und am dünnen Ende weniger, als 3 Zoll im Durchmesser dick gewesen, verkauft worden wären, und ob diese Bandstöcke junge grüne Bäume gewesen, welche die vorbesagte Dicke nicht gehabt? wüßten sie nicht.

Par-

Partes vereinigten sich hiebey dahin, daß der Cossathe Peter Schmidt bereits todt sey.

ad 3 sagte Beklagter:
Der gedachte Thuring sey Leinweber in Parchim und die Kläg. sagten, sie müßten nicht, ob von Joh. 1777 — 78 während damaliger Administration des Bekl. Güter, an den noch lebenden Leinweber Thuring, Elsene Dachstöcker, so am dicken Ende oder Zopfe, wie auch weiter hin und am dünnen Ende weniger als 3 Zoll im Durchmesser dick gewesen, verkauft worden wären.

ad 4 sagte Beklagter
der gedachte Mähring sey Tagelöhner in Parchim gewesen, und bereits todt,
welches Klägere zugaben.
Letztere wußten aber nicht, ob von Johan. 1778 — 79 während der qu. Administration an den ꝛc. Thuring und ꝛc. Mähring Elsene Dachstöcker, so am dicken Ende oder Zopfe, wie auch weiter hin, und am dünnen Ende weniger als 3 Zoll im Durchmesser dick gewesen wären, verkauft worden wären.

ad 5 et b. sind Partes dahin einig, daß der gedachte Johann und Peter Schmidt, welche Cossathen gewesen, nicht mehr leben. Die Kläg. wüßten aber nicht, ob während der qu. Administration von Johan. 1779 — 80 an die beyden ꝛc. Schmidts wie auch an den noch lebenden Böttticher Schiller zu Parchim, birkene Bandstöcke, so am dicken Ende, oder Zopfe, wie auch weiter hin, und am dünnen Ende weniger als 3 Zoll im Durchmesser dick gewesen, verkauft worden, und ob diese Bandstöcke aus jungen grünen Bäumen bestanden, welche weniger als 3 Zoll im Durchmesser dick gewesen.

ad 7 et 8. wüßten Kläger nicht, ob, während der qu. Administration von Johan. 1779 — 80 birkene Weeden, so am dicken Ende oder Zopfe, wie auch weiter hin, und am dünnen Ende weniger als 3 Zoll im Durchmesser dick gewesen, verkauft worden, und ob diese birkene Weeden junge grüne Birken gewesen, welche die Dicke von 3 Zoll im Durchmesser nicht gehabt?

ad 9 sagte Beklagter,
die sieben bemerkten Personen, Richert und Consorten wären noch lebende Tagelöhner in Parchim, ausgenommen der Zander sey bereits todt.
Die Kl. gaben dies zwar zu, wußten aber nicht, ob während der qu. Administration von Joh. 1779 — 83 an diese 7 Personen Elsene-Dachstöcker, so am dicken Ende oder Zopfe, desgleichen am dünnen Ende weniger, als 3 Zoll im Durchmesser dick gewesen, verkauft worden wären.

ad 10, sind Partes darin einig, daß der ꝛc. Feuerherd ebenfalls Cossathe gewesen, und schon todt sey; Kläger wissen aber nicht,
ob während der Administration von Joh. 1782 bis Weihnachten 1782 an den ꝛc. Schmidt und Feuerherd Bandstöcke, so am dicken Ende, oder Zopfe, wie auch weiterhin, und am dünnen Ende weniger als 3 Zoll im Durchmesser dick gewesen, verkauft worden, und ob diese Bandstöcke aus jungen grünen Bäumen bestanden, welche weniger als 3 Zoll dick gewesen.

Da die Zeit verflossen, so ist terminus zur Fortsetzung der Instruction sub poena instructionis in contumaciam, wegen des Morgen eintretenden Sonntags auf Uebermorgen um 9 Uhr festgesetzet, und hierauf das Protocoll den Comparenten vom Deputato langsam und deutlich vorgelesen worden, worauf die Kläger solches genehmigten, und unterschrieben.

Der Beklagte verlangte noch ausdrücklich diesen Zusatz:
daß er den Kläg. die jungen grünen Bäume, welche die Dicke von 3 Zoll im Durchmesser nicht hätten, keineswegs einräume, sondern blos das Zopf- und Zackholz von denselben.

Er wurde hierauf befragt:
ob er das vorgelesene Protocoll genehmige, und er sagte: Nein; konnte aber hiezu keine andere Gründe anführen, als daß solches eine neue Instruction enthalte.

Es muß daher in Ansehung seiner das Protocll in contumaciam für genehmigt geachtet werden.

Andreas Schmidt,
Gottfried Klingebeil,
Hanstein, a. u. f. Palm,
Deputatus Collegii. Regier. Referend.

Geschehen Magdeburg den 23ten May 1791.

In dem heutigen Termin gestellten sich, Nahmens der Kläger: deren Deputirte, der Ackermann Christian Beneke, und der Cossathe Johann Beneke, nebst dem Justizrath Stelzer und der Herr C. H. v. Byern.

Letzterer übergab zuförderst das Original des in termino den 21ten d. M. erwähnten Schreibens, des Oberförsters von Bornstädt, vom 16ten März 1789 nebst dem dazu gehörigen Couvert. Beydes wurde denen Klägern zur Erklärung vorgelegt, und sie sagten: Sie wüßten nicht, ob dieser Brief von dem ꝛc. v. Bornstädt unterschrieben, und das auf dem Couvert befindliche Wappen, das Wappen des ꝛc. v. Bornstädt sey.

Der Bekl. beharrte hierauf bey seiner dieserhalb in dem gedachten Termin abgebenen Erklärung.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1752188047/phys_0159
DFG

So viel nun ferner die Einlassung der Kl. auf die gegen Ende des vorigen Termins gedachten und zum Theil bereits instruirten Fol. 108 b &c. act. regim. von den Bekl. angeführte Thatsachen betrift;

So räumten Kl. zwar ad 12 ein, daß Bekl. und dessen Vorfahren vor Errichtung des Fiener-Rezesses vom 12ten März 1777 hasselne Bandstöcke und zwar auch an Mitglieder der klagenden Gemeinde verpachtet hätten, und daß dergleichen Bandstöcke von jungen grünen Hasseln gemacht würden, welche am dicken Ende oder Zopfe wie auch weiter hin und am dünnen Ende die Dicke von 3 Zoll im Durchmesser nicht hätten. Sie wüßten aber nicht, ob Bekl. und dessen Vorfahren dergleichen hasselne Bandstöcke schon seit 20, 30, 40, 50 und mehreren Jahren verpachtet gehabt hätten, und wie lange solches überhaupt vor Errichtung des gedachten Rezesses geschehen sey, wie sie denn auch leugneten, daß solches nach Errichtung des gedachten Rezesses jemals geschehen sey.

Ad 13) Räumten Kl. ein, daß Bekl. das in Streit befangene Holz von Tagelöhnern und gewöhnlichen Holzhauern schlagen lasse, welche bey dergleichen Holzschlag keine Zollstöcke bey sich führten.

ad 14) räumten sie ebenfalls ein, das sie dasjenige Knüppelholz, welches am dicken Ende oder Zopfe 3 Zoll im Durchmesser enthalte, bey den Holzschlägen ihres Weichholzes im Bauer-Fiener ungespalten in Klafter setzen liessen, und verkauften, und endlich räumten sie auch

ad 15) ein, daß sie dasjenige Knüppelholz, welches am dicken Ende oder Zopfe 3 Zoll im Durchmesser enthalte, und von jungen grünen Bäumen geschlagen würde, welche die Dicke von 3 Zoll im Durchmesser und weniger enthielten, bey ihren Holzschlägen im Bauer-Fiener ungespalten in Klafter setzen ließen und verkauften. — Die Kl. acceptirten nun zwar eventualiter den ihnen ad no. 1 bis 12. von dem Beklagten deferirten Eid und zwar de ignorantia, behaupteten aber, daß durch alle diese Facta, so wie auch die sub no. 13 bis 15 dasjenige, was Bekl. durch dieselben zu erweisen intendire, keinesweges bewiesen werden würde, und sie führten übrigens noch an, daß die resp. ad no. 3, 4, 5 et 9 gedachten Personen, nemlich der Thüring, Möhring, Schiller, Richert, Blümker, Schwarze, Zander, Kampe, Specht und Mehlhase keine Mitglieder der klagenden Gemeinde gewesen wären, und resp. wären, es würde mithin das, was diese Personen angeblich gethan hätten, den Kl. gar nicht präjudiciren können, weshalb es auch der Ableistung des Eides in Ansehung der diese Personen betreffenden Thatsachen nicht bedürfe.

Bekl. erwiederte hierauf; über das Factum, daß die qu. Holzarten in den angegebenen Zeiten verkauft worden, habe er den Eid nicht deferirt, sondern nur über die Beschaffenheit der qu. Holzarten; daß aber die qu. Holzarten in den angegebenen Zeiten verkauft worden, wolle er durch die während der Administration seiner Güter geführten, bey der Cammer und Regierung befindlichen Forstrechnungen, um deren Herbeyschaffung, und Vorlegung er nochmals bitte und aus welchen selbiges erhelle, beweisen.

Damit nun aber die Kl. sich mit der Unwissenheit über die Beschaffenheit der qu. Holzarten nicht entschuldigen könnten, so trage Bekl. dahin an, ihnen dereinst bey der Eides-Leistung bekannt zu machen, daß überhaupt einem jeden Bauer, und also einem jeden der Kl. bekannt seyn müste, daß Dachstöcke im Durchmesser nicht die Dicke von 3 Zoll hätten, daß sich dieses mit den qu. Weeden und Bandstöcken auf eben die Art verhalte, und daß diese beyden letztern junge grüne Bäume wären, mithin natürlich die qu. Holzarten von der gedachten Beschaffenheit gewesen seyn müßten.

Er deferirte auch den Klägern noch insbesondere darüber den Eid, daß Dachstöcke, Weeden und Bandstöcke nicht die Dicke von 3 Zoll im Durchmesser hätten, ingleichen daß Weeden und Bandstöcke junge grüne Bäume wären.

Kl. erwiederten: es sey ihnen von dem Bekl. nach Ausweisung des ihnen quoad clausulam concernentem communicirten Aufsatzes desselben auch allerdings über das Factum, daß die qu. Holzarten in den angegebenen Zeiten verkauft worden, der Eyd deferirt; da sie nun diesen Eyd acceptirt hätten; so finde die Aufnahme anderer Beweißmittel darüber nicht weiter statt.

Beklagter blieb aber dabey, daß er über das qu. Factum den Eid nicht mit deferirt habe, und bestand auf die Aufnahme des anderweit angegebenen Beweißmittels, mit dem Hinzufügen, daß denen Kl. das qu. Factum schon aus denen in termino den 17ten d. M. von ihm übergebenen Extracte aus den Forstrechnungen, so wie aus dem Fol. 197. act. regim. befindlichen Extract aus den Forstrechnungen bekannt seyn müsse. Die Kl. erwiederten aber, es sey ihnen von dem qu. Facto keinesweges etwas bekannt, und die Originalien der vorgedachten Forstrechnungen wären ihnen überdem noch nicht vorgelegt worden.

Ob ihnen das, was Bekl. ihnen bey der Eidesleistung vorzuhalten verlange, bey der Eidesleistung bekannt zu machen sey, überließen sie dem Ermessen des Collegii.

Auf das Factum, worüber ihnen heute erst der Eid deferirt worden sey, könnten sie sich zwar vor gehaltener Rücksprache mit ihren Constituenten nicht erklären, sie bemerkten aber vorläufig, daß, da sie den deferirten Eid über die Beschaffenheit der qu. Dachstöcker, Weeden und Bandstöcke acceptirt hätten, und schon durch die qu. Facta, in Ansehung deren der Eid acceptirt sey, die Behauptungen des Bekl. nicht erwiesen werden würden, dieser Endzweck durch das neue Factum, wenn es erwiesen werde, noch weniger erreicht würde, weshalb sie dem Collegio anheim stellten: ob sie schuldig wären, sich darauf einzulassen; der Bekl. blieb aber dabey, daß sich die Kl. auf dies neue Factum, weil solches zum Beweise seiner Behauptung diene, einlassen müßten.

Ad no. 5 et 10. sagte Bekl. er würde zu denjenigen Mitgliedern der Kl. welche den ad no. 5 et 10 acceptirten Eid leisten sollten, unter andern auch den Ackermann Gottfr. Klingebeil und den Cossathen Christian Schmidt jun.

jun. bekennen, und damit sich diese beyde Personen, mit der Unwissenheit der Beschaffenheit der ad no. 5 et 10. gedachten Holzarten um so weniger entschuldigen könnten, so trage er dahin an:

daß ihnen bey der Eidesleistung die qu. Facta ad no. 5. et 10. in so weit selbige deren Väter beträfen, nochmals genau vorgehalten würden, denn der ꝛc. Klingebeil sey ein Stiefsohn des verstorbenen ꝛc. Feuerheerd und der Cossathe Christian Schmidt jun. sey ein leiblicher Sohn des verstorbenen Peter Schmidt; der Klingebeil und Christian Schmidt wären aber zu gedachter Zeit bey ihren Vätern gewesen, und müßten daher von der Beschaffenheit der qu. Holzarten nothwendig unterrichtet seyn.

Die Kl. räumten zwar ein, daß der ꝛc. Klingebeil ein Stiefsohn des verstorbenen Feuerheerd und der ꝛc. Christian Schmidt ein leiblicher Sohn des Peter Schmidt wären, sie wüßten aber nicht, ob sich dieselben zu den qu. Zeiten bey ihren Vätern aufgehalten hätten, und sie überließen dem Ermessen des Collegii:

ob das, was denselben, nach des Beklagten Antrage, bey der Eidesleistung vorgehalten werden sollte, ihnen bey derselben bekannt zu machen sey.

Uebrigens gab Bekl. zwar zu, daß der Thuring, Möhring, Schiller, Richert, Blümner, Schwarze, Zander, Campe, Specht und Mehlhase keine Mitglieder der klagenden Gemeinde gewesen wären, und resp. wären, es werde aber dem ohnerachtet durch die qu. Facta seine Behauptung dargethan.

ad no. 12. behauptete Bekl. die Einlassung auf die Eides-Delation bey dieser Nummer sey gar nicht passend; denn der deferirte Eid gehe darauf, was seit 20, 30, 40, 50 und mehrern Jahren geschehen sey, nicht aber darauf, was seit Errichtung des Fiener-Rezesses, also seit 13 Jahren geschehen sey.

Es wurde aber dem Bekl. remonstrirt: daß die Kl. sich auf das qu. Factum, so wie auf die Eides-Delation allerdings vollständig eingelassen hätten, und nachdem die Kl. befragt waren, ob sie bey der abgegebenen Einlassung, so wie sie abgegeben worden, verblieben, und ob sie aus der Behauptung, daß dasjenige, was von dem Bekl. und dessen Vorfahren seit 20, 30, 40, 50 u. mehrern Jahren nach des Bekl. Behauptung geschehen seyn sollte, vor Errichtung des Fiener-Rezesses überhaupt geschehen, nach Errichtung dieses Rezesses aber niemalen geschehen, irgend etwas zu ihrem Besten in der gegenwärtigen Sache herzuleiten intendirten, so erwiederten sie: Sie blieben zwar bey ihrer abgegebenen Einlassung und hätten sie nicht anders als geschehenermaßen abgeben können, weil über das qu. Factum der Eid deferirt sey, übrigens aber intendirten sie nicht, aus dieser Einlassung etwas zu ihrem Besten in dieser Sache herzuleiten. Und hierauf vereinigten sich die Partheyen mit dem Instruenten dahin:

daß auf den Umstand, ob das qu. Factum vor Errichtung des Fiener-Rezesses überhaupt, ohne Rücksicht auf gewisse Jahre, erfolgt, und ob solches nach Errichtung des Rezesses nie erfolgt sey, in gegenwärtiger Sache nichts ankomme.

Uebrigens verlangte Bekl. ausdrücklich, daß sein anliegender schriftlicher Aufsatz vom heutigen dato ad acta genommen werden mögte.

Hierauf wurden Partes befragt: was ein jeder von beyden Theilen unter Mitnutzung verstehe, im Fall solche überhaupt bey dem grünen Holze statt finde; und die Kl. erwiederten:

Sie verständen unter Mitnutzung in Ansehung des grünen Holzes eben das, was sie unter Mitnutzung bey dem trockenen Holze eventualiter nach Anweisung des Protocolls vom 16ten d. M. verständen.

Der Bekl. erwiederte aber:

Es könne in Ansehung der Mitnutzung bey dem grünen Holze, so viel ihn den Bekl. betreffe, den Verkauf allein ausgenommen, keine gewisse Quantität Holz angenommen werden, sondern es stehe ihm frey, so viel Holz zu holen, als er wolle; in Ansehung der Kl. aber müste allerdings eine gewisse Quantität angenommen werden, und diese sey dahin zu bestimmen, daß die Kl. nach Inhalt des Fiener-Rezesses nicht mehr von dem qu. Holze holen dürften, als sie zu ihrer nothwendigen Feuerung gebrauchten.

Zur Angabe der Beweißmittel aufgefordert, bezogen sich Kl. zum Erweiß ihrer Behauptung,

daß die Mitnutzung bey dem grünen Holze, so wie sie angegeben, zu verstehen sey, ausser dem Fiener-Rezeß,

auf das Zeugniß der schon benannten Zeugen:

Krell zu Drezel und Matthias zu Gladau,

welche bekunden würden, daß es in Ansehung der Mitnutzung bey dem grünem Holze von je her, so wie sie angegeben, gehalten worden sey.

Der Bekl. erwiederte: dieses Factum sey falsch, und wenn es auch wahr wäre, so könnte es ihm doch im geringsten nicht präjudiciren, und es sey überdem gegen die eigenen Geständnisse der Kl. in dem großen Holzprozeß de 1770. seqq. in dem verglichenen Prozeß de 1773. wegen des trockenen Weichholzes und in der mehr gedachten Vorstellung der Kl. vom 4ten Febr. 1779, welches aber die Kl. in Abrede stellten.

Bekl. hingegen gab zum Erweise seiner gegenseitigen Behauptung, die in Ansehung der Verwendung der im §. 7. des Recesses gedachten Holzarten aufgestellte Beweißmittel an:

Die Partheyen wurden hierauf befragt, ob sie ratione des Endzwecks, zu welchem das grüne Holz zu verwenden, im Fall, wie sie von selbst verstehn, dem Bekl. oder resp. den Kl. die Mitnutzung an demselben zustehe, eben dasjenige behaupteten, was in Ansehung des trockenen Holzes wechselseitig von ihnen angegeben worden.

Die Kl. erwiederten: es fänden in Ansehung des grünen Holzes ratione des Endzwecks, zu welchem solches zu verwenden, eben dieselben Einschränkungen, sowohl in Ansehung ihrer, als in Ansehung des Bekl. statt, welche bey dem trockenen Holze statt fänden. Der Bekl. erwiederte: um auf diese Frage gehörig antworten zu können, müste er erst die bisherigen Verhandelungen genau durchlesen, und hinter her sagte er wieder, daß er den Kl. das grüne Holz nie anders, als zur Feuerung zugestehen könne, im künftigen Termin aber wolle er die Frage des Deputati bestimmt beantworten.

Da hiemit die Zeit verflossen war, so wurde terminus zur Fortsetzung der Instruction auf Morgen Vormittag um 9 Uhr zwar festgesetzt, der ꝛc. Stelzer sagte aber, es ständen Morgen und in den folgenden Tagen andere Termine an, die er abwarten müsse, und welche er blos um dieses jetzigen Prozesses willen, bis dahin habe verlegen lassen; er könne auch in den folgenden Wochen, wie dem Collegio bereits bekannt sey, hier in Magdeburg gar keine Termine abwarten, weil er nothwendige Geschäfts-Reisen zu unternehmen habe, weshalb er dahin antrage: daß Morgen mit der Instruction dieses Prozesses nicht continuirt, sondern ein anderweitiger geräumiger Termin zu dem Ende bezielet werde.

Der Bekl. erwiederte nun zwar: daß dieser Antrag des ꝛc. Stelzer der an ihn von gedachtem Collegio erlassenen Verordnung zuwider sey, und trug vielmehr dahin an:

daß, weil sonst die Sache nur verschleppt werden würde, der morgende Termin sub poena instruct. in contum. bezielet, der ꝛc. Stelzer angehalten werden mögte, einen Substituten zu ernennen.

Der ꝛc. Stelzer erwiederte aber:

Es würde die Instruction bereits in voriger Woche zu Ende gekommen seyn, wenn nicht der Bekl. wie das Collegium oder der Instruent finden würden, so viele unnöthige Weitläuftigkeiten in den Terminen von voriger Woche und auch noch heute angebracht hätte; und einen Substituten dürfe er nicht einmal ernennen, wenn er auch wolle, so wie er denn auch bey dem Collegio dahin antrage, daß dem Bekl. die Erstattung der Terminskosten wegen der bisher gemachten unnöthigen Weitläuftigkeiten befohlen werde.

Der Bekl. sagte aber:

Er hätte, wie er deduciren würde, niemals unnöthige Weitläuftigkeiten gemacht, und nie etwas vorgebracht, was nicht zur Sache gehörte, und was der ꝛc. Stelzer nicht durch seine unnöthige Weitläuftigkeiten nothwendig gemacht habe.

Es wollte hierauf noch ein großer Streit entstehen, wer von beyden Theilen Weitläuftigkeiten gemacht habe, Deputatus hielt aber die Registirung derselben für ganz unnöthig, und machte den Partheyen bekannt, daß die bisherigen Verhandelungen sofort bey dem Collegio eingereicht und also morgen nicht continuirt, sondern aus den, in des Deputati Anzeige aufzustellenden Gründen die Bestimmung des anderweiten Termins vom Collegio selbst erfolgen würde.

Uebrigens ist zu bemerken, daß der Referent Goßler, nachdem er das Protocoll im heutigen Termin zu führen angefangen, sich, wegen ihm zugestoßener Unpäßlichkeit, welche das weitere Protocollführen nicht gestatten wollte, nach Hause begeben müssen, und an seiner Stelle kein anderer vereideter Protocollführer zu haben gewesen.

Es wurde daher in Gegenwart des zu diesem Ende als Zeuge herbey gerufenen Canzley-Inspectoris Conradi das Protocoll denen Comparenten von dem Deputato langsam und deutlich vorgelesen, und in Ansehung des Bekl. mußte das Protocoll in contumaciam für genehmigt geachtet werden, denn auf die Frage, ob er dasselbige genehmige, oder nicht? sagte er zwar Nein? konnte aber hiezu keine andern Gründe anführen, als, weil

1) nicht niedergeschrieben sey, daß er auf die Frage des Deputati in Ansehung der Mitnutzung nunmehro präparirt sey.

2) weil anstatt der in dem Satze a verbis:

Es könne in Ansehung

usque ad verba

Feuerung gebraucht,

gebrauchten Worte: von dem qu. Holze,

nicht geschrieben sey,

von dem im § 7. des gedachten Rezesses gedachten Holze, und

3) weil nicht bemerkt sey:

daß er sich in Ansehung der qu. angeblichen unnöthigen Weitläuftigkeiten und Streitigkeiten auf die Vorstellung vom 4ten v. M. beziehe;

hinterher sagte er dann wieder:

daß er das Protocoll in so weit genehmige, als es mit seinen schriftl. Eingaben übereinstimme.

und endlich sagte er wieder:

daß er sich auf die Vorstellung den 4ten v. M. blos wegen Streitigkeiten beziehe, und verweigerte auch die Unterschrift.

Deputatus aber bemerkte überhaupt hiebey:

daß der Bekl. nicht nur, wenn seine Behauptungen niedergeschrieben worden, solche zum Theil da, wo Worte in dem Protocoll ausgestrichen worden, widerrufe, und es überhaupt sehr schwer hält, ihn zu bestimmten Erklärungen auf vorgelegte Fragen zu bringen, sondern, daß sich sogar derselbige in dem heutigen Termin

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1752188047/phys_0162
DFG

min des Ausdrucks bedient hat, wie er die Frage des Deputati in Ansehung der Mitnutzung bey dem grünen Holze so ansehen müste, als ob sie von einer Caprice des Deputati herrühre.

ingl. daß derselbe in dem Termin vom 16ten d. M. dem Deputato, bey der Gelegenheit, als dieser den Umstand wegen der qu. Maaße sicher von ihm beantwortet wissen wollte, sogar selbst die Frage vorlegte:

wie er, Deputatus, diese Frage beantworten wolle, und daß der Bekl. in dem gedachten Termin auch declarirt hat:

daß er nun kein einziges Protocoll in dieser Sache weiter unterschreiben wolle.

Die Kl. aber haben dieses Protocoll überall genehmigt und nebst dem ꝛc. Conradi eigenhändig unterschrieben.

a. u. s. Stelzer.

Christian Beneke.

Hanstein, Johann Beneke. Conradi.

Deput. Collegii. Röder.

welcher noch bemerkt: daß die heutige Verhandelung bis beynahe 2 Uhr gedauert hat.

Decret.

1) Wird zur Fortsetzung und Verhandlung der Instruction von dem Regierungs-Assessor von Gräveniz terminus den 5ten Sept. d. J. und folgende Tage sub poena contum. et instruct. in contum. festgesetzt.

2) wird das Verfahren des Herrn Instruenten wegen der Instruction der Sache in Absicht der Ansprüche der Kl. an das grüne Holz überhaupt und an grüne junge Eisen und Birken, in Gemäsheit des Decrets vom 14ten Jan. c. hierdurch nochmalen genehmiget und die Protestation des Cammerherrn von Byern ist nicht zu attendiren.

3) wird der Herr von Byern für die Zukunft zu einem zweckmäßigern und anständigern Betragen bey Instruction seiner Prozesse angewiesen, überhaupt aber werden partes auf die Verfügungen vom 26ten Febr. 90, auf die Vorschriften des Corp. jur. Fr. P. I. T. 10. §. 5, 6, 10. das Circul. vom 12ten April 85, §. IX. no. 4. verwiesen; Deputatus hat ihnen in vorkommenden Fällen solche namentlich vorzuhalten; dem künftigen Haupterkenntnisse aber bleibet es vorbehalten, das Betragen der Partheyen mit dieser und sonstigen Vorschriften zu vergleichen, und im Fall befindender Ungebührlichkeit, über ihre Straffälligkeit und wie weit ein Theil dem andern durch sein Benehmen zu einigem Kosten-Ersatz verbunden sey, mit zu erkennen.

4) Müssen sich Kl. auf das angezeigte Factum ad d. gehörig einlassen, oder, daß es für zugestanden und eingeräumt angenommen werde, gewärtigen, da die Erheblichkeit des Facti zur jetzigen Erörterung nicht, sondern erst zur Operation des status causae et controversiae gehört.

5) Müssen die Partheyen das, was sie noch an neuen Factis anzugeben haben, zeitig vor dem Termin anzeigen, damit dem Gegentheil davon Communication gemacht werden kann, derselbe darauf vorbereitet sey, und der Fortgang der Instruction dadurch nicht aufgehalten werde.

6) Soll die Kr. und D. Cammer um Communicat. der ad 6) bemerkten Acten zeitig gegen den Termin ersucht werden.

7) Hat die Reg. und Pupillen-Registratur zeitig gegen den Termin, die angezeigten Acten aufzusuchen, dagegen soll der Einholung der Acten ad c. nach Anstand gegeben werden.

Magdeburg den 31ten May 1791.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Es ist mir von der Canzeley dasjenige, in Abschrift zugeschickt, was in der dritten Klage der hiesigen Gemeinde wegen trockener Eichen-Stämme ꝛc. von dem bisherigen Instruenten, Regierungs-Assessor Hanstein verhandelt worden. Wegen dieser Verhandelungen sehe ich mich gezwungen Nachstehendes bey Ew. Königl. Majestät in gröster Unterthänigkeit beschwerend anzuzeigen, und zwar:

1) In der 3ten Klage der hiesigen Gemeinde wegen trockener Eichenstämme ꝛc. wollte die Gemeinde ihr angeblich Recht an die geforderten Holzarten aus dem Fiener-Rezeß vom 12ten März 1777 herleiten. Ich setzte ihr den allgemeinen Einwand entgegen:

daß gedachter Fiener-Rezeß vom 12ten März 1777 noch nicht seine verbindende Kraft erlangt habe.

Dieser Einwand ist von dem vorigen Instruenten Gerichtsamtmann Vangerow zugleich mit der Hauptsache weitläuftig instruirt und daselbst von denen Partheyen auseinander gesetzt worden, wie acta commissionis dieses besagen. Die fernere Instruction meiner Rechtssachen wurde in der Folge dem ꝛc. Vangerow von Ew. Königl. Majestät hochpreißl. Landes-Regierung abgenommen und dem Regierungs-Assessor Hanstein übertragen, und terminus, um mit den Partheyen dasjenige, was von diesen ad acta verhandelt worden, durchzugehn, sie darüber möglichst zu einigen, und demnächst den statum causae et controvers. zu normiren, auf den 6ten Jan. c. vor dem ꝛc. Hanstein angesetzt. Dieser eröfnete den Termin damit, daß er denen Partheyen seine Meynung dahin bekannt machte:

daß es nach dieser bey der Sache vorzüglich auf die Erörterung des von mir der Klage entgegengesetzten allgemeinen Einwandes ankomme,

„daß nemlich die Kl. die geklagten Holzarten überhaupt nicht eher zu fordern befugt wären, als bis der Fiener urbar gemacht sey ꝛc.“

und nach Einleitung des Circularis vom 20ten Sept. 1783. §. 34. pag. 46. mit Beyseitesetzung der Instruction der Klage selbst, zuförderst gedachter allgemeiner Einwand völlig instruirt, und Acta darüber zum Spruch vorgelegt werden müßten.

Hierüber forderte Deputatus der ꝛc. Hanstein die Erklärung der Partheyen, der Assistent der Kläger J. R. Stelzer widersprach ihm blos im allgemeinen, und ohne irgend einen rechtlichen Grund seines Widerspruchs dabey anzuführen; ich hingegen, im Vertrauen, daß der ꝛc. Hanstein als Rechtsgelehrter die vorgedachte aus dem Circulare vom 20ten Sept. 1783 angeführte Stelle, und daß diese auf den gegenwärtigen Fall völlig passend sey, und seine Meinung dahero begründen könne, wissen, und nicht auf einen bloßen Gerathewohl eine kostbare neue Instruction einer bereits instruirten Sache anfangen würde, trat dieser blos bey. Der ꝛc. Hanstein eröffne hierauf den Partheyen:

daß die Instruction des bemeldeten Einwandes auf alle Fälle von der Instruction der Klage selbst separirt werden müsse.

und fieng hierauf sofort die Instruction des erstgedachten Einwandes separatim an, wie dieses alles das Protocoll vom 6ten Jan. c. besagt. Diese Instruction wurde nun den 6ten, 7ten und 8ten Jan. fortgesetzt, und der ꝛc. Hanstein legte unter diesem dato benebst Bericht

einem hochlöbl. Collegio,
die Verhandlungs-Protocolle vom 6ten, 7ten, 8ten Januar c. vor.

Gedachtes hochlöbl. Collegium, welches doch aus den vorgedachten 3 Protocollen die vorstehende Behauptung des ꝛc. Hanstein, wie auch

daß der ꝛc. Hanstein auf diese Weise verfahre, ersehen mußte,

untersagte diesem diese Verfahrungsart in dem Decrete vom 14ten Jan. c. nicht, und beschied dem ꝛc. Hanstein über seine Anfrage. Es wurde daher der 24te Febr. zur Fortsetzung der Instruction dieser Sache von Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Regierung angesetzt; an diesem Tage abgehalten, hiemit den 25, 26, 27, 28ten desselben Mon. wie auch am 1sten März fortgesetzt, und an diesem Tage beendigt, wie Acta dieses gleichfalls besagen. Hierauf trug der Assistent der Kläg. Just. K. R. Stelzer dahin an:

daß nunmehr sofort mit der Instruction der Klage selbst continuirt werde, und führte zur Begründung seines Antrags das Circulare vom 22ten Sept. 1783. §. 30. pag. 45 an.

In der hierauf unter dem 3ten März von dem Deputato Regierungs-Assessor Hanstein in dieser Sache bey einer Hochpreißl. Landes-Regierung gethanen Anzeige, welche sehr viel irriges enthält, wie ich zu seiner Zeit ausführen werde, druckt sich dieser unter andern folgendergestalt aus:

ob nun wohl der qu. General-Einwand nach der Prozeß-Ordnung P. I. Tit. 8. §. 2. mit der Hauptsache zugleich instruirt werden mußte; so forderte ich doch gleich in termino den 6ten Jan. dieses Jahres die Erklärung der Partheyen darüber:

ob sie meinem Sentiment, daß über den qu. General-Einwand zuförderst erkannt, und die Instruction der Klage selbst bey Seite gesetzt würde, beyträten ꝛc.

Wenn nun der ꝛc. Hanstein bey dem Anfang der gegenwärtigen Instruction in termino den 6ten Febr. wußte,

daß nach der Pr. Ord. P. I. T. 8. §. 2, der qu. General-Einwand mit der Hauptsache zugleich instruirt werden müßte, wie bereits schon geschehen war;

wie konnte er denn am gedachten 6ten Febr. behaupten:

daß nach Anleitung des Circularis vom 20ten Sept. 1783. §. 34. pag. 46 mit Beyseitesetzung der Instruction der Klage selbst, zuförderst gedachter allgemeiner Einwand völlig instruirt, und Acta darüber zum Spruch vorgelegt werden müßten?

Ferner:

daß die Instruction des bemeldeten Einwandes auf alle Fälle von der Instruction der Klage selbst separirt werden müsse?

und hierauf den qu. General-Einwand sofort besonders, und wiederum ganz von neuem instruiren? wodurch sehr ansehnliche Kosten verursacht worden.

Nach dem Decret Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Landes-Regierung vom 8ten May c. hat nun die von dem ꝛc. Hanstein gegenwärtig ganz von neuen separatim angefangene und völlig beendigte Instruction, des von mir gleich anfänglich bey Einlassung auf die Klage und resp. deren Beantwortung in meiner bey dem Commissario ꝛc. Wangerow unter dem 14ten May 1783 eingereichten schriftlichen und Fol. 40. von dieser bemerkten Eingabe, aufgestellten generellen Einwands, welcher Fol. 83. seq. act. comm. wie auch in meiner schriftlichen am 2ten Febr. in termino Commiss. übergebenen Beantwortung desjenigen, was die Kl. in term. Comm. den 16ten May 1789 und 30ten Jan. 1790 angeführt; ferner, Fol. 139 b seqq. Fol. 152 seqq. ingleichen in meiner dem Deputato ꝛc. Hanstein am 5ten Jan. c. zugestellten Eingabe und schriftl. Beantwortung desjenigen, was die Kläg. in term. Comm. den 4ten Jan. 1790 angeführt, bereits mit der Klage instruirt war, nicht statt; sondern der gedachte generelle Einwand soll mit der Klage zugleich instruirt und über beyde mit eins erkannt werden.

Ich

Ich bin jederzeit so schuldig als bereit, mich denen Decreten und Befehlen Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Landes-Regierung zu unterwerfen, aber um so mehr kann ich hoffen, daß diese nicht zugeben werde, daß mir durch Handlungen, wie die gegenwärtige, welche mir überdem noch sehr nachtheilig werden könnte, unnöthige ansehnliche Kosten gemacht werden.

An der geschehenen separaten Instruction des generellen Einwandes haben Nachstehende Theil genommen.

1) Der Deputatus Collegii Reg. Assessor Hanstein, dieser behauptet: vorgedachte in term. Comm. den 6ten Jan. c. ohne daß ihm jemand hiezu auch nur den entferntesten Anlaß gab:

daß nach Anleitung des Circularis vom 20ten Sept. 1783. §. 34. pag. 46 mit Beyseitesetzung der Instruction der Klage selbst, zuförderst der qu. gener. Einwand völlig instruirt, und Acta darüber zum Spruch vorgelegt werden müßten.

Ferner:

daß die Instruction des bemeldeten Einwandes auf alle Fälle von der Instruction der Klage selbst separirt werden müsse.

und fieng nicht allein die Instruction auf diese Weise an, sondern beendigte solche am 1sten März c.

In seiner Anzeige vom 3ten März c. ändert aber der rc. Hanstein seine vorgedachte Meinung, nachdem er solche zuvor in Ausübung gebracht hatte, und will dieserhalb von a — f verschiedene vermeintliche Gründe angeben. Gesetzt nun, diese Gründe wären auch sämmtlich richtig, wie sie es nicht sind, so mußten solche vor der separaten Instruction

dem rc. Hanstein als Rechtsgelehrten und auch aus dem von dem rc. Wangerow in dieser Sache abgehaltenen Instructions-Protocoll, bekannt seyn, und derselbe konnte alsdenn auf die separate Instruction des generellen Einwandes in termino den 6ten Jan. c. nicht antragen, hierauf bestehen, und in dieser Maße solche anfangen, und noch weniger damit fortfahren und völlig beenden.

Gesetzt aber auch, alles dieses wäre nicht, wie es doch ist, so würde der rc. Hanstein als ein Rechtsgelehrter spätestens in den 3 ersten Instructions-Terminen vom 6ten, 7ten, 8ten Jan. c. in jedem Fall nothwendig haben beurtheilen können,

a) ob die aus dem Circulare vom 20ten Sept. 1783 angeführten Stellen auf den generalen Einwand passend, oder dieses nicht sey?

b) ob der generale Einwand exceptio litis finitae oder exceptio plus petitionis tempore sey?

c) ob der gedachte Einwand nach der Pr. Ord. P. I. T. 8. §. 2. mit der Hauptsache zugleich instruirt werden müsse? wie bereits geschehen war,

und dergleichen mehr, da er denn nachher mit der separaten Instruction des generalen Einwandes nicht fortfahren, hiezu nicht andere Termine ansetzen, und die separate Instruction nicht am 24, 25, 26, 27, 28ten Febr. und 1sten März c. beendigen konnte, wie doch geschehen ist.

2) Der Just. Com. Rath Stelzer als Assistent der Kl. dieser widersprach blos im allgemeinen und ohne irgend einen rechtlichen Grund deshalb anzuführen, in term. 6ten Jan. c.

der Behauptung des rc. Hanstein nehmlich, daß der generelle Einwand auf alle Fälle separatim instruirt werden müsse rc.

und ließ nachher diese separate Instruction mit Beyseitesetzung der Klage selbst geschehen und beendigen. Als Rechtsgelehrter mußte ihm nun wohl bey Anfang dieser Instruction bekannt seyn,

ob und in wie fern die blos und allein von dem rc. Hanstein in Rede gebrachte separate Instruction nach den gesetzlichen Vorschriften statthaft sey, oder nicht?

und in diesem letztern Fall lag ihm wohl nach der P. O. ob, dem rc. Hanstein und allenfalls dem Collegio selbst mit Anführung derer gesetzlichen Vorschriften, welche seinen Widerspruch begründen konnten, Vorstellung zu thun.

3) Der Herr Decernent. Diesem wurden von dem rc. Hanstein unter dem 8ten Jan. die über die separate Instruction des generellen Einwandes unter dem 6ten, 7ten, 8ten Jan. c. abgehaltenen Instructions-Protocolle zugestellt, und dieser decretirte hierauf unter dem 14ten desselben Monats nicht,

daß die fernere separate Instruction des generellen Einwandes nicht statt habe,

als wodurch in diesem Fall nicht allein die Kosten, von den fernern nachhero vom 24, 25, 26, 27, 28ten Febr. und 1ten März c. bey der separaten Instruction des gener. Einwandes abgehaltenen Terminen hätten vermieden werden können; sondern die Beendigung der Instruction der Klage selbst verzögert worden, da diese Beendigung in vorgedachten Terminen hätte geschehen können.

4) Habe ich mich wegen der separaten Instruction des gener. Einwandes leidend verhalten, und bin blos aus Anfangs gedachter Ursach der Meinung, des rc. Hanstein beygetreten. Auffallend ist es dahero, wenn der Herr Decernent in dem Decrete vom 8ten März c. sagt:

daß mein Antrag, daß der gedachte gener. Einwand separatim instruirt werde, nicht statt habe,

ob ich gleich diesen Antrag nicht gethan, sondern mir vielmehr gefallen lassen,

daß der qu. gener. Einwand zugleich mit der Klage selbst von dem rc. Wangerow instruirt worden war.

Blos nachdem die separate Instruction des bemeldeten gener. Einwandes beendigt war, habe ich, damit diese und die darauf verwendete Kosten nicht ganz vergebens seyn möchten, darauf angetragen:

daß der von dem rc. Hanstein nunmehro separatim instruirte gener. Einwand auch separatim entschieden würde.

Zugleich muß ich noch bemerken, daß diese neue Instruction meiner bereits instruirten Sache außer dem Aufenthalt, und doppelten Kosten, mir sehr nachtheilig hätte werden können, wenn ich mich durch die künstlichen Wendungen und Einstreuung so mancher zu dem qu. gener. Einwand nicht gehöriger Sachen von dem Gegentheil hätte irre führen lassen; und noch mehr, wenn ich den von dem ꝛc. Hanstein vorgeschlagenen Vergleich angenommen hätte. Dieser Vergleich war von der Beschaffenheit, daß er mir nicht allein in Absicht der Sache selbst, sondern in Absicht seiner Folgerungen, auch sogar in andern Prozessen sehr nachtheilig hätte werden müssen, und überhaupt den Verhandlungen in keinem Fall angemessen; denn gesetzt, die Auslegungen der bey dem gener. Einwande zum Grunde gelegten Stellen des Fiener-Rezesses, wären dem ꝛc. Hanstein auch nur sehr zweifelhaft vorgekommen, wie er in seiner Anzeige vom 3ten März c. selbst sagt, so konnte er wohl auch in diesem Fall den Vergleichs-Vorschlag, wenn er dabey ganz unpartheyisch hätte zu Werke gehen wollen, so wie geschehen, nicht thun, wie ich zu seiner Zeit mit mehrern ausführen werde, gegenwärtig aber will ich Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst bitten:

allergnädigst entscheiden zu lassen, wer die Kosten von der durch das Decret vom 8ten März c. vor unstatthaft erklärten separaten Instruction des gener. Einwandes, nachdem diese bereits beendigt worden, zu tragen, und mir die meinigen zu ersetzen habe.

2) Werden die Instructions-Protocolle vom 16ten May c. besagen:

daß der ꝛc. Hanstein unter dem Vorwand der Separation des trocknen Holzes von dem grünen Holze, eine ganz neue Instruction, meiner Protestation ohngeachtet, angefangen habe.

Dieserhalb muß ich in größter Submission bemerken:

a) daß, wenn die vorgedachte Separation nothwendig gewesen, solche, da testantibus actis diese so oft bey Königl. Regierung eingeschickt sind, von dem Herrn Decernenten decretirt worden wäre, welches aber nicht geschehen.

b) daß, gesetzt, es sey nothwendig, daß die gedachte Separation von dem ꝛc. Hanstein angefangen worden, und noch fernerhin fortgesetzt werde, auch hieraus wohl hervorgehe, daß der vorige Instruent ꝛc. Wangerow sich dabey übereilt habe, oder die Sache nicht verstehe, und dahero schuldig sey, die Kosten seiner Instruction zu bezahlen und resp. mir zu ersetzen;

und dieses um so mehr, da ich am Schluß meiner schriftl. Eingabe Fol. 17 seqq. act. comm. ausdrücklich dahin angetragen habe:

daß ein jeder von den daselbst genannten Klagepuncten besonders instruirt, und davon besondere Acten gefertiget würden.

c) daß wenn die neue, unter dem Vorwand der Separation, angetragene Instruction, Zugeständnisse, Einräumungen und dergleichen enthalten sollte, welche meinen in act. comm. befindlichen schriftl. Aufsätzen aus welchen meine wahre Intention bey dieser Sache erhellet, entgegen wären, ich dergleichen Zugeständnisse ꝛc. niemals als von mir geschehen anerkennen, sondern mich jederzeit auf meine gedachte schriftl. Eingaben, aus welchen meine wahre Intention erhellet, zu welchem Behuf mir auch solche von Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Landes-Regierung zugestanden sind, gründen werde, wie ich schon zu wiederholtenmalen mir vorbehalten habe.

3) Finde ich in der erhaltenen Abschrift des von dem ꝛc. Hanstein abgehaltenen Instructions-Protocolls vom 16ten May 1791, daß derselbe mir die Frage vorgelegt:

ob ich dasjenige Holz, welches ich denen Kläg. in dem gegenwärtigen Prozeß zugestehe, diesen in der ganzen herrschaftl. Forst mit Inbegriff des herrschaftl. Fieners und aller Laken, zugestehe?

Sowohl in dem Klage-Protocoll, de dato Magdeburg, den 19ten April 1788. als in dem von dem ꝛc. Hundrich am 27ten August desselben Jahres aufgenommenen Protocoll, in soweit dieses die gegenwärtige Sache betrifft, wie auch in der Fol. 21 — 24 incl. act. comm. befindlichen rectificirten Klage, ist des herrschaftl. Fieners überhaupt nicht, am wenigsten aber in der gefragten Rücksicht, Erwähnung geschehen, überdem werden wegen dem Fiener-Holze gegenwärtig 3 besondere Prozesse geführet, nehmlich wegen für 300 Rthlr. von den Kl. verkauften Zopf- und Zackholze, 2) wegen denen angeblichen Ansprüchen an die Eichen auf den Fiener-Horsten, und 3) wegen dem, den Kl. von mir entgegengesetzten allgemeinen Einwand. Ich konnte also zur Beantwortung derselben in der gegenwärtigen Sache nicht vorbereitet seyn, und der ꝛc. Hanstein erklärte sich nicht einmal, in welcher Rücksicht auf die gegenwärtige Sache er die gedachte Frage that, damit ich sie in dieser Rücksicht beantworten konnte. Es wird überdem in der gegenwärtigen Sache noch gestritten:

a) ob der herrschaftl. Fiener so wie die hiezu bestimmten Laken ꝛc. schon gerodet und urbar gemacht sind?

b) ob selbige ganz gerodet und urbar gemacht werden sollen?

c) ob der Fiener-Rezeß vom 12ten März 1777 schon in Absicht der Holznutzung der Gemeinde seine verbindende Kraft habe? und dergl. mehr.

Wie kann nun eine solche allgemeine Frage, bey so großer Verschiedenheit der Sache selbst überhaupt, und am wenigsten sofort beantwortet werden? wie nun unter diesen Umständen der ꝛc. Hanstein mir die vorstehende Frage zur Beantwortung vorlegen konnte, ist unbegreiflich und eben so, wie er überhaupt und besonders bey meiner Beantwortung derselben in contumaciam dieselbe als bejahend beantwortet annehmen konnte, wovon aber wohl die künftigen Richter der entgegengesetzten Meinung seyn werden. Ueberdem ist ja wegen dem Holze,

welches ich denen Klägern zugestehe,

kein Prozeß, sondern nur wegen dem, welches ich ihnen nicht zugestehe;

und die Frage war doch wegen dem erstern.

Der

Der ꝛc. Hanstein gedenket allhier Fol. 95 v. womit er seine Verfahrungsart decken zu wollen scheint. Dieses Fol. kann nun wohl nicht die Kl. enthalten, worauf ich mich einzulassen verbunden bin. Eine Klage, in welcher bereits 95 Folia und so viele Instructions-Termine abgehalten worden, nachher ganz von neuem wieder anzufangen, ist wohl in keinem Fall zuläßig, und gesetzt sie wäre dieses,

> so würden doch in jedem Fall die Kläger oder der Instruent schuldig seyn, die auf die vorherige Verhandelung aufgelaufenen Kosten allein zu tragen, und mir resp. zu ersetzen.

warum ich eventualiter allerunterthänigst bitten muß.

Der damalige Instruent ꝛc. Vangerow beschied sich auch auf meine Vorstellung von selbst, und verlangte nur, Fol. 95 v. daß ich die Stelle 31 v. ad c. nochmals deutlich machen, welche ihm angeblich undeutlich schien. Des Betragens des ꝛc. Vangerow überhaupt, und des von diesem Fol. 95 seqq. aufgenommenen Protocolls und der gedachten Stelle wegen, beziehe ich mich auf meine allerunterthänigste Vorstellungen vom 7ten März 1790 und denen Beylagen sub A, B, C, und auf die gleichmäßigen Vorstellungen vom 12ten März, 8ten und 20ten April, 4ten Sept. und 10ten Nov. 1790. Außer, daß durch die neuen Instructions, es geschehe nun unter welchem Vorwand es wolle, als Separation ꝛc. die Sache selbst ungeheuer weitläuftig und kostbar gemacht, und verschleppt wird; so kann daraus mir ein sehr großer Nachtheil dadurch erwachsen, daß, da man meine Einwendungen und Beweismittel gesehen, man der Sache, und besonders der Instruction eine andere Wendung geben kann, als solche nach der Klage und der wahren Beschaffenheit der Sache haben müssen, und es ist äußerst leicht, daß ich mich bey Sachen irren kann, welche ich bereits vor 2 Jahren und länger, da ich zu der Zeit präparirt dazu war, beantwortet habe, zumal wann verfängliche oder nur dergleichen Fragen, welche ich nach der Klage nicht vermuthen kann, hinzukommen, und solche sofort beantworten soll.

4) Enthält das in Abschrift enthaltene Protocoll vom 16ten May c. die mir von dem ꝛc. Hanstein vorgelegte Frage:

> auf was für trockene Holzarten nach meiner Behauptung das gedachte Maaß der 3 Zoll gehen soll?

Der 7te §. des Fiener Rezesses, auf welchen Kl. ihre Klage gründen, redet von dem Maaß der 3 Zoll, und ich habe seit jeher schon 10mal in actis behauptet und behaupte es nun zum eilften mal:

> daß das gedachte Maaß der 3 Zoll nach dem gedachten Fiener-Rezeß entweder auf die Windbrüche allein, oder auf sämmtliche in gedachtem 7ten §. benannte, und denen Windbrüchen darin vorstehende Holzarten, also auch auf die darin gedachten trockenen Holzarten gehen müsse.

Um es allhier nicht zu wiederholen, beziehe ich mich auf dasjenige, was ich dieserhalb schon in meinen in actis befindlichen schriftlichen Eingaben angeführt habe.

Der klare und buchstäbliche Inhalt des bemeldeten 7ten §. leidet keine andere Auslegung, und ich kann daher ohne meinen und besonders meiner Nachkommen größten Nachtheil nichts anders dieserhalb behaupten, oder mich erklären, als ich vorstehend nun zum elftenmale gethan habe. In jedem Fall hängt es wohl gegenwärtig von mir ab, was ich behaupte, und wie ich die geklagten Holzarten denen Klägern zugestehen will, und in die Zukunft werden die Richter entscheiden, ob meine Behauptungen dem Inhalt des gedachten 7. §. angemessen, und wie ich die qu. Holzarten denen Kl. nach solchen zugestehen soll.

Man hat die Daumenschrauben aus der Ursach abgeschäft, weil solche manchen Unschuldigen aufgesetzt worden, und falsche Bekenntnisse erpreßt haben. Diesen Bekenntnissen und denen Folgen davon konnte man doch entgehen, wenn einer Muth und Standhaftigkeit genug hatte, Schmerz zu ertragen; wenn aber denen Instruenten erlaubt seyn sollte, von einer Parthey so lange wiederholte Erklärungen über eine und dieselbe Sache zu fordern, bis solche entweder aus Ueberdruß, oder auch aus Mangel des Gedächtnisses, eine falsche, und der Sache nicht angemessene Erklärung, oder Eingeständniß von sich gebe, oder wenn sie es dahin nicht bringen könnten, alsdenn in contumaciam dergleichen, und wohl gerathezu, wie der ꝛc. Hanstein allhier gethan, das Gegentheil, was man ihm gesagt, und sogar von dem, was er als ihm gesagt, selbst bemerkt, anzunehmen; so würde alle öffentliche, und die Sicherheit des Eigenthums in diesem Fall aufhören, und Ehre, Leben und Vermögen eines jeden, welcher unglücklich genug wäre, in einen Rechtsstreit verwickelt zu werden, blos in den Händen eines Instruenten seyn, und von dessen Willkühr abhangen; und ist dahero wohl nicht glaublich, daß dergleichen, oder ähnliche Mißbräuche der Prozeßordnung denen Instruenten gestattet, und diese Mißbräuche, wenn sie entdeckt, nicht sehr ernstlich bestraft werden sollten. Meine Antwort und Behauptung:

> daß das gedachte Maaß auf die Windbrüche allein, oder auf alle in dem bemeldeten 7ten §. benannte, und darin denen Windbrüchen vorstehende, also auch auf die darin bemerkten trocknen Holzarten gehen müsse,

ist wohl ganz positiv; und wer den oftbemeldeten 7ten §. nur mit einiger Attention betrachtet, der wird finden, daß solche dem Inhalt desselben vollkommen angemessen sey; eine jede andere Behauptung würde dieses nicht und mir und meinen Nachkommen zum offenbaren Schaden seyn. Wie gern ich mich in allem füge, was mir nur möglich ist, zeiget selbst die von dem ꝛc. Hanstein am Ende des Protocolls erst bemerkte Bitte:

> nehmlich wenn meine Antwort nicht positiv; mir zu sagen, wie er sich in meiner Stelle positiv erklären würde,

hätte er mir eine andere der Sache angemessenere Erklärung sagen können; so würde ich solche mit Freuden gethan haben, so aber weiß ich und alle diejenigen, welche ich, nachdem ich ihnen den 7ten §. des Fiener-Rezesses gezeigt, gefragt, keine andern, diesem angemessene Erklärung und Behauptung als die vorstehende.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1752188047/phys_0167
DFG

Nachstehende selbst von dem ꝛc. Hanstein bemerkte, als von mir geschehene Erklärung ist wohl äußerst positiv,

nach seiner (nämlich meiner) Meinung gehe das qu. Maaß der 3 Zoll auf alle in dem §. 7. benannte trockene Holzarten,

wie auch nur bey dieser Erklärung der ꝛc. Hanstein habe gerade zu das Gegentheil und in contumaciam annehmen können:

daß ich als richtig einräume, daß das qu. Maaß der 3 Zoll gar nicht auf die trockenen Holzarten gehe,

ist ganz unbegreiflich, und wenn man dergleichen siehet, so traut man anfänglich kaum seinen eigenen Augen. Kann wohl eine Antwort positiver seyn, als diejenige ist, welche der ꝛc. Hanstein selbst bemerkt, nämlich:

das qu. Maaß der 3 Zoll gehe auf alle im §. 7. benannte trockene Holzarten.

Glaubte nun der ꝛc. Hanstein, daß er nicht nöthig habe, das weitere, was ich ihm sagte, niederschreiben zu lassen? so mußte ihm wohl in jedem Fall die vorstehende so äußerst positive Antwort genügen, und er konnte in keinem Fall das Gegentheil in contumaciam annehmen.

5) Legt der ꝛc. Hanstein nach denen erhaltenen Abschriften, mir die Frage vor:

was ein jeder von beyden Theilen unter Mitnutzung verstehe? im Fall solche überhaupt bey denen qu. Holzarten statt finde.

Fol. 148. act. comm. seit welcher Zeit Kläg. keine Sylbe wieder bis auf die vorgelegte Frage wegen der qu. Mitnutzung vorgebracht, behaupteten die Kläg. von Wort zu Wort nachstehendes:

Ueber die Ausübung dieses Mitnutzungsrechts werde im gegenwärtigen Prozeß nicht gestritten, und es sey also völlig unnütz, auf das desfallsige Anführen des Hrn. Bekl. das geringste zu antworten, wodurch sie nur Veranlassung zu neuen unnöthigen Weitläuftigkeiten geben würden.

Klägere sagen daher hier auf das deutlichste:

daß über die qu. Mitnutzung in diesem Prozeß nicht gestritten werde.

Beklagter hat Fol. 108 eben dieses und niemals das Gegentheil behauptet, mithin waren beyde Theile hierüber einig.

Wie kann also unter diesen Umständen der ꝛc. Hanstein von mir fordern, daß ich zur Beantwortung einer Sache präparirt seyn müsse, worüber der Kl. selbst behauptet, daß nicht gestritten werde?

Ich konnte so wenig zu der Zeit, als jetzt glauben, daß es einem Instruenten erlaubt seyn sollte:

die Partheyen zu zwingen, über Sachen zu streiten, worüber sie einig zu seyn in actis declariret haben, hierdurch nach der vorgedachten Behauptung derer Kl. in jedem Fall die Hauptsache unnöthig weitläuftig zu machen, diese hierdurch zu verschleppen, und auf diese Weise die so vortreffliche Pr. O. zu mißbrauchen.

Die Instruction des Verhältnisses des Mitnutzungsrechts kann auch um deswillen, noch nicht, und ehe der gegenwärtige Prozeß nicht finaliter entschieden ist, geschehen, da

a) erst gestritten wird, von welcher Art und Beschaffenheit das in Streit befangene Holz seyn müßte.
b) an welchen von den qu. Holzarten mir das Mitnutzungsrecht zustehe.
c) der Prozeß mit denen Kolonisten auf der Birkheide noch nicht beendigt ist, worin diese an das Raff- und Lesholz in meiner Forst Ansprüche machen.
d) auch der Streit noch nicht entschieden ist, ob ich befugt, dem Prediger und Cantor von denen im Prozeß begriffenen Holzarten zum Deputatholz zu geben, ingleichen
e) ob die qu. Holzarten denen Kl. blos zur Feuerung oder zu anderer Verwendung zustehen?
f) ob gegenwärtig der Fiener-Rezeß vom 12ten März 1777 schon seine verbindende Kraft, und die in diesem den Kl. vergönnte Holznutzung, statt habe, u. dergl. mehr,

damit nach eines jeden Rechten und Bedürfnissen ein Verhältniß berechnet, und hierauf festgesetzt werden könne. Dieses und die aus Fol. 148 vorstehend angeführte Behauptung derer Kl. wollte ich bey Beantwortung der Frage anführen, sobald ich aber damit anfieng, so rief der ꝛc. Hanstein:

ich will eine positive Antwort auf meine Frage.

Da ich nun auf diese nicht präparirt war, und dieses vorausgeführtermaßen nicht seyn, auch bey den gedachten Umständen keine positive Antwort geben konnte, so nahm der ꝛc. Hanstein in contumaciam an,

daß ich unter Mitnutzung eben das verstehe, was die Kl. darunter verstünden,

Wenn dergleichen Verfahren denen Instruenten gestattet und nicht bestraft werden sollte, so würden dieses abermals Daumschrauben seyn, deren Wirkung der Allerunschuldigste nicht entgehen könnte und einem Instruenten Mittel in die Hände geben die Partheyen wider ihren Willen in unabsehbare Streitigkeiten zu verwickeln. Auffallend ist noch hieben, daß, wie Acta besagen, Kl. sich über so verschiedene Objecte, ja sogar über Eides-Delationen entweder gar nicht, oder doch nicht positive haben erklären wollen, wovon ich in meiner allerunterthänigsten Vorstellung vom 5ten May ꝛc. worauf ich mich ausdrücklich beziehe, verschiedene Stellen ex actis angeführt, ohne daß dabey in contumaciam verfahren worden, wie auch daß in ähnlichen Fällen zuvor bey Königl. Regierung angefragt worden, ob der sich weigernde Theil sich über diesen und jenen Umstand einlassen müsse oder nicht.

Ich muß nun Ew. Königl. Maj. in größter Unterthänigkeit und Ehrfurcht zur Entscheidung anheim stellen:

ob ich bey bemeldeten Umständen und besonders bey der Behauptung der Kläger Fol. 148. schuldig sey, die vorstehende Frage in dem gegenwärtigen Prozeß zu beantworten, oder nicht?

Sollte

Sollte wider alles Vermuthen nun diese Entscheidung im ersten Fall bejahend ausfallen, so will ich, um dadurch die Sache nicht aufzuhalten, nunmehro, da ich dazu präparirt bin, die bemeldete Frage dahin beantworten:

daß ich unter der qu. Mitnutzung der Kl. in so weit und in der Art ich ihnen solche zugestehe, oder im Streit befangen ist, oder ihnen in diesem Proceß zuerkannt werden möchte, verstehe und behaupte: daß die Quantität desselben niemals den nothdürftigen Gebrauch zu ihrer häuslichen Feuerung überschreiten, und zu nichts andern, als diesem verwendet werden dürfe. In Absicht der meinigen aber, daß meine Mitnutzung bloß in dem Fiener-Rezeß vom 12ten März 1777 auf den Verkauf eingeschränkt sey, die trockenen Eichenstämme und überhaupt alle trockenen Stämme des harten Holzes hiervon ausgenommen, da ich an diesen denen Kl. gar kein Recht, und also keine Mitnutzung zugestehe, und die meinige in keinem Fall daran eingeschränkt werden kann.

weshalb ich mich auf die deshalb schon angegebenen Beweißmittel beziehe.

6) Muß es in Fine des Protocolls vom 17. May c. bey dem Punct:

drittens denominirte er den Landjäger Scheffer in Altenplathow zum Zeugen ꝛc.

bey denen Worten sehr vieles Holz, sehr vieles Zopf- und Zackenholz heißen.

7) in fine des Protocolls vom 17ten May c. bemerkt der ꝛc. Hanstein, daß ihm das von mir übergebene Promemoria

in welchem ich gegen eine neue Instruction protestire,

erst bey dem Schluß des Instructions-Protocolls übergeben worden

obgleich dieses vor dem Anfang desselben geschehen.

8) in fine des Protokolls vom 19ten May c. hat der ꝛc. Hanstein die Frage aufgeworfen:

ob Kl. die 500 Eichenstämme, so lange sie nicht trocken geworden, mit in Anspruch nehmen?

Durch diese Frage nun hat derselbe verursacht, daß Kl. nunmehro fast am Schlusse seiner neuen Instruction

alle grüne Stämme in meiner Forst in Anspruch nehmen,

da sie vorher nur jederzeit die trockene im Anspruch genommen.

Ich kann zwar auch sehr ruhig den Beweiß, daß ihnen alle grüne Stämme in meiner Forst zukommen, abwarten, wenn aber immer am Ende der Instruction wieder neue Anforderungen gemacht werden; so wird solche jederzeit dadurch verschleppt und in jedem Fall ausserordentlich weitläuftig und verworren gemacht.

Wegen denen trockenen Stämmen muß ich, um allen Mißdeutungen zuvorzukommen, noch Nachstehendes anführen: In der Abschrift des Protocolls vom 16ten May c. ist nachstehendes enthalten:

ad Fol. 32. act. com. wurde Bekl. befragt, ob er denen Kl. die trockene Stämme von Weichholz aller Arten an und für sich, ingleichen, ob er denen Klägern die trockenen Stämme von harten Holzarten als den Eichen zugestehe, und er erwiederte: An und für sich räume er den Kl. die trockenen Stämme von jeder Art Weichholz ein. Diese Erinnerung ist aber insbesondere nachstehenden Modificationen unterworfen:

1) alsdann erst, wenn der Fiener-Rezeß seine verbindende Kraft erlangt hat.
2) Zur Mitnutzung.
3) blos zur Feuerung und
4) wenn die §. 7 des Fiener-Rezesses gedachte Maaß der 3 Zoll nicht auf die Windbrüche allein, sondern auf andere daselbst gedachte Holzarten gehet, in diesem Falle die gedachten Stämme nach dieser Maaße.

Wegen denen Stämmen von hartem Holze als der Eichen, behaupte ich aber, daß denen Klägern daran nicht das mindeste Recht zustehet, in jedem Fall aber unter denen vorstehenden Modificationen, wie ich dieses alles schon so oft in actis com. mit mehrern angeführt habe.

9) Finde ich, in Abschrift des Protocolls vom 21ten May c. daß der ꝛc. Hanstein die Frage an die Kl. gethan:

auf was für grünes Holz sie ihre Ansprüche richteten und in wiefern sie etwa dasselbe nur nach einer gewissen Maaße, ingleichen ob sie solches allein, oder nur zur Mitnutzung, auch ob sie dasselbe zu ihrer fernern Disposition verlangten?

Wenn man das Protocoll vom 5ten May 1789. Fol. 21 — 24. incl. act. com. ansiehet, so haben Kl. sich hierauf zu der Zeit bereits erkläret, wo sie unter andern Fol. 22 b. von Wort zu Wort Nachstehendes sagen:

sie verlangten weiter kein Holz vid. Protocollum vom 5ten May 1789.

Wenn man das darauf in gedachten Com. Acten folgende nachsiehet, so findet man, daß schon über 2 Jahre mit der Instruction dieser nemlichen Sache zugebracht und beynahe an die 200 Folia darin beschrieben worden. Nachdem nun alles dieses geschehen,

fängt der ꝛc. Hanstein durch seine Frage die Instruction von vorstehenden allen, wiederum von vorne an.

Durch dergleichen aber können

a) Prozesse verewigt werden, und
b) würde ein Instruent, wenn er bereits aus denen Verhandelungen gesehen, daß die Parthey, welcher er nicht wohl wolte, Documente und alles für sich habe, alsdann dem Gegentheil der nun von Vorstehenden unterrichtet worden, eine neue Klage, worin er die Sache aus einem andern Gesichtspunct oder dergleichen vollstellte, anbringen lassen, und bey der Instruction denselben durch Fragen, wozu die erste Parthey nicht präparirt wäre, oder durch allgemeine Fragen, welche er auch nur im allgemeinen beantwortet haben, und wobey er keine Abweichungen bemerken wollte, oder durch captieuse Fragen

gen durch Contumacieren und dergl. der Sache gar leicht eine andere Wendung geben können, als sie nach ihrer wirklichen Beschaffenheit haben müste.

Gesetzt aber, dergl. Mißbräuche wären nicht zu befürchten; so können in Absicht der gegenwärtigen Sache nur nachstehende beyde Fälle vorkommen.

Entweder die von dem ꝛc. Vangerow abgehaltene und beynahe in 200 Foliis bestehende Instruction der gegenwärtigen Sache ist nach Vorschrift der Proc. O. geschehen, oder nicht.

Im erstern Fall braucht es gegenwärtig keiner neuen Instruction, und im 2ten würde der ꝛc. Vangerow wohl jederzeit schuldig seyn, die Kosten seiner Instruction zu bezahlen und mir resp. zu ersetzen, als warum ich in diesem Fall abermals in größter Submißion allerunterthänigst bitten muß.

10) Finde ich in der Abschrift des Protocolls vom 23ten May c. daß der ꝛc. Hanstein denen Partheyen nachstehende Frage vorgelegt hat:

ob sie ratione des Endzwecks, zu welchem das grüne Holz zu verwenden, im Fall, wie sich von selbst verstehe, dem Bekl. oder resp. denen Kl. die Mitnutzung an demselben zustehe, eben dasselbe behaupteten, was in Ansehung des trockenen Holzes wechselseitig von ihnen angegeben worden?

Ob ich nun mich schon vielfältig ratione der Verwendung des qu. Holzes in actis erklärt habe, so will ich dieses hiemit nochmals thun:

ich behaupte nemlich, daß die Kl. dasjenige Holz, welches ich ihnen zustehe oder gegenwärtig in Streit ist, oder ihnen in diesem Proceß zuerkannt werden mögte, von Kl. zu keinem andern Endzweck, als zu ihrer nothdürftigen häuslichen Feuerung verwendet werden, und die Quantität desselben niemals den Bedarf zu dieser nothdürftigen häußlichen Feuerung überschreiten dürfe, meine Verwendung hingegen des gedachten Holzes blos und nur allein auf den Verkauf in dem Fiener-Rezeß vom 12. März 1777 eingeschränkt sey: die grünen Stämme hiervon ausgenommen, bey welchen auch diese Einschränkung nicht statt hat. Zum Beweise meiner Behauptung beziehe ich mich auf nachstehende Documente:

1) Auf den Fiener-Receß vom 12ten März 1777.
2) die in dem großen Holzprozeß de anno 1770 et seqq. gegebene Judicata vom 10ten Nov. 1775, 19ten July 1776 und 27ten Jun. 1777.
3) derer Kl. Justification der Revision in diesem Proceß.
4) Die Erkenntnisse vom 31ten Oct. 1771, 29ten Jan. 1773, 18ten April 74 u. 15ten Jul. 74. in der Sache wider den Krüger Valentin Herwig, wegen Verwendung des Holzes zum Brandteweinschwellen, de anno 1770 seqq.
5) die in dem § 7 des Fiener-Rezesses verglichenen Prozeß angestellte Klage vom 28ten Sept. 73.
6) die in diesem Prozeß unter dem 19ten Decembr. 74 und 11ten Oct. 75 gegebene Erkenntnisse.
7) die Vorstellung derer Kl. bey Königl. Regierung vom 4ten Febr. 79.
8) deferire ich denen Kl. darüber den Eid, daß der Mitkläger der Cossathe Stolze deshalb mir jährlich 2 Rthlr. Holzgeld bezahler, weil er sich des Holzes, welches Kl. sich in meiner Forst zu sammlen erlaubt ist, zum Backen zum Verkauf bediene, und
9) darüber, daß der Mitkläger Krüger Bieselstein mir jährlich 2 Rthlr. Holzgeld entrichte.

11) Wenn man den Schluß aller vorher von dem ꝛc. Hanstein abgehaltener Instructions-Protocolle ersiehet; so findet man:

daß er jederzeit den folgenden Termin sub poena instructionis in contumaciam angesetzt hat.

In fine des Protocolls vom 23ten May c. setzt er aber blos mit Weglassung der Worte: sub poena instr. in contum. terminum auf den folgenden Tag an, und gleich darauf declarirt der Assistent der Kl. daß er den folgenden Tag andere Geschäfte habe.

Aeusserst auffallend ist diese Handlung des ꝛc. Hansteins in jedem Fall und dieses um so mehr, da ihm nach dem Decrete vom 4. Febr. c. von einem hochlöbl. Collegio anbefohlen war, die Termine unter gedachter Verwarnung anzusetzen, auch dem ꝛc. Stelzer gleichfalls aufgegeben war, sich mit seinen übrigen Geschäften nach dem anzusetzenden Instructions-Termin einzurichten, und diese allenfalls alsdann einem andern zu übertragen, ich muß mir dahero in jedem Fall die Ersetzung der Kosten von dem ꝛc. Stelzer oder denen Kl. vorbehalten,

welche Vorbehaltung ich dem ꝛc. Hanstein sagte,
er aber nicht niederschreiben lassen wollte.

12) Nach denen erhaltenen Abschriften hat der ꝛc. Hanstein folgendes bemerkt:

a) daß ich die gedachte Protocolle nicht genehmigen, und nicht unterschreiben wollen.

Beydes konnte ich nun wohl schon des vorstehend bemerkten wegen auch um deswillen nicht thun, weil der ꝛc. Hanstein verschiedenes von dem, was ich ihm sagte, entweder gar nicht, oder nicht so, wie ich es ihm gesagt, dictirt hatte, von welchem erstern ich nur Nachstehendes allhier anführen will.

In termino den 23ten May sagte ich dem ꝛc. Hanstein, daß ich nunmehro zur Beantwortung der mir in termino den 16ten May vorgelegten Fragen wegen der Mitnutzung des qu. trockenen Holzes präparirt sey, und diese Frage beantworten wolle; er wollte aber diese Beantwortung nicht machen,

Ohnerachtet Acta noch nicht geschlossen waren und dieses noch nicht sind.

Ferner, daß ich mir, da der ꝛc. Stelzer den auf den folgenden Tag angesetzten Termin aufgeschoben haben wollte:

Die

Die Ersetzung der Kosten des neuen Termins vorbehielte,

und dergl. mehr. Wegen den letztern könnte ich noch sehr vieles allhier anführen, da ich aber mir zu wiederholtenmalen in actis vorbehalten, daß ich nur den Inhalt der Instructions-Protocolle in Rücksicht meiner Behauptungen und Zugeständnisse in so weit genehmige und anerkenne,

als solche meinen in meinen schriftlichen in actis befindlichen Aufsätzen, aus welchen meine Intention erhellet, enthaltenen Behauptungen und Zugeständnissen angemessen sind.

Auch dieses der wegen meinen schriftlichen Aufsätzen von Ew. Königl. Majestät erhaltenen allergnädigsten Resolution angemessen ist; so würde es unnöthig seyn, gegenwärtig dieserhalb etwas mehreres anzuführen, welches ich mir aber erforderlichen Falls hiemit ausdrücklich vorbehalte.

b) daß ich nicht nur, wenn meine Behauptungen niedergeschrieben werden, solche zum Theil da, wo Worte in dem Protocoll ausgestrichen worden, wiederrufe.

Um mich hierüber erklären zu können, muß ich um Vorlegung der Original-Protocolle allerunterthänigst bitten, damit ich daraus ersehen kann, wie und welche Worte ausgestrichen sind. Wann aber dergleichen geschehen, so ist es nicht aus der Ursache geschehen, daß ich meine Behauptung wiederrufen, sondern weil der ꝛc. Hanstein sie anders, als ich solche ihm gesagt, dictirte und ich hievon erst bey Beendigung der ganzen Periode, welche er nicht auf einmal, sondern nach und nach dictirt und nur dictiren kann, und wobey er sich einer andern Construction, wie auch anderer als der ihm von mir gesagten Worte bedient, gewiß seyn kann.

c) daß es sehr schwer halte, mich auf vorgelegte Fragen zu bestimmten Erklärungen zu bringen.

Auf Fragen, welche mir überhaupt und sofort zu beantworten möglich sind, habe ich jederzeit mich bestimmt erklärt, wenn aber der ꝛc. Hanstein mir Fragen im allgemeinen, ohne sich zu erklären, in welcher Rücksicht er solche thue, und ich solche zu beantworten habe, welche auch Sachen in sich begreifen, welche nicht zu dem gegenwärtigen Proceß, sondern zu andern Processen gehören, und in so verschiedener Rücksicht zu beantworten sind; so kann ich eine solche Frage überhaupt nicht, am wenigsten, ohne vorhero die andern Prozeß-Acten nachgesehen zu haben, mich sofort bestimmt darüber erklären, wovon ich nur die ad 3 allhier vorstehend bemerkte Frage zum Beyspiel anführen und mich auf diejenigen beziehen will, was ich dabey bemerkt habe. Ferner habe ich vorstehend mir von dem ꝛc. Hanstein vorgelegte Fragen in größter Submißion beschwerend Ew. Königl. Majestät angezeigt:

welche ich in Absicht auf die wahre Beschaffenheit der Sache auf das bestimmteste beantwortet habe, welche

der ꝛc. Hanstein aber nicht als bestimmt annehmen wollte, worauf ich mich abermals beziehe:

d) daß ich mich des Ausdrucks bedient habe, wenn ich seine Frage in Ansehung der Mitnutzung bey dem grünen Holze so ansehen müßte, als ob sie von einer Caprice desselben herrührte.

Diese Erzählung ist ganz falsch und gehet schon als solche aus ihrer Natur hervor. Die Sache verhielt sich so: die Frage, welche ich vorstehend ad 10 bemerkt habe, betraf:

ob die Partheien ratione des Endzwecks zu welchem das grüne Holz zu verwenden, eben dasselbe behaupteten, was in Ansehung des trockenen Holzes von ihnen angegeben worden?

Ich bath den ꝛc. Hanstein zu wiederholten malen, daß er mir, ehe ich die Frage beantwortete, das Instructions-Protocoll, worin meine Behauptung,

wegen dem trockenen Holze

befindlich sey, vorlegte, um daraus ersehen zu können:

was ich dieserhalb behauptet habe, und niedergeschrieben sey,

und zu beurtheilen, ob bey dem grünen Holze nicht etwa Modification, oder dergl. statt fänden. Ohnerachtet nun der ꝛc. Hanstein das gedachte Instructions-Protocoll vor sich auf dem Tisch liegen hatte; so wollte er doch solches mir nicht zeigen, sondern antwortete:

ich will eine positive Antwort.

Da ich ihm nun vorstellte, daß ich solche, ehe ich nicht gesehen, was ich wegen dem trockenen Holze behauptet habe, und dieserhalb niedergeschrieben sey, nicht beantworten könne, und daß ich, wann er darauf beständе, daß ich diesem ohnerachtet die gedachte Frage sofort beantworten sollte, ich diese Frage

für captieuse

halten müste. Dies ist der wahre Vorfall der Sache, so wie ich jederzeit solchen mit einem Eide zu bekräftigen bereit bin. Wer die Bedeutung des französischen Worts Capriçe versteht, wird mir sogleich beypflichten, daß eine Frage in keinen Fall aus einer Capriçe herrühren könne, und also schon das Anführen des ꝛc. Hansteins an sich unrichtig seyn müsse, da es keinen Sinn hat.

Ob aber ein Instruent berechtigt sey, so wie der ꝛc. Hanstein gethan, einer Parthey Fragen dahin vorzulegen:

ob sie bey einer Sache eben dasjenige behaupte, was sie bey einer andern lange vorher behauptet hat, und ihr zu gleicher Zeit nicht sehen zu lassen, was sie behauptet habe, und wie ihre Behauptung niedergeschrieben ist.

Ob es einem Instruenten ferner erlaubt sey, einer Parthey dahin Fragen vorzulegen, ad Fol. 95. ad Fol. 32. act. com. &c. ohne einer solchen Parthey sehen zu lassen, oder vorzulegen, was Fol. 95 u. 32. zwey Jahre vorher verhandelt worden und niedergeschrieben ist,

muß ich Ew. Königl. Majestät zur Beurtheilung in größter Unterthänigkeit anheim stellen: da es wirklich eine wahre Unmöglichkeit ist, dergleichen Fragen gehörig zu beantworten.

Ich weiß, wie ich mich gegen einen Instruenten zu betragen habe, wie unanständig ich aber von solchen begegnet worden, habe ich bereits in meiner allerunterthänigsten Vorstellung vom 7ten März 1790 und den Beylagen sub A. B. C und in den gleichmäßigen Vorstellungen vom 12ten März, 8ten u. 20ten April, 4ten Sept. und 10ten Nov. 1790, worauf ich mich beziehe, ingleichen habe ich in diesen und in meiner Deduction in der Sache wider die hiesige Gemeinde wegen angeblicher zu viel und irregulär angelegter Schonungen, bey Ew. Kön. Majestät hochpreißl. Magdeburgischen Landesregierung in größter Submißion beschwerend angezeigt und bewiesen,

daß man wiederholte Versuche anstelle, um mich zu reizen, daß man sogar die größten Falsa in actis verzeichnet um mir etwas anzuhaben, und die Richter gegen mich einzunehmen; mich von einer Weitläuftigkeit in die andere zu verwickeln trachte, die Attention der Richter und auch die meinige von der Hauptsache abzuziehen suche, und dergl. mehr.

Dahero ich in jedem Fall äusserst vorsichtig seyn, und bey jeder Frage eine Falle befürchten muß.

e) daß ich ihm selbst die Frage bey Gelegenheit des Maaßes vorgelegt habe, wie er mir die vorgelegte Frage beantworten wolle; hierin liegt wohl, auch selbst so, wie es der ꝛc. Hanstein bemerkt, nichts anders, und kann wohl nichts anders liegen, als mein äusserstes Bestreben, mich, wo es nur immer möglich ist, dem Verlangen des Instruenten gemäß zu bezeigen, und da ich bereits vorstehend ad 4. dieses Umstandes gedacht; so will ich mich darauf beziehn um es allhier nicht zu wiederholen.

f) bemerkt der ꝛc. Hanstein in seiner Anzeige: daß ich die Sachen unnöthig weitläuftig mache, und bestimmte Erklärungen von mir schwer zu erhalten.

Wegen beyde beziehe ich mich auf die vorstehend von mir angeführte und besonders auf meine allerunterthänigste Vorstellung vom 5ten April a. c. welche irrig in dem Protocoll als vom 4ten bemerkt ist; in dieser Vorstellung habe ich nicht im allgemeinen, sondern Punct für Punct aus den Acten nachgewiesen,

daß ich nicht, sondern der Assistent der Kl ꝛc. Stelzer sich dergl. schuldig mache.

und eine Sache, wie die gegenwärtige, in welcher die Instruction immer wieder, wenn 100 und mehrere Seiten schon bey der Instruction niedergeschrieben worden, von neuen angefangen wird, wie ich vorstehend nachgewiesen habe, muß wohl weitläuftig,

aber dieses nicht durch mein, sondern durch die Schuld der Instruenten, werden.

Der ꝛc. Hanstein sagt in seiner Anzeige:

a) daß ich Eide deferirt habe, worauf die Deputirte der Kl. nicht vorbereitet seyn konnten.

Von dem Gegentheil will ich nur allhier ein Beyspiel anführen. Ich deferirte nemlich den Klägern dahin den Eid:

daß Dachstöcke, Weeden und Bandstöcke nicht die Dicke von 3 Zoll im Durchmesser hätten, ingl. daß Weeden und Bandstöcke junge grüne Bäume wären.

Dies ist einem jeden, welcher dergleichen Holzarten gesehen, und besonders einem jeden Bauer, da diese damit umgehen und solche gebrauchen, bekannt, und es mußte solches also auch den Deputirten bekannt seyn, und konnten sich also darüber erklären:

ob sie solchen annähmen oder zurückschöben.

b) daß durch die Verfügung vom 14ten Jun. d. J. festgesetzt worden, daß die Ansprüche der Kl. auf das grüne Holz gleichfalls mit instruirt werden sollen.

Diese Verfügung nun gehet blos und allein auf die junge grüne Bäume, welche die Dicke von 3 Zoll nicht haben, und kann auf nichts anders gehen, da alles das übrige, was die Kl. wegen dem grünen Holze geklagt haben, schon, wie act. Com. besagen, zur Instruction gezogen war, mithin die gedachte Verfügung den ꝛc. Hanstein in keinem Fall autorisiren konnte, eine neue Instruction über die bereits zur Instruction gezogene übrige Holzarten anzufangen, und er nach gedachter Verfügung nur den Punct wegen

vorgedachte junge, grüne Bäume instruiren konnte.

Wegen dem ad 4. von dem Hanstein bemerkten, beziehe ich mich auf dasjenige, was ich schon bey Ew. Königl. Majest. beschwerend allerunterthänigst angezeigt habe, nemlich:

daß der ꝛc. Stelzer so spät auf den Terminen erscheint ꝛc.

als welches auch aus dem Protocoll vom 16ten May a. c. schon hervorgehet. Es fehlet auch zum öftern ein Protocollführer und dergl. mehr.

Um nun Ew. Kön. Majestät nicht mit mehrern Beschwerden zu behelligen, so will ich nur noch aus denen vorstehend angeführten Ursachen

gegen die Geständnisse ꝛc. welche der ꝛc. Hanstein in contumaciam angenommen, hiemit protestiren und ausser meinen vorstehenden in größter Unterthänigkeit gethanen Bitten

noch die hinzufügen:

1) diese meine aus 16 Fol. bestehende allerunterthänigste Vorstellung dem nunmehrigen Instruenten Regierungs-Assessor von Gräveritz zustellen zu lassen, damit derselbe bey fortdauernder Instruction und besonders bey dem statu causae et controversiae davon Gebrauch machen könne, und

2) solche in jedem Fall ad acta die 3te Klage der hiesigen Gemeinde die trockene Eichenstämme ꝛc. betreffend, bringen, und bey Abfassung eines in dieser Sache zu gebenden Erkenntnisses adhibiren zu lassen.

Der ich ꝛc.

Parchen den 22ten August 1791. von Byern.

Von

Von Gottes Gnaden Friedrich Willhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unserm gnädigen Gruß zuvor! Vester, Lieber Getreuer! Eure Eingabe vom 22ten v. M., die 3te Klage der Gemeinde zu Parchim betreffend, ist bey Unserer Regierung vorgetragen worden; es bedarf aber dieselbe vor jetzt keiner speciellen Bescheidung und Verfügung. Sie enthält eigentlich eine Kritik des bisherigen Verfahrens in der Einleitung Eurer Prozesse, gegen die Gemeinde zu Parchim, besonders von Seiten der Instruenten. Da Ihr nun gar nicht die, zu einer solchen Kritik erforderliche Unpartheylichkeit und Sachkenntniß habt; so ist Euer Tadel Allen, die mit der Einleitung Eurer Prozesse sich beschäftigen müssen, eine eben so unbedeutende und gleichgültige Sache, als Euer Beyfall ihnen entbehrlich ist, wenn ihnen der Beyfall ihrer Vorgesetzten, des Publikums und des Gewissens genügt. Sie sind daher auch nur verbunden, der vorgesetzten Behörde, als allein competenten Richtern, von ihrem Verfahren auf Verlangen Rechenschaft zu geben, werden aber sich nie mit einer Parthey in eine Antikritik einlassen. Ihr könnet Euch aus der Prozeß-Ordnung und besonders P. I. T. 10. §. 5, 6, 10, und dem Circular vom 12ten April 1785. §. IX. nro. 4. über die Pflichten und Rechte der Instruenten, so wie über das schuldige Betragen der Parthey aufklären, und werdet Ihr auch darauf hiemit verwiesen. Wenn Ihr aber behauptet, daß insbesondere der Plan, den die Instruenten bey Einleitung Eurer Prozesse befolgt, und ihr Benehmen in der Ausführung dieses Plans, unnöthige Kosten Euch verursacht haben, die Euch ersetzt werden müßten; so habt Ihr nur das Haupterkenntniß in der Sache abzuwarten, das über die Tragung der Kosten entscheiden, und Euch belehren wird. Sonst ist Eure Eingabe zu den Acten gelegt worden, und es wird sich bey der fernern Fortsetzung der Instruction finden, ob davon bey derselben von dem Instruenten wird Gebrauch gemacht werden können, und insbesondere, ob die Beantwortung der, von dem vorigen Instruenten Euch vorgelegten Fragen genüget. Sind übrigens Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Magdeburg den 2ten Sept. 1791.

v. Tevenar.

An den Cammerherrn v. Byern zu Parchim.

Geschehen Magdeburg, den 20ten Sept. 1791.

In Sachen der Gemeinde zu Parchim contra Cammerherrn v. Byern,

den III. Reconventions-Punct, über die Holzungs-Gerechtigkeit, betreffend, mangelt es noch an einigen Erklärungen, bevor Status causae et controversiae in der Hauptsache entworfen werden kann.

In dem heutigen Termin erschienen beyde Theile und zwar Kläger durch einen Deputirten, den Cossäthen August Cabelitz in Assistentia des Just. Comm. R. Stelzer, Beklagter aber in Person.

Ad Fol. 245. acceptirt die Gemeinde den, wegen des daselbst bemerkten Facti, daß der ꝛc. Stolze seit einigen Jahren Holzgeld bezahlt habe, deferirten Eid de ignorantia. Da jedoch den Klägern hiebey vorgehalten wurde, daß wenigstens der Stolze solchen selbst de veritate ableisten müsse, bemerkten dieselben, daß bey der Zusammenkunft der Gemeinde, wo über den gegenwärtigen Prozeß Berathschlagung gehalten, und Information eingezogen worden, der Stolze ausgeblieben sey. Der Cammerherr von Byern submittiret, ob der Stolze pro jurare nolente zu achten, womit alsdann der Eid de ignorantia abseiten der übrigen Mitglieder von selbst wegfalle.

Mandat. Stelzer will allenfalls noch vor Regulierung Status causae et controv. die besondere Erklärung des Stolze über den qu. Eid beybringen, und bemerkt, wie er zu seiner Zeit die Irrelevanz des Facti überhaupt deduciren wolle.

Ad Fol. 246. und zwar ad litt. C. erklärten gegenwärtig Kl., wie ihnen nichts davon bekannt sey, daß der Hauptmann, Adam Rudolph v. Byern in der herrschaftl. Parchimschen Forst trockene Eichenstämme zu seinem Gebrauch habe roden lassen, ingleichen, daß derselbe dem verstorbenen Prediger Purgold zu Parchim schon zu damaligen Zeiten trockene Eichenstämme zum Deputatholz habe verabfolgen lassen, ihnen nichts bekannt sey, und sie den darüber deferirten Eid de ignorantia acceptirten,

falls, wie jedoch gleichfalls bestritten werde, das Factum erheblich seyn sollte.

Ad Fol. 255 v. räumten Kl. nunmehr überhaupt so viel ein, daß 2 ihrer Mitglieder, vor 1 oder 2 Jahren Holz nach Burg zum Verkauf gefahren hätten, und damit von den herrschaftl. Jägern angehalten, gepfändet, und von den herrschaftl. Gerichten gestraft worden wären.

Dergleichen sey ihnen jedoch nur namentlich von 2 Mitgliedern bekannt, nämlich

1) dem Valentin Fahrenholz einem Cossäthen, welcher Pflaumenbaum, und andere Obstbäume, nächst diesen aber 6 Stück Elsenholz auf dem Wagen geladen,
2) von dem Cossathen Christian Schmidt, welcher ausgerodetes Holz weggefahren.

Kläger berufen sich, falls Beklagter sich bey diesem Geständnisse nicht beruhigen sollte, auf die, wegen dieser Pfändung und Bestrafung verhandelten Patrimonial-Gerichts-Acten. Im übrigen aber, und falls die Behauptung des Bekl. noch auf mehrere Mitglieder gehen sollte, acceptiren sie den deferirten Eid de ignorantia.

Beklagter nimmt das Geständniß des Christian Schmidt nicht für richtig an, weil derselbe blos solches von ausgerodetem Holze einräumt. Seines Erachtens reicht der Beweis durch Eides-Delation hin, er sey jedoch bereit,

reit, wenn das Collegium die Einforderung seiner Gerichts-Acten dennoch für erheblich halte, solche verabfolgen zu lassen.

Im übrigen besteht er darauf, daß die Kläger darüber:

daß ihnen weiter keine gleiche Fälle bekannt, wo Mitglieder der Gemeinde von denen im §. 7. des Fiener-Rezesses gedachten Holzarten etwas zum Verkauf ausgefahren,

den deferirten Eid de veritate äußersten Falls aber de ignorantia ableisten.

Ad Fol. 258 v. räumen nunmehro Kläger ein:

daß sie sämmtlich Schock- und Klafterholz, welches sie 1790 in ihrem Bauer-Fiener geschlagen, verkauft haben.

Ein Theil der davon gefallenen Zacken und Abgänge sey gleichfalls verkauft, ein Theil aber sey verbrannt worden, und hiernach werde der deferirte Eid acceptiret.

Der Bekl. ist mit diesem Geständnisse zufrieden, und will, daß solches hinreichend sey, zu seiner Zeit deduciren.

Ad Fol. 266 in fine et v. werde regelmäßig das sämmtliche trockene Holz, von Zeit zu Zeit, wie solches auch in den herrschaftl. Forsten geschehe, weggefahren, wenn sich jedoch noch hie und da, ein trockener Baum an einem Ort befände, wo eben der Holzschlag hinkomme, und solcher noch nicht verkauft sey, so werde er allerdings mit in Klaftern gesetzt.

Mit dieser Maaßgabe werde der deferirte Eid acceptirt.

Der Bekl. nimmt dieses Geständniß für hinlänglich an, und will die Erheblichkeit davon zu seiner Zeit ausführen.

Ad Fol. 274.

wiederholen Kläger nochmals, wie sie die neu angeführte Behauptung wegen der Dicke der Dachstöcke, Weeden, und Bandstöcke, ingleichen, daß Weeden und Bandstöcke junge grüne Bäume wären, nicht für erheblich hielten, jedoch werde das ganze Behaupten, wie ad Fol. 274 registrirt, simpliciter eingeräumt.

Ad Fol. 278.

hält Deputatus für hinlänglich, wenn Bekl. daselbst den Kl. das grüne Holz, zu keinem andern Zweck als zur Feuerung zugestehen will.

Hiebey wiederholt Bekl. seinen in dem Pro memoria geäußerten Antrag, daß der Gerichtsamtmann Vangerow befehligt werde, die beyden ihm übergebenen und mit des Bekl. Petschaft versiegelten Stücken Holz, und zwar nunmehr auf seine Kosten zur Sache einzusenden.

Endlich verlangte Bekl. noch darüber eine Erläuterung, daß die Kl. Fol. 85 v. et Fol. 86. act. comm. des Vangerow von mehrern Holzprozessen reden, die durch §. 7. des Fiener-Rezesses verglichen seyn sollten, da doch nur durch diesen Paragraphen ein einziger Holzprozeß, welcher damals geschwebt, abgethan worden sey.

Mandatar. der Kl. ließ sich darauf dahin ein, daß nach Ausweis der Repertorien zu damaliger Zeit zwischen der Herrschaft und Gemeinde zu Parchim folgende Holzprozesse geschwebt hätten, welche nach dem Fiener-Rezeß nicht fortgesetzt, also durch selbigen verglichen worden, nämlich

1) ein in Act. P. 59. de 1772 wegen Verabfolgung des Holzes zu Hirtenhäuser und Schule.
2) in Act. P. 60. de 1773 wegen der trockenen Birken.
3) in Act. P. 61. de 1775 wegen des Zopfholzes.
4) in Act. P. 71. de 1773.
5) in Act. P. 70. de 1770 ad 1777.
6) in Act. P. 137. de 1771.

verhandelten Sachen.

Beklagter erwiederte hierauf, daß der sub nro. 4. bemerkte Prozeß allein damals noch im Gange gewesen sey, und also durch den Fiener-Rezeß habe ausgeglichen werden können, indem die sub nro. 5. bemerkte Sache kurze Zeit, die sämmtlichen übrigen aber schon längere Zeit vorher via juris abgethan worden wären.

Beyde Theile submittiren dieserhalb auf den Inhalt der Acten selbst, und besonders urgirt der Bekl., daß die Acten herbeygeschaft, und genau ausgemittelt werde:

wie durch den allegirten §. 7. des Fiener-Rezesses nur die eine sub nro. 4. bemerkte Sache habe verglichen werden können.

Es ward hierauf den Partheyen eröffnet, daß, da aus den bisherigen Verhandelungen hinlänglich zu ersehen sey, in wiefern sie beyderseits einig, oder uneinig wären; die Differenzien aber, wegen der beygebrachten Beweise, so wie die Supplirung der Beweismittel selbst hieher noch nicht gehöre, Status causae et controv. nunmehro vom Deputato werde entworfen werden.

Da dessen Anfertigung aber einige Zeit erfordere, indem Deputat. neu zur Sache komme, und viele, besonders ältere Acten nachgelesen werden müßten; so sey es zweckmäßig, daß solches von demselben in aedibus geschehe, um so mehr, als er durch den bisherigen ununterbrochenen Betrieb verschiedener anderer Parchimschen Prozesse, in seinen übrigen Geschäften in etwas zurückgekommen wäre, und daher der persönlichen Verhandelung in sofern einiger Anstand werde gegeben werden müssen.

Der

Der Entwurf des Stat. caus. et controv. solle ihnen tempestive in Abschrift zugefertigt werden, damit sie allerseits auf die weitere Einleitung der Sache vorbereitet seyn könnten.

Womit geschlossen.

Prael. ratihab. v. Byern. August Cabeliz. a. u. f. subscrib. Stelzer. v. Rohr, ausc. Reg.

v. Gräveniz.

Status causae et controversiae,

in Sachen der Gemeinde zu Parchim Kl. wider ihre Guts-Herrschaft, Cammerherrn v. Byern, Bekl.

Der Gegenstand dieser Sache ist eine Holzungs-Gerechtigkeit, welche klagende Gemeinde in den zur Parchimschen Herrschaft gehörigen Forsten, besonders dem herrschaftl. Theile des sogenannten Fieners und der Laken, behauptet.

Schon in ältern Zeiten haben über die vermeintlichen Holzungs-Befugnisse der Unterthanen zu Parchim zwischen denselben, und der Herrschaft Prozesse geschwebt, wovon, da sie über den Zusammenhang des vorliegenden Licht verbreiten, die Partheyen auch in ihren Deductionen, darauf zum Theil zurückgehen, folgende besonders anzuzeigen sind, als:

1) die Sache in Actis P. 76. de 1770 ad 1777 wegen angeblich zu viel gefällten Holzes, worin sub. publ. 10. Nov. 75. 19ten Jul. 1776. 27ten Jan. 77. Definitiven ergangen, ferner
2) in Actis P. 137. de 1771. wegen verkauften im Fiener geschlagenen Holzes.
3) in Actis P. 59. de 1772. wegen Verabfolgung des Holzes zu den Hirtenhäusern und zur Schule.
4) in Actis P. 71. de 1773. wegen des trockenen Weichholzes, worin unterm 22ten May 1775. 11ten Oct. ej. und 19ten Febr. 1776. jedoch nur in probatorio erkannt.
5) in Actis P. 60. de 1775. wegen der trockenen Birken, worin sub publ. 30ten August 73. und 26ten Aug. 74. definitive gesprochen worden,
6) in Actis P. 61. de 1775. wegen des Zopfholzes.
7) in Act. des v. Byern c. den Valentin Herwig de 1770 und 71. worin sub publ. 31ten Oct. 1771. 29ten Jan. 73. 15ten Jul. 74. definitive erkannt worden.

Die Acten sind von der Registratur aufgesucht, und nach bemerkten signaturen unter den adhibendis dieser Sache zu finden. wobey es in der Voraussetzung, daß der künftige Urtelsfasser, mit dem Inhalt der daraus allegirten judicatorum sich bekannt machen wird, für diesen Ort sein Bewenden behalten kann.

Außerdem ist zur Uebersicht der Sache noch anzumerken, daß das herrschaftl. Guth zu Parchim vom Jahr 1772 bis 1783 gerichtl., theils unter Direction der Regierung, theils von 1774 an, unter Aufsicht der Cammer administrirt worden.

Confrntr. hiebey, die dieserhalb bey der Regierung in 5 Voluminibus generalibus, und bey der Cammer in 8 dergl., verhandelte Credit und Administrationes-Acten, welche als adhibenda gleichfalls mit vorliegen, und auf deren Inhalt hin und wieder Bezug genommen wird.

Aus den letztgedachten Administrations-Acten, noch mehr aber
aus den als adhibenda mit vorliegenden 2 Volum. Cammer-Acten, die Rodung und den Verkauf des Fiener-Holzes betreffend, ingl. dem Volum. XIII. wegen Urbarmachung des Fieners de 1788, läßt sich auch von der, in dem sogenannten Fiener vorgenommenen Operation der Urbarmachung und Ausrodung so im Jahr 1778 angefangen worden, eine, für die gegenwärtige Sache hinreichende Kenntniß erwerben.

Der Fiener mit seinen Laken, welcher in den herrschaftl. und Bauer-Fiener abgetheilt wird, war ehedem in Absicht der Hütung, beyden Theilen commun, auch exercirten die Unterthanen in dem herrschaftl. Fiener Holzungs-Rechte. Das Geschäft der Aufhebung dieser Gemeinheiten nahm im Jahr 1776 den Anfang, und sub dato den 12ten März 1777 ward darüber der Vergleich, welcher unter dem Namen des Fiener-Rezesses, das Documentum ex quo der gegenwärtigen Klage ausgemacht, geschlossen.

Aus dessen §. 1. 2. sind zuförderst die Gemeinheitsrechte, welche zur Separation kommen sollten und aus dem §. 3—6 die Abfindung der Gemeinde mit 40 Hufen, nebst den Modalitäten, unter welchen solche geschah, zu ersehen, hiernächst disponirt der §. 7., wie folget:

„der zwischen der Herrschaft und Gemeinde bey Königl. Landes-Regierung wegen des trockenen Weichholzes besonders der Birken, in der Beweis-Instanz obschwebende Prozeß (nr. 4. der Eingangs angeführten) ist dadurch ebenfalls gütlich mit abgemacht, daß sich die Herrschaft erkläret, der Gemeinde in allen ihren Holzungen und Laken ohne Ausnahme zu ihrer desto gewissern Feuerung, zu lassen: alles trockene Weichholz an Birken, Elsen, Espen, auch Kienen, insofern die Kienen nicht zu Bauholz zu gebrauchen, oder nicht mit einemmale bis auf 30 Klafter an trockenem Holz geschlagen werden können, desgleichen alles übrige trockene Weichholz, ohne Ausnahme, so wie alles Zopf-, Lager- und Zackholz, nebst den trockenen Stämmen, auch alle Windbrüche, so nicht gespalten, mithin

hin nur als Knüppelholz in Klafter gesetzt werden können, und ist unter Knüppel solches Holz zu verstehen, welches im dicken Ende oder Zopfe 3 Zoll hat.

Jedoch muß das trockene Kienenholz der Gemeinde unentgeltlich angewiesen, auch sollen von derselben kein grüne Birken bey Vermeidung der in der Forstordnung bestimmten Strafe, und Erstattung des Werthes, abgehauen werden, und weil die Gemeinde befürchtet, daß wegen der, der Herrschaft bleibenden Mitnutzung der vorerwähnten Abgänge, diese ihnen solche sämmtlich vor denen Holztagen wegnehmen mögte, so soll der Gemeinde frey stehen, außer den bisher gewöhnlichen Holztagen, der Gemeinde und besonders der beyden hiesigen Krüger, zu der Zeit, wenn in denen Herrschaftlichen Forsten Holz geschlagen wird, die der Gemeinde zukommenden Abgänge sich abzuholen, welchen Tag sie wollen, nur mit dem Beding, daß sie an keinen andern Ort, als wo das Holz geschlagen wird, fahren, auch nichts anders, als die Abgänge von dem eben gefälleten Holze, wegholen dürfen, jedoch will die Herrschaft von denen Abgängen nichts verkaufen, und was in Absicht der obigen extraordinairen Holztage verglichen worden, kann denen Freyleuten nicht zu statten kommen. Wie nun auf solche Weise dieser Prozeß beendigt worden, so hat die Gemeinde solchen gegen diesen eingegangenen Vergleich fallen lassen:

Ferner heißt es:

§. 13.

Ob nun wohl nochmahlen (cfr. §. 4. in fin.) wiederholet wird, daß alles, was in vorstehenden Puncten verabredet und verglichen worden, allererst nach der bevorstehenden Urbarmachung statt habe, bis dahin aber alles in der bisherigen Verfassung bleiben müsse, so sollen doch die im §. praec. 7. der Gemeinde accordirten trocknen Birken ihr von dem Tage dieses Vergleichs an, überall zu Hauen überlassen werden.„

Die Gemeinde zu Parchim glaubt gegenwärtig in diesen, ihr auf den Herrschaftlich Fiener verschriebenen Holzungsrechten beeinträchtigt zu werden.

Auf das Andringen derselben ward daher zuförderst wegen des im Jahr 1789 gefällten Elsen- und Birkenholzes, so wie wegen der Holzbenutzung bis zum Austrage der Hauptsache überhaupt, ein Interemisticum regulirt.

vid. acta die deshalb verhandelten acta separata in 2 Volum. ad P. 12. de 1790. Fol. 112. seqq.

und über die streitig gebliebenen Puncte per sententias de publ. 23 July und 30ten Nov. 1790 rechtskräftig erkannt

act. prox. alleg. Vol. regim. Fol. 32 und 44.

Auch gehören hierher die Verfügungen in actis der Hauptsache vom 29sten May und vom 31 July 1789 Fol. 13, 46.

Hiernächst und in der Hauptsache ward von ihnen eine, auf die in dem §. 7 des Fiener Rezesses, ihnen ausgesetzte Holzarten im allgemeinen gerichtete Klage erhoben, solche jedoch hintenher durch Ergänzungen und Supplementa dergestalt modificirt, und ausgedehnt, oder wie Beklagter glaubt, mit neuen Klagen vermischt, daß die verschiedenen in Anspruch genommenen Gegenstände, genau von einander unterschieden, und einzeln durchgegangen werden müsten.

Es fordern Kläger

aus den sämmtlichen Herrschaftlichen Forstrevieren, dem Herrschaftlichen Theil des Fieners, und den Herrschaftlichen Laken, folgende Holzarten, als:

A. an trockenem Holze,

1.) alles trockene Weichholz an Birken, Espen, Elsen ꝛc. ohne Ausnahme.

2.) alle trockene Kienen, in so ferne selbige nicht zu Bauholz zu gebrauchen, und nicht auf einen oder bis auf 30 Klafter an trockenem Holze geschlagen werden können,

3.) alle trockene Stämme ohne Unterschied, ob vom weichen oder hartem Holze.
Ferner und zwar alles Knüppelholz, welches ungespalten in Klaftern gesetzt wird,

4.) alle Windbrüche, und

B.) an grünem Holze:

5.) alle Abgänge, an Zopf, Lager und Zackholz, von grünem, sowohl harten als weichem, Herrschaftlicher Seits geschlagenem Holze,
insoweit diese ad 4 und 5 genannten Holzarten am dicken Ende oder Zopfe 3 Zoll oder weniger im Durchmesser halten, auch

6.) alle junge grüne Herrschaftlicher Seits geschlagenen Bäume; wenn solche überhaupt 3 Zoll oder weniger im Durchmesser stark sind.

Diese sämmtlichen vorstehenden recensirten Holzgattungen, verlangen die Kläger,
und zwar die sub 1. 2. 3. genannten, privative mit Ausschluß, die übrigen dagegen gemeinschaftlich mit der Herrschaft.
sowohl zur Feuerung als zur sonstigen willkührlichen Verwendung zu ihrem Bedarf und Nutzen.
mit der Einschränkung, daß davon nichts verschenkt oder verkauft wird.

Sie

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1752188047/phys_0176
DFG

Sie fundiren diese Klage in Absicht aller Gegenstände, auf den Fiener Rezeß, vom 12ten März 1777. insonderheit dessen §. 7.
aus welchem sie:

a.) in Voraussetzung der eingangsgenannten, in frühern Prozessen ergangenen Iudicatorum, besonders der vom 9ten Aug. 1771, 10ten Febr. 1772, 26ten Oct. 1772, 10ten Nov. 1775, 19ten Jul. 1776, und 27sten Jun. 1779, und in Verbindung damit, daß

b.) der Beklagte eine solche Auslegung des Rezesses, ausdrücklich und stillschweigend, durch Thatsachen, bis vor wenigen Jahren anerkannt habe, als weshalb sie sich besonders auf die Geständnisse desselben in dem Protocolle vom 9ten Sept. 1785.

in actis des Landraths von Arnim den nachgesuchten Consens zum Verkauf von 500 Stück Eichen betreffend, beziehen,

die behaupteten Gerechtsame deduciren.

Von Seiten des Beklagten wird der Fiener Rezeß in qualitate producta, agnoscirt,

unter der einzigen Maaßgabe, die hier blos nachrichtlich angemerkt wird, daß, auf den Fall, die Kläger daraus ein mehreres, als er ihnen einräumt, erstreiten sollten, ihm quaevis competentia in puncto restitutionis vorbehalten bleiben.

Er setzt jedoch den Klägern zuförderst, auf den Grund dieses Rezesses selbst, und namentlich des §. 4. und 13. in Absicht der ganzen Klage, mit Ausnahme jedoch der trocknen Birken, davon §. 13 gedenkt:

exceptionem plus petitionis in tempore, dahin entgegen, daß die in gedachten Stellen der Ausübung der verschiednen Holzungsrechte, zur conditione suspensiva gemachte, völlige Rodung des Fieners zur Zeit noch nicht erfolgt sey.

Diesen Einwand hat man nach Art einer exceptio litis finitae behandelt, und separatim, mittelst Reguliрung eines besondern Status controuersiae bis zur Aufnahme der Beweismittel instruirt;

es wird daher dieses Einwandes allhier nur im Allgemeinen gedacht, und soll den Partheyen angerathen werden:

dem Ermessen, der künftigen Richter zu überlassen, ob und welche der vorgeschlagenen Beweise noch aufzunehmen sind.

Die Verhandelungen, worin dieser Einwand instruirt worden, sind Fol. 33b, 37b, 106, 109b, 140, 152, seq. 83—88, 159, 173, act. com. von Fol. 76, bis 213, act. regim., insonderheit ist status controversiae Fol. 163, seq., die Einleitung des Beweises, Fol. 174 seq., Fol. 188, seq., zu finden.

In der Hauptsache räumt der Beklagte den Klägern im allgemeinen, das ihnen im Rezeß vom 12ten März 1777 §. 7, verschriebene Holzungs-Recht, seinem ganzen Umfange nach ein, er hält aber dafür, daß ihnen darnach nur:

a.) namentlich: ad punctum 1 der Klage das trockne Weichholz, an Espen, Elsen, Birken, ad 2.) die trocknen Kiehnen mit der beygefügten Einschränkung, ad punctum 3.) die trockenen Stämme an Weichholz, ad punctum 4.) die Windbrüche, so am dicken Ende 3 Zoll, oder weniger im Ummesser haben, ad punctum 5.) das Zopf, Lager und Zackenholz,

dagegen aber keinesweges,

b.) auf die ad No. 3. geforderten trocknen Stämme vom harten Holze, und insonderheit von Eichen, am wenigsten ad punctum 6.) auf die jungen grünen Bäume ein Recht zustehet. Uebrigens muß nach seiner Meinung ad punctum 4.) das Maas der 3 Zoll nicht nach dem Durchmesser, sondern dem Ummesser gerechnet werden.

c.) fügt er den Geständnissen ad Lit a.) noch die allgemeine Maßgabe hinzu: daß falls, dem Sinne des Rezesses, wie er ihn verstehe, zuwider, von dem Maaß der 3 Zoll, welches sich allein auf die Windbrüche beziehe, eine ihm nachtheilige Ausdehnung auf andre Holzarten gemacht werden, und Klägere durch diesen Mittelbegriff etwas erstreiten sollten,

alsdenn nach eben den Grundsätzen auch zu seinem Vortheil, bey allen von ihm eingeräumten Holzarten, die Einschränkung auf 3 Zoll, im Ummesser, oder eventualiter Durchmesser, statt finden müsse.

In Absicht der Dispositiones und Theilnehmungsrechte bestreitet er:

d.) daß den Klägern auf die sub 4 et 5, und wenn wider alles Vermuthen ad 6 gegen ihn erkannt würde, auf die hierunter benannte Holzgattung ein privatives Recht zustehe, vielmehr behaupte er überall und eventualiter auch ad 3 und 6 ein gemeinschaftliches Theilnehmungsrecht.

e.) wären die Kl. in Absicht ihres Holzungsrechts lediglich auf den Feuerungs-Bedarf eingeschränkt, dergestalt, daß sie das Holz keineswegens sonst zu ihrem Nutzen verwenden könnten; dagegen sey:

f.) das Theilnehmungsrecht, welches ihm daran zustehe, uneingeschränkt, mit der einzigen Maaßgabe, daß er davon nichts verkaufen könne, insonderheit:

g.) sey er wohl befugt, dem Prediger und Cantor zu Parchen das Deputatholz draus zu verabreichen.

Es besteht also die Hauptstreitfrage, welche in gegenwärtiger Sache ausgemacht werden soll, darinn:

zu welchen Holzarten sind Kläger, mit welchem Theilnehmungsrechte, und unter welchen Einschränkungen sind sie dazu nach dem Fiener Rezeß vom 12ten März 1777 und dessen §. 7 berechtigt?

Speciatim aber kommen folgende streitige Puncte zur Entscheidung:
in Absicht der Holzgattungen:

I.

Ob beklagte Herrschaft schuldig sey, die trocknen Stämme vom harten Holze, insonderheit von Eichen, den Klägern zu überlassen, oder letzteren vielmehr nur zu den trocknen Stämmen von weichem Holze berechtigt?

II.

Ob das in dem §. 7. festgesetzte Maaß, von 3 Zoll nach dem Durchmesser oder dem Ummesser zu verstehen?

III.

Ob klagende Unterthanen auf die jungen grünen, Herrschaftlicher=Seits geschlagenen Bäume, einen Anspruch zu machen berechtigt, wenn solche überhaupt das Maaß von 3 Zoll, oder weniger, halten.

Eventualiter, wenn nach der Ausführung der Klage angenommen wird, daß das Maas von 3 Zoll nicht, wie der Beklagte glaubt, sich allein auf die Windbrüche beziehe, und Kläger durch diese Auslegung, des §. 7. eine nicht eingeräumte Holzart erstreiten sollten,

IV.

ob alsdenn die Einschränkung auf ein Maaß von 3 Zoll am dicken Ende auch bey den sämmtlichen übrigen den Klägern zukommenden Holzarten, statt finden müsse?

In Absicht der Theilnehmungs= und Dispositions=Rechte:

V.

ob der Herrschaft in Absicht aller Holzgattungen, wozu die Kläger berechtigt sind, oder eventualiter dafür erkennt werden, ein gemeinschaftliches Theilnehmungsrecht zustehe?

oder

das Recht der Kläger an den sub 1, 2, 3. recensirten, Holzarten ein privatives sey?

Bey diesem Puncte wird angemerkt, daß die untergeordnete Frage:

nach welchen Verhältnissen das gemeinschaftliche Theilnehmungsrecht zu exerciren ist?

in Gefolge der Erklärungen beyder Theile, aus der gegenwärtigen Sache, ad separatum scheint:

VI.

ob die Kläger blos zu ihrem Feuerungsbedarf zu holzen, oder solches zu ihrem sonstigen Bedarf und Nutzen, die Veräußerung ausgenommen, zu verwenden berechtiget sind?

VII.

ob dagegen das Theilnehmungsrecht der Herrschaft in Absicht der Verwendung des Holzes dergestalt uneingeschränkt ist, daß, den Verkauf allein ausgenommen, solches von ihr, nicht nur zu ihrem Bedarf, und Nutzen verbraucht, sondern auch veräusert werden, insonderheit

VIII.

dem Pastori und dem Kantor zu Parchim das Deputatholz daraus verabreicht werden kann?

wobey anzumerken, daß wegen des, diesen Deputanten bereits verabfolgten Holzes keine Erstattung gefordert wird.

Der klägerischen Deduktion, aus dem Fiener Rezeß und dessen §. 4, so wie den ad a.) allegirten ante actis et iudicatis, will der Beklagte gehörigen Orts mit mehreren begegnen.

So viel hiernächst

ad b.) die Behauptung anlangt, daß der Beklagte eine solche Auslegung des Rezesses, wie Kläger annehmen, ausdrücklich und stillschweigend, durch Thatsache, bis vor wenigen Jahren anerkannt habe, als weshalb sie sich besonders auf das Protocoll vom 9ten Sept. 1785 beziehen.

so ist diese Behauptung bey der Exceptio plus petitionis in tempore, vid. puncto controverso 19, 24 auch 18, 21, 22, 23 bereits dergestalt instruirt, daß solches allhier nur angemerkt werden darf. Insonderheit ist ad punctum 19 über die Gültigkeit des Protokolls vom 9ten Sept. 1785 verfahren, und es hängt von den künftigen Richtern ab, ob und welche der vorgeschlagenen Beweismittel aufzunehmen sind. Fol. 170. seq. Fol. 187. seq. act. reg. Fol. 106v, 167, Fol. 144. et 145, act. com.

Es wird ferner der Beklagte seine Rededuction in Absicht aller Klagepuncte, theils auf den Inhalt, des Fiener Rezesses selbst, und der gegen ihn angezogenen ante acta und iudicata selbst, theils außer diesen noch auf mehrere andere Actenstellen, Geständnisse der Gegner, in gerichtlichen Protokollen, iudicata, Vergleiche, Contracte, und Documente gründen.

Diese sind Fol. 243b, ad 1, 2, 3, 4, 5, 6, ferner Fol. 250v, sub litt. a, b, c, d, e, f, ferner Fol. 2, 8, sub num. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, vollständig recensirt, insoweit darunter acta und iudicata befindlich, oder die allegata in actis vorhanden, sind die Acten von der Registratur aufgesucht, und liegen als adhibenda bey, oder sie sind gleich den Documentis tertii, insoweit dergleichen mit darunter enthalten, in beglaubten Abschriften beygebracht; es ist darüber, besonders über die letztern zwischen beyden Theilen locis citatis ad protocollum verfahren worden, und wenn gleich hiebey einige Differenzien übrig geblieben, so muß es doch cfr. Fol. 260, in fine

dem Erachten der künftigen Richter allein überlassen werden, ob sie solchen durch die vorgeschlagenen Beweise noch näher aufzuklären erheblich finden, iuxta Fol. 265. v. sind auch noch acta ꝛc. Fahrenholz et Conf. de ao. 1771. überreicht.

Endlich hat der Beklagte für diese Deduction in Absicht der gesammten Klage noch die Behauptung zur Instruction aufgestellt:

daß die Kläger bisher einen Ueberfluß an Brennholz gehabt haben.

Die Kläger halten dafür, daß hieraus nichs folge, was auf die Sache einen rechtlichen Einfluß haben könne, eventualiter und quoad factum stellen sie den behaupteten Ueberfluß in Abrede.

Der Beklagte hat also darüber,

1.) Daß

1.) daß nicht allein in den Holzschlägen, sondern auch in den Revieren, wo Kläger das Bauholz erhalten, sehr vieles Zopf- und Zackholz liegen geblieben sey, welches sie sich zu ihrer Feuerung hätten holen können, aber nicht geholt hätten, und welches nunmehro verfault sey. Ingl.

2) welche ansehnliche Vorräthe von Brennholz, die Kl. im Febr. 90 auf ihren Höfen vorräthig gehabt.

Seine beyden Jäger Menzel und Müller, welchen die von ihnen deshalb gefertigte Specification Lit. L. Fol. 303. bey der Abhörung mit vorzulegen seyn würde,

ferner 3) daß, als im August 90 bey Gelegenheit einer Local-Commißion des Bekl. Forst besichtigt worden, daselbst vieles verfaulte Holz anzutreffen gewesen,

den damaligen Commissarium L. J. Scheffer, welchen Bekl. hierauf aufmerksam gemacht, zu Zeugen vorgeschlagen, und

4) darüber, daß verschiedene Gemeinde-Glieder von den im § 7 benannten Holzarten seit 1, 2 oder 3 Jahren etwas nach Burg verkauft, auch von dem im Jahr 90 in ihrem Bauer-Fiener geschlagenen Holze, nichts zur Feuerung, sondern solches sämmtlich auf andere Art verwendet haben, — den Eid deferirt.

Nach der Fol. 253. seqq. registrirten ad Fol. 23. vervollständigten Einlassung der Kl. sind die Angaben ad 4. theils eingeräumt, theils ist der Eid acceptirt.

Es werden allenfalls hiebey noch die wegen einer bey Gelegenheit obigen Verkaufs vorgefallenen Pfändung geführten Patrimonial-Gerichtsacten einzufordern, und demnächst wird dem Concluso Collegii überhaupt zu überlassen seyn:

Ob und welche der ad 1 — 4 vorgeschlagenen Beweiß-Mittel noch aufzunehmen sind:

Ausser diesen, die sämmtlichen streitigen Puncte überhaupt, betreffenden Unterstützungsgründen ist auch specialiter anzumerken:

ad I.)

gehören hieher ausser den oben recensirten Productis, die allegata Fol. 250 v. sub litt. a. b. c. d. e. f. und ganz besonders die Judicata vom 10ten Nov. 76. 19ten Jul. 76 u. 22ten Jun. 77. ein Vergleich vom 22ten Aug. 66. so Fol. 143. act. com. von Kl. recognoscirt worden, als aus welchen der Bekl. die Deduction: daß den Kl. an den trockenen Stämmen von Eichen und andern hartem Holze gar kein Recht zusteht, überhaupt näher führen wird.

Hiernächst richten die Kl.

1) ihre Ansprüche namentlich auf diejenigen 105 Klaftern von trockenen Eichenstämmen, welche sich bey Regulirung des Interemistici in den herrschaftl. Forstrevieren gefunden haben, consignirt und taxirt worden sind.

ad acta Interemistici Fol. 36.

und welche, als worin beyde Theile übereinkommen, von denjenigen 20 m. Eichen übrig geblieben sind, die der Beklagte,

wie acta camerae in puncto wegen nachgesuchter Erlaubniß zu Fällung der 20 m. Eichen

mit mehrern ergeben, vor 13 — 15 Jahren hat abholzen lassen.

2) Auf die trockenen Stämme von denjenigen 500 Stück Eichen, so denen Bekl. nach Ausweis der oben bereits allegirten Acten, in puncto nachgesuchten Consenses zu Schlagung von 500 Stück Eichen, besonders des Protocolls v. 9ten Nov. 85.

zu schlagen gestattet worden.

Beyde Theile sind einig, daß diese Eichen noch ganz, oder größtentheils grün auf dem Stamme stehen, und der Holzschlag erwartet wird.

Der Kl. Antrag gehet dahin, daß für den Fall, wenn nach vorgängiger Abholzung, die Stämme davon trocken geworden, ihnen solche zugesprochen werden. Fol. 144. act. com.

Es muß also das künftige Haupt-Erkenntniß bey Aburtelung dieses Streitpuncts ad I. speciatim mit

ad 1) auf diese 105 Stammklafter von Eichen,

ad 2) in eventum, daß die Abholzung der 500 Stück Eichen erfolgt,

auf die trockene Stämme davon gerichtet werden.

ad 1.)

hat der Bekl. außer demjenigen, was er dem Anspruche auf die trockenen Stämme von hartem Holze überhaupt entgegengestellt, den Kl. noch besonders den Einwand gemacht:

daß diese trockene Eichenstämme von denjenigen 20 m. St. Eichen übrig geblieben sind, welche er vor 13 — 15 Jahren schlagen lassen, an diese aber die Kl. nach dem Inhalt des Vergleichs vom 22ten Aug. 1766. sich aller Rechte begeben haben.

Die Praemissa in facto beruht auf dem Geständniß der Kl. dagegen stellen sie in Abrede:

daß aus dem Vergleich vom 12ten August 1766. eine solche Entsagung gefolgert werden könne,

welches auf eine Rechtsfrage hinausläuft.

Zur weitern Deduction dieses Puncts bezieht sich Bekl. auf die über die Abholzung dieser 20 m. Eichen verhandelten oben allegirten Acten, ingleichen einen Fol. 246 v. Fol. 30. abschriftl. beygebrachten Extract aus den von dem Sequestor Steinkopf geführten Forstregistern von 1773 — 74 und wird übrigens zur Direction des künf-

tigen Referenten bemerkt, daß die Verhandelungen über diesen Punct. Fol. 38. 91. 106. 138 b. 139. 163 v. 143. act. com. Fol. 245 v. seq. act. regim. anzutreffen sind.

ad 2)

Fundiren die Kl. sich speciatim noch auf die Erklärung des Bekl. in dem oben generaliter allegirten Protocoll vom 9ten Sept. 81. in actis des Landraths v. Arnim in puncto nachgesuchten Consenses wegen 500 Stück Eichen.

Nach Maaßgabe der beyderseitigen Aeusserungen Fol. 106 v. 107. Fol. 144. 145. act. com. und des weitern Verfahrens Fol. 256 et Fol. 269 seq. kommt es hiebey auf folgende 2 Fragen an:

a) ob und in wie weit das Protocoll vom 9ten Sept. 85 glaubwürdig ist?
b) was eventual. aus dem Inhalt desselben für die Ansprüche der Kl. auf die 500 Stämme rechtlich folget?

Der Punct ad a) ist wie bereits oben erwähnt worden, eben der, welcher bey der exceptione plus petitionis temporis sub no. 19. Vol. 24. vollständig instruirt worden; und die Frage ad b) ist lediglich juris, weshalb von beyden deducirt werden muß.

ad II.)

Die Behauptung zu rechtfertigen, daß das Maaß der 3 Zoll vom Durchmesser und keinesweges blos vom Ummesser zu verstehen sey, haben sich die Kl. noch besonders

auf das Gutachcen des Landbaumeisters Scheffer in der commissorischen Anzeige vom 29ten Nov. 1788. Fol. 7 b act. comm. in pcto. des Interemistici

berufen.

Der Bekl. bestreitet, daß die Beurtheilung der Frage, wie das Maaß der 3 Zoll zu rechnen, für Forstverständige gehöre, welchenfalls er jedoch den Kl.

das von dem Forstrath von Bornstädt eingeholte Sentiment in dem in beglaubter Abschrift Fol. 39. beygebrachten Privatschreiben

entgegensetzt.

Es ist also quaestio juris:

1) ob die Beurtheilung der Frage, wie das Maaß der 3 Zoll zu verstehen, für Forst- oder vielmehr für Sachverständige überhaupt gehöret.

Es scheint jedoch, daß per conclusum collegii hiebey noch zuförderst die monita, welche beyde Theile gegenseitig gegen die äussere Form der producirten einander widersprechenden Gutachten formiren, zu heben, und derselben Vervollständigung und eidliche Bestärkung, wenigstens von dem v. Bornstädt, zu erfordern sind.

Fol. 27 v. Fol. 35 v. Fol. 89, act. com. Fol. 265. 266. act. regim.

Nach dem Dafürhalten des Bekl. kommt es vielmehr lediglich auf den Sinn des Rezesses § 7. und wie dieser die 3 Zoll rechnet, an.

Er glaubt, daß solcher durch die Praemisse

so nicht gespalten werden kann,

seine hinlängliche Erläuterung dahin erhalte, daß diese 3 Zoll nicht vom Durchmesser, und also nur vom Ummesser zu verstehen sind, indem

2) Stücke von 3 Zoll im Durchmesser allerdings noch gespalten werden können.

Die Kl. haben dies simpliciter eingeräumt, Fol. 89. act. com. alleg. Es bedarf daher der Einsendung der, dieserhalb vom Bekl. übergebenen Probehölzer Fol. 35. Fol. 78. Fol. 166 v. act. alleg. nicht, dagegen bleibt die Rechtsfrage übrig:

was aus diesem zugestandenen dato für die Auslegung des Bekl. folget?

Von Seiten der Kl. wird die Unerheblichkeit davon deducirt, aus dem Grunde, weil nach eben der Praemisse des § 7. im Zusammenhang betrachtet, es nicht darauf ankomme, was überhaupt gespalten werden könne, sondern:

3) darauf: was sowohl überhaupt, als nach der Observanz in den Parchimschen Forsten, gespalten, und was dagegen nicht gespalten worden, sondern als Knüppelholz ungespalten in Klafter gesetzt werde.

Nach dieser aber finde das letztere bey dem Holze, so 3 Zoll oder weniger am Zopfe im Durchmesser halte, statt.

Der Bekl. widerspricht zuförderst dieser Behauptung darin, daß solche etwas relevire, indem der Sinn des § 7. lediglich an die Worte: was gespalten werden könne, gebunden sey.

Hiernächst leugnet er, in Facto, daß dergl. Holz zu Parchim durchgehends ungespalten in Klaftern gesetzt, behauptet jedoch nur, daß es bisweilen (Fol. 267.) gespalten werde.

Es ist also seine nähere Erläuterung hierüber nöthig, nach deren Maßgabe entweder für streitig, oder für eingeräumt zu achten seyn wird:

a) daß Holz von 3 Zoll oder weniger im Durchmesser zu Parchim gewöhnlich gespalten, oder aber ungespalten in Klaftern gesetzt werde.

Hiernächst frägt es sich:

b) was in jure daraus in Absicht auf den Sinn des § 7. rechtlich zu schließen ist.

ad

ad a) allegiren in casum negati die Kl.

1) die Designation des Landjäger Scheffers vom 10ten März 89. Fol. 39. 118. act. com. in puncto des Interemistici und provociren

2) auf ein gutachtliches Zeugniß der Forstverständigen ꝛc. Scheffer und Palm.

Der Bekl. hat dagegen angeführt, daß unter dem im Jahr 89 geschlagenen Holze, sich 3 zölliges Holz befände, so ungespalten in Klaftern gesetzt worden; welches von Kl. geleugnet, und worüber vom Bekl. auf Ocular-Inspection angetragen wird.

Das Verfahren muß jedoch hiebey auch noch darin supplirt werden, daß Bekl. angiebt, zum Beweise, welches Satzes, er das, seiner Behauptung im Ganzen anscheinend zuwiderlaufende Factum Fol. 266. in fin. allegirt hat,

Hierauf wird es darauf ankommen, und allenfalls per conclusum collegii zu bestimmen seyn, ob ad a, das desiderirte Gutachten einzuholen, und der Augenschein anzunehmen ist.

Endlich

4) hat der Bekl. verschiedentlich in actis die Behauptung einfließen lassen:

daß unter den Holzhauern allgemein üblich sey, bey Holzschlägen, nach dem Umklaftern oder Umspannen zu messen.

Diese Angabe ist bis jetzt noch nicht zur nähern Instruction gezogen worden, sie wird daher hiemit ex officio dazu verwiesen.

Uebrigens hat sich der Bekl. specialiter zur Deduction bey diesem Streitpunct sub II. noch auf die Producta sub b, c, d, e. Fol. 266. bezogen; die Einsendung der Probehölzer sub a. ist nach dem, was vorhin gesagt worden, überflüßig.

Die Verhandelungen über diesen Punct sind Fol. 11. 32 v. 35 v. 89 et 178. act. com. u. Fol. 265 bis 268. act. regim. zu finden.

ad III.)

Soll zuförderst nach einem unten vorkommenden monito die Fassung dieses Klagepuncts darüber supplirt, und genauer bestimmt werden:

was Kl. unter dem Maaß von 3 Zoll überhaupt, bey den jungen grünen Bäumen verstehen?

Hiernächst:

1) setzen die Kl. den Mittelbegrif, wodurch sie aus dem § 7. des Fiener-Rezesses, ihre Ansprüche, auf die jungen grünen, Herrschaftl. Seits, geschlagenen Bäume ausdehnen, so viel sich einsehen läßt, darin,

daß solche als Knüppelholz zu betrachten, welches nicht gespalten, sondern ungespalten in Klaftern gesetzt wird.

Es ist also unstreitig auszuwerfen:

a) ob junge grüne Bäume, welche das angegebene Maaß von 3 Zoll, oder weniger halten, für Knüppelholz zu achten sind.

Die Kl. berufen sich auf die wörtliche Auslegung, die sich aus § 7. hiebey selbst ergiebt, dahin, daß unter Knüppelholz alles dasjenige begriffen werde, was 3 Zoll oder weniger stark ist.

Es soll jedoch über diesen Punct, das bisherige Verfahren, noch vervollständigt werden;

b) entsteht die Rechtsfrage, worauf es vorzüglich ankömmt:

ob, angenommen, daß junge grüne Bäume, so das Maaß von 3 Zoll oder weniger halten, Knüppelholz sind, die Kl. ihre Ansprüche bis auf diese Gattung von Knüppelholz ausdehnen können?

Es behauptet der Bekl. nemlich:

daß der Zusatz in dem § 7. von dem Maaß der 3 Zoll, so wie von dem Knüppelholz überhaupt sich lediglich auf die Windbrüche beziehe.

Den künftigen Deductionen bleibt vorbehalten, diese Rechtsfrage weiter zu erörtern.

Demnächst setzt der Bekl. den Kl. noch einwendend entgegen:

2) daß, in den, in dem Pro memoria vom 6ten Jan. 1790. ad 1, 3, 5, 7, 9, 10 angegebenen Zeilen, Dachstöcke, Weeden und Bandstöcke, so aus jungen grünen Bäumen, welche 3 Zoll oder weniger im Durchmesser halten, gemacht worden, an die allda genannten Mitglieder der klagenden Gemeinde von der Herrschaft verkauft, die haselnen Bandstöcke sogar seit 50 und mehreren Jahren an solche verpachtet worden.

Hiebey ist

a) eingeräumt, daß Dachstöcke, Weeden, Bandstöcke, junge grüne Bäume sind, welche nicht über 3 Zoll im Durchmesser halten,

dagegen muß darüber:

b) ob die Angaben des Bekl. wegen des Verkaufs und der Verpachtung derselben in facto richtig sind?

noch näherer Beweiß aufgenommen werden.

Diesen will derselbe, aus den während der Administration seiner Güter gehaltenen Forstrechnungen führen, cfr. Fol. 269 v. seqq.

Es wird daher dieser Punct zur künftigen Beweises-Aufnahme verwiesen; welchem nächst in der Deducation weiter ausgeführt werden muß:

was aus diesen Thatsachen und Umständen zur Widerlegung der klägerischen Ansprüche auf die jungen grünen Bäume rechtlich folgt.

cf. Fol. 276.

Schlüßlich ist noch anzumerken: daß unter dem, bey Regulirung des Interemistici in Beschlag genommenen Holze, juxta Fol. 39. Col. 3. act. interemistici $7\frac{1}{2}$ Klafter vom Jahr 1788 und juxta Fol. 148. Col. 4. vom Jahr 89. $5\frac{1}{2}$ Klafter junge grüne Bäume von 3 Zoll gefunden worden, welche die Kl. fordern.

Die hieher gehörigen Verhandelungen sind übrigens Fol. 11 b, 12 b, 13, 108, 109, 177. act. com. Fol. 61. act. interemist. Fol. 268. act. regim. anzutreffen.

Die Frage:

ad IV.)

ist lediglich juris. Es ist dabey in facto durchaus nichts zu instruiren, sondern das weitere darüber muß in den Deductionen ausgeführt werden.

Auch ist

ad V.)

Dieser Streitpunct meistentheils Rechtsfrage, es gehört jedoch hieher:

1) in Absicht des trockenen Weichholzes, das Behaupten der Kläger:
daß sogar schon vor Errichtung des Fiener-Rezesses der Bekl. ihnen solches privative überlassen, und sich davon nichts angemaßt habe.

Abseiten des Bekl. wird dieser Angabe gänzlich widersprochen und dagegegen in contrarium behauptet:
daß denen Kl. an das trockene Weichholz in der herrschaftl. Forst kein Recht zugestanden habe, sie auch ein solches zu exerciren sich nicht beygehen lassen.

Es ist also:

a) in Facto streitig:
ob vor Errichtung des Fiener-Rezesses der Bekl. seinen klagenden Unterthanen das trockene Weichholz in der herrschaftl. Forst privative überlassen hat; oder:
denenselben daran kein Recht zugestanden, sie sich dergleichen auch nicht angemaßt haben.

b) in jure die Frage: was hierauf in Beziehung auf gegenwärtige Sache rechtlich folget?

ad a)

sind die von Seiten des Bekl. angegebene Beweißmittel Fol. 262 ad 1. 2. 3. 4. 5. 6 recensirt; die ad 1—5 benannten Documente sind schon bey andern Puncten vorgekommen; die Forstrechnungen ad b aber, müssen noch eingereicht werden.

Klägerischer Seits sind zu Zeugen vorgeschlagen:

1) der Pächter Horst.
2) der Tagelöhner Lorenz.
3) der Oberamtmann Steinkopf.

wovon Productus den letztern recusirt, jedoch muß, über die deshalb obwaltenden Gründe noch verfahren werden.
vid. Fol. 103 v. act. Com. Fol. 262. 63—64. act. regim.

2) In Absicht der trockenen Eichenstämme hat der Bekl. angeführt:

a) daß schon sein Vater, der Hauptmann Adam Rudolph v. Byern vor 35 und mehrern Jahren trockene Eichenstämme in der herrschaftl. Forst zu seinem Gebrauch habe roden lassen,

b) daß dem, nun verstorbenen, Prediger Purgold zu Parchim, schon vor 35 und mehrern Jahren von des Bekl. verstorbenen Vater trockene Eichenstämme zum Deputatholze gegeben worden.

Er hat darüber den Kl. den Eid deferirt, welchen diese, auf den Fall darauf etwas ankommen sollte, de ignorantia acceptirt haben.

Die Instruction des Beweises in facto ist hiernach für geschlossen zu achten, den künftigen Richtern aber bleibt vorbehalten, über die Erheblichkeit dieser Thatsachen in Absicht ihrer rechtlichen Folgen zu urtheilen.
vid. Fol. 246. 247. act. regim.

Die Streitpuncte

ad VI. u. VII.)

sind gleichfalls mehrentheils juris.

Es beruft sich Bekl. für die künftige Deduction auf die Fol. 243. sub 1. 2. 3. 4. 5. 6. recensirten Producta, ingl. auf acta in Sachen seiner contra Herwig, worin sub publ. 31. Octobr. 75. bey seinem Patrimonial-Gericht erkannt worden, und welche Eingangs sub nr. 6. unter den ante actis adhibendis verzeichnet sind.

Ausserdem gehören quoad factum die beyden Angaben hieher:

a) daß der Cossathe Stolze deshalb an die Herrschaft jährlich 2 Rthlr. Holzgeld erlege, weil er sich des Holzes, so den Kl. in der Herrschaftl. Forst zu holen erlaubt ist, zum Backen für den Verkauf bedienet.

b) Daß der Mitkläger Krüger Vieselstein gleichfalls jährlich 2 Rthlr. Holzgeld entrichte Fol. 5. Vol. II.

Er will auch hierüber den Beweiß durch Eides-Delation führen, worüber aber das Verfahren Fol. 24, noch durch Abforderung bestimmter Erklärungen über die Eides-Annahme vervollständigt werden muß.

Die Kl. fundiren bey diesem Streitpuncte sich lediglich auf die angegebenen allgemeinen Klagegründe Fol. 243. in fin. coll. 88. haben jedoch ausserdem

cf.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1752188047/phys_0182
DFG

cf. juxta Fol. 277 v.

über die Art der Mitnutzung bey dem grünen Holze 2 Zeugen laudirt; das thema probandum, worüber dieselben ihre Wissenschaft abgeben sollen, ist aber so unbestimmt gefaßt, daß darüber noch verfahren werden muß.

Fol. 13. 31 seq. 42. 40 v. 34 v. 104 v. 45 v. act. Com. Fol. 243. act. reg. Vol. I. Fol. 4 v. Vol. II.

ad VIII.)

Ist von Bekl. wegen der behaupteten Herrschaftl. Befugniß von demjenigen Holze, woran er mit den Kl. ein gemeinschaftl. Theilnehmungsrecht besitzet, dem Prediger und Cantor zu Parchim das Deputatholz zu verabreichen specialiter noch angeführt, und von den Kl. quoad factum eingeräumt worden:

1) daß der Prediger, so wie der Cantor zu Parchim, ein jeder die Rechte eines einzelnen Gemeinde-Mitgliedes haben, und in dieser Qualität schon an und für sich an demjenigen Holze zu ihrer Feuerung participiren, welches der klagenden Gemeinde zustehe.

Seiner eigentlichen Angabe nach soll der Prediger jura eines Ackermanns, der Cantor aber, jura eines Cossathen haben, welches die Kl. bestreiten; diese Differenz ist jedoch nach dem Erachten beyder Theile unerheblich.

2) daß die Kinder der klagenden Gemeinde-Glieder, von diesem Deputatholze qu. welches dem Prediger und Cantor zu seiner Feuerung gereicht wird, bey Gelegenheit des Schulunterrichts und der Vorbereitung zum Abendmale den Genuß mit haben.

3) Daß die Kl. selbst von demjenigen Holz, was ihnen zur Zeit aus dem herrschaftl. Holze nach Maaßgabe des § 7. eingeräumt wird, ihren Deputanten, als dem Schmidt, dem Schäfer und den übrigen Hirten, das Deputatholz verabreichen, ein gleiches auch mit von demjenigen Holze zu erwarten steht, was ihnen etwa durch diesen Prozeß zuerkannt werden möchte. Dagegen wollen die Kl. deducendo ausführen: daß es auf diese allegata überall nicht ankomme.

Es ist also bey diesem Puncte in facto nichts weiter zu instruiren, sondern er muß in Voraussetzung der angeführten allgemeinen und besondern Klagegründe als Rechtsfrage entschieden werden.

Bevor der Vortrag der Hauptsache geschlossen wird, muß noch ex officio bemerkt werden, daß besage exhibiti der Kl. Mandatarii vom 5ten Febr. 1790. in actis interem. Fol. 62.

das Maaß der 3 Zoll bey dem grünen Knüppelholze dahin ausgedehnt worden, daß solches nicht blos von dem dicken Ende, sondern vielmehr von dem dünnen Ende dergestalt zu verstehen, daß, wenn gleich der Knüppel am dicken Ende mehr, das dünne Ende aber weniger, als 3 Zoll mißt, er den Kl. gebühre.

Nach Inhalt dieses exhibiti ist auch unterm 6ten ej. die Consignation und Taxe des Holzes decretirt, conf. die Erläuterung vom 8ten März 90. Fol. 113 v. u. juxta Fol. 175. Col. 2. vorgenommen, der Bekl. hiernächst auch mit dem deshalb formirten gravamine appellationis 4. in dem Appellations-Urtel vom 5ten Nov. 1790. Fol. 75. act. reg. in pcto. interem. abgewiesen worden.

Gleichwohl läßt diese mutatio libelli Irrungen befürchten.

Es werden 2 Arten von grünem Holze als Knüppelholz, in Anspruch genommen, nemlich ad pctum 5) die Abgänge vom grünen Holze an Zopf- Lager- und Zackholz.

ad pctum 6) die jungen grünen herrschaftl. Seits geschlagenen Bäume.

Die letztern sind nach einem Maaße von 3 Zoll überhaupt, gleich anfangs, gefordert und hierauf würde daher jene Art die 3 Zoll zu messen, ihre Anwendung dergestalt finden, daß nach Maaßgabe der vor sich gegangenen Instruction entschieden werden muß, ob den Kl. daran überhaupt ein Anspruch zusteht.

Allein ad pctum 5. haben die Kl. nach Ausweisung aller Verhandelungen in actis der Hauptsache:

bey dem Zopf- Zack- und Lagerholze das Maaß der 3 Zoll nur nach dem dicken Ende berechnet.

Deputatus erachtet daher für unumgänglich nöthig, daß dieserhalb noch zwischen beyden Theilen, überhaupt auch quoad pctum 6) verfahren werde, und behält sich übrigens seine eigenen weitern Erläuterungen über diese Differenz bis dahin vor.

Endlich

IX.)

machen in gegenwärtiger Sache die Kosten einen besonders vorzutragenden Gegenstand aus.

Es müssen nemlich:

1) die Kosten, welche bey Regulirung des Interemistici aufgegangen, von denjenigen separirt werden, so
2) in der Hauptsache selbst verwendet worden.

ad 1) ist nach denen über das Interemisticum erfolgten Erkenntnissen vom 23ten Julii u. 5ten Nov. 1790. der Vorschuß dieser Kosten beyden Theilen zur Hälfte auferlegt.

Dem künftigen Haupturtel aber

die nähere Bestimmung, wer solche eigentlich zu tragen schuldig, vorbehalten worden,

wobey anzumerken, daß der Bekl. auf jeden Fall, gegen die durch die Circumduction, des den 16ten Febr. 90. in loco angestandenen Termins, zur Sortirung des Holzes, aufgelaufenen Fol. 106. act. Com. interem. liquidirten Kosten protestirt, weil die Kl. durch Verweigerung der Arbeitsleute solche veranlaßt hätten.

cf. Fol. 66. seq. act. comm.

Es gehört lediglich für die Deductionen hierunter allenfalls noch ein weiteres auszuführen.

ad 2) beschuldigt ein Theil den andern, die ungewöhnliche Weitläuftigkeit, worin die Hauptsache selbst gerathen ist, veranlaßt zu haben: diese Weitläuftigkeit ist allerdings groß, und besonders dadurch entstanden, daß die Sache durch die Hände mehrerer Instruenten hat gehen müssen.

Es leidet keinen Zweifel, daß bey Vertheilung der Kosten in dem künftigen Urtel hierauf besondere Rücksicht zu nehmen seyn wird.

Man kann sich jedoch an diesem Ort auf ein Detail der dieserhalb gegenseitig formirten obmotorum nicht einlassen, vielmehr sind folgende Anmerkungen hinreichend:

Die Kläger urgiren besonders, wie Beklagter dadurch, daß er:

a) der mündlichen Einlassung zum öftern ausgewichen und statt dessen schriftl. Eingaben produciret,
b) die allegata an Documenten und Thatsachen ohne Noth gehäuft,
c) dadurch, daß er die ersten Instruenten verbethen,

den Aufenthalt des Verfahrens bewirkt habe.

Wogegen der Bekl. mit mehrerem ausführt, daß

a) die anfängliche durchaus undeutliche und unvollständige Fassung der Klage, worauf keine bestimmte Einlassung möglich gewesen, die nachherige Verwirrung zur unvermeidlichen Folge haben müssen.

Ferner besonders in Hinsicht auf die gegenseitigen Vorwürfe ad a et c.

b) daß er zu dem Just. A. Vangerow kein Zutrauen fassen können, weil derselbe bey den mündlichen Verhandelungen und in seinen Berichten nicht kaltes Blut und Unpartheyligkeit genug gezeigt habe.

Er beschwert sich aus diesen Gründen besonders:

a) über den Vorfall Fol. 16. act. comm. Fol. 32. act. reg.
b) darüber, daß derselbe bey der Instruction im Febr. 1790 seine angezeigten und Fol. 130. durch das Attest eines Arztes vorschriftmäßig bescheinigten Krankheit ungeachtet, mit der Instruction fortgefahren sey, und statt aufzuhören,
c) in die Protocolle 131 seqq. einseitige Anzüglichkeiten aufgenommen habe, welchen allenfalls in einer Deduction oder dem Aufsatz einer Parthey nachgesehen wird, dergleichen aber in keinem richterlichen Protocoll zu dulden sind, u. s. w.
c) greift derselbe die Einleitung der Sache in term. den 6ten Jan. und 31ten März darin an, daß er, durch das erste hinterher nicht durchgesetzte Gutachten, wegen vorgängiger Instruction und rechtskräftiger Entscheidung über die Exceptio plus petitionis in tempore irre geführt worden.

Es kann keinen von beyden Theilen nachgegeben werden, über diese gegenseitigen Erläuterungen, noch irgend etwas in die Instruction zu bringen, vielmehr werden sie damit beyderseits lediglich in die Deduction gewiesen.

Schließlich merkt Deputatus an, daß er bey dem Entwurf dieses Status controversiae auf die von seinem Vorgänger gegen den Bekl. in contumaciam instruirten Sätze, überall keine Rücksicht genommen hat, theils weil die Einlassung des Bekl. nach seinem Dafürhalten sich zu Contumacien nicht qualificirt, und theils, weil es überhaupt hiezu noch nicht Zeit ist.

Magdeburg, den 4ten November 1791.

v. Grävenitz,
Deputatus.

Resolutio.

Es ist der in der Anlage entworfene Status causae et controversiae beyden Theilen abschriftl. zu communiciren, und wird terminus zur Erklärung darüber, Vervollständigung des bisherigen Verfahrens und fernern Einleitung der Beweises-Aufnahme auf den 14ten Decbr. 1791 und folgende Tage angesetzt, wozu dieselben per copiam hujus vorgeladen sind.

Magdeburg, den 12ten Nov. 1791.

ꝛc. Anzeige,

zur Sache, Gemeinde zu Parchim

contra

den Cammerherrn v. Byern,

wegen des Reconventions-Puncts III, betreffend die trockenen Stämme ꝛc.

Einem illustri Collegio wird noch erinnerlich seyn, in welcher Lage die gegenwärtige Sache sich befand, als mir die Fortsetzung der Instruction derselben übertragen ward.

Das Verfahren über die Exceptio plus petitionis temporis war bis zur etwannigen Beweises-Aufnahme für geschlossen angenommen worden; in der Hauptsache dagegen war die Vernehmung beyder Theile gegen einander nicht nur noch unbeendet, sondern die Mißverständnisse zwischen dem Deputato, dem Cammerherrn v. Byern und dem J. R. Stelzer, hatten dieses Vernehmungs-Geschäft in eine solche Weitläuftigkeit, und ich darf wohl hinzu-

hinzusetzen, Verwirrung gebracht, daß der Beschluß der Instruction zum Spruch, wenn auf dem bisherigen Wege fortgefahren würde, noch unabsehlichen Schwierigkeiten unterworfen zu seyn schien.

Nach meinem Erachten war es unumgänglich nothwendig, mit Beyseitesetzung alles weitern Details, zuförderst die Hauptstreitpuncte, wovon die Sache abhängt, zu eruiren, und das Verhältniß derselben unter einander festzustellen, damit bey Fortsetzung des Verfahrens übersehen werden könne, durch welche Mittelbegriffe die beyderseitigen weitläuftigen Allegationen von Thatsachen, Local-Umständen, ante actis, und Documenten, in die Sachen kommen, wohin sie eigentlich gehören, und wie die dabey zur Sprache gekommenen, außerordentlich vielen kleinen Differenzien subordinirt werden müssen.

Nach einem kurzen protocollarischen Verfahren schritt ich daher sogleich dazu, den Statum causae et controversiae zu entwerfen, merkte bey der Ausarbeitung desselben überall an, wo die bisherige Instruction noch durch nähere Vernehmung oder Beweis, supplirt werden mußte, und communicirte hiernächst solchen den Partheyen zeitig vor dem anberaumten Termin, um sich zu Ergänzung ihrer Erklärungen gehörig vorbereiten zu können.

Nachdem nunmehro zu den Procollen vom 14ten, 15ten, 16ten Decbr. c. den vorgefundenen Mängeln abgeholfen, auch der Bekl. mit seinen monitis und Erinnerungen gegen den Stat. contr. die jedoch größtentheils keines weitern Verfahrens bedurften, gehöret worden, haben dieselben einmüthig die Instruction bis zur Beweises-Aufnahme für geschlossen anerkannt.

Soviel diese Beweises-Aufnahme gegenwärtig anlangt, so ist solche zwar gleichfalls überall gehörig vorbereitet, allein die Erheblichkeit derselben, ist durchgehends, sowohl bey der Exceptio generalis, als in der Hauptsache, zwischen beyden Theilen dergestalt streitig, daß durch ein Conclusum Collegii überhaupt festgesetzt werden muß:

ob und welche der in Vorschlag gebrachten Beweismittel noch aufzunehmen sind? Einem illustri Collegio überreiche ich daher in der Anlage ꝛc. Acta, desgleichen,

a) den Statum controversiae,

b) die Protocolle vom 14ten, 15ten, 16ten Decbr.

zur Abfassung dieses Concluſi, welches bey vorkommenden Umständen dem 1sten Senat wird überlassen werden müssen.

Mich über die Erheblichkeit der gegenseitigen Behauptungen hier gutachtlich auszulassen, würde theils überflüßig seyn, theils in diesem Falle zu neuen Mißverständnissen Anlaß geben.

Ich schränke mich daher darauf ein, nur nachrichtlich anzumerken, bey welchen Puncten über die streitigen Beweise zu concludiren seyn wird. Dieses ist vornehmlich:

1) bey der exceptio generalis ad pta controversa nro. 1. 6. 8. 10. 17. 18. 19. 24. auch 5.

2) in der Hauptsache, und zwar bey denen generaliter angeführten Unterstützungs-Gründen, a) wegen der Differenzien, derer Fol. 31 v. in fin. gedacht wird. b) wegen der Streitpuncte Fol. 31 v. und 32. nro. 1. 2. 3. 4., ferner speciatim ad II. nro. 1. 2. nro. 4. ad V. nro. 1. litt. a. auch ad nro. 2. ad VI. VII. litt. c.

Desgleichen in Absicht des Antrages, des Bekl., Fol. 41. 42. wegen des Widerspruchs zwischen den Schefferschen Designationen nothwendig; auch ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die bey der Exceptio generalis zur Beweises-Aufnahme ausgestellte pta contr. nro. 19. 24. in der Hauptsache mehrmals wieder vorkommen, wie solches gehörigen Orts bemerkt worden.

Von den Protocollen vom 14, 15, 16 Decbr. erbitten sich die Partheyen Abschriften, deren Ausweichung sogleich per decret zu verwenden ist.

Uebrigens dringen dieselben auf möglichste Beschleunigung dieses veralteten Prozesses, daher ich anheim stelle, bey Vorlegung der Acten deshalb das Nöthige äußerlich zu bemerken.

Magdeburg, den 24ten Decbr. 1791.

v. Grävenitz,
Deputatus.

Decret.

Sollen nunmehro Acta sofort beym 1 Senat vorgelegt werden, um über diejenigen Thatsachen, welche annoch durch Beweis-Aufnahme aufzuklären, relevirt, ein Conclusum zu fassen, und diese Aufnahme zu verfügen.

Magdeburg, den 30ten Decbr. 1791.

Actum Magdeburg, den 14ten Decbr. 1791.

Nachdem heut, in nebenrubrizirter Sache, beyden Theilen dem Cammerherrn v. Byern in Person, und dem Deputirten der Gemeinde in assistentia des J. R. Stelzer, der Entwurf des Status controversiae vorgelegt worden, fand Deputatus am zweckmäßigsten, vor Aufnahme der etwannigen monitorum dagegen zuförderst die darin angemerkten Mängel der bisherigen Instruction nach Anleitung desselben zu rectificiren, und die letztere hierdurch zu ergänzen.

ad Ptm. II.

nro. 3. litt. a. räumt der Bekl. ein, daß Holz von drey Zoll oder weniger im Durchmesser zu Parchim gewöhnlich ungespalten in Klaftern gesetzt werde,

Die desiderirte nähere Erläuterung gab derselbe dahin, daß zwar auch Holz von 3 Zoll im Durchmesser bisweilen gespalten werde, solches aber, wie schon gesagt, nicht als die Regel zu beobachten sey, vielmehr gewöhnlich von 3, 4, 5, 6, bis 12 Zoll ungespalten in Klaftern gesetzt werde, 1) um Hauerlohn, und 2) die bey dergleichen Holzschlägen so kostbare Zeit zu ersparen.

Er wiederhole jedoch seine bey diesem Puncte besonders sub nro. 1. ins Licht gesetzte Behauptung, daß die Sache, wegen des Maaßes von 3 Zoll, lediglich aus dem Sinne des Rezesses von 12ten März 1777. §. 7. und keinesweges in Hinsicht auf Observanz und dergleichen entschieden werden müsse.

Die Ursach, warum Bekl. das Fol. 266. gedachte Factum angeführet, sey gewesen, die Behauptung der Kl. daß dergleichen Holz niemals gespalten in Klaftern gesetzt würde, zu widerlegen, und hierdurch zu beweisen, daß dergleichen Holz gespalten werden könne.

Nach dem Erachten des Deputati ist nunmehr ad nro. 3. das Verfahren geendigt, worin beyde Theile auch übereinstimmen, und ihm beypflichten.

ad nro. 4.

blieb zuförderst der Bekl. bey dieser seiner Angabe mit dem Hinzufügen: daß die Holzhauer sich dabey durchaus keines Zollstockes bedienen, cf. Fol. 109 v.

Der einzige Fall, da von einem solchen Zollstocke Gebrauch gemacht werde, trete bey dem Schiffbauholz ein, als welches nach den Zollen im Gevierte berechnet und bezahlet werde.

Die Kläger räumen hierauf ein: welchergestalt die Holzhauer gewöhnlich keinen Zollstock führen; sie bestreiten aber, daß ihre Maaßbestimmung nach dem Umklastern oder Umspannen erfolge, und also dabey auf dem Ummesser Rücksicht genommen werde.

Vielmehr schätzten selbige die Stärke des Holzes immer nach dem Durchmesser, wobey ihnen jedoch ihre vieljährige Erfahrung dergestalt zu Hülfe komme, daß der bloße Augenschein für sie hinreiche.

Beyde Theile bleiben bey ihren Erklärungen, und da der Bekl. den Kl. über den ganzen Inhalt seiner Behauptung bereits in ante actis den Eid deferirt hat; so nehmen die Kl. diesen Eid.

so weit er nach ihrer vorstehenden Einlassung nicht für überflüßig, oder für rechtlich unerheblich geachtet wird,

an, sie könnten solchen jedoch blos de ignorantia ableisten.

Es ward zwar den Partheyen der Vorschlag gemacht; den Beweis durch Abhörung, alter und erfahrner Holzhauer in Parchim oder dortiger Gegend, zu führen, indem der Weg der Eides-Delation weniger zweckmäßig zu seyn schiene;

Allein der Bekl. bemerkte, wie er sich, wenn es zur Eides-Ableistung käme, vorbehielte, diejenigen unter den Kl. welche aus dem Holzhauen ein Gewerbe machen, und selbst verschiedentlich bey Bekl. gearbeitet, namhaft zu machen.

Die Instruction ist daher bey diesem Puncte für nro. 4. nunmehro für geschlossen zu achten, womit beyde einig sind.

ad III.

declarirten zuförderst die Kläger:

wie sie bey Berechnung des Maaßes von 3 Zoll in Absicht der jungen grünen Bäume, keinen Unterschied zwischen diesen und dem Zopf-, Zack-, Lager- und andern Knüppelholz machen,

sondern diejenigen jungen grünen herrschaftlicher Seits geschlagenen Bäume forderten,

welche am dicken Ende 3 Zoll, oder weniger im Durchmesser halten.

Der Bekl. bemerkte, wie er die Meinung der Kl. hierunter niemals anders verstanden habe.

Solchem nach ist dieses monitum des Deputati, für ein, demselben allein, aus der ängstlichen und undeutlichen Fassung der vorhergehenden Verhandlungen erwachsenes und nunmehro gehobenes Mißverständniß zu achten.

ad nro. 1. soll nach der Anweisung des Deputati das bisherige Verfahren, besonders ad litt. a. vervollständigt werden.

Die Kl. erläuterten, jedoch gegenwärtig ihre Intention bey diesem Klagepuncte überhaupt dergestalt, daß die Lage der Sache dadurch in etwas verändert wird.

Sie declariren nämlich:

wie sie bey dem Anspruche auf das junge grüne Holz, den Mittelbegriff, wodurch sie solchen zu rechtfertigen gedächten, nicht sowohl in der Qualität als Knüppelholz, als vielmehr darin setzten:

daß die jungen grünen Bäume, das Maaß von 3 Zoll oder weniger am dicken Ende hielten,

indem nach ihrem Erachten durch den §. 7. des Fiener-Rezesses ihnen alles und jedes Holz, ohne Unterschied, ob solches z. E. Windbrüche, oder wie hier, junge grüne Bäume wären, verschrieben worden,

wenn solches 3 Zoll oder weniger am dicken Ende stark sey.

Diesem zu Folge, ward statt der in dem Entwurf des Status controversiae sub a et b ausgesetzten Fragen, mit Zuziehung beyder Theile, die Rechtsfrage, worauf es allhier ad 1) ankommt, dahin gefaßt, daß nehmlich entschieden werden müßte:

ob der Zusatz von dem Maaß der 3 Zoll in dem §. 7. des Fiener-Rezesses vom 12ten März 1777 sich lediglich

diglich auf die Windbrüche beziehe, wie der Bekl. glaubt, oder außer den Windbrüchen noch auf die jungen grünen Bäume (als einer im Rezeß nicht benannten Holzart) ausgedehnt werden könne.

Beyde Theile behalten sich in Absicht dieser Rechtsfrage ihre Deductiones vor.

ad nro. 2. ward nach dem übereinstimmenden Bemerken beyder Theile, der in den Entwurf hiebey eingeflossene Irrthum berichtigt:

daß nämlich zwar Weeden und Bandstöcke, keinesweges aber Dachstöcke junge grüne Bäume wären, als welche vielmehr von Zacken gemacht würden.

Da die Partheyen darüber einig sind, so hat es dabey sein Bewenden, und rectificirt sich das Geständniß der Kläg. ad litt. a. hieraus von selbst.

Die Aufnahme des Beweises ad litt. a. ist gleichfalls schon für vollführt zu achten, indem die Forstrechnungen bereits Fol. 305., die Vormundschaftsrechnungen, worauf sich der Bekl. außerdem noch beruft, Fol. 309 seqq. beygebracht sind.

ad V.

ad litt. a. recusirt der Bekl. den Steinkopf aus den schon oft angegebenen und zur Sprache gekommenen Gründen, daß er nämlich mit demselben durch 10jährige Prozesse in Feindseligkeiten gerathen sey, welche Animositäten befürchten ließen.

Producenten submittiren auf das Ermessen des Collegii,

ad VI. VII.

und zwar litt. a.) räumt der Stolze ein, daß er für das Backen zum Verkauf, Holzgeld, jedoch nur 1 Rthlr. an die Herrschaft entrichte.

Der Bekl. giebt zu, daß das Holzgeld sich nur auf 1 Rthlr. belaufen könne, worauf überhaupt nichts ankäme,

ad litt. b. supplirt Bekl. seine Angabe zuförderst dahin,

daß der Krüger Bieselstein diese 2 Rthlr. für das Branntweinbrennen zum Verschank entrichte.

Die Kläger räumen ein, daß der ꝛc. Bieselstein 2 Rthlr. Geld jährlich an die Herrschaft zahle; welches jedoch nicht sowohl wegen des Branntweinbrennens, als vielmehr dafür geschehe:

daß er einen Holztag mehr als die übrigen Gemeinde-Glieder habe.

Die Partheyen sind darüber einig, daß es auf diese Differenz nicht ankomme; sondern behalten sich das weitere zur Deduction vor.

Prael. ratihab. v. Byern. subscrib. Stelzer.

v. Gräveniz. a. u. f.

in fidem Lau ausc. Reg.

Continuatum den 15ten ej.

Da jedoch nach dem Erachten des Deputati auf den letztvorgekommenen Umstand:

wofür der Bieselstein die 2 Rthlr. Holzgeld entrichtet, von den künftigen Richtern einige Rücksicht genommen werden könnte, so wurden partes aufgefordert, die Beweisesmittel, wenigstens anzugeben.

Bekl. will ex actis saepe allegatis ad causam seine contra Herwig den verlangten Beweis deducendo führen, indem seine Angabe aus diesen Acten sich zur Gnüge verificirte.

Der J. R. Stelzer hält gleichfalls dafür, daß aus diesen Acten die Entscheidung der Differenz zu entnehmen steht, und behält sich daher gleichfalls das weitere zur Deduction vor.

Soviel endlich bey diesem Puncte, der von Kl. in Vorschlag gebrachten Zeugenbeweis betrifft; so declariren die Kl. wie sie denselben nicht fallen lassen könnten, vielmehr über die thesin probandam:

daß klagende Gemeinde, das, aus den herrschaftlichen Forsten geholte grüne Holz, an Zopf, Zacken und Lager-Holz und junge grüne Bäume, außer der Feuerung, auch noch sonst zu ihrem häußlichen Bedarf und Nutzen als, z. B. zu Bohnen-Stielen, Erbsstielen, Hopfenstangen, Zäunen, u. s. w. seit 30, 40 und mehrern Jahren gebraucht, und verwendet hätten (den Verkauf und die Verschenkung ausgenommen.)

Die laudirten Zeugen

1) Krell zu Drezel,
2) Mathias zu Gladau

abzuhören bäten.

Productus erklärt: wenn der Richter diesen Zeugen-Beweiß, wie er nicht glaube, erheblich halte, lasse er sich die Abhörung derselben salvis exceptionibus, und mit der Maaßgabe gefallen, daß dieselben auch noch darauf aufmerksam gemacht, und mit befragt würden:

ob die Herrschaft gewußt habe, und wissen können, daß das etwa geholte Holz dieser Art, aus ihren, oder aber aus den Gemeinde-Holzungen geholt worden.

Productus bezieht sich übrigens nochmals auf die bey diesem Puncte allegirten Acten und Documente, zur Deduction.

Die Kl. haben dawider nichts einzuwenden, daß das Zeugen-Verhör mit auf die von Bekl. bemerklich gemachten Umstände gerichtet werde.

Beyde Theile nehmen nunmehr das Verfahren bey diesem Puncte bis zur etwannigen Beweises-Aufnahme für geschlossen an.

Anlangend endlich die Erläuterung, welche Deputatus zum Schluß bey dem Vortrage der Hauptsache wegen der anscheinenden matatio libelli

in Absicht des Maaßes von 3 Zoll

erfordert hat;

so geben die Kl. gedachte nähere Erläuterung dahin ab.

Zuförderst in Absicht des Maaßes von 3 Zoll überhaupt, nähmen sie auf dasjenige Bezug, womit sie bey dem III. Streitpuncte, das Misverständniß des Deputati gehoben hätten;

Hiernächst sey bey dem grünen Zopf-, Zack- und Lagerholze eben so wie bey den jungen grünen Bäumen, ihre Intention unverändert dahin gerichtet:

daß sie solches forderten, wann und in soweit solches das Maaß von 3 Zoll oder weniger halte.

Bey der Consignation und Taxe des Holzes im März 1790, habe sich gefunden, daß unter dem von Bekl. gefällten jungen grünen Bäumen, und Zopf-, Zacken- und Lagerholze, verschiedenes Holz befindlich,

so zwar am dicken Ende, wo es abgeschlagen worden, etwas mehr als 3 Zoll, weiter hin aber, das Maaß von 3 Zoll oder weniger halte.

Von jedem dieser einzelnen Holzstöcke stehe ihnen der Theil zu, der das Maaß von 3 Zoll halte, und mithin das gesammte Holz,

soweit es das Maaß von 3 Zoll, oder weniger habe, auf die übrigbleibenden dickern Enden, welche das Maaß von 3 Zoll übersteigen, maßten sie sich kein Recht an.

Dagegen nähmen sie auf den Grund ihrer

auf das grüne Holz, so weit es das Maaß von 3 Zoll oder weniger halte, im allgemeinen

gerichteten Klage,

unter denjenigen Fol. 118. Col. 2. sortirten 60 Klaftern von solchem Holze, so zwar am dicken Ende 3 Zoll und etwas mehr, weiterhin aber 3 Zoll und etwas weniger im Maaße halte,

dasjenige in Anspruch, was davon nur das letztgedachte Maaß halte,

der Theil davon im Gegentheil, der dieses Maaß übersteige, verbliebe dem Beklagten.

Nach dem Erachten der Kl. sey dieser besondere Anspruch blos eine Anwendung ihrer Klage, im allgemeinen, auf den Fall des damaligen Holzschlages.

Sie hätten daher zur Unterstützung desselben nichts specielles anzuführen, sondern es werde von ihnen lediglich zur Deduction submittirt.

Der Bekl. wiederholt nochmals, daß er diesem Anspruch der Kläger, nach Maaßgabe seiner Einlassung in der Hauptsache überhaupt widerspreche, und erwarten wolle, womit die Kläger solchen in futura deductione coloriren würden, da er denn demselben gehörig zu begegnen wissen werde.

Hiernächst überreichte er eine Designation des Landjäger Scheffers vom 11ten März 1790, welche derselbe ihm zugestellt habe, so von der sub eodem dato, ad acta überreichten Fol. 118. wesentlich abweiche, und besonders:

theils bey der 2ten Colonne zu seinem Nachtheile abgeändert worden sey, indem in der ad acta judicii gekommenen, das Holz in dieser Colonne rubricirt werde:

„Ungespalten Holz, so an dem einen und dicken Ende mehr als 3 Zoll im Durchmesser enthalten, weiterhin nach dem dünnen Ende zu, das Maaß von 3 Zoll im Durchmesser und darunter hat;

in der seinigen dagegen:

„Klaftern, so am dünnen Ende 3 Zoll, und am dicken Ende 4 Zoll im Durchmesser gehalten.

Dieser Unterschied sey um so auffallender, da der ꝛc. Scheffer ihm täglich den 8ten, 9ten, 10ten März von dem jedesmaligen Befunde Nachweisungen habe zukommen lassen,

so gleichfalls abschriftlich überreicht würden;

und welche, mit der obigen General-Designation, die er ihm, Bekl. ausgericht, und also keinesweges mit der ad acta gekommenen, stimmen.

Es falle in die Augen, wie wesentlich sich die, in der, ad acta judicii gekommenen Designation, gemachte Abänderung, sey, indem von solchem Holze,

so am dünnen Ende 3 Zoll, und am dicken Ende 4 Zoll hält

den Klägern nach ihren eigenen Angaben nichts zukommen würde.

Beklagter trage daher,

auf eine umständliche und strenge Untersuchung, wegen dieses Widerspruchs zwischen den beyden Designationen an.

Womit das Verfahren, Behufs der Vervollständigung der bisherigen Instruction geschlossen worden.

Prael. ratih. subscrib.
v. Byern. Stelzer. in fidem
v. Grävenitz. Lau,
Deputatus. aufc. Reg.

Gesche-

Geschehen Magdeburg den 16ten Dec. 1791.

Nachdem nunmehro zu dem Protokoll von 14ten 15ten a. c. status causae et controv. dergestalt vervollständiget worden, daß daraus eine allgemeine Uebersicht der Sache, worüber beyde Theile einig sind, und welche Puncte annoch theils durch Beweise aufgeklärt, theils lediglich als Rechtsfragen entschieden werden müssen, erwächst; so wurde heute dieser status controv. beyden Theilen zur Erklärung vorgelegt, um insofern sie hie und da noch einige Berichtigungen anzubringen oder etwas hinzuzufügen hätten, solches, ehe acta dem Collegio überreicht würden, anzuzeigen.

Es ward derselbe zuförderst mit dem J. R. Stelzer als mandatario der Kläger durchgegangen, und es fand sich, daß die monita, welche er dagegen zu machen hatte, entweder durch bloße Irrthümer in der fehlerhaften Canzleyabschrift veranlaßt, oder durch die Verhandlungen zu den Protokollen vom 14ten et 15ten a. c. bereits gehoben worden; dergestalt, daß also klägerischer Seits die Instruction der Sache, bis zur Aufnahme, der Beweißmittel, nach ihren Anträgen für geschlossen anerkennt wurde.

Sie wollen erwarten:

daß acta nunmehro dem Collegio zur Abfassung des concluſi, wie, sowohl bey der exceptio generalis, als auch in der Hauptsache der Beweiß einzuleiten, und aufzunehmen sey, vorgelegt werden,

bemerken auch: daß sie auf die möglichste Beschleunigung dieses concluſi antragen müßten, damit die veraltete Sache einmal zu Ende komme.

Nachdem hierauf auch mit dem von Byern der status controv. durchgegangen worden; so erklärte er, wie er bis auf die nachfolgenden monita solchen gleichfalls für actenmäßig anerkenne, und der Aufnahme der Beweise nach seinem Antrage entgegen sähe.

Unter diesen Erinnerungen, welche er sich vorbehalte, bestehe das:

1.) welches er vorzüglich negiren müsse, darin: daß die iuxta Fol. 24. vol. huj. zur Sprache gekommene Streitfrage:

welche von den vor dem Fiener Rezeß vom 12ten März 1787 zwischen ihm und seinen Unterthanen anhängig gewesenen Holzungs-Prozessen, durch diesen Rezeß verglichen worden.

nicht aufgenommen und erörtert worden.

Da der Fiener Rezeß das documentum ex quo der Klage sey, und die künftige Entscheidung vorzüglich auf eine rechtliche Auslegung dieses Rezesses und besonders des §. 7. beruhe; so schiene es ihm von dem größten Einfluß auf die Sache, und sehr wichtig zu seyn, daß, als worauf er hiermit ausdrücklich auch antrage, noch genau ausgemittelt werde:

ob außer dem in actis P. 71, de 1773 verhandelten Prozesse (not. 4. der Eingang des stat. controv. rezensirten) Prozesse noch, wie die Kläger vermeinen, mehrere hätten verglichen werden sollen, und verglichen worden wären.

Da der Beklagte zugleich es nicht allein auf das Ermessen des Richters und eine Submission darauf ankommen lassen, sondern die Sache dazu durch ein protokollarisches Verfahren vorbereitet wissen wollte; so wurden die Fol. 21, ad not. 1 bis 6 allegirten Acten von der Registratur eingefordert, und beyden Theilen ein protokollarisches Verfahren, zuförderst darüber:

welche von diesen Prozessen von dem 12ten März 1777 durch Erkenntnisse oder Decrete schon abgethan gewesen, oder auch schon verglichen gewesen

eröfnet, welchem nächst das weitere in der Deduction würde ausgeführt werden können.

Beyde Theile sind darin einig, daß der obengedachte Weichholz-Proceß not. 4. zur Zeit, da der Fiener Rezeß abgeschlossen worden, noch nicht definitive abgethan gewesen, sondern erst durch den Rezeß selbst abgethan worden.

Hiernächst machte Deputatus denen Partheyen aus dem Entwurf des stat. controv. bemerklich: daß er die Streitfrage: ob außer diesen keine mehrere Prozesse zur Zeit des Fiener Rezesses geschwebt hätten, implicite durch die in die prämittirte Geschichts-Erzählung aufgenommene Recension, der in den übrigen Prozessen ergangenen Definitionen erörtert habe. Denn es sey daselbst bemerkt, daß:

ad 2.) in der Sache P. 60. de 1775. wegen der trocknen Birken, (not. 5. der obigen Rezension) sub publicato den 30sten August 1773, et 26sten August 1774 definitive gesprochen worden.

ad 5.) die Sache P. 76, de 1770 ad 1777, (not. 1. der obigen Rezension) durch die Definition vom 10ten Nov. 1775, 19ten July 1776, und 27ten Januar 1777 abgethan gewesen.

Der Justizrath Stelzer unterbrach hierbey das weitere Verfahren, durch die Anzeige, wie er sich eben gegenwärtig überzeuge, daß die Behauptung des Beklagten:

daß außer dem sub not. 4. bemerkten Prozesse, zur Zeit des Fiener Rezesses kein weiterer geschwebt habe, welcher nicht schon rechtskräftig abgethan gewesen,

gegründet sey.

Er nehme daher seine anfänglich entgegen gesetzte Angabe zurück, womit denn dieser Punct zur Zufriedenheit des Beklagten abgethan wurde.

Die übrigen monita des Beklagten bestanden darin:

Bey der prämittirten Geschichts-Erzählung sey Fol. 28 v. lin. 19 bey dem paſſu

in Absicht der Hütung beyder Theile commun.

zur Verhütung alles Mißverständnisses noch hinzuzufügen,

exclusive der Schaafe der Gemeinde.

Ferner ad lin. 22 ibid. habe das Separations-Geschäft im Jahr 1776 keinesweges den Anfang genommen; sondern sey am Tage des abgeschlossenen Fiener Rezesses selbst den 12ten März 1777 angefangen, und auch beendigt worden. Die Kläger lassen dieses auf sich beruhen, und Deputat. bemerkt nur zu seiner Rechtfertigung, daß er in alten ante actis eine Vorstellung der Gemeinde vom Jahr 1776 gefunden, worin eine Separation erwähnt werde, dies habe ihn irre geführt.

3.) Hebe sich der in der Canzley-Abschrift eingeschlichene Schreibfehler, daß verschiedentlich statt den 12ten März 1777 des Fiener Rezesses cum dato den 12ten May 1777 aufgeführt werde, von selbst.

4.) Glaube er, daß die denen Klägern entgegensetzte exceptio generalis nicht sowohl exceptio plus petitionis in tempore als exceptio litis finitae genannt werden könnte.

Auf die Gegenbemerkung des Deputati: daß dieser Einwand im Grunde vielmehr als eine exceptio litis nondum natae angesehen werden müsse, submittirte er mit dem Beyfügen ad acta, daß sowohl der Decernent als Instruent solche Exceptiones litis finitae bisher genannt hätten.

Uebrigens hatte in Absicht dieser Exception Beklagter in dem exhibito de praes. hodiern. ad 3. seine Anträge nochmahls recapitulirt, und er hielt es für hinreichend, daß allhier blos darauf Bezug genommen werde.

5.) Würde wohl bey dem Fol. 30, ad c. befindlichen Worten

„bey allen von ihm eingeräumten“

noch zuzusetzen seyn

und von Klägern erstrittenen

ingleichen ibid. ad d. ad verba

daß denen Klägern auf die sub„ nach 1 und 2,

endlich ibid. ad e, ad verba:

Feuerungsbedarf, nach dem Prädicat häuslichen.

6.) ad punctum controv. I. und zwar ad 1.) macht Beklagter aufmerksam, daß außer den 105 Klaftern noch von dem Holzschlag der 20000 Eichen mehrere andere trockene Stämme übrig geblieben, so die Kläger mit foderten; auf diese werde also die Frage, über die rechtliche Wirkung des Vergleichs vom 22ten Aug. 1766 mit anzuwenden seyn.

7.) Bey der Fassung des VII. Streitpunctes macht Beklagter bemerklich, wie er nochmahls wiederhohle, daß er in Absicht der Verwenduug des Holzes allein, darin eingeschränkt sey:

nichts zu verkaufen.

Auf die übrigen Distinctiones lasse er sich weiter nicht ein.

Er glaube auch, daß bey der Fassung des VI. Streitpuncts statt „Holzens,“ Holzarten zu verwenden präciser gesagt werden könnte.

8.) ad Fol. 31b. lin. 41 bemerkte er: wie er nicht sowohl einen Ueberfluß an Brennholz, als vielmehr so viel behaupte; daß Kläger in den Jahren 1788, 1789 und 1790 das benöthigte Brennholz gehabt haben.

Diese Behauptung beziehe sich auf judicata, und besonders auf die von Klägern in gedachten Jahren in Beschlag genommenen Eichenstamm-Klaftern; und Klaftern von weichem Holze. In Absicht dieser sämmtlichen Klaftern, folgt aus dem vorstehende facto, daß, gesetzt den Klägern stünde an der Gattung Holz, welche in diesen Klaftern befindlich ist, ein Recht zu, mithin an denen Klaftern selbst, dieses Recht an die qu. Klafter dennoch aufhören würde, wenn Kläger in gedachten Jahren das benöthigte Brennholz gehabt, als welches

noch besonders unter die streitigen Puncte zu bemerken sey.

9.) ad II.) Habe er in dem überreichten exhibito sub no. 10 noch verschiedene Erläuterungen gegeben, worauf er sich hier beziehe mit den Antrage:

die oft genannten Probehölzer demungeachtet einzufodern.

Das übrige bey diesem Puncte ist schon ad protocollum vom 14ten vorgekommen.

10.) Halte er, um den künftigen Richtern seine Intension recht anschaulich zu machen, fur dienlich, daß ad Fol 34. lin. 10 nochmahls hinzugefügt werde, eventualiter sich auf alle im § 7 des Fiener Rezesses gedachte, und denen Windbrüchen darin vorstehende Holzarten, beziehen müsse, niemals aber auf darin nicht gedachte Holzarten ausgedehnt werden könnte.

11.) Würde wohl ad IV. statt der Worte „bey denen sämmtlichen übrigen, denen Klägern zukommenden Holzarten“ zu setzen seyn „bey denen sämmtlichen in lite befangenen Holzarten.

12.) Ueberließ er der Beurtheilung des Deputati, daß bey demjenigen, was ad V. als noch streitig aufgeführt worden, blos um mehrerer Deutlichkeit willen statt des Wortes „denenselben“ diesen Unterthanen, gesetzt werde.

Ferner ad punctum V. not. 1. behaupte er noch:

a.) daß Kläger in dem § 7 des Fiener Rezesses verglichnen Prozesse (nöt. 4.) auf die Einräumung der privativen Nutzung des trocknen Weichholzes in des Beklagten Forst, nicht geklagt, vielmehr das Gegentheil zugestanden haben.

b.) Daß Kläger in diesem Prozesse eben so wenig, wegen Verabfolgung der qu. jungen grünen Bäume überhaupt, wegen des grünen Holzes, ingleichen, wegen der trockenen Stämme von hartem Holze, insonderheit von Eichen, geklagt haben.

Beyde Behauptungen liefen auf Rechtsfragen hinaus, die ex ante actis zu entscheiden, und in Deductione weiter zu ventiliren wären.

Schließ-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1752188047/phys_0190
DFG

Schließlich überreichte Beklagter noch ein Licitations-Protocoll von 6ten Aug. 1779 in Abschrift, mit dem Bemerken: daß das Original in actis de 1789 wegen des für 300 Rthlr. an den K. R. v. Fischer verkauften Holzes von den gegenwärtigen Klägern selbst übergeben worden, um davon bey der Deduction den nöthigen Gebrauch zu machen.

Beklagter nimmt nunmehro gleichfalls die Instruction bis zur Aufnahme der Beweise für geschlossen an, und siehet der Abfassung des Concluſi, wegen der Einleitung der letztern entgegen; bittet auch gleichfalls um die möglichste Beschleunigung dieses veralteten Prozesses.

Praelect. ratih. subscr.
a. u. s.

v. Byern
v. Gravenitz
Deputatus Collegii

Lau.
ausc. reg.

Klage der Gemeinde, in dem 7ten §. des Fiener Rezesses vom 12ten März 1777 verglichenen Prozeß.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Nachdem der Cammerherr von Byern das Eichen- und Kiehnenholz dergestalt ausgehauen und verwüstet, wie wir in actis in pcto. des Holzschlagens bewiesen, daß wir unser nothdürftiges Brennholz an Bruch und Lagerholz davon nicht mehr nehmen können; so haben wir uns genöthigt gesehen, uns hauptsächlich an das Weichholz zu halten, und davon unser benöthigtes Brennholz zu nehmen. Es hat aber der Cammerherr von Byern sich einfallen lassen, uns die Abholzung abgetrockneter Stämme, von Elsen, Birken, und Kiehnen, und dergleichen Weichholz zu verbiethen, ja sogar deshalb einige aus der Gemeinde bestrafen zu wollen. Wann aber uns in unsern Kauf- und Annahmebriefen, welche sämmtlich in actis in pcto. des Holzschlagens abschriftlich befindlich, mittelst welchen wir unsere Güter und Gerechtsame acquiriret, ausdrücklich das freye Brennholz aus hiesigen Gehölzen stipulirt ist, wir diese Gerechtsame versteuren, dabey aber nicht bestimmt ist, welche Art von Holz wir zu unsern benöthigten freyen Brennholz nehmen und haben sollen, mithin uns freystehen muß, jede Art Holz zu unserm Gebrauch zu nehmen, und denn wir insbesondere in der possessione vel quasi von 1, 2, 3, 5, 10, 20, 30, und mehreren Jahren uns befinden, besonders die trockenen Stämme des Weichholzes, als Espen, Ellern, Birken, Kiehnen, und dergleichen in den hiesigen Gehölzen abzuhauen, und solches zu unserer Feuerung vorzüglich zu verwenden; so ist es Abseiten des Cammerherrn von Byern eine unerlaubte Einschränkung dieser unserer Gerechtsame, wenn derselbe uns die Abhauung dieser trockenen Stämme verbiethen, und sich solche zueignen will, zumal da er durch seine Holz-Devastationen des Eichen- und Kiehnenholzes das Brennholz für uns außer den trockenen Stämmen qu. fast gänzlich entzogen. Wenn wir nun in dem unbestimmten Genuß unseres Brennholzes aus hiesigen Forsten, und in dem Besitz, dieser unserer Gerechtsame geschützt werden müssen, der Cammerherr von Byern aber uns durch eine unerlaubte und unerwiesene Einschränkung derselben, solche per iudicatum zu entziehen intendiret; so sehen wir uns gemüßiget, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst zu bitten:

dem Cammerherrn von Byern und dem jetzigen Sequester seiner Güter anzubefehlen, die trockenen Stämme alles Weichholzes in hiesigen Gehölzen uns zu unserer Feuerung zu überlassen, und sich an selbigen nicht zu vergreiffen, bey 50 Rthlr. Strafe, und folglich uns an der Abhauung dieser Stämme nicht hinderlich zu seyn, eventualiter uns bey dem Besitz dieser unserer Gerechtsame zu schützen. Es ist auch der Cammerherr von Byern uns die dadurch verursachten Kosten zu erstatten schuldig.

Die wir ersterben

Ew. Königl. Majestät

Parchim, den 28sten Sept. 1773.
c. Goldschmidt.

ꝛc.
Die Gemeinde hieselbst.

Erkenntniß I.

in dem 7ten §. des Fiener Rezesses vom 12ten März 1777 verglichenen Prozeß.

In Sachen der Gemeinde zu Parchim, Kläger eines, entgegen und wider den Cammerherrn von Byern und mandatarium communem dessen Gläubigere, Regierungsadvocat Braun Beklagten am andern Theil, geben Königl. Preuß. zur Landesregierung des Herzogthums Magdeburg verordnete Präsident, Director, und Regierungs-Räthe hiemit zum Bescheide:

Daß sich zuförderst der Hofrath Goldschmid nomine der klagenden Gemeinde binnen 14 Tagen, durch ein gesetzmäßiges, und wenigstens von $\frac{2}{3}$ der Gemeinde unterschriebenes Syndicat ad acta zu legitimiren schuldig. Die Sache selbst betreffend; so ist klagende Gemeinde mit Aufhebung der Verordnung vom 13ten Oct. a. p. mit ihrer Klage abzuweisen, und denen Beklagten die hierdurch causirte Kosten praevia liquidatione et moderatione zu erstatten, auch sich der Abhauung aller trockenen Birken, Kiehnen, Ellern und dergleichen, jedoch excl. derer in denen Laken trockenen Elsen, ingleichen derer abgeholzten trockenen Stämme von dem abgehauenen Weichholze in denen gewöhnlichen Holztagen bey Gefängnißstrafe zu enthalten schuldig.

Denn

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1752188047/phys_0191
DFG

Denn der von Bekl.

Fol. 16.

abschriftl. inducirte und von klagender Gemeinde in dem großen Holz-Prozesse

vid. Protocoll vom 26ten März 1773. Fol. act. 404 sub rubro: die Gemeinde zu Parchim contrà den Cammerherrn v. Byern Vol. 2.

bereits recognoscirte Vergleich vom 22ten Aug. 1766 verstattet der klagenden Gemeinde blos die Freiheit, trockene Elsen in denen Laken zu hauen, und da sie diese Befugniß also vorhero nicht gehabt, sondern durch sothanen Vergleich allererst acquiriret hatte; so involvirt es einen offenbaren Widerspruch, wenn sie in ihrer Klage behauptet, daß ihr das Recht, sich jeder Art Holz, besonders aber des trocken gewordenen Weichholzes, als Ellern, Birken, Kiehnen und dergl. zu ihrem Gebrauch zu bedienen zustehet; maßen, wenn ihr diese Gerechtsame vor geschlossenem Vergleich angeführtermaßen wirklich competiret, sie nicht nöthig gehabt haben würde, sich die Freiheit trockene Elsen in denen Laken zu hauen, zu reserviren; mithin dieses ein sicherer und ungezweifelter Beweiß ist, daß ihr dergleichen Befugniß vorhero gar nicht zugestanden, wie denn auch dieses noch deutlich daraus erhellet, daß in dem Revisions-Protocolle vom 29ten Febr. 1684, so klagende Gemeinde in dem großen Holz-Prozesse

Fol. 7. dieser Acten Vol. 1.

selbst induciret, hievon nicht das geringste enthalten ist; Uebrigens aber, und wenn Klägere dem ofterwähnten Vergleich in einem oder andern Stücke zuwider gehandelt, dieses ihr kein Recht giebt, auf dessen Rescission zu provociren; sondern blos dieselben zu Adimplirung des darin von dem von Byern gethanen Versprechens anzuhalten; wannenhero denn geschehener Maßen zu erkennen gewesen.

Dem Regierungs-Advocaten Braun werden 4 Rthlr. und dem Criminalrath Voigtel 6 Rthlr. 4 gl. 6 pf. zugebilliget. Von Rechtswegen.

Urkundlich unter vorgedrucktem Königl. Regierungs-Insiegel des Herzogthums Magdeburg. Gegeben Magdeburg den 14ten März 1774.

Tevenar.

Eversmann.

II. Erkenntniß

in dem § 7. des Fiener-Rezesses vom 12ten März 1777. verglichenen Prozeß.

In Sachen der Gemeinde zu Parchim Klägere und Appellanten eines entgegen und wider den Cammerherrn Rudolph George Christoph von Byern und den Regierungs-Advocat Braun, als Mandatarium communem derer von Byernschen Creditorum, Beklagte und Appellaten andern Theils; Erkennen Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. für recht:

daß zuförderst der Hofrath Goldschmidt mit Vorbehalt derer

Fol. 103.

communicirten und verwirkten 2 Rthlr. Strafe, bey anderweitigen 2 Rthlr. Strafe gehalten, der ihm

Fol. 49. actor.

geschehenen Auflage gemäß sich binnen 14 Tagen mit einem Syndicate von der appellantischen Gemeinde ad acta zu legitimiren, Substituten zu ernennen und dessen Acceptation zu beschaffen, auch denen Appellaten die Contumacialkosten

Fol. 53.

mit 1 Rthlr. zu erstatten; demnächst Appellanten contra lapsum fatalis der zu späte eingebrachten Justifications-Schrift brevi manu, wegen Erheblichkeit derer Materialien in integrum, wie hiemit geschehet, zu restituiren, und solchergestalt formalia appellationis für richtig anzunehmen, auch qua materialia, sententia a qua de publicato den 14ten März a. c. actor.

Fol. 49.

dahin zu reformiren, daß Appellanten mit ihrer Klage noch zur Zeit nicht abzuweisen, noch denen Appellaten die Kosten voriger Instanz zu erstatten; sondern binnen Ordnungs-Frist salva reprobatione, zu beweisen verbunden:

daß sie befugt, zum Behuf des, ihnen aus des Cammerherrn v. Byern Waldungen, Heyden und Holzungen competirenden benöthigten freyen Brennholzes ausser denen trockenen Elsen in denen Laken auch trocknen Elsen-Bäume überall in sothanen Holzungen, ingleichen die trockenen Bäume an Kiehnen, Birken, Espen und andern Arten von Weichholze zu hauen und zu holen,

und denen Appellaten nachzulassen, sich reprobando des

Fol. 16.

inducirten Recesses de dato Parchim den 22ten August 1766. und des in fine desselben

Fol. 17 b.

erwähnten Protolli

Fol. 111.

woraus jener gefertiget ist, in quantum de jure mit zu bedienen; ferner darauf in der Sache selbsten und wegen derer künftigen Kosten zu erkennen, was Rechtens ist, die bisherigen Kosten aber zu compensiren.

Denn Appellanten fordern in ihrer Klage

Fol.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1752188047/phys_0192
DFG

Fol. 1. seqq. und derselben Declaration Fol. 39. seqq.

aus des Cammerherrn v. Byern Gehölzen, zum Behuf ihres benöthigten Brennholzes ausser denen abgetrockneten Stämmen, welche Bekl. modo Appellaten ihnen von dem abgehauenen Weichholze zu ihrer Feuerung in denen wöchentlichen Holztägen gemeinschaftlich mit dem Cammerherrn von Byern holen zu dürfen,

Fol. 21. et b.

einräumen, und ausser denen trockenen Elsen in denen Laken, welche ihnen von demselben in dem Vergleiche vom 22ten Aug. 1766.

Fol. 17.

zugestanden sind, auch die trockene Elsen, Kiehnen, Birken und Espen-Bäume überall in dessen Heyden und Gehölzen hauen und holen zu dürfen, welches Bekl.

Fol. 22. seqq. 26 seqq. et 45 v. seq.

ihnen negirt, und wobey sie sich auf den mehrerwähnten Vergleich und das Revisions-Protocoll vom 29ten Febr. 1684 actor. adhib. in pcto des Holzschlagens Volum. I.

Fol. 7 b.

welches Kl. selbsten inducirt haben, beziehen. Nach diesem letztern competirt denen Kl. nothdürftiges Brennholz in dem Fiener zu hauen, auch in dem Junkerholze die Windbrüche und Laken Holz zu holen und nach sothanem Vergleiche

Fol. 16 v. et 17.

soll der Cammerherr von Byern ausser dem gewöhnlichen der Gemeinde zustehenden Rapp- und Leseholze das Zopfholz von weichem Holze, so auf denen Höhen in der großen Holzkappe, und über der sämmtlichen Fehre, und nicht in denen Laken stehet, nicht aushauen, sondern selbiges unter dem Rapp- und Leseholze liegen lassen, dagegen aber die Gemeinde allen, aus dieser Ursache zu haben vermeinenden An- und Zusprüchen ratione des Brennholzes entsaget, und sich nur noch ausbedungen hat, trockene Elsen in denen Laken zu hauen, welches der Cammerherr von Byern auch accordirt hat. Ob nun sothane Recommunication auf alle übrige Gerechtsame oder Anforderungen, welche die Gemeinde ratione ihres benöthigten Brennholzes damals gehabt, oder gemacht, oder blos in Ansehung des Rapp- und Leseholzes und zwar bey Gelegenheit des bekannten damaligen großen Holzschlages geschehen, ist aus dem Vergleiche

Fol. 16.

nicht deutlich und als gewiß zu ersehen, und letzteres aus dessen introitu, und daher fast wahrscheinlich, daß Bekl. denen Kl. obgedachtermaßen auch die Befugniß, die trockenen Stämme von denen abgehauenen Bäumen des Weichholzes zu ihrer Feuerung mit zu holen, noch nach geschlossenem Vergleich einräume, und diese in selbigem gleichwohl nicht mit erwähnt sind, solchem nach dadurch die Klagen noch zur Zeit nicht dergestalt elidirt, daß Appellanten damit abzuweisen, sondern ihnen der Beweiß des fundamenti actionis, welcher der Gemeinde, da sie sich in servitute lignandi begründet, oblieget, erkanntermaßen zu eröfnen, und denen Appellanten nachzulassen, reprobando darzuthun, daß die Appellanten sich durch den Vergleich ratione des benöthigten Brennholzes, ausser demjenigen, was ihnen dazu in selbigem bewilliget und angewiesen ist, aller übrigen Ansprüche begeben haben, zumalen, da letztere

Fol. 39 v. seqq. et 62 seqq.

angeführt haben, daß sie sich von je her in dem ruhigen Besitze befänden, die trockenen Bäume des Weichholzes überall in denen gegenseitigen Heyden und Holzungen zu ihrer Feuerung zu hauen, sie sich dessen durch den Vergleich nicht begeben, und wenn sie sich in selbigem ausbedungen, die trockenen Elsen in denen Laken hauen zu dürfen, solches nicht daher, weil sie etwa dieses Recht nicht schon vorhero gehabt, sondern deshalb geschehen, weil im Winter von einigen Mitgliedern der Gemeinde bisweilen grüne Elsen, unter dem Vorwande, daß sie abgestorben und trocken wären, mit abgehauen worden, die Jäger auf dicke Gebüsche nicht sogar genaue Aufsicht, wie auf die übrigen Waldungen haben können, darüber oft Streitigkeiten entstanden, der Cammerherr von Byern ihnen deshalb ganz und gar verbiethen wollen, trockene Elsen in denen Laken zu hauen, die Jäger auch, wenn die Unterthanen dergleichen daselbst geholet, die Fuhren mehreremalen visitiret und dadurch aufgehalten. Zu dessen allen Vermeidung durch den Vergleich auch mit festgesetzt worden, daß, wenn jemand grüne Elsen in denen Laken abhauen würde, für jedes Stück die hohe Strafe a 5 Rthlr. gegeben werden sollte, übrigens aber von der Gemeinde zugleich alle derselben Gerechtsame auch in Ansehung der Holzung vorbehalten und ausgemacht worden, daß selbige dabey geschützt bleiben solle, welches in dem Vergleichs-Protocoll, woraus der Receß

Fol. 16 horum actorum et act. adhib. alleg. Vol. I. Fol. 36.

wo er

Fol. 317 et Vol. 2 Fol. 404.

von dem Cammerherrn v. Byern inducirt und producirt, auch

Fol. 406 v. Vol. 2.

von den Appellanten salvis exceptionibus recognoscirt ist,) gefertiget, enthalten seyn müsse, daher sie

Fol. 67 et 71.

um ein Mandatum an die v. Byernsche Gerichte zu Parchim, solches einzusenden, gebethen haben, mit dem Beyfügen, daß der Rezeß ohne sothanem Protocolle als ein referens absque relato nichts beweisen könne, und wenn auch jenes in dem Protocolle ausgelassen worden, solches ihnen nicht präjudicire, maßen sie diese Clausel noch nachher bey dem Cammerherrn von Byern und dem Justitiario urgirt hätten; sothanes Vergleichs-Protocoll, welches die v. Byernsche Gerichte nunmehr

Fol. 105. hor. actor.

eingeschickt, und

Fol. 111.

befindlich ist, je dennoch ein mehreres als der Rezeß

Fol. 16 seqq.

nicht besagt. Auf das Anführen derer Appellanten aber, daß der Vergleich ihnen ebenfalls ob laesionem enormem nicht obstiren könne, so sie dagegen als eine Commun in integrum zu restituiren,

Fol. 84 v. seqq.

ist, da der Vergleich gerichtlich geschlossen, juxta § 1. cap. 46. der Pol. Ordnung und da das Quadriennium längst verflossen, nicht zu reflectiren; sondern nur der erkannte Beweiß, auf welchen sie

Fol. 78, 80 v. et 87 v.

angetragen haben, zu eröfnen, und stehet ihnen frey, solche auch auf die angebliche Observanz und Proscription zu richten; maßen die in Sachen des Cammerherrn von Byern wider den Schöppen Fahrentholz und Consorten ergangene Erkenntnisse, worauf Appellanten sich

Fol. 108.

berufen, der nicht mit in lite gewesenen ganzen Gemeinde zu Parchim nicht präjudiciren können, auch nur auf die trockenen Birken gehen.

Des Hofraths Goldschmidt Liquidation

Fol. 97 v.

wird an Gebühren und Auslagen auf 17 Rthlr. 11 gl. festgesetzt; dem Criminalrath Voigtel und Regierungs-Advocat Braun aber paßiren einem jeden 2 Rthlr. V. R. W.

Urkundlich unter vorgedrucktem Königl. Regierungs-Insiegel des Herzogthums Magdeburg.

Gegeben Magdeburg den 19ten December 1774.

Alvensleben.

*) Bis so weit ist das Manuscript unter dem 15ten Jan. 1792. zur Censur eingeschickt.) Schrötter.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Vester, Lieber, Getreuer. Die Handschrift der aus Eurem Prozesse mit Euren Unterthanen zu Parchim, in pcto streitiger Holzungs-Gerechtigkeit, besonders der trockenen Stämme, abzudruckenden Actenstücke, ist mit dem Memorial vom 15ten dieses M. bey Unserm hiesigen Regierungs-Präsidio eingegangen und von diesem zur Censur gegeben worden.

Nach den Gesetzen und der Observanz in Unsern Gerichtshöfen hat die öffentliche Bekanntmachung der vor den letztern ergangenen Verhandelungen durch den Druck, wenn sie nicht etwa Heimlichkeiten der Gegenparthey enthalten, in der Regel kein Bedenken, vielmehr qualificiren gerichtliche Verhandelungen sich ihrer Natur nach, vorzüglich zur Publicität. In dem gegenwärtigem Falle sind nur darüber anfänglich Zweifel entstanden, ob Ihr Euch in dieser, sonst jeder Parthey zustehenden Freiheit, nicht dadurch selbst eingeschränkt habt, daß Ihr in gedachten Acten mehrere Gerichtspersonen, welche sich mit der Sache haben beschäftigen müssen, unter dem Vorwande von Partheylichkeit, Gewinnsucht und strafbarer Nachläßigkeit mit Schmähungen und Anzüglichkeiten wiederholt angreifet, daher bey dem vorhabenden Druck der Verdacht der unlautern Neben-Absicht erregt worden, daß Ihr durch denselben einen persönlichen Groll gegen gedachte Justiz-Bediente mit befriedigen, und sie an ihrer persönlichen Ehre und gutem Namen öffentlich kränken mögtet, auf welchen Fall allerdings der § II. des Censur-Edicts vom 19ten December 1788 in Anwendung zu bringen seyn würde.

Nachdem Wir Uns aber näher haben vortragen lassen, welchergestalt, theils gedachte Justizbediente ihren Vorgesetzten und dem Publicum von einer ganz andern und vortheilhaften Seite längst bekannt sind, und daher Eure mit nichts bescheinigte Ausfälle gegen die Rechtschaffenheit derselben überall keinen Eindruck machen können; theils der Inhalt der Acten selbst, wenn sie vollständig und im Zusammenhange gelesen werden, Eure Vorwürfe am Besten widerlegt, wie denn insonderheit nach Maaßgabe der Resolutionen Unserer Regierung vom 26ten Febr. 1790, 16ten März, 20ten April, 30ten ej., 1ten Febr. 15ten März, 31ten May u. 2ten Sept. 1791. das Benehmen derselben gegen Euren Tadel zum Theil vorläufig gerechtfertiget worden ist; endlich in so weit Ihr Euch hiebey nicht beruhigen zu können vermeint habt, dieserhalb, so wie wegen Eurer Ausstellungen gegen das Verfahren in materialibus die endliche Endscheidung dem künftigen Urtel vorbehalten, diesem auch überlassen worden, das rechtliche wegen Eures gesetzmäßigen oder widerrechtlichen Betragens festzusetzen; So haben Wir keinen Grund übrig behalten, Euch den Druck dieses Eures Prozesses zu versagen, wollen Euch diesen vielmehr gebetenermaßen verstatten, jedoch unter den Bedingungen, daß:

1) ge-

1) gedachte Acten dergestalt vollständig abgedruckt werden, daß der Leser in den Stand gesetzt wird, den Zusammenhang der Sache völlig zu übersehen,
2) solche nicht anders, als zugleich mit dem nahe bevorstehenden Urtel, und daher nicht eher, bevor solches ergangen, und pars actorum geworden ist, unter das Publikum verbreitet werden.

In Eurem Memorial vom 30ten August 1791. erklärt Ihr Euch dahin:
daß Ihr die Prozeß-Acten, so wie sie vor Unserer hiesigen Regierung ergangen sind,
abdrucken lassen wollet; unter dieser Voraussetzung würde dem Injuncto
ad 1.)
allerdings überflüßig genüget werden.

Es hat sich jedoch bey der, in dessen Gemäßheit, bereits veranlaßten Vergleichung des Manuscripts mit den gerichtlichen Acten gefunden, daß solches noch mangelhaft, auch zum Theil in Ansehung der Form und chronologischen Ordnung unrichtig ist, wie Ihr aus der abschriftl. Anlage mit mehreren ersehen werdet.

Es liegt Euch nun zwar ob, diesen Mängeln und Fehlern zuförderst abzuhelfen, jedoch soll Euch dabey keine nur irgend zu vermeidende Schwierigkeit gemacht, vielmehr zur Kosten-Sparung nachgelassen werden, dem Monito

ad Sect. 1.) der Anlage, durch kurze, jedoch zusammenhängende und complette Auszüge aus den Generalien,

ad Sect. 3.) aber dadurch ein Genüge zu leisten, daß über jeden einzelnen Actenstück bemerkt wird, woher solches, ob z. B. aus den Regierungs, Commissions, oder Euren Manual-Acten in der handschriftlichen Form genommen ist, als worin das Manuscript schon vorläufig größtentheils supplirt worden.

ad Sect. 2.) wird Euch nachgesehen, die wegen des Interemisticums ergangenen besondern Verhandelungen bis auf die Erkenntnisse vom 22ten Junii und vom 5ten Nov. 1790. allenfalls aber auch diese, so wie

ad Sect. 4.) die sub litt. a. nro. 16, 17, 18, 19, 20. monirten Pieçen, da sie gleichfalls nur interimistische Gegenstände betreffen, wegzulassen.

Den übrigen desideratis müßt Ihr, jedoch möglichst, abhelfen, das Manuscript darnach vervollständigen und rectificiren, insonderheit wird Euch noch ad litt. a. zur Pflicht gemacht, diese gegenwärtige Resolution in extenso gehörigen Orts vorsetzen zu lassen.
ad 2.)
Würde zwar dem Drucke so lange Anstand zu geben seyn, bis das Urtel ergangen, und ein Theil des Manuscripts geworden ist; da Ihr Euch jedoch erklärt habt, von den gedruckten Bogen vor gänzlichem Schluß des Werks mit dem Urtel, keinen Gebrauch machen zu wollen, so werden Wir Euren Gesuch: sogleich nach rectificirtem Manuscript mit dem Drucke anzufangen, zu seiner Zeit nachgeben, jedoch wird Euch, für diesen Fall, bey 10 Rthlr. Strafe für jeden einzelnen gedruckten Bogen, untersagt, von dergleichen früher, als bis die Exemplare mit dem Urtel geschlossen sind, Gebrauch zu machen, und solche in fremde Hände zu geben.

Ihr habt hiernach das vervollständigte und rectificirte Manuscript zu seiner Zeit zur anderweiten Censur wieder einzureichen, werdet auch zur Erleichterung des Geschäfts nach §. V. des Censur-Edicts, an den Regierungs-Assessor v. Grävenitz, welchem diese Censur aufgetragen worden, um mit demselben in Rücksprache zu treten, gewiesen, da denn dem Befinden nach, die Handschrift sofort zum Druck legalisirt werden soll. Hiernach habt Ihr Euch daher zu achten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Magdeburg den 26ten Jan. 1792.

v. Tevenar.

An den Cammerherrn v. Byern zu Parchim. Jury.

Bey Vergleichung des von dem Cammerherrn v. Byern eingereichten Manuscripts, mit den gerichtlichen Acten, welche mit Inbegriff von 3 Convoluten, an Generalien überhaupt in 8 Voluminibus bestehen, ist befunden worden:

1) die Actenstücke aus den Generalien, woraus der Gang des Prozesses, insonderheit die dem ꝛc. Hundrich, und hernach dem ꝛc. Vangerow ertheilten Aufträge, ingleichen die Umstände, wodurch die Instruction während ihrer Bearbeitung durch die genannte Commissarien verzögert worden ist, ersehen werden, fehlen ganz.
2) Von den, wegen Regulirung des Interemistici, in 2 Volum. ergangenenen Verhandelungen, enthält das Manuscript nur einige wenige, unten besonders ausgezeichnete Bruchstücke.
3) Die Form, in welcher das Manuscript verschiedene Actenstücke, besonders Decrete und Vorstellungen enthält, stimmt nicht mit der in den gerichtl. Acten, indem statt der ersten die darnach expedirte Verfügungen in extenso, statt der letztern die Concepte aus den Manual-Acten des ꝛc. v. Byern genommen sind.
Hiernächst ist,
4) Bey der Handschrift besonders zu erinnern, daß

a) folgende, den vorliegenden Prozeß unmittelbar angehende Actenstücke, darin ganz fehlen.

1) die auf das Protocoll vom 19 April 1788. Fol. 4. d. M. unterm 22ten ejusd. an beyden Theilen ergangenen Verfügungen, das hierdurch veranlaßte Vorstellen des ꝛc. v. Byern vom 16ten Jun. 1788 und die weitere Resolution vom 4ten Julii ej.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1752188047/phys_0195
DFG

2) Intreitus und Schluß des Extracts aus dem Protocoll vom 27ten Aug. 1788.
3) die Klageschrift der Gemeinde vom 6ten Nov. 85. mit den darauf unterm 14ten ej. ergangenen Verfügungen Fol. 1 — 3. act. reg.
4) die Gegenvorstellung des ꝛc. v. Byern vom 25ten d. M. mit den darauf unterm 2ten Decbr. ergangenen Verfügungen Fol. 24 seq. act. reg.
5) das Notatum des ꝛc. Vangerow vom 22ten März 1789 zu dem Memorial des ꝛc. v. Byern Fol. 16. des Manuscripts Fol. 17. act. comm.
6) der Bericht des ꝛc. Vangerow vom 4ten März 1789 Fol. 26 v. act. comm.
7) das Protocoll vom 7ten d. M. Fol. 25. der Acten.
8) das Antwortschreiben der hiesigen Cammer vom 7ten May 1789 Fol. 27. der Cammer-Acten.
9) das Protocoll vom 14ten May 1789 Fol. 29. ders. Acten.
10) Anschreiben des ꝛc. v. Arnim vom 15ten May 1789 Fol. 30.
11) Mit dem als Beylage eingesandten Protocoll vom 9ten Sept. 1785. Fol. 54. derselben Acten.
12) Remissorialien vom 24ten May 1789. Fol. 58.
13) die Antwort des ꝛc. Scheffers vom 29ten May 1789. Fol. 59.
14) Bericht des ꝛc. Vangerow vom 23ten May 1789 mit den unterm 29ten d. M. ergangenen 3 Verfügungen Fol. 13 et v. der Reg. Acten.
15) das Memorial der Gemeinde vom 16ten Jun. 1789 mit den darauf unterm 23ten d. M. angegebenen 2 Verfügungen.
16) Schreiben des ꝛc. v. Byern vom 2ten Jul. 1789 mit der Resolution des ꝛc. Vangerow vom 14ten d. M. Fol. 70. 71. act. comm.
17) das Protocoll vom 19ten d. M. Fol. 74 — 76.
18) der Bericht des ꝛc. Vangerow vom 20ten d. M.
19) das darauf unterm 31ten d. M. an den ꝛc. Vangerow ergangene Rescript, und
20) die demnächst angegebenen Verfügungen des letztern vom 10ten Aug. Fol. 77 — 80. der Camm. Acten.
21) Die Resolution des ꝛc. Vangerow vom 30ten Jan. 1790. auf das Protocoll de eodem ad Fol. 36 v. des Manuscripts.
22) die Continuation des Protocolls vom 2ten Febr. 1790. de eodem Fol. 101 v. der Camm. Acten.
23) das Protocoll vom 3ten Febr. 1790.
24) die Note des ꝛc. Vangerow zu dem Memorial des ꝛc. v. Byern vom 3ten Febr. 1790 und zwar zu den Worten: Nicht durch seine schriftliche Eingaben u. s. w. Fol. 71. des Manusc.
25) das Decret des ꝛc. Vangerow vom 3ten Febr. 1790 mit den Communicatorien de eodem.
26) die Registratur wegen verweigerten Empfangs der Verfügung vom 4ten Febr. 1790.
27) das Attest des Doctor Jüncke vom 4ten Febr. 1790.
28) Ein Protocoll vom 5ten Febr. 1790 womit die Probe-Hölzer überreicht worden.
29) Bericht des ꝛc. Vangerow vom 16ten Febr. 1790 mit der darauf ergangenen Resolution vom 26ten ej.
30) die Verfügung vom 26ten Nov. 1790. Fol. 194. bezieht sich auf den Bericht des ꝛc. Vangerow vom 30ten Oct. d. J. wovon nichts hinzugefügt ist.
31) die Vorstellung des ꝛc. v. Byern, vom 11ten Jan. 1790, nebst der Beylage Fol. 68. der Reg. Acten.
32) die Beylagen zu den Protocollen, vom 6ten — 8ten Jan. 1791. sub Litt. B. C. D. E. F. Fol. 113 — 114.
33) Ein Protocoll wegen Prorogation des Termins vom 8ten Jan. 1791. Fol. 120. mit dem darauf ergangenen Decret.
34) Ein Protocoll vom 3ten Febr. nebst der Anzeige des Deputati de eodem und darauf ergangenen Decret Fol. 122.
35) Ein Protocoll vom 4ten d. M. nebst der Anzeige des Deputati de eodem cum Decreto.
36) die Beschwerden des ꝛc. Stelzer vom 26ten Febr. 1791 nebst darauf erfolgter Resolution Fol. 118. Volum. gener. act. reg.
37) die sämmtlichen Beylagen zu den Procollen vom 24ten Febr. 1ten März sub Litt. G. H. I. K. L. M. Fol. 193 — 208.
38) das Vorstellen des ꝛc. v. Byern vom 5ten März nebst darauf ergangener Resolution.
39) das Memorial des ꝛc. Stelzer vom 6ten April, nebst darauf ergangenem Decret.
40) die sämmtlichen Beylagen zu den Protocollen vom 16 — 23 May sub Litt. H. I. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. Fol. 282 — 374. der Regier. Acten.
41) das Antwortschreiben der hiesigen Cammer vom 29ten Jun. 1791. Fol. 378.

Ferner:

b) gehören einige in die Handschrift aufgenommene Piecen zum Theil nicht zu den Acten der Hauptsache, zum Theil gar nicht zu dem vorliegenden Prozeß, als:

1) das Memorial des ꝛc. Stelzer vom 5ten Febr. 1790 ꝛc. Fol. 72. des Msct. welches aus den, wegen des Interemisticums verhandelten Acten genommen ist. in simili Beylage B. Fol. 126. des Msct.
2) die Actenstücke Fol. 185 — 190. des Msct. welche aus den Acten, wegen zu viel und irregulär angelegter Schonungen entlehnt sind.

Endlich:

c) sind noch folgende Irrungen in dem Manuscript zu bemerken gewesen:

1) der

1) der Fiener-Rezeß vom 12ten März 1777. ad Fol. 4 b. d. Manusc., gehört, nach Ausweis der gerichtl. Acten, eigentlich nicht an diesen Ort, wie wohl solcher an und für sich ganz schicklich dazu ist,
2) noch weniger gehört der Vergleich vom 22ten Aug. 1766. Fol. 57. des Manusc. dahin,
3) die Vorstellung vom 12ten März Fol. 172. d. Manuscripts gehört eigentlich gleich hinter das Vorstellen vom 7ten ej. Fol. 103. nicht aber hinter der Vorstellung vom 20ten April Fol. 159. des Manusc.
4) das Rescript. vom 26ten Febr. 1790. Fol. 171 v. des Manusc. gehört nicht dahin, sondern muß in chronologischer Ordnung auf den oben Sect. 4. Litt. a. nro. 26. als fehlend monirten Bericht des ꝛc. Wangerow vom 16ten d. M. folgen.
5) das Schreiben des ꝛc. v. Byern vom 5ten Jan. 1791. Fol. 91. des Manusc. stehet hier am unrechten Orte, und würde eigentlich zu dem Memorial Fol. 202. des Manuscripts, welches mit solchem übergeben worden, zu bringen seyn.
6) das Memorial Fol. 231. des Manusc. kann füglich wegbleiben, da sich das Gesuch nach der Handschrift selbst erlediget,
7) Ueberhaupt wird bey Revision des Manuscripts so weit bey der Fortsetzung desselben auf Beobachtung einer strengen chronologischen Ordnung zu sehen seyn.

Magdeburg, den 24ten Januar 1792.

v. Grävenitz.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Da selbst nach dem Inhalt des Rescripts Ew. Königl. Maj. Hochpreißl. Landes-Regierung vom 26ten Jan. et praes. den 10ten Febr. cur. die von mir zur Censur eingeschickten Acten nichts enthalten, weshalb einer Schrift nach dem Censur-Edict das imprimatur zu versagen; so konnte ich mir um so mehr schmeicheln, dieses imprimatur sofort ohne alle Erinnerungen und Bedingungen zu erhalten. Da aber dieses nicht geschehen, so werden Ew. Königl. Majestät allergnädigst erlauben, Allerhöchstdenenselben wegen denen in Anfangs gedachtem Rescripte vom 26ten Jan. c. enthaltenen Erinnerungen und Bedingungen nachstehendes in größter Unterthänigkeit vorzustellen.

Die Ursachen, welche mich bewegen, bemeldete Acten drucken zu lassen, habe ich bereits Fol. 1. et seq. des Manuscripts angezeigt, worauf ich mich beziehe. Es läßt sich nun wohl schon an sich selbst kein Prozeß gedenken, welcher nicht Beschwerde gegen jemanden enthalten sollte; die noch neuerlich gedruckten Prozesse, als der des Buchdrucker Unger, gegen den Ober-Consistorialrath Zöllner; die Vertheidigung des Prediger Schulz von dem Criminalrath Amelong, und andere mehr, enthalten Beschwerden gegen verschiedene Personen, ohne daß der ꝛc. Unger oder ꝛc. Amelong in Verdacht gerathen, die gedachten Prozesse, wegen einen persönlichen Groll gegen jemanden drucken zu lassen. Meine in dem gegenwärtigen Prozeß gegen einige Gerichtspersonen geführte Beschwerden, habe ich bey deren competenten Richter angebracht, und zur Rettung meines Eigenthums anbringen müssen, wozu mich das Corp. Iur. Frid. nicht allein autorisirt, sondern es mir gar zur Pflicht macht; meine Beschwerden können dahero weder Schmähungen nach Anzüglichkeiten seyn, und da gegenwärtig nur blos von der Censur des zu druckenden Prozesses die Rede ist, so bescheide ich mich von selbst, daß es mir nicht zustehet, dem Publicum vorzuschreiben, was es von meinen Beschwerden, deren Bescheinigung und denjenigen Personen denken soll, gegen welche ich erstere aus vorbemeldeten Ursachen habe richten müssen, und da auch nach dem angezogenen Rescripte meine Beschwerden bey dem Publikum keine widrige Eindrücke gegen diejenigen, gegen welche ich solche zur Rettung meines Eigenthums bey deren Gerichtsstelle habe anbringen müssen, machen können; so läßt sich auch schon aus dieser Ursach keine Nebenabsicht bey dem Druck meines Prozesses gedenken, welches auch Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Landes-Regierung bey näherem Vortrag selbst eingesehen, und mir dahero der Druck desselben gestattet, jedoch mir Bedingungen dabey vorgeschrieben hat. Was nun die

ad 1) in gedachtem Rescripte bemerkte anbelangt, so würde ich meinen ganzen Endzweck verfehlen, und mir allein schaden, wenn ich die Acten nicht dergestalt vollständig abdrucken lassen wollte, daß der Leser in den Stand gesetzt würde, den ganzen Zusammenhang der Sache völlig zu übersehen, dahero ich dieses gewiß nicht verfehlen werde.

ad 2) Befiehlt mir Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Regierung:
die zur Censur eingeschickten Acten bey zehn Thaler Strafe für einen jeden gedruckten Bogen nicht eher unter das Publikum zu verbreiten, bevor das Urtel nicht ergangen, und pars actorum geworden ist.

Hingegen muß ich Ew. Königl. Majestät nachstehendes allerunterthänigst vorstellen:

Das Censur-Edict vom 19ten Decbr. 1788 ist sowohl für den Censor als denjenigen, welcher etwas drucken lassen will, Gesetz und Richtschnur. Dieses Censur-Edict berechtigt dem Censor nicht zu einem dergleichen Verboth, und eben so wenig zu einer Strafe, und sogar zu einer solchen, welche sich auf tausend und mehrere Thaler belaufen würde.

In der Sache der Markgräfl. Heinrichschen Allodial-Erben Königl. Hoheiten mit den Markgräfl. Friederichschen Prinzessinnen Königl. Hoheiten und der Herzogin von Meklenburg Durchlaucht sind sämmtliche Satzschriften abgedruckt, und unter das Publikum verbreitet, ohne daß das Urtel in dieser Sache gegeben ist.

Der Criminalrath Amelong hat die Vertheidigung des Prediger Schulz ohne Urtel, und ehe dieses ergangen, abdrucken lassen, und unter das Publikum verbreitet,

ohne daß dieses untersagt, oder mit 10 Thlr. für einen jeden Bogen bestraft worden, mithin muß ich glauben,
daß das gedachte Verboth nicht gesetzmäßig sey, also nicht stehen bleiben könne,
und daher Ew. Königl. Majestät um dessen Aufhebung allerunterthänigst bitten.

Die in dem Rescripte selbst und dessen Beylage befindliche monita betreffend; so glaube ich zwar, daß das oftgedachte Censur-Edict solche nicht veranlasse, oder den Censor dazu berechtige, diesem ohnerachtet, und ob es gleich meine Druckkosten sehr vermehrt, auch den Druck selbst aufhält, so will ich solchen dennoch nachstehend hiedurch abhelfen. Die monita selbst könnten vielleicht bey jemanden, der mich nicht kennt, den Zweifel erregen:
ob auch das Abgedruckte in den Gerichts-Acten enthalten, und mit diesen gleichlautend sey?

Um mich hiergegen völlig sicher zu stellen habe ich sogleich nach Erhaltung des oftbemeldeten Rescripts an den Herrn Regier. Assessor v. Grävenitz geschrieben, wie die Beylage Nro. I. besagt, und die Antwort Nro. II. erhalten. Hierauf habe ich mich am 21ten Febr. dieserhalb mit demselben auf der Regierung in Magdeburg besprochen, und mit demselben die Regierungs-Acten durchgegangen, da er mir denn gesagt:
daß die in dem Manuscript enthaltene Actenstücke mit denen in den Gerichts-Acten befindlichen bis auf einige unbedeutende und dem Sinn in keinem Wege abändernde Schreibefehler völlig gleichlautend wären.

Was die ad 1. monirte in dem Manuscript fehlende Actenstücke betrifft, so sind solche diesen sub numeris beygefügt, und muß ich dem künftigen Leser überlassen, ob solche, ingleichen die übrigen monirten, zur Uebersicht des Prozesses nothwendig sind, oder nicht. Der ad 2. monirte Introitus und Schluß des Extracts aus dem Protocoll vom 29ten Aug. 1788 lautet folgendergestalt:

Bey Gelegenheit des heutigen Termins zur Beantwortung der Klage in Sachen des Hrn. Cammerherrn v. Byern wider die hiesige Gemeinde brachten Deputati der letztern
auf Veranlassungen der Verordnungen hochlöblicher Magdeburgischen Landes-Regierung vom 23ten May und resp. den 17ten Junii c. die sie originaliter producirten, und wovon sub A. et B. Abschrift ad acta genommen worden,
folgende Reconventions-Puncte gegen den Hrn. Cammerherrn v. Byern an ꝛc. Deputati haben dieses Protocoll praev. prael. et ratih. nebst ihrem Herrn Assistenten mit unterschrieben ꝛc.

Ob nun dieser Introitus und Schluß dem Leser zur Beurtheilung der Sache selbst gereichen kann, muß ich diesem anheim stellen; da aber der gedachte Introitus bey einem solchem den, obgleich in Rücksicht auf die wahre Beschaffenheit der Sache selbst, ganz falschen Gedanken erregen könnte,
daß ich der Anfänger der vielen Prozesse sey, in welche ich mit der hiesigen Gemeinde verwickelt worden, so zwingt mich dieses, nachstehende Erläuterung dieserhalb allhier zu geben.

Die hiesige Gemeinde brachte, laut Protocoll de dato Magdeburg den 19ten April 1788. die gegenwärtige Klage unter andern mit an, dieses zu Anfange des Manusc. bereits befindliche Protocoll wurde mir laut Rescripts vom 22ten April 1788 Nro. III., von Königl. Regierung mit dem Befehl communicirt:
binnen 14 Tagen pflichtmäßige Auskunft über meine Weigerung zu geben, und anzuzeigen, wie weit ich bereit sey, die Beschwerden meiner Unterthanen abzuhelfen und nachzugeben.

Diesen befolgte ich durch meinen Bericht Nro. IV. Ich wurde gezwungen unter dem 17ten May 1788.
also 4 Wochen nachher, da die hiesige Gemeinde unter dem 19ten April desselben Jahres die gegenwärtigen Prozesse bereits angefangen hatte,
verschiedene widerrechtliche Anmaßungen derselben bey Königl. Regier. mittelst Vorstellung Nro. V. anzuzeigen, worauf ich die Resolution Nro. VI. erhielt, mit dem Befehl:
die Klage vom 25ten Junii desselben Jahres anzustellen,
Der hiesigen Gemeinde wurde aber zugleich von Königl. Regierung laut Verordnung Nro. VII. aufgegeben:
ihre in dem vorgedachten Protocoll vom 19 April gegen mich gemachte Ansprüche in dem Prozeß auszumachen, welchen ich gegen sie anzustellen, angewiesen worden.

Meine Vorstellung Nro. VIII. besagt, daß ich hiergegen protestirt, worauf ich die Resolution Nro. IX. dahin erhielt:
daß die gedachten Beschwerden der Gemeinde von dem Instruenten als eine Widerklage aufgenommen werden würden,
welches denn in dieser Maßen in dem vorstehenden Introitu geschahe.

Zu wiederholtenmalen habe ich nachher aber vergebens angezeigt,
daß, wenn man meine gegen die hiesige Gemeinde später angebrachte Beschwerden als Convention, und die 4 Wochen früher von dieser gegen mich angebrachten als Reconvention behandele, man die Sache gerade zu umkehre,
und noch neuerlich ist in dem in der Appellations-Instanz in der Sache die Brunnenstiele ꝛc. betreffend, unter dem 11ten Nov. 1791. gegebenen Erkenntniß dieserhalb von Wort zu Wort nachstehendes enthalten:
ad grav. III. des Bekl., ist das Ungegründete dieser Beschwerde daraus zu ersehen, daß die verschiedenen Klagen und Wiederklagen separatim instruirt worden. Wenigstens ist dieses bey der jetzigen Klage der Fall, es ist also einerley, und bloßer, keinem Theil nachtheiliger Wortstreit, diese Klage Con- oder Reconvention zu nennen.

Dieses kann aber besonders in dem Fall nicht seyn, wenn es die irrige Vermuthung veranlasset, daß ich die gegenwärtigen Prozesse angefangen habe, welche meine Gegner und deren Assistenten bey jeder Gelegenheit zu erregen

erregen und zu verbreiten sich auf das äußerste angelegen seyn lassen, woraus schon zu vermuthen, daß in dem Gegentheil mehr liege, als man bey dem ersten Anblick glauben sollte.

Die ad 3 und 4. monirte Actenstücke betreffen das Interemisticum: worüber der Regierungs-Assessor Herr v. Grävenitz mit mir bey Durchsehung der Acten einverstanden.

Das ad 5. monirte Notatum des ꝛc. Vangerow, und

Die ad 6, 7, 8, 9, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 28, 41. monirte Actenstücke enthalten nichts wesentliches zur Beurtheilung der Sache, und betreffen zum Theil blos das Interemisticum, worüber ich mit dem Herrn Reg. Assessor v. Grävenitz übereingekommen.

Die ad 10 et 11. bemerkte, werden mit denen übrigen Beylagen hinter der Deduction abgedruckt werden.

Die ad 22. monirte Continuation des Protocolls vom 2ten Febr. 1790 de eod. ist aus der Ursache in dem Manuscript nicht gleich anfänglich befindlich gewesen, weil der ꝛc. Vangerow mir solches niemals bekannt gemacht, oder in Abschrift zugeschickt hat, (wie ihm doch wohl in jedem Fall obgelegen hätte,) und ich dessen Existenz erst jetzt bey Durchgehung der Acten mit dem ꝛc. v. Grävenitz erfahren, solches ist aber nunmehro dem Manusc. sub Nro. X. so wie auch das ad 23. monirte Protocoll, mit welchem es eine gleichmäßige Beschaffenheit hat, sub Nro. XII. beygefügt.

Von dem Daseyn der ad 24. monirten Note des ꝛc. Vangerow habe ich ebenfalls nicht eher etwas gewußt, als bis ich anitzt mit dem ꝛc. v. Grävenitz Acta durchgegangen, ich habe dahero solche dem Manuscript sub Nro. XIV. beygefügt. Dieses Actenstücks wegen muß ich noch nachstehendes bey Ew. Königl. Majestät gegen den ꝛc. Vangerow in größter Submission beschwerend anzeigen, und meinen übrigen gegen denselben in actis befindlichen Beschwerden, worauf ich mich beziehe, noch zufügen, daß es wohl Commissariis nicht erlaubt sey, und auch wohl wegen den unabsehbaren Folgen nicht erlaubt seyn könne:

dergleichen, wie der ꝛc. Vangerow allhier gethan, in actis zu verzeichnen, ohne dieses denen Partheyen, und besonders der, welcher es angehet, bekannt zu machen, damit diese das Nöthige bey der Behörde deshalb vorzustellen oder in ihren Schriften anzuführen nicht behindert werde.

Was nun die angeblichen Thatsachen betrifft, welche der ꝛc. Vangerow angeblich

zur Nachricht

ad marginem meiner Vorstellung in act. commiss. niedergeschrieben, so bestehen diese

1) darin, daß ich mich in der Eingabe Fol. 31 b. und 32 unbestimmt, undeutlich und schwankend erklärt haben soll.

Keine einzige andere Stelle hat mir, wie Acta besagen, von dem ꝛc. Vangerow gezeigt werden können, von welcher er dieses behaupten wolle, als die, wo von der Anwendung des Maaßes der 3 Zoll die Rede gewesen, von welchem ich behauptet habe, und noch behaupte:

daß das gedachte Maaß nach dem 7ten §. des Fiener Rezesses, entweder allein auf die Windbrüche, oder auf alle übrige daselbst genannte, und denen Windbrüchen vorstehende Holzarten gehen müsse.

Deutlicher und bestimmter kann man sich nun wohl nicht erklären, als ich mich dieserhalb schon zehenmal erklärt habe, worauf ich mich beziehe. Bey denen Instructionen hängt es ja überdem lediglich von den Partheyen ab, was, und wie sie Forderungen zugestehen wollen, und nachgehends setzen die Richter fest, wie diese Forderungen nach den beygebrachten Beweisen zugestanden werden müssen. Der Commissarius würde aber eine jede Sache ohne alles Gehör, und Untersuchung nach eigenem Gefallen sofort beendigen können, wenn er Macht hätte, die Partheyen zu zwingen, die Forderungen auf eine ihm beliebige Weise einzuräumen, und sich zu erklären.

2) daß meine Eingaben in allen von ihm instruirten Prozessen, zum öftern von gedachter Beschaffenheit wären.

Acta beweisen, daß mir in keinem andern von gedachten Prozessen, als in dem gegenwärtigen, ein solcher Vorwurf gemacht worden.

3) daß ich nur suche, die Sache zu verwickeln; weitläuftig zu machen, und Prozesse auf Prozesse zu häufen.

Wer dergleichen gethan, muß ich der Entscheidung der künftigen Richter und deren Beurtheilung überlassen, ob vorstehendes nicht durch dergleichen in actis verzeichnete Nachrichten, wie die gegenwärtige des ꝛc. Vangerow, hervorgebracht werde?

Diese ganze von dem ꝛc. Vangerow verzeichnete Nachricht, wimmelt von Unwahrheiten, Beleidigungen und Anzüglichkeiten, und verräth, zumal, wenn man sie mit meinen übrigen für dessen competenten Richter gleichfalls schon angebrachten Beschwerden, worauf ich mich beziehe, zusammenhält, dessen strafbare Verfahrungs- und Denkungsart gegen mich auf das unleugbarste, dahero, mich allhier weiter dabey aufzuhalten, überflüßig seyn würde. Nur eines einzigen Umstandes will ich nur allhier noch gedenken. Der ꝛc. Vangerow sagt

4) am Schluß seiner Nachricht: „Endlich ist zu erwägen, daß man froh ist, nur ein etwas erträgliches Quartier hier in Parchen gefunden zu haben, noch ein zweytes ist gar nicht auszumitteln.“ Dieses letztere ist eine Unwahrheit. Es sind allhier bekanntermaßen zwey Wirthshäuser, in welchen schon vornehmere und an bessere Quartiere gewöhnte Personen, als der Justitiarius Vangerow und der Justiz-Commissionsrath Stelzer (wie z. B. Generals, Stabsoffiziere ꝛc.) logirt haben, und einquartirt worden sind. Ueberhaupt hat es mit dieser Sache nachstehende Beschaffenheit. Ich bot dem ꝛc. Vangerow eine Stube in meinem 2ten Hause, worin der ehemalige Besitzer des 2ten Gutes allhier gewohnt hat, zum logiren an, welches er annahm. Ohne mir nur eine Silbe davon zu sagen, nahm er sich in gedachtem meinem Hause, nicht allein andere Stuben, als die, welche ich für ihn zum logiren zubereitet, und ihm hierzu anweisen lassen, sondern

quartirte auch darin den Assistenten der Gemeinde ꝛc. Stelzer ein, welcher in einem der beyden hiesigen Wirthshäuser logirt hatte, ohne daß auch nur einer von beyden dieserhalb bey mir angefragt hätte. Dieses ist ein so unschickliches Betragen, dessen man sich nicht einmal in einem Wirthshause zu Schulden kommen lassen wird! Den ꝛc. Stelzer bin ich nun wohl in keinem Fall zu logiren verbunden, dieser ist auch nicht Assistenz-Rath, davon das Corp. Jur. Frid. gedenkt, sondern blos Assistent der Gemeinde, und thut bey der Sache nichts mehr und nichts weniger, als die ehemaligen Advocaten für persönliche Bezahlung, wie Acta besagen und dergl. mehr.

Ich muß daher in größter Submission bitten:

diese meine allerunterthänigste Vorstellung bey Abfassung des Haupt-Erkenntnisses und Beurtheilung meiner übrigen Beschwerden, gegen den ꝛc. Vangerow mit adhibiren, und zu diesem Ende zu den Acten die 3te Klage der Gemeinde, oder in Abschrift bringen zu lassen.

Das

ad 25, et 26. monirte Decret und Verfügung sind Nro. XI und XIII. dem Manuscript beygefügt, so wie das

ad 27. gedachte Attest des Doctor Jüngke Nro. XV. befindlich ist. Der

ad 29. monirte, und sub Nro. XVI. dem Manuscripte beygefügte Bericht des ꝛc. Vangerow hat eine ähnliche Beschaffenheit mit der ad 24. gedachten Nachricht desselben, weßhalb ich mich auf den daselbst angeführten, und auf das vorstehende Attest des ꝛc. Jüngke beziehe. Die

ad 31 und 32. monirte Beylagen werden hinter der Deduction gedruckt werden. Die

ad 33. 34. und 35. befindliche Actenstücke sind dem Manuscripte sub Nro. XVII. bis XXIII. beygefügt, zu deren Erläuterung ich meine Vorstellung an das Justiz-Departement vom 21. Jan. 1791. die hierauf erhaltene Resolution, meine Vorstellung an Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Magdeburg. Regierung vom 6ten Jun. c. und die hierauf unter dem 20ten desselben Monats erhaltene Resolution sub Nro. XXIV. bis XXVII. incl. dem Manuscripte beygefügt habe. Die

ad 36. monirte Actenstücke sind nebst den hiezu gehörigen Nro. XXVIII. bis XXXI. incl. befindlich. Die

ad 37—40. monirte Beylagen werden in der Deduction entweder angeführt, oder hinter diese gedruckt werden. Die

ad b. gedachten Actenstücke gehören in so weit zu dem gegenwärtigen Prozeß, da ich mich in diesem darauf bezogen habe, und in der Deduction noch darauf beziehen werde. Was endlich die

ad c. bemerkte vermeintliche Irrungen betrifft, welche daraus entstanden seyn sollen, daß ich in dem Manuscript nicht eine strenge chronologische Ordnung beobachtet habe, so muß ich Ew. Königl. Majestät dieserhalb in großer Unterthänigkeit vorstellen,

1) daß das Censur-Edict den Censor nicht berechtigt dieserhalb Regeln vorzuschreiben,

2) daß dergleichen auch in allen bisher gedruckten, und zum Theil vorstehend gedachten Prozessen, nicht vorgeschrieben und beobachtet worden,

3) daß, wenn auch alles dieses nicht wäre, ich doch die in den Regier. Acten befindliche chronol. Ordnung nicht beobachten könnte, da diese darin zum öftern abgeändert worden, wovon ich hier nur z. B. anführen will, daß darin Fol. 55. auch mit 104 und 135, Fol. 53. auch mit 102 und 133, Fol. 1. mit 17, Fol. 11. mit 73, Fol. 14. mit 60, Fol. 59. mit 144. bezeichnet sey.

mithin alle diese Actenstücke vorhero eine andere chronol. Ordnung in denen Regierungs-Acten gehabt haben müssen. Was nun schon wiederholt geschehen, kann in der Zukunft wiederum geschehen. Könnte ich nun angehalten werden, die gegenwärtige chronol. Ordnung derselben in meinem Manuscript zu beobachten; so würde ich:

a) Mein Manuscript wiederum abschreiben lassen müssen, wodurch mir nicht allein ansehnliche Kosten gemacht, sondern ich auch noch eine geraume Zeit an dessen Druck behindert werden würde,

b) Könnte unter der Zeit, da ich das Manusc. wiederum abschreiben ließe, oder kurz darauf die chronol. Ordnung in denen Regierungs-Acten abermals abgeändert werden, ich würde alsdenn wiederum von neuen mit dem Abschreiben anfangen müssen, und auf diese Weise könnte ich Jahre lang oder auf immer an dem Druck desselben behindert werden, und in jedem Fall Vorwürfen blos gestellt bleiben, welches ich in meiner Lage zu vermeiden suchen muß. Gesetzt aber auch

4) vorstehendes wäre nicht, so muß ich den Leser in den Stand setzen, gleich übersehen und beurtheilen zu können, welches die monirten Actenstücke sind, welches nicht geschehen könnte, wenn diese unter die andern gemischt würden. Ich kenne meine Feinde zu gut, als daß ich nicht schon im Voraus überzeugt seyn sollte, daß diese suchen würden, bey einigen Lesern den Verdacht zu erregen, daß ich bey der ersten Einschickung des Manuscripts zur Beurtheilung der Sache selbst nöthige Actenstücke aus demselben weggelassen, weil erstere vermuthen können, daß nicht ein jeder der Letztern sich die Mühe nehmen wird, die sonst in dem ganzen Buche zerstreuten dieserhalb nachzusehen.

Ich muß also auch aus dieser Ursach die einmal angenommene chronol. Ordnung beybehalten.

Da auch in dem Rescript ad sect. 3. mir aufgegeben worden, über ein jedes einzelne Actenstück zu bemerken, woher solches, ob z. B. aus den Regierungs- Commissions- oder meinen Manual-Acten in der handschriftl. Form genommen ist, und daß hierin das Manusc. schon größtentheils vorläufig supplirt sey, so muß ich dieserhalb anführen:

1) daß dieses bey dem Publikum den ungegründeten Verdacht erregen könne, daß in dem Manusc. befindliche Actenstücke mit denen in denen Regierungs- und Comm. Acten nicht gleichlautend wären, da ich nun den Herrn Regier. Assessor v. Grävenitz schriftl. und mündlich (wie ersteres mein Schreiben Nro. I. besagt,) aufgefordert:

mir, wenn dergleichen seyn sollte, die Stellen zu zeigen, derselbe mir aber keine einzige angeben können, und mir dagegen die schon gedachte Versicherung gegeben hat,

so muß ich glauben, daß die verlangte Bemerkungen unter diesen Umständen völlig überflüßig seyn würden.

2) Fin-

2.) Finde ich in dem Censur-Edikt nichts, welches den Censor berechtigt, dergleichen Forderungen und noch weniger Zusätze in meinem Manuscript zu machen, derselbe konnte auch unmöglich wissen, woraus ich die Abschriften genommen. Sobald diese mit den Originalien gleichlautend sind, (als welches der von Grävenitz eingeräumt hat,) so ist es wohl an sich ganz unbedeutend, woraus erstere genommen worden. Die mir ad sect. 1. nachgelassene kurze jedoch zusammenhängende und complette Auszüge aus den Generalien zu machen, glaube ich in meiner Lage bedenklich, ich würde auch dadurch an den Druckkosten sehr wenig oder nichts ersparen, da die Auszüge complett seyn sollen, ich habe dahero die monirten Aktenstücke ganz dem Manuscripte beygefügt, welches ich nunmehro Ew. Königl. Majestät aus = = = beschriebenen Blättern bestehend, in größter Submission überreiche, mit allerunterthänigster Bitte:

mir das imprimatur ohne alle Bedingungen allergnädigst ertheilen zu lassen.

Ich füge diesem blos zur Nachricht bey, wie ich nicht verfehlen werde, alles dasjenige, was in dieser Sache bis zum Erkenntniß noch ergehen mögte, und auch dieses, sobald ich es erhalte, abdrucken zu lassen.

Der ich ꝛc.

von Byern.

Parchen, den 16ten März, 1792.

No. I.

Hochwohlgebohrner ꝛc.

Nach dem Rescripte einer Königl. Regierung vom 26sten Januar et praes. d. 10ten dieses, die Censur des eingeschickten Manuscripts betreffend, soll ich mit Ew. Hochwohlgebohren über die gemachte monita in Rücksprache treten, welches ich hierdurch, ohne jedoch die Rechte des Censors zu denen gedachten monitis hierdurch anzuerkennen, und mit ausdrücklichem Vorbehalt der Kosten und des Schadens wegen verzögerten Drucks, hiemit thun, und Ew. Hochwohlgebohren gehorsamst bitten will, mir gütigst, bestimmt und schriftlich zu melden:

1.) Welche Aktenstücke aus den Generalien in dem eingeschickten Manuscripte nicht befindlich sind, und Ew. Hochwohlgebohren Meynung nach und in Gemäßheit des ersten moniti in dem Prozeß, die trockenen Eichenstämme ꝛc. betreffend, oder aus welchen von gedachten Aktenstücken Auszüge, und diese wie weit gemacht, und mit abgedruckt werden müssen?

2.) Worin die ad 3.) monirte Form bestehe, und bey welchen Decreten und Vorstellungen diese statt finde?

3.) Ob und welche in dem Manuscript, befindliche Decrete, Vorstellungen und übrige Aktenstücke mit denen gerichtlichen Aktenstücken, nicht wörtlich stimmen; und worin dieses bestehe.

Bey diesem Punct muß ich besonders gehorsamst bitten, mir eine genaue und detaillirte Auskunft zu geben, weil sonst vielleicht jemand, welcher mich nicht kennt, die monita und das Rescript vom 26sten Januar c. siehet, auf die Vermuthung fallen könnte, daß die gedruckte Decrete, Vorstellungen, Protocolle etc. mit denen in den Regierungs- und Comissions-Akten befindlichen nicht völlig gleichlautend wären, ohnerachtet ich hiebey die größte Vorsicht und Genauigkeit beobachtet habe. Da nun die Messe immer näher kömmt, so muß ich Ew. Hochwohlgebohren ergebenst ersuchen, mir mit dem ehesten, und wo möglich durch diesen Bothen die gebetene Auskunft zu geben. Uebrigens habe die Ehre ꝛc.

Parchen, den 14ten Febr. 1792. v. Byern.

An den Herrn Regierungs-Assessor von Grävenitz.

No. II.

Ew. Hochwohlgebohren geehrtestes Schreiben vom 14ten habe ich heut um 2 Uhr richtig erhalten, und es wird mir ein besonderes Vergnügen seyn, wenn ich Ihnen das vorhabende Geschäft der Censur erleichtern, und Sie von allen überflüßigen Weitläuftigkeiten entledigen kann, als wozu ich auch von der Behörde ausdrücklich angewiesen bin. — Allein nach Maasgabe der Aufträge, welche mir Ew. Hochwohlgebohren in diesem Schreiben machen, scheinen Dieselben die Sache für schwieriger, als sie ist, selbst zu halten. Soll ich diesen wörtlich genügen; so muß ich

das Manuscript wieder eingesendet erhalten,

weil es sonst schlechterdings unmöglich ist, zu beurtheilen, ob und in wie weit selbiges in formali et materiali stimmt, besonders kann ich dem monito 1 et 3 ohne Vorlegung des Manuscripts nicht genügen.

Meiner Ueberzeugung nach haben jedoch Dieselben den Sinn des Rescripts vom 26ten Jan. nicht überall richtig gefaßt, woran vielleicht Schreibfehler Schuld sind. In diesem Rescript ist Ew. Hochwohlgebohren bereits gesagt worden, woran es mangelt, und welche Aktenstücke theils fehlen, theils überflüßig sind. In soweit diese Aktenstücke namentlich bezeichnet sind, darf ich nicht noch einmal wiederholen, daß sie entweder beygebracht, oder aber zur höhern Beurtheilung die Gründe angezeigt werden müssen, weshalb Sie das eine oder andre dieser Aktenstücke für unnöthig halten. In soweit in dem monito 1. ein Extract ex generalibus erfordert worden, würden Ew. Hochwohlgebohren zur Zeit- und Kostensparung am zweckmäßigsten thun, wenn Sie einen solchen Extract selbst anfertigten, da Sie die Aktenstücke, woraus er genommen werden soll, selbst be-

 sitzen,

sitzen, und der Gesichtspunct, aus dem er gemacht und bearbeitet werden soll, in dem Rescript deutlich angegeben ist.

Dem in Ew. Hochwohlgebohren Schreiben sub 2 et 3 gemachten monito will ich zu seiner Zeit sehr gern selbst abhelfen, und das Manuscript darnach rectificiren, auch ad monit. 3 bemerken, daß die überreichten Abschriften bis auf einige Kleinigkeiten an unbedeutenden Schreibfehlern richtig sind, und an eine solche Vermuthung, wie Ew. Hochwohlgebohren äußern, nicht gedacht worden ist.

Wenn nun Ew. Hochwohlgebohren mir das Manuscript nach denen auf der gegenüberstehenden Seite gemachten Vorschlägen, mit dem Extract qu. und den wesentlichen unter den fehlenden namentlich in der Beylage des Rescripts bemerkten Aktenstücken, vervollständigt, sogleich übergeben wollten; so würde ich das Manuscript sofort rectificiren, und legalisiren können, und Sie hätten dabey gar keine Umstände und Schwierigkeiten zu befürchten, hierhin gehet daher auch mein officieller Rath.

Verfolgen aber Ew. Hochwohlgebohren Dero, in dem Schreiben vom 14ten c. geäußerten Gedanken, stricte; so soll die Sache zwar zuverlässig auch zu Ende kommen; allein alsdenn

muß mir das Manuscript erst eingesandt werden.

und da solches demnächst zur Vervollständigung und Verbesserung retourniren und abermals eingesandt werden muß; so würde dieser Weg etwas langweiliger seyn.

Ew. Hochwohlgebohren müssen mir dann generaliter den Auftrag ertheilen, das Manuscript zu rectificiren, welchen ich mich indeß, aus Besorgniß vor Mißverständnissen nur ungern unterziehen würde, dahero ich meine obigen Vorschläge nochmahls wiederhole, und mit größter Hochachtung bin

Ew. Hochwohlgebohren

Magdeburg, den 16ten Febr. 1792.

gehorsamer Diener
v. Grävenitz.

An den Herrn Cammerherrn von Byern zu Parchim.

No. III.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Vester, Lieber, Getreuer! Wir lassen Euch in der abschriftlichen Anlage mittheilen, was der Schulze Hüneke und Schöppe Schmidt zu Parchim Namens der dortigen Gemeinde am 19ten dieses beschwerend wider Euch zu Protocoll angebracht haben. Wir befehlen Euch in Gnaden, über diese Beschwerden Eurer Unterthanen und über Eure Weigerungen binnen 14 Tagen pflichtmäßige Auskunft zu geben, und wie weit Ihr den Beschwerden abzuhelfen, und nachzugeben bereit seyd, anzuzeigen, damit allenfalls vor Einleitung des förmlichen Prozesses, zu dessen Verhütung zweckmäßige Verfügung und Bescheidung erlassen werden kann. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Magdeburg, den 22sten April, 1788.

v. Tevenar.

Nithat.

An den Cammerherrn v. Byern zu Parchim.

Actum Magdeburg, den 19ten April, 1788.

Erschienen der Schulze Johann Friedrich Hüneke und der Schöppe Andreas Schmidt aus Parchen, und trugen Namens der Gemeinde vor, wie sie sich genöthigt sähen, wider den Cammerherrn von Byern daselbst verschiedene Beschwerden anzubringen.

1.) Wolle derselbe nicht zugeben, daß die Gemeinde die zu im Standhaltung ihrer Gehege nöthigen Zaunstaken aus ihrem Brennholze nehme; dieses sey nun gleichwohl seit undenklichen Zeiten, und seit länger als 50 Jahr in der dasigen Gemeinde geschehen, weshalb sie sich für berechtigt halten, fernerhin, wie bishero geschehen, ihre nöthigen Zaunstaken von dem ihnen von der Herrschaft zu verabreichenden Brennholze zu nehmen.

2.) Hätte die dortige Gemeinde das erforderliche Holz zu Kipen, Thorwegpfosten, Brunnenstielen, Brunnen-Ruthen, auch Dachleitern, seit länger als 50 Jahren von der Herrschaft ohnentgeltlich erhalten, und pro Stück ein Gr. Anweisegeld gegeben. Ohngefähr seit einem Jahre weigere sich indeß der ꝛc. von Byern, ihnen dergleichen Holz zu geben.

3.) Die Gemeinde erhielte von der Herrschaft Latten und Zaunpfähle zur Nachtweide, dieses Holz hätte sich ein jeder, wenn es ihm angewiesen worden, selbst gehauen. In diesem Jahre aber habe der ꝛc. von Byern ihnen dieses durch Tagelöhner hauen lassen, und sie sollten das Hauerlohn bezahlen.

4.) Nach dem unterm 12ten März 1777 zwischen dem ꝛc. von Byern und der Gemeinde geschlossenen Rezeß und dessen §. 7 sey der Gemeinde zu ihrem Brennholze aller Abgang bey Holzschlägen an Zopfen und dergleichen, wie gedachter Rezeß das mehrere besage, überlassen worden. Seit 3 Jahren aber maße sich der ꝛc. von Byern eben diese Art von Holz, welche der Gemeinde zukomme, an, und habe sogar solches in Klaftern schlagen lassen, und demnächst verkauft, ohngeachtet sie sich alle Jahre bey ihm gemeldet, und ihn ersucht, dergleichen Holz, so der Gemeinde gehöre, nicht zu verkaufen.

Ueber die Richtigkeit der angeführten Umstände geben Comparenten

1.) Den Cossathen und Altsitzer Joachim Hüneke, und

2.) den Altsitzer Christoph Nägelin zu Parchim

(beydes Männer, die bey der Sache nicht im geringsten interessirt wären) zu Zeugen an.

Da

Da sie nun durch die angeführten Umstände mit ihren Gerechtsamen beeinträchtigt würden, so könnten sie unmöglich dabey ruhig bleiben, sondern sähen sich genöthigt, gegen den ꝛc. von Byern klagbar zu werden, und mithin deshalb:

Terminum zur Aufnahme der Klage auf Königl. Regl. ansetzen zu lassen.

Praes. ratih. et subscrib.

Johann Friedrich Hüneke, Schulze.
Andreas Schmidt, Schöppe.
a. u. s.

Richter.

No. IV.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Königl. Majestät haben allergnädigst geruhet, mir unter dem 22sten v. M. et praes. den 16ten dieses anzubefehlen:

über die von dem hiesigen Schulzen Hüneken und Schöppen Schmidt, Nahmens der hiesigen Gemeinde unter dem 19ten v. M. gegen mich angebrachte, und mir in Abschrift mitgetheilte Beschwerden binnen 14 Tagen pflichtmäßige Auskunft zu geben, und anzuzeigen, wie weit ich denen gedachten Beschwerden abzuhelfen, und nachzugeben bereit sey.

Diesem zur allergehorsamsten Folge zeige ich hiemit allerunterthänigst an, wie die Befugnisse der hiesigen Gemeinde bey denen vielen mit meinem Vater und mir geführten Prozessen theils in iudicatis, theils in dem bey Rodung des Fieners mit der hiesigen Gemeinde errichteten Vergleich beruhen, welche Befugnisse ich solcher auch auf das pünktlichste zugestehe, hiemit aber nicht zufrieden, verlangt sie anitzt wiederum Sachen, welche ihr gar nicht zukommen, auch entweder klar gegen den von ihr selbst allegirten Vergleich vom 12ten März 1777 sind, oder worüber sie bereits klagbar geworden, und ihr aber bekannt sind, und durchwebt ihre gegenwärtige Beschwerde mit bloßen Unwahrheiten. Von dieser Beschaffenheit sind ihre ad 1.) und 2.) angebrachten Beschwerden, die ad 3.) hat zwar an sich ihre Richtigkeit, wie aber die hiesige Gemeinde und besonders der Schulze Hüneke sich erdreisten könne, hierüber gegen mich Beschwerde zu führen, und Ew. Königl. Majestät damit unter die Augen zu treten, würde mich in Erstaunen setzen, wenn ich das Benehmen der hiesigen Gemeinde nicht schon seit so vielen Jahren her kennete. Ohngefehr 8 Tage zuvor, ehe der Schulze Hüneke und Schöppe Schmidt die gegenwärtige Beschwerde unter dem 19ten v. M. bey Ew. Königl. Majestät angebracht, sprach ich mit dem erstern darüber, daß ich die zu denen Nachtweiden der Gemeinde accordirte Zaunstaken, und die Latten zu denen Gebäuden, um denen Unterschleifen, und denen Forstwidrigen Unordnungen vorzubeugen, durch Leute, die dergleichen zu hauen verstünden, hauen lassen, und solche gehauen, gegen Erlegung des Hauerlohns in der Zukunft zu dem obigen Behuf der Gemeinde geben würde, worauf gedachter Schulze Hüneke erwiederte: daß ihm dieses sehr lieb sey, da er sich, wenn er dergleichen Staken selbst haue, mehr in seiner übrigen Arbeit schade, als die einigen Groschen betrügen, welche er Hauerlohn geben müßte, die Gemeinde befürchte nur, daß man ihr in der Zukunft mehr Hauerlohn abfordern könnte, als es würklich betrüge, worauf ich ihm antwortete, daß ich so wenig dergleichen selbst thun würde, noch Ursach seyn wollte, daß einer meiner Nachkommen es thun könnte, ich setzte daher sogleich einen Revers auf, worin ich mich für mich und meine Nachkommen verbindlich machte, zu keiner Zeit mehr Hauerlohn für die gedachte Zaunstaken, zu Nachtweiden, und die Latten zu den Gebäuden zu fordern, als ich und meine Nachkommen dafür selbst bezahlen müßte, unterschrieb und besiegelte diesen Revers, und händigte ihn sofort dem Schulzen ein, welcher ihn mit Dank annahm, und die Gemeinde noch besitzt: Ueber alle diese Umstände gebe ich im Leugnungsfall den Schulzen Hüneken zum Zeugen an. Die Ursachen, die mich genöthigt, gedachte Ordnung einzuführen, sind kürzlich unter vielen andern, nachstehende:

Mein Jäger Müller zeigte mir beschwerend an, daß die mehresten der Gemeinde nicht verstünden Bäume zu stämmen, und Staken zu hauen, sie bedienten sich auch hierzu ihrer Knechte und Jungens, wodurch vieles Holz unnützer Weise, und oft vorsätzlich verspeltert und verhauen würde, anstatt den Baum dahin zu stämmen, wo Platz dazu sey, stämmeten sie solchen sehr oft in die größten Dickichte, theils aus Ungeschicklichkeit, theis aus Vorsatz, damit dadurch recht vielen andern Bäumen die Zopfen abgeschlagen, und solche beschädigt würden, damit sie trocken würden, und sie solche hernach als trockene Bäume zu ihrer Feuerung abhauen könnten, alles dieses gereiche der Forst zum größten Nachtheil, er sey auch nicht im Stande, da die hiesige Gemeinde aus so sehr vielen Gliedern bestände, sie bey dem Hauen der Zaunstaken zu denen Nachtweiden und denen Latten zu denen Gebäuden zu übersehen, und Unterschleife zu vermeiden. Da es auch bereits Aktenmäßig ist, daß ich bey allen denen Sachen, welche ich der Gemeinde zu geben habe, auf die gröbste Weise bin betrogen und bevortheilt worden, wovon ich in der Folge Gelegenheit haben werde, Ew. Königl. Maj. sehr viel bewiesene Beyspiele allerunterthänigst vorzulegen, so wurde ich um so mehr gezwungen, die gedachte unumgänglich nöthige Ordnung einzuführen, welche auch der Gemeinde auf keine Weise nachtheilig ist, nur ihr den Weg zu Unterschleifen einigermaßen verrennt, als welches wohl eigentlich der Stein des Anstoßes ist. Die ad 4 bemerkte Beschwerde ist völlig wider alle Wahrheit. So nachtheilig auch der allegirte Vergleich vom 12ten März 1777, worin der hiesigen Gemeinde außer verschiedenen andern wichtigen Sachen für wenigstens 40000 Thaler Grundstücke von dem hiesigen Ritterguthe abgetreten worden, für diese Rittergüther ist, so erfülle ich doch solchen bis jetzt auf das allergenaueste, und leugne daß ich nur ein einziges Stück Holz, welches nach vorgedachtem Vergleich, zur gemeinschaftlichen Feuerung liegen bleiben muß, verkauft habe. Ob ich nun gleich sehr wünschte, in Ruhe und Friede zu leben, so kann ich es doch für meine

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1752188047/phys_0203
DFG

Nachkommen nicht verantworten, dergleichen ungegründeten Beschwerden mit etwas abzuhelfen, und nachzugeben. Ich würde auch hierdurch die Gemeinde nur in ihrem Wahn, welcher selbiger bis hieher jederzeit geglückt, bestärken, nehmlich mich nur durch recht viele Prozesse zu ängstigen und zu ermüden, und am Ende doch etwas von ihren unrechtmäßigsten und unbilligsten Forderungen durch Vergleiche zu erhalten. Beschwerden obiger Art würden mich noch mehr befremden, wenn ich die Aufwiegeler und die Kunstgriffe nicht kennete, deren sie sich bedienen, die hiesige, so sehr zu Prozessen und Unruhen geneigte Gemeinde aufzuwiegeln, wovon ich noch vor wenigen Tagen ein Beyspiel gehabt. Ohnerachtet ich mit der hiesigen Gemeinde, wie act. reg. besagen, wegen dem Nachthüten, und das Vieh ohne Hirten herumlaufen zu lassen, einen Prozeß durch alle 3 Instanzien geführet, und in allen diesen Instanzien erkannt worden, daß das Nachthüten und Vieh ohne Hirten herum laufen zu lassen, gesetzwidrig und gegen die Polizeyordnung sey, daher der Gemeinde solches bey Strafe untersagt wurde, so kehret sich doch diese Gemeinde so wenig an iudicata als Gesetze, hütet zum Theil des Nachts, zum Theil aber lässet ihr Vieh des Nachts ohne Hirten herumlaufen, wobey noch vor ganz kurzem das Vieh von zehen hiesigen Unterthanen, welche den Cossathen Klingebeil des Nachts eine ganze Breite mit Rocken abgefressen, gepfändet wurde; da nun gedachte Unterthanen dieserhalb zur Strafe gezogen werden sollten, und der hiesige Justitiarius solchen vorhielt, daß ihr Unternehmen nicht allein gesetzwidrig, sondern auch wider rechtskräftige Erkenntniß sey, so sagte der Cossathe Jakob Kühne, daß der Schöppe Andreas Schmidt ihnen gesagt, daß in dem vorgedachten Prozeß entschieden sey, daß sie ihr Vieh auf zwey hiesigen Revieren, außerhalb denen Nachtweiden des Nachts ohne Hirten herum laufen lassen könnten, (wovon doch keine Sylbe der Wahrheit gemäß ist), daß sie solche dahero auf diese Reviere gebracht, von wo sie weg, und dem Klingebeil auf den Rocken gelaufen wären. Der Andreas Schmidt ist Schöppe, er kann lesen und schreiben, der vorbemeldete Prozeß ist zu seiner Zeit geführet worden, das Gegentheil von dem was er vorgedacht dem Kühnen gesagt, mußte ihm dahero bekannt seyn, und konnte zu nichts andern abzielen, als der Gemeinde glauben zu machen, ich handle gegen iudicata, sie hierdurch aufzuwiegeln, und zu Prozessen zu verleiten, als Vorsteher der Gemeinde nachgehends, um Klagen gegen mich anzubringen, nach Magdeburg abgeschickt zu werden, daselbst auf Kosten der Gemeinde gut zu zehren, sich von dieser seine Wege und Stege theuer bezahlen zu lassen, und unter dieser Zeit nicht arbeiten zu dürfen. Ob nun vorgedachtes Betragen des Schöppen Andreas Schmidt nach Maasgabe des 16ten §. der Königl. Allerhöchsten Kabinetsordre vom 12ten July 1787 eine nähere Untersuchung, und dem Befunde nach an denen Aufwiegelern zum Beyspiel Bestrafung verdiene, muß ich Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst anheim stellen. Die beyde angegebne Zeugen der Hünecke und Nägelin sind wohl auf keine Art zulässig, indem ihre Kinder, ihre ehemaligen Güter besitzen, und sie von diesen Gütern noch jährlich ihre Alimentation genießen. Der ich mit der größten Submission ꝛc.

Ew. Königl. Majestät

von Byern.

Parchen, den 24sten May, 1788.

No. V.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ohnerachtet durch ein Königl. Allerhöchstes Edikt, welches auch der hiesigen Gemeinde insinuirt worden, sämmtlichen Gemeinden im Lande verboten ist, in ihren eigenthümlichen Holzungen keine Holzschläge vorzunehmen, bevor sie dergleichen bey ihrer Gerichtsobrigkeit angezeigt; so unternahm dennoch bereits in dem verwichenen Jahre die hiesige Gemeinde, welche sich schlechterdings in keine Ordnung fügen will, und so wenig die Königl. Allerhöchsten, als die hiesige gerichtlichen Verordnungen respectirt, heimlich einen ansehnlichen Holzschlag; ich verwieß dieses dem hiesigen Schulzen Hünecken, und erinnerte ihn an erstgedachtes Königl. Edict, von welchem er eingestand, daß er es noch besitze, und der hiesigen Gemeinde bekannt gemacht habe, diesem ohnerachtet unterfieng sich diese Gemeinde wiederum in dem gegenwärtigen Jahre, nicht allein eine sehr ansehnliche Quantität Holz in ihrem Holze, ohne mir davon vorhero Anzeige zu thun, zu fällen, sondern auch von dem meinigen daran gränzenden, ansehnliche Flecke mit abzuhauen, und es in der größten Geschwindigkeit fortzuschaffen. Sehr viele Mitglieder der hiesigen Gemeinde haben auch sehr ansehnliche Flecke von meiner Forst ab, und zu ihrem eigenthümlichen Acker gepflügt. So sehr ich nun auch wünschte, in Ruhe und Friede zu leben; so gehen dennoch die widerrechtlichen Anmaßungen der Gemeinde zu sehr ins Große, als daß ich dieses zuzulassen bey meinen Nachkommen verantworten könnte. Gegenwärtig ist die Sache noch zu zeigen und ins Licht zu setzen, welches aber, wenn das Holz erst wieder aufgewachsen, und die abgepflügten Flecke länger bearbeitet worden, sehr schwer und viel weitläuftiger seyn würde. Da nun dieserhalb periculum in mora; so bitte ich Ew. Königliche Majestät allerunterthänigst:

bald möglichst einem Rechtsgelehrten und einem Königl. Förster allergnädigst aufzutragen, die vorgedachten widerrechtlichen Anmaßungen der hiesigen Gemeinde und verschiedner ihrer Mitglieder, an Ort und Stelle zu untersuchen, und sich zu bemühen, die Grenzen in der Güte zu berichtigen, in Entstehung derselben aber von dem Befunde der Sache pflichtmäßig an Ew. Königl. Majestät zu berichten, damit diese alsdenn durch den Weg Rechtens entschieden werden könne.

Der ich mit größter Submission bin

Ew. Königl. Majestät

Parchen, den 17ten May, 1788.

von Byern.

No. VI.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1752188047/phys_0204
DFG

No. VI.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Vester, Lieber, Getreuer! Wir lassen Euch zu Eurer Nachricht abschriftl. hiebey communiciren, was Wir auf Eure Vorstellung vom 17ten dieses dato an die Gemeinde zu Parchim verfüget haben. Es hat aber auf Eure Vorstellung nichts weiter verfügt werden können, bevor Ihr nicht die Klage gehörig angestellet habt. Zu diesem Ende haben Wir einen Termin vor dem Deputato Regierungs-Assistenzrath Wermuth auf den 25ten Junii a. c. Vormittags um 9 Uhr bezielet und lieget Euch ob in diesem Termin auf der Regierung zu erscheinen, die zur Unterstützung Eurer Klage nöthigen Beweißmittel, auch eine Ichnographie in duplo einzureichen, damit das Fernere verfüget werden kann.

Uebrigens habt Ihr zu den Kosten einen Vorschuß von 15 Rthlr. in Courant binnen 8 Tagen an den Rendanten Ehrhardt zu bezahlen, oder franco anhero einzusenden. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Magdeburg den 23ten May 1788.

von Tevenar.

An
den Cammerherrn Rudolph George Christoph v. Byern
zu Parchim.

Jury.

No. VII.

Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. lassen der Gemeinde zu Parchim hiebey die Vorstellung des Cammerherrn von Byern vom 17ten dieses abschriftl. zufertigen, und da es allerdings wider alle Policey-Verfassung ist, daß die Unterthanen nach Willkühr Holz hauen dürfen, so wird der Gemeinde zu Parchim hiemit anbefohlen, sich in Zukunft nicht zu unterfangen, ohne Anweisung ihrer Gerichtsobrigkeit Holz zu fällen; es bleibt der Gemeinde indessen unbenommen, wenn sie glaubt, ihre in dem Protocoll vom 19ten April c. gemachte Ansprüche ausführen zu können, solches in dem Prozesse auszumachen, den der Cammerherr von Byern gegen sie anzustellen, dato angewiesen worden. Magdeburg den 23ten May 1788.

An die Gemeinde zu Parchim.

No. VIII.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Der hiesige Schulze Hüneke und der Schöppe Andreas Schmidt haben Namens der hiesigen Gemeinde bereits unter dem 29ten April c. verschiedene Beschwerden bey Ew. Königl. Majestät gegen mich angebracht, Allerhöchstdieselben geruheten hierauf mir unter dem 22ten desselben Monats et praes. den 16ten May diese Beschwerden in Abschrift mitzutheilen, mit dem Befehl, hierüber pflichtmäßige Auskunft zu geben, welchem ich die allergehorsamste Folge geleistet. Ich sahe mich hernach und zwar unter dem 17. May c. gezwungen bey E. K. M. allerunterthänigst anzuzeigen: daß die hiesige Gemeinde nicht allein Holz über ihre Grenzen, von dem meinigen gehauen, sondern auch die Grenzen ihrer Aecker widerrechtl. zum Nachtheil meiner Forst zu weit extendirt, mit allerunterthänigster Bitte:

Da periculum in mora bey dieser Sache sey ꝛc.

Ich that diese allerunterthänigste Bitte blos in der Absicht:

1) um einen formellen Prozeß dieserhalb zu vermeiden, da ich gewiß glaube, daß, wenn die Sache, durch von Ew. Königl. Majestät zu ernennende unpartheyische Commissarios in loco untersucht und durch diese der hiesigen Gemeinde ihr sofort sichtbares Unrecht gezeigt und vorgestellet wird, die Regulirung der Grenzen keinem weitern Streit unterworfen seyn werde.

2) damit diese Regulirung der Grenzen durch Königl. Commissarios geschehe, um mich und meine Nachkommen hiedurch gegen neue Anfälle der Gemeinde in mehrere Sicherheit zu setzen, und

3) wenn wider alles Vermuthen die Sache durch eine Kön. Allerhöchste Commißion nicht in Güte beygelegt werden könnte, alsdenn einen Prozeß in der ersten Instanz bey denen hiesigen Gerichten anzustellen.

Da aber Ew. Königl. Majestät nicht allergnädigst geruhet haben mir die vorgedachte allerunterthänigste Bitte zu gewähren; so muß ich vermuthen, daß sie Ordnungswidrig gewesen, wogegen aber Allerhöchstdieselben mir allergnädigst befohlen, eine ordentliche Klage gegen die hiesige Gemeinde bey Allerhöchstdero Hochpreißl. Landesregierung anzustellen, terminum zur Aufnahme derselben auf den 25ten dieses angesetzt, und mir dasjenige in Abschrift mitgetheilt haben, was Allerhöchstdieselben auf meine vorgedachte allerunterthänigste Vorstellung vom 16ten May c. an die hiesige Gemeinde ergehen lassen. Ich kann nun zwar nicht leugnen, wie ich es mit dem allerunterthänigsten Dank erkannt haben würde, wenn Ew. Königl. Majestät allergnädigst geruhet hätten, so wie bey denen Beschwerden der Gemeinde gegen mich geschehen, auch über die meinigen gegen sie von dieser Gemeinde zuvor Bericht erstatten zu lassen, damit mir vor Anstellung der Klage die Einwendungen der Beklagten auch einigermaßen bekannt gewesen wären. Ferner haben Ew. Königl. Majestät der hiesigen Gemeinde allergnädigst nachgelassen:

ihre gegen mich zuvor unter dem 19ten April c. angebrachte Beschwerden in dem Prozeß mit auszuführen, welchen ich wegen meinen nachher und zwar unter dem 17ten May c. gegen besagte Gemeinde angebrach-

ten Beschwerden wider diese Gemeinde bey Ew. Königl. Majestät hochpreißl. Landes-Regierung anzustellen nunmehro angewiesen worden.

Da ich aber im voraus überzeugt bin, daß dieses mir und besonders meinen Nachkommen in verschiedener Rücksicht sehr nachtheilig seyn würde; so werden Allerhöchstdieselben mir allergnädigst verzeihen, wenn ich in aller Unterthänigkeit Allerhöchstdenenselben dagegen vorstelle, und zwar:

1) daß meine unter dem 19ten May c. bey Ew. Königl. Majestät wider die hiesige Gemeinde angebrachte Beschwerden blos Grenzstreitigkeiten betreffen, hingegen diejenigen, welche besagte Gemeinde zuvor gegen mich unter dem 16ten April angebracht, ganz andere objecte zum Grunde haben, welche mit denen erstern in nicht der mindesten Verbindung stehen, oder Bezug darauf haben, und daher, wenn beydes in einem und eben demselben Prozeß ausgemacht werden sollte, dieses sehr leicht Gelegenheit zur Verwickelung der Sache und zu Dunkelheiten geben könnte, worunter ich, und besonders meine Nachkommen, sehr leiden würden.
2) daß alsdann in eben und demselben Proceß beyde Theile zugleich Kläger und Beklagte wären,
3) daß es sehr hart seyn würde, da ich wegen meiner Klage gegen die Gemeinde 15 Rthlr. Vorschuß thun soll, ich diesen Vorschuß alsdenn auch wegen der Klage dieser Gemeinde gegen mich thun müßte, da E. K. Maj. der Gemeinde dergleichen Vorschuß dieserhalb zu thun nicht, wohl aber mir unter dem 23ten May befehlen.

Ich kann um so weniger der hiesigen Gemeinde widerrechtl. Vortheile einräumen, wie ich vorhin so oft schon gethan, da ihre unrechtmäßige Anmaßungen zu sehr ins Große gehen, und nicht so wohl mich, als meine Nachkommen treffen, auch der Muthwillen und Unfug verschiedener hiesiger Unterthanen beynahe alle Glaubwürdigkeit übersteigt. Noch in der abgewichenen Nacht ist mir einer über meine Garten-Mauer gestiegen, hat mir meinen besten Pfirsichbaum ausgerissen und mit sich genommen, und andere haben mir auf einem nicht weit davon gelegenen Berge 4 junge Eichen, die wenigstens schon 15 Fuß hoch waren, abgehauen und fortgetragen, von einer andern aber daselbst befindlichen Eiche, die zum Wegtragen schon zu schwer, die Borke abgeschält, wodurch sie nunmehro vertrocknen muß, und ich kann wenigstens tausend Stück Birken, Kiehnen und Ellern in der Forst zeigen, welche angehauen und mit Fleiß beschädigt sind, damit sie trocken werden sollen, und die Gemeinde solche nachher als trockene abhauen könne. Ich muß daher Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst bitten:

wenn es vorstehender meiner in aller Unterthänigkeit dagegen gemachten Vorstellungen dennoch geschehen soll, daß die Beschwerden, welche die hiesige Gemeinde unter dem 19ten April gegen mich angebracht, und diejenigen, welche ich hernach unter dem 19ten May gegen diese Gemeinde allerunterthänigst geführt, in einem und eben demselben Prozeß ausgemacht werden sollen, dieser Gemeinde aufzugeben, wegen ihrer vorhergedachten Beschwerden gegen mich eine ordentlichen Klage und Proceß anzustellen, und mir alsdann allergnädigst zu erlauben, meine nachher und unter dem 17ten May gegen selbige geführte Beschwerden in diesem Prozeß mit auszumachen, eventualiter aber der hiesigen Gemeinde zu befehlen, eine ordentliche Klage und Prozeß wegen ihren unter dem 19ten April gegen mich angebrachten Beschwerden, wenn sie sich dabey nicht beruhigen will, wider mich anzustellen, und dieserhalb terminum zur Aufnahme der Klage anzusetzen, wie sie selbst unter dem 19ten April gebethen.

wogegen ich ꝛc.

Parchen den 16ten Juny 1788. von Byern.

No. IX.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Vester, Lieber, Getreuer! Wir haben erhalten, was Ihr in Sachen Eurer wider die Gemeinde zu Parchim unterm 16ten v. M. angestellet habt, und ertheilen Euch darauf zur gnädigsten Resolution, daß sich nach dem Corp. Jur. Frid. P. 1. Tit. 19. von selbst verstehet, daß, wenn die Gemeinde zu Parchim, wenn ihr nachgelassen worden, ihre gegen Euch unterm 19ten April und u. 22ten May c. angebrachte Klage-Puncte in dem Prozesse, welcher für Euch wegen Eurer angebrachten und unterm 25ten Junii c. aufgenommenen Klagepuncte eingeleitet worden, anbringen sollte, solche von dem Instruenten als eine Widerklage separatim wird aufgenommen, und wenn sie eine Klage ganz verschiedener Art ist, separatim, auch nicht simultaneo processu wird behandelt werden. Durch diese Erklärung erledigt sich solchemnach Eure Gegenvorstellung und die Anträge vom 16ten m. pr. von selbst, und sind Wir Euch übrigens mit Gnaden gewogen. Gegeben Magdeburg den 4ten July 1788.

An v. Goldbeck.

den Cammerherrn von Byern. Jury.

No. X.

Actum Parchen den 2ten Febr. 1790.

Nachdem man auf den Herrn Cammerherrn von Byern heute Nachmittag bis gegen 5 Uhr gewartet, so erschien derselbe und übergab nachstehendes Pro memoria von 5 Bogen, welches seine Beantwortung auf das Protocoll vom 16ten May vorigen Jahres und vom 30ten vor. M. enthalten soll, und führte dabey noch mündlich an, wie er darin darauf angetragen habe:

die

die bey den Gemeinde-Mitgliedern sich befindende Holz-Bestände, ingleichen, das in seiner Forst befindliche Zopf- und Zackenholz in Augenschein zu nehmen und zu verzeichnen, weil er sich auch dieses Befundes zu seinem Be- und Gegenbeweiß mit bedienen würde.

In dem Pro memoria hat Herr Bekl. zwar gebeten, daß diese Besichtigung und resp. Aufzeichnung noch an dem heutigen Tage vorgenommen werde, da er aber, wie schon gedacht, erst gegen 5 Uhr gekommen und das Protocoll übergeben hat, und es nunmehro finster ist, so hat es heute von selbst unterbleiben müssen, und ist für jetzt die Instruction eines anderweiten Interemistici bey dieser dritten Klage vorgenommen worden.

actum ut supra

Wangerow. Janus.

No. XI.

Decret. Commissionis

auf das heutige Protocoll in der 3ten Klage der Gemeinde wider den Hrn. Cammerherrn v. Byern.

Es wird in der Sache ein neuer Termin sub praejudicio auf morgen früh um 9 Uhr anberaumt, und da nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung P. 1. T. 7. §. 4. ein jeder Bekl. über einen jeden Punct der Klage sich genau, deutlich und bestimmt erklären muß, damit deutlich auseinander gesetzt werden kann, was an der Klage zugestanden, oder abgeleugnet worden, ingl. nach §. 2. T. 10. jede Parthey den desfalsigen Anweisungen des Instruenten Folge leisten muß — und nach §. 10. daselbst der Instruent die Parthey überall zur deutlichen und bestimmten Erklärung sub poena contumaciae anhalten soll: der Herr Cammerherr von Byern aber so wenig schriftl. in seinem übergegebenen Pro memoria als mündlich ad protocollum überall genau, deutlich und bestimmt auf die Forderungen der Kl. geantwortet hat und nicht überall beurtheilt werden kann, ob und in wie fern er die Forderungen der Kl. einräumt und bestreitet; so ist derselbe schuldig in dem morgenden Termin der commissorischen Anweisung in dem gestrigen und heutigen Protocoll pünktlich zu genügen und sich solchenmach über jeden Klagepunct,

so wie sie zusammen aus den bisherigen Verhandelungen in dem gestrigen Protocoll

Fol. 95 u. 96.

welches Herr Bekl. gestern Abend in Abschrift erhalten hat, extrahirt sind,

speciell, genau, deutlich und bestimmt zu erklären, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß nach §. 2. u. 23 T. 6. und §. 22. seqq. T. 8. Th. 1. der Prozeß-Ordnung die Instruction in contumaciam fortgesetzt und diejenigen Punkte der Klage und überhaupt das Anführen der Kl., worauf Herr Bekl. bishero nicht bestimmt und deutlich sich erkläret und geantwortet hat, für zugestanden werden angenommen, und er seinen dagegen gemachten, aber nicht bestimmt genug angegebenen Einwendungen für verlustig und solche für nicht allegirt werden geachtet und mit Uebergehung derselben sowohl in der Hauptsache als wegen der Kosten, was Rechtens, werde festgesetzt werden.

Parchen den 3ten Febr. 1790.

Wangerow, Commiss. causae.

Der Assistent der Kl. erhält von der Eingabe des ꝛc. von Byern, dem Protocoll und Decret und Beklagter von dem Decret,

und zwar letzterer heute noch Abschrift, und ist bey der Insinuation des Decrets noch eine Abschrift beyzufügen, damit dahinter das Docum. inf. gesetzt werde. eodem.

An den Herrn Cammerherrn von Byern.

Ew. übermache hiebey das Decret auf den heutigen nachmittäglichen Protocoll mit dem Ersuchen, den Empfang desselben nach Vorschrift der Proceß-Ordnung Th. 1. T. 5. §. 35. hinter der daran ebenfalls liegenden Abschrift zu bescheinigen, und letztere dem Ueberbringer dieses zurück zu geben. Parchen den 3ten Febr. 1790.

Wangerow.

No. XII.

Actum Parchen den 4ten Febr. 1790.

Nachdem Commissarius gestern Abend um 8 Uhr das auf das gestrige nachmittägliche Protocoll abgefaßte Decret, nebst einer Abschrift desselben mit vorstehendem Schreiben durch seinen Bedienten Namens Friedrich Breisach dem Herrn Cammerherrn v. Byern zugeschickt, und den Breisach instruirt hatte, nicht eher wieder wegzugehen, als bis der Herr ꝛc. v. Byern die Abschrift des Decrets cum documento insinuat. ihm wieder zurückgeben werde;

So referirte der ꝛc. Breisach bey seiner Retour, wie er das versiegelte Schreiben einem Bedienten des Herrn ꝛc. von Byern, den er Gärtner habe nennen hören, gegeben, dieser habe es in die Stube, worinnen der Herr v. Byern ꝛc. sich befunden, getragen, und sey nach einer Weile mit der mündlichen Antwort wieder herausgekommen:

der Herr Cammerherr von Byern sey eben im Begriff zu Bette zu gehen, könne nicht schreiben, und werde die Antwort Morgen früh selbst überbringen.

Wenn er, der Breisach, nun mit dieser Antwort nicht zufrieden gewesen, sondern auf die Zurückgabe der qu. Abschrift bestanden; so habe er den 2ten Bedienten, so nur ein Auge habe, zu dem Herrn ꝛc. v. Byern in die Stube geschickt und die Abschrift abfordern lassen, immaßen der erstere Bediente sich nicht getrauet nochmals deshalb hinein zu gehen. Der letztere sey mit der Antwort aus der Stube gekommen:

der Herr ꝛc. von Byern sey krank und könne nicht schreiben.

Diesen Vormittag um halb 11 Uhr erschien darauf der älteste Sohn des Herrn ꝛc. v. Byern, der Herr Lieutenant von Byern vom Wangenheimischen Regiment, mit der Anzeige:

wie sein Vater sich nicht wohl befinde, und deshalb die gestrige Verfügung nicht lesen, und den Empfang nicht bescheinigen können.

Sein Vater habe ihm solche zum Durchlesen gegeben, damit er demselben den Inhalt, wenn er nichts Unangenehmes enthalte, sagen könne. Da er nun aber finde, daß der Inhalt nicht erfreulich sey, so wolle er sowohl die Verfügung selbst, als die Abschrift derselben und das Schreiben, womit es überschickt worden, der Commißion zurück geben. Commißio nahm aber solche nicht an, und las dem Herrn Lieutenant den §. 34 und 35. T. 5. Th. 1. der Proceß-Ordnung vor, wornach jede Parthey unter der darin festgesetzten Strafe die commissorischen Verfügungen annehmen, und deren Empfang selbst bescheinigen oder von andern bescheinigen lassen muß.

Worauf der Herr Lieutenant von Byern die Papiere wieder einstach, und sich empfahl.

Nach mehrerer Erkundigung hat Commißio auch die Namen der beyden Bedienten, so gestern Abend gegenwärtig gewesen, erfahren; und es heißt der eine der Gärtner Thieleke, und der andere, mit dem einen Auge, Grunewald. So nachrichtl. anhero registrirt.

a. u. s.

Wangerow. Janus.

No. XIII.

Actum Parchen den 3ten Febr. 1790.

In dem auf heute zur Fortsetzung der Instruction anberaumten Termin erschienen Klägere durch ihre Deputirte, als:

1) den Schulzen Hüneke,
2) den Schöppen Schmidt,
3) den Ackermann Christ. Benecke,
4) den Cossathen August Kabeliz und
5) den Cossathen Johann Beneke, in Beystand ihres Assistenten des Herrn Justiz-Rath Stelzer.

imgleichen

der Herr Cammerherr v. Byern als Beklagter.

Zuförderst wurde nun der Herr Bekl. zur Abgebung der im gestrigen Protocoll

Fol. 95 b.

verlangten deutlichen und bestimmten Erklärung aufgefordert.

Statt dieser Erklärung übergab Herr Bekl. ein Pro memoria mit dem Anführen, daß darin seine Erklärung enthalten sey, und er sich zugleich auf seine vorigen Eingaben beziehen wolle.

Commissio fand aber bey Durchlesung des Pro memoria, daß die Erklärung keinesweges so deutlich und bestimmt abgegeben sey, als sie nach dem gestrigen Protocoll gefordert worden, und veranlaßte deshalb den Herrn Bekl. auf einen jeden in dem gestrigen Protocoll

Fol. 95 b.

ausgeworfenen Klagepunct speciell ad protocollum zu antworten.

Herr Bekl. erwiederte darauf, wie er sowohl in seiner Eingabe:

Fol. 31 seqq.

bereits sich auf die Klage vollständig und deutlich eingelassen, also auch in seiner heutigen Eingabe, die dem Commissario dunkel geschienene Stelle

Fol. 31 b. ad litt. c.

deutlich gemacht, imgleichen im gestrigen Protocolle

Fol. 95 seqq.

seine Meynung deutlich angegeben, und bey diesen Umständen, und da er sich nicht von neuem auf die Verhandelung einlasse, und die Verhandelung nicht wieder von neuem anfangen könne; so wisse er nichts weiter hinzuzufügen, und könne sich auf die Klage nicht nochmals einlassen. Ueberdem befände er sich heute nicht recht wohl, und könne schon um deshalb über die Sache nicht weiter nachdenken.

Commissarius stellte hierauf dem Herrn Bekl. vor, wie seine Eingaben und mündlichen Vorträge keinesweges eine solche deutliche und bestimmte Einlassung auf die Forderungen der Kl. enthielten, als die Prozeß-Ordnung erfordere, und bey Instruction der Sache unumgänglich nothwendig sey.

Commissarius könne daher von der geforderten bestimmten Erklärung schlechterdings nicht abgehen, und der Einwand des Herrn Bekl. daß

er

er in seinen Eingaben und ad protocollum sich schon deutlich auf die Klage eingelassen habe, könne den Herrn Bekl. auf keine Art und Weise von Befolgung der commissorischen Auflage frey machen.

Commissarius bestehe also darauf, daß Herr Beklagter auf eine jede Forderung der Klägere, so wie sie in dem gestrigen Protocoll

Fol. 95 u. 96.

enthalten sey, bestimmt und deutlich antworte:

ob, und in wie ferne er solche einräume, oder bestreite.

Wenn aber Herr Bekl. dazu heute wegen seiner vorgeblichen Unpäßlichkeit nicht aufgelegt sey; so wolle Commißio für heute nicht weiter auf Abgebung der Erklärung in ihn dringen, sondern Morgen solche von ihm erwarten. Allein, dieser Remonstration ohngeachtet, verblieb Herr Bekl. bey seiner Weigerung und bemerkte noch, daß es nicht so angesehen werden mögte, daß er zu einer andern Zeit, wenn er sich wohl befände, die geforderte Erklärung bestimmter abgeben werde, als welches gar nicht seine Meynung sey.

Auch ließ Herr Bekl. sich noch verlauten, daß er über das commissorische Ansinnen sich gehörigen Orts beschweren werde.

Während der Zeit, daß dieser Vorgang registrirt worden, entfernte sich Herr Bekl. vorgebend, daß er wegen Kopfschmerzen nicht länger im Termin gegenwärtig seyn könne.

Der Herr Assistent der Kl. trägt darauf an:

daß in contumaciam gegen Herrn Bekl. nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung verfahren werde und Herr Bekl. die vergeblichen Terminskosten

allein tragen müste, und daß die im § 39. Th. 1. T. 23. der Prozeß-Ordnung verordnete Strafe, welche denjenigen, welcher mit Vorbedacht und Ueberlegung die Wahrheit zu verdunkeln, oder deren Ausmittelung auf irgend einige Art zu verhindern oder zu erschweren sich beygehen lasse, — auf den Herrn Bekl. in Anwendung gebracht werde. Das Protocoll ist von den Kl. facta praelectione et ratihabitione unterschrieben.

a. u. s. Stelzer.

Johann Friedrich Hüneke, Schulze,
Andreas Schmidt, Schöppe.
August Kabeliz.
Johann Beneke,
Christian Beneke.

Wangerow. Janus.

No. XIV.

Marginalien

des Pro memoria des Herrn Cammerherrn v. Byern übergeben in termino den 3ten Febr. 1790.

Zur Nachricht.

Zu der vom Commissario dem Herrn ꝛc. v. Byern abgeforderten deutlichen Erklärung über die verschiedenen Klägepuncte, giebt einzig und allein die unbestimmte, undeutliche und schwankende Beantwortung in der schriftlichen Eingabe Fol. 31 b u. 32. Veranlassung.

Die Eingaben des Herrn Bekl. in allen Prozessen, so von dem Commissario bis jetzt zur Instruction gezogen worden, sind zum öftern so unbestimmt, undeutlich, verwickelt und schwankend, daß sie nothwendig einer nähern Erklärung bedürfen, und man findet überall Spuren darin, daß Herr Bekl. nur sucht, die Sachen zu verwickeln und weitläuftig zu machen, und Prozesse auf Prozesse zu häufen.

Will nun Herr Bekl. eine nähere Erklärung über Stellen, welche Commissarius unbestimmt und undeutlich findet, bey der Verhandelung selbst im Termin nicht abgeben, sondern darüber wieder etwas schriftl. einreichen, wie dies in allen bishero zur Instruction gezogenen Prozessen bis jetzt der Fall gewesen, und muß um deshalb die Verhandelung im Termin abgebrochen werden; so ist zwar Commissarius deshalb nicht unthätig, sondern arbeitet in den andern Prozessen weiter: indessen wird doch dadurch die vorhabende Instruction aufgehalten und für den Instruenten ist es allemal unangenehm und erschwert die Arbeit, wenn er eine angefangene Instruction, zu welcher er sich einen Plan, wornach sie zu bearbeiten, gemacht und vorbereitet hat, abbrechen und mehrere Sachen zugleich bearbeiten muß, bevor die Instruction der vorhergehenden Sache nicht beendiget ist. Zu keiner einzigen bisherigen Eingabe in allen, zur Instruction bishero gezogenen Prozessen ist Herr Bekl. so wenig von dem Commissario, als dem Assistenten der Kl. aufgefordert worden.

Vom Anfange der Prozesse an und ehe der jetzige Commissarius, die Sache zu bearbeiten, überkam, und Kl. mit ihrem jetzigen Assistenten versehen gewesen, ist er mit seinen Eingaben gekommen, und hat sich nie mündlich im Termin ordentlich und bestimmt worauf eingelassen, und geantwortet.

In dem gestrigen Protocoll
Fol. 98 v.

hat er folgenden Grund davon angegeben:

weil er über die Verhandelungen in dem Termin erst nachdenken und acta nachsehen müsse und dazu Zeit gebrauche.

Nach diesem Grunde zu urtheilen, scheint es, als wenn der Herr ꝛc. von Byern mit seinen schriftlichen Eingaben fortfahren werde.

So viel hat seine Richtigkeit, daß Commissarius — da er nun einmal wußte, und aus den bis jetzt zur Instruction gekommenen Commißions-Acten ersehen, daß Herr ꝛc. v. Byern keine Klage mündlich beantworte und sich darüber vorschriftsmäßig nicht vernehmen lasse, — am vergangenen Sonntag, als den 31ten v. M. den Herrn ꝛc. v. Byern schriftl. um Mittheilung seiner Beantwortung der 6ten, 8ten und 9ten Klage der Gemeinde, insofern er solche aufgesetzt habe — ersuchte, damit solche dem Assistenten der Kl. vor dem Termin zugestellet werden könnte, und dieser über die darin etwa enthaltenen wichtigen Einwendungen oder Thatsachen die nöthige Information von seiner Parthey einziehe, und wenn nun die Klagen zur nähern Erörterung kommen würden, er präparirt in den Terminen erschiene.

Wenn nun aber der Herr ꝛc. v. Byern diese Veranlassung zu einem Deckmantel gebrauchen will; so soll er nicht wieder zu schriftl. Eingaben aufgefordert werden, sondern Commissarius wird schlechterdings auf eine ganz vorschriftsmäßige mündliche Verhandelung bestehen.

Den von dem Herrn ꝛc. v. Byern berührten Umstand, daß der Assistent der Kl. mit dem Commissario zusammen logirt, ißt und trinkt, betreffend, so hält Commissarius dafür, daß solches in der Prozeß-Ordnung nicht untersagt ist.

Der Assistent einer Parthey ist ja nicht die Parthey selbst, und nach der Prozeß-Ordnung Th. 3. T. 3. §22. wird er bey der Instruction in der Qualität betrachtet:

daß er zugleich Gehülfe und Controlleur des Instruenten seyn soll.

Das Zusammenseyn mit dem Assistenten der Partheyen ist also vorschriftsmäßig und nothwendig.

Dazu kommt nun im gegenwärtigen Fall noch, daß es unmöglich ist, von den Protocollen — welche sich, da tagtäglich von früh Morgens, bis spät Abends gearbeitet wird, sehr häufen — und des Bekl. Eingaben die erforderliche Abschriften sofort zu fertigen. Es werden daher nur vorzüglich die Abschriften für den Herrn ꝛc. von Byern besorgt, dem Assistenten der Kl. aber, wenn es nöthig ist, die Original-Protocolle zum nöthigen Gebrauch vorgelegt.

Endlich ist zu erwägen, daß man froh ist, nur ein etwas erträgliches Quartier hier in Parchen gefunden zu haben, noch ein zweites ist gar nicht auszumitteln.

Parchen den 3ten Febr. 1790. Wangerow.

No. XV.

praes. den 4ten Febr. 1790.

Bey meiner heutigen Gegenwart in Parchen hab' ich die Gesundheits-Umstände des Herrn Cammerherrn v. Byern Hochwohlgebl. in einer solchen bedenklichen Situation gefunden, daß ich Hochgedachten Herrn Cammerherrn die möglichste Vorsicht in Ansehung seiner Conservation habe empfehlen müssen. Vorzüglich eracht' ich es für nöthig, daß der Herr Cammerherr bey seinen gegenwärtigen Gesundheitsumständen der jetzt in Parchen befindlichen Gerichts-Commission nicht persönlich beywohne, widrigenfalls die gefährlichsten Folgen entstehen können. Denn nicht zu gedenken, daß bey dergleichen gerichtl. Commissionen verschiedentliche heimliche Alterationen vorfallen können; so ist schon das viele Sprechen, das bey dergleichen Verhandelungen erforderlich ist, für den Herrn Cammerherrn äusserst nachtheilig, und kann bey den vorhandenen Blutkongestionen nach der Brust, leicht einen wirklichen Blutsturz bewirken.

Dieses Gutachten hab ich mit grössester Unpartheylichkeit und Gewissenhaftigkeit ausgefertigt und eigenhändig ge- und unterschrieben.

Parchen den 4ten Febr. 1790.

Jüngken, Doct. Med. u. Practicus zu Burg.

No. XVI.

ad acta, die dritte Klage der Gemeinde betreffend.

An eine Königl. hochlöbl. Landes-Regierung
zu Magdeburg.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Behufs der Instructionen der Prozesse zwischen dem Cammerherrn von Byern und der Gemeinde zu Parchim bin ich vom 26ten Jan. bis zum 7ten dieses in Parchen gewesen, und habe vorzüglich in der 3ten Klage der Gemeinde gearbeitet. Da dieser Prozeß, welcher die Holzungsrechte der Gemeinde in der Herrschaftl. Forst betrift, einer der Haupt-Prozesse und dessen baldige Beendigung um deshalb zu wünschen ist, weil nach den ergangenen Rescripten,

ten keine von beyden Theilen während des Prozesses von dem streitigen Holze sich etwas anmaßen darf, dis aber für beyde Theile unangenehm ist, da es ihnen auf solche Art Zuletzt an Brennholz fehlen wird, überdem auch der ꝛc. v. Byern fortfährt, Holzschläge in seiner Forst vorzunehmen, und dabey streitiges Holz mit dem übrigen zu vermischen, und dadurch nunmehro schon zweymal zu einer interemistischen Instruction Veranlassung gegeben hat, wodurch die Prozesse vermehrt und die Kosten gehäuft worden;

So war ich vorhabens, bey meiner Anwesenheit die Instruction dieser Sache zu beendigen, damit ein Erkenntniß darin abgefaßt werden könnte,

Allein der ꝛc. von Byern scheint es recht darauf anzulegen, diese Sache in die Länge zu ziehen, wie solches die Acten, welche Ew. Königl. Majestät ich hiebey allerunterthänigst überreiche, zur Genüge beweisen. Er übergiebt ohne Unterlaß lange Aufsätze, welche zum Theil sehr undeutlich sind, und unbestimmte auch mit unter zur Sache gar nicht gehörende Anführungen enthalten, wodurch die Sache weitläuftig und verwickelt wird. Zur vorschriftsmäßigen Beantwortung der Klage und überhaupt zur mündlichen Vernehmung ist er gar nicht zu bringen, und dahero kommt es, daß man in gegenwärtiger Sache nicht im Stande ist, vollständig zu beurtheilen was er denen Kl. einräumt oder bestreitet.

Ich habe ihm dis weitläuftig vorgestellet und darauf bestanden, daß er auf die verschiedenen Forderungen, der Kl., insofern er sich in seinen schriftl. Eingaben noch nicht bestimmt darüber erklärt, genau und deutlich antworten solle, allein, er declarirte darauf gerade zu, daß er sich von neuen auf die Sache nicht einlasse, weil er schon auf alles schriftlich geantwortet habe, und da ich mich dabey nicht beruhigen wollte, so ging er unter dem Vorwande, daß er sich nicht wohl befinde, aus dem Termin weg, wie solches die Protocolle vom 2ten u. 3ten dieses

Fol. 95 u. 118. act. Commiss. Vol. 3.

mit mehreren besagen. Seit der Zeit ist er auch in den commissorischen Terminen nicht weiter erschienen, ob er gleich, seiner vorgeschützten Krankheit ohnerachtet, fortgefahren ist, in andern Sachen Aufsätze zu fertigen, und zu übergeben, woraus denn so, wie aus andern mir bekannt gewordenen Umständen, mit vieler Wahrscheinlichkeit zu folgern ist, daß es mit seiner Krankheit nicht viel zu bedeuten gehabt hat.

Auf diese Art hat die Instruction dieser Sache nicht beendigt werden können.

In welcher Lage selbige sich jetzt befindet, werden Ew. K. M. aus dem Protocoll vom 6ten dieses

Fol. 167.

zu ersehen, und Allerhöchst selbst zu beurtheilen geruhen, daß der Cammerherr v. Byern noch nicht überall die Klage genau, deutlich und bestimmt beantwortet hat, und ich stelle Ew. Kön. Maj. allerunterthänigst anheim:

ob Allerhöchstdieselben demselben sowohl, dieserhalb als überhaupt wegen seines Verhaltens bey den Instructionen in diesem und den übrigen Prozessen, die nöthige und ernstliche Weisung geben wollen.

Ich kann hiebey auch nicht unbemerkt lassen, wie der ꝛc. von Byern nach Fol. 128 ein in der Sache abgefaßtes Decret nicht hat annehmen wollen, und ob er gleich solches nachher behalten hat, doch kein Documentum insinuationis darüber ausgestellt hat und überlasse Ew. K. M. allergehorsamst:

ob Allerhöchstdieselben ihn dieserhalb nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung Th. 1. T. 5. §. 34 und 35. in Strafe nehmen wollen.

Die Gemeinde besorgt nun, daß der ꝛc. v. Byern unter dem Vorwande einer Krankheit öfters die Instructionen der Prozesse aufzuhalten suchen wird, welche wegen der im vorigen Jahr von ihm vorgenommenen Reise nach Spaa, Paris ꝛc. schon lange haben ausgesetzt bleiben müssen, und sie hat deshalb

Fol. 133 v.

darauf angetragen:

daß dem ꝛc. v. Byern aufgegeben werde, im Fall er aus Besorgniß für seine Gesundheit in den Terminen nicht persönlich erscheinen wolle, oder könne, einen Mandatarium zu bestellen, welcher in seinem Namen die Termine abwarte, und sich vorschriftsmäßig vernehmen lasse, oder zu gewärtigen, daß ihm von Ew. Königl. Majestät hochlöbl. Regierung ein Rechtsbeystand werde gesetzt, und er unter den gesetzlichen Verwarnungen werde angehalten werden, denselben mit vollständiger Information zu versehen.

Ew. Königl. Majestät habe ich dieses Gesuch hiemit allerunterthänigst vortragen und es Allerhöchstdero Verfügung unterwerfen wollen.

In tiefster Devotion ersterbe ꝛc.

Kehnert den 16ten Febr. 1790. Wangerow.

No. XVII.

Actum Magdeburg den 8ten Jan. 1791.

Der Cammerherr v. Byern bath, daß der, zur Fortsetzung der Instruction des Prozesses, in Sachen wider die Gemeinde zu Parchim betreffend, in streitigen trockenen Eichenstämmen und Abgängen vom Holze, auf den 3ten Febr. c. bezielte Termin, ingleichen der zur Aufnahme des Appellations-Protocolls in Sachen contra die Gemeinde zu Parchim betreffend, das Holz zu Brunnenstielen ꝛc. auf den 1sten Febr. d. J. anberaumte Termin, so wie der zur Beantwortung der Klage der Kolonisten, auf der Birkheide wider ihn auf den 14ten Febr. angesetzte Termin, bis zu Anfange des März-Monats verlegt werde mögte, weil er eine nothwendige Reise in Familien-Angelegenheiten nach Berlin und Potsdam unternehmen müsse, wobey zu bemerken, daß dem Comparenten vorläufig vom

Deputato bekannt gemacht worden ist, daß die Termine zur Beantwortung der Klage der Kolonisten, und zur Aufnahme des Appell. Protocolls wegen der Brunnenstiele vorbenanntermaßen bereits angesetzet wären, und er die deshalbigen Citationes des nächsten erhalten werde, Comparent bath:

daß ihm die Resolution hierauf nach Potsdam, woselbst er bey seinem Bruder dem Obersten v. Byern von der Garde logire, nachgeschickt werden möchte,

weil er schon in diesen Tagen seine obgedachte Reise antrete.

Der Mandatarius der Kl. ꝛc. Stelzer erwiederte auf geschehene Durchlesung des Vortrags:

wie er lediglich der Entscheidung des Collegii überlasse, ob dem vorstehenden Gesuche des ꝛc. v. Byern in Ansehung des Prozesses wegen der trockenen Eichenstämme, Statt zu geben sey.

Praelecta ratihabuerunt et subscrib.

v. Byern. Stelzer.

a. u. s.

Hanstein Deput. Collegii.

Nro. XVIII.

Decret.

Die Verlegung der Termine vom 3ten Febr. c. in pto der trockenen Eichen und vom 1sten Febr. c. in pto des Holzes zu Brunnenstielen ꝛc. hat nicht statt, da der Betrieb dieser schon so lange gedauerten Prozesse durch dergleichen Abwesenheit nicht aufgehalten werden darf, sondern der Cammerherr v. Byern sich entweder mit seinen Familien-Angelegenheiten nach dem Gang seiner gerichtl. Geschäfte einrichten, oder einen zuläßigen Mandatarium zu zu deren Besorgung anstellen muß.

In der Klage-Sache der Kolonisten ist bis jetzt noch kein Termin angesetzt, dessen Verlegung es bedürfe.

Magdeburg, den 11ten Januar 1791.

Nro. XIX.

Gehorsamste Anzeige
in Sachen Gemeinde zu Parchim contra v. Byern,
betreffend die trockenen Eichenstämme.

Da der Bekl. in dem heutigen, zur Fortsetzung der rechtlichen Einleitung bezielten Termine nicht erschienen ist, und ich für meine Person dem Antrage der Kl. wider den Bekl. die Instruction in contumaciam fortzusetzen, ohne ausdrückliche Genehmigung Eines Hochlöbl. Collegii für den gegenwärtigen speciellen Fall, Statt zu geben, aus den in dem beyliegenden Protocoll verzeichneten Gründen Bedenken gefunden habe, so bitte ich gehorsamst förderſamst hochgeneigt festzusetzen:

ob mit der Instruction in contumaciam zu verfahren sey, oder nicht, vielmehr zuförderst Bekl. ingleichen um künftige ähnliche Weiterungen in Ansehung ihrer zu vermeiden, die Kläg. unter der qu. Verwarnung ad novum terminum generaliter vorzuladen wären; mit dem Bemerk, wie ich dem Inhalte des Protocolls nichts weiter zu jenem Behufe hinzuzusetzen habe.

Magdeburg, den 3ten Febr. 1791.

Hanstein.

XX.

Decret.

Es wird bey vorkommenden Umständen, terminus sub praejudicio instructionis in contumaciam et contumacialium, das ist, daß die Kosten des künftigen Termins denen Außenbleibenden zur Last fallen und die Behauptungen des Gegentheils für zugestanden, und durch Einwendungen oder Replik nicht widerlegt angenommen werden sollen, in Absicht beyder Theile auf den 24ten Febr. dieses J. Vormittags um 9 Uhr vor dem Regierungs-Assessor Hanstein bezielet, es kann sich aber der Cammerherr v. Byern nicht entbrechen, dem Gegentheil die Kosten des Termins vom 3ten huj. zu erstatten.

Magdeburg, den 4ten Febr. 1791.

Nro. XXI.

Geschehen Magdeburg, den 3ten Februar 1791.

In Sachen der Gemeinde zu Parchim wider den Cammerherrn v. Byern in pto der trocknen Eichenstämme ꝛc. ist zu Ende des Instructions-Protocolls vom 8ten m. pr. Fol. 94 v. act. regim. terminus zur Fortsetzung der Instruction auf heute bezielt, auch der ꝛc. v. Byern auf seine resp. unterm 8ten und 11ten v. M. wegen Verlegung desselben eingebrachte Gesuche, unterm 11ten und resp. 8ten ejusd. Fol. 120. et 66. act. regim. abschläglich beschieden worden. Zu dem Ende erschienen zwar von Seiten der Kläger deren Deputirte, nehmlich der Schöppe Andreas

dreas Schmidt und der Schulze Johann Friedrich Hüncke, ingleichen ihr Mandatarius der J. C. R. Stelzer, der ꝛc. v. Byern fand sich nicht ein, ohnerachtet bis um 12 Uhr auf denselben gewartet wurde.

Die Kläger trugen daher dahin an, daß nunmehro mit Fortsetzung der Instruction in contumaciam wider den Hrn. Bekl. verfahren werden möchte.

Ob nun gleich nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung Part. IV. Tit. 4. §. 11. der Bekl. allerdings des ungehorsamen Außenbleibens, wie von denen Kl. geschahe, beschuldigt werden konnte, so trug doch Deputatus im gegenwärtigen Falle aus folgenden, denen Kl. sogleich eröfneten Gründen, Bedenken, mit der Instruction in contumaciam selbst, vor der Hand zu verfahren.

1) Es befindet sich nehmlich noch zur Zeit, weder in denen von dem Just. Vangerow abgehaltenen Commissions- noch in den Regierungs-Acten eine generelle Citation, wodurch der Bekl. zur Instruction der Sache unter der Verwarnung, daß bey seinem nicht Erscheinen in contumaciam instruirt werden würde, vorgeladen worden wäre, ob es sich nun gleich

2) von selbst verstände, daß wenn eine solche Citation bereits an den ꝛc. Vangerow erlassen wäre, alsdann sowohl bey der hiernächst unterm 26ten Novbr. p. a. von Königl. Regierung Fol. 62. et v. act. reg. erlassenen Cititation, als auch bey der vorhin bemerktermaßen von dem Deputato bewilligten Verlegung des Instructions-Termins, das qu. Praejudicium stillschweigend beybehalten seyn würde, wiewohl selbiges weder vom Collegio, noch vom Deputato ausdrücklich hätte wiederholt werden müssen; so bleibt es doch, um so mehr, zweifelhaft, ob in dem gegenwärtigen Falle schon jetzt in contumaciam instruirt werden könne, oder nicht, vielmehr Bekl. zuförderst unter diesem praejudicio ausdrücklich vorgeladen werden müsse, da

3) die einzige von dem ꝛc. Vangerow sub praejudicio instructionis in contumaciam an den Bekl. erlassen, und Fol. 126 und 27. act. comm. befindliche Citation am 3ten Febr. a. p. nicht ausdrücklich dahin:

„daß bey dem Außenbleiben des Bekl.

sondern eigentlich nur dahin:

„daß wenn Bekl. sich nicht speciell, genau, deutlich und bestimmt auf die Klage einlassen würde, als„denn in contumaciam instruirt werden solle.“

gerichtet ist, überdem aber besonders

4) Fol. 36 et 37. act. regim. auf den Commissarischen Bericht des ꝛc. Vangerow von Seiten der Regierung unterm 26ten Febr. 1790 erst generaliter verfügt worden ist, daß Commissarius autorisiret sey, bey dem fernern Fortgang der Sache, das Nöthige unter den gesetzlichen Verwarnungen gegen den Bekl. zu verfügen, und darnach auch demnächst zu verfahren, und in contumaciam zu instruiren, gleichwohl aber der ꝛc. Vangerow entweder überhaupt einen neuen Instructions-Termin bezielet, noch den Bekl. der jetzt gedachten Verfügung gemäß, sub praejudicio instruct. in contumaciam wirklich citirt hat. Bey diesen Umständen will daher Deputatus zuförderst der Entscheidung des Collegii überlassen, ob er die Instruction in contumaciam sowohl wider den Bekl. als die Kl. fortsetzen solle, oder nicht, vielmehr nöthig sey, daß beyde Theile zuförderst unter ausdrücklicher Verwarnung des gedachten Verfahrens, zu einem neuen Termin vorgeladen würden.

Die Sache wird auch, im Fall letzteres nicht für nöthig erachtet werden sollte, durch diese Anfrage gar nicht aufgehalten, indem die Zeit

für heute verflossen, und die Entscheidung des Collegii sogleich bey der morgenden Session erfolgen kann. Den Kl. wurde daher vom Deputato aufgegeben, sich Morgen Vormittag um 10 Uhr zu dem Ende wieder einzufinden, damit ihnen der Ausfall des concluſi collegii eröffnet, und nöthigenfalls die Instruction in contumaciam wider den Bekl. fortgesetzt werden könne.

Die Kläg. inhärirten ihrem obigen petito, und es ist noch zu bemerken, daß selbige nicht ganz entlassen werden konnten, sondern zu Morgen Vormittag wieder bestellet werden mußten, weil man nicht mit Gewißheit bestimmen kann, ob nicht Morgen in contumaciam die Instruction fortgesetzt werden muß.

Worauf dies Protocoll geschlossen, und von denen Comparenten nach geschehener Vorlesung genehmiget, auch unterschrieben ist.

G. w. o.

Johann Friedrich Hüneke, Schulze.
Andreas Schmidt, Schöppe.

Stelzer.

Hanstein,
Deputatus Collegii.

Goßler.

Nro. XXII.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Da ich auf meiner Reise nach Dessau, Potsdam, und Berlin begriffen war; so wurde mir den 17ten Decbr. a. p. in Magdeburg Ew. Königl. Majestät Allerhöchste Verordnung vom 26ten Novbr. eingehändiget:

worin Instructions-Termine auf den 3ten und 6ten Januar in meinen Rechtsstreiten mit der hiesigen Gemeinde in Magdeburg auf der Regierung vor dem Deputato Regierungs-Assessor Hanstein angesetzt worden,

dieses schuldigst zu befolgen, mußte ich meinen Aufenthalt in Dessau abkürzen, hieher erst wieder zurückgehen, um mir Acta zu holen, und meine Reise nach Potsdam und Berlin aufschieben.

Die dedachten Instructions-Termine wurden vom 3ten bis incl. den 8ten dieses fortgesetzt, wie die Protocolle besagen werden. In Anfangs gedachter Verordnung war der 10te dieses zur Aufnahme drey verschiedener Klagen der Gemeinde, und der 13te zu eben dergleichen gleichfalls vor dem ꝛc. Hanstein von Ew. Königl. Majestät angesetzt, wobey ich nicht gegenwärtig seyn durfte. Am 8ten dieses, da ich zuvor dem ꝛc. Hanstein gesagt, daß ich den 9ten wieder von Magdeburg reisen müßte, machte derselbe mir bekannt:

daß er den 10ten Januar mit der Instruction der in der 3ten Klage der Gemeinde vorkommenden Präjudicial-Frage fortfahren würde.

Da nun Ew. Königl. Majestät vorgedacht den 10ten zur Aufnahme dreyer Klagen vor dem ꝛc. Hanstein angesetzt, und mir dieses allergnädigst bekannt gemacht hatten, überdem die Aufnahme dreyer besonderer Klagen wenigstens den einen Tag als den 10ten Januar erfordert haben wird, und es also an sich eine Unmöglichkeit war, daß der ꝛc. Hanstein mit der Instruction der vorgedachten Präjudicial-Frage an eben diesem Tage fortfahren konnte; so kann ich nicht bergen, daß mir diese Thatsache äußerst aufgefallen. Der Gegentheil consentirte zwar in die Verlegung des Termins, und der ꝛc. Hanstein setzte ihn, ohnerachtet meiner Vorstellung der Unmöglichkeit auf solchem und vor 6 Wochen zu erscheinen, auf den 3ten Febr. fest, meinen Gegnern wurde aber bey gedachter Ansetzung des Termins auf den 10ten Januar der Einwand in die Hände gegeben:

daß sie bereits schon einmal in die Prolongation eines Termins gewilliget hätten,

obgleich dieser Termin vorgedachtermaßen auf den 10ten Januar nicht angesetzt werden konnte.

Der ꝛc. Hanstein machte mir ferner bekannt, daß er

in der Sache die Brunnenstiele ꝛc. betreffend,

den 1sten Februar und,

wegen einer Klage von Colonisten gegen mich, von welcher ich bis jetzt noch keine Silbe weiß, mir auch keine Zeile von Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Landes-Regierung zugeschickt ist, aus welcher erhellet, daß diese Klage gegen mich und worüber angestellt, und dem ꝛc. Hanstein die Instruction derselben aufgetragen sey,

den 14ten Febr. in Magdeburg ansetze.

Ich habe nun meine Reise nach Potsdam und Berlin, woselbst ich in Familienangelegenheiten zu thun habe, vorgedacht schon aufschieben müssen, länger bin ich dieses aber zu thun, nicht im Stande, und es ist mir unmöglich vor dem 21ten Febr. mich in Magdeburg zu deren fernern Instructions-Terminen zu stellen, zumal ich gegenwärtig noch allhier vorhero die Deduction in der Sache wegen den Schonungen nothwendig anfertigen muß, da die Frist hierzu in einigen Tagen abläuft.

Ferner sehe ich mich genöthigt, Ew. Königl. Majestät in der größten Submission anzuzeigen:

daß der Assistent der hiesigen Gemeinde der Justiz-Commissionsrath Stelzer zum öftern, während den Verhandelungen fortgehet, so, daß er gesucht und gerufen werden muß, wodurch die Instructiones sehr aufgehalten werden, und

daß ich die Abschriften von denen Instructions-Protocollen öfters so spät erhalte, daß es mir unmöglich wird, mich daraus zu denen folgenden Terminen vorzubereiten.

Es ist mir nun zwar äußerst empfindlich, daß ich Ew. Königl. Majestät so öfters in größter Unterthänigkeit mit meinen Vorstellungen zu behelligen, mich gezwungen sehe, wodurch mir jederzeit Kosten zugezogen werden; da mir aber die strafbare Partheylichkeit derer bisherigen Commissarien in meinen gegenwärtigen Rechtssachen des ꝛc. Hundrichs und besonders des Justiz-Amtmanns Wangerow, weshalb ich mich auf meine allerunterthänigste Vorstellungen vom 7ten und 12ten März, 8ten und 20ten April und 4ten Sept. 1790 und deren Beylagen beziehe, befürchten lässet, daß in hiesiger Provinz noch alte Vorurtheile gegen mich obwalten, obgleich ich mich auf das äußerste bestrebt, solche auszuldschen, und die sichtbarsten und unleugbarsten Thatsachen für mich sprechen, und das aus der Beylage hervorgehende, kurz vor dem Ausbruch derer gegenwärtigen Prozesse, geschehene Factum und andere Umstände, welche ich, wenn ich dazu nicht gezwungen werde, ungern anzeigen möchte, mich vermuthen lassen, daß die hiesige Gemeinde zu Prozessen gegen mich animirt worden, und daß ich Feinde habe, welche meine Kränkung und Schaden suchen, und denen mein Wohlstand ein Dorn im Auge ist, obgleich ich hoffen könnte, daß meine äußerste Discretion, wovon die Beylage einen Beweiß mitgiebt, solche entwaffnen und ihnen andere Gesinnungen gegen mich einflößen würde; so muß ich, so viel ich kann, bey allen Gelegenheiten Vorsicht gebrauchen, welches ein jeder Billigdenkender, der meine Lage weiß, und sich darin versetzt, mir nicht übel auslegen wird.

Ich bitte dahero Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst:

die vorgedachten Instructions-Termine aus denen angeführten Ursachen bis zum 21ten Febr. c. allergnädigst verlegen, und den Assistenten der hiesigen Gemeinde ꝛc. Stelzer anhalten zu lassen, daß er die Instructions-Termine gehörig abwarte, auch zu befehlen, daß mir diese Termine in Zeiten bekannt gemacht werden, damit ich meine Einrichtung darnach machen könne, und daß mir jederzeit die Abschriften derer Instructions-Protocolle in Zeiten zugestellet, und solche zuvor collationirt werden, damit ich mich zu denen folgenden Terminen gehörig vorbereiten, und mich auf die erhaltenen Abschriften gründen könne.

Die

Die mir auf diese meine allerunterthänigste Vorstellung allergnädigst zu ertheilende Resolution, bitte ich in größter Ehrfurcht soviel als möglich beschleunigen, unter Umschlag an meinen Bruder den Obersten und Commandeur der Garde dû Corps nach Potsdam schicken, und diese Vorstellung selbst zu denen Acten, die bey der 3ten Klage der Gemeinde vorkommende Präjudicial-Frage, betreffend, bringen zu lassen.

Der ich ꝛc.

Parchen, den 11ten Jan. 1791. v. Byern.

An die Magdeburgische Regierung.

Nro. XXIII.

Hochwohlgebohrner ꝛc. ꝛc.

Am Montage als den 31ten Octobr. kam der Landrath v. Bardeleben zu mir und zeigte mir ein an ihn von dem Hrn. K. R. Oschütz gerichtetes Privatschreiben vom 28ten desselben Monats, in welchem gedachter Hr. K. R. Oschütz ihm meldete, daß die wegen Räumung der hiesigen Mühlen-Bache gegen die hiesige Gemeinde verfügte Execution gegen diese Gemeinde nur qua Erbpächter verfüget sey, welches er auch denen beyden hiesigen Unterthanen Schmidt und Hüneke in Magdeburg mündlich gesagt, und daß ich mich zu der Verbindlichkeit gedachter Räumung bereits bekennt, und nur behauptet habe, daß meine Erbpächter diese Räumung statt meiner verrichten müßten, er der L. R. v. Bardeleben sich daher nach denen Namen dieser Erbpächter erkundigen möchte. Das erste widerlegen sofort die in dieser Sache sowohl an mich, als an die hiesige Gemeinde von einer Königl. Hochlöbl. Magdeburg. Kriegs- und Dom. Cammer ergangenen allergnädigsten Rescripte, wobey ich Ew. Hochwohlgebohrn. ganz gehorsamst anheimstellen muß, ob gedachter Hr. K. R. Oschütz sich in einem, an einem Commissario gerichteten Privatbriefe anmaßen könne, Rescripten eines hohen Collegii eine ganz andere Deutung zu geben, als solche ganz offenbar haben. Das letztere nehmlich, daß ich mich zu der Verbindlichkeit gedachter Räumung bekennt, ist eine bloße Erdichtung. Vorgeben dieser Art können nun wohl zu nichts anderen abzwecken, als Gemeinden unter sich, und mit ihrer Obrigkeit zu entzweyen, und in kostbare Prozesse zu verwickeln. Ich kann gedachtes Verfahren des Hrn. K. R. Oschütz nicht anders auslegen, als eine Folge seiner feindseligen Gesinnungen, welche er ehedem gegen mich geäußert, und welcher ich, so schädlich mir auch solche gewesen, schon längst nicht mehr gedacht habe. So unangenehm es mir auch ist, Ew. Hochwohlgebohrn. mit dieser Sache behelligen zu müssen; so habe ich solche der Folgen wegen, doch nicht ganz mit Stillschweigen übergehen können, und geglaubt, daß es besser sey, Ew. Hochwohlgebohrn. diesen Vorfall in einem bloßen Privatschreiben zu melden, und ganz gehorsamst zu ersuchen, dem Hrn. K. R. Oschütz sein Verfahren zu verweisen, als mich hierüber öffentlich bey einem hohen Collegio zu beschweren.

Der ich ꝛc.

v. Byern.

An den Cammer-Präsident v. Putkammer.

Nro. XXIV.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Zur Forsetzung der Instructionen derer Rechtshändel, in welchen ich mit meinen Unterthanen zu Parchim vor der Magdeburgischen Regierung bin verwickelt worden, wurde der 1ste, 3te und 14te Febr. angesetzt; aus denen in der Beylage angeführten Ursachen sahe ich mich aber genöthigt:

um einen dreywöchentlichen Aufschub dieser Termine unter dem 11ten dieses, die Magdeburgische Regierung zu bitten.

Da ich aber bis jetzt noch keine Resolution hierauf erhalten, die Zeit der gedachten Termine immer näher kömmt, meine hiesigen und berlinischen Geschäfte mir nicht erlauben, vor dem 21ten Febr. in Magdeburg zu seyn, und keinem Theile aus einem Aufschub der gedachten Termine auf 3 Wochen Schaden oder Gefahr erwachsen kann, so sehe ich mich, um mich in allen Fällen zu decken, genöthigt, Ew. Königl. Majestät in größter Submission anzuflehen:

mir den bemeldeten Aufschub gedachter Termine auf 3 Wochen allergnädigst zu verstatten, und mir Allerhöchst Dero Resolution in Berlin im Hotel de Russie unter den Linden allergnädigst zustellen zu lassen.

Der ich ꝛc.

Potsdam, den 21ten Jan. 1791. v. Byern.

An das Justiz-Departement in Berlin.

Nro. XXV.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir befehlen Euch auf abschriftlich anliegende Vorstellung Unseres Cämmerer v. Byern vom 21ten

dieses denselben in Sachen wider seine Unterthanen zu Parchim die nöthige Fristen zu verstatten, und ihm solches bekannt zu machen. Sind ꝛc. Berlin, den 31ten Januar 1791.

An die Magdeburgische Regierung.

Nro. XXVI.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Magdeburgische Landes-Regierung hat mir auf meine unter dem 27ten Junii und 22ten Sept. c. allerunterthänigst eingereichte Vorstellungen und Liquidationen derer mir von der hiesigen Gemeinde bey ihrer 2ten und 5ten Klage zu ersetzenden Kosten unter dem 4ten Nov. c. zur Resolution ertheilet:

1) daß Schriftstellerey mein Erwerb-bringendes metier nicht sey.

2) daß von mir keine besondere Versäumniß während Anfertigung meiner schriftl. Eingaben und Abwartung der Instructionen in Parchim, wie es nach der Sportel-Ordnung vom 11ten August 1787 Nro. 10. Anmerkung c. und dem Corp. Jur. Frid. P. 1. T. 23. §. 21. geschehen müssen, nachgewiesen worden.

3) daß mir allenfalls für die Zukunft frey stehen werde, einen Mandatarium statt meiner bey habenden dringenden Abhaltungen zu stellen.

4) daß mir dahero von meinen unter den 27ten Junii und 24ten September eingereichten Liquidationen, wie schon in sententia vom 1sten März c. einmal geschehen, blos die wirklich gehabten Auslagen und Gerichtskosten mit 3 Rthlr. 2 Gr. 3 Pf. passiren können, und

5) daß ich in der hiesigen Gemeinde, Inhalts der Verordnung vom 8 Febr. c. 6 Rthlr. binnen 14 Tagen zu bezahlen verbunden.

Hiergegen werden Ew. Königl. Majestät nachstehendes in größter Submission vorzustellen, mir allergnädigst erlauben, und zwar

ad 1 und 2.) daß, obgleich Schriftstellerey mein Erwerbbringendes metier nicht sey, mir das Corp. Jur. Frid. nicht allein erlaube in meinen Rechtsangelegenheiten selbst zu arbeiten, und bey denen Instructionen derselben persönlich zu erscheinen, sondern mir sogar solches befehle, ohne mir dabey die Last aufzulegen, dieses auch in dem Fall, wenn der Gegentheil überwiesen würde, daß er den ungegründesten Prozeß gegen mich angefangen, und daher in sämmtliche Kosten verurtheilt würde, unentgeldlich thun zu müssen. Ich bin, wie acta der Anfangs gedachten 5ten Klage der hiesigen Gemeinde besagen werden, vorgeladen worden, in terminis den 8ten, 14ten und 15ten May 1789 und 30ten Jan. 1790 persönlich zu erscheinen, welches ich schuldigst befolgt, mithin habe ich während dieser Zeit die Aufsicht auf meine Wirthschaft und Forst versäumen müssen. Diese Versäumniß erhellt offenbar aus der Sache selbst, und ist daher nicht allein durch diese, sondern auch durch die in der Sache abgehaltenen Acten in jedem Fall von mir schon nachgewiesen, und bescheiniget, also hierdurch die Sportel-Ordnung und das Corp. Jur. Frider. in so weit befolget worden, als es in meiner Lage nur möglich ist, weshalb ich mich noch auf den in meiner allerunterthänigsten Vorstellung vom 27ten Junii c. mit mehrern angeführten beziehe.

ad 3.) Gesetzt, ich könnte in meiner Lage, in welcher ich nunmehro völlig gewiß bin, daß in hiesiger Provinz bey Rechtsgelehrten noch widrige Gesinnungen gegen mich obwalten, wovon ich in meinen allerunterthänigsten Vorstellungen vom 7ten und 12ten März, 8ten und 20ten April, 4ten und 24ten Sept. 10ten Nov. 1790 22ten Aug. 91. und in meiner Deduction bey der 4ten Klage der Gemeinde wegen angeblich zu viel und irregulär angelegten Schonungen, worauf ich mich beziehe, in größter Submission unleugbare Thatsachen beschwerend angezeigt habe, auch einen Mandatarium für die Zukunft nach der hiezu nunmehro erhaltenen, allergnädigsten Erlaubniß, bey dringenden Abhaltungen stellen, und hätte einen solchen in denen zuvor ad 1) und 2) gedachten Terminen (wozu ich doch persönlich ausdrücklich vorgeladen war) gestellet; so würde die hiesige Gemeinde doch solchem nicht allein die Termins: sondern auch seine Reise-Kosten, haben bezahlen müssen, es würde dahero wohl sehr hart seyn, wann, da ich an die Stellen eines solchen Mandatarii persönlich zu erscheinen vorgeladen worden, und wirklich erschienen bin, dieses zu meinem offenbaren Nachtheile, der hiesigen Gemeinde aber zum Vortheil gereichen sollte, wodurch sie glaublich zu neuen dergleichen Prozessen und widerrechtlichen Anmaßungen nur angereizt würde, weil sie alsdenn in jedem Fall nur Gefahr laufen könnte, eine höchst unbedeutende Kleinigkeit dabey zu verlieren. Es läßt sich nun auch wohl rechtlicher Art nach nicht einsehen, was es in Absicht der zu ersetzenden Kosten für einen Einfluß haben kann, ob ein Mandatarius, oder ich an dessen Stelle in terminis Instructionis erschiene, und wer von uns beyden die Schriften anfertiget.

ad 4.) bin ich zwar jederzeit so schuldig als bereit mich denen Verfügungen Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Landes-Regierung in aller Unterthänigkeit zu unterwerfen, da aber mein und meiner Nachkommen Wohl und Weh von nachstehenden mit abhängt, so werden Allerhöchst Dieselben mir allergnädigst erlauben, die für mich, meinen Nachkommen, ja sogar für alle Gutsbesitzer in der Provinz zu befürchtenden Folgen in größter Submission gedachter Regierung deshalb vorzustellen.

Die hiesige Gemeinde wird sich und auch andern Unterthanen in hiesiger Provinz sagen: Wir haben in diesem unsern 5ten Prozeß gegen unsere Gerichtsobrigkeit geklagt:

1) daß

1) daß sie bey Huttermühle einen ansehnlichen Fleck zur Wiese urbar gemacht, und uns hierdurch die Weide geschmälert habe.

ob uns gleich nicht unbekannt seyn konnte:

a) daß nicht gedachte unsere Gerichtsobrigkeit, sondern
die Königl. Magdeburgische Landes-Regierung
bey der Administration der Güter des Bekl. diesen Fleck zur Wiese hat urbar machen lassen.

b) daß wir in dem unter dem 12ten März 1757 geschlossenen gerichtlichen Vergleich
auf alle Weide-Gerechtigkeit auf dem Huttermühlschen Territorio Verzicht gethan.

c) daß nicht unsere Gerichtsobrigkeit den gedachten Fleck als Wiese genutzt, sondern die klagenden Mitglieder unserer Gemeinde, welche Erbpächter sind, diesen Fleck als Wiese zu nutzen selbst angefangen haben, und auch auf diese Weise diese Stunde nutzen, wie wir
Fol. 4 v. ad 5. act. comm.
haben eingestehen müssen, mithin haben wir unsere Gerichtsobrigkeit wegen ein Factum verklagt, das nicht sie, sondern die Königl. Magdeburgische Regierung und ein großer Theil von uns Kl. selbst gethan, und überhaupt wegen einer Sache, auf welche wir in einem gerichtl. Vergleich bereits förmlich Verzicht geleistet hatten, sofort dieses auch in dem Edict vom 12ten Julii 1787 verbothen ist.

2) haben wir gegen unsre Gerichtsobrigkeit geklagt, daß sie uns durch den Bau von 3 Tagelöhner-Häusern und deren Gärten, die Weide schmälere, ob uns gleich nicht unbekannt war, und unbekannt seyn konnte:
daß derselben in dem Erkenntniß vom 14ten Januar 1757. die Befugniß hiezu zugestanden war, welche wir in dem gerichtl. Vergleich vom 12ten März 1757. auch anerkannt haben.

Da wir nun sahen, daß unsere Gerichtsobrigkeit von allen diesen Sachen unterrichtet war, so ließen wir diesen Prozeß liegen: vorhero machte aber unser Assistent Justiz-Commißionsrath Stelzer den widerrechtlichen und strafbaren Versuch, ob er dadurch, da er verlangte,
daß sich unsere Gerichtsobrigkeit auch gegenwärtig schon mit uns über Anmaßungen, welche seine Nachkommen einstmal vornehmen könnten, in einen Prozeß einlassen müsse,
der Sache eine andere Wendung geben könnte.

Ob nun gleich hiedurch unzählige Prozesse angezettelt worden wären, da über ein jedes Revier und über dessen besondere Gerechtigkeiten ꝛc. hätte gestritten werden müssen, wodurch der ꝛc. Stelzer viel Geld verdient haben würde, so tragen gleichwohl unserer 57 zu diesem Geldverdienst bey, und es hätte doch seyn können, daß unsere Gerichtsobrigkeit dadurch ermüdet, uns deshalb etwas zugestanden hätte, wozu sie sonst nicht schuldig war, oder daß sie bey einigen Puncten nicht unterrichtet gewesen wäre. Der ꝛc. Stelzer wurde aber mit seinem unerhörten und widerrechtlichen Gesuch
per resolutionem vom 29ten May 1789.
abgewiesen, diesem ohnerachtet that er nochmals in unserm Namen den nehmlichen Antrag, welcher
per resolutionem vom 26ten Febr. 1790.
das nehmliche Schicksal hatte.

Alles dieses haben wir uns und der ꝛc. Stelzer gegen das Edict vom 12ten Julii 1787 zu Schulden kommen lassen, wogegen uns nur aufgegeben worden:
unserer Gerichtsobrigkeit blos die gehabten Auslagen und Gerichtskosten mit 3 Rthlr. 2 Gr. 3 Pf. zu ersetzen.
wovon ein jeder von uns 57 Mitgliedern noch nicht einmal 1 Gr. 4 Pf. beyträgt, und ob wir zwar in der Sache selbst nichts ausgerichtet haben, so hätte dieses doch leicht seyn können, wenn unsere Gerichtsobrigkeit nicht so gut von der wahren Beschaffenheit der Sache unterrichtet gewesen wäre, oder sie sich durch unsern Assistenten den ꝛc. Stelzer hätte irre führen lassen, welches doch nicht immer der Fall seyn wird, indessen haben wir doch unsere Gerichtsobrigkeit in dieser Sache 4 Tage in Termine beschäftigt gehalten, in welchen wir für ihre Aufsicht in ihrer Forst ganz sicher gewesen, sie hat verschiedene Tage zubringen müssen, alte Acten aufzusuchen, diese durchzulesen, sich Abschriften daraus machen zu lassen, und schriftliche Vorstellungen zu entwerfen, und dieses alles unentgeldlich, sie soll uns für den einzigen von ihm verabsäumten Termin am 3ten Febr. c. sechs Thaler bezahlen, so daß wir noch einige Thaler heraus bekommen; wenn wir nun in der Zukunft ähnliche Versuche machen,
so setzen wir unsere Gerichtsobrigkeit in die nehmliche Lage, und haben solche für 1 Gr. 4 Pf. pro Mann gleichsam zum Besten.
will sie sich nun diesem nicht wieder aussetzen, oder wir ermüden sie endlich, oder versetzen sie durch Inhibitiones, wie wir schon gethan, in eine kritische Lage; so muß sie uns wiederum etwas zugestehen, und so erhalten wir nach und nach immer mehrere Gerechtigkeiten, wodurch wir endlich bey einem jeden Schritt ihr die Hände binden, und die Benutzung ihrer Güter selbst, uns nach und nach zueignen können, ohne dabey die geringste weitere Gefahr zu laufen; als eine solche große Kleinigkeit von einem oder ein paar Groschen pro Mann bezahlen zu müssen. Vorstehender Plan ist in allen Prozessen der hiesigen Gemeinde und in ihren widerrechtl. Anmaßungen verwebt, und liegt solchen zum Grunde. Ew. Königl. Maj. Hochpreißl. Landes-Regierung ist mein Forum, ich bin derselben Schutz von Sr. Majestät dem Könige anvertrauet, meine und meiner Nachkommen Erhaltung hängt von diesem Schutz mit ab, und ist dahero Pflicht für mich:
gedachter Regierung in aller Unterthänigkeit vorzustellen, und derselben Beurtheilung und Vorkehrungen in größter Unterwerfung anheim zu stellen, ob, wenn nicht die Unterthanen und deren Assistenten bey dergleichen muthwilligen Prozessiren, als ich vorhin gezeigt, nach dem Königl. allerhöchsten Edict

vom 12ten Julii 1787 bestraft werden, erstere dabey keine weitere Gefahr laufen, als im äußersten Fall ein oder ein paar Groschen pro Mann zu bezahlen, hiedurch aber in jedem Fall ihre Gerichtsobrigkeit in Termine festhalten, ihre Arbeit und Mühe, und dieses alles unentgeldlich nach Gutbefinden machen, auf diese Art sie gleichsam zum Besten haben, und ihre Animosität gegen sie auch hierdurch auslassen können, und die Assistenten in jedem Fall dabey Geld verdienen, dieses, die Unterthanen-Prozesse, und der erstern widerrechtliche Anmaßungen gegen mich und auch gegen die übrigen Gerichtsobrigkeiten in hiesiger Provinz, nicht sehr vermehren müsse, wodurch mancher von diesen völlig zu Grunde gerichtet werden kann.

ad 5) Muß ich allhier in größter Submission bemerken: daß es zwar richtig, daß ich nach der Verordnung vom 8ten Febr. c. der hiesigen Gemeinde 6 Rthlr. ersetzen soll, daß es aber hiermit nachstehende actenmäßige Bewandniß habe. Ich sahe mich genöthigt, Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Landes-Regierung unter dem 11ten Januar c.

um Prolongation der auf den 3ten und 14ten Febr. angesetzten Instructions-Termine bis zum 21ten desselben Monats zu ersuchen, dieserhalb die wichtigsten Gründe anzuführen, und zu bitten, die mir hierauf zu ertheilende Resolution mir nach Potsdam übermachen zu lassen.

Da ich nun am 21ten Jan. noch mit keiner Resolution versehen war, so kam ich, um nichts zu verabsäumen, unter diesem dato mit meiner allerunterthänigsten Vorstellung bey Hofe ein, und bath um die gedachte Frist bis zum 21ten Febr. Mir wurde nun mein gedachtes Gesuch nicht allein nicht abgeschlagen, sondern mir der auf meine gedachte Vorstellung an Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Landes-Regierung unter dem 21ten Jan. c. ergangene Befehl:

mir die nöthigen Fristen zu verstatten,

in Abschrift zugeschickt. Hierdurch ist nun wohl die gedachte Verordnung Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Landes-Regierung am 8ten Febr. c. in jedem Fall, und also die Bezahlung der qu. 6 Rthlr. wegen nicht Erscheinung in termino den 3ten Febr.

wieder aufgehoben.

Ich konnte und mußte glauben, daß gedachter von dem Justiz-Departement an die Magdeburgische Regierung ergangene Befehl mich völlig autorisiren könnte und würde, um mich in bemeldetem Termin nicht einzufinden; gesetzt aber auch, dieses wäre nicht, so ist die gedachte Königl. Magdeburg. Hochpreißl. Regierung zu gerecht, als auch nur bey nachstehenden actenmäßigen Thatsachen, die gedachte Verordnung vom 8ten Febr. nicht wieder aufzuheben.

Ich habe in meiner allerunterthänigsten Vorstellung vom 5ten May a. p. worauf ich mich beziehe, specifice ex actis nachgewiesen:

daß durch die alleinige Schuld der hiesigen Gemeinde und ꝛc. Stelzers, wie auch auf deren Ansuchen viele Termine aufgeschoben, und dagegen neue angesetzt worden.

Seit gedachtem 5ten May hat Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Regierung auf Ansuchen des Assistenten der hiesigen Gemeinde ꝛc. Stelzers verschiedene bereits und sogar sub praejudicio angesetzte Termine wieder aufgehoben, und dagegen andere angesetzt; es würde dahero hart seyn, wenn auch mir die unter Anführung wichtiger Gründe in aller Unterthänigkeit nachgesuchte Aufhebung des Termins vom 3ten Febr. c. weshalb ich vorgedacht der hiesigen Gemeinde 6 Rthlr. zahlen soll, nicht schon an sich gestattet werden sollte.

Uebrigens zwingt mich die auf meine allerunterthänigste Vorstellung vom 27ten Jun. c. bey Einreichung meiner Liquidation unter dem 5ten Jul. c. von Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Magdeburg. Regierung erhaltene Resolution, nachstehendes Allerhöchstdenenselben in größter Submission zu Füßen zu legen. In dieser Resolution ist unter andern enthalten:

ꝛc. Euch ist es hiebey Pflicht und Ehre, Euren Unterthanen mit Gelindigkeit zu begegnen, sie möglichst zu erleichtern und zu unterstützen, Streitigkeiten mit ihnen zu vermeiden, und ihnen dadurch die Gelegenheit sich durch kostspielige Prozesse zu ruiniren, zu benehmen. Sind ꝛc.

Nach der Ueberzeugung, welche mir das Bewußtseyn meiner Handlungen giebt, und nach dem Urtheile derjenigen, welche diese kennen, liegt hierin ein Zeugniß, daß ich die gedachte Pflicht auf das vollkommenste erfülle, und daß mir dieses Ehre macht. Es läßt sich auch gar nicht vermuthen, daß unter dem vorgedachten Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Landes-Regierung das Gegentheil verstanden haben sollte, da

1) ich mir gewiß niemals eine Handlung habe zu Schulden kommen lassen, woraus dieses Gegentheil erhelle, und
2) ist diese Regierung zu gerecht, im Fall sie dieses von mir glaubte, als mir einen solchen bittern Vorwurf ganz im allgemeinen zu machen, ohne ein besonderes Factum anzuführen, woraus das bemeldete Gegentheil hervorgehen sollte, damit ich mich darüber verantworten, und solches von mir ehrerbietigst ablehnen könnte, und
3) läßet sich nicht einmal gedenken, daß gedachte Regierung dieses Gegentheil glauben, und bey einer Sache, wie die qu. 5te Klage der hiesigen Gemeinde ist, worin ich actenmäßig und besonders

Fol. 30 v. act. Commiss.

die allerauffallendste und größte Nachgiebigkeit überhaupt und besonders um Prozesse zu vermeiden, gegeben habe, anführen würde.

Damit aber bey denenjenigen, welche mich nicht kennen, und die gedachte Resolution lesen werden, auch dieserhalb nicht der mindeste Zweifel übrig bleibt; so sehe ich mich genöthigt, nachstehende Thatsachen in größter Submission anzuführen, und zwar:

a) daß

a.) daß ich meine Unterthanen mit Gelindigkeit behandele, erhellet schon daraus, daß noch nie eine Beschwerde des Gegentheils bey Ew. Königl. Majestät Hochpreisl. Landesregierung eingelaufen. Dergleichen kann auch gegen mich nicht angebracht werden, da ich die Bestrafung der Unterthanen lediglich dem hiesigen Gerichtshalter überlasse, und sogar um allen und jeden Verdacht bey Sachen von einiger Wichtigkeit zu vermeiden, mich des Rechts bey meinen Gerichten darüber erkennen zu lassen, begebe, und acta zur Entscheidung bey gedachter Regierung einschicke, ich berufe mich auch auf das Zeugnis des hiesigen Iustitiarii, daß ich gewöhnlich denen hiesigen Unterthanen einen Theil der von ihm erkannten, obgleich sehr gelinden Strafen, dennoch bishero erlassen, ohnerachtet mir die Erfahrung so oft gelehrt, daß ich dadurch das Uebel stifte, daß kurz darauf eben dieselbe strafbare Handlung in der Hofnung der nehmlichen Nachsicht wieder begangen worden. Ferner beziehe ich mich auf acta regim. die von dem Pächter Steinkopf allhier verübte Mishandlungen einiger hiesigen Unterthanen betreffend,

daß ich mich dieser Unterthanen angenommen, und deshalb bey bemeldeter Regierung klagbar worden.

b.) daß ich meine Unterthanen möglichst erleichtere und unterstütze, hievon könnte ich unzählige Beyspiele anführen, nachstehende erst neuerlich vorgefallene Thatsachen, deren ich mich nur diesen Augenblick erinnere, da ich mir keine Specification hiervon halte, und bey meiner Art, meine Unterthanen zu behandeln, mir nicht einmal die Möglichkeit gedacht habe, dergleichen jemals anführen zu müssen, werden wohl völlig hinreichend seyn, mich von allem Verdacht des Gegentheils zu schützen.

1.) Habe ich dem Schulzen Hüneke zu einem Handel ohne Zinsen Geld vorgeschossen.

2.) Habe ich mich gegen den hiesigen Cossathen Liewe erbothen, ihm zur Wiederanschaffung der ihm gefallenen Pferde Geld ohne Zinsen vorzuschießen, welches er aber, da er selbst Geld vorräthig liegen hatte, nicht annahm.

3.) Habe ich mich erbothen den hiesigen Erbpächtern, da solche bey einem Schaafsterben vor ein paar Jahren einen Theil der Schäferey verlohren, zwey bis dreyhundert Thaler auf 2 bis 3 Jahre ohne Zinsen zum Ankauf von Schaafen vorzuschießen, welches sie aber nicht anders annehmen wollten, als wenn ich Ihnen das ganze Capital schenkte.

4.) Habe ich dem Cossathen Christian Schmidt, der Wittwe Behnen, dem Krüger Herwig Haber zur Saat vorgeschossen, da dieser sehr theuer war, und ihn wieder erhalten, da er viel wohlfeiler geworden.

5.) Habe ich noch vor wenigen Wochen, da der Schulze Hüneke, und der Schöppe Schmidt mir vorstelleten, daß der Cossathe Christian Schmidt fast beständig betrunken, eine sehr liederliche Wirthschaft führe, sehr viel schuldig sey, und dahero, wenn sein Cossathenguth nicht gänzlich ruinirt werden sollte, der Anschlag und Verkauf desselben unvermeidlich seyn würde, dem gedachten Schulzen Hünecken und Schöppen Schmidt aufgegeben, dessen Grundstücke einzeln zu verpachten zu suchen, in welchem Fall ich seine Schulden bezahlen, und mich durch den Pacht nach und nach wieder bezahlt machen wollte, um dem Schmidt die freye Wohnung und Garten, und dessen Kindern das Kossathenguth zu erhalten,

Ueber sämmtliche vorstehende facta gebe ich die dabey genannten Personen zu Zeugen an.

6.) Habe ich, wie die Concursacten des Ackermanns Meves besagen, blos deshalb 51 Thl. 16 Gr. verlohren, weil ich, in der Hofnung, daß dieser äußerst liederliche Mensch sich ändern, besser wirthschaften, und hierdurch sein Guth erhalten würde, demselben seine praestanda so lange stundete, bis ich solche durch die Insuffizienz der Concursmasse verlohr.

Vorstehendes, und mehreres dergleichen habe ich für Unterthanen gethan, welche, wie gegenwärtige 5te Klage derselben, und viele andere Prozeßacten beweisen, mich und meine Vorfahren schon über ein Jahrhundert fast ununterbrochen durch die ungegründesten Prozesse heimsuchen, und auf alle Art und Weise bevortheilen, welche Sachen, als mein Schifsbauholz, woran sie nicht den geringsten Anspruch haben, wie nachher entschieden worden; mit Inhibition belegt, und hierdurch einen Concurs und mir einen Schaden von vielen tausend Thalern erregt haben, wie acta reg. de ac. 1770 et seqq. wegen angeblich zu viel gefälleten Holze, dieses beweisen, welche nicht Leibeigene, und deren Güter ihnen von meinen Vorfahren gegen gewisse davon zu entrichtende Prästanda gegeben sind ꝛc. Unter diesen Umständen, und bey unserer gegenwärtigen Verfassung in dem größten Theile von Deutschland ist es daher nicht einmal möglich, daß Unterthanen von ihrer Gutsherrschaft können gedrückt werden, die Sache hat sich aber völlig umgekehrt, wie ich vorbewiesenermaßen mit einem Schaden von vielen tausend Thalern erfahren habe, und gegenwärtig wieder auf so verschiedenen Wegen gearbeitet wird, mir diese traurige Erfahrung nochmahls machen zu lassen. Der Druck der Guthsherrschaften von ihren Unterthanen muß auch gegenwärtig wohl noch täglich zunehmen, da anjetzt so viele kurzsichtige und schwache Köpf von nichts als Democratie, und demokratischen Regierungsformen träumen.

c.) Daß ich Streitigkeiten mit meinen Unterthanen seit jeher zu vermeiden gesucht habe, beweisen unter vielen andern Thatsachen:

1.) der Vergleich vom 12ten März 1757.

2.) Der Vergleich vom 12ten Oct. 1765.

3.) Der Vergleich vom 22sten Aug. 1766.

4.) Der Vergleich wegen des Abpflügens der Unterthanen verschiedner Aecker von meiner Forst.

5.) Der Vergleich wegen des zur Ungebühr an dem Beberorth von denen Unterthanen mir weggehauenen Holzes, und

6.) Dasjenige, was in denen, in der gegenwärtigen 5ten Klage der hiesigen Unterthanen abgehaltenen Commissionsakten Fol. 30 v. verzeichnet ist.

welches aber geradezu das Gegentheil von der gehofften Würkung hervorgebracht. Der Bauer vergleicht sich fast niemals, oder er muß etwas von seinen widerrechtlichen Forderungen und Anmaßungen erhalten, hierdurch angereitzt, fängt er kurz darauf neue Prozesse, und oft wegen der eben verglichenen Sache wiederum an, in der Hofnung abermals etwas, und auf diese Weise das Ganze zu erhalten, wie so oft bey mir der Fall gewesen.

Wie kann ich aber in jedem Falle Streitigkeiten von der Art vermeiden, als die eben vorliegende 5te Klage meiner Unterthanen enthält, bey welcher diese und besonders ihr Assistent Justiz-Commissionsrath Stelzer mich sogar strafbarer Weise wiederholt zwingen wollen:

gegenwärtig schon mit meinen Unterthanen über facta zu streiten, und Prozesse zu führen, welche vielleicht meine Nachkommen in künftigen Jahrtausenden unternehmen könnten.

Hat sich jemals etwas als eine ausgelassene Prozeßsucht charakterisirt, so ist es gewiß vorstehende wiederholte Zumuthung!

Wie kann ich Streitigkeiten vermeiden, wenn meine Unterthanen sich meines Eigenthums bemächtigen wollen, wie sie jetzt fast täglich thun, welches ich besonders meiner Nachkommen wegen nicht zulassen kann?

Wie kann ich Streitigkeiten vermeiden, wenn meine Unterthanen sich öffentlich gegen Landesgesetze, iudicata und gerichtliche Verordnungen, mir zum Nachtheil empören, und mit diesen allen gerade zu ihren Spott treiben, ein und dieselbe Sache zum 6ten male zum Prozeß bringen, wie dieses alles in der Sache

wegen des Nachthüten

geschehen, weshalb ich mich auf die bey Ew. Königl. Majestät Hochpreisl. Magdeburgischen Landesregiernng unter dem 15ten Oct. c. eingeschickte Vorstellung und resp. Deduction, benebst Untersuchungsakten beziehe? Wie kann ich Streitigkeiten vermeiden, wenn sich meine Unterthanen das vorhin angeführte sagen, und neue Streitigkeiten und widerrechtliche Anmaßungen die Folgen hiervon sind?

Wie kann ich Streitigkeiten mit Unterthanen, wie die hiesigen, vermeiden, welche, wie acta regim. besagen, schon über ein Jahrhundert mit ihren verschiedenen Gerichtsobrigkeiten fast ununterbrochene Prozesse geführt haben?

Wie kann ich zu einer Zeit Streitigkeiten mit den hiesigen, so sehr zu widerrechtlichen Anmaßungen, Widersetzlichkeiten und Empörungen geneigten Unterthanen vermeiden, wo der französische Freiheits-Unsinn, die des Rades würdige Unternehmungen eines Advocaten van der Noth und die sächsischen Bauerempörungen, so manchen Kopf verdrehet haben, zu einer Zeit, wo so viel gethan, geschrieben und gesprochen wird, um den Adel und die Guthsbesitzer gänzlich zu unterdrücken?

Wie kann ich Streitigkeiten vermeiden, bey welchen so verschiedene Personen ihren Vortheil finden, wie z. E. die Deputirten der hiesigen Gemeinde. Diese lassen sich ihre Wege nach Magdeburg und ihren Aufenthalt daselbst sehr theuer von dieser bezahlen, lassen sich Bier und Brandtewein daselbst recht gut schmecken, brauchen während dieser Zeit nicht zu arbeiten, nnd wenn sie zurückkommen, so erzählen sie denen andern Wunderdinge von dem, was sie ausgerichtet haben, von Hofnungen, welche man ihnen gemacht, und dergleichen mehr, um bey denen übrigen hierdurch die Prozeßsucht wieder anzufachen, und sich neuen Verdienst, und dabey faule Tage zu verschaffen?

Wie kann ich Streitigkeiten vermeiden, wenn die hiesigen Unterthanen sehen, daß Commissarii und einige Instruenten so sehr partheisch für sie und gegen mich handeln, wie ich in meinen allerunterthänigsten Vorstellungen vom 7ten und 12ten März, 8ten und 20sten April, 4ten und 24sten Sept. 10ten Nov. 1790, und 22sten Aug. 1791. ingleichen in meiner Deduction bey der 4ten Klage der Gemeinde bewiesen habe, worauf ich mich beziehe, als welches sie natürlich zu neuen Prozessen und widerrechtlichen Anmaßungen anreitzen muß?

Ich könnte noch sehr vieles allhier anführen, weshalb es mir nicht möglich ist, Streitigkeiten mit meinen Unterthanen zu vermeiden, dessen Ausführung hier zu weitläuftig seyn dürfte, auch selbst durch neue Aufopferungen nicht, welche ich doch für meine Nachkommen nicht mehr verantworten kann.

Gesetzt nun die hiesigen Unterthanen ruinirten sich, ruinirten mich durch die vielen kostspieligen Prozesse, so liegt es vorgezeigter maaßen nicht in meiner Macht, dieses zu verhindern, als welches ich daher denen Vorkehrungen Ew. Königl. Majestät Hochpreisl. Landesregierung in aller Unterthänigkeit überlassen muß. Durch die Prozeßkosten können und werden sich zwar die hiesige Unterthanen nicht ruiniren, da 57 Mitglieder hierzu beytragen, so, daß wenn ich bey compensirten Kosten 114 Rthlr. entrichten muß, ein jeder von solchen nur dagegen 2 Rthlr. bezahlt, welche er sich durch eine einzige Holzfuhre oder andere Fuhre sofort zu verschaffen weiß. Wenn sie sich aber ruiniren, so geschiehet es dadurch, daß sie nicht an ihre Wirthschaft, sondern blos an Prozesse denken, um sich über diese zu berathschlagen, in die Wirthshäuser zusammenliegen, hierdurch ihre Arbeit verabsäumen, sich dieser ganz ent- und dagegen den Trunk angewöhnen, und sich am Ende einer ganz liederlichen Lebensart widmen, wovon wir leider schon so viele Beyspiele hier haben. Auch dieses kann ich nicht verhindern, wenigstens so lange nicht, als ich noch etwas habe, weshalb die hiesigen Unterthanen Prozesse führen können; Gesetzt aber, ich könnte für meine Nachkommen verantworten, erstern auch noch alles mir übrige hinzugeben, so dürfte auch dieses nicht einmal bey Leuten, wie die hiesigen Unterthanen, etwas helfen, welche bekanntlich über ein Jahrhundert mit ihren verschiedenen Gerichtsobrigkeiten, unter welchen sogar Vormünder waren, welche bey der Sache kein persönliches Interesse haben konnten, fast ununterbrochene Prozesse geführet haben, deren Kinder von nichts andern, als Prozessen reden hören ꝛc., sie würden wahrscheinlich alsdenn, um ihrer Prozeßsucht zu genügen, dergleichen unter sich oder mit Nachbarn anfangen.

Ich muß es dahero Ew. Königl. Majestät Hochpreisl. Regierung in aller Unterthänigkeit überlassen, kräftige Maasregeln zu nehmen, um der ausgelassenen Prozeßsucht meiner Unterthanen, deren widerrechtlichen Anmaßungen

ßungen meines Eigenthums und denen strafbaren Zumuthungen ihres Assistenten Einhalt zu thun, und nur gegenwärtig allerunterthänigst bitten:

die hiesige Gemeinde und deren Assistenten Justiz-Commißionsrath Stelzer, wegen den vorstehend angeführten, nach dem Edict vom 12ten Julii 1787. zu bestrafen, erstere anhalten zu lassen, mir den ganzen Betrag meiner anfangs gedachten Liquidationen zu bezahlen, die Verordnung vom 8ten Febr. c. wegen Bezahlung von 6 Rthlr. an die hiesige Gemeinde, wegen meinem Aussenbleiben in termino den 3ten Febr., welches mir vom Hofe zugestanden war, wieder aufzuheben, und diese meine aus 9 beschriebenen Fol. bestehende Vorstellung ad acta, die 5te Klage der hiesigen Gemeinde betreffend, bringen zu lassen.

Der ich ꝛc.

Parchim den 6ten Januar 1792. von Byern.

No. XXVII.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor! Vester, Lieber, Getreuer! Wir ertheilen Euch auf Eure Gegenvorstellung vom 6ten dieses in Betreff der Kosten-Liquidationen aus der 2ten und 5ten Klage der Gemeinde Parchim, hierdurch zur Resolution, daß es bey der Euch unterm 4ten Nov. a. pr. in Absicht dieser zu erstattenden Kosten ertheilten alten und gesetzmäßigen Bescheidung sein unveränderliches Bewenden habe. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Magdeburg den 20ten Jan. 1792.

v. Tevenar.

An den Cammerherrn v. Byern zu Parchim. Jury.

No. XXVIII.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Vester, Lieber, Getreuer! Aus der abschriftl. Anlage habt Ihr zu ersehen, was der Justiz-Commissionsrath Stelzer wegen beleidigender Schreibart in Euren Aufsätzen in Sachen wider die Gemeinde zu Parchim unterm 26ten vor. Monats beschwerend wider Euch angebracht hat. Wie Ihr nun vorläufig hiemit verwarnet werdet, Euch aller Anzüglichkeiten und Beleidigungen gegen den Supplikanten, bey gesetzlicher Bestrafung zu enthalten: so bleibet auch dem Erkenntnisse in der Hauptsache vorbehalten, dasjenige, was Ihr Euch bisher gegen den Justiz-Commißionsrath Stelzer erlaubt habt, nach den Acten zu prüfen, und dem Befinden nach zu rügen. Uebrigens sind wir Euch mit Gnaden gewogen. Magdeburg den 1sten Febr. 1791.

An v. Tevenar.

den Cammerherrn von Byern zu Parchim. Jury.

No. XXIX.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Der Cammerherr v. Byern hat sich unterfangen in seinen Vorstellungen, Deductionen und andern schriftlichen Eingaben, womit die in seinen Prozessen wider seine bejammernswürdigen Unterthanen zu Parchim verhandelten Acten ohne Noth angehäuft sind, hin und wieder Anzüglichkeiten und der allerunschicklichsten Ausdrücke gegen mich zu bedienen, ohnerachtet ich doch mit ihm gar nichts zu thun habe, sondern der Gemeinde zu Parchim auf deren Verlangen in jenem Prozeß assistire. Ich beleidige keinen Menschen, bin aber auch nicht gewohnt, mich von jemanden mit Anzüglichkeiten oder sonst auf irgend eine andere unschickliche Art begegnen zu lassen, und am wenigsten finde ich den allergeringsten Beruf, dergleichen von dem Cammerherrn von Byern zu erdulden. Bisher habe ich noch darauf gehoffet, daß Ew. Königl. Majestät geruhen würden, dem Cammerherrn von Byern seine gegen mich gebrauchten Anzüglichkeiten, welche doch gar nicht zur Sache gehören, ernstlich zu verweisen und ihm dergleichen bey Strafe zu untersagen, allein dieses ist bis jetzt unterblieben, und mir ist sogar auf die Vorstellung des Cammerherrn von Byern vom 11ten dieses, worin bemerket:

daß ich zum öftern während den Verhandelungen fortgehe, so daß ich gesucht und gerufen werden müßte,

per decretum vom 18ten dieses aufgegeben worden:

mich so zu arrangiren; daß ich die ansteheyde Termine ungehindert abwarten könne, und solche nicht unterbrochen würden.

Was diesen letzten Punct anbetrift; so muß ich deshalb ꝛc. anzeigen, daß in dem Prozeß der Gemeinde zu Tucheim wider den Kr. R. v. Fischer, auf die vom letztern wider die erstere angebrachte Klage, der wegen Behinderung der Gemeinde zu Tucheim schon prorogirt gewesene Termin zur Beantwortung der Klage auf den 8ten d. M. vor dem Herrn Regierungsrath v. Schenk anstand. Dis besagen die deshalb verhandelten Acten. Die Deputirten der Gemeinde zu Tucheim haben sich daher schon am 7ten Jan. hier eingefunden, und ich konnte es nicht vorher wissen, was für Arrangements der Herr Deputatus wegen Abschließung oder weiterer Einleitung der schon

vorher geschehenen weitläuftigen Instruction über den 3ten Reconventionspunct der Gemeinde zu Parchim wider den Cammerherrn von Byern zu treffen belieben, und daß der deshalb auf den 6ten Jan. c. angestandene Termin noch so weitläuftig werden würde, daß dessen Continuation noch den 7ten u. 8ten Jan. erforderlich sey. Gesetzt ich hätte auch solches nach der Verhandelung vom 6ten dieses einsehen können, so war es doch am 6ten dieses des Nachmittags wohl schlechterdings unmöglich, die Deputirten der Gemeinde zu Tucheim noch abzubestellen. Daß ein auf einen gewissen Tag angesetzter Termin einem andern von den vorigen Tagen blos continuirten Termin vorgehen müsse, ist wohl ganz unstreitig. Ich sagte es auch dem Herrn Deputato im Beyseyn des Cammerherrn von Byern, da wir am 7ten dieses mit dem Termin noch nicht fertig geworden waren, vorher, daß ich wegen jenes Termins am 8ten dieses nicht beständig bey der fortzusetzenden Verhandlung würde zugegen seyn können, und der Herr Deputatus nahm auch meine Entschuldigung, da sie actenmäßig war, und mir deshalb nichts beygemessen werden konnte, für hinreichend an. Um so auffallender ist es daher, daß der Cammerherr v. Byern als Parthey sich hat erdreusten können, mir solches vorzuwerfen, und mir deshalb etwas zur Last legen wollen. Im Grunde ist auch durch mein bey jenen actenmäßigen Umständen schlechterdings zur Nothwendigkeit gewordenes Ab- und Zugehen bey der fortgesetzten Instruction in jenem Prozeß der Gemeinde zu Parchim wider den Cammerherrn von Byern nicht das allermindeste versäumet, sondern die Instruction ist, wie die Acten besagen, an eben demselben Tage, ohne Aufenthalt und so weit fortgesetzt, als solches bey den gegenseitigen vorgeblichen Widersprüchen und bey dem Mangel der Acten, woraus der Cammerherr v. Byern die sub B. beygebrachte angebliche Sentenz genommen haben will, hat geschehen können.

Bey diesen Umständen muß ich daher ausdrücklich darauf antragen:

daß dem ꝛc. v. Byern jene ganz unschickliche Anzeige, und der mir dadurch gemachte, ihm gar nicht geziemende Vorwurf,

so wie überhaupt:

seine hin und wieder in den Acten auf meine Person schon gethane ungebührliche Ausfälle und gegen mich gebrauchten Anzüglichkeiten nachdrücklichst verwiesen, und ihm bey namhafter Strafe untersagt werde, sich dergleichen künftighin ferner zu unterstehen.

Ueberhaupt finde ich es um so auffallender, daß der Cammerherr v. Byern sich erdreisten wollen, mir bey jener actenmäßigen und daher völlig gegründeten, ja sogar ihm selbst vorher bekannt gewordenen Verhinderung am 8ten dieses den allergeringsten Vorwurf zu machen, da doch hierdurch im Grunde gar nichts versäumt ist, er hingegen nach den wegen dieses 3ten Reconventionspuncts verhandelten Acten

Fol. 101 v.

bis des Nachmittags um 5 Uhr vergebens auf sich warten lassen, ja sogar am folgendem Tage.

Fol. 121. et 121 v.

gerade zu unter einem nichtigen Vorwand weggegangen und die weitere Verhandlung unmöglich gemacht, und eben so am 4ten Febr. pr.

Fol. 131.

gar nicht in termino erschienen ist, und durch diese Vorfälle verursacht, daß die Commißion fast 3 Tage lang vergeblich in Parchen verweilen, und ich meine andern hiesigen nothwendigen Geschäfte versäumen müssen. Wenn die unschicklichen Aeusserungen und Ausfälle des Cammerherrn von Byern künftig nicht gänzlich unterbleiben sollten, so würde ich mich in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt sehen, wider meinen Willen und gegen meine Gewohnheit seine gegen mich sich heraus genommene Anzüglichkeiten auf eine ihm eben so empfindliche Art zu erwiedern, da ich nicht absehe, woher ich die Verbindlichkeit auf mich haben soll, mich von dem Cammerherrn von Byern unanständig behandeln und mir von ihm Vorwürfe machen zu lassen, die ihm doch gar nicht geziemen.

Um inzwischen jene mir unangenehme Lage gänzlich zu verhüten, will ich lieber ganz von dem weitern Patrocinio für die Gemeinde zu Parchim abstehen und hiermit ꝛc. bitten:

gedachter Gemeinde solches mit der allergnädigsten Auflage bekannt machen zu lassen, wenn sie es für nöthig finden sollte, zu den weitern Verhandelungen in allen ihren Prozessen statt meiner einen andern Rechtsbeystand zu bestellen.

Ich verharre,

Ew. K. Majestät

Magdeburg den 26ten Januar 1791.

ꝛc. ꝛc.

Stelzer.

No. XXX.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Der Assistent der hiesigen Gemeinde, Justiz-Commissionsrath Stelzer zu Magdeburg hat unter dem 26ten Jan. c. sich bey Ew. Königl. Majest. über angeblich beleidigende Schreibart in meinen Aufsätzen beschweret, ohne daß er auch nur eine einzige Stelle aus gedachten Aufsätzen anführen können, woraus solche erhellen soll. Allerhöchstdieselben haben mir unterm 1ten Febr. gedachte Beschwerden des ꝛc. Stelzers in Abschrift zuzufertigen und dabey bemerken zu lassen, allergnädigst geruhet,

daß

daß dem Erkenntnisse in der Hauptsache vorbehalten bleibe, dasjenige, was ich mir bishero gegen den ꝛc. Stelzer erlaubt, nach denen Acten zu prüfen und dem Befinden nach zu rügen.

Dieserhalb, da ich gedachtes nothwendig nunmehro in meinen Deductionen mit ausführen muß und ich mir bewußt bin, daß ich niemanden beleidige, sondern nur gesetzwidrige, mir zum Nachtheil geschehende Handlungen vor den competenten Richter bringe, welches mir die Gesetze nicht allein erlauben, sondern zur Pflicht machen, muß ich Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst bitten:

dem Justiz-Commißionsrath Stelzer anzubefehlen, binnen 8 Tagen die Stellen aus meinen Aufsätzen anzuzeigen, durch welche er sich beleidigt glaubt, und mir solche in Abschrift allergnädigst zuschicken zu lassen.

Uebrigens kann ich nicht unbemerkt lassen, daß es mir in des ꝛc. Stelzers anfangs gedachten Vorstellung vom 26ten Jan. c. aufgefallen, daß dieser bey Ew. K. Maj. anzeigt:

daß er von seinem bisherigen Patrocinio für die hiesigen Gemeinde abstehen wolle.

Da dieses wohl nur von seiner Willkühr mir abzuhängen scheint, indem er nicht ex officio dazu bestellet worden, sondern die hiesige Gemeinde solchen auf den Vorschlag gewisser Personen angenommen hat, und er sein Patrocinium noch fortsetzt.

Der ich ꝛc.

von Byern.

Parchen, den 5ten März, 1791.

No. XXXI.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Vester, Lieber, Getreuer! Da der Justiz-Commissionsrath Stelzer wegen der ihm angeblich von Euch zugefügten schriftlichen Beleidigungen, nicht sowohl eine Injurien-Klage angestellt, und sich mit Euch in einen Injurien-Proceß nicht eingelassen, als vielmehr nur die ihm vor Gerichten und in öffentlichen Acten nach seiner Meinung zugefügte Beleidigungen zur Aufmerksamkeit und Rüge des erkennenden Richters anzeigen wollen; und es allerdings wider die, den Richtern schuldige Achtung und wider den Zweck gerichtlicher Verhandelungen anläuft, die Schriften mit Anzüglichkeiten gegen irgend jemanden oder mit zur Sache nicht gehörigen Nebendingen anzufüllen; folglich der künftige Richter auch ohne Anzeige, und Aufforderung des ꝛc. Stelzer es ahnden wird, wenn Ihr Euch dergleichen schuldig gemacht habt: So bedarf es über mehr gedachte angebliche Beleidigungen keines besondern Schriftwechsels, — womit Acta ohnedas schon mehr als zu viel überhäuft worden — sondern das künftige Haupterkenntniß wird es nach den Acten beurtheilen und finden, ob Ihr Euch dessen schuldig gemacht, was der ꝛc. Stelzer angezeiget, auch was Euch nach dem Vorgange der Acten dabey zur Entschuldigung oder zur Last gereichen kann. Ihr habt also lediglich abzuwarten, ob jenes Haupterkenntniß gegen Euch in der angezeigten Rücksicht etwas strafbares finden und auf Ahndung erkennen wird. Wir ertheilen Euch dies auf Eure Vorstellung vom 5ten dieses in Betref der Beschwerden des ꝛc. Stelzer hiemit zur Resolution und sind übrigens Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Magdeburg den 15ten März 1791.

von Tevenar.

An
den Cammerherrn Rudolph George Christoph v. Byern
zu Parchim.

Jury.

Angeschlossene Fortsetzung des Manuscripts: acta in Sachen der Gemeinde zu Parchim, wider den Kammerherrn von Byern, wegen der trockenen Stämme ꝛc. von Fol. 318 — 335. incl. ist nach mehrerm Inhalt des Rescripts E. Hochlöbl. Landes-Regierung hieselbst vom 11ten May 1792. zum Druck verstattet. Magdeburg Eodem.

v. Grevenitz.

praes. den 16ten März.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Vester, Lieber, Getreuer; Wir lassen Euch die in Sachen der Gemeinde zu Parchim wider Euch heute bey Unserer Regierung gegebene Resolution, über die bey dem IIIten Reconventionspunct, wegen der trockenen Eichenstämme und der Abgänge von Holze, ausgeworfene Streitpuncte und deren Re- oder Irrelevanz zufertigen; woraus Ihr die, wegen fernerer Ausmittelung der relevanten Umstände getroffene Verfügungen zu ersehen habt. Uebrigens werdet Ihr hiemit citiret, in dem zur Zeugen-Vernehmung auf den 12ten April c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Regierungs-Assessor von Grävenitz bezielten Termin allhier ebenfalls zu erscheinen, oder bey Eurem Aus-

senbleiben zu gewärtigen, daß dem ohngeachtet mit deren Vernehmung über die qu. Streitfragen wird verfahren werden. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Magdeburg den 21ten Febr. 1792.

An v. Tevenar.
den Cammerherrn von Byern zu Parchim. Jury.

Resolutio

in Sachen der Gemeinde zu Parchim Klägere contra den Cammerherrn v. Byern Beklagten wegen der trockenen Eichenstämme und deren Abgängen vom Holze.

IIIter Reconventions-Punct.

Es wird

A. Der Registratur

bey dem generellen Einwande, welcher aus der noch nicht eingetretenen Würkung des Fiener-Rezesses vom 12ten März 1777. hergenommen,

ad pct. 1. des Status causae Fol. 179. Vol. 1.

hiemit anbefohlen, die Acten in Sachen des von Byern wider den Krüger Herwig, in pcto der Verwendung des Raff- und Leseholzes zum Brandteweinschwellen de 1770, auf Kosten des Wiederbekl. aufzusuchen, und den Currenten beyzufügen.

B. Daß es der Einforderung des erbetenen Attestes von dem Regierungs-Präsidenten v. Goldbeck und Cammer-Director Schönewald bey den buchstäblichen Bestimmungen des Fiener-Rezesses nicht bedürfe.

Fol. 180 v.

ad no. 5 et 8. Da es bey diesen Puncten keiner fernern Beweisesaufnahme bedarf:

Fol. 181. 182.

so hat es dabey sein Bewenden.

ad nr. 6. eben dieses status causae.

daß es der bey diesem Abschnitt vorgeschlagenen Aufnahme der Ocular-Inspection nicht bedürfe.

ad nr. 10. 17.

daß mit der Aufnahme der bey diesen Nummern vorgeschlagenen Beweißmittel zu verfahren.

ad nr. 18.

daß es der Aufnahme der Fol. 186 vorgeschlagenen Beweißmittel nicht bedürfe, da die von den Landes-Collegien geäusserte Meinungen auf die Gerechtsame der Partheyen keinen unmittelbaren Einfluß haben.

ad nr. 19 u. 24. daß mit Aufnahme der vorgeschlagenen Beweißmittel bey der Erheblichkeit der dadurch erweisenden Streitfragen zu verfahren.

ad nr. 24. daß es der Einforderung des verlangten Attestes, von dem Landrath von Arnim zum Beweiß der Originalität des unter seiner Aufsicht aufgenommenen Protocolls d. d. Parchim den 9ten Septembr. 1785 nicht bedürfe.

da dessen Verfälschung nicht zu vermuthen, Bekl. aber gegen dessen Aechtheit, als ihm solches in termino den 16ten May 1789.

Fol. 40. act. com.

vorgelegt wurde, nichts zu erinnern gewußt, und dessen Originalität nicht zu bezweifeln vermocht hat.

ad nr. 24. Fol. 189 v. muß der ꝛc. Stelzer binnen 14 Tagen aus den zu adhibirenden Cammeracten nr. 13. beglaubte Abschriften derjenigen Stellen, auf welche sich die Gemeinde in diesem Prozeß beziehen will, zu diesen Acten bey 2 Rthlr. Strafe einreichen, worauf solche dem Bekl. abschriftl. mitzutheilen sind.

Bey den zur Entkräftung der Klage von Wiederbeklagten aufgestellten generellen Einwendungen und den darüber inducirten Documenten:

Fol. 31 b.

A.) es der Aufnahme der Beweißmittel, über die zwischen beyden Theilen entstandenen Differenzen in Betreff der Originalität jener Urkunde nicht bedürfe.

Da der Fiener-Rezeß vom 12ten März 1777. aus deren Inhalt nicht interpretirt werden kann.

B.) Es der Aufnahme der vorgeschlagenen Beweißmittel ad 1. 2. 3. 4. Fol. 32 bey dem generellen Einwand des Wiederbekl.

daß Wiederklägere einen Ueberfluß an Brennholz gehabt haben,

aus dem Grunde nicht bedürfe, da, wenn dieser Fall auch eintritt, den Wiederkl. dennoch ihre Gerechtsame nicht geschmälert werden können.

Ad II. Der Streitpuncte Fol. 32.

Daß es der Aufnahme sämmtlicher von beyden Theilen vorgeschlagenen Beweißmittel bey dieser Streitfrage um so weniger bedürfe,

da Wiederbekl. selbst einräumt Fol. 37.: daß Holz von 3 Zoll im Durchmesser, zu Parchim, gewöhnlich ungespalten, in Klaftern gesetzt wird,

mithin wenn er die von ihm jetzt behauptete, ganz ungewöhnliche Deutung, dem Sinn der Worte:

Holz, welches im dicken Ende 3 Zoll hat,

hätte beylegen, und wider den Sprachgebrauch dieser 3 Zoll vom Ummesser hätte verstanden wissen wollen, ihm obgelegen, solches in dem qu. Rezesse vom 12ten März 1777; namentlich ausdrücken zu lassen.

Ad V. der Streitpuncte, Fol. 35.

Es der fernern Aufnahme der Beweismittel, welche von beyden Theilen zur Unterstützung ihrer wechselseitigen Behauptungen vorgeschlagen worden, bey dem deutlichen Inhalt des Fiener-Rezesses:

nach welchem der Herrschaft ein Mitnutzungs-Recht, jedoch nur von den Abgängen, bewilliget worden,

nicht bedürfe.

Ad VI. et VII. der Streitpuncte, Fol. 35 v. Vol. 2.

daß mit Vernehmung der von Wiederkl. zu Zeugen vorgeschlagenen Holzhauer: Valentin Krell zu Drezel, und Gottfried Matthias zu Gladau, über das Fol. 40. Vol. 2. ausgeworfene streitige Factum zu verfahren, da gedachte Zeugen über andere Puncte ohnehin schon vernommen werden müssen;

Zu diesem Endzweck soll

Ad Nro. 10. des Status causae bey dem General-Einwand

Fol. 182 und 168.

die Kammer ersucht werden, der Regierung auf den Antrag des von Byern bekannt zu machen,

Fol. 168.

ob die Kosten zur Urbarmachung desjenigen Theils des Fieners, welcher zur Rodung und Urbarmachung ausgesetzt, bis jetzt aber noch nicht wirklich gerodet, und urbar gemacht ist, bereits vom Könige assignirt,

ingleichen ad 17.

Fol. 169 v. Fol. 183.

ob, von den, zur Rodung und Urbarmachung des herrschaftlichen Fieners, zu Parchim ausgesetzten Revieren, der größte Theil bereits völlig gerodet, und urbar gemacht worden, oder nicht? wie viel der ganze Flächeninhalt dieses zur Rodung ausgesetzten herrschaftlichen Reviers betrage, und wie viel davon jetzt wirklich gerodet und urbar gemacht, von dem wie vielsten Theil des gedachten herrschaftlichen Fiener Reviers, so zur Rodung ausgesetzt gewesen, dieses noch nicht zu prädiciren, und wem die Schuld dieser Versäumniß eigentlich beyzumessen sey.

Die Regierung ersuche die Cammer, dieses von ihr erbethene Attest, worauf die Partheyen bey Entscheidung einer wichtigen Rechtssache Bezug genommen, wie sie nicht zu erinnern brauche, nach erfolgter genauer Untersuchung der Sache, ihr zukommen zu lassen, zu welchem Ende sie die, unterm 29ten Jun. 1791. Fol. 379. mitgetheilten Vol. 1 und 2. Acten, die Rodung des Parchimschen Fiener-Holzes betreffend, beyfüge, nach gemachtem Gebrauch, jene Acten sich aber zurück erbitte.

ad Nro. 19. Sollen die zu Zeugen vorgeschlagenen Tagelöhner und Holzhauer Valentin Krell zu Drezel und Gottfried Matthias zu Gladau ad Term. den 12ten April 1792. zu ihrer eidlichen Vernehmung vorgeladen, der Vorwurf ihrer Aussage ihnen aber generaliter bekannt gemacht werden. Fol. 170. Vol. 1.

ad Nro. 24. Soll dem Landrath v. Arnim zu Brandenstein anbefohlen werden, das unter seiner Aufsicht mit dem ꝛc. v. Byern und der Gemeinde zu Parchim aufgenommene Protocoll d. d. Parchim den 9ten Sept. 1785. originaliter binnen 8 Tagen einzusenden. Fol. 35. Vol. 2.

Ad VI. VII. der Streitpuncte.

Sollen die Zeugen Krell und Matthias in demselben Termine über das Fol. 40. ibid. ausgeworfene streitige Factum mit vernommen, und der Vorwurf ihrer Vernehmung ihnen generaliter bekannt gemacht werden;

Endlich soll dem Landjäger Scheffer ein Extract des Protocolls vom 15ten Decbr. pr. Fol. 41. Vol. 2. von den Worten: hiernächst überreichte ꝛc. bis zum Schluß,

imgleichen die Designationes Fol. 54 und 55. ibid. auch die Designation Fol. 118. act. comm. abschriftlich mit dem Befehl zugefertigt werden, sich über die von dem Bekl., Cammerherrn v. Byern nahmhaft gemachten Differenzien in einem binnen 14 Tagen, an die Regierung zu erstattenden Bericht umständlich zu erklären, und über die eigentliche Beschaffenheit der Sache das Nöthige anzuzeigen.

Nach aufgenommenen Beweismitteln, und wenn beyde ihre Deduction eingebracht, sind die Acten anderweitig zum Spruch vorzulegen.

Abschrift dieser Resolution, wenn der Termin eingerückt, erhält der ꝛc. Stelzer, und der ꝛc. v. Byern, welcher zugleich ad term. den 12ten April 1792 um der Zeugen Vernehmung beyzuwohnen, unter der Verwarnung vorzuladen ist, daß bey seinem Nichterscheinen mit deren Vernehmung demohngeachtet werde verfahren werden.

Magdeburg, den 21ten Febr. 1792.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Königl. Majestät haben allergnädigst geruhet, mir p. rescript clement. vom 21ten Febr. c. (welches wohl erst den 15ten dieses in Magdeburg auf die Post gegeben seyn muß, da es den 16ten allhier angekommen,) die Resolution, welche wegen der Beweises-Aufnahme in der 3ten Klage der hiesigen Gemeinde wegen trockenen Eichenstämmen ꝛc. von Allerhöchst Dero Magdeburgischen Regierung abgefaßt ist, zu übersenden.

Gegen den Inhalt dieser Resolution werden aber Ew. Königl. mir allergnädigst erlauben, Allerhöchst Denenselben nachstehendes in größter Unterthänigkeit vorzustellen. Zuförderst beziehe ich mich im Allgemeinen wegen der Beweises-Aufnahme auf dasjenige, was ich bey einer ähnlicher Resolution in der 4ten Klagesache der hiesigen Gemeinde wegen angeblich zu viel und irregulär angelegter Schonungen Allerhöchst Denenselben unter dem 15ten dieses in größter Ehrfurcht vorzustellen gezwungen worden, welches ich dahero, um es allhier nicht zu wiederholen, in Abschrift beyfüge.

So viel nun die gegenwärtige Resolution besonders betrifft; so sollen Inhalts derselben nachstehende Beweises-Aufnahmen nicht geschehen.

1) Bey dem generellen Einwand ad Nro. 18.

Ich weiß zwar, daß die von Landes-Collegiis in einer Correspondence geäußerte Meinungen und dergleichen Verfügungen, wogegen ich nicht gehört worden, und gehört werden sollen, mir mein Eigenthum nicht nehmen können. Blos in dieser Rücksicht habe ich den 18ten Streitpunct für unerheblich gehalten. Es hat aber mit dieser Sache noch nachstehende actenmäßige Beschaffenheit. Der 4te und besonders der 13te §. des Fiener-Rezesses besagt ausdrücklich:

> daß alles, was in diesem Rezeß verabredet, und verglichen worden, allererst nach der Urbarmachung statt haben soll.

Es beruhet nun nicht allein in notoritate, sondern die hiesige Gemeinde hat test. act. einräumen müssen, daß allhier mit der gedachten Urbarmachung im Jahr 1780 der Anfang gemacht worden; diesem allen ohnerachtet war E. Königl. Magdeburgische Regierung schon das Jahr zuvor, und zwar vom 3ten März 1779 der Meinung:

> daß die qu. Holzarten Inhalts des bemeldeten Fiener-Rezesses schon zu der gedachten Zeit, wo dieser Rezeß in keinem Fall seine verbindende Kraft erreicht haben konnte, der hiesigen Gemeinde gebühre, und resp. zu verabfolgen sey,

wie dieses das Schreiben derselben und resp. Requisition vom 3ten März 1779 an die Königl. Cammer Fol. 94. act. comm. besagt. Ich widersprach gedachter Verabfolgung; der damalige Curator meiner bonorum Hofrath von Köpke protestirte gleichfalls dagegen, diesem wurde aber von Ew. Königl. Majestät Magdeburgischer Regierung alles rechtliche Gehör, worauf er ausdrücklich provocirte, dieserhalb abgeschlagen, und die gedachte Meinung und resp. Requisition in Ausübung gebracht, wodurch ich ein Ansehnliches von meinem Eigenthum wirklich verlohren habe, und die gedachte Regierung sich die gegenwärtige Sache gewissermaßen zu ihrer eigenen gemacht hat. In dieser Rücksicht hat also das vorstehende actenmäßige Factum allerdings Einfluß auf die gegenwärtige Sache, ich muß daher Ew. Königl. Majestät

um die Aufnahme der angegebenen Beweis-Mittel bey diesem Punct

allerunterthänigst bitten, und zweifele um so weniger an der Erhörung meiner ehrfurchtsvollen Bitte, da Allerhöchst Dero Magdeburgische Regierung wohl nicht abschlagen kann, daß deren Facta, worauf in dem Lauf des gegenwärtigen Prozesses Bezug genommen worden, in ein ganz helles Licht gestellt werden.

2) Bey denen ad A. gedachten Urkunden über die zwischen beyden Theilen entstandenen Differenzien im Betreff der Originalität derselben. Auf diese Beweises-Aufnahme muß ich um so mehr antragen, da ich deduciren werde, daß diese Urkunden verschiedene Behauptungen der Kl. auch dasjenige, was diese angeblich durch Zeugen beweisen wollen, widerlegen, und bey der Sache, so wie diese eingeleitet worden, Einfluß haben.

3) Bey denen ad B. gedachten, nicht vorgeschlagenen, sondern angegebenen Beweismitteln. Um die Aufnahme dieser Beweismittel muß ich um so mehr in größter Submission bitten, da ich deduciren werde,

daß sich die Gerechtsame der Kl. in keinem Fall über ihren nöthigen Bedarf zur Feuerung erstrecken,

mithin die angegebenen Beweismittel einen unleugbaren Einfluß auf die Sache haben.

4) Ad II. der Streitpuncte Fol. 32.
Auf die Aufnahme dieser Beweismittel muß ich um so mehr antragen, da ich ausführen werde:

a) daß ich, so wie das 3zöllige Holz im Durchmesser auch dergleichen 4, 5 — 12 zölliges Holz, und zwar um Hauerlohn und Zeit zu ersparen, ungespalten in Klaftern setzen lasse.

b) daß die von mir denen gedachten Worten beygelegte Deutung bey dem qu. Holze weder ungewöhnlich, noch wider den Sprachgebrauch, sondern grade das Gegentheil sey, und

c) daß es denen Kl. obgelegen, wenn diese wider den Sprachgebrauch die 3 Zoll vom Durchmesser hätten verstanden wissen wollen, solches in dem qu. Rezeß vom 12ten 1777 namentlich ausdrücken zu lassen.

5) ad V. der Streitpuncte Fol. 35.
Ich muß, um die fernere Aufnahme dieser Beweismittel gleichfalls in größter Submission bitten, da ich beweisen

weisen werde, der Fiener-Rezeß auch hierin nicht undeutlich ist, daß mir ein Mitnutzungs-Recht an allen darin gedachten Holzarten zustehet.

6) Behalte ich mir gegen das ad 24. gedachte Protocoll competentia vor.

7) Muß ich bemerken, daß in der Anfangs gedachten Resolution die gegenwärtige 3te Klage der hiesigen Gemeinde eine Wiederklage genannt worden, wodurch die Sache zu meinem Nachtheil umgekehrt wird, wie ich in meiner allerunterthänigsten Vorstellung vom 16ten dieses, wegen der Censur, worauf ich mich beziehe, mit mehrerm ausgeführt und bewiesen habe. Die gedachte Benennung muß den Verdacht erregen, daß ich der Anfänger der gegenwärtigen Prozesse gewesen, obgleich dieses actenmäßig falsch ist.

Aus denen in der Beylage mit mehrerem angeführten Gründen, und nach demjenigen, was in dem Corp. Jur. Frid. P. I. T. 10. §. 16 und 18. verordnet ist, muß ist Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst bitten: nicht allein die vorstehend gedachte, sondern auch die übrigen von mir angegebene und nicht entsagte Beweismittel allergnädigst aufnehmen und die sämmtlichen Acten, worauf ich mich bezogen, und besonders diejenigen, welche in dem §. 7. des Fiener-Rezesses verglichenen Prozeß abgehalten worden, mit bey Entscheidung der gegenwärtigen Sache adhibiren zu lassen, da sich deren Erheblichkeit, welche in einer so verworren gemachten Sache sich wohl nicht vorher einsehen lässet, aus der fernern Ausführung ergeben wird.

Der ich ꝛc.

v. Byern.

Parchim, den 30ten März 1792.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Nach der Resolution vom 21ten Febr. c. die 4te Klage der hiesigen Gemeinde wegen angeblich zu viel und irregulär angelegter Schonungen betreffend, sollen

auf meine Appellation

1) die von den Klägern ad 3. angegebene vermeintliche Sachverständige über die Umstände ad 4. 10. 17. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 37. 39. 40. 42. des Protocolls vom 31ten August 1790. Fol. 109. act. comm. ferner ad 55. 57. 59. 60. der Vorstellung vom 11ten Jan. 1791. Fol. 69. act. reg. vernommen und resp. ihr Gutachten erfordert werden.

Hiergegen muß ich aus nachstehenden Ursachen protestiren und anführen:

a) daß, da ich über die unter den vorstehenden Nummern gedachte Umstände und Facta den Kl. den Eid deferirt habe, diese solchen nach ausdrücklicher Vorschrift des Corp. Jur. Frid. P. I. T. 10. §. 134. entweder annehmen oder zurückschieben müssen.

b) daß die gedachte Umstände und Facta Kl. von Jugend auf bekannt sind, sie solche noch größtentheils vor Augen haben, dahero davon die beste Wissenschaft haben müssen, sich in jedem Fall sofort davon unterrichten und dahero nicht entbrechen können, sich pure auf die Eides-Delation, von welcher ich nicht abgehen kann, einzulassen.

c) daß die mehresten Facta sich unter der Kl. Augen zugetragen, aber in keinem Fall nach Verlauf von 7 Jahren von Sachverständigen mehr beurtheilt werden können, wie z. B. die unter Nro. 39 und 40. bemerkte sind.

d) daß die Eides-Delation in dergleichen Fällen das geschwindeste Mittel sey, hinter die Wahrheit zu kommen, dahingegen

e) die durch die Anfangs gedachte Resolution verordnete Vernehmung und Gutachten von Sachverständigen unendlich viel kostbarer und langsamer sind, und in Absicht der Ausmittelung der Wahrheit selbst sehr zweifelhaft, oder gegen diese ausfallen können, wie dieses letztere ausgeführtermaßen in der ersten Instanz der Fall gewesen.

f) daß, wenn statt der von einer Parthey gewählten, Beweismittel dieser Parthey andere und dergleichen Beweismittel, wodurch nichts bewiesen werden kann, vorgeschrieben werden könnten, die Folgen hiervon in Absicht der Sicherheit des Eigenthums und aller und jeder Sicherheit unabsehbar seyn würden.

g) daß es für mich äußerst gravirend sey, daß nach der anfangs gedachten Resolution diejenigen Umstände und Thatsachen, welche ich zum Beweise meiner Behauptungen angegeben, statt des darüber von mir deferirten Eides, sogar durch die von dem Gegentheil vorgeschlagene angebliche Sachverständige ausgemittelt, und die von mir in dieser Sache bey andern Puncten angegebene wirkliche Sachverständige, die Königl. Oberforstmstr. Freiherr von der Golz und von Hünerbein davon ausgeschlossen werden sollen.

h) daß unter diesen Umständen nicht ich, sondern fremde Personen, und sogar gewissermaßen meine Gegner meinen Prozeß und Beweise führen würden.

i) daß es wohl sehr hart sey, daß durch die oftgedachte Resolution mir zu der ad g. gedachten Ausmittelung der ꝛc. Steinkopf mit gesetzt worden; Ein Mann, von dem die Regierungs- und Cammer-Acten beweisen:

1) daß ich mit demselben 1774 wegen unrichtig geführter Sequestrations-Rechnungen und pflichtwidrigen Betragens als Sequester vor Ew. Königl. Majestät Magdeburgischen Regierung Prozeß führen müssen, welcher erst 1780 beendigt worden.

2) daß ich, da er mir Anno 1774 als Pächter meiner Güther aufgedrungen wurde, gegen denselben und überhaupt gegen dessen Pacht meiner Güther so vielfältig protestirt habe.

3) daß ich 1775 mit demselben wegen seiner Pachtrechnungen von Joh. 1775 bis dahin 1778 bey der Königl. Cammer in Prozeß gerathen.

4) daß ich 1774 et seqq. mit demselben vor Königl. Magdeburgischer Regierung wegen von ihm an meinen hiesigen Unterthanen verübten thätlichen Mishandlungen und anderen Vergehungen einen Prozeß geführet.

5) daß ich mit demselben, da er fast ein jedes Jahr von denen 9 Jahren, welche er meine Güther in Pacht gehabt, wegen den gehabten Erndten Remission verlangte, in einem Prozeß verwickelt worden, in welchem ich demselben unter andern bewiesen, daß er die von dem Verwalter geführte Dresch-Register sich zum Vortheil abgeändert, ungedroschenes Getraide verfüttern lassen ꝛc. Diese Prozesse sind bey Königl. Magdeburgischer Regierung und Cammer und in den letzten Jahren, da damals mein Forum auf mein Ansuchen auf Befehl eines Hochpreißl. Justiz-Departements von Königl. Magdeburg. Regierung weg, und nach Stendal bey dem Obergericht daselbst verlegt wurde, vor diesem Obergericht geführet worden.

6) daß ich mit demselben wegen der Remission bey Schaafsterben, Prozesse führen müssen.

7) daß ich mit demselben, da mir 1783 meine Güther von dem gedachten Altmärkischen Obergericht wieder übergeben wurden, bey dieser Uebergabe, in sehr viele Streitigkeiten gerathen, wie die dieserhalb abgehaltenen Acten besagen.

Bey einem solchen Mann, mit dem ich in so vieljähriger Feindschaft zu leben gezwungen worden, muß ich wohl, da er gegenwärtig als Commissarius in meinen Rechtsstreitigkeiten mir aufgedrungen werden soll, Partheylichkeit befürchten, und auch dieserhalb ihn perhorresciren.

k) daß die gegenwärtige Resolution vom 21ten Febr. c. gerade das Gegentheil in Absicht meiner enthalte, was die in dieser nehmlichen Sache unter dem 29ten May 1789 gegebene Resolution in Absicht der Kl. verordnet, worin von Wort zu Wort nachstehendes enthalten:

ad 2.) Muß den Kl. in der Wahl ihrer Beweismittel alle Freiheit gelassen werden.

Ich kann nun keinen rechtlichen Grund absehen, warum bey mir grade das Gegentheil statt finden soll? und eben so wenig warum

1) der ꝛc. Steinkopf und Reuter über die vorspecificirte Puncte vernommen werden, und ihr Gutachten abgeben sollen, da solche bekanntermaßen Oekonomen sind, und die gedachten Puncte außer 37 und 60 in keinem Fall ökonomische Gegenstände betreffen. Die in diesem 37ten und 60ten Punct vorkommende von mir angegebene Thatsachen können aber gewiß niemanden besser bekannt seyn, als den Kl. selbst, welchen ich den Eid darüber deferirt habe. Gesetzt nun, mir soll nicht, wie den Kl., die Freiheit in der Wahl meiner Beweismittel gelassen werden; so ist wohl gleichfalls kein rechtlicher Grund abzusehen, warum gerade die von denen Kl. bey ihrer vermeintlichen Beweisführung angegebenen Oekonomen, besonders der ꝛc. Steinkopf über die bey meiner Beweisführung angegebenen Puncte ihr Gutachten abstatten, und mir zu meiner Beweisführung aufgedrungen werden sollen?

2) Sollen nach der Resolution vom 21sten Febr. c. die Umstände ad 1 — 5. des Protocolls vom 10ten Jan. c. Fol. 239. durch Ocular-Inspection und resp. Gutachten der ad 2.) angegebenen Sachverständigen ausgemittelt werden.

Ueber gedachte Umstände habe ich nun ebenfalls denen Kl. den Eid deferirt, um es nun nicht nochmals zu wiederholen, so beziehe ich mich auf dasjenige, was ich zuvor bey den ad 1.) angeführten Puncten dieserhalb angeführt habe.

3) Sollen nach der gedachten Resolution ad Grav. 1 und 2. die Beweis-Instruction und die Aufnahme der hinc et inde in dem Protocoll vom 7ten Sept. 31ten Octobr. bis 3ten Nov. a pr. über die Observanz angegebenen Beweismittel, ingl. ad ptm. 50. 58. Fol. 61 v. 69. ferner ad ptm. 1. u. 2. Fol. 69 v. ganz wegfallen, und ich soll die ad 50. erwähnte Verordnung selbst beybringen, dieserhalb werden Ew. Königl. Maj. allergnädigst erlauben in größter Unterthänigkeit Allerhöchstdenenselben vorzustellen:

„daß es wohl äußerst hart seyn würde, wenn die dieserhalb von mir angegebenen Beweismittel, welche mich sofort gegen die Querelen und Beschuldigungen der Kl. völlig decken, und die gravirende Entscheidung erster Instanz unleugbar widerlegen, nicht aufgenommen werden sollten. Habe ich in Absicht der Bewirthschaftung meiner Forst und Anlegung meiner Schonungen in dermaßen verfahren, wie dieses 1) von meinen Vorfahren, 2) in allen benachbarten Adelichen- und Bauerforsten, 3) in der angrenzenden Königl. Gieserschen Forst, 4) in der Forst derer Kl. selbst, und 5) von E. K. M. Hochpreißl. Magdeb. Regierung und Cammer in gedachter meiner Forst bey deren 10jährigen Administration derselben geschehen; ist ferner eine so ununterbrochene Observanz durch kein Landesgesetz, welches doch in jedem Fall zu der Wissenschaft gedachter Königl. Regierung und Cammer gekommen, und die Verfahrungsart derselben bey Administration meiner Forst abgeändert haben müßte, untersagt worden, wie ich dieses alles behauptet und hierüber Beweismittel angegeben habe; so bin ich wohl gegen allen und jeden Tadel gedeckt, und dieses um so mehr, da ich natürlich glauben müssen,

daß ich unrecht handeln würde, wenn ich eine andere Verfahrungsart in Bewirthschaftung meiner Forst und bey Anlegung meiner Schonungen beobachtete, als die, welche in dieser nehmlichen Forst von vorgedachten beyden hohen Collegiis während zehen Jahren beobachtet worden.

Ferner wäre ich gegen allen und jeden Tadel, wegen nicht geschehener Eintheilung meiner Forst in Schläge und allenfalls wegen meinem künftigen Regreß gedeckt, wenn ich aus denen angegebenen Factis bewiese:

daß

daß es mir durch die 10jährige Behandlung meiner Forst von Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Regierung und Cammer zur Unmöglichkeit gemacht sey, meinen Forst anders, als mit einem Schaden von einigen tausend Thalern jährlich in Schlägen abzutheilen, wegen welchem Schaden, in dem Fall, wenn ich meine Forst in Schläge eintheilen lassen müßte, mir der Regreß an gedachte beyde hohe Collegia mit Unterstützung des Fisci wohl vorzubehalten seyn würde.

Hiebey muß ich der Beurtheilung Ew. Königl. Majestät in größter Submission unterwerfen, von welchem unabsehlichen Nachtheil für die Sicherheit des Eigenthums, ja für alle und jede Sicherheit es seyn könnte, wenn es zuläßig wäre, jemanden die Beweis-Instruction und die Aufnahme der angegebenen Beweismittel zu versagen, womit er seine Unschuld oder Forderungen ꝛc. beweisen könnte. Bey der Instruction werden die Beweismittel nur kurz angegeben, kein Verfahren über das, was sie beweisen können und sollen, wird nicht verstattet, und man wird deshalb zur Deduction verwiesen, ehe nun diese nicht vorgekommen, kann der Referent ohnmöglich recht beurtheilen, ob das angegebene Beweismittel wirklich etwas zur Sache gehöriges beweise, zumal er nicht vorhersehen kann, was die Parthey zur Unterstützung desselben ꝛc. in der Deduction an- und ausführen wird. Dasjenige, was ich vorstehend aus der gegenwärtigen Resolution vom 21ten Febr. c. angeführt habe, scheint mir demjenigen grade zu widersprechen, welches vorbemeldet in der Resolution vom 29ten May 1789 verordnet ist. Ueberdem muß ich glauben, daß da ich die Observanz, ingleichen die Nichtexistenz eines Landesgesetzes, welches erstere aufhebt, und dergleichen mehr mit aus den Factis Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Magdeburg. Regierung herleite, dieser Regierung selbst sehr daran gelegen seyn wird, daß ihre Facta in ein vollkommen helles Licht gesetzt werden.

Ich soll ferner nach oftgedachter Resolution die von mir ad 50. angegebene Verordnung selbst beybringen, obgleich nach dem Corp. Jur. Frid. P. I. T. 10. §. 25. dem Richter obliegt, die Edition desselben zu bewirken. Der Landrath v. Arnim hat diese Verordnung durch ein Circulare bekannt gemacht, er muß also nicht allein das Original der Verordnung selbst, sondern auch den Präsentir-Bogen besitzen. Ich habe dahero dem ꝛc. v. Arnim zum Zeugen, und hiemit den Ort angegeben, wo das qu. Document sich befindet, und hierdurch dasjenige befolgt, was mir das Corp. Jur. Frid. deshalb auflegt.

Der ꝛc. v. Arnim darf ohne Requisition eines judicii dergleichen Schriften wohl nicht aus den Händen geben, und kann mir dahero solche zur verordneten Beybringung nicht verabfolgen lassen, ich habe denselben nur um eine Abschrift gebeten, aber auch diese, vermuthlich weil er so lange abwesend gewesen, nicht erhalten können.

Die Resolution vom 21ten Febr. legt mir also etwas auf, was mir seiner Natur nach zu erfüllen unmöglich ist. Ob aber einer Parthey statt der von dieser angegebenen Beweisführung eine andere ihr unmögliche auferlegt werden könne, muß ich der Beurtheilung Ew. Königl. Majestät in größter Unterthänigkeit anheimstellen.

Um aber auch hiebey dasjenige zu thun, was mir möglich ist, habe ich mir die anliegende Abschrift der gedachten Verordnung aus den Cammer-Acten geben lassen, welcher aber eine beweisende Kraft dahin zu geben noch nöthig seyn würde,

daß der Landrath v. Arnim eidlich vernommen wird, daß er wirklich eine dergleichen gleichlautende Verordnung von Königl. Cammer erhalten, und solche gehörig und an die Kläger bekannt gemacht habe, und zu diesem Ende den Präsentir-Bogen edire, worauf ich abermals antrage.

Wohl sehr gravirend ist es, daß ich nach der gedachten Resolution vorgedachtermaßen diejenigen Puncte, worüber ich den Kl. den Eid deferirt habe,

durch Vernehmung von Personen,

und die Puncte, worüber ich auf eine Vernehmung von Personen, als des ꝛc. v. Arnim provocirt habe,

auf eine andere und ihrer Natur nach mir unmöglichen Art

beweisen soll.

Die Thatsachen, worüber ich den Klägern den Eid deferirt habe, sind angezeigtermaßen von der Beschaffenheit, daß sie völlige Wissenschaft davon haben können und müssen, und wenn sie diese nicht hätten, sich doch solche in ganz kurzer Zeit verschaffen können. Sie wollen aber wohl um deswillen sich nicht gern auf die Eides-Delationen weiter einlassen, weil sie wissen, daß sie die gedachten Eide mit gutem Gewissen nicht abschwören können, und daß, wenn sie solche dennoch abschwören, sie hernach des Meineides sehr leicht zu überführen seyn würden. Sie wissen ferner, daß wenn sie die gedachten Eide referiren, ich solche mit gutem Gewissen abschwören könne und würde, wodurch denn die in erster Instanz gebrauchten Commissarii sofort der Partheylichkeit ꝛc. überführt seyn würden. Diesen Commissariis wollen sie aber so gern aus der Sache helfen, und es scheint wohl, daß sie hoffen, vielleicht durch Vorspiegelungen, Verdunkelungen und künstliche Wendungen die künftigen Commissarios induciren, und hierdurch der Sache einen Mantel umhängen zu können. Sie wissen ferner, daß die gegenwärtige Sache wegen Schonungen oft angeführter maßen die Sache aller Beamten und Pächter ist, und diese daher ihr Gutachten als in ihrer eignen Sache abgeben, indem sie nur die Weide und nicht die Holzungen gepachtet haben, also dasjenige, was die Kläger in Absicht der ersten und wider Anlegung des letztern erstreiten mögten, auch in Absicht ihrer als Beamten und Pächter in Zukunft gelten muß, und diese sich ihres Orts darauf beziehen können. Uebrigens muß ich nochmahls auf die Aufnahme meiner übrigen Beweismittel, und zwar auf die Weise, als ich sie angegeben, antragen, da ich deren Erheblichkeit in der Deduction mit mehrern ausführen werde.

Ich bitte allerunterthänigst:

diese meine ehrfurchtsvolle Vorstellung und resp. Protestation zu den Akten die 4te Klage der hiesigen Gemeinde bringen, und dem Befunde nach das nöthige darauf allergnädigst verfügen zu lassen.

Der ich ꝛc.

von Byern.

Parchen, den 15ten März, 1792.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Da in der Hauptsache, die 3te Klage der hiesigen Gemeinde, wegen trockene Eichenstämme etc. betreffend, noch keine Vergleichsvorschläge geschehen; so will ich, um einen neuen Beweis zu geben, wie gern ich meine übrige Lebenszeit in Ruhe und Frieden zubrächte, nachstehende 3 Vergleichsvorschläge thun, wovon ich der Gemeinde die Wahl lasse, jedoch will ich nicht länger als 14 Tage vom heutigen Dato an daran gebunden seyn.

1.) Ich bin bereit, der hiesigen Gemeinde von meiner Forst 250 Morgen, sage zweyhundert und funfzig Morgen, den Morgen zu 180 s. hundert und achtzig Quadratruthen, die Ruthe zu zwölf Fuß rheinländisch Maaß gerechnet, mit Grund und Boden, und allem sich darauf befindlichen Holze erb- und eigenthümlich abzutreten, und hiezu die ganze Hüttermühlsche Kiehnheide, und dasjenige, was an denen gedachten zweyhundert und funfzig Morgen in der Hüttermühlschen Kiehnheide noch fehlen sollte, in der Koppe, wozu vorzüglich die Reviere genommen werden sollen, welche daselbst an und zwischen denen daselbst belegenen Besitzungen der Parchenschen Gemeinde, und an dem dieser zugehörigen Holze, der Bauer Fiener genannt, sich befinden.

2.) Sollte die Gemeinde diesen Vorschlag nicht annehmen, so bin ich erböthig, ihr in meiner Forst, die Koppe genannt, 300 s. dreyhundert Morgen gleichfalls an Grund und Boden, und mit allem darauf befindlichen Holze, erb- und eigenthümlich abzutreten, jedoch mit der Bedingung, daß hierzu diejenigen dreyhundert Morgen genommen werden, welche an und zwischen denen daselbst belegenen Besitzungen der Parchenschen Gemeinde, und an der dieser privative zustehenden Forst, der Bauer Fiener genannt, sich befinden. Im Fall besagte Gemeinde aber diesen Vorschlag nicht annimmt, so will ich ihr und besonders einem jeden Mitgliede derselben

3.) sämmtliche Dienste und Dienstgelder, welche sie mir von ihren Ackern und Cossathengütern zu entrichten haben, für mich und meine Erben auf ewige Zeiten erlassen, wogegen sie, sie nehmen von diesen 3 Vorschlägen an, welchen sie wolle, sich verbindlich machen muß, allen und jeden Holzungsgerechtigkeiten und Ansprüchen an Bau und Brennholz, und überhaupt an alles Holz aus meiner Forst, unter welchen Nahmen es auch immer seyn könne und möge, für jetzt und auf ewige Zeiten in allen Herrschaftlichen Forsten für sich und ihre Nachkommen Verzicht thut. Sollte die Gemeinde etwa den ersten Vergleichsvorschlag annehmen, so muß ich selbigem noch die Bedingung zufügen, daß, wenn sie aus der ihr alsdenn abgetretenen Hüttermühlschen Kiehnheide Holz hohlt, sie mit diesem Holze niemals unter welchem Vorwande es nur immer seyn könne und möge, durch die Herrschaftlichen Forste, sondern blos und allein den gewöhnlichen Hüttermühlschen Weg, neben der Königlichen Grenze herunterfahre. Die Hütungsgerechtigkeit bleibt in denen abzutretenden Revieren bey der bisherigen Verfassung.

Sollte ein Vergleich zu Stande kommen; so soll der Theil, welcher demselben entgegen handelt, solchen nicht erfüllen will, oder wegen dessen Abändrung oder wohl gar Annullirung, es möge seyn aus welchem Grund es wolle und könne, klagbar wird, in einem jeden von vorstehenden Fällen in eine Conventionalstrafe von 1000 s. eintausend Thaler verfallen, und der andere nicht schuldig seyn, sich eher deshalb vor irgend ein Gericht mit ihm einzulassen, bevor ihm diese 1000 Rthlr. nicht baar und in einer Summe erlegt, und bezahlt worden. Diese Vorsicht ist überhaupt und auch besonders um deshalb nothwendig, weil sonst die Gemeinde den Vergleich schließen, hernach das Holz auf denen ihr abgetretenen Revieren ruiniren, oder ihre Bauten verschiedene Jahre aufschieben, und hierauf wegen Aufhebung oder Abänderung des Vergleichs klagbar werden mögte.

Ew. Königl. Majestät bitte ich dahero allerunterthänigst:

die vorstehenden Vergleichsvorschläge der hiesigen Gemeinde bald möglichst bekannt zu machen, den Gang der Prozesse aber dadurch im mindesten nicht aufhalten zu lassen.

Der ich ꝛc.

von Byern.

Parchen, den 19ten März, 1792.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Vester, Lieber, Getreuer! Wir ertheilen Euch auf Eure Vorstellung vom 30ten v. M. in Sachen wider die Gemeinde zu Parchim, in pcto. der trockenen Eichenstämme hierdurch zur Resolution, daß es bey demjenigen, was durch das Conclusum vom 21ten Febr. c. festgesetzt worden, nach der Vorschrift des Circularis vom 20ten Sept. 1783. Sect. V. §. 23. für diese Instanz lediglich sein Bewenden habe, und kann die Aufnahme mehrerer Beweismittel als über diejenigen facta, welche in gedachtem Concluso für relevant erachtet worden, schlechterdings nach Anleitung jenes Gesetzes nicht nachgegeben werden; da es hier nicht auf die Erheblichkeit eines oder des andern Beweis-

weismittels, sondern auf die Concludenz des zu erweisenden facti bey Entscheidung des streitigen Gegenstandes ankömmt. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Magdeburg, den 13ten April, 1792.

von Tevenar.

Jury.

An den Cammerherrn von Byern zu Parchim.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Königl. Majestät Hochpreisl. Magdeburgische Regierung hat mir auf meine allerunterthänigste Vorstellung vom 30sten März c. in Sachen wider die hiesige Gemeinde, der trockenen Eichenstämme wegen unter dem 13ten April c. die Beweises-Aufnehmung betreffend, eine abschlägliche Resolution ertheilt, und diese auf das Circulare vom 20sten Sept. 1783. Sect. V. §. 23 gegründet.

Um es nun nicht nochmahls zu wiederhohlen; so beziehe ich mich auf dasjenige, was ich wegen des gedachten Circulare und die Beweises Aufnehmung überhaupt in meiner, in Abschrift anliegenden ehrfurchtsvollen Vorstellung vom 22sten dieses in größter Unterthänigkeit an und ausgeführet habe, und muß nur allhier der gegenwärtigen Sache wegen noch nachfolgendes bemerken.

Die hiesige Gemeinde hat aber folgende 2 Streitfragen:

1.) Hat Beklagter denen Klägern die ihnen in dem §. 7 des Rezesses verschriebene Holzarten seit Errichtung des Fiener-Rezesses bis ohngefähr 1786 ohnweigerlich verabfolgen lassen? und

2.) Hat klagende Gemeinde das aus den Herrschaftlichen Forsten geholte grüne Holz, an Zopf- Zacken- und Lagerholz und jungen grünen Bäumen, außer der Feuerung auch noch sonst zu ihrem häuslichen Bedarf und Nutzen als e. g. zu Brunnenstielen, Erbsstielen, Hopfenstangen, Zäunen, u. s. w. seit 30, 40 und mehreren Jahren gebraucht und verwendet, einen alten invaliden Soldaten und einen Pflugmeier, welcher, da er aus Parchen weggekommen, noch nicht einmal 30 Jahre alt gewesen, Matthies und Krell als Zeugen aufgestellt? Die Beweises-Aufnehmung über die vorstehenden beyden Streitfragen ist nun per conclusum Collegii von 21sten Febr. c. verordnet, und die vorbenannten beyden Zeugen darüber abgehört worden.

Was nun die Glaubwürdigkeit dieser beyden Zeugen, ihre Aussagen selbst, und daß ich bey deren Vernehmung, zu welcher ich ausdrücklich vorgeladen war, obgleich solche keine Unterthanen von mir sind, und ich mein eigener Assistent bin, nicht admittirt, im Gegentheil der Assistent der hiesigen Gemeinde ꝛc. Stelzer zugelassen worden, anbetrift, werde ich in der Deduction mit mehrerem ausführen. Hier wird, um meine untenstehende allerunterthänigste Bitte zu unterstützen, wohl hinreichend seyn in größter Submission anzuführen:

1) daß beyde vorstehende Streitpunkte vorgedacht zur Beweises-Aufnehmung würklich gestellet worden, mithin der in der Resolution vom 13ten dieses aus dem Circulare vom 23sten Sept. 1783. angeführte §., welcher nur von denen Punkten redet, welche nicht zur Beweises-Aufnehmung, durch ein Conclusum Collegii gestellet worden, allhier keine Anwendung findet.

2) Wenn die Beweismittel, welche ich angegeben, aus welchen das Gegentheil von demjenigen hervorgehet, was Kläger durch die beyden vorbemeldeten am 12ten dieses abgehörten Zeugen beweisen wollen, und in jedem Fall die Aussage dieser Zeugen aufkläret, nicht aufgenommen werden sollten; so würde alsdenn die Beweises-Aufnehmung bey würklich dazu gestallten factis im gegenwärtigen Fall blos einseitig seyn, welches aber die Prozeßordnung und das Circulare vom 20sten Sept. 1783 nicht zulassen, und noch weniger vorschreiben.

Ich habe zu meiner Be- und resp. Gegenbeweisführung mit angegeben:

a.) verschiedne Kaufcontracte über ganze Holzreviere in der Herrschaftlichen Forst, welche sich in den Akten des Magdeburgischen Pupillencollegii befinden, zum Theil mit Mitgliedern der hiesigen Gemeinde geschlossen, und worin die gegenwärtig in Streit sich befindende Holzarten seit 30, 40, 50 und mehreren Jahren von der Herrschaft verkauft sind. Diese Holzcontracte widerlegen nun ganz unläugbar die Behauptung der Kläger, und erklären die Aussagen der beyden Zeugen dahin, daß wenn es auch wahr seyn sollte, daß sich die Kläger die qu. Holzarten mit Bewußtseyn der Herrschaft aus deren Forst geholet, und auf eine ihnen beliebige Weise verwendet hätten, dieses von der Herrschaft ver- und gekauftes Holz gewesen, und wenn dergleichen noch den 3ten März 1779 geschehen, dieses blos durch das Requisitionsschreiben Ew. Königl. Magdeburgischen Regierung an die Königl. Cammer von obigem Dato, obgleich wider den ausdrücklichen Inhalt des Fiener-Rezesses, und auch wider die Rechte der Kläger vor Schließung des gedachten Rezesses bewirkt worden, durch welche Handlung ich ein Ansehnliches von meinem Eigenthum verlohren habe, und sich die Zeugen-Aussage aufkläret. Diese Documente müssen daher bey Beurtheilung der zur Beweises-Aufnehmung gestallten Thatsachen und deren Entscheidung einen großen Einfluß haben, und auch dadurch, da sie beweisen, daß der im 7ten §. des Fiener-Rezesses vom 12ten März 1777 verglichene Prozeß unmöglich in dermaßen habe verglichen werden können, als Kl. vorgeben, daß es geschehen sey; Es muß mir daher sehr daran gelegen seyn, daß vorstehendes alles in ein völlig helles Licht gestellt werde. Gesetzt nun auch, dies könnte in den folgenden Instanzen geschehen, so würden alsdenn Kl. mit ihren Beweisen in

der ersten Instanz nur allein gehöret, ich mit meinen Be- und resp. Gegenbeweisen dagegen abgewiesen, meine Gegner erhielten hierdurch eine Beweiß-Instanz mehr, als ich, und die nicht geschehene Beweis-Aufnehmung meiner angegebenen Be- und Gegenbeweismittel könnte eine Ursache seyn, wodurch ich gezwungen würde, die 2te und 3te Instanz zu ergreifen. Die Aufnehmung dieser und der übrigen von mir angegebenen Documente und Gerichts-Acten würde daher noch zu verfügen seyn, es wäre denn, daß bey dem Concluso Collegii angenommen worden:

daß dergleichen in gerichtl. Acten und bey Landes-Collegiis befindliche Documente in Absicht ihrer Originalität keiner besondern Recognition bedürften,

welches aber so wenig aus dem Concluso als der nachmaligen Resolution deutlich hervorgehet.

b) die Quittungen des hiesigen Prediger Purgolds und Cantor Wilbergs über empfangenes Knüppel und Stammholz zum Deputat. Diese Quittungen dürften nun wohl nicht allein wegen der mir bestrittenen Rechte dem Prediger und Cantor das qu. Deputatholz geben zu können, sondern auch wegen des Knüppelholz Einfluß bey Beurtheilung und Entscheidung der Sache haben. Der hiesige Cantor Wilberg ist ein sehr alter Mann, jetzt kann er noch seine Hand recognosciren, sehr zweifelhaft und wenig glaublich ist es aber, daß er dieses in den folgenden Instanzen wird thun können. Es tritt also auch hier der Fall ein, welcher bey dergleichen Umständen in dem Circulare vom 20ten Sept. 1783. verordnet ist. Es ist wohl, blos um die Sache weitläuftig zu machen und zu verschleppen, geschehen, daß Kl. die gedachte Quittungen nicht recognosciren wollten, da es doch gar nicht denkbar, daß sie die Hand des Cantors, welcher ihnen Lesen und Schreiben gelehrt, welcher ihre Hochzeits, so wie der Prediger ihre Gevatterbriefe schreibt, nicht kennen sollten.

c) das rechtskräftige Erkenntniß der Parchenschen Gerichte vom 20ten Sept. 1781. Dies Erkenntniß würde ebenfalls auf die Entscheidung des generellen Einwandes einen großen Einfluß haben, da darin rechtskräftig in Absicht der von Kl. verlangten Holzgerechtigkeit erkannt ist:

daß der Fiener-Receß nicht eher pro norma gelten könne, bevor die Rodung des Fieners nicht geendigt sey.

d) die von dem Landjäger Scheffer und Jäger Fischer bey Administration meiner Forst geführten Forstrechnungen. Diese bekunden unter andern, daß die qu. junge grüne Bäume von Mitgliedern der Kl. gekauft und bezahlt sind, beweisen daher entweder das Gegentheil, was die beyden abgehörten Zeugen ausgesagt, oder erklären deren Aussage dahin, daß die qu. jungen grünen Bäume von der Herrschaft gekaufte gewesen. Da nun dieser Punct zur Beweiß-Aufnehmung gestellet ist; so findet allhier ebenfalls dasjenige statt, was ich zuvor wegen einer einseitigen Beweises-Aufnehmung etc. ad a. angeführet habe. Ueberdem ist der Cammersecretair Lücke, welcher gedachte Forstrechnungen abgenommen, ein sehr alter Mann, jetzt kann er seine Hand noch recognosciren, es ist aber nicht glaublich, daß dies in den künftigen Instanzen wird geschehen können.

e) Die Extracte aus den Gerichts-Protocollen, Vormundschafts-Rechnungen und Holzregistern. Diese befinden sich in actis adhib. de ao. 1770. et seq. wegen angebl. zu viel geschlagenes Holz, und de ao. 1773. et seqq. wegen trockenes Weichholz, welches § 7. des Fiener-Rezesses verglichen wurde. In beyden vorgedachten Prozessen sind bemeldete Extracte von den Kl. recognoscirt worden. Auf den Inhalt der darin abgehandelten Acten habe ich und die Kl. in dem Lauf des gegenwärtigen Prozesses zum öftern Bezug genommen, ich muß also glauben, daß daher in dem Concluso Collegii angenommen worden:

daß keine weitere Recognition und Beweises-Aufnehmung nöthig sey.

welches jedoch im entgegengesetzten Fall zu verfügen seyn würde, worauf ich um so mehr in diesen Fall antragen muß, da durch diese in zwey Prozessen bereits rekognoscirte Documente dasjenige, was die beyden abgehörten Zeugen ausgesagt, und daher zur Beweises-Aufnehmung anfangs gedachtermaßen gestellet worden, auf das unleugbarste widerlegen.

f) Die von mir in dem Lauf des gegenwärtigen Prozesses den Kl. deferirten Eide betreffend; so muß ich bey diesen stehen bleiben, auf deren Annahme oder Zurückschiebung nochmals antragen, und mich auf dasjenige, was dieserhalb in dem Circulare vom 20ten Sept. 1783. Sect. VIII. Pag. 66. ad 7. daselbst ingl. pag. 64. ad 5 und in der Prozeß-Ordnung § 137 u. 134 verwendet ist, beziehen.

Ich bitte dahero nochmals allerunterthänigst:

dasjenige, was ich zu meiner Be- und resp. Gegenbeweißführung in actis angezeigt, in dermaßen, als ich solches angegeben, aufnehmen zu lassen, und über die Documente, welche von dem Gegentheil noch nicht recognoscirt sind, oder deren Originalität bestritten wird, annoch verfahren zu lassen.

Der ich ꝛc.

Parchen den 29ten April 1792.

von Byern.

Aller-

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Magdeburgl. Regierung hat mir auf meine allerunterthänigste Vorstellung vom 5ten März c. die Beweises-Aufnehmung in der 4ten Klage-Sache der hiesigen Gemeinde wegen angeblich zu viel und irregulair angelegter Schonungen betreffend, unter dem 23ten März c. zur Resolution ertheilt:

daß es nach Vorschrift des Circularis vom 20ten Sept. 1783. Sect. V. § 23. bey der Resolution vom 21ten Febr. c. und den darin festgesetzten Bestimmungen, was durch Beweiß auszumitteln sey, für diese Instanz lediglich sein Bewenden behalte, übrigens aber bleibe denen Partheyen in den weitern Instanzen die Beobachtung ihrer Nothdurft, so wie die fernere Erheblichkeit der Thatsachen und die Glaubwürdigkeit der Beweißmittel dem künftig erkennenden Richter vorbehalten. Was die ad nr. 50. übergebene Abschrift der Cammer-Circular-Verordnung anbetreffe, so sey die Krieges- und Domainen-Cammer um Einsendung einer beglaubten Abschrift dato requirirt.

Ew. Königl. Majestät muß ich hiergegen nochmals in größter Submißion vorstellen, daß ich mich in meiner Vorstellung vom 15ten März, worauf ich mich überhaupt nochmals beziehe, auch darüber beschwert habe:

daß nach der Resolution vom 21ten Febr. c. die von mir angegebene Beweißmittel nicht auf die Art und Weise aufgenommen werden sollen, als ich sie angegeben habe.

Das Circulare vom 20ten Sept. 83. Sect. V. § 23. verordnet blos, nachdem es zuvor und besonders § 21. daselbst verschiedene Vorschriften wegen Abfassung eines Concluſi Collegii vorausgeschickt hat, daß es bey diesen über das, was durch Beweiß auszumitteln sey, für die Instanz lediglich sein Bewenden haben soll, sagt aber an keinem Orte, daß es dem Collegio bey Ausmittelung der Thatsachen, bey welchen es die Beweises-Aufnehmung verordnet, überlassen seyn soll,

a) Statt der deferirten Eide andere media probandi vorzuschreiben und aufzunehmen, wie doch dieses in dem Concluſo und resp. Resolution Ew. Königl. Majestät Magdeburgl. Regierung vom 21ten Febr. c. geschehen.

Es verordnet vielmehr pag. 64. ad 5. das Gegentheil, wo es sagt:
keinesweges ist der Richter schuldig oder berechtigt, wenn die Parthey demohnerachtet auf die Eides-Delationen insistirt, mit deren Uebergehung andere media probandi ex officio aufzunehmen.

b) statt der deferirten Eide andere Personen und sogar nicht einmal Sachverständige abhören zu lassen.

c) statt der Sachverständigen, welche eine Parthey über andere in eben demselben Prozeß und Instanz vorkommende Facta zu Zeugen und resp. ihr Gutachten abzustatten angegeben, in dem ad b gedachten Fall sogar die von dem Gegentheil angegebenen Zeugen abhören und ihr Gutachten abgeben zu lassen, welche noch überdem bekanntermaßen mit der erstgedachten Parthey so viel Jahre hindurch in offenbarer Feindschaft gelebt haben.

d) statt der von einer Parthey ihrem Gegner über Facta, welcher ihrer Natur und Beschaffenheit nach diesem bekannt seyn müssen, deferirten Eide, durch welchen die Wahrheit am geschwindesten, sichersten und wohlfeilsten heraus zu bringen ist, eine andere weitläuftigere, unsichere und kostbarere Beweisführung der ersten vorzuschreiben.

bey den Factis, worüber eine Parthey der andern den Eid deferirt hat, Vernehmung von Personen, im Gegentheil wiederum bey den Thatsachen, worüber die erste Parthey auf Vernehmung von Personen provocirt hat, eine andere, und zwar eine solche Beweißführung, vorzuschreiben, wodurch die angegebene Thatsachen nicht bewiesen werden können.

Wie Vorstehendes alles in der Resolution vom 21ten Febr. c. geschehen und ich mit mehreren in meiner allerunterthänigsten Vorstellungen vom 23ten März c. an- und ausgeführt habe.

Die aus dem Circulare in der Resolution vom 23ten März c. angeführte Stelle redet überhaupt nur von den Factis, welche durch Beweißaufnehmung ausgemittelt werden sollen, oder nicht, keinesweges aber von der Art und Weise, ob und wie die Beweises-Aufnehmung bey den Thatsachen, worüber die Beweises-Aufnehmung, wie in dem vorliegenden Fall geschehen, verordnet worden, nach Gutbefinden eines Collegii abgeändert werden könne, mithin die aus dem Circulare angeführte Stelle auf meine vorstehende Beschwerde gar nicht passend ist. Ich muß daher wegen dieser meiner ad 1) bemerkten Beschwerden Ew. Königl. Majestät nochmals in größter Unterthänigkeit bitten:

die von mir in der anfangs gedachten 4ten Klagesache angegebene Beweißmittel, welche nach der Resolution vom 21ten Febr. c. aufgenommen werden sollen, in dermaßen aufnehmen zu lassen, als ich sie angegeben habe, wovon ich überhaupt und besonders von den Eides-Delationen nicht abgehen kann.

Sollte aber Ew. Königl. Majestät Magdeburgl. Regierung mir dieses abermals wider die ausdrückliche Verordnung des Circularis vom 20ten Septembr. 1783. abschlagen, so sehe ich mich genöthigt, in größter Submißion zu erklären:

daß ich zwar in diesem Fall der von gedachter Regierung in dem Concluſo vom 21ten Febr. c. verordneten Beweises-Aufnehmung, da ich mich derselben befehle, niemals widersetze, beywohnen, diese

Beweises-Aufnehmung aber da, wo sie auf eine andere Art geschieht, als z. E. wenn über Punkte, worüber ich Eide deferirt, andere media probandi aufgenommen werden ꝛc. zu keiner Zeit anerkennen werde, und mir in diesem Fall wegen allen mir dadurch verursachten Schäden und Kosten competentia vorbehalte.

Ferner habe ich in meiner allerunterthänigsten Vorstellung vom 15ten März c. worauf ich mich beziehe,

2) darüber Beschwerde geführt, daß nach der Resolution vom 21ten Febr. c. ad Grav. 1 u. 2. die Beweiß-Instruction und die von mir über die Observanz angegebenen Beweißmittel ganz wegfallen sollen.

Der aus dem Circulare vom 20ten Sept. 1783. in der Resolution vom 23ten März angeführte §. scheint zwar den Inhalt dieser Resolution in Absicht dieser meiner 2ten Beschwerde zu unterstützen, wenn man aber diesen §. und die ihm vorstehenden, worauf er Bezug nimmt, genau prüfet, so findet man:

1) daß er von weitern Instanzen redet, in welchen es den Partheyen unbenommen bleiben solle, ihre Nothdurft wegen durch ein conclusum Collegii als unerheblich verworfene, oder nicht zur Beweiß-Aufnehmung gestellte Facta vorzustellen, da aber nur 3 Instanzen Statt finden; so gehet wohl hieraus hervor, daß der gedachte §. blos von der ersten Instanz und nicht von der zweiten, worin doch die gegenwärtige Sache schwebt, spricht und anwendbar ist.

2) hat wohl gedachter 23ter §. auf die ihm vorstehenden 20 und 21ten §. Bezug.

Diese verordnen wegen Abfassung eines Concluſi collegii:

daß es dabey nur darauf ankomme, ob das vorliegende Factum im Ganzen genommen, Einfluß auf die Entscheidung der Hauptsache habe, und zu deren Aufklärung etwas beytragen könne, oder nicht, wobey gründliche Rechtstheorie und reife practische Beurtheilungskraft angewendet, zugleich aber auch auf die Umstände des vorliegenden und individuellen Falles und die Beschaffenheit der über ein solches streitiges Factum vorhandenen Beweißmittel vernünftige Rücksicht genommen werden müsse, da z. E. die weitere Untersuchung eines Facti, dessen Erheblichkeit an sich noch zweifelhaft seyn könnte, auf das Andringen einer Parthey, noch eher nachgegeben werden könne, wenn die Mittel zu dessen Eruirung bey der Hand, und ohne sonderlichen Zeit- und Kostenverlust aufzunehmen wären.

Die hiesige Gemeinde hat nun darüber mit geklagt, daß ich meine sämmtliche Forst nicht in Schläge eingetheilt.

Commissarii erster Instanz haben es mir bey ihrer Vernehmung und resp. Gutachten vom 29ten August 1790 zu einem Vergehen anrechnen wollen, daß ich meine große Kiehnheide nicht in Schläge eingetheilt. In dem so gravirenden Erkenntnisse vom 28ten Juny 1791 ist erkannt:

daß ich verbunden, meine Forst nach vorheriger Vermessung in ordnungsmäßige dem Wachsthum der verschiedenen Holzarten angemessene Schläge abzutheilen,

(welches wohl an die 2000 Rthlr. kosten dürfte.) Dieses zu begründen, redet gedachtes Erkenntniß von gesetzlichen Vorschriften. Es muß daher wohl einen großen Einfluß auf die Entscheidung der Hauptsache haben, ob meine Verfahrungsart der Observanz in hiesiger Gegend angemessen ist, ob E. K. M. hochpreißl. Regierung und Cammer bey deren 10jährigen Administration meiner Forst, welchen doch die gesetzlichen Vorschriften bekannt seyn mußten, meine Forst nicht vermessen lassen, und in Schläge eingetheilt, sondern solche in dermaßen bewirthschaftet haben, als ich sie bewirthschafte; ob die angrenzende Königl. Gäsensche Forst in Schläge eingetheilt sey, oder nicht, aus welchem letztern unleugbar hervorgehet, daß selbst in allen Königl. Forsten die Eintheilung in Schläge nicht angenommen ist, und daher keine allgemeine gesetzliche Vorschrift, welche doch der Herr Referent angenommen, existiren könne, in jedem Fall aber nicht zur Ausübung gebracht sey, und dergleichen mehr, weshalb ich mich noch auf meine allerunterthänigste Vorstellung vom 15ten März c. beziehe. Da ich nun über vorstehende Facta Zeugen angegeben hätte, welche sämmtlich sich in hiesiger Gegend aufhalten, und in dieser Sache eine Local-Commißion verordnet ist, von welcher viele von dem Gegentheil angegebene Zeugen vernommen werden sollen; so kann es keinen sonderlichen Zeit- und Kostenverlust verursachen, wenn auch meine wegen der Observanz angegebene Zeugen zugleich mit vernommen werden.

Es tritt also allhier in jeder Rücksicht offenbar der Fall ein, welcher Sect. V. § 21. des oftgedachten Circularis verordnet ist.

Auch nach der Prozeß-Ordnung P. I. T. XIV. § 35. worauf sich der aus dem Circulari vom 20ten Sept. 1783. in der Resolution vom 23ten März c. angeführte 23te §. gründet, kann mir die Aufnehmung der wegen der Observanz angegebenen Beweißmittel nicht abgeschlagen werden.

Die hiesige Gemeinde hat ferner ihr 5tes Grav. auf Entschädigung gerichtet. Gesetzt nun, meine Gegner fänden Mittel durch künstliche Wendungen und Operationen einen Schaden zu bescheinigen, welcher denselben in Absicht ihres Mitnutzungsrechts durch die Bewirthschaftung meiner Forst zugefügt sey, obgleich dieses der wahren Beschaffenheit der Sache nach niemals geschehen ist; so würde ich doch von einer solchen Entschädigung auch in dem Fall loszusprechen seyn, wenn ich durch die angegebene Beweißmittel darthäte, daß die Bewirthschaftung meiner Forst in dermaßen gewesen, als sie allhier und in der ganzen hiesigen Gegend hergebracht ist. Meine, wegen der Observanz angegebene Beweißmittel würden daher auch auf die Entschädigung dieses Puncts wohl einen

großen

großen Einfluß haben, dahero solche auch dieserhalb, und um so mehr nach denen vorhin angezogenen Vorschriften aufzunehmen seyn werden, da dieses keinen sonderlichen Zeit- und Kostenverlust verursachen kann.

Ingleichen muß es wohl zur Ueberlegung des gravirenden Erkenntnisses vom 28ten Jun. 1791. und der vielen darin befindlichen irrigen Entscheidungsgründe, mithin zur Erhaltung eines reformatorischen Urtels gereichen, wenn ich durch die deshalb angegebenen Beweißmittel darthue:

daß die Eintheilung in Schläge in den Königl. oder andern Forsten, wo diese eingeführt ist, nicht der Weideberechtigten wegen, geschehe.

Daher auch diese gedachte Beweißmittel aufzunehmen seyn würden.

Was nun die Beweiß-Aufnehmung ad nr. 50 betrift, so habe ich dem Landrath von Arnim über diesen Punct zum Zeugen angegeben, nach der oftgedachten Resolution vom 21ten Febr. c. soll ich statt der Vernehmung des ꝛc. v. Arnim, die bey diesem Punct gedachte Cammer-Verordnung selbst beybringen. Hierdurch wurde mir nun, statt meiner angegebenen Beweißführung, nemlich die Vernehmung des ꝛc. von Arnim, eine andere auferlegt, welche ich, wie ich in meiner allerunterthänigsten Vorstellung vom 15ten März c. worauf ich mich beziehe, mit mehreren gezeigt, ihrer Beschaffenheit nach unmöglich führen konnte. Nach der Resolution vom 23ten März c. auf meine Vorstellung vom 15. März hat zwar E. K. M. Regierung die Königl. Cammer um Einsendung einer beglaubten Abschrift der qu. Circular-Verordnung ersucht, wodurch allein, ausser die durch das Requisitionsschreiben verursachte,

zwey Thaler sechzehn Groschen vier Pfennige Kosten mir gemacht worden.

Ein mehreres konnte nun wohl, wann der eine halbe Meile von hier wohnende ꝛc. v. Arnim mit den übrigen allhier in dieser Sache und Instanz noch abzuhörenden Zeugen vernommen würde, in keinem Fall kosten, und solches auch nicht über eine Viertelstunde Zeit wegnehmen. Sollte aber der ꝛc. v. Arnim meinem wiederholten Antrage gemäß, nicht abgehört werden, so würde der hiesigen Gemeinde der Einwurf bleiben, daß ihr von demselben die qu. Circular-Verordnung nicht bekannt gemacht worden, (als welches aus der vidimirten Cammer-Abschrift nicht hervorgehet,) worauf es doch, da die hiesige Gemeinde die Existenz und in jedem Fall die Bekanntmachung der qu. Circular-Verordnung leugnet, wegen dem Ersatz, der durch dieses Leugnen mir verursachten Kosten, ingleichen wegen Bestrafung der hiesigen Gemeinde dieses Leugnens halber, bey Entscheidung der Sache ankommen würde. Ich muß um so mehr, da die hiesige Gemeinde so oft leugnet, Königl. Verordnungen erhalten zu haben, hierdurch aber eine jede Sache weitläuftig, auch kostbar macht und verschleppt, nochmals auf die Vernehmung des ꝛc. v. Arnim und Vorzeigung des Präsentir-Bogens antragen, und dieses um so mehr, da das Circulare vom 20ten Sept. 1783. pag. 64 ad 5. von Eides-Delationen denen Collegiis verbietet:

andere media probandi als von denen Partheyen angegeben worden, aufzunehmen.

Im entgegengesetzten Fall würde auch das Collegium und nicht die Parthey den Prozeß führen.

Ich bitte daher nochmals allerunterthänigst:

meine in der gegenwärtigen 4ten Klagesache der Gemeinde, wegen angeblich zu viel und irregulair angelegter Schonungen, angegebene Beweißmittel überhaupt und diese in dermaßen, wie ich solche angegeben, allergnädigst aufnehmen, und diese meine ehrfurchtsvolle Vorstellung zu den Acten gedachter Sache bringen zu lassen.

Der ich ꝛc.

von Byern.

Parchen den 22ten April 1792.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Vester, Lieber, Getreuer! Die mit dem Vorstellen vom 16ten c. abermals eingereichte Handschrift des in Druck zu gebenden Processes P. 8. de 1791. ist dem ernannten Censor zugestellt und von demselben nach der abschriftl. Anlage geprüft worden.

Eure Beschwerde, wegen der, Euch in der letzten Verfügung vom 26ten Jan. 1792. zuförderst befohlnen Vervollständigung und Berichtigung des Manuscripts hat keinen Grund. In dem Memorial vom 30ten August pr. worin Ihr, um die Erlaubniß zum Druck anhaltet, meldet Ihr zugleich:

daß Ihr die Prozeß-Acten, so wie sie vor Unserer hiesigen Landesregierung ergangen sind, abdrucken lassen wollet;

Ein gleiches verspricht auch der Titel, unter dem Ihr das Werk erscheinen lasset. Es ist mithin hier nicht, wie in den, von Euch allegirten Fällen von dem Druck einzelner ausgehobener Actenstücke, sondern davon die Rede, acta prout jacent, dem Publicum vorzulegen.

Hiernach und aus diesem Gesichtspunkte hat daher in dem gegenwärtigen, von jenem ganz unterschiedenen Falle, die Censur geschehen, und nicht allein auf die Vollständigkeit der Handschrift, sondern auch auf eine mit der in den Regierungs-Acten übereinstimmende Form und Ordnung gerichtet werden müssen.

Obgleich wir also nach diesen Grundsätzen lediglich bey den Monitis der Anlage zur Verfügung vom 26ten Jan. c. stehen bleiben könnten; so wollen Wir dennoch, um Eurem, auf Publicität gerichtlicher Verhandlungen abzweckenden Vorhaben so wenig Schwierigkeiten als möglich in den Weg zu legen, die in dem Anschlusse enthaltenen An-

träge des Censors überall genehmigen und es dabey bewenden lassen, daß Ihr die von demselben ad Sect. 4. monirten Pieçen, als:

1) das Urtel vom 1ten März pr. auszugsweise,
2) die Resolution vom 4ten Nov.

noch hinzufügt, wovon Euch auch, insoweit sich die Acten ex quibus sich jetzt hier befinden, sogleich Abschriften zugefertigt werden sollen.

Euer Verlangen dagegen, die auf die voreilige Verbreitung einzelner Actenstücke in der Verfügung vom 26ten Jan. c. gesetzte Strafe aufzuheben, findet keine Statt. Ihr habt in mehrern derselben Justiz-Bediente, die Uns nicht anders als vortheilhaft bekannt sind, begangener Ungerechtigkeiten und Partheylichkeiten, in sehr kränkenden Ausdrücken beschuldigt, und es ist nach P. III. T. 1. § 21. der Proceß-Ordnung, eine den Landes-Justiz-Collegiis obliegende Pflicht, die ihnen untergeordnete Justizbedienten gegen die Verunglimpfungen mißvergnügter Partheyen, zu schützen. In dem künftigen Haupterkenntnisse soll das Betragen derselben nach den Acten geprüft und darüber, so wie über die von ihnen Eurer Beschuldigungen wegen verlangte Genugthuung, rechtlich entschieden werden. Ihr habt also, wenn Ihr diese Eure Beschuldigungen zur Kenntniß des Publici mit bringen wollet, auch gedachtes Erkenntniß abzuwarten, und können Wir nicht gestatten, daß durch eine voreilige öffentliche Verbreitung der erstern, der bis dahin untadelhaft gewesene Namen oftgedachter Justizbediente compromittirt werde. Es hat daher hierunter bey der Verfügung vom 26ten Jan. c. sein unabänderliches Verbleiben, und es versteht sich überdies noch von selbst, daß Ihr auch gegenwärtige Verfügung mit ihrer Anlage dem Manuscript gehörigen Orts einverleiben müsset.

Unter dieser Voraussetzung lassen Wir Euch hierneben das Manuscript zum vorläufigen Anfange mit dem Druck legalisirt wieder zufertigen, und sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Magdeburg den 26ten März 1792.

An
den Cammerherrn von Byern zu Parchim.

von Tevenar.

Breitsprach.

Nach dem Inhalt der Verfügung vom 26ten Jan. 1792. verglichen mit der dazu gehörigen Anlage sollte der Cammerherr von Byern

ad Sect. 1. der letztern, und den Gang des Prozesses und die Ursachen des beynahe 4jährigen Aufenthalts übersehen zu können, Auszüge aus den Generalien voranschicken. Statt dessen hat er einige dieser General-Actenstücke selbst hinzugefügt; sie sind aber unvollständig.

Die Instruction ward in den beyden ersten Jahren durch Commissarien geführt und mußte in diesen Weg eingeleitet werden. Es waren jedoch ausser derselben noch eine Menge anderer Prozesse, zwischen beyden Theilen anhängig, und von gedachten Commissarien zu bearbeiten. Einige unter diesen beruheten auf Einnehmung des Augenscheins und ökonomischen Indagandis, wobey Sachverständige zugezogen werden mußten, und welche nicht anders, als bey günstiger Jahreszeit vorgenommen werden konnten. Die kostbaren Local-Commissionen nicht zu vervielfältigen, war diese gleichzeitige Bearbeitung der verschiedenen Sachen nothwendig, die allerdings einigen Aufenthalt zur unvermeidlichen Folge hatte.

Hierzu kamen mancherley, aus den andern Dienstgeschäften der Sachverständigen, auch des Mandatarii der Kl., entspringende Abhaltungen; es ist jedoch noch besonders zu bemerken, daß der Cammerherr von Byern auf einer Gesundheitsreise nach Spaa vom July bis Decembr. 1789. abwesend war, und hierdurch der Gang der Sache ein halb Jahr lang suspendirt wurde.

Uebrigens sicherte ein, besage besonderer Acten, festgesetztes Interemisticum, die Partheyen gegen die etwanigen nachtheiligen Folgen der unvermeidlichen längern Dauer des Prozesses über die Hauptsache.

Bey diesen Umständen, welche sich sämmtlich aus den Actis Regiminis et Comm. generalibus.
cf. letztern. Fol. 42. Fol. 66. 67. 68. 69. 73. 76. seqq. 81 u. 90 und in O.
verifiziren, ist wegen der Dauer dieses Prozesses in erster Instanz, die allerdings ungewöhnlich ist, höchsten Orts niemals etwas erinnert worden. Da dieses zur Deckung eines illustris Collegii völlig hinreicht und dasselbe nur gedachter höchsten Behörde, keinesweges aber dem Publicum Rechenschaft schuldig ist; so würde meines Dafürhaltens dem Cammerherrn von Byern die weitere Befolgung dieses moniti Sect. 1. zu erlassen seyn, es würde dabey nur wieder zu neuen Gegenvorstellungen kommen, und der Schreibereyen kein Ende werden.

Ich stelle dahero unterthänigst anheim:

ob es bey demjenigen, womit ad Sect. 1. der ꝛc. v. Byern sein Manuscript nunmehro vervollständigt hat, obgleich solches blos in den sub N. III. IV. V. VI. VII. VIII. IX. XIV. XVIII. hinzugefügten Actenstücken bestehen möchte, als welche über den Gang des Processes beyläufig einiges Licht geben, sein Bewenden behalten könne.

Ad Sect. 2. ist dem Cammerherrn von Byern bereits durch die Verfügung vom 26ten Jan. selbst nachgegeben, daß die, das Interemisticum betreffende Verhandelungen wegbleiben können.

ad

ad Sect. 3. hat der ꝛc. v. Byern weitläuftig über die ihm hierbey ertheilte Anweisung geklagt. Seiner eigenen Erklärung in dem Vorstellen vom 30ten August pr. nach, wollte er die Acten, so wie sie vor der Regierung ergangen sind, abdrucken lassen, und dieses verspricht auch der Titel, unter welchem das Werk erscheinen soll. Es mußte also mit Recht erinnert werden, daß mehrere darin vorkommende Actenstücke nicht die Form, wie in den gerichtlichen Acten haben, und z. B. statt der Decrete, die darnach expedirten Verfügungen in extenso genommen sind: um so mehr als der übrige Theil die ursprüngliche Form beybehalten hat, und das Ganze hierdurch ein seltsames Ansehen bekömmt. Da dieses jedoch im Wesentlichen nichts verändert, sondern nur ein Uebelstand ist, weshalb der v. Byern als Herausgeber sich bey dem Publikum entschuldigen muß, so stelle ich unterthänigst anheim:

es bey der Gegenvorstellung desselben bewenden zu lassen.

ad Sect. 4. habe ich, und zwar:

ad Litt. a. bey den mir bekannten Grundsätzen Eines ill. Coll. kein Bedenken gehabt, dem ꝛc. v. Byern die Beybringung der Pieçen sub Nro. 5. 3. 4. 6. 7. 8. 9. 12. 13. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 28. 41. zu erlassen, weil solche nichts wesentliches enthalten.

Die Beylagen sub Nro. 10 und 11. ingl. 37. 40. will er entweder in der Deduction nach den Stellen, worauf er sich bezieht, allegiren, oder hinter derselben abdrucken lassen. Dieserhalb wird sich daher das Nöthige bey der Censur der Fortsetzung finden.

ad Litt. b. bleibt der ꝛc. v. Byern dabey, diese zum Theil gar nicht zu gegenwärtigem Prozeß gehörende Actenstücke mit abdrucken zu lassen, aus dem Grunde, weil er in dieser Sache gleichfalls darauf Bezug nehme.

Ich würde ihm auch hierin nachsehen; denn wegen der Pieçen nro. 1. giebt der Status controversiae in fine, hinreichende Erledigung, und über den in den Actenstücken nro. 2. verhandelten unangenehmen Vorfall zwischen dem ꝛc. Vangerow und dem ꝛc. Byern ist die Rechtfertigung des Erstern mit hinzugefügt, Fol. 187. dieses Manuscripts.

Um jedoch auch wegen dieses Vorfalls, und ob dem ꝛc. Vangerow deshalb etwas zur Last falle, oder nicht, eine rechtliche Uebersicht dereinst zu erhalten, stelle ich unterthänigst anheim:

zu den Acten dieser Sache, gleichfalls von jenen Pieçen Abschriften bringen zu lassen, und die Beurtheilung des beyderseitigen Betragens hiebey ausdrücklich noch mit zu dem künftigen Haupterkenntnisse zu verweisen.

Außerdem hat der Cammerherr v. Byern unter den, dem Manuscript hinzugefügten Supplementen, ein neues, zu dieser Sache gar nicht gehörendes Stück mit eingeschoben. Dies ist das Vorstellen desselben vom 6ten Jan. 1792. Nro. XXVI. und die Resolution vom 20ten ej. Nro. XXVII., der Beylagen Fol. 308—314. des Manuscripts.

Diese Actenstücke sind aus dem Prozeß, die 2te und 5te Klage betreffend entlehnt, und es ist nicht der geringste Zusammenhang derselben, mit der vorliegenden Sache in materialibus zu finden.

Weil sich jedoch voraussehen läßt, daß wenn dem Cammerherrn v. Byern deshalb ein rechtliches monitum gemacht wird, er sich dabey nicht beruhiget, sondern mit neuen weitläuftigen Gegenvorstellungen Ein illustre Collegium antritt, und hiedurch zuletzt wirklich ein Verdacht entstehen würde, als enthielten diese Pieçen etwas, so man der Publicität zu entziehen, veranlaßt sey; so trage ich darauf an:

dem Cammerherrn v. Byern den Mitabdruck dieser Actenstücke Nro. XXVI. und XXVII. unweigerlich, nur mit der Maasgabe, daß die sämmtlichen relata, nehmlich das Urtel vom 1sten März pr. cum rationibus quoad passum concernentem und die Resolution vom 4ten Nov. beygefügt werden, nachzulassen.

Des Endes auch:

ihm diese relata sogleich abschriftlich zufertigen zu lassen.

Ich bin dieser Meinung um so mehr, als die Vorstellung Nro. XXVI. vorzüglich dahin abzuzwecken scheint, das Betragen der Unterthanen in Parchim, und daß sie oftmals unausführbare Prozesse angefangen haben, ins Licht zu setzen, dieses aber ganz actenmäßig ist, und noch neuerlich dieselben mit unstatthaften Klagen, sogleich per decretum abgewiesen worden sind.

ad Litt. c. rededucirt der Cammerherr v. Byern weitläuftig, wegen der in dem Manuscript hiebey gerügten Irrungen, besonders darüber, daß er keine bessere chronologische Ordnung beobachten könne, um so weniger, als dergleichen selbst in den gerichtlichen Acten nicht anzutreffen, solche auch überhaupt in letztern veränderlich sey. Er hat das monitum misverstanden. Die Zeitfolge, in welcher gerichtliche Verhandlungen ergehen, bestimmt die chronologische Ordnung derselben, und ist natürlicherweise unveränderlich. Sie kann freylich auch in gerichtlichen Acten nicht immer streng beobachtet, indeß kann doch, soviel als möglich, darauf gehalten werden, und man findet darin wenigstens nicht solche offenbare Verstöße dagegen, wie in dem Manuscript.

So ist hier z. B. juxta litt. f. das Schreiben des v. Byern vom 5ten Jan. 1791. womit er dem Deputato ein Memorial überreicht Fol. 91., das Memorial selbst hundert Blätter dahinter Fol. 202. befindlich, u. s. w.

Es tritt jedoch hier eben dasjenige ein, was oben ad Sect. 3. gesagt worden, nehmlich, daß der Uebelstand, der hieraus erwächset, nach dieser ausdrücklichen Erinnerung, dem Herausgeber allein zur Last fällt, und

das Publikum keinen nachtheiligen Schluß auf die Actenführung in der Registratur des Collegii weiter machen kann.

Ich stelle dahero unterthänigst anheim:
es bey der Gegenvorstellung des ꝛc. v. Byern auch hierbey lediglich bewenden zu lassen.

Magdeburg, den 26ten März 1792.

v. Grevenitz.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Magdeburgische Regierung hat mir auf meine Vorstellung vom 16ten März c. worin ich um Aufhebung der in der Verfügung vom 26ten Jan. c. gesetzten Strafe von zehn Thaler für einen jeden Bogen, wenn ich meine Druckschrift eher unter das Publikum verbreitete, als bis das in der Sache nachzugebende Erkenntniß mit abgedruckt wäre, gebeten, dieserhalb unter dem 26ten März zur Resolution ertheilet:

daß mein Gesuch nicht statt finde.

Ew. Königl. Majestät werden mir nun allergnädigst erlauben, Allerhöchstdenenselben in größter Unterthänigkeit vorzustellen, daß die deshalb angeführte Ursachen die bemeldete abschlägige Resolution wohl nicht begründen können, da das noch zu ertheilende Erkenntniß dem Publiko nicht vorschreiben kann, was es von meinen, gegen einige Justiz-Bediente vor deren competentem Richter, nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung P. 3. T. 1. §. 11 et seqq. angebrachten, und mit der Sache selbst so genau verbundenen Beschwerden, denken soll und muß, es kann weiter nichts, als die Meinung des Referenten, und des ersten Senats anfangs bemeldeter Regierung enthalten, und nicht erkennen, daß das Publikum eben dieser Meinung beytreten müsse, mithin kann es nicht den mindesten Einfluß auf die gegenwärtige Bekanntmachung der bereits das imprimatur ertheilten Actenstücke haben.

Mein gehorsamstes Gesuch allhier betrifft blos die Publicität dieser Actenstücke. Wenn ich dahero bey dieser Gelegenheit etwas zur Rechtfertigung des Inhaltes derselben anführen wollte; so glaube ich, daß ich mich bey dem Publiko verdächtig machen, da dergleichen in keinem Fall zur Censur-Angelegenheit gehöret.

Eine Königl. Hochpreißl. Magdeburgische Regierung ist in diesen Angelegenheiten kein Gerichtshof, auch denen Vorschriften des Censur-Edicts vom 19ten December 1788 unterworfen, welches die Censur-Behörden nicht autorisirt, Strafen festzusetzen, oder vorzuschreiben, wenn eine das imprimatur erhalten habende Schrift ins Publikum erscheinen soll.

Uebrigens beziehe ich mich auf meine ehrfurchtsvolle Vorstellung vom 16ten März c. und bitte nochmals allerunterthänigst

die anfangs gedachte Strafe aufheben, und das imprimatur den beyliegenden 18 Blättern Manuscript vorsetzen zu lassen.

Der ich ꝛc.

v. Byern.

Parchim, den 29ten April 1792.

Inhalts des von E. hochlöbl. Landes-Regierung hieselbst, erlassenen Rescripts vom 14ten Julii 1792., ist die anliegende Fortsetzung des Manuscripts; Act. regim. in Sachen der Gemeinde zu Parchim, wider den Cammerherrn v. Byern ꝛc. von Fol. 335 v bis 399 incl. zum Druck verstattet worden. Magdeburg, den 11ten Julii 1792.

v. Grevenitz.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Magdeburgischen Regierung überreiche ich anbey drey und sechzig Blätter Manuscript zur Censur, mit allerunterthänigster Bitte:

solchen das Imprimatur vorsetzen und, wenn gedachte Regierung der Meinung seyn sollte, daß noch etwas in denen Acten enthalten, was zur Uebersicht der Sache nöthig sey, mir solches allergnädigst anzeigen zu lassen, damit ich solches gleichfalls mit abdrucken lassen könne.

Der ich ꝛc.

Ew. Königl. Majestät

Parchim, den 3ten Julii, 1792.

ꝛc. ꝛc.
von Byern.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Vester, Lieber, Getreuer! Euer ferneres Vorstellen vom 29ten pr. betreffend den in Druck gegebenen Prozeß P. 8.

de

de 1791. ist, wegen des darin wiederholten Gesuchs, die auf die voreilige öffentliche Verbreitung einzelner Bogen, gesetzte Strafe aufzuheben, nach §. 5. des Censur-Edicts vom 19ten Decbr. 1788 bey versammletem Collegio vorgetragen worden, der Beschluß aber dahin ausgefallen, daß sothanes Gesuch nicht statt finde, es vielmehr lediglich bey den Verfügungen vom 26ten Januar und 26ten März c. zu belassen sey, hiernach habt Ihr Euch zu achten, und könnet Ihr mit diesem Anbringen nicht weiter gehört werden.

Anlangend hiernächst die überreichte Fortsetzung des Manuscripts; so hat sich bey der Censur derselben gefunden, daß Ihr abermals aus fremden Acten zwey zur gegenwärtigen Sache gar nicht gehörende Vorstellungen, vom 19ten März 1791 und 22ten April ej. mit eingeschoben habt. Es sind solches referentia absque relatis, und es lässet sich daher aus denselben nichts beurtheilen. Wir sehen jedoch voraus, daß eine, Euch dieserhalb zu ertheilende Auflage nur neue Schreibereyen nach sich ziehen würde, wozu um so weniger eine Veranlassung vorhanden ist, da dieser Uebelstand allein Euer Werk, keinesweges aber unsere Regierungs-Acten trifft.

Es ist daher dem überreichten Manuscript das Imprimatur ertheilet worden, jedoch verstehet sich von selbst, daß die gegenwärtige Verfügung demselben gehörigen Orts, einverleibet wird. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Magdeburg, den 11ten May 1792.

von Tevenar.

An den Cammerherrn von Byern auf Parchim.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Vester, Lieber, Getreuer! Wir ertheilen Euch auf Eure abermalige Gegenvorstellung vom 9ten v. M. in Sachen wider die Gemeinde zu Parchim in puncto, der trockenen Eichenstämme, in Betreff der Beweises-Aufnahme, hierdurch zur Resolution, daß es bey der Euch ertheilten Bescheidung vom 13ten April c. lediglich sein Bewenden habe; wobey Ihr Euch ein für allemal für diese Instanz zu beruhigen habt. Es bleibt lediglich des künftigen Urtelsverfassers Sache, ob und bey welchen die rückständigen Beweismittel, — deren Aufnahme bis jetzt suspendirt geblieben, diese Aufnahme noch nachzuholen, ingleichen ob von denen von Euch angezogenen Gerichts- und Pupillen-Acten, welche den jetzigen Prozeß-Acten beygefügt werden sollen, bey Decision der Sache, Gebrauch zu machen ist, oder nicht. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Magdeburg, den 11ten May 1792.

von Goldbeck.

An den Cammerherrn v. Byern zu Parchim.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Vester, Lieber, Getreuer! Es ist auf Eure in der Vorstellung vom 19ten dieses, in Sachen wider die Gemeinde zu Parchim, gethane Vergleichs-Vorschläge, nach den abschriftlichen Anlagen, an die Gemeinde auch an den Commissarium, Regierungs-Assessor v. Grevenitz verordnet worden; welches Euch daher zur Nachricht bekannt gemacht wird. Wann es Euch aber anders mit der Geneigtheit zur Güte und den Vergleichs-Vorschlägen ein Ernst ist; so werdet Ihr wohl von selbst einsehen, daß Ihr Euch, an Eure Vergleichs-Vorschläge gebunden zu seyn, eine zu kurze Frist gesetzet, indem die Gemeinde zu Parchim binnen einer solchen Zeit kaum im Stande seyn würde, einen so wichtigen Gegenstand in genugsame Ueberlegung zu nehmen, und darüber Sachverständige zu Rathe zu ziehen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Magdeburg, den 23ten März 1792.

v. Tevenar.

Jury.

An den Cammerherrn v. Byern zu Parchim.

Seine Königl. Majestät von Preußen ꝛc. lassen der Gemeinde zu Parchim hierdurch befehlen, sich über die von dem Cammerherrn v. Byern, in der abschriftlich anliegenden Vorstellung vom 19ten dieses gethane Vergleichs-Vorschläge binnen 14 Tagen zu erklären. Da aber der ꝛc. v. Byern durch seine Eingabe seine Geneigtheit zum Vergleich geäußert, so ist zugleich dato, wie die 2te abschriftl. Anlage besaget, an den Regierungs Assessor v. Grevenitz wegen zu versuchender Vergleichung der Rechtsstreite, rescribirt worden.

Die Gemeinde zu Parchim wird nun — wenn man anders von ihr glauben darf, daß sie nicht aus Prozeß- oder Streitsucht, oder sonst aus unlautern Leidenschaften mit dem ꝛc. v. Byern so viele Prozesse führet — ernstlichst hiemit angemahnet, allen billigen Vergleichs-Vorschlägen Gehör zu geben, und solchergestalt die Prozesse mit ihrer Obrigkeit zu beendigen, die ihr natürlich am Ende unerschwingliche Kosten, Unruhen, Wege, und Versäumniß machen, und ihrem Wohlstande nachtheilig werden müssen. Die Gemeinde hat zu bedenken: daß der Ausgang ihrer Prozesse an sich sehr zweifelhaft ist, und es sehr dahin stehet, ob sie dadurch soviel ausgewinnen wird, als sie sich einbildet. Auch selbst aber, wann die Iudicata am Ende entscheiden, was ihr, besonders für Holzungs-Rechte an den Forsten des Cammerherrn v. Byern zustehen; so wird doch jedesmal über die Anwendung dieser Iudicata auf die vorkommenden besondern Fälle, Streit entstehen können, und werden sich solchergestalt, die Streitigkeiten zwischen ihr, und dem ꝛc. v. Byern verewigen, wie auch schon die jetzigen Prozesse selbst zeigen,

welche hauptsächlich über Anwendung älterer Iudicate, Vergleiche und Verträge ꝛc. geführt werden. Die Abtretung eines bestimmten Theils der v. Byernschen Forst, oder eine sonstige Abfindung für alle ihre Rechte, auf ein für allemal ist daher allerdings das beste und annehmlichste Mittel, sich mit ihrer Herrschaft zu setzen, und dadurch die Quelle aller sonst nothwendig erwachsenden Streitigkeiten zu verstopfen. Magdeburg, den 23ten März 1792.

An
die Gemeinde zu Parchim.

F. W. R.

Unsern ꝛc. Wir geben Euch hierdurch gnädigst den Auftrag, und befehlen Euch, bey Gelegenheit der Local-Commission in dem Prozesse der Gemeinde zu Parchim wider den Cämmerer v. Byern in pto der Schonungen, und bey der Anwesenheit der Sachverständigen Euch alle Mühe zu geben, nachdem in der abschriftl. Anlage von dem ꝛc. v. Byern geschehenen oder andern zu thuenden Vergleichs-Vorschlägen nicht allein diese, sondern alle Euch bekannte Rechtsstreite des Supplicanten und der Gemeinde zu Parchim ganz oder zum Theil zu vergleichen, und von dem Erfolg Eurer Bemühungen demnächst Anzeige zu thun. Sind ꝛc. Magdeburg, den 23ten März 1792.

An
den Regierungs-Assessor v. Greveniz.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Vester, Lieber Getreuer! Wir lassen Euch die Erklärung der Gemeinde zu Parchim vom 12ten dieses im Betreff der von Euch gethanen Vergleichs-Vorschläge hierbey vorläufig communiciren, und sind Euch mit Gnaden gewogen. Magdeburg, den 20ten April 1792.

v. Tevenar.

An
den Cammerherrn v. Byern.

Jury.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

So sehr wir der vielen Prozesse überdrüßig sind, und so sehr gern wir daher wünschen mit dem Cammerherrn v. Byern uns auf eine billige Art zu vergleichen; so müssen wir doch hiermit declariren, daß die sämmtlichen von dem ꝛc. v. Byern in der Vorstellung vom 19ten März c. gethanen Vergleichs-Vorschläge abermals von der Art sind, daß er durch Eingehung derselben von unserer Seite ganz eigentlich unsern totalen Ruin desto eher befördern würde. Wer dis uns zur Abfindung angebothene Holz-Revier kennt, und dabey die geringste Sachkenntniß besitzet, muß sich sofort davon überzeugen, daß wir aus den uns angebothenen Holz-Revieren nicht einmal das nöthige Brennholz nehmen können. Aber so ist alles und jedes Anbringen des ꝛc. v. Byern beschaffen, er will Ew. Königl. Maj. Landes-Regierung Blendwerke vormachen, daß dieses Collegium glauben sollte, wunder! wie billig er gegen uns gesinnet wäre. Er hat aber nur immer seinen Vortheil, Schmälerung unserer hergebrachten, durch Vergleiche und Iudicata bestättigten Gerechtsamen und dadurch unsern gänzlichen Ruin zur Absicht. Was würde er uns auslachen, wenn wir so thöricht und kurzsichtig wären, uns auf dergleichen Anträge, als die gegenwärtigen sind, einzulassen?

Wir haben nicht nur das Recht auf alles uns im Fiener-Rezeß aus seinen Forsten zugesicherte Holz, sondern auch die Befugniß, das nöthige Bauholz zu Erhaltung unsrer sämmtlichen Gebäude, ferner zu Brunnenstielen, Brunnen-Schlinken, Wasserkasten, Thorwegpfosten, Thorwegspangen, Krippen ꝛc. aus seinen Forsten zu verlangen. Alles dieses Holz können wir bey weitem nicht aus den uns vorgeschlagenen Revieren nehmen, mithin würden wir durch den angetragenen Vergleich ganz außerordentlich leiden.

Daß dis Wahrheiten, und wir daher von aller Prozeßsucht weit entfernt seyn, davon können Ew. Königl. Majestät sich dadurch am besten überzeugen, wenn Allerhöchstdieselben geruhen wollen, bey der bevorstehenden Local-Commission auf Kosten des ꝛc. v. Byern, der seinen Vergleichs-Vorschlag ja so sehr angepriesen hat, von den dazu ernannten Förstern und Oeconomen ein Gutachten über jenen Vergleichs-Antrag mit aufnehmen zu lassen.

Uebrigens versichern wir, daß unser Elend von den vielen Prozessen, womit uns der ꝛc. v. Byern so äußerst hart fällt, so groß sey, daß wir nichts sehnlicher wünschen, als daß von dem ernannten Herrn Commissario nach eingenommenem Augenschein unpartheyisch, der Sache angemessene Vergleichs-Vorschläge mögen gethan werden, da denn gewiß von unserer Seite in unserer darüber abzustattenden Erklärung alle nur ersinnliche Billigkeit wird bewiesen werden. Nur von den ꝛc. v. Byernschen Anträgen können wir — leider! — nie etwas gebrauchen.

Wir verharren

Ew. Königl. Majestät

Parchim, den 12ten April 1792.

ꝛc. ꝛc.

c. Stelzer.

die hiesige Gemeinde.

Aller-

Allerunterthänigste Anzeige.

In Gefolge des Resoluti vom 21ten Febr. c. ist
ad nro. 19. des Status controversiae I., und
ad VI. VII. des Status controversiae 2 ad Fol. 4. Vol. II.
die Abhörung der vorgeschlagenen Zeugen
Valentin Krell,
Gottfried Matthias
zu beygehendem Protocoll erfolgt; ich stelle anheim:
den Zeugen die in fine liquidirten Reise-, Zehrungs- und Versäumniß-Kosten, festzusetzen und den Kl. als Extrahenten die Zahlung anzubefehlen;
in der Hauptsache werden Acta, wenn
ad nro. 10. nro. 17. nro. 24. die erforderten schriftlichen Beweißstücke, und der in fine resoluti dem 2c. Scheffer abgeforderte Bericht,
eingegangen sind, zum Deductions-Wechsel geschlossen seyn.

v. Greveniz.

Magdeburg, den 12ten April 1792.

Decret.

1) Mandatarius der Gemeinde zu Parchim, jedem der Zeugen die taxenmäßige Reise und Zehrungskosten mit 2 Rthlr. 8 Gr. binnen 8 Tagen bey Vermeidung der Execution zu bezahlen.
2) Die Abschriften des Zeugenverhörs sind beyden Theilen, dem Cammerherrn v. Byern und dem 2c. Stelzer für die Gemeinde zu Parchim auszureichen.
3) Acta sind nach 8 Tagen, wenn inzwischen nicht die von Königl. Cammer erforderte Auskunft eingekommen, ad excitandum wieder vorzulegen. Magdeburg, den 20ten April 1792.

Nachdem wir von dem Bauinspector Hirte nöthige Auskunft erhalten, sind Wir im Stande Einer Königl. Regierung das über die Fienerroder Rodung mittelst 2c. Schreibens vom 21ten Febr. d. J. verlangte, auf Antrag des Cammerherrn v. Byern nöthig gewordene Attest hierüber zu übermachen. Zugleich erfolgen auch die beyden Bände Cammer-Acten,
die Rodung und den Verkauf des Parchimschen Fienerholzes betreffend,
wieder zurück. Magdeburg, den 28ten April 1792.

K. M. Kr. und Dom. Cammer.

Schönwald, Schlutius.
Ferber. Nürnberger. Klewiz.

An die hiesige Königl. Regierung.

Auf das Anschreiben Königl. Hochlöbl. Regierung vom 21ten Febr. d. J. wird nach Inhalt hiesiger Acten, und der von dem Bauinspector Hirte gegebenen Erläuterung hiemit bescheinigt:

1) daß überhaupt nach Vorschrift des Rescripts vom 28ten Decbr. 1776. 16631 Morgen Bruch im Fiener ganz urbar gemacht, oder gerodet werden sollen, wozu die Kosten sogleich zu 7 Rthlr. für den Morgen mit 116417 Rthlr. angewiesen wurden.
2) daß der verstorbene Kriegsrath v. Fischer laut eines am 16ten Junii 1777 geschlossenen Contracts, diese ganze Rodung dergestalt übernommen hat, daß sie, wenn keine Hindernisse eintreten, um Trinitatis 1779 zu Stande seyn sollte, und er sich gefallen lasse, daß nach Gutfinden der Cammer, Rodungs-Districte unter obiger Summe ungerodet bleiben, wofür er den verhältnißmäßigen Abzug der Rodungskosten erleide.
3) daß unter jenen 16631 Morgen Rodung für Parchim 3955½ Morgen plannmäßig, und zwar 3782 Morgen für die Gutsherrschaft, und 173 Morgen für die Gemeinde angesetzt gewesen sind.
4) daß besage des von dem Bauinspector Hirte am 10ten August 1787 abgehaltenen Revisions-Protocolls in dem damaligen Fienerroder-Reviere, ehemaligen Parchimschen Herrschaftl. Fiener 3782 Morgen 42 □ Ruthen und 173 Morgen im Parchenschen Gemeinde-Antheil mithin bis auf wenige □ Ruthen die plannmäßige Morgen Zoll zwar als gerodet angesetzt worden, jedoch mit der Bemerkung, daß im Fienerroder-Reviere noch 232 Morgen rückständig wären.
5) daß indeß nach der am 2ten Febr. d. J. und 18ten d. M. von dem Bauinspector Hirte gegebenen Auskunft, diese 232 Morgen gegenwärtig so weit gerodet sind, daß blos noch 72 Morgen, 6 □ Ruthen völlig und 66 Morgen 22 □ Ruthen noch gerodet werden müssen, dazu sind die erforderlichen Kosten bey der Cession der Caution des 2c. v. Fischer in Abrechnung gekommen, weil schon im Jahr 1787 sämmtl. 3782 Morgen 42 □ Ruthen Fienerrodische Rodung dem 2c. v. Fischer bezahlt worden sind.

6) daß endlich an diesem Rückstande bey der Rodung theils die Zögerung des Rodungs-Entrepreneurs Kr. R. v. Fischer bey der Rodungs-Arbeit, theils sein verschiedentliches Ansuchen, einen Theil des Rodungs-Reviers, als Holz zu behalten, schuld gewesen ist.

Signat. Magdeburg den 28ten April 1792.

(L. S.)

K. Pr. Kriegs- und Dom. Cammer des Herzogth. Magdeburg.

Schönwald. Schlutius.

Ferber. Nürnberger. Klewiz.

Decret.

Es müssen nunmehro der Stelzer für die Gemeinde zu Parchim, und der Cammerherr v. Byern die Deductions-Schriften binnen 4 Wochen präclusivischer Frist einreichen. Magdeburg, den 8ten May 1792.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Mir ist eine Abschrift des Vernehmungs-Protocolls vom 12ten dieses zugeschickt worden. Was nun den Inhalt dieses Protocolls, die Glaubwürdigkeit der Zeugen des Matthias und Krell, und deren Aussage selbst betrifft, behalte ich mir vor, gehörigen Orts, nehmlich in der Deduction an und auszuführen, da aber aus gedachtem Protocoll nicht deutlich erhellet:

daß ich, ohnerachtet die Zeugen keine Unterthanen von mir sind, ich mein eigner Assistent bin, nicht ad videndum jurare sondern zur Vernehmung der Zeugen ausdrücklich vorgeladen worden war, dennoch, sobald die Vernehmung gedachter Zeugen angehen sollte, mich auf ausdrückliches Verlangen des Herrn Deputati habe wegbegeben müssen, und dahero so wenig bey der Vernehmung selbst, als bey Vorlesung des Protocolls gegenwärtig seyn können und dürfen, und nur blos zur Eidesleistung wiederum herbeygerufen wurde, ingleichen daß der Assistent der Kl. ꝛc. Stelzer bey der Vernehmung bemeldeter Zeugen gegenwärtig gewesen, aber gegen meine Gegenwart ausdrücklich protestirt habe;

so muß ich dieses Ew. Königl. Majestät und um so mehr in größter Unterthänigkeit anzeigen, da man aus der erhaltenen Abschrift des Vernehmungs-Protocolls besonders da, wo der ꝛc. Stelzer und ich solches unterschrieben haben, nicht beurtheilen kann, wer von uns beyden nur blos bey der Eidesleistung gegenwärtig gewesen. Ich bitte dahero allerunterthänigst:

diese meine ehrfurchtsvolle Anzeige zu den Acten, die 3te Klage der hiesigen Gemeinde wegen den trockenen Eichenstämmen ꝛc. betreffend, bringen, und vorstehendes noch hinter dem oftgedachten Vernehmungs-Protocoll registriren zu lassen.

Der ich ꝛc.

Parchen, den 30ten April 1792. von Byern.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Vester, Lieber, Getreuer! Wir haben erhalten, was Ihr in Betreff der Vernehmung der Zeugen Matthias und Krell, bey der 3ten Klage der Gemeinde zu Parchim, unterm 30ten v. M. vorgestellet habt. Da in dem Protocoll vom 12ten April c. der Justiz-Commissionsrath Stelzer als anwesend aufgeführt worden, und sein Abtreten bey Abhörung der Zeugen nicht registrirt worden; so verstehet es sich von selbst, daß er bey der Vernehmung gegenwärtig gewesen, und gründet sich dieses auf das Circulare vom 20ten Sept. 1783. Sect. III. §. 19. Wir ertheilen Euch dis zur Resolution, und sind Euch mit Gnaden gewogen. Magdeburg, den 11ten May 1792.

v. Tevenar.

An

den Cammerherrn v. Byern zu Parchim. Jury.

Ausführung
der Gerechtsame
des Cammerherrn Rudolph George Christoph v. Byern, Beklagten,
wider
die Gemeinde zu Parchim, Klägere.

Unter den vielen Prozessen, womit leider die unruhige und prozeßsüchtige Gemeinde zu Parchim (welche seit 1684 also schon über ein Jahrhundert fast beständig gegen ihre verschiedene Gerichtsobrigkeiten Prozesse geführt hat, wie acta regim. dieses beweisen, und welcher schon von dem Justiz-Departement zu Berlin unter dem 3ten Julii 1773 Fol. 375. Vol. 2. act. adhib. de ao. 1770 et seqq. wegen angeblich zu viel geschlagenem Holze, dahin Weisung geschehen:

daß

daß ihre strafbare Animosität den größten Antheil an Vervielfältigung der Prozesse zwischen sie und ihre Gerichtsherrschaft habe,)

anitzt abermals ihre Gerichtsobrigkeit, den Cammerherrn v. Byern heimsucht, gehöret auch der gegenwärtige Rechtsstreit, welcher

a) laut Protocoll de dato Magdeburg den 19ten April 1788 angebracht.
b) nach dem Hundrichschen Protocoll vom 27ten August 1788 abermals, aber verändert angestellet und aufgenommen worden, und
c) auf des Beklagten Fol. 17. et seqq. act. comm. befindliche Vorstellung und Anhalten wegen Undeutlichkeit und Unbestimmtheit Fol. 22 b. derselben dahin deutlich gemacht, und bestimmt ist, daß Klägere von Beklagtem fordern:

1) alles trockene Weichholz an Birken, Elsen und Espen.
2) auch Kiehnen, insofern die Kiehnen nicht zu Bauholz zu gebrauchen, oder nicht auf einmal bis auf 30 Klafter an trockenem Holze geschlagen werden können.
3) desgleichen alles übrige trockene Weichholz ohne Ausnahme,
4) alles Zopf-, Lager- und Zacken-Holz, nebst
5) die trockenen Stämme,
6) auch alle Windbrüche, so nicht gespalten mithin nur als Knüppelholz in Klaftern gesetzt werden können.

Fol. 23. verlangen Kl. ferner:

7) dasjenige was Bekl. von seinen Holzschlägen derer Elsen und Birken 1788 und 1789 in Klaftern setzen lassen.
8) die freye Disposition über die ad 1. 2. 3. 4. 5. 6. et 7. gedachten Holzarten, und zwar in dermaßen, daß sie solches auf alle Art und Weise, den Verkauf allein ausgenommen, in ihren Nutzen verwenden können.
9) Räumen Kl. ein, daß dem Bekl. die Mitnutzung der vorerwähnten Abgänge nach dem 7ten §. des Fiener-Rezesses zustehe, die Stämme allein ausgenommen, welche letztere sie privative fordern. Fol. 23 v. verlangen Kläger:
10) daß das in dem Fiener-Rezeß gedachte Holz von der Beschaffenheit seyn müsse, daß es 3 Zoll im Durchmesser am dicken Ende oder Zopfe enthalte; und Fol. 24.
11) daß Bekl. von vorerwähnten Abgängen zu dem Holze, welches er jährlich dem Prediger und Cantor geben müsse, so wie er einige Jahre gethan, nichts verwende.

Dieses ist also diejenige Klage, worauf sich Bekl. eingelassen, und einlassen können, welche daher nur in dem gegenwärtigen Prozeß entschieden werden kann.

In der Folge der Verhandlung verlangen zwar Kl. (worauf sich Bekl. nach dem dieserhalb ergangenen Decrete ebenfalls einlassen soll,)

12) alle junge grüne Bäume, und zwar wie wohl zu bemerken, nicht nur das Zopf- und Zackenholz von diesen, sondern den ganzen Baum, wenn dieser Baum die Dicke von 3 Zoll und weniger im Durchmesser hält.
13) die eichene Stammklafter, welche Bekl. roden lassen.
14) alle trockene eichene Stämme und
15) fast am Ende der Instruction Fol. 62. et seqq. act. commiss. das Interemisticum betreffend durch die schriftliche Eingabe des Assistenten derselben vom 5ten Febr. 1790, und dem noch weiter ausgedehnten Decret des rc. Wangerow vom 6ten Febr. 1790 alle das Holz, welches im dicken Ende oder Zopfe, etwas mehr als 3 Zoll im Durchmesser, weiter hin und am dünnen Ende aber weniger enthält *) und besonders dasjenige, welches von dieser Art in des Bekl. Klaftern von dem Holzschlag der Elsen und Birken im Jahre 1789 und 1790 befindlich sey, und wollen auch diesen ihren Anspruch auf den Fiener-Rezeß vom 12ten März 1777 gründen, obgleich auch dieser ihnen zuwider ist, und nichts weniger, als ihre übertriebene und widerrechtliche Forderungen unterstützt. Kl. wollen aber nur Prozesse führen, theils um ihrer Prozeßsucht zu genügen, theils um zu versuchen, ob sie nicht durch rabulistische Kunstgriffe, Verdunkelungen, Verdrehungen, Vergleiche rc. etwas erschleichen können, da ihnen die Prozesse in jedem Fall sehr wenig kosten, indem sie in den Prozessen, worin sie in sämmtliche Kosten verurtheilt werden, nach den Resolutionen der Königl. Magdeburg. Regierung, Bekl. blos seine Auslagen, aber nichts für seine schriftl. Arbeiten, als Deductiones rc. und auch keine Versäumnißkosten bey Abwartung der Termine bezahlen sollen, und überdem 57 Mitglieder hierzu beytragen, so daß bey compensirten Kosten, wenn Bekl. 114 Rthlr. bezahlen muß, ein jeder von ihnen nur 2 Rthlr. entrichtet, auch diese wissen sie leicht aus Beklagtens Forst zu erhalten, wenn ein jeder nur ein Fuder Holz aus dieser heimlich des Nachts nach Burg oder Genthin fähret, als welches ihnen etwas sehr leichtes ist, da sie wissen, daß des Bekl. Jäger, wenn diese am Tage die Aufsicht auf dem Holze gehabt, nicht auch alle Nächte und zumal im Winter bey Frost und Schnee sich darin aufhalten können, mithin unter hundert dergleichen Defraudations-Fällen kaum einer bey der That ertappt werden kann, und die öftere Erfahrung ihnen gelehrt hat, wie schwer es Bekl. auch im Betretungsfall darzuthun ist, daß dergleichen Holz aus der herrschaftl. Forst sey,

da Kl. ein eigenes Holz haben, welches letztere sie bis auf den kleinsten Theil gegenwärtig verkaufen, und hiervon nicht das geringste zu ihrer Consumtion verbrauchen wollen.

zumal wenn sie beydes miteinander vermischen. Mit aus diesem Grunde versuchen sie immer mehrere Holzgerechtigkeiten in der herrschaftl. Forst zu erhalten. Wenn daher bey Entscheidung der gegenwärtigen Pro-

*) S. Beylage Nro. II.

zesse nicht sehr ernsthafte Maasregeln genommen werden; so hören die Rechtsstreitigkeiten in Parchim niemals auf, und Kl. ruiniren sich dadurch hiebey, daß sie nicht an ihren Ackerbau, Viehzucht und häusliche Wirthschaft, (welche in Parchim von Kl. gewiß am schlechtesten in der Provinz betrieben werden, wie dieses die Fol. 114. Vol. I. act. regim. befindliche Rescripte des General-Directorii vom 30ten Decbr. 1788 und der Königl. Cammer vom 9ten Januar 1789 zum Theil beweisen,) sondern blos an Prozesse denken, und deren Kinder von nichts andern reden hören. Wie weit Kl. diese ihre Prozeßsucht treiben, beweiset unter unzähligen andern Beyspielen auch die 5te Klage derselben, in welcher diese Fol. 30 et seqq. und Fol. 40 et seqq. durch ihren Assistenten den Justiz-Commissionsrath Stelzer, welcher natürlich seinen eignen Vortheil dabey findet, zu zwey wiederholten malen bey Königl. Regierung dahin antragen lassen:

daß Bekl. schon gegenwärtig mit ihnen darüber Prozesse führen soll, wenn des Bekl. Nachkommen wider ihre vermeinte Gerechtsame etwas unternehmen sollten.

So unglaublich und strafbar nun eine so ausgelassene Prozeßsucht ist: so constiret doch solche aus vorgedachten öffentlichen Acten. Da Kl. ihre vorstehende Forderungen auf den Fiener-Rezeß vom 12ten März 1777 gründen wollen; so würde wohl, und besonders in Rücksicht der von Kl. von des Bekl. Holzschlägen de ao. 1788, 1789 und 1790 in Anspruch genommenen Knüppel-Klafter und der Eichenen Stammklafter, die Kl. von Bekl. entgegengesetzte

Exceptio litis finitae,

welche auch zu diesem Ende besonders instruirt worden, zuvor zu entscheiden gewesen seyn, da aber dieses nach dem Decret vom 8ten März 1791 nicht geschehen soll; so muß sich Bekl., so nachtheilig dieses ihm auch ist, unterwerfen, und sich wegen den Kosten auf dasjenige beziehen, was er dieserhalb in seiner Vorstellung vom 22ten August 1791 Fol. 3. Vol. 2. bereits an und ausgeführt hat, *) indem dieser Fiener-Rezeß überhaupt und besonders wegen denen von Kl., in des Bekl. Forst in Anspruch genommenen Klaftern

seine verbindende Kraft noch nicht erreicht hat.

Dieser Fiener-Rezeß bestimmt §. 1. 2. und 4. das in Parchim zur Urbarmachung ausgesetzte Revier namentlich dahin:

1) den herrschaftlichen Fiener
2) die vom Fiener mit bewässerten Laaken, und
3) den Bauer-Fiener.

Derselbe besagt ferner §. 4. und besonders §. 13. ausdrücklich und auf das deutlichste, daß alles, was in diesem Fiener-Rezeß verglichen und verabredet worden, allererst

nach der Urbarmachung

statt haben soll, die trockenen Birken hiervon allein ausgenommen, welches auch §. 5. und 6. bestätiget, wovon

bis zur geendigten Rodung und nach vollbrachter Rodung

die Rede ist.

Kläger gestehen selbst in ihrer Fol. 113. act. comm. befindlichen und recognoscirten Vorstellung bey Königl. Regierung vom 4ten Febr. 1779, (also 2 Jahre nach Errichtung des Fiener-Rezesses **)

daß ihnen die in diesem Rezeß vergönnete Holzarten erst nach vollbrachter Rodung des Parchimschen Fieners zuständen,

und Fol. 83. act. comm.

daß die ihnen §. 7. des Fiener-Rezesses verschriebene Befugnisse erst dann ihren Anfang nehmen sollen, wenn der Fiener urbar gemacht sey.

und gleich darauf Fol. 83 v.

daß der Fiener noch jetzt nicht völlig urbar gemacht ist. ***)

Da nun Kläger

1) Fol. 83 b. und 140 eingestehen müssen,
daß das zur Rodung in Parchim ausgesetzte Revier noch jetzt nicht urbar gemacht ist.
2) daß das Attest des Fiener Commissarii des v. Schulenburg zu Tuchen dieses außer Zweifel setzt.
3) das Rescript des General-Directorii de dato Berlin den 30ten Decbr. 1788 und der Königl. Cammer vom 9ten Januar 1789 Fol. 114. Vol. I. act. regim. beweiset:
daß Kläger blos und allein selbst daran Schuld, daß der Theil, welcher gerodet worden, noch in den Jahren, in welchem Bekl. die von Kl. in Anspruch genommene Klaftern in seiner Forst hat schlagen lassen, nicht urbar gewesen.
4) auch durch das eigene Geständniß der Kl. in dem Prozeß wegen der von diesen überschrittenen Grenze des Bauer-Fieners Fol. 110. et seqq. daselbst, in dem Commissions-Termin vom 11ten Sept. 1788 in eben diesem Prozeß und in dem Commissarischen Protocoll vom 27ten Jan. 1790 Fol. 43. ad 2) daselbst, die 4te Klage der Gemeinde wegen Anlegung der Schonungen betreffend, von welchen allen Fol. 113. Vol. I. act. reg. Abschrift zu den gegenwärtigen Acten gebracht worden, unleugbar dargethan ist:
daß Kläger sogar selbst daran schuld, daß ein Theil des im §. 1. 2. u. 4. des Fiener-Rezesses zur Urbarmachung bestimmten Reviers, nehmlich des Bauer-Fieners, noch nicht urbar gemacht worden; ****)

*) S. pag. 159. **) S. pag. 28. ***) S. pag. 19. ****) S. Beylage Nro. I.

so

so ist wohl hierdurch unleugbar bewiesen, daß der Fiener Rezeß noch nicht seine verbindende Kraft erlangt habe, und Kl. dahero mit ihrer Klage, und in jedem Fall mit denen von ihnen in Anspruch genommenen Klaftern pure abzuweisen, und in sämmtliche Kosten zu verurtheilen sind.

Diese Klaftern bestehen nun

1) aus denen, welche Bekl. bey seinen Holzschlägen der Elsen und Birken, 1788, 1789 und 90 machen lassen, und

2) aus denen eichenen Stammklaftern, welche Bekl. in den Jahren 1786, 1787 und 1788, wie Kläger Fol. 139. eingestehen, hat roden lassen.

Klägere und ihr Assistent haben sich zwar ihrer Gewohnheit nach mit nachstehenden Verdrehungen und rabulistischen Kunstgriffen helfen wollen, da sie vorgeben,

1) daß es bey der Sache nur auf die Urbarmachung des herrschaftlichen Fieners und nicht der vorgedachten Laken und des Bauer-Fieners ankomme.

Der 1ste, 2te, 4te und 13te §. des Fiener-Rezesses und selbst die eigene Vorstellung der Kl. bey Königl. Regierung vom 4ten Febr. 1779. Fol. 113. beweisen aber auf das deutlichste hiervon das Gegentheil, und bekunden, daß nicht von einem Theil der Urbarmachung, nehmlich des herrschaftl. Fieners, (welcher auch geständlich Fol. 83 v. und 140 noch nicht urbar gemacht ist) sondern von dem ganzen Urbarmachungs-Revier, nehmlich dem herrschaftlichen Fiener, den benannten Laken, und dem Bauer-Fiener, die Rede sey, und die verbindende Kraft des Fiener-Rezesses auf die Vollendung der Urbarmachung dieser sämmtlichen Holz-Reviere beruhe.

2) daß der Anfang der Urbarmachung, nicht aber deren Beendigung in dem Fiener-Rezeß angenommen sey.

Der 13te §. desselben beweißt hiervon gleichfalls das Gegentheil *). In diesem stehet keine Silbe vom Anfang derselben, sondern

nach der Urbarmachung.

Dieses Nach bedeutet nun wohl in jedem Fall, daß die Vollendung der Urbarmachung zum termino a quo, wenn der Fiener-Rezeß seine verbindende Kraft erreichen soll, darin angenommen sey. Sobald man sag: Nach der Urbarmachung; so wird wohl niemand etwas anders darunter verstehen, als daß die Urbarmachung alsdenn vollendet seyn müsse.

Der 5te und 6te §. des Fiener-Rezesses saget gleichfalls:

bis zur geendigten Rodung, und nach vollbrachter Rodung.

Durch die rechtskräftige Sentenz der Parchimschen Gerichte vom 20ten Sept. 1781. Fol. 205. act. regim. Vol. 1. stehet bereits fest: **)

daß der Fiener-Rezeß in Absicht der Holz-Gerechtigkeiten der Kläg. nicht eher pro norma gelten könne, bis die Rodung des Fieners beendigt sey.

Kl. beweisen hierdurch abermals, wie recht vorsätzlich sie gegen besser Wissen und Gewissen, Sachen behaupten, um nur hierdurch die Hauptsache weitläuftiger zu machen, diese hierdurch zu verwirren, und in allem und jedem Fall zu verschleppen, wodurch ihr Assistent, der Justiz-Commissionsrath Stelzer, jederzeit seinen Geldverdienst vermehret.

3) daß der Fiener wohl niemals völlig urbar gemacht werden, und daher der Fiener-Rezeß nicht in Erfüllung kommen dürfe.

Auch dieses Vorgeben der Kl. und ihres Assistenten ist wider besser Wissen und Gewissen. Bekl. hat sich, um in allen Stücken, soviel ihm immer möglich ist, Kl. nachzugeben, und ohnerachtet diese selbst vorgedacht eingestehen müssen:

daß sie selbst daran Schuld, daß ein Theil des zur Urbarmachung ausgesetzten und in §. 1. 2. und 4. gedachten Reviers, nehmlich des Bauer-Fieners noch nicht urbar gemacht sey, Fol. 110. act. Commissionis,

dahin erkläret ***), daß er in Rücksicht derer Kl. alsdenn wegen der Zukunft sofort annehmen würde, daß das dazu ausgesetzte Revier urbar gemacht sey, und die verbindende Kraft des Fiener-Rezesses Kl. von dem Tage an zugestehen wolle, sobald diese nur mit einer Vorstellung bey der Behörde die Vollendung der Urbarmachung nachsuchen, ihm die hierauf erhaltene Resolution vorzeigen, und dadurch beweisen würden, daß sie selbst der Beendigung der Urbarmachung keine Hindernisse mehr im Wege legten. Kl. können sich daher durch dieses Nachgeben des Bekl. in längstens 4 Wochen die verbindende Kraft des Fiener-Rezesses verschaffen, mithin höret auch dieses Vorgeben auf, und fället sofort weg.

4) haben Klägere, ohnerachtet sie nachstehendes, wenigstens in Absicht des Theils des Bauer-Fieners, welcher zur Urbarmachung ausgesetzt ist, wiederholt haben eingestehen müssen, dennoch darüber, ob sie Schuld daran seyn, daß der Fiener jetzt noch nicht völlig gerodet, und urbar gemacht sey? sich auf Regierungs- und Cammer-Rescripte bezogen, und unter dem 21ten April c. beglaubte Abschriften davon ad acta gegeben, von welchen Bekl. unter dem 8ten May c. Abschrift erhalten. Diese beweisen überhaupt nichts, was zur Sache gehöret, und noch weniger etwas, gegen Bekl., sie betreffen blos res inter alios acta, sind auch niemals zu des Bekl. Wissenschaft gekommen, und reden blos von dem Theil des herrschaftl. Fieners, welcher zu Fierode geschlagen ist, mit keinem Worte aber a) von dem Theil des herrschaftl. Fieners, welcher Kl. selbst zugethei-

*) S. pag. 5. **) S. Beylage Nro. VI. ***) S. pag. 26.

zugetheilet worden, und nach Angabe derselben sieben hundert vier und funfzig Morgen betragen haben soll. b) von denen Laken, welche zur Rodung und Urbarmachung ausgesetzt worden, und c) von dem Bauer-Fiener überhaupt, und noch weniger von dem Theil desselben, welcher zur Rodung und Urbarmachung ausgesetzt worden, auf deren sämmtliche Urbarmachung doch nach dem Inhalt des Fiener-Rezesses die verbindende Kraft desselben beruhet. Sie bekunden vielmehr:

> daß der Kriegsrath v. Fischer und ꝛc. v. Culemann im Novbr. 1790 darüber deliberirt haben, ob von dem Theil des herrschaftl. Fieners, welcher zu Fienerode geschlagen worden, noch 100 Morgen Holz ungerodet stehen bleiben sollen, oder nicht, (mithin diese 100 Morgen noch ungerodet in jedem Fall gestanden haben müssen) und ferner, daß unter dem 23ten Sept. 1783. von dem Antheil des herrschaftl. Fieners, welcher zu Fienerode geschlagen worden, noch vierzehnhundert Morgen ungerodet gewesen.

Sie sagen aber von der Rodung der übrigen Reviere keine Silbe, und noch weniger, daß das wenige, was etwa davon gerodet worden, schon urbar gemacht, id est, von Busch, Stämmen und Hüllen gereinigt sey, welches eigentlich unter Urbarmachung verstanden wird, wie auch aus denen Rescripten des General-Directorii vom 30ten Decbr. 1788 und der Königl. Cammer vom 9ten Januar 1789. Fol. 114. Vol. I. act. regim. unleugbar hervorgehet. Diese Rescripte und die von Kl. selbst vorgedacht beygebrachte, wie auch der Fiener-Rezeß vom 12ten März 1777 widerlegen sofort alles das ungewaschne Zeug, welches der Assistent der Gemeinde ꝛc. Stelzer Fol. 87. et seqq. act. regim. wegen der Urbarmachung und vermuthlich nur um deshalb vorgebracht hat, um die Sache noch mehr weitläuftig und verworren zu machen, in jedem Fall aber zu verschleppen, und auch hierdurch seinen Geldverdienst zu vermehren, da sich seine Unwissenheit in dergleichen Dingen unmöglich soweit erstrecken kann, und er sich in jedem Fall aus dem Fiener-Rezeß sofort deshalb unterrichten konnte. Dieser Fiener-Rezeß besagt §. 1. et seqq., daß das zur Urbarmachung bestimmte Revier ein mit Holz bewachsenes Weide-Revier sey. Es war also vor der Urbarmachung Holzland, und Weide, und brauchte daher solches durch die Urbarmachung nicht erst zu werden. Der 4te, 5te und 6te §. sagt aber ausdrücklich: daß dasselbe gerodet, (dies ist geständlich, daß die Stämme, Hüllen und Busch dicht an der Erde abgehauen, und die Wurzeln herausgenommen) werden, mithin aufhören sollte, Holzland zu seyn. Alles also, was der ꝛc. Stelzer an vorgedachten Stellen, wegen Holzland, und festes Holzland sagt, kann in der gegenwärtigen Sache nicht die geringste Anwendung finden. Würden ferner, die gerodeten Stämme, Hüllen und Büsche nicht abgeräumt; so würden solche in jedem Fall wieder einwachsen, und die Reviere wieder das werden, was sie waren, nehmlich Holzland, die Kosten der Rodung würden vergebens, und dies Revier nicht urbar seyn, was es doch nach dem Fiener-Rezeß werden sollte, womit dessen verbindende Kraft ausdrücklich verbunden war. Gesetzt aber, der Endzweck der Rodung und Urbarmachung gienge nicht aus den vorgedachten Rescripten des Königl. General-Directorii und der Cammer, aus dem Fiener-Rezeß, und aus der Natur der Sache selbst so unleugbar hervor, wie dieses doch ist; so konnte der Endzweck der Rodung und Urbarmachung den Kl. auf keine Weise unbekannt seyn; da sie Fol. 91. und 91 b. act. regim. eingestehen müssen, daß ihnen von dem Fiener Commissario ꝛc. v. Schulenburg anbefohlen sey, die qu. Reviere von Stämmen, Hüllen und Busche zu reinigen *), als welches sie nach dem 12ten Punct des Status causae **) unterlassen zu haben, eingestehen, mithin auch hierdurch, daß sie selbst daran Schuld, daß der Fiener noch nicht urbar gemacht ist. Gesetzt aber auch, dies wäre nicht; so lag den Kl. ob, wenn es ihnen daran gelegen war, daß der Fiener-Rezeß seine verbindende Kraft erreichen sollte, die Urbarmachung bey der Behörde zu betreiben, um sich hierdurch die gedachte verbindende Kraft zu verschaffen, da sie nun dieses geständlich nicht gethan, und des Bekl. vorbemeldetem Anerbiethen ohnerachtet nicht thun wollen; so ist es auch hierdurch ihre Schuld, daß der Fiener noch nicht urbar gemacht ist.

5) Haben Kläger vorgeben wollen, daß ihnen Bekl. die ihnen in dem 7ten §. des Rezesses verschriebenen Holzarten seit Errichtung des Fiener-Rezesses, bis ohngefähr 1786 ohnweigerlich habe verabfolgen lassen, wie die 19te Streitfrage bey dem generellen Einwand besagt, und haben hierüber zwey Zeugen, Gottfried Mathies und Valentin Krell angegeben, ohnerachtet sie in ihrer Vorstellung vom 4ten Februar 1779, also 2 Jahre nach Errichtung des Fiener-Rezesses bey Königl. Regierung Fol. 113. act. comm. ausdrücklich sagen, daß Bekl. sich dessen weigere, und die qu. Verabfolgung widerspreche, und ohnerachtet sie Bekl. Fol. 160. act. regim. den Vorwurf machen, daß er daran Schuld sey, daß der in Parchim in Diensten der Gläubiger des Bekl. gestandene Jäger Fischer ihnen das qu. Holz nicht habe verabfolgen lassen wollen, woraus also das Gegentheil von der gedachten Streitfrage unleugbar hervorgehet ***), bald behaupten die Kl. und deren Assistent ꝛc. Stelzer etwas, und kurz darauf grade das Gegentheil, wodurch aber die Sachen ungeheuer weitläuftig und verworren gemacht, und verschleppt werden, bey welchen allen aber der Geldbeutel des ꝛc. Stelzers sich sehr wohl befindet. Die beyden Zeugen Matthies und Krell sind vorgedachten ohnerachtet abgehört, da diese aber über den Inhalt der Streitfrage gar nichts ausgesagt, und auch nichts aussagen können; so wird das mehrere dieserhalb, um es nicht zu wiederholen, bey den Puncten, worüber sie nach dem Vernehmungs-Protocoll etwas deponirt haben, mit mehrern an- und ausgeführt werden. Auch wegen den übrigen vorstehenden Klagepuncten, welche Kl. ebenfalls auf den Fiener-Rezeß gründen wollen, könnten solche gegenwärtig noch nicht klagen, indem vorausgeführtermaßen der Fiener-Rezeß noch nicht seine verbindende Kraft hat.

Da

*) S. pag. 106. **) S. 118. ***) S. pag. 28. und 117.

Da aber aus den Klage-Puncten hervorgehet, daß Kl. den Fiener-Rezeß auf so manche Weise zu verdrehen, und widerrechtlich auszudehnen beachsichten, und dieses Bekl. solchen auch alsdenn nicht zugestehen kann, wenn der Fiener-Rezeß vorgedacht seine verbindende Kraft erreichen wird, mithin doch ein Prozeß entstehen würde; so hat sich Bekl. Fol. 15 v. et 16. act. comm. erkläret, daß er, um den Kl. mehrere Kosten zu ersparen, zufrieden sey, daß die gedachten Puncte, nehmlich:

wie es in Absicht derselben in Zukunft, wenn der Fiener-Rezeß seine verbindende Kraft erreicht haben wird, und so lange als dieser selbst bestehet, zu halten, und gedachter Rezeß zu verstehen sey,

gegenwärtig instruirt und entschieden werde, damit nun aber der Fiener-Rezeß selbst und die daraus gegenwärtig gemachte Forderungen gehörig beurtheilt werden können, ist es nöthig, die Veranlassung zu demselben und besonders den 7ten §., aus welchem Kl. ihre vorgedachten Ansprüche herzuleiten sich bemühen, zuvor im Allgemeinen zu beleuchten, und ins Licht zu stellen.

Es ist nicht allein bekannt, sondern der Eingang und die Unterschrift des oftbemeldeten Fiener-Rezesses vom 12ten März 1777 beweiset auch sofort, daß zu dieser Zeit die Güter des Bekl. in Concurs gewesen. Aeußerst nachtheilig ist dieser Fiener-Rezeß für die Güter des Bekl. schon dadurch:

daß §. 2. und 4. desselben, (wenn man auch annimmt, daß der Bauer-Fiener nach Angabe der Kl. 346 Morgen enthält) Kl. von dem Grund und Boden der Güter des Bekl. siebenhundert vier und funfzig Morgen, mithin, wenn man den Morgen auch nur zu drey Thaler jährlichen Ertrags, ohnerachtet er zu 3 Rthlr. 16 — 20 Gr. verpachtet wird, anschlägt, ein Grundstück, welches zu 4 pro Cent zu Capital gerechnet, sieben und funfzig tausend einhundert Thaler und über diesen noch vorgedachtermaßen die privative Weide von dreyhundert sechs und vierzig Morgen im Bauer-Fiener, wovon Bekl. und dessen Gütern die Mithutung zustand,

gegeben wurde,

und alles dieses wofür?

solches besagt der 1ste §. des Fiener-Rezesses gleichfalls, nehmlich für das Mithutungsrecht, welches sich nicht einmal auf die Schaafe der Kl. erstreckte, für das Mitnutzungsrecht des Werfts, der trockenen Elsen, der Abgänge vom verkauften Holze, und der Windbrüche ohne Wurzeln, welche angeblich den Kl. in dem Fiener zugestanden haben sollen, in jedem Fall aber sehr eingeschränkt waren, welches Bekl. gezeigt haben würde, wenn er seine Documente und Briefschaften, welche ihm, wie bekannt und acta regim. besagen, in Beschlag genommen waren, zu der Zeit gehabt hätte.

Schon der 1ste und 7te §. des Fiener-Rezesses beweisen, daß das gedachte Holzungsrecht der Kl. nur ein Mitnutzungsrecht war, und §. 2. desselben, daß Kl. für die Mithutung in dem herrschaftl. Fiener, wovon doch die Schaafe der Kl. ausgenommen waren, die privative Weide in ihrem Bauer-Fiener erhalten.

Ein jeder Oekonom und Forstverständige, und besonders ein solcher, welcher gedachten Fiener gekannt, wird nun eingestehen, daß alle vorgedachte angebliche Rechte der Kl. im bemeldeten Fiener

nicht den zehnten Theil von demjenigen werth gewesen seyn können, was Kl. von des Bekl. Gütern vorgedacht dafür gegeben worden,

mithin Bekl. gewissenlos und unverantwortlich gegen seine Nachkommen handeln würde, wenn er bey vor- und nachstehenden Umständen den Kl. noch mehr von denen Gerechtigkeiten seiner Güter zustehen wollte.

Der 7te §. des Fiener-Rezesses lautet von Wort zu Wort folgendergestalt. vid. §. 7. des Fiener-Rezesses vom 12ten März 1777. pag. 3.

Die von Kl. in dem Prozeß, welcher vorstehend verglichen wurde, unter dem 28ten Sept. 1773 angestellte und Fol. act. comm. befindliche Klage *) betraf blos

die trockenen Stämme des Weichholzes, welche Kl. zu ihrer Feuerung verlangten.

In der Folge dieses Prozesses erklärten und dehnten Kl. ihre vorgedachte Klage dahin aus,

daß ihnen erlaubt werden möchte sich zu ihrer Feuerung trockene Birken, Kiehnen, Espen und Elsen aus des Bekl. Forst zu ihrer Feuerung holen zu können, wie dieses die Fol. act. comm. befindliche in gedachtem Prozeß gegebenen Sentenzen vom 14ten März 1774, 19ten Decbr. 1774 und 11ten Octobr. 1775 bewiesen. **)

Die in diesem noch in der ersten Beweiß-Instanz schwebenden Prozeß abgehaltene Acten, die Zeugen-Aussage des ganz unverdächtigen v. Werderschen Jägers Schmiedebach, ***) die von Bekl. darin angeführte gerichtliche Documente, und Acta wider Fahrentholz und Consorten, ****) worin der nehmliche Gegenstand gegen verschiedene Mitglieder der Kl. ganz zum Vortheil des Bekl. bereits rechtskräftig entschieden war, werden besagen, daß es bey weiterer Ausführung der Sache unmöglich gewesen, daß Bekl. diesen Prozeß hätte verliehren können. Ueberhaupt und besonders unter diesen Umständen wäre es äußerst hart und gravirend für Bekl. gewesen:

wenn den Kl. bey einem Vergleich dieses Prozesses alle dasjenige zugestanden worden wäre, was sie darin eingeklagt hatten.

*) S. pag. 187. **) S. pag. 190. ***) S. Beylage Nro. III. ****) S. pag. 30 und 32.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1752188047/phys_0247
DFG

Dieses wäre alsdenn kein Vergleich, wie es doch ausdrücklich genannt ist, sondern die Einräumung der Klage gewesen, in welchem Fall es keines Vergleichs bedurfte. Unerhört und gar nicht denkbar würde aber seyn:

wenn den Kl. bey dem Vergleich dieses Prozesses noch mehr zugestanden worden wäre, als sie selbst nur geklagt hatten.

Dieses nur zu versuchen, oder gegenwärtig zu vermuthen, würde eine sehr widrige Gesinnung gegen Bekl. an den Tag legen. Der Assistent der Kl. ꝛc. Stelzer hat dieses alles sehr wohl eingesehen, und nur, um die Sache zu verdunkeln, solcher einen falschen Schein zu geben, und in jedem Fall zu verschleppen, wiederholt in actis vorgegeben, daß zu der Zeit der Errichtung des Fiener-Rezesses mehrere Holzprozesse zwischen den Kl. und Bekl. geschwebt, und im Fiener-Rezeß verglichen worden wären, bis er endlich Fol. 46 v. Vol. II. act. regim. eingestehen müssen *),

daß zu der Zeit des Fiener-Rezesses kein anderer Holzprozeß zwischen Kl. und Bekl. als der vorgedachte, wegen dem trockenen Weichholz gewesen, und verglichen worden.

Aus vorgedachten Gesichts-Puncten und in jedem Fall aus den Acten, welche in dem im §. 7. vergliechenen Prozeß abgehalten worden, würden nun wohl die gegenwärtigen Forderungen der Kl. welche diese auf den gedachten Vergleich gründen wollen, zu beurtheilen seyn. In keinem von vorgedachten beyden Fällen konnte Bekl. den Fiener-Rezeß unterschreiben, und würde auch dieses niemals gethan haben, indem er alsdann sofort eine ohne alle Weitläuftigkeit und Erörterung zu beweisende Ursach seiner Verweigerung in Händen gehabt haben würde, da er sich aber keinen von vorgedachten beyden Fällen auch nur träumen lassen konnte; so hat er zwar den Fiener-Rezeß, aber durch nachstehende Ursachen dazu gezwungen, damals unterschrieben. Es ist bekannt, daß zu der Zeit des errichteten Fiener-Rezesses, die Urbarmachung der Brücher, und besonders des Fieners, die Lieblingsbeschäftigung des höchstseeligen Königs Majestät war. Die Feinde des Bekl. hatten, wie öffentliche Acten besagen, schon verschiedene Versuche gemacht, Bekl. von der Einmischung in seinen Angelegenheiten und Creditwesen auszuschließen, Bekl. konnte dahero leicht voraussehen, daß diese seine Feinde, wenn er den Fiener-Rezeß zu unterschreiben sich weigerte, diese seine Weigerung bey Sr. gedachten Königl. Majestät immediate anzeigen und dahin deuten würden, daß er den nützlichen Einrichtungen auf seinen Gütern zuwider wäre, diesen nur Hindernisse und Aufenthalt in den Weg zu legen trachte, undankbar gegen die Gnade des Königs, die Urbarmachung auf Allerhöchstdesselben Kosten machen zu lassen, handele, und dergleichen mehr, dieses alles mit den gehäßigsten Farben schildern, und bitten würden, ihn gänzlich von seiner Einmischung auszuschließen, so nützlich und nöthig diese auch war, wie der Erfolg, und die sichtbarsten Thatsachen nachher unleugbar bewiesen haben. Die Forderungen der Kl. nun besonders betreffend; so bestehet erstere darin:

daß sie alles trockene Weichholz an Birken, Elsen und Espen verlangen.

Dieses hat nun Bekl. solchen unter nachstehenden Einschränkungen zugestanden, nehmlich:

a) zur Mitnutzung
b) blos zu ihrer Feuerung und
c) im Fall Kl. behaupten oder erkannt werden sollte, daß nachstehende im §. 7. des Fiener-Rezesses bey den Windbrüchen enthaltene Bestimmung:

so nicht gespalten, mithin nur als Knüppelholz in Klaftern gesetzt werden können, und ist unter Knüppelholz solches Holz zu verstehen, welches im dicken Ende oder Zopfe 3 Zoll hat,

nicht wie er nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch glauben müsse, auf die Windbrüche allein, sondern auf eine oder mehrere diesen Windbrüchen im gedachten §. 7. vorstehende und daselbst genannte Holzarten gehe, alsdenn alle diese Holzarten, und also auch die trockenen Birken, Elsen und Espen nach der vorstehenden Bestimmung und Maaße.

Kläger verlangen aber vorbeschriebene Holzarten:

1) privative,
2) zur uneingeschränkten Disposition,
3) ohne das im §. 7. des Fiener-Rezesses bestimmte Maaß:

Zum Beweise ihres vermeintlichen Rechts, wissen sie nichts weiter anzuführen, als daß angeblich der Fiener-Rezeß dieses enthalte.

Dieser Fiener-Rezeß enthält aber von einer privativen Einräumung nicht allein keine Silbe, sondern gradezu das Gegentheil.

Der 7te §. gedenket ausdrücklich:

der der Herrschaft bleibenden Mitnutzung vorerwähnter Abgänge.

Bey Anstellung der Klage gestanden Kläger, Fol. 23. act. comm. daß Bekl. die Mitnutzung von allen eingeklagten Holzarten, die trockenen Stämme allein davon ausgenommen, zustehe **). Fast bey dem Schluß der Instruction versuchten Kl. der Sache eine neue rabulistische Wendung dadurch zu geben, daß sie gegen ihr vorgedachtes Einräumen, und Geständniß vorgaben, daß Bekl. nur blos die Mitnutzung von dem Zopf-

Lager-

*) S. pag. 185 ad 5. **) S. pag. 11.

Lager- Zacken- und Knüppel-Holze, und nicht von denen übrigen im §. 7. gedachten Holzarten in seiner eigenthümlichen Forst zustehe. Es besagt aber:

1) der Fiener-Rezeß von dieser Distinction kein Wort, welche, wenn sie verglichen, darin gewiß benannt worden wäre, und benannt seyn müßte.
2) Verstehet sich die Mitnutzung des Bekl. als Eigenthümer der Forst von selbst, und es würde so sonderbar als unnatürlich seyn, einen solchen von der Mitnutzung der darin befindlichen Abgänge auszuschließen, und
3) Haben Kl. Bekl. bey Anstellung ihrer Klage Fol. 23. act. comm. vorgedacht selbst die Mitnutzung der eingeklagten Holzarten, die trockenen Stämme allein ausgenommen, zugestanden. Ohnerachtet es nun Kl. wohl nicht verstattet werden kann, dieses Eingeständniß und Einräumen zu widerrufen; so haben sie dieses doch nachhero Fol. 41. act. commiss. gethan, und fordern diese Abgänge privative, da sie vorgeben

a) daß Bekl. sich dergleichen trockenes Holz niemals angemaßet, und
b) daß trockene Elsen, Birken und Espen keine Abgänge wären, und unter Abgänge blos Zopf- Lager- Zacken- und Knüppelholz zu verstehen sey.

Das erstere haben Kl. mit nichts bewiesen, vielmehr bekunden die von Bekl. ad acta gegebene Beweismittel, und sogar der verglichene Prozeß selbst, unleugbar das Gegentheil, und das 2te ist grade gegen das, was sie selbst bey Anstellung und Rectificirung ihrer Klage, worauf sich Bekl. nur eingelassen, und einlassen können, und wozu sie sich, wie Acta besagen, vom 27ten August 1788 bis den 5ten May 1789 also beynahe 9 Monathe Zeit genommen und vorbereitet behauptet haben.

Wenn man nun noch annehmen wollte, wie doch nicht ist, daß ein solcher Widerruf gegen ihr eigenes Geständniß nach denen Gesetzen statt fände, so ist doch das dieserhalb von Kl. angeführte gegen alle Wahrheit, denn ad a beweisen:

1) die Fol. 325 et seqq. Vol. 1. act. reg. befindliche Holz-Contracte vom 15ten und 16ten Nov. und 27ten Junii 1740. 13ten Febr. 41. 14ten Nov. 43. 11ten Octbr. 45. 13ten Febr. 49. 11en Decbr. 50., daß die darin benannte Laken und Holz-Reviere von des Bekl. Vorfahren und erstern selbst mit Inbegrif des darin befindlichen trockenen und grünen Holzes, und ohne den geringsten Vorbehalt verkauft worden, woraus wohl unleugbar erhellet:

daß Bekl. sich des trockenen Weichholzes in seiner Forst angemaßet, und daß denen Kl. kein Recht zugestanden, sich derer darin befindlichen trockenen Bäume zu bedienen, weil diese sonst von dem Verkauf hätten ausgenommen werden müssen.

Ferner beweiset:

2) der zwischen Bekl. und denen Kl. unter dem 22ten August 1766 *) geschlossene und Fol. befindliche Vergleich:

daß denen Kl. zu der Zeit erst blos die Erlaubniß gegeben worden, die trockenen Elsen, diese aber nicht in der ganzen Forst des Bekl. sondern blos und allein in denen Laken zu hauen, mithin hieraus deutlich erhellet, daß Bekl. sich jederzeit dergleichen trocken Holz in seiner eigenen Forst angemaßt habe. Auch sind die trockenen Elsen, davon Kl. in dem gedachten Vergleich keinesweges privative, sondern blos die Erlaubniß zugestanden, dergleichen in denen herrschaftl. Laken zu hauen, welche Erlaubniß in keinem Fall den Mitgebrauch des Bekl. ausschließet.

3) Beweiset die in dem im §. 7. des Fiener-Rezesses verglichenen Prozeß unter dem 11ten Octobr. 1775 gegebene und Fol. act. comm. befindliche Sentenz:

daß sich Bekl. des trockenen Weichholzes in seiner Forst jederzeit angemaßet, und daß Kl. in dem gedachten Prozeß nicht einmal die privative Nutzung desselben verlangt, indem darin folgendes enthalten:

wie nun die appellantische Gemeinde auf die Befugniß libellirt, die trockenen Bäume des Weichholzes zu ihrer Feuerung abhauen zu dürfen, und in exceptionibus appellationis Fol. 186 b und 187. act. sich erkläret, daß sie an gedachtes Weichholz nur in soweit Anspruch mache, als sie dessen zu ihrer Feuerung benöthiget sey.

Ferner beweisen die in dem gedachten in §. 7. des Fiener-Rezesses verglichenen Prozeß abgehaltenen Regierungs-Acten Fol. 113. 186. daselbst,
daß Kl. ausdrücklich erklären:

daß sie Bekl. nicht streitig machten sich der trockenen Bäume mit zu bedienen

und Fol. 189 b.

daß sie die trockenen Bäume nicht privative in Anspruch nehmen.

Denen Kl. bey einem Vergleich überhaupt, und noch überdem bey der Lage des verglichenen Prozesses alle dasjenige zu geben, welches sie gefordert und geklagt, würde hart, unerhört, und kein Vergleich, sondern die Einräumung der Klage seyn:

daß aber denen Kl. bey dem gedachten Vergleich noch mehr zugestanden seyn sollte, als sie geklagt, läßt sich gar nicht denken,

4) Be-

*) S. pag. 30.

4) Beweisen die währender Administration der Königl. Regierung und Cammer derer Güter des Bekl. abgehaltene und Fol. befindliche Extracte aus denen Forstrechnungen, wovon sich die Urschriften bey Königl. Regierung und Cammer befinden, und welche jederzeit gegen die Kl., die in Parchen gegenwärtig waren, und ihre Gerechtsame kannten, gelten und beweisen, daß gedachte Königl. Regierung und Cammer für des Bekl. Concurs-Masse aus dessen Forst unter andern schlagen und verkaufen lassen:

a) von ao. 1773 — 1774 eine Mandel trockene Kiehnen-Stangen a 4 Gr.
b) Achtzehn Sechzig 2 Schock Birken-Holz, so von denen einzeln stehenden trockenen spitzigen Birken ist geschlagen worden.
c) bis zum 11ten Julii 1774. 94 Stück trockene Kiehnen-Bohnen-Stangen a 2 Gr. 9 Pf.
d) vom 11ten Julii 1774 bis Johannis 1775. 14 Stück trockene Kiehnen a 13 Gr. 6 Pf.
e) von Johannis 1775 bis dahin 1776. 2 Fuder trockene Elsen nach Drezel a 2 Rthl.
f) von Johannis 1776 bis dahin 1777. 9 Stück trockene kleine Kiehnen, Bötge zu Huttermühle a Rthl. 20 Gr. 16 Klafter der Schmidt Striegel zu Parchen a 18 Gr. — 12 Rthl.
g) von 1778 bis 1779 eine trockene Kiehne a 8 Gr.
h) von Joh. 1782 bis Weihnachten 1782. 2 trockene Kiehnen 12 Gr., 1 trockenen Strummel 1 Rthl. 16 Gr. 2 kleine trockene Kiehnen 18 Gr.

Hieraus ist nun wohl unleugbar bewiesen, daß sich auch die Königl. Regierung und Cammer Namens des Bekl. vor und nach dem Fiener-Rezeß vom 12ten März 1777 des trockenen Weichholzes in der herrschaftl. Parchenschen Forst angemaßt habe.

5) Beweisen die Fol. 324. act. reg. Vol. 1. befindlichen Extracte aus denen Gerichts-Protocollen, welche bereits in dem Prozeß de ao. 1770 et seqq. wegen angeblich zu viel gefälleten Holze von Kl. recognoscirt sind:

daß so oft jemand von klagender Gemeinde betroffen worden, daß er in der herrschaftl. Forst trockenes Weichholz abgehauen, derselbe bestraft worden.

Mithin gehet auch hieraus unwidersprechlich hervor:

daß Bekl. und dessen Vorfahren sich zu allen Zeiten des trockenen Weichholzes in ihrer Forst angemaßt haben, welches auch

6) aus dem 7ten §. des Fiener-Rezesses selbst erhellet, in welchem lediglich die trockenen Birken von dem Tage des Vergleichs an, denen Kl. zu hauen vergönnet worden, die übrigen Holzarten aber erst nach geschehener Urbarmachung.

Was das ad b) gedachte und ganz unerwiesene Vorgeben derer Kl. betrift; so widersprechen sich Kl. auch hier. Diese nannten selbst Fol. 23. act. comm. alle in dem 7ten §. des Fiener-Rezesses gedachte Holzarten Abgänge*). Mithin ist unter Abgänge auch das trockene Holz mit zu verstehen. Wenn ferner Kl. vorgedacht gegen ihre eigene Behauptung in der Folge vorgeben wollen; daß unter Abgänge blos Zopf- Lager- Zacken- und Knüppelholz zu verstehen; so räumen sie auch hierdurch wiederum:

Bekl. die Mitnutzung an dem trockenen Knüppelholze ein,

indem sie Bekl. die Mitnutzung von denen Abgängen zugestehen, und indistincte alles Knüppelholz unter Abgänge rechnen. Auch der Fiener-Rezeß macht an keinem Ort bemeldeten Unterschied, nehmlich, daß trockene Elsen, Birken und Espen keine Abgänge seyn, und daß unter Abgänge blos Zopf- Lager- und Zacken- und Knüppelholz zu verstehen, von welchem mit Ausschluß des erstern, dem Bekl. nur der Mitgebrauch zustehe. Er redet im Gegentheil im 7ten §. ohne irgend eine darin benannte Holzart auszunehmen,

von sämmtlichen darin vorerwähnten Abgängen,

worunter also wohl unleugbar die trockenen Elsen, Birken und Espen, so wie die übrigen daselbst gedachten Holzarten gehören, und wegen der

der Herrschaft davon bleibenden Mitnutzung,

ist darin festgesetzt, daß den Kl. erlaubt seyn soll, sich bey einem Holzschlag des Bekl. dergleichen außer denen Holztagen zu holen. Denn bey der Abholzung eines Reviers muß vorzüglich das trockene Holz sämmtlich mit weggehauen werden, damit an dessen Stelle dasjenige Holz wieder aufwachsen kann, und durch ersteres nicht beschädiget wird. Bekl. konnte dahero das in einem solchem Revier befindliche trockene Weichholz ganz allein vor dem Holztag wegnehmen, und mußte dieses alsdenn thun, um den Hau sowohl zur Abfahrt des geschlagenen grünen Holzes als zum Aufwuchs des jungen Holzes aufzuräumen, damit dieses nicht erstikt werde, und die Holzhauer Raum zum Fällen und Schlagen des grünen Holzes bekommen, weshalb dann den Kl. vorgedachte Erlaubniß sich außer dem Holztag dergleichen an den Orten, wo das Holz zu der Zeit geschlagen wird, zu holen, zugestanden ist.

Holz wird nicht auf einmal, auch nicht in einem Tage, wie einem jeden bekannt ist, sondern nach und nach trocken, und da die Kl. alle Woche einen Holztag haben, an welchen sie sich das ihnen zum Mitgebrauch zu ihrer Feuerung zugestandene trockene Weichholz abholen können; so blieb ihnen natürlich in den übrigen Revieren, welche nicht abgeholzt werden, Zeit genug hierzu übrig, aus dieser Ursach, und wegen zu besorgender Holzdieberey, da die Jäger nicht alle Tage in sämmtliche Reviere, und besonders zu der Zeit des Holzschlags, wo sie sich beständig in diesen allein aufhalten müssen, um auf die Holzhauer Achtung zu geben, ist es geschehen, daß die Erlaubniß, außer denen Holztagen sich das im §. 7. gedachte Holz, zum Mitgebrauch zu ihrer Feuerung abzuholen, Kl. blos

*) S. pag. 11.

auf

auf die Reviere eingeschränkt worden, welche alsdann abgeholzt werden. Durch vorstehendes ist daher in jedem Fall die Mitnutzung des Bekl. der in seiner Forst befindlichen trockenen Elsen, Birken und Espen mehr als hinreichend bewiesen. Kl. können zur Begründung ihrer unrechtmäßigen Forderung nichts als den Fiener-Rezeß anführen, welcher aber, wie vorhin gezeigt worden, das Gegentheil von ihrer Behauptung besagt. Wäre dem Bekl. der Mitgebrauch

nur von einigen in dem §. 7. gedachten in seiner eigenthümlichen Forst befindlichen Holzarten und nicht von diesen sämmtlichen gelassen worden;

so hätte dieses nothwendig in dem Fiener-Rezeß ausgedruckt, und die Holzarten besonders benannt werden müssen, welche den Kl. privative mit Ausschließung des Bekl. zugestanden worden, welches aber nicht geschehen, und sich bey vorbemeldeten Umständen gar nicht einmal denken läßt. Gesetzt nun auch, vorstehendes alles wäre nicht, wie es doch ist; so entscheiden schon die Regierungs-Acten, welche in dem in §. 7. des oftgedachten Fiener-Rezesses verglichenen Prozeß abgehalten worden, die Sache schon allein. Fol. 21. daselbst sagen Kl., daß sie NB. an den wöchentlichen Holztagen sich der trockenen Stämme von dem abgehauenen Weichholze zu ihrer Feuerung mit bedienen könnten, gleichwie sich Bekl. als Eigenthümer des Holzes dieser abgeholzten trockenen Stämme von Weichholz ebenfalls zur Feuerung bediene. Fol. 113 und 186. besagter Acten sagen Kl. daß sie Bekl. nicht streitig machten sich der trockenen Bäume mit zu bedienen. Fol. 189 v. daselbst erklären Kl. ausdrücklich:

daß sie die trockenen Bäume nicht privative in Anspruch nehmen.

Es konnten also bey dem Vergleich dieses Prozesses §. 7. des Fiener-Rezesses die qu. trockenen Bäume des Weichholzes denen Kl. in keinem Fall privative zugestanden werden,

da sie solche nach ihren vorgedachten Geständnissen und Erklärungen nicht privative forderten, und einklagten.

Vermuthlich sahe man vorstehendes alles sehr wohl ein, wie auch, daß es auffallen würde, daß die Königl. Magdeburgische Regierung gegen den ausdrücklichen Inhalt des Fiener-Rezesses, ehe noch einmal die Rodung und Urbarmachung des hierzu in Parchim ausgesetzten Reviers angefangen war, durch ihr Requisitions-Schreiben an die Königl. Cammer vom 3ten März 1779 bewirkt habe, daß man zu der Zeit annahm, daß der Fiener-Rezeß schon seine verbindende Kraft erlangt, und den Kl. die im 7ten §. des Fiener-Rezesses gedachte Holzarten verabfolgen ließ, wodurch Bekl. ein Ansehnliches von seinem Eigenthum verlohren hat. Der Kunstgriff des Assistenten der Kl. ꝛc. Stelzers, um vorstehendes und andere Sachen dadurch zu verdunkeln, da er fälschlich vorgab, daß zu der Zeit des geschlossenen Fiener-Rezesses mehrere Holzprozesse zwischen Kl. und Bekl. geschwebt, und im 7ten §. des gedachten Rezesses verglichen worden, hätte ohnerachtet alles Manövrirens, Schiffbruch gelitten, wär mit Mann und Maus untergegangen, und auf einmal erschienen 2 Zeugen, welche nach dem Vernehmungs-Protocoll nicht das, worüber sie angegeben waren, sondern etwas ganz anders, und ausgesagt haben, daß so lange sie denken könnten, die Kl. sich des trockenen Weichholzes aller Art angemaßt hätten. Wäre dieses so wahr, als es nicht ist, wären die gedachten Zeugen so glaubwürdig, als sie nicht sind, und würde deren Aussage nicht durch rechtskräftige Erkenntnisse, gerichtliche und vom Gegentheil agnoscirte Documente und den Aussagen anderer unverwerflicher Zeugen ꝛc. auf das deutlichste widerlegt, wie sie doch widerlegt wird, so erhielte zwar die Sache und das nachstehende Factum der Königl. Magdeburg. Regierung vom 3ten März 1779 einen andern Schein, es hat aber hiemit folgende actenmäßige Bewandniß:

Um die Sache noch weitläuftiger und verworrner zu machen, gaben Kl. vor, daß ihnen Bekl. die in dem 7ten §. des Fiener-Rezesses verschriebene Holzarten seit Errichtung des Fiener-Rezesses bis ohngefähr 1786 ohnweigerlich habe verabfolgen lassen, welches auch in dermaßen in dem Statu controversiae Fol. 170 v ad 19. des generellen Einwandes ausgeworfen worden.

Gesetzt nun die Sache wäre wirklich angebrachtermaßen wahr, wie sie es nicht ist; so würde dieses gegenwärtig Bekl. in keinem Fall präjudiciren können,

da die angegebene Zeit zu einer Präscription viel zu kurz ist, und höchstens 9 Jahre betragen haben kann.

Gesetzt ferner, Bekl. habe während den 9 Jahren irrig geglaubt, wie doch nicht geschehen, daß der Fiener-Rezeß seine verbindende Kraft habe, wäre aber nachher von dem Gegentheil überzeugt worden, und hätte daher die gedachte verbindende Kraft nicht länger anerkennen wollen; so könnte ihn ersteres rechtlicher Art nach, und nach Vorschrift des allgemeinen Gesetzbuchs P. I. T. 4. §. 75. nicht vermögen, die verbindende Kraft auch in alle Zukunft anerkennen zu müssen. Höchst irrelevant ist daher die gedachte Streitfrage, da sich wohl kein rechtlicher Grund gedenken lässet, wie solche auf die Entscheidung der Sache Einfluß haben könne, aber um so mehr gravirend für Bekl. ist es, daß nach der Resolution der Königl. Magdeburg. Regierung über einen solchen Umstand die Beweißaufnahme verfüget, hierdurch die Entscheidung der Sache verzögert, und Bekl. dagegen die Aufnahme der von ihm angegebenen Beweismittel, welche doch auf die Entscheidung der Sache einen so wesentlichen Einfluß haben, wie aus denen Verhandlungen und aus dem in gegenwärtiger Deduction ausgeführten, so unwidersprechlich hervorgehet, abgeschlagen worden, weshalb sich derselbe noch auf seine Vorstellung vom 30ten März und 29ten April c. und deren Beylagen beziehet. Um nun die gedachte Streitfrage zu beweisen, haben Kl. 2 Zeugen ausgespäet, und angeschaft:

1) einen alten 71jährigen Invaliden, Gottfried Matthies, und
2) einen Pflugmeier, Valentin Krell.

Der erste muß nun eingestehen:

a) daß er eine leibliche Tochter und einen Schwiegersohn habe, welche in Parchim wohnen.

b) Kann er nicht leugnen, daß diese aus der herrschaftlichen Forst zu ihrer Feuerung Holz holen.

c) daß gedachte seine Tochter für ihn wasche, mithin er selbst von dem gedachten Holze noch gegenwärtig Genuß habe, und

d) daß er selbst, wenn er noch invalider werden sollte, sich wieder zu gedachter seiner Tochter und Schwiegersohn nach Parchim begeben wolle, mithin von dem qu. Holze noch selbst mehrern Genuß hofft, und sich durch seine Aussage vorbereitet. *)

Ein solcher Zeuge verdient daher wohl nicht den geringsten Glauben. Ueberdem hat er noch ausgesagt, daß er nicht allein den Feldzügen 1742, sondern dem ganzen 7jährigen Krieg beygewohnt, 3 Jahre bey Bauern außerhalb Parchim gedienet, mithin viele Jahre, auch bey der Exerzierzeit und Revüen abwesend gewesen, wo er von demjenigen, was unter dieser Zeit sich in Parchim zugetragen, nicht unterrichtet gewesen seyn kann.

Der zweyte bekennt:

1) daß ihm ein Mitglied der Kl. erzogen, auf diese Weise Vaters Stelle an ihm vertreten, und

2) ihm bey seinem Abzuge 50 Rthl. geschenkt und noch gekleidet habe.

mithin eine Anhänglichkeit an die Nachkommen seines Pflegevaters, und also Partheylichkeit zu vermuthen, welche seiner Glaubwürdigkeit entgegen stehen.

Es erhellet aus dem Vernehmungs-Protocoll nicht, daß die beyden Zeugen über den eigentlichen Inhalt der Streitfragen, worüber sie doch angegeben waren, befragt worden, und daß sie darüber etwas ausgesagt. Diese Streitfrage lautet von Wort zu Wort folgendergestalt:

> hat Bekl. den Kl. die ihnen in dem 7ten §. des Rezesses verschriebenen Holzarten, seit Errichtung des Fiener-Rezesses bis ohngefähr 1786 ohnweigerlich verabfolgen lassen?

Hier ist also eine bestimmte Zeit angegeben worden, worüber die Zeugen nur zu vernehmen gewesen wären, von dieser bestimmten Zeit sagen sie aber keine Silbe. Es ist auch aus dem Grunde unbegreiflich, wie in dem Concluso vom 21ten Febr. c. habe verordnet werden können, daß eine Beweises-Aufnehmung über den Inhalt gedachter Streitfragen geschehen soll. Es wird ja erst gestritten, was für Holzarten, und in welcher Beschaffenheit solche denen Kl. in dem Fiener-Rezeß verschrieben sind?

welches der alte abgehörte Invalide und der Pflugmeier so wenig wissen, als entscheiden können, ehe dahero vorgedachtes nicht rechtskräftig feststehet, kann auch kein Zeuge darüber befragt werden, die etwas aussagen. Ueberdem hat eine Königl. Magdeburg. Regierung sich den Inhalt der vorstehenden Streitfrage mit zu ihrer eigenen Sache gemacht. Der 4te und besonders der 13te §. des Fiener-Rezesses besagt ausdrücklich, daß alles, was in diesem Rezeß verabredet und verglichen worden, allererst nach der Urbarmachung statt haben soll. Es ist actenmäßig, und beruhet in dem eigenen Geständniß der Kl. daß mit der Urbarmachung der hiezu ausgesetzten Reviere erst im Jahre 1780 der Anfang gemacht worden. Diesem allen ohnerachtet requirirte gedachte Königl. Regierung die Königl. Cammer ein Jahr zuvor, nehmlich am 3ten März 1779 Fol. 94. act. comm.

> daß schon zu der gedachten Zeit die qu. Holzarten, Inhalts des bemeldeten Fiener-Rezesses der hiesigen Gemeinde gebührten und resp. zu verabfolgen wären, **)

obgleich der gedachte Fiener-Rezeß nach seinem klaren und buchstäblichen Inhalt, zu der gedachten Zeit, da die Urbarmachung noch nicht einmal angefangen war, in keinem Fall seine verbindende Kraft erreicht haben konnte, und Bekl. sowohl als dessen Curator bonorum Hofrath von Köpken dagegen protestirten, welchem noch alles rechtliche Gehör, worauf er ausdrücklich antrug, von Königl. Regierung abgeschlagen wurde, wie die Vorstellungen des rc. v. Köpken, welche ad act. adhib. de ao. 1773 et seqq. wegen trockenes Weichholz, welches im §. 7. des Fiener-Rezesses verglichen ist, gebracht worden, Fol. 369. 371 et seqq. daselbst mit mehrern besagen. ***) Daher ist es nun geschehen, daß die Kläger sich auf eine kurze Zeit der qu. Holzarten bey dem Widerspruch des Bekl. und dessen Curatoris bonorum angemaßet, wodurch ersterer ein Ansehnliches von seinem Eigenthum verlohren hat. Befremdend ist es, daß die Zeugen bey ihrer Vernehmung gar nichts von der in der Streitfrage ausdrücklich bestimmten Zeit, welche die gedachte mit einschloß, erwähnen, und diese Zeit so ganz mit Stillschweigen übergangen worden. So viel nun deren Aussagen bey gedachter Streitfrage insbesondere betrifft; so hat der alte Invalide Gottfried Matthies laut der dem Bekl. zugeschickten Abschrift des Vernehmungs-Protocolls nachstehendes ausgesagt:

Quaest. 1. deponirt er: Es könne seyn, daß sein Schwiegersohn Becker in Parchim sich aus der herrschaftl. Forst Holz hole. Von seinem Schwiegersohn und leiblichen Tochter, welche ihm am nächsten angehen, bey welchen er sich laut beygehendes Original Attest des Cantor Wilbergs zu Parchim vom 4ten May c. eilf Jahre aufgehalten, noch gegenwärtig seine Geräthschaften hat, sich wieder aufzuhalten gedenkt, und welche für ihn waschen, weiß er nicht gewiß, wo diese ihr Brennholz herholen, und bey was für Holz selbige sein Zeug waschen. Ein bloßes: Es könne seyn, ist alles, was in dem Vernehmungs-Protocoll dieserhalb niedergeschrieben sich befindet, von sämmtlichen Kl. will er aber gewiß wissen, wo diese ihr Brennholz, so lange er denken könne, hergenommen. Dies ist so auffallend, daß man sich äußerst wundern muß, wie dieses dem Hrn. Deputato habe entschlüpfen können, und wie dieser wichtige Punct, welcher dem Zeugen sofort alle Glaubwürdigkeit benahm, und ins Licht setzte, daß

*) S. Beylage Nro. IV. **) S. pag. 20 und 21. ***) S. Beylage Nro. VII.

daß er in seiner eigenen und seiner leiblichen Tochter und Schwiegersohns Sache ein Zeugniß mit ablege, blos so ganz oberflächlich habe berührt werden können. Bekl. würde nicht verfehlet haben, dem Hrn. Deputato dieses bemerklich zu machen, und an die Vorschrift des Corp. Iur. Frid. P. I. T. 10. §. 97. zu erinnern, wenn er gleich dem Assistenten der Kl. ꝛc. Stelzer bey der Vernehmung mit zugelassen worden wäre, wie er aus denen in seiner Vorstellung vom 12ten April c. angeführten Gründen verlangte, ihm aber abgeschlagen wurde. Der Zeuge Matthies will auch nicht wissen, ob sein Schwiegersohn Becker, bey welchem er vorgedacht so viele Jahre gewohnt hat, nahe Verwandte in der Gemeinde habe, will also allhier wiederum nicht wissen, was ihn so nahe angehet, dagegen aber alles, was die klagende Gemeinde während dieser Zeit gethan hat. Er verschweigt, daß sein Schwiegersohn Becker noch einen leiblichen Bruder in Parchim wohnen habe, den Häuseler Hilmer Becker (wie durch das beygehende Attest des Prediger Rauchs hervorgehet,) und daß auch dieser Hilmer Becker bey der Sache interessirt sey.

Er will auch nicht wissen, ob er 20 oder 30 Jahr alt gewesen, da er als Soldat eingezogen worden, will also nicht wissen, was seine eigene Person, und einen Zeitraum, von nichts weniger als 10 Jahren anbetrift, dagegen aber auf ein Haar, daß er, so lange er denken könne, gesehen und erfahren, daß die klagende Gemeinde sich nicht allein alle in dem Fiener-Rezeß gedachte Holzarten, sondern auch die trockenen Stämme von Eichen und andern harten Holze genommen, und die Herrschaft niemals, soviel er wisse, dagegen etwas gesagt oder eingewendet habe. Seiner Aussage nach weiß er, von allen nachstehenden, welches sich bey seiner Anwesenheit in Parchim zugetragen hat, und das Object seiner Aussage betrift, keine Silbe, nehmlich

1) Von dem zwischen dem Bekl. und den Kl. unter dem 22ten August 1766 geschlossenen Vergleich, in welchem den Kl. da sich diese
ausdrücklich die Freiheit ausbedungen, trockene Elsen in den Laken zu hauen,
diese Freiheit zugestanden worden. Hätten nun Kl. die Freiheit vorhin gehabt, sich alles trockene Weichholz aus der herrschaftl. Forst zu nehmen; so hätten sie nicht nöthig gehabt, sich dieses nur von einer einzigen Holzart auszubitten, und solches blos und allein auf die Laken einschränken zu lassen. Sie gestehen auch in diesem recognoscirten Vergleich auf das deutlichste ein, daß ihnen in dem herrschaftl. Holze blos Raff und Leseholz zustehe, und bedingen sich aus, daß die Herrschaft die Zöpfe auf denen Anhöhen in gewissen benannten Revieren nicht mit aufhauen lasse. *)

2) Daß im Jahre 1772 zwischen Bekl. und dem Schöppen Fahrentholz und mehrern Mitgliedern der klagenden Gemeinde ein Prozeß wegen von letztern abgehauenen trockenen Birken entstanden, worin diesen das gedachte Abhauen zuförderst bis zur ausgemachten Sache verbothen, nachher solche dieserhalb bestraft, und mit dem angeblichen Recht, trockene Birken hauen zu können, rechtskräftig abgewiesen worden. Unter dieser Zeit, und nachher mußte also das Hauen der trockenen Birken schlechterdings aufgehört haben, welches doch nach der Aussage des Matthies ununterbrochen fortgewährt haben soll. Die Bestrafung des Fahrentholz und Consorten, so wie auch der vorgedachte Prozeß, konnte ohnmöglich so im Geheim geschehen und geführt werden, daß solches nicht zur Wissenschaft des gedachten Zeugen, welcher die Handlungen der Kl. genau beobachtet haben will, gekommen wäre.

3) Daß nachher 1773 zwischen Bekl. und den Kl. wegen des trockenen Weichholzes und besonders der trockenen Birken ein abermaliger Prozeß entstanden, welcher im Fiener-Rezeß vom 12ten März 1777 §. 7. verglichen worden. Es war wohl sehr gravirend für Bekl., daß über das nehmliche Object, welches so vielen Mitgliedern der Kl., als dem Fahrentholz und Consorten vorgedacht rechtskräftig abgesprochen worden, ein abermaliger Prozeß gestattet wurde, daß aber diese beyde so viele Jahre hindurch gedauerte Prozesse nicht zur Wissenschaft des Zeugen Matthies gekommen seyn sollten, ist wohl nicht denkbar. In jedem Fall erhellet aber aus diesen Prozessen unleugbar, daß Bekl. gegen das Abhauen des trockenen Weichholzes sehr vieles gesagt, und diesen widersprochen habe, mithin gradezu das Gegentheil, was der Matthies laut Vernehmungs-Protocoll ausgesagt, und dieses auch darin, daß in jedem Fall das Hauen des trockenen Weichholzes den Kl. während den Prozessen nicht gestattet worden.

4) Daß so viele von den Klägern wegen Holz-Defraudations seit 50 und mehrern Jahren gestraft worden, wie die in act. adhib. de ao. 1770 et seqq. und de ao. 1773 wegen des trockenen Weichholzes, welches im §. 7. des Fiener-Rezesses verglichen worden, befindliche und in beyden von Kl. recognoscirte Extracte aus den Gerichts-Protocollen beweisen. Diese vielfältige und zum Theil öffentliche Strafen, als Gefängniß, und Tragung des spanischen Mantels, konnten nun dem Zeugen Matthies wohl nicht unbekannt bleiben.

5) Daß auch viele Mitglieder der Kl. zum öftern, und auf viele Jahre ganze Reviere Weichholz ohne alle Ausnahme von Bekl. und dessen Vorfahren gekauft, wie aus denen hierüber geschlossenen und bey dem Pupillen-Collegio befindlichen Original-Contracten, auf welche sich Bekl. zum Be- und Gegenbeweise bezogen, auf das unleugbarste hervorgehet. Dergleichen wiederholte Kaufe konnten nun wohl dem Zeugen Matthies nicht unbekannt bleiben, da das Abhauen der von Bekl. gekauften Reviere Weichholz und das Abfahren desselben so viele Jahre nach dem Inhalt gedachter Contracte gewährt hat, und nicht in der Stille geschehen konnte. Gesetzt aber, gedachter Zeuge Matthies habe von allem diesem nichts gewußt, so erkläret sich daraus seine Aussage dahin, daß wenn er gesehen haben sollte, daß die Kl. von dem qu. Holze sich etwas angemaßet, dieses von der Herrschaft gekauftes Holz gewesen.

6) daß

*) S. pag. 30.

6) Daß er schon im Jahre 1775 über die Holzgerechtigkeiten der Kl. zum Zeugen angegeben, und eidlich abgehöret worden. Dies hat er vermuthlich aus der Ursache verschwiegen, weil er zu der Zeit grade das Gegentheil von demjenigen, was er gegenwärtig am 12ten April c. deponirt, ausgesagt und beschworen hat. Er hat z. B. nach dem Vernehmungs-Protocoll vom 12ten März c. ausgesagt:

daß so lange er denken könne, er nicht anders gesehen und erfahren, als daß die Gemeinde zu Parchim sich auch alle Windbrüche, wenn die Stämme etwa nicht mit der Wurzel aus der Erde herausgerissen gewesen, aus der herrschaftlichen Forst geholet habe.

Nach dem unter dem 3ten März 1775 bey Königl. Regierung publicirten, und vom Commissario Bürgermeister Berndes abgefaßten Zeugen-Rotulo, hat eben dieser nehmliche Zeuge Gottfried Matthies ad art. 159. deponirt:

daß verschiedene Mitglieder der Kl. von Bekl. und dessen Vorfahren zuweilen Windbrüche aus der herrschaftlichen Forst gekauft.

ad Art. 164. daselbst:

daß wenn zuweilen Zacken oder einzelne Bäume vom Winde abgebrochen gewesen, die Parchensche Herrschaft sich solche öfters zu ihrer Feuerung habe aufhauen lassen; und

ad Art. 165., daß so lange er denken könne,

die herrschaftlichen Schäfer sich öfters dergleichen vom Winde abgebrochene Bäume und Zacken aufgehauen.

Er sagt ferner nach dem Vernehmungs-Protocoll vom 12ten April c. aus: daß so lange er denken könne, Kl. alles Zopf- und Zackenholz aus der herrschaftl. Forst geholet haben, ad Art. 1. des vorgedachten Zeugen-Rotuli de publ. den 3ten März 1775, welcher sich in act. regim. de ao. 1770 et seqq. wegen angeblich zu viel geschlagenem Holze (auf welche Acten sich Bekl. und die Kl. in gegenwärtiger Sache zum Be- und Gegenbeweiß bezogen) befindet, hat er aber ausgesagt und beschworen:

daß Bekl. und dessen Vorfahren die Zopfen und Zacken von denen Eichen, welche sie hauen lassen, soviel sie davon gewollt und brauchen können, mit zu denen Klaftern aufhauen lassen, und hiervon weiter nichts, als die kleinen Zacken zu Zackholz liegen geblieben.

ad Art. 2., daß der Kriegesrath Honig einstmals eine Quantität Holz in dem herrschaftl. Holze zu Parchim gekauft, und dabey die Zöpfe und Zacken mit in Klaftern schlagen lassen.

ad Art. 82 b., daß Bekl. noch zur Zeit der damaligen Vernehmung nur die Zacken von Eichen, Kiefern, Elsen und Birken, so er nicht mit in die Bruchklaftern brauchen können, liegen lasse, und nicht mit verkaufe.

Die gegenwärtige Aussage des alten Invaliden, Gottfried Matthies, welche demjenigen, was dieser nehmliche Gottfried Matthies ehemals ausgesagt und beschworen hat, so geradezu widerspricht, gehöret nun wohl mit unter die auffallenden Vorfälle, welche sich in dem Lauf der gegenwärtigen Prozesse des Bekl. mit seinen Unterthanen ereignet haben, da nun von Zeugen-Aussagen öfters das Wohl und Weh ganzer Familien, mithin die öffentliche, und also auch die Privat-Sicherheit des Bekl. abhängt; so trägt dieser auf eine genaue Untersuchung des vorangezeigten, und dem Befunde nach der Sache angemessene Bestrafung an.

Gesetzt aber, der Matthies wäre ein Zeuge, welcher Glauben verdiente, wie er dieses nicht ist. Gesetzt die vorgedachten Documente, auf welche sich Bekl. zu seinem Be- und Gegenbeweise bezogen, besagten nicht das Gegentheil desjenigen, was der Matthies gegenwärtig ausgesagt hat, wie sie dieses auf das unwidersprechlichste darthun; so würde seine Aussage durch die Deposition des in dem, in dem Fiener-Rezeß vom 12ten März 1777 §. 7. verglichenen Prozeß wegen des trockenen Weichholzes, abgehörten Zeugen Jäger Schmiedebachs sofort widerlegt. *) Dieser unverdächtige Zeuge, welcher zur Zeit seiner Abhörung, Jäger bey dem Hrn. v. Werder in Woltersdorf war, und 14 Jahre vorhero die Forst des Bekl. in Parchim bey dessen Vorfahren auf dem einen Guthe daselbst in Aufsicht und Berechnung gehabt, mithin von demjenigen, was darin vorgegangen, die genaueste Kenntniß gehabt haben muß, sagt nicht allein Fol. 278 ad Art. 3. ad Int. Spec. 4 et 5. daselbst:

daß die Herren von Byern die trockenen Elsen und Birken aushauen lassen, daß die Kl. dergleichen und übrige trockene Bäume niemals hauen dürfen, und wenn es geschehen, und Kl. dabey betroffen, diese gepfändet worden, welches er nachgehends an sehr vielen andern Stellen wiederholt.

Ferner Fol. 279 und 280 ad Art. 5. und 6.

daß Mitglieder der Kl. dasjenige Holz, welches die Herren v. Byern von den trockenen Elsen und Birken schlagen lassen, für die v. Byern für Lohn abgeschlittet, daß die Kl. dieses Holz hernach gekauft, und daß er selbst das dafür erhaltene Geld seinem damaligen Herrn berechnet habe.

Es ist unmöglich die Aussage des Matthies deutlicher und vollständiger zu widerlegen, als dies allein schon durch die Aussage des unverwerflichen Zeugen Jäger Schmiedebachs geschehen. Sollte es nun sich zugetragen haben, daß der Matthies gesehen, daß die Kl. trockenes Weichholz gefahren, und sich dessen angemaßet; so erkläret sich solches dahin, daß ersteres für Lohn für die Herrschaft geschehen, und letzteres an diese verkauftes Holz gewesen.

Die im vorgedachten Prozeß de ao. 1770 et seqq. von denen Kl. selbst angegebenen, und von dem damaligen Syndico Niedhak als Commissario unter dem 25ten May 1771 vernommenen Zeugen, wovon verschiedene wegen der

*) S. Beylage Nro. III.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1752188047/phys_0254
DFG

der nahen Verwandtschaft mit den Kl. und da sie selbst, wenn die klagende Gemeinde obsiegte, Vortheil davon hatten, als verdächtige verworfen worden, sagen nachstehendes von Wort zu Wort aus:

Art. 12.

wahr, daß die klagende Gemeinde, und ein jedes Mitglied derselben insbesondere auch das freye Brennholz aus denen Parchimschen Gehölzen aller Arten, wo es gewesen, und es ihnen beliebet, seit 10, 20, 30, 40, 50 und mehrern Jahren geholet?

Sect. 1) zu seiner Zeit habe ein jeder sein Brennholz genommen, wo er gewollt, aber nichts abhauen dürfen.
2) mehrentheils aus dem großen Holze, auch wohl aus der Kappe.
3) Ja, aus dem Parchimschen Gehölzen.
4) Ja, so lange er denken könne.
5) Seit 24 Jahren wisse er, daß die Gemeinde ihr Brennholz geholet, wo sie es kriegen können.

Art. 13.

Und zu holen berechtigt gewesen?

Sect. 1) Er glaube es.
2) Ja, weil sie nach Gefallen Holz geholet, und niemand etwas dawider gesagt.
3) Ja, weil niemand widersprochen.
4) Er habe gehört, daß es ein Recht sey, und in denen alten Kaufbriefen stehet.
5) Wie er gehöret, wäre die Gemeinde dazu berechtigt.

Int. 1. Zeuge verstehe doch nur hierdurch Raff- und Leseholz, wenn was vorhanden gewesen?

Sect. 1) Lagerholz.
2) was man als Lagerholz gefunden.
3) Raff- und Lagerholz.
4) Wind-Bruch, und was sonst zu finden gewesen.
5) Dünne trockene Kiehnen, Elsen und Espen, auch was von Zacken an der Erde gelegen.

und bestimmen also allhier auf das deutlichste, was die Kl. für Holzarten zu ihrer Feuerung aus der herrschaftlichen Forst, vor Errichtung des Fiener-Rezesses genommen.

Der Zeuge Matthies sagt ferner, daß ehemals auf ein Maaß von 3 Zoll gar keine Rücksicht genommen sey, dies hat auch nicht geschehen können, da sich die Kl. das qu. Holz nicht anders anmaßen dürfen, als wenn sie es in ganzen Revieren mit, oder einzeln von der Herrschaft gekauft haben. Der gedachte Zeuge sagt ferner, daß er in spätern Zeiten gehört, daß Herrschaft und Gemeinde etwas über das Maaß der 3 Zoll verglichen haben sollen, er wisse jedoch von dem Inhalt dieses Vergleichs, und namentlich von dem sogenannten Fiener-Rezeß vom Jahr 1777 weiter gar nichts. In den spätern Zeiten, wovon er jedoch schlechterdings keine Jahre angeben könne, habe er gesehen: daß wenn Bekl. in seiner herrschaftl. Forst Holz schlagen lassen: die Abgänge an Zopfen und Zacken, wenn solche am dicken Ende 3 Zoll oder weniger dick gewesen, nicht mit aufgeklaftert, sondern für die Gemeinde liegen gelassen worden. In den Streitfragen, über deren Inhalt der Zeuge von den Kl. nur angegeben war, und also nur vernommen werden sollte, ist keines Maaßes gedacht, und dennoch spricht der Zeuge von diesem.

Die Streitfrage ist: hat Beklagter den Klägern die ihnen in dem 7ten §. des Rezesses verschriebenen Holzarten seit Errichtung des Fiener-Rezesses bis ohngefähr 1786 ohnweigerlich verabfolgen lassen? wenn nun der Zeuge seiner Aussage nach von dem Inhalte des Fiener-Rezesses nichts wußte, wie konnte er überhaupt und besonders, wie geschehen, deponiren? Das Liegenlassen des von ihm gedachten Zopf- und Zackenholzes, will er zwar in spätern Zeiten gesehen haben, sagt aber, daß er schlechterdings nicht angeben könne, in welchen Jahren dies geschehen sey. Ist dieses geschehen; so kann es wohl in keinem andern Jahre als 1779 und 1780 zum größten Nachtheil des Bekl. geschehen seyn, da die Königl. Magdeburg. Regierung die Königl. Cammer in ihrem Anschreiben vom 3ten März 1779 requirirte:

die von Kl. geforderten Holzarten diesen Inhalts des Fiener-Rezesses vom 12ten März 1777 verabfolgen zu lassen,

ohnerachtet Bekl. und dessen Curator bonorum, welchem alles rechtliche Gehör dieserhalb abgeschlagen wurde, dagegen protestirten *), ohnerachtet die Rodung und Urbarmachung des Parchimschen Reviers noch nicht einmal angefangen, vielweniger beendigt war, welches doch in dem Fiener-Rezeß §. 4. und 13. zum termino a quo, wenn dieser Rezeß seine verbindende Kraft erreichen sollte, ausdrücklich und wiederholt festgesetzt worden. Der verschmizte alte Invalide will sich aber auf gar keine bestimmte Zeit einlassen.

Gesetzt nun, das gedachte Liegenlassen wäre in den gedachten Jahren, wäre bis 1783. da Bekl. seine Güter wieder erhielt, geschehen; so kann dieses überhaupt und noch insbesondere bey seinen und seines Curatoris bonorum Widerspruch dem Bekl. gegenwärtig wohl im mindesten nichts präjudiciren.

Der zweyte Zeuge, welcher über anfangs gedachte Streitfrage, welche blos den Zeitraum vom 12ten März 1777 bis ohngefähr 1786 betraf, gleichfalls von Kl. angegeben, und hierauf vernommen worden, Valentin Krell läßet sich, so wie der Matthies, auf die vorgeschriebene Zeit gar nicht ein. Zur Widerlegung desjenigen, was er wegen dem trockenen Holze sagt, beziehet sich Bekl. um es nicht zu wiederholen, auf dasjenige, was derselbe vorstehend dieserhalb bey der Aussage des Matthies angeführt hat, und bemerkt noch insbesondere, daß der Zeitraum,

 von

*) S. Beylage Nro. VII.

von welchem dieser Zeuge spricht, und sprechen kann, sehr kurz ist. Nach seiner Deposition ist er 29 Jahr alt gewesen, da er vor 6 Jahren von Parchen weggekommen, wenn man demselben nun das Vermögen beylegen wollte, wie doch wohl nicht geschehen kann, daß er von seinem 15ten Jahre an dasjenige bemerkt haben könne, was er in Absicht des Holzes bemerkt haben will; so würde dieses nur sich auf 14 Jahre, und grade auf den Zeitraum erstrecken, da Bekl. die Prozesse wegen dem trockenen Weichholz mit den Kl. geführet, während welchen test. act. den Kl. die Anmaßung desselben schlechterdings untersagt gewesen, mithin seine Aussage schon hierdurch als Unwahrheit unleugbar hervorgehet; es erstreckt sich ferner auf den Zeitraum, da eine Königl. Magdeburg. Regierung vorgedacht, wider den ausdrücklichen Inhalt des Fiener-Rezesses und wider die Protestation des Bekl. und dessen Curatoris bonorum, und ohne rechtliches Gehör, die Königl. Cammer requirirt hat, die qu. Holzarten den Kl. verabfolgen zu lassen, welches wohl gegenwärtig Bekl. nicht präjudiciren kann. Die 2te und vorstehend sub b gedachte Einschränkung, unter welcher Bekl. Kl. die trockenen Elsen, Birken und Espen zugestanden hat, ist blos zu ihrer Feuerung. Kl. verlangen aber solche zu ihrer uneingeschränkten Disposition, den Verkauf allein ausgenommen, ohnerachtet nachstehendes so ganz offenbar gegen sie beweiset, und auch diese ihre Forderung, als unrechtmäßig und gegen Iudicata, gerichtl. Vergleiche und ihre vormaligen eigenen Erklärungen und Forderungen sofort darstellet, und solchen die in dem Edict vom 12ten Julii 1787 ausdrücklich festgesetzte Strafe zuziehen muß. Es beweisen:

1) die in dem Prozeß, welcher in dem 7ten §. des Fiener-Rezesses verglichen worden, unter dem 28ten Sept. 1773 von der klagenden Gemeinde angestellte und Fol. befindliche Klage, die in eben diesem Prozeß von Königl. Regierung unter dem 19ten Decbr. 1774 und 4ten Octobr. 1775 gegebene und Fol. in Abschrift befindliche Sentenzen unleugbar: *)

daß die Kl. unter dem Vorgeben, daß die qu. Holzarten ihnen
zu ihrer Feuerung
zuständen, solche nur zu diesem Behuf eingeklagt hatten.

Das Judicat vom 11ten Octobr. 1775 drückt sich unter andern ähnlichen Stellen folgendergestalt aus:

Wie nun die appellantische Gemeinde auf die Befugniß libellirt, die trockenen Bäume des Weichholzes zu ihrer Feuerung abhauen zu dürfen, und in exceptionibus appell. Fol. 186 und 178 act. sich erklärt, daß sie auf gedachtes Weichholz nur in soweit Anspruch mache, als sie dessen zu ihrer Feuerung benöthiget sey.

Fol. 21. der in dem 7ten §. des Fiener-Rezesses verglichenen Prozesses abgehalteren Regierungs-Acten, fordern Kl. das trockene Weichholz nur zu ihrer Feuerung. Fol. 40. daselbst sagen Kl. zu wiederholtenmalen, daß sie nur verlangten, sich der trockenen Bäume des Weichholzes zu ihrer Feuerung zu bedienen, und eben dieses Fol. 44. Der denen Kl. Fol. 114 v. gedachter Acten auferlegte Beweiß ist blos auf Brennholz gerichtet. Fol. 162. 162 v. sagen Kl. daß es nur darauf ankomme, ob sie die trockenen Bäume zu ihrer nothdürftigen Feuerung gebrauchen? Fol. 163. daselbst behaupten Kl. selbst, daß ihre vermeintlich geklagte Gerechtsame nur darin bestehe, sich der trockenen Bäume zu ihrer nothdürftigen Feuerung zu bedienen. Fol. 164. schränkt die Sentenz vom 22ten März 1775 den Gebrauch des qu. Holzes nur blos auf Brennholz ein. Fol. 185. daselbst sagen Kl. daß nur darüber gestritten werde, ob sie sich des qu. trockenen Holzes zu ihrer Feuerung zu bedienen berechtigt sind? Fol. 187 ebendaselbst schränken Kl. den geklagten Gebrauch des trockenen Weichholzes auf ihre nothdürftige Feuerung ein. Fol. 210 — 226 sagen Kl. unzähligemale in exceptionibus, daß ihnen die qu. trockenen Holzarten nur zur Feuerung zukämen, und sie solche nur zu diesem Behuf forderten.

Es konnten dahero bey dem Vergleich dieses Prozesses den Kl. die qu. Holzarten zu keinem andern Behuf, und Verwendung zugestanden worden, als zur Feuerung.

2) Beweiset das in dem Prozeß de ao. 1770 et seqq. wegen angeblich zu viel gefälletem Holze, unter dem 10ten Nov. 1775 gegebene und Fol. befindliche Judicat,

daß das darin gedachte denen Kl. aus des Bekl. Parchenschen Forst zu erkannte Holz, solchen blos zur Feuerung zuerkannt worden.

3) Beweiset die von klagender Gemeinde in diesem Prozeß eingereichte und Fol. der gegenwärtigen Commissions-Acten in Abschrift befindliche Justification der Revision, daß Kl. das in Anspruch genommene Holz blos zur Feuerung verlangt und eingeklagt hatten.

4) Beweiset die hierauf unter dem 27ten Januar 1777 also nur wenige Wochen vor Errichtung des Fiener-Rezesses und Fol. befindliche Tribunals-Sentenz, daß der klagenden Gemeinde die darin gedachte Holzarten blos zur Feuerung zuerkannt worden.

5) Beweisen die in der Sache des Krüger Valentin Herwigs wegen Verwendung des qu. Holzes zu Branntweinbrennen, unter dem 31ten Octbr. 1771, 18ten April 1774 und 15ten Julii 1774 gegebene Judicata: daß denen Kl. das darin gedachte Holz, nicht zur freyen Disposition, sondern blos zu ihrer häuslichen Feuerung zustehe.

6) Die eingestandenen Facta, daß der Mitkläger, der Cossathe Stolze an Bekl. Holzgeld bezahlt, weil er von dem qu. Holze zum Backen zum Verkauf verbraucht, auch daß der Krüger Bieselstein, welcher Branntewein brennt, jährlich 2 Rthl. Holzgeld an Bekl. bezahlt, beweisen ebenfalls:

daß denen Kl. nicht die freye Disposition über das qu. Holz zustehet.

7) Beweiset die Vorstellung der Kl. vom 4ten Febr. 1779 bey Königl. Regierung:

also 2 Jahre nach Errichtung des Fiener-Rezesses am 12ten März 1777.

*) S. pag. 187 und folgende.

welche

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1752188047/phys_0256
DFG

welche Fol. 113. act. comm. befindlich ist, daß Kl. auch nach Errichtung des bemeldeten Fiener-Rezesses selbst eingestanden, daß ihnen das qu. Holz nach diesem Rezeß nur zur Feuerung zustehet, und hierzu zu verabfolgen sey. *)

8) Ist in dem, in der Revisions-Instanz in dem Prozeß in Sachen des Bekl. wider den Krüger Valentin Herwig zu Parchen, wegen Verwendung des Holzes unter dem 29ten Januar 1773 publicirte Urtel nachstehendes erkannt:

Bekanntermaßen aber hierunter nach allen in dergleichen Fällen denen Unterthanen zustehenden Servitutibus in alieno fundo ligna colligendi ein mehreres nicht begriffen, als was dieselben zur häuslichen Feuerung bedürfen.

9) Ist auch der Fiener-Rezeß, worauf doch Kl. ihren gegenwärtigen Anspruch und Forderungen gründen wollen, völlig deutlich, da in dem 7ten §. desselben ausdrücklich festgesetzt worden: daß die darin gedachten Holzarten den Kl. zu ihrer Feuerung zugestanden werden.

Die dabey stehenden Worte, zu ihrer desto gewissern Feuerung, können nur wohl der Sache in keinem Fall eine andere Bedeutung geben, und noch weniger eine freye uneingeschränkte Disposition darunter verstanden werden.

Feuerung

bleibt immer, und bey dem Vergleich des oftgedachten Rezesses konnte ein mehres und weit ausgedehnteres Recht Kl. unmöglich zugestanden werden, als diese in dem Prozeß selbst vorbewiesenermaßen nur verlangt, und geklagt hatten. Dergleichen konnte nicht einmal jemanden dabey einfallen, ohne eine Denkungsart gegen Bekl. zu verrathen, deren er sich schämen müßte, und nur allein die so äußerst prozeßsüchtige Kl. können unternehmen gegen den Inhalt so vieler Judicate, gerichtl. Documente und gegen ihre vormalige eigene Geständnisse gegenwärtig dergleichen Klagen zu führen, und Bekl. als ihre Gerichtsobrigkeit damit recht zu ängstigen, andere Objecte damit zu verdunkeln, und dadurch die Sache selbst zu verschleppen und weitläuftiger zu machen, bey welchem letztern ihr Assistent natürlich auch seinen Vortheil findet, weshalb aber solche wohl die in dem Königl. Edict vom 12ten Jun. 1777 verordnete Strafe treffen muß, um welche zu erkennen, Bekl. bittet.

Die 3te und vorhin ad c gedachte Einschränkung, unter welcher Bekl. Kl. das qu. Holz zugestanden hat, ist:

im Fall Kl. behaupten würden, oder erkannt werden sollte, daß das im §. 7. des Fiener-Rezesses beschriebene Maaß, nehmlich:

so nicht gespalten, mithin nur als Knüppelholz in Klaftern gesetzt werden können, und ist unter Knüppelholz solches zu verstehen, welches im dicken Ende oder Zopfe 3 Zoll hat, nicht blos auf die Windbrüche, wie er dafür halte, und nach dem Inhalt des gedachten 7ten §. und dem allgemein angenommenen Sprachgebrauch und Wortverstande dafür halten müsse, sondern auf andere denen Windbrüchen in bemeldetem 7ten §. vorstehende Holzarten gehe, in diesem Fall alle im 7ten §. gedachte Holzarten nach diesem Maaße.

Dieser 7te §. setzt zuvor alle Holzarten, welche Kl. zu ihrer Feuerung zugestanden werden sollen, nahmentlich fest, und am Ende sagt er:

auch alle Windbrüche, so nicht gespalten werden können ꝛc. **)

mithin erhellet hieraus so deutlich als möglich, daß nur dieses Maaß und Bestimmung die Windbrüche allein betreffe. Kl. aber behaupteten bey Anstellung ihrer eigentlichen Klage, auf welche sich Bekl. nur eingelassen, und oft angeführtermaßen nur einlassen können, Fol. 23 v. act. comm.: daß dieses Maaß und Bestimmung auf alle im 7ten §. des Fiener-Rezesses gedachte Holzarten gehe ***), nachher und fast am Ende der Instruction gaben sie vor, daß das gedachte Maaß und Bestimmung nur auf die Windbrüche, und auf das Zopf- und Zackenholz,

nicht aber auf die den Windbrüchen zunächst vorstehenden trockenen Stämme und ebenfalls nicht auf die übrigen den Windbrüchen vorstehenden und im §. 7. des Fiener-Rezesses gedachte Holzarten gehe.

von welchen aber der Fiener-Rezeß keine Silbe besagt. Dieser Fiener-Rezeß leidet in allem und jedem Fall §. 7. dieserhalb nur zweyerley Deutungen, nehmlich:

das darin gedachte Maaß und Bestimmung gehet entweder auf die Windbrüche allein, oder auf alle übrige in diesem §. genannte, und denen Windbrüchen darin vorstehende Holzarten.

Eine dritte Deutung und Auslegung kann es nicht geben, und der ganze Fiener-Rezeß besagt mit keiner Silbe, daß es denen Kl. vergönnet seyn soll, nach Belieben auszusuchen,

auf welche Holzart das gedachte Maaß und Bestimmung sich nur erstrecken soll, und auf welche wieder nicht.

Diese können sich nur auf die Windbrüche allein, oder auf alle übrige, diesen Windbrüchen vorstehende und im §. 7. des Fiener-Rezesses gedachte Holzarten erstrecken.

Auch die Bestimmung des Umfangs dieses Maaßes ist streitig. Der 7te §. des Fiener-Rezesses drückt sich dieserhalb folgendergestalt aus:

auch alle Windbrüche, so nicht gespalten, mithin nur als Knüppelholz in Klaftern gesetzt werden können, und ist unter Knüppelholz solches Holz zu verstehen, welches im dicken Ende oder Zopfe 3 Zoll hat.

Die

*) S. pag. 28. **) S. pag. 4. ***) S. pag. 4.

Die Kl. geben vor, daß das Holz im Durchmesser zu messen sey, und Bekl. behauptet, daß dieses im Ummesser geschehen müsse. Bekl. beweiset nun diese seine Behauptung:

1) Durch dasjenige, was dieserhalb vorgedacht in dem Fiener-Rezeß enthalten ist, nehmlich: so nicht gespalten werden können.

Die beyden dem Commissario übergebene 3 Zoll im Durchmesser am dicken Ende oder Zopf starke, und an beyden Enden mit Bekl. Petschaft besiegelte und gespaltene Stücken Elsen-Holz beweisen unwidersprechlich:

daß ein im Durchmesser am dicken Ende oder Zopfe drey Zoll starkes Stück Holz gespalten werden könne.

Mithin bestimmt der Fiener-Rezeß hierdurch schon auf das deutlichste und unleugbarste, daß

dergleichen Holz, welches die besagte Stärke im Durchmesser hat, nicht zu dem Holze gehöret, welches den Kl. zum Mitgebrauch zu ihrer Feuerung nach vollbrachter Rodung des Fieners überlassen werden soll.

Hierdurch allein ist die Behauptung des Bekl. schon völlig bewiesen, und das Gegentheil des Vorgebens der Kl. dargethan.

Kl. gestehen zwar hernach selbst Fol. 189 v. und 162 v. ein:

daß ein Stück Holz, welches 3 Zoll im Durchmesser dick ist, gespalten werden kann. *)

um wo möglich hierdurch zu verhindern, daß die beyden von Bekl. übergebene Stücken Holz, von besagter Dicke, nicht mit bey Abfassung der Erkenntnisse eingeschickt werden, damit die künftigen Richter hiernach nicht die Beschaffenheit und Wichtigkeit des Gegenstandes beurtheilen sollen. Bekl. hat zwar bey seinem Holzschlag der Elsen und Birken im Jahr 1788 und 1789 und 1790, so wie er seit jeher gethan, zur Ersparung des Hauerlohns, Holz, welches am dicken Ende oder Zopfe 3 Zoll im Durchmesser dick ist, ungespalten mit in seinen Klaftern legen lassen, aber aus ebengedachter Ursach, nehmlich wegen Ersparung des Hauerlohns, hat er auch dergleichen Holz, welches 4, 6, 8, 12 Zoll im Durchmesser stark ist, gleichfalls ungespalten darein legen lassen, wie die von dem Landjäger Scheffer davon aufgenommene, und in act. comm. befindliche Specificationen dieses sofort beweisen.

Der Fiener-Rezeß spricht denen Kl. nicht dasjenige Holz zu, welches nicht gespalten, und als Knüppelholz in Klaftern gelegt wird, sondern nur dasjenige,

welches nicht gespalten, mithin nur als Knüppelholz in Klaftern gelegt werden kann.

Es würde dahero so ungerecht, als unbillig seyn, Bekl. zu zwingen, mit Verwendung mehrerer Kosten, und der bey einem Holzschlag oft so nöthigen Zeit das qu. Holz spalten, und auf diese Weise in Klaftern legen zu lassen, da es nach dem Fiener-Rezeß hinreichend ist:

daß es gespalten werden kann.

mithin nach dem klaren Inhalt desselben nicht zu dem Holze gehört, welches Kl. zu ihrem Mitgebrauch, zu ihrer Feuerung liegen bleiben soll. Es ist bekannt, daß das Weichholz im Winter, und die Laken nur gewöhnlich bey Frost gehauen werden, das Anhalten des Frostes ist immer sehr unsicher, dahero man mit dem Hauen so sehr als möglich eilet, und sich mit dem Spalten des Klafterholzes nicht aufhält, und da ein jeder, welcher Holz hat, und schlagen lässet, alsdenn zu eben dieser Zeit damit beschäftigt ist; so sind auch alsdenn die Holzhauer schwer zu bekommen, weshalb auch Bekl. die größten Stücke zu 12 Zoll im Durchmesser, als so stark nur wenige Birken und Elsen werden, ungespalten in Klaftern, wie dieses die Specificationen des Landjäger Scheffers beweisen, hat legen lassen, zumal er für dergleichen ungespaltenes Holz eben das Geld erhält, als er für das gespaltene bekommen würde, mithin er bey den erstern die Zeit, und das Lohn des Spaltens gewinnt; Kl. selbst haben Fol. 272 v eingestanden:

daß sie bey dem Schlagen ihres Holzes das 3 Zoll im Durchmesser dicke Holz ungespalten mit in ihren Klaftern legen, und auf diese Weise verkaufen, **)

mithin durch ihr eigenes Beyspiel für Bekl. bewiesen:

daß dergleichen Holz in Klaftern gelegt werden könne, darein wirklich gelegt werde, und zum Verkauf-Holze gehöre.

2) Beweisen die von dem Landjäger Scheffer von den Klaftern des Holzschlages des Bekl. von dem Jahre 1788 angefertigte Specificationen und dessen Schreiben an den Commissarium vom 29ten May 1779,

daß Bekl. 171 Klafter zu der Zeit hat schlagen lassen, wovon 91½ Klafter aus Holz bestanden, welches über 3 Zoll im Durchmesser, und 80½ Klafter, welches 3 Zoll und darunter im Durchmesser, kein Stück aber, welches 3 Zoll im Ummesser, dick befindlich gewesen:

Die Specification des ꝛc. Scheffer von dem Holzschlag des Bekl. im Jahr 1789 besagt:

daß unter denen zu dieser Zeit geschlagenen 220½ Klaftern 172½ Klafter befindlich gewesen, welche Kl. in Anspruch genommen, und Bekl. nur 48 Klafter auf diese Weise von der ganzen Summe der 220½ Klafter lassen wollen, mithin des Bekl. Forst, wovon ihm durch so viele Iudicata das Eigenthum bestätigt, und noch neuerlich in dem 7ten §. des Fiener-Rezesses verglichenen Prozeß Fol. 21. und an mehrern Stellen, wie auch in dem Fiener-Rezeß vom 12ten März 1777, worauf sie ihre ganze Klage gründen wollen, anerkannt worden,

zum größten Theil vergeben worden wäre.

wenn

*) S. pag. 47. **) S. pag. 156 ad 14.

wenn der Durchmesser angenommen werden sollte, welches doch wohl überhaupt, und noch weniger bey dem Vergleich des im 7ten §. des Fiener-Rezesses gedachten Prozesses nicht geschehen, und keines Menschen Meinung gewesen seyn kann.

Daß nun den Kl. bey dem Vergleich des im §. 7. des Fiener-Rezesses gedachten Prozesses nicht allein dasjenige trockene Holz, worüber sie geklagt, sondern noch fast alles grüne Holz in des Bekl. eigenthümlichem Forst, worüber sie nicht geklagt, und also nichts verglichen werden konnte, zugestanden worden sey,

ist nicht einmal denkbar, und konnte nicht geschehen,

und dieses auch um so weniger, da Kl. geständlich ein eigenes Holz haben, welches sie sogar bis auf den kleinsten Zacken und Reiß verkaufen wollen. Mithin auch hierdurch die Unrechtmäßigkeit der Forderung der Kl. ganz unleugbar bewiesen ist. Da nun auch der Streit, ob der Durchmesser oder Ummesser zu verstehen, bey den übrigen, besonders der 4ten Forderung der Kl. vorkommen, und daselbst mit mehrern ausgeführt werden wird; so will sich Bekl. hierauf, um dieses nicht zweymal zu thun, beziehen.

Die zweyte Forderung der Kl. bestehet darin, daß sie alle trockene Kiehnen, insofern diese nicht zu Bauholz zu gebrauchen, oder nicht auf einmal 30 Klafter an trockenem Holze geschlagen werden kann, fordern.

Diese hat nun Bekl. Kl. auf nachstehende Weise zugestanden, nehmlich:

a) zur Mitnutzung,
b) zu ihrer Feuerung.

Kl. fordern aber solche privative und zur uneingeschränkten Disposition, den Verkauf allein ausgenommen, und wollen den Grund ihrer Forderung durch den Fiener-Rezeß vom 12ten März 1777 beweisen.

Dieser Fiener-Rezeß besagt aber keine Silbe von privativer Einräumung und der gedachten freyen Disposition, sondern vielmehr das Gegentheil, wie Bekl. vorstehend bey der ersten Forderung der Kl. wegen denen trockenen Birken, Elsen und Espen ausgeführt hat. Um nun dieses, und was er sonst angeführt hat, allhier bey den trockenen Kiehnen nicht zu wiederholen; so beziehet sich Bekl. ausdrücklich darauf, und auf die daselbst angeführte Beweismittel, wodurch unleugbar bewiesen ist:

daß die qu. trockenen Kiehnen denen Kl. blos zur Mitnutzung und zu ihrer Feuerung nach dem Fiener-Rezeß zustehen, sobald dieser seine verbindende Kraft erhalten haben wird.

Die 3te Forderung der Kl. betrift alles übrige trockene Weichholz ohne Ausnahme.

Dieses hat ihnen Bekl. unter folgenden Einschränkungen zugestanden:

a) zur Mitnutzung.
b) blos zu ihrer Feuerung und
c) im Fall Kl. behaupten, oder erkannt werden sollte, daß das im §. 7. des Fiener-Rezesses gedachte Maaß und Bestimmung, nehmlich: so nicht gespalten ꝛc. nicht blos auf die Windbrüche, wie er dafür halte, nach dem buchstäblichen Inhalt des gedachten 7ten §., und nach dem allgemein angenommenen Wortverstande und Sprachgebrauch dafür halten müsse, sondern auf andere denen Windbrüchen im bemeldeten §. 7. vorstehende Holzarten gehe, und gedeutet werden müsse,

in diesem Fall auch das qu. trockene Weichholz nach diesem Maaß.

Kl. aber fordern dieses trockene Weichholz privative zur uneingeschränkten Disposition, und ohne das im §. 7. des Fiener-Rezesses bestimmte Maaß, wissen aber zur Begründung ihres vorgeblichen Rechts nichts weiter, als den Fiener-Rezeß anzuführen. Dieser Fiener-Rezeß begründet aber derer Kl. vorgedachte Forderung auf keine Weise, vielmehr ist er solcher ganz entgegen, wie Bekl. vorstehend bey der ersten Forderung der Kl. wegen denen trockenen Birken, Elsen und Espen ausgeführt hat; Um nun dieses bey diesem Punct nicht zu wiederholen; so beziehet sich Bekl. hierauf, und auf die daselbst angeführte Beweismittel, wodurch unleugbar dargethan ist:

daß das qu. trockene Weichholz denen Kl. blos zur Mitnutzung, zur Feuerung und in dem vorgedachten Fall nach dem im §. 7. des Fiener-Rezesses bestimmten Maaß, sobald der Fiener-Rezeß seine verbindende Kraft erreicht hat, zustehe.

Die 4te Forderung der Kl. ist, alles Zopf-, Zacken- und Lagerholz; dieses hat ihnen Bekl. unter folgenden Einschränkungen zugestanden: nehmlich:

a) zur Mitnutzung
b) zur Feuerung, und
c) im Fall Kl. behaupten sollten, daß das im §. 7. des Fiener-Rezesses bestimmte Maaß, nehmlich: so nicht gespalten, mithin nur als Knüppelholz in Klaftern gesetzt werden könnte ꝛc. nicht blos auf die Windbrüche zu deuten sey, wie Bekl. oft angeführtermaßen dafür hält, und dafür halten muß, so lange noch Perioden und Worte, Verabredungen ausdrücken, in diesem Fall,

das Zopf-, Lager- und Zackenholz, so wie alle übrige im §. 7. gedachte und denen Windbrüchen darin vorstehende Holzarten, nach diesem Maaß.

Kl. fordern aber dies Holz außer der Mitnutzung derselben

zur uneingeschränkten Disposition, den Verkauf allein ausgenommen, und alles, was von diesem Holze das Maaß von 3 Zoll hat.

Was nun die verlangte uneingeschränkte Disposition betrift; so kann Bekl. solche denen Kl. auf keine Weise gestatten:

da dieses ein weit ausgedehnteres Recht seyn würde, als Kl. zustehet, und selbst in dem Fiener-Rezeß zugestanden werden konnte, wie Bekl. vorstehend mit mehrern ausgeführt hat, worauf er sich beziehet.

Die bey der ersten Forderung der Kl., nehmlich der trockenen Birken, Elsen und Espen angeführte Documente und übrige Beweismittel, (worauf Bekl. um es allhier nicht zu wiederholen, sich ausdrücklich beziehet,) beweisen unleugbar:

daß das Zopf-, Lager- und Zackenholz den Kl. blos
zur Feuerung
zustehet.

In der von Kl. wegen des Zopf- und Zackenholzes unterm 4ten Febr. 1779
also 2 Jahre nach errichtetem Fiener-Rezeß vom 12ten März 1777,
bey Königl. Regierung eingereichten Vorstellung Fol. 113. act. comm. legen Kl. den gedachten Fiener-Rezeß selbst dahin aus:

daß ihnen in diesem Rezeß das qu. Holz
zur Feuerung
zugestanden worden. *)

Kl. haben selbst die auf diese Vorstellung veranlaßte Correspondence zwischen der Königl. Regierung und Cammer in der gegenwärtigen Sache ad acta übergeben, und sich darauf bezogen, und müssen, wie überhaupt also auch dieserhalb gedachte ihre eigene Vorstellung gegen sich gelten lassen. Kl. wußten selbst, wie nachtheilig ihnen diese Vorstellung bey ihrer gegenwärtigen unrechtmäßigen Forderung seyn mußte, dahero diese und ihr Assistent ꝛc. Stelzer wider die ausdrückliche Vorschrift der Prozeß-Ordnung sich gegen die Vorlegung oder Herbeyschaffung der Original-Acten, worin die übergebene Correspondence befindlich; aus allen Kräften Fol. 100 v. act. comm. Fol. 64. Vol. II. act. regim. und an mehrern Orten, widersetzten **), dieses Document strafbarer Weise zurückhielten, und die gedachte Correspondence verstümmelt übergaben. Bekl. bittet dahero zu erkennen:

daß vorgedachte dieserhalb nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung zu bestrafen, und Kl. der Mitgebrauch des qu. Holzes
blos zu ihrer Feuerung
zustehe.

Fol. 88. act. comm. gab gedachter Assistent der Kl. ꝛc. Stelzer die vorbemeldete Correspondence als ein Document und Beweismittel an, Fol. 160 v. nachdem Bekl. Abschrift von der Vorstellung der Kl., welche die gedachte Correspondence verursacht, und nachdem hierüber viel geschrieben und Zeit zugebracht war, und man wuste, daß Bekl. von der Vorstellung, welche solche bewirkt, Kenntniß hatte, sagte erster: daß sie sich diese Correspondence eben nicht als Beweismittel bedienen wollten ***); Fol. 41. act. comm. behauptete ebenderselbe, daß Bekl. sich des trockenen Weichholzes niemals angemaßt, und Fol. 137 v. nachdem über diese Contestation ebenfalls viel Zeit, und daher viel Kosten verwendet worden, gab er wiederum vor, daß hierauf nichts ankomme ****). Dergleichen Widersprüche und rabulistische Kunstgriffe, wovon Bekl. noch viel mehrere aus denen Acten angeführt hat, worauf er sich beziehet, werden wohl wahrscheinlich von bemeldetem Assistenten, blos um die Sache dadurch zu verwirren, und in jedem Fall zu verschleppen, vorgebracht, wodurch derselbe seinen Geldverdienst vermehrt. Da nun nach Anleitung des Vorberichts der Prozeß-Ordnung dieserhalb die Advocaten abgeschaffet; so würden diese unter den Namen derer Assistenten wieder aufleben, unter diesen Namen den so heilsamen Zweck der vortrefflichen Prozeß-Ordnung vernichten, und diese gänzlich untergraben, wenn dergleichen nicht hart bestraft würde, welches Bekl. dem Ermessen der künftigen Richter überlassen muß, und dieses um so mehr, da das Circulare vom 20ten Sept. 1783 ganz klar hierunter ist. Auch der Verwendung des qu. Holzes wegen, ist nachstehende Streitfrage ausgeworfen:

ob klagende Gemeinde das aus den herrschaftl. Forsten geholte grüne Holz an Zopf- Zacken- und Lagerholz, und jungen grünen Bäumen, außer der Feuerung auch noch sonst zu ihrem häuslichen Bedarf und Nutzen, als e. g. zu Bohnenstielen, Erbsstielen, Hopfenstangen, Zäunen u. s. w., seit 30, 40 und mehrern Jahren gebraucht und verwendet hätten?

worüber die Kl. die beyden vorgedachten Zeugen Gottfried Matthies und Valentin Krell ebenfalls zu Zeugen angegeben haben, und nach dem Vernehmungs-Protocoll vom 12ten April c. mit abgehört sind.

Der erste hat nun nach diesem Protocoll ausgesagt: die Kl. hätten das aus der herrschaftl. Forst geholte Holz zu ihrem Bedarf genutzt, und daß sie außer der Feuerung auch Bohnenstiele, Erbsstiele, Hopfenstangen, und dergl. davon gemacht haben. Daß nun dieser Zeuge Gottfried Matthies nicht die geringste Glaubwürdigkeit verdiene, ist schon vorhin mit mehrern an- und ausgeführt worden. Gesetzt aber, dieses wäre nicht; so würde dessen Aussage das eigene Geständniß derer Kl., die Aussage anderer Zeugen, die deshalb ergangenen Judicate und die geschlossenen gerichtlichen Vergleiche nicht entkräften können; es würde daher überflüßig seyn, deshalb ein mehreres anzuführen: um aber über das Betragen der Kl. auch bey diesem Punct ein mehreres Licht zu verbreiten; so will Bekl. noch nachstehendes bemerken:

In dem noch gangbaren Prozeß zwischen Bekl. und Kl. wegen angeblich zu viel und irregulär angelegten Schonungen sagen Kl. Fol. 42 v. act. comm. nachstehendes von Wort zu Wort:

In

*) S. pag. 28. **) S. pag. 35. ***) S. pag. 47. ****) S. pag. 41.

In den Nachtweiden stehe Holz, und es werde das Holz in den gemeinschaftlichen Nachtweiden genutzet, zur Ausbesserung der Zäune, zu Erbsstielen, und wozu es sonst zu nutzen.

Das Holz in denen, dem Hrn. Bekl. privative gehörenden Nachtweiden, bey Huttermühle und Wichenberg aber werde von dem Hrn. Bekl. und jetzt von den Erbpächtern des Ritterguths, denen es besage Erbpachts-Contract mit in Nutzung überlassen worden, genutzet.

Hier geben also Kl. selbst die Orte an, aus welchen sie die qu. Holzarten nehmen, welche schon der gegenwärtigen Aussage der Zeugen Matthies und Krell widerspricht. Siehet man ferner acta de ao. 1770 et seqq., worauf sich beyde Theile in dem gegenwärtigen Prozeß bezogen; so findet man in dem, von dem damaligen Syndico Niedhak als Commissarius vom 25ten May 1771 aufgenommenen Zeugen-Verhör, daß die von Kl. selbst angegebene Zeugen ad Int. Spec. I. Art. 29. eidlich ausgesagt haben:

Die Kl. nehmen Bohnen- und Hopfenstangen und Erbsstiele aus ihrem Bauer-Fiener.

Diese Zeugen widersprechen also geradezu demjenigen, was der Matthies ausgesagt hat, und geben den Ort an, aus welchen die Kl. die qu. Holzarten als Bohnenstiele ꝛc. genommen. In dem in gedachtem Prozeß de ao. 1770 et seqq. am 3ten März 1775 auf Königl. Regierung publicirten, und vom Commissario, Bürgermeister Behrends abgefaßten Zeugen-Rotulo sagt test. 3. ad Art. 67, 68, 69, und Int. Spec. 2 et 3 Art. 70.

Der Krüger Herwig zu Parchen habe von dem Vater des Bekl. vor 20 — 22 Jahren, die auf seinen Wiesen gestandene Eichen gekauft, er selbst habe die Eichen für den Herwig ausgerodet, ein Mitglied der Kl. sein Schwager Dasmann habe ihm hiebey noch geholfen, und der Krüger Herwig habe das von diesen Eichen gehauene Holz zu Brennholz nach seinem Hause fahren lassen, diese Eichen hätten aus 12 — 15 grünen und gesunden, die übrigen aber aus kurzen und trockenen Bäumen bestanden.

Beleuchtet man ferner die Behauptung der Kl. in dem gegenwärtigen Prozeß Fol. 255 v., Vol. I. Fol. 22. Vol. II., daß sie Reiser aus ihrem Bauer-Fiener zu ihrer Feuerung mitgenommen *), mithin auf ihren Höfen geholet haben müssen; ziehet man ferner in Erwägung, daß die Kl. zu so wiederholtenmalen ganze Reviere Holz, zu deren Abholzung sie sich verschiedene Jahre ausdrücklich bedungen, von Bekl. und dessen Vorfahren gekauft, (wie die bey dem Pupillen-Collegio befindliche Vormundschafts-Rechnungen und Holzkauf-Contracte, worauf sich Bekl. wiederholt, in dem gegenwärtigen Prozesse bezogen, besagen;) so wird ein jeder leicht einsehen, daß wenn Kl. von diesem Holze zu dem gedachten Behuf gebraucht, es zwar Holz aus der herrschaftl. Forst aber gekauftes Holz gewesen, ingleichen daß, wenn Kl. dasjenige Holz, welches ihnen zu ihrer Feuerung aus der herrschaftl. Forst zu holen erlaubt war, mit dem aus der ihnen privative zustehenden Forst, dem Bauer-Fiener, mit dem aus der herrschaftl. Forst gekauften, und mit dem aus den Nachtweiden geholten Holze vermischt, und mit diesem zu einem andern Behuf, als zur Feuerung mit verbraucht, es Bekl. und dessen Vorfahren unmöglich gewesen, dem auf eine andere Art als zur Feuerung verbrauchten Holze anzusehen, ob es aus der herrschaftl. Forst gekauftes, oder aus der eigenen Forst der Kl. oder aus den gemeinschaftl. Nachtweiden, zu dem selbst angegebenen Behuf geholtes Holz gewesen, und einer so widerrechtl. Handlung (aus welcher, wenn sie auch geschehen seyn sollte, wie doch mit nichts bewiesen ist, da die beyden Zeugen, Matthies und Krell vorausgeführtermaßen nicht den geringsten Glauben verdienen, und in keinem Fall die eigenen aus gerichtl. Verhandlungen hervorgehenden Geständnisse der Kl. selbst, Judicate und gerichtl. Vergleiche widerlegen können,) Einhalt zu thun, da sie solche unmöglich wissen konnten, wenn diese Handlung auch selbst unter ihrer Augen geschehen wäre. Die Aussage des Krell verdient nun wohl nicht die geringste weitere besondere Widerlegung, sondern Bekl. beziehet sich auf das vorstehend an- und ausgeführte, und will nur nochmals kürzlich bemerken, daß die Facta, welche der Krell als geschehen angiebt, vorgedachtermaßen sich in den Jahren zugetragen haben müssen, da solche durch das Requisitions-Schreiben der Magdeburgischen Regierung vom 3ten März 1779 und durch die Resolution an den ꝛc. Köpken vom 16ten Febr. 1780 wider die Protestation des Bekl. und dessen Curatoris bonorum, welchem alles rechtliche Gehör, worauf er provocirte, abgeschlagen wurde, und wider den ausdrücklichen Inhalt des Fiener-Rezesses zum größten Nachtheil des Bekl. bewirkt worden, (wie dieses alles aus der Vorstellung des ꝛc. Köpken vom 27ten Jan. 1780 Fol. 371 et seqq. act. regim. des §. 7. des Fiener-Rezesses verglichenen Prozesses und der vorgedachten Resolution Fol. 386. daselbst, wozu solches nachher gebracht worden, unleugbar hervorgehet **),) welches diesem in der gegenwärtigen Sache auf keine Weise präjudiciren kann.

Ich weiß ferner mit Zuverläßigkeit, daß die qu. Holzarten gleich nach dem Vergleich (Fiener-Rezeß) ununterbrochen bis zu meinem vor 6 Jahren erfolgten Abgang aus Parchen, verabfolget worden sind, und daß die Herrschaft dagegen nichts gesagt, und etwa eingewendet hat, daß sie noch warten soliten. Die in act. Fol. 113. befindliche, von den Kl. recognoscirte und mehrgedachte Vorstellung der Kl. bey Königl. Regierung vom 4ten Febr. 1779, also 2 Jahre nach dem geschlossenen Fiener-Rezeß besagt unwidersprechlich gradezu das Gegentheil, wie auch die von Kl. selbst ad acta gebrachte Rescripte und Anschreiben der Königl. Regierung und Cammer vom 8ten und 16ten Febr. und 3ten März 1779, da die qu. Holzarten zu der Zeit den Kl. noch nicht verabfolget waren, und der Widerspruch des Bekl. und des Curatoris seiner bonorum darin bemerkt ist ***), welcher auch auf das unleugbarste aus den Vorstellungen des gedachten Curatoris bonorum bey Königl. Regierung vom 27ten Jan. und 11ten Febr. 1789 (welche sich Fol. 369 et seqq. in act. regim. de ao. 1773 et seqq. wegen

trockenes

*) S. pag. 149 und 170. **) S. Beylage Nro. VII. ***) S. pag. 20 und 21.

trockenes Weichholzes, worauf sich beyde Theile in dem gegenwärtigen Prozeß bezogen, befindlich sind) hervorgehet *). Fol. 56. Vol. II. act. reg. behaupteten die Kl. selbst, daß Bekl. den Jäger Fischer in Parchen angestiftet habe, ihnen die qu. Holzarten nicht verabfolgen zu lassen, und gestanden also abermals des Bekl. Widerspruch. Gegen dergleichen, aus so vielen gerichtl. Verhandlungen hervorgehende Protestationen hat dennoch Inhalts des Vernehmungs-Protocolls vom 12ten April c. der Krell ausgesagt:

daß er mit Zuverläßigkeit wisse, daß solche nicht geschehen sey.

Welche Zeugen! welche Aussagen! und welche Verfahrungsart der Kl. und ihres Assistenten, über ihre eigene wiederholte Behauptungen, in contrarium Zeugen anzugeben und abhören zu lassen! Welche Verdunkelungen, Verwirrungen und Verschleppungen müssen nicht die Folgen von dergleichen Prozeßordnungswidrigen Handlungen seyn?

Wie aber die Kl. vorgeben können, daß das im §. 7. des Fiener-Rezesses gedachte Maaß

1) auf die Windbrüche,
2) nicht auf die trockenen Stämme, welche übersprungen werden müßten,
3) auf das Zopf- und Zackenholz, und
4) wieder nicht auf die andern in gedachtem 7ten §. genannte Holzarten gehe,

ist unbegreiflich, und es läßt sich nicht etwas widersinnigeres als diese Behauptung der Kl. gedenken. Der bemeldete 7te §. besagt von dieser Behauptung keine Silbe, sondern im Gegentheil:

daß die darin gedachte Bestimmung und Maaß blos auf die Windbrüche gehe.

Nachdem darin verschiedene Holzarten genannt, und die Periode geendigt ist, sagt er:

auch alle Windbrüche, so nicht gespalten ꝛc.

können Verabredungen mit Worten ausgedrückt werden; so ist es gewiß in erwähntem 7ten §. geschehen:

daß alles, was darin von dem gedachten Maaß und dem Knüppelholze gesagt ist, sich lediglich und allein, auf die Windbrüche beziehet, und wenn dieses nicht sey, es sich auf alle in dem gedachten §. denen Windbrüchen vorstehende und daselbst gedachte Holzarten beziehen müsse.

Kl. selbst haben in ihrer ofterwähnten Vorstellung vom 4ten Febr. 1779, und dahero 2 Jahre nach Errichtung des Fiener-Rezesses der Königl. Regierung angezeigt, daß die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer den Fiener-Rezeß auf erstgedachte Weise auslege, und dem Jäger Fischer zu Parchen bey ihrer Administration der Güter des Bekl. auf Ansuchen der Kl. unter dem 15ten Jan. 1779 anbefohlen habe,

nach dem 7ten §. des Fiener-Rezesses vom 12ten 1777 die kleinen Zöpfe und das Zackholz nicht mit in Klaftern setzen zu lassen.

Also nur die kleinen Zöpfe, und Zackholz, und ohne Maaß und Bestimmung. Daß das oftgedachte Maaß und Bestimmung und besonders in dermaßen als Kl. solche verlangen, sich nicht auf das Zopf- und Zackenholz des Weichholzes, als von welchem und nicht von hartem Holze in der gegenwärtigen Sache nur die Rede ist, und welches vorausgeführtermaßen in dem Fiener-Rezeß nur verglichen worden, und verglichen werden konnte, erstrecke, beweiset auch die Natur der Sache selbst. Die Kl. haben, wie Bekl. vorhero mit mehrern bewiesen hat, von denen 300 Klaftern von seinem Holzschlag der Elsen und Birken, alle Klaftern bis auf

acht und vierzig,

in Anspruch genommen, welche 48 Klafter sie ihm davon nur zum Verkauf lassen wollen, und welche auch Bekl. hiezu nicht einmal verwenden könnte; wenn er nach dem Verlangen der Kl. hievon dem Prediger und Cantor das Deputat-Holz geben müßte. Auch ohne diesen würde der Betrag der 48 Klafter schon größtentheils von Bekl. darauf verwendet werden müssen, wenn auf dem gleichmäßigen Verlangen der Kl. ein jedes Stück Holz im Durchmesser gemessen werden sollte, und er also natürlich dieserhalb ein ungleich höheres Hauerlohn, als vorhin, geben müßte.

Daß nun in dem Fiener-Rezeß, in welchem den Kl. schon vorgezeigtermaßen von des Bekl. eigenthümlichen Grund und Boden

für sieben und funfzig tausend, einhundert Thaler

Grundstücke zugestanden sind, noch über diesen sein Klafterholz in seiner Forst zugestanden seyn sollte, ist gar nicht denkbar, und am allerwenigsten, daß bey dem Vergleich des in dem 7ten §. des Fiener-Rezesses gedachten Prozesses wegen dem trockenen Weichholz, besonders die trockenen Birken nicht allein alle das trockene Weichholz, weshalb der Prozeß geführet wurde, sondern noch über dieses:

des Bekl. Klafterholz vom grünen Holze, worüber kein Prozeß war,

Kl. zugestanden seyn soll. Eine solche Auslegung des Fiener-Rezesses kann nur blos den Kl. einfallen, und würde schon allein, wenn sie wahr gemacht werden könnte, den Bekl. zwingen, in der Zukunft wegen einer noch nie erhörten und alle Grenzen übersteigenden laesion zu klagen, und auf Annullirung des Fiener-Rezesses anzutragen. Ein jeder Billigdenkender würde es Bekl. niemals verzeihen können, wenn er dieses zum Schaden seiner Nachkommen unterließe. Das Zopf- und Zackenholz,

welches nicht gespalten werden kann,

hat Bekl. denen Kl. zum Mitgebrauch zu ihrer Feuerung geständlich liegen lassen, diese haben nicht allein hiervon geständlich ihre Feuerung gehabt, sondern es sind davon viele hundert Fuder zum Schaden des Publicums und des Bekl. in der Forst liegen geblieben, und verfault, wie dieses durch das Commissarische Zeugniß Fol. 48. 215. act. comm. etc. bewiesen ist **), und noch mit mehreren bewiesen seyn würde, wenn die Zeugen, welche Bekl. dieserhalb

*) S. Beylage Nro. VII. **) S. pag. 18.

halb angegeben, abgehört worden wären, Kl. haben sogar viel dergleichen Holz widerrechtlich nach Burg verkauft, wie aus der Eides-Delation und nicht Ableistung derselben unleugbar hervorgehet. Gesetzt aber, man könnte annehmen, wie es doch wegen vorangeführten Gründen nicht geschehen kann: daß das im §. 7. des Fiener-Rezesses gedachte Maaß und Bestimmung nicht blos auf die Windbrüche Bezug habe; so findet nun wohl in diesem Fall keine andere Auslegung des bemeldeten 7ten §. statt:

als daß dieses Maaß auf alle in diesem §. genannte und denen Windbrüchen vorstehende Holzarten gehet.

Den Kl. kann wohl in keinem Fall vergönnet seyn, nach Belieben, und zum Nachtheil des Bekl. auszusuchen, auf welche von denen gedachten Holzarten dieses Maaß gehen soll, und auf welche wieder nicht.

Auch des Maaßes wegen haben laut Vernehmungs-Protocoll vom 12ten Apr. c. die beyden Zeugen Matthies und Krell etwas ausgesagt, ob solche gleich hierüber nicht eigentlich angegeben waren. Der Matthies hat ausgesagt: daß ehemals auf ein Maaß von 3 Zoll gar keine Rücksicht genommen worden, er habe aber gehört, daß in spätern Zeiten etwas darüber verglichen seyn solle, wisse von dem Vergleich, und namentlich vom Fiener-Rezeß weiter gar nichts, er habe nur gesehen, daß in spätern Zeiten, wovon er doch NB. schlechterdings kein Jahr angeben könne, wenn Bekl. hat Holz schlagen lassen, die Zöpfe und Zacken, wenn solche am dicken Ende 3 Zoll oder weniger dick waren, nicht mit aufgeklaftert, sondern für die Gemeinde liegen gelassen wurden.

Diese Aussage ist wiederum auffallend. Gesetzt dieses Factum sey geschehen; so würde es sich gefunden haben, daß es sich im Jahre 1779 zugetragen habe, und durch das oftgedachte Requisitions-Schreiben der Königl. Regierung vom 3ten März 1779 bewirkt worden, welches wohl in der gegenwärtigen Sache Bekl. nicht präjudiren kann, gesetzt es wäre in der Zeit, da Bekl. seine Güter wiedererhalten, nehmlich seit Johannis 1783 geschehen; so müßte es im Winter von 1783 — 84 gewesen seyn, da Bekl. unmöglich eher einen Holzschlag vornehmen können, diesen Winter hat nun Bekl. eingeräumtermaßen nicht in Parchen, sondern in Weißenfels zugebracht, und nach dem Klage-Protocoll selbst, ist es in den folgenden Jahren nicht geschehen. Gesetzt ferner, es wäre in dem Winter von 1783 — 84 und selbst mit Bewußtseyn des Bekl. wie doch beydes nicht ist, geschehen; wie könnte dieses Bekl. eine rechtliche Verbindlichkeit auflegen, dergleichen in alle Zukunft thun zu müssen? Wäre Bekl. auch noch so arm an Beweismitteln, als es Kl. sind; so würde es sich doch bescheiden, daß aus dem in der Klage selbst gestandenen Facto, daß er seit 3 Jahren sich des qu. Holzes angemaßet, für sie rechtlicher Art nach nichts herzuleiten sey. Die Aussage des Matthies ist auch darin sehr undeutlich und unbest[illegible]nt, daß er nur überhaupt vom Holzschlag, ohne sich zu erklären, ob er vom weichen oder harten Holze redet, er sagt auch für die Gemeinde, ohnerachtet nach dem klaren und buchstäblichen Inhalt des Fiener-Rezesses und dem eigenen Geständnisse der Kl. das Zopf- und Zackenholz, welches liegen bleibt, sowohl für den Bekl. als die Kl. ist. Vorstehendes alles würde Bekl. dem Hrn. Deputato bey der Vernehmung des gedachten Zeugen bemerklich gemacht haben, wenn ersterer dabey wie der Assistent der Kl. zugelassen worden wäre. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit dem, was der Krell nach dem Vernehmungs-Protocoll ausgesagt hat, dahero sich Bekl. auf das vorstehende beziehen, und nur noch bemerken will, daß dieser Zeuge die Dicke einer Knüppelklobe auf ein Haar angeben will, jedoch sagt, daß er die Länge nicht genau bestimmen könnte, ihm dünke 6 Fuß. Noch niemals ist in Parchen das Klafterholz von dieser Länge geschlagen worden, und da Zeuge seines Alters halber vorausgeführtermaßen nicht etwas aussagen kann, was eine Verjährung begründen könnte; so verdient er keiner weitern Widerlegung, wenn er auch ein glaubwürdiger Zeuge wäre, wie er dieses nicht ist. Die von dem Landjäger Scheffer und Jäger Fischer geführte Forstrechnungen, worauf sich Bekl. bezogen, und die Eide, welche dieser denen Kl. deferirt, und diese nicht haben ableisten können, beweisen auch geradezu das Gegentheil, im Fall der Zeuge das Maaß der 3 Zoll vom Durchmesser, und nicht vom Ummesser verstehen sollte, worüber er sich gar nicht erkläret.

Auch die Größe oder der Umfang des in dem 7ten §. des Fiener-Rezesses gedachten Maaßes der 3 Zoll, ist wie schon gedacht, streitig. Kl. wollen vorgeben:

daß das im §. 7. gedachte Maaß der 3 Zoll im Durchmesser zu verstehen.

Bekl. aber behauptet:

daß dieses Maaß im Ummesser zu bestimmen sey.

Das diese Behauptung des Bekl. gegründet ist, beweiset:

1) der 7te §. des Fiener-Rezesses selbst. Die Bestimmung der Größe und des Umfangs der daselbst gedachten 3 Zoll sind:

so nicht gespalten werden können.

Die dem Commissario von Bekl. als Beweismittel übergebene, mit seinem Petschaft besiegelte und bey Abfassung der Erkenntnisse mit zu adhibirende zwey Stücken Holz, welche am dicken Ende oder Zopfe 3 Zoll im Durchmesser enthalten, und gespalten sind, beweisen unleugbar:

daß dergleichen Holz gespalten werden kann,

mithin ist hierdurch unwidersprechlich dargethan:

daß nicht der Durchmesser bey Bestimmung der Größe und des Umfangs der 3 Zoll in dem Fiener-Rezeß angenommen seyn kann, sondern daß darin der Ummesser angenommen worden, welches

2) auch aus der Natur des Holzschlages des weichen Holzes (wenn das gedachte Maaß, wie doch nicht ist, hierauf anwendbar wäre) hervorgehet. Dergleichen Holz, wird wie bekannt, und Kl. selbst eingestanden, von

Tagelöhnern, Hirten und einigen der Kl. gehauen, dergleichen Leute verstehen vom Durchmesser nichts, führen auch geständlich bey dergleichen Holzschlag keinen Zollstock bey sich, ihr Maaß ist das Umspannen des Holzes, mithin der Ummesser.

Wenn ein jedes Stück Holz mit dem Zollstock gemessen werden sollte; so würde dieses:

a) den Holzschlag sehr aufhalten, wie niemand leugnen kann. Dergleichen Weichholz wird im Winter und besonders in den Laken gehauen. Die Laken können, wie bekannt, nur größtentheils bey starkem Frost gehauen werden, der Frost dauert gewöhnlich nur eine kurze Zeit, mithin ist aller Aufenthalt bey einem solchen Holzschlag sehr sorgfältig zu vermeiden, dieser würde aber in dem bemeldeten Falle ganz unvermeidlich seyn, und

b) das Hauerlohn an sich sehr vergrößern, da in dem gedachten Fall, wenn ein jedes Stück Holz mit dem Zollstock im Durchmesser gemessen werden, und sich hiebey der Holzhauer aufhalten müsse, dieser bey weiten nicht so viele Klafter bereiten könne, als wenn er mit dem Umspannen, mithin im Ummesser misset, welches er thut, indem er das Stück Holz angreift, mithin er auf dieses Messen gar keine Zeit verwendet, es müsse dahero natürlich in dem erstgedachten Fall jederzeit ungleich mehr Hauerlohn für eine jede Klafter von Bekl. bezahlt werden, als er bishero im 2ten Fall bezahlt hat, als welches in dem in dieser Sache unter dem 5ten Nov. 1790 in der Appellations-Instanz das Interemisticum betreffend, gegebenen Judicat anerkannt und entschieden ist.

Die Absicht bey Schließung des im 7ten §. des Fiener-Rezesses gedachten Vergleichs kann nun nicht gewesen seyn, den Holzschlag oft unmöglich zu machen, hierbey in jedem Fall dem Bekl. ungleich größere Kosten zu verursachen, und diesem auch hierdurch den Nutzen, welchen er von dem wenigen ihm nach denen Ansprüchen der Kl. übrigbleibenden Klafterholze haben würde,

größtentheils und fast ganz zu entziehen,

mithin gehet auch hierdurch schon hervor:

daß nicht der Durchmesser, sondern der Ummesser in dem Fiener-Rezeß angenommen seyn könne, und dieses besonders in dem Fall, wenn das ofterwähnte Maaß, wie doch vorausgeführtermaßen nicht geschehen kann, auf das Zopf- und Zackenholz des Weichholzes gedeutet werden sollte.

3) Beweiset das Fol. 3 a act. reg. befindliche Attest des Königl. Oberforstmeister v. Bornstädt zu Letzlingen, daß das qu. Holz nicht im Durchmesser, sondern im Ummesser gemessen werde.

4) Haben Kl. eingestehen müssen: daß Dachstöcker, Bohnenstangen, und Flößer-Weeden nicht am dicken Ende 3 Zoll im Durchmesser, sondern weniger haben.

Da nun die Königl. Regierung und Cammer dergleichen laut den von dem Jäger Fischer geführten und Fol. 197. Vol. I. act. regim. befindlichen Forst-Rechnungen aus des Bekl. Forst währender Administration des Bekl. Güter vor und sogar,

fünf Jahr nach Schließung des Fiener-Rezesses vom 12ten März 1777

verkaufen lassen; so gehet auch hieraus hervor:

daß nicht der Durchmesser, sondern der Ummesser schon damals von beyden hohen Königl. Collegiis angenommen, und der Fiener-Rezeß auf diese Weise ausgelegt worden.

5) Beweiset das Geständniß der Kläger:

daß sie selbst bey den Holzschlägen ihres eigenen Holzes, dasjenige Holz, welches am dicken Ende oder Zopfe 3 Zoll im Durchmesser enthält, ungespalten mit in ihren Klaftern legen lassen, und verkaufen.

Daß dergleichen Holz, welches 3 Zoll am dicken Ende oder Zopf im Durchmesser enthält, zum

Verkauf- und Klafterholze gehöret, und zur Ersparung des Hauerlohns ungespalten in Klaftern gelegt wird,

also in dem Fiener-Rezeß bey dem qu. Holze nicht der Durchmesser, sondern der Ummesser angenommen seyn könne, und dieses noch um so mehr, da man darin vorausgeführtermaßen dem Bekl. sein Klafterholz, den Verkauf desselben, und hierdurch ein beträchtliches jährliches Einkommen seiner Güter nicht vergeben konnte, welches niemals die Meinung des Bekl. gewesen, und bey vorausgeführten Umständen gewesen seyn kann, als welches schon von dem einzigen Holzschlag der Elsen und Birken des Bekl. im Jahr 1789 nach der davon aufgenommenen Taxe

223 Rthlr. 9 Gr.

mithin die Zinsen eines Capitals von

fünf tausend sechshundert Thaler, beträgt.

Derjenige, welchem bey Schließung des Fiener-Rezesses nur ein solcher Gedanke eingefallen wäre, müßte nothwendig die gehäßigsten und strafbarsten Absichten gegen Bekl. gehabt haben, am allerwenigsten aber konnte man einen solchen Gedanken bey denen Anfangs gedachten und ausgeführten Gründen darin zur Ausführung bringen. Es erhellet aus dem Hypothekenbuche, daß Bekl. seine Güter für hundert und dreyßig tausend und fünfhundert Thaler acquirirt hat. Bekl. konnte es unmöglich einfallen, und dessen Absicht seyn, diese Acquisitiones nicht für sich und seine Nachkommen, sondern für seine seit länger als einem Jahrhundert unruhige und prozeßsüchtige Unterthanen zu machen, als welches doch zum großen Theil geschehen seyn würde, wenn derselbe diesen Unterthanen

terthanen die Holzungsgerechtigkeiten in dermaßen in dem Fiener-Rezeß versprochen hätte, als sie diesen anitzt ausdehnen wollen.

Die 5te Forderung der Kl. betrifft die trockenen Stämme, welche Bekl. den Kl., in so weit von denen trockenen Stämmen des Weichholzes die Rede ist, unter folgenden Einschränkungen zugestanden:

a) zur Mitnutzung
b) zur Feuerung, und
c) im Fall Kl. behaupten, oder erkannt werden sollte, daß das in dem §. 7. des Fiener-Rezesses gedachte Maaß der 3 Zoll nicht blos und allein auf die Windbrüche, wie er dafür hält, und nach dem Sprachgebrauch dafür halten muß, sondern auf andere den Windbrüchen im bemeldeten 7ten §. vorstehende Holzarten gehe,

auch die trockenen Stämme

nach diesem Maaß.

Kl. fordern aber nicht allein die trockenen Stämme des Weichholzes 1) privative, 2) zur uneingeschränkten Disposition, und 3) ohne alles Maaß, sondern auch 4) alle trockenen Stämme von Eichen.

Was nun die Mitnutzung des Bekl. der trockenen Stämme des Weichholzes in seiner Forst et ifft; so besagt:

A) Das in dem in dem 7ten §. des Fiener-Rezesses verglichenen Prozeß unter dem 19ten Decbr. 1774 publicirte Judicat unter andern nachstehendes von Wort zu Wort: *)

Die Appellanten fordern in ihrer Klage Fol. 1. seqq. und in derselben Declaration Fol. 39. seqq. aus des Cammerherrn v. Byern Gehölzen, zum Behuf ihres nöthigen Brennholzes, außer denen abgetrockneten Stämmen, welche Bekl. modo Appellat. ihnen von dem abgehauenen Weichholze zu ihrer Feuerung in den wöchentlichen Holztagen gemeinschaftl. mit dem Cammerherrn v. Byern holen zu dürfen, Fol. 21 et b. einräumet ꝛc.

Mit dieser Declaration des Bekl. zufrieden, haben Kl. test. act. wegen den gedachten trockenen Stämmen nicht appellirt, mithin war hierdurch

die Mitnutzung des Bekl. anerkannt,

und konnte dahero in dem Fiener-Rezeß nichts weiter als dieser gedacht, und Kl. versprochen werden.

B) Beweiset der 7te §. des Fiener-Rezesses selbst: die Mitnutzung des Bekl. der trockenen Stämme des Weichholzes. Diese sind darin mit dem Zopf- und Zackenholze in eine Verbindung gebracht: da nun geständlich dem Bekl. nach dem gedachten §. die Mitnutzung des Zopf- und Zackenholzes zustehet; so folget auch hieraus, und natürlich schon an sich selbst, daß

dem Bekl. die Mitnutzung der trockenen Stämme des Weichholzes in seiner Forst zustehet.

Der 7te §. des Fiener-Rezesses gedenket keiner einzigen den Kl. privative zugestandenen Holzart, sondern er erwähnet ausdrücklich:

der dem Bekl. bleibenden Mitnutzung.

Die trockenen Stämme des Weichholzes müssen auch vorzüglich bey einem dergleichen Holzschlag daraus weggebracht werden, damit junges Holz an deren Stelle wieder aufwachsen kann, und erstere dieses nicht an dem Aufwuchs behindere, dieserhalb ist auch in dem 7ten §. des Fiener-Rezesses festgesetzt, daß es denen Kl. erlaubt seyn soll, dergleichen zur Zeit eines jedesmaligen Holzschlags, außer den gewöhnlichen Holztagen daraus wegzuholen.

C) Ist es auch gar an sich nicht denkbar, und würde wider alles Recht und Billigkeit laufen, wenn man bey Schließung des Fiener-Rezesses auch nur den Versuch hätte machen wollen, Bekl. von der Mitnutzung der trockenen Stämme des Weichholzes, in seiner eigenthümlichen Forst auszuschließen, nicht einmal zu gedenken, daß Kl. selbst in dem, in dem 7ten §. des Fiener-Rezesses verglichenen Prozeß Fol. 21. seqq. nur

die Mitnutzung der trockenen Stämme des Weichholzes eingeklagt hatten **).

Daß denen Kl. die im 7ten §. des Fiener-Rezesses beschriebenen Holzarten nicht zur freyen Disposition, sondern blos zur Feuerung zustehen, hat Bekl. vorstehend auf das unleugbarste bewiesen, und ausgeführt; um nun dieses allhier wegen denen trockenen Stämmen des Weichholzes nicht nochmals zu wiederholen, so beziehet sich Bekl. ausdrücklich hierauf. Was ferner das Maaß der 3 Zoll betrifft; so beziehet sich dieserhalb Bekl. ebenfalls aus vorgedachter Ursach auf dasjenige, was er zuvor auch dieserhalb ausgeführt hat.

Bekl. hat vorhin auf das unleugbarste dargethan, daß das oftgedachte Maaß nur auf die Windbrüche allein Bezug habe, und wann dieses nicht sey, das bemeldete Maaß auch auf die im §. 7. des Fiener-Rezesses gedachten trockenen Stämme zu deuten sey, da dieser Fiener-Rezeß mit keiner Silbe gedenket,

daß die trockenen Stämme in Rücksicht auf das darin gedachte Maaß übersprungen werden sollten.

Die trockenen Stämme sind in dem 7ten §. des Fiener-Rezesses mit dem Zopf-, Lager- und Zackenholz in einer Verbindung gebracht, um desto auffallender und widersinniger ist es, da Kl. vorgeben, das bemeldete Maaß habe auf das Zopf- Lager- und Zackenholz, nicht aber auf die trockenen Stämme Bezug: dergleichen willkührliche Auswahl zum Schaden des Bekl. kann wohl aber denen Kl. in keinem Fall gestattet werden.

Was

*) S. pag. 90 und folgende. **) S. pag. 187.

Was nun die von Kl. geforderten trockenen Eichen-Stämme betrifft; so wollen sie diese ihre Forderung darauf gründen, und zwar:

1) daß die trockenen Stämme der Eichen in des Bekl. Forst mit unter denen im §. 7. des Fiener-Rezesses gedachten trockenen Stämmen zu verstehen, und hierunter mit begriffen wären.
2) daß ihnen die trockenen Eichen-Stämme in dem Fiener-Rezeß privative zugestanden worden, und
3) daß daselbst ein Gleiches in Absicht der uneingeschränkten Verwendung derselben, den Verkauf allein ausgenommen, geschehen sey. Soviel nun das Vorgeben der Kl.

ad 1) betrift; so widerlegt der Fiener-Rezeß dasselbe sofort. Dieser besagt §. 7., daß: der wegen dem trockenen Weichholze schwebende Prozeß dahin verglichen worden,
daß die trockenen Stämme denen Kl. zu ihrer Feuerung mit zugestanden worden.

Dieser Prozeß war also nach dem ausdrücklichen Inhalt des Fiener-Rezesses,
wegen Weichholz
geführt, es konnte also bey dem Vergleich desselben nichts anders,
als Weichholz verglichen werden.

Siehet man ferner die von Kl. in dem gedachten verglichenen Prozeß unter dem 28ten Sept. 1773 angestellte Klage, und die hierüber gegebene Erkenntnisse vom 14ten März 1774, 19ten Decbr. 1774, und 11ten Octbr. 1775; so wird man sogleich völlig überzeugt, daß dieser Prozeß blos und allein,
wegen Weichholz, und denen trockenen Stämmen des Weichholzes geführet worden.

Es konnte also bey dem Vergleich desselben wegen den trockenen Stämmen
des harten Holzes, als der Eichen, nichts verglichen werden.

In der vorgedachten Klage vom 28ten Sept. 1773 behaupten Kl. selbst:
daß ihnen von denen Eichen nur Bruch- und Lagerholz zukomme und daß sie sich dieserhalb an die trockenen Stämme des Weichholzes halten müßten *).

Was kann also deutlicher und verbindlicher seyn, als dieses eigene Geständniß der Kl., und überdem noch dieses Geständniß in ein und ebendemselben Prozeß, in welchem sie wegen trockener Stämme klagten, und welcher §. 7. des Fiener-Rezesses verglichen wurde?

In dem Prozeß de ao. 1770 et seqq. wegen angeblich zu viel geschlagenem Holze klagten die Kl. wegen alle dasjenige was ihnen angeblich in des Bekl. Forst an denen darin befindlichen Eichen zustehe. In denen hierüber ergangenen Iudicatis vom 10ten Nov. 1775, 19ten Jul. 1776 und 2[illegible]n Jan. 1777, wurde alle dasjenige festgesetzt, was denen Kl. an denen Eichen in des Bekl. Forst zukomme. Diese Iudicata besagen aber
von den trockenen Eichen-Stämmen, und überhaupt von den Stämmen der Eichen, keine Silbe.

Durch die Tribunals-Sentenz vom 27ten Jan. 1777, also nur wenige Wochen vor Errichtung des Fiener-Rezesses vom 12ten März 1777 war alle dasjenige festgesetzt, und finaliter entschieden, was den Kl. an die Eichen zustehet, es konnte also auch aus diesem Grunde dieserhalb in dem gedachten Fiener-Rezeß nichts verglichen werden.

Der Fol. 325 et seqq. act. regim. befindliche Kauf-Contract vom 27ten Junii 1740 über 500 Stück Eichen beweiset,
daß bey diesem Verkauf die trockenen Stämme von den verkauften 500 Eichen nicht mit vorbehalten worden,
(als welches hätte geschehen müssen, wenn Kl. dergleichen Stämme davon zugestanden hätten) und daß im Gegentheil alles Brennholz von diesen 500 Eichen von des Bekl. Vorfahren mit verkauft worden.

Ferner beweiset der Kauf-Contract vom 11ten April 1745 über 556 Stück trockene Eichen:
daß die trockenen Stämme von diesen 556 Stück trockenen Eichen bey dem Verkauf nicht vorbehalten worden. Dieser Kauf-Contract enthält vielmehr nachstehendes von Wort zu Wort:
Sollte sich aber jemand an das Holz, (die verkaufte 556 Stück Eichen) vergreifen wollen; so müssen die Jäger dahin sehen, daß solcher Diebstahl gestraft wird, damit der Käufer nicht Schaden leidet.

Der Kauf-Contract vom 15ten Febr. 1747 über 500 Stück trockene Eichen besagt eben dasselbe, und die trockenen Stämme sind darin ebenfalls nicht vorbehalten, welches auch in dem Kauf-Contract vom 30ten April 1752 und 10ten Jan. 1754 ebenfalls nicht geschehen.

Der Kauf-Contract über 1000 Stück Eichen vom 21ten April 1758 besagt ausdrücklich:
daß dem Käufer die 1000 Stück Eichen am Stamm, Rumpf und Zopf verkauft worden,
als welches nicht hätte geschehen können, wenn die trockenen Stämme davon den Kl. zugekommen wären. Mithin befindet sich Bekl.
seit rechtsverjährter Zeit in dem ruhigen Besitz die qu. Eichen-Stämme zu verkaufen, oder zu seiner, und seiner Deputanten-Consumtion zu verbrauchen;
als welches Recht ihm vorausgeführtermaßen bey Schließung des Fiener-Rezesses in keinem Fall vergeben werden konnte und auch nicht vergeben worden.

Die

*) S. pag. 187.

Die Kl. haben auch den ihnen dahin zugeschobenen Eid:
daß des Bekl. Vater vor 35 und mehrern Jahren trockene Eichen-Stämme habe roden lassen, nicht ableisten können.

Die vorgedachten Vormundschafts-Rechnungen und zwar die von 1756 bis 1757, welche sämmtlich von Kl. in dem großen Holz-Prozeß de ao. 1770 et seqq. recognoscirt sind, bekunden gleichfalls, daß zu der Zeit
29 Stammklaftern an den Herrn v. Arnim verkauft worden.

Der in dem Prozeß de ao. 1770 et seqq. wegen angeblich zu viel geschlagenes Holz, worauf sich beyde Theile bezogen, am 3ten März 1775 auf Königl. Magdeburg. Regierung publicirte, und von dem Burgermeister Berends abgefaßte Zeugen-Rotulus besagt, daß der noch lebende Kriegsrath Honig zu Altenplathow nachstehendes eidlich ausgesagt hat:

Art. 73.

Wahr, daß dieser vorbemeldete Kriegsrath Honig, (der Bruder des Zeugen) die Zacken von diesen Eichen (von 3000 Stück von dem Vater des Bekl. gekauften Eichen) aufhauen, und was er darin nicht habe in die gute Klafter gebrauchen können, in die Bruchklaftern werfen lassen?

Test. Ja! Es wären nicht nur die kleinen Zacken mit in die Bruchklafter gehauen worden, sondern es habe auch der verstorbene Kriegesrath Honig von dem gekauften Holze weiter nichts als die sogenannten Haare liegen und auch die Stämme von vielen Eichen ausroden lassen.

Der gedachte unverwerfliche Zeuge hat nach seiner gleichfalls eidlichen Aussage dadurch völlige Wissenschaft von der Sache, weil er sich zu der Zeit bey seinem Bruder aufgehalten, und die Besorgung des Holzschlages der vorbemeldeten 3000 Stück Eichen mit gehabt. Diesem allen ohnerachtet hat der alte Invalide Matthies nach dem Vernehmungs-Protocoll vom 13ten April c. ausgesagt: daß Kl. die trockenen Stämme von Eichen genommen. Gesetzt nun, dieser Matthies wäre ein so glaubwürdiger Zeuge, wie er dieses nicht ist; so würde dennoch aus seiner vorstehenden Aussage für Bekl. nichts nachtheiliges hervorgehen. Dieser hat durch das bereits angeführte unleugbar bewiesen, daß seine Vorfahren viele Eichen nicht allein an fremde Personen, sondern auch an Mitglieder der Kl. verkauft, diese haben dahero mit allem Recht sich der gekauften Eichen, und dahero auch deren Stämme mit bedienen, oder dergleichen an andere Mitglieder überlassen, und also solche aus der herrschaftl. Forst mit Bewußtseyn der Herrschaft holen können. Sollte dergleichen in spätern Zeiten nach Errichtung des Fiener-Rezesses geschehen, und durch das ofterwähnte Requisitions-Schreiben der Königl. Magdeburg. Regierung vom 3ten März 1779 bey einer ganz irrigen Auslegung des Fiener-Rezesses geschehen seyn, (wie aus der Aussage des Krell nach dem Vernehmungs-Protocoll vom 13ten April c. hervorgehen würde, wenn auch dieser Zeuge Glauben verdiente;) so würde bey oftgedachten Umständen auch dieses Bekl. in gegenwärtiger Sache nicht nachtheilig seyn können.

ad 2) Gesetzt man könnte auch annehmen, daß die trockenen Eichen-Stämme unter dem im 7ten §. des Fiener-Rezesses gedachten trockenen Stämmen zu verstehen wären, wovon doch Bekl. vorstehend das Gegentheil ausgeführt hat; so würden in dem bemeldeten Fall diese trockene Eichen-Stämme den Kl. doch nur unter den sämmtlichen Einschränkungen zustehen, als Bekl. bey den trockenen Stämmen des Weichholzes ausgeführt hat, worauf Bekl. sich, um es allhier nicht zu wiederholen, ausdrücklich beziehet, wie auch gleichfalls:

ad 3) nehmlich, daß die trockenen Eichen-Stämme in dem Fall, daß diese unter den im 7ten §. des Fiener-Rezesses gedachten trockenen Stämmen mit zu verstehen, wie doch vorausgeführtermaßen nicht ist, den Kl.
blos zur Feuerung
gleich den übrigen im bemeldeten §. des Fiener-Rezesses gedachten Holzarten zustehen.

Die 6te Forderung der Kl. betrifft die Windbrüche des Weichholzes, welches Bekl. den Kl.
a) zur Mitnutzung
b) blos zur Feuerung und nach dem im §. 7. gedachten Maaß des Ummessers zugestanden hat. Kl. aber fordern diese Windbrüche privative, und zur uneingeschränkten Disposition, den Verkauf allein ausgenommen. Zur Begründung seiner Behauptung und Widerlegung des gegenseitigen Anführens bey diesem Punct will sich Bekl. um solches allhier nicht zu wiederholen, auf dasjenige beziehen, was er vorstehend wegen der Mitnutzung, wegen der blos auf die Feuerung eingeschränkten Disposition und wegen dem Maaße des Ummessers ausgeführt hat.

Die 7te Forderung der Kl. betrift die von diesen von des Bekl. Holzschlag der Elsen und Birken in denen Jahren 1788, 1789 und 1790 in Anspruch genommenen und am dicken Ende oder Zopfe 3 Zoll dick seyende Knüppelklaftern, woran Kl. zwar dem Bekl. die Mitnutzung einräumen, dieser aber jenen aus nachstehenden Gründen gar kein Recht zustehen kann.

1) die Kl. wollen diese ihre Forderung auf den Inhalt des Fiener-Rezesses vom 12ten März 1777 gründen. Dieser Rezeß besagt aber §. 4, 5, 6, und 13, ausdrücklich:
daß alles, was darin abgeredet, und verglichen worden, allererst
nach der Urbarmachung
welche §. 2. namentlich und deutlich bestimmt ist, statt haben soll.

Nun hat Bekl. gleich Anfangs ausgeführet, daß das in Parchen zur Urbarmachung ausgesetzte Revier in denen gedachten Jahren noch nicht urbar gewesen, und daß dahero Kl. in keinem Fall an den qu. Klaftern Anspruch machen können, worauf sich Bekl. ausdrücklich hiemit beziehet.

2) Besaget das Judicat vom 19ten Julii 1776
daß das dem Bekl. aus des Bekl. Forst zustehende Brennholz Kl. nicht zum Ueberfluß und Verkauf zustehet.

Nun haben a) Kl. selbst Fol. 47. eingestehen müssen, daß sie in denen Jahren 1788, 1789, 1790 das nöthige Brennholz gehabt. b) hat Commissarius Fol. 48 und 215. act. comm. selbst versichert,
daß er in dem Holzschlag von 1788 noch am 16ten May 1789 also anderthalb Jahre nach Beendigung desselben noch viel Brennholz liegen gesehen.

c) würde durch die eidliche Vernehmung derer Jäger, Müller und Menzel, wenn diese den wiederholten Anträgen des Bekl. gemäß geschehen wäre, dargethan seyn,
daß die Kl. viel dergleichen Brennholz, ohne es abzuholen, in des Bekl. Forst verfaulen lassen.

d) durch die nicht geschehene Ableistung der Kl. vom Bekl. dieserhalb deferirten Eide, ist bewiesen, daß die Kl. dergleichen Holz, widerrechtlich nach Burg verkauft.

e) gehet aus der am 3ten Febr. 1790 also nach beendigtem Holzschlag von 1789 von denen Jägern Müller und Menzel aufgenommenen, und Fol. 307 act. regim. befindlichen Specification derer Brennholz-Bestände der Kl. unleugbar hervor:
daß diese Kl. noch alle Brennholz, und manche auf viele Jahre auf ihren Höfen vorräthig gehabt, welches auch durch die dringend, und mit Anführung derer Ursachen, warum periculum in mora dabey sey, gebethene Ocular-Inspection des Commissarii bewiesen worden wäre, wenn sich dieser nicht geweigert diese Ocular-Inspection zu der Zeit vorzunehmen.

f) Ist durch die Ocular-Inspection Fol. 215. act. comm. nach beendigtem Holzschlage, 1789 bewiesen, daß noch viel Brennholz in des Bekl. Forst liegt, welches Kl. sich abholen können, bishero aber zum Ruin des jungen Aufschlages, und zum Schaden des Publikums und des Bekl. nicht gethan, und verderben lassen.

Durch vorstehendes ist nun wohl unleugbar dargethan:
daß Kl., da sie in denen bemeldeten Jahren ihr nothdürftiges Brennholz gehabt, auch aus diesem Grunde in keinem Fall an denen vorgedachten in Anspruch genommenen Klaftern von denen Holzschlägen von 1788, 89 und 90 irgend ein Recht zustehet, da dieses bereits vorgedacht durch das Judicat vom 19ten Julii 1776 festgesetzt ist, welches auch schon in der Revisions-Instanz in dem Prozeß des Bekl. wider den Krüger Valentin Herwig zu Parchen, wegen Verwendung des Holzes zum Branntweinbrennen unter dem 29ten Jan. 1773 erkannt war, und in der Natur der Sache selbst liegt.

3) Würde selbst nach der Forderung der Kl. bey Anstellung ihrer Klage Fol. 22 b. et seqq. act. comm. und nach deren eigenen Auslegung des 7ten §. des Fiener-Rezesses, den Kl. an dem Klafterholze, welches in der Schefferschen Specification dieses Holzes, (welche der Landjäger Scheffer dem Bekl. unter dem 11ten März 1790 zugeschickt, wovon dieser eine Abschrift ad acta Commissionis gegeben, und das Original vorgezeigt hat) in der 2ten und 4ten Colonne aufgeführt ist, kein Recht zustehen. Dieses wird Bekl. soviel das in der 2ten Colonne aufgeführte betrift, nachstehend bey der 15ten Forderung der Kl. mit mehreren ausführen, worauf sich derselbe beziehet. Das in der 4ten Colonne aufgeführte, ist folgendergestalt specificirt:

Klafter, welche von jungen Stämmen gehauen, und im Durchmesser 3 Zoll und mehr halten,

Der Fiener-Rezeß redet von 3 Zoll im dicken Ende oder Zopfe, aber nicht: von mehr.

Mithin, wenn auch der Durchmesser anzunehmen wäre, wie doch vorausgeführtermaßen nicht ist, auch der Fiener-Rezeß schon seine verbindende Kraft hätte, wie er doch vorbewiesenermaßen nicht hat, und den Kl. auch nach dem Fiener-Rezeß an den jungen grünen Bäumen, welche die Dicke von 3 Zoll nicht haben, ein Recht zustände, wovon doch das Gegentheil bey der 12ten Forderung der Kl. dargethan werden wird; so würden diese Kl. dennoch an denen in der 4ten Colonne der Schefferschen Specification bemerkten Klaftern kein Recht haben.

Wenn aber vorstehendes alles nicht wäre, wie es doch ist, so würden die qu. Klaftern den Kl. vorausgeführtermaßen blos

zur Feuerung zustehen.

Da auch die von dem Landjäger Scheffer von den qu. Klaftern aufgenommenen Specificationes beweisen:
daß unter diesen Klaftern kein einziges Stück Holz befindlich gewesen, welches 3 Zoll im Ummesser enthält, und Bekl. vorhin ausgeführt hat, daß das im §. 7. des Fiener-Rezesses gedachte Maaß und Bestimmung blos auf die Windbrüche gehet, und das bemeldete Maaß der 3 Zoll nur im Ummesser zu verstehen sey,
so kann auch aus diesen Gründen den Kl. kein Recht an die qu. Klaftern zustehen.

Ferner bezieht sich Bekl. auf dasjenige was er zuvor wegen der Wichtigkeit, und den Betrag der qu. Klaftern ausgeführt hat, und daß auch aus denen daselbst angeführten Gründen die qu. Klaftern ihm in dem Fiener-Rezeß nicht vergeben werden können, und nicht vergeben sind, auch daß es bey Errichtung dieses Rezesses nicht seine Meinung gewesen seyn könne, und dahero nicht gewesen sey, eine solche beträchtliche Sache den Kl. zu geben.

Auch die vorhin angeführte und von Kl. in dem Prozeß de ao. 1770 et seqq. wegen angeblich zu viel geschlagenem Holze, recognoscirte Vormundschaftsrechnungen und die Fischerschen Forstrechnungen beweisen:

daß

daß dergleichen Knüppelholz vom Bekl. und dessen Vorfahren verkauft worden, und daß dieses sogar von der Königl. Regierung und Cammer währender Administration des Bekl. Güter vor und nach Schließung des Fiener-Rezesses geschehen sey,

wobey Bekl. noch zu mehrerer Erläuterung anführen muß, daß diese Knüppelklafter in denen Fischerschen Holzrechnungen unter dem Namen Bruchholz aufgeführt worden, und daß bekanntlich Bruchklafter und Knüppelklafter allhier einerley, welches auch dadurch sofort bewiesen ist, da der Prediger Purgold und Cantor Wilberg zu Parchim, besage deren Fol. 199. Vol. I. act. regim. befindlichen Quittungen:

über die nehmlichen in der Fischerschen Forstrechnung als Bruchholz aufgeführten Klafter als Knüppelklaftern quittirt haben,

wie sich aus deren Gegeneinanderhaltung sofort ergeben wird.

Ferner beweisen die vorgedachten Quittungen des ꝛc. Purgold und Wilberg, daß diesen währender gedachten Administration der bemeldeten Königl. Regierung und Cammer dergleichen Knüppelholz, vor und nach Schließung des Fiener-Rezesses vom 12ten März 1777 zu Deputat-Holz gegeben worden.

Die von dem damaligen Mandatario communi Regierungs-Advocat Braun unter dem 10ten Nov. 1774 zur Abnahme bey der Königl. Magdeburgischen Regierung eingeschickte, von dem damaligen Sequester Steinkopf geführte Forstrechnungen von Joh. 1773 bis dahin 1774 beweisen unleugbar:

daß gedachte Königl. Regierung vom 20ten Nov. bis den 11ten Decembr. 1773, 165¾ Klafter Elsen Knüppel-Holz in des Bekl. Forst schlagen, und hierauf für Bekl. und sogar an ein Mitglied der klagenden Gemeinde, den Cossathen Peter Schmidt die Klafter zu 14 Gr. 6 Pf. incl. des Schlagerlohns hat verkaufen lassen.

Da nun Bekl. in dem unstreitigen Besitz war:

dergleichen Knüppelholz schlagen zu lassen, und zu verkaufen;

so konnte vorausgeführtermaßen solches dem Bekl. bey dem Vergleich des in dem 7ten §. des Fiener-Rezesses gedachten Prozesses, in welchem dergleichen Knüppelholz gar nicht erwähnt, vielweniger eingeklagt war, nicht vergeben werden, und ist darin nicht vergeben worden. Hätte auch den Kl. irgend ein Recht an das gedachte Knüppelholz zugestanden; so würde es ja nicht ein Mitglied der Kl. selbst gekauft haben, und haben kaufen können.

Der anfangs bemeldeten 8ten, 9ten und 10ten Forderungen der Kl. ist schon vorhin gedacht, und die Unrechtmäßigkeit derselben ausgeführt worden, worauf sich Bekl. also beziehet.

Die 11te Forderung der Kl. ist: daß Bekl. dem Prediger und Cantor zu Parchim von dem vorerwähnten von Kl. zur Mitnutzung verlangten Knüppelholze fernerhin nichts zum Deputat-Holze gebe.

Die Unrechtmäßigkeit auch dieser Forderung wird nun ganz unleugbar aus nachstehenden hervorgehen:

1) haben Kl. selbst eingestehen müssen: daß gedachter Prediger die jura eines Ackermanns, und der Cantor die Gerechtsame eines Cossathen zu Parchim haben, mithin stehet solchen so schon in jedem Fall ein unstreitiges Recht an alle denen gegenwärtig von Kl. geforderten Holzarten zu, wenn diesen Kl. wider alle Glaubwürdigkeit davon etwas zuerkannt werden sollte.

2) Fordern Kl. das Recht, ihren Deputanten von allen in Anspruch genommenen Holzarten, und sogar von demjenigen, von welchem sie dem Bekl. die Mitnutzung zugestehen, geben zu können. Ein gleiches Recht muß dahero Bekl. wohl in jedem Fall, in Absicht seiner Deputanten des Predigers und Cantors zu Parchim haben.

3) Haben Kl. eingestehen müssen, daß ihre Kinder von demjenigen Holze, welches Bekl. dem Prediger und Cantor zu Deputat-Holze giebt, einen Mitgenuß haben, mithin auch aus dieser Ursach Bekl. das qu. Holz in jedem Fall dazu mit verwenden kann.

4) Ist der im §. 7. des Fiener-Rezesses gedachte Mitgenuß des Bekl.

blos und allein auf den Verkauf eingeschränkt,

und also auf keine Weise Bekl. durch denselben untersagt, dem Prediger und Cantor das qu. Holz zu Deputat-Holz zur Feuerung zu geben.

5) Sind dem Prediger und Cantor zu Parchim von der Königl. Regierung und Cammer währender deren Administration des Bekl. Güter vorbewiesenermaßen vor, und nach Schließung des Fiener-Rezesses, Knüppelklafter zu Deputatholz gegeben worden, welches Bekl. nur um deshalb allhier wieder anführt, wenn wider alle Glaubwürdigkeit den Kl. von dergleichen Holz etwas zuerkannt werden sollte, und in diesem Fall würde vorausgeführtermaßen Bekl. jederzeit frey stehen, davon dem Prediger und Cantor zu deren Feuerung zu geben.

Die 12te Forderung der Kl. ist: sämmtliche junge grüne Bäume in des Bekl. Forst, wenn diese die Dicke von 3 Zoll im Durchmesser nicht haben. Hiebey ist wohl zu bemerken: daß Bekl. den Kl. von diesen Bäumen die Zopfen und Zacken zur Mitnutzung zu ihrer Feuerung einräumt, den eigentlichen grünen Baum oder Schafft desselben aber aus nachstehenden Gründen gänzlich streitig macht.

Die Kl. wurden auf Ansuchen des Bekl. vom Commissario Fol. 21 b. act. comm. ausdrücklich befragt:

ob sie gedachter jungen grünen Bäume wegen zugleich mit ihren übrigen Puncten Klage gegen ihn erheben wollten? sie gaben hierauf ihre übrige Klage-Puncte, worüber sie auf gleiche Weise befragt wurden,

den, Fol. 22 b. unter 6 Nummern an, übergiengen aber den Punct, wegen denen bemeldeten jungen grünen Bäumen gänzlich mit Stillschweigen. *)

Die in Fol. 22 b. act. comm. angegebene Puncte machen nun in der gegenwärtigen Sache die Klage der Parchenschen Gemeinde aus, worauf sich Bekl. eingelassen, und aus oftangeführten Ursachen nur einlassen können. In der Folge der Verhandlung brachten sie aber vorgedachtem ohnerachtet den Punct wegen den jungen grünen Bäumen dennoch wieder an, um diesen unter die übrigen unvermerkt mit einzumischen, diese dadurch zu verdunkeln, und zu verwirren, und in allen Fällen die ganze Sache dadurch zu verschleppen und weitläuftiger zu machen, wobey der Assistent der Kl. seine Rechnung findet. Bekl. glaubte aber aus vorbemeldeten Gründen sich nicht verbunden:

sich über diesen Punct in dem gegenwärtigen Rechtsstreit einzulassen, welches er doch nachhero nach der dieserhalb ergangenen Verordnung thun müssen.

Die Unrechtmäßigkeit auch dieser Forderung der Kl. wird aber aus nachstehenden sofort hervorgehen.

1) Beweisen die Fol. 325 et seqq. befindliche Holz-Contracte daß Bekl. und dessen Vorfahren, seit 20, 30, 40, 50, 60, 70 und mehrern Jahren ganze Holz-Reviere mit allem darin befindlichen Weichholze verkauft haben, ohne die jungen grünen Bäume, welche die Dicke von 3 Zoll, und weniger im Durchmesser hätten, zu reserviren, als welches hätte geschehen müssen, wenn an diesen jungen grünen Bäumen Kl. ein Recht zugestanden.

2) Beweiset der Extract aus den von 1773 bis Weihnachten 1782 währender Administration des Bekl. Güter, geführten Holz- und Forstrechnungen, daß die Königl. Regierung und Cammer währender Administration des Bekl. Güter sowohl vor

als nach Schließung des Fiener-Rezesses vom 12ten März 1777, junge grüne Bäume, welche am dicken Ende, und überhaupt weniger als 3 Zoll im Durchmesser dick sind, und dieses zum Theil an Mitglieder der klagenden Gemeinde verkauft hat.

Da nun Kl. haben eingestehen müssen, daß birkene Bandstöcke, haselne Bandstöcke und birkene Weeden junge grüne Bäume sind, welche die Dicke von 3 Zoll im Durchmesser nicht haben; so gehet hieraus unleugbar hervor:

daß Kl. an dergleichen jungen grünen Bäumen kein Recht zusteher, und daß die Königl. Regierung und Cammer hiervon überzeugt sind, da sie dergleichen auch nach Schließung des Fiener-Rezesses für Bekl. verkaufen lassen.

Der befindliche von den Vorfahren des Bekl. mit 11 Vorfahren der Kl. unter dem 13ten Febr. 1749 über ein an diesen letztern verkauftes Revier Birken- und Elsen-Holz, geschlossene Kauf-Contract, enthält nachstehendes von Wort zu Wort:

Käufer hingegen, das in besagtem Revier stehende Birken- und Elsen-Holz in den nächsten 6 Jahren abhauen, und nach ihrem besten Gefallen auch zu Kohlen, Weeden und Stöcken in ihren Nutzen brauchen können und sollen.

Hätten nun dergleichen junge Birken, als zu Weeden erfordert worden, denen Kl. zugehört; so könnten sie nicht verkauft werden.

3) Beweiset das Geständniß der Kl., daß Bekl. und dessen Vorfahren seit 20, 30, 40 und mehreren Jahren die haselne Bandstöcke und zum Theil an Mitglieder der klagenden Gemeinde verpachtet gehabt, und daß dergleichen haselne Bandstöcke von jungen grünen Haseln gemacht worden, welche weniger als 3 Zoll im Durchmesser gehabt.

4) Ist diese Sache von der äußersten Wichtigkeit, und zielet zu nichts wenigern ab, als dem Bekl. sein sämmtliches Weichholz in seiner Forst, oder wenigstens den größten Theil desselben zu entziehen. Einen jeden, welcher nur die geringste Kenntniß von dergleichen Holz hat, ist es bekannt, daß öfters durch zu starken oder späten Frost im Frühjahr, oder durch Veränderung des Terrains, wenn neue Graben in der Gegend gezogen werden, ganze Reviere junges Weichholz dergestalt in ihrem Wachsthum gehindert werden, daß solche alsdenn sofort gehauen werden müssen, damit die Stämme wieder ausschlagen, und anderes junges Holz hervorbringen. Nach der Forderung der Kl. würden aber dergleichen Reviere den Kl. und nicht dem Bekl. als den Eigenthümern der Forst zugehören,

wodurch dieser alsdenn viele tausend Thaler verliehren würde.

Ein so ansehnliches Object konnte nun wohl vorausgeführtermaßen, worauf sich Bekl. beziehet, diesem bey dem Vergleich des in dem 7ten §. des Fiener-Rezesses gedachten Prozesses, welcher nur wegen trockenes Holz, und nicht wegen junge grüne Bäume geführt wurde, nicht vergeben werden, ist auch darin nicht vergeben worden, und Bekl. ist es niemals in den Sinn gekommen, sich und seine Nachkommen dergleichen in dem Fiener-Rezeß zu vergeben. Noch auf eine andere sehr listige Art suchen die Kl. unter dem Anspruch auf die qu. jungen grünen Bäume sich des größten Theils des gegenwärtig in des Bekl. Forst befindlichen Weichholzes anzumaßen. Ihr 4ter Prozeß wegen angeblich zu viel und irregulär angelegter Schonungen ist, ohnerachtet in der Klage und der Verhandelung in der ersten Instanz kein Wort davon vorgekommen, dahin eingeleitet worden, daß Bekl. sein Weichholz in zusammenhängende Schläge eintheilen soll: da nun die Königl. Regierung und Cammer während ihrer 10jährigen Administration der Güter und Forst des Bekl. dieses nicht gethan,

*) S. pag. 10 und 11.

gethan, sondern das Weichholz an den Orten hauen lassen, wo es zuerst haubar geworden; so würden hierdurch, die Eintheilung möge in der Länge oder der Breite der Forst geschehen, ganze Reviere junger grüner Bäume abgehauen werden müssen, welche die Stärke von 3 Zoll im Durchmesser noch nicht haben, und also nach dem gegenwärtigen Anspruch der Kl. an dergleichen jungen grünen Bäumen sämmtlich diesen Kl. zugehören.

5) Ist es bekannt, daß die Bäume in einem jeden Holz-Revier nicht gleich dick sind, und sich darin jederzeit dergleichen Bäume befinden, welche entweder später aufwachsen, oder von andern zu sehr beschattet, oder von Vieh beschädigt werden, und dahero nicht so gut, wie die übrigen wachsen, welche dann, damit sie durch das stärkere Holz bey dem Hauen desselben nicht zerschlagen werden, um den Holzhauern Raum zum Hauen zu schaffen, und um so viel möglich einen egalen Aufschlag wieder zu haben, gehauen werden, welche den Kl. zu geben, Bekl. nie eingefallen seyn kann.

6) Ist in dem Fiener-Rezeß keine Silbe von dergleichen jungen grünen Bäumen gedacht, als welches doch hätte geschehen müssen, wenn diese den Kl. darin zugestanden worden wären. Wenn man nicht Worten und Perioden alle Bedeutung absprechen will; so gehet oftgedachtermaßen dasjenige, was in dem 7ten §. des Fiener-Rezesses von Knüppelholz und vom Maaße der 3 Zoll gesagt ist, blos und allein auf die Windbrüche, im äußersten Fall aber auf sämmtliche daselbst gedachte Holzarten. Daß solches aber auf andere in dem gedachten 7ten §. mit keinem Wort erwähnte Holzarten als: die jungen grünen Bäume, sind, zu deuten sey, können nur die Prozeßsüchtigen Kl. und deren Assistent, welcher in jedem Fall seinen Geldverdienst dadurch hat, vorgeben. Mit eben soviel Grund könnten diese behaupten, daß alles und jedes, was Bekl. besitzt, ihnen in dem Fiener-Rezeß versprochen sey. Alle Bäume in des Bekl. Forst müssen erst, ehe sie dicker werden, 3 Zoll im Ummesser, und weniger dick seyn, mithin zielet die gegenwärtige Forderung der Kl. auf nichts weniger ab, als sich des Bekl. Forst zuzueignen. Hiervon besaget aber der Fiener-Rezeß, auf welchen doch Kl. ihre sämmtliche Forderung angeblich gründen wollen, nicht allein nichts, sondern gradezu das Gegentheil.

7) Ist durch die währender Administration der Königl. Regierung und Cammer des Bekl. Güter geführte oftgedachte Forstrechnungen, und durch die Eides-Delation, unleugbar dargethan:

daß gedachte Königl. Regierung und Cammer für Bekl. und dessen Creditwesen das Knüppelholz, und also auch das von jungen grünen Bäumen geschlagene vor und verschiedene Jahre nach Schließung des Fiener-Rezesses vom 1-ten März 1777 verkaufen lassen.

8) Sind die qu. jungen grünen Bäume in dem Prozeß, welcher im §. 7. des Fiener-Rezesses verglichen worden, und nur wegen trockenes Holz geführt ist, mit keiner Silbe erwähnet, es konnte dahero dieser jungen grünen Bäume wegen daselbst nichts verglichen werden, da kein Streit darüber und dieser nur wegen trockenes Holz war, und überhaupt sind diese jungen grünen Bäume auch in dem Fiener-Rezeß gar nicht erwähnet, als welches in jedem Fall, wenn ein so ansehnliches Object, als die jungen grünen Bäume sind, überhaupt und besonders ohne die mindeste Veranlassung oder Anspruch den Gütern des Bekl. entgegen, und den Kl. gegeben werden sollen, hätte geschehen, und namentlich aufgeführt werden müssen, welches, wenn es auch geschehen wäre, wie es doch nicht ist, ob laesionem enormissimam nicht bestehen könnte und wieder aufgehoben werden müßte.

9) Konnte auch vorausgeführtermaßen dem Bekl. bey Schließung des Fiener-Rezesses ein so ansehnliches Object, als die jungen grünen Bäume, nicht vergeben werden.

10) Wollen Kl. Fol. 43 b. act. comm. behaupten, daß wenn von der Mitnutzung des Bekl. die Rede sey, nur die Abgänge, nicht aber ganze Bäume hierunter zu verstehen. Fol. 82 und 82 b. act. comm. räumen aber Kl. dem Bekl. die Mitnutzung von dem von denen jungen grünen Bäumen gehauenen Holze ein. Hier ist also ein offenbarer Widerspruch, und ein abermaliger Beweiß, daß Kl. und deren Assistent, (welchem, er mag noch so etwas widersprechendes und ungewaschenes im Namen der Kl. vorbringen, dieses bezahlt werden muß) in den Tag hineinklagen, ohne selbst recht zu wissen was, und warum?

11) Gesetzt, Bekl. oder seine Nachkommen fänden für nöthig, ihr Weichholz alle 10 bis 12 Jahr als Wasenholz hauen zu lassen; so würden in diesem Fall nach der Forderung der Kl. diesen das sämmtliche Weichholz in seiner Forst gehören, da binnen dieser Zeit dergleichen Holz noch nicht 3 Zoll im Durchmesser dick ist.

12) Haben Kl. Fol. 23. Vol. II. act. regim. eingestehen müssen, daß Haseln und Faulbäume niemals im Durchmesser über 3 Zoll dick werden, mithin würden alle Haseln und Faulbäume in des Bekl. Forst nicht diesem, sondern den Kl. gehören, so wie auch alle Bandstöcke, Flößer-Weeden, Dachstöcke und dergleichen, welche doch, wie aus den in actis befindlichen Holz-Contracten und Forstrechnungen unleugbar hervorgehet, von Bekl. und seinen Vorfahren überhaupt, und sogar zu verschiedenenmalen an Mitglieder der Kl. verkauft und verpachtet worden. Dergleichen Holzarten konnten nun wohl, oftangeführtermaßen bey Schließung des Fiener-Rezesses Bekl. nicht vergeben werden, und dasjenige, was in diesem Rezeß von Knüppelholz gedacht ist, kann in keinem Fall auf darin gar nicht genannte Holzarten gedeutet werden.

Durch vorstehendes ist nun wohl mehr als hinreichend bewiesen:

daß denen Kl. an den qu. jungen grünen Bäumen kein Recht zustehet.

Gesetzt aber, daß wider alle Glaubwürdigkeit solchen davon etwas zuerkannt würde; so würde dieses doch blos nach der Maaßgabe seyn, was Bekl. wegen Verwendung des Holzes, nehmlich blos zur Feuerung

und wegen der Bestimmung des Maaßes, nehmlich des Ummessers vorhin ausgeführt hat, worauf sich derselbe beziehet. Auch wegen den jungen grünen Bäumen haben nach dem Vernehmungs-Protocoll vom 13ten April c. die beyden Zeugen Matthies und Krell etwas ausgesagt. Der erste will davon, daß sich Kl. die jungen grünen Bäume angemaßt, gar nichts wissen, der 2te sagt aber, daß dieses seit Errichtung des Fiener-Rezesses geschehen. Die Forstrechnungen, worauf sich Bekl. bezogen, besagen aber das Gegentheil, welches auch daraus hervorgehet, daß Kl. die ihnen darüber deferirten Eide nicht haben ableisten können. Im Fall es nun wirklich wahr seyn sollte, daß die Kl. sich in der angegebenen Zeit der jungen grünen Bäume angemaßt haben sollten; so würden dieses nach den gedachten Forstrechnungen gekaufte gewesen, oder die Anmaßung durch das Requisitions-Schreiben der Königl. Magdeburg. Regierung vom 3ten März bewirkt worden seyn, welches ausgeführtermaßen dem Bekl. in gegenwärtiger Sache nicht präjudiciren kann.

Die 13te Forderung der Kl. ist: die eichenen Stammklaftern, welche Bekl. in seiner Forst roden lassen, und von dem Landjäger Scheffer taxirt und specificirt sind. Die Kl. wollen diesen ihren Anspruch auch aus dem 7ten §. des Fiener-Rezesses herleiten, und zwar aus dem Grunde, daß darin trockener Stämme gedacht wird. Gesetzt nun, den Kl. stünde dieserhalb an trockenen Eichen-Stämmen ein Recht zu, wovon doch bey der 14ten Forderung derselben das Gegentheil ausgeführt werden wird; so würde dennoch denen Kl. an denen gedachten und in Anspruch genommenen eichenen Stammklaftern aus nachstehenden Gründen kein Recht zustehen, denn

1) sind die qu. eichenen Stammklaftern in den Jahren 1786, 87. 88 gerodet worden, (wie Kl. Fol. 139. act. comm. eingestehen, mithin eher, als der Fiener-Rezeß seine verbindende Kraft erreicht hat, wie Bekl. vorhin ausgeführt, worauf derselbe sich beziehet; so daß also nach dem 4ten und besonders nach dem 13ten §. des gedachten Fiener-Rezesses denen Kl. an den qu. eichenen Stammklaftern kein Recht zustehen kann.

2) Sind diese eichenen Stammklaftern nach dem Bericht des Concommissarii Landjäger Scheffers vom 10ten März 1789 an den Commissarium ꝛc. Vangerow

von den 20000 Eichen, welche Bekl. vor 13 bis 15 Jahren, also vor Errichtung des Fiener-Rezesses hat abstämmen lassen, welches Kl. Fol. 90 b. act. comm. selbst eingestanden haben, mithin kann denen Kl. in dem nachhero errichteten Fiener-Rezeß in keinem Fall daran ein Recht zugestanden seyn.

3) Haben Kl. in dem gerichtl. Vergleich vom 22ten August 1766, welcher sich in act. regim. de ao. 1770 et seqq. wegen angeblich zu viel gefälleten Holze, befindet, und von Kl. daselbst recognoscirt ist,

allen und jeden an diesen Eichen habenden Ansprüchen entsagt, und dieserhalb von Bekl. ansehnliche Vortheile genossen. *)

mithin haben Kl. wenn ihnen auch, wie doch nicht ist, an denen Stämmen derselben ein Recht zugestanden hätte,

diesem Rechte förmlich und gerichtlich entsagt,

so daß in keinem Fall den Kl. an denen gerodeten Stammklaftern ein Recht zustehen kann. Gesetzt auch, vorstehendes alles wäre nicht, wie es doch ist, und die gedachten 20000 Eichenen Stämme, von welchen die qu. eichenen Stammklaftern gerodet worden, könnten unter den im 7ten §. des Fiener-Rezesses gedachten trockenen Stämmen verstanden werden, wovon doch das Gegentheil nachstehend bey der 14ten Forderung der Kl. ausgeführt werden wird; so würden doch solche den Kl.

blos zur Mitnutzung, zur Feuerung, und nach dem in dem §. 7. gedachten Maaße, wenn dieses Maaß nicht auf die Windbrüche allein, sondern auf andere daselbst gedachte Holzarten ausgedehnt werden sollte, zustehen,

wie Bekl. vorstehend bey andern Holzarten ausgeführt hat, worauf sich derselbe beziehet.

Die 14te Forderung der Kl. ist: alle trockenen Eichen-Stämme in des Bekl. Forst. Kl. wollen allhier vorspiegeln, daß die trockene eichene Stämme unter den trockenen Stämmen zu verstehen wären, deren in dem 7ten §. des Fiener-Rezesses gedacht ist.

Die Unrichtigkeit dieses Vorgebens erhellet sofort aus diesem §. selbst.

In diesem §. wurde nach dem buchstäblichen Inhalt desselben und des 6ten §. blos und allein der damals schwebende Prozeß, wegen des trockenen Weichholzes verglichen. Es beweisen ferner:

1) Die in diesem Prozeß von denen Kl. angestellte Klage, daß diese blos und allein auf die trockenen Stämme des Weichholzes und nicht des harten Holzes als der Eichen gerichtet ist. **)

2) Die in eben diesem Prozeß unter dem 14ten März 1774, und 11ten Octobr. 1775 gegebene Erkenntnisse: daß in dem gedachten verglichenen Prozeß blos von den trockenen Stämmen des Weichholzes, und mit keiner Silbe von den trockenen Stämmen des harten Holzes als der Eichen, die Rede gewesen. ***) Es konnte also natürlich, und wie sich von selbst verstehet, bey dem Vergleich dieses Prozesses wegen den trockenen Stämmen des harten Holzes als der Eichen, nichts verglichen werden, welches auch

3) aus dem Grunde nicht geschehen konnte, da alle dasjenige, was den Kl. an den Eichen zustand, in den in dem Prozeß de ao. 1770 et seqq. wegen angeblich zu viel geschlagenem Holze, ergangenen Iudicatis und besonders in der Tribunals-Sentenz vom 27ten Januar 1777, also nur wenige Wochen vor Schließung des Fiener-

*) S. pag. 30. **) S. pag. 187. ***) S. pag. 190.

Fiener-Rezesses vom 12ten März 1777, finaliter entschieden, dahero dieserhalb nichts mehr im Streit war, mithin in dem Fiener-Rezeß nichts mehr verglichen werden konnte. Daß aber die trockenen Stämme der Eichen den Kl. in keinem Fall zustehen, beweisen auch noch

4) Die vorhin erwähnte Contracte über verkaufte Eichen,
wovon Bekl. und dessen Vorfahren, die trockenen Stämme nicht allein von dem Verkauf nicht ausgenommen, (wie doch hätte geschehen müssen, wenn sie den Kl. zugestanden hätten) sondern alle und jede Stämme von den verkauften Eichen sogar ausdrücklich mit verkauft haben. Der Contract vom 21ten April 1758 über 1000 Eichen besagt unter andern:
daß die Stämme davon namentlich mit verkauft worden,
und der noch lebende Kriegesrath Honig zu Altenplathow hat vorgedachtermaßen endlich ausgesagt, daß sein verstorbener Bruder 3000 Eichen von des Bekl. Vorfahren gekauft, die Stämme davon habe roden, und von den gekauften Eichen nichts als die Haare liegen lassen.

5) Die oftgedachten Vormundschafts-Rechnungen und zwar die von 1756 — 57. Diese Vormundschafts-Rechnungen bekunden:
daß 29 Stammklaftern von des Bekl. Vorfahren an den von Arnim verkauft worden.

6) Haben Kl. den ihnen von Bekl. Fol. 146 v. act. regim. dahin deferirten Eid, daß Bekl. Vater vor 35 und mehrern Jahren eichene Stammklaftern zu seinem Gebrauch roden lassen, und dem Prediger Purgold zu Deputat dergleichen gegeben habe, nicht ableisten können.

7) Beweisen die vorgedachten in dem Prozeß de ao. 1770 et seqq. wegen angeblich zu viel gefälleten Holz, gegebenene Iudicata, in welchem alle dasjenige bestimmt ist, was den Kl. an den Eichen zustehet, daß hierunter
die trockenen Eichen-Stämme und überhaupt Eichene-Stämme nicht
begriffen sind.

Gesetzt aber, den Kl. stände wirklich ein Recht an den trockenen Eichen-Stämmen zu, wie doch nicht ist; so würde solches doch blos zur Mitnutzung zur Feuerung, und nach dem im 7ten §. des Fiener-Rezesses bemeldeten Maaß seyn, wie Bekl. vorher und bey den trockenen Stämmen des Weichholzes ausgeführt hat, worauf er sich beziehet. Kl. wollen nun auch durch das Commissarische Protocoll des Landrath v. Arnim *) darthun, daß ihnen an den qu. trockenen Eichen-Stämmen ein Recht zustehe. Diese Vorspiegelung wird aber sofort aufhören, sobald man dieses Protocoll selbst, und dessen Inhalt beleuchtet, und nachstehende Gründe des Bekl. in Erwägung ziehet.

1) Haben Kl. in dem gegenwärtigen Prozeß blos und allein
wegen trockener Stämme
geklagt, die in dem gedachten Protocoll erwähnte Stämme von den fünfhundert Eichen sind aber,

a) grün, und nicht trocken, wie Kl. selbst Fol. 256. act. regim. **) haben einräumen müssen. Da nun Kl. ihre Klage blos auf trockene Stämme gerichtet; so können die in dem Protocoll des ꝛc. v. Arnim gedachte grüne Stämme den Kl. zu keinem Beweise wegen den erstern dienen, und eben so wenig kann wegen diesen grünen Stämmen, weshalb nicht geklagt worden, in dem gegenwärtigen Prozeß etwas entschieden werden.

b) Haben die in dem Protocoll des ꝛc. v. Arnim gedachte grüne Stämme zur Zeit der angestellten gegenwärtigen Klage, geständlich Fol. 104. act. reg. Vol. II. ***) noch nicht existirt. Eine Sache, welche noch nicht existirt, kann nun wohl in keinem Fall den Kl. zum Beweise gereichen, am wenigsten aber von solchen gefordert werden.

c) Gesetzt auch den Fall, Bekl. hätte bey der dem ꝛc. v. Arnim wegen der im besagten Protocoll gedachten 500 Eichen von Königl. Cammer aufgetragenen Commission, um, da sein Bau nothwendig war, und keinen Aufschub litte, allen Aufenthalt und Widerspruch, welchen er bey einer jeden Benutzung des Seinigen von den unruhigen und Prozeßsüchtigen Kl. ausgesetzt ist, zu vermeiden, diesen Kl. die grünen Stämme von den bemeldeten 500 Eichen zugestanden, wie er doch nicht gethan; so wäre dieses blos auf die grünen Stämme von diesen 500 Eichen, aber nicht auf andere in seiner Forst befindliche Eichen-Stämme, und noch weniger auf die trockenen Eichen-Stämme, von welchen in dem gegenwärtigen Prozeß nur die Rede ist, auszudehnen, da bey gedachter Commission des ꝛc. v. Arnim blos wegen 500 Eichen, welche Bekl. zum Behuf seines Baues verkaufen wollte, etwas verhandelt worden, und dabey nichts weiter verhandelt werden konnte, da das Commissorium nur blos und allein auf die 500 Eichen gerichtet war.

d) Ist geständlich das Commissarische Protocoll des ꝛc. v. Arnim von einem Mitgliede der klagenden Gemeinde, dem Krüger Herwig, niedergeschrieben worden, und es konnten überhaupt bey der Commission des Landrath v. Arnim und bey einem solchen Protocollführer, als der Parchensche Krüger, Herwig, keine jura abgehandelt werden, besonders da ersterer kein Rechtsgelehrter ist, wegen jura nichts in commissis war, und die Königl. Cammer auch kein Commissorium in Sachen geben kann, wo über jura gehandelt wird, da diese nicht vor die Königl. Cammer, sondern vor die Königl. Regierung gehören. Die von Kl. gemachte Erzählung wegen dem gedachten Protocollführer ist unerwiesen und falsch, mithin besagtes

*) S. Beylage Nro. V. **) S. pag. 149. ***) S. pag. 149.

tes Protocoll überhaupt nicht und am wenigsten bey den nachstehenden Umständen in der gegenwärtigen Sache gegen Bekl. etwas beweisen kann.

e) Beleuchtet man ferner das oftgedachte Commissarische Protocoll des ꝛc. v. Arnim; so findet man

1) daß solches unendlich viele Abänderungen und Marginalien enthalte.
2) daß es von verschiedenen Händen geschrieben ist.
3) daß aus dem Inhalt desselben nichts weiter hervorgehet, als daß Bekl. den Kl. dasjenige von den darin gedachten 500 Eichen überlassen wollen, was diesen de jure davon zukomme, und daß die Kl. gegen den Verkauf der fünfhundert Eichen nichts einzuwenden haben. Gesetzt aber, Bekl. hätte denen Kl. die Stämme von den grünen 500 Eichen überlassen, wie er doch nicht gethan, und Kl. könnten und wollten diese Einwilligung des Bekl. auf alle übrige in desselben Forst befindliche Eichene Stämme ausdehnen; so würde Bekl. mit eben so vielem Fug und Recht die Einwilligung der Kl. in den Verkauf sämmtlicher in seiner Forst befindlichen Eichen ausdehnen.
4) Enthält dieses Protocoll keine Silbe von trockenen Eichen-Stämmen, von welchen doch nur in dem gegenwärtigen Prozeß die Rede ist.
5) Sind die beyden Protocolle, nehmlich das Original-Protocoll in actis Commissionis des ꝛc. v. Arnim, und dasjenige, welches dieser an die Königl. Cammer eingeschickt hat, nicht gleichlautend, wie sich aus deren Gegeneinanderhaltung sofort ergeben wird.

Daß Bekl. sich auf das Commissarische Protocoll des Landrath v. Arnim bezogen, geschahe deshalb, weil die Kl. nur damals die Mitnutzung der Stämme von den grünen 500 Eichen verlangten, und er glaubte:

daß dieses Verlangen in dermaßen von dem vorgedachten Mitgliede der Kl. Krüger Herwig niedergeschrieben sey,

welches Verlangen aber Bekl. nicht, sondern blos und allein dasjenige von den grünen 500 Eichen, den Kl. zugestanden hat, was diesen de jure davon zustehet, (welches die Tribunals-Sentenz vom 27ten Januar 1777 blos auf einiges Zackholz festsetzt) und dieses nicht mit zu verkaufen. Bekl. leugnet aber, daß die Stämme von diesen 500 Eichen den Kl. de jure zustehen, und mit unter denjenigen begriffen sind, was er nicht mit denen 500 Eichen zu verkaufen, sich in dem oftgedachten Protocolle anheischig gemacht hat, welches, wenn die Stämme von diesen grünen fünfhundert Eichen erst existiren, Kl. alsdenn daran Ansprüche machen, und Bekl. ihnen solche nicht verabfolgen lassen will, und Kl. alsdenn klagbar werden, zu beweisen haben werden. Wenn man das gedachte Protocoll vom 9ten Sept. 1785 überhaupt beleuchtet, und besonders dessen Inhalt in Erwägung ziehet; so muß man erstaunen, wie der ꝛc. Stelzer in öffentlichen Acten habe vorgeben können, daß Bekl. die Gültigkeit des Fiener-Rezesses durch dieses Protocoll schon anerkannt habe. In dem 7ten §. des Fiener-Rezesses ist wegen Eichen vorausgeführtermaßen nichts verglichen worden, und konnte nichts verglichen werden, da in der Tribunals-Sentenz vom 27ten Jan. 1777 dasjenige, was den Kl. an den Eichen zustand, festgesetzt, finaliter entschieden, und also dieserhalb nichts mehr in Streit war: In gedachtem 7ten §. ist blos und allein der Prozeß wegen trockener Stämme des Weichholzes, und wegen trockenes Weichholz nach dem buchstäblichen Inhalt desselben verglichen worden. In dem ganzen Protocoll des ꝛc. v. Arnim ist aller seiner Marginalien und Abänderungen ohnerachtet der Fiener-Rezeß mit keinem Worte gedacht, wie konnte also die Gültigkeit und verbindende Kraft des letztern durch ersteres von Bekl. anerkannt werden? wie konnte der ꝛc. Stelzer dieses vorgeben, nachdem er selbst Fol. 56. Vol. II. act. regim. behauptet hatte, daß Bekl. den Parchenschen Jäger Fischer angestiftet habe, die verbindende Kraft des Fiener-Rezesses nicht anzuerkennen, nachdem ihm auch schon die von ihm selbst verstümmelt ad acta gebrachte Correspondence der Königl. Regierung und Cammer, die eigene Vorstellung der Kl. vom 4ten Febr. 1779 und die in den Acten des §. 7. des Fiener-Rezesses verglichenen Prozesses (worauf er sich wiederholt bezogen) befindliche oftgedachte Vorstellung des ꝛc. v. Köpken vom 27ten Januar 1780 von des Bekl. Widerspruch gegen die Gültigkeit und verbindende Kraft des Fiener-Rezesses unterrichtet hatten? Hält man ferner das v. Arnimsche Protocoll vom 9ten Sept. 85. mit dem in gegenwärtiger Sache aufgenommenen Klage-Protocoll vom 14ten April und 27ten August 1788 zusammen; *) so gehet aus diesem letztern unleugbar hervor, daß Bekl. denen Kl. auch zu der Zeit, da ersteres niedergeschrieben worden, und jederzeit nachher, die Holzarten, von welchen Kl. fälschlich vorgeben, daß solche ihnen in dem Fiener-Rezeß verschrieben sind, streitig gemacht. Die Kl. sagen selbst in dem vorgedachten Klage-Protocolle, daß Bekl. die ihnen nach dem Fiener-Rezeß angeblich zukommende Holzarten seit 3 Jahren (und also nach ihrer eigenen Angabe, vor, bey, und nach Aufnahme des v. Arnimschen Protocolls) streitig gemacht, mithin in diesen die verbindende Kraft des Fiener-Rezesses vorgespiegeltermaßen nicht anerkannt, vielmehr grade zu das Gegentheil gethan haben. Dergleichen Widersprüche aber kümmern die Kl. und ihren Assistenten nicht, die Sache selbst wird dadurch weitläuftiger und verworrener gemacht, und hierdurch wird der Geldverdienst des letztern vermehrt, so sehr dergleichen auch in dem Corp. Iur. Frid. und in dem Circulare vom 20ten Sept. 83. verbothen. Uebrigens wiederholt Bekl. seine Protestation nochmals, daß wegen den geständlich grünen zur Zeit der angestellten Klage, noch gar nicht existirten Stämmen von den oftbemeldeten 500 Eichen in dem gegenwärtigen Prozeß etwas entschieden werde, da hierüber nichts eingeklagt ist.

Die 15te Forderung der Kl. betrift alle dasjenige Holz, welches am dicken Ende oder Zopfe etwas mehr, als 3 Zoll, weiter hin und am dünnen Ende aber weniger im Durchmesser enthält, und besonders diejenige Klaftern, welche von dem Holzschlag der Elsen und Birken des Bekl. im Jahr 1789 und 90 in der 2ten Colonne der davon von dem Land-

*) S. pag. 2.

Landjäger Scheffer aufgenommenen Specification verzeichnet sind. Alle dergleichen Holz, in des Bekl. Forst, verlangen Kl. zur Mitnutzung und zur eingeschränkten Disposition. Zuförderst muß Bekl. seine Protestation wiederholen, daß diese fast am Schluß der Instruction, Namens der Kl. von deren Assistenten in termino Commissionis den 5ten Febr. 1790 *) schriftl. angebrachte Forderung in dem gegenwärtigen Prozeß entschieden werde, da solche nicht in der Klage befindlich, auf welche sich oftgedachtermaßen der Bekl. nur eingelassen, und einlassen können, und um deshalb nur wohl überhaupt und besonders so unbestimmt angebracht ist, um die Sache selbst desto weitläuftiger und verwirrter zu machen, und zu verschleppen, wodurch natürlich gedachter Assistent seinen Geldverdienst vermehret. Kl. wollen auch diesen ihren Anspruch auf den 7ten §. des Fiener-Rezesses gründen, und zwar dadurch, daß daselbst des Knüppelholzes gedacht sey, und Bekl. die gedachte Holzart als Knüppel in seinen Klaftern habe legen lassen.

Bekl. kann aber aus nachstehenden Gründen den Kl. die qu. Holzarten nicht zugestehen:

1) Gedenket der 7te §. des Fiener-Rezesses blos und allein des Knüppelholzes und des Maaßes desselben bey den Windbrüchen, aber bey keiner einzigen andern den Windbrüchen vorstehenden Holzart, mithin gehet dasjenige, was daselbst von Knüppelholz und dem Maaße gesagt ist, blos und allein auf die Windbrüche, wie ein jeder, welcher gedachten §. nur mit einiger Aufmerksamkeit lieset, dafür halten wird, und Bekl. vorstehend mit mehrern ausgeführt hat, worauf er sich beziehet. Kl. haben auch dieses bey Anstellung derjenigen Klage, worauf sich Bekl. eingelassen, und ausgeführtermaßen nur einlassen können, selbst eingeräumt, da sie bey Anstellung ihrer Klage, Fol. 22 b. act. comm. ad 6 daselbst, sowohl das Knüppelholz, als das oftgedachte Maaß
blos und allein bey denen Windbrüchen erwähnen und verlangen. **)

2) Gesetzt dasjenige, was wegen das Knüppelholz und das Maaß bey den Windbrüchen in den oftgedachten 7ten §. gesagt ist, könnte und würde auf andere daselbst den Windbrüchen vorstehende Holzarten ausgedehnet, wie doch bey den bereits ausgeführten Gründen nicht geschehen kann; so müßte in diesem Fall solches auf alle den Windbrüchen im 7ten §. des Fiener-Rezesses vorstehende Holzarten und nicht nach dem Begehren der Kl. auf einige derselben ausgedehnt werden, wie Bekl. vorstehend mit mehrern ausgeführt hat.

3) Bezieht sich Bekl. auf dasjenige, was er zuvor wegen Bestimmung des Umfangs des Maaßes der 3 Zoll ausgeführt hat, nehmlich:
daß bey Bestimmung desselben nicht der Durchmesser, sondern der Ummesser anzunehmen sey,
in welchem Fall die qu. Holzart den Kl. ebenfalls nicht zustehen könnte.

4) Gesetzt aber, dieses wäre nicht, wie es doch ist; so würden Kl. dennoch an der qu. Holzart und besonders an dasjenige, was von dieser Holzart in denen Klaftern des Bekl. von dem Holzschlag der Elsen und Birken im Jahre 1789 von dem Landjäger Scheffer vorgefunden, verzeichnet und taxirt worden, keinen Anspruch machen können, da

a) der oftbemeldete 7te §. blos und allein des Maaßes des dicken Endes, mit keiner Silbe aber des Maaßes von weiter hin und am dünnen Ende gedenket, daher ein zu messendes Stück Klafter, oder Zopfholz nach dem gedachten 7ten §. blos und allein am dicken Ende, nicht aber weiter hin, und am dünnen Ende zu messen seyn würde, und es nach diesem §. blos darauf ankömmt, ob das zu messende Stück Klafterholz drey Zoll am dicken Ende enthält und dasjenige, was es weiterhin und am dünnen Ende misset, kann dabey gar nicht, und in keinem Fall in Betrachtung kommen.

b) Ist Bekl. in keinem Fall schuldig den Kl. dasjenige Holz mit zu überlassen, welches am dicken Ende dicker als 3 Zoll ist, da der bemeldete 7te §. nur von 3 Zoll und nicht von mehr und etwas mehr redet.

c) Dasjenige Holz, welches der Landjäger Scheffer in des Bekl. Klaftern von desselben Holzschlag derer Elsen und Birken von 1789 vorgefunden, und in der 2ten Colonne, welche der ꝛc. Scheffer dem Bekl. bey dem Sortiren und Specificiren von jedem Tag, und zwar unter dem 8ten, 9ten und 10ten März 1790 eigenhändig davon zugestellet, ingleichen in der General-Specification, welche der ꝛc. Scheffer dem Bekl. unter dem 11ten März 1790 zugeschickt, aufgeführt und taxirt hat, am dicken Ende vier Zoll und mehr im Durchmesser, und am dünnen Ende 3 Zoll im Durchmesser enthält, mithin, wenn man auch den Durchmesser, wie doch nicht geschehen kann, annehmen wollte; so würde doch das qu. Holz nach dem cubischen Inhalt: drey und ½ Zoll im Durchmesser, also in jedem Fall viel mehr als 3 Zoll, enthalten, und dahero den Kl. auch sogar nach ihrer eigenen Klage und Forderung, wenn diese auch sonst so gegründet wären, wie sie es nicht sind, nicht zukommen, und in jedem Fall die in der Schefferschen Specification unter der 2ten Colonne aufgeführte Holzart und Klaftern eben so, wie die in der ersten Colonne derselben bemerkte, unter des Bekl. unstreitigen Holzart und Klaftern gehören.

5) Beziehet sich Bekl. auf dasjenige, was er wegen das Knüppelholz überhaupt vorstehend bereits ausgeführt hat, um es allhier nicht nochmals zu wiederholen.

6) Würde das bey dieser 15ten Forderung der Kl. gedachte Holz, welches Bekl. von seinem Holzschlag der Elsen und Birken, im Jahr 1789 mit in seinen Klaftern hat setzen lassen, auch aus dem Grunde den Kl. nicht zustehen, da, wie Bekl. vorhin ausgeführt hat,
der Fiener-Rezeß zu der gedachten Zeit seine verbindende Kraft noch nicht gehabt.

 7) Würde

*) S. pag. 37. **) S. pag. 11.

7) Würde auch dieses Holz den Kl. nur deshalb nicht zukommen:
da sie im Jahre 1789 ihre nothdürftige Feuerung gehabt und das Judicat vom 19ten Julii 1776 bey dem Holze, welches den Kl. aus des Bekl. Forst zu holen erlaubt ist, diese ausdrückliche Einschränkung macht, wie Bekl. vorstehend mit mehrern ausgeführt hat.

8) Haben Kl. selbst vorangeführtermaßen gestehen müssen:
daß sie dergleichen Holz, als die qu. Holzart ist, bey ihren Holzschlägen mit in Klafter als Knüppelholz setzen und verkaufen, und also durch ihr eigenes Beyspiel beweisen, daß die qu. Holzart mit zum Klafter- und Verkauf-Holze gehöret.

9) Beziehet sich Bekl. auch dieser Holzart wegen auf dasjenige, was er zuvor bey andern ausgeführt hat, nehmlich, daß dergleichen Holzart bey dem
im 7ten §. des Fiener-Rezesses gedachten, und daselbst verglichenen Prozeß wegen das trockene Weichholz, nicht mit in Streit begriffen gewesen, und in diesem ganzen Prozeß des grünen Knüppelholzes und überhaupt des Knüppelholzes mit keiner Silbe gedacht ist, mithin dieserhalb auch nichts hat verglichen werden können, und dahero auch nicht verglichen ist.

Um nun seiner so auffallenden Forderung wiederum eine andere Wendung zu geben; so ändert der ꝛc. Stelzer solche Fol. 41. Vol. 2. act. regim. dahin, daß die Kl. von einem jeden Klafter-Stück den Theil fordern, der das Maaß von 3 Zoll hält. Gesetzt nun, das bey den Windbrüchen in dem Fiener-Rezeß gedachte Maaß könnte auf andere Holzarten und auf die jetzt in Rede stehenden Klaftern des Bekl. gedeutet werden, wie doch nicht geschehen kann; so würde des dicken Endes gar nicht gedacht, sondern darin festgesetzt seyn, daß alles Holz, welches 3 Zoll und weniger enthalte, zur Mitnutzung der Kl. zu ihrer Feuerung liegen bleiben, und nicht mit in Klaftern gesetzt werden sollte. Ein Stück Klafterholz hat seine bestimmte Länge, gesetzt nun, ein solches Stück habe am dicken Ende über 3 Zoll, einen halben oder ganzen Fuß, nachher nur 3 Zoll; so würde der halbe oder ganze Fuß nach gedachter Forderung nur Bekl. gehören: Was würde aber dieses für Klafterholz geben? Es kann nun wohl in keinem Fall die Meinung des Bekl. oder irgend jemandes bey Schließung des Fiener-Rezesses gewesen seyn, die Sache so einzurichten, daß das Klafterholz des Bekl. nicht sollte gehörig geschlagen werden können, und demselben auch hierdurch sein Eigenthum versteckt zu entziehen, damit nun dieses nicht geschehen solle; so ist bey den Windbrüchen blos des dicken Endes eines solchen Klafterstücks und des Zopfes derselben gedacht worden. Welches künstliche Messen würde die Fordrung der Kl. bey einem jeden Klafterstück nothwendig machen? Wenn man bey dem vorstehenden Beyspiel stehen bleibt; so würde der Holzhauer, um sich zu überzeugen, daß das gedachte Stück Klafterholz nach einer Länge von einem halben oder ganzen Fuß anfange, nur 3 Zoll im Durchmesser zu enthalten, solches erst an sehr vielen Orten im Ummesser messen müssen (weil es alsdenn daselbst noch nicht abgehauen werden, mithin mit Anhaltung eines Zollstockes der Durchmesser noch nicht gemessen werden kann,) und nach der Forderung der Kl. die nach dem Ummesser gefundene Dicke auf den Durchmesser reduciren. Woher würde Bekl. dergleichen in der Rechenkunst erfahrene Holzhauer bekommen? welches doch nur geständlich gemeine Tagelöhner und Hirten sind. Welche Kosten und Zeitverlust bey dem Schlagen des Holzes würde dieses jederzeit verursachen? und welche unzuversiegende Quelle zu Streitigkeiten bey einem jeden Holzschlag und also für den Geldbeutel des Assistenten der Kl. würde dieses nicht werden? Auch vorstehendes Beyspiel, wovon man noch viel mehrere anführen könnte, würde beweisen, daß der Ummesser und nicht der Durchmesser im Fiener-Rezeß bey den Windbrüchen angenommen sey, wenn dieses nicht schon aus der ausdrücklichen Bestimmung: so nicht gespalten werden kann, auf das unleugbarste hervorginge, da ein Stück Holz von 3 Zoll im Durchmesser geständlich gespalten werden kann.

Im Fall aber wider alle Glaubwürdigkeit den Kl. von der qu. Holzart etwas zuerkannt werden sollte; so beziehet sich Bekl. wegen der Verwendung desselben auf dasjenige, was er zuvor dieserhalb ausgeführt hat, nehmlich blos und allein zur Feuerung;
woher die so auffallende Verschiedenheit der in act. comm. befindlichen Specification mit derjenigen, welche der Landjäger Scheffer von denen Klaftern, von dem Holzschlag der Elsen und Birken des Bekl. im Jahre 1789 angefertiget, und diesen unter dem 8ten, 9ten, 10ten und 11ten März zugestellet hat, von welchen Bekl. Abschrift ad acta Commissionis Fol. 54 und 55. Vol. 2. übergeben, und die Originale vorgezeigt hat, entstanden ist, verdient wohl in jedem Fall die größte richterliche Aufmerksamkeit und strengste Untersuchung. Besonders ist die Verschiedenheit der 2ten und 4ten Colonne dieser Specification mit der, wovon Commissarius Justiz-Amtmann Vangerow dem Bekl. Abschrift zugeschickt hat, sehr auffallend, in deren erstern stehet in der 2ten Colonne zu Ueberschrift:

Klaftern, so im dünnen Ende drey Zoll und am dicken Ende vier Zoll im Durchmesser gehalten.

in der vierten Colonne

Klaftern, welche von jungen Stämmen gehauen, und im Durchmesser 3 Zoll und mehr halten.

In der Specification vom 9ten März 1790 stehet:

2) Mittelholz, so am dünnen Ende drey Zoll und am dicken Ende vier Zoll und mehr halten.

In der Abschrift, welche der Commissarius Justiz-Amtmann Vangerow dem Bekl. von der Schefferschen Specification des gedachten Holzes, welches sich in act. comm. Fol. befindet, zugeschickt hat, stehet in der 2ten Colonne zur Ueberschrift:

Ungespalten Holz, so an dem einen und dicken Ende mehr als 3 Zoll im Durchmesser enthalten, weiter hin aber nach dem dünnen Ende zu, das Maaß der 3 Zoll im Durchmesser und darunter hat.

In

In der 4ten Colonne:

Ungespalten Holz, so von jungen grünen Bäumen, welche überhaupt nur 3 Zoll und weniger im Durchmesser stark gewesen,

so daß also unleugbar in dieser Specification

das bey dem Sortiren gefundene Maaß des qu. Holzes zum Nachtheil des Bekl. abgeändert worden.

Diese Verschiedenheit und Abänderung verdient wohl in jeder Rücksicht die Aufmerksamkeit und genaue Untersuchung der künftigen Richter, warum Bekl. ausdrücklich bittet; und gehört wohl mit zu den sonderbaren Dingen, welche bey der Instruction dieser dritten Klage der Parchenschen Gemeinde gegen Bekl. vorgefallen, wovon Bekl. in seinen Vorstellungen an die Königl. Regierung vom 7ten März 1790 und deren Beylagen sub Litt. A, B und C und in deren gleichmäßigen Vorstellungen vom 12ten März 1790, 8ten April 1790, und 20ten April, 4ten Sept. und 16ten Nov. 1790 und 22ten August 1791 in Absicht des Commissarii Gerichtsamtmanns Vangerow und Assessor Hanstein verschiedene Beyspiele und Misbräuche der so vortreflichen Prozeßordnung angeführt hat, worauf sich Bekl. ausdrücklich beziehet. Die Specificationen vom 8ten, 9ten und 10ten März stellete der rc. Scheffer dem Bekl. sofort nach jedesmaligem Sortiren des Holzes in loco zu, da ihm das qu. Holz und dessen wirkliche Beschaffenheit noch gegenwärtig war, und müssen dahero diese Specificationen wohl die richtigsten seyn. Die General-Specification, welche der rc. Scheffer dem Bekl. zugeschickt hat, und diejenige, wovon diesem der rc. Vangerow Abschrift übersandt, sind beyde an einem und demselben Tage, den 11ten März 1790, wie das datum derselben besagt, von dem rc. Scheffer angefertigt worden. Um desto auffallender ist die große Verschiedenheit beyder. Es ist Bekl. zwar eine Abschrift eines Berichts, welchen der rc. Scheffer dieserhalb bey E. Königl. Regierung unter dem 25ten April c. *) eingeschickt hat, zugeschickt worden, bey diesem Bericht ist aber nachstehendes zu bemerken:

1) Gleich der Anfang desselben besagt, daß der rc. Scheffer schon vorher wegen dieser Sache Bericht erstattet habe, dieser hat Bekl. auch schon am 29ten März c. da er in der Sache gegen den Müller Fleischmann ein Zeugniß ablegte, mündlich gesagt, daß gedachte Regierung von ihm wegen vorerwähnten Holz-Specificationen Bericht gefordert, und er solchen zu der bemeldeten Zeit bereits abgestattet habe, (worüber Bekl. den Scheffer zum Zeugen angiebt.) Dieser Bericht kann also nicht der vom 25ten April seyn, welcher Bekl. communicirt worden, und muß also noch ein ersterer seyn, welcher Bekl. nicht abschriftlich mitgetheilt ist.

Soviel nun den Inhalt des Berichts vom 25ten April c. betrifft; so scheint es wohl, daß der rc. Scheffer nicht mit der Sprache heraus will. Wenn die in actis befindliche Specification des qu. Holzes die richtige ist, warum dem Bekl. vier unrichtige Specificationen davon zustellen? warum an einem und demselben Tage als am 11ten April 1790 zwey so ganz im wesentlichen von einander verschiedene Specificationen anfertigen, und eine angeblich davon dem rc. Vangerow, die andere dem Bekl. zu schicken? Nach der angeblich dem rc. Vangerow zugeschickten Specification, waren die in der 2ten und 4ten Colonne aufgeführte Holzarten in den Ansprüchen der Kl. begriffen, nach den dem Bekl. zugeschickten 4 Specificationen, waren die in gedachten Colonnen bemerkte Holzarten es nicht. Vier in Absicht des Maaßes des qu. Holzes gleichlautende Specificationen verdienen doch wohl mehr Glauben, als eine einzige? Die an Ort und Stelle an einem jeden Tage bey dem Sortiren des qu. Holzes, da ihm solches gegenwärtig war, von dem rc. Scheffer angefertigte, und Bekl. zugestellte Specificationen, würden doch wohl in jedem Fall als richtiger anzunehmen seyn, als diejenigen, welche angeblich den Tag darauf nicht an Ort und Stelle, sondern in Altenplathow angefertiget und dem rc. Vangerow zugeschickt worden. Die qu. Holzarten konnten überhaupt nicht, am wenigsten in einem Tage kleiner werden, und gesetzt, vorstehendes alles wäre nicht, warum an einem und demselben Tage eine richtige und unrichtige Specification des qu. Holzes anfertigen, und Bekl. angeblich die unrichtige, dem rc. Vangerow aber die richtige zuschicken? Wenn nun aber diese letztere die unrichtige war; so wurden Bekl., welcher sich auf die ihm zugeschickte verließ, die Mittel, es durch das Nachmessen des qu. Holzes zu beweisen, benommen. Man mag die Sache drehen und wenden wie man will; so bleibt das zum Nachtheil des Bekl. begangene falsum immer feststehend, weshalb Bekl. auf eine fiscalische Untersuchung ausdrücklich anträgt, bey welcher es sich denn finden wird, durch wessen Schuld solches begangen worden, und wer deshalb zu bestrafen sey. Die Sache selbst verdient wohl in jedem Fall die größte richterliche Aufmerksamkeit, da von Handlungen dieser Art das Wohl und Weh so vieler Menschen und die allgemeine Sicherheit abhängt.

Nach dem Steuer-Catastro des Dorfes Parchen vom 29ten Febr. 1684, welches Kl. in act. adhib. de ao. 1770 et seqq. wegen angeblich zu viel gefällten Holze recognoscirt haben, und Fol. 7. Vol. I. ingleichen Fol. 136 und 198. Vol. 2. daselbst befindlich ist, haben Kl. selbst vor der Commission angegeben:

die ganze Gemeinde von Ackerleuten und Cossathen hätte nothdürftiges Brennholz im Fiener (Bauer-Fiener) zu hauen, auch in den Junkern-Holz, (herrschaftl. Holz) die Windbrüche und Zacken zu genießen.

wie außerordentlich ist diese Befugniß gegenwärtig nicht vermehrt worden? Die Kl. welche Erbgüter besitzen, und nicht leibeigen sind, haben vorausgeführtermaßen kürzlich von des Bekl. Forst:

1) für sieben und funfzig tausend einhundert Thaler an Grund und Boden erhalten.

2) Sie bekommen aus des Bekl. Parchenschen Kiehnen-Waldungen das benöthigte Bauholz zu ihren Gebäuden, ingleichen nach dem Vergleich vom 22ten August 1766.

3) Die

*) S. Beylage Nro. II.

3) Die nöthigen Zaunstaken zu den 3 Nachtweiden.

4) Die verschiedenen Holzarten, welche Bekl. selbigen in dem Lauf dieses Prozesses zu ihrer Feuerung nach dem Fiener-Rezeß zugestanden hat.

5) und wollen sie dasjenige Holz in dem ihnen eigenthümlich zustehenden Fiener, welches nach dem Steuer-Catastro, zu ihrem nothdürftigen Brennholze gereichte, sämmtlich und bis auf das kleinste Reiß verkaufen.

Die Befugnisse, welche Bekl. den Kl. in seiner Forst zugestehet, sind schon von solcher Wichtigkeit:

daß sich ersterer dieserhalb, und um Ruhe und Friede zu haben, unter dem 19ten März c. erbothen hat, den letztern gegen diese Befugnisse alle ihm zu leistende oder zu bezahlende Dienste und Dienstgelder zu erlassen, welches aber die Kl. nicht haben annehmen wollen, bey welcher Gelegenheit sich ihr Assistent ꝛc. Stelzer wiederum verschiedener Anzüglichkeiten erlaubt hat.

Es existirt nun wohl kein Dorf in Deutschlend, und vielleicht in der Welt, wo die Grundherrschaft oder der Guthsbesitzer nicht Dienste in natura oder Dienstgelder von ihren Unterthanen erhalten sollte. Soweit hat man es in Parchen schon gebracht, daß dieses das einzige Dorf in seiner Art geworden. Die Vorfahren des Bekl. konnten es sich, da sie den Vorfahren der Kl. ihre Acker- und Cossathen-Güter gegen ihre zu leistenden Dienste und Dienstgelder gaben, und solche zu Unterthanen annahmen, wohl nicht träumen lassen, daß letztere es am Ende durch immerwährende Prozesse, widerrechtliche Anmaßungen und Kunstgriffe dahin bringen würden:

daß sie ihrer Grundherrschaft entweder gar keine Dienste und Dienstgelder mehr geben würden, oder diese ihnen eben so viel dagegen geben müßte.

Bekl. konnte es sich, da er seine Rittergüter in Parchen und die zu diesen gehörende Forst kaufte, wohl nicht einfallen lassen, daß er solche bey gedachten Umständen nicht für sich,

sondern zum größten Theil für die Bauern in Parchen kaufen würde.

Es ist schrecklich, daß Unterthanen ihre Guthsherrschaft und Gerichtsobrigkeit ihre ganze Lebenszeit mit Prozessen und widerrechtlichen Anmaßungen plagen, und auf diese Weise unaufhörlich an deren Eigenthum, Leben und Gesundheit nagen, wie die Kl. gegen Bekl. gethan, dieser muß sich aufopfern, da er gewissenlos handeln würde, seinen Nachkommen noch mehr von denen Gütern zu vergeben, als er dieses aus Noth und in gewissen Zeit-Umständen zu thun schon gezwungen worden. Auch selbst den Kl. würde er, wenn er dergleichen abermals thun könnte, keinen wahren Nutzen verschaffen, da die Erfahrung so vielfältig gelehrt, daß wenn der gemeine Mann sich seinen Unterhalt ohne sonderliche Arbeit, als durch Holzfuhren ꝛc. verschaffen kann, alsdenn alle Industrie und Betriebsamkeit bey ihm aufhört, und er gewöhnlich liederlich wird.

Der gegenwärtige Rechtsstreit ist einigemale mit dem Nahmen Reconvention belegt, und hierdurch die Sache gradezu umgekehrt worden. Bekl. hat bereits zu wiederholtenmalen und besonders in seiner Vorstellung vom 16ten März c. die Censur betreffend, worauf er sich beziehet, mit mehrern ausgeführt, daß die in gegenwärtiger Sache angestellte Klage unter dem 18ten April 1788 zu einer Zeit, wo kein anderer Prozeß zwischen Kl. und Bekl. schwebte, angebracht, und Bekl. 4 Wochen nachher, als den 17ten May desselben Jahres gezwungen worden, einige Puncte wiederum gegen Kl. klagbar anzuzeigen, daß hierauf auf Befehl der Königl. Magdeburg. Regierung die 4 Wochen später angezeigte Beschwerden des Bekl. als Convention und die so viel eher angebrachte Klagen der Kl. als Reconvention behandelt worden ꝛc.; wodurch denn dem Verdacht, daß die Kl. zu ihren gegenwärtigen Prozessen gegen Bekl. aufgewiegelt, vorgebeugt, und diesem Bekl. das Ansehn gegeben worden, als habe er die gegenwärtigen Prozesse angefangen, weshalb denn dieser nochmals protestiren muß, daß der gegenwärtige Prozeß mit dem Nahmen Reconvention oder Wiederklage belegt werde.

Was das Betragen ꝛc. Wangerow, ꝛc. Hanstein und ꝛc. Stelzer betrifft; so beziehet sich Bekl. auf seine in Acta befindliche Vorstellungen, und bittet um deren gesetzmäßige Bestrafung. Das Interemisticum, und besonders die dadurch verursachte Kosten anbelangend; so bezieht sich Bekl. auf die deshalb verhandelte Acten, und trägt, da ausgeführtermaßen den Kl. nicht das mindeste Recht an den in Anspruch genommenen Stamm- und Knüppel-Klaftern, weshalb das Interemisticum veranlaßt worden, zustehet, ausdrücklich darauf an, daß Kl. in alle und jede dadurch verursachte Kosten und Schäden verurtheilt werden.

Wegen der Kosten der erneuerten Instruction beziehet sich Bekl. auf seine Vorstellung vom 22ten August 1791.

Auf die vielen Marginalien und Abänderungen bey den Instructions-Protocollen muß Bekl. die künftigen Richter aufmerksam machen, da hierauf wohl sehr viel beruhet.

Uebrigens bittet Beklagter:

Klägere mit ihrer Klage pure abzuweisen, und in alle Schäden und Kosten zu verurtheilen.

von Byern.

Aus-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1752188047/phys_0278
DFG

Ausführung
der Gerechtsame
der Gemeinde zu Parchim, Wiederklägere
in Sachen wider
den Cammerherrn v. Byern, Wiederbeklagten,

ad punctum III. Reconvent.

wegen der trockenen Stämme ꝛc.

Die Gerechtsame der Wiederklägere in Absicht ihrer Holznutzungen aus des Wiederbekl. sämmtlichen Holzungen sind im Statu causae Fol. 29 b. Vol. II. verzeichnet, und diese gründen sich in der hergebrachten Observanz; in ältern Iudicatis und in dem erst neuerlich errichteten pacto, dem sogenannten Fiener-Rezeß vom 12ten März 1777. Diesen Gerechtsamen zu Folge hat Wiederbekl. auch den Wiederkl. deren Ausübung in ihrem ganzen Umfange bis zum Jahre 1786 niemals streitig gemacht, wie aus dem Protocoll vom 9ten Sept. 1785 Fol. 67 und 68. Vol. II. und aus den eidlichen Aussagen der darüber Fol. 88. seqq. Vol. II. abgehörten Zeugen Matthies und Krell hervorgehet, und nur erst seit dieser kurzen Zeit, da ihm wider die Prozeßlust angewandelt, ist Wiederbekl. auf den sonderbaren Einfall gekommen, den Wiederkl. deshalb allerhand Observanz- Judicat- und Vertragswidrige-Einschränkungen machen zu wollen. Seine vermeintlichen Einschränkungen und darauf Beziehung habenden, der Wiederklage entgegengesetzten Einwendungen, bestehen hauptsächlich darin:

1) daß die Gültigkeit des Fiener-Rezesses in Absicht der von Wiederkl. darin bestimmten Holzungs-Gerechtsamen, mit Ausschluß der zu benutzenden trockenen Birken, erst von der Zeit der geschehenen Urbarmachung des Fieners angehen solle, diese aber noch nicht erfolgt sey, mithin Wiederkl. noch kein Recht hätten, die ihnen in dem Fiener-Rezeß verschriebenen Holzarten zu fordern.

2) daß wenn künftig die Urbarmachung des Fieners erfolgt seyn sollte, den Wiederkl. nicht alle trockene Stämme, sondern nur die vom Weichholze, nicht aber vom Eichenholze zuständen.

3) das Maaß von 3 Zoll nicht nach dem Durchmesser, sondern nur nach dem Ummesser, zu verstehen sey, eventualiter aber

4) alle Holzarten nach dem Maaß von 3 Zoll im Durchmesser zu bestimmen.

5) am wenigsten den Wiederkl. ein Recht an den abgeholzten jungen grünen Bäumen zustehe.

6) daß den Wiederkl. kein privatives Recht an dem trockenen Weichholz, trockenen Kiehnen und trockenen Stämmen, vielmehr dem Wiederbekl. an allen geklagten Holzarten ein gemeinschaftliches Theilnehmungs-Recht zustehe.

7) daß Wiederkl. das aus den herrschaftl. Gehölzen ihnen zukommende Holz nur allein zur Feuerung, nicht aber zu ihrem sonstigen Bedarf und Nutzen zu verwenden befugt.

8) daß hingegen das Theilnehmungs-Recht des Wiederbekl. in Absicht der Verwendung des Holzes dergestalt uneingeschränkt sey, daß letzter, den Verkauf allein ausgenommen, solches nach seinem Gefallen anwenden, besonders

9) dem Prediger und Cantor zu Parchim ihr Deputatholz davon geben könne.

Diese Einwendungen des Wiederbekl. sind insgesammt mit nichts erwiesen, vielmehr Grundfalsch, und aus der Widerlegung derselben wird sich das behauptete Recht der Wiederkl. sowohl an dem geklagten Holz selbst, als in Absicht der Theilnehmung und der Befugniß zur Verwendung desselben noch näher ergeben.

ad 1) Besagt das Schreiben der Königl. Cammer vom 28ten April c. Fol. 146. Vol. II. daß nach dem mit dem Rodungs-Entrepreneur Kriegsrath v. Fischer geschlossenen Contract, die Rodung schon Trinitatis 1779 ganz absolvirt seyn sollen, und es von der Cammer abgehangen:

welche Distrikte ungerodet bleiben sollten.

Es dependirte also solchergestalt lediglich von der ꝛc. Cammer, den ꝛc. v. Fischer, zur Beendigung der Rodung eher anzuhalten, die Wiederkl. aber konnten dabey um so weniger etwas thun, da es, wie gedacht

blos von dem Willen und Gutbefinden der Cammer abgehangen, welche Distrikte ungerodet bleiben sollen.

Es kann also den Wiederkl. wegen dieser Unterlassung der ꝛc. Cammer und des ꝛc. v. Fischer nichts zur Last gelegt werden, und es ist offenbar, daß bey Abfassung des Fiener-Rezesses vom 12ten März 1777 vorausgesetzt worden, daß die Rodung Contractmäßig mit Trinitatis 1779 schon vollendet seyn sollen.

Ueberdem hält ja auch der nach dem Willen der Cammer noch ungerodet gebliebene Fleck nur wenige Quadratruthen, welche kaum des Nahmens werth sind, es ist auch in dem Fiener-Rezeß nichts von

völlig oder gänzlich

geschehener Urbarmachung des Fieners gedacht. Wiederbekl. hat auch den Wiederkl. bis zum Jahre 1786 die geklagten Holznutzungs-Rechte immer ungestört gestattet, und selbst die Königl. Regierung und Cammer haben schon im Jahr 1779 dafür gehalten, daß der §. 7. des Fiener-Rezesses schon seine ganze Kraft habe.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1752188047/phys_0279
DFG

Endlich hatten aber die Wiederkl. schon vor Errichtung des Fiener-Rez. Holzungsgerechtsame in den herrschaftlichen Gehölzen, deren zum Theil selbst in dem Rezeß vom 12ten März 1777 Fol. 3. act. comm. §. 1. gedacht worden. Sie hatten ferner nach §. 7. Fol. 5. damals mit Wiederbekl. einen Prozeß wegen des trockenen Weichholzes. Dieser Prozeß ward durch den erwähnten Rezeß mit verglichen, und den Wiederkl. das im gedachten §. 7. beschriebene Holz, und Holzungsgerechtsame zugetheilt. Könnte nun Wiederbekl. auch jetzt behaupten, daß der herrschaftl. Fiener, der doch ohnehin nach Fienerode hin verkauft ist, noch nicht ganz urbar gemacht sey, und ließe es sich nur gedenken, daß den Wiederkl. deshalb das allermindeste zur Last gelegt werden könnte, und daß sie also zur Zeit das im §. 7. des Fiener-Rezesses beschriebene Holznutzungs-Recht auszuüben noch nicht befugt wären, so verstehet es sich doch von selbst, wie auch sogar im §. 13. gedacht werden, daß den Wiederkl. bis dahin, daß die Urbarmachung des Fieners für geschehen anzunehmen, alle die Gerechtsame, welche ihnen vor Errichtung des Fiener-Rezesses zugestanden, ungekränkt bleiben müßten. Daß sie aber damals schon die trockenen Birken und Eichen, alle Abgänge an dem zum Verkauf bestimmten Holze, alle Windbrüche, alle trockene Stämme ꝛc. aus den herrschaftl. Gehölzen zu nutzen gehabt, und sogar wie §. 1. lit. b. des Rezesses ausdrücklich bemerkt, die Zöpfe oder den Werft, zu Zäunen, mithin auch zu andern Behuf, als blos zur Feuerung, zu verwenden berechtigt gewesen, beweiset der Fiener-Rezeß, beweisen die vorherigen Acten, und Iudicata, beweiset des Wiederbekl. Geständniß in dem Protocoll vom 9ten Sept. 1785 Fol. 67. Vol. II. und endlich die eidlichen Aussagen der Zeugen Matthies und Krell Fol. 88. seqq. Vol. II. Es ist daher der erste Einwand des Wiederbekl. nicht nur völlig unerwiesen, sondern auch ganz unerheblich, daher dem Wiederbekl. die durch dessen, auf sein ausdrückliches Verlangen, der dagegen geschehenen Protestation der Wiederkl., ohnerachtet erfolgte weitläuftige Separat-Instruction entstandenen sämmtliche Kosten allein zur Last fallen müssen, und er solche resp. den Wiederkl. zu erstatten verbunden ist.

ad 2) Sind die trockenen Stämme von Weichholze den Wiederkl. von Wiederbekl. zugestanden worden. Nur blos wegen der Eichen-Stämme ist jetzt noch Streit. Auch diese gehören den Wiederkl., denn:

a) haben sie von jeher und seit rechtsverjährter Zeit alle trockene Stämme, sie mögen von weichem oder hartem Holze herrühren; mithin auch alle Eichen-Stämme, sowohl vor, also auch nach Errichtung des Fiener-Rezesses, erhalten, wie die Zeugen Matthies und Krell Fol. 89 seqq. Vol. II. aus eigener Wissenschaft eidlich bekundet haben.

b) hat der Wiederbekl. den Wiederkl. dieses Recht an alle trockene eichene Stämme auch in dem Commissarischen Protocoll vom 9ten Sept. 1785, dessen Beweißkraft Wiederbekl., da er es eigenhändig unterschrieben, vorgeblich in Zweifel gestellet, ausdrücklich zugestanden, und

c) sind den Wiederkl. alle trockene Stämme in dem Fiener-Rezeß vom 12ten März 1777 Fol. 5 b. der Comm. Acten wirklich zugesichert, ohne daß dabey eines Unterschieds zwischen Stämmen von weichem oder hartem Holze gemacht worden. Der Wiederbekl. hat sich zur Unterstützung seiner Behauptung vorgeblich auf vor dem Fiener-Rezeß ergangene Iudicata, und auf einen Vergleich vom 22ten Aug. 1766 bezogen. Alle diese Urkunden sind theils älter, als das neuere pactum, der Fiener-Rezeß, theils ist der Vergleich vom 22ten August 1766 ein bloßes referens und von dem Wiederbekl. nicht unterschrieben, und das Protocoll, worauf sich solcher bezieht, ist den Wiederkl. nie vorgelegt, auch nicht einmal der Vergleich noch das Protocoll abschriftl. zu den Acten gebracht worden. Dieser ganze Vergleich vom 22ten August 1766 findet aber auch hier gar keine Anwendung. Damals hatten die jetzigen Wiederkl. mit dem Wiederbekl. einen Prozeß darüber, daß letzterer 20000 Stück Eichen schlagen lassen, wodurch der Wiederkl. Mastung-Recht geschmälert wurde. Dieses Prozesses halber verglichen sich beyde Theile, und die Gemeinde willigte in den Holzschlag der 20000 Stück Eichen, daß sie sich aber ihres Rechtes an denen davon bleibenden trockenen Eichenstämmen nur auf die entfernteste Weise begeben haben sollten, davon stehet in dem ganzen Vergleich kein Wort. Aber so ist es mit des Wiederbekl. gerühmten Beweismitteln beschaffen. Man muß ja seinen Behauptungen nicht trauen, sondern sich erst durch eigenes Lesen davon überzeugen.

ad 3) Eine Ruthe, welche 3 Zoll im Ummesser enthält, ist kein Knüppel, wovon der Fiener-Rezeß redet, mithin würde man sich lächerlich machen, und die so edle Zeit vergebens verschwenden, wenn man der sonderbaren Grille des Wiederbekl.

daß das Maaß vom Holze, nach dem Ummesser und nicht nach dem Durchmesser gerechnet werde, einer Beantwortung werth halten wollte.

Ueberdem redet der Fiener-Rezeß vom Knüppelholz, so nicht gespalten wird, und Wiederbekl. hat Fol. 37. Vol. II. selbst eingestanden, daß Holz von 3 Zoll im Durchmesser zu Parchim gewöhnlich nicht gespalten werde. Es war also seine Sache, wenn er ein ungewöhnliches Maaß verstanden wissen wollte, dahin zu sehen, daß solches in dem Rezeß wäre bemerkt worden.

ad 4) Auch dieser Einfall des Wiederbekl. fällt ins Lächerliche und verdient daher ebenfalls keiner Beantwortung, da, wenn Wiederkl. nur blos das trockene Weichholz, die trockenen Stämme und Windbrüche haben sollten, insoweit alle diese Holzarten nur 3 Zoll und weniger im Durchmesser enthielten, ihr ganzes Holznutzungs-Recht auf ein leeres Nichts hinauslaufen würde.

ad 5) Wer davon nur die mindeste Kenntniß hat, wie Weichholz forstmäßig geschlagen werde, dem kann nicht unbekannt seyn, daß solches nicht durch Aushauen einzelner Bäume, sondern durch Abholzung alles auf ei-

nem

nem bestimmten Reviere stehenden Weichholzes, es sey klein oder groß, jung oder alt, geschehe, und nur einige alte Bäume zur Besaamung stehen bleiben.

Ist auf solche Art das Holz geschlagen; so wird Klafterholz daraus gemacht, und alles, was von dem sämmtlichen geschlagenen Holze nach dem Herkommen in Parchim nicht in Klaftern gesetzt wird, mithin alles Holz, welches im dicken Ende nicht über 3 Zoll im Durchmesser hält, bleibt für die wiederklagende Gemeinde liegen.

Hieraus fließt die ganz natürliche Folge, theils daß hiebey kein Unterschied unter Zopf oder Knüppel von 3 Zoll im Durchmesser, sie seyn von alten oder jungen Bäumen, gemacht werden könne, theils daß wenn junge Bäume, welche am dicken Ende keine 3 Zoll im Durchmesser halten, in dem abgeholzten Revier mit untergefallen, und also mit abgehauen worden, diese abgehauenen jungen Bäume ganz für die Gemeinde, als Zopf- oder Knüppelholz, so nicht in Klafter gesetzt wird, liegen bleiben müssen.

Der Einwand des Wiederbekl., daß nehmlich Wiederkl. in vorigen Zeiten Dachstöcke, Weeden und Bandstöcke von der Herrschaft zu Parchim gekauft hätten, ist nicht erwiesen. Gesetzt aber auch, es wäre bewiesen; so folgt daraus gar nichts gegen die itzt klagende Gemeinde, indem theils was einzelne Mitglieder gethan haben mögen, nicht der ganzen Gemeinde entgegen gesetzt werden kann, theils es wohl seyn kann, daß mancher Weeden und Bandstöcke zu einer solchen Zeit gebraucht, wenn grade kein Weichholz-Revier abgeholzt worden, mithin keine jungen grünen Bäume zur Disposition der Wiederkl. vorhanden gewesen, woraus derjenige, welcher grade zu der Zeit Weeden und Bandstöcke gebraucht hat, solche hätte nehmen können.

ad 6) Streitet Wiederbekl. hier recht vorsätzlich gegen den klaren Inhalt eines pacti, des Fiener-Rezesses vom 12ten März 1777, in dem 7ten §. desselben heißt es ausdrücklich:

daß die Herrschaft sich erkläret, in allen ihren Holzungen und Laken der Gemeinde zu lassen,
alles trockene Weichholz ohne Ausnahme,
blos mit der Einschränkung in Absicht der Kiehnen, ferner
alles Zopf- Lager- und Zackenholz
desgleichen
alle trockene Stämme,
nicht weniger alle Windbrüche.

Gleich hinterher steht aber ausdrücklich: und weil die Gemeinde befürchtet, daß wegen der, der Herrschaft bleibenden Mitnutzung der vorerwähnten Abgänge ꝛc. Ganze trockene Bäume, trockene Stämme, sind keine Abgänge, sondern unter dem Wort Abgänge kann man von dem in §. 7. des Rezesses erwähnten Holzarten nur blos die Zöpfe, Zacken und Windbrüche als Theile vom Ganzen verstehen, und nur blos von den Abgängen allein, nicht also von ganzen trockenen Bäumen, von ganzen trockenen Stämmen, ist der Herrschaft die Mitnutzung vorbehalten worden.

Eben dieses hat die Königl. Regierung nach der Resol. vom 21ten Febr. c. Fol. 62. Vol. II. schon für richtig und ausgemacht angenommen, und dahero die Aufnahme der Beweismittel über diesen Punct für ganz überflüßig gehalten, weil die klaren Worte des Fiener-Rezesses des Wiederbekl. falscher Behauptung gänzlich im Wege stünden.

ad 7) Auch diese Behauptung des Wiederbekl. ist so, wie alles sein Anbringen, ganz falsch. Das gerade Gegentheil davon erhellet aus der von jeher in Parchim üblich gewesenen Observanz, welche durch die eidlichen Aussagen der darüber abgehörten Zeugen, Matthies und Krell Fol. 90 und 92 b. bekundet worden. Hiernach haben die Wiederkl. von jeher, und seit länger als rechtsverjährter Zeit, das aus der herrschaftlichen Forst geholte Holz, nach ihrem Gefallen genutzet, und dasselbe keinesweges blos zur Feuerung allein, sondern auch zu Bohnenstielen, Erbsenstielen, Hopfenstangen, Zäunen und zu mehrerm andern Behuf verwendet. Dieses ist von jeher unter den Augen der Herrschaft, mithin mit deren Vorwissen und Genehmigung geschehen.

Eben daher, und weil dieses als eine ausgemachte Sache sich von selbst verstand, ist solches bey Errichtung des Fiener-Rezesses vorausgesetzet worden, und niemand konnte damals auf die jetzige Grille des Wiederbeklagten und auf eine Einschränkung verfallen, welche in so klarer Observanz gegründet, und einer durch mehr als rechtsverjährte Zeit erworbenen Gerechtsame zuwider ist. Es ist also hiernach in den Entscheidungsgründen der in dem Prozeß über den 3ten Klagepunct, die 300 Rthlr. von Fischerschen Kaufgelder betreffend, erfolgten beyden Erkenntnisse die sehr irrig angenommene Meinung,

als wenn die Wiederkl. das aus den herrschaftl. Holzungen ihr zukommende Holz, nur blos zur Feuerung allein, und nicht zu anderm Behuf verwenden dürften,

als völlig ungegründet widerlegt.

ad 8) Hat die Herrschaft nur ein Mitnutzungs-Recht an den Abgängen und Windbrüchen von grünem Holze, wie oben ad 6) schon ausgeführet worden. Hiervon hat Wiederbekl. aber kein weiteres Recht, als jedes Gemeinde-Mitglied, letztere können sich eben so gut von diesen Abgängen holen, als der Wiederbekl. und in Absicht der Quantität der zu holenden Abgänge und Windbrüche ist kein Unterschied zwischen dem Wiederbekl. und jedem Gemeinde-Mitglied, es gilt dabey die Regel: wer erst kommt, mahlt zuerst, und wer viel hat, der hat viel. Dies beweiset selbst der Fiener-Rezeß ganz deutlich, worin ausdrücklich der Herrschaft nur ein

bloßes Mitnutzungs-Recht gestattet, und §. 7. das Recht der Herrschaft, an den Holz-Abgängen nur: ein bloßes Mitnutzungs-Recht genannt worden, ein Recht also, was sich nicht weiter erstreckt, als das Recht jedes einzelnen Mitgliedes der klagenden Gemeinde. Wenn aber Wiederbekl. besonders

ad 9) ein Recht sich anmaßen will, dem Prediger und Cantor zu Parchim ihr Deputat-Holz, was er ihnen geben muß, von den Holzabgängen qu. zu reichen; so widerstreitet solches theils der Observanz, theils ist der Fiener-Rezeß dagegen. Es ist nie zu Parchen üblich gewesen, daß der Prediger und Cantor ihr Deputat-Holz von den Abgängen erhalten haben. Gesetzt, dies wäre auch im Jahr 1778 und 1779 geschehen; so kann das, was auch vielleicht 2 Jahr lang heimlich geschehen seyn mag, kein Recht noch Befugniß bewirken, es bleibt vielmehr immer Mißbrauch, und Wiederbekl. wäre schuldig, die Wiederkl. wegen dieses Mißbrauchs zu entschädigen.

Den klaren Worten des Fiener-Rezesses ist aber die Intention des Wiederbekl. entgegen, indem es darin §. 7. ausdrücklich heißt:

jedoch will die Herrschaft von den Abgängen nichts verkaufen.

Die Herrschaft ist aber verbunden, dem Prediger und Cantor bestimmtes Deputatholz jährlich zu geben. Giebt sie nun solches durch Abgänge, wovon der Herrschaft nur blos die Mitnutzung zusteht; so spart letztere ja dadurch das eigentliche Klafterholz, kann also dieses verkaufen, statt daß es zu Deputat gegeben werden müßte. Ist das nicht eben so gut, als wenn die Herrschaft die Abgänge verkaufte, und heißt das nicht offenbar und recht vorsätzlich die in dem Fiener-Rezeß so deutlich geschehene Verzichtsleistung auf allen Verkauf der Abgänge verspotten, und zum Schaden der Wiederkl. dem Fiener-Rezeß zuwider handeln?

Dies mag zur Ausführung der Holzungs-Gerechtsamen der Wiederkl. und zur Widerlegung der von Wiederbekl. dagegen hervorgesuchten Einwendungen genug seyn!

Was den Punct wegen der vielen Kosten anbetrifft, welchen dieser Prozeß leider! — verursacht hat; so müßte es warlich der künftige Herr Urtels-Verfasser für eine Beleidigung aufnehmen, wenn man ihn zu überzeugen suchen wollte, daß der Wiederbekl. solche durch seine unnützen schriftl. Eingaben, durch seine Widersetzlichkeit gegen den schnellen Fortgang der Instruction, durch das Verlangen, daß seine aufgeworfene Frage

ob nehmlich der Fiener-Rezeß jetzt schon von Gültigkeit sey?

vor allen Dingen erst entschieden, und die Hauptsache so lange ausgesetzt bleiben solle, und da er diese unlautere Absicht nicht erreichen können, durch seine der Wiederklage entgegengesetzten so vielen, insgesammt ganz ungegründeten Einreden, durch die so ganz unnützerweise beygebrachten unerhört vielen gar nicht zur Sache dienenden Urkunden und nichts beweisenden Privat-Scripturen, und was das Hauptsächlichste ist, durch seinen Widerspruch gegen die Verabfolgung des Holzes, welches den Wiederkl. doch nach klarem Inhalt des Fiener-Rezesses mit Recht zukommt, und durch welchen muthwilligen Widerspruch des Wiederbekl. der jetzige Prozeß lediglich veranlaßt worden, daß er durch alle diese Facta, die vielen Kosten allein verursacht habe, die Acta besagen solches zu deutlich.

Und soviel besonders die Kosten wegen des von Jahr zu Jahr veranlaßten Interemistici anbetrifft; so beweisen die von jedem während des Prozesses vorgefallenen Holzschlag eingereichten Verzeichnisse des Landjäger Scheffer, daß Wiederbekl. wirklich alle Jahr Holz in Klaftern hat mit schlagen lassen, was ihm nicht allein zugehöret, und woran ihm nur ein Mitnutzungs-Recht zustehet. Er war daher verbunden, dieses Holz zur Mitnutzung der Gemeinde liegen, und nicht in Klaftern legen zu lassen. Wiederkl. bitten nach Maaßgabe dieser Ausführung gegen den Wiederbekl. sowohl in Absicht des während des Prozesses zur Ungebühr in Klaftern geschlagenen Weichholzes auch Eichen und Stammklaftern, als auch in Absicht des den Wiederkl. fürs künftige zustehenden Holzungs-Rechts in des Wiederbekl. sämmtl. Forst-Revieren, ingleichen auf Erstattung aller, sowohl in der Hauptsache, als wegen des Interemistici verursachten Kosten, zu erkennen.

Magdeburg, den 6ten Junii 1792.

Stelzer.

Decret.

1. Ist Abschrift dem Cammerherrn v. Byern von dieser Ausführung zuzufertigen, und wenn nach 8 Tagen von dessen Seite die Deduction nicht eingekommen, sind Acta zur Verfügung von der Registratur vorzulegen.

Magdeburg, den 12ten Junii 1792.

Beylagen.

Nro. I.

Extract

aus dem Commissarischen Protocoll vom 11ten Sept. 1788 die erste Klage des Cammerherrn von Byern wider die Gemeinde zu Parchim wegen überschrittener Grenze des Bauer-Fieners betreffend.

29) ob nicht das gerodete Revier ganz gerodet werden sollen?

30) War-

30) Warum Bekl. dieses daselbst abgehauene Holz nicht mit roden lassen, sondern abgehauen?

ad 29) Ja,

ad 30) Weil das zur Rodung ausgesetzte Revier von dem Fiener-Rodungs Entrepreneur nicht gerodet worden, sie auch auf dessen Rodung, wozu sie zwar ein Recht gehabt, nicht bestanden, auch jetzt noch nicht beständen, da sie es, wenn es ausgerodet würde, nicht so gut nutzen könnten.

Fol. 110) Anfänglich habe der Bauer-Fiener bis an die Wässerringe gerodet werden sollen. Wenn aber die Gemeinde gewünscht hätte, daß ihr Hirtenbusch mit gerodet werde, damit das Holz aneinander bleibe; so habe sie dies der Fiener-Rodungs-Commission vorgetragen, und von derselben die Erlaubniß erhalten, den Hirtenbusch bis an die Bache mit zu roden, und dagegen so viel, wie dies Revier betrage, bey der Wässerringe ungerodet zu lassen. Worauf denn auch von der Fiener-Rodungs-Commission bestimmt worden, wie weit die Rodung geschehen solle. Ueber die Wässerringe sey eine Eiche angeschalmet, welche aber jetzt nicht mehr daselbst befindlich und bis an dieselbe habe die Rodung geschehen sollen.

Indessen sey doch nachher die Rodung nicht ganz bis an die gedachte Eiche geschehen, sondern noch ein Fleck Holz stehen geblieben.

Aus welchem Grunde dieses geschehen, wisse die Gemeinde nicht, sie sey inzwischen wegen unterlassener Rodung ruhig gewesen.

Extract

aus dem Commissarischen Protocoll vom 27ten Jan. 1790 Fol. 43. ad 2) daselbst die 4te Klage der Gemeinde wegen Anlegung derer Schonungen betreffend.

ad 2) Ein Theil des Bauer-Fieners und noch etwas mehr, als die Hälfte, sey noch ungerodet, mit Holz bewachsen, und werde als Forst genutzet.

Nro. II.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Königl. Majestät haben unterm 17ten dieses anderweite Auskunft zur Aufklärung der von dem Cämmerer von Byern angezeigten Differenzien bey den von mir angezeigten Holz-Designationen vom 11ten März 1790 von mir erfordert, ich muß aber nochmals wiederholen, daß ich bey Sortirung und Aufzeichnung der verschiedenen Holzarten lediglich nach der mir vom Commissario causae unterm 2ten und 6ten Febr. 1790 ertheilten Instruction verfahren bin. Ich füge Abschrift dieser Instructionen, welche sich auch in den Acten finden werden, allergehorsamst anbey, und überlasse Ew. K. M. Allerhöchsten Beurtheilung, ob die in meiner ad acta gegebenen Designation gemachten Klassen nicht vorschriftsmäßig gemacht worden? daß aber das in jeder Colonne gesetzte Holz von der Beschaffenheit gewesen, wie die Ueberschrift besagt, kann ich Ew. K. M. auf Pflicht versichern.

Daß übrigens diese ad acta gegebene Designation von den dem v. Byern täglich privatim zugestellten Nachweisungen in Absicht der Ueberschrift, der verschiedenen Colonnen etwas verschieden ist, kommt lediglich daher, weil ich in jenen Nachweisungen die Ueberschriften nicht so genau gesetzt habe, als nachhero, wie ich die Designation ad acta anfertigte, von mir geschehen ist.

Wenn aber auch gleich die Rubriken etwas verschieden sind, so ist doch die Sortirung nach der mir gewordenen Instruction und nach Anweisung der Ueberschriften in der ad acta gegebenen Designation geschehen, und es ist unter dem Holze, welches in jenen Nachweisungen verzeichnet, kein ander Holz zu verstehen, als das in der ad acta gegebenen Designation aufgeführt worden. In tiefster Ehrfurcht ersterbe

Altenplathow, den 25ten April 1792.

Ew. Königl. Majestät

ꝛc. Scheffer.

Decret.

1. Requirat. Königl. Kammer der Regierung die unter dem 21ten Febr. c. ersuchte Nachrichten und Auskunft doch bald möglichst zukommen zu lassen, da sich daran die Beendigung der Rechtssache des ꝛc. v. Byern mit der Gemeinde zu Parchim aufhalte.

2) Die Anzeige des ꝛc. Scheffer kömmt ad acta.

Magdeburg, den 1sten May 1792.

Hochedelgebohrner Herr!
Hochgeehrtester Herr Landjäger,

Der Herr Cammerherr v. Byern hat im vorigen Jahr wieder Elsen und Birken schlagen lassen, ohne daß er das Holz, so die Gemeinde davon in Anspruch nimmt, hat separiren lassen.

Es soll daher sämmtliches Holz, so wie es bey dem Holzschlag im Jahr 1788 von Ew. Hochedelgeb. geschehen ist, sortiret, specificiret, und taxirt werden, und nach dem Antrag beyder Theile ersuche ich daher Ew. Hochedelgeb. ganz ergebenst, sich diesem Geschäfte gefälligst zu unterziehen, und solchemnach das Elsen- und Birken-Holz, so der Herr Cammerherr v. Byern im vorigen Jahr hat schlagen lassen, und welches Dieselben von dem Herrn Cammerherrn v. Byern und der Gemeinde sich anzeigen lassen wollen, in Augenschein zu nehmen, und von diesem Holze

1) alles trockene Holz von dem grünen Holze
2) alles grüne Zack- und Zopfholz, so im dicken Ende oder Zopf drey Zoll und weniger im Durchmesser stark ist,
3) alles grüne Zopf- und Zackholz, so im dicken Ende oder Zopf drey Zoll und weniger im Ummesser enthält.
4) alles Holz von jungen grünen Bäumen, so überhaupt nur 3 Zoll und weniger im Durchmesser enthalten, und endlich
5) alles Holz von jungen grünen Bäumen, so überhaupt nur 3 Zoll und weniger im Ummesser stark ist,

von einander mit möglichstem Fleiß und größter Genauigkeit zu separiren, eine jede Art Holz besonders zu legen, und deren Quantität, so wie die Quantität des übrigen unter vorgenannten Arten nicht begriffenen Holzes, zu specificiren, und diese Specification nebst einer Taxe von jeder Holzart mir zuzustellen.

Ich ersuche Ew. Hochedelgeb. dabey noch ganz ergebenst, dieses Geschäft des forderſamsten vorzunehmen, und sobald als möglich zu beendigen. Mit aller Hochachtung verharre

Ew. Hochedelgeb.

Parchen, den 2ten Febr. 1790.

ganz ergebenster Diener
Wangerow.

Hochedelgebohrner Herr,
Hochgeehrtester Herr Landjäger!

Auf Veranlassung der abschriftlich anliegenden Eingabe des Assistenten der hiesigen Gemeinde, *) ersuche ich Ew. Hochedelgeb. ganz ergebenst, bey Expedition des Denenselben unterm 2ten dieses committirten Geschäfts auch noch alles grüne Küppelholz, wenn es gleich an einem oder im dicken Ende mehr als 3 Zoll im Durchmesser enthalte, weiter hin und nach dem dünnen Ende zu aber, nur das Maaß der 3 Zoll im Durchmesser, und darunter habe, und mithin alles grüne Knüppelholz, welches nicht an beyden Enden über 3 Zoll im Durchmesser stark ist, von dem übrigen nicht so beschaffenen Holze zu separiren, dessen Quantität zu specificiren, und den Werth davon anzugeben.

Dagegen bedarf es nunmehro der Specification und Taxe des nicht streitigen Holzes, oder des wenigen grünen Holzes, welches an beyden Enden mehr als 3 Zoll im Durchmesser enthält, nicht weiter, weil der Herr Cammerherr v. Byern seinem deshalb anfänglich gethanen Antrage gestern schriftlich entsaget hat, und verharre mit aller Hochachtung

Ew Hochedelgeb.

Parchen, den 6ten Febr. 1790.

ganz ergebenster Diener
Wangerow.

Nro. III.

Rotulus
in ann.
von Byernschen Curat. bonor. Regierungs-Advocat Braun
contra
die Gemeinde zu Parchim.

Actum Altenplathow, den 23ten May 1775.

Demnach Eine Königl. Hochpreißl. Landes-Regierung mir committiret und anbefohlen, die von dem Herrn Cammerherrn v. Byern und Curatore v. Byernschen bonorum Herrn Regierungs-Advocat Braun in Sachen wider die Gemeinde zu Parchim reproducirte Zeugen servato juris ordine abzuhören, und der heutige Tag vor mir hierzu pro termino praefigiret, auch test. 2. der Jäger Schmiedebach, da testis 1. der Jäger Bleß inzwischen verstorben, hierzu vorgeladen worden, so erschien derselbe. Wann nun hierauf denen Reproducenten der Bürger Friedrich Güßau, denen Reproducenten aber der Unterthan Samuel Becker zu Mandatariis ad videndum jurare testem ex officio constituiret worden, und Zeuge und deren Gegenwart und nachdem reproductischer Mandatarius in Abhörung desselben salvis tamen exceptionibus contra personam et dicta testis consentiret, praevia admonitione seria de vitando perjurio et dicenda veritate mit dem gewöhnlichen Zeugen-Eide belegt worden; so hat derselbe deponiret, wie folgt:

Interrog. gen. 1.
Wie Zeuge mit seinem Tauf- und Zunahmen heiße?
ad Interr. gen. 1.

Test.

*) S. pag. 37.

Test. 2. Friedrich Schmiedebach.

Interr. gen. 2. Wie alt er sey?
ad Inter. gen. 2. Test. 2. er gehe ins 56te Jahr.

Inter. gen. 3. womit er sich ernähre?
ad Inter. gen. 3. Test. 2. Er sey bey dem Herrn v. Werder als Jäger in Diensten, und lebe von seinem Dienste.

Inter. gen. 4. Wer Zeugens Aeltern gewesen?
ad Inter. gen. 4. Test. 2. Sein Vater Friederich Schmiedebach, sey Förster im Zerbstischen und seine Mutter Maria Magdalena Schieben eines Schneiders Tochter aus Leipzig gewesen.

Inter. gen. 5. Wie er zu diesem Zeugniß kommen?
ad Inter. gen. 5. Test. 2. Dieses wisse er nicht.

Inter. gen. 6. Ob er einem oder dem andern Theil mit Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft verwandt sey?
ad Inter. gen. 6. Test. 2. Nein!

Inter. gen. 7. Ob er etwa Nutzen bey dieser Sache zu hoffen, oder Schaden zu befürchten habe?
ad Inter. gen. 7. Test. 2. Nein!

Inter. gen. 8. Ob er die Artikel und Interrogatoria vorhero gelesen, oder lesen hören?
ad Inter. gen. 8. Test. 2. Nein!

Inter. gen. 9. Ob er von jemanden unterrichtet sey, wie er seine Aussage thun solle?
ad Inter. gen. 9. Test. 2. Nein!

Inter. gen. 10. cessat.

Inter. gen. 11. Ob er einem oder dem andern Theil in der Sache vorhero beyräthig gewesen?
ad Inter. gen. 11. Test. 2. Nein!

Inter. gen. 12. Ob ihm nicht wegen des Zeugnisses etwas versprochen, oder wirklich gegeben sey?
ad Inter. gen. 12. Test. 2. Nein, nichts!

Art. 1.
wahr, daß Zeuge selbst in Parchim Jäger gewesen?
ad Art. 1. Test. 2. Ja, auf dem 2ten adlichen Hofe daselbst habe er 14 Jahr als Jäger gedienet.

Inter. spec. 1. wie lange Zeuge in Parchim gewesen?
ad Inter. spec. 1. Test. 2. wie gesaget, 14 Jahr.

Inter. spec. 2. Zu welcher Zeit er in Parchim gewesen?
ad Inter. spec. 2. Test. 2. Er sey nun schon 10 Jahr weg, und die 14 Jahr vorher habe er dort gedienet.

Inter. spec. 3. Bey wem er daselbst in Diensten gewesen, und noch sey?
ad Inter. spec. 3. Test. 2. Bey dem damals minorennen Herrn v. Byern habe er gedienet.

Art. 2.
wahr, daß Zeuge sehr wohl in Parchim und besonders in denen dasigen Holzungen bekannt sey?
ad Art. 2. Test. 2. O ja, sehr gut!

Art. 3.
wahr, daß zu der Zeit, da Zeuge Jäger in Parchim gewesen, die Herren v. Byern daselbst die trockenen Elsen, und Birken aushauen lassen?
ad Art. 3. Test. 2. Ja, dieses hätten die Herren v. Byern gethan.

Inter. spec. 1 und 2. cessant, weil solche auf den ersten Zeugen allein gerichtet sind.

Inter. spec. 3. Ob nicht beyde Zeugen gestehen müßten, daß die Herrn v. Byern nur die im Uebermaße in dem Parchimschen Holze, befindliche trockene Elsen und Birken aushauen lassen?
ad Inter. spec. 3. Test. 2. Ja, wenn viele trocken gewesen, wären sie ausgehauen worden, aber zu seiner Zeit nur einmal geschehen.

Inter. spec. 4. Ob aber nicht auch die reproductische Gemeinde und deren einzelne Mitglieder trockene Elsen und Birken und andere trockene Weichholz-Bäume, so viel sie zu ihrer Feuerung nöthig gehabt, aber nicht zum Verkauf abgehauen?
ad Inter. spec. 4. Test. 2. Nein, abhauen hätten sie niemals etwas gedurft, wenn aber dergleichen trockene Bäume umgefallen und zwar abgebrochen wären, hätten sie solche aufhauen dürfen, aber nicht wenn sie mit der Wurzel ausgerissen worden.

Inter. spec. 5. Ob es also nicht gar wohl mit einander bestehen könne, daß die Herren v. Byern die trockene Elsen und Birken, in soweit die Gemeinde solche zu ihrer Feuerung nicht gebraucht, ausgehauen, dennoch aber die Gemeinde dergleichen Holz zu ihrer Feuerung gebrauchen könne?
ad Inter. spec. 5. Test. 2. Nein, die Gemeinde habe gar nicht hauen dürfen, und wenn sie es ja gethan, wäre es heimlich geschehen, denn wenn sie dabey betroffen worden, wären sie gepfändet.

Art. 4.
wahr, daß Zeuge selbst hierauf die Aufsicht gehabt?
ad Art. 4. Test. 2. Ja.

Art. 5.

wahr, daß nicht allein die Cossathen Möser und Joachim Hüneke, zu Parchim das von diesen trockenen Elsen und Birken gehauene Schock-Holz für Lohn, für die Herren v. Byern herausgeschlittet, sondern auch

ad Art. 5. Test. 2. Ja dieses wäre gewiß.

Art. 6.

wahr, daß die Mitglieder der Parchimschen Gemeinde, und besonders der Schulze Ludewig Hüneke dieses Schock-Holz von dem Herrn von Byern gekauft?

ad Art. 6. Test. 2. Daß die Unterthanen dieses Holz gekauft, wäre wahr, wer aber von ihnen es gekauft, könne er sich nicht mehr erinnern.

Art. 7.

wahr, daß Zeuge selbst die Hälfte des dafür gelöseten Geldes an seinen damaligen Herrn berechnet habe?

ad Art. 7. Test. 2. Ja!

Inter. spec. 1. Ob nicht der Zeit das Schock-Holz, welches der Schulze Hüneke gekauft, ein starker Wind in dem Fiener aus der Erde gerissen?

ad Inter. spec. 1. Test. 2. Ja, das Holz, welches damals verkauft worden, wäre vom Winde ausgerissen worden.

Inter. spec. 2. Ob nicht dieses Holz noch grün, keinesweges aber trocken gewesen?

ad Inter. spec. 2. Test. 2. Es wäre sowohl grün als trockenes Holz gewesen.

Inter. spec. 3. Ob es wohl möglich, daß ganz trockenes Holz im Fiener gehauen und zu Schocken gemacht werden könne?

ad Inter. spec. 3. Test. 2. Das trockene wäre zu Klafter, und das grüne zu Schock-Holz aufgehauen worden.

Inter. spec. 4. Ob nicht vielmehr dergleichen trockenes Holz, wenn es gehauen wird, sogleich in Stücken zerfällt?

ad Inter. spec. 4. Test. 2. Nicht alles trockene Holz falle in Stücken, sondern nur, was auf dem Stamm verfaulet ist.

Inter. spec. 5. Ob nicht der Gemeinde dergleichen trockenes Holz zu ihrer Feuerung und zu ihrem Brennholze überlassen worden?

ad Inter. spec. 5. Test. 2. Ja, was die Herrschaft habe liegen lassen, und nicht selbst aufhauen wollen.

Inter. spec. 6. Ob nicht die Gemeinde dieses trockene Holz vor diesem in dem Fiener aber nicht geachtet, weil sie solches anderweits viel besser bekommen können?

ad Inter. spec. 6. Test. 2. Sie möchten es wohl geachtet haben, allein sie hätten nichts hauen dürfen, und wenn es geschehen, hätten sie es heimlich gethan.

Inter. spec. 7. Ob aber nicht die Sache sich jetzt sehr geändert habe, indem das Brennholz für die Gemeinde in denen Parchimschen Forsten wegen der großen Holz-Devastation viel rarer geworden, als es vor diesem gewesen?

ad Inter. spec. 7. Test. 2. Da er schon 10 Jahr von Parchim abwesend sey, könne er dieses nicht bekundschaften.

Inter. spec. 8. Ob also nicht die Gemeinde des trockenen Weichholzes sich bedienen müssen, wenn sie ihr benöthigtes Brennholz haben sollen?

ad Inter. spec. 8. Test. 2. Wie die jetzige Beschaffenheit des Parchimschen Holzes sey, wisse er nicht.

Inter. spec. 9. Ob nicht eben dieses, daß vor diesem vor die Gemeinde Brennholz in Ueberfluß vorhanden gewesen, die Ursache sey, daß dieselbe der Zeit die trockenen Bäume des Weichholzes eben nicht geachtet, und daher die Herren v. Byern solches zu Kohlenschwehlen und dergleichen verkaufen können?

ad Inter. spec. 9. Test. 2. Nein, aus dieser Ursache wäre es wohl nicht geschehen.

Inter. spec. 10. Ob aber nicht demohngeachtet die Gemeinde dergleichen trockene Weichholz-Bäume zu ihrer Feuerung, nicht aber zum Verkauf sich bedienet habe?

ad Inter. spec. 10. Test. 2. Nein, wie gesagt, sie hätten keinen trockenen Baum hauen dürfen.

Inter. spec. 11. Ob nicht Zeuge gestehen müsse, daß wenn ja einige Mitglieder der Gemeinde dergleichen abgestandenes Holz gekauft, solches nur geschehen, um damit Handel zu treiben, und Kohlen zu schwehlen?

ad Inter. spec. 11. Test. 2. Ja, die Gemeinde habe es zum Handel gekauft.

Inter. spec. 12. Ob aber wohl die Gemeinde oder einige Mitglieder derselben dergleichen trockenes Holz zu ihrem eigenen Gebrauch oder zu ihrer eigenen Consumtion gekauft habe?

ad Inter. spec. 12. Test. 2. Nein, zum Handel.

Art. 8.

wahr, daß so lange Zeuge in Parchim gewesen, die Gemeinde daselbst sich nicht habe unterstehen dürfen, in dem dasigen herrschaftlichen Holze zu ihrer Feuerung Birken, Elsen, Espen, und Kiehnen, sie mögen trocken oder grün gewesen seyn, abzuhauen?

ad Art. 8. Test. 2. Nein, die Gemeinde habe sich solches nicht unterstehen dürfen, und wenn jemand von ihnen dabey betroffen worden, wäre er gepfändet worden.

Art.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1752188047/phys_0286
DFG

Art. 9.
Und wahr, daß wenn dieses geschehen seyn sollte, es ohne Vorwissen der Parchimschen Herrschaft und Jägers, und also heimlich geschehen?
ad Art. 9. Test. 2. Ja, dieses sey gewiß.

Art. 10.
wahr, daß wenn jemand der Parchimschen Gemeinde bey Abhauung dergleichen Holzes betroffen, dieser gepfändet worden?
ad Art. 10. Test. 2. Ja, allemahl!

Inter. spec. 1. Ob nicht Zeugen, der Jäger Schmiedebach sich erinnere, daß der Herr v. Byern, bey welchem Zeuge damalen in Diensten gestanden, den damaligen Ackermann Regelin, der einen Schlitten mit trockenen Elsen und Birken aus dem Fiener gehauen und angefahren, auf der Straße anhalten, und auf seinen Hof fahren lassen?
ad Inter. spec. 1. Test. 2. Ja, dieses erinnere er sich.

Inter. spec. 2. Ob nicht gedachter Herr v. Byern mit ihm, dem Zeugen, deshalb gesprochen und untersucht, ob die Bauern berechtigt gewesen, trockene Birken und Elsen zu hauen?
ad Inter. spec. 2. Test. 2. Ja, er habe mit dem Herrn v. Byern dieserhalb gesprochen.

Inter. spec. 3. Ob nicht eben dieser Herr v. Byern denen Bauern zu Parchim das Recht an trockenen Elsen und Birken zugestanden, und dem Ackermann Regelin seinen Schlitten mit den trockenen Elsen und Birken frank und frey verabfolgen lassen und geschehen lassen, daß er solche von dem adelichen Hofe wieder abgeholet, bis auf einige Stücken grüne Birken, welche sie unter den trockenen gefunden?
ad Inter. spec. 3. Test. 2. Der Regelin habe von diesem Holze wenig wieder bekommen, und was er wieder bekommen, wäre nicht aus der Ursache geschehen, daß die Gemeinde trockene Elsen und Birken zu hauen, berechtigt, sondern weil der Regelin den Herrn v. Byern sehr darum gebeten.

Inter. spec. 4. Ob also nicht wahr, daß die Gemeinde in allen Holzungen zu Parchim der trockenen Weichholz-Bäume sich bedienen könne?
ad Inter. spec. 4. Test. 2. Nein, abhauen hätten sie nicht das geringste gedurft.

Wenn nun Zeugen vorstehende seine Aussage nochmals deutlich vorgelesen, und von ihm genehmiget worden, als ist derselbe in posito silentio dimittiret, und seine depositiones in diesem mit dem Vernehmungs-Protocoll vollkomaen gleichlautenden Rotulum gebracht worden.

a. u. s.

(L. S.) J. G. Reinsdorf.

Nro. IV.

Geschehen Magdeburg, den 12ten April 1792.

Es gestellten sich im heutigen Termin der Cammerherr von Byern und der Justizrath Stelzer in Person; desgleichen die vorgeschlagenen Zeugen:
1) Gottfried Matthies
2) Valentin Krell,
und ward, nachdem productus das beygehende Promemoria dem Deputato zugestellt hatte, mit Abhörung der Zeugen, wie folget, verfahren:

Es deponirte nach vorgängiger vorschriftsmäßigen Warnung und Ermahnung
Test. 1. Er heiße Gottfried Matthies, sey 71 Jahr alt, lutherischer Confession und diene beym Oberamtmann Reuter in Gladow im Stalle.

Bey Vorlegung der General-Fragen bemerkte er:
ad Quaest. 1. Er sey in der Gemeinde zu Parchim gar nicht verwandt, ein Schwiegersohn von ihm Namens Becker, welcher Soldat sey, sey allerdings Einlieger daselbst, der zur Miethe wohne, und es könne seyn, daß derselbe mit Holz aus der herrschaftlichen Forst hole; ob derselbe Becker noch sonst Anverwandte in der Gemeinde habe, wisse er nicht; wenn es welche wären, müsse es eine weitläuftige Vetterschaft seyn.
Gedachte meine Tochter, verehelichte Beckern, wäscht allerdings für mich, ich habe auch meine wenige Sachen und Betten noch daselbst, und wenn ich nicht mehr fort kann, werde ich mich wohl zu ihr hinbegeben müssen.

Auf Vorlegung der übrigen General-Fragen bemerkte Zeuge, daß ihn keines der darin bemerkten Verhältnisse träfe, und führte er noch an:
daß auch die eben angegebenen Umstände auf die Gewissenhaftigkeit seiner Aussage gar keinen Einfluß haben würden, noch könnten.

Zur Sache:
Mein Vater ist Tagelöhner in Parchim gewesen, ich bin daselbst gebohren, und erzogen, und mag ungefähr 20 Jahr vielleicht auch an die 30 Jahr alt gewesen seyn, als ich als Soldat eingezogen worden bin.

Ich habe noch einen Feldzug vor dem siebenjährigen Krieg, und hiernächst den ganzen siebenjährigen Krieg selbst mitgemacht, dem einjährigen Kriege aber habe ich nicht mehr beygewohnt, weil ich damals schon verabschiedet war. Es sind jetzt 3½ Jahr, daß ich von Parchen abwesend bin. Bis dahin, und seit meiner Geburt habe ich mich immer in Parchen aufgehalten, wenn nicht nach Vorstehenden meine Gegenwart im Felde oder auch zu den Revüen erfordert worden ist.

Ich habe daselbst an mehrern Orten gedient, bemerke aber jedoch der Vollständigkeit wegen, daß ich, noch ehe ich Soldat wurde, einmal 3 Jahr außerhalb Parchen bey Bauersleuten gedient habe. Seit dieser Zeit und also so lange ich denken kann, habe ich nicht anders gesehen und erfahren, als daß die Gemeinde zu Parchim sich alles trockene Holz ohne Unterschied an Birken, Elsen, Espen und Kiehnen, soweit kein Bauholz hierunter gewesen, desgleichen alles Zopf- Lager- und Zacken-Holz ingleichen die trockenen Stämme auch alle Windbrüche, wenn die Stämme nicht etwa mit der Wurzel aus der Erde herausgerissen gewesen, zu ihrem Bedarf aus derjenigen Forst, welche der Herrschaft zu Parchen eigenthümlich zugehört, geholet hat, und bemerke ich noch, daß bey den trockenen Stämmen, kein Unterschied zwischen harten und weichen Holze gemacht worden, dergestalt, daß die Gemeinde sich auch die trockenen Stämme an Eichen genommen hat. Die Herrschaft hat dagegen niemals etwas, soviel ich weiß, gesagt, und eingewendet.

Auf ein Maaß von 3 Zoll ist ehemals gar keine Rücksicht genommen worden, in spätern Zeiten aber habe ich gehört, daß Herrschaft und Gemeinde etwas darüber verglichen haben sollen. Ich weiß jedoch von dem Inhalt dieses Vergleichs und namentlich von dem sogenannten Fiener-Rezeß vom Jahr 1777 weiter gar nichts. Ich selbst habe nur gesehen, daß in den spätern Zeiten, wovon ich jedoch schlechterdings keine Jahre angeben kann, wenn der Herr C. H. von Byern in seiner herrschaftlichen Forst Holz schlagen ließ, die Abgänge an Zöpfen und Zacken, wenn solche am dicken Ende 3 Zoll oder weniger dick waren, nicht mit aufgeklaftert, sondern für die Gemeinde liegen gelassen wurden.

Außer diesen Abgängen vom grünen Holze an Zopf- Zacken- und auch was man Lagerholz nennt, haben jedoch von grünem Holze die Parchimschen Gemeinde-Glieder aus der herrschaftlichen Forst nichts geholt, und, soviel ich weiß, holen dürfen, insonderheit weiß ich nicht, daß sie ganze junge grüne Bäume geschlagen haben. Ich weiß auch nicht, daß wenn solche von der Herrschaft geschlagen worden sind, die Gemeinde sich solche zugeeignet habe, wenn gleich solche das Maaß von 3 Zoll nicht gehabt haben.

Indeß muß ich bekennen, daß ich über dieses letztere, wie es nämlich mit den jungen grünen Bäumen, so das gedachte Maaß am dicken Ende nicht gehabt haben, gehalten worden, und ob es dabey auf ein Maaß überhaupt angekommen sey, etwas zuverläßiges zu bekunden nicht im Stande bin.

Es kann wohl geschehen seyn, daß wenn solche junge ganz grüne Bäume mit geschlagen worden, ein Theil aufgeklaftert, und ein Theil liegen geblieben ist, indem mir wohl vorsteht, daß die Gemeinde die Sache so auslegen wolle, als wenn ihr alles Holz, was am dicken Ende 3 Zoll oder weniger hielt, zustände, die Herrschaft aber einen Unterschied machen wolle, wenn in solchen Fällen das junge grüne Holz vom Stamme geschlagen worden.

Das aus der herrschaftl. Forst geholte Holz hat die Gemeinde nach ihrem Bedarf genutzt, und weiß ich wohl, daß sie außer der Feuerung auch Bohnenstiele, Erbsstiele, Hopfenstangen, Zäune und dergl. davon gemacht haben, und alles dieses weiß ich, so lange ich denken kann.

Ueberhaupt muß ich noch anführen, daß mir sonst von dem sogenannten Fiener-Rezesse, und daß es seit dessen Zeit in einem oder dem andern Stücke, anders als vorher gehalten worden, nichts zuverlässiges, sondern nur, soviel bekannt ist, daß, wie vorhin gesagt, in spätern Zeiten auf ein Maaß von 3 Zoll ist Rücksicht genommen worden.

Es wurden dem Zeugen hiernächst noch die von dem C. H. v. Byern in dem P. M. sub nro. 9. seqq. aufgestellten speciellen Fragen

conferat. Fol. 40 v. Vol. II.

vorgelegt, worauf er sagte:

ad 9) darf ich die Mitglieder der Gemeinde, die sich, wie vorstehend bekundet ist, Holz geholt haben, wohl weiter nicht angeben, als daß ich nochmals wiederhole, wie sie alle ohne Unterschied dergleichen Holz sich geholet und zugeeignet haben.

ad 10 et 11) habe ich freylich nicht gehört, daß die Herrschaft ausdrücklich gesagt habe, daß sie ihnen das bezeichnete Holz einräume, allein ich weiß, daß die Parchimschen Leute es unverholen und öffentlich so viele Jahre hindurch unter den Augen der Herrschaft gethan haben, ohne daß diese etwas dagegen gesagt hat.

Auch weiß ich zuverläßig, daß das Holz aus der herrschaftl. und nicht aus denen privativen Gemeine-Holzungen geholt worden ist. Zeuge

erklärte praevia praelectione et ratih. dieser seiner Aussage, daß er derselben nichts hinzuzusetzen habe, und unterschrieb sich,

Gottfried Matthias.

Test. 2.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1752188047/phys_0288
DFG

Test. 2. Ich heiße Valentin Erell, bin 35 Jahr alt, lutherischer Confession, und bin Pflugmeier bey dem Kr. R. v. Stilke in Drezel.

Auf Vorlegung der General-Fragen sagte Zeuge:
daß ihm keins der darin vorkommenden Verhältnisse träfe, bemerkte übrigens:

ad 1 und 2) des P. M. daß er allerdings von dem Ackermann Neumann in Parchen erzogen sey, und daß ihm dieser bey seinem Abzuge 50 Rthlr. geschenkt, und gekleidet habe, welches er ihm jedoch auch als Lohn gegeben.

Ad causam.
Ich bin aus Parchen gebürtig, eines Schäfers Sohn, selbiger verstarb als ich ohngefähr 9 Jahr alt war, und in 4 Jahren folgte ihm meine Mutter. Seit dieser Zeit behielt mich der Ackermann Neumann bey sich, und erzog mich, und bin ich bis vor ungefähr 6 Jahren ununterbrochen in Parchen gewesen.

Seit dieser Zeit, und also so lange ich denken kann, weiß ich nicht anders, als daß die Gemeinde aus der herrschaftlichen Forst sich alles trockene Weichholz an Birken, Elsen, Espen auch Kiehnen, wofern nur kein Bauholz darunter gewesen, ferner alles trockene Zopf-, Lager- und Zackholz, nebst den trockenen Stämmen und zwar ohne Unterschied, ob vom weichen oder harten Holze, namentlich auch die trockenen Stämme von Eichen sich geholet hat. Ich habe dieses selbst immer gesehen, und weiß es also aus eigner Wissenschaft. Ferner weiß ich, daß vor länger als 15 Jahren einmal ein Prozeß wegen der Holzgerechtigkeit zwischen der Herrschaft und Gemeinde entstand, und daß dieser hernach verglichen worden ist, als welches ich von Hören-Sagen habe. Soviel weiß ich dagegen gewiß, daß nach der Zeit ein Unterschied gemacht wurde, wenn die Herrschaft Holz schlagen ließ, ob die Abgänge davon an Zopf, Zacken- und dergl. Holze unter 3 Zoll oder weniger dick, oder aber stärker waren, da denn letzterenfalls solche von der Herrschaft mit aufgeklaftert wurden, im erstern Fall aber für die Gemeinde liegen blieben. Ferner weiß ich ganz zuverläßig, und habe selbst gesehen, daß wenn ein ganzes Revier abgeholzt wurde, und unter dem geschlagenen Holze ganze junge grüne Bäume am Stamme mit gefällt worden waren, gleichfalls der Unterschied gemacht wurde, ob solche unten oder am dicken Ende stärker als 3 Zoll, oder nicht waren, da denn eben so im ersten Fall die Herrschaft, im letztern die Gemeinde solche erhielt; jedoch ist dabey zu bemerken, daß wenn in solchen Fällen, der Baum auch unten stärker als 3 Zoll war, es ferner noch darauf ankam, ob von diesem untersten Ende an bis dahin, wo der Baum nur 3 Zoll oder weniger gehalten, noch eine ordentliche Knüppelklobe herausgeschlagen werden konnte oder nicht, da denn im letztern Falle dennoch der ganze junge grüne Baum, wenn er auch gleich unten stärker als 3 Zoll war, der Gemeinde verblieb, im erstern Fall aber die Klobe herausgeschlagen und der Ueberrest als ein Zopf, der am dicken Ende nicht über 3 Zoll stark war, der Gemeinde gelassen wurde. Die Länge einer solchen Knüppelklobe vermag ich nicht genau zu bestimmen, wie mich dünkt, waren es jedoch 6 Fuß.

Ich weiß ferner mit Zuverläßigkeit, daß die vorbenannten Holzarten gleich nach dem Vergleich ununterbrochen, bis zu meinem vor 6 Jahren erfolgten Abgang aus Parchen verabfolgt worden sind, und daß die Herrschaft dagegen nichts gesagt, oder etwa eingewendet hat, daß sie noch warten sollten.

Endlich ist mir auch bekannt, daß die Gemeine das geholte Holz seit meinem Denken nicht allein zur Feuerung, sondern auch zu ihrem wirthschaftlichen Bedarf an Erbsstielen, Bohnenstielen, Zäunen und dergl. verwandt hat.

Bey der Vorlesung erläuterte sich Zeuge noch dahin, daß die Gemeine, was sie an trockenem Holz geholt, zu ihrer Feuerung, die Abgänge vom grünen Holze hingegen dem Befinden nach auf die vorstehende Art in ihre Wirthschaft mit verwandt habe; daß ferner ihm, Zeuge, nicht erinnerlich sey, daß vor dem oberwähnten Vergleich die Gemeine sich schon dergleichen Abgänge vom grünen Holze geholt habe, und daß seine Wissenschaft davon, daß die Gemeinde ihr Holz außer der Feuerung mit zu obgedachtem andern Bedarf verwendet, sich nur bis zu der Zeit von dem Vergleich an, erstrecke.

Auf die in dem Promemoria bemerkten speciellen Fragen sagte Zeuge und zwar:

ad 3) Ich rede seit der Zeit, so lange ich denken kann, also etwa seit meinen 5. 6ten Jahre bis zu dem vorgedachten Vergleich, und von diesem bis zu meinem vor 6 Jahren erfolgten Abgange aus Parchen.

ad 4) habe ich meine Wissenschaft aus eigner Erfahrung erlangt, und bin in Diensten der Bauern bey den Holzschlägen selbst gegenwärtig gewesen.

ad 5) Wiederhole ich hier nochmals, daß alle und jede Mitglieder der Gemeinde ohne Unterschied auf diese Art ihr Holz geholet haben.

ad 6) Weiß ich nichts davon, daß die Herrschaft ausdrücklich ihre Einwilligung erklärt hätte, jedoch haben die herrschaftl. Jäger

ad 7) den Holzschlägen der Gemeinde oftmals beygewohnt, und zwar anfänglich, nachdem obiger Vergleich geschlossen worden war, der Gemeinde das Wegfahren der Abgänge vom grünen Holze, wie sie sich solche nach meiner vorstehenden Bekundschaftung geholt, wehren wollen, allein die Gemeinde hat

sich daran nicht gekehrt, worauf denn die herrschaftl. Leute auch nichts weiter gesagt, und erstere ihr Holz frey und öffentlich in vorbeschriebenermaße geholt hat.

Der Zeuge erklärte praevia praelect. et ratihabit. dieser seiner Aussage, daß er in derselben nichts zu verändern habe, zu dem Ende er sich auch unterschrieb,

X X X Handzeichen des Valentin Ekell.

Beyde Zeugen liquidiren Reisekosten und zwar beyderseits für 5 Meilen her und 5 Meilen zurück und 4 Tage Versäumniß und Zehrung.

Worauf denn dieselben den gesetzlichen Zeugeneid in Gegenwart des Cammerherrn v. Byern und des Justiz-Commissions-Rath Stelzers, nach nochmaliger ernstlicher Ermahnung und Warnung actu corporali abgelegt haben.

v. Byern. Stelzer.

bey der Eidesleistung der Zeugen gegenwärtig.

u. s.

v. Gräveniz. Lau. j.

Nro. V.

Actum Parchim, den 9ten Sept. 1785.

Nachdem Eine Hochlöbl. Kriges und Domainen Cañer des Hertzogtuhms Magdeburg, mittels Comucation des Gesuchs, des Hern Cañerhern von Byren 500 Stück Eichen aus seinem Gehöltze zum Bau eines Masiven Wohnhauses, schlagen zu laßen, mir aufgegeben unterm 30ten Juny et Presentato den 9ten July a. c. + zu untersuchen, was die Gemeinde, wieder die Schlagung der 500 Stück Eichen erhebliches etwa einzuwenden haben mögte, und darüber Pflichtmäßig zu berichten. Diesen Befehl zur gehorsamsten Folge habe mich nach dem der Gemeinde den Inhalt dieses Reschripts bekañt gemacht Acto anhero verfüget, und Presentes aus der Gemeinde, + dieserhalb vernoñen *

+ aufgegeben

Von Seiten der Ackerleuthe erschien

Johann Friedrich Hüneke Schultze et ceteri.

+ so über $\frac{2}{3}$ ausmachten

Sämtliche Presentes ob sie gleich nicht einmahl, sondern mehr einigemahl, befragt ob Sie wieder dem Verkauf, der bemeldeten 500 Stück Eichen etwas einzuwenden, hätten, haben + durch gegeben + ihren Consens theils mit Stillschweigen, theils öffentlich consentiret haben. Jedoch haben sich dieselben bey diesen Verkauf, die Ihnen so schon sonsten zukoñende Abgänge, und Stämme per expressum vorbehalten so ihnen auch der Herr Cañer Herr von Byren + riret, maßen declarirten wie Sie hier wieder jar nicht hätten, und dahero + die Abgänge und Stäñe, sowohl von diesen-Holze + überlassen zu wollen. Die Gemeinde hat diese Auerklährung des Herrn Cañerherrn acceptiret.

+ zu überlassen

+ die Gemeinde auch

+ so ihnen de jure zu käme

Da nun auf solche Weise, die Comission beendiget, so ist nachdem dieses Protocoll nochmals vorgelesen und von Sämtlichen ratihabiret und + unterschrieben worden, so nachrichtlich

+ von sämtlichen theils eigenhändig, theils auch ihre Nahmens Unterschrift mit signis bezeichnet worden: So Nachrichtl.

* hier ist etwas ad marginem geschrieben, welches ausgewischt, und nicht mehr leserlich.

+ hier ist abermals etwas ausgewischt, und nicht mehr zu lesen.

u. s.

R. G. C. von Byern.

Johañ Friedrich Hüneke Schulze etc.

v. Arnim.

Nro. VI.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1752188047/phys_0290
DFG

Nro. VI.

In Denunciations-Sachen des Jäger Fischers wider die Unterthanen Andreas Schmidt und Consorten, erkennen die Hochadliche v. Byernsche Gerichte für Recht: ꝛc.

5) Denunciat, der Krüger Valentin Herwig
a) wegen der in der Schonhau gepfändeten 4 Pferde mit 1 Rthlr. 8 Gr. Strafe oder 2 tägigem Gefängniß zu bestrafen, und 8 Gr. Pfand-Geld.
b) wegen der gehauenen trockenen Kiehnen 4 Gr. Holzgeld, 8 Gr. Strafe, 12 Gr. Pfandgeld und 8 Gr. Gerichtskosten zu bezahlen schuldig,

maßen das Revier, wo die Pferde gepfändet worden, für einen Schonort a commissione erkannt worden, derselbe auch, bevor die Fiener-Rodung nicht beendet, kein Holz zu hauen berechtigt, und der Fiener-Vergleich nicht eher pro norma dienen kann.

Publ. den Denunciaten außer dem Andr. Schmidt, welcher verreiset war. den 20ten Sept. 1781.

Reinsdorf.

Nro. VII.

Copia
ex Actis Regiminis
in Sachen
der Gemeinde zu Parchim, Klägere
contra
den Cammerherrn v. Byern, und den Mandatar. commun. derer v. Byernschen Creditor. Regierungs-Advocat Braun, Beklagten,
in puncto inhibitionis auf das trockene Weichholz.
P. 71. I. C. R.
Praes. den 11ten Febr. 1780.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Beyliegende Vorstellung wegen des von der Gemeinde zu Parchim verlangten Zopf- und Zackenholzes, aus dem zu rodenden Fiener, hatte ich bey Königl. Cammer eingereicht, weil ich glaubte, daß, da das ganze Rodungs-Geschäfte ihr übertragen, und die Differenz eigentlich aus der Rodung entspringet, sie dort am besten abgemacht werden könnte. Sie ist mir aber mit der sub B. anliegenden Resolution zurückgegeben, als zum Ressort Königl. Regierung gehörend. Ich will es also Ew. Königl. Majestät allerhöchsten Verfügung überlassen
den nöthigen kurzen Termin zur Erklärung und zum Versuch der Güte, bey Königl. Regierung anzuberaumen.
Eventualiter will ich die Gemeinde mit provociren, ihre etwannigen Ansprüche an weitere Holznutzungen und sogenannte Knüppelklafter ante terminum oder in termino auszumachen.
Ich reservire quaevis competentia, und ersterbe

Ew. Königl. Majestät

Magdeburg, den 11ten Febr. 1780.

allerunterthänigster
Köpken v. Byernscher Curator.

B.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preußen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Hochgelahrter Rath, Lieber, Getreuer. Wir können nicht anders glauben, als daß die originaliter hierbey zurückgehende Vorstellung in Sachen wider die Gemeinde zu Parchim wegen des Zopfholzes in dem zu rodenden Fiener bey Unserer Cammer blos aus Versehen abgegeben worden, indem Euch hinlänglich bekannt ist, daß die Entscheidung dieser Sache zum Ressort der hiesigen Regierung gehöret, und habt Ihr also letztere bey derselben schleunigst nachzusuchen, da mit der Rodung im Parchimschen Fiener unverzüglich der Anfang gemacht werden wird, und die Rodung selbst hiernach nicht aufgehalten werden kann. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Magdeburg, den 10ten Febr. 1780.

Königl. Preuß. Magdeburgische Krieges- und Domainen-Cammer

ad Winkel. Schönewald. Oschütz.

An
den Curatorem v. Byernscher bonorum Hofrath Köpken.

A.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Hofrath Köpken als v. Byernscher Curator, contra die Gemeinde zu Parchim erklärt sich über die Forderung wegen des Zopfholzes.

Ew. Königl. Majestät haben mir unter dem 26ten Januar dieses Jahr allerhöchst aufgegeben

den Streit wegen des Zopfholzes in dem zu rodenden Fiener mit der Gemeinde zu Parchim ohne allen Verzug auszumachen.

Ich hatte dieserhalb schon vorhero mit dem Cammerherrn v. Byern correspondirt, theils weil dieser wegen der in vorigen Zeiten schon geschehenen Holzschlagungen die beste Kenntniß von der Sache haben mußte, theils man sich nicht in neue Weitläuftigkeiten durch Verschiedenheit der Meinungen mit ihm verwickelte. Ich habe darüber die Auszugsweise in den Anlagen sub A und B. anliegende Antworten und Erklärungen erhalten. Nach solchen behauptet er mit Recht, daß die Herrschaft von je an Knüppelklafter bey Schlagung des Weichholzes gemacht, und darzu noch befugt sey. Blos die Zacken und Zöpfe gestehet er ihnen zu. Und weil sie solche blos zur Feuerung gebrauchte, und nichts verkaufen dürfen; so ist bey der großen Menge des jetzt zu schlagenden Holzes, gewiß anzunehmen, daß sie in 10 Jahren nicht die Hälfte verbrennen können. Es muß also schlechterdings Eigensinn seyn, wenn die Gemeinde das brauchbare Holz, woraus Knüppelklafter gemacht werden können, zum großen Nachtheil der Credit-Masse verlanget, da sie das, was man ihnen gutwillig überläßt, nicht alles brauchen können. Ich kann mir bey den Umständen auch nicht vorstellen, daß sie im Ernst darauf bestehet. Nach meiner Meinung ist es in jetziger Lage der Sache noch höchst zweifelhaft, ob der Gemeinde bey der jetzigen allgemeinen Rodung überhaupt ein Holzungsrecht zukömmt, und es ließe sich darüber aus dem Theilungs-Rezeß und manchen andern Gründen noch viel streiten. Weil indessen der Cammerherr v. Byern der Gemeinde die Zacken und Zöpfe, die nicht in Knüppelklaftern gesetzt werden können, zugestehet, und die Gläubiger unter den vorwaltenden Umständen, und um nicht in neue Weitläuftigkeiten zu gerathen, allen dieselben coupirenden Vorschlägen gerne beytreten; so will ich sub sperati derselben, meine in den vorigen Terminen dieserhalb geschehenen allgemeine Widersprüche dahin näher erläutern:

daß der Gemeinde von dem zu rodenden Holze die Zacken und Zöpfe, woraus keine Knüppelklaftern gemacht werden können, unvorgehalten seyn sollen.

Da wirklich dieses Holz, das sich so nicht lange hält, nicht alles verbraucht werden kann, sondern das mehreste gewiß verfaulet; so zweifle ich nicht, daß sie diesen Vorschlag annehmen, und einem kostbaren Prozesse vorziehen wird, der ihr jedoch kaum verstattet werden könnte.

Ich bitte also hierüber

kurzen Termin zur Erklärung und Regulierung anzuberaumen.

Im Fall einiger Weiterungen, will ich auch an meine Erklärung nicht gebunden seyn, und würde ich dann, wie es bey dem Holzschlage mit diesem Knüppelholze zu halten sey, nähere Vorschläge thun.

Ich ersterbe

Ew. Königl. Majestät

Magdeburg, den 27ten Jan. 1780.

allerunterthänigster
Köpken, Curator v. Byernscher bonorum.

A.

P. P.

Die gegenwärtige Forderung der Gemeinde ist eine der muthwilligsten und boshaftesten, welche sie noch jemals mit gemacht hat. Bey der Rodung des Fieners bleiben ihr zu ihrer Feuerung alle Zacken und Zöpfe liegen, hievon kann sie gewiß in 10 Jahren nicht die Hälfte verbrennen, und am Ende muß, da sie nichts davon verkaufen darf, die andere Hälfte versaulen, oder im Holze angestochen werden. Um aber alles Mißverständniß bey den Worten:

Knüppelholz und Knüppelklaftern

vorzubeugen; so ist sehr wohl zu merken, und auseinander zu setzen, daß, wenn eine Lake gehauen wird, die Knüppelklaftern von dem Holze gehauen werden, welches nicht stark, oder lang genug ist, daß es eine sogenannte Klobe giebt, mithin zu den Knüppelklaftern oft eine ganze Else oder Birke gebraucht wird. In dem ersten Theil des Fieners, so anjetzt zum Verkauf gestellt ist, befinden sich einige Reviere, die zum Schockholz noch nicht stark genug sind, und woraus anitzt nichts, als Knüppelklaftern gemacht werden können; wenn nun keine Knüppelklaftern gemacht werden sollten; so würde sich die Gemeinde alles daselbst befindliche Holz zueignen, welches ihr in keinem Falle zukommen kann. Das Wort

Zopfholz

scheint hier das Wort zu seyn, unter welchem die Gemeinde einigen Anschein für sich zu erhalten sucht, hiebey ist aber noch das zu merken, daß so lange eine Else oder Birke noch eine Klobe oder Knüppel giebt, es noch Baum sey, nachher aber fängt der Zopf an, und dieser Zopf bleibt der Gemeinde zur Feuerung liegen; auf diese

Weise

Weise ist es seit jeher mit Birken und Elsen gehalten worden, wie ich dieses in dem vorgedachten Promemoria, wie auch, daß wohl wegen Eichen und Kiehnen, keinesweges aber wegen Weichholz, als Elsen und Birken, judicata da wären, gründlich gezeigt habe. Man mag also die Sache betrachten, wie und aus welchem Gesichtspuncte man will, so hat die Gemeinde nicht einmal einen Schein, vielweniger ein Recht zu ihrer wirklich gegenwärtigen höchst boshaften Forderung. Da aber Creditores sowohl als deren Mandatarii, so oft ihre Fürsorge und weisen Maasregeln für das Beste meiner Credit-Masse angeheischen; so will ich mal sehen, wie sie diese bey der gegenwärtigen Sache in Erfüllung bringen werden, wie ich mir jedoch gegen erstere ausdrücklich competentia vorbehalte, wenn sie mir und dem Guthe etwas vergeben sollten ꝛc.

Dessau, den 2ten Jan. 1780.

ꝛc. ꝛc. v. Byern.

B.

Promemoria.

In dem 4ten §. des mit der Parchimschen Gemeinde, wegen Urbarmachung des Fiener unter dem 12ten März 1777 geschlossenen Vergleichs, ist ausdrücklich festgesetzt:

daß es zwischen beyden Theilen bis zur Urbarmachung bey der bisherigen Verfassung in Absicht der gemeinschaftlichen Hütung auch der Gemeinde-Holzung überall verbleibe.

Ferner in dem 5ten §.

daß das in dem der Gemeinde zugetheilten, und ihr hiernächst nach der Rodung zuzumessenden Antheil vom herrschaftl. Fiener, und Laken sich vor jetzt befindende Holz, der Herrschaft bis zu geendigter Rodung verbleiben müsse, und

in dem 13ten §.

daß alles, was in den vorstehenden Puncten verabredet und verglichen worden, allererst nach der bevorstehenden Urbarmachung statt habe, bis dahin aber alles in der bisherigen Verfassung verbleiben müsse, und nur allein die trockenen Birken hiervon ausgenommen seyn sollten.

Es ist daher unleugbar klar, daß die der Gemeinde §. 7. zugestandene und verglichene Holzungsrechte bis auf die trockenen Birken erst nach vollendeter Urbarmachung ihren Anfang nehmen können, und diese daher vor beendigter Urbarmachung, auch überhaupt nicht berechtigt sey, zu verlangen, daß von dem zu schlagenden Holze keine Knüppelklaftern gemacht werden, und das hierzu tüchtige Holz zu ihrer Feuerung liegen bliebe. Die in denen zur Rodung ausgesetzten Revieren zu schlagenden Knüppelklaftern betragen nach der davon gerichtlich aufgenommenen Taxe und dem Ew. ꝛc. unterm 17ten Aug. 1777 zugesandten Promemoria

7518 Rthlr.

und diejenigen, so in der in diesem Jahre abgefolgten Lake geschlagen werden können, sind laut der davon auf Ordre Königl. Regierung vom 13ten bis 17ten Febr. 1773 von dem Oberförster Scheffer und Amtmann Luther aufgenommenen Taxe zu

400 Rthlr.

und nach der von dem Oberförster Lengnick und Bürgermeister Tittel unterm 7ten Nov. 1775 aufgenommenen Taxe, welche aber, wie sich es anitzt bey dem vorgenommenen Holzschlage abermals gefunden, viel zu niedrig ausgefallen, zu

285 Rthlr.

taxirt worden. Es lässet sich nun gar nicht einmal gedenken, daß es mir, oder irgend jemanden einmal eingefallen seyn könnte, den qu. Vergleich über den in demselben der Gemeinde zugestandenen ansehnlichen Holzungsrechten, und Abtretung eines so ansehnlichen territorii noch sofort mit

7518 Rthlr.

oder so viel werthes und gerichtl. taxirtes Holz zu verkaufen, und mir hierdurch die Resourçen meine Gläubiger zu bezahlen, selbst muthwillig zu benehmen. Die von der Gemeinde dieser Knüppelklaftern wegen, unter dem 5ten Febr. 1779 bey Königl. Regierung übergebene Klage, ist eine neue offenbare Chikane und mit den boshaftesten Unwahrheiten angefüllt, zu deren Beantwortung nachstehendes hinreichend seyn wird. Es ist falsch, daß der Jäger Fischer vorgegebenermaßen bey dem qu. Holzschlage, alles Zopf-, Zacken- Lager-Holz und Windbrüche sich angemaßet, und solches in Klaftern setzen lassen; es ist sogar falsch, daß Lagerholz und Windbrüche in der qu. Lake gewesen, also es sich von selbst verstehet, daß sich dergleichen der Fischer nicht habe anmaßen können. Es ist gleichfalls falsch, daß der Fischer das Zopf- und Zackenholz in Klaftern habe setzen lassen, da das Zopfholz bey Elsen und Birken nur dasjenige äußerste Ende desselben ist, (wie wohl zu verstehen) welches nicht mehr die Dicke hat, daß es zu Knüppelklafter tauglich und Zackenholz (NB. bey Elsen und Birken, wovon in dem gegenwärtigen Fall nur die Rede ist) so wenig jetzt als jemals mit in Klaftern gesetzt ist. Es ist daher bey dem qu. Holzschlage sowohl der Zopf, als alles Zackenholz wirklich zum Gebrauche der Gemeinde liegen geblieben, die boshafte Chikane und Absicht der klagenden Gemeinde ist nur, sich aller Knüppelklafter, die in meinen Holzungen geschlagen werden können, bey den jetzigen Conjuncturen anzumaßen, und mich und meine Credit-Masse um viele 1000 Rthlr. und wenigstens, wenn sie damit nicht fortkommen können, durch die ausgebrachte Inhibition, da sie entweder sich unter dieser Zeit, das geschlagene zu Knüppelklaftern taugliche Holz anmaßet, oder dieses verderben muß, um verschiedene 100 Rthlr. zu bringen, und dieser Fall ist schon wirklich da. Es ist bekannt, und es constiret ex actis publicis,

blicis, um wie ansehnliche Summen die Gemeinde mich schon durch die wider besser Wissen und Gewissen, und ebenfalls auf ganz falschen und boshaft erdichteten Unwahrheiten gegründete extrahirte Inhibition, gegen den Holzschlag der mir concedirten 20 m. Eichen und den Transport des Schiffnutzholzes gebracht. Da ich nun bey diesem Prozeß nicht einmal habe erhalten können, daß wegen Schadens-Ersetzung und Bestrafung mit revidirt worden; so versuchet sie, hierdurch erdreustet, gegenwärtiges abermals, und wird gewiß in alle Zukunft damit fortfahren, wenn ihr nicht einmal recht ernstlich das Handwerk gelegt, und sie in Schadens-Ersetzung oder nachdrückliche Bestrafung condemnirt wird. Ich habe nun schon vorhin gezeigt, daß aus dem Fiener-Rezeß die Gemeinde das qu. zu Knüppelklaftern taugliche Holz nicht prätendiren kann. Der 13te §. desselben ist ganz klar an sich selbst, nichts weniger, als auf Schrauben gesetzt, wie die Gemeinde zum Nachtheil der Königl. Commission vorgeben will, und wird dadurch äußerst deutlich, daß es in fine desselben heißet:

daß von denen im 7ten §. der Gemeinde accordirten Holzungsrechten derselben nur allein die trockenen Birken von dem Tage des Vergleichs an, überlassen seyn sollten.

Es bleibt daher nur noch zu zeigen übrig, daß die klagende Gemeinde auch aus den übrigen in ihrer Klage angeführten Documenten, von welchen sie nicht einmal eine Abschrift beygefügt hat, die qu. Knüppelklaftern, oder das hierzu taugliche Holz verlangen könne. Die angeführten Iudicata vom 19ten Julii 1776 und 27ten Febr. 1777 in pcto des Holzschlages betreffen nur Eichen- und Kiehnen-Holz, wie die Gemeinde selbst eingestehen muß, mithin gehören sie nicht zur gegenwärtigen Sache. Der Prozeß in pcto des Weichholzes, ist nicht beendiget, sondern im 7ten §. des Fiener-Rezesses verglichen worden, und also kann dieselbe aus diesem Prozeß, der überhaupt nur die trockenen Birken betrifft, keine andere, als die verglichene Befugniß, und diese nur von der Zeit an, als solche festgesetzt ist, verlangen, wobey noch zu bemerken, daß die Urbarmachung des Parchimschen Fieners noch nicht einmal angefangen, vielweniger vollendet ist.

Eine der unverschämtesten Unwahrheiten der Kl. ist ihr Vorgeben:

daß sie seit jeher in dem Besitz der Art Holz wären, woraus die qu. Knüppelklaftern geschlagen werden könnten.

Dieses muß sie beweisen. Alle Forst- und Vormundschaftsrechnungen zeigen, daß dergleichen Knüppelklaftern seit jeher und seit undenklichen Zeiten geschlagen und verkauft worden, ja die unter der gegenwärtigen Administration geführte Forstrechnungen beweisen sofort, daß vor 2, 3, 4 und 5 Jahren dergleichen Knüppelklaftern geschlagen, und sogar an Mitglieder der klagenden Gemeinde verkauft worden. Will daher diese Gemeinde nicht sofort von ihrer Forderung abstehen; so muß über diese Sache, und ohne weitern Anstand ein ordentlicher Prozeß eröffnet werden, weil dabey periculum in mora, da noch ein Theil des zu den qu. Knüppelklaftern tauglichen Holzes liegt, und im kurzen gänzlich verderben würde. Hiebey würde aber ausdrücklich dahin anzutragen seyn, daß die Gemeinde in dem Falle, daß sie ihren vorgegebenen Besitz und Befugniß nicht beweisen würde, in die Schadens-Ersetzung zu condemniren wäre, und dieserhalb sofort bey dem Anfange des Prozesses hinlängliche und gerichtliche Caution bestellen müsse.

ꝛc. ꝛc.

Friederich ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir lassen Euch auf Euer ꝛc. Gesuch wegen Anberaumung eines Termini zur Güte über die von der Gemeinde zu Parchim in dem zu rodenden Fiener verlangte Holznutzung hierdurch ꝛc. bescheiden, daß es bey demjenigen, was in dem abschriftlich beyliegenden Extract des Fiener Theilungs-Rezesses und Vergleichs d. d. Parchim den 12ten März 1777 ratione des, der Gemeinde zu Parchim competirenden Holzes ausgemacht worden, lediglich sein Bewenden habe, ihr solches zu überlassen sey, und es deshalb keiner weitern Verfügung noch weniger eines Prozesses bedürfe. Magdeburg, den 16ten Febr. 1780.

An den
Curatorem v. Byernscher bonorum Hofrath Köpken.

Nro. VIII.

Nachdem Wir von dem Bau-Inspector Hirte die nöthige Auskunft erhalten, sind Wir im Stande Einer Königl. Regierung das über die Fieneroder-Rodung mittelst ꝛc. Schreibens vom 21ten Febr. d. J. verlangte auf Antrag des Cammerherrn v. Byern nöthig gewordene Attest hiereben zu übermachen. Zugleich erfolgen auch die beyden Bände Cammer-Acten

die Rodung und den Verkauf des Parchimschen Fiener-Holzes betreffend,

wieder zurück. Magdeburg, den 28ten April 1792.

K. M. Kr. und Dom. Cammer.

Schönwaldt. Schlutius.
Ferber Nürnberger. Klewitz.

An
die hiesige Königl. Regierung.

Auf

Auf das Anschreiben Königl. Hochlöbl. Regierung vom 21ten Febr. d. J. wird nach Inhalt hiesiger Acten, und der von dem Bau-Inspector Hirte gegebenen Erläuterung hiermit bescheiniget,

1) daß überhaupt nach Vorschrift des Rescripts vom 28ten Dec. 1776 — 16631 Morgen Bruch im Fiener ganz urbar gemacht, oder gerodet werden sollen, wozu die Kosten sogleich zu 7 Rthlr. für den Morgen mit 116417 Rthlr. angewiesen wurden.
2) daß der verstorbene Kr. Rath v. Fischer laut eines am 16ten Junii 1777 geschlossenen Contracts, diese ganze Rodung dergestalt übernommen hat, daß sie, wenn keine Hindernisse eintreten, um Trinitatis 1779 zu Stande seyn sollte, und er sich gefallen lasse, daß nach Gutfinden der Cammer Rodungs-Districte unter obiger Summe ungerodet bleiben, wofür er den verhältnißmäßigen Abzug der Rodungs-Kosten erleide.
3) daß unter jenen 16631 Morgen Rodung für Parchim 3955 ½ Morgen planmäßig, und zwar 3782 Morgen für die Guths-Herrschaft, und 173 Morgen für die Gemeine angesetzt gewesen sind.
4) daß besage des von dem Bau-Inspector Hirte am 10ten August 87. abgehaltenen Revisions-Protocolls in dem damaligen Fieneroder-Reviere, ehemaligen Parchimschen Herrschaftl. Fiener 3782 M. 42 □ Ruthen und 173 Morgen im Parchimschen Gemeinde-Antheil, mithin bis auf wenige □ Ruthen die plannäßige Morgenzahl zwar als gerodet angesetzt worden, jedoch mit der Bemerkung, daß im Fieneroder-Reviere noch 232 Morgen rückständig wären.
5) daß indeß nach der am 2ten Febr. d. J. und 18ten d. M. von dem Bau-Inspector Hirte gegebenen Auskunft, diese 232 Morgen gegenwärtig so weit gerodet sind, daß blos noch 72 Morgen 6 □ Ruthen völlig, und 66 Morgen 22 □ Ruthen noch gerodet werden müssen; dazu sind die erforderlichen Kosten bey der Cession der Caution des rc. v. Fischer in Abrechnung gekommen, weil schon im Jahr 1787 sämmtliche 3782 Morgen 42 □ Ruthen Fienerodische Rodung dem v. Fischer bezahlt worden sind.
6) daß endlich an diesem Rückstande, bey der Rodung theils die Zögerung des Rodungs-Entrepreneurs Kr. Rath v. Fischer bey der Rodungs-Arbeit, theils sein verschiedentliches Ansuchen einen Theil des Rodungs-Reviers, als Holz zu behalten, schuldig gewesen ist.

Sign. Magdeburg, den 28ten April 1792.

(L. S.)

Königl. Preuß. Kriegs- und Domainen-Cammer des Herzogth. Magdeburg.

Schönwaldt. Schlutius. Ferber. Nürnberger. Klewitz.

Attest.

Decret.

Es müssen nunmehro der Stelzer für die Gemeinde zu Parchim, und der Cammerherr v. Byern die Deductions-Schriften binnen 4 Wochen präclusivischer Frist einreichen.

Magdeburg, den 8ten May 1792.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor: Vester, Lieber, Getreuer! Die Fortsetzung des Manuscripts, Eures in Druck zu gebenden Prozesses P. 8. de 1791 ist allhier eingegangen, und nach der abschriftlichen Anlage censiret worden.

Wenn Wir nun den gutachtlichen Anträgen des Censoris überall beyzutreten, kein Bedenken gefunden haben, so lassen Wir Euch, vorgedachtes Fascicul Manuscript, zum Druck legalisirt, hierbey zufertigen, und erinnern Euch, falls das Cammer-Attest vom 28ten April 1792 den vorhergegangenen Stücken des Manuscripts, noch nicht einverleibt worden seyn sollte, dasselbe, da es ein wesentliches Document ist, noch nachträglich hinzuzufügen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Magdeburg, den 14ten Julii 1792.

von Goldbeck.

An den Cammerherrn v. Byern auf Parchim.

Breitsprach.

314.

Bey fortgesetzter Censur, des von dem Cammerherrn v. Byern, überreichten letzten Fascicels Manuscripts, von Fol. 236 — 399 hat sich außer verschiedenen wieder vorkommenden Verstößen, gegen die chronologische Actenfolge, nur so viel zu erinnern gefunden

daß die Beylagen zu den Protocollen vom 24ten Febr. bis 1sten März sub Litt. G. H. I. K. L. M. Fol. 193 — 208, ingleichem die, zu den Protocollen vom 16 — 23 May, sub Litt. H. I. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. Fol. 282 — 374 Fol. 1. auch Fol. 30. Fol. 54, in Absicht deren dem rc. v. Byern nach dem Vorschlage des Censoris, in der gutachtlichen Anzeige vom 26ten März 1792 ad sect. 4. Nro. 10, 11, 37, 40, solche entweder in der Deduction, nach den Stellen, worauf er sich beziehet, zu allegiren, oder hinter derselben, nachdrucken zu lassen, gestattet worden, — zum Theil nicht beygebracht sind.

Es trägt derselbe in seinem Vorstellen vom 3ten Julii 1792 zwar darauf an, in so fern ein illustre Collegium der Meinung wäre, daß noch etwas zur Uebersicht der Sache fehle, ihm solches zum Abdruck anzuzeigen.

Allein ich glaube, daß man sich hiemit nicht befassen kann, vielmehr dem ꝛc. v. Byern der Druck, der überreichten Fortsetzung, ohne weitern Zusatz, nachgelassen werden darf. Eines Theils, sind die Haupt-Documente, als der Fiener-Rezeß, und das Cammer-Attest vom 28ten April curr. in extenso, dem Manuscript beygefügt, und es geht bereits aus dem Concluso vom 21ten Febr. 1792 nicht undeutlich hervor, daß eine große Anzahl, unter den übrigen von dem ꝛc. v. Byern allegirten Documenten und Beylagen, keinen wesentlichen und unmittelbaren Einfluß auf Entscheidung der Hauptsache haben dürften, andern Theils kann nur aus dem bevorstehenden Erkenntniß mit Zuverläßigkeit beurtheilet werden, auf welche Thatsachen und Urkunden es vornehmlich ankommt; dieses Erkenntniß aber, wird mit seinen Entscheidungs-Gründen in extenso, nach der dem ꝛc. v. Byern gemachten Bedingung, ein Theil des Werks, ohne welchen, solches nicht öffentlich erscheinen kann.

Hiernach bleibt dem ꝛc. v. Byern unbenommen, wenn er es nöthig achtet, nach ergangenem Urtel, die darin allegirten schriftlichen Beweisstücken, so weit solches noch nicht geschehen ist, in supplementum nachdrucken zu lassen.

Hiernächst ist mir nicht mit Gewißheit erinnerlich, ob vorallegirtes Cammer-Attest vom 28ten April 1792, auch wirklich schon beygebracht ist; wahrscheinlich ist es schon in dem vorhergehenden Fascicul-Manuscript enthalten gewesen: ich bitte, da dieses Document allerdings ein wesentliches Actenstück ist, den ꝛc. v. Byern hierauf aufmerksam zu machen.

Sonst bemerke ich nur, daß das Collationiren des Manuscripts mit vieler Mühe verknüpft gewesen ist, weil die Hand, die solches geschrieben, etwas unleserlich ist, daher man auch zu besorgen hat, daß mancher Druckfehler mit unterlaufen wird.

Magdeburg, den 14ten Julii 1792.

v. Grevenitz.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Vester, Lieber, Getreuer! Wir communiciren Euch hierbey in Abschrift was der Regierungs-Assessor v. Grevenitz unterm 18ten dieses, wegen Bestimmung der Gebühren für Censirung des von Euch zum Druck bestimmten Prozesses in Sachen Eurer wider die Gemeinde zu Parchim bey Unserer Regierung vorgestellet hat. Da nun in diesem besondern Falle wegen der besondern Mühe des Censors die Censur-Gebühren des geschriebenen Bogens zu 3 Gr. gerechnet werden sollen, so wird Euch hierdurch befohlen, dem Regierungs-Assessor v. Grevenitz die deservirte 24 Rthlr. 22 Gr. 6 Pf. für die censirte 199½ Bogen binnen 8 Tagen postfrey zu übermachen. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Magdeburg, den 20ten Jul. 1792.

von Tevenar.

An
den Cammerherrn v. Byern zu Parchim.

Breitsprach.

391.

Allerunterthänigste Anzeige.

Das mir aufgetragene Geschäft der Censur des von dem Cammerherrn v. Byern in Druck gegebenen Prozesses P. 8. de 1791 ist für die erste Instanz geendigt.

Ich stelle daher anheim: was mir nunmehr dieserhalb zuzubilligen seyn mögte.

Das Manuscript hat betragen an enge geschriebene Bogens

a) 1. Fascicul Fol. 29te = = = = 139
b) 2. dito Fol. 41te ———— 20
c) 3. dito Fol. 47te ———— 8½
d) 4. dito Fol. 48te ———— 32

199½

Die Arbeit hatte einen dreyfachen Gegenstand.

1) Die eigentliche Censur oder Beurtheilung und Prüfung ob, und in wie weit der Druck dieser Acten-Stücke ganz und zum Theil zuläßig wäre.

Ferner, da der ꝛc. v. Byern Acta, wie sie allhier ergangen sind, und unter einem dies versprechenden Titel erscheinen lassen wollte.

2) Die Vergleichung der Vollständigkeit, Form und chronologischer Ordnung der handschriftlichen mit den gerichtlichen Acten.

3) Mußten die einzelnen Pieçen besonders auch wegen der mancherley Schreibfehler und Unrichtigkeiten collationirt werden.

Mit wie viel Weitläuftigkeit die Arbeit ad 2. verknüpft gewesen, erhellt aus den Auszügen, und Anzeigen Fol. 30. 42. Fol. 47. Fol. 49. 50. und ad 3. habe ich bey der erforderten Beschleunigung die Registratur-Bediente zu Hülfe nehmen müssen, die daher noch von mir abzufinden sind.

Nach

Nach dem Censur-Edict vom 19ten December 1788. §. IX. erhält der Censor für die Censur 2 Gr. p. gedruckten Bogen. Da es auch wegen der Folge nothwendig ist, die Taxen bey dergleichen Acten-Abdrücken festzustellen, so habe ich mich zu dieser umständlichen Anzeige veranlaßt gesehen, und überlasse lediglich E. illustri collegio:

was dieserhalb festzusetzen.

Magdeburg, den 19ten Jul. 1792.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Magdeburgische Regierung hat mir unter dem 20sten v. M. befohlen:

dem Regierungs-Assessor von Grevenitz die deservirte 24 Rthlr. 22 Gr. 6 Pf. für die censirte 199½ Bogen postfrey zu übermachen.

Ich bin jederzeit so schuldig als bereit dasjenige, was mir im Namen Sr. Majestät des Königes befohlen wird, zu befolgen, dahero ich auch die gedachte 24 Rthlr. 22 Gr. 6 Pf. anbei übermache, da aber das Censur-Edict vom 19ten December 1788. §. IX. festsetzt:

daß der Censor zwey Groschen für jeden gedruckten Bogen erhalten soll,

so muß ich künftig der Beurtheilung eines Höchstpreißl. Justiz-Departements überlassen,

ob gedachte Regierung, welche überdem in Censur-Angelegenheiten kein Gerichtshof ist, das Censur-Edict eigenmächtig abändern, das in diesem für die Censur eines gedruckten Bogens bestimmte Honorarium für einen geschriebenen, von welchem drey auf einen gedruckten gehen, auch statt 2 Gr. 3 Gr. festsetzen, und auf diese Weise das bemeldete Honorarium fast vierfach erhöhen könne, wodurch die Publicität dergleichen Acten sehr erschweret werden würde.

Zugleich muß ich noch in größter Unterthänigkeit bemerken, daß in denen erhaltenen Kanzelei-Abschriften viele Schreibfehler enthalten, daß ich mir nicht habe anmaßen können, diese abzuändern, und meinem Schreiber daher aufgegeben habe, gedachte Abschriften genau zu copiren. Der ich ꝛc.

Parchim den 19ten August 1792. von Byern.

Außer vorstehenden 24 Rthlr. 22 Gr. 6 Pf. habe ich noch für die Resolution vom 6ten September 1791, 1 Rthlr. 3 Gr., vom 26sten Januar 1792, 2 Rthlr. 1 Gr., vom 23sten März 2 Rthlr. 3 Gr., vom 11ten May 1 Rthlr. 3 Gr. und vom 14ten Julii 1 Rthlr. 5 Gr, ingleichen für Postgeld, Kanzelei-Gebühren und Bothenlohn 6 Rthlr. 11 Gr. bezahlen müssen, mithin die Censur dieses einzigen Acten-Stücks neun und dreißig Thaler 6 Pf. kostet.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ob ich gleich aus nachstehenden Ursachen glauben muß, daß Ew. Königl. Majestät Hochpreißl. Magdeburgische Landes-Regierung, in Censur-Angelegenheiten mir geschehenermaßen nicht bei zehn Thaler Strafe für den Bogen anbefehlen könne, meinen gedruckten Prozeß nicht eher ins Publicum zu verbreiten, als bis darin ein Erkentniß in erster Instanz ergangen, und dieses zugleich mit abgedruckt sei, indem

1) gedachte Regierung in dergleichen Censur-Angelegenheiten kein Gerichtshoff ist.
2) Ein solches Erkentniß dem Publico nicht vorschreiben kann und wird, was es von der Sache selbst und denen darin vor den competenten Richter gebrachten Beschwerden denken soll und muß, die Sache selbst auch nicht einmal finaliter entscheiden kann, da denen Parteien die Rechtsmittel dagegen noch offen stehen, und daher in Rücksicht auf das Publicum nicht nothwendig sein kann,

so habe ich dennoch, da ich es mir zum Gesetz gemacht, die Befehle bemeldeter Regierung pünctlich zu befolgen, und wenn ich mich dadurch beschweret finde, dieses höheren Orts anzuzeigen und meinen Regreß nachzusuchen, meinen gedruckten Prozeß noch nicht ins Publicum verbreitet, da ich aber hiervon bereits in der verwichenen Leipziger Jubilate-Messe abgehalten worden, die Michaeli-Messe schon sehr nahe ist, so sehe ich mich, damit ich noch zuvor das gedachte Erkentniß abdrücken lassen kann, gezwungen, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst zu bitten

das anfangs bemeldete Erkentniß mit dem allereheſten geben zu lassen.

Der ich ꝛc.

Parchen den 19ten August 1792. von Byern.

an die Magdeburgische Regierung.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ich habe mich genöthiget gesehen, Ew. Königl. Majestät in meiner allerunterthänigsten Vorstellung vom 19ten August c., worauf ich mich beziehe, in größter Submission zu bitten:

Das Erkenntniß in der 3ten Klage-Sache der hiesigen Gemeinde, die trockenen Eichenstämme etc. betreffend, geben zu lassen, damit ich solches noch zur bevorstehenden Leipziger Michaeli-Messe drucken lassen, und auf diese mit denen in gedachter Sache verhandelten und bereits gedruckten Acten ins Publicum verbreiten könne.

Da ich aber noch mit keiner Resolution auf gedachte Vorstellung versehen bin, auch das Erkenntniß noch nicht erhalten habe, so muß ich meine vorstehende allerunterthänigste Bitte nochmals und um so mehr wiederholen, da meine Feinde nicht unterlassen abermals ganz falsche Gerüchte wegen meinen Processen auszustreuen, um Vorurtheile gegen mich zu erregen, weshalb die Nothwendigkeit mich öffentlich zu rechtfertigen um so dringender wird.

Der ich ꝛc.

Parchen
den 19 September 1792.

v. Byern.

Erkenntniß.

Praes. den 28ten September.

In Sachen der Gemeine zu Parchim Klr. wider den Kammerherrn von Byern daselbst, Bekl.

Erkennen Königl. Preuß. zur Regierung des Herzogthums Magdeburg verordnete Präsidenten und Regierungs-Räthe ad punctum III. der Klage für Recht

daß

I) in Absicht der generellen Streitpunkte

1) die vom Bekl. angebrachte exceptio plus petitionis temporis für unstatthaft zu halten, vielmehr Klr. für wohl befugt zu erachten, die ihnen nach dem §. 7. des Fiener-Recesses vom 12ten März 1777. zukommende Holzarten schon jetzt vom Bekl. zu fordern;

2) es bei Entscheidung der Holzungs-Rechte der Klr. keinen Einfluß haben kann, ob sie in den vorigen Jahren Ueberfluß am Holze gehabt haben oder nicht;

3) das im §. 7. des Fiener-Recesses angenommene Maaß der 3 Zoll, vom Ummesser, und nicht vom Durchmesser zu verstehen; dieses festgesetzte Maaß aber nur lediglich und allein auf die Windbrüche zu deuten und auf keine andere im §. 7. des Fiener-Recesses nahmhaft gemachte Holzarten anzuwenden.

4) den Klr. nicht erlaubt sei, das ihnen durch den §. 7. des Fiener-Recesses versprochene Holz zu keinem andern Behufe als zur Feuerung zu gebrauchen; daß aber dem Bekl. an keinem andern von dem im §. 7. des Fiener-Recesses genannten Holzarten ein Mitnutzungsrecht zustehet, als bloß an den Abgängen, — d. i. den Windbrüchen, Zopf, Zack- und Lager-Holz, auch Spähnen und überhaupt nur an allen demjenigen Abgangs-Holze so als Klobe und Knüppel gewöhnlich nicht in Klafter oder als Schockholz aufgesetzt wird; daß jedoch Bekl. diese Holzarten, woran ihm die Mitnutzung zustehet, auf keine Weise veräusern dürfe, wiewohl es ihm frei bleibt, seinen Deputanten, dem Prediger und Kantor davon ihr Deputat-Holz zu geben.

II) in Absicht der einzelnen Anforderungen der Kl. daß Bekl. schuldig sei, den Klr. aus allen seinen Forstrevieren, Holzungen und Laaken, ingleichen aus dem Herrschaftlichen Revier des Fieners zu überlassen

1) Alles trockne Weichholz an Birken, Elsen, Espen, ꝛc. auch Kiehnen, in so fern die Kiehnen nicht zu Bauholz zu gebrauchen oder nicht mit einem Mahle bis auf 30 Klafter an trocknem Holze geschlagen werden können, desgleichen alles übrige trockne Weichholz ohne Ausnahme. Ferner Bekl. nicht befugt sey, an allem diesen Weichholze eine Mitnutzung zu verlangen; vielmehr Bekl. verbunden, solches ohne Ausnahme den Klr. privative allein zu überlassen; daß jedoch Klr. dasselbe bloß zu ihrer Feuerung und zu keinem andern Bedarf zu verwenden befugt. Und endlich daß das Maaß der 3 Zoll auf diese Holzarten keine Anwendung finde.

2) Alles Zopf-Lager- und Zackholz, so wie auch alle Windbrüche, wenn diese letzteren am dicken Ende nur 3 Zoll im Durchmesser stark sind, und deswegen ungespalten in Klafter gesetzt zu werden pflegen; und zwar alles dieses so wohl von allem harten als von allem weichen Holze: daß aber die Klr. diese Abgänge nur zur Feuerung verwenden dürfen, dagegen dem Bekl. an diesen Abgängen ebenfalls die Mitnutzung, — jedoch nicht deren Veräußerung — zustehe, und zwar ohne Unterschied, ob diese Abgänge vom grünen Weich- oder Hart-Holze, oder trocknem Hart-Holze herrühren, nur nicht wenn sie vom trocknen Weichholze herkommen; endlich daß das Maaß der 3 Zoll nur bei den Windbrüchen und nicht bei dem Zopf- Lager- und Zackholze in Betrachtung komme, und daß dieses Maaß der 3 Zoll vom Durchmesser zu verstehen sei.

3) alle trockne Stämme, so wohl vom harten als vom weichen Holze, privative jedoch bloß zu der Klr. Feuerung, und daß dem Bekl. daran kein Recht zustehe. Daß ferner Klr. gleichfalls berechtigt die Stämme

der

der 500 Eichen, deren Fällung dem Bekl. 1785. bewilliget ist, sich privative anzumaßen und zu ihrer Feuerung zu gebrauchen, so bald diese 500 Eichen geschlagen und die Stämme trocken sind; daß endlich Klr. auch das Recht haben die Fol. 38. act. interim designirte und taxirte 105 Klafter Eichen-Stammholz von den 20000 Eichen sich anzumaaßen und Bekl. schuldig sei, ihnen dieselben gegen Erstattung des Hauerlohns verabfolgen zu lassen, und für die nicht mehr in natura vorhandenen Klafter 1 Rthlr. für jede Klafter zu bezahlen.

4) daß Klr. nicht befugt, den Schaft der jungen grünen Bäume, die nur 3 Zoll oder weniger dick sind, in Anspruch zu nehmen, dagegen ihnen das Zopf- Lager- und Zack-Holz davon zu ihrer Feuerung gemeinschaftlich mit dem Bekl. zu überlassen.

5) daß Klr. nicht berechtigt sind von solchen Stücken Holz, die am Ende zwar 3 Zoll oder mehr, weiter hin aber drey 3 Zoll oder weniger im Durchmesser haben, denjenigen Theil, von dem Punkt an, zu verlangen, wo dieses Stück Holz nur 3 Zoll im Durchmesser hat.

III) in Absicht der zum Haupterkenntnisse verwiesenen Nebenpunkte

1) daß Klr. mit ihren gesamten Ansprüchen an sämtlichen bei Regulirung des Interimistici von dem Landjäger Schaefer in den Jahren 1789, 90, und 91. designirten und taxirten Holzarten abzuweisen und dagegen verbunden, alle durch das Interimisticum verursachte Kosten allein zu tragen und zu erstatten, desgleichen sämtliche dem Bekl. dieserhalb verursachte erweislich zu machende Schäden nach deren Angabe und richterlicher Festsetzung zu erstatten, die unterm 8ten August von dem Bekl. übergebene Kosten-Rechnung im Betrefe des Interimistici aber auf

97 Thlr. 19 Gr. 10 Pf.

festzusetzen

2) daß Bekl. zur Strafe seiner wider den Justizamtmann Vangerow sich angemaaßten ungegründeten Beschuldigungen, wohin besonders der Vorwurf der Partheilichkeit und des bösen Willens zu rechnen, zur öffentlichen Ahndung mit einer fiscalischen Geldbuße von 100 Rthlr. zu belegen, derselbe auch binnen 14 Tagen nach erschrittener Rechtskraft dieses Erkenntnisses bei 50 Rthlr. fiskalischer Geldstrafe verbunden, dem Justizamtmann Vangerow eine eigenhändige schriftliche Ehrenerklärung und Abbitte dahin:

daß ihm der, gegen Denselben, in seinen, bei Königl. Regierung übergebenen Vorstellungen besonders vom 8ten April 1790.

Fol. 51. v. act. reg. Vol. I.

gemachte Vorwurf der Partheylichkeit, des bösen Willens, der Ignoranz und der Uebereilung Leid thue, er jene Vorwürfe hiermit widerrufe, und ihn dieserhalb um Verzeihung bitte

zu ertheilen und zuzustellen.

Daß aber die wechselseitigen Injurien des Bekl. und Mandatarii der Kl. gegen einander zu compensiren und beiden die gegenseitig gebrauchten Anzüglichkeiten, wie hiermit geschiehet, zu verweisen.

3) in Absicht der Kosten

daß die Kosten des Processes gegen einander aufzuheben, Bekl. jedoch verbunden die Kosten der Termine vom 3ten und 4ten Febr. 1790. resp. allein zu tragen und den Kl. zu erstatten, dagegen aber mit seiner unterm 5ten May 1791. deshalb geforderten Entschädigung,

weil der auf den 14ten April 1791. angestandene Termin auf Ansuchen des J. C. R. Stelzer verlegt werden müssen,

abzuweisen.

Aßistent der Klr. J. C. R. Stelzer hat die Liquidation seiner Kosten binnen 14 Tagen bei Verlust der außergerichtlichen zur richterlichen Festsetzung einzureichen.

Die Liquidation des ꝛc. Vangerow fol. 79. Vol. I. act. reg. paßirt an Auslagen mit 21 Rthlr. 20 gr. 4 pf. an Gebühren mit 22 Rthlr. 14 gr. und für den Protokoll-Führer mit 9 Rthlr. 12 gr.

Von Rechts Wegen.

Gründe

Ad I.

1) durch das Cammer-Attest vom 28ten April 1792.

Fol. 158 mo. Vol. II. act. reg. n. 2.

ist dargethan,

daß die Rodung des Fieners, wenn keine Hindernisse eintreten, um Trinitatis 1779 hätte zu Stande gebracht sein sollen; daß solche auf Königl. Kosten geschehen; und daß diejenigen Districte, die ungerodet bleiben sollten, von der Kammer abhingen

und

Fol. 158. m. v. l. c. n. 6.

Daß an dem noch vorhandenen Rückstande der Rodung theils die Zögerung des Rodungs-Entrepreneurs Krieges-Rath von Fischer bei der Rodungsarbeit, theils sein verschiedenes Ansuchen, einen Theil des Rodungs-Reviers als Holz zu behalten, Schuld gewesen ist.

Es gehet also hieraus hervor: daß auf keine Weise den Klr. die Schuld beizumessen sei, wenn die Rodung nicht zur gesetzten Zeit um Trinitatis 1799. beendigt ward, sondern daß dieses durch ein factum tertii geschehen sei, es auch gar nicht von den Klr. abhange, dieselbe zu Stande zu bringen. Auf diesen Fall verordnen aber die Gesetze; es sollte alsdann die Conditio suspensiva für schon erfüllt angenommen werden,

l. 6. et 31. ff. de cond. et demonstr.
l. 23. ff. de cond. instit.
Berger Oecon. I. L. 3. t. 1. §. 9. nota
Cocceji I. civ. controv. L. II. f. 14. qu. 38.

Bei dem gegenwärtigen Falle ist die Zeit, wenn die wegen Holznutzung der Klr. in des Bekl. Holzungen durch §. 4. und 13. des Fiener-Recesses gesetzte Conditio suspensiva der Fiener-Urbarmachung in Erfüllung gehen sollte, nemlich Trinitatis 1779. — längst verflossen. Und war es nicht der Klr. Schuld, daß die Urbarmachung nicht zur bestimmten Zeit beendigt ward. Mithin müssen hier auch die obigen Vorschriften der Gesetze Statt haben, und diese Conditio suspensiva der beendigten Urbarmachung als schon erfüllt angenommen werden; um so mehr, da von den zu roden gewesenen 3955½ Morgen Parchenschen Fieners nur noch ein sehr geringer Theil nemlich 72 Morgen 6 □ Ruthen völlig und 66 Morgen 22 □ Ruthen nachzuroden sind. Die in dem Fiener-Receß den Klr. angesetzte Conditio suspensiva wegen Ausübung ihrer Holzungsrechte in des Bekl. Holzungen kann aus keinem andern Grunde auf den Zeitpunkt der beendigten Urbarmachung anberaumet seyn; weil nemlich alsdann ein Theil der Holzungen des Bekl. woran den Klr. schon vor dem Fiener-Receß verschiedene Gerechtigkeiten zustanden, den Klr. entzogen wurden. Denn der Bekl. hat diesen Theil seiner Holzungen der zur Urbarmachung ausgesetzt war,

nach dem Zeugnisse des alleg. Cammer-Attests Nr. 4.

als ein separirtes Guth unter dem Namen: Fienerode, an den Landjäger von Lettow verkauft. Durch diesen Verkauf verlohren Klr. eben so wohl die Ausübung ihrer Gerechtsame an den Holzungen des Bekl. in dem an den von Lettow verkauften Theile, als wenn dieser Theil zur Zeit des Verkaufs schon gänzlich gerodet gewesen. Mithin mußte auch von dieser Zeit des Verkaufs an der §. 7. des Fiener-Recesses in Absicht der den Klr. darin zugestandenen Holzungsgerechtigkeiten eben die Wirkung und Gültigkeit haben, als wenn dieser verkaufte und zur Urbarmachung ausgesetzte District schon völlig urbar wäre, weil Verkauf und Urbarmachung in Absicht der Klr. gleiche Wirkung hatten.

Ubi eadem ratio, ibi idem jus constituendum est.

Des Beklagten Einwand: daß Klägere schon in verschiedenen Schriften selbst eingestanden und eine jenes Geständniß bestätigende Sentenz der Parchimschen Gerichte dahin angenommen:

daß der Fiener erst völlig urbar sein müsse, ehe die Holzungsrechte der Klägere ausgeübt werden könnten,

ist ungegründet, indem der Klägere Eingeständniß einen Rechtssatz betrift, in welchem Falle auf ein solches Geständniß

nach der Proz. Ordn. 4 Th. 6. Tit. §. 4.

keine Rücksicht zu nehmen, besonders da die angezogene Sentenz

Fol. 112. Vol. I. act. reg.

weder von den Klägern recognoscirt, noch zwischen gegenwärtigen Partheien ergangen, auch der daraus zu erweisende Satz nicht in dem Inhalte des Erkenntnisses, sondern nur in den Gründen desselben enthalten ist, folglich für Klägere nicht vim rei judicatae erlangen können.

l. 63. ff. de re judicata
M. P. O. 1 Th. 13. tit. §. 11.

Ad I, 2.

In der Hauptsache gehen die Holzungsrechte der Kläger aus dem Fiener-Receß deutlich hervor, welche ihnen von dem Beklagten ohne alle Einschränkung bewilliget und nunmehr auch ohne Vorbehalt eingeräumt werden müssen. Es ist in solchem Recesse bei dem Holzungsrecht der Kläger in dem Fall,

wenn Klägere Ueberfluß an Brennholz haben,

keine Ausnahme gemacht. Auf diese Ausnahme ist also auch jetzt keine Rücksicht zu nehmen, welche überdies jedes Jahr und bei jedem einzelnen Mitgliede aus der Gemeine zu Weitläuftigkeiten Anlaß geben und den Weg zu unzähligen neuen Processen bahnen würde.

Ad I, 3.

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch wird bei Bestimmung der Dicke eines runden Körpers immer der Durchmesser und nicht der Ummesser zum Maaßstab angenommen; dieses muß also auch in diesem Falle, wo

von

von Bestimmung der Dicke eines runden Stück Holzes die Rede ist, angenommen werden. Wäre es des Beklagten Meinung bei Schliessung des Recesses gewesen, daß die 3 Zoll nicht vom Ummesser, sondern vom Durchmesser verstanden werden sollten; so hätte er dieses damahls ausdrücklich bemerken müssen. —

Auch geben selbst die Worte des Fiener-Recesses an die Hand, daß man bei dessen Schliessung nicht vom allgemeinen Sprachgebrauch abgegangen sei, und daß das Maaß der 3 Zoll nicht vom Ummesser, sondern vom Durchmesser zu verstehen sei.

Die hieher gehörige Stelle des §. 7. heißt also:

> auch alle Windbrüche, so nicht gespalten, mithin nur als Knüppel-Holz in Klafter gesetzt werden können, und ist unter Knüppel-Holz solches zu verstehen, welches im dicken Ende oder Zopfe 3 Zoll hat.

Windbrüche, die nur 3 Zoll im Ummesser, d. i. ungefähr die Dicke eines 4 Gr. Stücks am dicken Ende haben, kann man aber unmöglich zum Knüppelholz rechnen und als solches in Klafter setzen, sondern dieses sind Ruthen, die bloß zum Raff- und Lese-Holz gehören, und niemahls aufgeklaftert werden; wohl findet dieses Aufklaftern aber bei den Stücken Statt, die 3 Zoll im Durchmesser haben. Es würde daher ganz gegen den Sinn des Fiener-Recesses seyn, wenn man die 3 Zoll von der Peripherie verstehen wollte. Dem Beklagten kann der Zusatz im §. 7. — so nicht gespalten — nicht zu Statten kommen. Denn wollte man dieses so nehmen, daß nur bloß diejenigen Windbrüche den Klägern zukommen sollten, die nicht gespalten werden könnten; so würden den Klr. nicht einmahl die Ruthen von 3 Zoll im Ummesser gebühren, weil diese möglicher Weise auch noch gespalten werden können. Ja es würde auf ein wahres Nichts zurückgehen, wenn man den Klr. nur die Windbrüche zusprechen wollte, die sich gar nicht spalten lassen; da kein Stück so dünne seyn kann, daß es nicht noch gespalten werden könnte. Man kann daher nichts anders annehmen, als daß die Concipienten des Fiener-Recesses bei dessen Schliessung unter dem Ausdruck: — so nicht gespalten — nichts anders verstanden haben, als was gewöhnlich bei den Holzschlägen ungespalten als ein runder Knüppel in Klafter gesetzt wird. Daß dieses bei runden Stücken von 3 Zoll im Durchmesser der Fall sey, hat Bekl. selbst eingestanden.

fol. 37. act. reg. Vol. II.

Was die 2te hier zu entscheidende Streitfrage betrift:

> ob das Maaß der 3 Zoll lediglich auf die Windbrüche allein, oder auch auf die vorher im §. 7. genannte Holzarten und auf welche von denselben gehet?

so ergiebt der §. 7. des Fiener-Recesses ganz deutlich, daß das Maaß der 3 Zoll nur bloß bei den Windbrüchen in Erwegung zu ziehen sei, und bei den vorigen Holzarten gar nicht zur Sprache komme: Der §. 7. des Fiener-Recesses lautet, so weit er hieher gehört, also:

> alles trockne Weichholz an Birken, Elsen, Espen, ꝛc. auch Kiehnen, in so fern die Kiehnen nicht zu Bauholz zu gebrauchen oder nicht mit einem mahle bis auf 30 Klafter an trocknem Holze geschlagen werden können, desgleichen alles übrige trockne Weichholz ohne Ausnahme, so wie alles Zopf-Lager- und Zackholz, nebst den trocknen Stämmen, auch alle Windbrüche, so nicht gespalten, mithin nur als Knüppelholz in Klafter gesetzt werden können, und ist unter Knüppel solches Holz zu verstehen, welches im dicken Ende oder Zopfe 3 Zoll hat.

Die Fassung dieses §. zeigt gleich, daß das Maaß der 3 Zoll nur darum erwähnt sei, um recht genau zu bestimmen, welche Arten von Windbrüchen den Klr. zufallen sollen; welche Bestimmung aber gar nicht auf die unmittelbar vor den Windbrüchen genannte Holzarten auszudehnen.

Hätten Klr. dieses bei der Abschliessung des Fiener-Recesses verlangt, so hätten sie sich darüber damals deutlicher ausdrücken müssen. Daher findet hier die Rechtsregel Statt:

> interpretatio contra eum faciendа, qui clarius loqui debuisset

und waren Klr. als promissarii diejenigen, qui clarius loqui debuissent

> l. 38. §. 18. und 99. ff. de V. O.
> l. 39. ff. de Pactis.

Ad I, 4.

Von den beyden von Klr. zum Erweise ihrer Behauptung, daß sie das qu. Holz auch zu anderm Bedarf als zur Feuerung gebrauchen dürften,

> angegebenen 2 Zeugen kann der Crell nach seiner Aussage
> fol. 93. Vol. II. Act. reg.

nur bekunden, daß die Klr. bis zum Fiener-Receß das qu. Holz auf die angegebene Art gebraucht haben, nicht aber von der Zeit nach dem Fiener-Receß. Und der Zeuge Mathies kann ebenfalls mit Zuverläßigkeit nicht sagen

> fol. 96 v. act. all.

ob es nach dem Fiener-Receß mit der Benutzungsart des qu. Holzes abseiten der Klr. eben so gehalten sey, als vorher, wo sie es außer der Feurung auch zu anderm Bedarf verwendet haben. Durch diese Zeugen-Aus-

Aussagen ist daher nicht erwiesen, daß Klr. auch noch nach dem Fiener-Receß das qu. Holz zu anderm Behuf als zur Feuerung hätten brauchen dürfen. Vielmehr spricht der §. 7. des Fiener-Recesses dem Bekl. das Wort, indem es daselbst heißt:

daß Bekl. den Klr. das Holz zu ihrer desto gewissern Feuerung lassen wolle,

und nicht hinzugesetzt wird, daß Klr. es noch sonst wozu sollten gebrauchen dürfen.

Selbst das Eingeständniß der Klr.

fol. 39. v. Vol. II. act. reg.

daß der ꝛc. Stolze dem Bekl. dafür ein jährliches Holzgeld gäbe, weil er das qu. Holz zu einer andern Absicht als zur gewöhnlichen Feuerung gebrauchen dürfe, spricht dafür, daß Klr. das qu. Holz einzig zu ihrer Feuerung verwenden dürfen.

Ueberdies ist auch schon vor dem Fiener-Receß durch Iudicata festgesetzt, und verschiedentlich von Klr. eingestanden, daß sie, Klr., das ihnen aus des Bekl. Forsten zustehende Holz zu weiter nichts als zur Feuerung gebrauchen dürften.

Dieses beweisen

a) Die Sentenzen vom 19ten December 1774, 22sten May 1775. und 11ten Octobr. 1775. Fol. 114. 164. und 191. act. reg. Parchim. c. v. Byern P. n. 71. und eben dieses haben Klr. noch an verschiedenen Orten in diesen Acten eingestanden

dieser Proceß ist eben derjenige, der nachher durch den §. 7. des Fiener-Recesses verglichen ward, wie beyde Theile zugestehen.

Fol. 46. Vol. II. act. reg.

und giebt dieses daher noch einen neuen Beweisgrund ab, daß den Klr. auch im Fiener-Receß das Holz qu. bloß zur Feuerung zugestanden sey.

b) Verschiedene andere Iudicata, als die Tribunals-Sentenz vom 27sten Jan. 1777. im großen Holzprocesse act. reg. P. 76. und dergl. mehr.

Was die Frage betrift,

auf welche von den im §. 7. des Fiener-Recesses den Klr. zugestandenen Holzarten dem Bekl. ein Mitnutzungsrecht zustehet und wieweit er dieses ausüben könne?

so ist aus dem gedachten §. 7. des Fiener-Recesses ganz klar, daß dieses dem Bekl. bloß an den Abgängen — d. i. den Windbrüchen, Zopf-Lager- und Zack-Holz — zustehe. Denn nur bey diesem ist dem Bekl. das Mitnutzungsrecht ausdrücklich reserviret. Die übrigen Holzarten hat Bekl. den Klr. im §. 7. des Fiener-Recesses ohne allen Vorbehalt eines Mitnutzungsrechts zu ihrer Feuerung überlassen; und kann jezt eine Einschränkung des den Klr. cedirten Nutzungsrechts in des Bekl. Holze, als etwas factisches, nicht präsumirt werden. Hätte daher Bekl. sich auch an den übrigen im §. 7. genannten Holzarten ein Mitnutzungsrecht vorbehalten wollen; so hätte dieses auch bei den andern Holzarten oder im allgemeinen erwähnt, nicht aber nahmentlich auf die Abgänge im §. 7. eingeschränkt und ihm nur dabei reservirt werden müssen. Diese nahmentliche Einschränkung auf eine gewisse Art zeigt schon an, daß Bekl. dergleichen Mitnutzung nicht auch an den übrigen Holzarten des §. 7. verlangen kann.

Jedoch ist des Bekl. Mitnutzungsrecht an den Abgängen auch dahin eingeschränkt, daß er nichts davon veräußern darf, weder durch Verkauf, Verschenkung noch auf andere Art. Im §. 7. des Fiener-Recesses macht sich Bekl. zwar nur anheischig, von den Abgängen, woran ihm das Mitnutzungsrecht zustehet, nichts zu verkaufen.

Dieser Art der Veräußerung kann aber Bekl. aus keinem andern Grunde dort entsagt haben, als um den Klr. nicht das ihnen im Fiener-Receß zu ihrer Feuerung versprochene Holz, und Abgänge, wovon er die Mitnutzung hat, dadurch zu entziehen.

Allein dieses würde dennoch geschehen, wenn dem Bekl freystände, zwar nicht durch Verkauf, doch auf andere Art der Veräußerung, als Verschenkung u. d. gl. das qu. Holz, woran ihm die Mitnutzung zustehet, zu veräußern und den Klr. dieses Holz dadurch eben so wie durch den Verkauf, zu entziehen.

Bekl. würde daher auf diese Weise in fraudem contractus handeln, welches ihm nicht verstattet werden kann.

l. 29. et 30. ff. de LL.
l. 12. ff. de rebus.

Anlangend endlich die Frage,

ob Bekl. von dem qu. Holze, woran er die Mitnutzung hat, seinen Deputanten, dem Prediger und Cantor, Deputat-Holz geben könne;

so hat diese Frage zum Vortheil des Bekl. entschieden werden müssen.

Denn

a) ist dieses nicht eine eigentliche Veräußerung von Seiten des Bekl.
Klr. haben eingestanden

Fol.

Fol. 247. v. Vol. I. act. reg.

daß dem Prediger und Cantor gleiches Recht zustehe, als ihnen selbst; mithin fährt Bekl. auf diese Weise dem Prediger und Cantor das Holz nur auf den Hof, was ihnen so schon gehört, und was dieselben sich unweigerlich hohlen könnten, wenn sie selbst Wagen und Pferde hätten.

b) Geben Klr. von eben diesem Holze qu. woran ihnen und dem Bekl. gleiches Mitnutzungsrecht zustehet, nach ihrem eigenen Geständnisse

Fol. all.

ihren Deputanten, dem Schmidt und Hirten, das Deputat-Holz. Diese Befugnisse also auch dem Bekl. bei gleichem Mitnutzungsrecht zustehen.

ad II. 1.

Sowohl nach dem §. 7. des Fiener-Recesses als nach dem eigenen Geständnisse des Bekl.

Fol. 31 v. act. commiss.

gebührt den Kl. aus sämtlichen Forsten und Laaken des Bekl. alles trockne Weichholz ohne Ausnahme, jedoch die Kiehnen nur in dem Falle, wenn sie nicht zu Bauholz gebrauchet oder mit einem male bis auf 36 Klafter an trocknem Holze geschlagen werden können. — Hierbey hat es also auch bei Entscheidung dieses Puncts in dem gegenwärtigen Prozeß sein Bewenden haben müssen.

Was aber die hierbey vom Bekl. gemachten Einwendungen betrift; so ist schon bey Entscheidung des 3ten und 4ten generellen Streitpuncts aufgeführt:

a) Daß Bekl. bloß an den im §. 7. des Fiener-Recesses genannten Abgängen d. i. Zopf-Lager- und Zack-Holz und den Windbrüchen, mithin nicht von dem jetzt in Rede seyenden Weichholze die Minuzzung zustehe

b) daß Klr. das ihnen im §. 7. des Fiener-Recesses zugesprochene Holz, also auch das jetzt genannte Weichholz, bloß zur Feuerung gebrauchen dürfen, und

c) daß das Maaß der 3 Zoll bloß auf die Windbrüche, und mithin gar nicht auf das jetzt in Rede seyende trockne Weichholz gehe.

Es wird daher hier auf das, was dort ausgeführt ist, Bezug genommen.

ad II. 2.

Durch den §. 7. des Fiener-Recesses und nach dem Geständniß des Bekl.

Fol. 32. et 33. act. Commiss.

sind den Klr. die hier genannten Holzarten ohne alle Ausnahme zugesprochen; dem gemäß denn auch hier hat entschieden werden müssen. Daß Klr. diese Abgänge zu nichts weiter als zur Feuerung gebrauchen dürfen, und dem Bekl. zwar die Mitnutzung an denselben, nicht aber deren Veräußerung zustehet, ist schon oben beym 4ten generellen Streitpuncte dargethan, worauf deswegen hiermit Bezug genommen wird.

Wenn aber Bekl. jezt auch auf die Abgänge vom trocknen Weichholze einen Anspruch machen will, so ist dieser ungegründet. Den Kl. ist im §. 7. des Fiener-Recesses schon vorher, ehe dieser Abgänge erwähnt wird, alles trockne Weichholz ohne Ausnahme und ohne Unterschied, ob es ganze Bäume oder Abgänge sind, privative zugesprochen und dem Bekl. keine Mitnutzung daran vorbehalten. Hierunter sind also auch die Abgänge vom trocknen Weichholze mit begriffen.

Unter den Abgängen, welche nachher den Klr. zugestanden sind, und woran dem Bekl. ein Mitnutzungsrecht reservirt ist, können also nicht die Abgänge vom trocknen Weichholze, sondern nur vom grünen Weichholze und von sämtlichem harten Holze verstanden werden und kann also auch hieran Bekl. nur ein Mitnutzungsrecht ausüben. Dahingegen ist es aber auch von Seiten der Kl. ganz unstatthaft, wenn sie dem Bekl. die Mitnutzung der Abgänge des trocknen harten Holzes versagen wollen. Denn es ist im alleg. §. 7. den Bekl. ganz allgemein an dem, was den Klr. daselbst unter dem Namen von Abgängen zugestanden ist, das Mitnuzzungsrecht vorbehalten, und nicht so unterschieden, wie Kl. jezt unterscheiden wollen. Nun sind den Klr. daselbst unter den Abgängen auch die Abgänge vom trocknen Hartholze zugesprochen, mithin muß dem Bekl. auch hieran sein Mitnutzungsrecht reservirt seyn, und findet hier die Rechtsregel Anwendung:

Ubi lex non distinguit, nec nostrum est distinguere.

Endlich daß das Maaß der 3 Zoll bloß von den Windbrüchen und nicht zugleich von dem Zopf-Lager- und Zack-Holz, und es nur vom Durchmesser verstanden werden müsse, ist schon oben bei dem 3ten generellen Klagepunct auseinander gesetzt.

ad II. 3.

Die Entscheidung wegen der gemachten Einschränkung der Mitnutzung des Bekl. und der Benutzungsart der Stämme in Absicht der Kl. gründet sich auf die bei dem 4ten generellen Klagepuncte ausgeführten Gründe, worauf deswegen hiermit Bezug genommen wird.

Was nun

a) die allgemeine Frage betrift,
ob den Klr. alle trocknen Stämme in des Bekl. Holzungen zustehen?
so hat Bekl. den Klr. die trocknen Stämme vom Weichholze eingeräumt
Fol. 241. v. Vol. I. act. reg.

Allein die trocknen Stämme vom harten Holze gebühren den Klr. aus folgenden Gründen ebenfalls.

Im §. 7. des Fiener-Recesses wurden den Klr., nachdem ihnen schon alles trockne Weichholz ohne Ausnahme zugestanden war, auch noch alles Zopf-Lager- und Zack-Holz nebst den trocknen Stämmen zugesprochen
Fol. 5. Act. commiss.

Sollten daselbst unter den trocknen Stämmen nur bloß die vom Weichholze verstanden werden, so wäre dieses ja eine ganz unnütze und überflüßige Wiederhylung, wodurch den Klr. nichts neues zugetheilt ward, da ihnen schon vorher mit ausdrücklichen Worten: alles Weichholz ohne Ausnahme, also auch schon die trocknen Stämme vom Weichholz überlassen waren. Eine so unnütze und ungegründete Wiederholung läßt sich nicht gedenken. Man kann daher auch den Ausdruck:
nebst den trocknen Stämmen
mit Grunde nicht anders auslegen als
nebst den trocknen Stämmen sowohl vom harten als weichen Holze.

Es ist auch gar kein Grund vorhanden, warum da im gedachten Ort ganz allgemein gesagt ist: nebst den trocknen Stämmen, dieses bloß vom Weichholze verstanden werden und das harte Holz davon ausgeschlossen seyn sollte.

Ubi lex non distinguit, nec nostrum est distinguere.

Bekl. hat dieses schon 1785 selbst eingesehen. Denn im Protocoll des Landrath von Arnim, dessen Original sich
Fol. 67 – 69. Vol. II. act. reg.
befindet, heißt es, nachdem die Gemeine in den Hau der 500 Eichen gewilliget hat, ausdrücklich:

> Jedoch haben sich dieselben (die Klr.) bey diesem Verkaufe die ihnen so schon sonsten zukommenden Abgänge und Stämme per expressum vorbehalten, so ihnen der Hr. Cammerherr v. Byern zu überlassen declarirt, maaßen sie hierwider gar nichts hätten und daher auch der Gemeine die Abgänge und Stämme von diesem Holze, so ihnen de jure zukämen, überlassen wollten. Die Gemeinde hat diese Anerklährung des Hrn. Cammerherrn acceptirt.

Hätte Bekl. nicht damahls schon die Rechtmäßigkeit der Forderung der Klr. eingesehen, so würde er zu deren Aeußerung, daß ihnen die Abgänge und Stämme von den Eichen so schon zukämen, nicht still geschwiegen, vielweniger sie den Klr. zugestanden und noch dazu gesagt haben, daß sie ihnen de jure zukämen.

Zu diesen Gründen kommen noch die Aussagen des Zeugen Mathies
Fol. 89. Vol. II. act. reg. welcher deponirt:

So lange ich denken kann, habe ich nicht anders gesehen und erfahren, als daß die Gemeine zu Parchim sich der trocknen Stämme, wenn dieselben nicht etwa mit den Wurzeln herausgerissen gewesen, zu ihrem Bedarf aus derjenigen Forst, welche der Herrschaft zu Parchim eigenthümlich gehört, geholet hat und bemerke ich noch, daß bey den trocknen Stämmen kein Unterschied zwischen hartem und weichem Holze gemacht ward, dergestalt, daß die Gemeine sich auch die trocknen Stämme von Eichen genommen hat.
Fol. 91. act. all.

Daß dieses unverholen geschehen sey
und des Zeugen Crell
Fol. 91. act. all.

So lange ich denken kann, weiß ich nicht anders, als daß die Gemeine aus der Herrschaftlichen Forst sich alles trockne Zopf-Lager- und Zack-Holz nebst den trocknen Stämmen und zwar ohne Unterschied, ob vom weichen oder harten Holze, namentlich die trocknen Stämme von den Eichen geholt habe.

Diese Aussagen bestärken der Klr. Behauptung noch mehr. Die vom Bekl. zur Widerlegung, daß den Klr. die Stämme vom harten Holze nicht gebühreten, angeführten Iudicata und andere Documente verdienen hier — wenn sie auch das erwiesen, was Bekl. behauptet — gar keine rechtliche Rücksicht, indem sie sämtlich älter als der Fiener-Receß, mithin durch diesen, wenn in dem Letzten von den Klr. etwas anders versprochen ist, abgeändert sind, indem es jetzt hier nur darauf ankommt, was den Klr. nach dem Fiener-Receß für Holzungsrechte zustehen, nicht aber, was für welche ihnen ehemals und vorher zugestanden haben.

Was

b) die Stämme von den 500 Eichen qu. betrift, so wird das Recht der Klr. an denselben nicht allein durch das ad a, gesagte erwiesen, sondern dieses auch dadurch noch mehr bestärkt, daß Bekl. in dem oben ad a. alleg. ꝛc. von Arnimschen Protocoll den Klr. nahmentlich von diesen qu. 500 Eichen die Stämme

versprо-

versprochen und als von Rechtswegen zukommend zugestanden hat, wie die ad a extrahirte Stelle dieses Protocolls besagt.

c) In Ansehung der 105 Klaftern eichen Stammholz von den 20m Eichen, die Bekl. vor 13 bis 15 Jahren geschlagen, hat es aus den ad a. angeführten Gründen gleiche Bewandniß. Des Bekl. Anführen, daß Klr. im Vergleiche vom 22ten August 1766. allen Ansprüchen an die Stämme und nicht blos an den Schaft und Zweige dieser 20m Eichen entsagt hätten, und daß ihnen diese Stämme in den von ihm allegirten Iudicatis abgesprochen wären, ist ungegründet; da in keinem von diesen etwas von den Stämmen erwähnt ist, auch Klr. nicht schon 1766 auf ein Recht renunciiren konnten, was ihnen nachher 1777. durch den Fiener-Receß neuerlich ertheilt ist. Ueberdies sind auch alle diese Documente älter als der Fiener-Receß, und kommt es jetzt nur darauf an, was den Klr. nach dem §. 7. des Fiener-Recesses für Recht zustehet. Dieser §. spricht ganz allgemein von trocknen Stämmen und nimmt auf keine Weise die trocknen Stämme der 20m. Eichen aus. Auch bekunden die beyden oben angeführten Zeugen nach ihren oben extrahirten Aussagen, daß Kl. von jeher die trocknen Eichstämme öffentlich geholt hätten. Der Einwand, den Bekl. daher nehmen will, daß diese 105 Klaftern 1786-88. mithin vor der völligen Urbarmachung des Fieners gerodet wären, ist schon oben bei der Exceptione plus petitionis temporis ad I, 1. widerlegt.

Die Festsetzung des 1 Rthlr für die Klafter dieses Stammholzes am Werth gründet sich auf die Taxe des Landjägers Schaeffer

Fol. 38. act. commiss. wegen Regul. des Interim.

ad II. 4.

Dem Bekl. muß als Eigenthümer seiner Forsten alles dasjenige Holz eigenthümlich und privative zugehören, woran nicht einem andern ein Eigenthum oder Mitnutzung zugestanden ist. Dieses letztere ist aber der Fall nicht bey den jungen grünen im Schaft am dicken Ende nicht mehr als 3 Zoll starken Bäumen, deswegen müssen ihm dieselben auch ausschließlich allein gehören. Es behaupten zwar Kläger, daß ihnen durch den §. 7. des Fiener-Recesses diese jungen grünen Bäume qu. zugesprochen wären, allein dieses Vorgeben ist ungegründet. Nach dem alleg. §. steht den Klr. bloß das Zopf-Lager- und Zack-Holz nebst den Windbrüchen von den qu. Bäumen zu und dieses macht Bekl. den Klr. nicht streitig.

Fol. 109. act. commiss.

An dem Schaft der qu. jungen grünen Bäume ist den Klr. darinnen keines Weges ein Recht zugestanden, sondern der §. 7. des Fiener-Recesses hat ihnen einzig vom trocknen Weichholze unter den oben angeführten Bedingungen den Schaft zuerkannt. Eben so wenig kann das bei den Windbrüchen gesetzte Maaß der 3 Zoll den Klägern an den umgehaenen jungen Bäumen von 3 Zoll im dicken Ende ein Recht geben, da umgehauene junge Bäume keine Windbrüche sind und nach dem oben ad I. 3 ausgeführten, das Maaß der 3 Zoll lediglich zur Bestimmung der Windbrüche hinzugesetzt ist. Unmöglich kann aber diese den Klr. ein Recht an allem Holze von aller Art in des Bekl. Forst begründen, was nur 3 Zoll am dicken Ende stark ist.

Vergeblich haben auch Klr. 2 Zeugen producirt, um ihre Forderung zu rechtfertigen. Denn wenn gleich der Zeuge Crell behaupten will

Fol. 92. V. II. act. reg.

Daß den Klr. seit dem Fiener-Receß alle junge grüne am dicken Ende im Schaft 3 Zoll dicke Bäume verabfolgt wären, so widerspricht ihm doch der Zeuge Mathies

Fol. 90. act. all.

und ist demnach bey diesem Widerspruche 2 glaubwürdiger Zeugen für die Klr. durch die Zeugen-Aussage nichts erwiesen.

Vielmehr geht aus den vom Bekl. bei diesem Punct inducirten Documenten hervor, daß auch nach dem am 12ten März 1777 geschlossenen Fiener-Receß die qu. jungen Bäume und davon gemachte Bandstöcke und Weden, die nach der Klr. Eingeständniß, fol. 23 et 39 act. all. vom Schaft der jungen grünen Bäume gemacht und am dicken Ende nicht 3 Zoll stark sind — auf Rechnung des Bekl. ohne Widerspruch der Klr. verkauft sind, und mithin den Kl. kein Recht daran zugestanden hat. Denn so heißt es

Fol. 306. Vol. I. act. reg.

in der Rechnung von Iohannis 1779 — 80.

Für Birken-Bandstöcke 16 Schock Ioh. Schmidt in Parchim					1	Rthlr.		
1 Schock der Böttcher Schüller daher						1 gr.	6 pf.	
8 Schock Peter Schmidt a 3 gr.				1				
14 Schock Birken-Weden a 1 gr.						14		

in der Rechnung von Iohannis bis Weinachten 1782.

18 Schock Bandstöcke Peter Schmidt in Parchim a 2 gr.				1		12		
8 Schock dergl. Feuerhert daher a 2 gr.						16		

Durch alles dieses zusammengenommen ist deutlich dargethan, daß den Klr. kein Recht an den qu. jungen grünen Bäumen in Absicht des Schafts zustehe.

ad II. 5.

Nach dem oben ad I. 3. ausgeführten kommt das Maaß der 3 Zoll bloß bei den Windbrüchen in Betrachtung und auf keine Weise bei dem Zopf-Lager- und Zack-Holz und bei den jungen grünen Bäumen. Vielmehr gehört, wie bisher gezeigt, den Klr. alles Zopf-Lager- und Zack-Holz ohne Rücksicht des Maaßes, hingegen die jungen grünen Bäume ganz und gar nicht. Es kommt also bei beiden auch gar nicht auf ein Maaß von 3 Zoll an und in welchem Puncte das Stück Holz 3 Zoll im Durchmesser habe. Von den Windbrüchen können aber Klr. nur diejenigen Stücke verlangen, die am dicken Ende oder Zopfe 3 Zoll im Durchmesser haben, wie dieses §. 7. des Fiener-Recesses ganz deutlich sagt, nicht aber diejenigen Stücke, die am dicken Ende etwas dicker, weiter hin aber nur 3 Zoll weniger im Durchmesser stark sind. Dieses wäre grade gegen die ausdrücklichen Worte des Fiener-Recesses.

ad III. 1.

Das von dem Bekl. in den Jahren 1788, 1789 und 1790 geschlagene Elsen- und Birken-Holz, dessen Verkauf ihm die Klr. inhibirt, ist nach dem Zeugniß des Landjäger Schaefker

Fol. 38. 118. act. commiss. und 86. act. reg. das Interim.

betrl.

nur aus grünen Stämmen und solchen Elsen und Birken, welche den Abstand gedrohet, zu Knüppelholz geschlagen und in Klafter gesetzt worden. An dergleichen aus grünen Stämmen geschlagenen Knüppelholze steht den Kl. wie bei dem 4ten und 5ten Klagepuncte, ad I. 4. et 5. gezeigt worden, nach dem Inhalt des Fiener-Recesses §. 7. gar kein Recht zu, sondern sie können nur verlangen, daß ihnen davon das Zopf-Lager- und Zack-Holz gemeinschaftlich mit dem Bekl. überlassen werde. Da sie nun nicht behaupten mögen, daß sich Bekl. des leztern ausschließungsweise angemaßt; die Bestimmung der Abgänge beym Aushauen der Knüppel und was davon als Zopf- und Zackholz liegen bleiben soll, aber lediglich der Willkühr des Bekl. als Eigenthümer der Forst überlassen werden muß; so folgt von selbst, daß Klr. ganz zur Ungebühe sich eines Widerspruchs beym Verkauf des, von dem Bekl. geschlagenen Klafter-rechten Knüppelholzes von grünen Elsen und Birken angemaßt, und daß sie ihm sämtliche dadurch veranlaßte Schäden und Kosten erstatten müssen.

ad III. 2.

Der Bekl. hat dem Justizamtmann Vangerow zu Kaehnert als vorigen Instruenten des Prozesses, wiederholentlich vorgeworfen, daß er sich Partheilichkeit, bösen Willen, Ignoranz und Uebereilung seiner Pflicht gegen ihn habe zu Schulden kommen lassen. Allein alle diese Beschuldigungen finden sich bey näherer Untersuchung ungegründet, und die facta, wodurch sie gerechtfertiget werden sollen, unwahr.

So ist der Vorwurf, daß der ꝛc. Vangerow von den Verhandlungen wegen des Interimistici keine separate Acten gemacht habe, durch diese allerdings formirten besonderen, aus 1. Vol. Commiss. bestehenden Acten von selbst widerlegt. Der Vorwurf des Bekl. daß der ꝛc. Vangerow ihm unrechtmäßiger Weise beschuldigt habe, als wolle er sich auf die Klage nicht genau und bestimmt einlassen, erledigt sich durch fol. 121. act. commiss. wo dieses allerdings der Fall ist. Eben so ist es ganz falsch, daß der ꝛc. Vangerow in dem gemachten Extracte die Einschränkung nicht angemerkt, unter welcher Bekl. den Klägl. nur die trockne Kiehnen und Stämme vom Weichholze eingeräumt; da fol. 172. act. commiss. diese Einschränkung ausdrücklich verzeichnet ist.

Auch kann daraus keine Partheilichkeit des ꝛc. Vangerow gefolgert werden, wenn in dem Schreiben an Königl. Regierung vom 23ten Febr. 1790 derselbe sein Sentiment darüber äußert, wer die Kosten des Interimistici verursachte; und wenn er bey dem Deputat-Holze, welches Bekl. dem Prediger und Cantor giebt, sich des Ausdrucks — verschenken — bedient hat. Wenn aber der ꝛc. Vangerow in dem Extracte fol. 200 v. act. commiss. behauptet, daß der Bekl. den Klägl. die 500 Eichenstämme zugestanden; so ist dieses zwar in so fern ein Irrthum, daß er nicht zugleich angemerkt, Bekl. habe dieses anfänglich fol. 32 v. act. all. gethane Eingeständniß hernach Fol. 106. v. act. alleg. widerrufen. Allein hieraus folgt noch nicht gleich eine Partheilichkeit von Seiten des ꝛc. Vangerow. Was endlich den Vorwurf des Bekl. betrift, daß der ꝛc. Vangerow seine Angaben schwäche und nicht so zum Protocoll nähme, wie er es haben wolle, sondern falsch aufzeichne, so ist dieses factum mit nichts erwiesen, und verdient mithin keine Rücksicht.

Aus allem dem bisher gesagten zeigt sich offenbar, daß sämmtliche Beschuldigungen des Bekl. völlig ungegründet sind, und mithin den Bekl. die in der Proceß-Ordnung

3. Th. 1. tit. §. 22.

auf dergleichen falsche Verläumdung festgesezte Strafe treffen muß.

Diese Strafe bestehet in öffentlicher gerichtlicher Abbitte an den beleidigten Theil und nach Beschaffenheit der Umstände in 2, 4, und mehrjähriger Festungs- oder anderer Gefängniß-Strafe, die für dieses Mahl noch aus Nachsicht in schriftliche Abbitte und 100 Rthlr. Geldstrafe verwandelt ist.

ad III. 3.

Die Compensation der Kosten gründet sich auf

Proz. Ordnung Th. 1. tit. 23. §. 3. n. 2. 3.

Insbe-

Insbesondere muß aber Bekl. die Termins = Kosten vom 3ten und 4ten Febr. 1790 allein tragen; weil er durch sein Nichterscheinen und Weggehen die Ursache war, daß diese Termine nicht vor sich gehen konnten. Und kann der Bekl. deswegen von diesen Kosten nicht frey kommen, wenn er durch seine Krankheit daran verhindert ward.

Casum enim is sentit in cujus persona accidit.

Bekl. hat zwar in seiner Eingabe vom 5ten May 1791 vermeinet,

Fol. 235. Vol. I. act. reg.

daß ihm deswegen von dem ꝛc. Stelzer eine Entschädigung geleistet werden müsse, weil auf des Leztern Ansuchen der auf den 14ten April 1791 anstehende Termin bis auf den 16ten May verlegt ist; er Bekl. aber schon damahls, als ihm den 12ten April dieses Decret wegen Termins = Verlegung insinuirt ward, sich anderer Prozesse wegen in Magdeburg befand, und da auf den 18ten und 19ten April in einem andern Prozesse ein Termin anstand, sich bis dahin in Magdeburg aufhielt. Allein dem ꝛc. Stelzer kann hierbey nichts zur Last gelegt werden. Er hat zeitig vor dem Termin, nehmlich den 6ten April und nachher nochmals den 11ten April um dessen Verlegung nachgesucht; dem ꝛc. v. Byern ist auch die Verlegung zeitig vor dem Termin, nehmlich den 12ten bekannt gemacht und Bekl. hat nicht bloß wegen dieses Termins die Reise nach Magdeburg angestellt.

Urkundlich unter vorgedrucktem Regierungs = Insiegel des Herzogthums Magdeburg. Gegeben Magdeburg den 11ten September 1792.

v. Tevenar.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Durch das vom 11ten September datirte, mir aber erst am 28ten desselben Monats (als an welchem Tage es allhier mit der Post und daher nur zwei Tage vor der Leipziger Messe angekommen) eingehändigte Erkenntniß, den dritten Klage = Punkt der hiesigen Gemeinde wegen trokner Eichenstämme ꝛc. betreffend, finde ich mich besonders dadurch gravirt, daß erkannt worden:

1) Daß die von mir angebrachte exceptio plus petitionis temporis für unstatthaft zu halten, vielmehr Klägl. für wohl befugt zu erachten, die ihnen nach dem §. 7. des Fiener = Recesses vom 12ten Merz 1777 zukommende Holzarten schon iezt von mir zu fordern;

2) Es bei Entscheidung derer Holzungs = Rechte derer Klägl. keinen Einfluß haben könne, ob sie in denen vorigen Jahren Ueberfluß am Holze gehabt haben oder nicht;

3) Daß das im §. 7. des Fiener = Recesses angenommene Maaß derer 3 Zoll vom Ummesser und nicht vom Durchmesser zu verstehen;

4) Daß mir an keinen andern von denen im §. 7. des Fiener = Recesses genannten Holzarten ein Mitnutzungs = Recht zustehe, als blos an denen Windbrüchen, Zopf = Zack = und Lagerholze, auch Spähnen;

5) Daß ich die Holzarten, woran mir die Mithütung (so stehet in dem mir zugeschickten Erkenntniß, und welches, wenn es einen Verstand haben soll, wohl Mitnutzung heißen muß) zustehet, auf keine Weise veräußern dürfe.

Nach dem buchstäblichen Inhalt des 7ten §. des Fiener = Recesses, würde diese Mitnutzung, nur blos auf den Verkauf einzuschränken gewesen sein. Der Ausdruck — veräußern — ist schwankend, und kann zu verschiedenen neuen Processen in der Zukunft Gelegenheit geben.

6) Daß ich schuldig sei denen Klägl. aus allen meinen Forst = Revieren, Holzungen und Laaken, ingleichen aus dem Herrschaftlichen Reviere des Fieners zu überlassen, alles trockene Weichholz, an Birken, Elsen, Espen ꝛc. auch Kiehnen in so fern die Kiehnen nicht zu Bauholz zu gebrauchen, oder nicht mit einem mahle bis auf 30 Klafter an trockenem Holze geschlagen werden können, ingleichen alles übrige trockene Weichholz ohne Ausnahme;

7) Daß dieses nicht blos auf meine Parchensche Forstreviere, und auf so lange, als der Fiener = Receß bestehet, eingeschränkt worden;

8) Daß ich schuldig, die ad 6. gedachte Holzarten denen Klägl. pkivative allein zu überlassen;

9) Daß das Maaß derer 3 Zoll auf diese Holzarten keine Anwendung finde;

10) Daß ich schuldig sei, denen Klägl. alle Windbrüche, wenn diese am dicken Ende nur 3 Zoll im Durchmesser stark sind, und deswegen ungespalten in Klaftern gesezt zu werden pflegten, zur Mitnutzung zu überlassen;

11) Daß dieses, wie auch dasjenige, was wegen dem Zapf = Lager = und Zacken = Holze ad 2. erkannt ist, auch auf das harte Holz ausgedehnet worden;

12) Daß abermals daselbst in Absicht meiner Verwendung, statt: Verkauf — Veräußerung — gesezt worden;

13) Daß dieses daselbst auch auf das harte Holz ausgedehnet worden;

14) Daß ich schuldig sei denen Klägl. das Zopf- Lager- und Zacken-Holz, wenn dieses vom trockenen Weichholze herrühre, allein zu überlassen;
15) Daß das Maaß derer 3 Zoll vom Durchmesser und nicht vom Ummesser zu verstehen sei;
16) Daß ich schuldig sei denen Klägl. alle trockene Stämme so wohl vom harten als vom weichen Holze privative zu überlassen;
17) Daß ich schuldig sei denen Klägl. die trockenen Stämme vom harten Holze, als von Eichen ꝛc. zu überlassen, und nicht viel mehr erkannt worden, daß denen Klägl. an dergleichen Stämmen gar kein Recht zustehe;
18) Daß ich schuldig sei denen Klägl. die grünen Stämme von denen 500 Eichen, sobald diese geschlagen und trocken geworden, überhaupt und privative verabfolgen zu lassen;
19) Daß Klägl. das Recht zugesprochen worden, die Fol. 38 act. interem. designirte und taxirte 105 Klafter Eichenstammholz von denen 20000 Eichen sich anzumaaßen, und ich schuldig erachtet worden, ihnen solche gegen Erstattung des Hauerlohns verabfolgen zu lassen, und für die nicht mehr in natura vorhandenen Klaftern 1 Rthlr. für jede Klafter zu bezahlen;
20) Daß die von mir übergebene Kosten-Rechnung in Betreff des Interemistici nur auf 97 Rthlr. 10 Gr. 10 Pf. festgesezt worden;
21) Daß meine wider den Justizamtmann Vangerow bei dessen Competenten Richter angebrachte Beschwerden der Partheilichkeit, des bösen Willens, oder der Ignoranz, oder der Uebereilung wider seine Pflicht für ungegründet gehalten worden;
22) Daß ich schuldig sei deshalb eine Fiscalische Strafe von 100 Rthlrn. zu erlegen, und dem ꝛc. Vangerow eine eigenhändige schriftliche Ehrenerklärung (wie in dem mir zugeschickten Erkenntniß stehet) und Abbitte zu thun;
23) Daß nicht erkannt worden, daß der ꝛc. Vangerow seines Betragens wegen mit der gesezmäßigen Strafe zu belegen, und schuldig sei, mir wegen denen Injurien, welche er sich gegen mich zu schulden kommen lassen, Abbitte zu thun;
24) Daß dafür gehalten worden, daß ich dem Mandatario derer Klägl. ꝛc. Stelzer Injurien gesagt;
25) Daß nicht erkannt worden, daß der ꝛc. Stelzer wegen denen Injurien, welche er sich gegen mich zu schulden kommen lassen, mit der gesezmäßigen Strafe zu belegen, und mir Abbitte zu thun gehalten sei;
26) Daß dieser ꝛc. Stelzer wegen seines von mir angezeigten Prozeßordnungswidrigen Betragens nicht nach Vorschrift der Prozeßordnung und besonders des Circularis vom 20ten September 1783 bestraft worden;
27) Daß der Regierungs-Assessor Hanstein wegen seines in meiner allerunterthänigsten Vorstellung vom 22. August 1791 fol. 3, Vol. II. act. reg. angezeigten Betragens nicht bestraft worden;
28) Daß wegen denen in dieser Vorstellung gedachten Kosten der erneuerten Instruction nichts festgesezt worden;
29) Daß der angezeigte Umstand wegen Abänderung der Holz-Disignation nicht näher untersucht, und in jedem Fall bestraft worden.
30) Daß der in meiner Deduction angezeigte, und ex actis reg. sofort bewiesene Meineid des ꝛc. Mathies nicht bestraft, vielmehr so wie die ad 27, 28, und 29 gedachte Anzeigen in sententia a qua mit Stillschweigen übergangen worden;
31) Daß die Kosten des Prozesses gegen einander aufgehoben und Klägl. nicht vielmehr zur Tragung und resp. Erstattung derselben angehalten worden;
32) Daß ich für schuldig gehalten die Kosten derer Termine vom 3ten und 4ten Febr. 1790 allein zu tragen und denen Klägl. zu ersetzen, und ich mit meiner unter dem 5ten May 1791 geforderten Entschädigung, weil der auf den 14ten April 1791 angestandene Termin auf Ansuchen des Hrn. Stelzers verlegt, abgewiesen worden.

Da mir das anfangs gedachte Erkenntniß erst am 28ten September und daher nur einige Stunden vor dem Antritt meiner Reise zur Leipziger Messe eingehändiget worden, so behalte ich mir vor, in dem Appellations-Protocoll vorstehendem nöthigen Falls noch einige Gravamina zuzufügen, und zeige zugleich an, daß ich nova anbringen werde.

Der ich ꝛc.

Parchen

den 29ten September

1792.

v. Byern.

an die Magdeburgische Regierung.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1752188047/phys_0309
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1752188047/phys_0310
DFG

ngegeben, abgehört worden wären, Kl. haben sogar viel dergleichen Holz widerrechtlich nach Burg verkauft,
s der Eides-Delation und nicht Ableistung derselben unleugbar hervorgehet. Gesetzt aber, man könnte an-
n, wie es doch wegen vorangeführten Gründen nicht geschehen kann: daß das im §. 7. des Fiener-Rezesses
te Maaß und Bestimmung nicht blos auf die Windbrüche Bezug habe; so findet nun wohl in diesem Fall
ndere Auslegung des bemeldeten 7ten §. statt:

als daß dieses Maaß auf alle in diesem §. genannte und denen Windbrüchen vorstehende Holzarten gehet.

Den Kl. kann wohl in keinem Fall vergönnet seyn, nach Belieben, und zum Nachtheil des Bekl. auszusu-
auf welche von denen gedachten Holzarten dieses Maaß gehen soll, und auf welche wieder nicht.

Auch des Maaßes wegen haben laut Vernehmungs-Protocoll vom 12ten Apr. c. die beyden Zeugen Matthies
Krell etwas ausgesagt, ob solche gleich hierüber nicht eigentlich angegeben waren. Der Matthies hat ausge-
daß ehemals auf ein Maaß von 3 Zoll gar keine Rücksicht genommen worden, er habe aber gehört, daß in
rn Zeiten etwas darüber verglichen seyn solle, wisse von dem Vergleich, und namentlich vom Fiener-Rezeß
r gar nichts, er habe nur gesehen, daß in spätern Zeiten, wovon er doch NB. schlechterdings kein Jahr
ben könne, wenn Bekl. hat Holz schlagen lassen, die Zöpfe und Zacken, wenn solche am dicken Ende 3 Zoll
weniger dick waren, nicht mit aufgeklaftert, sondern für die Gemeinde liegen gelassen wurden.

Diese Aussage ist wiederum auffallend. Gesetzt dieses Factum sey geschehen; so würde es sich gefunden ha-
daß es sich im Jahre 1779 zugetragen habe, und durch das oftgedachte Requisitions-Schreiben der Königl.
erung vom 3ten März 1779 bewirkt worden, welches wohl in der gegenwärtigen Sache Bekl. nicht präjudi-
ann, gesetzt es wäre in der Zeit, da Bekl. seine Güter wiedererhalten, nehmlich seit Johannis 1783 geschehen;
üßte es im Winter von 1783 — 84 gewesen seyn, da Bekl. unmöglich eher einen Holzschlag vornehmen können,
n Winter hat nun Bekl. eingeräumtermaßen nicht in Parchen, sondern in Weißensels zugebracht, und nach
Klage-Protocoll selbst, ist es in den folgenden Jahren nicht geschehen. Gesetzt ferner, es wäre in dem Win-
on 1783 — 84 und selbst mit Bewußtseyn des Bekl. wie doch beydes nicht ist, geschehen; wie könnte dieses
. eine rechtliche Verbindlichkeit auflegen, dergleichen in alle Zukunft thun zu müssen? Wäre Bekl. auch noch
m an Beweismitteln, als es Kl. sind; so würde es sich doch bescheiden, daß aus dem in der Klage selbst ge-
enen Facto, daß er seit 3 Jahren sich des qu. Holzes angemaßet, für sie rechtlicher Art nach nichts
uleiten sey. Die Aussage des Matthies ist auch darin sehr undeutlich und unbes[illegible]nt, daß er nur überhaupt
Holzschlag, ohne sich zu erklären, ob er vom weichen oder harten Holze redet, er sagt auch für die Ge-
[illegible]et nach dem klaren und buchstäblichen Inhalt des Fiener-Rezesses und dem eigenen Geständnisse
und Zackenholz, welches liegen bleibt, sowohl für den Bekl. als die Kl. ist. Vorstehendes
em Hrn. Deputato bey der Vernehmung des gedachten Zeugen bemerklich gemacht haben, wenn
er Assistent der Kl. zugelassen worden wäre. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit dem, was
Vernehmungs-Protocoll ausgesagt hat, dahero sich Bekl. auf das vorstehende beziehen, und
will, daß dieser Zeuge die Dicke einer Knüppelklobe auf ein Haar angeben will, jedoch sagt,
icht genau bestimmen könnte, ihm dünke 6 Fuß. Noch niemals ist in Parchen das Klafterholz
schlagen worden, und da Zeuge seines Alters halber vorausgeführtermaßen nicht etwas aussagen
rjährung begründen könnte; so verdient er keiner weitern Widerlegung, wenn er auch ein glaub-
re, wie er dieses nicht ist. Die von dem Landjäger Scheffer und Jäger Fischer geführte Forst-
f sich Bekl. bezogen, und die Eide, welche dieser denen Kl. deferirt, und diese nicht haben ablei-
isen auch geradezu das Gegentheil, im Fall der Zeuge das Maaß der 3 Zoll vom Durchmesser,
messer verstehen sollte, worüber er sich gar nicht erkläret.

öße oder der Umfang des in dem 7ten §. des Fiener-Rezesses gedachten Maaßes der 3 Zoll, ist
streitig. Kl. wollen vorgeben:
as im §. 7. gedachte Maaß der 3 Zoll im Durchmesser zu verstehen.

behauptet:
ieses Maaß im Ummesser zu bestimmen sey.

Behauptung des Bekl. gegründet ist, beweiset:

es Fiener-Rezesses selbst. Die Bestimmung der Größe und des Umfangs der daselbst gedachten

icht gespalten werden können.

mmissario von Bekl. als Beweismittel übergebene, mit seinem Petschaft besiegelte und bey Ab-
ntnisse mit zu adhibirende zwey Stücken Holz, welche am dicken Ende oder Zopfe 3 Zoll im Durch-
und gespalten sind, beweisen unleugbar:
dergleichen Holz gespalten werden kann,
ch unwidersprechlich dargethan:
nicht der Durchmesser bey Bestimmung der Größe und des Umfangs der 3 Zoll in dem Fiener-
ß angenommen seyn kann, sondern daß darin der Ummesser angenommen worden, welches

der Natur des Holzschlages des weichen Holzes (wenn das gedachte Maaß, wie doch nicht ist,
r wäre) hervorgehet. Dergleichen Holz, wird wie bekannt, und Kl. selbst eingestanden, von